This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Vollständiges katholisches

Eherecht.

Mit besonderer Rücksicht

auf

die practische Seelsorge

bearbeitet

von

Nikolaus Knopp,
Doctor der Rechte, Domcapitular und Official der Diözese Trier.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1873.

Rec. July 25, 1901

Die beſondere Art und Weiſe der vorliegenden Bearbeitung hat ſich bei dem tiefern Eingehen in das reiche, zuweilen ſehr ungeordnete Material von ſelbſt und gleichſam mit gebieteriſcher Nothwendigkeit dargeboten. Um nämlich die verſchiedenen Materien und wiederum in dieſen die einzelnen kirchenrechtlichen Beſtimmungen im Geſammtgeiſte der kirchlichen Geſetzgebung zu verſtehen, war es nothwendig, den principiellen Grund jeder einzelnen Hauptlehre vorerſt feſtzuſtellen, und über dieſem alsdann das Ganze in ſeinen einzelnen Gliederungen zu conſtruiren. In der Darſtellung findet ſich nun dieſer natürliche Gang unſerer Arbeit, welcher zum richtigen Verſtändniſſe vieler höchſt wichtigen Punkte einzig zu führen geeignet iſt, auf's Getreueſte wiedergegeben, jedoch iſt aus Rückſicht auf die vorherrſchend practiſche Tendenz derſelben der rein theoretiſch rationelle Theil in möglichſter Kürze gefaßt.

Noch ein anderer, ungleich wichtigerer Grund, als der eben angegebene, beſtimmte den Verfaſſer, den Geiſt tiefer Weisheit und hohen Ernſtes, wie er durch die ganze kirchliche Ehegeſetzgebung hindurchgeht, beſonders hervorzuheben. Abgeſehen davon, daß er dadurch den ſeiner Kirche geſchuldeten Tribut darbringen wollte, erſchien ihm ſeine Sache in den vielen Hauptpunkten gerade am

sichersten vom Geiste des Gesetzgebers gehalten und getragen, wo er in offenen Widerspruch mit so manchen gangbaren, einer verflachten, dem Rechte der Kirche überall feindlichen Zeitrichtung erwachsenen Ansichten zu treten sich genöthigt sah.

Letztere Rücksicht ließ auch den Abdruck der wichtigsten Gesetzesstellen, sowie die Berufung auf die namhaftesten Kirchenrechtslehrer nothwendig erscheinen, indem nur Wenigen die Quellenwerke der Wissenschaft des Kirchenrechts zugänglich sind.

Trier, am Feste des heiligen Joseph 1864.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

§. 1. Von den Ehehinderniſſen im Allgemeinen 1
§. 2. Von der Gewohnheit als Quelle von Rechtsnormen und insbeſondere als Quelle von Ehehinderniſſen 4
§. 3. Eintheilung der Ehehinderniſſe 13

Von den trennenden Ehehinderniſſen.

§. 4. Allgemeine Ueberſicht über dieſelben 17

Von den privatrechtlichen Ehehinderniſſen insbeſondere.

§. 5. Ueber Irrthum, error, als Ehehinderniß 18
§. 6. Von der Knechtſchaft als Ehehinderniß (impedimentum conditionis servilis) 22
§. 7. Von dem Irrthume rückſichtlich einer Qualität, welche auf die Perſon ſelbſt zurückfällt, insbeſondere (error qualitatis in personam redundans) 26
§. 8. Ueber Furcht und Gewalt (vis et metus) als trennendes Ehehinderniß 40
§. 9. Ueber die Bedingung, conditio, als vernichtendes Ehehinderniß . 58
§. 10. Ueber geſchlechtliches Unvermögen, impotentia, als vernichtendes Ehehinderniß 69
§. 11. Ueber Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe 76
§. 12. Ueber die Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen . . . 80
§. 13. Ueber die Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines privatrechtlichen Hinderniſſes nichtigen Ehe insbeſondere 85
§. 14. Ueber die Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund geſchlechtlichen Unvermögens 88

Von den öffentlichen vernichtenden Ehehinderniſſen insbeſondere.

Seite

§. 15. Ueber das Alter (der Unmündigkeit) als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum aetatis, scil. impuberis) 95

§. 16. Ueber die Verbindung in einer Ehe als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ligaminis) 104

§. 17. Ueber die höheren Weihen, ordines majores, als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ordinis) 122

§. 18. Ueber das feierliche Gelübde (Ordensgelübde), votum solemne, als vernichtendes Ehehinderniß 132

§. 19. Ueber die Auflöſung einer wahren, aber nicht conſummirten Ehe . 140

§. 20. Ueber die Religionsverſchiedenheit (cultus disparitas) als vernichtendes Ehehinderniß 146

§. 21. Ueber die Verwandtſchaft (cognatio) als vernichtendes Ehehinderniß . 151

§. 22. Ueber die natürliche Verwandtſchaft oder Blutsverwandtſchaft als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum cognationis naturalis sive consanguinitatis) insbeſondere 154

§. 23. Ueber die geiſtliche Verwandtſchaft (cognatio spiritualis) als vernichtendes Ehehinderniß 174

§. 24. Ueber die geſetzliche Verwandtſchaft (cognatio legalis) als vernichtendes Ehehinderniß 188

§. 25. Ueber die Schwägerſchaft als vernichtendes Ehehinderniß im Allgemeinen (impedimentum affinitatis) 200

§. 26. Ueber das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerſchaft nach den Grundſätzen des heutigen katholiſchen Kirchenrechts insbeſondere . . 203

§. 27. Ueber die nachgebildete Schwägerſchaft (quasi-affinitas) als vernichtendes Ehehinderniß 232

§. 28. Ueber die öffentliche Ehrbarkeit oder Wohlanſtändigkeit (honestas publica s. justitia publicae honestatis) als vernichtendes Ehehinderniß 236

§. 29. Ueber das Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum criminis) 249

§. 30. Ueber die gewaltſame Entführung (raptus) als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß 270

§. 31. Ueber die Verheimlichung, geheime Eheſchließung (clandestinitas) als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß 285

§. 32. Ueber das Verbot des Papſtes cum clausula irritante als vernichtendes Ehehinderniß 314

§. 33. Ueber die aufſchiebenden oder auch verbietenden Ehehinderniſſe (impedimenta impedientia seu prohibentia) im Allgemeinen . . . 315

Ueber die aufſchiebenden Ehehinderniſſe insbeſondere.

§. 34. Ueber das Eheverlöbniß (sponsalia) als kirchliches aufſchiebendes Ehehinderniß 317

§. 35. Ueber das einfache Gelübde (votum simplex) als kirchliches aufſchiebendes Ehehinderniß 366

Seite

§. 36. Ueber die geschlossene Zeit als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß . 375
§. 37. Ueber die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß (impedimentum mixtae religionis) . 380
§. 38. Ueber das Aufgebot oder die öffentliche Verkündigung der abzuschließenden Ehe als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß 385
§. 39. Ueber das Verbot des Kirchenobern als aufschiebendes Ehehinderniß . 410
§. 40. Ueber das Staatsverbot als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß . 417

Von den Dispensationen über die kirchlichen Ehehindernisse.

§. 41. Von den Dispensationen im Allgemeinen 420
§. 42. Von den Dispensationen über Ehehindernisse insbesondere . . . 424
§. 43. Von den Trägern der Dispensationsgewalt über Ehehindernisse insbesondere 429
§. 44. Von den Gründen zur Dispensation über die vernichtenden Ehehindernisse im Allgemeinen 441
§. 45. Von den ehrbaren Ehedispensgründen (causae honestae) insbesondere 443
§. 46. Von den ehrenrührigen Dispensgründen (causae infamantes) insbesondere 457
§. 47. Ueber das Dispensgesuch; insbesondere über den nothwendigen Inhalt desselben 462
§. 48. Von der Dispensertheilung 483
§. 49. Ueber Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe 502
§. 50. Ein Wort zur Lehre von der nothwendigen Dispoſition zum Empfange des Eheſacraments 517

Von den Wirkungen einer giltigen Ehe.

Einleitung 522
§. 51. Ueber die Legitimität der aus einer giltigen Ehe entſproſſenen Kinder 522
§. 52. Von der Legitimation durch nachfolgende Ehe (legitimatio per subsequens matrimonium) 528
§. 53. Ueber die den Gatten obliegenden ehelichen Pflichten 537

Ueber Eheſcheidung.

§. 54. Von der Eheſcheidung im Allgemeinen 540

Ueber die Scheidung der Ehegatten von Tiſch und Bett.

§. 55. Begriff und Eintheilung derſelben 511
§. 56. Ueber die einzelnen Gründe zur Scheidung von Tiſch und Bett . 543
§. 57. Ueber die Nichtigkeitserklärung einer Ehe; insbeſondere über die Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines öffentlichen Hinderniſſes nichtigen Ehe 562

Formularium.

Formulare.

		Seite
I.	Zur Vornahme der Eheverkündigungen	565
II.	Formular eines Ledigscheines	566
III.	Formulare von Ledig- und Entlassungsscheinen	566
IV—XV.	Formulare von Dispensgesuchen	568
XVI.	Bescheinigung einer vorgenommenen Copulation	574
XVII—XVIII.	Bescheinigung einer abgeschlossenen Ehe	571
XIX.	Formular eines Protocolls zur Vernehmung von Heimathlosen behufs Eheschließung	575
XX.	Formular eines juramentum de statu libero	576

§. 1.

Von den Ehehinderniſſen im Allgemeinen.

Faßt man die Ehe auch nur unter dem ganz allgemeinen Geſichtspunkte als die auf gegenſeitiger Einwilligung beruhende, möglichſt innige Gemeinſchaft zwiſchen Mann und Weib hinſichtlich aller, einer ſolchen Gemeinſchaft fähigen perſönlichen Lebensverhältniſſe auf [1]), ſo iſt ſchon damit die natürliche Unfähigkeit Vieler zur Eingehung einer wahren ehelichen Verbindung von vornherein ausgeſprochen.

Geht nämlich Manchen die nothwendige geiſtige Fähigkeit rückſichtlich der zur Eheſchließung weſentlichen Einwilligung in dieſe, rückſichtlich des die Ehe ſchlechthin bedingenden consensus matrimonialis ab [2]), Andern aber die zum Beſtande einer Ehe weſentliche körperliche Befähigung [3]), ſo muß noch Andern die natürliche Ehefähigkeit, ſowohl in der erſten, als in der letzten Beziehung ſchlechthin abgeſprochen werden.

Der Eingehung einer Ehe von Seiten aller Dieſer ſteht alſo, auf Grund ihres natürlichen Unvermögens für dieſelbe, ein weſentliches Hinderniß, ein Ehehinderniß entgegen. Es iſt zwiſchen allen Dieſen und mit allen Dieſen keine Ehe möglich, ſo lange überhaupt dieſes Hinderniß be-

---

[1]) „Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio.“ L. 1. Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2. „Cum matrimonium sit maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens.“ Cap. Illud 11, X. De praesumptionib. II, 23. Conf. Catech. Rom. Cap. VIII, qu. 3. De matrim. sacram.

[2]) „Defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale.“ Cap. Tua nos 26, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Conf. Cap. Cum apud 23. eod. tit. Cap. Accessit 5, X. De desponsat. impub. IV, 2. Can. Sufficiat 2, C. XXVII. qu. 2.

[3]) „Sicut puer, qui non potest reddere debitum, non est aptus conjugio, sic qui impotentes sunt, minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur.“ Cap. Quod sedem 2, X. De frigidis et malef. IV, 15. Conf. Cap. A nobis 8. et Cap. Puberes 3, X. De despons. impub. IV, 2.

[illegible] ein [illegible] der natürlichen Ehemündigkeit [illegible] hat, so kann ein solches Ehehinderniß ein [illegible] genannt, im Gegensatze zu einem durch positive Gesetze festgestellten Ehehinderniß, was man eben darum auch ein positives zu nennen pflegt[1].

Das große Interesse nämlich, welches für Kirche und Staat an die Ehe geknüpft ist, hat diese beiden Gewalten schon gleich im Beginne ihrer gesetzgebenden Thätigkeit mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, auch diese und vor Allem diese in den Kreis ihrer gesetzlichen Bestimmungen hineinzuziehen, und die Bedingungen festzusetzen, unter denen allein sie einer geschlossenen Ehe ihre Sanction verleihen und derselben für alle Verhältnisse ihren besonderen Schutz angedeihen lassen wollten. Fand sich der Staat zu einer solchen Handlungsweise aufgefordert, um sich wenigstens einige Gewährschaft für das materielle Wohl der Familie und in dieser der ganzen Gesellschaft zu verschaffen; so richtete die Kirche dabei hauptsächlich ihr Augenmerk auf den höheren Charakter der Ehe im neuen Bunde, ohne jedoch die Rücksicht auf den materiellen Bestand derselben ganz aus dem Auge zu verlieren; eben weil zum segenreichen sittlichen Bestande der Ehe im Allgemeinen der materielle Bestand derselben, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, gesichert sein muß.

Aus diesem letzten Gesichtspunkte hat die Kirche denn auch stets in ihrer Gesetzgebung billige Rücksicht auf die Bedingungen genommen, an welche der Staat die bürgerlichen Wirkungen einer Ehe knüpfte, ohne sich jedoch dadurch zu einer ihr Dogma über die Ehe verletzenden Connivenz für die Staatsgesetze verleiten zu lassen. Sie hat stets vor Abschließung von Ehen die Gesetze der betreffenden Staaten in Weisheit berücksichtigt, in wie weit dies, wir wiederholen es, unbeschadet ihres inneren Lebens und Wesens geschehen konnte; aber sie darf nie und hat nie, gegen ihr Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe, einmal nach ihren Principien gültig geschlossene Ehen, auf Grund der bürgerlich ausgesprochenen Annullation derselben, auch ihrerseits für aufgelöst betrachtet; so daß der eine der bürgerlich geschiedenen Gatten noch bei Lebzeiten des andern kirchlich eine zweite Ehe hätte eingehen können[2]. Und grade darum hat

[1]) Guil. Estius in IV. libr. Sent. dist. XXXIV, §. 1. André Cours de droit can. Tom. I. pag. 1136.

[2]) „Quia Sacramenta Ecclesiae, quale etiam est matrimonium, humanis legibus non subduntur.“ S. Thom. in IV. Dist. 42. qu. 2. art. 2. ad 4. Conf. Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reform. matrim. und die Bulle Pius VI. vom 28. August 1794, incip. Auctorem fidei.

dieſelbe denn auch, als ihr in Folge der großen und gewaltſamen Umgeſtaltung der früheren ſocialen Ordnung in den meiſten Ländern die Ehegerichtsbarkeit in foro externo gänzlich entzogen worden war, zwar die bürgerlich ausgeſprochene wirkliche Eheſcheidung ignorirt, aber die alſo Geſchiedenen ſelbſt zu einem Leben verpflichtet, als wäre zwiſchen denſelben nur die separatio quoad thorum et mensam ausgeſprochen worden.

Nach dem Vorhergehenden wird es einleuchten, daß alle durch die bürgerliche Geſetzgebung feſtgeſtellten Ehehinderniſſe, inwieweit ſie nicht mit den kirchlichen im Einklange ſind, auch nur als aufſchiebende Ehehinderniſſe (§. 3.) auf dem Gebiete der kirchlichen Geſetzgebung zur Sprache kommen können, und daß es alſo bei vollkommener Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Kirche und des Staates rückſichtlich der Geſetzgebung in Eheſachen wohl vorkommen kann, daß eine bürgerlich vollgiltige Ehe von kirchlichem Standpunkte als Concubinat oder Ehebruch betrachtet werden muß, und daß anderſeits eine vor der Kirche giltige Ehe von dem Staate nicht als eine ſolche mit bürgerlichen Wirkungen angeſehen werden kann. Dieſer Widerſpruch der kirchlichen und bürgerlichen Geſetzgebung mußte ſich in der Sache ſchon gleich Anfangs finden, wo erſtere ſelbſtſtändig neben letzterer auftrat: wogegen die Bezeichnung dafür durch eigene techniſche Ausdrücke, wornach man unter matrimonia legitima bürgerlich giltige Ehen, unter matrimonia rata kirchlich giltige Ehen, unter matrimonia legitima et rata aber ſowohl kirchlich als bürgerlich giltige Ehen verſteht[6]), erſt einer viel ſpätern Zeit angehört.

Nach der bisherigen Darſtellung ſind alſo die Ehehinderniſſe theils in dem Weſen der Ehe ſelbſt begründet, ſind nothwendig ſchon mit dem ganz allgemeinen Begriffe der Ehe geſetzt, theils aber ſind ſie aus Rückſicht auf den ſittlichen und materiellen Beſtand der Ehe durch poſitive kirchliche oder bürgerliche Geſetze feſtgeſtellt[7]). Da nun aber die Kirche

---

[6]) „Item illud Augustini: Non est ratum conjugium, quod sine Deo est, non negat conjugium esse inter infideles. Conjugium enim aliud est legitimum et non ratum, aliud ratum et non legitimum, aliud legitimum et ratum. Legitimum conjugium est, quod ... Can. Si quis Judaicae 17. C. 28. qu. 1.

[7]) Es liegt außer dem Zwecke dieſer Arbeit, auf die rein wiſſenſchaftliche Frage über das Recht der Kirche und des Staates, Ehehinderniſſe feſtzuſtellen, näher einzugehen. Was dieſes Recht der Kirche betrifft, ſo genügt für jeden Katholiken die Hinweiſung auf den Ausſpruch des Concils von Trient. Can 4. Sess. XXIV. de sacram. matr. „Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse; anathema sit.“

ſowohl die natürlichen, als auch die in der bürgerlichen Geſetzgebung enthaltenen Ehehinderniſſe, inwieweit dieſe letztern, wie bereits eben bemerkt, nicht gegen eine ihrer Grundlehren verſtoßen, berückſichtigt, ſo kann man die Regel aufſtellen, daß Jeder vor der Kirche eine giltige Ehe eingehen könne, dem nicht ein in der kirchlichen Geſetzgebung enthaltenes Ehehinderniß entgegenſteht. Denn indem das Kirchengeſetz über Eheunfähigkeit ein Prohibitivgeſetz iſt (edictum prohibitorium), ſo iſt nach allgemeinen Rechtsprincipien Jeder per consequentiam ehefähig, dem die Eingehung einer Ehe durch daſſelbe nicht ausdrücklich unterſagt iſt[8]). Hiernach wird alſo der Begriff eines Ehehinderniſſes ganz im Allgemeinen alſo gefaßt werden können: Unter einem Ehehinderniſſe verſteht man die geſetzliche Unfähigkeit einer Perſon zur Eingehung einer Ehe überhaupt, oder nur auf Grund beſonderer beſtehender Verhältniſſe. Hierbei iſt jedoch wohl zu bemerken, daß auch die kirchliche Geſetzgebung die Gewohnheit als Quelle von verbindenden Rechtsnormen und insbeſondere auch als Quelle von Ehehinderniſſen anerkennt, und müſſen wir hier, der Vollſtändigkeit halber, auf dieſen Punkt in's Einzelne eingehen.

§. 2.

Von der Gewohnheit als Quelle von Rechtsnormen und insbeſondere als Quelle von Ehehinderniſſen.

Einzig auf Grund des Jedem inwohnenden natürlichen Rechtsbewußtſeins bildet ſich zuweilen innerhalb größerer oder kleinerer Gemeinſchaften (communitas) unter denſelben Verhältniſſen eine Reihenfolge gleichförmiger Handlungen, ſo daß in einem ſpätern Abgehen von den alſo überkommenen Normen eine ſchwere Verletzung des allgemeinen Rechtsgefühls liegen würde. Dieſe Normen ſind in der That nur der reine

---

Inwieweit dem Papſte aber, als verantwortlichem Träger einer heilſamen Disciplin für die ganze Kirche, und dem einzelnen Biſchofe, mit gleicher Würde und Laſt für ſeine Diöceſe von dem Herrn betraut, das Recht zuſteht, Ehehinderniſſe feſtzuſetzen, darüber wird hinſichtlich des Erſtern in der Lehre von dem Ehehinderniſſe auf Grund eines päpſtlichen Verbots und hinſichtlich des Letztern in der ſpeciellen Ausführung der Lehre von den blos aufſchiebenden Ehehinderniſſen das Nähere erörtert werden.

[8]) „Ad quod taliter respondemus, quod, cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur.“ Cap. Cum apud 23, X. De sponsal. et matrim. IV, 1. Conf. Summa Sylvest. verb. Lex. Num. 21.

Willensausdruck der betreffenden Gesammtheit, welchem natürlich der Einzelwille unbedingt unterworfen ist — es haben die also festgesetzten Normen für Jeden verbindende Kraft, und sehr bezeichnend wird daher der Inbegriff derselben Gewohnheitsrecht genannt. Diesem also in dem allgemeinen Rechtsgefühle wurzelnden und durch wiederholte Uebung, durch Gewohnheit, bekundeten Rechte, wird in den Quellen des gemeinen Rechtes innerhalb gewisser Grenzen mit dem ausdrücklich positiven, mit dem geschriebenen Rechte gleich verbindende Kraft beigelegt[1]).

Vorerst ist aber hier wohl zu unterscheiden zwischen

1) einer Gewohnheit, welche weder einem Gesetze entspricht, noch gegen ein Gesetz verstößt, consuetudo praeter legem,
2) einer Gewohnheit, die einem positiven Gesetze entspricht, consuetudo secundum legem, und
3) einer Gewohnheit, welche mit einem positiven Gesetze in directem Widerspruche steht, consuetudo contra legem.

Daß der consuetudo praeter legem, eben weil sie, ohne gegen ein positives Gesetz verstoßend, grade in Ermanglung eines solchen, „ubi lex deficit," dem Gesammt-Rechtsbewußtsein, sowie dem wahren Gesammt-Bedürfnisse den reinen Ausdruck gibt, volle Gesetzeskraft inwohne, ist die übereinstimmende Meinung aller Kirchenrechtslehrer und Moraltheologen, und ist dies auch durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen anerkannt[2]).

Was die consuetudo secundum legem betrifft, so ist im Allgemeinen darüber nur Das zu bemerken, daß sie in der Regel der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung nachfolgt, und daß sie also im Grunde nichts anders als das im Leben ausgeprägte Gesetz selbst ist. Jedoch kann es auch vorkommen, daß die Gewohnheit als solche dem entsprechenden Gesetze vorausgeht, und daß demzufolge die schon bestehende

---

[1]) „Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum." L. De quibus causis 32. Dig. De legibus I, 3; conf. I. 33. 34. 35. u. 36 eod. „Diuturni mores consensu utentium approbati legem imitantur." C. 6. Dist. XII. Conf. C. 7. und C. 8. eod. loc. und Cap. 8. und Cap. 9, X. De consuetudine. I, 4. „Gute gewonheyt ist als gut als gute geschribne recht." Schwäbisches Landrecht Cap. 6. Num. 4. Conf. Cap. 269. Num. 10. dess. Rechtes. Schwäbisches Lehnrecht Cap. 116. Num. 4. u. s. w.

[2]) „Nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt; merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes." L. De quibus 32. Dig. De legib. 1, 3.

Rechtsgewohnheit von dem Gesetzgeber blos aufgegriffen und als wirkliches Gesetz formell ausgesprochen wird. Von eigentlich practischer Bedeutung ist die consuetudo secundum legem nur in den Fällen, wo sie für das entsprechende, dunkel und unbestimmt gefaßte Gesetz interpretative Natur annimmt; denn alsdann ist, nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen die vorliegende Gewohnheit für den Sinn des Gesetzes entscheidend[3]).

Was endlich die consuetudo contra legem anbelangt, so ist es einleuchtend, daß eine solche, wenn sie volle Kraft eines Gesetzes hat, wie dies unter bestimmten Voraussetzungen unbestritten ist, auch das ältere ihr widersprechende Gesetz grade eben so außer Kraft setzt, wie dies, ganz nach allgemeinem Rechtsprincipe[4]), durch ein späteres positives Gesetz von gleichem Inhalte mit der Rechtsgewohnheit geschehen würde.

Damit jedoch einer Gewohnheit Gesetzeskraft beigelegt werden könne, sind mehre Requisite rechtlich erfordert, welche sich in Cap. Cum tanto 11, X. de consuetudine I, 4. in die folgenden zwei:

1) daß die consuetudo rationabilis, und
2) daß sie legitime praescripta sein müsse,

zusammengefaßt finden[5]).

Es bleibt demnach zunächst zu untersuchen, wann von einer Gewohnheit gesagt werden könne, daß sie in dem Sinne des Gesetzes rationabilis sei. Einzelne, zerstreut vorkommende, gesetzliche Bestimmungen müssen zur Feststellung dieses so wichtigen Punktes die nothwendigen Anhaltspunkte bieten.

Eine consuetudo kann aber nach diesen nur als rationabilis betrachtet werden, wenn sie folgende Requisite für sich hat:

1) Sie muß in Wahrheit den Charakter einer Rechtsgewohnheit an sich tragen; muß also, wie wir oben gesehen haben, in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der betreffenden Communität wurzeln; so daß ein Abgehen von derselben eine Verletzung des allgemeinen

---

[3]) „Si de interpretatione legis quaeratur, inprimis inspiciendum est, quo juro civitas retro in ejusmodi casibus usa fuisset. Optima enim est legum interpres consuetudo." L. 37. Dig. De legibus. Conf. Cap. Cum dilectus 8, X. De consuetud. I, 4.

[4]) „Lex posterior derogat legi priori." Conf. Lex Aquilia 1. Dig. Ad legem Aquil. IX, 2.

[5]) „Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta." Cap. cit.

Rechtsgefühls enthalten würde[6]). Die consuetudo ist hiernach wohl zu unterscheiden von einer durch einen Einzelnen oder auch durch Mehre gesetzten Reihenfolge gleichförmiger Handlungen, wodurch im Wege der Präscription die verschiedenartigsten privatrechtlichen Verhältnisse begründet werden können.

2) Die Gewohnheit darf weder dem Naturrechte, noch positiven göttlichen Gesetzen zuwiderlaufen[7]); darf also vor Allem nicht die guten Sitten verletzen, oder dem Gemeinwohl offenbar zum Nachtheile gereichen. Es kann ferner demnach auch kein in der göttlichen Gliederung der kirchlichen Hierarchie untergeordnetes Glied die wesentlich einem höhern Gliede in derselben, kraft seines Amtes, ausschließlich zustehende Gewalt und Befugniß durch Gewohnheit, d. h. durch eine, wie lange auch dauernde, unbefugte Ausübung derselben, erwerben[8]), sowie auch keine Gewohnheit als gesetzlich giltige angesehen werden kann, worunter die heilsame Zucht und allgemeine Disciplin der Kirche nur leiden könnte[9]).

Wenn außerdem

3) noch von einigen Rechtsgelehrten und Moralisten gefordert wird, daß Derjenige, von welchem das positive Gesetz emaniren müßte, falls die Gewohnheit durch ein solches formell sanctionirt werden sollte, Kenntniß von dieser haben, und dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt haben müsse; so ist allerdings Dies in dieser Ansicht unbezweifelt richtig, daß eine Rechtsgewohnheit an und

---

[6]) „Unde in hac parte consultius duximus multitudini et observatae consuetudini deferendum, quam aliud in dissensionem et scandalum populi statuendum, quadam adhibita novitate." Coelestin. III. in Cap. Quod dilectio 3. in fin. X. De consang. et affinit. IV, 14. „Nisi consuetudo ecclesiae, quae scandalum generet, aliter se habere noscatur." Alex. III. in Cap. Utrum autem 1, X. De cognat. spirit. IV, 11.

[7]) „Cum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali juri (cujus transgressio periculum salutis inducit) quacunque consuetudine (quae dicenda est verius in hac parte corruptela) posse aliquatenus derogari." Cap. 11, X. De consuetud. I, 4. Vergl. die Gloſſe daſelbſt.

[8]) Sehr lehrreich ist über diesen Punkt das Ganze Caput II. Lib. IX. De Synod. Dioec. von Benedict XIV. Vergl. außerdem Cap. Quanto 4, X. De consuetud. I, 4. und Cap. Aqua 9, X. De consecrat. Eccles. III, 40.

[9]) „Nos igitur cognito, quod ex tali consuetudine, si qua foret, disrumperetur nervus ecclesiasticae disciplinae, ipsam de consensu fratrum Nostrorum duximus irritandam." Innoc. III. in Cap. Cum inter 5, X. De consuetud. I. 4.

für sich ohne den Consens des betreffenden Gesetzgebers keine gesetzliche Kraft haben könne; dagegen ist aber auch ebenso gewiß, daß dieser Consens in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen unter gewissen Bedingungen eine Gewohnheit Gesetzeskraft haben soll, ausdrücklich, wenn auch ganz allgemein, ausgesprochen ist [10]).

In allen Fällen, wo der Gesetzgeber nicht speciell eine Gewohnheit verworfen hat [11]), ist also nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die allgemeinen gesetzlichen Requisite vorhanden sind, wobei außerdem noch zu bemerken ist, daß unter einem allgemeinen Gesetze, oder unter einer generellen abrogatorischen Clausel, v. g. „non obstante quacunque consuetudine," die consuetudo immemorabilis nicht begriffen ist: will der Gesetzgeber, daß diese auch aufgehoben sein soll, so muß ausdrücklich davon in der betreffenden gesetzlichen Disposition Meldung geschehen [12]).

Was nun die zweite Forderung des Gesetzes betrifft, daß nämlich die consuetudo legitime praescripta sein müsse, falls sie Gesetzeskraft haben soll, so ist vorerst zu bemerken, daß in dem canonischen Rechte sich keine genaue Bestimmung darüber findet, wie lange Zeit eine Gewohnheit bestanden haben müsse, auf daß sie als ausgesprochene Rechtsgewohnheit betrachtet werden und als solche für sich Gesetzeskraft in Anspruch nehmen könne; auch sind die Kirchenrechtslehrer und Moralisten in Feststellung dieser Zeitdauer keineswegs einig.

Die oben angezogene Gesetzesstelle, welche der Forderung, daß die consuetudo zu ihrer gesetzlichen Kraft legitime praescripta sein müsse, zu Grunde liegt, scheint uns in ihrer Fassung einen unzweideutigen Fingerzeig zu enthalten, daß zur richtigen Beurtheilung dieses Punktes die verschiedenen Arten von Gewohnheit wohl auseinander zu halten seien. Es ist nämlich in dieser Stelle die Rede von der consuetudo contra legem, und der Gesetzgeber bestimmt ganz einfach darin, daß

---

[10]) Pirhing Jus canon. Lib. I. Tit. IV. Sect. I. §. 3. Num. 15. Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. I. §. 4. De impedim. matrim. in genere.

[11]) Die in dem Corpus jur. canon. sowie durch spätere päpstliche Erlasse und Decrete der verschiedenen Congregationen als Mißbräuche abrogirten einzelnen Gewohnheiten finden sich bei Geraldi Expositio Jur. Pontif. Pars I. Lib. I. Decretal. Tit. IV. De consuetud. Sect. XXXVI. vollständig zusammengetragen.

[12]) Siehe Fagnan. in Cap. Ad haec 4, X. De religiosis domibus III, 36, wo dieser Autor auch ein Decret der S. Congreg. Conc. hinsichtlich des vorliegenden Punktes allegirt. Vergl. auch D. Bouix Tractatus de principiis jur. can. P. II. Sect. VI. Cap. IV. §. 3.

die Kraft einer Gewohnheit nicht so weit ausgedehnt werden dürfe, daß sogar aus derselben ein Präjudiz für das positive Recht entstehe, „ut vel juri positivo debeat praejudicium generare," es sei denn, daß sie rationabilis und legitime praescripta sei.

Auf Grund dieser unzweideutigen gesetzlichen Bestimmung muß also als Regel aufgestellt werden: Soll die consuetudo contra legem gesetzliche Kraft haben, so muß sie, außer daß sie im Sinne des Gesetzes rationabilis ist, auch legitime präscribirt sein. Diese gesetzliche Präscription geschieht aber in zehn Jahren [13]).

Anders verhält es sich dagegen mit der consuetudo praeter legem und der consuetudo secundum legem.

Denn es ist einleuchtend, daß nach dem inneren Wesen der consuetudo praeter legem es bei Beurtheilung derselben hauptsächlich darauf ankommt, ob der Richter aus den vorliegenden gleichförmigen Handlungen auf eine aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und dem wahren Gemeinbedürfnisse hervorgegangene und daher in dem vernünftigen Gesammtwillen der betreffenden Gemeinschaften wurzelnde Norm mit Sicherheit schließen könne; auch findet sich nirgendwo eine gesetzliche Bestimmung, welche Anlaß gegen könnte, die gesetzliche Kraft dieser Gewohnheit durch eine bestimmte Zeitdauer zu bedingen.

Die consuetudo secundum legem kann hier nur insofern zur Sprache kommen, als sie interpretativer Natur ist, d. h. als durch dieselbe der dunkle Sinn eines Gesetzes gegen jede spätere abweichende Interpretation festgestellt werden soll. Auch diese consuetudo interpretativa oder observantia bedarf zu ihrer rechtlichen Geltung keines bestimmten Zeitverlaufes, sondern es genügt schon, wenn sie einigemale, ja selbst, je nach den besondern Umständen, wenn sie nur ein einziges Mal beobachtet worden ist [14]).

Steht es nach dem Vorhergehenden nun aber unumstößlich fest, daß einer Gewohnheit unter den nachgewiesenen Voraussetzungen Gesetzeskraft beigelegt werden müsse, so werden wir demzufolge hinsichtlich unserer Lehre von den Ehehindernissen folgende Regeln aufstellen müssen:

Erstens: In Kraft einer Rechtsgewohnheit können Ehehindernisse eingeführt und also Personen zur Eingehung einer Ehe unfähig werden,

---

[13]) „Decem annos, requiri, est communis sententia Doctorum." Leon. Lessius De Justitia et jure. Lib. II. Cap. VI. Num. 46. Conf. Reiffenstuel Jus can. Lib. I. Tit. IV. De consuetud. §. 4. Num. 105.

[14]) Decis. Rotae 419, vom 8. Juni 1612. Num. 6. Decis. 448 vom 16. Januar 1613. Num. 4 Part. I. Recent. u. m. a.

welche nach natürlichem und positivem göttlichem und menschlichem Rechte zur Eingehung derselben allerdings fähig sein würden.

Zweitens: Ebenso können in Kraft einer solchen Gewohnheit bestehende Ehehindernisse aufgehoben und also Personen ehefähig werden, denen nach positivem menschlichem Rechte ein Ehehinderniß entgegenstehen würde.

Es ist jedoch hier nicht zu übersehen, daß, wenn man von der Aufhebung eines Ehehinderniſſes durch gesetzlich präscribirte Gewohnheit spricht, dies nach dem Begriffe und Wesen einer Gewohnheit nur von der Abrogation eines Ehehinderniſſes entweder innerhalb der ganzen Kirche oder innerhalb einer Particularkirche verstanden werden kann, keineswegs aber von einzelnen, auf Grund eines Ehehinderniſſes nichtigen Verbindungen, nämlich als wenn durch eine bestimmte Zeitdauer einer solchen Verbindung das ihr entgegenstehende Ehehinderniß präscribiren könnte. Denn eine auf Grund eines Ehehinderniſſes nichtige Verbindung bleibt nichtig, wie lange dieselbe auch immer bestehen mag, wenn nicht das Ehehinderniß selbst gehoben wird[15]).

Die so eben angegebenen, aus dem innersten Wesen des Gewohnheitsrechtes für unsere Lehre nothwendig hervorgehenden, allgemeinen Rechtsregeln finden sich auch in positiven Bestimmungen ausdrücklich anerkannt.

So wird in einer Constitution des Papstes Alexander III., in Cap. Super eo 3, X. De cognat. spirit. IV, 11., auf Grund eines durch Gewohnheit eingeführten Ehehinderniſſes die Nichtigkeitserklärung der Ehe angeordnet[16]), und ganz dem Geiste dieser und noch mehrer andern gesetzlichen Bestimmungen[17]) entsprechend, will das Concil von Trient die Beibehaltung aller in einzelnen Kirchenprovinzen vorkommenden löblichen

---

[15]) „Cum ergo jam usque ad quartum gradum prohibitio conjugalis copulae sit restricta, eam ita volumus esse perpetuam, ... ut si quis contra prohibitionem hujusmodi praesumpserit copulari, nulla longinquitate defendatur annorum; cum diuturnitas temporum non minuit peccatum, sed auget.“ Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. IV, 14.

[16]) „Ita quod si ejusdem ecclesiae consuetudo habet, inter eos non sustinere conjugium fieri, nec factum firmitatis robur habere: tu simili modo in ecclesia tibi commissa conjugium hujusmodi fieri non permittas: et si quos taliter conjunctos inveneris, juxta earundem ecclesiarum consuetudinem ipsos separare ab invicem non omittas.“

[17]) Cap. Cum olim 6, X. De clericis conj. III, 3. Cap. Quod dilectio 3, X. De consang. et affinit. IV, 14.

Gewohnheiten bezüglich der Eheschließung[18]). Auch wird sich bei der speciellen Darstellung der einzelnen Ehehindernisse die Gelegenheit darbieten, zu bemerken, wie mehre derselben unbestreitbar durch Gewohnheit eingeführt worden sind, was der gelehrte Papst Benedict XIV. in seiner Bulle an den Cardinal von York[19]) hinsichtlich des impedimentum cultus disparitatis besonders hervorhebt. Sehr interessante Belege für unsere Lehre finden sich außerdem noch in der Geschichte einzelner Particularkirchen[20]).

Wenn einige Moraltheologen und Rechtsgelehrte gegen die aufgestellte Regel, daß durch Gewohnheitsrechte auch vernichtende Ehehindernisse eingeführt werden könnten, den Umstand geltend machen, daß die Ehe nach göttlichem Rechte unauflösbar sei, und also, nach allgemeiner Rechtsregel, eine Gewohnheit, welche diesem zuwiderlaufe, keinerlei Kraft habe[21]), so kann dies nur in einer ganz verkehrten Auffassung des vorliegenden Verhältnisses seinen Grund haben. Es ist allerdings unumstößliche Wahrheit, daß eine Ehe auf Grund eines Herkommens, wie ge-

---

[18]) „Si quae Provinciae aliis, ultra praedictas, laudabilibus consuetudinibus et caeremoniis hac in re utuntur, eas omnino retineri sancta synodus vehementer optat.“ Sess. XXIV. Cap. 1, in fine de reformat. matrim.

[19]) Dieser Cardinal hatte nämlich dem Papste die Frage vorgelegt, ob die Ehe eines Juden mit einer Protestantin, da ersterer zur katholischen Kirche übertrete, als kirchlich giltige angesehen werden könne? Benedict, indem er auf Grund des impedimentum cultus disparitatis die Nichtigkeit dieser Ehe ausspricht, erklärt sich also über den Ursprung dieses Ehehindernisses: „Omnes nunc sentiunt ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem jure S. canonum, sed generali Ecclesiae more, qui a pluribus saeculis vim legis obtinet.“

[20]) Siehe E. Gonzalez Tellez Comment. in libr. IV. Decretal. Tit. I. Cap. I. Num. 8. Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 49 et seqq, wo unter andern historischen Thatsachen auch die folgende angeführt ist.

Gaston, Herzog von Orleans, einziger Bruder und präsumtiver Thronerbe König Ludwigs XIII. von Frankreich, heirathete ohne königlichen Consens die Prinzessin Margaretha von Lotharingen, im Widerspruche mit einer seit Carl dem Kahlen stehend gewordenen Gewohnheit, wornach die königlichen Prinzen und selbst die ersten Adeligen des Reiches zu ihrer Ehelichung die Einwilligung des Königs nachzusuchen gehalten waren. Gestützt auf diese Gewohnheit erkannte König Ludwig die Ehe seines Bruders nicht an, und brachte diese Angelegenheit i. J. 1635 vor ein National-Concil zur Entscheidung, und von diesem wurde, nach reiflicher Erwägung und Prüfung der angezogenen Gewohnheit, diese Ehe als nichtig erklärt.

[21]) Siehe Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. 1. §. 4. De impedim. matrim. in genere. Num. 515.

ſetzlich dies auch immerhin ſonſt ſein möge, nicht aufgelöſt werden könne, wie dies ja auch nicht durch irgend ein Geſetz geſchehen kann. Es handelt ſich aber auch bei den im Gewohnheitsrechte begründeten Ehehinderniſſen ebenſo wenig, wie bei den übrigen Ehehinderniſſen um Auflöſung einer Ehe, indem ja beim Vorhandenſein eines vernichtenden Ehehinderniſſes keine Ehe zu Stande kommt (§. seq.).

Eine Gewohnheit wird geſetzlich nie präſumirt, ſondern als etwas Factiſches muß ſie bewieſen werden[22]), außer wenn dieſelbe notoriſch iſt, in welchem Falle die einfache Berufung auf dieſelbe genügt, ja ſelbſt der Richter ex officio dieſelbe zu berückſichtigen gehalten iſt[23]). In allen Fällen, wo der Beweis für eine Gewohnheit erbracht werden muß, fällt, nach allgemeiner Rechtsregel, Demjenigen, der ſich darauf beruft, die Beweislaſt zu[24]).

Der nothwendige Inhalt dieſes Beweiſes iſt in den vorhin nachgewieſenen, geſetzlichen Requiſiten einer Rechtsgewohnheit gegeben, und kann derſelbe durch ſchriftliche Beweisſtücke, durch Privat-Documente und öffentliche Urkunden, ſowie durch Zeugen erbracht werden, wobei noch beſonders darauf Rückſicht zu nehmen iſt, ob die erforderliche Präſcription keine geſetzliche Unterbrechung erlitten habe[25]).

Was den Beweis für eine unvordenkliche Gewohnheit, consuetudo immemorabilis, insbeſondere betrifft, ſo iſt dazu die eidliche Erhärtung der nachſtehenden Punkte durch Zeugen, welche vor der Litisconteſtation wenigſtens das Alter von 54 Jahren erreicht haben müſſen[26]), erforderlich:

1) daß nach ihrer eigenen Erfahrung von wenigſtens vierzig Jahren die fragliche Gewohnheit immer beſtanden;
2) daß auch ihre Eltern und älteren Bekannten dieſelbe durch ihre Ausſage beſtätigt, und dieſe ſelbſt auch hinwiederum von ihren Eltern und Bekannten dieſe Gewohnheit überkommen hätten;
3) daß ſie endlich niemals gehört oder geſehen hätten, daß das Gegentheil beobachtet worden ſei[27]).

---

[22]) Reiffenstuel Jus can. Lib. I. Tit. IV. De consuetud. §. 7. Num. 170 et seqq. Begnud. Bassi Biblioth. Juris canon. Praxis consuetudinis. Num. 39.

[23]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 172. Cardin. De Luca De Feudis in Controvers. Boscoli. art. I. Num. 12.

[24]) Reiffenstuel l. c. Num. 171. Begnud. Bassi l. c. Num. 39. Cardin. De Luca De Feudis. Discurs. 53. Num. 4.

[25]) Reiffenstuel Jus can. loc. cit. Num. 173. Begnud. Bassi Bibliotheca Juris can. l. c. Num. 40. Engel Collegium Univ. Jur. can. Lib. I. Tit. IV. Num. 20.

[26]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 180. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 42.

[27]) Siehe die Gloſſe ad verb. „memoria“ in Cap. Episcopum 1. in VI^to. De

Es bedarf schließlich dieser Lehre kaum erinnert zu werden, daß in angemessener Berücksichtigung seiner hohen Bedeutung, indem es sich ja um die Giltigkeit eines Sacramentes handelt, der Beweis für die volle Gesetzlichkeit des allegirten Gewohnheitsrechtes auf's Strengste erbracht werden muß[28]), und daß, wo irgend ein Zweifel obwaltet, ob das im Gewohnheitsrechte begründete und gerichtlich erwiesene Ehehinderniß ein vernichtendes oder bloß aufschiebendes sei, schon nach dem sichern allgemeinen Grundsatze: „Standum est' pro valore actus, donec constet de ejus nullitate," letzteres nur angenommen werden dürfe[29]).

§. 3.

Eintheilung der Ehehindernisse.

Bereits oben §. 1. ist der Unterschied zwischen natürlichen und positiven Ehehindernissen hervorgehoben und ausreichend dargelegt worden. Derselbe ist für die Lehre von der Dispensation über Ehehindernisse von besonderer practischer Bedeutung, indem, wie wir in der einschlagenden Lehre sehen werden, eine solche über die natürlichen Ehehindernisse unmöglich ist. Rücksichtlich der natürlichen Ehehindernisse insbesondere ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß sie, eben weil sie im Naturrechte begründet sind, ihre vernichtende Wirkung auf alle Ehen, gleichviel, ob sie von Christen oder Heiden geschlossen sind, ausüben.

Ein anderer und zwar der wichtigste Unterschied, welcher unter den Ehehindernissen besteht, hat seinen Grund in der verschiedenen Wirkung derselben, indem man mit Rücksicht auf diese alle Ehehindernisse

in aufschiebende oder auch verbietende (impedimenta impedientia oder prohibentia) und

in vernichtende oder trennende (impedimenta dirimentia) eintheilt.

Während jene nur die Eheschließung unter den grade obwaltenden besondern Verhältnissen unerlaubt machen und dieserhalb die Contrahenten und beziehentlich der mitwirkende Geistliche einer Strafe verfallen, ohne daß darum jedoch der Rechtsbestand der illicite geschlossenen Ehe im Fernsten geschwächt würde, kommt beim Vorhandensein dieser keine

---

praescriptionib. II, 13. Schmalzgrueber Jus Eccles. Univ. Pars I. Tit. IV. De consuetud. §. 4. Num. 84. Begnudelli Bassi l. c.

[28]) Schmalzgrueber loc. cit.

[29]) Van Espen Jus canon. Univ. Pars II. Tit. XIII. Cap. 1. De impedim. matrimon. Num. 21.

Ehe zu Stande, und entspricht daher die Bezeichnung vernichtendes oder trennendes Ehehinderniß, impedimentum dirimens, durchaus nicht dem damit bezeichneten sachlichen Verhältnisse, wenn man nicht mit einigen Schriftstellern diese Ausdrucksweise auf die rein factische Schließung der Ehe beziehen will[1]).

Hinsichtlich der Wirkung der vernichtenden Ehehindernisse ist aber wohl zu bemerken, daß dieselbe nicht etwa blos auf den sacramentalischen Charakter der Ehe Beziehung hat, sondern es wird dadurch der contractus naturalis selbst, die Grundbedingung jeder Ehe, vernichtet[2]), so daß also von kirchenrechtlichem Standpunkte Diejenigen, welche, ungeachtet eines solchen Ehehinderniſses eine Verbindung contrahiren, nicht als in einer Ehe lebend angesehen werden können, und also auch die aus dieser Verbindung etwa hervorgegangenen Kinder als unehelich betrachtet werden müssen[3]).

Die hier und dort sich findende Unterabtheilung der vernichtenden Ehehindernisse

in absolut vernichtende, wo eine nachträgliche Revalidation der Ehe in keinerlei Weise möglich ist, und

in relativ vernichtende, wo durch nachträgliche Dispens oder durch nachgeholten Eheconsens die Ehe später zu Stande kommen kann,

---

[1]) So Bellarmin Cap. XVIII. De matrimon. sacram. Lib. I. Controv. V. in princ.

[2]) „Qui aliter, quam praesente parocho . . . . matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reform. matrim. Conf. loc. seq. sub 3.

[3]) „Quare . . . perspicuum est matrimonium ab ipsis (catholicis) invicem initum non coram proprio alterutrius contrahentium parocho et duobus testibus, neque in ratione Sacramenti, neque in ratione contractus sustineri, aut ullo pacto validum reputari posse . . . Sciant itaque catholici . . . nisi coram ministro catholico et duobus testibus nuptias celebraverint, nunquam se, neque coram Deo, neque coram Ecclesia, veros et legitimos conjuges fore . . . sciant denique, si qua ex hujusmodi conjunctione oriretur soboles, eam, utpote ex non legitima uxore natam, in oculis Dei fore illegitimam, et nisi conjuges consensum ex Ecclesiae praescripto renovaverint, illegitimam perpetuo futuram etiam in Ecclesiae foro. Benedict. XIV. ad P. Paulum Simonem a S. Joseph, missionarium in Hollandia. Datum Romae 17. Sept. 1746.

iſt von keiner beſondern praktiſchen Bedeutung, da erſtere nach der heutigen Praxis kaum vorkommen dürften*).

Betrachtet man im Allgemeinen nach der eben erwähnten Haupteintheilung die verſchiedenen Ehehinderniſſe, ſo fallen alle natürlichen, ſowie alle in dem poſitiv göttlichen Rechte begründeten unter die vernichtenden Ehehinderniſſe, während denjenigen, welche in der kirchlichen und in der bürgerlichen Geſetzgebung oder im Gewohnheitsrechte ihren Grund haben, je nach der ihnen durch das Geſetz oder das Gewohnheitsrecht beigelegten Wirkung, auch ihre Stelle angewieſen werden muß.

Practiſch von großer Bedeutung iſt auch die Eintheilung der Ehehinderniſſe

in öffentliche, impedimenta publica, d. h. in ſolche, welche theils die Heilighaltung der chriſtlichen Ehe als Sacrament bezwecken, oder als ebenſo viele kräftige Mittel erſcheinen, dieſelbe im Leben in ihrer Reinheit darzuſtellen, und an welchen daher auch die ganze Kirche das höchſte Intereſſe hat, und

in privatrechtliche, impedimenta privata, welchen einzig die Rückſicht auf das Wohl einzelner Perſonen zu Grunde liegt.

In den wenigen Andeutungen über den vorliegenden Unterſchied zwiſchen öffentlichen und privatrechtlichen Ehehinderniſſen iſt zugleich ſchon deſſen practiſche Bedeutſamkeit ausgeſprochen. Denn während grade auf Grund des allgemeinen hohen Intereſſes, welches die öffentlichen Ehehinderniſſe haben, nicht nur Jeder, welcher Wiſſenſchaft von denſelben hat, berechtigt, ſondern ſogar verpflichtet iſt, die Anzeige davon betreffenden Ortes zu machen, und ſelbſt die Klage auf Annullation einer mit einem ſolchen Ehehinderniſſe geſchloſſenen Verbindung anzuſtellen, und ferner der betreffende Pfarrer, resp. der Richter, ex officio zu den nothwendigen Erforſchungen und eventualiter zu den weitern amtlichen Schritten verbunden iſt[1]), können dagegen die privatrechtlichen Ehehinderniſſe nur von den dabei zunächſt Betheiligten geltend gemacht werden, bei wel-

---

*) Eine Ausnahme hiervon macht das impedimentum impotentiae. Siehe §. 10. und §. 11.

[1]) „Praeterea de H. qui cognatam suam duxit in uxorem: respondemus, quod non apparentibus accusatoribus, et parentela manifesta, seu publica existente, tui officii interest, matrimonia illa, adhibita gravitate, dissolvere, quae illicite contracta noscuntur.“ Cap. Porro 3, X. De divortiis IV, 19. Sehr richtig bemerkt die Gloſſe zu „interest“: „Id est ad Ecclesiam pertinet.“

chen es also auch steht, auf dieses ihr Recht Verzicht zu leisten, worüber das Nähere bei der Darstellung der einzelnen privatrechtlichen Ehehindernisse ausgeführt werden muß.

Wohl auseinanderzuhalten sind die so eben erwähnte und die für die Lehre über Dispensation besonders wichtige Eintheilung der Ehehindernisse

in öffentliche und geheime, impedimenta publica et occulta.

Unter einem geheimen Ehehindernisse versteht man bei dieser Eintheilung ein solches, welches de facto überhaupt nicht, oder doch nur sehr wenigen Personen bekannt ist, während man als ein öffentliches ein solches betrachtet, welches den Charakter der Notorietät an sich trägt. Die nähere Feststellung dieses Unterschiedes kann erst in der einschlagenden Lehre von der Dispensation gegeben werden. Ein Ehehinderniß, welches in dem angegebenen Sinne seiner Natur nach ein öffentliches ist, z. B. das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, kann durch Eintreffen von besondern Umständen zu einem geheimen werden, e. g. wenn Jemand als Kind aus seiner Verwandtschaft in's Geheim, etwa durch Aussetzung, fortgebracht worden wäre; wie denn auch anderseits ein Anfangs geheimes Ehehinderniß später sehr leicht den Charakter eines öffentlichen annehmen kann.

In practischer Beziehung von geringerer Bedeutung, als die vorhergehenden, ist die Eintheilung der Ehehindernisse

in absolute, impedimenta absoluta, nämlich in solche, welche die betreffende Person zur Ehe überhaupt, gleichviel mit welcher Person, unfähig machen, und

in relative Ehehindernisse, impedimenta relativa, durch welche Jemand nur zur Ehe mit einer oder mehren bestimmten Personen unfähig ist.

Es mag endlich hier noch der Eintheilung der Ehehindernisse

in vorhergehende, impedimenta antecedentia, und

in nachfolgende, impedimenta supervenientia,

gedacht werden, je nachdem sie nämlich vor der Eheschließung schon vorhanden, oder während derselben erst eingetreten sind. Nimmt man Absehen von dem impedimentum superveniens, welches aus der Ablegung eines feierlichen Ordensgelübdes (votum solemne) für den dasselbe ablegenden Ehetheil entspringt, und unter bestimmten Voraussetzungen, welche in der Lehre von dem Ehehindernisse auf Grund eines feierlichen Ordensgelübdes näher angegeben werden müssen, die Ehe zu lösen ver-

mag, so kann als allgemeine Regel aufgestellt werden, daß, vom Standpunkte des kirchlichen Dogmas und der darauf beruhenden kirchlichen Gesetzgebung, nur vorhergehende Ehehindernisse den Rechtsbestand einer Ehe berühren können, während alle einer giltigen Ehe nachfolgenden Ehehindernisse auf deren Bestand nicht den geringsten Einfluß ausüben[5]), sondern nur auf die Leistung der ehelichen Pflicht von größerm oder geringerm Einflusse sein können.

Von den trennenden Ehehindernissen.

§. 4.

Allgemeine Uebersicht über dieselben.

Wir werden bei dieser Uebersicht der trennenden Ehehindernisse die Eintheilung derselben in privatrechtliche und öffentliche zu Grunde legen, weil dadurch nicht nur der Ueberblick über dieselben sehr erleichtert, sondern dieselben zugleich auch nach dem, wie man in der Folge sehen wird, in practischer Hinsicht wichtigsten Unterschiede geordnet werden. Ganz besonders haben wir uns aber für diese Classification derselben entscheiden zu müssen geglaubt, weil wir eine besondere Behandlung jeder dieser beiden Classen rücksichtlich der practisch wichtigsten Punkte über Revalidation oder Annullation einer auf Grund eines impedimentum dirimens nichtigen Ehe für unumgänglich nothwendig erachten.

I. Privatrechtliche Ehehindernisse.

1) Error, Irrthum.
2) Vis et metus, Gewalt und Furcht.
3) Conditio, Bedingung.
4) Impotentia, geschlechtliches Unvermögen.

II. Oeffentliche Ehehindernisse.

1) Aetas, Alter.
2) Ligamen, Verbindung in einer Ehe.

---

[5]) „Hi, qui matrimonium sani contraxerint, et uni ex duobus amentia, aut furor, aut aliqua infirmitas accesserit, ob hanc infirmitatem conjugia talium solvi non possunt. Similiter sentiendum de his, qui ab adversariis excaecantur, aut membris truncantur, aut a barbaris exsecti fuerint.“ Can. Hi qui 25, C. XXXII. qu. 7. Conf. Cap. Quoniam 2, X. De conjugio lepros. IV, 8.

3) Ordo, höhere Weihe.
4) Votum solemne, feierliches Ordensgelübde.
5) Cultus disparitas, Religions-Verschiedenheit.
6) Cognatio { a. naturalis, natürliche, b. spiritualis, geistliche, und c. legalis, gesetzliche Verwandtschaft.
7) Affinitas, Schwägerschaft.
8) Honestas publica, öffentliche Ehrbarkeit.
9) Crimen, Verbrechen.
10) Raptus, gewaltsame Entführung[6]).
11) Clandestinitas, Verheimlichung.
12) Verbot des Papstes cum clausula irritante.

Zum Schlusse dieser Uebersicht sei an das oben §. 2. Gesagte erinnert, wonach durch eine gesetzliche Gewohnheit ein trennendes Ehehinderniß eingeführt werden kann. Alle vorhin angegebenen Ehehindernisse sind innerhalb der ganzen Kirche in Kraft. Für den Fall, daß sich im Wege des Gewohnheitsrechtes in einer Particularkirche ein trennendes Ehehinderniß eingeführt fände, müßte natürlich dasselbe, je nach seiner Natur, der einen oder der andern der vorhin genannten Kategorien zugewiesen werden.

Von den privatrechtlichen Ehehindernissen insbesondere.

§. 5.

Ueber Irrthum, error, als Ehehinderniß.

Man sagt von Jemand, daß er sich im Irrthume befinde, wenn er von Etwas eine falsche Vorstellung hat[1]). Ein solcher Irrthum kann sich auf die Sache selbst beziehen. Der im Irrthum Befangene kann,

[6]) Die bis jetzt aufgezählten trennenden Ehehindernisse sind unter Berücksichtigung des vom Concil von Trient eingeführten Hindernisses der Clandestinität nach dem Vorgange des heiligen Thomas und des Scotus (Joannes Duns, natione Scotus) in folgenden Versen zusammengestellt:

„Error, conditio, votum, cognatio, crimen;
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas;
Si sis affinis, si forte coire nequibis;
Si Parochi aut duplicis desit praesentia testis,
Raptaque sit mulier, nec parti reddita tutae,
Haec socianda vetant connubia, facta rectractant."

Wie man sieht, sind in dem „Si forte coire nequibis" das impedimentum impotentiae und aetatis zusammengefaßt.

[1]) „Errare, id est, aliud pro alio putare." Can. In quibus 6. C. XXII. qu. 2.

gleichviel aus welchem Grunde, eine bestimmte Sache für eine ganz andere halten, sein Irrthum kann, nach dem technischen Ausdrucke, ein error in corpore sein. Der Irrthum kann sich aber auch nur auf unwesentliche Eigenschaften des Gegenstandes beziehen — auf Eigenschaften, welche ihn von andern Gegenständen nicht bestimmt ausscheiden, und alsdann ist also nur ein error qualitatis, ein error in qualitate vorhanden.

Es liegt tief in der Natur der Sache selbst begründet, daß der Wille desjenigen, der in corpore irrt, in Wahrheit nicht auf den Gegenstand, hinsichtlich dessen er in solchem Irrthum befangen, gerichtet ist, und daß also jeder seiner Acte, welcher zu seiner Giltigkeit diese Richtung seines Willens wesentlich erfordert, in allen Fällen, wo ein solcher Irrthum rücksichtlich des Gegenstandes selbst, wo ein error in corpore obwaltet, als null und nichtig betrachtet werden muß[2]); wo hingegen ein Irrthum hinsichtlich unwesentlicher Eigenschaften diese Willensrichtung des Irrenden auf den Gegenstand selbst keineswegs ausschließt — der Wille ist und bleibt dabei auf den Hauptgegenstand des Willensactes gerichtet, wenn derselbe auch nebenbei solche unwesentliche Eigenschaften irrig umfaßt, und wird also auch der von dem nur in qualitate Irrenden vollzogene Act dadurch keineswegs vitiirt werden können.

Diesen aus der Natur der Sache abgeleiteten Grundsätzen vollkommen entsprechend, finden wir in positiven Gesetzesbestimmungen alle Rechtsgeschäfte, bei welchen ein Irrthum in Betreff des Gegenstandes selbst nachgewiesen werden kann, als rechtlich ungiltig erklärt, während der Rechtsbestand derselben durch einen hinsichtlich unwesentlicher Eigenschaften des Gegenstandes vorgekommenen Irrthum nicht berührt wird[3]).

---

[2]) „Cum errantis voluntas nulla sit." L. 8. Cod. De Juris et facti ignorantia I, 18. „Cum nullus sit errantis consensus." L. 9. Cod. eod. loc. „Item si quis promitteret, se venditurum mihi aurum, et pro auro offerret mihi aurichalcum, et ita me deciperet, nunquid dicerer consensisse in aurichalcum? Nunquam volui emere aurichalcum: nec ergo aliquando in illud consensi, quia consensus non est nisi voluntatis. Causa XXIX. qu. 1.

[3]) „In omnibus negotiis contrahendis, sive bona fide sint, sive non sint, si error aliquis intervenit, ut aliud sentiat, puta qui emit aut qui conducit, aliud, qui cum his contrahit, nihil valet, quod acti sit." L. 57. Dig. De obligationib. et action. XLIV, 7. Conf Causa XXIX. qu. 1., wo Gratian mit großer Ausführlichkeit über diesen Punkt handelt: „Error qualitatis non excludit consensum; utpote si quis emerit agrum vel vineam, quam putabat esse uberrimam, quamvis iste erraret in qualitate rerum, rem minus fertilem emendo, non potest tamen venditionem rescindere." D. Gratiani loc. cit.

Gehen wir jetzt zu unserer Lehre über, wo es sich nämlich um einen bei Eingehung einer Ehe obwaltenden Irrthum Seitens eines oder beider Contrahenten handelt, so werden wir nach den vorhin aufgestellten, in der Natur der Sache und im positiven Rechte begründeten, allgemeinen Grundsätzen folgende Regeln aufstellen müssen:

1) Bezieht sich der fragliche Irrthum auf die Person selbst, betrifft derselbe die Identität der Person (error in persona, error substantialis), so ist keine Ehe vorhanden, weil dieser Irrthum den consensus personalis conjugum schlechthin ausschließt[4]), welcher die natürliche Grundbedingung, die causa efficiens, jeder Ehe ist[5]).

2) Bezieht sich aber der Irrthum nur auf unwesentliche Qualitäten, d. h. auf Eigenschaften, welche die betreffende Person mit jeder andern gemein haben kann, und die sie also keineswegs als solche kenntlich machen — ist der obwaltende Irrthum ein error qualitatis, error accidentalis[6]), so ist nach der Natur der Sache und

---

[4]) „Cum non consentiant, qui errant. Quid enim tam contrarium consensui est, quam error?“ L. Si per errorem 15. Dig. De jurisdict. omnium judic. II, 1. „Sic ergo error materiae excludit consensum, sic et in conjugio error personae. Non enim consensit in hunc, sed in eum, quem putabat esse.“ Causa XXIX. qu. 1.

[5]) „Matrimonium autem solo consensu contrahitur.“ Cap. Cum locum 14, X. De sponsal. et matrim. IV, 1. „Qui consensus si in nuptiis solus forte defuerit, caetera omnia etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur.“ Can. Sufficiat 2. C. 27. qu. 2. Conf. Cap. Cum apud 23. et Cap. Tua nos 26, X. loc. cit. „Il n'y a pas de mariage, lorsqu'il n'y a point de consentement.“ Code Civil. Art. 146 u. f. w.

[6]) Wie man sieht, sind hier alle persönlichen Eigenschaften einer Person, einbegriffen ihre äußeren Verhältnisse, unter dem Ausdrucke „Qualität“ zusammengefaßt, wogegen man nach dem Vorgange Gratians (Causa XXIV. qu. 1.) meist die Unterscheidung macht zwischen

„error fortunae, quando hic putatur esse dives, qui est pauper vel e converso;

error conditionis, quando putatur esse liber, qui servus est;

error qualitatis, quando putatur esse bonus, qui malus est.“

Eine andere für die Wissenschaft und Praxis gleich irrelevante Eintheilung des error quoad matrimonium ist:

In error antecedens und in error incidens sive concomitans. Antecedens est, qui dat causam contractui, ita ut eo non existente, actus nequaquam fieret; concomitans seu incidens dicitur, qui non inducit ad contrahendum, sed ita comitatur actum, ut eo etiam non existente actus adhuc fieret.“ Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. I. §. 3. Num. 429. Der error concomitans quoad personam ist gleich dem error

nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen die Ehe giltig, indem der die Ehe bedingende consensus mutuus conjugalis hier vorhanden ist[7]).

Nach der ersten Regel war also die Ehe Jacobs mit der Lia, bis er, nach gewahrtem Irrthume, in dieselbe nachträglich[8]) einwilligte, ungiltig[9]), eben weil er in der verschleierten Lia die ihm wohlbekannte Schwester derselben zu ehelichen glaubte, und somit sein Consens durchaus nicht auf die Lia gerichtet war, während seine Ehe mit der Rachel giltig gewesen wäre, wenn er denselben Act mit dieser vollzogen hätte, selbst wenn er sich rücksichtlich ihrer persönlichen Eigenschaften und anderer sie betreffenden äußeren Verhältnisse getäuscht gesehen hätte; wenn sie z. B. arm, voll körperlicher Häßlichkeit und in sittlicher Hinsicht ganz verkommen gewesen, während er sie reich, ein Bild leiblicher Schönheit und innerer Tugend glaubte.

Zur glücklichen Ueberwindung der großen Schwierigkeiten, welche vielfach diese Materie für die Praxis bietet, ist es vor Allem nothwendig, sich stets lebendig bewußt zu bleiben, daß das impedimentum erroris seinen Grund in dem Mangel des die Ehe schlechthin bedingenden mutuus consensus matrimonialis der Contrahenten hat, daß also der Irrthum nur in dem Falle als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden darf, wo es unbezweifelt feststeht, daß dem Eheconsens gerade durch ihn sein Hauptobject abgeht.

Die kirchliche Gesetzgebung und Praxis kennt nur zwei Fälle, in denen der error qualitatis diese Wirkung hat und also ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, nämlich wenn ein Irrthum rücksichtlich der Unfreiheit

---

personae antecedens in allen Fällen bei der Eheschließung von vernichtender Wirkung. Vergl. Conférences eccl. de Paris: Sur le mariage. Tom. II. p. 112.

[7]) „Error fortunae et qualitatis non excludit consensum: veluti quae nubit pauperi, putans illum esse divitem, non potest renuntiare priori conditioni, quamvis erraverit. Similiter qui ducit in uxorem meretricem, vel corruptam, quam putat esse castam, vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere.“ Causa XXIX. ead. quaest.

[8]) „Consensus alius est praecedens, alius subsequens.“ Praecedit consensus, quando ante carnalem copulam in individuam vitae consuetudinem uterque consentit: subsequitur, quando post concubinalem sive fornicarium coitum consentiunt in idem.“ Decret. Gratiani loc. cit.

[9]) „Jacob ergo et Liam non fecit conjuges praecedens consensus, sed subsequens.“ Gratian eod. loc.

einer Person, error conditionis servilis (§. 6.), oder wenn zwar nur ein Irrthum hinsichtlich einer bloßen Qualität vorliegt, welcher aber durch die ganz besondere Gestaltung der Umstände, als auf die Person selbst zurückfallend, gedacht wird, error qualitatis in personam redundans, worüber das Nähere in §. 7. ausgeführt werden soll.

Außer den angegebenen Fällen kommt der error qualitatis als vernichtendes Ehehinderniß nur dann in Betracht, wenn derselbe ausdrücklich zur Bedingung der Ehe gemacht worden ist[10]).

Wo aber immer der Irrthum als Ehehinderniß nicht berücksichtigt werden kann, da macht es keinen Unterschied, ob dabei dolus im Spiele war, oder nicht[11]). Wenn derselbe dagegen rechtlich in Betracht kommt, so dauert dessen vernichtende Wirkung rücksichtlich der Ehe, so lange er selbst nicht gehoben ist[12]).

§. 6.

Von der Knechtschaft als Ehehinderniß (impedimentum conditionis servilis).

Mit der ganz rechtlosen Stellung der Sklaven im Heidenthume[1]) war selbstredend die Unmöglichkeit der Ehe eines dieser Unglücklichen mit einem freien Bürger gegeben, und in ältern deutschen Gesetzen finden wir diese Härte gegen die Sklaven bis zu dem Punkte gesteigert, daß es dem freigewordenen Sklaven erlaubt wird, die Sklavin, mit der er bis zu

---

[10]) Siehe §. 9. über die Bedingung als vernichtendes Ehehinderniß.

[11]) Glosse zu Cap. Cum dilectus 6, X. De iis quae vi metusve causa fiunt I, 40., worin es heißt: „Sic patet, quod licet dolus interveniat in hujusmodi spiritualibus, non tamen subvenitur dolum passo, licet dolus det causam contractui. . . . . Idem in matrimonio.“ Conf. Covarruvias De matrimonio. Pars II. Cap. 3. §. 7. Num. 4.

[12]) Siehe über diesen Punkt Barbosa in Collect. Doctor. in Decretal. Lib. IV. Tit. IX. Cap. 2. Num. 7.

Wenn Kirchenrechtslehrer auch den Betrug (dolus), wenn er die Eingehung der Ehe zum Zwecke hatte, und von einem der beiden Contrahenten selbst, oder auf dessen Veranstaltung ausging, als besonderes trennendes Ehehinderniß aufstellen; so wird man sich dafür vergeblich um einen gesetzlichen Anhaltspunkt umsehen, und möchten wir sehr bezweifeln, ob irgend ein katholisches geistliches Gericht je es wagen wird, auf Grund eines solchen Betruges allein, wenn derselbe nicht zugleich ein anderes gesetzliches Ehehinderniß involvirt, eine sonst giltig geschlossene Ehe als nichtig zu erklären.

[1]) „Quod attinet ad jus civile servi pro nullis habentur.“ L. 32. Dig. L. 17. De divers. regul. jur.

ſeiner Freilaſſung in einer giltigen Verbindung lebte, zu entlaſſen und eine Freie zu heirathen[2]).

Selbſt die Ehen zwiſchen Sklaven waren höchſt beſchränkt, indem ſie Anfangs ſchlechthin durch die Einwilligung der Herren bedingt waren, ſo daß alſo die Oppoſition der Herren gegen die Ehe ihrer Sklaven lange Zeit ein wahres vernichtendes Ehehinderniß bildete[3]). Als aber die Kirche im Laufe der Zeit einen größern und durchgreifenden Einfluß auf die ſocialen Verhältniſſe gewann, mußte ſie mit Nothwendigkeit darauf hinwirken, jene geſetzlichen Beſtimmungen zu beſeitigen, welche den Sklaven in eine Lage verſetzten, die nicht nur im ſchreiendſten Widerſpruche mit ſeiner natürlichen Würde als Menſch[4]) und mehr noch mit ſeiner Begnadigung als Kind der Kirche ſtand, ſondern die auch vielfach gegen ihr Dogma von dem ſacramentaliſchen Charakter jeder Ehe im neuen Bunde verſtießen. Eine ihrer erſten Thätigkeiten zur Milderung des traurigen Looſes der Sklaven war die Aufrechthaltung der ehelichen Verbindung derſelben als wahre, unauflösliche Ehe ſelbſt in den Fällen, wo ſie gegen den Willen der Herren eingegangen war[5]), wiewohl ſie anderſeits es auch nicht an ernſten Ermahnungen an die Sklaven fehlen ließ, daß dieſelben, um ihres eigenen Looſes willen, den Eheconſens ihrer Herren nachſuchen möchten. Von dieſem Zeitpunkte ab konnte alſo die Einſprache der Herren gegen die Ehe ihrer Sklaven nur mehr als ein aufſchiebendes Ehehinderniß in der kirchlichen Geſetzgebung in Betracht kommen.

Daneben blieb aber der error conditionis servilis, der Irrthum rückſichtlich der Unfreiheit einer Perſon, als trennendes Ehehinderniß beſtehen, indem der Geſetzgeber mit Recht annahm, daß der Irrthum über die Unfreiheit einer Perſon den erforderlichen Eheconſens ausſchließe[6]),

---

[2]) Vergl. v. Moy Geſchichte des chriſtlichen Eherechtes. I. Theil S. 321.

[3]) Siehe E. Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. Lib. IV. Tit. IX. Cap. fin. Num. 3.

[4]) Bemerkenswerth in dieſer Hinſicht iſt L. Quod attinet 32. Dig. De divers. regul. jur., wo es heißt: „Quod attinet ad jus civile servi pro nullis habentur: non tamen et jure naturali, quia quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt."

[5]) „Sane juxta verbum Apostoli, sicut in Christo Jesu neque liber, neque servus est a sacramentis ecclesiae removendus; ita nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi, et si contradicentibus dominis et invitis contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda." Cap. Dignum est 1, X. De Conjugio servor. IV, 9.

[6]) Dies geht deutlich aus Cap. Proposuit 2, X. tit. cit. hervor, worin Papſt

jedoch nur, wenn in dieser Ehe für den Irrenden und dessen Familie eine schwere Ehrenkränkung angenommen werden mußte[7]). Denn gerade die Rücksicht auf den letztern Umstand, daß der Freie durch die Heirath mit einer unfreien Person unter bestimmten Voraussetzungen selbst die Freiheit verlor[8]), oder, wenn dies auch nicht der Fall war, seiner ganzen Familie durch eine solche Ehe, nach der unwürdigen Stellung des Sklaven in der bürgerlichen Gesellschaft, eine Schande zufügte[9]), und daß endlich die aus solchen Ehen hervorgegangenen Kinder beinahe ausschließlich der Knechtschaft anheimfielen[10]), hat die Kirche veranlaßt, den error conditionis servilis als impedimentum dirimens festzuhalten, weil man nicht annehmen konnte, daß eine freie Person eine mit so manchfachen großen Nachtheilen verbundene Ehe habe eingehen wollen.

Aus diesem Grundsatze aber, daß nur der error conditionis unter der angegebenen Voraussetzung ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, ergeben sich für unsere Lehre folgende Resultate:

1) Die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, welche sie aber frei glaubte, ist nichtig[11]). Willigt aber nachträglich die freie

---

Alexander III. folgende Entscheidung gibt: „Mandamus, quatenus si constiterit, quod idem vir praefatam mulierem, postquam illam audivit esse ancillam, carnaliter cognovit, ipsum monitione praemissa compellatis, ut eam sicut uxorem maritali affectione pertractet. Si vero aliter fuerit, et sententiam divortii proferri contingat“ . . . Der Gesetzgeber nimmt also hier an, daß, bei obwaltendem Irrthume hinsichtlich der Unfreiheit des einen Contrahenten, der nothwendige Consens des Irrenden nicht vorhanden sei, und erklärt folgerichtig die Ehe für nichtig, wenn nicht derselbe, nach gewahrtem Irrthume, stillschweigend durch eheliche Beiwohnung nachträglich erfolgt sei Conf. Cap. Ad nostram 4. eod. loc. „Error vero personae, et conditionis conjugii consensum non admittit.“ Causa XXIX. qu. 1.

[7]) „Quia ratio, quae induxit Ecclesiam ad hoc impedimentum statuendum, ea est, ut resarciat injuriam irreparabilem illatam libero ignoranti conditionem alterius servilem et ob gravem contractus inaequalitatem; at ubi conditio alterius, in qua erratur, est dignior opinione, aut par conditioni errantis, cessat ea injuriae gravitas, et inaequalitas contractus: nil igitur valori matrimonii obstabit is error.“ Sanchez De Sacram. matrim. Lib. VII. De impedim. Disput. 19. Num. 23., wo sich die reiche Literatur über diesen Punkt zugleich zusammengestellt findet.

[8]) Vergl. die ausführliche Darstellung dieses Punktes bei E. Gonzalez Tellez Comment. in Decretal Lib IV. Tit. IX. in Cap. fin. Num. 4.

[9]) „Quoniam servitus eorum ad dolorem nostrum injuriamque nostram porrigitur.“ L. 2. Dig. De liberali causa. XL, 12.

[10]) Vergl. E. Gonzalez. loc. cit.

[11]) Cap. Proposuit 2. und Cap. Ad nostram 4, X.; siehe Not. 6.

Person auch in diese ungleiche Verbindung ein, so ist die unfreie Person, „quia ipsa fuit in deceptionis culpa," rechtlich anzuhalten, den Eheconsens zur Revalidation der Ehe zu erneuern[12]).

2) Die Ehe einer unfreien Person mit einer unfreien, welche sie aber frei glaubte, ist, wenn sonst kein vernichtendes Ehehinderniß entgegensteht, giltig, weil durch diese Ehe die Lage des Irrenden keineswegs verschlimmert wird[13]).

3) Die Ehe einer freien Person mit einer freien, die sie aber für unfrei hielt, ist offenbar giltig, weil hier die Lage des Irrenden weit besser sich gestaltet, als er irrthümlich es erwartete[14]).

4) Die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, die sie aber für frei hielt, ist giltig, wenn diese Ehe unangefochten bis zu dem Zeitpunkte gedauert, wo die Anfangs unfreie Person im Wege der Präscription die Freiheit erlangt[15]), was also um so mehr der Fall sein wird, wenn die früher unfreie Person noch vor Eingehung der Ehe die Freiheit gewonnen hat[16]).

5) Da nur der error conditionis servilis ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, so ist also die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, die sie als solche kannte, zu Recht bestehend, gleichviel welche Folgen sie für die freie Person haben mag[17]).

Die vorhin aufgestellten Rechtsgrundsätze gelten nur von den eigentlichen Unfreien, von servi und ancillae im engern Sinne des Wortes; keineswegs aber dürfen sie auf die sogenannten adscriptitii, originarii und coloni ausgedehnt werden; denn diese wurden von dem Gesetze als Freie, liberi, betrachtet, und hatten auch, außer dem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem sie durch die Verpflichtung zu bestimmten Dienstleistungen zu ihren Herren standen, gleich den Freien selbstständige Rechte und gesetzlichen Schutz für dieselben[18]).

---

[12]) Glosse ad Cap. Ad nostram 4. cit. ad „Nec facto" gegen Ende.

[13]) S. Thomas in 4. Dist. 36. Art. 1. ad 1. Conf. Ferraris Prompta Bibliothec. Jurid. Impedim. matrimon. Art. I. Num. 20.

[14]) Siehe Not. 7. gegen Ende.

[15]) Cap. Licet 3, X. De conjugio servorum, und die Glosse daselbst.

[16]) Barbosa in Collectan. Doctor. in Decretal. ad Cap. Licet 3. cit.

[17]) „Si femina ingenua acceperit servum, sciens, quod servus esset, habeat eum." Can. 5 C. XXIX. qu. 2. Conf. Cap. Proposuit 2. und Cap. Ad nostram 4, X. h. t.

[18]) Cap. Multorum 2, X. De Judaeis V, 6. und die Glosse zu dieser Stelle.

§. 7.

Von dem Irrthume rückſichtlich einer Qualität, welche auf die Perſon ſelbſt zurückfällt, insbeſondere (error qualitatis in personam redundans).

Wie wir oben §. 5. geſehen haben, gilt der Irrthum nur alsdann als vernichtendes Ehehinderniß, wenn es unbezweifelt feſtſteht, daß grade durch ihn dem Eheconſens ſein directes, ſein Hauptobject abgeht.

Daß dies der Fall iſt, wo Jemanden eine andere Perſon unterſchoben worden iſt, als diejenige, welche er genau kannte und zu heirathen beabſichtigte, iſt in poſitiven Geſetzen ausdrücklich ausgeſprochen, und ſteht ebenſo unbeſtritten in der Wiſſenſchaft als in der Praxis feſt, wie es auf der andern Seite unbeſtritten iſt, und ebenſo durch ausdrückliche Geſetze ſanctionirt, daß dies nicht angenommen werden könne, wenn der Irrthum ſich einzig auf Qualitäten der Perſon bezieht, wenn er nur als error qualitatis betrachtet werden kann[1]).

Es liegt tief in der Natur der Sache ſelbſt begründet, daß der Eheconſens ſtets nur eine beſtimmte Perſon zum directen Objecte haben kann, und können einzelne Eigenſchaften einer Perſon als ſolche ſchlechterdings nicht als Hauptobject des consensus conjugalis gedacht werden, außer in dem Falle, wo die Qualitäten auf die Perſon ſelbſt zurückfallen (qualitates, quae in personam redundant), d. h. wo dieſelben für den Conſentirenden die Hauptanhaltspunkte darbieten, ſich von der Perſon, welche er nicht näher kennt, und die er dennoch zu heirathen gedenkt, eine Anſchauung zu bilden, wo ſie alſo für ihn einzig und allein das Perſonenbild vermitteln. In dieſem Falle iſt dann auch natürlich der fragliche Conſens von dieſem Perſonenbilde getragen: es iſt dies ſein Hauptobject; und ein Irrthum rückſichtlich desſelben iſt für den Conſentirenden und alſo für die Beurtheilung des Conſenſes ſelbſt im Grunde gleichbedeutend mit dem eigentlichen Irrthume rückſichtlich der Perſon, mit dem error in persona.

Der eigentliche error in persona und der error qualitatis in personam redundans haben alſo Das mit einander gemein, daß bei beiden dem Irrenden eine ganz andere Perſon, als er heirathen will, unterſchoben wird; darin ſind ſie jedoch weſentlich verſchieden, daß bei dem error in persona der Irrende die Perſon, welche er zu heirathen beabſichtigt, genau kennt, während bei dem error qualitatis in personam redundans dieſelbe ihm nicht näher bekannt iſt, und er ſich nur mittelſt

[1]) Die betreffenden Geſetzesſtellen ſind bereits in §. 5 angezogen worden.

der combinirenden Einbildungskraft aus deren individuellen Qualitäten ein vollkommen klares Personenbild entworfen hat. Es ist übrigens einleuchtend, daß der erstere, bei der genauen Kenntniß der Person von Seiten des Irrenden, eine weit größere Täuschung als der letztere voraussetzt, wo die Personen-Vorstellung Seitens des Irrenden nur auf mehren individuellen Qualitäten, ja zuweilen nur auf einer einzigen Qualität beruht.

Nach dem Vorhergehenden wird also die Entscheidung, ob ein Irrthum hinsichtlich einer auf die Person zurückfallenden Qualität mit seiner die Ehe vernichtenden Wirkung vorliege, von zwei Umständen besonders abhangen:

1) ob der irrende Theil den andern nicht vorher von Angesicht genau gekannt habe;
2) ob demnach die Vorstellung von den Eigenschaften, welche er irrthümlich unterstellt, für ihn die Anschauung dieser oder jener individuell bestimmten Person vertritt, so daß gerade diese Eigenschaften, zu deren Personenbild geeint, seiner Einwilligung in die Ehe mit derselben als Hauptobject zu Grunde gelegen haben, und also bei obwaltendem Irrthume eine wahre Personenverwechselung angenommen werden muß.

Indem die vorliegende Lehre zweifelsohne, namentlich in der neuern Zeit, eine der schwierigsten und zugleich auch für die Praxis eine der wichtigsten auf dem weiten Gebiete des Eherechts ist, so glauben wir, nach dem Vorgange aller etwas ausführlichen Werke über das Kirchenrecht und in Berücksichtigung des practischen Zweckes dieser Arbeit, keinerlei Bedenken tragen zu müssen, dieselbe in dem Folgenden durch Anwendung auf mehre Fälle noch deutlicher zu entwickeln.

Wir wollen mit einem den Unterschied zwischen dem einfachen error qualitatis und dem error qualitatis in personam redundans scharf bezeichnenden Falle beginnen.

Ein Glücksritter aus Frankreich wußte sich in einer sehr vornehmen Familie Eingang zu verschaffen, und in Folge längern Umgangs mit derselben die Neigung der Tochter des Hauses zu gewinnen. Diese nun heirathet ihn, in der Meinung, er sei, wie er vorgab und durch falsche Papiere auch nachwies, aus einem der ersten adeligen Geschlechter des Landes. Kurze Zeit nach geschlossener Verbindung aber liegen der Familie die zuverlässigsten Beweise vor, daß derselbe nicht nur nicht aus dem vorgeblichen adeligen Geschlechte abstamme, sondern daß er in jeglicher Hinsicht sehr niedriger Herkunft sei.

Nach den oben ausgeführten Grundsätzen ist es klar, daß hier nur ein einfacher error qualitatis vorliegt, und daß also die abgeschlossene Ehe giltig ist; wie denn auch die Sorbonne, der dieser Fall vorgelegt wurde, ganz richtig entschieden hat[2]). Denn die Irrende hat in Wahrheit die Person geheirathet, welche sie heirathen wollte, dieselbe nimmt nur nicht in der bürgerlichen Gesellschaft die Stellung ein, welche sie fälschlich vorgegeben hat; aber es ist keineswegs eine Personenverwechselung vorgekommen, und somit kann die Ehe auch nicht auf Grund des impedimentum erroris ungiltig sein.

Anders freilich hätte das Urtheil über diese Ehe lauten müssen, wenn gerichtlich hätte bewiesen werden können, daß die Qualitäten, hinsichtlich deren der Irrthum vorgekommen, zum Inhalte einer der Ehe ausdrücklich beigefügten Bedingung gemacht worden wären. Denn alsdann hätte auf Grund dieser Bedingung auf Nichtigkeit der Ehe erkannt werden müssen (§. 9.).

Denken wir nun aber den vorhergehenden Fall etwa also:

Die Familie habe in der Absicht, die Tochter zu verehelichen, Erkundigungen nach einer passenden Partie für dieselbe eingezogen, und nun habe sie gehört, daß der Sohn einer bestimmten Familie N., welche zu dem höchsten Adel und zu den reichsten Familien des Landes gehöre, eine Frau suche, und daß diesem die Verbindung mit ihrer Tochter willkommen sein würde. Nachdem man alsdann in Folge schriftlich gepflogener Unterhandlungen rücksichtlich der gewünschten Heirath sich über die Abschließung derselben ebenfalls schriftlich geeinigt und der vorgebliche Bräutigam später in der Familie, die ihn bis dahin nie gesehen, eingetroffen, seien die beiden jungen Leute sofort ehelich verbunden worden. Und wie in dem ersten Falle, sei es darauf, gleichviel wie lange später, der Familie zur schrecklichen Gewißheit gebracht worden, daß der ihrer Tochter Angetraute keineswegs der Sohn der Familie N., sondern ein gemeiner Betrüger sei.

Ebenso gewiß als unter den obwaltenden Umständen in dem ersten Falle die Ehe giltig war, ist sie unter den vorliegenden Verhältnissen in diesem zweiten Falle nichtig, und mit Recht würde in diesem letzten Falle die Betrogene auf Grund des bei der Eheschließung ihrerseits vorgekommenen Irrthums hinsichtlich einer auf die Person selbst zurückfallenden

---

[2]) Collet Instit. theolog. Tract. de Matrim. Cap. VII. §. 2. Tom. V. pag. 565. Entgegengesetzter Ansicht ist Stapf: Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. I. Irrthum. §. 5. 7te Aufl. S. 114.

Qualität die Annullation dieſer ihrer Verbindung beantragen können. Der hier vorgekommene Irrthum hat alle Requiſite, die zur Annahme des error qualitatis in personam redundans als nothwendig oben nachgewieſen worden ſind. Denn wurde hier nicht die Einwilligung der Irrenden in die Ehe ſchlechterdings von dem Bilde getragen, das dieſelbe ſich einzig aus den perſönlichen Eigenſchaften des Unbekannten und deſſen ſonſtigen äußeren Verhältniſſen, die ſie nur aus Relationen kannte, conſtruirt hatte? Und werden nicht die vornehme Abkunft und das Anſehen, ſowie der Reichthum der unbekannten Perſon grade die Hauptzüge dieſes Bildes dargeſtellt haben? Von dieſen Hauptzügen war alſo auch die Willensrichtung der Einwilligenden gelenkt, grade ſie bildeten das Hauptmotiv ihres Eheconſenſes.

Der berühmte Canoniſt Johannes Clericatus gibt nach Bernardus Biſſus den Unterſchied der beiden vorhergehenden Fälle ebenſo kurz als deutlich, indem er zur leichtern Unterſcheidung folgenden Rath ertheilt: „Attende sensum duarum propositionum sequentium: Petrus contrahit cum hac Antonia praesente, quam putat esse primogenitam N. comitis. Alio modo: Petrus contrahere vult cum primogenita N. comitis, putans eam esse Antoniam hic praesentem“[3]).

Von den vielen ähnlichen Fällen, welche ſich ſonſt noch in größern kirchenrechtlichen Werken[4]) aufgeführt finden, wollen wir nur noch die folgenden, für unſere Lehre höchſt intereſſanten Fälle mittheilen:

In Rom war, nach einer Mittheilung des als Caſuiſten bekannten Jeſuiten Gobat, eine öffentliche Dirne, Namens Dalila, als die Tochter des deutſchen Grafen von Liebenſtein aufgetreten, indem ſie vorgab, daß die Grauſamkeit ihres Vaters ſie zur Flucht aus ihrem Vaterlande gezwungen habe. In kurzer Zeit gelang es ihr, die Neigung eines gewiſſen Sempronius, eines ſehr reichen, aber nicht adeligen Deutſchen, für ſich zu gewinnen, und da dieſer wußte, daß der Graf von Liebenſtein eine Tochter habe, welche wegen der Strenge ihres Vaters wirklich das elterliche Haus verlaſſen hatte, ſo trug er kein Bedenken, dieſelbe zu heirathen. Nachdem Sempronius ſpäter die wahre Sachlage erfahren, klagte er auf Annullation ſeiner Ehe; aber die Richter hielten die Ehe

---

[3]) Decisiones sacramentales theolog. canon. et legal. Lib. VI. De sacram. matrim. Decis. 19. Num. 30.

[4]) Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 18. Clericatus loc. cit.; Kugler De imped. erroris Num. 1100 et seqq.; Boeckhn Comment. in Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 45 et seqq.

aufrecht, indem der dabei untergelaufene Irrthum nur als ein einfacher Irrthum rücksichtlich einer Qualität betrachtet werden könne.

Nach den bereits vorangehenden Fällen dürfte es hier kaum mehr nothwendig sein, noch besonders darauf hinzuweisen, daß nach den oben dargelegten Grundsätzen zur Beurtheilung des error qualitatis in personam redundans die von den Richtern in dem vorliegenden Rechtsfalle erlassene Entscheidung die allein richtige ist. Hätte der Kläger Sempronius den Beweis erbringen können, daß er nur unter der Bedingung, daß die Dalila die Tochter des Grafen von Liebenstein sei, die Ehe mit ihr geschlossen habe, so würden die Richter auf Grund dieser Bedingung auf Nullität der Ehe erkannt haben, auf Grund des impedimentum erroris konnten sie dies aber nicht; denn dieses lag nicht vor, eben weil keine Personenverwechselung geschehen war. — Sempronius war der Person seiner Wahl angetraut; freilich war sie nichts weniger, als die Gräfin von Liebenstein, wofür sie sich ausgegeben hatte.

Der mit Recht geschätzte Kirchenrechtslehrer Fr. Schmalzgrüber beurtheilt, ganz nach denselben Grundsätzen, nachstehenden Fall, den wir in Berücksichtigung der Klarheit und Präcision, welche diesen Autor in hohem Grade auszeichnen, hier wortgetreu wieder zu geben, keinen Anstand nehmen:

„Si per qualitatem, in qua erratur, certa et individua persona designetur animoque concipiatur, quae visu prius ignota est, tunc error redundat in substantiam personae, ut si quis animo consentiat contrahere cum filia primogenita Titii, offeratur autem postea secundogenita aut alia, quae primogenitam se esse simulat, tunc enim nullum fit matrimonium; quia contrahens apprehendit certam et individuam personam, cum qua hic, et nunc vult contrahere, et non cum alia. Secus est, si illa, quae oblata est, tanquam primogenita, visu prius nota erat contrahenti, et ad matrimonium determinata fuisset; tunc enim valebit matrimonium, etsi per errorem putet, illam esse primogenitam Titii, modo non habeat actualem intentionem non accipiendi illam, nisi sit primogenita“ [5]).

In dem zweiten Falle hat der Autor, wie man sieht, ganz richtig die Ehe als giltig erklärt; indem unter den obwaltenden Umständen keine Personenverwechselung angenommen werden kann, und nur in dem Falle,

---

[5]) Schmalzgrueber Jus Eccles. Univers. Lib. IV. Tit. I. De sponsalib. et matrim. Num. 451.

wo der Irrende ausdrücklich seinen Consens von der Qualität der Erstgeburt der ihm übrigens persönlich bekannten Tochter des Titius abhängig gemacht, wofür er jedoch den gerichtlichen Beweis hätte erbringen müssen, wie dies wiederholt oben bereits bemerkt worden ist, wäre die Ehe nichtig gewesen.

Durch die bis jetzt vorgekommenen Fälle halten wir den Zweck, der uns zur Mittheilung derselben veranlaßt hat, vollkommen erreicht, und lassen wir dieserhalb auch nur noch nachstehenden höchst interessanten Fall folgen, weil dieser nicht nur Veranlassung gibt, unsere Lehre in einer ganz besondern Anwendung zu zeigen, sondern weil sich auch in ihm gleichsam alle vorhergehenden Fälle zusammengedrängt finden, und somit aus der in demselben von der Congregatio Concilii Trid. erfolgten, und für die ganze Kirche verbindeten Entscheidung*) ein Jeder leicht abnehmen kann, ob die hinsichtlich unserer Lehre vorhin entwickelten Rechtsgrundsätze wahrhaft in dem katholischen Kirchenrechte begründet und die auf Grund derselben gegebenen verschiedenen Entscheidungen vollkommen den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes in der katholischen Kirche entsprechen.

Cassandra Luci heirathete am 28. November 1798 unter dem falschen Namen Vincentius Bellonch, und in der festen Ueberzeugung, daß derselbe der Sohn einer sehr reichen spanischen Familie sei, wofür er sich fälschlich ausgab, einen italienischen Abenteuerer aus Castro novo Farfensi, Namens Vincentius Venturinus. Da natürlich diese Ehe keine der glücklichsten war, so wünschte die Betrogene nichts sehnlicher, als daß sie als nichtig erklärt werden möchte, und in einer wiederholten Annullationsklage beantragte sie bei der Congregatio Concilii die Nichtigkeitserklärung derselben ex capite impedimenti erroris qualitatis in personam redundantis. In einer Sitzung vom 27. Mai 1820 entschied jedoch die Congregation für die Giltigkeit dieser Ehe, weil nämlich keine Personenverwechselung vorgekommen, also weder ein error in persona noch ein error qualitatis in personam redundans vorlag, in welchen Fällen allein der Irrthum ehevernichtende Wirkung hat[6]).

---

*) Siehe die folgende Note 13.

[6]) Nach Stapf loc. cit. §. 6. Fall VI. hätte, im Widerspruche mit der obigen Entscheidung der Congregatio Concilii, auf Nichtigkeit dieser Ehe erkannt werden müssen.

Es findet sich ein ganz ähnlicher Fall, welcher zu seiner Zeit großes Aufsehen gemacht hat, bei dem bereits citirten Casuisten Gobat.

Trutra, die Nährmutter der kleinen adeligen Eugenia hatte das Unglück, dieselbe aus ihren Armen entfallen zu lassen. Da dies Kind in Folge dieses Fal-

Im Allgemeinen bietet demnach dieſer Fall keine beſondere Verſchiedenheit von den vorhergehenden, aber auf den ganz beſondern Umſtand in demſelben, daß nämlich die Perſon, rückſichtlich deren der Irrthum vorgekommen, einen fremden Namen getragen, und daß der irrende Theil ſie unter dieſem Namen auch geheirathet hat, müſſen wir hier beſonders aufmerkſam machen, um daran die ganz allgemeine Rechtsregel anzuknüpfen, daß der Irrthum rückſichtlich des Namens bei gegenſeitigen Verträgen rechtlich nicht in Betracht kommt, wenn nur in Betreff des Hauptgegenſtandes, alſo in dem Falle, wo von dem Irrthume als Ehehinderniß die Rede iſt, wenn nur hinſichtlich der Perſon ſelbſt kein Irrthum vorgekommen iſt[7]).

In dem Vorhergehenden ſind die Rechtsgrundſätze, welche im Allgemeinen bei Beurtheilung des error qualitatis in personam redundans als leitend feſtzuhalten ſind, nachgewieſen worden, und für unſere Lehre erübrigt nur noch die höchſt wichtige Nachweiſe, ob etwa ausnahmsweiſe von der Regel nach einzelnen poſitiven Beſtimmungen dem Irrthume rückſichtlich beſonderer, ganz beſtimmter, perſönlicher Qualitäten und ſonſtiger Perſonenzuſtände eines der Contrahenten die Wirkung eines vernichtenden Ehehinderniſſes beigelegt werden müſſe. Sollte dies aber der Fall ſein, ſo iſt es nach dem Vorhergehenden einleuchtend, daß alsdann die ehevernichtende Wirkung des Irrthums über dieſe beſondern Qualitäten ausſchließlich in dem beſondern poſitiven Geſetze beruht, welches ihm dieſe Wirkung beilegt; keineswegs aber in dem Umſtande, daß er dem error personae ſubſummirt werden könnte, welchem nämlich das Geſetz dieſe Wirkung im Allgemeinen beigelegt hat.

les auffallend mißgeſtaltet war, ſo fürchtete Trutra, es möchten ihr große Unannehmlichkeiten von Seiten der Mutter desſelben dieſerhalb bevorſtehen, und ſubſtituirte ihr eigenes Töchterchen, welches ſpäter, als die Tochter des adeligen Geſchlechtes, einem Manne von ſehr vornehmer Abkunft vermählt wurde, während Eugenia arm unter Feldarbeiten ihr Leben hinſchleppen mußte. Auf das Sterbebett niedergeworfen wurde Trutra von lebendiger Reue über ihre ungerechte That ergriffen, und entdeckte in Gegenwart von Zeugen ihrem Pfarrer die ganze Sache, und dieſe ſetzten ihrerſeits die Eltern der Eugenia und den adeligen Mann der unterſchobenen Tochter Trutra davon in Kenntniß.

Ganz richtig entſcheidet Gobat für die Giltigkeit der Ehe in dem vorliegenden Falle, indem dabei keine Perſonenverwechſelung, ſondern nur ein einfacher error qualitatis vorgekommen iſt.

[7]) „Nihil enim facit error nominis, cum de corpore constat.“ Ulpian in L. In venditionibus 9, §. 1. Dig. XVIII, 1. Conf. Resolut. S. Rotae Rom. vom 13. März und 1. Juli 1615.

Und grade in dieser Hinsicht ist die bei den meisten Kirchenrechtslehrern der neuern Zeit geläufige Aufzählung von einer großen Menge einfacher persönlicher Qualitäten und sonstiger Personenzustände, rücksichtlich deren ein Irrthum ehevernichtende Wirkung haben soll, auf den ersten Blick außerordentlich verdächtig. Ohne Bedenken werden alle dieselben in die Lehre von dem Irrthume als vernichtendes Ehehinderniß zusammengeworfen, und vergeblich sieht man sich dabei nach irgend einem gesetzlichen Anhaltspunkte um. Wahrlich eine auffallende Erscheinung auf dem Gebiete einer rein positiven Wissenschaft! Ohne irgend eine gesetzliche Unterlage, und baar aller wissenschaftlichen und gerichtlichen Tradition, tritt uns plötzlich gegen das letzte Decennium des vorigen Jahrhunderts in unbedeutenden Compendien des Kirchenrechts eine Menge Fälle entgegen, in welchen auf Grund des gesetzlichen impedimentum erroris die Ehe nichtig sein soll, wovon die Meister und Bezeuger des Rechtes der Kirche in ihren umfangreichen kirchenrechtlichen Werken nichts wissen.

Um sich dies plötzliche Hereinbrechen dieser, den wohlthätigen Rechtsbestand der ehelichen Verbindungen so unheilvoll gefährdenden Lehre zu erklären, bedarf es nur eines flüchtigen Blickes in die Zeit, wo sie aufgetaucht. Als in Folge der gänzlichen Umgestaltung des Gerichtswesens in unserm Vaterlande mit dem Untergange der geistlichen Gerichte zugleich die hehre Tradition in denselben plötzlich unterbrochen wurde, welche, bezeugt durch den Mund der weisesten, in der Wissenschaft und in der Anwendung jeglichen Rechtes ergrauten Männer, bis dahin den Inhalt und das wahre Verständniß des kirchlichen Rechtes gegen jede fremdartige Beimischung oder Verkümmerung eifersüchtig beschlossen hielt, wurde leider auch die Wissenschaft des Kirchenrechts in die bekannte, den Kern jeder wahren Wissenschaft zersetzende, seichte und verflachte Zeitrichtung hineingezogen, und also von keinem Damm mehr behindert, fing man an, sich in, allen positiven Gehaltes baaren, Theorien zu ergehen, worin die Accomodation an die Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung zum führenden Irrwische wurde. Und was die Ersten bei dem irreleitenden Scheine desselben niedergeschrieben, haben die Nachfolgenden sonder Prüfung wieder gegeben[8]), und heute wird es meist als das Resultat der neuern Wissenschaft und als getragen von der Praxis, umgeboten.

Wem immer es also um katholisches Kirchenrecht in unserer Lehre in Wahrheit zu thun ist, für Den ist es unerläßlich, zu den Quellen

[8]) Vergl. über diesen Punkt Dr. München: Ueber Irrthum als Ehehinderniß in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. 31stes Heft. Seite 73 u. flgde.

desſelben zurückzugehen, und gelehrig ſich zu den Füßen der großen Meiſter einer, für unſere Wiſſenſchaft, beſſern Zeit niederzulaſſen, und aus jenen, ſowie durch dieſe, Deſſen ſind wir gewiß, wird ihm die Ueberzeugung werden, daß nach katholiſchem Kirchenrechte nur der error in persona, resp. der error qualitatis in personam redundans, und der letztere nur in den Grenzen der obigen Begriffsbeſtimmung, als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden kann, und daß alſo der Irrthum rückſichtlich jeder andern Qualität oder jedes andern äußeren Zuſtandes einer Perſon in dieſer Hinſicht nur inſofern in Betracht kommen kann, als ihm dieſe Wirkung durch ein poſitives Geſetz ausdrücklich beigelegt, und er alſo für ſich ein geſetzliches Ehehinderniß begründet.

In den folgenden Fällen iſt dem Irrthume durch keine ſpecielle kirchenrechtliche Beſtimmung vernichtende Wirkung auf die Ehe beigelegt, und, im Widerſpruche mit den meiſten neuern Kirchenrechtslehrern, wird demnach jedes geiſtliche Gericht in der katholiſchen Kirche auf Giltigkeit der Ehe erkennen müſſen, wenn dieſelben zu ſeiner Cognition gebracht würden.

„Wenn Jemand den Beweis erbringt, daß er in errore invincibili et antecedente ſich

1) mit einer gemüthskranken,
2) wegen eines peinlichen Verbrechens beſtraften*),
3) mit einer mit eckelhafter, unheilbarer oder zum Beiſchlaf unfähig machender Krankheit behafteten u. ſ. w. (!) Perſon verheirathet habe.“*)

Wie ſchmerzlich ſich auch immer der irrende Theil enttäuſcht ſehen, und welche unabſehbare Leiden für ihn der Irrthum in ſich beſchließen mag, die Ehe kann in allen genannten und ähnlichen Fällen geſetzlich nicht ex capite erroris substantialis als nichtig erklärt werden; denn

*) F. Walter gibt in ſeinem Lehrbuch des Kirchenrechts dieſen Grund allgemeiner, indem er den Irrthum hinſichtlich eines vor der Ehe begangenen peinlichen Verbrechens als ehevernichtend bezeichnet, alſo ohne Rückſicht darauf, ob dasſelbe bereits beſtraft, oder noch abzubüßen iſt. Und grade in letzterer Beziehung ließe ſich dieſer Nullitätsgrund abgeſchloſſener Ehen erſt recht fruchtbar machen. Denn der Fall, daß der eine Theil rückſichtlich eines bereits beſtraften, peinlichen Verbrechens des andern Theiles im Irrthume iſt, wird der Natur der Sache nach nicht ſo leicht vorkommen, als der andere Fall, wo ein vor der Ehe bereits begangenes peinliches Verbrechen erſt nach Abſchließung derſelben an's Tageslicht kommt, was dem unſchuldigen Ehetheile alſo auch nicht bekannt werden konnte.

*) In allen dieſen Fällen ſoll, nach Stapf loc. cit. Fall I. S. 116, die Ehe nichtig ſein.

es ist in denselben keine Personenverwechselung von Seiten des irrenden Contrahenten, sondern nur ein einfacher error qualitatis vorgekommen [10]).

Was den Fall sub 1. noch insbesondere betrifft, wo Jemand im Irrthume eine gemüthskranke Person geheirathet haben soll, so lassen die Umstände sich kaum der Art gestaltet denken, daß Jemand im Irrthume eine Person geehelicht, welche bis zu dem Grade geisteskrank gewesen, daß sie zum giltigen Eheconsens nicht den erforderlichen Vernunftgebrauch besessen habe. Sollte jedoch ein solcher Fall vorkommen, so ist die Ehe freilich nichtig, aber nicht auf Grund des impedimentum erroris, sondern ex defectu consensus conjugalis im Allgemeinen, und der Fall gehört also gar nicht hierher.

Ebenso verhält es sich mit der sub 3. erwähnten Krankheit, welche den ehelichen Beischlaf unmöglich mache. Soll eine solche als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden können, so muß sie unter den gesetzlichen Begriff der Impotenz (§. 10.) fallen, und gehört demnach ebenfalls nicht hierher.

Was aber die unter derselben Rubrik aufgeführten, eckelhaften und unheilbaren Krankheiten betrifft, so kennt das katholische Kirchenrecht dieses weite Feld für Annullation von Ehen nicht, und um nur Eins noch in dieser Hinsicht hier zu bemerken: nach katholischem Kirchenrechte begründet selbst der Irrthum in Betreff der von der menschlichen Gesellschaft ausscheidenden Krankheit des Aussatzes kein vernichtendes Ehehinderniß [11]).

Wir müssen zum Schlusse dieser Lehre noch ganz besonders einen Fall, in welchem der Irrthum ebenfalls, nach der Ansicht der meisten

---

[10]) Ganz richtig hat daher das Officialat, sowie das Parlament von Paris im Jahre 1700 den folgenden Rechtsfall entschieden, worüber in dem Werke Conférences de Paris sur le mariage. Livre II. Conférence II. §. 4. Num. 3. die nachstehende Mittheilung enthalten ist:

Ein Verbrecher, der zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt und aus der Strafanstalt entkommen war, heirathete gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts eine gewisse N. Nachdem diese die wahre Lage der Dinge in Erfahrung gebracht hatte, klagte sie bei dem Official der Erzdiöcese Paris auf Nullität ihrer Ehe auf den Grund hin, daß sie bei ihrer Heirath von der Lage ihres Bräutigams keine Kenntniß gehabt habe. Die Klage aber wurde von dem Officialate als unbegründet zurückgewiesen, und da dieselbe sich dennoch an einen Dritten wieder verheirathete, so wurde gerade auf Grund der Giltigkeit der ersten Ehe diese zweite von dem Officialate und von dem Parlamente von Paris als nichtig erklärt.

[11]) „Matrimonium valet etiam, si conjux ignoret, conjugem leprosum esse, quia error circa salutem non irritat matrimonium." Siehe Gonzalez Tellez Comment. in Lib. IV. Decretal. T. VIII. Cap. 2. Num. 3.

neuern Kirchenrechtslehrer, ehevernichtende Wirkung haben soll, einer nähern Erörterung unterwerfen, nämlich den für die Praxis höchst wichtigen Fall, wo der Mann sich im Irrthume befindet, rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

Es ist unstreitig die Annahme eines vernichtenden Ehehindernisses in dem vorliegenden Falle von unabsehbar verderblichen Folgen für den sittlichen und materiellen Bestand der Ehe. Einer weitern Ausführung dieses Punktes, wo die Sache ja selbst für Jeden so deutlich spricht, wird es hier nicht bedürfen. Ebenso wird es genügen, auf die Schwierigkeiten des in diesem Falle zu erbringenden gerichtlichen Beweises nur mit Einem Worte hinzuweisen, indem, mit äußerst seltenen Ausnahmen, derselbe nur in den wenigen Fällen gelingen wird, wo der verletzte Theil unumstößlich nachweisen kann, daß er während der ganzen Zeit, in welche die Conception des fraglichen Kindes nothwendig fallen muß, in keine persönliche Berührung mit seiner Braut habe kommen können. Wahrlich ein Umstand, welcher allein einen weisen Gesetzgeber hätte bestimmen müssen (wir unterstellen hier, daß das vorgebliche impedimentum weder in jure divino positivo noch in jure naturali seinen Grund habe), in unserm vorliegenden Falle kein vernichtendes Ehehinderniß festzusetzen. Denn wie wollte man es mit einer weisen Gesetzgebung in Einklang bringen, auch nur den Weg zu einer Klage zu eröffnen, deren Zweck, ich möchte fast sagen, nie erreichbar, deren schreckliche Folgen jedoch unausbleiblich sind?

Die kirchliche Gesetzgebung bietet auch nicht den geringsten Anhaltspunkt zu der Annahme, daß der Irrthum über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden könne, und nach Allem, was bereits vorausgeschickt worden, bedarf es kaum mehr der besondern Hervorhebung, daß, da wahrlich in dem vorliegenden Falle von keiner Personenverwechselung die Rede sein kann, auch derselbe nicht unter das gesetzliche impedimentum erroris gebracht werden könne, dem man denselben, in Ermangelung eines andern Auskunftsmittels, in neuerer Zeit zugeworfen hat.

Für diese Behauptung aber, daß dem katholischen Kirchenrechte die ehevernichtende Wirkung des Irrthums über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten durchaus fremd ist, wollen wir nachstehend einen für alle verbindenden Beweis folgen lassen, und halten wir es für unsere Pflicht, das Beweisstück selbst, in Berücksichtigung seiner hohen Wichtigkeit, wortgetreu und vollständig wieder zu geben. Es enthält dasselbe eine der Entscheidungen der S. Congregatio Concilii Tridentini, welche

ſelbſt der höchſte Gerichtshof in der Kirche, die Rota Romana[12]), in ſeinen Urtheilen gleich den päpſtlichen Conſtitutionen betrachtet: „absque ulla controversia et disputatione, ut Praxis ostendit. Et quamvis declaratio sit facta ad instantiam alicujus, seu in casu particulari, tamen facit jus quoad omnes, et in universum“[13]).

Dieſe Entſcheidung, in Causa Novariensi, am 24. Februar 1720 erlaſſen, iſt getreu nach dem Wortlaute folgende:

Joannes Joannonus anno 1711 matrimonium per verba de praesenti contraxit cum Anna Ghinzona, cum protestatione tamen, quod suum praestabat assensum, sub conditione et praesupposito, quod Anna esset virgo.

Nec prima, nec secunda nocte Joannes rem habuit cum Anna, tum quia in eodem cubiculo, licet in alio lecto cubabant Mater et Soror praedictae Annae, tum quia de ejus virginitate dubium habebat; sed cum admonitus fuisset, quod Anna erat gravida, eam tertia nocte serio de praegnantia interpellavit, eademque confessa est se esse praegnantem, et se fuisse a suo Genitore stupratam.

Hoc audito, Joannes nedum dicta tertia nocte a copula abstinuit, sed ulterius noluit amplius cum Anna dormire, licet in eadem domo cum ipsa cohabitaverit, ne factum innotesceret, quod tamen innotuit, statim ac Anna peperit, vix elapsis quinque mensibus a die initi matrimonii, ita ut Pater in alienas Regiones se contulerit, eidemque subinde data fuerit facultas ad Patriam redeundi, exbursata notabili pecuniae quantitate.

---

[12]) Rota enim Romana est auriga et magistra omnium Tribunalium, Felin. in Cap. 2. Num. 48. De rescriptis. Eminent. Card. Albicius in tract. X. De inconstantia. Qu. 37. Num. 451. Et nemo debet declinare a placitis Rotalibus propter Eminentiam tantorum Patrum, ut ait Menochius, consultat. 1196. Num. 2. et Loterius de Re benefic. in Praelud. Num. 86. Conf. Clericati Discord. Forens. civil. Discord. 52. Num. 10. „Decisiones Rotales sunt splendor et lucerna totius juris et quasi radii solis, a quibus multa obscura juris loca illuminantur et illustrantur.“ Loterius in apparat. Num. 84. Clericat. De beneficiis Discord. III. Num. 10. u. ſ. w.

[13]) Siehe über dieſen Punkt Fagnani Jus canon. in I. Libr. Decretal. de constitut. Cap. Quoniam. Num. 70., wo dieſer Autor auch mehre desfallſige Erklärungen der Rota ſelbſt allegirt. Wollte ſich aber ein geiſtliches Gericht in praxi über die klaren Entſcheidungen der Congregatio Concilii oder der Rota in Eheſachen hinwegſetzen, ſo würde es zu gewärtigen haben, daß die verletzte Partei, wenn ſie in appellatorio nicht ſchon durchdringen würde, ihre Causa in letzter Inſtanz an eines dieſer höchſten Gerichte brächte, in welchem Falle alsdann kein Zweifel über den Ausgang des Rechtsſtreites obwalten könnte.

In hoc rerum statu, Joannes Annam dereliquit, nec amplius voluit cum ipsa habitare, precesque huic Sacrae Congregationi exhibuit pro declaratione nullitatis matrimonii.

Scriptum fuit Eminentissimo Episcopo pro informatione, et voto, cumque consensum conditionatum a Joanne praestitum, una cum exclusione copulae, Eminentia Sua asserat probari ex dicto utriusque conjugis, proposita fuit Joannis instantia inter Summaria precum, et dictum fuit, quod proponeretur in folio, et quod Annae praefigeretur terminus ad sua jura deducenda in Sacra Congregatione, quae termini praefixio fuit executioni mandata.

Error qualitatis non facit conjugium irritum, juxta Canones a Gratiano collectos in Causa 29. qu. 1., sed id limitatur in casu, quo quis expresse protestetur, se contrahere sub conditione, quod talis qualitas insit personae, cum qua init matrimonium, tunc etenim cessante conditione, cui consensus innititur, deficit et ipse consensus essentialiter ad matrimonium requisitus, juxta late tradita per Cabassut. in Theor. et praxi Juris Canon. Lib. III. Cap. XXII. Num. 2.

In re, de qua nunc agitur, defectus qualitatis plene, et sufficienter deduci non potest ex editione Prolis post sextum mensem a die initi matrimonii, cum legitimus, et vitalis censeatur partus, nedum editus sexto, sed etiam quinto mense, uti late probant Caranza de partu naturali Cap. 9. Fol. 432. Num. 2 et Num. 46.; Carpzov. in jurisprud. eccles. Lib. 2. Definit. 22. Num. 31. Armannus in Medica Critica Cas. 1. Fol. 13. Rota in Avenionen. Dotationis 3. Martii 1692. §. sed cum hodie coram clar. mem. Cardinali Caprara, sed bene deducitur ex actis judiciariis per localem Praetorem factis contra Patrem Annae tanquam reum nefarii sceleris, ita ut Eminentissimus Ordinarius in sua relatione dicat, quod concubitus Paternus certus est atque notorius.

Sola ergo difficultas stat in probationibus, cum conditio apposita in contractu matrimoniali quoad virginitatem Annae, et abstinentia a copula, quae fuisse dicitur in hisce conjugi bus,eorum tantummodo dictis innitatur, quod non videtur esse sufficiens, juxta Decretalem Coelestini Tertii in Cap. Super eo. Tit. De eo, qui cognovit.

His stantibus, quaeritur:

An constet de nullitate matrimonii, in casu etc.

Sacra Congregatio respondit:

Negative, et amplius.

Wie man ſieht, läßt der Tenor dieſer Entſcheidung hinſichtlich unſerer Lehre auch nicht mehr den geringſten Zweifel übrig. Der Irrthum des Joannonus rückſichtlich der Schwangerſchaft ſeiner Braut Anna von einem Dritten iſt mehr denn gerichtlich conſtatirt, concubitus Paternus certus est atque notorius; aber Das kann keinen Grund zur Nullitätserklärung ſeiner Ehe mit Anna abgeben. Denn der einfache error qualitatis, und der Irrthum rückſichtlich der Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten kann nur als ein ſolcher betrachtet werden, hat geſetzlich keine ehevernichtende Wirkung. Sollte alſo der Kläger Joannonus mit ſeiner Klage durchdringen, ſo mußte er gerichtlich den Beweis erbringen, daß er nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Virginität Anna's mit derſelben die Ehe eingegangen habe (§. 9.).

Dafür aber lagen nur die keineswegs gerichtlich beweiſenden Ausſagen der beiden Contrahenten vor, und ſomit mußte nothwendig die richterliche Entſcheidung auf Giltigkeit der Ehe lauten.

Durch dieſe Entſcheidung der Congregatio Concilii, welche zu Recht beſteht, „quoad omnes et in universum," iſt nun natürlich auch die unfruchtbare Controverſe, inwieweit der Irrthum rückſichtlich der Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten als vernichtendes Ehehinderniß gelten könne, als peremtoriſch beendigt anzuſehen.

Wir wüßten dieſe Lehre nicht beſſer zu ſchließen, als mit dem auch bei der Lehre über die folgenden Ehehinderniſſe gleich anwendbaren ernſten Worte des trefflichen Clericat, welches zugleich eine Würdigung der Richtung der Wiſſenſchaft des Kirchenrechts in der neuern Zeit in ſich begreift, indem in demſelben auf's Klarſte ausgeſprochen iſt, wie wenig es der Geſellſchaft gedient iſt, wenn man, aus allzugroßer Humanität, dem unter dem allgemeinen Geſetze in möglichen Fällen leidenden Einzelnen gegen den ausgeſprochenen Geiſt und den ausdrücklichen Buchſtaben des Geſetzes um jeden Preis zu helfen ſucht.

Dieſer Autor ſagt gegen das Ende der 19. Deciſion über das Sacrament der Ehe und insbeſondere über das impedimentum erroris:

„Illud autem est notandum, quod in foro fori difficillimum est obtinere sententiam nullitatis matrimonii ob errorem in qualitate personae; ea ratione, quia ut scribit Eminentiss. Cardin. de Lauraea d. Disp. 21. Num. 50. juste, et prudenter decrevit Ecclesia, ut legitur in C. Unic. 29. qu. 1., quod error in qualitate non invalidet matrimonium, ne confunderetur societas fidelium, pax communis turbaretur et familiae remanerent expositae odiis et rixis, prout incessanter contingeret, si

super hoc impedimento qualitatis non cognitae dissolverentur conjugia; quilibet enim post initas nuptias, facti poenitens, assereret, se credidisse in corde suo qualitatem aliquam in conjuge, quam adesse non reperit et ex ejus defectu praetenderet ob errorem qualitatis a matrimonio resilire."

§. 8.

Ueber Furcht und Gewalt (vis et metus) als trennendes Ehehinderniß.

Der zu jeder Ehe wesentlich nothwendige consensus conjugalis muß freigegeben sein [1]). Was also diese Freiheit des Eheconsenses

1) entweder ganz aufhebt, oder
2) bis zu einem solchen Grade verkümmert, daß der durch die innere Wesenheit des Ehecontracts und durch positive Gesetze ausdrücklich geforderte Grad von Freiheit bei der Einwilligung in die Ehe Seitens eines oder beider Contrahenten nicht mehr vorhanden ist,

verhindert natürlich das Entstehen der Ehe, und begründet somit ein vernichtendes oder trennendes Ehehinderniß.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist zu bemerken, daß eine gänzliche Aufhebung dieser Freiheit rücksichtlich der Erklärung des Eheconsenses nur bei physischem oder absolutem Zwange denkbar ist, in welchem Falle jedoch auch überall nicht mehr von einer Einwilligung in die Ehe die Rede sein kann. Denn der Wille des also Gezwungenen tritt dabei ganz zurück [2]), und es kann der auf Grund eines solchen Zwanges vorgekommene, rein äußere Act für denselben ebenso wenig irgend eine Verpflichtung involviren, als die Schuldverschreibung für Denjenigen, dessen Hand als willenloses Werkzeug einer überwiegenden physischen Gewalt nur die Namensschiffre gezeichnet hat.

Es ist klar, daß bei solcher Ermangelung jedes Willensactes von Seiten des Gezwungenen keine Ehe entstehen kann, eben weil der bei-

---

[1]) „Cum locum non habeat consensus, ubi metus vel coactio intercedit, necesse est, ut ubi assensus cujusdam requiritur, coactionis materia repellatur. Matrimonium autem solo consensu contrahitur, et ubi de ipso quaeritur, plena debet securitate ille gaudere, cujus est animus indagandus, ne per timorem" etc. Cap. 14, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[2]) „Distinguimus autem, utrum is, qui communicat excommunicatis invitus, sit per coactionem adstrictus aut per metum inductus. In primo casu talem non credimus excommunicatione teneri, cum magis pati quam agere convincatur." Cap. Sacris 5, X. De iis quae vi metusve causa fiunt. I, 40.

derſeitige Conſens in die Ehe, wie dies bereits früher nachgewieſen worden[3]), die Grundbedingung für jedes eheliche Verhältniß bildet, und dieſer hier offenbar gänzlich fehlt. Die Fälle, in denen der gerichtliche Beweis vollſtändig erbracht werden kann, daß bei einer vorgeblichen Eheabſchließung gegen einen oder gegen beide Contrahenten zugleich, phyſiſcher oder abſoluter Zwang, vis absoluta, angewendet worden iſt, können daher auch nicht die geringſte Schwierigkeit bieten.

Anders aber verhält es ſich hinſichtlich des zweiten Punktes, in den Fällen nämlich, wo bei Anwendung blos compulſiven Zwanges, vis conditionata, oder von Furcht die Willensfreiheit des in die Ehe Einwilligenden nicht als gänzlich aufgehoben betrachtet werden kann. In allen dieſen Fällen erhebt ſich nämlich die ſchwierige Frage, welcher Grad von Freiheit zur Einwilligung in die Ehe hier erfordert ſei, auf daß dieſelbe noch als hinreichend zum geſetzlichen Eheconſenſe angeſehen werden könne, oder bei welcher Verkümmerung der Freiheit des Einwilligenden in die Ehe dieſelbe als nichtig erklärt werden müſſe?

Wenn es auf der einen Seite unbezweifelt feſtſteht, daß nichts dem innerſten Weſen einer Einwilligung ſo diametral entgegenſteht, als Furcht und Gewalt[4]), ſo iſt es anderſeits ebenſo gewiß, daß auch Derjenige, welcher aus compulſivem Zwange oder aus Furcht ſeine Einwilligung zu Etwas gibt, darin einwilligt; indem dieſe ſeine Einwilligung doch immer, wie groß auch die in ihm erregte Furcht ſein möge, der Ausfluß eines, auf einer gewiſſen Ueberlegung beruhenden Willensactes iſt. Denn grade dadurch, daß der Einwilligende vorzieht, den von ihm geforderten Conſens eher zu geben, als ſich dem ihm drohenden, oder bereits wirklich für ihn eingetretenen Uebel zu unterziehen oder länger darin auszuhalten, beſtimmt er ſich ja mit Ueberlegung zum Einwilligen, willigt alſo in der That ein[5]), obgleich dieſe ſeine Einwilligung, eben weil ſie durch Furcht erzwungen iſt, nur als ſehr mangelhaft angeſehen werden kann, und es ſomit, nach den Umſtänden, als eine nicht zu rechtfertigende

---

[3]) Siehe §. 1. und Note 2 daſelbſt.

[4]) „Nihil consensui tam contrarium est, quam vis atque metus“. L. 116. Dig. De divers. regul. jur. antiqu. L. 17.

[5]) „Si metu coactus adii haereditatem, puto me heredem effici, quia, quamvis si liberum esset, noluissem: tamen coactus volui. . . . Sed per praetorem restituendus sum.“ L. Si mulier 21. §. Si metu 5, Dig. Quod metus causa (IV, 2.), und die Gloſſe ad verb. „volui“: „Et sic nota, quod coacta voluntas, voluntas est. Unde versus: Sicque volens factus, quod nollem velle coactus.“

Härte, ja als Ungerechtigkeit erscheinen müßte, den also Einwilligenden für alle Consequenzen einer solchen Einwilligung ebenso verantwortlich zu erklären, als wenn er dabei mit voller Freiheit gehandelt hätte.

Nach der Natur der Sache selbst und nach positiven Gesetzesbestimmungen ist aber zur richtigen Beurtheilung der verpflichtenden Kraft einer solchen mangelhaften Einwilligung im Allgemeinen auf folgende Punkte ganz vorzüglich zu rücksichtigen:

1) Auf die Größe des angewendeten compulsiven Zwanges, oder der erregten Furcht, wodurch die Einwilligung erwirkt worden ist, wobei vorzüglich die geringere oder größere subjective Empfänglichkeit des Einwilligenden für Erregung von Furcht und Angst, sowie für Anwendung von compulsivem Zwange wird in Betracht kommen müssen.
2) Auf das Unerlaubte und Ungesetzliche der angewendeten Zwangsmittel, resp. der Handlung, welche die Furcht veranlaßt hat.
3) Auf die geringere oder größere objective Bedeutsamkeit der gegebenen Einwilligung.

Was den ersten Punkt betrifft, nämlich die nothwendige Rücksichtsnahme auf die Größe des zur Erwirkung der Einwilligung angewendeten compulsiven Zwanges, oder der zu demselben Zwecke erregten Furcht, so hat grade die Nothwendigkeit dieser Rücksichtsnahme zu der gangbaren Eintheilung der Furcht in große (metus gravis) und in geringe (metus levis) geführt, welche theils durch bloße Drohungen oder auch durch Anwendung wirklicher äußerer Zwangsmittel rein compulsiven Charakters hervorgerufen werden können. Da nun aber die Anwendung wirklicher Zwangsmittel hier nur insoweit zur Sprache kommen kann, als grade durch die Furcht, es möge der äußere Zwang und das dadurch bewirkte Uebel fortgesetzt werden, auf die Willensbestimmung des zu Zwingenden eingewirkt werden soll, so fällt demnach für unsere Lehre der compulsive Zwang unter den Begriff der Furcht im Allgemeinen, so daß es in dem Nachfolgenden auch nicht mehr der Auseinanderhaltung beider bedarf[6]).

Unter Furcht versteht man eine Erschütterung des Geistes wegen

---

[6]) „Vis et metus sunt correlativa, et quod de uno dicitur, etiam intelligitur de altero; in hoc enim tantum differunt inter se, quod vis consistit in inferente metum, et se habet per modum agentis; metus vero stat in persona, quae patitur vim, et se habet per modum patientis.“ Clericatus De sacram. matrim. Decis. XXVII. Num. 4.

drohender Gefahr[7]). Es kann jedoch hier, wo es sich um die Giltigkeit von Rechtsgeschäften handelt, nur eine Furcht, insofern sie gesetzlich als eine große angesehen werden kann, in Betracht kommen, da nur einer solchen ein Einfluß auf den Rechtsbestand derselben von dem Gesetzgeber beigelegt ist[8]). Ob eine Furcht aber in dem Sinne des Gesetzes als eine große mit den gesetzlichen Folgen angesehen werden könne, muß allerdings im Allgemeinen, aus der Natur der Sache selbst hervorgehenden Gründen, welche wir erst später werden kennen lernen, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters anheimgegeben bleiben[9]), wobei sich jedoch von selbst versteht, daß derselbe, in der Bildung seines Urtheils darüber, streng an die positiven Bestimmungen gebunden ist, welche sich über diesen Punkt in der Gesetzgebung finden.

Nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ist nur diejenige Furcht als eine große, als metus gravis zu betrachten, welche geeignet ist, auf einen Mann von ruhigem und besonnenem Charakter einen erschütternden Eindruck zu machen[10]), und da eine solche, wie bereits bemerkt, rechtlich nur in Betracht kommen kann, so ist unter „metus“ ohne nähern Zusatz in den Rechtsquellen stets nur eine große Furcht zu verstehen[11]).

Mit diesem allgemeinen in der Gesetzgebung aufgestellten Principe, daß eine Furcht, um rechtlich berücksichtigt zu werden, „metus in constantem virum cadens“ sein müsse, sind zugleich, als nothwendige Folgerung aus demselben, folgende rechtliche Requisite zur Annahme einer großen Furcht gegeben:

1) Daß das befürchtete Uebel in sich, also objectiv betrachtet, ein großes sei, und nicht blos in der ungegründeten Anschauung des Fürchtenden[12]);

---

[7]) „Metus fiebat instantis vel futuri periculi causa mentis trepidatione.“ L. Ait praetor 1. Dig. h. t. IV, 2.

[8]) „Non obstante violentia, quae proponebatur illata, cum neque metum mortis, neque cruciatum corporis contineret, et ideo non debuerat cadere in constantes.“ Cap. Cum dilectus 6, X. h. t. Conf. die Glosse daselbst ad verb. „violentia“.

[9]) „ . . . . Unde videtur relinquendum arbitrio judicis, an verba, vel minae vel potentia hominis sit justa causa metus.“ Glosse in Cap. Cum dilectus cit. ad verb. „metum mortis“.

[10]) „Metum autem non vani hominis, sed qui merito et in hominem constantissimum cadat ad hoc edictum pertinere dicemus.“ L. 6. Dig. h. t. „Nisi metu coactus, qui posset in virum constantem cadere.“ Cap. Veniens 15, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[11]) „Metum accipiendum, Labeo dicit, non quemlibet timorem, sed majoris malitatis“ (calamitatis). L. 5. Dig. h. t.

[12]) Vergl. L. Isti 8. Dig. De eo quod metus causa IV, 2.

2) daß der Fürchtende einen vernünftigen Grund hatte, falls ihm das Uebel nur angedroht war, das Eintreten desselben zu gewärtigen, und daß somit [13])
3) die Ausführung der gemachten Drohung wenigstens in der Gewalt des Drohenden lag, und
4) nach dem Charakter des Drohenden mit Grund zu befürchten stand,
5) daß dem Fürchtenden keine Mittel zu Gebote standen, sich dem gedrohten Uebel zu entziehen [14]).

Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß es nicht selten vorkommen wird, daß factisch die zur Annahme einer großen Furcht genannten Requisite im strengen Sinne des Wortes nicht vorhanden waren, der Furcht Leidende aber von diesem Umstande nicht nur keine Kenntniß hatte, sondern grade von dem Gegentheile sich fest überzeugt hielt. Offenbar hat in diesen Fällen der Fürchtende unter demselben Grade von Willensunfreiheit gehandelt — worauf es ja in unserer Lehre grade ankommt — als wenn die Verhältnisse in der That die von ihm gedachten gewesen wären [15]): Da jedoch die gesetzliche Präsumtion gegen das Vorhandensein von solchen besondern factischen Umständen steht, so muß natürlich der dieselben Vorschützende dafür den gerichtlichen Beweis erbringen [16]).

---

[13]) Vergl. hierüber E. Gonzalez Tellez Comment. in Libr. I. Decretal. Tit. 40. Cap. I. Num. 13. Instructions de l'administration des sacremens par le Cardinal De La Luzerne, 3. édition par Mgr. Affre. Tom. III. pag. 204. Conférences d'Angers par Mgr. l'Archevêque Gousset, XII. confér. sur le mariage, 3. question.

[14]) „Non est verisimile compulsum in urbe inique indebitum solvisse eum, qui claram dignitatem se habere praetendebat: cum potuerit jus publicum invocare et adire aliquem potestate praeditum, qui utique vim cum pati prohibuisset." L. 23. Dig. Quod metus c. IV, 2.

[15]) „Iterum interrogatus est, si quis timoris causa emigrasset, deberet mercedem necne? Respondit: Si causa fuisset, cur periculum timeret, quamvis periculum vere non fuisset, tamen non debere mercedem." L. Habitatores 27. Dig. Locati et conduct. XIX, 2., und die Glosse daselbst ad verb. „vere": „Sufficit ergo justus timor, quamvis malum non contingat." Mit Recht sagt daher auch die Glosse zu Cap. Cum dilectus X. 6. h. t. I, 40. unter Beziehung auf die allegirte Digestenstelle: „Item quandoque non tantum metus, sed suspicio metus excusat." Conf. Clericatus Discordiae Forens. civil. Discord. Num. 10., wo dieser Autor mehre Decisiones Rotae über diesen Punkt zusammengetragen hat, unter welchen auch die folgende: „Ut inducatur talis metus sat est, quod aliquid fuerit opinatum, nam haec opinio liberum arbitrium excludit."

[16]) Siehe L. Non est verisimile 23. Dig. h. t., wo es heißt: „Sed hujusmodi praesumtioni debet apertissimas probationes violentiae opponere."

Was nun die nähere Beurtheilung und Anwendung der zur rechtlichen Annahme einer großen Furcht aufgestellten Requisite insbesondere betrifft, so liegt es tief in der Natur der Sache begründet, daß dabei besonders auch Rücksicht auf die besondere Individualität der Person zu nehmen ist, welche unter dem Eindrucke von großer Furcht die in Rede stehende Verpflichtung übernommen zu haben vorschützt. Denn die Giltigkeit oder Nichtigkeit der in Rede stehenden Verpflichtung hängt ja von der größern oder geringern Willensfreiheit Desjenigen ab, der diese Verpflichtung übernommen haben soll, und zur richtigen Schätzung dieser Freiheit ist es namentlich nothwendig, das Geschlecht, Alter und die bekannte größere oder geringere Charakterstärke, sowie die besondern Temperaments-Anlagen des Betreffenden, so viel dies mit voller Sicherheit geschehen kann, in Anschlag zu bringen. Wird doch dieselbe Drohung, welche bei einem ruhigen und gesetzten Manne nicht den geringsten Eindruck zu machen im Stande ist, und also dessen Willensfreiheit nicht im Fernsten berührt, bei einer schwachen und leicht reizbaren Person des weiblichen Geschlechtes eine solche Geisteserschütterung bewirken, daß bei ihr keine Ueberlegung und selbstständige Willensbestimmung mehr angenommen werden kann [17]).

Und was hier von dem Unterschiede zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes gilt, findet aus gleichem Grunde auch seine Anwendung bei Personen verschiedener Altersstufen, wobei es genügt, nur an den Unterschied zwischen einer Person jugendlichen und unerfahrenen Alters und zwischen einer Person gereiften und mit reichen Erfahrungen ausgerüsteten Alters zu erinnern [18]).

Welche bedeutungsvolle Unterschiede für die Beurtheilung der

---

[17]) „Minor tamen metus magis excusat feminam, quam virum." So die Glosse zu Cap. Cum locum 14, X. De sponsalib. et matrim. ad verbum „metus" unter Berufung auf Can. Indignantur 4. C. XXXII. qu. 6. und auf Cap. Sicut dignum 6, X. De homicid. volunt. (V, 12.), in welcher letztern Gesetzesstelle es heißt: „Sane cum vir discretus existas, plenius nosti, quod in excessibus singulorum non solum quantitas et qualitas delicti; sed aetas, scientia, sexus atque conditio delinquentis sunt attendenda..."

„Ad effectum annullandi matrimonium metu contractum a muliere, non tantum timoris in ista, ratione imbecillioris sexus, quantum in viro requiritur." Vergl. Decis. Rotae Rom. in Roman. Nullitat. matrim. vom 24. Mai 1655.

[18]) „Maxime si femina sit tenerae aetatis, quia tunc minor sufficit metus, quam in adulto et perfectae aetatis." Siehe Decis. Rotae in Roman. Nullitat. matrim. cit.

größern oder geringern Willensfreiheit unter dem Eindrucke von Furcht und Schrecken!

Diese in der Natur der Sache selbst tief begründete und durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochene Forderung, daß man zur richtigen Beurtheilung des größern oder geringern Grades der Willensfreiheit einer unter dem Eindrucke von Furcht handelnden Person auch der besondern Individualität derselben billige Rechnung tragen müsse, hat in der Wissenschaft die Unterscheidung veranlaßt zwischen einer absolut großen Furcht (metus absolute gravis), worunter man die Furcht vor einem Uebel versteht, was seiner Natur nach auf jeden Menschen einen erschütternden Eindruck zu machen im Stande ist, und zwischen einer relativ großen Furcht (metus relative gravis), nämlich der Furcht vor einem Uebel, was seiner Natur nach einen solchen Eindruck nicht auf jede Person, sondern nur auf eine ihrer besondern Individualität wegen ganz besonders den Eindrücken von Furcht und Schrecken leicht zugänglichen Person auszuüben pflegt.

Es ist einleuchtend, daß der Gesetzgeber nur metus absolute gravis im Auge hat, wenn er von metus in virum constantem cadens [19]) spricht, ohne daß er dabei, wie dies schon vorher bemerkt, die andern Fälle, wo nur metus relative gravis vorgekommen ist, von jeder rechtlichen Berücksichtigung ausschließen wollte.

In den Quellen des gemeinen Rechts ist ausdrücklich als absolut große Furcht anerkannt:

1) Die Furcht vor dem Tode, metus mortis [20]);
2) die Furcht vor schweren körperlichen Peinigungen und Leiden, metus cruciatus corporis [21]), worunter namentlich zu rechnen sind:

---

[19]) „Adverte haec verba magis proverbii loco pro eo metu, qui non levis et vanus est, accipienda esse, quam ut verbis inhaerendum sit, unde sufficiet metus, qui cadat in feminam constantem, quare pensandum est ad annullandum matrimonium, aut alios contractus a femina metu celebratos, quid femina constans tunc metueret, pensata naturali feminarum inconstantia, quibus a natura inest minor animi vigor, corporisque fortitudo.“ Barbosa in Collectan. Doctor., Lib. IV. Decretal. Tit. I. in Cap. Consultationi, Num. 5. Siehe Sanchez De Sacram. matrim. Lib. IV. Disput. III. Num. 3. und die daselbst hinsichtlich dieses Punktes zusammengestellte reiche Literatur.

[20]) L. Continet 3. Dig. Quod metus causa (IV, 2.). Const. Si donationis 7. Cod. De his quae vi (II, 20.). Cap. Perlatum est 1. u. Cap. Cum dilectus 6, X. De iis quae vi metusve (I, 40.).

[21]) Const. Si donationis 7. Cod. eod. tit. Cap. Cum dilectus 6, X. eod.

a) Furcht vor Verstümmelung des Körpers, metus mutilationis corporis[22]),

b) Furcht vor Kerker und Banden, metus carceris[23]), und metus vinculorum[24]),

c) Furcht vor körperlichen Mißhandlungen, namentlich vor Schlägen, metus verberum[25]);

3) die Furcht vor Knechtschaft, metus servitutis[26]);

4) die Furcht vor gewaltsamer Schändung, metus stupri inferendi[27]) (sive viro, sive feminae, praecipue si sit bonae famae);

5) Furcht vor Verlust des Vermögens, metus amissionis patrimonii, vel confiscationis bonorum[28]); wozu selbstredend der drohende Verlust des zum Lebensunterhalte nothwendigen Amtes[29]), wie auch die Verbannung, exilium, besonders wenn sie mit dem Verluste des Vermögens verbunden ist, gehört;

6) Furcht vor dem Landesfürsten oder sonst einem Gewalthaber, metus gravis regis vel alicujus Potentis[30]);

7) Furcht vor der Excommunication, metus excommunicationis[31]);

8) Furcht vor Verlust der öffentlichen Ehre, metus infamiae[32]).

Indem wir eine nähere Erörterung der aufgezählten Fälle nicht für nothwendig erachten*), verdient hier noch Zweierlei, was allen diesen Fällen gemeinsam ist, besondere Berücksichtigung:

---

[22]) Clericatus De matrim. Decis. XXVII. Num. 16. Reiffenstuel Lib. I. Decret. Tit. XL. §. 2. Num. 20. et omnes autores unanim.

[23]) L. Qui in carcerem 22. Dig. h. t. (IV, 2.)

[24]) L. Nec timorem 7. Dig. eod.

[25]) L. Continet 3. Dig. eod. Glosse zu Cap. Cum dilectus 6, X. h. t., welche folgenden Vers des berühmten Hostiensis (Henricus de Segusia, Cardin. et Episc. Hostensiensis) anzieht:

„Excusat carcer, status et mors, verbera, stuprum."

[26]) L. Ego puto 4. Dig. eod.

[27]) L. Isti quidem 8. Dig. eod.

[28]) Cap. Abbas 2, X. De iis quae vi metusve (I, 40.).

[29]) Siehe Clericatus De sacram. matrimon. Decis. XXVII. Num. 16. und Discord. Forens. civil. Discord. LI. Num. 7., wo dieser Autor sich in Betreff dieses Punktes auf die Rota Rom. beruft.

[30]) Cap. Ad audientiam 4, X. h. t. L. Venditiones 12. Cod. h. t. (II, 20.)

[31]) „Nota, timorem excommunicationis aequiparari metui, qui cadit in constantem virum, unde non praejudicat." Glosse zu Cap. Olim 17, X. De restitut. spoliat. II, 13.

[32]) „Excusat quandoque metus . . . . honoris, vel sui ipsius vel filiorum." Glosse zu Cap. Cum dilectus 6, X. De iis quae vi metusve (I, 40.).

*) Ebenso gründlich als ausführlich findet sich dieser Punkt behandelt in der citirten

1) Die Drohung einer Handlung, welche nothwendig eines der genannten großen Uebel zur Folge haben würde, involvirt gleich der directen Drohung des Uebels selbst eine große Furcht im Sinne des Gesetzes, wie dies z. B. der Fall sein würde, wenn Jemand einem Freigelassenen drohte, die einzigen Beweisstücke seiner Freilassung, in deren Besitz er ist, zu vernichten[33]).

2) Die gesetzliche Präsumtion ist nicht nur für die Existenz einer großen Furcht, wenn das Uebel der Furcht leidenden Person selbst angedroht worden, sondern auch dann, wenn die Drohung seinen nächsten Verwandten geschehen ist[34]). Die meisten Canonisten, welche diese Bestimmung auf Personen bis zum vierten Grade der Verwandtschaft beschränkt wissen wollen, fordern mit Recht, daß auch der Richter auf Grund der ratio legis und in Berücksichtigung der Stellung, welche ihm das Gesetz in Rechtsstreitigkeiten über diesen Punkt ausdrücklich anweist, Personen, welche dem Furcht Leidenden ganz besonders theuer sind, hier berücksichtigen müsse[35]).

Da nun aber in allen erwähnten Fällen die gesetzliche Präsumtion für die Annahme einer großen Furcht ist, und also auch die Nichtigkeit aller, unter dem Eindrucke einer solchen eingegangenen Obligationen keinem Zweifel unterliegt, insofern nämlich die Furcht noch außerdem die zu ihrer rechtlichen Berücksichtigung nothwendigen, anderweitigen gesetzlichen Requisite hat, so besteht demnach die ganze Schwierigkeit solcher Fälle in der Erbringung des gerichtlichen, rein factischen Beweises von Seiten des auf Grund erlittener großer Furcht auf Rescission einer obligatorischen Uebereinkunft Klagenden, daß er durch Androhung eines oder mehrer der aufgezählten großen Uebel, also durch Capital-Drohungen [minae capitales][36]) zur Uebernahme der in Rede stehenden Obligationen gebracht worden sei.

Bonner Zeitschrift: „Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniß" von Dr. München, 29stes Heft, Seite 61 u. flgde.

[33]) Vergl. Glosse zu Const. Si donationis 7. Cod. h. t. (II, 20.) ad verb. „capitales".

[34]) „Haec quae diximus ad edictum pertinere, nihil interest, in se quis veritus sit, an in liberis suis; cum pro affectu parentes magis in liberis terreantur." L. Isti quidem 8. Dig. h. l, und die Glosse zu dieser Stelle ad verbum „magis", worin es heißt: „Nota quod pater plus diligit filium quam se ipsum." Conf. Not. 32.

[35]) Vergl. über diesen Punkt Sanchez De Sacram. matr. Lib. IV. Disp. 4. tot.

[36]) „Si donationis, vel transactionis, vel stipulationis vel cujuscunque alterius contractus obligationis confectum instrumentum, metu mortis, vel cruciatu

Größere Schwierigkeiten scheinen sich jedoch rücksichtlich der Anwendung der oben aufgestellten Rechtsgrundsätze zur richtigen Beurtheilung einer großen Furcht in mehrfacher Beziehung zu erheben.

Aus den vorhin allegirten Gesetzesstellen erhellt es deutlich, daß der Gesetzgeber nirgend die Absicht gehabt hat, eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in denen eine große Furcht gesetzlich angenommen werden müsse, zu geben, sondern er hat, abgesehen von den zu seiner Entscheidung gelangten, speciellen Fällen, den einzig richtigen Weg betreten, indem er ganz allgemein die gesetzliche Forderung zur Annahme einer großen Furcht formulirte, wonach die in der äußern Erscheinung so unendlich verschiedenartig gestalteten einzelnen Fälle jedesmal zur Beurtheilung kommen sollten. Dieses allgemeine Princip, unter welches, wie auf den ersten Blick einleuchten wird, alle oben einzeln aufgezählten Fälle fallen, ist in L. Interpositas 13. Cod. De transactionibus II, 4. ausgesprochen, indem es darin heißt: „Nec tamen quilibet metus ad rescindendum ea, quae consensu terminata sunt, sufficit; sed talem metum probari oportet, qui salutis periculum, vel corporis cruciatum contineat," wonach also principiell nur die Furcht vor einem solchen Uebel rechtlich in Betracht kommen soll, durch welches das Wohl einer Person im Allgemeinen ernstlich gefährdet ist, oder ein bedeutendes körperliches Ungemach für dieselbe herbeigeführt wird.

Wer wird hiernach nun in den vielen einzelnen, von dem Gesetze nicht speciell vorgesehenen Fällen, über die Anwendbarkeit des gesetzlichen Princips auf dieselben, rechtlich verbindend entscheiden, sowie ferner in den Fällen, auf welche bereits früher aufmerksam gemacht worden ist, wo, obgleich in Wahrheit das große Uebel nur in der Einbildung der fürchtenden Person existirte, unter gewissen Voraussetzungen auch diese bloße „suspicio metus" gesetzlich berücksichtigt werden muß[37]), oder endlich auch in jenen Fällen, wo keine, nach gesetzlichen Bestimmungen zur Erregung großer Furcht ausreichende Capital-Drohungen vorliegen, wohl aber solche, welche allerdings geeignet sind, eine ihrer besondern Individualität halber für Eindrücke von Furcht und Schrecken sehr empfängliche Person gewaltig zu erschüttern, und somit eine rechtlich wohl zu berücksichtigende[38]), relativ große Furcht zu begründen?

---

corporis extortum, vel capitales minas pertimescendo, adito praeside provinciae probare poteris: hoc ratum haberi secundum edicti formam non patietur." Const. Si donationis 7. Cod. h. t.

[37]) Siehe oben Note 15.

[38]) Siehe die vorige Note 17.

Nach der Natur der Sache selbst, sowie nach positiven Bestimmungen ist die Entscheidung in allen diesen Fällen dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, wonach es also diesem obliegt, in jedem einzelnen Falle auf Grund des angegebenen gesetzlichen Princips oder mittelst analogischer Schlußfolgerung aus den vom Gesetze speciell anerkannten Einzelfällen zu entscheiden, ob die vorgeschützte Furcht rechtlich zu berücksichtigen ist, oder nicht. So heißt es in L. Metus autem. 3. Dig. Ex quibus causis majores (IV, 6.) gegen Ende: „Sed non sufficit quolibet terrore adductum timuisse, sed hujus rei disquisitio Judicis est, und die allgemein recipirte Glosse[39]) zu der vorhin allegirten Constit. Interpositas 13. Cod. De transact. sagt ad verb. „cruciatum“ unter ausdrücklicher Berufung auf die vorliegende Digestenstelle „L. metus autem“: „Quod judicis discernitur arbitrio.“ Indem wir außerdem auf die bereits früher citirte Glossenstelle zu Cap. Cum dilectus 6, X. h. t. zurück verweisen[40]), wird es genügen, hier nur noch an die rücksichtlich dieses Punktes besonders deutliche Decretale Papstes Honorius III. in Cap. Consultationi 28, X. De sponsalib. et matrim. zu erinnern, worin es heißt: „Sed de illato metu est cum diligentia inquirendum.“

Hinsichtlich des zweiten Hauptpunktes, nämlich der nothwendigen Rücksichtsnahme auf das Unerlaubte und Ungesetzliche der angewendeten Zwangsmittel, resp. der Handlung, welche die Furcht veranlaßt hat, gilt die ganz allgemeine Rechtsregel, daß nur die Furcht rechtlich als vernichtendes Ehehinderniß angesehen werden kann:

1) wenn sie metus injustus, d. h. injuste seu injuriâ incussus ist, so daß also die derselben zu Grunde liegende Handlung in sich eine unmoralische und ungesetzliche sein muß[41]), „nam juris executio non habet injuriam“[42]);
2) wenn die die Furcht erzeugende unmoralische oder ungesetzliche Handlung grade die Eingehung der fraglichen Ehe bezweckte, ut metus inferatur in ordine ad matrimonium.

---

[39]) Vergl. Covarruvias De matrim. Pars II. Cap. III. §. 4. Num. 15.

[40]) Siehe die vorhergehende Note 9.

[41]) „Sed vim accipimus atrocem et eam, quae adversus bonos mores fiat, non eam, quam magistratus recte intulit, scilicet jure licito et jure honoris.“ L. Continet 3. Dig. h. t. IV, 2. Es bedarf nach der obigen Ausführung nicht mehr besonders angemerkt zu werden, daß das hier von „vis“ Gesagte auch von „metus“ verstanden werden muß.

[42]) Vergl. die Glosse zu L. 3. cit. und die daselbst angezogenen Gesetzesstellen.

Aus der sub 1. aufgestellten einfachen Rechtsregel folgt aber unmittelbar für unsere Lehre, daß eine Furcht, welche sonst alle übrigen gesetzlichen Requisite hat, rechtlich nur in Betracht kommen kann:

a) wenn dieselbe durch eine unmoralische oder widerrechtliche Handlung erregt worden ist, wenn also dadurch der Handelnde ein Unrecht begangen, und der Furcht leidenden Person ein wirkliches Unrecht zugefügt worden ist.

Diese Regel ist so einfach, daß wir uns jeder Anwendung derselben auf einzelne Fälle, zum Zwecke der nähern Erläuterung derselben, enthalten zu dürfen glauben, und bemerken wir rücksichtlich derselben nur noch im Allgemeinen, daß in allen, auf Grund dieser Regel nicht zu berücksichtigenden Fällen die vorgeblich unter dem Eindrucke von Furcht gegebene Einwilligung in die Ehe nur als reine Pflichterfüllung von Seiten der Furcht leidenden Person, also in deren eigenem Pflicht- und Rechtsgefühle wurzelnd, betrachtet werden kann, während auf der andern Seite die Person, welche die Furcht veranlaßt hat, entweder nur in ihrem Amte handelnd aufgetreten, wie dies bei dem Seelsorger durch moralische Erschütterung, oder bei dem Richter durch gesetzliche Mittel[43]) der Fall ist[44]), oder auch nur von ihrem wohlbegründeten Rechte auf gesetzlichem Wege Gebrauch zu machen angedroht hat.

b) Wenn dieselbe als die Folge der freithätigen Handlung eines Dritten betrachtet werden kann, nicht aber die Wirkung einer unabwendbaren physischen Ursache ist, wie dies z. B. bei ungewöhnlichen Naturereignissen, bei großen moralischen oder physischen Unglücksfällen der Fall sein kann. Denn in allen solchen Fällen liegt der Furcht weder eine unmoralische oder eine widerrechtliche Handlung zu Grunde, noch ist der Furcht leidenden Person dadurch, wie groß auch sonst das bereits zugestoßene oder drohende Uebel sein mochte, ein reelles Unrecht zugefügt worden.

Der vorliegende Umstand hat in der Wissenschaft zu der Eintheilung der Furcht in metus intrinsecus, worunter man eine solche versteht,

---

[43]) Es ist von selbst einleuchtend, daß, nach der aufgestellten allgemeinen Rechtsregel, die Ehe ex capite metus injuste incussi nichtig ist, welche ein Unschuldiger mit der Tochter des Richters eingeht, weil dieser gedroht, ihn seiner Unschuld ungeachtet, zu einer schweren oder entehrenden Strafe zu verurtheilen, falls er seine Tochter nicht zur Ehe nehme. Conf. Schmalzgrueber De sponsalib. et matrim. Tit. I. Num. 400.

[44]) Cap. Ex litteris 10. X. De sponsalib. et matrim. IV. 1. Cap. Pervenit 2, X. De adulteriis V, 16.

welcher keine freithätige Handlung eines Dritten zu Grunde liegt, und in metus ab extrinseco incussus, nämlich in solche, welche durch die freithätige Handlung eines Dritten erregt worden, Veranlassung gegeben. Hiernach wird also die so eben aufgestellte Rechtsregel auch formulirt werden können: Nur metus ab extrinseco incussus kann rechtlich als Ehehinderniß in Betracht kommen.

Wenn z. B. eine von einer schweren Krankheit heimgesuchte Person in der Ueberzeugung, daß sie nur in der Ehe ihre Gesundheit wieder erlangen könne, also aus Furcht, dieser Krankheit zu unterliegen, eine Ehe eingeht; so ist dieselbe, nach unserer Regel, giltig und kann also später nicht ex capite metus mortis angefochten werden[45]). Denn die conditio sine qua non, daß die Furcht in der freithätigen Handlung eines Dritten ihren Grund haben („ut metus inferatur a causa libera"), daß sie metus ab extrinseco incussus sein müsse, wenn sie als vernichtendes Ehehinderniß rechtlich in Betracht kommen soll, ist nicht vorhanden.

Rücksichtlich der andern Hälfte der sub 2. aufgestellten allgemeinen Rechtsregel, daß nämlich die Furcht, falls sie auf den Rechtsbestand einer unter ihrem Eindrucke abgeschlossenen Ehe Einfluß haben soll, grade in der Absicht, die Abschließung der fraglichen Ehe dadurch zu erzielen, erregt worden sein müsse, ist mit einigen der angesehensten Kirchenrechtslehrer[46]) streng zu unterscheiden:

ob der eine der Contrahenten selbst die Furcht in dem andern erweckt hat, oder

ob dies, ohne dessen Veranlassung und Zustimmung, von einem Dritten geschehen ist.

In dem ersten Falle involvirt immer die Furcht, falls sie alle andern gesetzlichen Requisite hat, ein vernichtendes Ehehinderniß. Denn es

---

[45]) „Sicut nobis fuit propositum, quidam clericus cum aegritudine nimia laboraret, quasi de morte securus, et de recuperanda sanitate desperans, habitum canonicorum regularium petiit et accepit .... respondemus, quod si regularem habitum se postulante suscepit, et ad observationem religionis canonicae sua se professione ligavit, ad resumendum habitum ecclesiastica est districtione cogendus." Cap. Sicut nobis 17, X. De regularib. III, 31.

[46]) Conf. Schmalzgrueber De sponsalib. et matrim. Lib. IV. Tit. I. Num. 398 et seq. und die daselbst citirten Autoren. Schmier Jus canon. Univers. Lib. III. Tract. III. Cap. I. Num. 367 et seqq. Lib. IV. Tract. III. Cap. IV. Sect. II. §. 1. Num. 42. Boeckhn Jus canon. Lib. IV. Tit. I. De sponsalib. et matrim. Num. 52 et seq. Carrière De matrimonio P. III. Sect. II. C. II. De impedim. vis et metus. Num. 774 et seqq.

iſt offenbar, daß, wenn auch urſprünglich nicht die Abſicht bei der Furchterregung auf Abſchließung der Ehe gerichtet geweſen ſein ſollte, dieſelbe jedoch von dem Zeitpunkte angenommen werden muß, wo die Ehe als einziges Rettungsmittel von der drohenden Gefahr dem Furcht Leidenden hingeſtellt wurde.

In dem zweiten Falle iſt wieder zu unterſcheiden:

ob die dritte Perſon, von welcher die Drohung ausging, einzig und allein durch die eingegangene Ehe ſich beſtimmen ließ, von dieſer ihrer Drohung abzuſtehen, oder

ob die Furcht leidende Perſon einzig die Ehe ſchloß, weil ſie darin ein kräftiges Mittel zur Abweiſung des ihr von einem Dritten drohenden Uebels für ſich erkannte.

In jenem Falle, welcher z. B. eintritt, wenn dieſem Dritten ein Nutzen aus dieſer erzwungenen Eheſchließung erwächſt, iſt die Ehe nichtig, weil hier die Präſumtion für ſeine Abſicht, dieſe Verbindung herbeizuführen, ſteht; während in dem zweiten Falle aber, wo der Fürchtende mit einer Perſon, die in keinerlei Nexus zu der die Furcht erzeugenden Handlung des Dritten ſteht, die Ehe eingeht, um darin Schutz gegen das ihm von dem Dritten drohende Uebel zu finden, die Ehe unbezweifelt giltig iſt.

Oben wurde bei der Sprache über die nothwendige rechtliche Berückſichtigung einer blos relativ großen Furcht die geſetzliche Beſtimmung hervorgehoben, daß das Urtheil darüber in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermeſſen anheimgegeben ſei. Ein weit größeres und fruchtbareres Feld für dieſes richterliche Ermeſſen eröffnet ſich in Anbetracht des oben hervorgehobenen dritten Hauptpunktes, nämlich, daß zur richtigen Beurtheilung der verpflichtenden Kraft einer vorgeblich mangelhaften Einwilligung auch beſonders auf die größere oder geringere objective Bedeutſamkeit derſelben Rückſicht zu nehmen ſei.

Denn es liegt tief in der Natur der Sache ſelbſt begründet, daß, wie einerſeits ſchon eine geringe Furcht hinreicht, Jemanden zur Einwilligung in etwas an und für ſich Unbedeutendes zu beſtimmen und auch der alſo Verpflichtete ſchon wegen der unbedeutenden Folgen der Reſciſſion der alſo eingegangenen Obligation leichter von derſelben entbunden werden kann, andererſeits zur Erzwingung der Einwilligung in etwas Wichtiges und Folgenreiches eine weit größere Furcht vorausgeſetzt werden muß, wie denn auch mit Rückſicht auf die bedeutenden Folgen, welche aus der Reſciſſion einer ſolchen, angeblich unter dem Eindrucke von Furcht eingegangenen, Obligation nothwendig entſpringen würden, nur mit großer

Klugheit und Vorsicht in der Entscheidung über die Giltigkeit oder Nullität derselben vorangeschritten werden darf.

Wenden wir diese allgemeinen, in der Natur der Sache selbst liegenden Grundsätze, auf die speciellen Fälle an, wo es sich um Rescission einer Ehe handelt, so ist es klar, daß dieselben hier im höchsten Grade zur Anwendung kommen müssen[47]).

Welche unberechenbare Nachtheile würden nicht nur für ganze Familien, sondern auch für das Gemeinwohl nothwendig entstehen, wenn man leichtsinnig und ohne die wichtigsten Gründe Ehen auflösen wollte, welche vorgeblich von einem der Contrahenten oder auch von beiden zugleich (welcher letztere Fall ja immer denkbar ist) unter dem Eindrucke von Furcht und Zwang geschlossen worden sind!

Wenn zwar auf der einen Seite nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Ehe nothwendig die Willensfreiheit der Contrahenten in einem so hohen Grade erheische, wie dies bei sonst keinem andern Contracte der Fall ist, weil die Contrahenten hier nicht etwa blos einen Theil ihres Vermögens, oder selbst ihr ganzes Vermögen, sondern sich selbst einander gegenseitig hingeben; so ist aber auch andererseits wohl in Anschlag zu bringen, daß grade diese hervorgehobene höhere objective Bedeutsamkeit der Einwilligung in eine Ehe schlechthin zur Annahme nöthigt, daß nur unter dem Eindrucke einer absolut oder relativ großen Furcht eine erzwungene Einwilligung in dieselbe vernünftigerweise angenommen werden kann. Und hier hat also das weise Ermessen des Richters, unter Zugrundelegung der darüber bestehenden positiven Bestimmungen, alle obwaltenden Umstände genau und gewissenhaft gegeneinander abzuwägen, um weder den heiligen und unverletzlichen Charakter des Ehebundes noch auch Frieden und Wohl ganzer Familien durch seine Entscheidungen widerrechtlich zu verletzen.*)

---

[47]) Confer. Cap. Consultationi 28, X. De sponsalibus et matrim. (IV, 1.) und die Glosse daselbst zu „cum diligentia inquirendum“: „Nota, quod dicit cum diligentia, quia ubi majus periculum vertitur, cautius et diligentius agendum est. . . . Unde causae matrimoniales non sunt committendae nisi Jurisperitis.“ Die Glosse beruft sich auf Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. (IV, 14.), worin es gegen Ende heißt: „Caeterum tuam prudentiam volumus non latere, quod non sunt causae matrimonii tractandae per quoslibet, sed per Judices discretos, qui statuta canonum non ignorent.“

*) Vergl. P. J. Weber, Dissertatio de impedim. matrim. dirim. §. III. Not. g. Augustae Trevir. MDCCLXXXVIII.

Nach dieſer ausführlichen Darlegung der nothwendigen Requiſite der Furcht, inſofern ſie als vernichtendes Ehehinderniß rechtlich in Betracht kommen ſoll, bietet die ſpecielle, wegen ihrer praktiſchen Wichtigkeit in unſerer Lehre in allen etwas ausführlichen Werken des Kirchenrechts ventilirte Frage, inwieweit die Furcht vor dem Mißfallen der Eltern oder der unmittelbaren Vorgeſetzten, metus reverentialis, ein vernichtendes Ehehinderniß begründen könne, keine beſondere Schwierigkeit mehr.

Es iſt klar, daß dieſe Furcht im eigentlichen Sinne des Wortes als Ehehinderniß nicht in Betracht kommen könne, indem dieſelbe nur als das Erzeugniß reinen Pflichtgefühls, auf der den Eltern oder den Vorgeſetzten geſchuldeten Pietät im weiteſten Sinne beruhend, betrachtet werden kann, und alſo in keinerlei Hinſicht irgend ein Unrecht in ſich ſchließt.

Wo dagegen die Einwilligung des Kindes, resp. des Untergebenen, einzig von wahrer Furcht vor dem eiſernen, gewiſſes Unheil drohenden Willen der Eltern oder der Vorgeſetzten getragen wird, da kann keine Rede mehr von, in reiner Pietät wurzelnden, Ehrfurcht, von metus reverentialis ſein, ſondern in allen ſolchen Fällen liegen Furcht und Zwang im gemeinen Sinne des Wortes vor, und ſind dieſe demnach auch nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen[48]), nur daß hierbei dem ganz beſondern, wichtigen Umſtande Rechnung zu tragen iſt, daß der Furcht Leidende grade durch ſeine Lage unausgeſetzt und meiſt ſchutzlos den körperlichen und geiſtigen Peinigungen von Seiten des Drängers anheimgegeben iſt — ein Umſtand, der bei Abwägung, ob das angedrohte, oder wirklich zugefügte Uebel als großes rechtlich in Betracht kommen könne, ein ſehr ſchweres Gewicht in die richterliche Wagſchaale werfen wird[49]).

Die hier und dort in der neuern Zeit ausgeſprochene Anſicht, daß nach der nachtridentiniſchen kirchlichen Praxis bei Eheabſchließungen die ganze Lehre über das impedimentum vis et metus nur mehr ein wiſſenſchaftliches Intereſſe biete, iſt völlig grundlos, indem in Wahrheit auch

---

[48]) In ganz gleichem Sinne findet ſich die vorliegende Frage von der Rota Romana ſtets entſchieden, ſo unter andern in Decis. 463. vom 10. Juni 1613, worin es heißt: „Non obstat, quod Renatus consenserit propter metum reverentialem Patris, quia metus non praesumitur. Unde est probandus per Dominum Renatum juniorem, qui metum allegat, et quidem cum qualitatibus, nempe quod pater minatus fuerit, quod sit solitus exequi minas.“ Pars II. Resol. Rotae Rom. Recent. pag. 341.

[49]) „Ad metum arguendum in matrimonio bene erit inspicere qualitates personae, illum inferentis, et patientis metum.“ In Decis. Rotae Rom. vom 24. Mai 1655.

noch dort, wo die Vorschriften des Concilii Tridentini rücksichtlich der Eheabschließungen nicht nur publicirt sind, sondern, wo auch in der kirchlichen Praxis streng darnach verfahren wird, dieses Ehehinderniß allerdings seine praktische Anwendung findet. Was Frey in seinem „Kritischen Commentar über das Kirchenrecht", 3. Theil, S. 383, sagt: „Inzwischen wird heut zu Tage, wo der Eheconsens vor Pfarrer und zwei Zeugen erklärt und die öffentliche Einsegnung vorgenommen wird, nicht leicht dieses Hinderniß angeführt werden können, weil jedem Theile Gelegenheit gegeben wird, durch eine freie Erklärung sich, re integra, vom Zwange zu befreien. Thut der Zwang leidende Theil dieses nicht, so verzichtet er auf sein Recht, und die äußerlich frei gegebene Erklärung hat pro foro eine rechtliche Wirkung," ist weder in der Natur der Sache selbst, noch in dem katholischen Kirchenrechte begründet.

Wie wenig diese Ansicht der kirchlichen Praxis entspricht, erweist schon der Umstand auf's Schlagendste, daß fast in jedem Bande des Thesaurus resolutionum S. Congregationis Concilii mehre Fälle vorkommen, in welchen die Nichtigkeitserklärung von Ehen, welche coram parocho et testibus abgeschlossen worden, auf Grund des impedimentum vis et metus verlangt wird.

Freilich ist durch die von dem Concil von Trient vorgeschriebene Form der Eheschließung Bedeutendes zur Verhütung von erzwungenen Ehen geleistet; aber dieselben sind dadurch keineswegs gänzlich beseitigt. Denken wir uns z. B. nur den Fall, Braut oder Bräutigam hätten aus wohlbegründeter Furcht sich dazu bereit erklärt, irgend eine Ehe einzugehen; so ist es wahrlich nicht schwer, einzusehen, daß dieselben, mit wenigen Ausnahmen, weil unter demselben Eindrucke der Furcht, auch am Altare die Einwilligung in die verhaßte Verbindung geben, und wenn nun der verletzte Theil, wie lange nachher dies auch sein möge, gerichtlich den Beweis erbringen kann, daß er in allen seinen Handlungen von dem Zeitpunkte ab, wo er die Einwilligung in die vorgebliche Ehe erklärt, bis zu dem Augenblicke, wo er deren Giltigkeit bestreitet, unter demselben Eindrucke einer vom Gesetze berücksichtigten Furcht gehandelt[50]), so ist er nach katholischem Kirchenrechte wahrlich mit seiner Klage zuzulassen[51]). Denn es gilt hier die ganz allgemeine Regel, daß, so lange

[50]) „Durante causa metus omnia censentur ex eodem metu facta, etiam quod fiant aliqui actus, qui videantur spontanei, nisi is, cui fuit illatus metus, constitutus fuerit in plena libertate." In Decis. Rotae Rom. vom 23. Januar 1589 und vom 19. Dezember 1614.

[51]) „Sane illis, quae benedictione accepta, mox a sponsis aufugiunt ante

derſelbe Grund zur Furcht beſteht, auch die Furcht ſelbſt mit ihren Wirkungen als fortbeſtehend angenommen werden müſſe. Dieſe auf ausdrücklichen poſitiven Beſtimmungen beruhende Rechtsmaxime[52]) haben die S. Congregatio Concilii und die Rota Romana bei allen ihren Deciſionen in ähnlichen Fällen zu Grunde gelegt[53]).

Zum Schluſſe dieſer Lehre mögen die ernſten Worte des Concils von Trient hinſichtlich der Perſonen, welche ihr Amtsanſehen und höhere Stellung in der Geſellſchaft zur Erzwingung von Ehen in ihrem Privatintereſſe mißbrauchen, hier noch ihre Stelle finden:

Sessio XXIV. Cap. IX. De reform. matrim. heißt es: „Quare cum maxime nefarium sit, matrimonii libertatem violare, et ab eis injurias nasci, a quibus jura exspectantur, praecipit S. Synodus omnibus, cujuscunque gradus, dignitatis et conditionis existant, sub anathematis poena, quam ipso facto incurrant, ne quovis modo directe vel indirecte subditos suos, vel quoscunque alios cogant, quominus libere matrimonia contrahant.“

Dieſe Strafbeſtimmung findet nach dem allgemeinen Rechtsprincip: „odiosa sunt stricte interpretanda,“ keine Anwendung auf Privat-

---

carnis copulam subsecutam, asserentes, se nunquam in illos veraciter consensisse, sed metu illato compulsas verba protulisse consensus, licet animo dissentirent, non statim est audientia deneganda.“ Cap. Consultationi 28, X. De sponsalib. et matrim.

[52]) Siehe Cap. cum locum 14, X. De sponsalib. et matrim. Cap. Accedens 10, X. De procuratorib. I, 38. Die anſcheinend mit dieſen Beſtimmungen im Widerſpruche ſtehende Verordnung des Papſtes Clemens III. in Cap. Ad id 21, X. De sponsalib. et matrim. ſpricht nur von der freiwilligen Cohabitatio. Vergl. hierüber E. Gonzalez Tellez Comment. in hoc cap. und die daſelbſt angegebene reiche Literatur über dieſen Punkt. — Ueber die geſetzliche Präſumtion des consensus conjugalis auf Grund längerer freiwilliger Cohabitation oder bei freiwillig gepflogenem concubitus ſiehe §. 11.

[53]) Die S. Congregatio Conc. hat z. B. in causa Romana am 15. September 1629 die Ehe als nichtig erklärt, welche eine Tochter aus Furcht vor dem, von der eigenen Mutter ihr angedrohten, Tode eingegangen hatte, obgleich dieſelbe noch ſieben Jahre nach dem Tode der Mutter in dieſer Verbindung geblieben und inzwiſchen mehre Kinder geboren hatte.

„Rota apud Ludovis, Decis. 392. per totam, ubi in terminis durationis metus agit et docet, quod adhoc ut metus durare praesumatur, sufficit quod eadem cogendi et nocendi potestas; und in Decis. 579. vom 1ſt. April 1614, Num. 6. (Pars I. Recent. pag. 515.) heißt es: „Praesertim cum metus ille reverentialis duraret usque ad mortem aviae, qui semper vigebat metus futurae malae tractationis.“

personen, z. B. auf Eltern und Vormünder, wie dies auch nachträglich durch Papst Gregor XIII. entschieden worden ist[54]).

§. 9.

Ueber die Bedingung (conditio) als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter Bedingung versteht man in unserer Lehre jeden Umstand, von dessen Existenz die Giltigkeit einer Disposition abhängig ist.

Es kann eine Bedingung nothwendig mit der Setzung einer Disposition gegeben sein, indem sie in dem innersten Wesen derselben begründet ist, so daß sie also in der Disposition nicht ausdrücklich ausgesprochen werden muß — sie ist stillschweigend in derselben begriffen[1]), daher sie auch eine stillschweigende Bedingung, conditio tacita oder auch conditio intrinseca, genannt wird. So enthält z. B. jedes Eheverlöbniß seiner innersten Wesenheit nach, also stillschweigend, die Bedingung: „Wenn kein Ehehinderniß eintritt." Es ist daher auch überflüssig, solche Bedingungen einer Disposition noch ausdrücklich beizufügen, indem dies nur hinsichtlich solcher Bedingungen nothwendig ist, welche nicht in der Natur der Disposition selbst liegen, und von welchen man dennoch die Giltigkeit und den Erfolg derselben abhängig machen will; daher pflegt denn auch eine Bedingung der letztern Art eine ausdrückliche, „conditio expressa" oder conditio extrinseca, genannt zu werden.

In Rücksicht auf die Zeit, auf welche eine Bedingung Beziehung haben kann, ist dieselbe entweder[2]):

1) Conditio de praeterito, wenn die Giltigkeit und der Erfolg der Disposition davon abhängig ist, ob der dieselbe bedingende Umstand schon vor der Zeit, in welcher die Disposition geschehen, existirte. Z. B.: Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du die Erbschaft des N. gemacht hast; oder
2) conditio de praesenti, wenn die Giltigkeit und der Erfolg einer

---

[54]) Siehe die Declarationes sub 1. zu der allegirten Stelle des Concils von Trient in der Ausgabe von Joan. Gallemart, Aug. Vindel. 1746.

[1]) „Quae tacite inesse videatur." L. Conditiones 99. Dig. De conditionib. et demonstrat. XXXV, 1. Daß durch solche conditiones tacitae Dispositionen nicht als eigentlich bedingte zu betrachten seien, darüber vergl. L. conditiones cit.; L. Ita demum 31. Dig. De receptis qui arbit. (IV, 8.) und die Glosse daselbst ad verb. „conditione."

[2]) „Multum autem interest, qualis conditio posita fuerit. Nam aut in praeteritum concepta ponitur, aut in praesens aut in futurum." L. Cum in secundo 16. Dig. De injusto testam. XXVIII, 3.

Dispoſition davon abhängig iſt, ob der ſie bedingende Umſtand in dem Augenblicke ſchon vorhanden iſt, in welchem die Dispoſition ſelbſt getroffen wird; z. B.: Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du Erbe des N. biſt;

3) conditio de futuro, wenn die Giltigkeit und der Erfolg einer Dispoſition von dem zukünftigen Eintritte des Umſtandes, den die Bedingung bezeichnet, abhängig iſt. Z. B.: Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du die Erbſchaft des N. machen wirſt.

Es liegt in der Natur der conditio de praesenti und der conditio de praeterito, daß ſie keinerlei aufſchiebende Wirkung auf die Dispoſitionen, denen ſie beigefügt ſind, haben können. Dieſe ſind ungeachtet derſelben rechtlich gleich von Anfang giltig oder ungiltig, nur bleibt die anfängliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit derſelben bis zur erlangten zuverläſſigen Kenntniß über die beigefügten Umſtände in Ungewißheit[3]), aus welchem Grunde denn auch nur die conditio de futuro als eigentliche Bedingung betrachtet werden kann[4]).

In Hinſicht auf den Inhalt der Bedingung iſt dieſelbe ferner:

1) eine mögliche oder unmögliche Bedingung, conditio possibilis vel impossibilis, je nachdem nämlich die Erfüllung derſelben nach den Geſetzen der Natur möglich iſt oder nicht, oder da auch Dasjenige, was unerlaubt iſt, oder gegen das Recht verſtößt, rechtlich als unmöglich betrachtet wird[5]), je nachdem die Erfüllung derſelben nach göttlichem und menſchlichem Rechte ſtatthaft iſt oder nicht.

---

[3]) „Conditiones, quae ad praesens vel praeteritum tempus referuntur, aut statim infirmant obligationem, aut omnino non differunt; veluti, si Titius consul fuit, vel si Maevius vivit, dare spondes? Nam si ea ita non sunt, nihil valet stipulatio: sin autem ita se habent, statim valet. Quae enim per rerum naturam sunt certa, non morantur obligationem, licet apud nos incerta sint.“ L. un. §. 7. Instit. Justin. De verborum obligat. III, 16. Conf. L. Cum ad 37. Dig. De rebus cred. Si certum petetur (XII, 1.).

[4]) „Cum nulla sit conditio, quae in praeteritum confertur, vel quae in praesens.“ L. Institutio 10. Dig. De condit. instit. XXVIII, 7.

[5]) „Cum quis sub hac conditione stipulatus sit, si rem sacram aut religiosam Titius vendiderit, vel forum aut basilicam, et hujusmodi res, quae publicis usibus in perpetuum relictae sunt, ubi omnino conditio jure impleri non potest, vel id facere ei non liceat, nullius momenti fore stipulationem, proinde ac si ea conditio, quae natura impossibilis est, inserta esset“ L. Continuus 137. §. Cum quis Dig. De verbor. obligat. (XLV. 1.), und die Gloſſe daſelbſt ad. verb. „natura“: „Nam non interest, sive de natura, sive de jure impossibilitas sit.“

Mit der conditio impossibilis ist nicht die conditio difficilis zu verwechseln; denn während die Erfüllung jener nach den Gesetzen der physischen oder moralischen Weltordnung unmöglich, resp. unerlaubt ist, ist die Erfüllung dieser in beiden Beziehungen wohl möglich, aber so schwierig, daß dieselbe nicht wahrscheinlich ist, daher sie denn auch sehr bezeichnend in der Wissenschaft conditio impossibilis de facto genannt wird[6]).

2) Eine ehrbare oder unehrbare, schändliche Bedingung, conditio honesta vel inhonesta, conditio turpis, je nachdem nämlich die Erfüllung derselben nach göttlichen und menschlichen Gesetzen als erlaubt angesehen werden kann oder nicht.

Vergleicht man diese Eintheilung der Bedingungen mit der sub 1. angegebenen, so ergibt sich, daß jede im Sinne des Gesetzes mögliche Bedingung, jede conditio possibilis, zugleich auch eine ehrbare, eine conditio honesta und jede unehrbare, schändliche Bedingung eine im Sinne des Gesetzes unmögliche, conditio impossibilis ist.

Die Bedingung kann ihrem Inhalte nach endlich

3) in directem Widerspruche mit der Natur und dem innersten Gehalte, mit der Substanz der durch sie bedingten Disposition stehen, in welchem Falle man sie „conditio contra substantiam“ nennt[7]).

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Wirkungen der Bedingungen pflegt man dieselben noch einzutheilen:

1) in suspensive, conditiones suspensivae, worunter man solche versteht, welche die Giltigkeit und den Erfolg der durch sie bedingten Disposition hinausschieben, so daß erst bei deren Eintreffen die Disposition giltig und rechtskräftig ist[8]);

---

[6]) Ueber Bedingungen dieser Art handelt L. Cum haeres. 4. Dig. De statu Lib. XL, 7, und es heißt unter anderm darin: „Non est statuliber, cum libertas in tam longum tempus collata est, ut eo tempore is, qui manumissus est, vivere non possit: aut si tam difficilem, immo pene impossibilem conditionem adjecerit, ut aliunde ea libertas obtingere non possit, veluti si haeredi millies dedisset.“

[7]) Ein Beispiel dieser Art findet sich L. Sub hac 8. Dig. De obligat. et action. XLIV, 7., indem es daselbst heißt: „Sub hac conditione, si volam, nulla fit obligatio. Pro non dicto enim est, quod dare, nisi velis, cogi non possis. Nam nec haeres promissoris ejus, qui nunquam dare voluerit, tenetur; quia haec conditio in ipsum promissorem nunquam exstitit.“

[8]) Siehe Cap. Super eo 5. und Cap Per tuas literas 6, X. De conditionib. appos. (IV, 5.).

2) in resolutive, conditiones resolutivae, d. h. solche, bei deren Eintritt die gleich Anfangs giltige und rechtskräftige Disposition nichtig und ohne alle Rechtskraft ist[9]).

Was oben hinsichtlich der conditiones de praeterito und de praesenti gesagt worden ist, nämlich daß sie als eigentliche Bedingungen nicht betrachtet werden können, da sie de jure die Rechtsgiltigkeit der betreffenden Disposition durchaus nicht hinausschieben, gilt gleichermaßen von den conditiones resolutivae.

In Anbetracht des vorherrschend practischen Zwecks dieser Arbeit wollen wir mit Uebergehung der rechtlichen Grundsätze über Zulässigkeit und Wirkung der verschiedenen Arten von Bedingungen bei den einzelnen bürgerlichen Rechtsgeschäften, hier sofort nur deren rechtliche Bedeutung, wenn sie einem Ehecontracte beigefügt sind, in's Auge fassen.

Die kirchliche Gesetzgebung vor dem Concil von Trient, nach welcher bedingte Ehen statthaft waren, ist in diesem Punkte durch die Beschlüsse dieses Concils nicht abgeändert worden. Die kirchliche Ehe, wie sie bis dahin bestanden, sollte aus den wichtigsten, auf dem sacramentalischen Charakter der Ehe vorzüglich beruhenden Gründen, wie dies später nachgewiesen wird, fortan den Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragen, und grade in dieser Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob die Ehe bedingt oder unbedingt in der vorgeschriebenen Weise eingegangen wird.

Da nun auch durch keine spätern positiven Bestimmungen die kirchliche Gesetzgebung in diesem Punkte eine Modification erlitten hat, so kann also die Ehe nach katholischem Kirchenrechte auch noch heute bedingungsweise eingegangen werden, so zwar, daß, wie dies vor dem Concil von Trient auch der Fall war, die Bedingung ein vernichtendes Ehehinderniß involviren kann.

Es bleibt daher in dem Folgenden näher nachzuweisen, welche Bedingungen auf den Rechtsbestand einer Ehe Einfluß haben können, und in welcher Weise sich dieser äußert, wobei es des leichtern Ueberblickes halber zweckmäßig scheint, die Zulässigkeit und eventualiter die Wirkung jeder einzelnen Art der verschiedenen Bedingungen bei Eheverträgen in der obigen Reihenfolge besonders zu erörtern.

Was oben bereits über die conditiones de praeterito und de praesenti im Allgemeinen gesagt worden ist, daß durch sie nämlich keineswegs

---

[9]) „Si res ita distracta sit, ut si displicuisset, inempta esset, constat non esse sub conditione distractam, sed resolvi emptionem sub conditione. L. 3. Dig. De contrah. emptione XVIII. 1.

die Giltigkeit und der Erfolg einer Dispositiön rechtlich hinausgeschoben werden könne, und daß sie deßhalb auch nicht als eigentliche Bedingungen betrachtet werden könnten, gilt auch in gleichem Maße hinsichtlich ihrer Wirkungen bei Eheabschließungen. Eine Ehe, welche unter einer conditio de praeterito oder de praesenti eingegangen wird, ist in allen rechtlichen Beziehungen von Anfang an als giltig oder ungiltig zu beurtheilen. Eine Entscheidung über einen in dieser Hinsicht sehr interessanten Rechtsfall findet sich bei Clericatus in Discord. Forens. civil. Discord. XLIII.

„Andreas N. heirathete die wegen ihrer körperlichen Schönheit berühmte und von Amasius, der sie vordem verführt hatte, reich dotirte Bertha X. Nachdem Andreas in kurzer Zeit die Mitgift seiner Frau durchgebracht, verschwindet er plötzlich und läßt seine Frau allein und in voller Ungewißheit über seinen Aufenthalt zurück. In Folge dessen wanderte auch Bertha aus ihrem Vaterlande aus, und unter der feierlichen Betheuerung, daß sie niemals verheirathet gewesen sei, verehelicht sie sich, einige Jahre später, mit einem gewissen Anastasius. Nach Verlauf von mehren Jahren offenbart Bertha, von steter Gewissensangst getrieben, dem Anastasius ihre frühern Verhältnisse, worauf dieser eine Entscheidung über die Giltigkeit seiner Ehe verlangt; indem er behauptet, daß er nur unter der Bedingung, wenn Bertha nicht verheirathet sei, dieselbe zur Frau genommen habe."

Die verlangte Entscheidung bietet nach dem vorhin aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsatze hinsichtlich der Zulässigkeit und Wirkung einer conditio de praeterito und de praesenti nicht die geringste Schwierigkeit. Die vorliegende Ehe des Anastasius mit Bertha war in allen rechtlichen Beziehungen im Augenblicke ihrer Eingehung entweder giltig oder ungiltig, je nachdem nämlich der erste Mann der Bertha, Andreas, in demselben noch lebte, oder bereits gestorben war. Daher denn auch die beiden Contrahenten in Bezug auf ihre Lage schlechterdings keinen entscheidenden Entschluß zu fassen im Stande waren, bis über das Leben oder den bestimmten Zeitpunkt des Todes des ersten Mannes die nothwendigen Beweise vorlagen, eben weil bis zu dieser zuverlässigen Constatirung keine gerichtliche Entscheidung über den Rechtsbestand ihrer Ehe möglich war. Darum war es denn auch zweifelsohne, im Hinblick auf das periculum peccati, das Sicherste, denselben das fernere eheliche Zusammenleben ernstlich abzurathen[10]), wenn dabei auch wiederum nicht

[10]) Clericat. loc. cit, wo dieser Autor auch mehre Decisionen der Rota für diese Ansicht allegirt.

überſehen werden darf, daß, nach der Anſicht ſehr bewährter Autoren, dem Ehetheile, der bona fide eine ſolche Verbindung eingegangen, die Forderung und Leiſtung der ehelichen Pflicht in foro interno nicht als ſchwere Sünde angerechnet werden könne[11]), welches Letztere jedoch wohl auf die Fälle zu beſchränken ſein dürfte, wo die Ungewißheit der Ehe geheim iſt, und alſo aus dem fortgeſetzten ehelichen Zuſammenwohnen beider Theile kein Aergerniß zu befürchten ſteht.

Die conditiones de futuro, welche, wie wir oben geſehen, nur als eigentliche Bedingungen betrachtet werden können, bewirken, wenn ſie Eheverträgen beigefügt ſind, daß dieſe vor der Erfüllung derſelben, resp. vor dem Verzichte auf die Erfüllung derſelben, welches, wie wir noch ſpäter ſehen werden, entweder ausdrücklich oder durch freiwillig gepflogenen Beiſchlaf ſtillſchweigend geſchehen kann, nicht zu Stande kommen. Es ſind aber beide Contrahenten rechtlich verpflichtet, den Eintritt oder den Ausfall der Bedingung abzuwarten[12]); jedoch wird durch die ſpäter von einem der Contrahenten gegen dieſe ſeine rechtliche Verpflichtung pure eingegangene Ehe, oder durch eine zweite ebenfalls bedingte, aber durch Eintritt der Bedingung, oder durch nachträglichen freiwilligen Verzicht auf dieſelbe purificirte Ehe (§. 11.) die sub conditione geſchloſſene ipso facto aufgehoben, und von zwei gleichzeitig unter einer conditio de futuro geſchloſſenen Ehen hat rechtlich die frühere den Vorzug, wogegen bei nicht zu hebendem Zweifel, welche derſelben die Priorität für ſich habe, beide rechtlich als nichtig betrachtet werden[13]).

Sowohl bei der praktiſchen Anwendung der zuerſt aufgeſtellten allgemeinen Rechtsregel, daß eine unter einer conditio de praeterito oder de praesenti eingegangene Ehe mit dem Augenblicke der Eheſchließung ſelbſt, in allen rechtlichen Beziehungen, giltig oder nichtig ſei, je nachdem nämlich der factiſche Umſtand, den die Bedingung näher bezeichnet, wahr oder falſch iſt; als auch bei der Anwendung dieſer zweiten Regel hinſichtlich der conditiones de futuro ſind die folgenden allgemeinen Rechtsgrundſätze über die Zuläſſigkeit und Wirkung einiger beſonderer, oben

---

[11]) Clericat. loc. cit. und Sanchez De matrim. Lib. II. Disput. XLI. Num. 12., wo die Literatur über dieſen Punkt zum großen Theile zuſammengeſtellt iſt.

[12]) Cap. Super eo. 5. und Cap. Per tuas 6, X. De condit. apposit. (IV, 5.). Vergl. E. Gonzalez Tellez Comment. und Barbos. Collect. Doctor. über dieſe beiden Geſetzesſtellen.

[13]) Vergl. Sanchez De sacram. matrim. Lib. V. Disput. VIII. Num. 12 et seqq. Barbosa Collect. Doctor. in Lib. IV. Tit. V. loc. cit. Num. 4.

näher bezeichneten Arten von Bedingungen wohl zu berücksichtigen, indem dadurch die genannten Regeln bedeutende Modificationen erleiden.

1) Alle unmöglichen Bedingungen, conditiones impossibiles, wozu, wie wir oben gesehen, im Sinne der Gesetzgebung, auch alle Bedingungen gehören, welche etwas Unerlaubtes und Ungesetzliches enthalten, also auch alle unehrbaren und schändlichen Bedingungen, conditiones turpes et inhonestae, werden mit Ausnahme der folgenden unter sub 2. begriffenen Fälle, gesetzlich „propter favorem matrimonii" als der Ehe nicht beigefügt, pro non adjectis gehalten, und die unter solchen Bedingungen eingegangene Ehe ist rechtlich zu beurtheilen, als wenn sie pure abgeschlossen worden wäre [14]).

Rücksichtlich der conditiones impossibiles de facto insbesondere ist zu bemerken, daß der Richter sich ein sicheres Urtheil darüber zu bilden hat, ob die Erfüllung derselben, nach den obwaltenden Verhältnissen, in der That als unmöglich angesehen werden müsse, oder nicht.

In dem ersten Falle sind dieselben ebenfalls pro non adjectis zu halten; dagegen müssen sie in dem zweiten Falle, nach den aufgestellten, allgemeinen Rechtsgrundsätzen hinsichtlich der Zulässigkeit und Wirkung der conditiones de futuro bei Eheverträgen beurtheilt werden.

Diese aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätze beruhen auf der gesetzlichen Präsumtion, daß es den Contrahenten, Angesichts einer so ernsten Angelegenheit, mit allen derartigen Bedingungen unmöglich ernstlich gemeint sein könne. Da aber diese gesetzliche Präsumtion keineswegs als praesumtio juris et de jure [15]), d. h. als solche, gegen welche rechtlich ier Beweis des Gegentheils nicht zulässig ist, betrachtet werden kann; so ist also der Rechtsbestand der Ehen, denen auch solche Bedingungen beigefügt sind, und hinsichtlich deren der gerichtliche Beweis erbracht worden ist, daß sie in der That in dem ernsten Willen der Contrahenten ihren Grund haben, streng nach dem Inhalte dieser Bedingungen zu beurtheilen [16]). Es darf hier nicht erst angemerkt werden, daß es in allen diesen

---

[14]) „.... Licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi." Cap. Si conditiones 7, X. De condit. apposit.

[15]) Engel Collegium Jur. canon. Lib. IV. de conditionibus appos. Num. 13.

[16]) Covarruvias De matrimonio. Pars. II. Cap. III. §. II. Num. 7. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De conditionib. appos. Num. 44. und die daselbst citirten Autoren. Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. V. §. III. Num. 76.

letztern Fällen zur Nichtigkeit dieſer Ehen dieſes Beweiſes für das forum internum nicht bedarf.

2) Alle Bedingungen, welche der Weſenheit, dem innern und weſentlichen Gehalte der Ehe widerſtreiten, „conditiones contra substantiam matrimonii“, machen den Ehevertrag ſelbſt, dem ſie beigefügt werden, rechtlich nichtig[17]), wie ſie denn auch dieſe Wirkung hinſichtlich aller Rechtsgeſchäfte haben[18]).

Hierbei iſt jedoch wohl zu beachten, daß dieſe Bedingungen bei Eheverträgen nur ehevernichtende Wirkung haben, wenn beide Contrahenten ausdrücklich hinſichtlich derſelben übereingekommen ſind. Denn wenn einer derſelben dagegen proteſtirt, oder auch nur dazu geſchwiegen hat — indem ſein Stillſchweigen in dieſem Falle propter favorem matrimonii als Proteſtation gegen dieſe Bedingung geſetzlich betrachtet wird —, ſo werden auch dieſe Bedingungen pro non adjectis gehalten, und die Ehe iſt ſofort giltig, als wenn ſie pure eingegangen worden wäre[19]).

Einige Kirchenrechtslehrer wollen von dieſer allgemeinen Regel eine Ausnahme hinſichtlich der conditio de praeterito gemacht wiſſen, indem ſie behaupten, daß dieſe ſelbſt in dem Falle, wo ſie dem innern Weſen der Ehe widerſtreite, als dem Ehevertrag nicht beigefügt, pro non adjecta, betrachtet werden müſſe. Inſofern iſt dieſe Forderung richtig, als meiſtens eine ſolche, auf die Vergangenheit ſich beziehende, Bedingung im Grunde der Weſenheit der gegenwärtig erſt abzuſchließenden Ehe nicht widerſtreitet[20]): wo dies aber ausnahmsweiſe der Fall iſt, da

---

[17]) „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta si alter dicat alteri: Contraho tecum, si generationem prolis evites: vel donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem: aut si pro quaestu adulterandam te tradas, matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu. Cap. 7, X. De conditionib. appos. IV, 5.

[18]) L. Per servum 14. Dig. De usu et habitat. (VII, 8.); L. Pacta conventa 72. Dig. De contrahend. emptione. XVIII, 1.; L. Qui actu 1. Dig. De adim. leg. XXXIV, 4.; L. Stipulatio 17. Dig. De verbor. obligat. XLV, 1.

[19]) Can. Aliquando 7. C. XXXII. qu. 2. Cap. Tua nos 26, X. De sponsalib. et matrim. Vergl. hierüber Covarruv. De matrimonio. Pars II. C. III. §. 1. Num. 14 Barbosa in Collectan. Doctor. in IV. Libr. Decret. Tit. V. Cap. fin. Num. 9. Fagnan. Comment. in eod. loc. Num. 3 et seqq. Pirhing Jus can. in eod. loc. Num. XIV. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. V. §. 5. Num. 116. u. ſ. w.

[20]) So z. B. findet ſich in der Lehre über die Bedingniß II. §. 6. S. 132 bei Stapf als Beiſpiel einer ſolchen Bedingung: „Wenn Du einen abortum procurirt haſt.“ Es iſt klar, daß dieſe Bedingung dem Weſen der jetzt erſt ab-

wird derſelben gewiß auch, auf Grund der allgemeinen Regel, eine den Ehevertrag vernichtende Wirkung beigelegt werden müſſen.

In der Geſetzgebung iſt auch durchaus kein Anhaltspunkt gegeben, in dieſer Hinſicht zwiſchen den conditiones de praesenti et de praeterito einen Unterſchied zu machen. Denn will man mit mehren Canoniſten[21]) die Decretale Gregors IX.: „Si conditiones“ ſtricte interpretiren, und alſo nur eigentliche Bedingungen unter „conditiones“ in derſelben begreifen, dann muß man, wenigſtens conſequent, mit dieſen Autoren auch die conditiones de praesenti mit den conditiones de praeterito, inſoweit ſie nämlich gleichmäßig gegen die Weſenheit der Ehe verſtoßen, von der allgemeinen Regel ausſchließen.

Denn wie bereits bemerkt, die conditiones de praeterito, welche man bei der Aufſtellung dieſer Ausnahme im Auge hat[22]), ſind conditiones turpes, und müſſen, als ſolche, ganz nach der allgemeinen Rechtsregel, bei Eheverträgen pro non adjectis gehalten werden; dieſelben widerſtreiten aber keineswegs der Weſenheit, dem weſentlichen Inhalte der erſt zu ſchließenden Ehe, und gehören alſo auch gar nicht hierher.

Als conditiones contra substantiam matrimonii ſind nach katholiſchem Kirchenrechte alle Bedingungen zu betrachten, welche einem der drei Güter der Ehe im neuen Bunde[23]), nämlich fides (eheliche Treue)[24]), proles[25]) und sacramentum[26]), widerſtreiten. Damit aber dieſe Be-

---

zuſchließenden Ehe in keinerlei Weiſe widerſtreitet. Setzen wir aber etwa folgende conditio de praeterito: „Wenn Du Dich zeugungsunfähig gemacht haſt,“ oder jede ähnliche, dann gilt von dieſen wahrlich, was Stapf am angeführten Orte rückſichtlich der conditio de praesenti ſagt: „wo etwa auch zugleich ein anderes impedimentum dirimens darunter begriffen iſt.“

[21]) Covarruvias De matrim. Pars II. Cap. III. §. 1. Num. 12. Sanchez Lib. V. Disput. IX. Num. 6. Pirhing Jus canon. Lib. IV. Tit. V. §. 3. Num. 14. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. V. §. 5. Num. 115.

[22]) Siehe z. B. Note 20.

[23]) C. 10. C. XXVII. qu. 2. „Substantiae matrimonii repugnat id, quod repugnat triplici bono matrimonii, bono prolis, bono fidei conjugalis, bono sacramenti.“ Eugen IV. in ſeinem Decrete an die Armenier.

[24]) Z. B.: „Duco te in uxorem, si pro quaestu ad adulterandum te tradas.“ Conf. Cap. Si conditiones cit.

[25]) Solche Bedingungen würden z. B. ſein: „Si mulier dicat viro, consentio in te, ut non cognoscas me.“ „Duco te in uxorem sub hac conditione: „„si generationem prolis evites; vel si prolem ex nobis nasciturum suffocaveris““ vel si poculum sterilitatis sumpseris“ etc.

[26]) Z. B.: „Duco te in uxorem, donec inveniam aliam te ditiorem seu pulchriorem.“

dingungen ihren vernichtenden Einfluß auf den Rechtsbestand der Ehe ausüben, ist es keineswegs nothwendig, daß sie in sich unehrbare und schändliche sind, wie man nach mehren Kirchenrechtslehrern wohl anzunehmen versucht sein könnte, und freut es uns, in dieser, aber auch noch in einer unvergleichlich wichtigern Beziehung, wie sich später zeigen wird, folgenden interessanten Rechtsfall mittheilen zu können, welcher, nachdem er bereits in zwei Instanzen abgeurtheilt, zuletzt der S. Congregatio Concilii zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Am 6. Mai 1718 fand in der Stadt Lissabon die kirchliche Trauung des Senators Ludovicus Guiffel Barberinus mit Johanna Agnes von Almada nach der Vorschrift des Concils von Trient statt. Beide Contrahenten hatten vorher die ausdrückliche Uebereinkunft getroffen, daß die Braut, vierzehn Tage nach geschehener Trauung, sich in ein Kloster zurückziehen und nach einjährigem Noviziate das feierliche Ordensgelübde ablegen müsse; daß sie ferner sich jedes ehelichen Zusammenlebens enthalten und die Ehe nicht consummiren würden. Zu diesem Zwecke verzichtete denn auch die Braut auf jedes Recht, was ihr aus der Eheschließung über die Person des Senators Barberinus zustehen könnte, mit der formellen Erklärung, daß, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt würde, die Ehe sofort betrachtet werden solle, als wäre sie nie geschlossen worden.

Außerdem daß man diese Uebereinkunft schriftlich vollzogen, hatte man auch den betreffenden Pfarrer und die Zeugen am Abende des Tages vorher, an welchem die Trauung stattfand, davon in Kenntniß gesetzt. Der Senator Barberinus willigte nämlich nur in diese Trauung zu dem Zwecke, der Johanna von Almada dadurch eine Art von Genugthuung zu leisten, weil deren Ruf, durch seine häufigen Besuche derselben, in der Stadt sehr gelitten hatte; keineswegs aber war es ihm um eine ernstliche Verbindung mit derselben zu thun, wie dies auch schon aus der mit derselben getroffenen Uebereinkunft klar hervorgeht. Kaum waren aber acht Tage nach der Trauung vorüber, so führte Johanna von Almada Klage bei dem General-Vicar des Patriarchats Lissabon gegen Barberinus auf Vollziehung der Ehe, und durch Urtheil vom 18. Juli 1718 erklärte dieser sowohl, als der Gerichtshof in zweiter Instanz, durch Urtheil vom 11. August 1719, auf denselben Grund hin, „daß nämlich, da die Bedingungen in dem Augenblicke der Eheschließung nicht wiederholt worden seien, rechtlich, wenigstens für das „forum externum“, angenommen werden müsse, daß man dieselben aufgegeben habe,“ die Ehe giltig und zu Recht bestehend.

Gegen dieſe beiden Urtheile ergriff Barberinus den Recurs an den Apoſtoliſchen Stuhl, und hier wurde dieſe Sache, in Berückſichtigung ihrer außerordentlichen Wichtigkeit, der Congregatio Concilii zur Entſcheidung überwieſen, von welcher, durch Urtheil vom 8. Juli 1724, unter Caſſation der beiden vorhergehenden Urtheile, die Ehe für nichtig erklärt wurde[27]).

Es iſt einleuchtend, daß die Bedingung, welche die Contrahenten in dem vorliegenden Falle ihrem Ehevertrage ausdrücklich zu Grunde legten, der Weſenheit, dem weſentlich innern Gehalte der Ehe widerſtreitet, und darum lag denn auch die ganze Schwierigkeit der gerichtlichen Entſcheidung in dem Controverspunkte, ob die Ehebedingungen, über deren Exiſtenz der gerichtliche Beweis vollſtändig erbracht werden kann, ausdrücklich im Augenblicke der Eheſchließung wiederholt werden müſſen, damit ſie rechtlich in Betracht kommen können.

Die Richter der beiden erſten Inſtanzen waren, wie wir geſehen, dieſer Anſicht, und mußten demnach für den Rechtsbeſtand der Ehe entſcheiden, während die Congregatio Concilii die entgegengeſetzte Anſicht feſthielt, und folgerichtig auf Grund der dem innern Weſen der Ehe zuwiderlaufenden beigefügten Bedingung die Ehe für nichtig erklärte.

Mit dieſer Entſcheidung der Congregatio Concilii iſt die Löſung der angeführten Controverſe gegeben, indem dieſelbe ein ſtreng verbindendes Präjudiz für alle geiſtlichen Gerichte in der Kirche bildet.

Damit alſo die einer Ehe beigefügten Bedingungen rechtlich in Betracht kommen, iſt es einzig nothwendig, daß dafür der gerichtliche Beweis vollſtändig erbracht werden könne; keineswegs bedarf es aber, weder im Augenblicke der Eheſchließung, noch überhaupt vor der Ehe, einer Mittheilung derſelben an den betreffenden Pfarrer.

Im Hinblicke auf die Heiligkeit des Sacraments und auf die ſonſtigen, aus bedingten Ehen in der Regel hervorgehenden großen Uebelſtände, wird der Pfarrer jedoch ſtets darauf hinzuwirken beſtrebt ſein, daß ſolche Ehen ohne ſein Vorwiſſen nicht geſchloſſen werden, und wenn er von der beabſichtigten Schließung ſolcher Ehen Kenntniß erhält, wird er dieſelben bis zur Erfüllung der Bedingungen, von welchen man die Exiſtenz der Ehe abhängig machen will, wo immer möglich, hinausſchieben müſſen.

Die Bedingung, welche der Ehe in dem vorhergehenden Rechtsfall beigefügt war, gehört zu den ſogenannten Reſolutiv-Bedingungen, und

---

[27]) Thesaurus Resolut. S. Congreg. Conc. Tom. III, pag. 65 et seqq.

es wird genügen, hier auf den Umstand einfach aufmerksam zu machen, daß alle diese Bedingungen der Wesenheit der Ehe, dem sacramentalischen Charakter der Unauflöslichkeit derselben, sowie der ehelichen Treue widerstreiten, und somit bei Eheverträgen unzulässig sind, und daß sie, wenn sie denselben beigefügt werden, als „conditiones contra substantiam conjugii“ den Ehevertrag selbst vernichten.

Von der conditio ist der modus, welcher wechselseitigen Verträgen, und somit auch der Ehe beigefügt werden kann, wohl zu unterscheiden.

Unter modus versteht man die Beifügung einer Verpflichtung oder Last, welche der eine Contrahent dem andern mit Rücksicht auf den abzuschließenden Vertrag auferlegt[28]). Z. B.: Ich heirathe dich, mache dir aber zur heiligen Pflicht, daß du meine alten Eltern gut pflegest, und dergl.

Ist der einer Ehe beigefügte modus possibilis et honestus, dann tritt die Ehe sofort ein, als wäre sie pure geschlossen worden, und die einzige Wirkung des beigefügten modus ist, daß dem einen Theile auf die Erfüllung des modus ein Klagerecht zusteht[29]), es sei denn, daß die durch den modus gemachte Auflage einzig zu Gunsten desjenigen geschehen, dem sie auferlegt ist, in welchem Falle das Klagerecht fortfällt, nach der allgemeinen Rechtsregel: „Quod ob gratiam alicujus conceditur, non est in ejus dispendium retorquendum“[30]).

Ein modus impossibilis aut turpis kommt bei Eheverträgen rechtlich nicht in Betracht[31]); dagegen hat ein der Wesenheit der Ehe widerstreitender modus, wenn derselbe einem Ehevertrage beigefügt ist, auf diesen selbst vernichtende Wirkung[32]).

§. 10.

Ueber geschlechtliches Unvermögen (impotentia) als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter geschlechtlichem Unvermögen versteht man die Unfähigkeit einer Person, eine Ehe zu consummiren, oder die copula carnalis zu pflegen[1]).

---

[28]) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. V. §. 1. Num. 11.

[29]) Constit. Si doccas 1. Cod. De donationib. quae sub modo (VIII, 55.).

[30]) L. 61. De regul. jur. in VI^to. Conf. L. Titio 71. Dig. De conditionib. et demonst. XXXV, 1.

[31]) Boeckhn Comment. in Jus canon. Lib. IV. Tit. V. §. 1. Num. 21. Chernb. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. V. §. IV. Num. 125.

[32]) Siehe Reinh. Baumgartner Conclusiones ex V. libris Decretal. deduct. Lib. IV. Tit. V. Conclus V., und die daselbst über diesen Punkt angegebene Literatur.

[1]) „Sicut puer, qui non potest reddere debitum, non est aptus conjugio: sic

Dieſe geſchlechtliche Unfähigkeit, welche bei dem Manne und dem Weibe vorkommen kann, und nicht mit der Unfruchtbarkeit (sterilitas) verwechſelt werden darf, wird in der Wiſſenſchaft eingetheilt:

1) In natürliche und zufällige, impotentia naturalis vel intrinseca, und impotentia accidentalis oder extrinseca.

Unter der erſten verſteht man eine ſolche, welche in einem natürlichen Fehler, ſei es des Temperaments oder der Geſchlechtstheile u. ſ. w. ihren Grund hat; unter letzterer dagegen eine ſolche, welche von einer Krankheit, von einer Operation oder von einer ähnlichen Urſache herrührt.

Dieſe Eintheilung iſt von beſonderer practiſcher Bedeutung bei der gerichtlichen Entſcheidung, ob in einem ſpeciellen Falle das impedimentum impotentiae anzunehmen ſei, oder nicht (§. 14.).

2) In beſtändige, bleibende, weil unheilbare, oder in vorübergehende, weil heilbare, geſchlechtliche Unfähigkeit, impotentia perpetua et temporalis.

Nur die erſte iſt rechtlich als vernichtendes Ehehinderniß anzuſehen, wobei jedoch wohl zu bemerken iſt, daß dahin auch alle Fälle der letzteren zu rechnen ſind, in denen die Hebung der Impotenz nur unter Lebensgefahr oder durch unerlaubte Mittel bewirkt werden kann[2]).

3) In abſolutes und relatives geſchlechtliches Unvermögen, impotentia absoluta und impotentia relativa.

Unter jenem verſteht man ein ſolches, durch welches die betreffende Perſon überhaupt zur Conſummation einer Ehe, mit welcher Perſon dies auch ſei, unfähig iſt, wogegen dieſelbe durch dieſes nur rückſichtlich einer

---

qui impotentes sunt, minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur." Cap. Quod sedem 2, X. De frigidis IV, 15., und die Gloſſe daſelbſt ad verb. „impotentes".

[2]) „Nos tamen perspicaciter attendentes, quod impedimentum illud non erat perpetuum, quod praeter divinum miraculum per opus humanum absque corporali periculo potuit removeri, sententiam divortii per errorem, licet probabilem, novimus esse prolatam." Cap. Fraternitatis 6, X. h. t. Das corporale periculum erklärt der Geſetzgeber ſelbſt etwas ſpäter, wo er ſagt: „Per haec autem quaestionem illam noveris esse solutam, qua quaeritur, utrum ea, quae adeo arcta est, ut nulli possit carnaliter commisceri, nisi per incisionem, aut alio sibi modo violentia inferatur, non solummodo levis, sed forte tam gravis, ut ex ea mortis periculum timeatur, ad matrimonium contrahendum debeat idonea perhiberi." Conf. Can. Fraternitatis 15. Caus. XXII. qu. 2, und die Gloſſe daſelbſt ad verb. „potest".

oder mehrer bestimmten Personen die copula carnalis zu pflegen nicht im Stande ist.

Es ist einleuchtend, daß hiernach nur die impotentia absoluta ein allgemeines Ehehinderniß bildet, d. h. die unter solcher Impotenz leidende Person allgemein und absolut eheunfähig macht, während die Eheunfähigkeit Desjenigen, bei welchem nur eine relative Impotenz stattfindet, auch nur durch ganz bestimmte individuelle Verhältnisse umschrieben wird.

Endlich wird die Impotenz noch eingetheilt:

4) In solche, welche vor der Eheschließung schon existirte, und in solche, welche erst später eintrat, impotentia antecedens et impotentia subsequens.

Ganz nach allgemeiner Rechtsregel kann nur die impotentia antecedens ein vernichtendes Ehehinderniß bilden; jedes geschlechtliche Unvermögen, welches erst nach der Eheschließung eintritt, gleichviel ob die Ehe bereits consummirt ist oder nicht, kann das matrimonium nicht lösen[3]).

Fassen wir das Vorhergehende zusammen, so werden wir die allgemeine Regel aufstellen müssen:

Nur das der Eheschließung vorhergehende, beständige, weil unheilbare, oder doch nur mit Lebensgefahr und unerlaubten Mitteln zu hebende, geschlechtliche Unvermögen, nur impotentia perpetua et antecedens kann rechtlich als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden.

Liegt eine solche Impotenz vor, so ist, wenigstens nach katholischem Kirchenrechte, eine Ehe unmöglich, und kommt es hierbei durchaus nicht auf den Willen der Contrahenten an, oder etwa auf den Umstand, ob diese Impotenz vor der Ehe dem einen Theile bekannt war oder nicht.

Ueber den vorliegenden Punkt der kirchlichen Disciplin fehlt es, und zwar wegen seiner in jeder Beziehung so äußerst delicaten Natur, grade in den bessern Zeiten der Kirche an durchgreifenden gesetzlichen Bestimmungen. Wiewohl wir in allen Gesetzesstellen[4]) die Nichtigkeit solcher Ehen principiell festgehalten sehen, so schreckte man doch vor der practischen Durchführung des strengen Rechtsprincips, Angesichts der großen Schwierigkeiten und der mit derselben unausbleiblich verbundenen großen Uebelstände, mit Recht zurück[5]).

---

[3]) Clericat. De Sacramento matrim. Decis. XXXII. Num. 6.

[4]) Can. Requisisti 2. C. XXXIII. qu. 1., welche Stelle irrthümlich Papst Gregor dem Großen zugeschrieben ist, indem sie sich nirgend in seinen Schriften findet; Cap. Consultationi 4, X. h. t. u. s. w.

[5]) „Quapropter longe verius est respondere antiquos Pontifices propter rei

Nachdem aber in der Folge, grade unter dieſer, rückſichtlich dieſes Disciplinar-Punktes, wohlbegründeten Unentſchiedenheit der kirchlichen Geſetzgebung die raffinirte Schlechtigkeit eines verderbten Zeitalters eine ſichere Zufluchtsſtätte für ſich ſuchte, ſah der kirchliche Geſetzgeber ſich genöthigt, mit der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenem Ernſte, ſowie der Größe des Uebels entſprechender Strenge einzuſchreiten. Von dieſem Standpunkte aus iſt das Breve Papſtes Sixtus V. vom 27. Juni 1587 an den Biſchof von Novara, Apoſtoliſchen Legaten für Spanien, zu beurtheilen, welches wir hier vollſtändig folgen laſſen zu müſſen glauben, indem es für unſere Lehre die Quelle des noch jetzt geltenden Kirchenrechts bildet[6]).

---

difficultatem, quia probationes hujus impedimenti incertae sunt, et incertum Ecclesiae judicium de illis, propter quod saepe contingebat, ut separati conjuges propter hoc impedimentum postea habiles reperirentur, ut constat ex Cap. Fraternitatis, de frigid. item saepe conjuges hac occasione arrepta in legitimum matrimonium conspirabant, sicque vera et rata conjugia saepe dirimebantur, in hoc dubio antiqui Canones judicabant satius esse, ut conjuges sic manerent, et eas haberent ut sorores, quamvis dissoluto matrimonii vinculo efficeret, ut aliquando legitimum conjugium dirimatur, quia videbatur minus periculum matrimonium sub ea forma retinere, quam per errorem solvere. Postea vero noviores Pontifices animadvertentes grave periculum esse matrimonium retiner dato impedimento." . . . . Barbosa in Collectan. Doctor. in Part. II. Decreti, Can. Quod autem 1. Caus. XXXIII. qu. 1. Num. 2.

[6]) „Certum est hodie, perpetuam impotentiam matrimonium antecedentem, recenseri inter impedimenta illud dirimentia. Neque admitti conjugum cohabitationem tamquam inter fratrem et sororem; potissimum, si cum scientia hujusmodi impotentiae contraxerint, in quo casu omnino prohibenda est, ut prohibuit Sixtus V. per literas in forma Brevis Episcopo Novariensi" etc. Ubaldi Giraldi: Expositio juris pontificii juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam, nova Romana editio accuratior, Romae 1830. Tom. II. pag. 533. Vergl. außerdem Benedict. XIV. De Synodo Dioec. Lib. IX. Cap. 10. Num. 2., und beſonders Ferraris „Prompta Bibliotheca", sub verb. Impedim. matrim. Art. II. Num. 38., wo es heißt: „Unde post dictam Sixti V. constitutionem Eunuchi, et quicumque perpetuo impotentes nequeunt contrahere matrimonium cum impedimenti, seu impotentiae consciis, neque ad societatem vitae, et caste vivendum per modum fratris et sororis." Sanchez Lib. VII. Disput. 97, ubi hanc sententiam vocat certissimam; Dicastill. Disput. 7. dub. 43, ubi vocat omnino veram; Tannerus Disp. 9. qu. 4. Num. 136, ubi vocat certam; Perez Disput. 37. Sect. 1, ubi hanc dicit esse communem sensum totius scholae; La Croix Lib. 6. P. 3. Num. 785, ubi vocat communissimam; Sporer Tom. 3. Part. 4.

„Cum frequenter in istis regionibus eunuchi quidam, et spadones, qui utroque teste carent et ideo certum, et manifestum est, eos verum semen emittere non posse, quia impura carnis tentigine, atque in immundis complexibus cum mulieribus se commiscent, et humorem forsan quendam similem semini, licet ad generationem, et ad matrimonii causam minime aptum effundunt, matrimonia *cum mulieribus praesertim hunc ipsum eorum defectum scientibus*, contrahere praesumant, idque sibi licere pertinaciter contendant, et super hoc diversae lites et controversiae ad tuum, et ecclesiasticum forum deducantur, requisivit a nobis Fraternitas tua, quid de hujusmodi connubiis sit statuendum:

§. 1. *Nos igitur attendentes quod secundum canonicas sanctiones et naturae rationem, qui frigidae naturae sunt, et impotentes, iidem minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur**), *quodque praedicti eunuchi, aut spadones, quas tamquam uxores habere non possunt, easdem habere ut sorores volunt, quia experientia docet, tam ipsos, dum se potentes ad coeundum jactitant, quam mulieres quae eis nubunt, non ut caste vivant, sed ut carnaliter invicem conjungantur, prava et libidinosa intentione sub praetextu et in figura matrimonii turpes hujusmodi commixtiones affectare, quae cum peccati, et scandali occasionem praebeant, et in animarum damnationem tendant, sunt ab ecclesia Dei prorsus exterminandae***. *Et insuper considerantes quod ex spadonum hujusmodi, et eunuchorum conjugiis nulla utilitas provenit, sed potius tentationum illecebrae, et incentiva libidinis oriuntur; eidem fraternitati tuae per praesentes committimus, et mandamus, ut conjugia per dictos et alios quoscunque eunuchos, et spadones, utroque teste carentes cum quibusvis mulieribus defectum praedictum, sive ignorantibus, sive etiam scientibus contrahi prohibeas, eosque ad matrimonia quomodocunque contrahenda inhabiles auctoritate nostra declares, et tam locorum Ordinariis, ne hujusmodi conjunctiones de caetero fieri quoquomodo permittant, interdicas, quam eos etiam, qui sic de facto matrimonium contraxerint, separari cures, et matrimonia ipsa sic de facto contracta nulla, irrita, et invalida esse decernas.*

§. 2. *Eos etiam, qui sic jam contraxerunt, si apparcat illos, non ut caste simul vivant, contraxisse, sed actibus carnalibus, et libidinosis operam dare, simul in uno, et eodem lecto cum praedictis mulieribus dormire convincantur, omnino similiter separari cures.*

§ 3. Nos enim ita in praemissis, et non aliter per quoscunque Judices et Commissarios, quacunque auctoritate et dignitate fungentes, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate, in quacunque causa et instantia judicari et definiri debere, et si secus super his a quoquam

---

C. 1. Sect. 1. Num. 123, ubi dicit sic sentire Doctores communissime contra Pontium apud Dianam.

*) Wörtliches Citat aus Cap. Quod sedem 2, X. h. t.

**) Wie leichtſinnig erſcheint hiernach die Begründung der falſchen Anſicht, daß die Ehe giltig ſei, wenn der eine Contrahent vorher Kenntniß von der Impotenz gehabt habe, durch die allgemeine Rechtsregel: „Volenti et scienti non fit injuria.“ Vergl. Note 6.

quavis auctoritate, scienter vel ignoranter attentatum forsan est hactenus, vel attentari in posterum contigerit, irritum et inane decernimus.

§. 4. Non obstantibus cujusvis civitatis, Provinciae aut Regni statutis, legibus municipalibus aut consuetudinibus, quae abusus potius et corruptelae censendae sunt, etiamsi ab immemorabili tempore observatae dicantur, caeterisque contrariis quibuscumque."

Hiernach ist also offenbar jede bleibende Impotenz als vernichtendes Ehehinderniß anzusehen — „nos igitur attendentes, quod secundum canonicas sanctiones et naturae rationem, qui frigidae naturae sunt, et impotentes, iidem minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur" — und zwar hätte dasselbe rücksichtlich seiner rechtlichen Natur und der demselben zu Grunde liegenden höhern sittlichen Tendenz der Classe der öffentlichen Ehehindernisse überwiesen werden müssen (§. 3.), wenn es nicht wegen seines innersten, in der Regel für jeden Dritten unzugänglichen Gehaltes, allerdings de facto schlechthin von dem Privatwillen der Contrahenten getragen würde. Und darum muß denn auch die Impotenz in allen Fällen, wo sie aus dem, ihrem Wesen entsprechenden, Dunkel in die Oeffentlichkeit hinaustritt, in allen kirchenrechtlichen Beziehungen, als wahres öffentliches Ehehinderniß betrachtet und behandelt werden.

Auf den vorhin angegebenen ausdrücklichen Bestimmungen des heute in der Kirche geltenden Rechtes über den vorliegenden Punkt ihrer Disciplin beruht unmittelbar die Pflicht des geistlichen Richters, ex officio gegen die Eheschließungen solcher Personen einzuschreiten, deren Impotenz notorisch ist, oder durch einen öffentlichen Act feststeht, sowie ferner darin die rechtliche Vorschrift ihren Grund hat, daß der (geistliche) Richter in der, auf Grund eines impedimentum impotentiae, zu erlassenden Nullitätssentenz ausdrücklich dem geschlechtlich unvermögenden Theile die Eingehung einer Ehe für die Zukunft untersagen muß[7]), wie denn auch der Seelsorger auf Grund derselben kirchenrechtlichen Grundsätze, sobald er zuverlässige Kenntniß erhält, daß eine geschlechtlich unvermögende Person

---

[7]) Diese Vorschrift gilt natürlich nur für den Fall, wo die Impotenz eine absolute ist; denn ist dieselbe nur eine relative, so hat jeder Theil das Recht, eine andere, seinen individuellen Zuständen entsprechende Ehe einzugehen.

In der Sammlung von Rechtsentscheidungen: „Dictionnaire des Arrêts" findet sich unter dem Worte „Impuissant" ein Urtheil vom 8. Februar 1610, wodurch die Sentenz eines Officials auf Nichtigkeit einer Ehe bestätigt wird, welche eine Person wissentlich mit einem geschlechtlich unvermögenden Manne geschlossen hatte, indem nämlich schon die frühere Ehe desselben, auf Grund seiner erwiesenen absoluten Impotenz, gerichtlich als nichtig erklärt worden war.

eine Ehe zu ſchließen beabſichtige, alle in ſeinem Amte, zur Verhütung kirchlich ungiltiger Eheſchließungen, liegende erlaubte Mittel, worüber ſpäter das Nähere beſonders ausgeführt werden wird, gewiſſenhaft und mit allem Eifer ſeinerſeits zur Anwendung bringen muß[8]).

Wenn es demnach auf der einen Seite ſtrenge Pflicht des Beichtvaters iſt, bei voller Gewißheit hinſichtlich eines vorliegenden impedimentum impotentiae die geſetzliche Trennung der Contrahenten, ſo viel an ihm liegt, ſobald als thunlich zu veranlaſſen, ſo kann derſelbe andererſeits in dieſem Punkte der kirchlichen Disciplin nicht mit zu großer Vorſicht und Aengſtlichkeit vorangehen.

In ſeinen Buſen wird in der Regel die erſte Ahnung und ſpäterhin die erſchreckliche Gewißheit von der Exiſtenz dieſes Ehehinderniſſes niedergelegt, und alsdann gilt es, alles Anſehen ſeines geheiligten Amtscharakters aufzubieten, um in dieſer, in ſo vielfacher Beziehung äußerſt wichtigen und delicaten Angelegenheit, jeden übereilten Schritt zurückzuhalten. Mit allem Ernſte ſeines Amtes muß er zu dieſem Zwecke auf die Schwierigkeit des Beweiſes für das vorliegende Ehehinderniß (§. 14.) hinweiſen, ſowie auch auf die unabſehbaren Folgen der, auf Grund eines ſolchen, wirklichen Anhebung einer Klage auf Nichtigkeit der Ehe, wenn der Beweis nicht vollſtändig erbracht, und ſomit die Ehe nicht als ungiltig erklärt werden könne. Und grade in dieſer Hinſicht mag die frühere Unentſchiedenheit der kirchlichen Praxis rückſichtlich des vorliegenden Disciplinar-Punktes dem Seelſorger zum ernſten Fingerzeige dienen.

Die meiſtens in dieſer Lehre noch ventilirte Frage, inwieweit das Greiſenalter oder eine tödtliche Krankheit zur Eingehung einer Ehe rechtlich unfähig mache, wird in der Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe (legitimatio per subsequens matrimonium) ihre geeignete Stelle finden.

Zum Schluſſe dieſer Lehre erachten wir es für ausreichend, rückſichtlich der in derſelben bei verſchiedenen Autoren behandelten Ehen der ſogenannten Hermaphroditen folgende Stelle aus André's Cours de droit canon. Paris 1844. Tom. II. pag. 165, hier folgen zu laſſen, be-

---

[8]) Einen höchſt intereſſanten Rechtsfall in dieſer Hinſicht enthält das „Journal des Audiences". Tom. II. Livre 7. Chap. 2. Durch Urtheil vom 8. Januar 1665 billigte das Parlament von Paris die Handlungsweiſe eines Pfarrers, welcher die kirchliche Trauung einem Manne, der ſelbſt ſeine Impotenz eingeſtand, verweigerte, obgleich die Braut ihn ungeachtet deſſen ehelichen wollte. Conf. Conférences d'Angers sur le mariage, per Mgr. l'Archevêque Gousset, Tom. XV. Conférence XII. pag. 318.

ſonders da das canoniſche Recht keine näheren Beſtimmungen darüber enthält.

„Ein Pfarrer darf ſich nie zur Trauung von Hermaphroditen herbeilaſſen, priusquam ecclesiasticus judex, ex expertorum inspectione, dijudicaverit, quis sexus praevaleat; et declarationem juramento firmatam exegerit, qua spondeant androgyni se nunquam usuros altero sexu, etiamsi aequaliter utriusque compotes essent, quod raro aut nunquam contingere docent peritiores medici. Quin hodie censent recentiores plerique androgynos nullos esse; et hermaphroditi nomen perperam inditum fuisse mulieribus alio penes hanc partem modo constitutis, quam esse consueverint, uti videris in Dictionario Trevoltiensi. Verum praeterquam oculos habuit antiquitas, quibus in re obvia credi possit: si natura iisdem humeris duplex aliquando caput superponat, quidni et errando, utrumque in eadem persona sexum ingeminet?“

§. 11.

Ueber Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe.

Was wir in der Lehre von der Impotenz rückſichtlich der Natur dieſes Ehehinderniſſes geſagt, daß es de jure in die Claſſe der öffentlichen Ehehinderniſſe gehöre, findet hier auf's Vollkommenſte ſeine Beſtätigung.. Es muß nämlich die Impotenz als Ehehinderniß in der vorliegenden Lehre von den vorhin behandelten privatrechtlichen Ehehinderniſſen von vornherein ſtreng ausgeſchieden werden; indem dieſelbe im eigentlichſten Sinne des Wortes ein abſolut vernichtendes Ehehinderniß bildet, und ſomit von Revalidation einer auf Grund desſelben nichtigen Ehe überall nicht die Rede ſein kann.

Was aber die Revalidation einer, auf Grund eines privatrechtlichen Ehehinderniſſes, nichtigen Ehe betrifft, ſo iſt vor Allem hierbei feſtzuhalten, daß, wie dies in dem Vorhergehenden nachgewieſen worden iſt, alle privatrechtlichen Ehehinderniſſe in dem Mangel des, ſchon nach dem Naturrechte zur Ehe unbedingt nothwendigen, mutuus consensus conjugalis einzig ihren Grund haben, und daß es alſo zur Revalidation einer, auf Grund eines ſolchen Ehehinderniſſes, nichtigen Ehe, nur darauf ankommt, den Mangel rückſichtlich des die Ehe bedingenden Conſenſes in geſetzlicher Weiſe zu heben.

Nach der vortridentiniſchen kirchlichen Geſetzgebung über dieſen Punkt

konnte dieſes ſehr einfach geſchehen, indem nach dieſer der Eheconſens geſetzlich an keinerlei äußere Form gebunden war. Es genügte vor dem Concilium von Trient zur Revalidation einer ſolchen Ehe jede nachträgliche Erneuerung des consensus conjugalis, welche entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch copula carnalis geſchehen konnte[1]).

Dieſe einfachen Rechtsgrundſätze hinſichtlich der Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe finden noch überall Anwendung, wo das Decret des Concils von Trient über die nothwendige Form der Eheſchließung nicht in Kraft iſt.

Wo dagegen dieſes Decret Geſetzeskraft hat, kommt es für unſere Lehre darauf an, ob das vorliegende Ehehinderniß als geheimes oder öffentliches (§. 3.) rechtlich betrachtet werden muß.

Iſt die Ehe nach der Vorſchrift des Tridentinum geſchloſſen worden, und iſt das obwaltende Ehehinderniß ein geheimes, ſo bedarf es zur Revalidation der Ehe nicht der Wiederholung der vom Concil vorgeſchriebenen Form; es genügt die ausdrückliche oder durch Beiſchlaf oder längere Cohabitation ſtillſchweigende Erneuerung des Eheconſenſes zwiſchen den Contrahenten.

Denn durch die erſte öffentliche Abſchließung der Ehe iſt der Zweck der Vorſchrift des Concils, die matrimonia clandestina wegen der vielfachen an dieſelben unausbleiblich geknüpften Uebelſtände für alle Zukunft zu beſeitigen, vollkommen erreicht; indem der Umſtand, daß die Ehe wegen eines geheimen Ehehinderniſſes nichtig iſt, in dieſer Hinſicht gar nichts verſchlägt. Daß dieſe einfache Weiſe der Revalidation in allen Fällen, wo das die Ehe vernichtende privatrechtliche Hinderniß rechtlich als geheimes gilt, ausreichend iſt, findet ſich kirchlicherſeits vielfach ausdrücklich ausgeſprochen[2]).

Größere Schwierigkeit bietet jedoch nach dem Tridentiniſchen Ehedecret dieſe Revalidation, wenn das obwaltende Ehehinderniß den Charakter der Oeffentlichkeit an ſich trägt. Denn in dieſem Falle muß die Erneuerung des Eheconſenſes ſtreng nach der Vorſchrift des Concils

---

[1]) Conf. Cap. Ad id 21. Cap. Consultationi 28, X. De sponsalib. et matrim. (IV, 1.) Cap. Continebatur 6. Cap. A nobis 8, X. De desponsat. impub. IV, 2. u. v. a.

[2]) Siehe über die Declaration Papſtes Pius V., ſowie über die Entſcheidungen der Congregatio Concilii und der Rota Romana hinſichtlich dieſes Punktes Fagnan. Comment. in IV. Libr. Decret. Tit. De condit. apposit. Cap. Super eo 5. Num. 4 et seqq. Bened. XIV. Institut. Eccl. Institut. 87.

coram parocho et testibus geſchehen, der Wiederholung der kirchlichen Proclamationen bedarf es aber auch in dieſem Falle nicht[3]).

Für alle Fälle, wo eine Erneuerung des Eheconſenſes behufs Revalidation einer nichtigen Ehe vorzunehmen iſt, iſt im Allgemeinen wohl zu bemerken, daß dieſelbe

a) von beiden Contrahenten im Bewußtſein der Nichtigkeit des frühern Eheconſenſes und der darauf beruhenden Nichtigkeit der Ehe ſelbſt und

b) daß ſie mit voller Freiheit geſchehen muß.

Die erſte sub a aufgeſtellte Forderung iſt tief in der Natur der Sache ſelbſt begründet. Denn wenn von beiden Contrahenten oder auch nur von einem derſelben der Conſens ohne alle Beziehung auf die Nichtigkeit des erſten erneuert worden iſt; ſo kann dieſer neue Conſens auch eben nur als eine Erneuerung des frühern, alſo des nichtigen Conſenſes betrachtet werden.

Vollkommen hiermit entſprechend hat Papſt Clemens VIII. entſchieden, daß es zur Revalidation einer wegen von Seiten des Weibes mangelhaften Conſenſes nichtigen Ehe nicht genüge, daß das Weib in dieſe Ehe nachträglich wahrhaft einwillige, ſondern daß es ſchlechthin nothwendig ſei, daß auch der Mann, und zwar nachdem er vorher von der Nichtigkeit der Ehe in Kenntniß geſetzt ſei, die Einwilligung in dieſe Ehe erneuere[4]).

Aus derſelben sub a aufgeſtellten allgemeinen Rechtsregel iſt es nur eine nothwendige Conſequenz, daß von der Revalidation einer auf Grund des impedimentum erroris nichtigen Ehe überhaupt nicht Rede ſein kann, ſo lange der irrende Theil nicht vollkommen über ſeinen Irrthum aufgeklärt iſt, weil bei fortgeſetztem Irrthum jeder ſpätere Eheconſens an demſelben Mangel, wie der frühere, leiden würde (§. 5.).

Rückſichtlich der sub b aufgeſtellten allgemeinen Forderung, daß nämlich die Erneuerung des Eheconſenſes von Seiten der Contrahenten mit voller Freiheit geſchehen müſſe, bedarf es hier keiner weitern Ausführung, und beſchränken wir uns auf die Bemerkung, daß hiernach alſo,

---

[3]) Congreg. Conc. Resolut. in Panormitana nullitatis matrimonii vom 30. September 1719, in Constantinopolitana vom 16. Dezember 1634. Thesaur. Resol. S. Congreg. Conc. Tom. I. pag. 386, §. Pro nullitate. Fagnan. et Bened. XIV. loc. cit. Giraldi Expositio juris Pontif. Tom. II. pag. 495.

[4]) Reiffenstuel Jus can. Appendix de Dispensatione §. 13. Num. 589 und 609. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XVI. Num. 263. Siehe auch Lessius De Justitia et Jure. Lib. II. Cap. XVII. Num. 75 und 76.

wenn es ſich darum handelt, eine ex capite impedimenti vis et metus nichtige Ehe zu revalidiren, der Furcht Leidende vor Allem von jeder Furcht, welche die zum Eheconſens geſetzlich nothwendige Freiheit aufhob, in der That befreit ſein müſſe (§. 8.).

Was die Bedingung, conditio, als privatrechtliches Ehehinderniß betrifft, ſo ſind hier noch insbeſondere folgende allgemeine Rechtsregeln zu bemerken:

1) Tritt die einer, nach Vorſchrift des Concils geſchloſſenen, Ehe beigefügte Bedingung ein, ſo iſt die Ehe ipso facto giltig, und bedarf es keiner weitern Förmlichkeit mehr; indem in dieſem Falle der urſprünglich gegebene bedingte Conſens als virtualiter ununterbrochen bis zum Eintritte der Bedingung dauernd rechtlich angeſehen wird[5]).
2) Fällt dagegen die der Ehe beigefügte Bedingung aus, ſo iſt die Ehe ipso facto nichtig, und der nach dieſem Zeitpunkte erſt ſtattgehabte Beiſchlaf der Contrahenten kann rechtlich auf dieſelbe keinen Einfluß mehr ausüben, da dieſelbe, wie geſagt, defecta conditione nicht mehr exiſtirt[6]).
3) Die Ehe, der eine zuläſſige conditio de futuro beigefügt iſt, kann vor dem Eintritte dieſer Bedingung durch ausdrücklichen, oder durch Pflegung der copula carnalis ſtillſchweigenden Verzicht auf dieſelbe rechtsgiltig werden, wobei noch zu bemerken iſt, daß die geſetzliche Präſumtion, daß in dem, im vorliegenden Falle, ſtattgehabten Beiſchlafe ſtillſchweigend ein Verzicht auf die der Ehe beigefügte conditio de futuro liege, eine praesumtio juris et de jure iſt, und daß alſo die Contrahenten ſogar mit der Einwendung, daß ſie vor der copula carnalis ausdrücklich erklärt, daß ſie derſelben durchaus nicht dieſe Bedeutung beigelegt wiſſen wollten, in foro externo nicht zugelaſſen werden können[7]).

Es muß hier noch an das in §. 9. über die durch conditiones de praeterito oder de praesenti bedingten Ehen Geſagte erinnert werden — nämlich daß ſolche Ehen im Grunde nicht bedingt, ſondern de jure gleich Anfangs giltig oder ungiltig ſeien. Es kann alſo auch bei ſolchen

---

[5]) Siehe hierüber die Entſcheidungen der Päpſte Pius V. und Clemens VIII., ſowie der Congregatio Concilii bei Fagnan loc. cit. Num. 5 und 6. Conf. Reiffenstuel in Lib. IV. Decret. Tit. V. Num. 18 et seqq.

[6]) Vergl. hierüber Fagnan. in Lib. IV. Decretal. Tit. De conditionib. apposit. C. Si conditiones 7. Num. 24.

[7]) Vergl. Barbosa in Collectan. Doctor. in Lib. IV. Decretal. Tit. De conditionib. apposit. Cap. Per tuas 6. Num. 4.

nur uneigentlich bedingten Ehen von einem stillschweigenden Verzichten auf diese Bedingungen Seitens der Contrahenten keine Rede sein, und kann also auch der von Seiten der Contrahenten gepflogene Beischlaf rechtlich keinen Einfluß auf eine solche Ehe ausüben[8]).

Bei Fagnanus loc. cit. findet sich in dieser Hinsicht folgender Rechtsfall mitgetheilt:

Ein gewisser Casimo heirathete coram parocho et testibus die Anna N. unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn dieselbe legitima sei. Darauf lebte er mit ihr ehelich zusammen, und bereits war ein Kind aus dieser Verbindung vorhanden, als die uneheliche Geburt der Anna entdeckt wurde. Diese Ehe war also von Anfang an ungiltig (§. 9.), und mußte die richterliche Entscheidung für Nichtigkeit derselben ausfallen, da der spätere Beischlaf bei Beurtheilung der Giltigkeit dieser Ehe rechtlich nicht in Betracht kommen konnte.

Zur Revalidation der nichtigen Ehe ist der Contrahent, welcher durch seine Schuld das Ehehinderniß herbeigeführt hat, wenn der unschuldige Theil zu derselben bereit ist, auf's Strengste anzuhalten[9]); es kann dieselbe aber auch, auf Grund der obwaltenden Verhältnisse, z. B. pro bono prolis, oder auch zur Verhütung des öffentlichen Aergernisses, was namentlich, wenn das Ehehinderniß geheim ist, aus der Nullitäts-Erklärung der Ehe entstehen könnte, für beide Theile heilige Pflicht sein, und hat daher der Seelsorger, sobald ihm von der Nichtigkeit einer solchen Ehe Kunde wird, darauf mit aller Klugheit und mit allem Eifer hinzuwirken, gleich Anfangs die Reconciliation der Contrahenten zu vermitteln; indem diese, bei der in der Regel mit der Zeit wachsenden gegenseitigen Erbitterung und Abneigung solcher Verbundenen, später unmöglich, vielleicht zum zeitlichen und ewigen Verderben derselben werden könnte.

§. 12.

Ueber die Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen.

Wir haben schon im Vorhergehenden vielfach Gelegenheit gehabt, auf den hohen Ernst, mit welchem die Kirche vorzüglich alle causae matrimoniales behandelt, hinzuweisen. Allen kirchenrechtlichen Bestimmungen

---

[8]) Fagnan. Comment. in IV. Libr. Decret. Tit. V. Cap. Si conditiones 7. Num. 13 et seqq. Reiffenstuel loc. cit. Num. 12 et seqq.

[9]) Siehe Cherub. Mayr Trismegistus Jur. Pontif. Lib. IV. Tit. I. §. 3. Num. 646 et seqq.

über Eheſachen liegt die zarteſte Rückſicht auf den ſittlichen und materiellen Beſtand des Ehebundes zu Grunde, und kann es daher gewiß nicht auffallend erſcheinen, wenn alle kirchliche Verordnungen, wo es ſich um die Nichtigkeit einer Ehe handelt, vom Geiſte bewunderungswürdiger Vorſicht und großer Strenge getragen werden.

Nach katholiſchem Kirchenrechte iſt nur dem Biſchofe, und sede vacante dem Diöceſancapitel, die Entſcheidung über den Rechtsbeſtand der Ehen innerhalb der Diöceſe anheimgegeben[1]). Und zwar iſt dieſe Entſcheidung auch nicht des Biſchofs oder des mit der jurisdictio contentiosa von demſelben betrauten Officials Einſicht und Gewiſſenhaftigkeit allein überlaſſen, ſondern der Biſchof muß zu dem dieſerhalb angeſtellten, förmlichen Eheſcheidungsproceſſe einen eigenen defensor matrimonii committiren, welcher, in quolibet actu judiciali hinzugezogen, aus den Ausſagen der Zeugen und den mündlichen Verhandlungen, ſowie aus den Proceßacten gewiſſenhaft und mit aller Sorgfalt Alles entnehmen muß, was für die Aufrechthaltung der in Frage geſtellten Ehe irgend einen Grund abgeben kann. Auch in dem Falle, wo der defensor matrimonii für alle vorkommenden Eheſcheidungsproceſſe beſtellt iſt, muß er dennoch für jede Eheſcheidungsſache beſonders den Eid getreuer Erfüllung ſeiner Amtspflicht leiſten.

In der Amtspflicht des defensor matrimonii liegt es, wie wir ge-

---

[1]) Cap. Accedentibus 12, X. De excessib. Praelat. V, 31.; Cap. Ex literis 1, X. De consanguin. et affinit. IV, 14. Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. 20, De Reformat.; wo es heißt: „causae omnes ad forum Ecclesiasticum quomodolibet pertinentes.... Ad haec causae matrimoniales et criminales, non decani, archidiaconi aut aliorum inferiorum judicio, etiam visitando, sed episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur.“ Jedoch iſt rückſichtlich dieſer Concil-Beſtimmung folgende Declaration der S. Congregatio Concilii vom 5. Juli 1599 zu bemerken: „Congregatio Concilii censuit, non sustulisse concilium immemorabilem consuetudinem, et ideo, si archipresbyter legitime probaverit se admittendum, hanc jurisdictionem exerceat.“

Auch ergibt ſich aus dem Concil von Melun vom Jahre 1599, daß noch um die Zeit dieſes Concils alle causae matrimoniales in einzelnen Particularkirchen auf den Provinzial-Concilen verhandelt und abgeurtheilt wurden, wie dies, beſonders bei außerordentlichen Fällen, in früherer Zeit immer nur in Verſammlung von mehren Biſchöfen zu geſchehen pflegte. Einen ſehr intereſſanten Beleg hiefür liefert unter andern die berühmte Eheſcheidungsangelegenheit zwiſchen König Lothar II. und deſſen unglücklicher Gattin Dietberg im Jahre 860. Vergl. hierüber Gesta Trevirorum. Edit. J. H. Wyttenbach, Vol. I. Cap. XLI. pag. 82. und Histoire de Luxembourg par Bertholet, Tom. I. Livre XVIII. Chap. XIX. pag. 397.

ſehen, die Ehe, wo möglich, aufrecht zu halten. Er iſt daher auf's Strengſte verbunden, jedem gerichtlichen Acte in dem Eheſcheidungsproceſſe beizuwohnen, wobei die ſtrenge geſetzliche Beſtimmung wohl zu beachten iſt, daß alle Gerichtsverhandlungen in Betreff einer Eheſcheidungsſache, wozu derſelbe nicht nach Vorſchrift des Geſetzes hinzugeladen worden, ipso facto nichtig ſind. Ferner iſt der defensor matrimonii von Amtswegen gehalten, gegen das die Nichtigkeit der Ehe erkennende Urtheil erſter Inſtanz Berufung einzulegen, wenn nicht einer der ſtreitenden Theile es ſeinerſeits thut, wogegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß derſelbe nie gegen ein Urtheil, was auf Giltigkeit der Ehe erkennt, Appellation einlegen darf.

Bevor zwei, die Nichtigkeit der Ehe erkennende Sentenzen vorliegen, darf keiner der Contrahenten eine andere Ehe eingehen, indem eine ſolche kirchlich als Polygamie betrachtet und behandelt wird. Dieſes Verbot, eine neue Ehe einzugehen, beſteht ſelbſt auch noch in dem angegebenen Falle, wenn einer der ſtreitenden Theile oder der defensor matrimonii auch gegen das in zweiter, ja ſelbſt noch in einer ſpätern Inſtanz gleichlautende, auf Nichtigkeit der Ehe erkennende, Urtheil Recurs ergreift. „Potestas tamen post alteram sententiam conformem, conjugibus facta intelligatur, et locum habeat, salvo semper et firmo remanente jure, seu privilegio causarum matrimonialium, quae ob cujuscunque temporis lapsum nunquam transeunt in rem judicatam; sed si nova res, quae non deducta, vel ignorata fuerit, detegatur, resumi possunt, et rursus in judicialem controversiam revocari“ [2]).

Außer dieſen allgemeinen kirchenrechtlichen Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren in Eheſcheidungsproceſſen ſind hier noch folgende einzelne Beſtimmungen beſonders hervorzuheben:

1) Die Contrahenten dürfen in keinem Falle, wie dies auch ſchon aus dem Vorhergehenden ſich ergibt, das unter ſich de facto geſchloſſene Ehebündniß eigenmächtig löſen [3]), ſo zwar, daß, wenn dies geſchehen

---

[1]) Vergl. über die aufgeſtellten Rechtsgrundſätze die Conſtitutionen Benedict XIV. „Dei miseratione“ vom 3. November 1741 und „Nimiam licentiam“ vom 18. Mai 1743. Ueber die allgemeinen Grundſätze des gerichtlichen Streitverfahrens nach canoniſchem Rechte wird ſpäter das Nothwendige nachgetragen werden. Siehe ferner Thesaurus resolut. S. Congregation. Concilii Tom. 82. in Bracharen. matrimonium, pag. 206.

[3]) „Porro de comite Pontini, qui B. uxorem suam absque judicio Ecclesiae dimisit, quia eam cognatam fuisse uxoris defunctae proponit, prudentia tua

iſt, der Richter vor Allem dieſelben zur Wiederherſtellung der ehelichen Gemeinſchaft anzuhalten hat; ſelbſt in dem Falle, wo ihm auf der Stelle ausreichende Beweiſe für die Nichtigkeit der Ehe vorliegen, hat derſelbe dennoch dieſe Reſtitution der ehelichen Gemeinſchaft, jedoch mit ausdrücklicher Ausſchließung der copula carnalis, anzuordnen[4]), wenn nicht ganz beſondere Verhältniſſe eine ſolche nicht räthlich erſcheinen laſſen, in welchen letztern Fällen der Richter ſelbſt gehalten iſt, wenn die vorläufige Trennung quoad thorum et mensam noch nicht geſchehen iſt, dieſelbe ohne Verzug ex officio anzuordnen[5]).

2) Das Geſtändniß der Ehegatten allein hat im Eheſcheidungsverfahren keinerlei Beweiskraft[6]).

3) Eine Eidesdelation iſt in Eheſcheidungsproceſſen nicht zuläſſig, inſofern dieſelbe nur als eine Art von Vergleich (species transactio-

---

cognoscat, quod si etiam parentela esset publica et notoria, absque judicio ecclesiae ab ea separari non potuit: quare ipsum ad eam recipiendam, quae petit restitutionem ipsius, districte compellas.“ Cap. Porro 3, X. De Divortiis IV, 19. Conf. die Gloſſe zu dieſer Stelle in der folgenden Note 4.

[4]) „Quod si non habeat probationes in continenti paratas, sed dilationes expectat longiores, quia praesumitur contra eam, quae sine judicio ecclesiae, sua tantum temeritate recessit a viro, ad restitutionem plenariam ecclesiastica debet censura compelli, quam tamen ipsa tori negando consortium debet humiliter tolerare, donec probationes offerat praeparatas; et tunc, absolutione petita, secundum formam ecclesiae absolvetur.“ Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliat. II, 13. in Verbindung mit der in der vorhergehenden Note mitgetheilten Geſetzesſtelle, und der Gloſſe in dieſelbe ad verb. „Petit restitutionem,“ worin es heißt: „Ubi dicit, quod si probationes in continenti sunt paratae, non est facienda restitutio: ergo multo minus est facienda, ubi notorium est impedimentum, ut hic. Dic, quod facienda est praeterquam ad carnalem copulam, ut intelligas istam decr. secundum illam.“

[5]) Wie z. B. dies in Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliatorum vorgeſehen iſt, worin es gegen Ende heißt: „Si vero tanta sit viri saevitia, ut mulieri trepidanti non possit sufficiens securitas provideri, non solum non debet illi restitui, sed ab eo potius amoveri.“ Vergl. die Gloſſe daſelbſt ad „Offeruntur in continenti“, wo es unter Anderm heißt: „Hic patet, quod licet spoliator velit probare in continenti exceptionem consanguinitatis, tamen spoliatus prius est restituendus, si periculum animae non immineat.“

[6]) „Tuae fraternitati respondemus, quod propter eorum (conjugum) confessionem tantum, vel rumorem viciniae, separari non debent, cum et quandoque nonnulli inter se contra matrimonium velint colludere.“ ... Cap. Super eo 5, X. Dn eo cognovit IV, 13.

nis) betrachtet werden kann, welcher überhaupt, schon nach der Natur der Sache selbst, sowie nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen, wo es sich um den Rechtsbestand einer Ehe handelt, nicht statthaft ist[7]).

4) Auf Nichtigkeit der Ehe kann der Richter nur nach vollständig erbrachtem Beweise derselben erkennen[8]). Dieser wird übrigens durch die übereinstimmende persönliche Deposition zweier giltiger Zeugen rechtlich genügend hergestellt[9]), während das schriftliche Zeugniß abwesender Personen für sich allein, nach canonischem Rechte, keine Beweiskraft hat[10]).

5) Durch die gerichtliche Nichtigkeitserklärung einer Ehe werden, in der Regel, die Contrahenten in dieselben Verhältnisse zurückversetzt, worin sie sich vor der Abschließung der vermeintlichen Ehe befanden[11]).

Eine bedeutende Modification dieser Regel tritt ein, wenn diese an und für sich nichtige Verbindung als putative Ehe, matrimonium putativum, rechtlich betrachtet werden kann, wozu erfordert ist, daß wenigstens einer der Contrahenten bei der Eheabschließung in gutem Glauben war, und daß die Abschließung nach kirchlicher Vorschrift geschah. Denn in diesem Falle hat, ungeachtet der Annullation derselben als Ehe, diese Verbindung alle gesetzlichen Wirkungen einer wahren Ehe bis zum Zeitpunkte der gerichtlichen Nullitätssentenz, sowohl für die in bona fide gewesenen Gatten, als namentlich auch in Beziehung auf die aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder[12]).

---

[7]) „Super eo, quod quaesivisti, utrum ... possit fieri transactio? Tale damus responsum, quod transigi super re sacra non potest.“ Cap. Super eo 7, X. De transactionib. I, 36. Conf. Cap. Ex parte 11. eod.

[8]) Siehe die Stelle in Note 6, worin es zum Schlusse heißt: „Rumor autem viciniae non adeo est judicandus validus, quod nisi rationabiles et fide dignae probationes accedant, possit bene contractum matrimonium irritari.“

[9]) Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. IV. 14.

[10]) „A nobis est quaesitum, utrum aliqui super accusatione matrimonii, nihil voce propria depromentes, debeant per solam chartulae conscriptionem admitti? Ad hoc respondemus, quod in talibus, nisi quantum ad praesumtionem, nullius momenti est conscriptio, quoad sententiam proferendam, nisi alia legitima adminicula suffragentur.“ Cap. A nobis 2, X. Qui matrim. accus. poss. IV, 18.

[11]) Vergl. Richter, Kirchenrecht. 3te Aufl. §. 267. S. 549. Permaneder, Kirchenrecht. 2te Aufl. §. 421. S. 766. Gitzler, Kirchenrecht. 2te Abtheilung. S. 169 u. f. w.

[12]) „Intelligentes, quod pater praedicti R. matrem ipsius in facie eccle-

6) Findet ſich ſpäter, daß eine Ehe irrthümlich als nichtig erklärt worden iſt, ſo muß dieſelbe, wie viel Zeit auch inzwiſchen verfloſſen ſein mag, wieder hergeſtellt werden, ſelbſt in dem Falle, wo bereits einer der geſchiedenen Gatten oder auch beide eine andere Ehe eingegangen, indem dieſe ſelbſtredend, da die erſte giltig war, de jure nichtig iſt[13]), aber ſtets als matrimonium putativum zu betrachten ſein wird[14]).

7) Das Recht der betheiligten Ehegatten, die Nullitätsklage anzuſtellen, erliſcht nur mit dem Fortfallen des Klagegrundes. Rückſichtlich dritter Perſonen präſcribirt dieſe Klage aber in 30 oder 40 Jahren von dem Tode der Contrahenten an gerechnet[15]).

§. 13.

Ueber die Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines privatrechtlichen Hinderniſſes nichtigen Ehe insbeſondere.

Iſt eine Ehe wegen eines privatrechtlichen Hinderniſſes nichtig, ſo hängt es einzig von den betheiligten Ehegatten ab, dieſelbe in geſetzlicher Weiſe zu revalidiren (§. 11.), oder auf Grund dieſes Hinderniſſes die gerichtliche Nichtigkeitserklärung derſelben (sententia nullitatis matrimonii) zu veranlaſſen. Hierzu muß die Nullitätsklage (accusatio matrimonii) eingeleitet werden, und ſind hierbei die allgemeinen Rechtsgrundſätze über die bis zum Ausſpruche der Nullitätsſentenz nothwendige Fortſetzung der ehelichen Gemeinſchaft (§. 12.), ſowie über die geſetzliche Revalidation der Ehe durch ausdrücklichen oder durch Beiſchlaf oder freiwillige Cohabitation ſtillſchweigend gegebenen, nachträglichen consensus conjugalis (§. 11.) wohl zu beachten.

Was dieſen letztern Punkt betrifft, ſo iſt es natürlich, daß mit dem Augenblicke der alſo nachträglich geſchehenen geſetzlich giltigen Revalida-

---

siae ignaram, quod ipse aliam sibi matrimonialiter copulasset, duxerit in uxorem, et dum ipsa conjux ipsius legitima putaretur, dictum R. susceperit ex eadem, in favorem prolis potius declinamus, memoratum R. legitimum reputantes.“ Cap. Ex tenore 14, X. Qui filii sint legit. IV, 17. Conf. Cap. Perlatum 8. und Cap. Referente 10 cod.

[13]) Cap. Laudabilem 5. und Cap. Fraternitatis 6, X. De frigid. et malef. IV, 15. Cap. Lator 7. und Cap. Consanguinei 11, X. De sentent. et re jud. II, 27.

[14]) Siehe Richter und Permaneder, Kirchenrecht, loc. cit.

[15]) Reiffenstuel Jus can. in IV. lib. Tit. Qui matrim. accusare poss. IV, 18, Num. 8 et seqq. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 26 et seqq.

tion der Ehe jedes Klagerecht der betheiligten Gatten auf Annullation derſelben erliſcht.

Wird alſo gleich Anfangs in einem, auf Grund eines privatrechtlichen Ehehinderniſſes erhobenen, Eheſcheidungsproceſſe die Exception, daß in einer der vorhin vom Geſetze als giltig anerkannten Weiſen die urſprünglich nichtige Ehe nachträglich revalidirt worden ſei, vorgeſchützt, ſo iſt dieſe Exception peremtoriſcher Natur im engern Sinne des Wortes (exceptio peremtoria in sensu stricto, proceßaufhebende Einrede), eben weil ſie den Klagegrund ſelbſt beſtreitet, und wenn alſo für dieſelbe ein genügender Beweis erbracht wird, ſo muß die Klage ſofort abgewieſen werden [1]).

Hinſichtlich der geſetzlichen Präſumtion, daß durch freiwillige Cohabitation der Contrahenten eine nachträgliche Einwilligung in die anfänglich, wegen Mangels der Einwilligung, nichtige Ehe ſtillſchweigend gegeben ſei, iſt hier noch ganz beſonders auf das Irrthümliche in der Anſicht mancher Kirchenrechtslehrer aufmerkſam zu machen, wonach die freiwillige Cohabitation, verſteht ſich nach erlangter Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe, wenigſtens 1 ½ Jahr (oder doch überhaupt eine ziemlich lange Zeit) ſoll gewährt haben müſſen, damit daraus auf eine ſtillſchweigende Einwilligung in die Ehe geſchloſſen und ſomit die Revalidation der Ehe geſetzlich angenommen und das Klagerecht auf Annullation der Ehe rechtlich als erloſchen angeſehen werden könne. Dieſer Forderung liegt die Conſtitution des Papſtes Clemens III. in Cap. Ad id 21, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. zu Grunde, indem es nämlich darin heißt: „tamen quia postmodum per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur.“ Es iſt augenſcheinlich, daß dieſe Entſcheidung ſich

---

[1]) „Nec de caetero recipiendi sunt testes, si quos memorata mulier ad probandum, quae non consenserit in eundem nominaverit producendos, cum mora tanti temporis hujusmodi probationem excludat.“ Cap. Ad id cit.

„Id hoc itaque casu sentimus, quod adversus matrimonium audiri non debet, quae ante cognitionem sui, legitimum annum attingens, cum potuit, minime reclamavit. Sicut enim ante legitimum consensum (qui in duodecimo anno spectatur) potuit dissentire: sic postquam legitimo tempore accedente semel etiam copulae carnali consensit, ex ratihabitione sibi super hoc silentium non ambigitur indixisse.“ Cap. Insuper 4, X. Qui matrim. accus. poss. IV, 18. Es darf nach dem früher Geſagten wohl hier kaum mehr bemerkt werden, daß die erſte Stelle nur von der freiwilligen Cohabitation ſpricht, wie dies in der zweiten Stelle hinſichtlich des Beiſchlafs ausdrücklich hervorgehoben iſt.

an die dem Papſte vorgelegte ſpecielle Thatſache anlehnt, und wie wenig es in der Abſicht des Geſetzgebers liegen konnte, durch dieſe Entſcheidung eine allgemeine Beſtimmung über die Dauer der freiwilligen Cohabitation geben zu wollen, auf daß darin die nachträgliche, ſtillſchweigende Einwilligung in die Ehe geſetzlich präſumirt werden könne, geht auf's Deutlichſte aus Can. Constat 111. C. I. qu. 1. hervor, worin ganz in derſelben Weiſe, nämlich nach den grade vorliegenden factiſchen Verhältniſſen, die Dauer von Einem Monate als genügend zur Begründung unſerer geſetzlichen Präſumtion ausdrücklich bezeichnet wird [2]).

Es findet ſich, der Natur der Sache vollkommen entſprechend, dieſe Präſumtion durch keine poſitive Beſtimmung von einer nothwendigen Dauer der Cohabitation abhängig gemacht, und es iſt daher, in Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung, dem Ermeſſen des Richters anheimgegeben [3]), in richtiger Erwägung der in jedem ſpeciellen Falle obwaltenden Verhältniſſe, über die Statthaftigkeit derſelben zu entſcheiden [4]).

Der nothwendige Inhalt des gerichtlichen Beweiſes für das Vorhandenſein eines der privatrechtlichen Ehehinderniſſe iſt in der ſpeciellen Darſtellung eines jeden einzelnen ausreichend gegeben.

Es wird nicht ſelten vorkommen, daß, obgleich das Ehehinderniß in der That vorliegt, der nothwendige Beweis dafür nicht erbracht werden kann, und daß alſo die Ehe in foro externo aufrecht erhalten werden

---

[2]) „Caeterum qui post mensem aut amplius redierunt.“ Conf. die Gloſſe daſelbſt ad verb. „mensem“, wo es heißt: „Arg. quod si aliqua alicui invita tradita fuerit et aliquanto tempore cum eo in domo manserit, et cum potuerit, non effugerit: si postea virum dimiserit, poterit revocari ab eo; quia ex tanto temporis consensu ratum fuit matrimonium; daher auch die Verſe in der Gloſſe zu Cap. Ad id 21, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.:

„Effuge, cum poteris, ne consensisse puteris;
Nam si perstiteris, illius uxor eris.“

[3]) „Cum dicit tempus, nec adjicit diem, sine dubio ostendit, esse in jus dicentis potestate, quem diem praestituat.“ L. Si servus 1. Dig. De jure delib. XXVIII, 8. Vergl. Cap. De causis 4, X. De officio jud. deleg. I, 29. Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. Livre V. Conférence I. §. 7. Cherub. Mayr Trismeg. Pontif. Lib. IV. Tit. I. Num. 478.

[4]) „Unde recte dicit prudentis arbitrio diffiniendum esse hoc tempus, qui in dubio considerabit fugiendi opportunitatem, habitationisque moram; nam quando constat de spontanea cohabitatione, tunc data opportunitate si illico, et in continenti non fugit, satis esse momentaneam cohabitationem.“ Barbos. in Cap. Ad id X. De sponsalib. et matrim. num 2. Conf. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit I. Num. 339. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 421.

muß, während sie pro foro interno nichtig ist. In allen derartigen Fällen hat der Beichtvater, zur Vermeidung unsäglichen Unheils, die große Aufgabe, die Ehegatten zur Revalidation ihrer Ehe sobald als möglich zu bestimmen.

§. 14.

Ueber die Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund geschlechtlichen Unvermögens.

In der speciellen Darstellung der Lehre über das impedimentum impotentiae ist bereits besonders hervorgehoben worden, daß dieses Ehehinderniß zwar in der Regel wegen seines innersten, für jede dritte Person unzugänglichen Inhalts, nur von den betreffenden Ehegatten selbst gerichtlich durch Anstellung der Annullationsklage geltend gemacht werden könne, daß aber in allen Fällen, wo ausreichende Beweise von dem Vorhandensein desselben vorliegen, und wo dasselbe den Charakter der Notorietät im Sinne des Gesetzes an sich trägt, jeder Dritte diese Klage anstellen könne, und der Richter von Amtswegen, wie bei jedem andern öffentlichen Ehehindernisse, einzuschreiten gehalten sei.

Wir können hinsichtlich dieser Punkte auf das in §. 10 ausführlich Vorgetragene verweisen und sofort zur möglichst kurzen Darstellung der besonderen Grundsätze übergehen, welche nach dem heute geltenden katholischen Kirchenrechte in, auf Grund vorgeblicher Impotenz erhobenen, Ehescheidungsprocessen zur Anwendung kommen [1]).

Aus dem oben §. 10. aufgestellten, gesetzlichen Begriffe des geschlechtlichen Unvermögens als Ehehinderniß ergibt sich als unmittelbare nothwendige Folgerung, daß die Nichtigkeit einer Ehe auf Grund dieses Ehehinderniſses nur ausgesprochen werden kann, wenn ein ausreichender Beweis

1) für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens,
2) für dessen Unheilbarkeit, welche, wie wir oben gesehen, auch rechtlich angenommen wird, wenn die Hebung desselben nur mit Lebensgefahr herbeigeführt werden kann, und
3) für dessen Vorhandensein vor der Eingehung der Ehe

erbracht worden ist.

---

[1]) Ueber die noch in Can. 1. und 2. Caus. XXXIII. qu. 1. und in Cap. 1, X. De frigidis et malef. vorkommenden Beweisformen des germanischen Processes vergl.: „Ueber Unvermögen als Ehehinderniß" von Dr. München in der bereits citirten Zeitschrift, Neue Folge, 1ster Jahrg. 3tes Heft, S. 56 u. flgd.

In allen Fällen, wo die impotentia absoluta und perpetua rechtlich als notorisch angesehen werden muß, wie dies z. B. rücksichtlich der Eunuchen der Fall sein kann, oder wo dieselbe bereits früher durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen worden ist, bietet der vorliegende Punkt nicht die geringste Schwierigkeit dar, indem es in allen diesen Fällen keines weitern Beweisverfahrens bedarf[2]).

Wo dagegen die vorgebliche Impotenz nicht diesen Charakter der Notorietät hat, oder wo dieselbe etwa nur als relative auftritt, ist die Herstellung des nothwendigen gerichtlichen Beweises meist sehr schwer, und mit eben so nothwendigen, als für die Betheiligten unangenehmen Weiterungen verbunden. Denn da, wie bereits oben nachgewiesen worden ist, selbst die eidlichen Aussagen der Gatten allein, wo es sich um den Rechtsbestand ihrer Ehe handelt, gerichtlich nicht beweisend sind[3]), so kann der Beweis für die nicht notorische Impotenz nur im Wege wirklicher Untersuchung des körperlichen Zustandes, also durch inspectio ocularis hergestellt werden.

Es liegt aber in der Natur der Sache selbst, wie es auch durch ausdrückliche positive Bestimmungen gefordert ist, daß nur Personen, welche mit bekannter Rechtlichkeit die nothwendige Sachkenntniß verbinden, zu dieser Ocularinspection gerichtlich committirt werden dürfen[4]); auch ist die Vorschrift, alle diese Personen für jeden einzelnen Fall besonders eidlich zu verpflichten[5]), tief in dem allgemeinen Geiste der kirchlichen Gesetzgebung begründet. Wenn der Richter unter angemessener Rücksichtsnahme auf die Verschiedenheit des Geschlechts die nothwendige Untersuchung der Impotenz bei Männern approbirten Aerzten und bei Frauen geprüften Geburtshelferinnen übertragen muß, so ist es jedoch einleuchtend,

---

[2]) „Quae manifesta sunt, id est notoria, probatione non indigent.“ Siehe L. Si vero 5. Dig. Qui satisdare cogantur II, 8. und die Glosse daselbst ad verb. „evidentissime“.

[3]) Siehe Cap. Literae 7, X. De frigidis et malef. IV, 15.

[4]) So heißt es z. B. in Cap. Causam 14, X. De probationibus II, 19.: „Volumus et mandamus, ut adhuc honestas matronas, providas et prudentes deputare curetis;“ in Cap. Litarae 7. h. t.: „Vos vero, ne id confiterentur in fraudem, a matronis bonae opinionis, fide dignis, ac expertis in opere nuptiali dictam fecistis inspici mulierem;“ u. m. a.

[5]) „Districte illis injungens sub periculo animarum, ut“ ... Cap. Fraternitatis 6, X. h. t. und die Glosse daselbst in verb. „districte“, wo es heißt: „per juramentum. Hoc juramentum non est remittendum istis testibus, ne aliquid in fraudem matrimonii dicerent.“

daß ausnahmsweise in sehr schwierigen Fällen dieselbe auch bei Frauen durch Aerzte vorzunehmen ist[6]).

Als Resultat dieser Untersuchung Seitens der Sachverständigen, der sich der Natur der Sache selbst entsprechend, bei blos relativer Impotenz beide Theile, bei absoluter aber in der Regel nur der vorgeblich impotente Theil zu unterziehen hat[7]), wird sich ergeben, daß die Impotenz, sowie deren Unheilbarkeit

a) auf Grund der vorgefundenen, untrüglichen physischen Zeichen als unzweifelhaft und evident, oder

b) als höchst wahrscheinlich und moralisch gewiß, oder endlich

c) als zweifelhaft

angesehen werden muß.

Da in dem ersten Falle der Richter die möglichst große materielle Gewißheit von dem Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens und dessen Unheilbarkeit hat, so muß er sofort, versteht sich, wenn das Ehehinderniß vor der Eheschließung schon vorhanden war, und wenn nicht einer der Gatten das Gutachten der Sachverständigen als irrthümlich und falsch angreift, in welchem Falle nämlich eine zweite Untersuchung durch andere Sachverständige anzuordnen ist[8]), die Nullität der Ehe aussprechen und dem absolut geschlechtlich unvermögenden Theile in dem Urtheile selbst die Eingehung einer andern Ehe ausdrücklich untersagen[9]).

In dem zweiten Falle, wo die Zeichen für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens nicht physisch, sondern nur moralisch gewiß sind, liegt die zur Nichtigkeitserklärung der Ehe gesetzlich erforderliche materielle Gewißheit nicht vor, und daher wird, zur Ergänzung des nicht ausreichenden Beweises, in diesem Falle gefordert, daß die Ehegatten schwören, daß sie die Pflegung des Beischlafes versucht, aber nicht vermocht hätten, und daß außerdem noch sieben glaubwürdige Personen aus der Verwandtschaft eines jeden der Ehegatten, oder in Ermangelung

---

[6]) Vergl. hierüber „Darstellung der katholischen Kirchendisciplin" u. s. w. von Dr. E. Seiz. S. 542.

[7]) Siehe hierüber J. H. Boehmeri Jus Eccl. Protest. Lib. IV. Tit. XV. §. 26.

[8]) Vergl. Cap. Causam 14, X. De probationibus II, 19. und die Glosse daselbst.

[9]) „Quae (obstetrices) tandem in fide sua tibi asseruere constanter, quod eadem mulier nunquam poterat esse mater, aut conjux, tanquam cui naturale deerat instrumentum: unde inter ipsam et virum divortium celebrasti, mulierem inducens, ut ad religionem aliquam se transferret, perpetuam continentiam servatura: et viro licentiam tribuisti, ut uxorem duceret." Cap. Fraternitatis 6, X. De frigid. et malef.

dieſer, aus der Nachbarſchaft deren Glaubwürdigkeit eidlich bekräftigen [10]). Erſt hierauf kann der Richter in dem vorliegenden Falle die Nichtigkeit der Ehe auf Grund des impedimentum impotentiae ausſprechen [11]), und zwar iſt hierbei noch vorausgeſetzt, daß die Sachverſtändigen in dem Urtheile, daß nach den vorgefundenen Zeichen das geſchlechtliche Unvermögen höchſt wahrſcheinlich und moraliſch gewiß ſei, einſtimmig ſind; denn bei obwaltender Verſchiedenheit der Anſichten Seitens der committirten Sachkundigen muß auch hier dasſelbe gerichtliche Verfahren eintreten [12]), wie in dem

folgenden dritten Falle, wenn nämlich die Sachverſtändigen ihr Urtheil dahin abgeben, daß das geſchlechtliche Unvermögen zweifelhaft und ungewiß ſei.

In dieſem letztern Falle muß der Richter auf die Triennalprobe erkennen, d. h. er muß die Eheleute verpflichten, drei Jahre, vom Tage des richterlichen Decrets an [13]), ehelich zuſammen zu wohnen, und die

---

[10]) „Ipsis cum septima propinquorum manu firmantibus juramento, se commisceri carnaliter nequivisse, proferatis divortii sententiam inter eos.“ Cap. Literae 7, X. h. t. Den Grund dieſer geſetzlichen Vorſchrift enthält die Gloſſe daſelbſt, worin es unter Anderm ad verb. „Septima manu“ am Schluſſe heißt: „Ideo juramenta propinquorum requiruntur: omnis enim cautela, quae adhiberi potest in talibus, est adhibenda, propter periculum animae: et ideo circa majora cautius est agendum;“ und in Cap. Laudabilem 5, X. eod. heißt es: „Cum septima manu propinquorum, vel vicinorum bonae famae, si propinqui defuerint“ etc., und die Gloſſe daſelbſt, worin es heißt: „Uterque, vir et mulier jurare debent, quod fide bona dederunt operam copulae carnali per triennium, nec una caro effici potuerunt; propinqui jurabunt, quod credunt, eos verum jurasse.“ Vergl. auch Can. Requisisti 2. C. 33. qu. 1. und die Gloſſe daſelbſt.

[11]) Siehe das ganze Cap. Literae 7, X. h. t., aus welchem in der vorhergehenden Note eine Stelle citirt iſt. Conf. Pichler Jus canon. Lib. IV. Tit. de frigid. et malef. Num. 8. Schmalzgrueber Jus canon. eod. loc. Num. 83. A. Vallensis Paratitla juris canon. Lib. IV. Tit. XV. Num. 7. et omnes DD. communiter.

[12]) Siehe Schmier Jus canon. Lib. IV. Tract. III. Cap. II. Num. 152. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 79. und die von dieſem Autor angegebene Literatur.

[13]) Siehe über dieſen Punkt die Praxis der Rota Rom. bei Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XXXII. Num. 13 et seqq., wonach ausnahmsweiſe, wenn vorher die Cohabitation bereits mehre Jahre unter der Ehe beſonders günſtigen Verhältniſſen gedauert hat, die Beſtimmung der Dauer der Probezeit dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt iſt. Vergl. E. Gonzalez Tellez Commentar. in Cap. Laudabilem 5. Num. 8. h. t. (ſ. Note 14.), welche Geſetzesſtelle der

Ausübung der copula carnalis zu versuchen[14]). In Betreff dieses dreijährigen ehelichen Zusammenwohnens ist noch besonders zu bemerken, daß diese Frist bürgerlich und nicht streng mathematisch zu berechnen ist[15]). Wenn nämlich eine sehr bedeutende Unterbrechung in dem Zusammenwohnen vorgekommen ist, so muß das Triennium nicht wieder von Neuem angefangen werden, sondern die Zeit der Cohabitation, welche nach der Unterbrechung fällt, wird zu der vor der Unterbrechung hinzugezählt; dagegen kommt eine geringe Unterbrechung von mehren Tagen und selbst von mehren Wochen bei der Berechnung des Trienniums gar nicht in Betracht. Ueberhaupt kann als Regel aufgestellt werden, daß hier ein Zusammenwohnen, wie es im Allgemeinen im Gange des gewöhnlichen Lebens unter Eheleuten sich findet, als genügend betrachtet werden muß[16]).

Ansicht namentlich mehrer Kirchenrechtslehrer der neuern Zeit, daß das Triennium von dem Tage der Eheschließung laufe, zu Grunde liegt. Vergl. ferner Barbos. Collect. Doctor. in hoc Cap. Num. 2. Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 110. Num. 1 et seqq. Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Num. 156. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XV. Num. 85. Pirhing Lib. IV. Tit. XV. Num. 16. Begnudelli Bassi, Bibliotheca jur. Tom. I. Praxis dispensationis. Num. 122. u. s. w.

[14]) „Nos vero in praesenti consultatione sentimus, ut a tempore celebrati conjugii, si frigiditas prius probari non possit, cohabitent per triennium." Cap. Laudabilem 5. h. t. Siehe über diese Stelle die in der vorhergehenden Note angegebene Literatur. Uebrigens ist es für den Zweck unserer Arbeit ganz gleichgiltig, wie immer das Cap. Laudabilem interpretirt werden mag, indem in dem Obigen die heute in der Kirche herrschende Praxis hinsichtlich des vorliegenden Punktes enthalten ist, worauf es ja grade hier ankommt.

Aus dem angezogenen Texte „si frigiditas prius probari non possit" geht klar hervor, daß der Richter nie auf die Triennalprobe erkennen darf, wenn ein ausreichender Beweis für das impedimentum impotentiae vorliegt.

[15]) Ueber die in Cap. Literae 7, X. h. t. aufgestellte Forderung: „Quocirca mandamus, quatenus, si ita est, et constiterit vobis, praefatum virum et mulierem .... per continuum triennium insimul habitasse," vergl. die Glosse in Cap. Sicut nobis 5. De verborum signific. in VI^to. V, 12., worin es heißt: „Continue. Civili modo intelligendum est verbum. Dig. De Servit. L. Si cui. De consecratione. Distinct. V. C. Nunquam. Sicut et servitus dicitur continua et aqua quotidiana. Dig. De Serv. urb. praed. L. Foramen. Dig. De aqu. quotid. et aest. L. 1. §. Quod autem: et fluvius dicitur continuus, qui quandoque exarescit. Dig. De fluminib. ne quid in flum. L. Ait praetor 1.

[16]) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De frigidis et malef. Num. 87. und die von diesem Autor daselbst citirten Kirchenrechtslehrer.

Tritt während der gegebenen Probezeit eine Besserung in dem Zustande des leidenden Gatten ein und ist ausreichende Heilung zu hoffen, so muß der Richter die anfänglich festgesetzte Zeit verlängern, indem er die Nichtigkeit der Ehe, wie bereits oben erwähnt, erst dann aussprechen kann, wenn er die größtmögliche materielle Gewißheit gewonnen hat, daß das geschlechtliche Unvermögen ein unheilbares, daß die impotentia perpetua ist, welche Gewißheit bei der Hoffnung auf Heilung schlechthin nicht bestehen kann*).

Ist aber am Ende des Triennium der Zustand rücksichtlich der Ausübung der copula carnalis noch derselbe, so wird das fernere gerichtliche Verfahren durch die Aussagen der Ehegatten bestimmt, je nachdem nämlich

beide Gatten die Unmöglichkeit der Ausübung der copula carnalis behaupten, oder

nur der auf Annullation der Ehe klagende Theil, während der andere Gatte dieselbe in Abrede stellt.

In dem ersten Falle muß der Richter beide Theile mit ihren sieben Eideshelfern, in dem letztern Falle jedoch nur den, auf Grund vorliegender Impotenz, die Annullation der Ehe fordernden Theil mit seinen sieben Eideshelfern den in dem Vorhergehenden bereits näher angegebenen Eid leisten lassen, ehe er die Nullitätssentenz aussprechen darf [17]).

Rücksichtlich des eben hervorgehobenen dritten Hauptpunktes im nothwendigen Inhalte des gerichtlichen Beweises, wenn es sich um Annullation einer Ehe auf Grund des impedimentum impotentiae handelt, daß nämlich die Impotenz vor der Eheabschließung vorhanden gewesen sein müsse, gelten folgende Rechtsgrundsätze:

1) Ist das vorliegende geschlechtliche Unvermögen ein natürliches, impotentia naturalis vel intrinseca, so wird im Zweifel rechtlich präsumirt, daß dasselbe vor der Ehe bereits vorhanden gewesen sei,

---

*) Es wird nicht selten vorkommen, daß der schwierige gerichtliche Beweis für die in der That vorhandene impotentia perpetua nicht hergestellt werden kann, und daß also die in foro interno allerdings absolut nichtige Ehe in foro externo als rechtsbeständig aufrecht erhalten werden muß. In diesem Falle ist es des Seelsorgers schwere Pflicht, die betreffenden Eheleute zu einem Leben, wie es zwischen Geschwistern besteht, mit allen Mitteln, welche ihm sein Amt und seine Stellung bieten, anzuleiten.

[17]) Siehe hierüber Sanchez De sacramento matrim. Lib. VII. Disput. 109. Ferraris Prompta biblioth. jurid. Impedim. matrim. Art. II. Num. 44 und 45.

gleichviel wie lange Zeit nach der Eheſchließung dieſerhalb die gerichtliche Klage erhoben worden iſt[18]).

2) Iſt das geſchlechtliche Unvermögen aber ein zufälliges, impotentia accidentalis vel extrinseca, ſo kommt es darauf an, ob die Annullations-Klage auf Grund desſelben kurze Zeit nach der Eheſchließung, oder erſt eine geraume Zeit ſpäter angeſtellt worden iſt. In dem erſten Falle wird ebenfalls im Zweifel präſumirt, daß dasſelbe ſchon vor der Eheſchließung exiſtirt habe*); dagegen ſteht in dem zweiten Falle die Präſumtion für die Giltigkeit der Ehe, indem geſetzlich, in Ermangelung des Beweiſes vom Gegentheile, hier angenommen werden muß, daß das geſchlechtliche Unvermögen erſt während der Ehe eingetreten ſei, weil ſonſt die Klage auf Grund desſelben nach aller Wahrſcheinlichkeit früher angeſtellt worden wäre[19]).

Aus dem oben §. 12. nachgewieſenen, allgemeinen kirchenrechtlichen Grundſatze, daß eine gerichtliche Sentenz in Eheſachen nie die Rechtskraft beſchreite (quae causae matrimoniales ob cujuscunque temporis lapsum nunquam transeunt in rem judicatam), ergibt ſich als nothwendige Folgerung die geſetzliche Vorſchrift, daß eine Ehe, welche auf Grund

---

[18]) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. III. Livre III. Conférence I. §. 2. Begnud. Bassi Biblioth. juris. Tom. I. Praxis dispensationis. Num. 116. „Et ratio est, quia, quod a natura inest, semper inesse videtur.“ Ferraris Prompta biblioth. loc. cit. Num. 51.

*) Folgender merkwürdiger Fall in dieſer letzteren Beziehung findet ſich in Tom. III. des Conférences eccles. de Paris sur le mariage, loc. cit. und in De Lacombe Recueil de Jurisprudence unter dem Worte „Empêchement“, Sect. V. Distinct. XII. Num. 4. und 5.:

„Maria Plauſon, welche ſich mit Herbin, einem hochgeſtellten Beamten (greffier en chef du Grand-Conseil), nach kirchlicher Vorſchrift in Paris verehelicht hatte, ſtellte wenige Tage nach der Trauung bei dem Official, auf Grund zufälliger, weil von einer veneriſchen Krankheit herrührenden, Impotenz des ꝛc. Herbin, die Klage auf Annullation ihrer Ehe mit demſelben an. Der Official ordnete ſofort die geſetzliche Ocularinſpection des ꝛc. Herbin an, und erklärte, geſtützt auf das Gutachten der committirten Sachverſtändigen, die Ehe für nichtig. Dieſe Nullitätsſentenz wurde durch Urtheil des Parlaments von Paris vom 10. April 1666 beſtätigt, obgleich der Beklagte Herbin auf Unterſuchung der Maria Plauſon antrug, indem dieſelbe ſich, nach ihrer eigenen Ausſage, in ſchwangerem Zuſtande befinde.“

[19]) „Quia si se proclamare voluit, cur tamdiu tacuit? Cito enim et in parvo tempore scire mulier potuit, si secum coire potuisset.“ . . . Cap. Accepisti 1, X. h. t. Vergl. Conférences eccles. de Paris sur le mariage l. c. Ferraris l. c. Sanchez Lib. VII. Disp. 103.

vorgeblicher Impotenz irrthümlich durch richterliches Urtheil annullirt worden ist, wiederhergestellt werden muß, und daß die anderweitig, von einem der geschiedenen Gatten, eingegangene Ehe nichtig ist[20]), obgleich dieselbe in der Regel als putative Ehe rechtlich zu betrachten sein wird (§. 12.).

Von den öffentlichen vernichtenden Ehehindernissen insbesondere.

Impedimenta dirimentia publica.

§. 15.

Ueber das Alter (der Unmündigkeit) als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum aetatis, scil. impuberis).

In allen positiven Gesetzgebungen wird, dem innersten Wesen der Ehe entsprechend, ein bestimmter Grad körperlicher und geistiger Entwickelung der Ehecontrahenten gefordert. Der Mangel dieser zur Ehe gesetzlich nothwendigen körperlichen und geistigen Reife bildet das impedimentum aetatis, und liegt also zunächst die ganze Schwierigkeit der vorliegenden Lehre in der richtigen Bestimmung des Lebenszeitpunktes, von welchem ab dieser zur Eingehung einer Ehe nothwendige Grad körperlicher und geistiger Entwicklung rechtlich angenommen werden kann.

Es ist vorerst unbestritten und durch positive Bestimmungen ausdrücklich festgestellt, daß die zur Ehe nothwendige körperliche Entwickelung mit dem Eintritte der Pubertät vorhanden ist[1]). Wiewohl auch die zur Ehe wegen des dieselbe bedingenden consensus matrimonialis erforderliche geistige Reife zugleich mit der körperlichen, also auch beim Eintritte der Pubertät, in der Regel angenommen werden muß[2]), so gibt doch

---

[20]) Nos tamen perspicaciter attendentes, quod impedimentum illud non erat perpetuum ... sententiam divortii per errorem, licet probabilem, novimus esse prolatam, cum pateat ex postfacto, quod ipsa cognoscibilis erat illi, cujus simili commiscetur, et ideo inter ipsam et primum virum dicimus matrimonium exstitisse: quare inter eam et praefatum G. (virum secundum) matrimonium non esse censemus, eosque praecipimus ab invicem separari." ... Cap. Fraternitatis 6, X. De frigidis et malef. IV, 15.

[1]) Justas autem nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt: masculi quidem puberes, feminae autem viripotentes." In princip. Tit. De nuptiis, I, 10. Institut. Justin.

[2]) „A nobis tua discretio requisivit, utrum iis, qui infra annos nubiles matrimonii nomine conjunguntur, vel eorum alteri, antequam ad annos aptos matrimonio perveniant, liceat a matrimonio tali discedere. Ad quod res-

das Leben täglich die Erfahrung an die Hand, daß ausnahmsweise bei manchen Individuen, meist unter dem verderblichen Einflusse besonderer Lebensverhältnisse, die geistige Reife in der vorliegenden Beziehung viel früher eintritt, als die körperliche Entwickelung es erwarten und wünschen läßt. Diese anomale ungleichzeitige Entwickelung des Körpers und des Geistes, was die Befähigung zur Eingehung einer Ehe betrifft, ist, wie wir später sehen werden, für die vorliegende Lehre von besonderer practischer Wichtigkeit. Die Beurtheilung aber, ob die geistige Reife zur Ehe (discretio ad conjugalem consensum) vorhanden sei, ist, nach der Natur der Sache, in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimgegeben[3]).

Wenn wir einstweilen von der erwähnten Anomalie Absehen nehmen, so werden wir nach dem Vorhergehenden die allgemeine Rechtsregel aufstellen können:

> Jede Person, welche noch nicht die Pubertät erreicht hat, ist gesetzlich eheunfähig; denn es steht der Eheschließung seitens derselben das gesetzliche impedimentum aetatis entgegen.

Wie einfach auch diese Rechtsregel auf den ersten Blick erscheint, so ist jedoch die practische Durchführung derselben im strengen Sinne des Wortes, wegen der de facto rücksichtlich des Eintritts der Pubertät und der dieser entsprechenden geistigen Entwickelungsstufe unter den einzelnen Individuen und in den besondern Länderstrichen bestehenden großen Verschiedenheit, schlechthin unmöglich.

Und grade die als nothwendige Folge dieser Verschiedenheit in den einzelnen Fällen überall hervortretende factische Ungewißheit rücksichtlich der zur Ehe erforderlichen geschlechtlichen und geistigen Reife und der damit nothwendig verbundenen Unsicherheit des Rechtsbestandes aller in dem jugendlichen Alter geschlossenen Ehen hat die einzelnen Gesetzgeber zur Beseitigung der Uebelstände mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, den Zeitpunkt des Eintritts der Pubertät präsumtive festzustellen.

Nach dem heutigen katholischen Kirchenrechte, in welchem hinsichtlich des vorliegenden Disciplinarpunktes die Bestimmungen des canonischen

---

pondemus, quod pro eo, quod ante nubiles annos conjugalem consensum non habent, usque ad legitimam aetatem exspectare tenentur." Cap. A nobis 8, X. De desponsatione impuberum, IV, 2.

[3]) Vergl. Covarruvias De matrim. P. II. Cap. V. De aetate ad matrim. requisita.

Rechtes unverändert festgehalten worden sind, wird der Eintritt der Pubertät bei dem männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 14ten Jahre, bei dem weiblichen Geschlechte aber mit dem vollendeten 12ten Jahre gesetzlich präsumirt[4]), und ist hierbei noch besonders zu bemerken, daß dieses Alter streng physisch zu berechnen ist, so daß also erst mit dem vollen Ablauf dieser Zeit das gesetzliche Heirathsalter vorhanden ist[5]).

---

[4]) Cap. Puberes 3. Cap. Attestationes 10. und Cap. Tuae nobis 14, X. h. t.

Nach den einzelnen Landesgesetzgebungen wird zur gesetzlichen Ehemündigkeit ein verschiedenes Alter gefordert:

Nach dem französischen Rechte bei Jünglingen das vollendete 18te Jahr, bei Mädchen das vollendete 15te Jahr; jedoch ist aus sehr wichtigen Ursachen Dispens Seitens des Staatsoberhauptes zulässig.

Nach östreichischem Rechte das vollendete 14te Jahr ohne Unterschied des Geschlechtes, und ist keine Dispens gestattet.

Nach preußischem Rechte das vollendete 18te, resp. 14te Jahr. Die Ehe wird aber giltig, wenn die Eltern, resp. der Vormund und das Vormundschaftsgericht einwilligen und Dispensation erfolgt ist. Doch kann der Theil, der zuerst die plena pubertas erreicht, die Ehe innerhalb der nächsten sechs Monate ohne Angabe eines Grundes aufheben.

Nach bayerischem Rechte bei Jünglingen das vollendete 14te Jahr, bei Mädchen das vollendete 12te Jahr.

In Sachsen muß der Mann das 21ste Jahr vollendet haben; doch ist Dispens zulässig, und der Mangel des gesetzlichen Alters bildet kein vernichtendes Ehehinderniß.

In Würtemberg ist der gesetzliche Termin der Großjährigkeit das 25ste Jahr, zugleich der der Ehemündigkeit; jedoch kann dispensirt werden.

In Baden ist die Ehemündigkeit auf das zurückgelegte 18te Jahr für Männer und das 15te Jahr für Mädchen gesetzlich festgestellt; jedoch sind Erstere bis zum 25sten und Letztere bis zum 21sten Jahre an den elterlichen Consens gebunden. Mit dem 6ten Monate nach dem Eintritte des gesetzlichen Heirathsalters oder wenn die Frau bereits schwanger ist, fällt aber jede Einsprache wegen mangelnden Alters gegen die Ehe weg.

In Kurhessen tritt die Ehemündigkeit bei dem männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 22sten Jahre, bei dem weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten 18ten Jahre ein. Jedoch ist Dispens zulässig und der Mangel des gesetzlichen Alters kein vernichtendes Ehehinderniß.

[5]) „Indecoram observationem in examinanda marium pubertate resecantes, jubemus, quemadmodum feminae post impletos duodecim annos omnimodo pubescere judicantur, ita et mares post excessum quatuordecim annorum puberes existimentur: indagatione corporis inhonesta cessante.“ Const. 3. Cod. Quando tutores esse desinant, V. 60. Conf. Cap. Puberes 3, X. h. t., worin es heißt: „qui quatuordecim annos implevit.“ Vergl. hierüber Reiffenstuel Jus Can. Lib. IV. Tit. II.

Der Gesetzgeber konnte, wie wir gesehen, den Zeitpunkt des Eintritts des mündigen Alters nur präsumtive feststellen, und wird es ausnahmsweise nicht selten vorkommen, daß bei Einzelnen die Pubertät und die derselben entsprechende geistige Reife in einem weit früheren, als in dem gesetzlichen Zeitpunkte eintreten[6]). Es ist diese Ausnahme in dem canonischen Rechte zu wiederholten Malen ausdrücklich anerkannt. So heißt es z. B. in Cap. De illis 9, X. De desponsat. impub. IV, 2.: „Si ita fuerint aetati proximi, quod potuerint carnali copula conjungi, minoris aetatis intuitu separari non debent, si unus in alium visus fuerit consensisse, cum in eis aetatem supplevisse malitia videatur," wozu die Glosse daselbst bemerkt: „Nota quod malitia supplet aetatem in matrimonio, quod intelligo sapientiam, discretionem, doli capacitatem;" und in Cap. Tuae nobis 14, X. cod. heißt es: „Si puella nubilis non erat aetatis (cum dicatur, quod circa duodecim annos habebat), cum saepe fatus vir desponsavit eandem, et aetatem in ea prudentia non supplebat, procul dubio inter eos non conjugium, sed sponsalia contracta fuerunt," wozu die Glosse ad verbum „prudentia" bemerkt: „id est carnalis concupiscentia."

Diesen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend hat die S. Congregatio Concilii mehre Entscheidungen erlassen. Bei Fagnanus in Lib. IV. Decretal. De desponsatione impuberum, Cap. De illis, Num. 47, ist z. B. folgendes in Causa Januensi von dieser Congregation erlassene Decret angezogen:

„S. Congregatio censuit, matrimonium inter adolescentem duodecim annorum, et puellam tredecim esse nullum, nisi malitia suppleat aetatem. Malitiam vero in duobus consistere et in discretione ad conjugalem consensum et in potentia ad copulam."

---

n. 11. 12. et seqq. gegen die Ansicht, nach welcher der Beginn des letzten Tages des 12ten resp. des 14ten Lebensjahres genügen soll.

[6]) Als ein sehr merkwürdiges Beispiel frühzeitiger körperlicher Reife erzählt der heilige Hieronymus in seinem Briefe an Vitalis: „Quod quaedam muliercula cum expositum nutriret infantem, et instillaret cibos, ac nutricis officio fungeretur, cubaretque cum ea parvulus, qui usque ad decimum jam pervenerat annum, accidit, ut, plusquam pudicitia patitur, se mero ingurgitaret: accensa libidine obscoenis motibus ad coitum inducoret infantem. Prima ebrietas alterius noctis, et ceterarum deinceps fecit consuetudinem; necdum duo fuerant menses et ecce feminae uterus intumuit."

Dieselben oben hervorgehobenen Gründe aber, welche die gesetzliche Feststellung des Heirathsalters mit Nothwendigkeit forderten, mußten den Gesetzgeber zu der entsprechenden Bestimmung veranlassen, daß nur in höchst seltenen Fällen und nur aus den wichtigsten Ursachen, wie z. B. pro bono communi pacis, der Beweis von dem Gegentheile der gesetzlichen Präsumtion rücksichtlich des Zeitpunktes der Ehemündigkeit zugelassen und darauf die Eingehung der Ehe selbst gestattet werden solle[7]).

Die Cognition über das Vorhandensein der vom Gesetze anerkannten Ausnahme kann nur von dem Bischofe, dem ordentlichen Richter in allen Ehesachen, resp. dem Apostolischen Stuhle, geschehen[8]), wobei wohl zu bemerken ist, daß in der, auf Grund dieser Cognition seitens des Bischofs ertheilten Erlaubniß, vor dem gesetzlichen Heirathsalter eine Ehe einzugehen, keineswegs eine Dispensation über die betreffende gesetzliche Bestimmung gesehen werden darf; denn das kirchliche Gesetz über die präsumtive Ehemündigkeit ist ein allgemeines, und die Dispensation über ein solches gehört keineswegs zu den Attributen des einzelnen Bischofs. Es liegt im Grunde in dieser bischöflichen Erlaubniß nur die auctoritative Erklärung, daß die in dem Gesetze selbst vorgesehene rein factische Ausnahme in der That vorliege, und daß also auf Grund der, in dem grade vorliegenden Falle, obwaltenden höchst dringenden Verhältnisse nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet sei[9]).

Das innerste Wesen des vorliegenden Ehehindernisses weist selbst der über dem rein positiven kirchlichen Rechte stehenden Gewalt des Apostolischen Stuhles sehr enge Grenzen an, und sind die päpstlichen Dispensen, welche über dasselbe ertheilt worden sein sollen[10]), meist auch nur solche Erklärungen rein factischer Natur, daß nämlich der in dem Gesetze selbst vorgesehene Ausnahmsfall vorhanden und aus den wichtigsten Gründen die betreffende Ehe zulässig sei[11]).

---

[7]) „Districtius inhibemus, ne aliqui, quorum uterque vel alter ad aetatem legibus, vel canonibus determinatam non pervenerit, conjungantur; nisi forte aliqua urgentissima necessitate interveniente: utpote pro bono pacis, talis conjunctio toleretur.“ Cap. Ubi 2, X. h. t.

[8]) Siehe die Bulle Benedicts XIV. „Magnae Nobis“ vom 29sten Juni 1748, Bullar. magn. Rom. Tom. XVII, Luxemburg. 1753, pag. 232. Resol. S. Congregationis Concilii in Causa Januensi bei Fagn. loc. cit.

[9]) Vergl. die cit. Bulle des Papstes Benedict XIV. „Magnae Nobis“.

[10]) Schmalzgrueber Jus canon. Lib. IV. Decretal. Tit. II. Num. 52.; Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Lib. IV. Tit. II. Num. 35.

[11]) „Dispensatio erat super aetate, favore cujusdam puellae, quae sex men-

Wenn nach dem Gesagten die auctoritative Erklärung des zuständigen kirchlichen Richters in den von dem Gesetze anerkannten Ausnahmsfällen frühzeitiger geistiger und geschlechtlicher Reife zur Eingehung der Ehe nachgesucht werden muß, so ist jedoch wohl zu bemerken, daß dies nur zur erlaubten, aber nicht zur giltigen Eheschließung erfordert ist, so daß also die Ehen geschlechtlich und geistig vor dem gesetzlichen Zeitpunkte zur Ehe reifer Personen, obgleich sie ohne alle vorgängige Cognition des geistlichen Richters geschlossen worden sind, vom Standpunkte des katholischen Kirchenrechts als giltig und zu Recht bestehend angesehen werden müssen [12]).

Es ist demnach das gesetzliche impedimentum aetatis nur ein bedingt vernichtendes (nisi malitia non suppleat aetatem); indem in allen Fällen, wo gegen die gesetzliche Präsumtion rücksichtlich der Ehemündigkeit der gerichtliche Beweis für das Vorhandensein der zur Ehe nothwendigen geistigen und körperlichen Reife erbracht werden kann, das impedimentum aetatis kirchenrechtlich nur als aufschiebendes Ehehinderniß beurtheilt werden darf.

Wie wir oben gesehen, beruht das impedimentum aetatis auf einer zweifachen Grundlage:

auf dem Mangel der zum Eheconsense nothwendigen geistigen Reife, und

auf dem Mangel der zur Ehe erforderlichen körperlichen Entwickelung.

Da die Ehe schon nach natürlichem Rechte durch den Eheconsens schlechthin bedingt ist, so kann von keiner Dispens über das impedi-

---

sibus minor erat duodennio, quod est in feminis legitimum aetatis tempus ad matrimonium ineundum. In ejus autem concessione expositum fuit, quod malitia ita supplebat aetatem, ut de jure matrimonium contrahere posset. Qua propter Declaratoria haec potius dicenda erat, quam dispensatio; quum facultas contrahendi matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia suppleat aetatem, ab ipsa legum et canonum dispositione proveniat." Bulle Benedicts XIV. „Magnae Nobis".

[12]) „Respondemus, quod si ita fuerint aetati proximi, quod potuerint copula carnali conjungi, minoris aetatis intuitu separari non debent, si unus in alium visus fuerit consensisse, cum in eis aetatem supplevisse malitia videatur." Cap. De illis 9, X. h. t. Conf. Sanchez De sacrament. matrimon. Lib. VII. Disput. 104. Num. 5. E. Gonzalez Tellez in Libr. IV. Decret. Cap. Ubi 2, X. h. t. Num. 7. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. II. Num. 9. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 56.

mentum aetatis, wo demſelben zugleich die geiſtige Unreife zu Grunde liegt, die Rede ſein — der Mangel des zum Eheconſenſe nothwendigen Vernunftgebrauchs macht abſolut eheunfähig.

Ganz anders verhält es ſich dagegen in Betreff der zweiten Hälfte der Grundlage des vorliegenden Ehehinderniſſes, nämlich rückſichtlich der zur Ehe geſetzlich erforderlichen körperlichen Entwickelung. Denn da die Giltigkeit der Ehe nach dem Naturrechte keineswegs durch die Fähigkeit, dieſelbe zur Zeit der Eingehung conſummiren zu können, bedingt iſt, ſondern nur die impotentia perpetua nach demſelben ein vernichtendes Ehehinderniß bildet[13]), ſo beruht alſo die Bedingung eines beſtimmten Grades körperlicher Entwickelung zur giltigen Eingehung einer Ehe auf rein poſitivem Rechte, und es kann demnach allerdings in den oben angedeuteten Fällen, wo die zum Eheconſenſe nothwendige geiſtige Reife früher als die körperliche eintritt, ſchon vor dem Eintritte dieſer letztern mit Dispens des Apoſtoliſchen Stuhles eine giltige Ehe geſchloſſen werden[14]). In dieſen Fällen iſt jedoch das eheliche Zuſammenwohnen vor dem Eintritte der nothwendigen körperlichen Entwickelung nicht geſtattet[15]).

Als eine fernere nothwendige Folgerung aus der allgemeinen Rechtswahrheit, daß das Erforderniß der körperlichen Reife zur giltigen Eingehung einer Ehe in rein poſitivem, menſchlichem Rechte ſeinen Grund habe, möge hier noch Zweierlei beſonders hervorgehoben werden:

1) Eine Ehe, welche nach dem Eintritte des geſetzlichen Heirathsalters abgeſchloſſen worden iſt, kann auf Grund vorgeblicher körperlicher Unreife, alſo auf Grund des impedimentum aetatis, gerichtlich nicht angefochten werden, wenn die zum Eheconſenſe nothwendige geiſtige Entwickelung vorhanden war[16]).

---

[13]) Vergl. §. 10. Ueber das geſchlechtliche Unvermögen als vernichtendes Ehehinderniß.

[14]) „Privativum vero (docent) Apostolicae Sedis jus esse concedendi Dispensationem ad contrahendum matrimonium impuberi, qui per aetatem nondum conjugali copulae maturus est, sed tamen rationis usu ita pollet, ut matrimonii contrahendi vim et naturam intelligat. Etenim ad validitatem matrimonii, quemadmodum rationis usus requiritur de jure naturali et Divino, ita actualis ad conjugalem copulam potentia requiritur de jure positivo Canonico. Romanus autem Pontifex est supra jus canonicum.“ Die wiederholt citirte Bulle Benedicts XIV. „Magnae Nobis“ gegen Ende.

[15]) Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Cap. II. Num. 56. Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. II. Num. 38.

[16]) Vergl. Schmalzgrueber Jus canon. Lib. IV. Tit. II. Num. 51. und die daſelbſt citirten Autoren.

2) Die Ehen körperlich unreifer, aber geistig hinreichend entwickelter Personen, welche nicht dem rein positiven Rechte der Kirche unterworfen sind, wie z. B. die Ehen der Heiden, müssen als rechtsgiltig betrachtet werden, wenn sie auf dem kirchenrechtlichen Gebiete zur Sprache kommen[17]).

Für den Fall, daß eine Ehe auf Grund des impedimentum aetatis nichtig ist, gelten folgende Rechtsregeln:

a) Ist die nichtige Ehe nach der Vorschrift des Concils von Trient eingegangen worden, so ist dieselbe rechtlich als verbindendes Eheverlöbniß zu betrachten[18]); ist aber die Ehe zugleich auch wegen des impedimentum clandestinitatis nichtig, so hat das als Ehe nichtige Verhältniß in rechtlicher Beziehung keinerlei Wirkung[19]).

b) Wollen die Contrahenten die wegen des impedimentum aetatis nichtige Ehe nach eingetretener gesetzlicher Pubertätszeit revalidiren, so müssen sie dieselbe nach wiederholten Entscheidungen der Congregatio Concilii, unter andern nach einer Declaration vom 10ten März 1583, streng nach der Vorschrift des Concils von Trient von Neuem eingehen, obgleich sie bei der frühern ungiltigen Schließung diesem Concil vollständig genügten[20]).

Ganz verschiedener Natur mit allen Fällen, in welchen nach dem Vorhergehenden auf Grund vorliegender, zur Ehe ungenügender geistiger Entwicklung das impedimentum aetatis vorliegt, sind die nicht seltenen Fälle, in welchen Personen sich in geistiger Beziehung in einem krank-

---

[17]) Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 49. Carrière De sacram. matrim. §. 904.

[18]) Cap. Si infantes, unic. in 6to, De desponsat. impub. IV, 2. Hic quaeri posset, an matrimonium contractum per verba de praesenti inter mulierem et impuberem, adhibitis solemnitatibus, transeat in Sponsalia de futuro, S. Congregatio Concilii in una Viterbien. de mense Julii 1587 respondit: pendere ex dispositione juris communis, quod quantum ad hunc casum nihil prorsus correxit, aut immutavit Conc. Tridentinum." Siehe Giraldi Expositio Jur. Pontif. Pars I. ex Libr. IV. Decret. Tit. II. Sect. 672. Ferraris Prompta biblioth. jurid.... sub verb. „matrimonium", Art. II. Num. 26.

[19]) „Matrimonium sine praesentia Parochi per verba de praesenti contractum, etiam copula subsecuta, et irritum et nullum esse, et in sponsalia de futuro minime resolvi." Declarat. S. Congreg. Concilii vom 8ten Juni 1595. Siehe Ferraris loc. cit. Num. 2., wo hinsichtlich des genannten Punktes noch mehre Erklärungen der Congregatio Conc. angezogen sind.

[20]) Siehe Giraldi Expositio juris pontif. loc. cit.

haften und abnormen Zustande befinden, der sie zu der die Ehe schlechthin bedingenden Einwilligung in dieselbe und also auch während der ganzen Dauer dieses Zustandes zur Eingehung der Ehe selbst absolut unfähig macht.

Hierhin sind zu zählen alle von Geburt aus wahrhaft und im engern Sinne des Wortes stumpf- und blödsinnigen Personen, sowie Geistesirre und Rasende, bei welchen keine lucida intervalla eintreten[21]); ebenso alle Personen, welche sich in einem solchen Grade der Berauschung befinden, daß ihnen die nothwendige Ueberlegung zur Einwilligung in die Ehe abgesprochen werden muß[22]).

Hinsichtlich der Geistesirren ist noch besonders zu bemerken, daß in den Fällen, wo der Geisteskrankheit nur eine, auf einen ganz bestimmten Gegenstand gerichtete fixe Idee zu Grunde liegt, während der Kranke sonst den vollen und gesunden Gebrauch seiner geistigen Kräfte besitzt, die Ehe von kirchenrechtlichem Standpunkte aus zulässig und giltig ist[23]), gleichwie die Ehen, welche geisteskranke Personen in lucidis intervallis abschließen[24]), wobei noch zu bemerken ist, daß die Dauer der Geistesverrücktheit rechtlich präsumirt wird, bis das Gegentheil bewiesen ist[25]).

Obgleich die Ehen aller dieser Personen wegen sehr nahe liegender Gründe nicht zu begünstigen sind, und auch deshalb, wo nicht besondere Diöcesan-Statuten dies vorschreiben, es die Pastoralklugheit schon verlangt, daß der betreffende Pfarrer sich in allen solchen Fällen um Verhaltungsregeln an die bischöfliche Behörde wende[26]), so können dieselben jedoch in einzelnen Fällen als strenge Gewissenspflicht erscheinen, wie z. B. zur Ehrenrettung, Legitimation u. s. w.

Das Gesagte gilt fast in gleichem Maße von den Ehen stummer, tauber, taubstummer, blinder und mit ähnlichen körperlichen Uebeln heimgesuchter Personen, welche übrigens kirchenrechtlich erlaubt sind, indem alle diese Personen den zur Ehe nothwendigen consensus conjugalis in gesetzlicher Form zu geben im Stande sind[27]).

---

[21]) Vergl. Carrière De sacram. matrimonii, Num. 827, wo dieser Autor sub XI. die Verstandeslosigkeit, amentia, als besonderes Ehehinderniß behandelt.

[22]) Siehe Sanchez De sacram. matrim. Lib. I. Disp. VIII. Num. 19.

[23]) Sanchez loc. cit. Num. 22 und 23. Carrière loc. cit. Num. 3.

[24]) Can. Quamvis 14. C. VII. Qu. 1. Sanchez loc. cit. Num. 16.

[25]) Barbosa in Collect. Doctor. in Part. II. Decreti c. Quamvis 14. C. VII. qu. 1. Num. 1.

[26]) Siehe Carrière loc. cit. Num. 2. und die daselbst angezogenen Autoren.

[27]) „Sane consulnisti nos, utrum mutus et surdus alicui possint matrimonia-

§. 16.

Ueber die Verbindung in einer Ehe als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ligaminis).

Das impedimentum ligaminis beruht unmittelbar auf dem kirchlichen Lehrbegriffe, nach welchem die Ehe im neuen Bunde schlechthin Monogamie ist[1]), und während der Lebzeit beider Gatten nicht gelöst werden kann[2]).

Beide Ehegatten sind bis zum Eintritte des natürlichen Todes eines Theiles unzertrennlich miteinander verbunden, alligati — „Mulier alligata est legi quanto tempore vir ejus vivit, quod si dormierit vir ejus, liberata est“[3]) — und wenn daher einer derselben bei Lebzeiten des andern eine Ehe mit einer dritten Person eingehen wollte, so würde dieser Ehe ein Hinderniß auf Grund des bestehenden Ehebandes, das impedimentum ligaminis, entgegenstehen.

Das Ehehinderniß der Verbindung in einer Ehe tritt gesetzlich ein, sobald die Ehe durch rechtsgiltigen consensus conjugalis abgeschlossen ist, und bedarf es dazu keineswegs der Consummation derselben[4]). Das matrimonium mere ratum und das matrimonium ratum et consummatum sind jedoch darin für unsere Lehre sehr verschieden, daß das impedimentum ligaminis nur auf Grund des letztern als absolut vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden kann, da in dem Falle, wo die Ehe nicht vollzogen, matrimonium ratum et non consummatum,

---

liter copulari, ad quod taliter respondemus, quod cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur, et sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur: videtur, quod si talis velit contrahere, sibi non possit vel debeat denegari, cum quod verbis non potest, signis valeat declarare.“ Cap. Cum apud 23, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[1]) „Si quis dixerit, licere christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“ Conc. Trid. Can. II. De sacram. matrim.

[2]) „Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini spiritus instinctu pronuntiavit.“ In princip. doctrinae de Sacram. matrim. Sess. XXIV. Conc. Trid. Conf. ejusd. Conc. Can. V, VI und VII. De Sacram. matrim.

[3]) I Cor. 7, 39.

[4]) Cabassutii Jur. Can. Theor. et praxis, Lib. III. Cap. XXIV. Num. 14. Maur. de Schenkl Institutiones juris Eccles. Edit. XI. §. 620. Num. VII.

iſt, das Eheband nicht nur durch den Eintritt eines oder beider Theile in einen von der Kirche approbirten Orden, ſondern auch im Wege päpſtlicher Dispenſation gelöſt wird (§. 19.)[5]).

Aus dieſer, im Dogma der Kirche begründeten, einfachen Lehre über das impedimentum ligaminis ergeben ſich unmittelbar nachſtehende einzelne Rechtsregeln:

1) Die Ehe, welche eine bereits giltig verheirathete Perſon bei Lebzeiten ihres Gatten eingeht, iſt kirchenrechtlich ex capite impedimenti ligaminis ipso jure nichtig, gleichviel, ob dieſe zweite Ehe bereits vollzogen, matrimonium consummatum, und die erſte nicht vollzogen, matrimonium mere ratum, iſt[6]).

---

[5]) Die Fälle, worin, nach kirchenfeindlichen Schriftſtellern, der Apoſtoliſche Stuhl über das impedimentum ligaminis, inwieweit es auf dem matrimonium ratum et consummatum beruht, dispenſirt haben ſoll, ſind reine Erfindungen, und dürfte in dieſer letzten Beziehung die Mittheilung des nachſtehenden Schreibens des Großpönitentiarius Antonelli an den Weihbiſchof von Kolborn, deſſen Veranlaſſung aus dem Inhalte desſelben im Weſentlichen erhellet, gerechtfertigt erſcheinen:

„Nihil profecto magis absonum atque a veritate longius alienum fingi aut excogitari poterat, quam quod in istis Ephemeridibus, quae sub titulo Minerva vulgo circumferuntur, perperam disseminatum fuisse perhibetur, quod videlicet immortalis memoriae Pontifex Pius VI. per Breve S. Poenitentiariae uni cuidam ex conjugatis, superstite adhuc uxore, novas ineundi nuptias veniam largitus fuerit. Equidem, etsi pro certo haberem, per summum scelus ab impio nebulone hujusmodi fabulam creatam fuisse, ad conflandam invidiam huic apostolicae sedi; nihilominus nulli industriae ac diligentiae peperci, ut singula S. Poenitentiariae scrinia ac tabularia excutienda curarem, siquid forte hac de re unquam reperiri potuisset, quod putidae huic fabulae quandam veluti ansam praebere potuisset. Verum inauditae hujus absurditatis nec volam nec vestigium ibidem, nec uspiam alibi exstare compertum est. Praeterea etsi caetera hujusce commenti deessent argumenta, ipse ejusdem apocryphi diplomatis stylus atque confectio manifestae falsitatis notam spuriumque characterem palam prae se ferens, plane sufficeret; quippe quae formulis plane diversis atque abnormibus concepta apparet, quae in hujusmodi dispensationibus ex veteri instituto religiose adhiberi solent; ipsaque nomina Secretariorum viventibus tunc temporis Secretariis non respondent. Quae cum ita sint . . . .

Romae die 25. maji 1807.“

[6]) „Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ... non licet alteri ad alia vota transire: quod si fecerit, secundum matrimonium de facto contractum, etiamsi sit carnalis copula subsecuta, separari debet, et primum in sua firmitate manere.“ Cap. Si inter 31, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Dieſelbe geſetzliche Beſtimmung enthalten

2) Dieſe vernichtende Wirkung hat das Band der erſten Ehe, das impedimentum ligaminis, auf die ſpätere Verbindung auch in dem Falle, wo dieſe letztere von einem der Contrahenten oder ſelbſt von beiden bona fide eingegangen worden iſt[7]), was z. B. vorkommen konnte, wenn man den erſten Gatten todt glaubte.

3) In allen Fällen, wo eine Ehe auf Grund des impedimentum ligaminis nichtig iſt, muß das fernere Zuſammenleben in dieſer nichtigen Verbindung ſofort aufgegeben werden, weil die Fortſetzung dieſes Verhältniſſes ſelbſt in dem Falle, wo die Contrahenten anfänglich in bona fide waren, kirchenrechtlich als öffentlicher fortwährender Ehebruch betrachtet und behandelt werden müßte[8]).

4) Haben die Contrahenten bona fide die ungiltige Verbindung eingegangen, ſo ſind ſie erſt ſtraffällig, wenn ſie von dem Zeitpunkte ab, wo ihr guter Glaube hinſichtlich ihrer Verbindung aufhört, das darauf beruhende Verhältniß fortſetzen. Bis zu dieſem Zeitpunkte muß auch die Verbindung derſelben als putative Ehe beurtheilt werden (§. 12.).

5) Diejenigen aber, welche eine zweite Ehe einzugehen wagen, obgleich ſie von dem obwaltenden impedimentum ligaminis Kenntniß haben, machen ſich des ſchweren Verbrechens der Polygamie ſchuldig[9]),

---

Cap. Licet 3, Cap. Tua 4. und Cap. Tuas 5, X. De sponsa duorum IV, 4. Hinſichtlich der letzten Geſetzesſtelle iſt noch beſonders zu bemerken, daß der Geſetzgeber in derſelben die in der Kirche von Modena geltende Gewohnheit ganz richtig verwirft, nach welcher nämlich durch die ſpäter conſummirte Ehe die frühere, giltig geſchloſſene, aber noch nicht conſummirte Ehe als aufgehoben betrachtet werde. Denn dieſe Gewohnheit verſtieß offenbar gegen das poſitiv göttliche Recht, und konnte ihr dieſerhalb keine rechtliche Geltung beigelegt werden.

[7]) Boeckhn Jus can. Lib. IV. Tit. De sponsa duorum, Num. 27. Ferraris Prompta Biblioth. Impedim. matrim. Art. II. Num. 17. Carrière De sacram. matrim. Tom. II. Num. 808.

[8]) „Quodsi post hoc de prioris conjugis vita constiterit, relictis adulterinis complexibus ad priorem conjugem revertatur.“ Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis, IV, 21., und die Gloſſe daſelbſt ad verbum „adulterinis“, wo es heißt: „Hoc intellige, si postquam intellexerit pro certo, de vita prioris mariti, cum secundo remaneat; quia statim est adulterium, et non ante.“

[9]) Vergl. über dieſen Punkt die Bulle des Papſtes Urban VIII. „Magnum in Christo“ vom 20ſten Juni 1637; Benedict. XIV. De Synodo dioec. Lib. IX. Cap. VI. Num. 8; Ferraris Prompta Biblioth. in verb. Polygamia, Num. 27—30.

und außerdem entsteht noch für dieselben das impedimentum criminis aus dieser Verbindung.

6) Alle Personen, welche wissentlich in einer auf Grund des impedimentum ligaminis nichtigen Ehe leben, sind von dem Empfange der Sacramente und von der Theilnahme an allen speciellen Segnungen der Kirche[10]) bis zu dem Zeitpunkte schlechthin auszuschließen, wo sie reumüthig für das gegebene öffentliche Aergerniß die vorschriftsmäßige Genugthuung, wozu vor Allem das gänzliche Aufheben des sündhaften Verhältnisses gehört[11]), geleistet haben. Außerdem sind

7) die Kinder, welche aus ihrer Verbindung hervorgehen, kirchlich als uneheliche zu betrachten, auf welchen Umstand der betreffende Pfarrer bei Eintragung derselben in's Taufregister besonders Rücksicht zu nehmen hat. Diese Makel der Unehelichkeit wird, wie wir später in der Lehre von der Legitimation sehen werden, nicht einmal durch die nachfolgende gesetzliche Revalidation dieser Verbindung gehoben, welche selbstredend erst nach erfolgtem Tode des ersten Gatten und nach erlangter Dispens über das impedimentum criminis möglich ist.

Das impedimentum ligaminis beruht auf dem primitiven Charakter der Ehe, in jure naturali[12]), und müssen daher die wesentlichen Bestimmungen darüber nicht nur auf alle christlichen Ehen ohne Unterschied, sondern auch auf die Ehen der Juden und Heiden Anwendung finden. Die Kirche ist von diesem Standpunkte bei Erlassung der folgenden Bestimmungen ausgegangen:

a) Die Verbindung eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen erster Gatte noch lebt, ist gleich der unter denselben Ver-

---

[10]) Wenn sich also die in einer solchen Verbindung lebende Frauensperson zur kirchlichen Aussegnung einfände, müßte ihr dieselbe schlechthin verweigert werden, oder wenn dieselbe oder der mit ihr lebende Mann sich am Tische des Herrn einstellte, müßte der Priester bei der Austheilung der heiligen Communion an denselben vorübergehen, ohne ihnen das heilige Sacrament zu reichen u. s. w. Wer endlich in einer solchen Verbindung unbußfertig stirbt, kann kirchlich nicht begraben werden.

[11]) Wird eine in einem solchen sündhaften Verhältnisse lebende Person von einer schweren Krankheit ergriffen, so muß sie vor dem Empfange der heiligen Sacramente ihr vergangenes Leben in Gegenwart von Zeugen reuevoll verwerfen, und das Versprechen abgeben, falls sie die Gesundheit wieder erlange, in die frühere sündhafte Verbindung nicht mehr einzutreten.

[12]) Vergl. Cap. Gaudemus 8, X, De Divortiis IV, 19. Conc. Trid. Sess. XXIV.

hältniſſen eingegangenen Verbindung eines Katholiken mit einem bürgerlich geſchiedenen Katholiken zu beurtheilen[13]).

De matrim. in princip. Benedict. XIV. De synod. dioec. Lib. XIII. Cap. 22. Num. 3

[13]) Ueber dieſen Punkt, welcher übrigens in dem katholiſchen Lehrbegriffe begründet iſt, hat Papſt Pius VII. durch ein an den Erzbiſchof Karl Dalberg von Mainz erlaſſenes Breve vom 8ten October 1803 eine ausdrückliche Entſcheidung erlaſſen, wovon wir den nachfolgenden Auszug folgen laſſen zu müſſen glauben, weil darin zugleich für jeden Seelſorger eine treffliche auctoritative Anweiſung gegeben iſt, wie er ſich in Matrimonialfällen der vorliegenden Art zu benehmen habe.

„Quaerebas, qui agendum sit a parochis catholicis, cum aliquis ex conjugibus per sententiam Consistorii acatholici solutus a priori matrimonio ac suae libertati restitutus, si velit cum catholico aut catholica nubere, possitne parochus his nuptiis assistere et benedictionem nuptialem impertiri, quod bis tentatum fuisse in ipsa dioecesi narrabas? At Tu ipse ea, qua praestas, sapientia vides, Ven. Frater, gravissimum commissuros scelus, suumque sacrum ministerium prodituros esse eos parochos, qui has nuptias sua praesentia probarent suaque benedictione firmarent. Neque enim illae nuptiae dicendae sunt, sed potius adulterina connubia. Perstat enim immotumque manet impedimentum ligaminis ex vinculo prioris matrimonii, quod per sententiam acatholici consistorii relaxari ac dissolvi non potuit, quo durante ac persistente impedimento, si vir feminae conjungitur, adulterium est. Quapropter suavibus verbis ac blandis et efficaci sermone potius a parocho adhortandus est conjux ille, ne tantum facinus committat, ac ne contra Dei legem peccet, quam Idem ab ipso mundi primordio tulit inquiens: „Quod Deus conjunxit, homo non separet.“ Quodsi propositi tenax morigerum se parochi monitis praebere renuat, et turpi adulterio cum conjuge acatholica copuletur, sitque aleae ac periculi plenum ipsique religioni fortasse noxium, ulterius obsistere et contraniti: silere quidem et tolerare tam immane facinus parochus poterit, nunquam vero vel copulationi interesse, multo minus benedictionem impertiri. . . . . Ad plenam propositae abs Te quaestionis explanationem restat nunc declarandum, an ii conjuges catholicae religionis cultores, qui sola acatholici consistorii autoritate excusso prioris matrimonii vinculo ad secundas nuptias coram ministro acatholico properaverint, deinde admissi sceleris poenitentes veniam humiliter petant, possint ad sacramentorum participationem admitti? Sed nulla in hac re potest esse dubitatio, siquidem veros poenitentiae fructus faciant, quorum primum illum esse oportet, ut a secundo conjuge separentur, si prior vivat adhuc; sin vero decesserit et uterque conjux sit catholicus, Episcopus statuat, quid factu opus fuerit, ut rite sancteque matrimonium contrahi possit.“ . . . . Siehe Roskovany De matrimoniis mixtis, Tom. II. pag. 89 et seqq.

b) Die Ehe eines Proteſtanten, eines Juden oder Heiden, der zur Kirche überzutreten wünſcht, iſt ſtreng nach dem katholiſchen Dogma über den monogamiſchen und unauflöslichen Charakter der Ehe zu beurtheilen. Lebt derſelbe in einer Verbindung, welche kirchlich nicht als Ehe betrachtet werden kann, ſo muß er vor Allem aus derſelben ausſcheiden; iſt dagegen ſeine Verbindung eine wahre Ehe im Sinne der Kirche, ſo wird dieſelbe durch den Uebertritt des einen Gatten zur Kirche keineswegs gelöſt[14]).

Von dieſer allgemeinen Vorſchrift anerkennt die Kirche nur eine Ausnahme rückſichtlich der Ehen, welche im Judenthume oder Heidenthume abgeſchloſſen worden ſind. Will nämlich der jüdiſche oder heidniſche Gatte die eheliche Gemeinſchaft nicht mit dem chriſtlich gewordenen Gatten fortſetzen, oder willigt er darin ein, „non tamen absque contumelia creatoris, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum“ [15]), wohin namentlich der Verſuch, den bekehrten Gatten wieder der Wahrheit zu entfremden, gerechnet werden muß[16]), ſo iſt der chriſtliche Gatte an dieſe Ehe nicht mehr gebunden[17]); jedoch wird dieſelbe erſt als gelöſt betrachtet, wenn der chriſtlich gewordene Gatte in der That zu einer zweiten Ehe geſchritten iſt[18]). Bevor dieſem jedoch die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen, ertheilt wird, muß er den Beweis für das Vor-

---

[14]) „Qui autem secundum ritum suum legitimam repudiavit uxorem, cum tale repudium veritas in Evangelio reprobaverit, nunquam ea vivente licite poterit aliam, etiam ad fidem Christi conversus, habere.“ Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis, IV, 19. Vergl. Benedict. XIV. De Synodo dioec. Lib. XIII. Cap. XXII.

[15]) Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis. Conf. Cap. Quanto 7, X. eod.

[16]) „Non sine contumelia Creatoris, hoc est non sine periculo subversionis conjugis fidelis, vel non sine execratione sanctissimi nominis Christi et christianae religionis despicientia.“ Bened. XIV. De Synod. dioec. Lib. VI. Cap. IV. Num. 3. Conf. Cap. Quanto 7, X. loc. cit.

[17]) „Et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: „Si infidelis discedit, discedat: frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi.“ Et canonem etiam, in quo dicitur: „Contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur.“ Cap. Quanto cit. Conf. Cap. Gaudemus cit. Vergl. die berühmte Abhandlung „Ueber die Lösbarkeit der Ehen zwiſchen Ungläubigen“ von Dr. Binterim, aufgenommen im 3ten Theil, 7ten Bd. der Denkwürdigkeiten.

[18]) „Quodsi conversum ad fidem et illa conversa sequatur, antequam propter causas praedictas legitimam ille ducat uxorem, eam recipere compelletur.“ Cap. Gaudemus 8. cit.

Folgenden, für den vorliegenden Punkt höchſt intereſſanten Matrimonialfall

handensein der factischen Bedingungen, an welche das Gesetz dieselbe geknüpft hat, erbringen, — er muß also beweisen, daß er den ungläubigen Gatten um die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft ersucht, daß dieser aber dieselbe überhaupt abgelehnt, oder sie doch nicht sine contumelia creatoris fortsetzen werde[19]).

Ist diese gesetzliche Requisition des ungläubigen Gatten unmöglich, etwa weil dessen Aufenthalt nicht zu erforschen ist, so muß Dispens über dieselbe beim Apostolischen Stuhle nachgesucht werden[20]).

Das in dem vorhergehenden Falle angegebene Verfahren wird natürlich auch eintreten müssen, wenn der zur Kirche bekehrte jüdische oder heidnische Gatte noch während der Lebzeit des ersten Gatten eine zweite Ehe eingegangen hat, und dieser Letztere die Rehabilitation der ersten, allein giltigen Ehe ablehnt, oder die gesetzliche Requisition desselben dieserhalb unmöglich ist.

Wenn es hiernach unbezweifelt feststeht, daß kirchenrechtlich die Ehe unter den angegebenen Bedingungen durch den Uebertritt eines der ungläubigen Gatten als gelöst betrachtet werden muß, so ist jedoch wohl zu bemerken, daß dies keineswegs der Fall ist, wenn einer der christlichen Gatten vom Glauben abfällt. Denn nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen

---

hat die S. Congregatio Concilii in Causa Florentina am 1sten Juli 1679 und am 13ten April 1680 entschieden.

Eine Jüdin, Stella Enriquez, Frau des Isaac Pinto von Florenz, bekehrte sich zur katholischen Kirche und erhielt in der Taufe den Namen Maria Rosa. Die gesetzliche Requisition rücksichtlich der ferneren Cohabitation, welche sie an ihren Mann erließ, blieb ohne Erfolg, und der geistliche Richter ertheilte ihr daher die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen. Maria Rosa machte jedoch von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch, indem sie die Hoffnung hegte, daß ihr Mann später ebenfalls die Wahrheit erkennen werde, und alsdann ihre Ehe rehabilitirt werden könne. Inzwischen heirathete jedoch dieser seine Nichte Esther, mit welcher er, kurze Zeit nachher, gemeinschaftlich zur Kirche übertrat. Jetzt verlangte Maria Rosa die Rehabilitation ihrer Ehe mit Pinto, und die S. Congregatio Concilii erkannte wiederholt auf Nichtigkeit der zweiten Ehe des Pinto mit Esther, indem sie den fortwährenden Rechtsbestand der ersten Ehe desselben mit Rosa annahm, und verordnete entsprechend die Rehabilitation dieser letztern. Conf. Bened. XIV. De Synod. dioec. Lib. VI. Cap. IV. Num. 4.

[19]) Sanchez De Sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 74. Begnud. Bassi, Biblioth. jur. canon. Praxis Conjugum, Num. 7. Ein vollständiges Formular der Interpellation seitens des geistlichen Gerichts an den ungläubigen Gatten rücksichtlich der Fortsetzung der Ehegemeinschaft mit dem zur Kirche übergetretenen findet sich bei Clericatus De Sacram. matrim. Decis. XI. Num. 24.

[20]) Bened. XIV. De Synod. dioec. loc. cit. Num. 3.

Beſtimmungen[21]) bleibt auch nach dem Abfalle das Eheband in voller Kraft, und es darf der chriſtliche Gatte bei Lebzeit des apoſtaſirten unter keiner Vorausſetzung zu einer andern Ehe ſchreiten, und wenn der abgefallene Theil ſich mit der Kirche wieder ausſöhnt, ſo iſt die eheliche Gemeinſchaft, wenn dieſelbe aufgehoben war, wiederherzuſtellen.

Die in dem Vorhergehenden aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze, nach welchen die Ehen von Ungläubigen bei deren Uebertritt zur Kirche beurtheilt werden müſſen, ſind nur ein unmittelbarer Ausfluß aus der in jure naturali und in dem katholiſchen Dogma begründeten allgemeinen Wahrheit von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe.

Ein anderer, höchſt wichtiger Punkt, welcher einzig auf das rein poſitive kirchliche Recht Beziehung hat, und der bei Converſionen von Eheleuten nothwendig zur Sprache kommt, muß hier noch beſonders erörtert werden.

Es wird nämlich nicht ſelten vorkommen, daß die Ehen von Convertiten mit einem einzig in rein poſitivem kirchlichen Rechte begründeten trennenden Ehehinderniſſe abgeſchloſſen ſind, und natürlich erhebt ſich in ſolchen Fällen die Frage über die Giltigkeit dieſer Ehen, oder inwieweit die von der Kirche feſtgeſtellten Ehehinderniſſe auch für Andersgläubige verbindend und alſo auch auf deren Ehen von Einfluß ſeien?

Zur richtigen Beantwortung dieſer für das Leben äußerſt bedeutungsvollen Frage iſt die folgende allgemeine kirchliche Anſchauungsweiſe als leitend feſtzuhalten:

---

[21]) „Si vero alter fidelium conjugum vel labatur in haeresim vel transeat ad gentilitatis errorem, non credimus, quod in hoc casu is, qui relinquitur, vivente altero possit ad secundas nuptias convolare, licet in hoc casu major appareat contumelia creatoris. Nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum: inter fideles autem verum et ratum existit: quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret. Nec obstat, quod a quibusdam forsan objicitur, quod fidelis relictus non debeat jure suo sine culpa privari: cum in multis casibus hoc contingat, ut si alter conjugum incidatur. Per hanc responsionem quorundam malitiae obviatur, qui in odium conjugum, vel quando sibi invicem displicerent, si eas possent in tali casu dimittere, simularent haeresim, ut ab ipsa (nubentibus conjugibus) resilirent. Per hanc ipsam responsionem illa solvitur quaestio, qua quaeritur, utrum ad eum, qui ab haeresi vel infidelitate revertitur, is, qui permansit in fide, redire cogatur.“ Cap. Quanto 7, X. De Divortiis. Vergl. die Gloſſe daſelbſt.

Mitglied der Kirche wird Jeder durch den Empfang der Taufe, und inwieweit die Kirche also durch ihre Gesetze alle ihre Mitglieder verpflichten will, sind dieselben für alle Getauften verbindend[22]).

Aus diesem allgemeinen Principe ergeben sich in nothwendiger Folgerung die nachstehenden einzelnen Rechtsregeln:

1) Die Juden und Heiden sind dem rein positiven kirchlichen Rechte nicht unterworfen, und somit haben auch alle kirchlichen Ehehindernisse, welche einzig in diesem Rechte ihren Grund haben, auf die Ehen derselben keine Anwendung[23]).

2) Alle nach der Vorschrift der Kirche getauften Personen der verschiedenen christlichen Confessionen sind im Allgemeinen den kirchlichen Gesetzen unterworfen[24]), und daher müssen alle Ehen derselben, welche mit einem kirchlichen vernichtenden Ehehindernisse abgeschlossen worden sind, als nichtig betrachtet und behandelt werden, wenn sie auf dem kirchenrechtlichen Gebiete zur Sprache kommen[25]). Wenn also einer oder beide akatholische Gatten, deren

---

[22]) Vergl. die Bulle Benedicts XIV. „Singulari nobis" §. 11 et seqq. vom 9ten Febr. 1749. In §. 13. heißt es daselbst: „Deinde id etiam compertum est, eum, qui baptisma ab haeretico rite suscepit, illius vi Ecclesiae Catholicae membrum effici" .. und §. 14: „Postremo exploratum habemus, ab Haereticis baptizatos, si ad eam aetatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhaereant, illos quidem ab Ecclesiae unitate repelli, iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in Ecclesia versantes, non tamen ab ejus auctoritate, et legibus liberari."

[23]) „Utrum Pagani uxores accipientes in secundo vel tertio vel ulteriori gradu sibi conjunctas, sic conjuncti debeant post conversionem suam insimul remanere, vel ab invicem separari, edoceri per scriptum apostolicum postulasti. Super quo taliter respondemus, quod .... et in praemissis gradibus a Paganis quoad eos matrimonium licite sit contractum, qui constitutionibus canonicis non arctantur, (quid enim ad nos, secundum Apostolum, de his, quae foris sunt, judicare?) in favorem praesertim Christianae Religionis et fidei, a cujus perceptione per uxores, se deseri timentes, viri possunt facile revocari: fideles hujusmodi matrimonialiter copulati libere possunt et licite remanere conjuncti." Innoc. III. in Cap. Gaudemus 8, X. De divortiis. Vergl. die allegirte Bulle Benedicts XIV. „Singulari nobis" §. 2. Petri Leurenii Forum eccles. Tom. I. Lib. I. Tit. De Constitutionib. Quaest. 107.

[24]) P. Leurenii Forum eccl. loc. cit. Quaest. 109. und die daselbst citirten Autoren.

[25]) Ausführlich über diesen praktisch äußerst wichtigen Punkt handelt die Bulle

Ehe aus dem angegebenen Grunde kirchlich als nichtig betrachtet werden muß, zur Kirche übertreten, so muß dieselbe, nach eingeholter Dispens über das grade vorliegende Ehehinderniß[26]), entweder revalidirt oder selbst nach Umständen ganz aufgegeben werden.

Rücksichtlich dieser letztern Regel ist hier noch Folgendes hervorzuheben:

Das Concil von Trient hat nämlich insofern die verbindende Kraft seines reformatorischen Decrets über die wesentliche Form der Eheschließung für die Andersgläubigen von der Acceptation desselben abhängig gemacht, als es grade mit Rücksicht auf diese dem Decrete ausdrücklich die Bedingung beifügte, daß dasselbe erst in jeder einzelnen Pfarrei nach seiner Publication in derselben Gesetzeskraft haben solle*).

Benedicts XIV. „Singulari nobis", deren Veranlassung schon bei einer frühern Gelegenheit (S. 11, Not. 19.) angegeben worden ist. Der Papst erklärt in derselben die Ehe eines Juden mit einer Protestantin für nichtig, weil nämlich diese Letztere den kirchlichen Gesetzen im Allgemeinen unterworfen und daher ihrer Ehe das kirchlich trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit entgegen gewesen sei. Eben so klar erhellt die vorliegende Lehre aus einer Declaration desselben Papstes vom Jahre 1741 in Betreff der Ehen von Akatholiken, namentlich in Holland, indem darin ausdrücklich solche Ehen, obgleich der Vorschrift des Concils von Trient bei deren Eingehung nicht genügt worden sei, als kirchlich giltige erklärt werden: „dummodo aliud non obstiterit impedimentum canonicum." Ferner gehört hierhin die Bulle desselben Benedict an die Bischöfe Polens, incip. „Ad tuas manus" vom 8ten August 1748.

[26]) In den Quinquennal-Facultäten der Bischöfe findet sich F. III. Num. 3. ausdrücklich die folgende: „Dispensandi in tertio et quarto simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis; in contractis vero, cum haereticis conversis, etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam." Wie man sieht, läßt diese den Bischöfen von dem Apostolischen Stuhle ertheilte Facultät schon allein hinsichtlich des vorliegenden wichtigen Punktes der kirchlichen Disciplin keinen Zweifel mehr aufkommen.

*) Bei Pallavicini Historia Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. VIII. Num. 10. heißt es hierüber:

„Denique praecipiebatur, ut ea decreta singulos obstringerent post diem a prima promulgatione trigesimum; quod inter caetera commoda unum quoddam afferebat, tunc ab omnibus haud observatum, quia videlicet evitabatur id quod Lainius et alii monuerant, nimirum „inter haereticos, qui huic decreto non parerent, nullum matrimonium in posterum verum fore, nullamque prolem legitimam. Huic sane incommodo occurre-

Es wird alſo bei Beurtheilung der Giltigkeit der Ehen von Akatholiken, wobei das Concil von Trient in Betreff der Form der Eheſchließung nicht beobachtet worden iſt, auf die Feſtſtellung des rein factiſchen Umſtandes ankommen, ob in der Pfarrei, worin dieſelben abgeſchloſſen werden ſind, das betreffende Tridentiniſche Decret durch vorſchriftsmäßige Publication desſelben als acceptirt und ſomit als verbindend angenommen werden kann oder nicht[27]).

Der monogamiſche und unauflösliche Charakter der Ehe beruht, wie wir dies in dem Vorhergehenden geſehen haben, in jure naturali, in der primitiven Inſtitution derſelben[28]), und demnach beurtheilt denn auch die Kirche in dieſen weſentlichen Beziehungen den Rechtsbeſtand aller Ehen ohne Unterſchied, ſelbſt den der Ehen der Juden und Heiden, obgleich für dieſelbe, was dieſe letztern betrifft, grade der Hauptgrund zur ſtrengen Feſthaltung dieſes primitiven, reinen Charakters der ehelichen Verbindung nicht vorliegt. Es iſt nämlich die nothwendige Rückſichtsnahme auf die Heilighaltung des Eheſacraments, welche die Kirche vorzüglich zu der ſtrengen Vorſchrift veranlaßt hat, daß Niemand eine neue Ehe eingehen dürfe, bevor nicht wenigſtens die moraliſche Gewißheit von dem Tode des frühern Gatten vorliege. Und gleichwie der Gatte ohne dieſe Gewißheit zu keiner neuen Ehe ſchreiten darf, ſo ſoll auch kein Prieſter, wenn ihm kein hinreichender Beweis von dem Tode des frühern Gatten vorliegt, dieſer neuen Ehe die kirchliche Weihe zu Theil werden laſſen. Das Geſetz der Kirche

---

batur, quoniam illi suis in regionibus decreti promulgationem haud permisissent, adeoque non fuisset expleta conditio, sub qua Synodus imperabat, ut illud cunctos obstringeret. Quod tamen satis non fuit illis regionibus, quae a catholicis tunc possessae adeoque hac lege illic solemniter promulgata obstrictae, in manus postea haereticorum ibi degentium et imperantium devenere. Sed quod per sanctiones cunctis eventuris casibus non consulatur, non est hominum culpa, sed hominis natura." Hiernach kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß das Decret des Concils auch auf Andersgläubige ſeine Anwendung finden müſſe, wo ausnahmsweiſe die Bedingung desſelben erfüllt iſt, ſo daß alſo auch dieſes Decret des Concils von der obigen Regel keine Ausnahme bildet.

[27]) Siehe Declaratio Benedicti XIV. vom 4ten November 1741. Magn. Bullar. Rom. Tom. XVI. pag. 52. Edit. Luxemburg. 1752 und die wiederholt citirte Bulle desſelben Papſtes „Singulari nobis" vom 9ten Februar 1749. Bullar. Tom. XVIII. pag. 8. Vergl. Carrière De matrimonio §. 612 et seqq.

[28]) Vergl. Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis und die Gloſſe daſelbſt. E. Gonz. Tellez Comment. in Cap. Accepisti X. De Sponsa duorum IV, 4.

iſt in dieſem Punkte ganz formell. So heißt es z. B. in Cap. In praesentia 19, X. De sponsalib. et matrim.: „Consultationi ergo tuae taliter respondemus, quod, quantocunque annorum numero ita remaneant viventibus viris suis (captivitatis vel peregrinationis causa absentibus), non possunt ad aliorum consortium canonice convolare, nec auctoritate Ecclesiae permittas contrahere, donec certum nuncium recipiant de morte virorum.“ Hiermit ganz übereinſtimmend iſt eine Conſtitution des Papſtes Lucius III. in Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis, IV, 21., worin es heißt: „Sane super matrimoniis, quae ex vobis (nondum habita obeuntis conjugis certitudine) contraxerunt, id vobis respondemus, ut nullus amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus.“

Wie entſchieden die Kirche auch in dieſen poſitiven Beſtimmungen ihre Lehre von der Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe für das Leben ſelbſt ausprägte, ſie konnte nimmer damit gegenüber einem zum großen Theile dem wahren kirchlichen Geiſte und jeder kirchlichen Zucht und Sitte entfremdeten Zeitgeſchlechte zum erwünſchten Ziele kommen, ſo lange ſie die heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) als wahre ſacramentaliſche Ehen anerkannte und aufrecht erhielt[29]). Denn nach der vortridentiniſchen kirchlichen Disciplin rückſichtlich der Eheſchließung hing offenbar der ganze Erfolg dieſer Beſtimmungen von der Gewiſſenhaftigkeit der Einzelnen ab[30]), und wie es um dieſe in der Zeit, welche dem Concil von Trient unmittelbar vorhergeht, beſtellt geweſen, laſſen, neben den vielen bekannten öffentlichen Entheiligungen des Ehebundes in jener Zeit, auch die ſtrengen Beſtimmungen dieſes Concils in Betreff der Form der Eheſchließung, über welche das Nähere in der Lehre von dem impedimentum clandestinitatis vorkommen wird, nicht undeutlich erkennen.

---

[29]) „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. Decret. de reformat. matrim.

[30]) „Verum cum S. Synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent, praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt.“ Conc. Trident. loc. cit.

Tief durchdrungen von dem Pflichtgefühle, der in der Polygamie enthaltenen Entheiligung des Sacraments, soviel es menschlicher Weise möglich sei, für alle Zukunft vorzubeugen, begnügten sich die zu Trient versammelten Väter nicht damit, daß sie, in der durchgreifendsten Weise, der Ehe den Charakter der Oeffentlichkeit beilegten, sondern ihre Fürsorge umfaßte auch noch ganz besonders die Ehen der eigentlichen Heimathlosen, matrimonia vagorum, weil selbst die, allerdings im Allgemeinen zureichende, Oeffentlichkeit der Eheschließungen keine genügende Garantie rücksichtlich des status liber solcher Contrahenten darzubieten im Stande ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist das 7te Kapitel der 24sten Sitzung zu erklären, worin im Allgemeinen große Vorsicht bei Eheschließungen der Heimathlosen auf's Dringendste empfohlen und darauf speciell allen Pfarrern untersagt wird:

> den Eheschließungen Solcher beizuwohnen, bevor sie eine sorgfältige Untersuchung[31]) angestellt und das Resultat derselben an den Diöcesanbischof eingereicht und von diesem die Erlaubniß zur Trauung der fraglichen Heimathlosen erhalten hätten[32]).

In Betreff dieser Concilbestimmung ist noch im Einzelnen zu bemerken, daß dieselbe nach der ratio legis auch auf Ehen, wo nur einer der Contrahenten als Heimathloser, als vagus[33]), betrachtet werden

---

[31]) Um jede Wiederholung zu vermeiden, übergehen wir hier die Punkte, auf welche diese Untersuchung gerichtet sein muß; indem dieselben in dem in dem Anhange eingereihten Formular eines Protokolls zur vorschriftsmäßigen Untersuchung bei vorkommenden Ehen von Heimathlosen vollständig angegeben werden müssen.

[32]) Hinsichtlich dieses Punktes ist die nachstehende, allgemein verbindliche Vorschrift wohl zu beachten. Dieselbe findet sich in einer „Instructio S. Congregationis universalis Inquisitionis“ vom 21sten August 1670, welche, durch Papst Clemens X. ausdrücklich genehmigt, an alle bischöflichen Curien erlassen worden ist. In dieser Instruction heißt es nämlich in Cap. XV. also: „Si contrahentes sunt vagi, non procedatur ad licentiam contrahendi, nisi doceant per fides Ordinariorum suorum, esse liberos, et in aliis servata forma Conc. Trid. in Cap. Multi, Sess. XXIV.

Fides aliaque documenta, quae producuntur de partibus, non admittantur, nisi sint munita sigillo, et legalitate Episcopi ordinarii, et recognita saltem per testes, qui habeant notam manum et sigillum, et attente consideretur, quod fides seu testimonia bene et concludenter identificent personas, de quibus agitur.“

[33]) „Vagus autem est, et dicitur, qui nullum certum habet domicilium.“

kann, Anwendung findet[34]), und daß der Pfarrer durch Nichtachtung derselben sich einer schweren Sünde schuldig macht, obgleich der Rechtsbestand der Ehe selbst durch Unterlassung der vom Concil vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen keineswegs in Frage gestellt werden kann[35]). Ferner ist noch zu bemerken, daß der Pfarrer die Proclamationen solcher Ehen erst vornehmen darf, wenn ihm die bischöfliche Erlaubniß zur Vornahme der Trauung zugegangen ist[36]).

Es ist nach der bisherigen Darstellung der kirchlichen Lehre von dem impedimentum ligaminis klar, daß Niemand im Zweifel über den Tod seines Gatten eine neue Ehe eingehen darf, ohne sich einer schweren Sünde schuldig zu machen. Es fragt sich nun aber zunächst, wann die vom Gesetze geforderte Gewißheit von dem Tode des frühern Gatten angenommen werden könne?

Nach den beiden oben angezogenen Gesetzesstellen steht es unbezweifelt fest, daß rechtlich diese Gewißheit nicht angenommen werden kann, wenn der eine Gatte, gleichviel wie lange Zeit, abwesend ist, ohne daß man die geringste Nachricht von ihm erhalten konnte. Es ist zu der vom Gesetze erforderlichen Gewißheit schlechthin ein positiver Beweis nothwendig, und dieser wird, je nach den obwaltenden Verhältnissen, natürlich auch mittelst manchfaltiger Beweismittel hergestellt werden müssen.

Im Allgemeinen wird aber dieser Beweis erbracht:

a) Durch öffentliche Urkunden, wie z. B. durch ein authentisches Zeugniß des Vorstehers des Krankenhauses, in welchem der Gatte gestorben, oder des Befehlshabers, unter welchem er in der

---

Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. Praxis vagorum, Num. 4. „Item qui post relictum corpore et animo pristinum domicilium iter facit, quaerens ubi domicilium figat.“ Ferraris Prompta biblioth. in verb. vagus, Num. 1. Diese letztere Begriffsbestimmung kann für die vorliegende Lehre natürlich nur von Bedeutung sein, wenn nach dem Aufgeben des frühern festen Wohnsitzes bereits eine bedeutende Zeit unter unstätem Umherziehen verflossen ist. Wichtiger ist diese Begriffsbestimmung, wie wir sehen werden, für die Lehre über das impedimentum clandestinitatis.

[34]) Siehe Begnud. Bassi loc. cit. und die daselbst citirten Autoren.

[35]) Vergl. die Note in verb. „Et re ad Ordinarium delata“ zu Cap. Multi 7. Sess. XXIV. Conc. Trid. Edit. Joann. Gallemart, August. Vindel. 1746., und Conférences d'Angers par l'Archevêque de Reims. Tom. XV. pag. 83 et seq.

[36]) Siehe die oben allegirte Instruction der Congregatio univers. Inquisitionis bei Giraldi Expos. Juris Pontif. Edit. Rom. 1830. Tom. II. pag. 492.

Schlacht gefallen, des Pfarrers, in dessen Pfarrei er gestorben und begraben worden ist, oder durch einen von einem öffentlichen Beamten aufgenommenen Sterbeact u. s. w.[37]).

Hinsichtlich aller dieser Documente ist noch besonders zu bemerken, daß sie zu dem vorliegenden Zwecke von der zuständigen höhern weltlichen, resp. der bischöflichen Behörde, legalisirt sein müssen.

b) Durch glaubwürdige Zeugen, deren wenigstens zwei zur Herstellung des Beweises erforderlich sind[38]). Ausnahmsweise kann jedoch auch das glaubwürdige Zeugniß eines Einzigen als ausreichend betrachtet werden, wenn nämlich noch andere, besonders wichtige Umstände zugleich für die Wahrheit seiner Aussage sprechen[39]).

Der Pfarrer darf hier, wie überhaupt in allen Matrimonialfällen, nie vergessen, daß nur dem Bischofe das Urtheil in Ehesachen zusteht, und daß er selbst also zur Entscheidung eines zweifelhaften Ehefalles durchaus nicht competent ist, sondern daß er in vorkommendem Falle dieserhalb an den Bischof Recurs ergreifen muß, wie dies z. B. jedesmal der Fall sein wird, wenn der Beweis des Todes des frühern Gatten durch Zeugen hergestellt werden muß[40]).

Ungeachtet aller möglichen Vorsichtsmaßregeln, welche man treffen mag, um sich von dem in der Ferne angeblich erfolgten Tode eines Gatten Gewißheit zu verschaffen, werden dennoch Fälle vorkommen, wo sich alle Zeugnisse und sonstigen Indicien nachgehends als trügerisch erweisen, indem später unerwartet der Beweis erbracht wird, daß der frühere Gatte noch am Leben ist. Mit der Gewißheit dieses Letztern ist selbstredend die Gewißheit von der Nichtigkeit der spätern Ehe gegeben, und es muß sofort den vermeintlichen Eheleuten aufgegeben werden, aus der nichtigen Verbindung auszuscheiden[41]), wobei nach Allem, was früher über

---

[37]) Siehe Giraldi loc. cit. pag. 491.

[38]) Giraldi loc. cit. Conférences d'Angers. Tom. XV. pag. 290.

[39]) Carrière De sacram. matr. Tom. II. §. 807. und die daselbst citirten Autoren.

[40]) Mit Recht findet sich daher in einzelnen Diöcesan-Agenden dieser letztere Fall besonders vorgesehen. So bestimmt z. B. das Rituale Trevir. pag. 230.: „Si testibus solum mors conjugis probari queat, juridica inquisitio facienda et definitiva exspectanda est sententia."

[41]) Ein sehr merkwürdiges Beispiel in der vorliegenden Beziehung findet sich in den Gerichtsannalen Frankreichs, Tom. III. du Journal des Audiences. Ein gewisser Johann Maillard erschien plötzlich wieder nach einer Abwesenheit von 43 Jahren. Seine Frau erkannte ihn nicht mehr, oder gab wenigstens vor, ihn nicht mehr zu erkennen. Sie hatte sich inzwischen wieder verheirathet, indem bald nach dem Verschwinden des J. Maillard ein amtliches Attest, daß derselbe

das impedimentum ligaminis gesagt worden ist, wohl nicht erst angemerkt werden darf, daß durch den Willen der Parteien hierin keine Modification eintreten kann.

Kehrt der todtgeglaubte Gatte zurück, so muß die erste Ehe rehabilitirt werden[42]), es sei denn, daß hinreichende Gründe zur Duldung der separatio quoad thorum et mensam vorlägen, in welchem Falle auf diese gerichtlich erkannt werden müßte.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß nach der Schließung der neuen Ehe der Beweis erbracht wird, daß der frühere Gatte zur Zeit der Eingehung derselben noch gelebt habe, daß er jedoch inzwischen gestorben sei. Auch in diesem Falle ist die Ehe nichtig[43]), und muß dieselbe, falls sie fortbestehen soll, in gesetzlicher Form revalidirt werden, indem es ja einzig zur Beurtheilung der Giltigkeit derselben darauf ankommt, ob in dem Augenblicke der Eingehung derselben die frühere Ehe bestand, gleichviel wie kurze Zeit nachher der Tod des ersten Gatten erfolgte. Sowohl in diesem, als in dem unmittelbar vorhergehenden Falle wird die nichtige Verbindung in der Regel als putative Ehe rechtlich betrachtet und behandelt werden müssen[44]).

Es ist bei der Beurtheilung der vorhergehenden Fälle vorausgesetzt, daß der Beweis, daß der frühere Gatte bei Eingehung der neuen Ehe noch gelebt habe, vollständig erbracht worden ist. Es kann aber auch sein, daß dieser Beweis keineswegs als genügend betrachtet werden kann. In diesem Falle ist wieder wohl zu unterscheiden, ob die vorliegenden

---

gestorben sei, eingegangen war. Durch Urtheil vom 4ten August 1674 wurde ihre neue Ehe als nichtig erklärt, und die Rehabilitation der ersten angeordnet. Es lassen sich übrigens solche Fälle, wo irrthümlich selbst ein amtliches Zeugniß über den Tod von Jemand ausgestellt wird, leicht denken. In einem Kriege wird z. B. nach einem hitzigen Gefechte ein Soldat vermißt, und auf die Aussage der Kampfgenossen, daß derselbe auf dem Schlachtfelde gefallen sei, stellt der Befehlshaber den Sterbact aus, oder nach einem Schiffbruche bescheinigt der Schiffscapitän den Tod eines Vermißten u. s. w.

[42]) „Quod si post hoc de prioris conjugis vita constiterit, relictis adulterinis complexibus, ad priorem conjugem revertatur." Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis. IV, 21. Conf. Cap. Inquisitioni 44, X. De sententia excomm. V, 39.

[43]) Vergl. Cap. Dominus 2, X. cit. und Cap. 18. in IV^to. De regulis juris, wo es heißt: „Non firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit." Conf. J. B. Dantoine Les règles du droit canon. Bruessel 1742. pag. 111 et seqq. Vergl. §. 2. Von der Gewohnheit, S. 10.

[44]) Pothier Traité du contrat de mariage. Paris 1771. Tom. I. pag. 112.

Gründe für die Annahme, daß der frühere Gatte noch zur Zeit der Eheschließung gelebt habe, ausreichend sind, um wenigstens einen vernünftigen Zweifel dieserhalb zu erwecken. Ist dies nicht der Fall, wie etwa wenn dafür nur ein vages, allen haltbaren Grundes entbehrendes Gerücht vorliegt, so ist der dieserhalb im Gewissen beängstigte Ehetheil durch angemessene Belehrung zu beruhigen[45]). Sind jedoch die vorliegenden Gründe allerdings ausreichend, einen vernünftigen Zweifel rücksichtlich des Todes des frühern Gatten zu erzeugen, so darf er von dem Augenblicke an, wo in ihm der Zweifel entstanden ist, die Leistung der ehelichen Pflicht nicht veranlassen, wenn aber der andere Ehetheil noch in bona fide ist und dieselbe fordert, so ist er zur Leistung derselben verpflichtet[46]).

In gleicher Weise muß der Ehetheil, welcher im vernünftigen Zweifel über den Tod des ersten Gatten eine neue Ehe eingegangen ist, hinsichtlich des debitum conjugale in sede confessionali behandelt werden[47]). Es versteht sich hiernach von selbst, daß in dem Falle, wo beide Ehetheile in einem vernünftigen Zweifel über den Tod des frühern Gatten sich befinden, auch beide sowohl von der Forderung, als auch von der Leistung der ehelichen Pflicht abstehen müssen.

Es muß hier noch besonders hervorgehoben werden, daß Alles, was im Vorhergehenden über die Wirkung des impedimentum ligaminis gesagt worden, nur Anwendung finden kann, wenn die frühere Ehe kirchlich giltig ist. Denn in allen Fällen, wo der Beweis für die Nichtigkeit derselben erbracht wird, kann von keiner Polygamie und also auch nicht

---

[45]) „In secundo vero casu distinguimus, utrum habeat conscientiam hujusmodi ex credulitate levi et temeraria, an probabili et discreta; et quidem ad sui pastoris consilium (conscientia levis et temerariae credulitatis explosa) licite potest non solum reddere, sed exigere debitum conjugale. Cap. Inquisitioni 44, X. De sentent. excomm. V, 39. Vergl. die Gloſſe daſelbſt, wo es in verb. „Levi et temeraria“ heißt: „Quam dicit conscientiam levem? puta, si audivit impedimentum a levibus, et forte a paucis, quibus credere non tenetur.“

[46]) „Verum cum conscientia pulsat animum ex credulitate probabili et discreta, quamvis non evidenti et manifesta, debitum quidem reddere potest, sed postulare non debet; ne in alterutro vel contra legem conjugii, vel contra judicium conscientiae committat offensam.“ Cap. Inquisitioni cit.

[47]) „Si vero aliquis vel aliqua, id hactenus non servavit et de morte prioris conjugis adhuc sibi existimat dubitandum, ei, quae sibi nupsit, debitum non deneget postulanti, quod a se tamen noverit nullatenus exigendum.“ Cap. Dominus X. cit.

von dem impedimentum ligaminis die Rede ſein, und muß demnach die neue Ehe in allen ſolchen Fällen als giltige aufrecht erhalten werden, wenn derſelben kein anderes vernichtendes Ehehinderniß entgegenſteht[48]).

Es erübrigen zum Schluſſe dieſer Lehre noch wenige Worte über das Trauerjahr der Wittwe (tempus luctus), indem dieſe Materie von den meiſten Kirchenrechtslehrern, welche über dieſelbe ſich verbreiten, nicht ganz unpaſſend an dieſer Stelle beſprochen wird.

Es ſteht unbeſtritten feſt, daß das canoniſche Recht die ſtrengen Strafen aufgehoben[49]), welche nach dem römiſchen Rechte die Wittwe trafen, wenn ſie innerhalb des Trauerjahrs zu einer zweiten Ehe ſchritt[50]). Auch iſt es unbezweifelt, daß das Trauerjahr für die Wittwe kirchenrechtlich kein impedimentum dirimens bildet. Mit Rückſicht jedoch auf die wichtigen Gründe[51]), wodurch auch die verſchiedenen Civilgeſetzgebungen der neuern Zeit der Wittwe die Eingehung einer neuen Ehe während einer

---

[48]) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De sponsa duorum, Num. 2. Vergl. Pothier Traité du contrat de mariage. Pars III. Cap. II. Art. 4. Num. 107.

[49]) „Cum (secundum Apostolum) mulier mortuo viro suo ab ejus sit lege soluta, et nubendi, cui vult, tantum in Domino, liberam habeat facultatem: non debet legalis infamiae sustinere jacturam, quae, licet post viri obitum, intra tempus luctus (scilicet unius anni spatium) nubat, concessa sibi tamen ab Apostolo utitur potestate, cum in his praesertim saeculares leges non dedignentur sacros canones imitari.“ Cap. 5, X. De secund. nuptiis Conf. Cap. Super 4, X. eod. tit. Inwieweit aber kirchenrechtlich andere, geringere Strafen des Civilrechts als Verluſt alles Deſſen, was ſie der Liberalität des verſtorbenen Gatten verdankt, als fortbeſtehend angeſehen werden müſſen, darüber iſt zu vergleichen die Gloſſe zu den angezogenen Geſetzesſtellen; ferner Covarruvias De matrim. Pars II. Cap. III. §. 9. Num. 7 et seqq. Begnud. Bassi Biblioth Jur. can. civ. Praxis viduarum, Num. 10. Conférences d'Angers. Tom. XV. pag. 110. Giraldi loc. cit. Sect. 741. pag. 545.

[50]) Vergl. Constit. 1. und 2. Cod. De secundis nuptiis V, 9. u. m. a.

[51]) „Caeterum a muliere ita festinantur secundo nubente non contemnenda est praecipua ratio, ob quam lex (civilis) eidem prohibuit transitum ad secunda vota, ut scilicet evitaretur sanguinis turbatio, et ne frequenter incertum fieret, quis natae prolis pater esset, an primus, an secundus maritus? Nec itidem contemnenda haec altera, quod si mox a morte mariti alteri nuberet, non levem suspicionem ingereret perpetrati adulterii, viro adhuc vivente, vel saltem jam pridem cogitasse de secundis nuptiis, cui nubere festinat.“ Giraldi loc. cit.

bestimmten Zeit untersagen[52]), muß auch kirchenrechtlich diese Trauerzeit als aufschiebendes Ehehinderniß festgehalten werden.

§. 17.

Ueber die höheren Weihen, ordines majores, als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ordinis).

Der Zweck der vorliegenden Arbeit gestattet es nicht, auf eine tiefere Begründung der kirchlichen Disciplin rücksichtlich des Priester-Cölibats, welcher die Grundlage des impedimentum ordinis bildet, hier näher einzugehen[1]). Die practische und gleichsam Außenseite desselben möge hier nur mit zwei Worten des Apostels Paulus angedeutet werden, mit jenem: „Allen bin ich Alles geworden, um Alle selig zu machen“[2]), worin der hohe Beruf des katholischen Priesters im Allgemeinen vorgezeichnet ist, und mit jenem andern Worte: „Wer aber ein Weib hat, sorget für Das, was der Welt ist, wie er dem Weibe gefallen möge, und er ist getheilt“[3]), aus welchem die Incompatibilität des priesterlichen und des ehelichen Standes auf's Unzweideutigste hervorgeht.

Schon diese, in ihrem innersten Wesen begründete gegenseitige Ausschließung dieser beiden Stände mußte die Kirche nothwendig darauf hinweisen, nur Solchen den Zutritt zu den höheren Weihen zu gestatten, welche die in denselben auferlegten heiligen Obliegenheiten mit ungetheilter Seele zu übernehmen bereit sind. Durch die gesetzliche Feststellung des impedimentum ordinis hat die Kirche ihrerseits die größtmögliche

---

[52]) Im Allgemeinen ist hier noch zu bemerken, daß auch mehre Civilgesetzgebungen dem Manne eine bestimmte Trauerzeit vorschreiben.

Nach dem französischen Rechte ist die Trauerzeit für die Wittwe auf zehn volle Monate festgesetzt. Code civil, Art. 228. Nach preußischem Landrechte kann der Wittwer nach Verlauf von sechs Wochen, die Wittwe aber erst nach Verlauf von neun Monaten eine neue Ehe eingehen. Nach bayerischem Rechte soll der Wittwer ein halbes, dagegen die Wittwe ein ganzes Jahr unverehelicht bleiben; dieselbe Zeit ist im sächsischen Rechte festgestellt. In Hannover ist die Trauerzeit für die Wittwe auf neun Monate, für den Wittwer auf drei Monate bestimmt; ebenso in Baden.

Jedoch kann rücksichtlich aller dieser Bestimmungen Dispensation eintreten.

[1]) Sehr gründlich handelt hierüber: „Der Cölibat.“ 1ste und 2te Abtheilung. Regensburg, 1841. Bei G. J. Manz.

[2]) I. Corinth. IX, 22.

[3]) Ebend. VII, 33.

Fürsorge dieserhalb getroffen. Denn wer immer sich derselben zum Empfange einer der höhern Weihen präsentirt, begibt sich dadurch selbst des Rechtes, in einem spätern Zeitpunkte in den Ehestand zu treten[4]), eben weil er dadurch mit freier Selbstbestimmung einen schon seiner Natur nach mit diesem unverträglichen Stand für sein ganzes Leben erwählt, dessen Ertheilung die Kirche noch ausdrücklich von der strengen Verpflichtung der beständigen Entsagung des Ehestandes abhängig macht[5]).

Will also ein Solcher späterhin eine Ehe eingehen, so steht diesem seinem Vorhaben auf Grund der empfangenen Weihe ein Hinderniß, das impedimentum ordinis, entgegen, und wenn er nichtsdestoweniger die Ehe schließt, so kann diese sacrilegische Verbindung[6]) vom kirchlichen

---

[4]) Von diesem Standpunkte sind denn auch die ernsten väterlichen Worte, welche der ordinirende Bischof unmittelbar vor Ertheilung der Subdiaconatsweihe nach dem Pontificale Romanum an die zu Weihenden richtet, zu beurtheilen, indem er spricht: „Filii dilectissimi ad sacrum subdiaconatus ordinem promovendi, iterum atque iterum considerare debetis attente, quod onus hodie ultro appetitis. Hactenus enim liberi estis, licetque vobis pro arbitrio ad saecularia vota transire; quod si hunc ordinem susceperitis, amplius non licebit a proposito resilire, sed Deo, cui servire regnare est, perpetuo famulari et castitatem, illo adjuvante, servare oportebit; atque in Ecclesiae ministerio semper esse mancipatos. Proinde dum tempus est, cogitate, et si in sancto proposito perseverare placet, in nomine Domini huc accedite.“

[5]) „Presbyteris, diaconis, subdiaconis et monachis . . . . . matrimonia contrahere penitus interdicimus, contracta quoque matrimonia ab hujusmodi personis disjungi, et personas ad poenitentiam redigi debere, juxta sacrorum canonum diffinitiones judicamus.“ Can. 8. Dist. XXVII. „Sed si in subdiaconatu et aliis superioribus ordinibus uxores accepisse noscuntur, eos uxores dimittere et poenitentiam agere de commisso, per suspensionis et excommunicationis sententiam compellere procuretis.“ Cap. Si qui 1, X. De clericis conjugatis, III, 3. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchen die beiden angezogenenen Gesetze fallen, also bis zur Zeit des Concil. Lateran. II. im Jahre 1139, welches Concil can. 7. eine gleiche Verordnung enthält, wurde die höhere Weihe nur als aufschiebendes Ehehinderniß behandelt; jedoch mußte Derjenige, welcher in einer Ehe lebte, sich jeder Ausübung des Ordo auf's Strengste enthalten. Von diesem Zeitpunkte ab wurde aber die höhere Weihe stets als impedimentum dirimens matrim. festgehalten, und zuletzt hat die Kirche dieselbe Disciplin auf dem Concil von Trient auf's Feierlichste bestätigt. Siehe über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin Pothier Traité du contrat de mariage. Tom. I. §. 115 et seqq. Devoti institut. canon. Tom. II. §. 128. Carrière De sacram. matrim. Tom. II. §. 789.

[6]) „Cavendum tamen est his, ne quando suae sponsionis immemores ad terrenas nuptias recurrant. Quod si forte fecerint, ut sacrilegii rei ab Ecclesia habeantur extranei.“ Conc. Tolet. in Can. De iis 5, Dist. XXVIII.

Standpunkte nicht als Ehe betrachtet werden, sondern er muß sub poena suspensionis et excommunicationis, ferendae quidem sententiae, zur Entlassung seiner Frau und zur Buße angehalten werden, und selbst der Priester, welcher wissentlich zur Schließung einer solchen Ehe die Hand bietet, verfällt dadurch der größern Excommunication[7]).

Wie aus dem Vorhergehenden erhellet, beruht das impedimentum ordinis auf dem kirchlichen Gesetze, wodurch der Empfang einer der höheren Weihen, wozu nach der neuern kirchlichen Disciplin auch die Subdiaconatsweihe gehört[8]), als vernichtendes Ehehinderniß festgesetzt ist. Die Schulcontroverse, ob dasselbe insbesondere aber „immediate a lege ecclesiastica“ oder „mediante voto“ entstehe, welche das Concil von Trient unentschieden gelassen hat[9]), ist wenigstens für die Praxis von keinerlei Bedeutung, indem die vorliegenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Entscheidung aller Fälle, wo dieselbe zur Sprache kommen könnte, ein sicheres Princip an die Hand geben.

Es steht nämlich kirchenrechtlich fest:

1) Die von einem Kinde empfangene höhere Weihe ist giltig[10]), obgleich der Bischof durch die Vornahme einer solchen Ordination sich einer unerlaubten Handlung schuldig macht; jedoch wird dadurch dem Kinde keine Pflicht oder Last auferlegt[11]).
2) Dasselbe gilt in dem Falle, wo der Ordinirte noch nicht das Pubertätsalter erreicht hat[12]).

---

[7]) Cap. Si 1, X. De clericis conjug. Conf. Giraldi in hoc cap. Tom. I. pag. 231. Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXVIII. Num. 4.

[8]) Bis in die 1ste Hälfte des 12ten Jahrhunderts wurde der ordo subdiaconatus noch zu den ordines minores gezählt. Vergl. über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin: Binterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. 1ster Bd. 1ster Thl. S. 324 u. flgde.

[9]) „Si quis dixerit, clericos in sacris Ordinibus constitutos . . . posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto.“ Conc. Trid. Sess. XXIV., canones de sacram. matrim. Can. IX.

[10]) „Ut quemadmodum in Ecclesia occidentali valide conferuntur Ordines sacri etiam infantibus. . .“ Benedicts XIV. Bulle „Eo quamvis“ vom 4ten Mai 1745, §. 25.

[11]) Vergl. die eben citirte Bulle Benedicts, worin es §. 20. heißt: „Aequae tamen certum et exploratum est, per hanc Ordinum collationem non subjici promotos obligationi servandae castitatis, nec aliis oneribus ab Ecclesia impositis.“

[12]) Vergl. Benedict XIV. in der citirten Bulle „Eo quamvis“ §. 23 et seqq. Carrière De sacram. matrimonii. §. 796.

3) Ebenſo iſt Derjenige, welcher aus großer, geſetzlich qualificirter (§. 8.) Furcht (metus gravis) eine höhere Weihe empfängt, giltig ordinirt; aber er iſt keineswegs zur Uebernahme der mit dem Ordo verbundenen Obliegenheiten verpflichtet[13]).

4) Dasſelbe muß von Demjenigen gelten, welcher, ohne alle Selbſtverſchuldung, beim Empfange der Weihe in gänzlicher Unwiſſenheit war rückſichtlich der mit dem Ordo nach den kirchlichen Beſtimmungen verbundenen Pflichten[14]).

5) Die Verpflichtung zur Uebernahme der mit der Weihe in der Regel verbundenen Obliegenheiten tritt in allen vorgenannten Fällen aber ein, wenn der Ordinirte ſpäterhin dieſelben entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Ausübung der Functionen des Ordo[15]) freiwillig übernimmt[16]).

Es iſt nicht ſchwer, das leitende gemeinſame Princip aus dieſen einzelnen Rechtsbeſtimmungen herauszufinden. In allen darin vorgeſehenen Ausnahmsfällen fehlt es gänzlich an freier Selbſtbeſtimmung des Ordinirten, und mit vollem Rechte wird derſelbe daher auch aller, der empfangenen Weihe annexen, Obliegenheiten entbunden; aber auf der andern Seite darf er auch ſo wenig die Rechte, welche aus derſelben fließen, für ſich in Anſpruch nehmen, daß in der Ausübung dieſer letztern, wie wir geſehen, ſeine nachträgliche, ſtillſchweigende Einwilligung geſetzlich präſumirt wird.

Gehen wir von dieſem Standpunkte aus, ſo werden wir zur

---

[13]) „Obsolevit enim vetus illa Ecclesiae disciplina, quae coacte, aut per vim promotus ad Sacerdotium et Episcopatum, duro subjiciebat jugo servitutis, et observationis onerum et legum cuicunque Ordini impositarum, spreta quavis protestatione Ordinati vel Promoti, contra vim illatam, spretaque declaratione animi a suscepto ordine abhorrentis.“ Bened. loc. cit. §. 21. Und in deſſen Werke De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. IV. §. 2. heißt es: „Si quis gravi veroque metu coactus ad Ordinationem accedat et Ordines suscipiat, valida quidem habeatur illius Ordinatio et character Ordinis ipsius animae impressus; sed nihilominus eadem Ordinatio illicita reputetur, nec Ordinatus adstrictus remaneat continentiae voto, quod adnexum est Ordini eidem collato.“

[14]) Siehe Carrière De sacram. matrim. §. 797. und die daſelbſt angezogenen Autoren.

[15]) Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel voventes, Num. 13. Carrière De sacram. matrim. §. 801.

[16]) Vergl. die Bulle Benedicts XIV. „Eo quamvis“ §. 23 u. §. 26 et seqq. Auch hält es ſehr ſchwer, daß ein Solcher ſpäterhin vom Apoſtoliſchen Stuhle dispenſirt wird. Siehe hierüber Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. cit. Num. 23.

Entſcheidung aller vorkommenden einzelnen Fälle den allgemeinen Grundſatz aufſtellen können:

> Das impedimentum ordinis entſteht inſofern mediante voto castitatis, als kirchenrechtlich die höhere Weihe nur als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden kann, wenn dieſelbe durch freie Selbſtbeſtimmung Seitens des Ordinirten übernommen worden iſt.

In allen dieſen Fällen wird nämlich, der Natur der Sache vollkommen entſprechend, geſetzlich präſumirt, daß der Ordinirte die Weihe mit den derſelben in der Regel annexen Verpflichtungen übernommen habe, und wenn alſo derſelbe nicht den vollen Beweis vom Gegentheile zu erbringen im Stande iſt, ſo tritt allerdings einzig auf Grund des poſitiven kirchlichen Geſetzes (immediatè a lege ecclesiastica) das impedimentum ordinis ein, wenn er im Augenblicke der Uebernahme der Weihe ſich zur jungfräulichen Keuſchheit nicht verpflichten wollte, und alſo das votum castitatis nicht abgelegt hat[17]).

Das impedimentum ordinis begründet von der allgemeinen Regel, daß ein vernichtendes Ehehinderniß nur auf den Rechtsbeſtand der Ehe ſeine Wirkung ausübe, wenn es bereits vor der Eingehung der Ehe beſtanden, keine Ausnahme. Hiernach wird alſo die früher giltig geſchloſſene Ehe durch den ſpätern Empfang einer höhern Weihe keineswegs gelöſt, und zwar macht es hierbei keinen Unterſchied, ob die Ehe bereits conſummirt iſt oder nicht[18]).

Hinſichtlich dieſes Falles ſind außerdem die folgenden kirchenrechtlichen Beſtimmungen noch insbeſondere zu bemerken:

---

[17]) Sanchez De sacram. matrim. Lib VII. Disput. 27. Num. 12. Clericat. loc. cit. Num. 12. Carrière loc. cit. §. 794.

[18]) „Antiquae concertationi finem cupientes imponere, ac animarum periculis inde provenientibus salubriter providere, de fratrum nostrorum consilio praesenti declaramus edicto, quod licet votum solemnizatum per sacri susceptionem ordinis, quantum ad impediendum matrimonium contrahendum ac ad dirimendum; si post contractum fuerit, secundum statuta canonum, sit efficax reputandum: ad dissolvendum tamen prius contractum, etiam si per carnis copulam non fuerit consummatum, (cum nec jure divino nec per sacros reperiamus canones hoc statutum) invalidum est censendum.“ Extravag. Joann. XXII. Cap. Unicum, De voto et voti redemptione, Tit. VI.

Bloße Sponſalien werden dagegen durch den Empfang einer höheren Weihe ipso facto aufgelöſt.

1) Ein Ehemann darf nur mit ſpecieller und mit vollkommener Freiheit gegebener Erlaubniß ſeiner Gattin zum Empfange einer Weihe zugelaſſen werden[19]).

2) Dieſe Erlaubniß genügt zur Ertheilung der Weihe an den Ehemann kirchenrechtlich jedoch nur, wenn beide Gatten das Gelübde beſtändiger Keuſchheit ablegen[20]), und wenn die Gattin noch in jugendlichem Alter iſt, muß ſie auch ſelbſt zu gleicher Zeit in ein Kloſter eintreten[21]); letzteres iſt „ob reverentiam dignitatis Episcopalis“ unbedingt gefordert, wenn der Gatte zur biſchöflichen Würde promovirt werden ſoll[22]).

3) Wird die ſpecielle Erlaubniß des Diöceſanbiſchofes zur Ordination eines Ehemanns erfordert, wenn auch alle andern geſetzlichen Requiſite vorliegen[23]).

4) Beachtet ein Ehemann die genannten geſetzlichen Forderungen nicht, und weiß er im Widerſpruche mit denſelben zu einer höhern Weihe zu gelangen, ſo wird derſelbe mit dem Empfange dieſer ipso jure irregulär, darf die Functionen derſelben nicht ausüben, kann zu keiner höhern Weihe aufſteigen und kein kirchliches Beneficium erhalten. Uebrigens bleibt er ſeiner Gattin ehelich verpflichtet, muß namentlich derſelben auf Verlangen das debitum conjugale leiſten; dagegen darf er ſeinerſeits es nicht fordern, es ſei denn, daß ihm dieſerhalb vom Apoſtoliſchen Stuhle Dispens zu Theil geworden ſei[24]). Eine fernere Wirkung dieſer giltigen, wiewohl uner-

---

[19]) „Nullus conjugatorum est ad sacros ordines promovendus; nisi ab uxore continentiam profitente fuerit absolutus.“ Cap. Conjugatus 5, X. De convers. conjug. III, 32. Conf. Cap. Antiquae unic. Extravag. Joann. XXII. Tit. VI. §. Auctoritate und die Gloſſe daſelbſt. Barbosa Jus Eccl. Univ. Lib. 1. Cap. 33. Num. 126. Der Fall, wo die Einwilligung der Frau vom Manne erzwungen iſt, muß rückſichtlich der vorliegenden Lehre ebenſo beurtheilt werden, als ſei die Erlaubniß gar nicht ertheilt worden. Clericat. loc. cit. Num. 6.

[20]) Can. Quia sunt, 10. Dist. XXVIII. Cap. Ad apostolicam 13, X. De convers. conjug. III, 32. Es darf alſo auch die Gattin nicht zu einer neuen Ehe nach dem Tode des in den geiſtlichen Stand eingetretenen Gatten ſchreiten. Clericat. loc. cit. Num. 7.

[21]) Siehe Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 39. Num. 5. Clericat. loc. cit. Num. 8.

[22]) Cap. Sane 6, X. De convers. conjug.

[23]) Clericat. loc. cit. Num. 9. u. 10.

[24]) Vergl. hierüber das citirte Cap. Unic. De voto et voti redempt. in Extravag. Joann. XXII. und Clericat. loc. cit. Num. 6. u. Num. 11.

laubten Ordination ist die Verpflichtung des Mannes, nach dem Tode seiner Gattin unverehelicht zu bleiben[25]). Alle diese kirchlichen Strafen treffen selbst dann den Ordinirten, wenn auch die Gattin nachträglich ihre Einwilligung ertheilt[26]).

Eine Ausnahme von den angegebenen rechtlichen Bestimmungen rücksichtlich der Ordination eines verehelichten Mannes tritt ein:

a) Wenn der ungläubige Gatte (maritus infidelis) sich zur Kirche bekehrt, und die ungläubige Gattin sich weigert, die eheliche Gemeinschaft mit demselben überhaupt, oder doch nicht sine contumelia creatoris fortzusetzen. Wie der Gatte in diesem Falle eine neue Ehe eingehen darf, und dadurch ipso facto das frühere Eheband gelöst wird (§. 16.), so kann er auch unter diesen Umständen ohne Rücksicht auf seine Gattin in den geistlichen Stand eintreten.

b) Wenn bereits früher zwischen den Gatten die separatio perpetua quoad thorum et mensam gerichtlich ausgesprochen worden, weil die Gattin des Ehebruches überführt worden ist, so bedarf der unschuldige Gatte weder der Erlaubniß seiner Gattin zum Empfange der kirchlichen Weihen, noch ist der Empfang derselben von dem Gelübde beständiger Keuschheit seitens der ehebrecherischen Gattin abhängig[27]). Dasselbe gilt für den Fall, wo die Gattin in Häresie gefallen oder selbst zum Heidenthume übergegangen und aus diesem Grunde die separatio perpetua quoad thorum et mensam gerichtlich ausgesprochen ist[28]).

Hat aber in den vorhergehenden Fällen der unschuldige Gatte sich eigenmächtig de facto getrennt, und ist die separatio perpetua quoad thorum et mensam nicht gerichtlich ausgesprochen, so treten die allgemeinen, oben hervorgehobenen Gesetzesbestimmungen ein, so daß z. B. bei der Rückkehr des verirrten Gatten zur Kirche die Ehe rehabilitirt werden muß[29]).

---

[25]) Pirhing Jus can. Lib. III. Tit. De conversione conjugat. Num. 61. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel voventes, Num. 30.

[26]) Clericat. loc. cit. Num. 6.

[27]) Cap. Constitutus 15. und Cap. Veniens 16, X. De convers. conjug. III, 32.

[28]) Cap. Mulier 21, X. eod. tit.

[29]) „De illa, quae viro suo labente in haeresim ipsius consortium sine judicio Ecclesiae declinavit, videtur nobis, quod mulier (maxime si ea intentione discessit, ut lapsus in haeresim taedio pariter et confusione affectus, se ab erroro suo converteret) ei cum reversus fuerit est reddenda; quae, etiamsi reverti noluerit, compellatur. Si vero judicio Ecclesiae ab eo recessit, ad recipiendum eum nullatenus dicimus com-

Noch bleibt zu bemerken, daß in allen Fällen, wo die Ordination aus irgend einem Grunde ungiltig ist, e. gr. ob defectum substantialem materiae aut formae, der ungiltig Ordinirte zu den Obliegenheiten, welche dem Ordo annex sind, keineswegs verpflichtet ist[30]).

Wie dies oben bereits hervorgehoben worden, beruht das impedimentum ordinis in jure ecclesiastico, und steht dem Papste also, als dem obersten Gesetzgeber in der Kirche, darüber das Dispensationsrecht zu[31]).

Wir können uns hier nicht die allgemeine Bemerkung versagen, daß rücksichtlich der strengen Aufrechthaltung des vorliegenden Disciplinarpunktes ein ganz besonderes Walten des Herrn in seiner Kirche nicht zu verkennen ist. Denn während grade die natürlichen Träger aller kirchlichen Disciplin durch die Leichtigkeit, mit welcher sie über so viele Punkte derselben Dispens ertheilten, zur beklagenswerthen Entnervung derselben nicht selten das Meiste beitrugen, ist in Betreff des vorliegenden Punktes der Apostolische Stuhl stets von bewunderungswürdiger Weisheit und hohem Ernste geleitet worden, und den im Laufe der Jahrhunderte ertheilten seltenen Dispensationen in dieser Beziehung liegt die höhere Rücksicht auf das Wohl einer ganzen Nation zu Grunde[32]), oder dieselben bezweckten die Erhaltung einer um die ganze Kirche hochverdienten Familie[33]), oder es soll endlich durch dieselben einer großen Zahl von, in einem unglücklichen Zeitstrudel mitfortgerissenen, Söhnen der Kirche das letzte schwache Brett der Rettung dargereicht werden[34]).

---

pellendam." Cap. 6, X. De divortiis, IV. 19. Siehe die Glosse daselbst, worin es ad verb. „compellendam" heißt: „Sed contra in Cap. Quanto 7, in fine, ubi de hoc. Potest dici, quod ei standum est, ut in utroque casu compellatur redire ad virum, nisi cum judicio Ecclesiae separata voluerit religionem intrare." Conf. Cap ult. de convers. conjug.

[30]) Engel Colleg. Jur. can. Lib. III. Tit. De clericis conjug. Num. 13. §. Econtra. Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Cap. 5. Sect. 1. §. 1. Num. 19. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. VI. Num. 27 et 28. Boeckhn Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vov. Num. 37.

[31]) Siehe die sub 30. allegirten Autoren loc. cit. Ferner: Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXVIII. Num. 14. Carrière De sacram. matrim. §. 802.

[32]) So dispensirte Benedict IX. im Jahre 1032 den Enkel des Königs Bojeslaw von Polen, den Diacon Casimir, auf die dringenden Bitten der polnischen Nation, welche denselben zu ihrem Könige erwählt hatte.

[33]) Siehe Conférences d'Angers. Tom. XV. pag. 220.

[34]) In der Geschichte der Kirche finden sich in vorliegender Beziehung zwei außerordentliche Thatsachen, nämlich die ausgedehnte Dispensation, welche bei der

Und ſelbſt in der Art und Weiſe der Ertheilung dieſer Dispenſen ſeitens des Apoſtoliſchen Stuhles liegt, um alle zu ſagen, eine feierliche Erneuerung der kirchlichen Lehre über das impedimentum ordinis, und wo namentlich große Selbſtverſchuldung den Seiten der Dispenſirten und die Rückſicht auf deren Seelenrettung als Dispensgrund vorlagen, hat die höhere Weisheit des Apoſtoliſchen Stuhles ſelbſt noch in einem ſpätern Zeitmomente die principielle Verwerflichkeit der Ehen der höhern Cleriker durch ſein öffentliches Auftreten vor aller Welt in eclatanter Weiſe ausgeſprochen[35]).

---

vorübergehenden Wiedervereinigung Englands mit der katholiſchen Kirche unter der Königin Maria im Jahre 1554 allen verehelichten höhern Clerikern dieſes Landes vom damaligen Papſte Julius III. ertheilt wurde, und die ganz ähnliche Handlungsweiſe des Papſtes Pius VII. rückſichtlich der Geiſtlichen, welche während der franzöſiſchen Revolutionszeit ſich verehelicht hatten.

Es verdient hier beſonders hervorgehoben zu werden, daß die in beiden genannten Fällen von dem Apoſtoliſchen Stuhle ertheilten Dispens-Facultäten nur von den Ehen der einfachen Prieſter und keineswegs von denen der Biſchöfe Erwägung thun. Selbſt in dem beſondern Breve Pius VII. vom 29ſten Juni 1802, welches Talleyrand auf ſein inſtändiges Bittgeſuch für ſeine Perſon erhalten hat, wird ſeiner Ehe mit keiner Silbe gedacht. Der passus concernens dieſes Breve lautet wörtlich alſo: „Cum vero Augustodunensis Ecclesiae demissio (quam nos ratam habuimus) tuaque multis abhinc annis ab omni episcopali munere et a quavis ecclesiastica functione alienatio eo rem adduxerint, ut tu, te ipse, uti decuit, a nobis ad simplicem communionem laicam traduci postules, hinc te nobis atque Ecclesiae sic reconciliatum volumus, ut nullam amplius functionem, sive episcopalem, sive ecclesiasticam exerceas, solaque laica communione perfruaris; facta tibi tamen a nobis potestate incedendi in habitu laicali, ac quibuscunque saecularibus officiis fungendi, seu in eo munere permanere libuerit, quod in praesens exerces, seu aliud obire, ad quod tuum te gubernium sit vocaturum.“

[35]) Unter den wenigen Bedingungen, an welche Papſt Pius VII. die Willfahrung der Bitte des Kaiſers Napoleon knüpfte, ihn in Paris zum Kaiſer zu ſalben, iſt auch dieſe: „Der heilige Vater betheuert, er werde niemals erlauben, daß man Frau von Talleyrand ihm vorſtelle, um nicht den Anſchein zu haben, als billige er deſſen Ehe, die er niemals anerkennen wird.“ Vergl. das in dieſer Hinſicht vom Cardinal Feſch dem Kaiſer Napoleon eingereichte Memorial in l'histoire du Pape Pie VII. par M. Artaud.

Sehr bemerkenswerth iſt auch, was der Biograph des Diplomaten Talleyrand, L. G. Michaud, rückſichtlich der Ehe desſelben mittheilt. Er, Talleyrand, heißt es bei demſelben, hatte in ſeinem Teſtamente betreffs ſeiner Civilehe mit Madame Grandt geſagt: „Entbunden durch den ehrwürdigen Pius VII. war ich frei.“ Nachträglich aber durchſtrich er eigenhändig die Worte: „ich war“, und ſetzte

Verſchieden von der eigentlichen Dispenſation über das impedimentum ordinis iſt die biſchöfliche, resp. die päpſtliche Erklärung, daß der Ordinirte aus großer Furcht oder in zu jugendlichem Alter die betreffende Weihe empfangen, und alſo rechtlich zu den geſetzlich damit verbundenen Obliegenheiten nicht verpflichtet ſei.

Denn wie oben nachgewieſen worden, iſt die Ordination auch in dieſen Fällen giltig, aber der alſo Ordinirte auf Grund der ſie begleitenden beſondern factiſchen Verhältniſſe zur Uebernahme der daran geknüpften Pflichten nicht verbunden. Will alſo derſelbe dieſe nicht nachträglich übernehmen, ſo iſt er de jure frei; aber ehe er von dieſer Freiheit Gebrauch machen darf, iſt er, zur Vermeidung des öffentlichen Aergerniſſes und da er ſelbſt in propria causa nicht Richter ſein kann, auf's Strengſte gehalten, die gerichtliche Conſtatirung der von dem Geſetze vorgeſehenen rein factiſchen Verhältniſſe und auf Grund dieſer die auctoritative Erklärung, daß er nicht zur Uebernahme der mit dem Ordo verbundenen Obliegenheiten verpflichtet ſei, ſeinerſeits zu veranlaſſen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Diöceſanbiſchof judex ordinarius in dieſem Falle iſt. Freilich fehlt es an einer poſitiven Beſtimmung, welche ihm dieſe Cognition ſpeciell zuweiſt; aber was Benedict XIV. in ſeiner Bulle „Magnae nobis“ vom 29ſten Juni 1748 ſagt: „Qua propter declaratoria haec potius dicenda erat, quam dispensatio; quum facultas contrahendi matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia suppleat aetatem, ab ipsa legum et canonum dispensatione proveniat. Quin immo Episcopi ipsi et Ordinarii locorum jure suo pronunciare possunt super ea quaestione, quae facti est; an scilicet malitia, ut asseritur, aetatem suppleat; et consequenter matrimonii contrahendi licentiam impertiri valent, neque necesse est Apostolicam sedem adire, nisi pro majori actus solemnitate“ — gilt in gleichem Maße hinſichtlich des vorliegenden Punktes, und das Concil von Trient, welches den Biſchof im Allgemeinen als ordentlichen Richter in allen Eheſachen aufgeſtellt hat, weiſt demſelben in dem ganz analogen Falle, wo nämlich eine Perſon aus Furcht oder in zu jugendlichem Alter das votum solemne abgelegt hat, die Cognition hierüber zu (§. seq.).

---

darüber: „ich hielt mich für frei.“ Siehe Dr. Himmelſtein, Kath. Wochenſchrift, 1. Jahrgang. Num. 50. S. 961.

Es versteht sich von selbst, daß diese auctoritative Erklärung auch direct beim Apostolischen Stuhle nachgesucht werden kann, ja unter Umständen dürfte dies zur größern Beruhigung des Ordinirten oder wegen des christlichen Volkes rathsam oder selbst nothwendig sein[36]).

§. 18.

Ueber das feierliche Gelübde (Ordensgelübde), votum solemne, als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter dem feierlichen Gelübde, votum solemne, als trennendes Ehehinderniß, ist das Gelübde beständiger Keuschheit, womit zugleich der (kirchlich giltige) Eintritt in einen von der Kirche approbirten Orden verbunden ist, zu verstehen.

Diese ganz bestimmt gesetzliche Umgrenzung des votum solemne findet sich erst am Ende des 13ten Jahrhunderts in einer Constitution des Papstes Bonifacius VIII., obgleich wir in der Sache selbst den Unterschied zwischen dem votum solemne und dem votum simplex und dessen Bedeutsamkeit für unsere Lehre schon im 4ten Jahrhundert auf's Unzweideutigste finden. Der Papst Siricius erklärt nämlich in seinem 10ten Briefe, Kapitel 1—5. ausdrücklich die Ehe einer Jungfrau, welche öffentlich und unter feierlichem Gebete von dem Priester den Schleier empfangen habe, als Incest und Adulterium, und nennt dieselbe nicht uxor, sondern meretrix, während er die Ehe einer Jungfrau, welche Christo ihre Jungfrauschaft gelobt, ohne ihrem Gelübde irgend einen öffentlichen Charakter zu geben, zwar für unerlaubt, aber doch für giltig hält[1]).

Es ist natürlich, daß sich im Leben vielfache Schwierigkeiten in der Bestimmung des Unterschiedes zwischen dem votum solemne und votum simplex und somit für die Beurtheilung der daraus hervorgehenden prac-

---

[36]) Die desfallsige Erklärung seitens des Apostolischen Stuhles geschieht durch ein sogenanntes rescriptum justitiae, worin ausdrücklich die Clausel vorkommt: „dummodo dictus Exponens susceptionem praefati ordinis tacite vel expresse non ratificaverit."

[1]) „Si virgo velata jam Christo, quae integritatem publico testimonio professa, a sacerdote prece fusa benedictionis velamen accepit, sive incestum commiserit furtim, seu volens crimen protegere, adultero mariti nomen imposuit, tollens membra Christi, faciens membra meretricis." Cap. 1. und in Cap. 4. handelt der Papst: „Quid de puella nondum velata, quae a proposito item exciderit." Siehe S. Siricii Papae Epistolae et decreta, Edit. Migne, Patrolog. Tom. XIII. pag. 1182.

tischen Folgerungen darbieten mußten, nachdem im Laufe der Zeit die Zahl der geistlichen Genossenschaften in den manchfaltigsten Gestaltungen, im wohlthätigen Schutze der klösterlichen Mauern, aber auch nicht minder in Mitte des bunten Weltgetriebes, zu einer von der Kirche kaum mehr zu überwachenden Höhe wuchs. Die erwähnte Entscheidung des Papstes Bonifacius VIII. in Cap. unic. „Quod votum“ in VI^to. De voto et voti redemptione, III, 15, ist durch diese bis dahin bestehende Ungewißheit, welches Gelübde als votum solemne und somit als vernichtendes Ehehinderniß zu betrachten sei, hervorgerufen worden[2]). Es wird durch diese gesetzliche Bestimmung nämlich das votum solemne als vernichtendes Ehehinderniß ausschließlich auf die oben angegebene Begriffsbestimmung beschränkt; indem jedes andere Gelübde als votum simplex und somit nur als aufschiebendes Ehehinderniß, impedimentum impediens, ausdrücklich erklärt wird[3]).

Zum votum solemne ist hiernach also keineswegs irgend eine Feierlichkeit nothwendig, wie man aus der Bezeichnung zu glauben wohl versucht sein könnte, sondern jedes Gelübde beständiger Keuschheit, womit zugleich der kirchlich giltige Eintritt in einen von der Kirche approbirten Orden verbunden wird, muß als solches betrachtet werden, während jedes andere Gelübde, mit wie großen Feierlichkeiten auch immerhin die Ablegung desselben umgeben wird, wenn damit nicht dieser Eintritt in einen kirchlich approbirten Orden verbunden ist, nur als einfaches Gelübde, als votum simplex betrachtet werden kann[4]).

---

[2]) „Quod votum debeat dici solemne ac ad dirimendum matrimonium efficax, nos consulere voluisti.“ Bonifacius VIII. Biteren. Episcopo in Cap. cit.

[3]) „Praesentis declarandum duximus oraculo sanctionis, illud solum votum debere dici solemne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solemnizatum fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis. Reliqua vero vota, etsi quandoque matrimonium impediant contrahendum . . . non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta.“ Bonif. VIII. in Cap. laud.

[4]) Daher ist denn das Gelübde der Mitglieder mancher neuern Congregationen, welches mit großer Feierlichkeit abgelegt wird, nicht als votum solemne und somit auch nicht als vernichtendes Ehehinderniß zu betrachten, weil diese Congregationen bis jetzt nicht vom Apostolischen Stuhle die Approbation nachgesucht haben. Hierhin gehören unter andern mehre segenreich wirkende Congregationen barmherziger Schwestern; ferner die sogenannten englischen Fräulein u. s. w.,

Durch diese klare Bestimmung war offenbar eine Hauptschwierigkeit für das Leben rücksichtlich der Beurtheilung des votum solemne für immer gehoben; aber die verderbliche Beseitigung einer großen Zahl von Klöstern, welche sich nach einer andern Richtung hin bei der practischen Durchführung der kirchlichen Gesetzgebung in Betreff des impedimentum voti solemnis zeigten, blieb der reformirenden Gesetzgebung des Concils von Trient vorbehalten. In weiter Erwägung des Lebens und somit aus demselben heraus bestimmte nämlich dieses Concil ausdrücklich die einzelnen Requisite der Ordensprofessen, bei deren Abgang dieselbe rechtlich ungiltig sei und alio kein vernichtendes Ehehinderniß bilden könne. Wie die Synode grade hierdurch mit gewaltiger Hand in das Leben eingriff und die Hauptwurzeln der bejammernswerthen Mißstände des Klosterlebens damaliger Zeit auszurotten suchte, wird aus der Angabe der einzelnen Requisite selbst hinreichend hervorgehen.

Das votum solemne ist nach dem Concil von Trient rechtlich nur giltig und verbindend, und somit nur als vernichtendes Ehehinderniß zu betrachten:

1) Wenn es mit voller Freiheit abgelegt worden ist.

Jeder zur Erwirkung desselben angewendete Zwang oder jede gesetzlich zu berücksichtigende Furchterregung macht dasselbe absolut nichtig. Bereits Papst Leo der Große[5]) hatte die Zulässigkeit der Ehen von Personen, welche erweislich nicht freiwillig das Ordensgelübde abgelegt, ausgesprochen, und nach einer Entscheidung des Papstes Nicolaus I., welche in das corpus juris can. aufgenommen ist[6]), kann der Sohn, welcher von seinem Vater zum Eintritte in einen Orden gezwungen worden, nicht als Ordensmann betrachtet werden. Aber weder diese, noch auch mehre andere ähnliche gesetzliche Bestimmungen[7]) scheinen im Leben durch-

---

weil diese Congregationen noch nicht die Approbation des Apostolischen Stuhles erlangt, resp. nachgesucht haben.

[5]) „Puellae, quae non coactae parentum imperio, sed spontaneo judicio virginitatis propositum atque habitum susceperunt, si postea nuptias eligunt, praevaricantur.“ Epist. ad Rust. Narb.

[6]) „Praesentem, ut dictum est, clericum nomine Lambertum minime debere existimavimus sub tali violentia, fieri monachum. Quod enim quis non eligit nec optat, profecto non diligit; quod autem non diligit, facile contemnit.“ Can. Praesens 4. C. XX. Qu. 3.

[7]) So heißt es z. B.: „Nullus tondeatur nisi . . . . spontanea voluntate“ in Cap. 1, X. De regularib. III, 31. Vergl. Cap. Perlatum 1, X. De iis, quae vi metusve I, 40.

gebrungen zu ſein; indem ſich die Väter des Concils von Trient veranlaßt ſahen, nicht nur die Ungiltigkeit erzwungener Ordensgelübde von Neuem auszuſprechen[8]), ſondern auch die ſchwerſten kirchlichen Strafen über alle Perſonen zu verhängen, welche eine Jungfrau oder Wittwe zum Eintritt in einen Orden zwingen[9]).

Damit die Furcht jedoch in der vorliegenden Beziehung rechtlich in Betracht kommen könne, ſind dieſelben Requiſite erfordert, welche wir in der Lehre von dem impedimentum metus (§. 8. Seite 43 u. flgde.) kennen gelernt haben.

2) Wenn dasſelbe nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre abgelegt iſt[10]).

Es iſt wohl zu bemerken, daß das Concil hier das Minimum der Lebensjahre zur giltigen Ablegung des votum solemne feſtſtellt. Das 16te Lebensjahr muß bis zum letzten Zeitaugenblick zurückgelegt ſein, und daher finden wir durch mehre Entſcheidungen der Congregatio Conc. Trid. Ordensprofeſſionen als nichtig erklärt, wo der Beweis vorlag, daß den Perſonen, welche dieſelben abgelegt, nur einige Stunden noch an dem vollendeten 16ten Jahre abgingen[11]).

3) Wenn der Ablegung desſelben ein Noviziat von wenigſtens einem Jahre vorangegangen iſt.

Schon Papſt Innocenz III. hatte allen Ordensobern auf's Strengſte unterſagt, vor Ablauf eines einjährigen Noviziats die Ordensprofeſſion ablegen zu laſſen, ohne jedoch die gegen dieſe Vorſchrift ſchon in einem

---

[8]) Siehe Conc. Trid. Cap. Quicunque 19. Sess. XXV. De regularib.

[9]) „Anathemati Sancta Synodus subjicit omnes et singulas personas“ .... Siehe Cap. 18. loc. cit.

[10]) „In quacunque religione tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum. Professio autem antea facta sit nulla; nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae vel religionis, vel ordinis observationem, aut ad alios quoscunque effectus.“ Conc. Trid. Cap. 15. loc cit.

[11]) Durch Declaration vom 21ſten Januar 1617 erklärt die Congreg. Conc. eine Ordensprofeſſion nichtig, wo noch zwei Stunden an dem geſetzlichen Alter fehlten. In der vortridentiniſchen Geſetzgebung war das Alter der geſetzlichen Mündigkeit, alſo bei Perſonen des männlichen Geſchlechtes das vollendete 14te Jahr, bei Perſonen des weiblichen Geſchlechtes das vollendete 12te Jahr, zur Ablegung der Ordensprofeſſion als Regel feſtgeſtellt. Vergl. Cap. Nullus 1, X. De regularib. III, 31. und die Gloſſe daſelbſt ad „in legitima aetate.“ Vergl. ferner die Declarationen vom 5ten Juli 1617 in Causa Patavina, vom 21ſten Auguſt 1623 in Andegaven.

frühern Zeitpunkte abgelegte Profession dieserhalb als nichtig zu erklären [12]). Um dieser weisen Verordnung größeren Nachdruck zu geben, annullirte das Concil von Trient eine solche Profession in Betreff aller gesetzlichen Wirkungen [13]).

Die angegebene Noviziatsfrist ist, wie das zur giltigen Ablegung des Ordensgelübdes gesetzlich erforderliche Alter de momento in momentum zu berechnen [14]), wobei noch besonders zu bemerken ist, daß, wenn das Probejahr ein Schaltjahr ist, auch dieses bis zum letzten Zeitaugenblicke zur giltigen Ablegung der Profession abgelaufen sein muß [15]). Das Probejahr beginnt erst mit der eigentlichen Einkleidung als Novize [16]), und es darf darin keine Unterbrechung vorgekommen sein, so zwar, daß ein Novize, welcher auch nur kurze Zeit aus dem Noviziate ausgetreten, die gesetzliche Probezeit von einem Jahre bei seiner Rückkehr in's Kloster von Neuem antreten muß [17]). Hat derselbe aber wegen Krankheit anno probationis expleto mit Erlaubniß des Ordensobern auf einige Zeit das Ordenshaus verlassen, so kann derselbe, wenn inzwischen seine übrigen Verhältnisse dieselben geblieben sind, sofort zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen werden [18]).

Eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift, daß erst nach einjährigem Noviziate die Ordensprofession giltig abgelegt werden könne, ist in articulo mortis gestattet; jedoch ist auch eine solche hinsichtlich ihrer Wirkungen nur mangelhaft, indem sie einzig bezweckt, die geistlichen Vortheile des Ordens, z. B. die besondern Indulgenzen des Ordens, dem sterbenden Novizen zuzuwenden, ohne daß jedoch aus einer solchen Pro-

---

[12]) „Cum monachum fieri ante unius anni probationem regularis institutio interdicat. . . . Prohibendum est autem abbatibus, ne passim ante tempus probationis quoslibet ad professionem recipiant, et si contra formam praescriptam quoslibet indiscrete receperint, animadversione sunt debita corrigendi." Cap. Ad Apostolicam 16, X. De regularib.

[13]) Sessio XXV. De regularibus, Cap. XV.

[14]) Declaratio S. Congregationis Conc. vom 1sten Februar 1631. Vergl. Giraldi Expos. Jur. Pontif. Sect. 522. pag. 340.

[15]) „In anno bisextili ad integritatem anni computanda est etiam illa dies, quae superest", ut declaravit Congregatio Conc. in Patavina 5. Julii 1617. et in Andegaven. 21. Aug. 1623.

[16]) Conc Trid. Sess. XXV. De regularib. Cap. XV.

[17]) Conférences de Paris sur le mariage, Tom. II. pag. 212 et seq. Ferraris Prompta biblioth. verb. Professio regularis, Num. 9.

[18]) Fagnan. Comment. in Lib. III. Decretal. Tit. De regularib. ad Cap. Ad Apostolicam, Num. 43.

feſſion irgend ein Recht für den Orden ſelbſt abgeleitet werden könnte[19]). Erlangt ein ſolcher Novize gegen Erwarten ſeine Geſundheit wieder, ſo kann er erſt als Mitglied des Ordens betrachtet werden, wenn er nach zurückgelegter geſetzlicher Probezeit die Ordensgelübde von Neuem abgelegt hat[20]).

Außerdem iſt noch zur Giltigkeit einer Ordensprofeſſion nothwendig:

4) Daß ſie in die Hände des geſetzlichen Ordensobern oder eines von demſelben ad hoc Bevollmächtigten abgelegt iſt.

Denn in jeder Ordensprofeſſion liegt eine wechſelſeitige Verpflichtung zwiſchen dem Orden ſelbſt und dem in denſelben Eintretenden[21]), und wenn alſo Derjenige, welcher das Ordensgelübde entgegennimmt, die geſetzliche Qualität zur Vertretung des Ordenshauſes nicht beſitzt, ſo kann ſchon nach natürlichem Rechte auch keine Obligation für Denjenigen entſtehen, von welchem das Gelübde einem Solchen abgelegt wird[22]).

5) Daß die Perſon, welche dieſelbe ablegt, dazu die rechtliche Fähigkeit beſitzt.

So ſind z. B. ſchlechthin unfähig Hermaphroditen[23]). Inwiefern verheirathete Perſonen eine Ordensprofeſſion giltig ablegen können, werden wir ſpäter ſehen.

6) Daß dieſelbe in einem vom Apoſtoliſchen Stuhle zur Entgegennahme von Ordensprofeſſionen genehmigten Ordenshauſe abgelegt worden.

Dieſes Requiſit zur Giltigkeit einer Ordensprofeſſion beruht auf einem Breve Clemens XIII., incip. „In Suprema“ vom 2ten April 1602[24]), und dieſem entſprechend hat die S. Congregatio Concilii in vorkommenden Fällen ſtets entſchieden[25]).

---

[19]) Siehe Ferraris loc. cit. Num. 11. et in verb. Moniales, Art. I. Num. 96. Giraldi Sect. 170. pag. 1049.

[20]) Declarat. S. Congreg. Conc. in una Ordinis S. P. Francisci observ. die 20. Maii 1619. Conf. Giraldi loc. cit. et Ferraris locis cit.

[21]) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vovent. Num. 57. ad 5.

[22]) Siehe Summa Sylvestrina, verb. Religio, Art. III. Num. 16. Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. Praxis Professionis, Num. 3.

[23]) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 214. Ferraris loc. cit. Num. 57.

[24]) Vergl. hierüber Ferraris loc. cit. Num. 19., wo mehre Entſcheidungen der Congreg. Conc. rückſichtlich dieſes Punktes angegeben ſind.

[25]) Die Congreg. Concilii hat unterm 21ſten September 1614 auf Befehl des

Hat die Ordensprofession (votum solemne) alle genannten Requisite, so ist sie giltig und bildet ein vernichtendes Ehehinderniß, gleichviel ob dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, ob sie professio expressa oder professio tacita ist; indem das Concil von Trient das vorgefundene Recht hinsichtlich der professio tacita nicht geändert hat[26]). Die Bedeutung der angegebenen Unterscheidung zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Ordensprofession ist schon in der Bezeichnung selbst gegeben. Unter der ersten versteht man jene, welche mündlich oder schriftlich, oder auf beide Weisen zugleich abgelegt wird, während die professio tacita ohne alle schriftliche und mündliche Erklärung nur durch sonstige äußere Zeichen geschieht, welche auf die Absicht einer Person, sich in einem bestimmten Orden dem dreifachen Ordensgelübde zu verpflichten, auf's Unzweideutigste schließen lassen, wie dies durch das freiwillige und unausgesetzte Tragen des Ordenskleides geschieht[27]). Nach canonischem Rechte konnte eine solche stillschweigende Profession auch außerhalb eines bestimmten Ordenshauses geschehen[28]); dagegen kann dieselbe nach neuerm Kirchenrechte nur mehr in einem bestimmten Noviziate vorkommen[29]).

Das impedimentum voti solemnis unterliegt im Allgemeinen auch der Regel, daß ein vernichtendes Ehehinderniß nur auf den Rechtsbestand der nachfolgenden Ehe, keineswegs aber auf den der früher bereits giltig abgeschlossenen Ehe Einfluß habe.

Hieraus folgt unmittelbar der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß das Band einer Ehe nicht gelöst werde, wenn einer der Gatten in irgend einem Orden das votum solemne ablegt. Bei Beurtheilung dieses allgemeinen Falles sind die folgenden einzelnen Rechtsbestimmungen wohl zu beachten:

a) Legt einer der Ehegatten ohne Vorwissen und Genehmigung des andern Gatten die Profession ab, so begeht er eine schwere Sünde, das Ordensgelübde als solches ist nichtig, und er muß zu seinem Gatten zurückkehren[30]), diesem die eheliche Pflicht leisten; aber er

---

Papstes Urban VIII. durch ein eigenes Decret die Verordnung Clemens VIII. erneuert.

[26]) Giraldi Exposit. jur. Pontif. Sect. 476. pag. 307.

[27]) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vovent. Num. 58. Giraldi Sect. 522. pag. 340.

[28]) Cap. fin. „Insinuante" X. Qui clerici vel vovent. IV, 6.

[29]) Dies geht schon aus dem sub 6. oben hervorgehobenen Requisite hervor. Conf. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 59.

[30]) „Quidam intravit monasterium invita uxore, qua ipsum repetente, coactus

selbst darf wegen des abgelegten votum castitatis dieselbe nicht fordern, und wenn der andere Gatte vor ihm stirbt, so darf er aus demselben Grunde nicht zu einer andern Ehe schreiten[31]), ist aber auch alsdann nicht gehalten, in den Orden einzutreten[32]).

Von dieser Regel tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn die separatio perpetua quoad thorum et mensam wegen Ehebruches des einen der Gatten, oder weil derselbe vom wahren Glauben abgefallen, gerichtlich ausgesprochen worden ist. Denn in diesem Falle kann der unschuldige Theil ohne Genehmigung des andern Gatten in einen Orden kirchlich giltig eintreten[33]). Ja er kann dies selbst, ohne das gerichtliche Urtheil darüber abzuwarten, wenn eines der angegebenen Verbrechen als notorisch betrachtet werden kann[34]).

---

est ad eam redire. . . . . Consultationi tuae taliter respondemus, quod votum non tenuit." Cap. 3. X. De conversione conjugat. III. 32. und in Cap. 12. eod. tit. heißt es: „Solicitudo tua consuluit, utrum mulier, quae credens mortuum maritum, habitum religionis assumpsit et eo reverso de monasterio educta fuit. . . Super quo respondemus, quod licet votum ejus usquequaque non tenuerit, eatenus tamen fuit obligatorium, quatenus se poterat obligare." Nach dieser gesetzlichen Entscheidung darf eine Person, welche verheirathet ist und über den Tod ihres Gatten keine Gewißheit hat, nicht zur Ordensprofession zugelassen werden, indem sie sich nicht rechtlich zu dem dreifachen wesentlichen Ordensgelübde verpflichten kann.

[31]) In dem bereits citirten Cap. Quidam 3. heißt es ausdrücklich von dem Manne, der früher invita uxore in ein Kloster eingetreten: „(mortua uxore) ulterius non poterit uxorem accipere; promisit enim se non exigere debitum, quod in ejus potestate erat, et ideo quoad hoc votum tenuit: non reddere autem, non erat in ejus, sed mulieris potestate. Unde Apostolus: Vir non habet potestatem sui corporis, sed mulier," und in Cap. Placet 12. eod.: „Promisit enim intrando monasterium, se non exacturam carnis debitum, quod erat in potestate ipsius; redire vero ad saeculum, in ejus potestate non erat, sed in potestate mariti, et ideo quantum ad ipsam tenuit votum, quod post viri obitum tenere non desiit."

[32]) In Cap. Quidam 3. cit. heißt es ausdrücklich: „Quidam intravit monasterium invita uxore, qua ipsum repetente, coactus est ad eam redire; ea mortua, quaeris, an ipse cogatur reverti ad monasterium? Consultationi tuae taliter respondemus, quod votum non tenuit, unde ratione voti ad monasterium non tenetur redire." Die Glosse bemerkt ganz richtig zu dieser Stelle ad „Non tenetur": „Id est, non debet ab Ecclesia compelli, ipse tamen peccat, si non perficit, quod vovit, ex quo impedimentum cessavit."

[33]) Siehe Reiffenstuel Jus can. Lib. III. Tit. De convers. conjugat. Num. 26. und die daselbst angezogenen Autoren.

[34]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 27. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 20 u. 21.

b) Legt der eine Gatte aber mit Genehmigung des andern Gatten, die natürlich vor Allem frei gegeben sein muß, die Ordensprofession ab, so ist die Giltigkeit derselben davon abhängig, daß auch dieser in einen Orden eintrete, wenn er nicht ohne Verdacht allein in der Welt zurückbleiben kann[35]), wie dies z. B. wegen jugendlichen Alters u. s. w. der Fall sein könnte. Die Entscheidung über diesen letzten Punkt muß in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters anheimgegeben bleiben[36]).

Nach dem Vorhergehenden unterliegt also auch das impedimentum voti solemnis im Allgemeinen der Regel, daß ein Ehehinderniß nur hinsichtlich der nachfolgenden Ehe vernichtende Wirkung habe. In einem Falle macht dasselbe jedoch grade in dieser Beziehung von allen Ehehindernissen eine Ausnahme, nämlich wenn einer der Gatten, so lange die Ehe noch nicht consummirt ist, in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden eintritt, worüber das Nähere in dem folgenden Paragraphen.

§. 19.

Ueber die Auflösung einer wahren, aber nicht consummirten Ehe (matrimonium mere ratum, sed non consummatum).

Wir haben bereits in §. 16. gesehen, daß die christliche Ehe auch bei Lebzeiten beider Ehegatten nur absolut unauflöslich und daher keine Dispens über das impedimentum ligaminis möglich sei, wenn dieselbe consummirt worden ist; da nur in diesem Falle die Unauflöslichkeit derselben auf dem göttlichen Rechte beruht. („Et erunt duo in carne una.")*) Wie unbestreitbar es nach ausdrücklichen kirchlichen Bestimmungen ist, daß eine nach Vorschrift eingegangene Ehe auch vor ihrer Consummation eine wahre Ehe ist; ebenso gewiß ist es nach kirchlicher Lehre, daß eine solche Ehe aufgelöst werden könne, nämlich: 1) Durch

---

[35]) „Profecto non est alter conjugum recipiendus ad observantiam regularem, nisi reliquus perpetuam continentiam repromittat, sed et vitam debet mutare, nisi forte sit ejus aetatis, ut sine suspicione incontinentiae valeat in saeculo remanere." Cap. Ad Apostolicam 13, X. De convers. conjug. Conf. Cap. Cum sis 4, Cap. Uxoratus 8. eod.

[36]) Fagnan. Comment. in Lib. III. Decretal. ad Cap. Cum sis, in fine, Tit. De convers. conjug. Reiffenstuel Lib. III. Tit. XXXII. Num. 17.

*) Diese unzertrennliche Einheit wird im canonischen Rechte hiernach consequent auch nur als Grund der Schwägerschaft angenommen, für deren Entstehung daher die copula carnalis eine conditio sine qua non ist.

den Eintritt eines der Gatten, in einen vom Apoſtoliſchen Stuhle approbirten Orden, und 2) durch Dispens des Apoſtoliſchen Stuhles.

Es iſt einleuchtend, daß die Auflöſung einer nichtconſummirten Ehe in der Regel nicht die weitgehenden Folgen für das zeitliche und ewige Wohl der dabei Betheiligten hat, welche mit der Auflöſung einer bereits conſummirten und namentlich einer mit Kindern geſegneten Ehe meiſtens verbunden ſein würden, und wird hiernach in dem oben angegebenen erſten Falle dieſe Auflöſung wegen der obwaltenden höhern Gründe als gerechtfertigt erſcheinen; während in dem zweiten Falle Gründe des ſittlichen und materiellen Wohles des einen Gatten, oder beider Gatten für dieſe Auflöſung ſprechen können.

I. Von der Auflöſung einer nicht conſummirten Ehe durch den Eintritt eines der Gatten in einen vom Apoſtoliſchen Stuhle approbirten Orden.

Nach der kirchlichen Geſetzgebung iſt jeder Gatte, ſelbſt gegen den ausgeſprochenen Willen des andern, berechtigt, vor der Conſummation der Ehe in einen von dem Apoſtoliſchen Stuhle approbirten Orden einzutreten[1]). Es iſt daher auch keiner derſelben durch die Einwilligung in die Eheſchließung rechtlich oder auch nur im Gewiſſen verbunden, die Ehe ſelbſt ſofort zu conſummiren[2]). Dringt der eine Theil auf die Conſummation derſelben, ſo iſt dem renitenten Theile in der Regel noch eine zweimonatliche Bedenkzeit[3]), je nach den obwaltenden Verhältniſſen aber auch eine größere oder geringere Friſt[4]) rückſichtlich

[1]) „Verum post consensum legitimum de praesenti licitum est alteri, altero etiam repugnante, eligere monasterium (sicut sancti quidam de nuptiis vocati fuerunt), dummodo carnalis commixtio non intervenerit inter eos.“ Cap. Verum 2, X. De convers. conjugat. Conf. Cap. Ex publico 7. eod.

[2]) Cap. Ex publico 7. cit. Vergl. Reiffenstuel Jus can. Lib III. Tit. De convers. conjug. Num. 4.

[3]) Mandamus, quatenus si praedictus vir mulierem ipsam carnaliter non cognoverit, et eadem ad religionem transire voluerit, recepta ab ea sufficienti cautione, quod vel ad religionem transire, vel ad virum suum redire intra duorum mensium spatium debeat.“ Cap. cit. Ex publico 7.

[4]) Die Gloſſe bemerkt zu der eben citirten Geſetzesſtelle ad „Intra duorum mensium“: „Numquid istud tempus est ordinarium et regulare, ut semper tantum tempus indulgeatur et non minus, licet dicatur de duobus mensibus. Credo, quod istud committeretur arbitrio judicis, utrum plus vel minus tempus indulgeat ad“ .... Vergl. Pirhing Jus can. Lib. III. Tit. 32. Num. 52. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. VI. Num. 46.

seiner Entschließung, in einen Orden einzutreten, von dem Richter zu setzen. Nach Ablauf dieser peremtorischen Frist ist alsdann derselbe sub poena excommunicationis anzuhalten, entweder seinen Entschluß in's Werk zu setzen, oder die eheliche Gemeinschaft mit seinem Gatten aufzunehmen[5]).

Während der erwähnten kurzen Bedenkzeit sowohl, als auch während der gesetzlich vorgeschriebenen einjährigen Probezeit im Noviziate bleibt das matrimonium ratum quoad vinculum in voller Kraft bestehen; erst mit der Ablegung der eigentlichen Ordensprofession wird dasselbe gelöst, so daß der in der Welt zurückbleibende Gatte frei ist und zu einer andern Ehe schreiten kann[6]).

Die Ausnahme, daß das votum solemne selbst die vorhergehende Ehe löse, so lange diese noch nicht consummirt ist, tritt uns zuerst im Leben der Kirche, und zwar im Leben ihrer Heiligen, entgegen, und die einzelnen positiven Bestimmungen, welche sich darüber vorfinden, beruhen alle auf der kirchlichen Praxis, und berufen sich ausdrücklich auf dieselbe[7]).

In Betreff der Quelle der angegebenen Ausnahme halten wir diese Andeutung ausreichend, indem es gegen den Zweck der vorliegenden Arbeit ist, auf die unter den bedeutendsten Theologen und Kirchenrechtslehrern erhobene Controverse hier näher einzugehen, nämlich in welchem besondern Rechte diese Ausnahme begründet sei, ob in jure naturali et divino, wie die Schule des heiligen Thomas, die Thomisten, oder in jure positivo Ecclesiastico, wie die Schule des gelehrten Scotus, die Scotisten,

---

[5]) Siehe die Glosse zu Cap. Ex publico 7. cit. ad „Infra duorum mensium", wo es gegen Ende heißt: „Judex tamen debet praefigere terminum peremtorium, intra quem profiteatur, vel convertatur ad virum: alioquin illam excommunicet." Vergl. Schmalzgrueber in tit. De convers. conjug. Num. 8.

[6]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 17. Setzen wir den Fall, daß ein Mädchen, welches erst 12 Jahre alt ist, heirathet, und vor der Consummation der Ehe erklärt, sie wolle in einen Orden treten, so wird ihr Mann also die ganze Zeit bis zur wirklichen Ablegung der Profession abzuwarten gehalten sein, ehe er eine andere Ehe eingehen kann.

[7]) „Sponsi vero etiam inconsultis, quas sibi desponsaverunt, exemplis et auctoritatibus probantur continentiam posse servare. Ut enim refert beatus Hieronymus, Macharius, praecipuus inter Christi Eremitas, celebrato nuptiarum convivio, cum vespere thalamum esset ingressurus, ex urbe egrediens transmarina petiit, et eremi solitudinem sibi elegit." Item beatus Alexius. Can. Scripsit 26, C. XXVII. qu. 2. Conf. Cap. Verum 2, X. De convers. conjug. und die Glosse daselbst.

behaupten, oder ob endlich noch eine dritte Quelle für dieſelbe zu ſuchen ſei[8]).

Von der oben aufgeſtellten Regel, daß nur das votum solemne das impedimentum voti solemnis begründe, iſt der Vollſtändigkeit halber noch als Ausnahme hier zu erwähnen, daß die vota simplicia, welche die Mitglieder des Jeſuitenordens nach zweijährigem Noviziate ablegen, kraft zweier Conſtitutionen des Papſtes Gregor XIII.[9]) als vernichtendes Ehehinderniß kirchenrechtlich betrachtet werden müſſen. Jedoch iſt rückſichtlich derſelben wohl zu bemerken, daß dieſelben dieſe Kraft nicht mehr beſitzen, wenn der Ordensobere ein Mitglied aus dem Orden ausſcheidet[10]), und daß ferner durch dieſelben auch keineswegs das vorhergehende matrimonium ratum sed non consummatum gelöſt werden kann[11]).

Es ſind oben die nothwendigen Requiſite zur Annahme der Giltigkeit eines votum solemne und des darauf beruhenden impedimenti voti solemnis hervorgehoben worden. Wird die Giltigkeit des Ordensgelübdes wegen Abgangs eines oder mehrer dieſer Requiſite angefochten, ſo ſteht nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Concils von Trient die Entſcheidung darüber dem Diöceſanbiſchofe und dem betreffenden Ordensobern zu[12]). Dieſe ſind aber unter Strafe der Nullität jedes anderweitigen Verfahrens gehalten, ein förmliches Proceßverfahren darüber anzuſtellen, wobei alle gerichtlichen Formen auf's Strengſte zu beobachten ſind, welche Benedict XIV. durch ſeine Bulle „Dei miseratione“ vom 3ten November 1741 für den Eheſcheidungsproceß vorgeſchrieben hat[13]). Namentlich iſt ein eigener Defensor voti solemnis zu beſtellen, und erſt nach zwei gleichlautenden Annullationsſententzen darf die betreffende Perſon ſich von den Verpflichtungen des Ordensgelübdes entbunden halten, weil andern Falls dieſelbe nach katholiſchem Kirchenrechte als Apoſtat betrachtet und behandelt werden müßte[14]).

---

[8]) Vergl. Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXI. Num. 17 et seqq. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vovent. Num. 52 et seqq. Pallavicini Histor. Conc. Trid. Lib. XXIII. Cap. IX. Num. 6 et seqq.

[9]) Bulle „Quanto fructuosius“ vom Jahre 1582 und „Ascendente Domino“ vom Jahre 1584.

[10]) Benedict. XIV. De Synodo dioec. Lib. XIII. Cap. XI. Num. 29.

[11]) Vergl. Schmalzgrueber in tit. Qui clerici vel vovent. Num. 63. Giraldi Expos. jur. Pontif. Sect. 553 pag. 361.

[12]) Conc. Trid. Sess. XXV. Cap. De Regularib. XIX.

[13]) Vergl. §. 12. S. 81 u. flgde.

[14]) Siehe Giraldi Sect. 173. pag. 1051.

Außerdem ist noch durch das Concil die weise Bestimmung getroffen worden, daß Klagen auf Nichtigkeitserklärungen von Ordensgelübden nur innerhalb der ersten 5 Jahre, vom Tage der Profession an gerechnet, zulässig seien[15]). Will also eine Ordensperson noch in einem spätern Zeitpunkte gegen den übernommenen Orden restituirt sein, so kann dies nur im Wege des Recurses an den Apostolischen Stuhl ermöglicht werden.

II. Von der Auflösung einer nicht consummirten Ehe durch päpstliche Dispens.

Es ist außer allem Zweifel und durch viele Entscheidungen des Apostolischen Stuhles festgestellt, daß der Papst in Kraft seiner Machtvollkommenheit über das Band einer nicht consummirten Ehe dispensiren könne[16]). In dieser Machtvollkommenheit des Apostolischen Stuhles war namentlich in der vortridentinischen Zeit das nothwendige Mittel zur Beseitigung der großen Uebelstände mancher heimlichen, noch nicht consummirten Ehen geboten; indem dieselben unter Berücksichtigung ihrer nicht selten für ganze Geschlechter fatalen Folgen gelöst und spätern aber bereits consummirten Ehen die kirchliche Sanction zu Theil werden konnte. Wenn auch nach Einführung der Tridentinischen Eheform unsere Lehre an practischer Wichtigkeit offenbar verloren hat; so überzeugt doch die Durchsicht der dahin bezüglichen Entscheidungen der Congregation des Concils aus neuerer und neuester Zeit, daß dieselbe fort und fort zur Anwendung kommt und ihre segenreiche Wirksamkeit für die Betheiligten ausübt[17]).

Wie überhaupt die Dispensgewalt des Apostolischen Stuhles über positive rein kirchliche Bestimmungen sich jeder festen Umgrenzung durch

---

[15]) Conc. Trid. loc. cit.

[16]) Vergl. Benedict. XIV. Quaestiones canon. et morales (Bassan. 1767.) Quaest. XXIV, CVIII, u. m. a. Kutschers Eherecht, 1. Band. S. 307 u. ff.

[17]) Vergl. Thesaurus resolutionum Sacrae Congreg. Concilii, Tom. 82 in Causa Forolivien. nullitat seu dispensat. matrim. vom 30. März 1822. Analecta Juris Pontificii, 3me Série pag. 510 et seqq., wo ein interessanter Fall, welcher in den Sitzungen der Congregation des Concils am 23. Mai und am 29. August 1857 verhandelt worden ist, ausführlich mitgetheilt worden ist, und in Betreff dessen diese hohe Behörde dem Papste die Ertheilung der Dispens über das matrimonium ratum sed non consummatum empfohlen hat. Die Verhandlungen der Congregation des Concils mehrer anderer hier einschlägigen Fälle sind in derselben Zeitschrift noch mitgetheilt, so u. a. in der 6me Série, pag. 2292 u. ff. Verhandlungen resp. Entscheidungen vom 26. Januar 1861, vom 25. Januar und 10. Mai 1862, und vom 31. Januar 1863.

Aufstellung bestimmter Gründe zu derselben entzieht; so ist auch der Apostolische Stuhl zur Ertheilung der vorliegenden Dispens an keine bestimmten Gründe gebunden. Wie jedoch dies bei der großen Wichtigkeit eines solchen Gnadenactes zu erwarten steht, so erfolgt derselbe nur aus den wichtigsten Gründen und nachdem die Grundbedingung zu demselben, nämlich die Nichtconsummation der betreffenden Ehe, über allen Zweifel festgestellt ist.

Was nun zunächst die dazu geeigneten Gründe betrifft, so lag in den meisten Fällen, welche zur Cognition der Congregation des Concils gebracht worden sind und in welchen diese Behörde diese Dispens dem Papste empfohlen hat, ein gegründeter Zweifel über die Giltigkeit der betreffenden Ehe selbst vor, indem z. B. der Beweis über die behauptete Impotenz des einen Gatten, oder in Betreff des behaupteten Abganges des erforderlichen Eheconsenses u. s. w. nicht zur Evidenz erbracht worden war[18]).

Rücksichtlich des einzuschlagenden Verfahrens behufs Erlangung der päpstlichen Dispens über das matrimonium ratum, sed non consummatum ist nachstehende Vorschrift Benedicts XIV. maßgebend, deren Mittheilung in dieser Hinsicht genügend sein wird, da vorkommenden

---

[18]) Bei dem gelehrten Sanchez, Lib. II. Disput. XVI. finden sich unter andern die folgenden Gründe angegeben:

1) „Notabilis in qualitate disparitas, quando scilicet contrahentes sunt notabiliter conditione impares, et affectione caeca et levitate quadam ducti, ineunt matrimonium. Et ratio est, quia matrimonium ordinatur ad mutuam amicitiam et concordiam, nihil autem magis mutuae amicitiae et benevolentiae, quam conjugum disparitas adversatur. Item, quia experientia teste imparia connubia infelices exitus habent, et ob id valde reipublicae expedit pares cum paribus copulari . . .“

2) „Gravis timor scandali magni futuri: quia id cedit in magnum damnum commune, indeque rixae graves et neces oriri solent. Additur, hoc futurum scandalum esse ob fornicationis timorem, eo quod conjuges valde sibi displiceant: vel ob inimicitias, quae inter conjugatos vel eorum consanguineos timentur . . . . Quare Eugenius IV. dispensavit ob odium, quod inter conjuges emerserat.“

3) „Lepra alteri superveniens. Quia cum matrimonium ordinetur ad mutuum corporis usum, ratione sobolis procreandae et ardoris libidinis extinguendi, lepraque hunc usum impediat, ob magnum contagionis periculum, matrimonii finis non obtinebitur, sic Borgasius, dicens, Martinum V. dispensasse ob lepram. Hinc infertur esse justam causam, impotentiam supervenientem ante matrimonium consummatum, quum cesset matrimonii finis.“

Falls der betreffende Pfarrer den eingehend motivirten Antrag um diese Dispens durch die bischöfliche Behörde an die höchste Stelle befördern lassen wird. In seiner für das Verfahren im Ehescheidungsprocesse überhaupt so wichtigen Bulle „Dei miseratione“ vom 3ten November 1741 verordnet Benedict XIV. im §. 15: „Quoniam saepe apud sedem Apostolicam preces porrigi solent pro dispensatione matrimonii rati, et non consummati, quae ut plurimum pro voto consultivo ad Congregationem S. R. E. Cardinalium Concilii Interpretum, vel nonnumquam ad aliquam Congregationem particularem deputatam, a Romanis Pontificibus pro tempore remitti solent; ut hujusmodi instantiae ordine ac rite procedant, volumus ac mandamus, ut supplex libellus Nobis vel Romano Pontifici pro tempore exhibeatur, in quc plena et accurata totius facti species contineatur, causaeque omnes in eo exprimantur, quae ad obtinendam petitam dispensationem conducere posse a supplicante censentur, ut Romanus Pontifex, eo lecto, et mature considerato, secum deliberare possit, an petitionem rejiciat, vel ejus examen alicui ex dictis Congregationibus committat; a qua posteaquam suum votum consultivum editum fuerit, a secretario ejusdem Congregationis totius negotii series exacte Romano Pontifici pro tempore referatur, qui pro sua prudentia judicabit, an Congregationis resolutio sit approbanda vel potius totius causae examen alteri Congregationi, vel Tribunali, prout eidem Pontifici videbitur, rursus committendum.“

Es ist bereits oben angedeutet, daß nach canonischem Rechte eine nicht consummirte Ehe das Ehehinderniß der Schwägerschaft nicht begründe, durch dieselbe entsteht jedoch kirchenrechtlich das vernichtende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (imped. publicae honestatis), worüber das Nähere in der Lehre über dieses Ehehinderniß ausgeführt werden wird.

§. 20.

Ueber die Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) als vernichtendes Ehehinderniß.

Nach dem Eintritte des Erlösers in das Menschengeschlecht mußte nothwendig und vor Allem dessen regenerirende Thätigkeit die Familie die Wurzel des ganzen Geschlechtes, erneuernd und heiligend ergreifen — die Ehe mußte schlechthin auf ihre primitive Reinheit zurückgeführt werden, sollte dieselbe die Grundlage eines erneueten, gottgefälligen Geschlechtes bilden.

Der tief gesunkene Mensch konnte jedoch den Forderungen, welche der Heiland dieserhalb an ihn stellen mußte, ohne ganz besondere Gnade nicht entsprechen, und die Worte einiger Jünger des Herrn: „Wenn dem also ist, so ist nicht gut heirathen!“ [1]) haben nur diesem, dem ganzen Geschlechte inwohnenden Gefühle der gänzlichen Ohnmacht, die Ehe wieder in ihrer principiellen Reinheit darzustellen, Ausdruck geliehen.

Diese absolut nothwendige Gnade aber theilt der Herr fort und fort in Seiner Kirche mit, indem Er die Ehe zur Würde eines Sacramentes im engern Sinne des Wortes [2]) erhoben hat [3]), worin die Gnade Läuterung und Vervollkommnung der natürlichen Liebe, Besiegelung und Befestigung der unauflöslichen Einheit und gegenseitige Heiligung der Gatten bewirkt [4]).

Nur im Hinblicke auf diese durch die besondere sacramentalische Gnade bewirkte und getragene Regeneration der christlichen Ehe konnte der Apostel in derselben das Bild der erhabenen mystischen Ehe des Heilandes mit Seiner Kirche [5]) zu unverbrüchlicher, ewig makelloser Treue und Liebe, zur Heranbildung eines heiligen, gottgeweiheten Geschlechtes erblicken. Von diesem Standpunkte aus mahnt denn auch der Apostel von der Ehe mit einem Nichtchristen ernstlich ab [6]), obgleich er aus höhern Rücksichten das Verbleiben des christlich gewordenen Gatten in der bestehenden Verbindung mit dem noch heidnischen Gatten fordert [7]).

Und grade aus denselben höhern Rücksichten des Apostels, nämlich

---

[1]) Matth. XIX, 10.

[2]) Ein bloßer Blick in die Werke der ältern und neuern speculativen Theologen zeigt, daß man den Ausdruck „sacramental“ und „Sacrament“ namentlich in Beziehung auf die Ehe nicht immer in dem bestimmten, kirchlichen, engern Sinne gebraucht, sondern in einem höchst unbestimmten, weitern Sinne, worin er so viel als eine heilige, von Gott herkommende Sache bedeutet. Nur in dieser letzten Bedeutung ist es richtig, wenn Dr. Pabst in seinem Werke „Adam und Christus“ §. 56. sagt: „Die Ehe kann nicht anders, als sacramentalisch gedacht werden.“ Auch unsern Rechtsquellen ist dieser Sprachgebrauch nicht fremd, indem in einigen Stellen die Ehen der Ungläubigen als sacramental nicht undeutlich bezeichnet werden. Siehe Cap. Ex parte tua 11, X De transactionib. I. 36. Cap. Veniens 3, X. De presbyt. non baptiz. III, 43.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. C. 1. De sacram. matrim.

[4]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctrina de sacram. matrim. in den Worten „Gratiam vero“ . . . Catech. Rom. Cap. 8. De matrim. sacram. Qu. 14. Num. 1.

[5]) Ephes. V, V. 23 bis Ende.

[6]) II. Corinth. VI, 14.

[7]) Siehe über diesen Punkt in der Lehre vom impedimentum ligamis S. 109. u. flgde.

den ungläubigen Gatten, sowie die aus der Ehe hervorgehenden Kinder für das Christenthum zu gewinnen, konnte die Kirche während der ersten Zeiten die Eingehung solcher Ehen um so eher dulden, als sie bei dem Feuereifer der Gläubigen, welcher unter jeder Marter die Probe bestand, keinerlei Besorgniß für deren eigenes Seelenheil hegen durfte[8]), und als sie zu ihrer Freude das Wort des Apostels: „Der ungläubige Mann wird geheiligt durch das gläubige Weib, das ungläubige Weib wird geheiligt durch den gläubigen Mann“[9]), im Leben bestätigt sah[10]).

Als aber im Laufe der Zeit das Christenthum die Herrschaft über das Heidenthum erlangte, und damit selbstredend die christlichen Ideen als schaffende und ordnende Potenzen allmählig die Neugestaltung der alten Welt herbeiführten, konnte die Eheschließung eines Christen mit einem Ungläubigen, eben weil eine solche Verbindung principiell der Idee der christlichen Ehe zuwiderläuft, in dem christlichen Gesammtbewußtsein keine Billigung mehr finden, und einzig in Kraft dieses Gesammtbewußtseins setzte sich im Leben die Verwerflichkeit dieser Ehen fest, ohne daß es dazu irgend einer besondern positiven Bestimmung bedurft hatte.

Es ist hiernach also das impedimentum cultus disparitatis als vernichtendes Ehehinderniß im Wege des Gewohnheitsrechtes entstanden[11]). Die ältesten positiven Bestimmungen, welche wir in Betreff der Eheschließungen zwischen Christen und Ungläubigen haben, verbieten wohl dieselben, erklären sie aber keineswegs als nichtig[12]), und außer-

[8]) Vergl. hierüber Conférences eccles. de Paris sur le mariage. Tom. III. pag. 6 et seqq. Edition de 1741.

[9]) I. Corinth. VII, 14.

[10]) So heirathete die heilige Monika als Christin den Patricius, welcher noch Heide war, die heilige Clotildis den noch heidnischen Frankenkönig Clodwig, die heilige Edelburga den noch heidnischen König der Angelsachsen, Edwin. Mehre andere berühmte Beispiele sind zusammengetragen in Conférences de Paris loc. cit. pag. 5. Diese heiligen Personen hatten jedoch die Ueberzeugung, daß auch der heidnische Gatte für das Christenthum gewonnen würde. Vergl. hierüber Francisci Duisseldorpii Lugdun. Tractatus De matrimonio non ineundo cum his, qui extra eccles. sunt. Antverp. 1636. Cap. 3. part. 2.

[11]) Bellarmin. Tom. III. Controv. De sacram. matrim. Lib. I. Cap. XXIII. 3. propositio. Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disp. 71. Num. 8. Wex Ariadne Carolino-Canonica. Pars V. Tract. 2. §. 4. Num. 20. Vergl. darüber die Lehre „Ueber das Gewohnheitsrecht“, §. 2. S. 11. Not. 19., wo die Entscheidung Benedicts XIV. mitgetheilt ist.

[12]) „Cave, Christiane, Gentili aut Judaeo filiam tuam tradere. Cave, inquam, Gentilem aut Judaeam atque alienigenam, hoc est Haereticam, et omnem

dem ist noch besonders zu bemerken, daß dieselben nur Beschlüsse von Particular-Concilien enthalten, welche also nicht einmal verbindende Kraft für die ganze Kirche besaßen[13]).

Der Zeitpunkt aber, wo zuerst die Religionsverschiedenheit ganz allgemein als vernichtendes Ehehinderniß in der Kirche betrachtet wurde, läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Historisch steht es nur fest, daß dies schon vor dem 12ten Jahrhunderte der Fall war; indem der Bischof Ivo von Chartres, welcher zu Anfang des 12ten Jahrhunderts starb, in seinem 122sten Briefe an den Archidiacon Vulgrin von Paris die Nichtigkeit der Ehen zwischen Christen und Ungläubigen schon unterstellt, und in Mitte des 12ten Jahrhunderts Petrus Lombardus, unter dem Namen „magister sententiarum" bekannt, die Religionsverschiedenheit schon als vernichtendes Ehehinderniß aufzählt[14]).

Unter Religionsverschiedenheit, cultus disparitas, als vernichtendes Ehehinderniß, ist nur der strenge Gegensatz zwischen der christlichen und jeder andern nichtchristlichen Religion zu begreifen, so daß also die Regel aufgestellt werden muß:

> Auf Grund des impedimentum cultus disparitatis ist nach katholischem Kirchenrechte die Ehe zwischen einer **getauften** und **ungetauften** Person nichtig.

Für unsere Zeit, welche uns einer allgemeinen Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher Beziehung entgegenführt, und wo in kurzer Zeit das moderne Heidenthum als wirklich ungetauftes in den sogenannten freien Kirchen die christliche Bevölkerung umgeben und mit derselben allenthalben in nahe Berührung kommen wird, erscheint das

---

alienam a fide tua uxorem accersas tibi . . . . simul ad orationem nocte vobis surgendum est et conjunctis precibus obsecrandus Deus." Can. Cave 15. C. XXVIII. Qu. 1. Wie man sieht, wird hier grade besonders der Mangel der Einheit des christlichen Lebens gegen die Eingehung der Ehen mit Andersglaubenden hervorgehoben, und die Ehen mit Häretikern auf gleiche Linie mit jenen mit Juden und Heiden gestellt.

In dem Can. Si quis 17. eod. loc. werden die schwersten kirchlichen Strafen über Diejenigen, welche mit Juden sich ehelich verbinden, ausgesprochen, diese Ehen jedoch keineswegs nichtig erklärt.

[13]) Vergl. hierüber die Bulle Benedicts XIV. Singulari nobis vom 9ten Februar 1749. §. 9.

[14]) Siehe Sententiarum Lib. IV. Distinctio 39. De dispari cultu, wo es gleich im Anfange heißt: „Post haec de dispari cultu videndum est: haec est enim una de causis, quibus personae illegitimae fiunt ad contrahendum matrimonium."

vorliegende Ehehinderniß von besonderer practischer Bedeutung, und darum glauben wir hier noch das oben angegebene allgemeine Princip in seiner Anwendung auf die folgenden einzelnen Fälle mit einigen Worten zeigen zu dürfen.

Nach katholischem Kirchenrechte ist auf Grund des impedimentum cultus disparitatis als nichtig zu betrachten:

a) Die Ehe eines Katholiken mit einem Juden und Heiden.

b) Die Ehe eines giltig getauften Protestanten, gleichviel welcher der unzähligen Confessionen angehörig, mit einem Juden und Heiden.

c) Die Ehe eines Katholiken oder giltig getauften Protestanten mit einem ungetauften Freikirchler oder mit einem wahren Heiden unseres civilisirten Welttheils.

d) Die Ehe eines getauften Freikirchlers, d. h. eines Solchen, welcher erst nach Empfang der Taufe zur freien Kirche übergetreten, mit einem Juden, Heiden und ungetauften Freikirchler.

Im Allgemeinen ist bei Anwendung der kirchlichen Lehre über das impedimentum cultus disparitatis noch besonders auf den Lehrbegriff der Kirche, nach welchem der Taufcharakter in keinem spätern Zeitmomente verloren gehen kann[15]), Rücksicht zu nehmen. Denken wir uns also den Fall, es apostasire eine Person, so behält sie den Taufcharakter, wie tief sie auch im Heidenthume sinken mag, und geht sie eine Ehe mit einer ungetauften Person ein, so ist diese, als eine Ehe zwischen einer getauften und ungetauften Person, kirchenrechtlich auf Grund des impedimentum cultus disparitatis nichtig. War diese Person vor ihrer Apostasie verheirathet, so ist die zweite Ehe auch noch wegen der fortbestehenden frühern Ehe, also auf Grund des impedimentum ligaminis (§. 16. S. 110 u. flgde.) nichtig.

Da nach der obigen Darlegung das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit in dem Gewohnheitsrechte seinen Grund hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Apostolischen Stuhle das Dispensationsrecht darüber zustehe. Von diesem Rechte haben die Päpste, soviel uns bekannt ist, nur für die großen heidnischen Missionen Gebrauch gemacht, indem, wie dies z. B. Gregor XIII. für die indischen Missionen gethan hat, den Missionären die Facultät ertheilt wird, über dieses Ehehinderniß zu dispensiren, wo sie es für nothwendig und für die Verbreitung des Christenthums ersprießlich erachten[16]).

[15]) Conc Trid. Sess. VII. De sacram. can. XI.

[16]) Ausführlich handelt hierüber der Autor des Werkes: „Conférences de Paris sur le mariage," Tom. III. §. 4. pag. 13 et seqq.

§. 21.

Ueber die Verwandtschaft (cognatio) als vernichtendes Ehehinderniß.

Die beiden Ehehindernisse, welche jetzt zunächst behandelt werden sollen, nämlich die Verwandtschaft und die Schwägerschaft, sind für das Leben von unvergleichlich größerer Bedeutung, als alle vorhergehenden. Denn während diese nur den Schutz einzelner Personen gegen das für sie in der abgeschlossenen Verbindung liegende große Unrecht bezwecken, oder den gegen das innerste Wesen der Ehe selbst, oder auch gegen bereits übernommene höhere Verpflichtungen zuwiderlaufenden Verbindungen vorzubeugen bestimmt sind, beruht das Ehehinderniß der Verwandtschaft, sowie auch das der Schwägerschaft auf den wichtigsten allgemeinen Gründen, von denen nur die folgenden zwei wegen ihrer besondern practischen Seite hier Erwähnung finden sollen:

1) Das Ehehinderniß der Verwandtschaft bildet einen der Haupttragpfeiler, auf welchen Familiensitte und Zucht einzig unerschütterlich zu ruhen vermögen. Es ist das Ehehinderniß der Verwandtschaft im Allgemeinen die kräftigste Schutzwehr gegen den Mißbrauch des innigen Verhältnisses, welches die Einheit von Fleisch und Blut zwischen den Personen verschiedenen Geschlechtes derselben Familie naturgemäß begründet — es muß dasselbe als der natürliche Träger der Unschuld und Reinheit dieses Verhältnisses betrachtet werden.
2) Ein anderer socialer Grund, welchen der heilige Augustin in seinem Werke De civitate Dei, Lib. XV. Cap. 16., angibt und ausführlich erörtert[1]), und den auch Gratian zur Begründung des

---

Es gilt dies in unsern Tagen auch besonders von den Missionen in den Staaten von Nordamerika, wo ein beträchtlicher Theil der im Lande selbst geborenen Einwohner nicht getauft ist, und der katholische Missionär sehr häufig auf Ehen stößt, welche bereits bürgerlich giltig abgeschlossen sind, der kirchlichen Schließung der Ehe aber das neue Heidenthum des einen Gatten entgegensteht. Aus den Facultäten, welche einem einfachen Missionäre seitens des betreffenden Diöcesanbischofs im Jahre 1849 ertheilt worden sind, möge hier die Facultät über das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit zu dispensiren ihre Stelle finden. Dieselbe lautet:

„Dispensandi in viginti casibus super disparitate cultus, gravibus tamen de causis in singulis casibus, in quibus dispensandum erit, ita ut contrahentes (quatenus sine contumelia creatoris fieri possit) in matrimoniis postmodum remanere libere et licite valeant, prolesque susceptae vel suscipiendae legitimae declarentur."

[1]) Augustin spricht sich also aus: „Cum igitur genus humanum post primam

Ehehinderniſſes der Verwandtſchaft und der Schwägerſchaft in ſeinem Decrete Can. Cum igitur 1, C. XXXV. Qu. 1. aufgenommen, iſt namentlich in neuerer Zeit von Prof. Dr. Richter in ſeinem „Lehrbuche des Kirchenrechts", 3te Aufl. §. 257., zu demſelben Zwecke in ſehr anziehender Weiſe geltend gemacht, wo es heißt: „Es iſt die Beſtimmung der Ehe, daß ſie durch die Begründung und Kreuzung der Familien die Menſchheit zu einer Einheit verbinden ſoll. Aus dieſem Grunde iſt überall, wo der Begriff der Familie zum Bewußtſein gekommen, auch die Ehe unter Verwandten als unzuläſſig betrachtet worden, weil ſie die Familien iſolirt, und die Liebe ſelbſtſüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beſchränkt."

Im römiſchen Rechte, welchem natürlich die beiden angegebenen Gründe und namentlich der erſtere fern lagen, wird das Verbot der Ehen zwiſchen den nächſten Verwandten auf das Naturrecht begründet, indem man in der menſchlichen Natur ſelbſt einen tiefen Abſcheu gegen Ehen in der nächſten Verwandtſchaft findet. So heißt es in L. Adoptivus 14, Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2., wo von dem Verbote der Ehe zwiſchen Vater und Tochter, gleichviel ob dieſe in oder außer einer ge-

---

copulam viri et conjugis ejus, marium feminarumque conjunctione opus haberet, ut gignendo multiplicaretur: nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent, viri sorores suas conjuges acceperunt: quod profecto quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius, religione prohibente. Habita est enim ratio rectissima charitatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in uno multas haberet, sed singulae spargerentur in singulos, ac sic ad socialem vitam diligentius colligendam plurimae plurimos obtinerent. Pater quippe et socer duarum sunt necessitudinum nomina. Ut ergo alium quisque habeat patrem, alium socerum, numerosius se charitas porrigit. Utrumque autem unus Adam esse cogebatur et filiis et filiabus suis, quando fratres sororesque connubio jungebantur. Sic et Eva uxor ejus utrique sexui filiorum fuit et socrus et mater. Quae si duae feminae fuissent, mater altera et socrus altera, copiosius se socialis dilectio colligaret. Ipsa denique jam soror, quod etiam uxor fiebat, duas tenebat una necessitudines: quibus per singulas distributis, ut altera esset soror, altera uxor, hominum numero socialis propinquitas augeretur. Sed hoc unde fieret tunc non erat, quando nisi fratres et sorores ex illis duobus primis nulli homines erant. Fieri ergo debuit quando potuit, ut existente copia inde ducerentur uxores, quae non erant jam sorores: et non solum istud ut fieret, nulla necessitas esset, verum etiam si fieret, nefas esset etc. . . . ."

ſetzlichen Ehe gezeugt, die Rede iſt: „Quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est.“ Inwiefern auch in neuerem Rechte dieſe Begründungsweiſe in practiſcher Beziehung zur Anwendung kommt, werden wir ſpäterhin, wo von der Dispenſation über dieſes Ehehinderniß die Rede ſein wird, noch näher ſehen.

Eine große Aehnlichkeit mit dem innigen Verhältniſſe, welches die natürliche Einheit des Blutes unter den Perſonen derſelben Familie begründet, und welches, der Natur der Sache ſelbſt vollkommen entſprechend, natürliche Verwandtſchaft oder auch Blutsverwandtſchaft, cognatio naturalis, consanguinitas, ſehr bezeichnend genannt wird, hat das Verhältniß, in welches, nach der kirchlichen Lehre, die geiſtige Wiedergeburt in der Taufe den Taufenden, den Pathen und die Pathin zu dem Täuflinge ſtellt, und welches daher auch, weil es nicht in der natürlichen, ſondern in der geiſtigen Zeugung zu einem höhern Leben ſeinen Grund hat, als geiſtliche Verwandtſchaft, cognatio spiritualis, bezeichnet wird. Ein ähnliches Verhältniß wird auch durch das Sacrament der Firmung nach der kirchlichen Lehre zwiſchen dem Firmenden, den Pathen und dem Firmling begründet.

Außer den genannten beiden Arten der Begründung eines ſogenannten Verwandtſchaftsverhältniſſes unter beſtimmten Perſonen anerkennt das Geſetz unter gewiſſen Vorausſetzungen ein ſolches nähere Verhältniß ſelbſt in Fällen, wo weder das Band der natürlichen, noch jenes der geiſtlichen Verwandtſchaft die Perſonen umſchlingt. Durch eine reine Fiction des Geſetzes wird nämlich in dieſen Fällen ein der Blutsverwandtſchaft analoges Verhältniß zwiſchen dieſen Perſonen angenommen, welches denn auch mit Rückſicht auf ſeine Quelle geſetzliche Verwandtſchaft, cognatio legalis, genannt wird.

Die oben hervorgehobenen Gründe für das Ehehinderniß der natürlichen Verwandtſchaft oder Blutsverwandtſchaft finden in demſelben Maaße ihre Anwendung auch zur Begründung des Ehehinderniſſes auf Grund der geiſtlichen und geſetzlichen Verwandtſchaft.

Nach Vorausſchickung dieſer allgemeinen Bemerkungen wollen wir ſofort zur ſpeciellen Darſtellung jeder einzelnen der genannten drei Verwandtſchaftsarten, und zwar in der aufgezählten Reihenfolge, in dem Folgenden übergehen.

§. 22.

Ueber die natürliche Verwandtschaft oder Blutsverwandtschaft als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum cognationis naturalis sive consanguinitatis) insbesondere.

Unter der natürlichen oder Blutsverwandtschaft als Ehehinderniß versteht man das innige Band zwischen Personen, wovon die eine von der andern entweder abstammt, oder welche ihre Abkunft auf einen gemeinsamen Stamm mit der bestimmten Nachweise aller Zwischenglieder zurückführen können[1]).

Es ist zwischen solchen Personen, wie bereits oben angedeutet worden, eine gewisse Einheit des Blutes, daher auch die Bezeichnung Blutsverwandtschaft, Blutsverwandte [consanguinitas, consanguinei][2]).

Zur nähern Bestimmung einer Verwandtschaft sind vorzüglich drei Punkte zu unterscheiden:

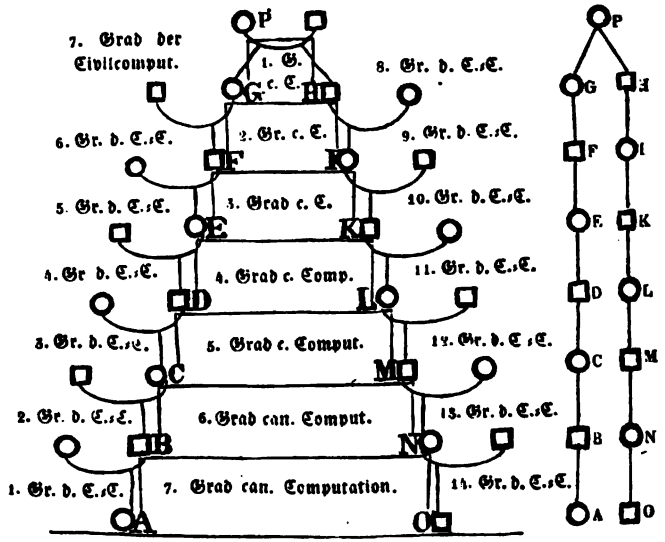

[1]) Die Definition der Blutsverwandtschaft, „als die Abkunft von einem und demselben gemeinschaftlichen Stamme," ist zu unbestimmt, indem hiernach alle Menschen, als von dem gemeinsamen Elternpaare, Adam und Eva, abstammend, mit einander verwandt wären.

[2]) „Dicitur autem consanguinitas, quasi sanguinis unitas, a con et sanguine; quia de communi sanguine descendunt." Gloss. in declarat. arboris consang. §. Ad primum.

1) Der gemeinſame Stamm, stipes communis, truncus, radix.
2) Die Linie, linea.
3) Der Grad der Verwandtſchaft, gradus.

Dem allgemeinen Brauche, nach welchem man zur größern Deutlichkeit durch Aufſtellung eines Stammbaumes oder einer Stammtafel die rückſichtlich der Verwandtſchaft nothwendigen Erklärungen und Regeln in der Anwendung zu gleicher Zeit zu zeigen pflegt, werden auch wir uns in dem Nachfolgenden anſchließen.

Unter dem gemeinſchaftlichen Stamme begreift man jene Perſon, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, von welcher die Perſonen, um deren Verwandtſchaft es ſich handelt, unmittelbar oder mittelbar durch Zeugung (propagatione carnali) abſtammen, in welcher ſie gleichſam als in der erſten und Einen Wurzel zuſammenkommen.

So iſt in der obigen Stammtafel P der gemeinſame Stamm; für alle einzelnen Perſonen in derſelben iſt P der gemeinſchaftliche Ausgangspunkt.

Unter Linie verſteht man die geordnete Reihenfolge verwandter Perſonen[3]).

Dieſe Linie ſelbſt kann hinwiederum verſchieden ſein, wenn man das Verhältniß, in welchem die darin ſich findenden Perſonen zueinander ſtehen, näher in's Auge faßt.

Nämlich dieſe Perſonen können in der Art miteinander verwandt ſein:

1) Daß je zwei derſelben durch Zeugung unmittelbar oder direct von einander abſtammen, und alsdann nennt man die Linie eine grade, linea recta,

welche wieder eingetheilt wird:

a) in aufſteigende grade Linie (linea recta ascendentium seu superior), wenn man von dem unterſten Gliede, alſo von den Erzeugten zu den Erzeugern aufſteigend;
b) in abſteigende grade Linie (linea recta descendentium seu inferior), wenn man von dem oberſten Gliede, alſo

---

[3]) „Linea vero est collectio personarum ab eodem stipite descendentium gradus continens et numeros distinguens.“ Gloss. loc cit. §. Linea vero. Vergl. Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 50. Num. 2. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguinitate et affinitate, Num. 11.

von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts steigend, die Linie bestimmt[4]).

Hiernach ist also die Linie P G F E D C B A eine grade Linie; denn je zwei von diesen Personen, z. B. G und P, F und G u. s. w. stammen unmittelbar voneinander ab.

Geht man bei der näheren Bestimmung dieser Linie von P, dem obersten Gliede in derselben, aus, so daß man also von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts steigt, so wird die Linie als absteigende grade Linie (linea recta descendentium) angegeben werden müssen, und im umgekehrten Falle als aufsteigende grade Linie (linea recta ascendentium).

Die Personen, welche eine Linie bilden, können aber auch in der Art miteinander verwandt sein:

2) Daß sie nicht unmittelbar oder direct durch Zeugung voneinander abstammen, sondern daß alle nur auf einen bestimmten gemeinschaftlichen Stamm ihre Abkunft zurückführen können, und in diesem Falle wird die Linie Seiten- oder auch Querlinie genannt (linea collateralis, transversa, obliqua).

So sind z. B. die in der graden Linie G F E D C B A sich findenden Personen mit den in der graden Linie H I K L M N O vorkommenden Personen in der Seitenlinie verwandt, weil sie keineswegs durch directe Zeugung voneinander abstammen, sondern nur in dem gemeinschaftlichen Stammvater P zusammenkommen.

Auch rücksichtlich der Seitenlinie sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Die in derselben verwandten Personen stehen in gleichem Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, und alsdann heißt die Linie eine gleiche (linea aequalis), und von den Personen sagt man, sie seien in gleicher Linie miteinander verwandt, oder

b) sie stehen in ungleichem Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, in welchem Falle die Linie selbst eine ungleiche (linea inaequalis) genannt wird, und die Per-

---

[4]) „Gradus cognationis alii superioris ordinis sunt, alii inferioris, alii ex transverso sive a latere. Superioris ordinis sunt parentes; inferioris, liberi: ex transverso sive a latere, fratres et sorores, liberique eorum.“ L. Gradus 1, Dig. De gradibus et adfinibus, XXXVIII, 10.

sonen als in ungleicher Linie miteinander verwandt bezeichnet werden[5]).

So z. B. sind A und O, B und N u. s. w. in der gleichen Seitenlinie miteinander verwandt, während A und N, O und B, B und L in der ungleichen Seitenlinie miteinander verwandt sind.

Es ist zuletzt im Allgemeinen bei Bestimmung einer Verwandtschaft noch Rücksicht zu nehmen:

Auf den Grad der Verwandtschaft.

Wie wir schon im Vorhergehenden gesehen, ist zur Beurtheilung der Verwandtschaft auf die einzelnen Glieder der Verwandtschaftslinie wohl zu achten. Jedes derselben ist gleichsam als eine Stufe in der Leiter zu betrachten, auf welcher man, auf- oder abwärtssteigend, zu der Person gelangt, welche zur Bestimmung der Verwandtschaftsgrade entscheidend ist. Diese bildliche Auffassung liegt der technischen Bezeichnung zu Grunde, nach welcher jedes Zwischenglied in der Linie oder was dasselbe ist, eine jede Zeugung in derselben ein Grad (gradus consanguinitatis) genannt wird. Ein solcher Grad bildet die Einheit des Maaßstabes zur Bestimmung der Nähe oder der Entfernung der Verwandtschaft[6]).

Die Art und Weise der Zählung der Grade (computatio graduum) ist für die Seitenlinie nach dem Civilrechte (computatio civilis) eine ganz andere, als nach dem canonischen Rechte (computatio canonica); jedoch ist auch die abweichende bürgerliche Computation auf dem kirchenrechtlichen Gebiete von besonderer Bedeutung, indem, abgesehen von dem Umstande, daß auch die Kirche sich in den ersten Jahrhunderten dieser ausschließlich bediente[7]), dieselbe auch kirchenrechtlich bei allen

---

[5]) Vergl. Institutiones juris can. auct. Joann. Paul. Lancelotto, Edit. Joann. Doujatii, Lib. II. Tit. XIII. §. 10. in Not., wo es heißt: „Linea transversa rursus aut aequalis est, cum cognati aequaliter distant a stipite, ut fratres; aut inaequalis, cum alter longius a stipite abest, ut fratris filius et patruus."

[6]) „Gradus est habitudo distantium personarum, qua cognoscitur quota agnationis vel cognationis distantia duae personae inter se differunt. Et dicuntur gradus ad similitudinem graduum scalarum vel locorum proclivium, quia ita gradimur de proximo in proximum." Glossa in declarat. arboris consang. §. Gradus.

[7]) So kennt der heilige Ambrosius noch nur die civilrechtliche Computation indem er wegen der Ehe von Geschwisterkindern um Rath gefragt, diese als im 4ten Grade verwandt betrachtet. Epist. 60. an Paternus, Edit. Migne, Patrologiae, Tom. XVI. pag. 1188.

Es ist der Zeitpunkt, in welchem die canonische Computation aufgekommen

Rechtsgeschäften in Anwendung kommt, außer wo es sich um die Bestimmung des Verwandtschaftsgrades zur Beurtheilung der kirchlichen Giltigkeit von Sponsalien und von Ehen handelt, oder wo die Verwandtschaft in foro beneficiali zur Sprache kommt[8]).

Die civilrechtliche und canonische Computation sind für die grade Linie dieselbe. Nach beiden werden die Zeugungen, welche zwischen dem Descendenten und Ascendenten liegen, deren Verwandtschaft zu bestimmen ist, gezählt, und die Zahl dieser Zeugungen drückt alsdann den Verwandtschaftsgrad dieser beiden Personen aus. Es gilt demnach für beide Computationen der graden Linie die Regel: „Tot sunt gradus, quot sunt generationes.“

Die große Glosse von Johannes Andreä drückt in der Erklärung des Stammbaumes diese Regel also aus: „Quot sunt personae, de quibus quaeritur, computatis intermediis una dempta, tot sunt gradus inter eas.“ Wie man sieht, ist diese Regel der vorhergehenden vollkommen entsprechend, indem in der graden Linie jedesmal Eine Zeugung weniger vorkommt, als sie Personen enthält[9]).

Setzen wir den Fall, es handle sich um die Bestimmung des Verwandtschaftsgrades zwischen O und H. Nach der ersten Regel bestimmt die Zahl der Zeugungen den Verwandtschaftsgrad. Es liegen aber in

---

ist, nicht ganz genau zu bestimmen. Die ersten Spuren derselben finden sich in einem Schreiben des Papstes Gregor des Großen an Augustin in England, indem in diesem Schreiben Geschwisterkinder als im 2ten Grade verwandt angesehen werden. Conf. Can. Quaedam 20. C. XXXV. Qu. 2. Nach den neuesten wissenschaftlichen Forschungen kann es nicht mehr bezweifelt werden, daß die canonische Computation aus den germanischen Volksrechten in's canonische Recht übergegangen ist. Vergl. hierüber Mejer, Ueber die sogenannte Gregorische Computation, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VII. S. 173 u. flgde. Richter's Lehrbuch des Kirchenrechts, 3te Aufl. §. 257.

[8]) Covarruvias De matrimonio, P. II. Cap. VI. §. 6. Num. 8. Barbosa Collect. in Decretal. Lib. IV. Tit. XIV. Cap. Vir qui 9. et fin. Num. 4. Gonzalez Comment. eod. loc. Cap. Quod super 5. Num. 8. Wex Ariadne Carolino-Canonica, Pars V. Tract. II. De sponsalib. §. IV. Num. 15.

[9]) Im römischen Rechte findet sich diese Regel also ausgesprochen: „Quoties quaeritur, quanto gradu quaeque persona sit, ab eo incipiendum est, cujus de cognatione quaerimus; et si ex inferioribus aut superioribus gradibus est, recta linea sursum versum, vel deorsum tendentium, facile invenimus gradus, si per singulos gradus proximum quemque numeramus. Nam qui ei, qui mihi proximo gradu est, proximus est, secundo gradu est mihi. Similiter enim accedentibus singulis crescit numerus.“ L. Jurisconsultus 10, §. 9. Dig. De gradibus et adfinib. XXXVIII, 10.

der Linie von H bis O sechs Zeugungen vor, also ist O und H im 6ten Grade verwandt. Nach der zweiten Regel drückt die Personenzahl weniger 1 den Verwandtschaftsgrad aus. Es sind 7 Personen, 7 weniger 1 gibt also wieder den 6ten Grad.

Ganz dieselbe Regel gilt für die civilrechtliche Computation der Grade in der Seitenlinie[10]). Es gibt also auch hier die Zahl der Zeugungen, welche in der betreffenden Linie enthalten sind, oder die Zahl der Personen weniger 1 den Verwandtschaftsgrad.

Fragen wir z. B. um den Verwandtschaftsgrad der Geschwisterkinder F und I nach der civilrechtlichen Computation, so ergibt die Zahl der zwischen F und I liegenden Zeugungen, sowie die Zahl der vorkommenden Personen weniger 1 den 4ten Grad. Um ferner den Verwandtschaftsgrad zwischen A und O zu finden, zählt man die Personen, welches die Zahl 15 ergibt, 15 weniger 1 gibt also den 14ten Grad der Verwandtschaft zwischen A und O.

Die canonische Computation der Grade in der Seitenlinie beruht auf dem in der Natur der Sache selbst tief begründeten Principe, daß die Personen in der Seitenlinie nur insofern in Wahrheit unter sich verwandt seien, als sie von demselben Stammvater, resp. von derselben Stammmutter ihre Abkunft herleiten, und daß sie daher auch nicht näher oder entfernter untereinander durch Abstammung verbunden sein können, als sie selbst von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehen.

Von diesem Principe aus wird für die gleiche Seitenlinie zur nähern Bestimmung des Verwandtschaftsgrades folgende einfache Regel aufgestellt werden können:

> In welchem Grade die beiden Personen, um deren Verwandtschaft es sich handelt, mit dem gemeinschaftlichen Stammvater, beziehungsweise mit der gemeinschaftlichen Stammmutter verwandt sind, in demselben Grade sind sie auch unter sich verwandt[11]).

Hiernach sind also die Geschwisterkinder F und I, welche nach civilrechtlicher Computation, wie wir oben gesehen, im 4ten Grade ver-

---

[10]) Die in der vorigen Note angezogene L. Jurisconsultus fährt unmittelbar fort: „Idem faciendum in transversis gradibus. Sic frater secundo gradu est; quoniam patris vel matris persona, per quos conjungitur, prior numeretur."

[11]) „Collateralium in linea aequali quoto gradu quis distat a communi stipite, toto distant inter se, vel sibi attinent." Joannes Andreae, Declarat. arboris consanguinit. Regul. 1. pro linea collat.

wandt, nach canonischer Computation im 2ten Grade verwandt, da beide mit dem gemeinschaftlichen Großvater P im 2ten Grade verwandt sind. Nach canonischer Computation sind ferner A und O im 7ten Grade verwandt, während dieselben, wie wir oben gesehen, nach civilrechtlicher Computation im 14ten Grade untereinander verwandt sind.

Nach demselben Principe wird für die ungleiche Seitenlinie der Verwandtschaftsgrad nach folgender Regel bestimmt werden können:

> In welchem Grade die von dem gemeinschaftlichen Stammvater, beziehungsweise von der gemeinschaftlichen Stammmutter entferntere Person mit diesen verwandt ist, in demselben Grade sind zwei in der ungleichen Seitenlinie verwandte Personen unter sich verwandt[12]).

Will man jedoch in einem solchen Falle die Verwandtschaft näher bezeichnen, was jetzt fast allgemein geschieht, indem die angegebene gesetzliche Bezeichnung in den meisten Fällen nur ein höchst unbestimmtes Bild von der Verwandtschaft gibt, so muß man die Entfernung beider vom gemeinschaftlichen Stamme besonders angeben, indem man sich zweier Zahlen bedient. Wie wir in der einschlagenden Lehre sehen werden, ist diese Angabe bei Dispensgesuchen unter Strafe der Nullität der Dispens gefordert.

Nach der aufgestellten Regel ist E mit H im 3ten Grade, oder nach der vollständigern Angabeweise im 3ten und 1sten Grade in der ungleichen Seitenlinie verwandt, ferner D mit K im 4ten und im 3ten Grade, A mit N im 7ten und 6ten Grade u. s. w.

Rücksichtlich des Blutsverwandtschafts-Verhältnisses, in welchem zwei Personen zueinander stehen können, muß hier noch der, besonders für die Lehre von der Dispensation, wie wir dies später sehen werden, höchst wichtige Umstand hervorgehoben werden, daß nämlich solche Personen in mehrfacher Beziehung durch die Bande des Blutes verbunden sein können, und also eine mehrfache Blutsverwandtschaft zwischen denselben bestehen kann, wovon jede für sich schon ein Ehehinderniß bildet. Es ist dieser Umstand besonders bei Anfertigung von Dispensgesuchen zu berücksichtigen, wie dies sich späterhin in der Lehre von der Dispensation, sowie auch in der praktischen Anweisung zur Anfertigung von Dispensgesuchen ergeben wird.

---

[12]) Collateralium in linea inaequali quoto gradu remotior distat a communi stipite, toto distant inter se.“ Joann. Andreae, loc. cit. Regul. 2. pro linea collaterali.

Eine ſolche mehrfache Blutsverwandtſchaft entſteht[13]):

1) Wenn zwei unter ſich verwandte Perſonen miteinander Kinder erzeugen.

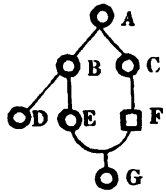

Z. B. die Geſchwiſterkinder E und F zeugen mit einander den G. Wie man ſieht, iſt nun G mit allen vermerkten Perſonen mehrfach verwandt. Sein Oheim D, ſowie ſelbſt ſein Vater E ſind zugleich als Geſchwiſterkinder ſeiner Mutter F im 3ten Grade der Seitenlinie mit ihm verwandt. C iſt in der mütterlichen Linie und B in der väterlichen ſein Großvater, während der Erſte zugleich in der väterlichen Linie und der Letztere zugleich in der mütterlichen ſein Großoheim iſt. Endlich iſt A ſowohl in der väterlichen, als auch in der mütterlichen Seite ſein Urgroßvater.

2) Wenn Jemand mit zwei unter ſich verwandten Perſonen Kinder erzeugt.

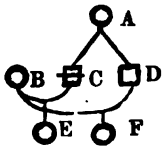

Z. B. B zeuge mit der C den E und mit deren Schweſter D den F. Wie man ſieht, ſind in dieſem Falle E und F halbbürtige Brüder, weil ſie denſelben Vater B haben. Da ihre Mütter Schweſtern ſind, ſo ſind ſie alſo auch zugleich Geſchwiſterkinder.

3) Wenn unter ſich verwandte Perſonen mit ebenfalls unter ſich verwandten Perſonen Kinder erzeugen.

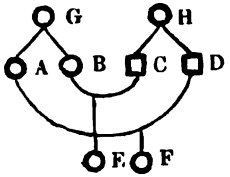

Nehmen wir an, die Brüder A und B zeugten mit den Schweſtern C und D die Kinder E und F. Es iſt klar, daß in dieſem Falle E

[13]) Siehe Cardin. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens. Tom. III. pag. 184. Num. 700. Vergl. Dr. Seitz „Die Verwaltung

und F im 2ten Grade als Geschwisterkinder sowohl durch ihre Väter, als durch ihre Mütter zweifach verwandt sind.

Ebenso wird mehrfache Verwandtschaft entstehen, wenn die in die Ehe von beiden Gatten mitgebrachten Kinder, comprivigni, späterhin einander heirathen u. s. w.

Indem wir in dem Vorhergehenden die Lehre über die Blutsverwandtschaft im Allgemeinen für den Zweck dieser Arbeit ausreichend erschöpft erachten, werden wir in dem Folgenden zunächst zur speciellen Bestimmung des kirchlichen vernichtenden Ehehinderniſſes der Blutsverwandtschaft übergehen.

Die Kirche hat in dem vorliegenden Punkte ihre Disciplin im Laufe der Zeit mehrmal gewechselt, indem sie in demselben, wie überhaupt in ihrer Disciplin, stets von der höhern Rücksicht für das geistliche Wohl der Gläubigen geleitet, nach den Anforderungen der Zeit bald durchgreifende Strenge, bald heilsame Milde eintreten ließ [14]).

In der ersten Zeit, etwa in den ersten sechs Jahrhunderten, schloß sich die Kirche den civilrechtlichen Bestimmungen rücksichtlich des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtschaft an [15]).

Nach diesen Bestimmungen [16]) sowohl, als auch nach dem mosaischen Eherechte [17]) ist die Ehe zwischen Verwandten in der graden Linie schlechthin verboten, in welchem entfernten Grade sie auch unter sich verbunden sein mögen, aus welchem Umstande es sich denn auch natürlich erklären läßt, daß das ältere canonische Recht nicht einmal

---

der Sacramente" §. 170., und die daselbst über diesen Punkt zusammengestellte Literatur.

[14]) „Non debet reprehensibile judicari, si secundum varietatem temporum statuta quandoque varientur humana, praesertim cum urgens necessitas, vel evidens utilitas id exposcit. Cum ergo prohibitiones de conjugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo, et de sobole, suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant, et aliquando periculum pariant animarum ...." Cap. 8, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

[15]) „Experti autem sumus in connubiis consobrinarum etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana." August. De civit. Dei, Lib. 15. Cap. 16.

[16]) „Inter eas personas, quae parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt, veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et nepotem et usque in infinitum." Institut. Just. L. Justas autem, §. ergo, De nuptiis, I, 10.

[17]) Liber Leviticus Cap. XVIII, 7. 10.

eine specielle Bestimmung hierüber enthält, indem ja eine solche überall nicht nothwendig war.

Das Verbot der Ehen zwischen Personen, welche in der graden Linie verwandt sind, ist in der kirchlichen Praxis zu allen Zeiten als ein absolutes behandelt worden, und es kann kein Fall nachgewiesen werden, wo der Apostolische Stuhl zwischen in grader Linie verwandten Personen zur Eingehung einer Ehe dispensirt hat[18]), obgleich von den Moraltheologen und Kirchenrechtslehrern einstimmig nur das Eheverbot zwischen Ascendenten und Descendenten im 1sten Grade als in jure naturali und in jure divino begründet und daher absolut indispensabel gehalten wird[19]).

Die Hauptgründe indessen, welche dafür übereinstimmend geltend gemacht werden, daß das Eheverbot zwischen Ascendenten und Descendenten im 1sten Grade auf natürlichem und göttlichem Rechte beruhe, finden auch auf alle entfernteren Verwandten der graden Linie Anwendung.

Denn auch in den entfernteren Graden stößt eine natürliche Scheu von der ehelichen Verbindung zwischen Ascendenten und Descendenten zurück, und das natürliche Verhältniß der Ehrfurcht und der Abhängigkeit zwischen Eltern und Kindern, das die Geschlechtsliebe ausschließt, ist zwischen den entferntern Personen in der graden Linie, z. B. zwischen Urgroßvater und Enkelin, noch in einem weit höhern Grade zu unterstellen[20]).

Doch wie dem auch immer sein möge, nach positivem Kirchenrechte muß auf Grund des Ehehinderniſses der Blutsverwandtschaft in der graden Linie die allgemeine Regel aufgestellt werden:

> Jede Ehe zwischen Personen, welche in grader Linie blutsverwandt sind, ist absolut nichtig; auch ist die Revalidation einer solchen Ehe unmöglich, weil in diesem Falle das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nicht durch Dispens gehoben werden kann[21]).

---

[18]) Vergl. hierüber Conférences de Paris sur le mariage. Tom. III. Livr. VI. Conf. II. pag. 487. Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXII. Num. 12. in fin.

[19]) Der heilige Ambrosius sagt in dem citirten Briefe an Paternus: „Matrimonium parentis cum filia repugnat legi naturae scriptae in cordibus hominum, adeo horribilis et turpis est congressus iste.“ Conf. Sanchez Lib. VII. Disput. 51.

[20]) Clericat. loc. cit. Num. 19. Pothier Traité du contrat de mariage. Pars III. Cap. III. Art. 1. §. 2.

[21]) Vergl. André Diction. du droit can. Tom. II. pag. 767. Cardin. De La

Rücksichtlich des Ehehindernisses auf Grund der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie hat der oben angedeutete Wechsel in der kirchlichen Disciplin stattgefunden.

Auch hier hat die Kirche, wie dies schon aus der oben angezogenen Stelle des heiligen Augustin auf's Unzweideutigste hervorgeht, in den ersten Jahrhunderten die civilrechtlichen Bestimmungen zur eigenen Norm genommen. Nach diesen war aber die Ehe zwischen den Blutsverwandten im zweiten Grade der Seitenlinie nach Civilcomputation, also zwischen Geschwistern, auf's Strengste verboten, ohne Rücksicht jedoch, ob die Geschwister vollbürtige, germani, sind, also von demselben Elternpaare abstammen, oder ob sie nur halbbürtige Geschwister, consanguinei oder uterini, sind, je nachdem sie nämlich nur den Vater oder nur die Mutter gemeinschaftlich haben[22]).

Schon nach dem römischen Rechte und somit nach dem Gesagten auch nach dem ältesten Rechte der Kirche war außerdem noch die Ehe zwischen solchen Verwandten in der ungleichen Seitenlinie verboten, welche in einem dem Verhältnisse der Eltern zwischen Kindern analogen Verhältnisse (respectus parentelae) zueinander stehen, wie ein solches Verhältniß unter allen Seitenverwandten rechtlich angenommen wird, wovon die eine Person unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere aber demselben entfernter steht. Hiernach war also in der Seitenlinie auch verboten die Ehe mit dem Oheim, mit der Tante, mit dem Großoheim, der Großtante u. s. w.[23]).

Allmählig und zwar zuerst durch Particular-Concilien, und also auch nicht für die ganze Kirche verbindend, wurde das Verbot der Ehen zwischen

---

Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, 3me edit. par Mgr. Affre. Tom. 3. pag. 184. Num. 701.

[22]) „Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognationis junguntur, est quaedam similis observatio: sed non tanta. Sane enim inter fratrem sororemque nuptiae prohibitae sunt, sive ab eodem patre eademque matre nati fuerint, sive ab altero eorum.“ Instit. Justin. I. un. Justas, §. 2, De nuptiis, I, 10.

[23]) „Fratris vero vel sororis filiam uxorem ducere non licet. Sed nec neptem fratris vel sororis quis ducere potest, quamvis quarto gradu sint. Cujus enim filiam uxorem ducere non licet, neque ejus neptem permittitur.“ L. un. Justas, §. 3. Institut. Justin. loc. cit. „Item amitam, licet adoptivam, ducere uxorem non licet; item nec materteram; quia parentum loco habentur. Qua ratione verum est, magnam quoque amitam et materteram magnam prohiberi uxorem ducere.“ L. un. Justas cit. §. 5.

Blutsverwandten in der Seitenlinie ausgedehnt. So z. B. wurden ſchon durch das Provinzial-Concil von Epaon (Concilium Epaunense) vom Jahre 517[24]), durch das Concil von Clermont (Concilium Avernense) vom Jahre 535[25]), durch das Concil von Orleans (Concilium Aurelianense) vom Jahre 538[26]) und durch mehre andere um dieſelbe Zeit gehaltene Particular-Concilien die Ehen zwiſchen Geſchwiſterkindern (consobrini) und Nachgeſchwiſterkindern (sobrini) verboten, und das Concilium Toletanum II. vom Jahre 531 verbietet ſchon die Ehen zwiſchen verwandten Perſonen überhaupt[27]), und auf dem Concilium Romanum vom Jahre 721 finden wir dasſelbe Verbot vom Papſte Gregor II. für die ganze Kirche ausgeſprochen[28]).

Dieſe Allgemeinheit des Verbotes der Ehen unter Verwandten führte in der practiſchen Durchführung, beſonders gegenüber neubekehrten Völkern, große Schwierigkeiten mit ſich, und deshalb ſah ſich ſchon derſelbe Papſt Gregor II. genöthigt, in ſeinem Capitulare an den heiligen Bonifacius vom Jahre 726 das Verbot auf den 4ten Grad inclus., für die neubekehrten Ländertheile, zu beſchränken[29]). Von dieſem Zeitpunkte ab ſehen wir auch faſt allgemein den 4ten Grad der Verwandtſchaft in der

---

[24]) In Can. 30. dieſes Concils heißt es: „Incestos hos censemus .... si quis consobrinae sobrinaeve se societ, quod ut a praesenti tempore prohibemus, ita ea quae sunt anterius instituta non solvimus."

[25]) „Si quis .... consobrinam sobrinamve .... crediderit carnalis conjugii consortio violandam et ausu sacrilegio autoritatem divinae legis ac jura naturae perruperit." Can. 12. des Concils.

[26]) In Can. 10. heißt es daſelbſt: „Ne quis sibi conjugii nomine sociare praesumat consobrinam aut sobrinam ... quod si qui in hoc incestuoso adulterio potius quam conjugio fuerint sociati, quamdiu se non separaverint, a communione ecclesiastica separentur."

[27]) „Sancimus, ne quis fidelium, propinquorum sanguinis sui, usqueqno affinitatis lineamenta generis successione cognoscit, in matrimonio sibi desideret copulari; quoniam scriptum est, omnis homo ad propinquam sanguinis sui non accedet, ut revelet turpitudinem ejus."

[28]) Can. 9. „Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit."

[29]) Art. 1. „In primis legebatur in quota progenie propinquorum matrimonium copuletur? Dicemus quod oportuerat quidem, quamdiu se agnoscunt affinitate propinquos, ad hujus copulae non accedere societatem: sed quia temperantia magis, et praesertim in tam barbara gente plus placet, quam districtio censurae, concedendum est, ut post quartam generationem jungantur." Vergl. über dieſes Capitulare: Binterim Pragmatiſche Geſchichte der deutſchen Concilien, 2ter Bd. S. 154 u. flgde.

Seitenlinie als Grenze des Eheverbots festgehalten[30]), und erst gegen Ende des 9ten Jahrhunderts fand die strenge Ansicht, daß die Ehen zwischen Verwandten überhaupt nicht gestattet seien, allgemein Eingang; jedoch ging man bei der practischen Anwendung dieses Princips von der Unterstellung aus, daß die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie nach einem bestimmten Zeitverlauf erlösche, und zwar wurde, nach dem Vergange des römischen Rechts, der 7te Grad einschließlich als der Ausgangspunkt derselben gesetzlich bezeichnet[31]).

Diese Disciplin hinsichtlich des Eheverbots in der Verwandtschaft der Seitenlinie blieb bis zum Pontificate Innocenz III. constant herrschend. In weiser Erwägung der vielen Schwierigkeiten, welche dieselbe nothwendig mit sich führte, und der mit diesen verbundenen Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen beschränkte aber dieser Papst auf dem Concilium oecum. Lateranense IV. im Jahre 1215 dieses Verbot wieder auf den 4ten Grad[32]). Und als späterhin darüber Zweifel erhoben wurden, ob auch die Ehe in der ungraden Seitenlinie in dem Falle zulässig sei, wo der von dem gemeinschaftlichen Stamme entferntere Theil im 5ten Grade mit diesem verwandt sei, während der andere Theil nur im 4ten Grade von demselben abstehe, wurde vom Papste Gregor IX. dahin entschieden, daß nach der allgemeinen Regel zur gesetzlichen Bestimmung des Verwandtschaftsgrades die Ehe als kirchlich erlaubt betrachtet werden müsse, wenn auch nur ein Theil im 5ten Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstehe[33]).

---

[30]) So heißt es in dem Concil von Mainz im Jahre 813, Can. 54.: „Contradicimus quoque, ut in quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur; ubi autem post interdictum factum fuerit, separetur."

[31]) „Successionis idcirco gradus septem constituti sunt, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri, nec vita succedentibus prorogari potest. In his septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur, ultra quos nec affinitas inveniri, nec successio potest amplius propagari." Can. Primo 6. §. 7. C. XXXV. Qu. 5.

„De affinitate consanguinitatis per gradus cognationis placuit usque ad septimam generationem observare. Nam et haereditas rerum, per legales instrumentorum diffinitiones sancita, usque ad septimum gradum protendit haeredum successionem. Non enim succederent, nisi eis de propagine cognationis deberetur." Can. De affinitate 1, C. XXXV. Qu. 2 et 3.

[32]) „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat; quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari." Cap. Non debet 8, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

[33]) „Vir, qui a stipite quarto gradu et mulier, quae ex alio latere distat

Von dieſer Beſtimmung kennt das canoniſche Recht keine Ausnahme, ſelbſt nicht in dem Falle, wo die beiden Theile in dem Verhältniſſe des respectus parentelae zueinander ſtehen[34]); ſo daß nach demſelben die Ehe mit der Ururgroßtante als ſtatthaft erklärt werden müßte, wenn überhaupt de facto dieſer Fall denkbar wäre.

Die angezogene Decretale Innocenz III. und die ſpätere ergänzende Gregors IX. bilden die Quelle des heute geltenden Kirchenrechts für unſere Lehre, und wir werden alſo hinſichtlich des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft in der Seitenlinie die allgemeinen Regeln aufſtellen können:

Nach dem heutigen katholiſchen Kirchenrechte iſt die Ehe in der Blutsverwandtſchaft der Seitenlinie bis zum 4ten Grade einſchließlich verboten; ſteht jedoch auch nur einer der Contrahenten in einem entfernteren Grade von dem gemeinſchaftlichen Stamme ab, ſo iſt die Ehe erlaubt.

Jede chriſtliche Ehe, welche nach der aufgeſtellten Regel in einem verbotenen Grade ohne vorhergegangene giltige Dispenſation abgeſchloſſen wird, iſt auf Grund des kirchlichen, trennenden Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft nichtig.

Es verdient hier noch der ſpecielle Fall eine beſondere Erwähnung, wo zwei Perſonen, welche heirathen wollen, von väterlicher Seite im 4ten Grade und von mütterlicher Seite im 5ten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt ſind. Es kann kein Zweifel obwalten, daß zwiſchen dieſen Perſonen das Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft beſteht, indem keineswegs der von Gregor IX. vorgeſehene Fall hier vorliegt. Denn da die Verwandtſchaft dieſer Perſonen von väterlicher Seite allein ſchon das impedimentum consanguinitatis involvirt, ſo kann dasſelbe durch den Hinzutritt der Verwandtſchaft von mütterlicher Seite wahrlich nicht weniger beſtehen[35]).

---

quinto, secundum regulam approbatam, qua dicitur: quoto gradu remortior differt a stipite, et a quolibet per aliam lineam descendentium ex eodem, licite possunt matrimonialiter copulari.“ Cap. Vir qui 9. X. eod. tit.

[34]) Vergl. hierüber Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 53. Num. 5. Fagn. Jus canon. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit Cap. Vir qui 9. Num. 3. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. XIV. Num. 60.

[35]) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 261. §. 6. André Diction. du droit canon. Tom. II. pag. 769.

Dem Inhalte des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft vollkommen entſprechend iſt im Laufe der bisherigen Darſtellung desſelben ſtets nur von der Blutsverwandtſchaft im Allgemeinen die Rede geweſen. Denn es macht rückſichtlich dieſes Ehehinderniſſes durchaus keinen Unterſchied, ob die Blutsverwandtſchaft eine geſetzliche, eheliche iſt (consanguinitas legitima), d. h. eine ſolche, welche durch Zeugung in einer giltigen Ehe entſtanden, oder ob ſie eine uneheliche, ungeſetzliche, natürliche im engern Sinne iſt (consanguinitas illegitima s. naturalis in sensu stricto), d. h. eine ſolche, welche in einer Zeugung außer einer giltigen Ehe ihren Grund hat. Denn in demſelben Grade, als die eheliche Verwandtſchaft ein Ehehinderniß bildet, geſchieht dies auch durch die uneheliche[36]), und daher iſt in der graden Linie der unehelichen Blutsverwandtſchaft die Ehe eben ſo wenig zuläſſig, als in der graden Linie zwiſchen legitimen Blutsverwandten, und eben ſo iſt die Ehe zwiſchen zwei unehelichen Perſonen oder einer ehelichen und unehelichen Perſon bis zum 4ten Grade inclus. der Blutsverwandtſchaft verboten, als wenn dieſe Perſonen in ehelicher Verwandtſchaft verbunden wären[37]).

Das hinſichtlich des Unterſchiedes zwiſchen ehelicher und unehelicher Blutsverwandtſchaft für unſere Lehre Geſagte gilt in gleichem Maaße von dem Unterſchiede zwiſchen vollbürtiger und halbbürtiger Blutsverwandtſchaft (Seite 164). Derſelbe iſt für unſere Lehre von dem Ehehinderniſſe der Blutsverwandtſchaft völlig irrelevant; indem die halbbürtige Blutsverwandtſchaft die Ehe in demſelben Grade unerlaubt und nichtig macht, als dies durch die vollbürtige geſchieht[38]).

[36]) Daſſelbe iſt auch im römiſchen Rechte anerkannt. So heißt es z. B. in L. Et nihil. 54. Dig. De ritu nuptiarum XXIII, 2.: „Et nihil interest, ex justis nuptiis cognatio descendat, an vero non; nam et vulgo quaesitam sororem quis vetatur uxorem ducere.“ In L. Adoptivus 14. §. Serviles, eod. tit. heißt es: „Unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere; quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est. Contra pudorem est autem filiam uxorem suam ducere.“

[37]) In Cap. Per tuas 10, X. De probationibus II, 19. unterſagt Papſt Innocenz III. ausdrücklich die Ehe zwiſchen dem filius illegitimus und der Nichte ſeines Vaters. Das Concil von Trient hat, wie wir dies ſpäterhin ſehen werden, nur die Affinität, welche ex fornicatione entſteht, auf den 1ſten und 2ten Grad beſchränkt, hat jedoch hinſichtlich der unehelichen Blutsverwandtſchaft an dem frühern Rechte nichts geändert. Vergl. hierüber Giraldi Exposit. jur. Pontif. in Lib. IV. Decret. Tit. XIV. Sect. 723. pag. 532.

[38]) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XIV. Num. 8. Jean Pontas Diction. de cas de conscience. Tom. II. Empêchement de la parenté. Cas. 2.

Der Beweis der Blutsverwandtschaft geschieht in der Regel durch Aufstellung eines Stammbaumes oder einer Stammtafel mittelst der Tauf- oder Geburtsregister, wie wir dies späterhin sehen werden.

In Betreff aller andern Beweisarten ist wohl zu unterscheiden zwischen:

a) dem Falle, wo die Personen, um deren Verwandtschaft es sich handelt, erst die Ehe eingehen wollen, und

b) dem Falle, wo die Ehe zwischen denselben bereits abgeschlossen ist.

In dem ersten Falle reicht ein einziger glaubwürdiger Zeuge zum Beweise der Consanguinität vollkommen hin, z. B. wenn die Mutter eines der Contrahenten die Verwandtschaft derselben eidlich erhärtet[39]). Auch wird die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses keineswegs dadurch geschwächt, daß der deponirende Zeuge zugleich als Denunciant des Ehehindernisses aufgetreten ist, indem er durch diese Handlung nur der strengen Verpflichtung, welche Jedem obliegt, eine nichtige Eheschließung zu verhindern, nachgekommen ist, und also dadurch sein Zeugniß keineswegs verdächtig sein kann[40]).

Eben so wenig wird in diesem Falle das Zeugniß dadurch geschwächt, daß der Zeuge durch seine Deposition seine eigene Schande bekennt, und daß er etwa grade aus diesem Grunde die öffentliche Ablegung desselben verweigert[41]).

Ferner begründet in dem Falle, wo die Ehe erst abgeschlossen werden soll, die ausgesprochene öffentliche Meinung einen hinreichenden Beweis für die Verwandtschaft[42]); jedoch wird der Richter in diesem

[39]) „Super illa vero quaestione, quam fecisti, an mulier conjungenda non sit viro, pro eo quod sola mater alterutrius eos esse consanguineos confitetur. Respondemus, quod si non est firmatum matrimonium inter eos, matre asseverante, ipsos esse consanguineos, non debent conjungi, quia praesumptio non est modica, quod se linea consanguinitatis attingant.“ Cap. Super eo 22, X. De testib. et attestationib. II, 20.

[40]) Vergl. Begnud. Bassi, Biblioth. juris can. Praxis dispensationis, Num. 65.

[41]) Begnud. Bassi loc. cit.

[42]) „Inquisitioni tuae taliter respondemus, quod si manifestum est, juvenem cognovisse propinquam praedictae puellae, vel si non est manifestum, fama tamen loci hoc habet, cum esset sponsa tantummodo de futuro, idem ab ejus impetitione debet absolvi.“ Cap. Super eo 2, X. De consanguinit. et affinit. Vergl. die Glosse daselbst und Cap. Cum in tua 27, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Diese Beweiskraft der Fama kann sehr practisch werden in Zeiten, wo Libertinage und Concubinat an der Tagesordnung sind.

Falle alle obwaltenden Verhältniſſe wohl in Erwägung zu ziehen haben. Er muß namentlich die Fama bis zu ihrer Entſtehung gewiſſenhaft verfolgen, indem ja dieſelbe jedes vernünftigen Grundes entbehren und ſelbſt Bosheit dieſelbe erzeugt haben kann. Der Richter kann unter Umſtänden zur Entkräftung der öffentlichen Meinung die Anverwandten der Brautleute[43]), ja dieſe letztern ſelbſt[44]) zur eidlichen Depoſition zulaſſen.

Liegt einer der genannten Fälle vor, ſo muß der Seelſorger alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel verſuchen, die Brautleute zum freiwilligen Aufgeben der beabſichtigten Heirath zu beſtimmen. Gelingt ihm dies aber nicht, ſo darf er eigenmächtig in keinerlei Weiſe in der fraglichen Eheangelegenheit vorangehen, ſondern er muß ſofort an die in causis matrimonialibus in der Diöceſe einzig competente biſchöfliche Behörde berichten, und deren Entſcheidung ruhig entgegenſehen.

In dem zweiten Falle, wo die Ehe bereits abgeſchloſſen iſt, muß der vollſtändige Beweis für das Vorhandenſein der Verwandtſchaft hergeſtellt werden[45]). Indem wir hinſichtlich dieſes Punktes auf §. 12: Ueber die Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen, S. 80 u. ff., zurückverweiſen, ſei hier nur noch beſonders bemerkt, daß in dieſem Falle die Anverwandten der Eheleute als vollgiltige Zeugen rechtlich nicht betrachtet werden können[46]).

Perſonen, welche wiſſentlich in einem verbotenen Verwandtſchaftsgrade ohne vorher erlangte Dispens heirathen, hat Papſt Clemens V. auf dem Concilium Viennense generale vom Jahre 1311 mit der Excommunication belegt, und zwar tritt dieſe ipso facto ein, und iſt deren öffentliche Verkündigung auf's Strengſte angeordnet[47]).

---

[43]) „Contra famam hujusmodi, secundum tuae discretionis arbitrium, juramenta exhibeant propinquorum.“ Cap. cit. Cum in tua, X. De sponsalib. et matrim. Conf. Sanchez De sacramento matrim. Lib. I. Disp. 71. Num. 17.

[44]) Siehe Sanchez loc. cit. Begnud. Bassi, Biblioth. jur. can. Praxis dispensationis, Num. 71.

[45]) Cap. Licet ex quadam 47, X. De testib. et attestationib. II, 20. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 67.

[46]) Siehe Begnud. Bassi, Bibl. jur. can. Praxis testium, §. X. Num. 68.

[47]) „Eos, qui, divino timore postposito, in suarum periculum animarum, scienter in gradibus consanguinitatis et affinitatis constitutione canonica interdictis aut cum monialibus contrahere matrimonialiter non verentur, nec non religiosos et moniales ac clericos in sacris ordinibus constitutos, matrimonia contrahentes, refrenare metu poenae ab hujusmodi eorum temeritatis audacia cupientes, ipsos excommunicationis sententiae ipso

In Betreff dieſer kirchenrechtlichen Strafbeſtimmung ſind jedoch folgende Punkte beſonders zu bemerken:

1) Dieſelbe muß nach dem bekannten Rechtsgrundſatze: „odiosa sunt restringenda“ ſtricte interpretirt werden, und kann alſo die darin ausgeſprochene Strafe auch nur ſolche Perſonen treffen, welche in Wirklichkeit wiſſentlich, ungeachtet des zwiſchen ihnen beſtehenden Hinderniſſes der Blutsverwandtſchaft, eine Ehe miteinander eingehen, „qui scienter in gradibus consanguinitatis et affinitatis, constitutione canonica interdictis, contrahere matrimonialiter non verentur.“ Wo alſo das Concil von Trient in Kraft iſt, tritt nach dem Geſagten die in derſelben verhängte Strafe erſt ein, wenn die Contrahenten, unter Verſchweigung des ihnen bekannten Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft, die Ehe nach Vorſchrift des Concils geſchloſſen haben, gleichviel ob dieſelbe bereits conſummirt iſt oder nicht, ſo daß dieſelbe alſo kirchlich giltig ſein würde, wenn nicht das Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft obwaltete[48]). Es kann alſo auch hiernach das vorliegende Geſetz keine Anwendung in jenen Fällen finden, wo zwei in verbotenem Grade miteinander verwandte Perſonen, mit voller Kenntniß des zwiſchen ihnen beſtehenden canoniſchen Hinderniſſes und mit Hintanſetzung der kirchlichen Trauung, ſich civiliter copuliren laſſen und ehelich miteinander leben. Es ſind ſolche Perſonen keineswegs in Kraft der angezogenen Verordnung Clemens V. nach dem heute geltenden Kirchenrechte ipso facto excommunicirt, wohl aber kann der Ordinarius über dieſelben, als über öffentliche Concubinarii,

---

facto decernimus subjacere. Praecipientes ecclesiarum praelatis, ut illos, quos eis constiterit taliter contraxisse, excommunicatos publice tamdiu nuntient, seu a suis subditis faciant nuntiari, donec, suum humiliter recognoscentes errorem, separentur ab invicem et absolutionis obtinere beneficium mereantur.“ Clement. Lib. IV. Tit. Unic. Cap. Unic. Da dieſe geſetzliche Beſtimmung ſtricte interpretirt werden muß, ſo kann ſie alſo nur auf die Fälle bezogen werden, wo Perſonen wiſſentlich mit dem Ehehinderniſſe der Blutsverwandtſchaft oder der Affinität, ferner mit dem impedimentum ordinis s. voti solemnis eine Ehe eingehen, und ſomit keineswegs auf alle Fälle überhaupt, wo Perſonen wiſſentlich mit einem vernichtenden Ehehinderniſſe heirathen. Vergl. die Gloſſe in Cap. cit. Eos qui, in Clement.

[48]) Vergl. Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. XIV. Sect. II. De consanguin. et affinit. §. 4. Num. 44. Begnud. Bassi Praxis consanguineorum. Num. 5. Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 61. Num. 5.

nach vorhergegangener dreimaliger Ermahnung, die Excommunication aussprechen[49]).

2) Die in der Verordnung Clemens V. enthaltene kirchliche Censur ist nicht absolut reservirt, aber selbst der Bischof kann während der ganzen Dauer der ungiltigen Ehe nicht davon entbinden[50]).

3) Ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Verkündigung der Excommunication erfolgt, so kann nach dem Aufhören der unerlaubten Verbindung nur der Bischof die Censur heben, während in dem Falle, wo die Denunciation derselben noch nicht geschehen ist, jeder einfache Beichtvater von dieser Censur absolviren kann[51]).

4) Aus dem schon angegebenen Grunde, daß diese Verordnung Clemens V. stricte interpretirt werden müsse, folgt ferner, daß dieselbe auf die natürliche Verwandtschaft im weitern Sinne, die cognatio naturalis, beschränkt werden muß. Wer daher wissentlich, ungeachtet des ihm entgegenstehenden Ehehindernisses der geistlichen oder bürgerlichen Verwandtschaft eine Ehe schließt, unterliegt nicht der darin gedrohten Strafe[52]).

Endlich möge

5) hier noch an die allgemeine Rechtsregel erinnert werden, daß Derjenige, welcher sich bei Setzung der von dem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlung in ignorantia invincibilis juris aut facti befunden, nicht der daran vom Gesetze geknüpften kirchlichen Censur verfällt[53]).

---

[49]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. VIII. De reformat. matrim.

[50]) Giraldi Expositio juris Pontif. Lib. IV. Decret. Tit. De consang. et affinit. in Cap. Quod super 5. pag. 531.

[51]) Giraldi loc. cit.

[52]) In der Glosse zu der citirten Clementine Eos qui heißt es in verb. Eos: „Nota quod in sex casibus hic expressis, tantum locum habet haec constitutio et ejus poena: unde si contrahat quis cum habente maritum, vel cum Judaea, vel cum Pagana, vel cum cognata spiritualiter vel legaliter, vel contra impedimentum publicae honestatis, licet non teneant matrimonia, tamen non est locus huic poenae, quae in his casibus vel similibus expressa non est.“

[53]) Ut animarum periculis obvietur, sententiis per statuta quorumcunque ordinariorum prolatis, ligari nolumus ignorantes. Dum tamen eorum ignorantia crassa non fuerit aut supina.“ Cap. Ut animarum 2. in 6to. De constitutionib. I, 2. Vergl. Viva De censuris, Quaest. I. Art. VI. §. 7. Conférences eccles. d'Angers sur les censures, Edit. 1755. pag. 33 et seqq. S. Liguori Homo Apostolicus, Tract. 16. De poenit. sacram. Cap. VII. Num. 129.

Es ist oben bereits hervorgehoben worden, daß nach katholischem Kirchenrechte die Ehe in der graden Linie der Blutsverwandtschaft absolut verboten ist, obgleich die Moraltheologen und Kirchenrechtslehrer übereinstimmend nur dieses Verbot rücksichtlich des 1sten Grades in jure naturali begründet finden. Eine Dispensation in der graden Linie der Blutsverwandtschaft kann also wenigstens nach positivem kirchlichem Rechte nicht stattfinden.

Dasselbe muß in Betreff des 1sten Grades der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie behauptet werden. Auch in diesem Falle ist kirchenrechtlich keine Dispensation zulässig[54]). Dies erhellt aus der Decretale des Papstes Innocenz III. in Cap. Gaudemus 8, X. De divortiis IV, 19., wo dieser Papst auf's Deutlichste die absolute Unzulässigkeit der Ehen im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie ausspricht, indem er ausdrücklich verordnet, daß die Ehen bekehrter Heiden, welche im zweiten oder in einem entferntern Grade miteinander verwandt seien, auf Grund des kirchlichen Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft nicht getrennt werden sollten. Der Papst will also hiernach die Trennung der Ehen zwischen Blutsverwandten im 1sten Grade, indem die höchste Rücksicht „in favorem praesertim Christianae religionis et fidei", welche den obersten kirchlichen Gesetzgeber zur Ertheilung einer Dispensation zu bestimmen vermag, und welche auch Innocenz für seine Verordnung hinsichtlich der im zweiten oder in einem entferntern Grade abgeschlossenen Ehen besonders hervorhebt, für denselben keine Berechtigung abgeben kann, auch den Fortbestand der Ehen im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie im Wege der Dispensation zu gestatten.

In demselben Sinne erklärt offenbar das Concil von Trient[55]) die

---

[54]) Nach dem Zeugnisse Benedicts XIV. in seiner Bulle „Aestas anni", Bullar. Tom. IV. Append. alt. Num. 1. §. 13. Vol. 12. pag. 316, edit. Mechlin., ist nie vom Apostolischen Stuhle im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie, also zwischen Bruder und Schwester, dispensirt worden, und als historischen Beleg der Unzulässigkeit dieser Dispens führt derselbe an, daß das dringende Gesuch Heinrichs VIII. um Dispensation zur Ehe zwischen seinem natürlichen Sohne, dem Herzoge von Richmond, und seiner legitimen Tochter Maria vom Apostolischen Stuhle zurückgewiesen worden sei. Ein ähnlicher Beleg kommt in der neuern Zeit in der Geschichte Papst Pius VI. vor, welcher im Jahre 1793 ein Dispensgesuch zur Heirath zwischen Bruder und Schwester, „eo quod nullum exstaret exemplum", entschieden zurückgewiesen hat. Vergl. Carrière De matrimonio. Tom. II. pag. 35. Num. 675.

[55]) Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. Si quis 5. De reformat. matrimon.

Unzuläſſigkeit der Dispenſation im 1ſten Grade der Blutsverwandtſchaft in der Seitenlinie, wenn es die Verordnung erläßt, daß nur aus den wichtigſten Gründen, ob publicam causam, im 2ten Grade der Blutsverwandtſchaft in der Seitenlinie Dispens ertheilt werden ſoll.

Die nähere Ausführung der Lehre über die Dispenſation in den Graden der Blutsverwandtſchaft, wo eine ſolche zuläſſig iſt, muß dem beſondern Theile über Dispenſation von den kirchlichen Ehehinderniſſen aufbehalten bleiben.

§. 23.

Ueber die geiſtliche Verwandtſchaft (cognatio spiritualis) als vernichtendes Ehehinderniß.

Nach dem kirchlichen Lehrbegriffe wird der Menſch durch das Sacrament der Taufe zu einem neuen Leben, zur Kindſchaft Gottes, geiſtig wiedergeboren[1]). Diejenigen Perſonen, welche als die thätigen Vermittler oder verantwortlichen Beſchützer dieſes höheren geiſtigen Lebens kirchlich betrachtet werden, ſtehen rückſichtlich dieſer geiſtigen Wiedergeburt zu dem Täuflinge in einem zwiſchen demſelben und deſſen Eltern durch die leibliche Geburt begründeten ähnlichen Verhältniſſe — die Pathen und Pathinnen ſind unter dem angedeuteten Geſichtspunkte die geiſtlichen Väter und geiſtlichen Mütter der Getauften[2]). Das hier Geſagte gilt in einem weit höheren Grade von der taufenden Perſon, der thätigen Vermittlerin der Sacramentsgnade.

Ein ähnliches Verhältniß wird auch nach der kirchlichen Lehre durch das Sacrament der Firmung begründet, wodurch das durch die Taufe erzeugte geiſtige Leben mit neuer Lebenskraft durchſtrömt und zu ſeiner Vollendung gebracht wird[3]).

Die nach älterem canoniſchen Rechte außerdem noch durch den Katechismus begründete geiſtliche Verwandtſchaft, ſowie das darauf beruhende impedimentum catechismi[4]) ſind bereits durch Papſt Boni-

---

[1]) Conc. Trid. Sess. V. De peccato origin. Catech. Rom. Cap. II. De baptismi sacram. Qu. 4.

[2]) Catech. Rom. loc. cit. Qu. 20. u. 21.

[3]) Catech. Rom. Pars II. Cap. III. Qu. 4.

[4]) „Per catechismum, qui praecedit baptisma, sacramentorum fundamentum et januam reliquorum, cognatio spiritualis contrahitur, per quam contrahendum matrimonium impeditur; ut ex praedecessoris nostri Clementis papae III. decretali colligitur evidenter. Dicendo enim, quod talis res vix contrahendo matrimonio impedimentum afferret, velle videtur, quod

facius VIII. aufgehoben worden[5]), und von da ab ſchon durch das Fortfallen des factiſchen Verhältniſſes, auf welchem dieſelben beruhten, unpractiſch geworden.

Das ſo eben hervorgehobene, dem leiblichen Verwandtſchaftsverhältniſſe in höherer geiſtiger Beziehung analoge Verhältniß, welches das Sacrament der Taufe und der Firmung zwiſchen den Getauften und den Gefirmten einerſeits, und dem Taufenden und dem Firmenden und den Pathen anderſeits begründet, wird, der Natur dieſes Verhältniſſes vollkommen entſprechend, geiſtliche Verwandtſchaft, cognatio spiritualis, genannt.

Da die Kirche, wie wir oben geſehen, bei ihren Eheverboten in der Blutsverwandtſchaft, namentlich in den entferntern Graden derſelben, beſonders von der höheren ſittlichen Tendenz ſich leiten ließ, dem naheliegenden Mißbrauche des grade durch die Blutsverwandtſchaft begründeten innigen Verhältniſſes zwiſchen Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes derſelben Familie vorzubeugen, ſo mußte ſie in folgerechter Handlungsweiſe auch das in der geiſtlichen Verwandtſchaft zwiſchen Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes wurzelnde beſondere Verhältniß gegenſeitiger Zuneigung und näherer Aneinanderſchließung zum Gegenſtande eines Eheverbotes machen, und grade dieſes Verbot der Ehen zwiſchen Perſonen, welche durch die geiſtliche Verwandtſchaft in einem beſtimmten nähern Verhältniſſe zueinander ſtehen, bildet das Ehehinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft, das impedimentum cognationis spiritualis.

---

afferat: nam quod vix fit, fieri tamen dubium non existit. Per illam tamen cognationem matrimonium post eam contractum minime separatur." Cap. 2. in 6to. De cognatione spirit. IV, 3. Wie aus dieſer Stelle auf's Deutlichſte hervorgeht, begründete der Katechismus nur ein aufſchiebendes Ehehinderniß, und hätte alſo, falls dieſes Ehehinderniß überhaupt noch beſtände, in der Lehre von den aufſchiebenden Ehehinderniſſen behandelt werden müſſen. Dieſe durch den Katechismus begründete geiſtliche Verwandtſchaft wurde eben wegen ihrer untergeordneten Bedeutung auch nur als unvollkommene angeſehen, und daher die Eintheilung der cognatio spiritualis in vollkommene, cognatio spirit. perfecta, und in unvollkommene, cognatio spirit. imperfecta. Vergl. hierüber Cherub. Mayr Trismegistus, Lib. IV. Tit. De cognat. spirit. Num. 2.

[5]) „Ex datione vero aliorum sacramentorum (scil. poenitentiae, Corporis Christi, extremae unctionis, ordinis et conjugii) cognatio spiritualis nequaquam oritur, quae matrimonium impediat vel dissolvat." Cap. Quamvis 3. in 6to De cognat. spirit. IV, 3.

Das früheſte authentiſche Document, in welchem ſich das vorliegende Ehehinderniß unbezweifelt ausgeſprochen findet, iſt die Conſtitution des Kaiſers Juſtinian L. Si quis 26, Cod. de nuptiis V, 4., worin es alſo heißt: „Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit, sive non, a sacrosancto suscepit baptismate: cum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt.“

Dieſe Verordnung Juſtinians kann es nicht mehr bezweifeln laſſen, daß zur Zeit dieſes Kaiſers bereits die geiſtliche Verwandtſchaft als Ehehinderniß von der Kirche betrachtet wurde. Abgeſehen davon, daß, wie oben nachgewieſen worden, die Kirche in jener erſten Zeit ſich hinſichtlich der Eheverbote an die bürgerliche Geſetzgebung auf's Engſte anſchloß, iſt es in Betreff des vorliegenden Eheverbotes klar, daß der bürgerliche Geſetzgeber, indem er dasſelbe aufſtellte, nur ausgeſprochen, was er bereits im chriſtlichen Leben ausgeprägt vorgefunden hat. Denn das Ehehinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft wurzelt ſchlechthin in der tiefern kirchlichen Auffaſſung des geiſtlichen Verwandtſchaftsverhältniſſes, ſo daß alſo dasſelbe auch nur dem kirchlichen Boden erwachſen ſein kann, wie wir es denn auch ganz natürlich finden, daß die bürgerlichen Geſetzgebungen, welche von dem kirchlichen Boden ganz abgetreten ſind, auch nicht einmal mehr der geiſtlichen Verwandtſchaft erwähnen.

Wie man ſieht, kennt Juſtinian in dem angezogenen Geſetze noch nicht die geiſtliche Verwandtſchaft auf Grund des Sacramentes der Firmung als Ehehinderniß, wie auch in dem älteſten reinkirchlichen Zeugniſſe über dieſes Ehehinderniß, in dem Canon 53. des Concilii Trullani vom Jahre 692, noch nur von der Taufe, als Quelle der geiſtlichen Verwandtſchaft, die Rede iſt[6]).

Erſt aus dem Anfange der zweiten Hälfte des 8ten Jahrhunderts haben wir ein Zeugniß, daß wenigſtens ſchon damals die geiſtliche Verwandtſchaft auf Grund des Sacramentes der Firmung als Ehehinderniß betrachtet wurde. Es iſt dies eine Antwort des Papſtes Stephan II. an einige Biſchöfe Frankreichs, welche die Entſcheidung des Apoſtoliſchen

[6]) Es heißt daſelbſt: „Quoniam spiritualis cognatio corporum conjunctione major est; novimus in quibusdam locis, exceptores puerorum ex sancto et salutari baptismate, postea cum matribus illorum viduis matrimonium contrahere, statuimus, ne in posterum tale aliquid fiat. Si qui vero secus fecerint, hi quidem primo ab illicito matrimonio separentur, deinde fornicatorum poenis subjiciantur.“

Stuhles über mehre Punkte der kirchlichen Disciplin verlangt hatten. Im Artikel 4. dieser Antwort spricht sich dieser Papst also aus: „Ut nullus habeat commatrem suam spiritualem, tam de fonte sacro, quam de confirmatione neque sibi clam in neutra parte conjugio sociatam; quod si conjuncti fuerint, separentur.“ (Harduini Acta Conc. Tom. III. pag. 1986.)

Von diesem Zeitpunkte ab ist auf den Particular-Concilien Frankreichs stets die Firmung neben der Taufe als Quelle des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft aufgeführt, und im Anfange des 9ten Jahrhunderts finden wir ebenfalls um dieselbe Zeit auf dem Concil von Mainz im Jahre 813[7]) und in den Capitularien Carls des Großen[8]) die geistliche Verwandtschaft aus der Firmung als Ehehinderniß aufgestellt.

Wie wir bis hierhin gesehen, beruht das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft in positivem kirchlichen Rechte (in jure positivo ecclesiastico), und es bedarf in dem Folgenden also auch nur zur nähern Feststellung des Inhalts dieses Ehehindernisses und der Bedingungen, unter welchen dasselbe eintritt, der sorgfältigen Berücksichtigung der einzelnen, dasselbe betreffenden kirchlichen Bestimmungen.

Ehe wir jedoch zu dieser speciellen Darlegung übergehen, glauben wir auf den Grund, welchen wir oben als leitend bei der Einführung des vorliegenden Ehehindernisses angegeben haben, zurückkommen zu müssen; indem grade aus diesem heraus der zu wiederholten Malen eingetretene Wechsel in diesem Punkte der kirchlichen Disciplin seine einfache Erklärung findet.

Als Hauptmotiv der Kirche bei Aufstellung des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft wurde die höhere sittliche Tendenz bezeichnet, dem Mißbrauche des durch die geistliche Verwandtschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes begründeten Verhältnisses engerer Aneinanderschließung und sorgloser Dahingabe vorzubeugen. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es natürlich, daß in demselben Grade, als das auf der geistlichen Verwandtschaft beruhende Freundschaftsverhältniß intensiv

---

[7]) „Nullus igitur proprium filium, vel filiam de fonte baptismatis suscipiat, nec filiolam, nec commatrem ducat uxorem, nec illam, cujus filium aut filiam ad confirmationem duxerit. Ubi autem factum fuerit, separentur.“ Can. 55. Conc. Mog.

[8]) Das Capitulare 100. Lib. 5. enthält wörtlich den eben mitgetheilten Canon 55. des Concils von Mainz.

und extensiv zunahm, auch das Eheverbot auf Grund der geistlichen Verwandtschaft geschärft und ausgedehnt werden mußte, so daß z. B. in unsern Zeiten, wo die geistliche Verwandtschaft als solche kaum mehr die nächsten geistlich verwandten Personen mit einem besondern Freundschaftsbande umschlingt, die ältere, weitausgreifende, aus dem damaligen, alle Lebensverhältnisse mächtig durchströmenden religiösen Zeitgeiste hervorgehende, kirchliche Disciplin in diesem Punkte höchst unpractisch erscheinen würde.

Bei der nähern Bestimmung des Inhaltes, beziehungsweise des Umfanges des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft sind:

A. die kirchliche Disciplin nach canonischem Rechte, und

B. das heutige, auf den Beschlüssen des Concils von Trient beruhende Kirchenrecht

streng auseinanderzuhalten.

A. Das canonische Recht kennt drei verschiedene Arten geistlicher Verwandtschaft, nämlich:

1) Paternitas spiritualis, welche entweder eine directe oder indirecte ist.

a) Die paternitas spiritualis directa besteht als vernichtendes Ehehinderniß zwischen der taufenden Person und dem Täufling, zwischen dem Firmenden und dem Firmlinge, zwischen dem Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge[9]).

b) Die paternitas spiritualis indirecta dagegen besteht, ebenfalls als vernichtendes Ehehinderniß, zwischen dem Gatten der taufenden Person oder dem Gatten des Pathen einerseits (jedoch nur wenn die betreffenden Gatten ihre Ehe consummirt haben), und zwischen dem Täuflinge und Firmlinge anderseits[10]).

---

[9]) Can. Pervenit 1, und Can De eo 5. C. XXX. Qu. 1. Can. Ita 1. C. XXX. Qu. 3. Cap. Nedum 1. in 6to. De cognat. spirit. IV, 3.

[10]) „Nedum inter baptizatum et illum, qui eum suscepit de baptismo, ac inter eundem baptizatum et suscipientis filios et uxorem, ante susceptionem carnaliter cognitam ab eodem; immo etiam inter suscipientem patremque baptizati et matrem cognationem spiritualem in baptismo contrahi jure constat, quae cognatio et contrahendum matrimonium impedit et dirimit post contractum. Et eadem, quae de suscipiente sunt dicta, sunt etiam de baptizante censenda. Ex confirmatione quoque seu frontis chrismatione spiritualis cognatio eisdem modis contrahitur, matrimonia similiter impediens contrahenda, et dirimens post contracta.“ Cap. Nedum 1. in 6to. De cognat. spirit. Vergl. die Glosse daselbst in verb. „Cognitam“, wo es heißt: „Secus si post fiat uxor, vel si prius erat uxor, post et non primo carna-

2) Compaternitas spiritualis, welche ebenfalls entweder eine directe oder indirecte ist.

a) Die compaternitas spiritualis directa besteht als vernichtendes Ehehinderniß zwischen den Eltern des Täuflings oder des Firmlings einerseits, und zwischen der taufenden oder firmenden Person und dem Pathen anderseits, während

b) die compaternitas spiritualis indirecta mit gleicher Wirkung angenommen wird zwischen den leiblichen Eltern des Täuflings oder des Firmlings einerseits, und zwischen dem Gatten der taufenden Person und des Pathen anderseits, wobei jedoch wieder die Consummation der Ehe zwischen den betreffenden Gatten stattgefunden haben muß[11]).

Vergleicht man diese zweite Art der geistlichen Verwandtschaft mit der ersten, so ergibt sich, daß die Person, welche zu dem Täuflinge oder zu dem Firmlinge in dem Verhältnisse der paternitas spiritualis steht, zu den Eltern derselben in dem Verhältnisse der compaternitas spiritualis steht.

Endlich kennt das canonische Recht als dritte Art der geistlichen Verwandtschaft und zugleich als vernichtendes Ehehinderniß

3) die fraternitas spiritualis, welche zwischen dem Täuflinge und Firmlinge einerseits, und den leiblichen Kindern der taufenden Person und der Pathen anderseits angenommen wird[12]).

B. Das heute geltende Kirchenrecht rücksichtlich der geistlichen Verwandtschaft, dessen Quelle, wie bereits vorhin bemerkt, das Concil von Trient bildet, kennt als vernichtendes Ehehinderniß nur die paternitas spiritualis directa und die compaternitas spiritualis directa, dagegen sind die indirecte geistliche Paternität, die indirecte geistliche Compaternität, sowie die fraternitas spiritualis des canonischen Rechtes ganz aufgehoben.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Concils von Trient muß

---

liter sit cognita: quia per unionem carnis sequentem non potest transire in unionem spiritus praecedentem, Can. Post uxoris 5, XXX. Qu. 4.: vir ergo et uxor sibi communicant actiones spiritales." Can. Si quis ex uno 3, XXX. Qu. 4 etc.

[11]) Can. Sciscitatur 1. und Can. Si quis ex uno 3. Caus. XXX. Qu. 4. Cap. Martinus 4. und Cap. Veniens 6, X. De cognat. spirit. IV, 11.

[12]) Can. Pitacium 2. und Can. Non oportet 3, C. XXX. Qu. 3. Cap. Utrum 1., Cap. Super eo 3. und Cap. Tua nos 7, X. De cognat. spirit. Cap. Nedum 1. cit. in 6to. h. t.

nach dem jetzt geltenden Kirchenrechte die Regel aufgestellt werden:

Auf Grund des vernichtenden Ehehinderniſſes der geiſtlichen Verwandtſchaft iſt die Ehe verboten, und die ungeachtet dieſes Hinderniſſes de facto abgeſchloſſene nichtig:

zwiſchen der taufenden (oder firmenden) Perſon und den Pathen einerſeits, und

dem Täuflinge oder Firmlinge und deren Eltern anderſeits[13]).

Nach dem heute geltenden Rechte entſteht alſo zwiſchen dem Pathen und der Pathin keine geiſtliche Verwandtſchaft, und Mann und Frau können daher bei einem fremden Kinde zugleich Pathenſtelle vertreten*).

Es iſt früherhin[14]) ausführlich nachgewieſen worden, daß alle nach der Vorſchrift der Kirche getauften Perſonen der verſchiedenen chriſtlichen Bekenntniſſe im Allgemeinen der kirchlichen Geſetzgebung und alſo auch den Geſetzen derſelben über die Ehehinderniſſe unterworfen ſeien, daß dagegen die Juden und Heiden keineswegs durch das rein poſitive kirchliche Recht verpflichtet, und ſomit auch die kirchlichen Ehehinderniſſe, welche einzig in dieſem Rechte begründet, keine Anwendung auf die Ehen derſelben finden könnten. Das Ehehinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft beruht nun aber, wie bereits zu wiederholten Malen hervorgehoben, einzig in jure ecclesiastico positivo, und wird nach dem Geſagten ſomit auch nur auf die Ehen giltig getaufter Perſonen, gleichviel übrigens, welcher chriſtlichen Confeſſion ſie angehören mögen, Anwendung finden[15]).

Hiernach werden wir alſo die Reihe der zur Entſtehung der geiſtlichen Verwandtſchaft nothwendigen Bedingungen mit der folgenden eröffnen können:

1) Die Perſonen, zwiſchen denen die geiſtliche Verwandtſchaft entſtehen ſoll, müſſen beide getauft ſein.

---

[13]) Vergl. Conc. Trident. Sess. XXIV. Cap. Docet 2. De reform. matrim. Daher die Verſe:

„Baptizans baptizatus baptizatique parentes,
Levans levatus levatique parentes.“

*) Vergl. Ferraris Prompta Biblioth. Verb. Baptismus, art. VII. Num. 24. u. 25.

[14]) Siehe §. 16. Seite 111 u. flgde.

[15]) Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disp. 60. Chernb. Mayr Jus can. Lib. IV. De cognat. spirit. Num. 19. Carrière De matrim. Tom. II. §. 680. et omnes DD. unanim.

Zwiſchen zwei ungetauften Perſonen oder zwiſchen einer getauften und einer ungetauften Perſon kann keine geiſtliche Verwandtſchaft entſtehen[16]), und muß hierbei, gegen die Anſicht mehrer Kirchenrechtslehrer, noch beſonders hervorgehoben werden, daß durch den ſpäteren Eintritt dieſer Bedingung, dadurch nämlich, daß der Ungläubige ſich taufen läßt, die geiſtliche Verwandtſchaft und das darauf beruhende kirchliche Ehehinderniß keineswegs nachträglich entſteht[17]).

Dieſe allgemeine Bedingung, daß die Perſonen, zwiſchen denen die geiſtliche Verwandtſchaft entſtehen ſoll, beide getauft ſein müſſen, findet offenbar ſowohl Anwendung auf die geiſtliche Verwandtſchaft, welche aus der Taufe, als auch auf diejenige, welche aus der Firmung entſteht. Dagegen iſt als beſondere Bedingung der geiſtlichen Verwandtſchaft, inwieweit dieſe aus dem Sacramente der Firmung entſtehen ſoll, wohl zu bemerken:

2) Nur eine ſelbſtgiltig gefirmte Perſon kann in das Verhältniß der geiſtlichen Verwandtſchaft, inwieweit dieſe aus dem Sacramente der Firmung entſteht, eintreten.

Dieſe in der Natur der Sache ſelbſt begründete (qui non est in fide roboratus, non potest suscipere munus alium roborandi) Bedingung iſt durch die S. Congregatio Concilii unter andern durch Entſcheidung vom 13ten Juni 1654 ausdrücklich ausgeſprochen[18]).

In der Bedingung 1 und 2 findet das Verbot der Kirche, bei der Taufe und Firmung ungetaufte Perſonen, und bei der Firmung ungefirmte Perſonen als Pathen zuzulaſſen, ſeine natürliche Begründung.

Ebenſo wird ſchon durch die Natur der Sache ſelbſt zur Entſtehung der geiſtlichen Verwandtſchaft erfordert,

3) daß das Sacrament wirklich ertheilt worden ſei,

indem ja ſonſt der Grund der geiſtlichen Verwandtſchaft, nämlich die geiſtliche Wiedergeburt, nicht vorhanden iſt.

Rückſichtlich dieſer Bedingung möge hier noch auf Zweierlei insbeſondere aufmerkſam gemacht werden:

---

[16]) Kugler Tractatus de matrimonio. Num. 1350 et seq. Carrière loc. cit.

[17]) Siehe Carrière loc. cit.

[18]) S. Congregatio Conc. Trid. sub die 13. Junii 1654. censuit, „non confirmatum, si susceperit aliquem in sacramento confirmationis, non contrahere cognationem spiritualem.“ Vergl Giraldi Exposit. jur. Pontif. Sect. 710. pag. 524. Carrière De sacram. matrim. Tom. II. §. 681. pag. 38 et seq.

a) Dieſelbe iſt nicht vorhanden, und es entſteht daher auch keine geiſtliche Verwandtſchaft, wenn nur die Sacramentalien nachträglich vorgenommen werden [19]).

b) Wird das Sacrament bedingungsweiſe geſpendet, ſo bleibt die wirkliche Ertheilung desſelben und alſo das Entſtehen der geiſtlichen Verwandtſchaft jedenfalls zweifelhaft, und es erhebt ſich hier alſo die Frage, was im Zweifel rückſichtlich der Exiſtenz eines Ehehinderniſſes zu thun ſei, die erſt ſpäterhin ihre Erledigung finden kann.

Eine andere, in practiſcher Hinſicht wichtige Bedingung zur Entſtehung des geiſtlichen Verwandtſchaftsverhältniſſes iſt folgende:

4) Nur aus der feierlichen Taufe entſteht **für die Pathen** die geiſtliche Verwandtſchaft.

Dieſe Bedingung, auf welche die ganze Faſſung des Concilsbeſchluſſes über dieſen Punkt [20]) nicht undeutlich hinweiſt, iſt durch mehre Entſcheidungen der Congregatio Concilii [21]) ausdrücklich ausgeſprochen, und hat die kirchliche Praxis für ſich. Mit Unrecht geſchieht in der neueſten Bearbeitung des Stapf'ſchen Werkes, „Paſtoralunterricht über die Ehe," Seite 230, zur Begründung der entgegengeſetzten Anſicht, Berufung auf Ferraris, und namentlich auf eine von dieſem Schriftſteller allegirte Entſcheidung der S. Congregatio Concilii. Dieſe Stelle bei Ferraris lautet wörtlich: „Cognatio spiritualis contrahitur etiam in Baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto; Sacr. Congreg. Conc. in dubio cognationis spirit. 5. Martii 1678 [22])." Aus dieſer Stelle folgt, daß die cognatio spiritualis auch aus der Privattaufe entſtehe; aber keineswegs, daß ſie aus derſelben in dem Umfange entſtehe, wie aus der feierlichen Taufe. Daß auch ſelbſt Ferraris in dieſer Stelle nichts anders ſagen wollte, und in der citirten Declaration der S. Congregatio Conc. nichts mehr geſagt ſein kann, dafür finden wir in demſelben Werke des Ferraris den ſchlagendſten Beweis. In dem 1ſten Bande desſelben sub verb. Baptismus, Art. VII. Num. 20., heißt es nämlich: „Quamvis suscipientes puerum in

---

[19]) Siehe die Entſcheidung der S. Congreg. Conc. vom 29ſten September 1593. §. Cognationem in den Declarat. in Concil. Trid. der Ausgabe von Gallemart zu Cap. II. De reformat. matrim.

[20]) Sess. XXIV. De reformat. matrim. Cap. Docet 2. in den Worten: Antequam ad baptismum etc.

[21]) Vergl. Carrière De matrimonio. Tom. II. §. 681.

[22]) Prompta bibliotheca jur. can. sub. verb. Impedim. matrim. Art. I. Num. 58.

Baptismo privatim administrato non contrahant cognationem, ut declaravit Sacr. Congregatio Concilii, privatim tamen baptizans cognationem contrahit, etiamsi sit Laicus, etiamsi baptizet in necessitate.“ . . .

Durch diese zweite Stelle tritt die erste in ein so klares Licht, daß jede weitere Erörterung darüber als überflüssig erachtet werden muß.

Aus der eben citirten Entscheidung der S. Congregatio Concilii erhellt unzweifelhaft, daß für die taufende Person selbst aus der Nothtaufe die geistliche Verwandtschaft entsteht. Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme, nämlich wenn der Vater oder die Mutter im Nothfalle ihr eigenes eheliches Kind taufen. In diesem Falle entsteht für dieselben keine geistliche Verwandtschaft, und sie verlieren daher auch nicht das jus matrimonio utendi[23]).

Diese Ausnahme ist jedoch ausdrücklich auf die Nothtaufe des in einer legitimen Ehe erzeugten Kindes beschränkt; denn wenn der Vater im Nothfalle sein illegitimes Kind tauft, so kann er späterhin die Mutter desselben nicht ohne Dispens über das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft heirathen[24]).

Eine andere Bedingung zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft auf Seite des Pathen ist endlich:

5) Der Pathe muß durch freie Selbstbestimmung das Pathenamt übernommen haben.

Diese Bedingung ist tief in der Natur der Sache selbst begründet. Denn indem für den Pathen große und heilige Verpflichtungen mit der geistlichen Verwandtschaft unzertrennlich verbunden sind, so kann dieselbe schon nach natürlichem Rechte für Denjenigen nicht entstehen, welcher sich nicht durch freie Selbstbestimmung zur Uebernahme dieser Obliegenheiten erklärt hat. Und zwar fordert die Kirche eine formelle, im Zusammenhange mit der Sacramentsspendung stehende Erklärung rücksichtlich dieser Uebernahme, indem sie nur die geistliche Verwandtschaft für den Pathen in dem Falle annimmt, wo derselbe sich der nach Sitte und Herkommen den Pathen bei der Taufhandlung obliegenden äußern Handlung unterzieht. Dadurch, daß diese formelle Erklärung meistens mit der physischen Berührung des Täuflings Seitens des Pathen vorkommt, haben sich viele Kirchenrechtslehrer bestimmen lassen, diese physische Be-

[23]) Can. Ad limina 7. Caus. XXX. Qu. 1. Ferraris Biblioth. jur. can. sub. verb. Baptismus, Art. VII. Num. 21. Carrière De matrim. Tom. II. §. 695.

[24]) Can. Pervenit 1. Caus. XXX. Qu. 1. Declaratio S. Congreg. Conc. Trid. bei Ferraris loc. cit. Num. 20.

rührung als besondere conditio sine qua non zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft für die Pathen aufzustellen[25]). Nach dem Gesagten ist dies in den meisten, aber nicht in allen Fällen richtig; indem nämlich in einzelnen Gegenden und Particularkirchen diese von der Kirche geforderte äußere formelle Erklärung der Uebernahme des Pathenamtes nach hergebrachter Sitte in jeder anderen Weise geschehen kann. Es kommt hier Alles darauf an, daß der Pathe sich bei der Taufhandlung unzweifelhaft als solcher, gleichviel in welcher Weise, darstellt und erkenntlich macht. Von demselben Standpunkte aus hat die Sacr. Congregatio Concilii die an sie gebrachten zweifelhaften Fälle entschieden, da sie die geistliche Verwandtschaft selbst in dem Falle angenommen, wo es erwiesen war, daß der Pathe während des Taufactes selbst den Täufling nicht physisch berührt hatte[26]).

Die auf Seite des Pathen zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft nothwendige freie Selbstbestimmung bei Uebernahme des Pathenamtes geht schlechthin ab:

1) Allen Personen, welche des Vernunftgebrauches nicht fähig sind, wie z. B. Kindern, die noch nicht zu den Entscheidungsjahren (anni discretionis) gelangt sind, geistesschwachen oder geistesirren Personen, ebenso Personen, welche in einem solchen Zustande der Betrunkenheit sind, daß der nothwendige Vernunftgebrauch nicht mehr bei ihnen angenommen werden kann, und
2) allen Personen, welche nur unter dem Eindrucke von absolut oder relativ großer Furcht die Pathenstelle versehen[27]).

Von allen diesen Personen, für welche keine geistliche Verwandtschaft entsteht und welche selbstredend als Pathen nicht zugelassen werden dürfen,

---

[25]) Hierüber sagt z. B. Liguori, Homo Apostolicus, Edit. nova, Ratisbonae 1842, sumtib. G. J. Manz. Tom. II. pag. 108.: „Ad hoc, ut quis possit esse patrinus, omnino requiritur: . . . . 4) ut ipse per se, aut medio procuratore suscipiat infantem qui baptizatur, aut e manibus baptizantis, et in hoc non sufficit tactus moralis, sed requiritur physicus, juxta communissimam sententiam.“ Vergl. jedoch über diese Stelle: P. M. Haringer in F. Vogels Pastoraltheologie. 6. Aufl. 2. Bd. S. 542.

[26]) „Ex declaratione Congregationis in Bobien. 20. Decembris 1653. Lib. XIX. Decret. pag. 296. contrahi cognationem ab eo, qui in patrinum designatus, infantem baptizatum de manu sacerdotis, qui baptizaverat, recepit, licet in actu baptismi non tetigerit.“ Siehe Giraldi Pars I. ex Lib. IV. Decretal. Tit. XI. Cap. II. Quamvis, Not. 6. pag. 525.

[27]) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIII. Num. 19. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 45.

ſind jene anderen Perſonen wohl zu unterſcheiden, welche ebenfalls erlaubter Weiſe als Pathen nicht zugezogen werden können, für welche aber, wenn ſie dennoch Pathenſtelle vertreten, die geiſtliche Verwandtſchaft entſteht.

Hierhin ſind zu rechnen:

1) Irrgläubige[28]).
2) Oeffentliche Sünder, z. B. Perſonen, welche in öffentlichem Concubinate leben u. ſ. w.[29]).
3) Perſonen, von denen es feſtſteht, daß ſie unkirchlich ſind, und namentlich nicht ihrer öſterlichen Pflicht genügen[30]).
4) Alle Mitglieder geiſtlicher Orden[31]). Eine Ausnahme von dieſer Regel tritt jedoch ein für die zu einer höhern kirchlichen Würde, z. B. zum Cardinalat, promovirten Ordensmänner[32]).
5) Das frühere Verbot, daß die Taufpathen nicht zugleich auch als Firmpathen zugelaſſen werden ſollen[33]), kann heute zwar nicht

---

[28]) Siehe Can. Vos ante 105. De consecrat. Dist. IV. Vergl. E. Gonzalez Comment. in IV. Lib. Decret. Tit. De cognatione spirit. Cap. Ex literis 8. Num. 6. Clericat. loc. cit. Num. 20.

[29]) „Patrini licite esse non possunt excommunicati, nec facinorosi, aut criminosi, aut moribus infames; Rit. Rom. tit. De Patrinis; Conc. Mediolanense I. p. 2. De baptismo; Conc. Parisiense VI. Lib. I. Cap. 54., quia prohibitum est cum excommunicatis non toleratis habere communionem, praesertim in sacris. Et criminosi, seu moribus infames plus promittunt destructionis, quam instructionis in fide et pietate, quae tamen est finis Ecclesiae in designandis Patrinis.“ Siehe Ferraris Prompta biblioth. sub verb. Baptismus. Art. VII. Num. 38. Vergl. Van Espen Jus eccles. univers. Pars II. Tit. De baptismo. Cap. IV. Num. XI. et seq.

[30]) Liegt in der Natur des Verhältniſſes ſelbſt. Auch iſt hiebei nicht zu überſehen, daß nach dem bekannten Cap. Omnis utriusque des Concilium Lateranense IV. gegen Denjenigen, welcher der öſterlichen Pflicht nicht genügt, das kirchliche Interdict verhängt iſt. Hieße es wahrlich nicht, ſeine eigene Sache richten, wenn man ſolche Perſonen als Pathen (fidejussores) zulaſſen wollte?

[31]) „Non licet abbati vel monacho de baptismo suscipere filios, nec commatres habere.“ C. 103. De consecrat. Dist. IV. Vergl. Can. Monachi 104. eod. Can. Placuit 8. C. XVI. Qu. 1. C. Pervenit ad nos 20. C. XVIII. Qu. 2.

[32]) Siehe Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIII. Num. 22. und die daſelbſt allegirten Autoren.

[33]) „In catechismo et in baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana: sed per singulos singuli suscipiunt.“ C. 100. De consecrat. Dist. IV. Vergl. die Gloſſe daſelbſt in verb. „suscipiunt“, wo es heißt: „Et ita latius se extenderet charitas,“ mit Berufung auf C. Cum igitur. C. XXXV. Qu. 1.

mehr als de praecepto betrachtet werden, ist jedoch tief in der Natur des Verhältnisses selbst begründet, und wird die Rücksicht, das geistliche Wohl des Firmlings soviel als möglich zu begründen, einer wohlverstandenen Pastoralsorgfalt zu jeder Zeit als Pflicht erscheinen.

6) Das Concil von Trient hat, wie wir oben gesehen, zur Beseitigung der manchfachen, meist aus Unwissenheit vorkommenden, wegen des Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft ungiltigen Eheschließungen, den Umfang dieses Ehehindernisses viel enger gezogen, als er es nach der vortridentinischen Gesetzgebung war. Von derselben weisen Absicht ist auch die strenge Vorschrift dieses Concils getragen, daß nur ein Pathe und eine Pathin zur Taufe hinzugezogen werden dürfe, und zwar soll der betreffende Pfarrer, ehe er den Taufact vornimmt, dieserhalb die nothwendigen Erkundigungen mit aller Sorgfalt einziehen und die strenge Nachachtung der Concilsvorschrift in Betreff dieses Punktes gewissenhaft überwachen[34]).

Hiernach können also nur ein Pathe und eine Pathin, deren Auswahl den Eltern zusteht, und welche der Pfarrer zuzulassen hat, wenn kein besonderer Grund zur Abweisung vorliegt, zur Taufe hinzugezogen werden, und da diese Bestimmung von einem allgemeinen Concil erlassen ist, so liegt es selbst nicht in der Befugniß des Bischofs, die Zuziehung einer größern Zahl von Pathen zu gestatten[35]). Wenn aber dennoch

---

[34]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. Docet 2. De reform. matrim.

[35]) Declaratio S. Congregat. Concilii vom 29sten December 1593. Vergl. Giraldi Exposit. jur. Pontif. Pars I. Lib. IV. Decret. Tit. De cognat. spirit. Sect. 712. Cap. III. Quamvis. Not. 1. pag. 525. In Betreff des seltenen Falles, wo weder von den Eltern, noch von dem Pfarrer bei einer feierlichen Taufe (denn bei der Nothtaufe dürfen keine Pathen hinzugezogen werden) Pathen bestimmt sind, heißt es bei Giraldi loc. cit. Not. 4.: „Controverti a DD., an si ex negligentia parentum vel parochi, nullus fuerit designatus, et plures infantem de fonte susceperint, hi cognationem contrahant? Sed idem Passarin. Num. 7. cum Navarro, Grutier, Bonacina, Barbosa et aliis affirmativae sententiae adhaeret. „Illi enim (ait) sunt vere susceptores, licet non fuerint designati; unde in hoc casu jus antiquum non est correctum. Neque enim Conc. Trid. statuit designationem tamquam formam, qua deficiente, factum sit irritum“ et ita etiam declaratum est a Sacr. Congregatione Concilii in Cremonen.“ Wenn jedoch von mehren Personen die eine oder andere als Pathe ausdrücklich designirt ist, so entsteht auch nur für diese allein die geistliche Verwandtschaft, obgleich auch alle übrigen bei dem Taufacte sich als Pathen gerirt haben mögen. Siehe die Declaratio Sacr. Congreg. Concilii in den Declarationes zu Cap. Docet 2.

gegen dieſe Vorſchrift mehre Pathen als ſolche von dem Pfarrer ausdrücklich zugelaſſen werden, und dieſe ſich in der That beim Taufacte als ſolche einſtellen, ſo entſteht für alle die geiſtliche Verwandtſchaft, und muß daher auch der Pfarrer die Namen aller in das Taufbuch eintragen. Denn durch die Beſtimmung des Concils von Trient iſt in dieſem Punkte das frühere Recht nicht geändert worden[36]).

Es erübrigt noch, rückſichtlich der Entſtehung der geiſtlichen Verwandtſchaft zwei Punkte beſonders hervorzuheben:

1) In dem Falle, wo ſpecielle Vertretung eines oder beider Pathen ſtattgefunden, entſteht die geiſtliche Verwandtſchaft nicht für die vertretende, ſondern für die vertretene Perſon[37]), welcher Umſtand natürlich bei der Aufnahme des Taufacts wohl zu berückſichtigen iſt.

2) Wenn Jemand, indem er Pathenſtelle bekleidet, rückſichtlich des Täuflings oder des Firmlings ſich in einem error in persona befindet, indem es keineswegs der genau beſtimmte Täufling oder Firmling iſt, den er zuverſichtlich unterſtellt; ſo entſteht für ihn keine geiſtliche Verwandtſchaft. Schon nach natürlichem Rechte iſt die Entſtehung der geiſtlichen Verwandtſchaft in dieſem Falle unmöglich; indem die mit derſelben unzertrennlich verbundene, oben hervorgehobene Obligation nicht ohne Zuſtimmung Deſſen, der dadurch verpflichtet werden ſoll, entſtehen kann, jeder error in corpore aber die Zuſtimmung Seitens des Irrenden ſchlechthin ausſchließt[38]).

---

der 24ſten Sitzung des Concils von Trient in der Ausgabe von J. Gallemart, Augustae Vindel. 1746.

[36]) Vergl. Giraldi loc. cit. Num. 3. Das ältere canoniſche Recht, was hiernach alſo auch noch heute Geltung hat, findet ſich in Cap. ult. Quamvis in 6to. De cognat. spirit, wo es heißt: „Quamvis non plures, quam unus vir, vel una mulier accedere debeant ad suscipiendum de baptismo infantem, juxta sacrorum canonum instituta; si tamen plures accesserint, spiritualis cognatio inde contrahitur, matrimonia contrahenda impediens, et etiam post contracta dissolvens.“

[37]) Declarat. Sacr. Congreg. Conc. in Pisana, 20. Aprilis 1589; in Nullius 15. Martii 1631; in Theatina matrim. 13. Septbr. 1721. bei Giraldi loc. cit. Not. 7.

[38]) Vergl. §. 5. Ueber Irrthum. S. 18 u. flgde. — Nach einer autoritativen Entſcheidung betreffs vorliegenden Punktes hat Verfaſſer ſich vergeblich umgeſehen. Von den bewährten Autoren, welche denſelben berühren, iſt bei weitem die größte Zahl entſchieden der aufgeſtellten Anſicht. So u A. Sanchez De

Das kirchliche Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft beruht einzig in jure positivo ecclesiastico, und ist daher die Dispensation darüber seitens des Apostolischen Stuhles unbezweifelt zulässig. In der früheren Zeit, wo dasselbe, wie oben hervorgehoben worden, von größerer practischer Bedeutung war, wurde darüber auch nur selten und nur aus den wichtigsten Gründen dispensirt[39]).

§. 24.

Ueber die gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis) als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter gesetzlicher Verwandtschaft versteht man das besondere nähere Verhältniß, welches in Kraft einer reinen Fiction des Gesetzes durch die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgte Annahme an Kindes Statt (adoptio) zwischen der adoptirenden und der adoptirten Person begründet wird [1]).

Dieses nachgebildete Verwandtschaftsverhältniß, welches sich durch die ganze alttestamentliche[2]), sowie auch durch die heidnische Geschichte[3]) hindurchzieht, fand die Kirche im römischen Rechte, von den crassen Formen des alten Heidenthums[4]) bereits gereinigt, vollkommen ausgebildet

---

Sacram. matrim. Lib. VII. Disp. 58. Num. 7. Clericat. De matrim. Decis. XXIII. Num 15. Bonacina De matrim. Qu. 3. Punct. 5. §. 2. Num. 18. Laymann Theolog. moral. Lib. V. Tract. 10. P. 4. Cap. 8. Num. 6. Gobat Experient. Theolog. Tract. II. Num. 537. Sporer De matrim. Num. 93. Pirhing De cognat. spirit. Num. 8. Barbosa in Cap. Si vir 2, X. De cognat. spirit. Num. 4. Gonzalez in Cap. Ex literis 8. Num. 9. X. eod. tit. Wagnereck Comment. Exeget. ss. canon. in Cap. Si vir citat. Not. 2. Verani jur. can. univ. Comment. Lib. IV. Tit. XI. §. 11. Num. 9. Berardi Comment. in jus eccles. univers Tom. III. Dissert. 4. Cap. 4.

[39]) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIII. Num. 33. Schmier Jus canon. Lib. IV. Tract. III. Cap. III. Sect. IV. §. III. Num. 272. Cherub. Mayr Trismegistus jur. can. Lib. IV. Tit. De cognatione spirit. Num. 70

[1]) „Filiosfamilias non solum natura, verum et adoptiones faciunt.“ L. Filios familias 1. Dig. De adoptionib. I, 7.

[2]) Vergl. Lib. Exod. II, 10. Esther II, 7.

[3]) Siehe die Zusammenstellung von mehren Beispielen aus der alten Geschichte bei Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIV. Num 13 et seqq.

[4]) Ueber den Ursprung dieser heidnischen Formen erzählt Diodorus Siculus Biblioth. IV, 40.: „Illam adoptionem (Herculis) hoc modo factam perhibent. Juno lectum ingressa, Herculem corpori suo admotum, ut verum imitaretur partum subter vestes ad terram demisit, quem in hoc usque tempus adoptionis ritum barbari observant.“

vor, und nach dem oben mehrfach hervorgehobenen allgemeinen Grundsatze, welchen dieselbe in den ersten Zeiten rücksichtlich der in der römischen Gesetzgebung vorkommenden Ehehindernisse zu befolgen pflegte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie sich auch von Anfang an den römischen Gesetzesbestimmungen über die gesetzliche Verwandtschaft auf's Engste anschloß.

Im neunten Jahrhunderte finden wir das römische Recht in diesem Punkte schon ausdrücklich auch als kirchliches Recht anerkannt[5]), und da im Laufe der Zeit keine abweichende kirchliche Bestimmung erfolgt ist, so bildet dasselbe auch noch für das heutige Kirchenrecht in Betreff dieses Disciplinarpunktes die einzige und entscheidende Quelle[6]).

Es wird demnach die folgende kurze Darstellung der Grundsätze des römischen Civilrechtes rücksichtlich der gesetzlichen Verwandtschaft im Allgemeinen zugleich auch als die kirchenrechtliche Lehre über diesen Punkt betrachtet werden müssen.

Die gesetzliche Annahme an Kindes Statt, adoptio, wird auf

---

[5]) „Unde inter eos non arbitramur posse fieri quodlibet legale conjugium .... nec inter eos qui adoptione filii sunt, venerandae Romanae leges matrimonia contrahi permittunt." Can. Ita diligere 1. C. XXX. Qu. 3. Es ist diese Bestimmung ein Fragment aus der Antwort des Papstes Nicolaus I. Ad consulta Bulgarorum, gleichwie auch das Cap. unic. Si qua, De cognat. legal. IV, 12. „Si qua per adoptionem mihi soror esse coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt." Mit Recht sagt daher Bened. XIV. Lib. IX. Cap. X. De Synod. Dioec. §. 5.: „Quamobrem, si quaestio incidat sive in tribunali ecclesiastico, sive etiam in Synodo, an in hoc, vel illo casu adsit impedimentum cognationis legalis, necessario recurrendum erit ad leges civiles, atque ad earundem normam controversia decidenda." Die leges civiles, welche hier Benedict meint, sind keine anderen, als die römischen, rücksichtlich deren er unmittelbar vorher bemerkt, daß der Papst Nicolaus I. sie zugleich als von der Kirche gebilligte und recipirte erklärt habe. Offenbar mit Unrecht berufen sich daher neuere Autoren, wie z. B. Gousset Theologie morale, Tom. II. §. 812., auf diese so klare Stelle Benedicts, um zu beweisen, daß bei Beurtheilung des kirchlichen Ehehinderniſſes der gesetzlichen Verwandtschaft die bestehende bürgerliche Gesetzgebung entscheidend sei. In welcher Beziehung die jedesmalige bürgerliche Gesetzgebung für dieses Ehehinderniß auch kirchlich entscheidend ist, werden wir sehen. Das aber muß festgehalten werden, daß die Kirche das römische Recht über diesen Punkt der Disciplin zu dem ihrigen gemacht hat, keineswegs jedoch in Frankreich die desfallsigen Grundsätze des Code civil, in Preußen die des Allgemeinen Landrechts u. s. w.

[6]) Siehe die in der vorigen Note citirte Stelle Benedicts XIV.

Grund der verschiedenen bürgerlichen Wirkung, welche damit für den Adoptirten verbunden ist, eingetheilt:

1) In vollkommene Adoption (adoptio perfecta), für welche in dem römischen Rechte der besondere technische Ausdruck arrogatio vorkommt, wenn nämlich Jemand, welcher sui juris ist, d. h. hier, welcher nicht unter väterlicher Gewalt steht, durch die Adoption mit allen Rechten und Pflichten eines leiblichen und ehelichen Kindes in die Familie des Adoptirenden übergeht, so daß z. B. derselbe gesetzlicher Notherbe sowohl ab intestato, als auch ex testamento dieses letztern wird[7]).
2) In unvollkommene (adoptio imperfecta) oder Adoption im engern Sinne, adoptio in specie, wenn Jemand, welcher sich in väterlicher Gewalt befindet, in der Weise an Kindes Statt angenommen wird, daß er dadurch nicht in die Familie und in die Gewalt des Adoptirenden übergeht, sondern nur gesetzlicher Intestaterbe desselben wird[8]).

Der Adoptirte bleibt also ungeachtet der Adoption im engern Sinne in seiner Familie, und erhält außer dem erwähnten Intestaterbrechte keinerlei Rechte eines leiblichen und ehelichen Kindes des Adoptirenden. Es ist dieser daher auch nicht gehalten, ihn in seinem Testamente mit einem Pflichttheil zu bedenken u. s. w.

In der angegebenen Verschiedenheit der gesetzlichen Wirkung der beiden Adoptionsarten ist auch die Verschiedenheit der zu ihrer Giltigkeit gesetzlich erforderlichen Form begründet. Denn während die Arrogation nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landesfürsten [ex principis rescripto[9])] und mit der formellen Einwilligung (consensus expressus) der zu arrogirenden Person[10]) geschehen kann, indem allerdings das Uebergehen in eine fremde Familie schon nach der Natur der Sache selbst die volle Gewißheit von der Einwilligung der aus den bisherigen Familienbanden ausscheidenden und in ganz fremde eintretenden Person erheischt; bedarf die Adoption im engern Sinne nur der Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde[11]) und der stillschweigenden Einwilligung des Adoptirten, in welcher letzteren Beziehung es schon

---

[7]) §. Cum 3. Institut. De adoptionib. I, 11. Const. Impuberem 2. Cod. h. t. VIII, 48.

[8]) §. Sed hodie 2, Institut. loc. cit. const. Cum 10. Cod. loc. cit.

[9]) L. Generalis 2. Dig. De adoptionib. I, 7.

[10]) L. In adoptionib. 5. Dig. loc. cit. und die Glosse daselbst.

[11]) L. Generalis 2. Dig. loc. cit.

hinreicht, daß der Adoptirte gegen seine Annahme an Kindes Statt keinen Widerspruch einlegt[12]).

Alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes[13]) und selbst Unmündige, wenn die gesetzliche Garantie, daß die Adoption nur deren Wohl bezweckt, vorhanden ist[14]), können adoptirt werden; jedoch muß die zu adoptirende Person bei dem Adoptionsacte schlechthin selbst gegenwärtig sein, indem gesetzlich weder eine Stellvertretung, noch auch die briefliche Erklärung derselben zulässig ist[15]).

Auf Seite des Adoptanten werden dagegen gemeinrechtlich mehre Requisite zur Giltigkeit der Adoption gefordert[16]), welche in den neuern

---

[12]) L. In adoptionibus 5. cit. und die Glosse daselbst.

[13]) L. Nam et 21. Dig. h. t.

[14]) L. Nec ei 17. Dig. h. t.

[15]) L. Neque 24. und L. Post mortem 25. Dig. h. t.

[16]) Gemeinrechtlich sind auf Seite des Adoptanten folgende Requisite erfordert:

1) Der Adoptant muß sui juris sein, indem nur ein Solcher die väterliche Gewalt über einen Dritten besitzen kann. L. Sic eveniet 21. Dig. Ad legem Jul. de adulteriis coërcendis. XLVIII, 5.

2) Nur ein Mann kann in der Regel adoptiren. Ausnahmsweise kann zwar auch ein Weib, kraft Specialindults des Landesfürsten, jedoch nur unvollkommen, adoptiren; indem das Weib zum Besitze der väterlichen Gewalt nach der Strenge des Rechts unfähig ist. L. Si suspecta 28. §. Quoniam Dig. De inofficioso testam. V, 2.

3) Der Adoptant muß, dem innersten Wesen des Adoptivverhältnisses entsprechend („Adoptio naturam imitatur" §. Minorem natu, Institut. De adoptionib.), die natürliche Zeugungsfähigkeit besitzen; jedoch ist es keineswegs nothwendig, daß er grade in dem Zeitpunkte der Adoption im Besitze derselben sei. §. Sed et illud, Instit. h. t.

4) Der Adoptant muß wenigstens um die Jahreszahl der Volljährigkeit, nämlich um 18 Jahre älter sein, als die zu adoptirende Person. §. Minorem, Institut. eod.

5) Bei der Arrogation insbesondere wird auf Seite des Arrogirenden ein Alter von mindestens 60 Jahren gefordert, indem die Adoption nur ein Trost für Diejenigen sein soll, deren Ehe nicht mit Kindern gesegnet ist, und bis zu dem Alter von 60 Jahren die Hoffnung auf eigene Nachkommenschaft immer noch vorhanden ist, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse, z. B. große Körperschwäche u. s. w. vorliegen. Vergl. L. Si paterfamilias 15. Dig. De adoptionib. I, 7.

6) Aus dem so eben hervorgehobenen Zwecke der Adoption folgt unmittelbar, daß in der Regel nur kinderlose Personen adoptiren können, L. Nec ei 17. Dig. eod., und daß es ferner in der Regel nicht gestattet sein kann, daß dieselbe Person mehre Personen an Kindes Statt annehme. L. Si paterfamilias 15. §. 3. Dig. eod.

Landesgesetzgebungen nur mit größerer oder geringerer Modification aufgenommen sind.

Ist die Annahme an Kindes Statt in gesetzlich giltiger Weise geschehen, so wird dadurch ein der Blutsverwandtschaft analoges Verhältniß gesetzlich begründet, welches, wie diese, die Ehe zwischen bestimmten, durch dasselbe näher mit einander verbundenen Personen naturwidrig und mindestens unehrbar erscheinen ließ. Nachdem man das Adoptivverhältniß in dieser Weise aufgefaßt hatte, lag es sehr nahe, die in Rücksicht der eigentlichen Verwandtschaft gewohnte Anschauungsweise über Linie, Grade, sowie über die Eintheilung der Linie in grade und Seitenlinie auch auf diese nachgebildete Verwandtschaft zu übertragen, und alsdann von diesem Standpunkte aus den Umfang des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft selbst näher zu bestimmen.

Ganz entsprechend mit der besondern Bezeichnung, welche wir für die verschiedenen Linien der geistlichen Verwandtschaft kennen gelernt haben, wird die gesetzliche Verwandtschaft in der graden Linie paternitas legalis und in der Seitenlinie fraternitas legalis genannt. Ueber die ebenfalls in dem Adoptivverhältnisse begründete nachgebildete Schwägerschaft, affinitas legalis, muß das Nothwendige in der Lehre von der Schwägerschaft gesagt werden.

Nach dem römischen Rechte besteht aber das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft:

a) in der graden Linie

zwischen dem Adoptanten als pater legalis und dem Adoptirten als filius legalis, sowie allen Descendenten dieses Letztern, mit Ausschluß derjenigen jedoch, welche sich zur Zeit der Adoption nicht mehr in seiner väterlichen Gewalt befanden[17]).

Es ist demnach in der graden Linie der gesetzlichen Verwandtschaft namentlich die Ehe verboten, und die ungeachtet dieses Verbotes geschlossene nichtig:

zwischen dem Adoptivvater einerseits und der Adoptivtochter, sowie der Adoptivenkelin anderseits.

Die Schulcontroverse, ob das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft in der graden Linie, das impedimentum paternitatis legalis, auf den 4ten Grad einschließlich beschränkt werden müsse, oder ob es sich, wie dies bei der graden Linie in der Blutsverwandtschaft der Fall ist, in infinitum erstrecke, ist für die Praxis ohne alle Bedeutung, indem der

[17]) L. Quin etiam 55. Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2. §. Ergo, Institut. De nuptiis, I, 10.

Fall, wo die gesetzliche Verwandtschaft in der graden Linie in einem entfernteren, als in dem 4ten Grade als Ehehinderniß zur Sprache kommen könnte, in der Wirklichkeit nicht denkbar ist.

Rücksichtlich des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft in der graden Linie ist noch der wichtige Umstand hier besonders hervorzuheben, daß dasselbe auch noch nach der gesetzlich erfolgten Auflösung des Adoptivverhältnisses in voller Kraft bestehen bleibt [18]), weil man mit Recht die Ehen zwischen Personen, welche einmal in dem Verhältnisse von Eltern und Kindern zueinander gestanden, als der öffentlichen Sitte zuwiderlaufend betrachtet [19]).

b) In der Seitenlinie

erstreckt sich das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft in der Regel nicht über den 1sten Grad hinaus [20]).

Es ist auf Grund des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft in der Seitenlinie die Ehe im Gesetze ausdrücklich verboten, und die ungeachtet dieses Verbotes eingegangene nichtig:

zwischen dem Adoptivkinde und den leiblichen und ehelichen Kindern des Adoptivvaters [21]);

zwischen dem Adoptivsohne und der Vatersschwester, amita, sowie auch der Mutterschwester, matertera, des Adoptivvaters wegen des respectus parentelae [22]).

---

[18]) „Quin etiam nefas existimatur, eam quoque uxorem ducere, quae per adoptionem filia neptisve esse coeperit; in tantum, ut etsi per emancipationem adoptio dissoluta sit, idem juris maneat.“ L. Quin etiam 55. Dig. De ritu nuptiarum. XXIII, 2. Vergl. §. Ergo, Institut. De nuptiis, I, 10.

[19]) In der Glosse zu der eben citirten Institutionenstelle ad verb. „idem juris maneat“ heißt es in dieser Beziehung: „Dic secundum Petrum de Bel. Per. quod hoc est propter publicae honestatis justitiam, alias diffamaretur; quia in copulandis nuptiis semper inspicitur honestas,“ unter Berufung auf L. Semper 42. Dig. De ritu nupt., wo es heißt: „Semper in conjunctionibus non solum, quod liceat considerandum est, sed et quid honestum sit.“

[20]) Vergl. Ferraris Prompta biblioth. V. Impedim. matrim. Art. I. Num. 73.

[21]) „Sed si qua per adoptionem soror tibi esse coeperit, quamdiu quidem constat adoptio, sane inter te et eam nuptiae consistere non possunt. Cum vero per emancipationem adoptio sit dissoluta, poteris eam uxorem ducere.“ §. Inter eas, Institut. De nuptiis. Vergl. L. Quin etiam cit. und Cap. Unicum X. De cognat. legali, wo es heißt: „Si qua per adoptionem mihi soror esse coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt.“

[22]) „Item amitam, licet adoptivam, ducere uxorem non licet, item nec mater-

Es beſteht alſo hiernach keine geſetzliche Verwandtſchaft, und es iſt ſomit die Ehe erlaubt:

zwiſchen dem Adoptivſohne und der Adoptivtochter, falls ſonſt kein Ehehinderniß der Ehe derſelben entgegenſteht[23]); dann

zwiſchen den unehelichen Kindern und den Adoptivkindern des Adoptanten,

indem die unehelichen Kinder nicht unter der väterlichen Gewalt ſtehen, daher geſetzlich nicht zu der Familie ihres Erzeugers gezählt werden, und ſomit alſo auch zwiſchen ihnen und den Adoptivkindern ihres natürlichen Vaters keinerlei geſetzliche Fraternität beſteht[24]).

Das Ehehinderniß auf Grund der geſetzlichen Verwandtſchaft in der Seitenlinie iſt von demjenigen, welches in der geſetzlichen Verwandtſchaft der graden Linie ſeinen Grund hat, darin ſehr verſchieden, daß dasſelbe von dem Zeitpunkte der geſetzlichen Auflöſung des Adoptivverhältniſſes ab ſelbſt fortfällt[25]), während letzteres, wie wir geſehen, in voller Kraft fortbeſtehen bleibt, wenn auch das Adoptivverhältniß geſetzlich aufgelöſt iſt.

Rückſichtlich der Auflöſung des Adoptivverhältniſſes gilt nach dem gemeinen Rechte die Regel:

Das Adoptivverhältniß erliſcht in allen Fällen, wo die väterliche Gewalt ſelbſt geſetzlich aufhört[26]).

---

teram: quia parentum loco habentur.“ §. Item, Institut. eod. tit. Vergl. L. Quin etiam, 55. Dig. De ritu nupt. XXIII, 2.

[23]) „Sed numquid filii adoptivi possunt contrahere inter se? Dici potest, quod sic; quia non invenitur prohibitum.“ Die allgemein recipirte Gloſſe in Cap. Unic. X. De cognat. legali. Vergl. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De cognat. legali. Num. 8. Wex Ariadne Carolino-Canonica Pars V. Tract. II. controvers. IV. §. XII et seq.

[24]) §. Si adversus, Institut. De nuptiis. Vergl. And. Vallensis Paratitla jur. can. Lib. IV. Tit. De cognatione legali. Num. 4. Schmalzgrueber Jus can. eod. tit. Num. 33. Giraldi Exposit. jur. Pontif. P. I. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Sect. 713. §. III.

[25]) „Per adoptionem quaesita fraternitas eo usque impedit nuptias, donec manet adoptio, ideoque eam, quam pater meus adoptavit et emancipavit, potero uxorem ducere. Aeque et si me emancipato illam in potestatem retinuerit, poterimus jungi matrimonio. Itaque volenti generum adoptare, suadetur, ut filiam emancipet. Similiter suadetur ei, qui nurum velit adoptare, ut emancipet filium.“ L. Per adoptionem 17. Dig. De ritu nuptiarum. XXIII, 2. Conf. Cap. Unic. X. De cognat. leg. IV, 12.

[26]) Cherub. Mayr Trismegistus jur. can. Lib. IV. Tit. De cognatione leg. Num. 4.

Letzteres tritt aber namentlich ein:

1) Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptivvaters oder des Adoptivkindes [27]).
2) Durch gesetzlich giltige Emancipation [28]).
3) Durch richterliches Urtheil [29]).
4) Durch Erhebung des Adoptivsohnes zur bischöflichen Würde [30]).
5) Durch die blutschänderische Ehe des Adoptivvaters [31]).

In dem Vorhergehenden sind die Bestimmungen des römischen Rechts in Betreff des Rechtsinstituts der Adoption in Kürze dargestellt worden. Da diese aber, wie bereits oben hervorgehoben worden, auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht hinsichtlich dieses Disciplinarpunktes im Allgemeinen entscheidend sind, so erhebt sich hier von selbst die höchst wichtige, für unsere Aufgabe unabweisbare Frage über das Verhältniß derselben zu den mehr oder weniger abweichenden Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen hinsichtlich des vorliegenden Rechtsinstituts und des darin wurzelnden Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Frage muß vor Allem die Thatsache unverrückt im Auge behalten werden, daß, seit dem Zeitpunkte, wo die Kirche das römische Rechtsinstitut der Adoption ohne alle Modification recipirte und ausdrücklich zu dem ihrigen machte, weder durch abrogatorische positive kirchliche Bestimmungen, noch auch durch Reception irgend

---

[27]) Die Deportation hatte nach römischem Rechte z. B. den bürgerlichen Tod zur Folge, und daher heißt es in den Institutionen: „Cum autem is, qui ob aliquod maleficium in insulam deportatur, civitatem amittit; sequitur, ut qui eo modo ex numero civium Romanorum tollitur, perinde ac si eo mortuo, desinant liberi in potestate ejus esse. Pari ratione et si is, qui in potestate parentis sit, in insulam deportatus fuerit, desinit esse in potestate parentis.“ Tit. Quibus modis jus patriae potestatis solvitur, I, 12.

[28]) §. Praeterea, Institut. eod. loc.

[29]) Schmalzgrueber h. t. Num. 10. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 4.

[30]) „Sed Episcopalis dignitas solvit jus patriae potestatis, sicut etiam et consularis. . . .“ In authent. Sed episcopalis ad Const. Sacrosanctae 34, Cod. De Episcopis et cleric. I, 3. Die ratio legis findet sich in Const. Sancimus 5, Cod. De consulibus, XII, 3., wo es heißt: „Sancimus viros excelsos, patricios quos in hujusmodi dignitatis apicem Augusta Majestas retulerit, illico ab imperialibus codicillis praestitis patresfamilias effici, ac potestate liberari paterna; ne videantur, qui a nobis loco patris honorantur, alieno juri esse subjecti.“

[31]) In authent. Incestas ad Const. Si quis 6, Cod. De incestis et inutilib. nuptiis, V, 5.

einer in diesem Punkte abweichenden Civilgesetzgebung eine Abänderung darin Seitens der Kirche erfolgt ist.

Es kann also vorerst nicht bestritten werden, daß das römische Recht für unsere Lehre auch noch heute die entscheidende Quelle bildet[32]). Dies kann jedoch natürlich nur von den das innere Wesen des Adoptivverhältnisses, wie es in der Natur der Sache selbst gegeben und aus dem römischen in das canonische Recht übergegangen ist, betreffenden Bestimmungen, sowie von dem an dasselbe geknüpften gesetzlichen Einflusse auf die Ehe, keineswegs aber von den, zur äußern Bekundung desselben vom römischen Rechte vorgeschriebenen reinen Formen gelten. Die Kirche hat das gesetzlich begründete Adoptivverhältniß, wie wir es kennen gelernt, nach dem Vorgange des römischen Rechtes zum Gegenstande eines vernichtenden Ehehindernisses gemacht, so daß also, wo immer die Adoption in der Sache selbst gesetzlich vorkommt, auch die Grundlage des kirchlichen Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft, dessen Umfang wir vorher aus den gemeinrechtlichen Bestimmungen gezogen, vorhanden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die von der speciellen Civilgesetzgebung zur Begründung derselben vorgeschriebenen Formen mit den gemeinrechtlichen zusammenfallen oder nicht.

Hiermit vollkommen übereinstimmend ist eine Entscheidung der Pönitentiarie vom 17ten Mai 1826, worin dieselbe die Anfrage des Generalvicars von Perigueux, Dr. Lasserre: „ob auf Grund der nach dem französischen Civilgesetze vorgenommenen Adoption das

---

[32]) Siehe die vorhergehende Note 5, besonders aber Giraldi Exposit. jur. Pontif. juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam, Edit. Rom. 1829, in Cap. Unic. „Si qua". Tit. De cognat. legali, Decretal. pag. 526., wo es unter Anderm heißt: „Cum autem haec adoptio regulanda sit juxta leges civiles, a quibus Nicolai Pap. I. responsum desumptum est hicque exprimat Pontifex dumtaxat, contrahi non posse matrimonium inter filium naturalem (legit.) adoptantis et filiam adoptatam; ne quis inde putet, inter hos solos hujusmodi impedimentum insurgere, pro praxi, et regula, a parochis potissimum hac in re observanda, operae pretium duxi exponere inter quos alios insuper juxta dictas leges oriatur." Nun folgt ganz richtig nach den Bestimmungen des römischen Rechts die Darstellung der verschiedenen Fälle, wo kirchenrechtlich das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft stattfinde. Denn die leges civiles, aus welchen Papst Nicolaus I. geschöpft, und welche er zugleich als Bestandtheil des kirchlichen Rechts in dem vorliegenden Punkte ausdrücklich erklärte, sind keine anderen, wir wiederholen es, als die römischen Gesetze.

kirchenrechtliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft eintrete?" bejahend beantwortete. Die Pönitentiarie macht diese ihre Entscheidung ausdrücklich von der Bedingung: „Si res sit de adoptione legitime inita" abhängig.

Es läßt sich nun nach dem Gesagten das Verhältniß der kirchlichen Gesetzgebung über das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft zu den über das Rechtsinstitut der Adoption in den verschiedenen Ländern bestehenden Gesetzen ganz einfach dahin bestimmen:

> Die specielle Landesgesetzgebung entscheidet ausschließlich über die Existenz des Adoptivverhältnisses, als Grundlage der gesetzlichen Verwandtschaft. Ist das Adoptivverhältniß nach den bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen vorhanden, so tritt das kirchenrechtliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft ein, und zwar in dem durch die gemeinrechtlichen Bestimmungen umschriebenen Umfange, gleichviel ob die fragliche Civilgesetzgebung dasselbe überhaupt als Ehehinderniß aufgestellt, oder ob sie es wohl auch als solches behandelt, aber ihm einen größern oder geringern Umfang anweist.

Setzen wir z. B. den Fall, es komme in Frankreich oder in einem der Nachbarländer, wo das französische Civilgesetzbuch Geltung hat, das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft zur Sprache, so ist zunächst der Beweis zu erbringen, daß nach den Bestimmungen des Code civil das Adoptivverhältniß in der That vorliege. Ist dieses geschehen, so ist das genannte Ehehinderniß zwischen den oben näher bezeichneten Personen vorhanden, und es wird also z. B. kirchenrechtlich die Ehe zwischen dem Adoptivsohne und der Schwester des Adoptivvaters ohne besondere Dispens nicht geschlossen werden können, obgleich dieselbe civilrechtlich nicht verboten ist; während dagegen die in dem französischen Civilgesetzbuche verbotene Ehe zwischen dem Adoptivsohne und der Adoptivtochter[33]) nach katholischem Kirchenrechte, wie wir oben gesehen, gestattet ist.

---

[33]) Nach dem französischen Civilrechte ist nach Art. 348. die Ehe verboten:
„Zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und seinen Descendenten:
„unter den Adoptivkindern desselben Individuums;
„zwischen dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant späterhin bekommen möchte;

Freilich wird die Kirche in der Regel das ausschließlich civilrechtliche Eheverbot bei erst abzuschließenden Ehen nicht unberücksichtigt lassen können, — dasselbe wird für sie den Charakter eines blos aufschiebenden Ehehindernisses annehmen[34]), so daß sie also auch, wenn höhere Rücksichten ihr kein anderes Handeln mit Nothwendigkeit vorzeichnen[35]), bei der Eingehung einer Ehe, welcher nach dem Civilrechte das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft entgegensteht, nicht mitwirken darf.

Wir müssen hier wieder auf die obige Entscheidung der Pönitentiarie vom 17ten Mai 1826 zurückkommen. Nach derselben begründet die Adoption des französischen Civilrechts, welche unbestreitbar nur der unvollkommenen Adoption, der adoptio in specie, des römischen Rechtes entspricht[36]), das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft, und es ist durch diese Entscheidung der Pönitentiarie also zugleich

---

„zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten und umgekehrt „zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten."

Auch das österreichische „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" kennt, §. 179 bis §. 185 incl., das Rechtsinstitut der Adoption, und zwar steht dasselbe in seinen bürgerlichen Wirkungen der römischen Arrogation viel näher, als das Adoptivverhältniß der französischen Civilgesetzgebung. Da nach der ausdrücklichen Entscheidung der Pönitentiarie diese letztere das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründet, so kann dieses demnach in Betreff der Adoption der österreichischen Civilgesetzgebung nicht zweifelhaft sein, wenn dieselbe civilrechtlich auch nicht als Quelle eines Ehehinderniss angenommen wird. Kaiser Joseph II. würde von kirchenrechtlichem Standpunkte zuverlässig ebenso entschieden haben, indem er rücksichtlich der durch die bürgerliche Gesetzgebung aufgehobenen, nach kirchlichem Rechte aber nach wie vor bestehenden, Ehehindernisse unterm 17ten April 1784 ausdrücklich erklärte, daß er quoad effectus ecclesiasticos in dem Punkte der geistlichen Dispensen die Herren Ordinarien auf ihre eigene Ueberzeugung und ihr Gewissen anweise, Das zu thun, was ihnen nöthig scheine, ohne von ihnen darüber nur die mindeste Rechenschaft zu fordern.

Ebenso kennen die bürgerlichen Gesetzgebungen von Bayern, Preußen, Sachsen das Adoptivverhältniß, und alle lassen aus demselben auch ein Ehehinderniß entstehen, geben diesem aber nicht den Umfang, welchen es kirchenrechtlich hat.

[34]) Vergl. §. 1. Seite 2 u. f.

[35]) In der Lehre über das Staatsverbot als aufschiebendes Ehehinderniß muß dieser wichtige Punkt einer nähern Erörterung unterworfen werden.

[36]) Siehe hierüber: Le droit privé, administratif et public. Par P. H. Corbière. Paris 1841. Tom. I. pag. 21 et seqq.

die große Schulcontroverse, ob kirchenrechtlich nur die **vollkommene** Adoption (adoptio perfecta seu arrogatio) oder auch die **unvollkommene** (adoptio in specie) des **römischen** Rechts das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründe, als beendigt anzusehen; wenigstens ist dadurch die Ansicht derjenigen Canonisten[37]), welche in der vorliegenden Beziehung keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Adoption gelten lassen wollen, weil derselbe sich nirgends in den Gesetzen begründet finde, für die kirchliche Praxis als verbindende Norm aufgestellt.

Da das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft nach dem Vorhergehenden nicht in jure naturali et divino begründet ist, so kann die Gewalt des Apostolischen Stuhles, darüber Dispens zu ertheilen, keinem Zweifel unterliegen, und erinnern wir hier nur noch an das Seite 170 Gesagte, daß nämlich die daselbst nachgewiesenen schweren kirchlichen Strafen, welche über Diejenigen verhängt sind, welche wissentlich in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft ohne vorhergegangene Dispensation eine Ehe schließen, keine Anwendung auf solche Personen finden können, welche ungeachtet des Hindernisses der geistlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, welches ihrer Ehe entgegensteht, und welches ihnen auch bekannt ist, dennoch einander heirathen.

Zum Schlusse dieser Lehre möge noch mit wenigen Worten auf zwei Lebensverhältnisse hingewiesen werden, welche, obgleich sie viele Aehnlichkeit mit der Adoption haben, keineswegs das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründen, nämlich:

a) auf die Pflegekindschaft oder Alumnat, und

b) auf die Einkindschaft oder Erbverbrüderung, unio prolium.

Die Pflegekindschaft, welche das römische Recht schon kennt, besteht darin, daß Jemand ein Kind zur Unterhaltung und Erziehung und zwar einzig in dieser Absicht aufnimmt. Schon nach der innern Natur dieses Verhältnisses ist kein Grund vorhanden, darin eine nach-

---

[37]) Barbosa Collect. Doctor. in Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Summarium; Covarruvias De matrim. P. II. Cap. VI. §. 5. De cognat. leg.; Gonzalez Tellez Comment. in tit. 12. De cognat. leg. Num. 8. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XXIV. Num. 27 et seq. Reiffenstuel Jus canon. Tit. De cognat. leg. Num. 10. Giraldi Expos. jur. Pont. in Cap. unic. Si qua, De cognat. leg. Not. II. u. s. w. Auch die allgemein recipirte Glosse in Cap. unic. „Si qua" X. h. t., deren Ansehen über jeder Privatautorität steht, enthält diese Ansicht.

gebildete Verwandtschaft anzunehmen. Das römische Recht hat auch ausdrücklich diesem Verhältnisse diese Wirkung abgesprochen[38]).

Die Einkindschaft entsteht, wenn zwei verwittwete Personen einander heirathen, und in gesetzlicher Weise die Uebereinkunft treffen, daß die Kinder, welche aus ihrer ersten Ehe vorhanden sind, mit den gemeinschaftlichen Kindern aus dieser zweiten Ehe gleiches Erbrecht haben[39]). Setzen wir nun den Fall, daß beide Contrahenten Kinder aus der ersten Ehe in die neue mitbringen, so ist nicht zu verkennen, daß diese durch die Einkindschaft in ein ganz besonderes näheres Verhältniß der Freundschaft und natürlicher Hingebung gestellt werden, und daß daher die Annahme einer nachgebildeten Verwandtschaft zwischen denselben wohl in der Natur des Verhältnisses ihre Begründung fände. Aber da das römische Recht die Einkindschaft, die unio prolium, nicht einmal gekannt, und die kirchliche Gesetzgebung dieselbe auch nirgends in der vorliegenden Beziehung berücksichtigt hat, so kann auch hier keine gesetzliche Verwandtschaft angenommen werden, und wenn also solche zusammengebrachte Kinder einander heirathen wollen, steht ihrer Ehe das Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft nicht entgegen[40]).

§. 25.

Ueber die Schwägerschaft als vernichtendes Ehehinderniß im Allgemeinen (impedimentum affinitatis).

Es ist eine unwiderlegbare Thatsache, daß der geheimnißvolle Zug natürlicher Decenz, welcher durch alle gebildeten Völker hindurchgeht, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts durch dasselbe Blut naturwidrig und verabscheubar erscheinen läßt[1]). Daher fand denn auch die Kirche, wie wir früher gesehen, bei dem Beginne ihrer gesetzgebenden Thätigkeit die unumgänglich nothwendigen Verbote der geschlechtlichen Verbindungen selbst in der Seitenlinie der Blutsverwandtschaft in der bürgerlichen Gesetzgebung bereits vor, und durfte sie sich also derselben in dieser Hinsicht nur anschließen.

---

[38]) Constit. Si quis 26, Cod. De nuptiis, V, 4.

[39]) J. G. Heineccii Elementa jur. civil. secundum ordin. Institut. Lib. I. Tit. XI. §. 188. Engel Collegium jur. can. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Num. 7.

[40]) Siehe Heineccii Elem. jur. civil. und Engel loc. cit. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Num. 36.

[1]) Vergl. Hug. Grotii De jure belli ac pacis Lib. II. Cap. V. §. XII. Num. 5. M. Troplong De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Edit. 1844, 2de part. Chap. V. Des empêchements.

Keineswegs hatte sich jedoch die Kirche dieses großen Vortheils rücksichtlich des Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft in der Seitenlinie zu erfreuen, welches offenbar zur lauteren Darſtellung chriſtlicher Familienzucht und Sitte von weit höherer Bedeutung iſt, als ſelbſt das Ehehinderniß auf Grund der Blutsverwandtſchaft in der Seitenlinie. Denn während nach dem täglichen Laufe der Dinge das Band der Schwägerſchaft, namentlich im 1ſten Grade der Seitenlinie, die von demſelben umſchlungenen Perſonen in ein weit innigeres Verhältniß zueinander ſtellt, als ſelbſt jenes iſt, das durch die Bande des Blutes zwiſchen Geſchwiſtern in der Regel beſteht, geht jenem auch die kräftige Stütze gänzlich ab, welche das blutverwandtſchaftliche Verhältniß zu ſeiner Reinerhaltung in dem, jedem nicht vollends verthierten Menſchen inwohnenden, tiefen Abſcheu vor der geſchlechtlichen Vermiſchung mit dem eigenen Blute findet. Von dieſem Standpunkte aus erſcheint denn auch das Ehehinderniß auf Grund der Schwägerſchaft in der Seitenlinie, und namentlich im 1ſten Grade derſelben, für die Kirche als eine ſittliche Nothwendigkeit, welche beſonders in Zeiten hervortritt, wo dasſelbe, nebſt einigen wenigen andern Ehehinderniſſen, noch den einzigen Damm gegen den anwälzenden Strom himmelſchreienden Mißbrauchs der heiligſten Familienbande bildet.

In den erſten chriſtlichen Zeiten war es für die Kirche hinſichtlich dieſes ſo äußerſt wichtigen Punktes ihrer Disciplin von geringer Bedeutung, daß die bürgerliche Geſetzgebung nur die Schwägerſchaft in der graden Linie als Ehehinderniß kannte[2]). Denn abgeſehen von dem Umſtande, daß dieſelbe die Gläubigen nur auf die ſtrengen altteſtamentlichen Eheverbote wegen beſtehender Schwägerſchaft[3]) hinweiſen durfte, machte der das Leben der erſten Chriſten überherrſchende Geiſt höchſter Sittenreinheit ein poſitives Einſchreiten der Kirche zur Verhütung ſolcher Verbindungen nicht einmal nothwendig. Dazu lag noch für die Kirche und ſomit für jeden Gläubigen in den erſten Zeiten ein höherer politiſcher Grund vor, jede geſchlechtliche Verbindung zwiſchen durch engere Familienbande näher zueinander geſtellten Perſonen als

---

[2]) L. Adoptivus 14, Dig. De ritu nupt. XXIII, 2. L. Non facile 4, Dig. De grad. cognat. XXXVIII, 10.

[3]) III. Moſ. XVIII, 8 und 15. Schon die ältern jüdiſchen Geſetzesausleger geben ganz richtig als Grund dieſer Eheverbote an, „ne quarundam personarum convictus nimis quotidianus atque inobservatus stupris et adulteriis occasionem daret, si amores tales nuptiis possent conglutinari.“ Vergl. hierüber Hug. Grotius loc. cit. §. XIII. Num. 3.

unſtatthaft zu betrachten. Der blinde Haß des Heidenthums ſchleuderte nämlich gegen die erſten Chriſten den ſchrecklichen Vorwurf, daß unter denſelben blutſchänderiſche Ehen und Gemeinſchaft der Weiber erlaubt ſeien[4]). Konnten wohl die Chriſten dieſe harte Anſchuldigung kräftiger und wirkſamer zurückweiſen, als dadurch, daß ſie überhaupt jede eheliche Verbindung innerhalb derſelben engeren Familie, und namentlich alſo auch die Ehe in den nächſten Graden der Schwägerſchaft in der Seitenlinie gänzlich vermieden?

Erſt in der Zeit, wo nach dem allmäligen Siege des Chriſtenthums über die heidniſche Welt die Zahl Derer in der Kirche nicht gering war, welche in ihrer Anſchauungs- und Lebensweiſe noch vollends heidniſch, einzig aus zeitlichen Rückſichten das Chriſtenthum angenommen hatten, ſehen wir auf dem Concil von Elvira (Conc. Eliberitanum) vom Jahre 305[5]), und ſpäter im Jahre 314 auf dem Concil von Neu-Cäſarea[6]) durch ausdrückliche kirchliche Beſtimmungen die Ehe zwiſchen im 1ſten Grade der Seitenlinie verſchwägerten Perſonen unter den ſtrengſten Kirchenſtrafen verboten.

Durch dieſe Concilienbeſchlüſſe wurde aber nach dem Vorhergehenden weder das Ehehinderniß der Schwägerſchaft neu eingeführt, noch demſelben ein größerer Umfang angewieſen. Im Anfange des 8ten Jahrhunderts fing man jedoch an, dieſem Ehehinderniß ganz dieſelbe Ausdehnung zu geben, wie dem der Blutsverwandtſchaft[7]), und von dieſem Zeitpunkte ab durchläuft die kirchliche Disciplin hinſichtlich des

---

[4]) Vergl. über dieſen Punkt Tertull. Apologet. Cap. IX. pag. 325 et seq. Edit. Migne, Parisiis 1844.

[5]) In Cap. 61. dieſes Concils heißt es: „Si quis post obitum uxoris suae, sororem ejus duxerit et ipsa fuerit fidelis, quinquennium a communione placuit abstineri, nisi forte dari pacem velocius necessitas coëgerit infirmitatis.“

[6]) Der Can. 2. heißt: „Mulier, si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem; verum tamen in exitu propter misericordiam, si promiserit, quod facta incolumis, hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum poenitentiae consequatur. Quod si defecerit mulier aut vir in talibus nuptiis, difficilis erit poenitentia in vita permanenti.“

Die in dem Decrete Gratians über dieſen Punkt der kirchlichen Disciplin in Can. Si qua 4, C. XXXV. Qu. 10. vom Papſte Hygin und in Can. De propinquis 3. ead. C. Qu. 2. und 3. vom Papſte Fabian angeblich herrührenden Stellen ſind unächt und gehören einer ſpätern Zeit an. Vergl. Harduini Acta conciliorum, Tom I. pag. 94 et seqq. und pag. 123.

[7]) Siehe C. 9. conc. Rom. vom Jahre 721.

Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft in der Seitenlinie genau dieſelben Veränderungen, welche in Betreff der Disciplin rückſichtlich des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft in der Seitenlinie oben nachgewieſen worden ſind. Die einzige Ausnahme hiervon gehört der neuern Zeit an, und wird dieſelbe in der folgenden ſpeciellen Darſtellung der Lehre über das Ehehinderniß der Schwägerſchaft nach dem heute geltenden katholiſchen Kirchenrechte ihre Erörterung finden.

Es kann hier nur im Allgemeinen noch hervorgehoben werden, daß, dem Verhältniſſe der nachgebildeten Verwandtſchaft analog, auch auf Grund der geiſtlichen und geſetzlichen Verwandtſchaft eine nachgebildete Schwägerſchaft rechtlich angenommen wird, indem die nähere Ausführung über dieſes Rechtsverhältniß dem §. 27 vorbehalten bleiben muß.

§. 26.

Ueber das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerſchaft nach den Grundſätzen des heutigen katholiſchen Kirchenrechts insbeſondere.

Im kirchenrechtlichen Sinne verſteht man unter Schwägerſchaft [affinitas] [1]) das auf Grund der copula carnalis geſetzlich angenommene beſondere Verhältniß zwiſchen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern[2]).

Es iſt hiernach alſo nach kirchlichem Rechte[3]) die copula car-

---

[1]) „Schwager, Belg. Swager, Suec. Swäger. Olim denotavit procum, postea maritum sororis, quia ambo conveniunt in radice wogan nubere, cui posteritas sibilum praefixit, qui ut saepe alias, ita etiam hic originem occultat. Benson. in voc. A. S. wogan nubere, wogere procus, awogob petitus. Forte petita, puta in matrimonium. Anglis wooer etiamnum procum significat.“ J. G. Wachteri Glossarium Germanicum in verb. Schwager.

„Adfines sunt viri et uxoris cognati, dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur et altera ad alterius cognationis finem accedit. Namque conjungendae adfinitatis causa fit ex nuptiis.“ L. Non facile 4. Dig. De gradibus et adfinibus XXXVIII, 11.

[2]) Vergl. Cap. Super eo, 2. X. C. De consanguinit. et affinit. IV, 14. Joan. Andreae Declarat. arboris affinit. Summa Sylvestrina in verb. matrim. VIII. §. 15.

[3]) Nach römiſchem Rechte wird die Affinität nur durch eine giltige Ehe begründet, und da dieſe ſelbſt nicht durch den concubitus bedingt iſt, ſo iſt auch nach römiſchen Rechte die copula carnalis zur Entſtehung der Schwägerſchaft nicht erforderlich. L. Non facile, §. Sciendum, Dig. De gradibus et adfini-

nalis die factische Grundbedingung zur Entstehung der Schwägerschaft. Rücksichtlich der Beschaffenheit der copula carnalis selbst ist einzig deren wirkliche Vollziehung gefordert[4]), weil nur durch die vollständige geschlechtliche Vermischung Einheit des Fleisches zwischen den Concumbenten entsteht, welche der kirchenrechtlichen Anschauung des Affinitäts-Verhältnisses zu Grunde liegt[5]).

Der concubitus aber, welcher hiernach die Schwägerschaft begründet, kann sowohl in einer giltigen Ehe, als auch außerhalb einer solchen vorkommen, und grade auf Grund dieser Verschiedenheit der factischen Grundlage der Schwägerschaft wird dieselbe zunächst eingetheilt:

a) in gesetzliche Schwägerschaft (affinitas legitima), wenn der derselben zu Grunde liegende concubitus ein gesetzlich erlaubter (concubitus legitimus) ist;

b) in ungesetzliche Schwägerschaft (affinitas illegitima), wenn der dieselbe begründende concubitus als gesetzlich unerlaubter (concubitus illegitimus) betrachtet werden muß[6]).

Der Umstand, daß nach dem Gesagten auch der concubitus illegitimus als Quelle der Schwägerschaft kirchenrechtlich angesehen werden muß, hat in der Wissenschaft zu einer andern Eintheilung der Schwägerschaft geführt, nämlich zu der Eintheilung derselben:

a) in vorhergehende Schwägerschaft (affinitas antecedens), und

b) in nachfolgende Schwägerschaft (affinitas superveniens).

Die vorhergehende Schwägerschaft, welche sowohl eine gesetzliche als eine ungesetzliche sein kann, ist vorhanden, wenn die verschwägerten Personen bereits vor dem Zeitpunkte, in welchem sie unter sich die copula carnalis gepflogen, durch Schwägerschaft mit einander verbunden waren.

---

bus. Auch neuere Civilgesetzgebungen kennen nur die gesetzlich giltige Ehe als Entstehungsgrund der Affinität. So z. B. das preuß. Allg. Landrecht, Thl. II. Tit. I. §. 43., die Civilgesetzgebung von Baden ꝛc.

[4]) Siehe Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Cap. 1. Num. 5. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Num. 37.

[5]) „Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem, et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una. Si una caro fiunt, quomodo potest aliquis eorum propinquus pertinere uni, nisi pertineat alteri?“ Can. Fraternitatis 1. C. XXXV. Qu. 10.

[6]) Siehe Cap. Ex litteris 8. Cap. Veniens 9. X. De eo, qui cognovit cons. IV, 13. Cours du Droit canon. Par M. l'abbé André. Tom. I. pag. 103.

So z. B. beſteht zwiſchen A und der Wittwe ſeines Bruders, welche derſelbe zu ehelichen gedenkt, eine vorhergehende Schwägerſchaft, welche zugleich eine geſetzliche iſt, während zwiſchen ihm und der B, welche derſelbe heirathen will, und womit ſein Bruder außerehelichen Beiſchlaf gepflogen, die vorhergehende Schwägerſchaft eine ungeſetzliche iſt.

Nachfolgende Schwägerſchaft (affinitas superveniens) nennt man diejenige, welche erſt während der Ehe zwiſchen den Gatten entſteht. Es iſt klar, daß eine ſolche nur durch einen wenigſtens in objectiver Beziehung unerlaubten und ehebrecheriſchen Beiſchlaf des einen Gatten mit einer dem andern Gatten blutsverwandten Perſon begründet werden kann. So tritt z. B. dieſe Schwägerſchaft, welche nach dem Geſagten ſtets eine ungeſetzliche iſt, zwiſchen den Ehegatten ein, wenn der Mann mit der Schweſter ſeiner Frau und umgekehrt, wenn die Frau mit dem Bruder ihres Mannes ehebrecheriſchen Beiſchlaf ausübt.

Das ältere canoniſche Recht iſt bei dem ſo eben aufgeſtellten Begriffe der Schwägerſchaft nicht ſtehen geblieben, ſondern hat dieſem Verhältniſſe eine in der Natur desſelben nicht begründete Ausdehnung gegeben, indem es nicht nur die Blutsverwandten des einen Concumbenten als Verſchwägerte des andern Concumbenten betrachtete, ſondern auch noch außerdem Schwägerſchaft annahm:

a) zwiſchen dem einen Concumbenten und den mit dem andern Concumbenten **nach dem angegebenen engern Begriffe** verſchwägerten Perſonen[7]);

b) zwiſchen dem einen Concumbenten und den mit dem andern Concumbenten **nach dem** sub a **angegebenen erweiterten Begriffe** verſchwägerten Perſonen[8]).

---

[7]) Siehe Can. De propinquis 3. C. XXXV. Qu. 2 n. 3., und die Gloſſe daſelbſt, welche dieſen Canon durch folgenden Fall erläutert: „Titius et Titia consanguinei erant: eis mortuis uxor Titii et maritus Titiae voluerunt contrahere, quaeritur, utrum possint? Et respondetur, si in quinto gradu erant, possunt: sed si in quarto, non contrahant.“

[8]) Can. Porro 22, Cap. XXXV. Qu. 2 n. 3. Die Gloſſe zu Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. erläutert dieſe dritte Art der Schwägerſchaft durch folgenden Fall: „Sejus fuit maritus relictae fratris tui, mortua illa relicta, maritus ejus, qui est tibi in secundo genere, accipit aliam; illa est tibi in tertio genere, et illa olim, mortuo viro suo non poterat copulari alicui de consanguinitate tua; cum illa esset tibi et consanguineis fratris tui in tertio genere usque ad secundum gradum.“

So iſt z. B.

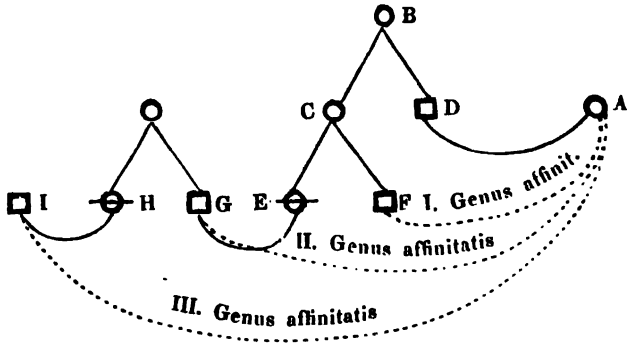

A mit C, dem Bruder ſeiner Frau D, ſowie mit deren Vater B und deren Neffe E und Nichte F, als Blutsverwandten derſelben in der 1ſten Art der Schwägerſchaft verbunden.

Setzen wir nun den Fall, daß E die G heirathe, ſo iſt derſelbe A mit der ſeiner Frau in der 1ſten Art verſchwägerten G in der Schwägerſchaft 2ter Art verbunden.

Nehmen wir nun an, der H, Bruder der G, heirathe die I, ſo iſt A mit der ſeiner Frau in der 2ten Art verſchwägerten I in der Schwägerſchaft der 3ten Art verbunden.

Dieſe beiden letztern Arten der Schwägerſchaft des ältern canoniſchen Rechts hat bereits Innocenz III. auf dem Concilium Lateranense IV. vom Jahre 1215 ſowohl für die grade als für die Seitenlinie aufgehoben[9]), und ſie ſind daher ſowohl für das ſpätere canoniſche Recht[10]), als auch für das heute geltende Kirchenrecht von keinerlei practiſchen

---

[9]) In Cap. 50. Vergl. hierüber Benedict. XIV. De Synodo Dioec. Lib. IX. Cap. XIII. Num. 2. und die daſelbſt angegebene Entſcheidung der S. Congregatio Conc.

[10]) Die Verordnung des Concil. Lateran. IV. iſt ausdrücklich in Cap. Non debet 8. X. De consang. et affinit. enthalten, indem es darin heißt: „Cum ergo prohibitiones de conjugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo et de sobole, suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant et aliquando periculum pariant animarum, cum cessante prohibitione cesset effectus, constitutiones super hoc editas, sacri approbatione concilii revocantes, praesenti constitutione decernimus, ut sic contrahentes de caetero libere copulentur.“ Von dem Zeitpunkte ab, wo dieſe beiden Arten der Schwägerſchaft aufgehoben waren, wurde ganz richtig die Regel aufgeſtellt: „Affinitas non parit affinitatem.“

Bedeutung, und werden wir dieſerhalb in dem Folgenden ganz davon Abſehen nehmen können.

Es liegt in der Natur des die Schwägerſchaft begründenden factiſchen Verhältniſſes, daß bei derſelben keine Linien und Grade im eigentlichen Sinne des Worts, wie wir ſolche bei der Blutsverwandtſchaft haben kennen gelernt, vorkommen können[11]); indem weder eine directe noch indirecte Reihe von Zeugungen zwiſchen den durch Schwägerſchaft verbundenen Perſonen beſteht, welche, wie oben nachgewieſen worden, dem Begriffe von Linien und Graden in der Blutsverwandtſchaft zu Grunde liegt.

Die Nothwendigkeit der nähern Beſtimmung der Schwägerſchaft für das practiſche Leben führte jedoch zu der auf der factiſchen Grundlage der Schwägerſchaft, nämlich auf der geſetzlichen Annahme der zwiſchen den Concumbenten beſtehenden Einheit des Fleiſches, beruhenden höchſt einfachen Regel:

> In welcher Linie und in welchem Grade die Blutsverwandten des einen Concumbenten zu dieſem ſelbſt ſtehen, in derſelben Linie und in demſelben Grade ſind ſie mit dem andern Concumbenten verſchwägert[12]).

So iſt z. B. nach dieſer Regel

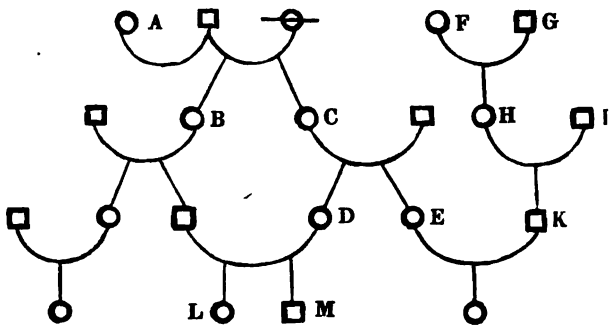

A mit ſeinen Stiefkindern B und C im 1ſten Grade, mit ſeinen Stiefenkeln D und E im 2ten Grade, ſowie die Schwiegereltern H und I mit ihrem Schwiegerſohne E im 1ſten Grade, die Großſchwiegereltern F und G mit ihrem Schwiegerenkel E im 2ten Grade in der graden Linie verſchwägert; während die K mit ihres Mannes Bruder D im 1ſten Grade, ſowie mit deſſen Nichte M und deſſen Neffen L im 2ten Grade der Seitenlinie verſchwägert iſt.

---

[11]) In L. Non facile 4, §. 5, Dig. De gradib. et adfinib. heißt es ausdrücklich: „Gradus autem adfinitati nulli sunt.“

[12]) Can. Porro 3. Cap. XXXV. Qu. 5.

Die grade Linie in der Schwägerschaft wird, wie die in der Blutsverwandtschaft, eingetheilt:

a) in aufsteigende grade Linie (linea recta ascendentium) und

b) in absteigende grade Linie (linea recta descendentium),

je nachdem man nämlich zur nähern Bestimmung der Schwägerschaft des einen Concumbenten bei der Aufstellung der Linie von dem obersten Gliede der Ascendenten, oder von dem untersten Gliede der Descendenten des andern Concumbenten ausgeht.

In dem Vorhergehenden sind die nothwendigsten allgemeinen Bestimmungen rücksichtlich des Verhältnisses der Schwägerschaft niedergelegt, und können wir jetzt zu der speciellen Darstellung der Lehre über das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach dem heute geltenden katholischen Kirchenrechte übergehen.

Das Verbot der Ehe zwischen bestimmten Personen wegen des unter denselben bestehenden Verhältnisses der Schwägerschaft bildet das Ehehinderniß der Schwägerschaft, das impedimentum affinitatis.

Bei der obigen Darlegung des kirchenrechtlichen Begriffes der Schwägerschaft ist als conditio sine qua non zur Entstehung derselben nachgewiesen worden,

daß die derselben zu Grunde liegende copula carnalis eine vollkommene, naturgemäß zur Zeugung geeignete sein müsse.

Hiernach wird also jede Art von Unzucht, aus welcher die Zeugung eines neuen Lebens nicht folgen kann, auch nicht als Quelle der Schwägerschaft angesehen werden können[13]); während dagegen in allen Fällen, wo der Beischlaf in naturgemäßer, zur wirklichen Zeugung geeigneter Weise gepflogen worden, es nicht darauf ankommt, ob dies von beiden Concumbenten mit Bewußtsein und freier Selbstbestimmung geschehen ist. Kann die stattgefundene copula carnalis als perfecta betrachtet werden,

---

[13]) Siehe Can. Lex divinae constitutionis 18. Cap. XXVII. Qu. 2. Can. Extraordinaria 11. C. XXXV. Qu. 3., und die Glosse daselbst, wo es ad verb. „impedire" heißt: „Talis pollutio non debet impedire eum, quin possit ducere consanguineam illius, quia nec fecit sanguinis commistionem, nec carnis unitatem. Sed quid si aliquis reseraret illas seras et nondum processit ad consummationem operis; numquid talis commistio carnis impedit matrimonium cum consanguineis illius? Dic quod non, quia nec est ibi sanguinis commistio, nec carnis unitas."

ſo iſt ſie kirchenrechtlich zur Begründung der Schwägerſchaft geeignet, gleichviel unter welchen beſondern Verhältniſſen und Umſtänden dieſelbe gepflogen worden iſt [14]).

Die ganze Schwierigkeit rückſichtlich dieſes Punktes unſerer Lehre liegt alſo zunächſt in der genauen Beſtimmung, wann kirchenrechtlich die zur Begründung der Schwägerſchaft nothwendige copula carnalis angenommen werden könne.

Bei Entſcheidung dieſer höchſt wichtigen Frage macht es einen großen Unterſchied:

a) ob die in Rede ſtehende Schwägerſchaft als geſetzliche, oder

b) ob dieſelbe als ungeſetzliche

betrachtet werden muß.

Sind oder waren nämlich die beiden Perſonen, um deren concubitus es ſich zur Annahme eines Affinitäts-Verhältniſſes handelt, in einer Ehe mit einander verbunden, ſo ſteht die geſetzliche Präſumtion für die zur Begründung der Schwägerſchaft geeignete copula carnalis, und es tritt die allgemeine geſetzliche Regel ein:

> Schwägerſchaft beſteht zwiſchen dem Ehemanne und allen Blutsverwandten der Ehefrau und hinwiederum zwiſchen der Ehefrau und allen Blutsverwandten des Ehemannes [15]).

Da die eben citirte geſetzliche Präſumtion jedoch keineswegs als praesumptio juris et de jure betrachtet werden kann, ſo iſt der Beweis des Gegentheils zur Entkräftung derſelben zuläſſig. Wird daher in einem

---

[14]) Siehe Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae, IV, 13., wo es unter Anderm heißt: „Nos igitur inquisitioni tuae taliter respondemus, quod et viro pro tam turpi facinore gravis est poenitentia injungenda et mulier propter publicam honestatem est monenda sollicite, ut nec primum repetat, cujus consanguineus eam, licet invitam, cognovit;“ und die Gloſſe daſelbſt in verb. publicam honestatem, wo es heißt: „Id est, affinitatam, quae sic inique contrahitur.“ Bei den Moraltheologen und älteren Kirchenrechtslehrern werden die verſchiedenartigſten hierhin gehörigen Beiſpiele aufgezählt. So ſagt Pirhing, Jus can. Lib. IV, Tit. De consang. et affinit. Num. XXIII.: „Hinc infertur 2, oriri affinitatem ex copula habita cum femina dormiente, ignorante, coacta, ebria, insana seu amente, vel ex copula occulta, quia ea sufficiens est ad generationem, non autem cum mortua.“ Vergl. Reiffenstuel eod. loc. Num. 44.

[15]) „Licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris sint viri affines . . .“ Cap. Quod super 5, X. De consang. et affinit. IV. 14.

ſpeciellen Falle der volle Beweis erbracht, daß zwiſchen den betreffenden Gatten keine Conſummation der Ehe ſtattgefunden hat, ſo fällt dadurch ſelbſtredend die Grundlage der aufgeſtellten Regel ſelbſt fort, und es kann daher auch keine Schwägerſchaft zwiſchen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern angenommen werden. Die aufgeſtellte Regel iſt hiernach durch die allgemeine Ausnahme beſchränkt:

Aus einer nichtconſummirten Ehe, aus dem matrimonium ratum, sed non consummatum, entſteht keine Schwägerſchaft und ſomit auch nicht das in dieſer begründete Ehehinderniß der Schwägerſchaft[16]).

Es iſt jedoch für das forum externum wohl zu bemerken, daß die aufgeſtellte Regel ſtets die geſetzliche Präſumtion für ſich hat, während für die Ausnahme der ſtrenge gerichtliche Beweis erbracht werden muß, ſo daß alſo die *geſetzliche* Schwägerſchaft in foro externo bis zur vollen Herſtellung des Beweiſes vom Gegentheile mit allen daran geſetzlich geknüpften Wirkungen ſchlechthin anzunehmen iſt.

In allen denjenigen Fällen aber, in welchen die in Rede ſtehende Schwägerſchaft als *ungeſetzliche* zu betrachten iſt, muß dafür in foro externo der Beweis hergeſtellt werden. Es ſteht nämlich in dieſen Fällen die geſetzliche Präſumtion gegen dieſelbe.

Rückſichtlich des nothwendigen Inhalts dieſes Beweiſes gelten ganz dieſelben Rechtsgrundſätze, welche §. 22. von Seite 169 ab in Betreff der *beſondern* Beweisführung für das Vorhandenſein der Blutsverwandtſchaft ausgeführt worden ſind, und indem wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dieſelben zurückweiſen, möge hier nur im Allgemeinen beſonders hervorgehoben werden, daß der Umſtand, ob das Ehehinderniß der Schwägerſchaft *vor* oder *erſt nach* der Eheſchließung zur Conteſtation kommt, bei Herſtellung des Beweiſes für das Vorhandenſein desſelben von der größten Wichtigkeit iſt. Denn in dem erſten Falle, wo es ſich um die Nichtigkeit einer Ehe handelt, wird der volle gerichtliche Beweis erfordert, wogegen in dem zweiten Falle, wo die Ehe erſt eingegangen werden ſoll, die Herſtellung eines ſolchen ſtrengen Beweiſes nicht nothwendig iſt[17]). Iſt ein hinreichender Beweis erbracht, daß die copula carnalis ſtattgefunden, ſo wird dieſelbe als perfecta rechtlich

---

[16]) Das Nähere über das aus dem matrimonium ratum sed non consummatum kirchenrechtlich entſtehende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, impedimentum publicae honestatis, wird in §. 28. geſagt werden.

[17]) Siehe Seite 169 und folgende.

präsumirt und auf Grund derselben Schwägerschaft angenommen, wenn nicht diese rechtliche Präsumtion durch den vollen Gegenbeweis entkräftet werden kann [18]).

Von größerer practischer Bedeutung, als in der so eben angegebenen Beziehung, ist für das heute geltende katholische Kirchenrecht der Unterschied zwischen legitimer und illegitimer Schwägerschaft, wenn es sich um die Bestimmung des Umfangs des Ehehindernisses der Schwägerschaft in der Seitenlinie handelt.

Es ist bereits früher (Seite 202) nachgewiesen worden, daß seit dem Concilium Romanum vom Jahre 721 das Ehehinderniß der Schwägerschaft hinsichtlich seines Umfangs stets mit dem der Blutsverwandtschaft in der kirchlichen Gesetzgebung auf gleiche Linie gestellt wurde. Auch für das heute geltende katholische Kirchenrecht kann noch die allgemeine Regel des canonischen Rechts aufgestellt werden:

> In demselben Umfange, in welchem die Ehe auf Grund des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtschaft verboten ist, ist sie dies auch auf Grund des Ehehinderniſſes der Schwägerschaft [19]).

Von dieser allgemeinen Regel bildet das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft in der Seitenlinie seit dem Concil von Trient eine Ausnahme.

In weiser Erwägung der Unsicherheit und Ungewißheit, welche naturgemäß mit dem Ehehinderniſſe der ungesetzlichen Schwägerschaft in der Seitenlinie besonders in den entfernteren Graden im Leben nothwendig verbunden sind; — wohl auch nicht ohne Erwägung, daß die ungesetzliche Schwägerschaft in den entfernteren Graden, statt die betreffenden Personen mit einem besondern Bande von Freundschaft und arglosser Hingabe zu umschlingen, zwischen denselben in der Regel eine unübersteigliche Kluft gegenseitiger Abneigung eröffne und somit auch kein Bedürfniß vorhanden sei, dieses Verhältniß durch ein besonderes Ehehinderniß gegen möglichen Mißbrauch zu schützen: beschränkten die zu Trient

---

[18]) Instructions sur l'administration des sacremens. Per le Cardinal De La Luzerne, Tom. III. §. 749. pag. 232.

[19]) „Inquisita vero diligentius veritate, si per testes circumspectos et omni exceptione majores inveneris, quod primus vir superstitem quarto gradu consanguinitatis attingit, non differas divortii sententiam promulgare: aeque enim (ut canones dicunt) abstinendum est a consanguineis uxoris, ut propriis." Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

ſpeciellen Falle der volle Beweis erbracht, daß zwiſchen den betreffenden Gatten keine Conſummation der Ehe ſtattgefunden hat, ſo fällt dadurch ſelbſtredend die Grundlage der aufgeſtellten Regel ſelbſt fort, und es kann daher auch keine Schwägerſchaft zwiſchen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern angenommen werden. Die aufgeſtellte Regel iſt hiernach durch die allgemeine Ausnahme beſchränkt:

> Aus einer nichtconſummirten Ehe, aus dem matrimonium ratum, sed non consummatum, entſteht keine Schwägerſchaft und ſomit auch nicht das in dieſer begründete Ehehinderniß der Schwägerſchaft[16]).

Es iſt jedoch für das forum externum wohl zu bemerken, daß die aufgeſtellte Regel ſtets die geſetzliche Präſumtion für ſich hat, während für die Ausnahme der ſtrenge gerichtliche Beweis erbracht werden muß, ſo daß alſo die geſetzliche Schwägerſchaft in foro externo bis zur vollen Herſtellung des Beweiſes vom Gegentheile mit allen daran geſetzlich geknüpften Wirkungen ſchlechthin anzunehmen iſt.

In allen denjenigen Fällen aber, in welchen die in Rede ſtehende Schwägerſchaft als ungeſetzliche zu betrachten iſt, muß dafür in foro externo der Beweis hergeſtellt werden. Es ſteht nämlich in dieſen Fällen die geſetzliche Präſumtion gegen dieſelbe.

Rückſichtlich des nothwendigen Inhalts dieſes Beweiſes gelten ganz dieſelben Rechtsgrundſätze, welche §. 22. von Seite 169 ab in Betreff der beſondern Beweisführung für das Vorhandenſein der Blutsverwandtſchaft ausgeführt worden ſind, und indem wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dieſelben zurückweiſen, möge hier nur im Allgemeinen beſonders hervorgehoben werden, daß der Umſtand, ob das Ehehinderniß der Schwägerſchaft vor oder erſt nach der Eheſchließung zur Conteſtation kommt, bei Herſtellung des Beweiſes für das Vorhandenſein deſſelben von der größten Wichtigkeit iſt. Denn in dem erſten Falle, wo es ſich um die Nichtigkeit einer Ehe handelt, wird der volle gerichtliche Beweis erfordert, wogegen in dem zweiten Falle, wo die Ehe erſt eingegangen werden ſoll, die Herſtellung eines ſolchen ſtrengen Beweiſes nicht nothwendig iſt[17]). Iſt ein hinreichender Beweis erbracht, daß die copula carnalis ſtattgefunden, ſo wird dieſelbe als perfecta rechtlich

---

[16]) Das Nähere über das aus dem matrimonium ratum sed non consummatum kirchenrechtlich entſtehende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, impedimentum publicae honestatis, wird in §. 28. geſagt werden.

[17]) Siehe Seite 169 und folgende.

präsumirt und auf Grund derselben Schwägerschaft angenommen, wenn nicht diese rechtliche Präsumtion durch den vollen Gegenbeweis entkräftet werden kann [18]).

Von größerer practischer Bedeutung, als in der so eben angegebenen Beziehung, ist für das heute geltende katholische Kirchenrecht der Unterschied zwischen legitimer und illegitimer Schwägerschaft, wenn es sich um die Bestimmung des Umfangs des Ehehindernisses der Schwägerschaft in der Seitenlinie handelt.

Es ist bereits früher (Seite 202) nachgewiesen worden, daß seit dem Concilium Romanum vom Jahre 721 das Ehehinderniß der Schwägerschaft hinsichtlich seines Umfangs stets mit dem der Blutsverwandtschaft in der kirchlichen Gesetzgebung auf gleiche Linie gestellt wurde. Auch für das heute geltende katholische Kirchenrecht kann noch die allgemeine Regel des canonischen Rechts aufgestellt werden:

> In demselben Umfange, in welchem die Ehe auf Grund des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtschaft verboten ist, ist sie dies auch auf Grund des Ehehinderniſſes der Schwägerschaft [19]).

Von dieser allgemeinen Regel bildet das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft in der Seitenlinie seit dem Concil von Trient eine Ausnahme.

In weiser Erwägung der Unsicherheit und Ungewißheit, welche naturgemäß mit dem Ehehinderniſſe der ungesetzlichen Schwägerschaft in der Seitenlinie besonders in den entferntern Graden im Leben nothwendig verbunden sind; — wohl auch nicht ohne Erwägung, daß die ungesetzliche Schwägerschaft in den entfernteren Graden, statt die betreffenden Personen mit einem besondern Bande von Freundschaft und arglosser Hingabe zu umschlingen, zwischen denselben in der Regel eine unübersteigliche Kluft gegenseitiger Abneigung eröffne und somit auch kein Bedürfniß vorhanden sei, dieses Verhältniß durch ein besonderes Ehehinderniß gegen möglichen Mißbrauch zu schützen: beschränkten die zu Trient

---

[18]) Instructions sur l'administration des sacremens. Per le Cardinal De La Luzerne, Tom. III. §. 749. pag. 232.

[19]) „Inquisita vero diligentius veritate, si per testes circumspectos et omni exceptione majores inveneris, quod primus vir superstitem quarto gradu consanguinitatis attingit, non differas divortii sententiam promulgare: aeque enim (ut canones dicunt) abstinendum est a consanguineis uxoris, ut propriis." Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

verſammelten Väter das Ehehinderniß der ungeſetzlichen Schwägerſchaft in der Seitenlinie auf den zweiten Grad einſchließlich[20]), und zwar iſt, zufolge ausdrücklicher Entſcheidung der S. Congregatio Concilii[21]), auch bei Anwendung dieſer Concilbeſtimmung der entferntere Grad entſcheidend, ſo daß alſo in dem Falle, wo von den Perſonen, um deren Schwägerſchaft es ſich handelt, die eine im 3ten oder in einem entferntern Grade, dagegen die andere im 2ten oder gar im 1ſten Grade von dem gemeinſchaftlichen Stamme der Schwägerſchaft abſteht, das Ehehinderniß der Schwägerſchaft zwiſchen denſelben nicht vorhanden iſt.

Mit Berückſichtigung dieſer geſetzlichen Verordnung des Concils von Trient wird nach dem Vorhergehenden der Umfang des Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft für das heutige katholiſche Kirchenrecht alſo beſtimmt werden müſſen:

1) Auf Grund des Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft in der graden Linie iſt die Ehe in infinitum verboten[22]).
2) Das Ehehinderniß der geſetzlichen Schwägerſchaft in der Seitenlinie erſtreckt ſich bis zum 4ten Grade einſchließlich; iſt jedoch auch nur eine der verſchwägerten Perſonen in einem entferntern Grade verſchwägert, ſo tritt das Ehehinderniß nicht ein und die Ehe iſt erlaubt[23]).
3) Das Ehehinderniß der ungeſetzlichen Schwägerſchaft in der Seitenlinie erſtreckt ſich bis zum 2ten Grade einſchließlich; ſteht jedoch auch nur eine der verſchwägerten Perſonen in einem entferntern Grade, ſo iſt kein Ehehinderniß vorhanden[24]).

---

[20]) Cap. Praeterea 4. Sess. XXIV. De reform. matrim.

[21]) „Congregatio concilii censuit, ad dignoscendum, an subsit impedimentum affinitatis provenientis ex fornicatione, attendendum esse gradum remotiorem; ideoque quemadmodum inter eos, qui tertio gradu affinitatis ex fornicatione procedentis conjunguntur matrimonio post concilium ... licite contrahitur, ita etiam contrahi potest inter eos, qui simul secundo et tertio gradibus hujusmodi affinitatis ex fornicatione inductae conjunguntur.“ Declar. vom 31ſten März 1597.

[22]) Vergl. Carrière De matrimonio, Tom. II. §. 834. pag. 148.

[23]) „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat; quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.“ Ex concil. gen. Lateran. IV. in Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. Vergl. Cap. Vir 9, X. eod. tit. auf S. 166, Note 33. Siehe die vorhergehende Note 21.

[24]) Vergl. die vorhergehenden Noten 20 und 21. Schmalzgrueber Jus can.

Jede **christliche** Ehe, welche gegen die vorhergehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen, also in einem verbotenen Grade der Schwägerschaft ohne vorhergegangene giltige Dispensation eingegangen wird, ist vom kirchlichen Standpunkte auf Grund des trennenden Ehehinderniſſes der Schwägerschaft nichtig [25]).

Es ist außerdem in Beziehung auf die vorhergehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen noch besonders wohl zu merken, daß die Schwägerschaft in der Seitenlinie über die bezeichneten Grade hinaus, selbst nicht als aufschiebendes Ehehinderniß in Betracht kommt. Das in der Wissenschaft in der ersten Zeit nach dem Concil von Trient rücksichtlich der ungesetzlichen Schwägerschaft erhobene Bedenken, ob dieselbe nicht im 3ten und 4ten Grade, in welchen sie nach den Bestimmungen dieses Concils kein **vernichtendes** Ehehinderniß mehr bilde, wenigstens als **aufschiebendes** Ehehinderniß auch noch in der nachtridentinischen kirchlichen Gesetzgebung betrachtet werden müsse, hat Papst Pius V. durch ein motu proprio vom 28sten November 1566 incip. Ad Romanum pontificem beseitigt, indem er ausdrücklich erklärte, daß dieselbe nach dem Concil von Trient über den zweiten Grad hinaus als Ehehinderniß nicht in Betracht kommen dürfe [26]).

Einen andern Zweifel rücksichtlich derselben Bestimmung des Concils hat der von demselben gebrauchte Ausdruck „fornicatio“ hervorgerufen; indem nämlich mehre Theologen und Kirchenrechtslehrer diesen Ausdruck in seiner engern Bedeutung [27]) festgehalten wissen wollten.

Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. 114., wo zugleich auch mehrer Entscheidungen der S. Congregatio Concilii hinsichtlich dieses Punktes Erwähnung geschieht.

[25]) Siehe die vorhergehende Note 19.

[26]) „Ad Romanum . . . . . est dubitatum, an, licet in ulterioribus gradibus, hujusmodi matrimonium contractum non dirimatur, adhuc tamen juxta antiquos canones contrahi prohibeatur. Et propterea nos omnem ambiguitatem tollere et animarum tranquillitati ac matrimonii libertati, quantum cum Deo possumus, consulere volentes, declaramus et Apostolica auctoritate decernimus, nullum alium impedimentum remanere, quominus in ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit.“

[27]) „Fornicatio est naturalis concubitus illicitus soluti cum soluta.“ Vergl. Ferraris Prompta bibliotheca. Verb. Luxuria, Num. 3.

Die oben näher hervorgehobene ratio dieſer Concilbeſtimmung kann nicht den geringſten Zweifel darüber laſſen, daß das Concil unter dem Ausdrucke fornicatio jeden concubitus illicitus umfaſſen wollte[28]); auch hat die kirchliche Praxis denſelben ſtets in dieſem Sinne aufgefaßt, und die Concilbeſtimmung ſelbſt in vorkommenden Fällen nach dieſem weitern Verſtändniſſe zur Anwendung gebracht[29]).

Wenn nach dem Geſagten auf Grund der ratio legis der vom Concil gebrauchte Ausdruck „fornicatio“ in einer alle Fälle des concubitus illicitus umfaſſenden Ausdehnung aufgefaßt werden muß, ſo gibt es hingegen einen Fall einer wenigſtens immer in materieller Beziehung wahren fornicatio, in welchem umgekehrt grade auf Grund der ratio legis die vorliegende Beſtimmung des Concils über den Umfang des Ehehinderniſſes wegen ungeſetzlicher Schwägerſchaft in der Seitenlinie keine Anwendung finden kann.

Denken wir uns den Fall, eine bereits conſummirte Ehe ſei wegen eines impedimentum dirimens nichtig, ſo erhebt ſich ſelbſtredend die practiſch wichtige Frage, ob das in dieſer Verbindung begründete Ehehinderniß der Schwägerſchaft ſich, wie bei der geſetzlichen Schwägerſchaft, bis zum 4ten Grade einſchließlich erſtrecke, oder ob daſſelbe nach der für die ungeſetzliche Schwägerſchaft vom Concil von Trient getroffenen Beſtimmung auf den 2ten Grad einſchließlich beſchränkt werden müſſe?

Bei Beantwortung dieſer Frage pflegt man die Unterſcheidung, ob die Contrahenten bona oder mala fide die nichtige Ehe eingegangen, zu Grunde zu legen. In dem erſten Falle ſoll ſich das Ehehinderniß bis zum 4ten Grade einſchließlich erſtrecken, während man daſſelbe im letztern Falle auf den 2ten Grad einſchließlich beſchränkt wiſſen will[30]). Man wird vergeblich einen innern geſetzlichen Grund für dieſe Anſicht aufzufinden ſuchen, indem in beiden Fällen, wenigſtens in materieller Beziehung, fornicatio vorliegt und die Concilbeſtimmung auch nicht im

---

[28]) Z. B. adulterium, stuprum, incestus et sacrilegium. Vergl. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. 113. und die daſelbſt citirten zahlreichen Autoren. Auch in der heiligen Schrift findet ſich öfter der Ausdruck fornicatio in derſelben weitern Bedeutung. So heißt es z. B. im Buche Tob. IV. 13.: „Attende tibi, fili mi, ab omni fornicatione.“ Vergl. Apoſtelgeſch. XV, 20. Epheſ. V, 3. Coloſſ. III, 5.

[29]) Siehe Begnud. Bassi Bibliotheca juris can.-civil. pract. Praxis dispensationum. Num. 102 et seqq.

[30]) Vergl. Carrière De matrimonio. Tom. II. §. 836 u. 837. pag. 150 et seqq.

Fernsten zu der willkürlich gemachten Unterscheidung einen Anhaltspunkt darbietet. Dagegen scheint uns die richtige Lösung der Frage auf Grund der ratio legis sehr nahe zu liegen. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß die Schwägerschaft auf Grund einer wegen eines impedimentum dirimens nichtigen Ehe gleichen öffentlichen Charakter mit jener annimmt, welche in einer giltigen Ehe begründet ist, und daß somit der oben hervorgehobene Hauptgrund, durch welchen das Concil sich zu der beschränkenden Bestimmung des Ehehindernisses wegen ungesetzlicher Schwägerschaft veranlaßt sah, auf diesen Fall keinerlei Anwendung finden kann. Freilich würde nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß die extensive Kraft eines Gesetzes keineswegs in jedem einzelnen Falle durch die ratio legis umschrieben werden darf, der hervorgehobene Umstand allein nicht berechtigen, dem Gesetze selbst dieserhalb die Anwendbarkeit auf diesen speciellen Fall abzusprechen, wenn nicht durch die authentische Auslegerin des Concils, nämlich durch die S. Congregatio Concilii, die Unanwendbarkeit der Concilbestimmung in diesem Falle ausdrücklich ausgesprochen wäre[31]).

Das Ehehinderniß der Schwägerschaft, welche in einer nichtigen, aber consummirten Ehe ihren Grund hat, muß also bis zum 4ten Grade einschließlich ausgedehnt werden.

Diese Regel erleidet jedoch eine zweifache Ausnahme, nämlich:

1) Wenn die Ehe wegen geschlechtlichen Unvermögens nichtig ist. Denn aus einer solchen Verbindung entsteht überhaupt keine Schwägerschaft, indem die Bedingung derselben, die copula carnalis, nicht angenommen werden kann.
2) Wenn die Ehe nichtig ist, weil sie in Wirklichkeit heimlich

---

[31]) Siehe die Declaration dieser Congregation vom 3ten December 1607, veranlaßt durch den Bischof von Brixen, welcher derselben folgenden Matrimonialfall zur Entscheidung vorlegte.

Bartholmäus und Maria hatten mit einander eine Ehe eingegangen, und auch consummirt. Diese Ehe wurde späterhin annullirt, weil die Contrahenten sich im 4ten Grade blutsverwandt fanden. Hierauf wollte Bartholmäus eine gewisse Cavallaria heirathen, welche mit Maria im 3ten Grade der Blutsverwandtschaft verbunden war, und es erhob sich nun nothwendig die Frage, ob nicht auf Grund der nichtigen, aber consummirten Ehe, welche zwischen Bartholmäus und Maria bestanden, der Ehe des Erstern mit Cavallaria das Ehehinderniß der Schwägerschaft entgegenstände? Die S. Congregatio Concilii entschied in der citirten Declaration, daß dieses Ehehinderniß in diesem Falle vorliege, und die Ehe zwischen Bartholmäus und Cavallaria nur mit Dispens giltig geschlossen werden könne.

abgeſchloſſen worden iſt; ſo daß alſo die darin begründete Schwägerſchaft, wie die aus der nackten fornicatio hervorgehende, ſich der Oeffentlichkeit entzieht. Es iſt offenbar, daß die ratio der das Ehehinderniß wegen ungeſetzlicher Schwägerſchaft beſchränkenden Beſtimmung des Concils allerdings in dieſem Falle Anwendung findet, und daß alſo auch das Ehehinderniß der Schwägerſchaft in demſelben auf den 2ten Grad einſchließlich beſchränkt werden muß.

Das Ehehinderniß der Schwägerſchaft bildet von der allgemeinen Regel, daß nur das der Ehe vorhergehende Hinderniß, das impedimentum antecedens, auf den Rechtsbeſtand derſelben Einfluß habe, keine Ausnahme. Wenn daher erſt nach abgeſchloſſener Ehe zwiſchen beiden Gatten durch concubitus illicitus des Einen mit einer blutsverwandten Perſon des Andern Schwägerſchaft entſteht, ſo bleibt die Ehe derſelben quoad vinculum, ungeachtet dieſer affinitas subsequens, nach wie vor in voller Kraft beſtehen[32]). Dagegen iſt bei sponsalia de futuro die affinitas superveniens von vernichtendem Einfluſſe auf deren rechtlichen Beſtand, wie dies ſpäterhin in der Lehre von der Auflöſung giltiger Eheverlöbniſſe näher nachgewieſen werden muß.

Die affinitas superveniens hat jedoch durch die Strafe, welche damit kirchenrechtlich verbunden iſt, auch bei einer giltig geſchloſſenen Ehe Einfluß auf das jus petendi debitum conjugale, indem das Concil von Trient das vorgefundene Recht in Betreff dieſes Disciplinarpunktes nicht abgeändert hat. Nach dieſem iſt aber derjenige Gatte, welcher durch ſeinen ehebrecheriſchen concubitus die affinitas superveniens verurſacht hat, des jus petendi debitum und zwar ipso facto[33]) beraubt; er iſt jedoch auf die Forderung des unſchuldigen Theiles zur Leiſtung der ehelichen Pflicht verbunden[34]).

---

[32]) Siehe Cap. Discretionem 6, Cap. Tuae fraternitatis 10. und Cap. Jordanae 11, X. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae, IV, 13. Vergl. Barbosa Collect. Doctorum in Decretal. Lib. IV. Tit. cit. in Cap. Tuae fraternitatis 10. Num. 1. Gonzalez Tellez eod. loc. in Cap. Jordanae 11. Num. 2.

[33]) Instructions sur le Rituel, par Monseigneur L. A. Joly De Choin. Tom. II. pag. 229. Einzelne Schriftſteller nennen in dieſem Falle die Ehe eine hinkende, matrimonium claudicans.

[34]) „Sed nec affinitas, quae post contractum legitime matrimonium inter virum et uxorem inique contrahitur, ei debet officere, quae hujusmodi iniquitatis particeps non existit, cum suo jure non debeat sine sua culpa privari.“

Nach dem vortridentiniſchen Rechte hatte dieſe affinitas superveniens zwiſchen den Gatten bis zum 4ten Grade einſchließlich die erwähnte Wirkung. Indem aber das Concil von Trient das Ehehinderniß wegen ungeſetzlicher Schwägerſchaft auf den 2ten Grad einſchließlich beſchränkt hat, ſo muß offenbar auch nach heutigem Rechte der genannten Wirkung der affinitas superveniens dieſe engere Grenze gezogen werden; ſo daß dieſelbe, gleichwie das Ehehinderniß wegen ungeſetzlicher Schwägerſchaft, nicht über den 2ten Grad hinausgeht. Wenn alſo einer der Gatten mit einer dem andern Gatten im 1ſten oder 2ten Grade blutsverwandten Perſon Beiſchlaf pflegt, ſo verliert er dadurch ipso facto das jus petendi debitum; iſt dieſe Perſon aber im 3ten oder in einem entferntern Grade der Blutsverwandtſchaft (in der Seitenlinie) mit dem andern Gatten verbunden, ſo wird der ehebrecheriſche Gatte dadurch des genannten Rechts nicht verluſtig[35]). Wenn z. B.

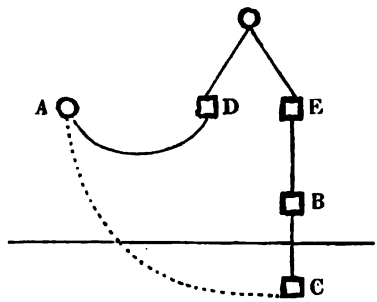

A mit ſeiner Frau Schweſter E oder Nichte B den Beiſchlaf pflegt, ſo verliert er dadurch das jus petendi debitum, weil jene im 1ſten Grade, dieſe im 2ten Grade mit derſelben blutsverwandt iſt. Begeht derſelbe aber mit der C einen Ehebruch, ſo bleibt er im Beſitze des jus petendi

---

Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit cons. Conf. Cap. Tuae fraternitatis 10. und Cap. Jordanae 11, X. eod. tit.

[35]) Siehe Fagnan. Commentar. in IV. Libr. Decretal. Tit. De consang. et affinit. Cap. Vir qui 9. §. 17 et seqq. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV, Tit. De consang. et affinit. Num. 54. Pontas Dictionnaire de cas de conscience, V. Devoir conjugal, Cas XXI. Der berühmte Caſuiſt G. Gobat ſagt über dieſen wichtigen Punkt: „Neque denique jure petendi privatur is, qui cognovit uxoris consanguineam in tertio vel quarto gradu, ut adversus multos cum multis, imo cum communi Recentiorum recte Sanchez. Ratio est, quia Congregatio Cardinalium concilii Tridentini ita declaravit, habetque certissimo hodierna praxis.“ Siehe Experientiae Theologicae, auct. G. Gobato. Tract. X. Cas. XV. Num. 600.

debitum, weil dieſe mit ſeiner Frau nur im 3ten Grade der Blutsverwandtſchaft verbunden iſt.

Zur richtigen Beurtheilung der Fälle der affinitas superveniens zwiſchen Eheleuten rückſichtlich der damit verbundenen und ſo eben nachgewieſenen geſetzlichen Wirkung, ſind die im Vorhergehenden bereits allegirten kirchenrechtlichen Beſtimmungen wohl zu berückſichtigen, nach welchen nämlich nur auf Grund von Selbſtverſchuldung das jus petendi debitum wegen affinitas superveniens für die Gatten verloren gehen kann[36]). Es iſt offenbar, daß eine ſolche Verſchuldung nicht angenommen werden und alſo auch ſelbſt nicht für den Gatten, welcher der nachfolgenden Schwägerſchaft ihre Entſtehung gegeben hat, das jus petendi debitum verloren gehen kann:

1) Wenn derſelbe zu dem ehebrecheriſchen Beiſchlafe gezwungen worden iſt[37]).

Es kann dies keinem Zweifel unterliegen, wenn ſich die angewendete Gewalt als abſolute, vis absoluta, charakteriſirt[38]). Dasſelbe iſt aber auch der Fall, wenn der Gatte den Beiſchlaf mit der dem andern Gatten blutsverwandten Perſon nur aus abſolut oder relativ großer Furcht ausgeübt hat[39]).

2) Wenn derſelbe ſich bei Ausübung des außerehelichen Beiſchlafs in ignorantia facti befand, indem er nämlich die ſeinem Gatten blutsverwandte Perſon irrthümlich für dieſen ſelbſt gehalten hat[40]).

---

[36]) „Cum affinitas post matrimonium inique contracta illi nocere non debeat, quae iniquitatis particeps non existit.“ Cap. Tuae fraternitatis 10, X. De eo, qui cognovit cons. IV, 13. Vergl. die vorhergehende Note 34.

[37]) Siehe Cherub. Mayr Trismegistus Lib. IV. Tit. De eo, qui cognovit cons. Num. 13. und die daſelbſt citirten Kirchenrechtslehrer.

[38]) Vergl. Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit cons. IV, 13.

[39]) Siehe Liguori Homo apostol. Tom. III. Tract. XVIII. Num. 68., wo es heißt: „Ab hoc impedimento 1) excusat metus, v. g. si uxor metu gravi coacta cognoscitur a consanguineo viri; ita communiter et probabilius Nav., Bonac., Rebel., Elbel cum Laym., Sot., Castr. et Salm. . . .

[40]) „In lectum mariti absente uxore soror ivit uxoris, quam ille uxorem putans suam esse, dormivit cum ea. Super hoc visum est, si ipse per securitatem veram hoc probaverit, quod inscius fecerit hoc scelus . . . legitimum suum conjugium habere permittatur.“ Can. 6. C. XXXIV. Qu. 1 u. 2. Wie man ſieht, handelt die Stelle von der Erbringung des Beweiſes pro foro externo, und es kann dieſelbe in dieſer Beziehung für das forum internum keine Anwendung finden, indem in letzterem die einfache Verſicherung des Pönitenten ausreicht.

In dieſen beiden Fällen liegt, wie man ſieht, keinerlei Selbſtverſchuldung vor, und kann ſomit nach den obigen kirchenrechtlichen Beſtimmungen in denſelben auch nicht das jus petendi debitum verloren gehen. Dagegen gibt es Fälle, wo allerdings von Seiten des Gatten, welcher die nachfolgende Schwägerſchaft veranlaßt hat, große Verſchuldung vorliegt, indem er mit voller Freiheit den die affinitas superveniens begründenden ehebrecheriſchen Beiſchlaf gepflogen, wo aber dennoch die geſetzliche Wirkung rückſichtlich des jus petendi debitum auch für den ſchuldigen Gatten nicht eintritt, weil ſein Wille bei Setzung der vom kirchlichen Geſetze verbotenen und verpönten That nicht die derſelben entſprechende feindliche Richtung gegen die im Geſetze ausgeſprochene Anordnung der Kirche hatte. Dieſe ſtrafbare Willensrichtung kann aber nicht angenommen werden, und es geht demnach auch das jus petendi debitum auf Grund der affinitas superveniens nicht verloren:

3) Wenn der Gatte ſich bei Ausübung des die nachfolgende Affinität bewirkenden ehebrecheriſchen Beiſchlafs in ignorantia juris invincibili befand[41]); indem er entweder das kirchliche Verbot überhaupt nicht kannte, oder indem er das Verbot ſelbſt wohl kannte, aber von der darin angedrohten kirchlichen Strafe keine Kenntniß hatte[42]).

4) In den Fällen der ignorantia facti invincibilis, welche wegen der vorliegenden Selbſtverſchuldung nicht der obigen Kategorie Num. 2. ſubſummirt werden können, wo aber dennoch wegen Mangel der im Vorhergehenden näher bezeichneten ſtrafbaren Willensrichtung die Strafe des kirchlichen Geſetzes, nämlich der Verluſt des jus petendi debitum, nicht eintritt[43]).

Dies iſt z. B. der Fall, wenn der ſchuldige Gatte mit einer dem andern Gatten blutsverwandten Perſon außerehelichen Beiſchlaf ausübt in der irrigen Meinung, daß ſie überhaupt nicht[44]) oder doch nur im

---

[41]) Vergl. Alph. Liguori loc. cit.

[42]) G. Gobat loc. cit. Num. 602. Liguori loc. cit. Supp Caſuiſtik, 1ſter Theil. S. 146. Cas. 167.

[43]) Vergl. Cherub. Mayr. loc. cit. Num. 15. und die daſelbſt angegebene reiche Literatur über dieſen Punkt.

[44]) Siehe Liguori loc. cit., wo es hinſichtlich dieſes Punktes heißt: „Si est facti (ignorantia), nempe si conjux ignorat illam personam, cum qua copulam habet, esse consanguineam sui conjugis, ab omnibus excusatur, licet ignorantia esset crassa.“ Vergl. auch Supp Caſuiſtik loc. cit. Cas. 166.

3ten, oder in einem entfernteren Grade[45]) mit seinem Gatten blutsverwandt sei.

Es ist unstreitig zugleich ein Verkennen der strafrechtlichen Natur des vorliegenden Kirchengesetzes, wenn Moraltheologen und Kirchenrechtslehrer die Furcht und die Unwissenheit in dem so eben angegebenen Umfange als excusatio ab impedimento petendi debitum nicht anerkennen wollen[46]). Abgesehen von der principiellen Rechtsbegründung, welche freilich nur in aller Kürze, für die im Vorhergehenden niedergelegte Lehre gegeben worden ist, kann jeder Seelenführer im Hinblicke auf die allegirten Autoren tuta conscientia in den einzelnen Fällen vorangehen, und können wir nicht umhin, noch grade in dieser Beziehung die beherzigenswerthen Worte, womit der berühmte Gobat diese Lehre schließt, hier niederzuschreiben. In dem citirten Tract. X. Num. 605. sagt dieser Autor:

„Audi, mi lector! Etsi ego carerem potestate dispensandi, sequerer tamen hanc sententiam in praxi, quia si est ulla materia, in qua oporteat, vel certe liceat habere in manibus, et usu Clypeum Clementium judicum, est materia de conjugalis debiti petitione ac redditione; miseranda enim carnalitas et lascivia gentis humanae cogit confessarium confugere ad sententias mitiores."

Derselbe Geist weiser Furcht für das Seelenheil der Gläubigen bei Anwendung großer Strenge in diesem Punkt der kirchlichen Disciplin, welcher sich in den angeführten Worten ausspricht, hat sehr viele Bischöfe bewogen, von ihrer Gewalt, über das impedimentum petendi debitum zu dispensiren[47]), den vollsten Gebrauch zu machen; indem sie

---

[45]) G. Gobat loc. cit. Num. 602. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 14.

[46]) Siehe Pontas Dictionnaire de cas de conscience, loc. cit. Cas XX. Supp Casuistik, 2ter Theil. S. 369. Num. 10. Beide Autoren sprechen dem schuldigen Gatten das jus petendi debitum ab, obgleich derselbe nur aus großer Furcht den ehebrecherischen Beischlaf ausgeübt. „Die Furcht," sagen sie, „entschuldigt nicht, denn man muß eher sein Leben lassen, als eine Sünde begehen. Folglich hat u. s. w." Wir geben zu, daß die Furcht von dem peccatum nicht entschuldigt, aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schützt sie allerdings vor der in dem kirchlichen Gesetze ausgesprochenen Strafe, also in dem vorliegenden Falle vor dem Verluste des jus petendi debitum. Vergl. Begnud. Bassi Praxis dispensationum. Num. 108.

[47]) Siehe Barbosa De offic. et potest. Episc. Alleg. 37. Num. 12. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. 31. Num. 13. Es ist nicht zu übersehen, daß es sich hier um Dispensation über ein allgemeines kirchliches Strafgesetz handelt, deren Ertheilung (wenn wir von einem allgemeinen Concil Abstehen nehmen)

jedem approbirten Beichtvater dieſe Gewalt ohne alle Reſtriction übertrugen.

Möge hierin auch für alle Beichtväter ein ernſter Fingerzeig gegeben ſein: für jene, denen dieſe Gewalt durch den Biſchof übertragen iſt, auf daß ſie dem in dieſer Uebertragung deutlich ausgeſprochenen Willen des Biſchofs nachkommen und keinen ihrer Pönitenten unter der furchtbaren Laſt des impedimentum petendi debitum entlaſſen, ſelbſt nicht in dem Falle, wo der Seelenzuſtand desſelben deſſen Abſolution auf der Stelle nicht rathſam finden läßt[47a]) — für jene dagegen, welche die Facultät über das impedimentum petendi debitum nicht beſitzen, auf daß nicht etwa durch ihre Säumniß der Zeitpunkt der biſchöflichen Dispens für den unglücklichen Pönitenten auch nur um einen Augenblick hinausgeſchoben werde.

In Betreff dieſer biſchöflichen Dispens über das impedimentum petendi debitum muß noch insbeſondere bemerkt werden:

1) Dieſelbe hat lediglich die Abſolution von der kirchlichen Strafe, alſo die Reſtitution des Pönitenten rückſichtlich des jus petendi debitum zum Gegenſtande. Von dem peccatum und der damit verbundenen Excommunication kann gemeinrechtlich jeder Beichtvater abſolviren[48]). Wenn es ſich alſo in einem ſpeciellen Falle nicht um dieſe Reſtitution des Pönitenten in das jus petendi debitum handelt, ſo bedarf es des Recurſes an den Biſchof nicht, es ſei denn, daß dieſer ſich auch die Abſolution über das peccatum reſervirt hätte.

2) Dieſelbe hebt keineswegs das durch die copula illicita begrün-

---

das ausſchließliche Attribut des oberſten kirchlichen Geſetzgebers iſt. Umſonſt wird man ſich für die in der Wiſſenſchaft allgemeinere Anſicht (conf. Liguori Homo apost. Tract. XVIII. Num. 69.): daß der Biſchof ex potestate sua ordinaria dieſe Dispens ertheilen könne, in dem Geſetze ſelbſt um einen Anhaltspunkt umſehen; auch können wir keinen innern Grund auffinden, aus welchem der Biſchof grade über das vorliegende allgemeine Kirchengeſetz ausnahmsweiſe ſollte dispenſiren können. Der Biſchof beſitzt und ſubdelegirt die Dispenſationsgewalt ad petendum debitum conjugale in dem vorliegenden Falle nur in Kraft der ihm von dem Apoſtoliſchen Stuhle meiſt in den Quinquennalen ertheilten Facultät, woher es denn auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß mit ſeinem Tode auch für alle ſubdelegirten Beichtväter dieſe Gewalt ipso facto erliſcht.

[47a]) Der Pönitent iſt in dieſem Falle, unter ausdrücklichem Vorbehalt der ſacramentaliſchen Abſolution von ſeinen Sünden, der kirchlichen Strafe rückſichtlich des Verluſtes des jus petendi debitum zu entbinden.

[48]) Clericat. loc. cit. Num. 13.

dete vernichtende Ehehinderniß der Schwägerschaft in Beziehung einer etwa späterhin abzuschließenden Ehe. Zur Hebung dieses Ehehindernisses bedarf es der gewöhnlichen Dispensation seitens des Apostolischen Stuhles[49]).

Nach der bisherigen Darstellung muß der Verlust des jus petendi debitum von kirchenrechtlichem Standpunkte als reine Strafe betrachtet werden, wodurch die Kirche dem Mißbrauche des zwischen dem einen Gatten und den ihm in den nächsten Graden verschwägerten Personen bestehenden innigen Vertrauensverhältnisses und der darin liegenden Verletzung der ehelichen Treue möglichst vorbeugen will. Mehr jedoch als in allen vorhergehenden Bestimmungen tritt uns die rein strafrechtliche Natur des Kirchengesetzes über den Verlust des jus petendi debitum für den Gatten, welcher sich mit den ihm in den nächsten Graden verschwägerten Personen eines Ehebruchs schuldig macht, aus dem Nachfolgenden entgegen.

Nach canonischem sowie heutigem kirchlichen Rechte wird die einmal entstandene Schwägerschaft keineswegs dadurch gehoben, daß die Person, in welcher dieselbe ihren Entstehungsgrund hat, stirbt[50]), wie dies z. B. nach römischem Rechte der Fall ist[51]), oder dadurch, daß der eine Gatte, nach dem Tode des andern, zu einer neuen Ehe schreitet[52]). Der überlebende Gatte bleibt mit den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten verschwägert, ja ist dies selbst mit den Blutsverwandten desselben, welche erst nach dessen Hinscheiden geboren werden[53]), und wenn er wieder heirathet, so steht er in gleichem Verhältnisse der Schwägerschaft mit den Blutsverwandten seines verstorbenen ersten Gatten, wie mit den Blutsverwandten des zweiten Gatten.

Und zwar kommt dieses fortbestehende Verhältniß der Schwägerschaft mit den Blutsverwandten des verstorbenen ersten Gatten nicht nur als

---

[49]) Vergl. Sanchez De matrim. Lib. VII. Disp. 64. Num. 2.; Clericat. loc. cit. Num. 14.

[50]) „Porro uno defuncto, in superstite affinitas non deletur. . . . Si quis ergo temerario et sacrilego ausu in defuncto quaerit propinquitatem extinguere, vel sub altero affinitatis vocabulo dissipare“ . . . . . Can. Fraternitatis vestrae 1, C. XXXV. Qu. 10. Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. loc. cit. Num. 105.

[51]) In L. Cui eorum 3, Dig. De postulando III. 1. heißt es ausdrücklich: „Adfinitates non eas accipere debemus, quae quondam fuerunt, sed praesentes.“

[52]) „Nec alia copula conjugalis affinitatem prioris copulae solvere potest.“ Can. Fraternitatis vestrae 1. cit.

[53]) Siehe Begnud. Bassi loc cit. Num. 106.

Ehehinderniß in Betracht, wenn z. B. der überlebende Gatte nach dem Tode des Gatten zweiter Ehe wieder in die nächste Blutsverwandtschaft seines verstorbenen ersten Gatten heirathen will; sondern nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen zieht auch der Ehebruch eines Gatten mit den ihm aus erster Ehe in den nächsten Graden verschwägerten Personen die Strafe des Verlustes des jus petendi debitum nach sich, wenn auch diese Personen mit seinem zweiten Gatten durch keinerlei Blutsverwandtschaft verbunden sind, und folglich auch keine affinitas superveniens durch diesen ehebrecherischen Beischlaf entstehen kann[54]).

Es ist also die affinitas superveniens keineswegs der Grund, warum für den schuldigen Gatten das jus petendi debitum verloren geht, sondern es ist derselbe einzig in dem von der oben näher bezeichneten, höheren sittlichen Tendenz getragenen, kirchlichen Strafgesetze zu suchen.

Von diesem Standpunkte aus erscheint denn auch die kirchenrechtliche Bestimmung, nach welcher durch Ehebruch des einen Gatten mit den Blutsverwandten des verstorbenen ersten Gatten das jus petendi debitum für denselben verloren geht, mit dem ernsten Geiste, welcher durch die ganze kirchliche Gesetzgebung über die öffentlichen Ehehindernisse hindurchgeht, in vollkommenem Einklange.

Das innige Verhältniß nämlich, welches zwischen dem überlebenden

---

[54]) „Transmissae nobis tuae literae demonstrarunt, quod G. uxore sua defuncta, filiam ejus, privignam videlicet propriam, copula carnali cognovit: postmodum aliam accipiens in uxorem, cum privigna publice, tanquam canis ad vomitum rediens, illicitam rem committere non expavit. Quia vero super his consilium requisisti, praesenti pagina respondemus, quod legitimae uxori cohabitans, et necessaria subministrans, non cognoscat eam, quamdiu vixerit, nisi ab ea fuerit requisitus; et tunc ad ipsam non sine gravi cordis dolore accedat: qui etiam pro incestu et adulterio, donec cum ea permanserit, juxta moderamen tui arbitrii poenitentiam agens, postmodum, si supervixerit ei, perpetuo sine spe conjugii permanebit.“ Cap. 4, X. De eo, qui cognovit cons. Die gegen Ende dieser Gesetzesstelle ausgesprochene Strafe ist durch entgegengesetzte Gewohnheit für das heutige Recht abrogirt. Daß aber die erste Dispositon des Gesetzes auch noch für das heutige kirchliche Recht Geltung habe, darüber vergl. Andr. Vallensis Paratitla jur. can. Lib. IV. Tit. De eo, qui cognovit cons. Num. 7. Engel Colleg. univ. jur. can. eod. loc. Num. 5. Pirhing Jus can. eod. loc. Num. IV. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. 56. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De eo, qui cognovit cons. Num. 3., und besonders Giraldi Expositio jur. Pontif. Ad Cap. IV. Transmissae, Sect. 716. pag. 528.

Gatten und den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Gatten in der Regel noch fortbesteht, entbehrt grade durch den Hingang der dieses Verhältniß vermittelnden Person des natürlichen Schutzes, mit dem diese während ihres Lebens dasselbe umgab, ist somit einer gesetzlichen Umfriedigung bedürftiger, als während deren Lebzeit, und diese ist kirchenrechtlich so viel als möglich hergestellt: — einerseits durch das strenge Festhalten des Ehehindernisses der Schwägerschaft ungeachtet des Todes der die Schwägerschaft vermittelnden Person, anderseits durch die gesetzliche Strafe des Verlustes des jus petendi debitum für den in zweiter Ehe lebenden Gatten, welcher das zwischen ihm und den Blutsverwandten des ersten Gatten noch fortbestehende nähere Verhältniß der Freundschaft und Hingebung bis zu dem Grade zu mißbrauchen wagt, daß er sich ehebrecherischen Umgangs mit denselben hingibt.

Die kirchenrechtliche Bestimmung über den Verlust des jus petendi debitum für den Gatten, welcher sich mit den Blutsverwandten bis zum 2ten Grade einschließlich des andern Gatten des Ehebruchs schuldig macht, ist wegen ihrer strafrechtlichen Natur nach der allgemeinen Rechtsregel: „Odiosa sunt restringenda“ stricte zu interpretiren, und es wird dieselbe also nicht zur Anwendung kommen können:

1) Wenn die Person, mit welcher der schuldige Gatte Ehebruch begangen, mit dem andern Gatten nur durch die Bande der *geistlichen* und *gesetzlichen* Verwandtschaft verbunden ist[55]).
2) Wenn der schuldige Gatte mit den *eigenen* Blutsverwandten ehebrecherischen Beischlaf gepflogen hat[56]).

Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß nach dem neuern canonischen, sowie nach dem heute geltenden Kirchenrechte nur mehr die Schwägerschaft *erster Gattung* des ältern canonischen Rechts bestehe, *nämlich die Schwägerschaft zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern*. Es sind also nach dem heutigen Kirchenrechte die Blutsverwandten der beiden Concumbenten unter sich keineswegs verschwägert, und wenn kein anderes Ehehinderniß vorliegt, können dieselben unter sich frei heirathen[57]), obgleich nicht selten durch solche Heirathen die auffallendsten Familienverhältnisse begründet werden.

---

[55]) Vergl. Engel loc. cit. Num. 8. Pirhing loc. cit. Num. XX. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 18.

[56]) Vergl. Summa Sylvestrina, Verb. Matrimonium, Art. 7. Qu. 6. Dict. 3. Vallensis loc. cit. Num. 7. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 27 u. 28 und die daselbst über diesen Punkt zusammengestellte reiche Literatur.

[57]) „Super eo igitur, quod pater et filius cum matre et filia et duo cognati

Der practiſche Zweck der vorliegenden Arbeit wird die beſondere Hervorhebung der nachſtehenden Fälle gerechtfertigt erſcheinen laſſen.

1) Zwei Brüder können zwei Schweſtern heirathen, weil keine Schwägerſchaft zwiſchen dem Bruder des Mannes und der Schweſter der Frau beſteht.
2) Zuſammengebrachte Kinder, comprivigni, können ebenfalls unter einander heirathen, indem weder Blutsverwandtſchaft noch Schwägerſchaft zwiſchen denſelben beſteht.
3) Es kann der Vater des Bräutigams die Mutter und die Tochter der Braut heirathen.
4) Es kann der Stiefſohn die Mutter ſowie die Tochter ſeines Stiefvaters oder ſeiner Stiefmutter heirathen und umgekehrt die Stieftochter den Vater und den Sohn ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter heirathen.
5) Sterben Bruder und Schweſter, welche beide verehelicht ſind, ſo ſteht der Ehe der Wittwe des Bruders mit dem Manne der verſtorbenen Schweſter das Ehehinderniß der Schwägerſchaft nicht entgegen.
6) Es können von zwei Brüdern der Eine die Mutter, der Andere die Tochter heirathen.
7) Es kann Jemand ſucceſſive zwei Wittwen heirathen, deren Männer Brüder waren.
8) Es kann der Stiefvater die Wittwe ſeines Stiefſohnes heirathen.
9) Es kann Jemand die Wittwe des Bruders ſeiner verſtorbenen Frau ehelichen.

Aus dieſen und ähnlichen kirchenrechtlich erlaubten ehelichen Ver-

---

cum duabus cognatis, avunculus et nepos cum duabus sororibus contrahunt matrimonia: Taliter tibi duximus respondendum, quod licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris sint viri affines: inter consanguineos tamen uxoris et viri, ex eorundem sc. viri et uxoris conjugio, nulla prorsus affinitas est contracta, propter quam inter eos matrimonium debeat impediri." Cap. Quod super his 5, X. De consang. et affin. IV, 14. Mit Unrecht iſt von einigen wenigen Autoren noch die Schwägerſchaft der 2ten Gattung in der graden Linie als Ehehinderniß feſtgehalten worden, weil durch dieſes Verhältniß der respectus parentelae begründet werde. Die S. Congregatio Concilii wurde dadurch veranlaßt, unterm 8ten März 1721 die Ehe zwiſchen dem Stiefvater und der Wittwe des Stiefſohnes für giltig zu erklären. Thesaurus Resolut. S. Congreg. Conc. Tom. II. pag. 36. Vergl. hierüber Benedict. XIV. De synod. Dioec. Lib. IX. Cap. 13.

bindungen entstehen natürlich, wie bereits bemerkt, nicht selten die auffallendsten, sich einander durchkreuzenden Familienverhältnisse. So wird z. B.

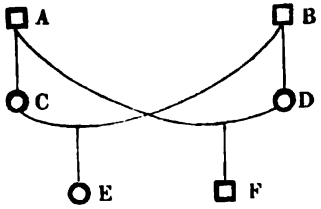

dadurch, daß der Vater A des B Tochter D und des A Tochter C der D Vater B heirathen, die C die Stiefschwiegermutter ihres eigenen leiblichen Vaters A und die D die Stiefschwiegermutter ihres eigenen Vaters B. Ferner ist A der Schwiegervater seines Schwiegervaters B, E ist der Neffe der F und umgekehrt F die Nichte des E.

Zunächst erhebt sich nun die Frage über die Quelle des Ehehindernisses der Schwägerschaft, ob dasselbe nämlich einzig in jure positivo ecclesiastico, oder auch schon in jure naturali begründet sei. Denn von der Beantwortung dieser Frage ist die Entscheidung der beiden practisch höchst wichtigen Punkte abhängig, deren Behandlung uns noch in der vorliegenden Lehre erübrigt, nämlich:

1) ob und in welchem Umfange die kirchenrechtliche Lehre über das Ehehinderniß der Schwägerschaft auch auf Juden und Heiden Anwendung finde;
2) ob und in welchem Umfange der Apostolische Stuhl über das Ehehinderniß der Schwägerschaft dispensiren könne.

Bei Beantwortung der vorliegenden Frage muß vorerst unterschieden werden:

a) zwischen der Schwägerschaft **in der Seitenlinie** und
b) zwischen der Schwägerschaft **in der graden Linie**.

Es ist unbestritten, daß das Ehehinderniß auf Grund der Schwägerschaft in der Seitenlinie, gleichviel ob dieselbe als gesetzliche oder ungesetzliche betrachtet werden muß, einzig in jure positivo ecclesiastico seinen Grund hat[58]).

Rücksichtlich des Ehehinderniſses wegen Schwägerschaft in der graden Linie muß wieder unterschieden werden:

---

[58]) Siehe Reiffenstuel loc. cit. Num. 48. Carrière De matrimonio. Tom. II. §. 845. pag. 155.

ob dieſe in einer giltigen Ehe ihren Grund hat, ob dieſelbe alſo eine **geſetzliche** iſt, oder

ob dieſelbe durch einen **außerehelichen** Beiſchlaf entſtanden, alſo ob dieſelbe eine **ungeſetzliche** iſt.

In dem letztern Falle wird, wie bei der Schwägerſchaft in der Seitenlinie, als Quelle des Ehehinderniſſes einzig das jus positivum ecclesiasticum einſtimmig angenommen[59]).

Rückſichtlich des Ehehinderniſſes wegen geſetzlicher Schwägerſchaft in der graden Linie ſind die gewichtigſten Autoren in ihren Anſichten getheilt; jedoch iſt nicht zu verkennen, daß die neuere Wiſſenſchaft mehr zu der Anſicht hinneigt, nach welcher auch das Ehehinderniß wegen geſetzlicher Schwägerſchaft in der graden Linie einzig in jure positivo ecclesiastico ſeine Begründung findet[60]).

Es iſt oben §. 16. Seite 111 näher ausgeführt worden, daß von katholiſch-kirchenrechtlichem Standpunkte ſelbſt die Ehehinderniſſe, welche einzig in jure positivo ecclesiastico ihren Grund haben, bei Beurtheilung der Giltigkeit der Ehen aller getauften Perſonen, welcher

---

[59]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 50. Carrière loc. cit. §. 846. pag. 158. Clericat, Decis. XXXI. Num. 31., gibt nach dem Vorgange vieler Autoren den richtigen Grund an, „quia ex copula fornicaria nulla nascitur propinquitas, quae generet reverentiam vel amicitiam inter affines. Non enim filius alicujus mulieris naturaliter movetur ad exhibendum amorem vel reverentiam illi viro, qui cum eadem muliere matre sua illicitam copulam habet, nec ejusdem viri filius ad reverendam vel obsequendam mulierem, quam ejus pater turpiter cognovit; ideo natura non praecipit, ut in obsequium hujus affinitatis adeo imperfectae et ex turpi causa provenientis debeat esse impedimentum inter affines, dirimens inter eos matrimonium."

[60]) Bei Benedict XIV. De synodo Dioec. Lib. IX. Cap. 13. Num. 4. heißt es: „Synodus (Limana) haec certum ponit, affinitatem, quae ex matrimonio causatur, jure naturae dirimere matrimonium in primo gradu lineae rectae: id autem certum non est, cum probatissimi auctores doceant, nullam affinitatem, ne eam quidem, quae est in primo gradu lineae rectae, dirimere matrimonium jure naturae, sed jure tantum Ecclesiastico." Bei Zallinger Institutionum juris naturalis et Ecclesiastici publici libri V. heißt es Lib. II. §. 179. Not. d.: „Matrimonia inter affines primi gradus in recta linea, seu inter vitricum et privignam, novercam et privignum, socerum et nurum, socrum et generum, ipsa quoque, si necessitas nulla extorqueat, magnopere indecora sunt, et a sensu ac moribus cultarum gentium aliena. Neque tamen plane repugnant naturali legi, cum istiusmodi personae rationem parentum ac liberorum reipsa non habeant, nec sine fictione quadam habere censeantur."

christlichen Confession sie auch angehören mögen, in foro ecclesiastico zu berücksichtigen seien, wogegen sie auf den Rechtsbestand der Ehen der Juden und Heiden keinerlei Wirkung ausüben könnten. Da nun, wie wir so eben gesehen, das kirchliche Ehehinderniß der Schwägerschaft nur in jure positivo ecclesiastico seinen Grund hat, so werden wir also die allgemeine Regel aufstellen müssen:

Alle im Juden- und Heidenthume abgeschlossenen Ehen unterliegen nicht den kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft.

Hierbei ist jedoch wohl zu bemerken, daß die Schwägerschaft in kirchenrechtlichem Sinne, also das Verhältniß des einen Concumbenten zu den Blutsverwandten des andern, auch im Juden- und Heidenthume das natürliche Band, vinculum naturale, welches im Christenthume die factische Grundlage des Ehehinderniſses der Schwägerschaft bildet, zwischen den betreffenden Personen begründet[61]). Convertirt ein Jude oder Heide, so werden dadurch die natürlichen Bande der Schwägerschaft, welche er etwa früher contrahirte, nicht gelöst, und will er also nach seiner Conversion eine Ehe mit ihm verschwägerten Personen eingehen, so ist die Zulässigkeit und Giltigkeit derselben streng nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft zu beurtheilen[62]).

Eine Ausnahme hiervon macht jedoch die ungesetzliche Schwägerschaft, indem durch diese keineswegs das natürliche Band begründet wird, welches in der gesetzlichen Schwägerschaft die betreffenden Personen in ein näheres Verhältniß besonderer Pietät und Zuneigung zu einander stellt, und welches, wie bereits bemerkt, die Grundlage des kirchlichen Ehehinderniſses der Schwägerschaft bildet[63]).

---

[61]) Siehe Carrière De matrimonio loc. cit. Num. 848. p. 159 und die daselbst angeführten Autoren.

[62]) „Propter infirmitatem gentis ejusdem concedimus, ut matrimoniis contractis cum relictis fratrum utantur: si tamen fratribus decedentibus sine prole, ut semen defuncti juxta legem mosaicam suscitarent, cum talibus contraxerunt: ne tales sibi de caetero, postquam ad fidem venerint, copulent, prohibentes.“ Cap. Deus, qui 9, X. De divortiis, IV, 19. Vergl. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguin et affinit. Num. 87 et seqq. Carrière loc. cit.

[63]) Siehe M. Ant. Genuensis in Praxi Curiae Archiep. Neapol. Cap. 20. Num. 9., wo es heißt: „Quia ex hujusmodi Affinitate non inducitur vinculum naturale, nec inter feminam cognitam et consanguineos viri, qui illam cognovit, ulla oritur amicitia naturalis, sed potius oriuntur, ut plurimum,

Da nach dem Vorhergehenden das Ehehinderniß der Schwägerschaft einzig in jure positivo ecclesiastico begründet ist, so kann das Recht des Apostolischen Stuhles, darüber Dispens zu ertheilen, keinem Zweifel unterliegen. Von diesem Rechte hat jedoch der Apostolische Stuhl bis in die letzten Jahrhunderte nur höchst selten Gebrauch gemacht, und hat grade dadurch mehr, als durch alle seine desfallsigen Bestimmungen, zu erkennen gegeben, welche hohe Bedeutung für christliche Familienzucht und Sitte er der strengen Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin in diesem Punkte beilegt.

Es muß in dieser Beziehung als eine höchst erfreuliche Erscheinung besonders hervorgehoben werden, daß in dem Laufe der ersten vierzehn Jahrhunderte der Kirche nicht ein einziger Fall vorkommt, wo der Apostolische Stuhl über das Ehehinderniß der Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie zur Eingehung einer Ehe Dispens ertheilt hat[64]). Erst in dem 15ten Jahrhunderte wurde von Papst Martin V. die Reihe der Dispensationen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie eröffnet; aber auch nach diesem Zeitpunkte waren die Dispensen in diesen Fällen so selten, daß die bewährtesten Schriftsteller die vom Papste Julius III. im Jahre 1509 dem Könige Heinrich VIII. zur Ehe mit seiner Schwägerin, der edelen Königin Catharina, ertheilte ausdrücklich als die dritte in der Zeitfolge angeben[65]), aus welchem Umstande auch nur die historische Thatsache, daß Heinrich VIII. stete Gewissensscrupel über seine Ehe mit der Frau seines verlebten Bruders zur Erlangung der Auflösung derselben vorgeschützt, seine Erklärung finden kann.

Erst in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts[66]) ist diese für

---

odia et inimicitiae." Vergl. Clericatus loc. cit. Num. 31. Begnud. Bassi Praxis dispensat. Num. 101. Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 317.

[64]) Vergl. hierüber Reiffenstuel Tit. De consanguinit. et affinit. Num. 48.; Schmalzgrueber loc. cit. Num. 97.

[65]) Vergl. Clericatus loc. cit. Num. 50. Die vom Papste Innocenz III. Cap. Deus, qui 9, X. De divortiis gegebene Entscheidung, daß die Ehen der durch den heiligen Meinhard neubekehrten Liefländer wegen der zwischen den Gatten bestehenden Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie nicht getrennt werden sollten, kann hier nicht in Betracht kommen, indem das reinkirchliche Ehehinderniß der Schwägerschaft, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht über die Giltigkeit der im Juden- oder Heidenthume abgeschlossenen Ehen entscheidet.

[66]) Die wenigen Dispensen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie, welche bis zur ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts

Familiensitte und allgemeines Wohl so heilsame Strenge der Kirche in diesem Punkte ihrer Disciplin gewaltsam gebrochen worden; indem der Apostolische Stuhl sich genöthigt sah, gegenüber dem durch den steten Contact der Gläubigen mit Ungläubigen und Irrgläubigen immer seltener werdenden Geiste wahrer Religiosität und sittlichen Ernstes und den hiermit nothwendig gegebenen Gefahren für das Seelenheil Vieler, in Ertheilung der von den einzelnen Ordinariaten auf die gewichtigsten Gründe hin dringend nachgesuchten Dispensen über die Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie mit weniger Strenge zu Werke zu gehen.

Es ist hiernach also wahrlich nicht der Apostolische Stuhl, welcher diese empfindliche Wunde der kirchlichen Disciplin in einem der wichtigsten Punkte derselben geschlagen hat, und grade in diesem Bewußtsein hat der große Gregor unserer Tage mit vollem Rechte die Verantwortlichkeit davon feierlich abgelehnt[67]).

---

vom Apostolischen Stuhle ertheilt worden sind, finden wir bei einzelnen Schriftstellern genau verzeichnet. Z. B. bei Clericatus loc. cit. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Num. 68.

[67]) In einem eigenhändigen Rescripte an den Probatar Pacca vom 22sten November 1836 spricht sich dieser Papst also aus: „Die Vielheit der Gesuche um Heirathsdispensationen für Verschwägerte (affines) im 1sten Grade und für Blutsverwandte (consanguinei) oder für Verschwägerte im 1sten Grade gemischt mit dem 2ten, hat Unsere väterliche Sorgfalt auf diese Verhältnisse gelenkt, in denen nur allzuoft das sie begleitende Vergehen als Ursache für die Bitte um Dispensation angeführt wird. Unserer Betrachtung ist das Bedenken nicht entgangen, daß man durch Erleichterung der Heirathserlaubniß in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, unter denen der Umgang freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegt, jede Schranke der Unsittlichkeit niederreißen würde, die so sehr vermehrt wird durch die fortdauernde Gelegenheit und die größere Bequemlichkeit, sie zu befriedigen, wenn erst die zuversichtliche Erwartung hinzutritt, durch Knüpfung eines Ehebandes die unglücklichen Folgen und zugleich die vorausgegangene Schuld wieder gut zu machen. In sehr gerechter Furcht daher, Wir möchten durch Unsere Indulgenz Anlaß geben zur Erschlaffung einer geheiligten Strenge, welche von der Heiligkeit des Sacraments gefordert wird, und so viel beiträgt zur Wahrung der Sitte, zum Frieden der Familie und zur öffentlichen Wohlfahrt, haben Wir die Nothwendigkeit eingesehen, Uns unverrückt an ein System zu halten, welches im Einklange mit den Vorschriften des tridentinischen Concils und gegründet auf der außergewöhnlichen Dringlichkeit der Umstände, Uns in der Ausübung jener Autorität beruhigen könne, die der Hirt der Hirten Unsern schwachen Kräften anvertraut hat. Fest entschlossen, demnach nur diejenigen Dispensationsgründe gelten zu lassen, welche durch

Der Apostolische Stuhl hat nicht einen Augenblick die hohe Bedeutung, welche das Ehehinderniß der Schwägerschaft für christliche Sitte und Zucht im Innern des Familienlebens hat, mißkannt und aus dem Auge verloren, und wiewohl die Wissenschaft, wie wir gesehen, ihm das volle Recht der Dispensation auch über das Ehehinderniß wegen gesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie vindicirt, so hat er dennoch ungeachtet der dringendsten Ansuchen nie in diesem Falle dispensirt[68]), und selbst über das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie hat die Pönitentiarie nur in Fällen, wo namentlich das Ehehinderniß als geheimes betrachtet werden konnte, Dispens ertheilt[69]).

Personen, welche ohne Dispens wissentlich mit dem Ehehindernisse der Schwägerschaft eine Ehe schließen, verfallen denselben Strafen, welche Diejenigen treffen, welche wissentlich mit dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft einander heirathen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, müssen wir hier auf §. 22., Seite 170, zurückverweisen, wo über die Constitution Papstes Cle-

---

canonische Bestimmungen oder durch die vom Apostolischen Stuhle immer eingehaltene Observanz als gesetzlich anerkannt sind, werden Wir dagegen als solche nicht anerkennen, denen man mit andern Mitteln entgegentreten kann, ohne dem Verbot ehelicher Verbindung zwischen so nahen Verwandtschaftsgraden Abbruch zu thun. . . . . Diese und ähnliche Rücksichten müssen, sowie sie Unsere ernste Erwägung verdienen, also die Ordinarien von der Nothwendigkeit überzeugen, nicht so leichthin auch in solchen Fällen canonische Rechtstitel zur Dispensation anzuerkennen. Indem Wir denselben genaue Sorgfalt in diesen Dingen auf ihr Gewissen geben . . . ."

[68]) Cornelius a Lapide sagt hierüber Comment. lib. 3. reg. c. 2. v. 17.: „Problema ergo est, an matrimonium soceri cum nuru, vel generi cum socru sit jure naturae irritum. Utrimque enim sunt graves auctores, his, et quidem pluribus asserentibus, illis negantibus. Utraque ergo sententia probabilis est, et utramque in praxim sequi potest pontifex, ut in eo vel dispenset, si justa praegnansque causa subsit, vel dispensationem neget, sicut hucusque negavit (et quidem adhuc recenter his diebus, quibus Romae versor) ob rei indecentiam: certe publicum hujus dispensationis non exstat exemplum, quod sciam." Ebenso spricht sich Benedict XIV. über diesen Punkt aus. De synod. Dioec. Lib. IX. Cap. XIII. Num. IV. heißt es gegen Ende: „At, quidquid sit de potestate, a simili dispensatione Romani Pontifices, etsi pluries rogati, abstinuerunt."

[69]) Vergl. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 72. und die daselbst citirten Autoren.

mens V. vom Jahre 1311, Cap. unic. Eos, qui, Clement. IV. 1., in welcher dieſe Strafen angeordnet ſind, das Nothwendige geſagt worden iſt.

§. 27.

Ueber die nachgebildete Schwägerſchaft (quasi-affinitas) als vernichtendes Ehehinderniß.

Die höhere ſittliche Tendenz, welche als belebendes Princip die kirchliche Geſetzgebung über die Ehehinderniſſe der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft bis in die einzelnſten Beſtimmungen durchdringt, iſt im Laufe der vorhergehenden Darſtellung der Lehre über dieſe Ehehinderniſſe wiederholt hervorgehoben worden. Die Perſonen verſchiedenen Geſchlechts derſelben engern Familie, welche jeder Augenblick in unbewachte und argloſe Verbindung bringt, ſollen dadurch, daß die Ehe zwiſchen ihnen auf's Strengſte unterſagt iſt, ſelbſt vor dem geringſten Mißbrauche des zwiſchen ihnen beſtehenden innigen Vertrauensverhältniſſes abgehalten werden.

Nach der kirchlichen Geſetzgebung umfaſſen jedoch die Ehehinderniſſe der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft nicht alle nähern Familienbeziehungen, in welchen die angegebene höhere Tendenz die Aufſtellung des Verbots der Ehe zwiſchen den Perſonen, welche dadurch in ein beſonderes Vertrauensverhältniß zu einander geſtellt ſind, als Palliativmittel ſtreng erheiſcht. Durch den engen kirchenrechtlichen Begriff von Schwägerſchaft blieb insbeſondere in dieſer Hinſicht eine große Lücke in der kirchlichen Geſetzgebung, indem mehre Familienbeziehungen zwiſchen Perſonen verſchiedenen Geſchlechts außerhalb der engen Umgrenzung dieſes Begriffes liegen, welche offenbar nicht nur die Perſonen, zwiſchen welchen dieſelben beſtehen, mit einem gleich innigen und gleich vertraulichen Bande umſchlingen, als wenn ſie in der That nach dem engern kirchenrechtlichen Begriffe verſchwägert wären, ſondern wo auch, wie wir ſpäterhin ſehen werden, die Gefahr des Mißbrauchs des zwiſchen denſelben beſtehenden Verhältniſſes beſonderer Freundſchaft und Zuneigung grade durch den Umſtand, welcher die Anwendung des kirchenrechtlichen Begriffes auf daſſelbe ausſchließt, unläugbar weit größer iſt.

Alle dieſe nähern Familienbeziehungen, welche nicht unter die Ehehinderniſſe der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft fallen, werden, dem Curialſtyle der Apoſtoliſchen Datarie ganz entſprechend [1]), in der neuern

[1]) In dem Curialſtyle dieſer Behörde wird die honestas publica ausdrücklich affinitas genannt. Vergl. Cherub. Mayr Trismegistus jur. can. Append. ad Lib. IV. Tit. II. Num. 19.

Wissenschaft unter der allgemeinen Rubrik der nachgebildeten Schwägerschaft behandelt.

Das kirchliche Recht kennt vier solcher Verhältnisse nachgebildeter Schwägerschaft, nämlich:

a) Eines auf Grund der gesetzlichen Verwandtschaft;
b) ein zweites auf Grund der geistlichen Verwandtschaft;
c) ein drittes auf Grund eines giltigen Eheverlöbnisses;
d) ein viertes auf Grund einer **nichtconsummirten** Ehe, auf Grund des matrimonium ratum, sed non consummatum.

Die ältern Kirchenrechtslehrer behandeln die beiden ersten Verhältnisse in der entsprechenden Hauptlehre, also das erste in der Lehre von der gesetzlichen, und das zweite in der Lehre von der geistlichen Verwandtschaft, wogegen die kirchenrechtliche Lehre über die beiden letztgenannten Verhältnisse, welche für sich das besondere vernichtende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit (impedimentum publicae honestatis) begründen, stets gemeinsam in einem eigenen Abschnitte sich dargestellt findet.

Auch wir werden die Lehre über das Ehehinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit oder über die beiden letztgenannten Verhältnisse wegen ihrer größern practischen Bedeutsamkeit in dem folgenden Paragraphen einer besondern ausführlichen Erörterung unterwerfen, während die Darstellung der kirchenrechtlichen Grundsätze rücksichtlich der beiden ersten Verhältnisse in dem Folgenden in aller Kürze gegeben werden soll.

Was oben §. 24. in der Lehre „über die gesetzliche Verwandtschaft als vernichtendes Ehehinderniß" näher ausgeführt worden ist, daß nämlich das römische Recht für diese Lehre auch noch heute die entscheidende Quelle bilde, gilt insbesondere auch von der auf Grund der gesetzlichen Verwandtschaft rechtlich angenommenen Schwägerschaft, von der affinitas legalis.

Ueber dieses Rechtsverhältniß findet sich in den Quellen des canonischen Rechts keine einzige specielle Bestimmung, und die Begründung des kirchlichen Ehehindernisses wegen affinitas legalis ist, um uns hier eines der neuern Zeit angehörenden Ausdrucks zu bedienen, einzig in der von der Kirche erfolgten Enbloc-Annahme der römischen Gesetzgebung über die gesetzliche Verwandtschaft zu suchen.

Rücksichtlich dieses letzten Punktes müssen wir, um jede Wiederholung zu vermeiden, auf §. 24. zurückverweisen, indem wir die Richtigkeit desselben hier unterstellen[2]).

[2]) Vergl. noch Wex Ariadne Carolino-Canonica, Part. V. Tract. II. De spon-

Die gesetzlichen Bestimmungen über die affinitas legalis finden sich in L. Adoptivus 14. Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2., wo es gleich zu Anfang heißt: „Adoptivus filius si emancipetur, eam, quae patris adoptivi uxor fuit, ducere non potest: quia novercae locum habet. Item si quis filium adoptaverit, uxorem ejusdem (quae nurus loco est) ne quidem post emancipationem filii ducere poterit: quoniam aliquando nurus ei fuit.“

Es ist also hiernach auf Grund der affinitas legalis die Ehe verboten und die ungeachtet derselben abgeschlossene nichtig:

a) zwischen dem Adoptivsohne und der Wittwe des Adoptivvaters;

b) zwischen dem Adoptivvater und der Wittwe des Adoptivsohnes,

und zwar bleibt dieses Ehehinderniß auch nach der Auflösung des Adoptivverhältnisses in voller Kraft fortbestehen[3]).

Das kirchliche Ehehinderniß wegen legaler Affinität beruht einzig in jure ecclesiastico positivo, und die Gewalt des Apostolischen Stuhles, darüber zu dispensiren, kann daher nicht bezweifelt werden. Personen, welche ohne vorhergegangene giltige Dispens wissentlich mit diesem Ehehinderniße einander heirathen, verfallen jedoch nicht den schweren Kirchenstrafen, welche nach der oben wiederholt citirten Verordnung Cle-

---

salibus, Controv. IV. §. 2. gegen Ende, wo es heißt: „Licet enim solae duae priores species sint clare in jure canonico expressae partim in Cap. Unic. De cognat. leg. partim in C. Ita diligere et C. Per adoptionem, XXX. Qu. 3. de affinitate autem legali nullibi fiat mentio expressa in SS. Canonibus, tamen hi sufficienter eandem atque leges civiles de ea loquentes quoad hoc caput approbasse censentur, praesertim accedente communi usu et consuetudine Ecclesiae, quae sic exponit rubricam generalem de cognatione legali, ut cum aliis explicat Sanchez Lib. VII. disp. 63. Num. 17. Aug. Barbosa in Collect. De cognatione legali Num. 5. Conf. Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. num. VII. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 12 et seqq.; besonders aber Giraldi Exposit. jur. Pontific. in Lib. IV. Decretal. Tit. De cognat. legal. Cap. un. Si qua pag. 526.

[3]) Die bürgerlichen Gesetzgebungen, welche das Rechtsinstitut der Adoption aufgenommen und die darauf beruhende gesetzliche Verwandtschaft überhaupt als Ehehinderniß kennen, lassen auch die affinitas legalis in dem oben angegebenen gemeinrechtlichen Umfange als Ehehinderniß gelten. So ist z. B. im Code civil Art. 348. die Ehe ausdrücklich verboten: „Entre l'adopté et le conjoint de l'adoptant, et réciproquement entre l'adoptant et le conjoint de l'adopté. Dieselbe Bestimmung enthält die bayerische Civilgesetzgebung.

mens V. vom Jahre 1311 Diejenigen treffen, welche wissentlich mit dem Ehehinderniſſe der eigentlichen Schwägerſchaft in eine Ehe eintreten.

Nach dem canoniſchen Rechte iſt wegen nachgebildeter Schwägerſchaft auf Grund der geiſtlichen Verwandtſchaft die Ehe verboten und die gegen dieſes Verbot abgeſchloſſene nichtig:

zwiſchen dem Ehegatten des Tauf- oder Firmpathen einerſeits und dem Täuflinge oder Firmlinge und deſſen Eltern anderſeits[4]).

Dieſes vernichtende Ehehinderniß auf Grund der affinitas spiritualis des canoniſchen Rechts iſt ſtillſchweigend durch Cap. Docet 2. Sess. XXIV. De reform. matrim. des Concils von Trient aufgehoben und iſt jeder Zweifel dieſerhalb für das heutige katholiſche Kirchenrecht durch eine Conſtitution des Papſtes Pius V. vom 28ſten November 1566, incip. „Cum illius“ gehoben. Der Papſt ſpricht ſich in dieſer Verordnung über unſere Lehre alſo aus:

„Cum illius . . . . sane licet ex eo quod in concilio Tridentino decretum fuerit, cognationem spiritualem inter eos tantum contrahi, qui suscipiunt baptizatum de baptismo, ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem et matrem, in reliquis personis, quae per antiquos Canones occasione cognationis hujusmodi contrahere prohibebantur, omne impedimentum sublatum esse videatur, adhuc tamen ab aliquibus dubitari accepimus, an saltem impedimentum cognationis spiritualis hujusmodi inter maritum, vel uxorem suscipientis, et baptizatum, nec non inter maritum vel uxorem suscipientis, et patrem et matrem baptizati vigeat, propterea quod prohibitum de uno conjuge, de altero etiam prohibitum esse videatur.

Nos piarum mentium quieti et matrimoniorum favori (quantum ex alto nobis permittitur) consulere volentes, a praecisis verbis Concilii minime discedendum in praemissis esse censuimus: et propterea nullum amplius impedimentum ratione cognationis hujusmodi subesse decernimus, et declaramus quominus inter dictos maritum, vel uxorem suscipientis et baptizatum, baptizatique patrem et matrem et quascunque alias personas tam ex parte suscipientis, quam baptizantis et baptizati, in dicto

---

[4]) Siehe Cap. Martinus 4. X. De cognat. spirit. IV, 11. Cap. Nedum 1. in VI^to. eod. tit. (IV, 3.)

concilio nominatim non expressas, matrimonium libere et licite contrahi possit, et ita ab omnibus judicari debere mandamus atque statuimus.“

Rücksichtlich der innern Begründung der vorgekommenen Veränderungen der kirchlichen Gesetzgebung in dem vorliegenden Punkte müssen wir an das Seite 177 im Allgemeinen über den wiederholten Wechsel der kirchlichen Disciplin in Betreff des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft Gesagte hier erinnern.

§. 28.

Ueber die öffentliche Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit, honestas publica s. justitia publicae honestatis, als vernichtendes Ehehinderniß.

Die manchfaltigen auf den Banden des Bluts und der Verwandtschaft im weitern Sinne beruhenden wechselseitigen Beziehungen zwischen den Personen derselben engern Familie sind so zarter Natur, daß schon das römische Recht in richtiger Auffassung und Würdigung derselben den allgemeinen Rechtsgrundsatz aufstellte: „Semper in conjunctionibus non solum, quid liceat, considerandum est, sed et quid honestum sit[1].“ Diese nothwendige Rücksichtsnahme auf die öffentliche Wohlanständigkeit bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Ehe mußte die Verbindung zwischen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten in grader Linie als unerlaubt erscheinen lassen, und es ist daher auch nur eine Durchführung des angegebenen Princips in der römischen Gesetzgebung, wenn in demselben die Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters[2], zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams[3], zwischen dem Bräutigam und der Mutter der Braut[4] ausdrücklich untersagt ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die kirchliche Gesetzgebung sich hinsichtlich dieses Disciplinarpunktes sofort der bürgerlichen

---

[1]) L. 42. Dig. De ritu nuptiarum XXXIII. 2.

[2]) „Inter me et sponsam patris mei nuptiae contrahi non possunt, quamquam noverca mea non proprie dicatur.“ L. Si qua 12. §. 1. Dig. eod. tit.

[3]) „Sed et per contrarium sponsa mea patri meo nubere non poterit, quamvis nurus non proprie dicatur.“ L. Si qua §. 2. eod.

[4]) „Item ejus matrem, quam sponsam habui, non posse me uxorem ducere Augustus interpretatus est; fuisse enim eam socrum (sc. improprie).“ L. Adoptivus 14. §. fin. Dig. eod. tit.

Gesetzgebung auf's Engste anschloß, indem dazu für dieselbe nicht nur der Beweggrund vorlag, welcher den weltlichen Gesetzgeber bei Erlassung dieses Eheverbots leitete, sondern indem auch die höhere sittliche Tendenz, welche wir als leitendes Princip der kirchlichen Gesetzgebung bei Aufstellung von Ehehindernissen haben kennen gelernt, dieses Eheverbot als sittliche Nothwendigkeit erscheinen ließ. Und grade von diesem höhern sittlichen Standpunkte aus hat die Kirche, wie wir sehen werden, diesem Eheverbote in späterer Zeit eine größere Ausdehnung gegeben.

Es ist bei Gelegenheit der Darstellung des Begriffes der Schwägerschaft besonders hervorgehoben worden, daß nach römischem Rechte Schwägerschaft zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern von dem Augenblicke an gesetzlich bestehe, wo die Ehe durch den consensus mutuus conjugalis als abgeschlossen betrachtet werden müsse[5]), während kirchenrechtlich erst nach erfolgter Consummation der Ehe Schwägerschaft angenommen werden kann. Grade dadurch aber, daß die Kirche den Begriff der Schwägerschaft in der angegebenen Beziehung weit enger, als die Civilgesetzgebung faßte, sah dieselbe sich genöthigt, das in dem civilrechtlichen Begriffe der Schwägerschaft mit eingeschlossene besondere Vertrauensverhältniß zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern in dem Falle, wo die Ehe nicht consummirt ist, in den Umfang des Ehehindernisses der öffentlichen Wohlanständigkeit hineinzuziehen.

Denn außerdem, daß die oben hervorgehobene nothwendige Rücksichtsnahme auf die öffentliche Wohlanständigkeit die eheliche Verbindung auf Grund einer nichtconsummirten Ehe in einem weit höhern Maaße, als auf Grund von bloßen Sponsalien zwischen dem einen Contrahenten und den nächsten Blutsverwandten des andern unzulässig erscheinen läßt, fordert auch noch besonders die pflichtgemäße fürsorgliche Thätigkeit der

---

[5]) Höchst interessant ist hinsichtlich dieses Punktes eine Constitution des Kaisers Zeno, welche sich Const. penult. Cod. De incestis nuptiis V. 5. findet und also lautet: „Licet quidam Aegyptiorum idcirco mortuorum fratrum sibi conjuges matrimonio copulaverint, quod post illorum mortem mansisse virgines dicebantur, arbitrati scilicet, quod certis legum conditoribus placuit, cum corpore non convenerint, nuptias non videri re esse contractas: et hujusmodi connubia tunc temporis celabrata, firmata sunt: tamen praesenti lege sancimus, si quae hujusmodi nuptiae contractae fuerint, eas earumque contractores, et ex his progenitos, antiquarum legum tenori subjacere, nec ad exemplum Aegyptiorum (de quibus supra dictum est) eas videri fuisse firmas, vel esse firmandas."

Kirche zur ſittlichreinen Darſtellung und Erhaltung des, auch bei nicht conſummirter Ehe, zwiſchen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern beſtehenden innigen Verhältniſſes in manchen Fällen das Verbot der Ehe zwiſchen denſelben weit gebieteriſcher, als ſelbſt in dem Falle, wo die Ehe unter denſelben conſummirt iſt. Setzen wir z. B. den Fall, die Nichtconſummation der Ehe habe in dem ſiechen Körperzuſtande eines der Gatten ihren Grund, ſo liegt unläugbar die Gefahr des Mißbrauchs des zwiſchen dem geſunden Gatten und den nächſten Blutsverwandten des hinſterbenden Gatten beſtehenden innigen Verhältniſſes viel näher, als wenn beide Gatten in voller Kraft den ehelichen Pflichten nachzukommen im Stande ſind, indem ja die größere oder geringere intenſive Kraft dieſes beſondern Freundſchaftsverhältniſſes in der Regel keineswegs von dem rein factiſchen Acte der Conſummation der Ehe abhängig iſt.

Da nach dem Geſagten das kirchliche Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanſtändigkeit zwei ganz verſchiedene nähere Familienbeziehungen umfaßt, bei deren Beurtheilung ebenfalls verſchiedene geſetzliche Beſtimmungen zur Anwendung kommen, ſo ſind dadurch für die nachfolgende ſpecielle Darſtellung dieſer Lehre die beiden Abtheilungen:

A. über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund eines Eheverlöbniſſes;

B. über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer nichtconſummirten Ehe,

naturgemäß gegeben.

A. Die Kirche hat, wie wir oben geſehen, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (Justitia publicae honestatis) auf Grund eingegangener Sponſalien im römiſchen Rechte bereits vorgefunden, jedoch war daſſelbe auf den 1ſten Grad der Blutsverwandtſchaft der graden Linie beſchränkt[6]). Der Zeitpunkt, in welchem dieſelbe, von dem

---

[6]) Die irrige Anſicht einiger Autoren, daß auch ſchon nach römiſchem Rechte die Ehe zwiſchen dem Bräutigam und der Schweſter der Braut und umgekehrt zwiſchen der Braut und dem Bruder des Bräutigams verboten geweſen ſei, beruht auf einer falſchen Deutung einer Inſtitutionenſtelle, welche ſich in dem Titel „De nuptiis, §. 9. findet und wo es heißt: „Nam constat, nec sponsam filii nurum esse, nec patris sponsam novercam esse: rectius tamen et jure facturos eos, qui ab hujusmodi nuptiis abstinuerint.“ Es iſt klar, daß der Kaiſer in dieſer Stelle nur die Unzuläſſigkeit der Ehe zwiſchen dem Vater und der Braut ſeines Sohnes und umgekehrt zwiſchen dem Sohne und der Braut ſeines Vaters ausſpricht.

vorgefundenen Rechte abgehend, dieſem Ehehinderniſſe einen weitern Umfang anwies und dasſelbe auch auf die Seitenlinie ausdehnte, kann aus Mangel an hiſtoriſchen Daten nicht genau angegeben werden. Dasſelbe finden wir jedoch ſchon in den falſchen Decretalen, alſo in der Mitte des neunten Jahrhunderts, in Betreff ſeines Umfanges mit dem Ehehinderniſſe der eigentlichen Schwägerſchaft auf gleiche Linie geſtellt, und von dieſem Zeitpunkte ab war dasſelbe im Laufe der Zeit bis zum Concilium Lateranense IV. vom Jahre 1215 ganz demſelben manchfaltigen Wechſel rückſichtlich ſeines Umfanges wie das Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft und der eigentlichen Schwägerſchaft unterworfen. Die ganz allgemein beſchränkende Beſtimmung dieſes Concils: „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari“[7]), umfaßte natürlich auch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen eingegangener Sponſalien, und es beſtimmt ſich demnach von da ab der Umfang desſelben für das canoniſche Recht einfach alſo:

Auf Grund des Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit, welches in einem Eheverlöbniſſe ſeinen Grund hat, iſt die Ehe verboten und die gegen dieſes Verbot eingegangene nichtig

zwiſchen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern bis zum vierten Grade einſchließlich.

Dieſe Wirkung haben die factiſch eingegangenen Sponſalien nach canoniſchem Rechte ſelbſt in den Fällen, wo dieſelben aus irgend einem Grunde rechtlich ungiltig ſind, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo die rechtliche Ungiltigkeit im Mangel der Einwilligung ihren Grund hat[8]).

Die angegebenen Beſtimmungen des canoniſchen Rechts bildeten die conſtante kirchliche Praxis hinſichtlich des vorliegenden Punktes bis zum Concil von Trient, welches ſowohl in Betreff des Umfanges dieſes Ehehinderniſſes, als auch der genauern Beſtimmung des demſelben zu Grunde liegenden Eheverlöbniſſes eine durchgreifende Reform eintreten ließ.

---

[7]) Dieſe Concilverordnung findet ſich Cap. Non debet 8, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14. aufgenommen.

[8]) Siehe Cap. Ex sponsalibus, De Sponsalib. et matrim. in VI^to^, wo es gleich zu Anfang heißt: „Ex sponsalibus puris et certis, etiamsi consanguinitatis, affinitatis, frigiditatis, religionis aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus oritur. . . .“

In Cap. Justitiae publicae 3, Sess. XXIV., welches diese derogatorischen Bestimmungen und die Quelle des heutigen katholischen Kirchenrechts über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit dasselbe auf Sponsalien beruht, enthält, verordnet nämlich dieses Concil ausdrücklich:

1) daß dieses Ehehinderniß fernerhin nur aus **rechtsgiltigen** Eheverlöbnissen entstehe, und
2) daß dasselbe sich nicht über den 1sten Grad hinaus erstrecke.

Es ist hiernach also bei rechtsgiltigen Sponsalien nach heutigem Kirchenrechte, auf Grund des Ehehinderniſses der öffentlichen Ehrbarkeit, die Ehe nur verboten und die ungeachtet dieses Verbotes eingegangene nichtig

zwischen dem Bräutigam und der Mutter, der Tochter und der Schwester der Braut, und umgekehrt

zwischen der Braut und dem Vater, dem Sohne und dem Bruder des Bräutigams.

Damit aber aus Sponsalien das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entstehe, ist außer der vom Concil ausdrücklich verlangten Rechtsgiltigkeit, worüber die kirchenrechtlichen Grundsätze in der Lehre von dem Verlöbnisse als aufschiebendes Ehehinderniß einer ausführlichen Erörterung unterworfen werden müssen, noch erfordert,

daß dieselben absolut eingegangen sind.

Diese in der Gesetzgebung zur Entstehung des Ehehinderniſses der öffentlichen Ehrbarkeit aufgestellte Bedingung[9]) ist in der Natur des Verhältnisses selbst tief begründet. Denn ein unter einer Suspensiv-Bedingung eingegangenes Verlöbniß kann vor dem Eintritte der Bedingung rechtlich nicht als wirklich bestehend angesehen werden und kann somit auch nicht die gesetzliche Wirkung eines solchen haben. Es ist klar, daß mit dem Uebergang des bedingten Verlöbnisses in ein unbedingtes und wahres sofort auch die gesetzliche Wirkung desselben eintritt[10]).

---

[9]) „Ille vero, qui sponsalia cum aliqua muliere sub conditione contraxit, si postmodum ante conditionis eventum cum alia, prioris consanguinea, per verba contraxerit de praesenti, cum secunda remanere debebit. Cum ex sponsalibus conditionalibus, ante conditionem extantem sicuti consensum non habentibus et incertis, nulla publicae honestatis justitia oriatur." Cap. Unic., tit. De sponsalib. et matrim. in VI^to.

[10]) Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. can. civ. Praxis dispensationum, Num. 95.

Wird ein unbedingtes und gesetzlich giltiges Verlöbniß späterhin gelöst, so bleibt das auf Grund desselben einmal entstandene Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit zwischen den betreffenden Personen in voller Kraft fortbestehen [11]).

Eine Ausnahme hiervon tritt nur in dem Falle ein, wo die Sponsalien bereits vor der Geburt des Sohnes des Bräutigams oder der Tochter der Braut gelöst waren, weil natürlich Niemand vor seiner Geburt in ein näheres Verwandtschaftsverhältniß zu dritten Personen ein-

---

[11]) Die längere Zeit in der Wissenschaft bestehende Controverse, ob auch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit noch fortbestehe, wenn die Sponsalien mit gegenseitiger Einwilligung gelöst seien, ist bei Gelegenheit eines an die S. Congregatio Concilii gebrachten Rechtsfalles peremtorisch entschieden worden. Der berühmte Canonist Fagnan, welcher selbst längere Zeit das bedeutende Amt des Secretärs der S. Congregatio Conc. bekleidete, berichtet hierüber in seinem Commentar zu den Decretalen lib. IV. Tit. De sponsalib. et matrim. in Cap. Ad audientiam gegen Ende:

„Rursus ex facto quaesitum est, an post Concilium Tridentinum ex sponsalibus a principio validis, sed postea mutuo consensu dissolutis oriatur impedimentum justitiae publicae honestatis. Inter modernos variatum est sententiis, ut videre est apud Sanchez ...., sed in S. Congregatione Concilii proposita est haec facti species.

Alphonsus Ruiza et Isabella Rodriguez, Pacenn. Dioecesis, sponsalia per verba de futuro inter se contraxerunt, sed cum antequam se vidissent, aut simul colloquerentur, Isabella gravi morbo correpta fuisset: se invicem a promissione et juramento absolverunt; nunc autem Alphonsus volens matrimonium contrahere cum Maria sorore germana dictae Isabellae dubitat, an ex sponsalibus cum Isabella contractis, et mutuo consensu dissolutis ortum sit publicae honestatis impedimentum? Sacra Congregatio censuit sponsalia haec cum a principio valida fuerint, induxisse impedimentum publicae honestatis, licet mutuo consensu dissoluta; quia Concilium hoc solum considerat, quod a principio valida sint; et quia si a principio valida, deinde dirempta per mortem, id impedimentum inducunt, ita et dissoluta consensu. Et novissime, jubente Sanctissimo Domino Nostro, propositum fuit in Sacra Congregatione Concilii: An sponsalibus valide ab initio contractis, deinde mutuo consensu dissolutis, sit sublatum impedimentum justitiae publicae honestatis. Et pluries proposito dubio ac mature examinato, tandem sub die sexta Julii 1658 Eminentissimi Patres in antiqua ejusdem Congregationis sententia consistentes, censuerunt non esse sublatum. Cujus sententiae una cum rationibus hinc inde deductis, et recentioribus ejusdem Congregationis in hac materia responsis, facta relatione ad Sanctissimum, Sanctitas Sua die 10 ejusdem mensis praedictam Congregationis resolutionem probavit, eandemque jussit in dubium deinceps non revocari."

treten und auf Grund desselben einem Ehehinderniſſe ſpäterhin nach ſeiner Geburt unterworfen werden kann[12]).

Ganz nach der allgemeinen Rechtsregel, daß die Ehehinderniſſe nur auf die nachfolgenden Ehen ihre Wirkungen ausüben, hat auch das in einem Verlöbniſſe begründete Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nur Einfluß auf den Rechtsbeſtand einer *nachfolgenden* Ehe[13]). Auch können nach dem neuern Kirchenrechte, nach welchem, wie wir geſehen, nur aus rechtsgiltigen Sponſalien das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entſteht, nachfolgende Sponſalien ſchon aus dem Grunde keinen Einfluß auf die früher abgeſchloſſene Ehe haben, weil ja dieſe grade wegen der frühern Ehe nichtig ſind.

Setzen wir den Fall, Titius habe mit Bertha *giltige* und *unbedingte* Sponſalien eingegangen und Bertha heirathe ſpäter den Sempronius, den Bruder des Titius. Es iſt unbezweifelbar, daß dieſe Ehe auf Grund des vorliegenden Hinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit nichtig iſt. Rückſichtlich der anderweitigen rechtlichen Bedeutung dieſer als Ehe nichtigen Verbindung kommt es darauf an, ob dieſelbe factiſch ehelich vollzogen iſt oder nicht. In dem erſten Falle ſteht der ſpätern Ehe der Bertha mit ihrem erſten Verlobten Titius das aus der mit dem Bruder des Titius gepflogenen copula carnalis herrührende Ehehinderniß der Schwägerſchaft entgegen; in dem zweiten Falle, wo die factiſche Vollziehung der nichtigen Ehe nicht ſtattgefunden, kann Bertha nicht nur den Titius ehelichen, ſondern ſie iſt ſogar wegen der mit demſelben giltig abgeſchloſſenen Sponſalien rechtlich dazu verpflichtet.

Die einzelnen kirchenrechtlichen Beſtimmungen, welche in dieſer Lehre nothwendig noch zur Sprache kommen, z. B. über das gerichtliche Beweisverfahren bei Conteſtation von Sponſalien u. ſ. w., werden in der Darſtellung von dem Verlöbniſſe, als aufſchiebendem Ehehinderniſſe, ausführlich erörtert werden, und indem wir rückſichtlich der einſchlagenden Punkte hier auf dieſelbe verweiſen, wollen wir ſofort zur Darlegung der andern Hälfte des Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit übergehen, nämlich:

---

[12]) Pothier Traité du contrat de mariage, Tom. I. P. III. Chapit. III. Num. 219.

[13]) „Ex sponsalibus puris et certis . . . oritur efficax ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia vel matrimonia, non autem ad praecedentia dissolvendum, impedimentum justitiae publicae honestatis.“ Cap. un. Ex sponsalibus in VI^to^, De sponsalib. et matrim.

B. Ueber das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer **nicht** consummirten Ehe.

Nach dem kirchenrechtlichen Begriffe von Schwägerschaft ist, wie oben nachgewiesen worden, die copula carnalis die factische Grundbedingung derselben. So lange die Ehe zwischen den Contrahenten nicht consummirt worden ist, kann also kirchenrechtlich keine Schwägerschaft zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern angenommen werden. Wenn daher eine noch nicht consummirte Ehe aus irgend einem Grunde quoad vinculum aufgelöst ist, etwa dadurch, daß einer der Ehegatten stirbt, oder daß dieselbe wegen eines impedimentum dirimens von Anfang an nichtig ist, oder weil einer der Gatten ein votum solemne abgelegt hat, so ist kirchenrechtlich auf Grund dieser aufgelösten Verbindung das Ehehinderniß der Schwägerschaft nicht vorhanden[14]), aber aus den oben näher angegebenen Gründen läßt die Kirche in diesem Falle das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit eintreten.

Die canonischen Rechtsbücher enthalten zwar hierüber keine besondere ausdrückliche Bestimmung, aber da dieselben die einfachen Sponsalien als Quelle dieses Ehehindernisses kennen, so hat die Wissenschaft und die kirchliche Praxis mit allem Rechte im Geiste der Gesetzgebung auch aus einer nicht consummirten Ehe dieses Ehehinderniß stets angenommen[15]), indem bei dieser letztern, wie wir oben gesehen haben, alle Gründe zur Annahme desselben in einem weit höhern Grade vorhanden sind, als dies bei Sponsalien der Fall ist.

Die reformirenden Bestimmungen des Concils von Trient rücksichtlich des nähern Inhalts und Umfangs des Ehehindernisses der öffentlichen Wohlanständigkeit auf Grund von Sponsalien können auf dieses Ehehinderniß, inwieweit es in einer nicht consummirten Ehe begründet ist, keine Anwendung finden. Den in dieser Beziehung auf Grund des

[14]) „Cum enim quaestio fit de matrimonio rato et non consummato, ex hujusce generis matrimonio impedimentum affinitatis causam habere non potest, cum affinitas ex copula carnali consurgat, ut probat textus in Can. Lex. 18, C. 27. Qu. 2. . . . et fuit ab hac Sacra Congregatione resolutum in Valentina, anno 1607, lib. 10. Decret. pag. 135. a tergo. ibi; Sacra Congregratio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum respondit, ex matrimonio rato et non consummato oriri impedimentum justitiae publicae honestatis, non autem affinitatis.“ Siehe Bened. XIV. Quaestiones canon. Quaest. 291. §. Secundum.

[15]) Vergl. Schmalzgrueber, Jus can. lib. IV. Tit. De sponsalib. et matrim. Num. 99. Carrière De matrimonio, Tom. II. §. 818.

nicht ſelten in den canoniſchen Rechtsquellen vorkommenden Sprachgebrauchs, nach welchem eine nicht conſummirte Ehe als sponsalia de praesenti bezeichnet wird [16]), in der Wiſſenſchaft erhobenen Zweifel hat Pius V. durch ſeine Conſtitution „Ad Romanum“ vom 1ſten Juli 1568 [17]) beſeitigt, indem derſelbe darin ausdrücklich erklärt:

„Nos itaque, ut omnis difficultas, dubitatioque tollatur, attendentes, quod sponsaliorum appellatione, qua dictum concilium utitur, non nisi improprie matrimonium verbis de praesenti conceptis contractum continetur, quodque agitur de correctione juris veteris, quo casu secundum proprietatem verborum dumtaxat procedendum est, praesertim cum longe majorem rationem prohibitionis in matrimonio per verba de praesenti contracto, quam in sponsalibus de futuro vigere a nemine dubitetur. Idcirco declaramus et definimus, decretum Concilii hujusmodi omnino intelligendum esse, et procedere in sponsalibus de futuro dumtaxat, non autem in matrimonio sic, ut praefertur, contracto, sed in eo durare adhuc impedimentum in omnibus illis casibus et gradibus, quibus de jure veteri ante praedictum decretum Concilii introductum erat. Et ita ab omnibus judicari debere mandamus atque statuimus.“

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute dieſer Conſtitution, ſowie auch nach mehren Entſcheidungen der S. Congregatio Concilii [18]) iſt alſo durch das Concil von Trient die vorgefundene kirchliche Geſetzgebung hinſichtlich des Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit dasſelbe auf dem matrimonium ratum, sed non consummatum beruht, nicht geändert worden. Da nun auch ſeit dieſem Concil keine abändernde geſetzliche Beſtimmungen in Betreff dieſes Disciplinarpunktes erlaſſen worden ſind, ſo müſſen demnach die vortridentiniſchen kirchenrechtlichen Beſtimmungen hinſichtlich desſelben auch noch für das heutige katholiſche Kirchenrecht als ausſchließlich entſcheidend betrachtet werden.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt aber

als Quelle des Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit jede **nicht conſummirte** Ehe zu betrachten, ſelbſt

---

[16]) Siehe unter andern Geſetzesſtellen Cap. Sicut 22. und Cap. Si inter 31, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[17]) Bullar. Rom. Tom. IV. Part. III.

[18]) Siehe Bened. XIV. quaestiones Canonicae, Quaest. 291. §. Quartum, und die daſelbſt citirten Entſcheidungen der S. Congregatio Conc.

wenn dieſelbe aus irgend einem Grunde rechtlich nichtig iſt, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo die Nichtigkeit in dem Mangel des nothwendigen Eheconſenſes ihren Grund hat[19]).

Es iſt früher in den entſprechenden Lehren nachgewieſen worden, daß bei dem impedimentum erroris, ſowie bei dem impedimentum vis et metus der zur Entſtehung der Ehe nothwendige consensus conjugalis nicht vorhanden iſt. Wenn daher eine wegen eines dieſer beiden Ehehinderniſſe nichtige Verbindung noch nicht conſummirt iſt, ſo iſt auf Grund dieſer Verbindung weder das Ehehinderniß der Schwägerſchaft, noch nach der aufgeſtellten Regel, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen nicht conſummirter Ehe vorhanden.

Auch iſt das öffentliche Ehehinderniß wegen abgehenden geſetzlichen Alters, das impedimentum aetatis, in dem Mangel des nothwendigen Eheconſenſes begründet, und nach der aufgeſtellten Regel kann alſo aus einer wegen dieſes Ehehinderniſſes nichtigen Ehe das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen nicht conſummirter Ehe ebenfalls nicht entſtehen. Nach ausdrücklicher geſetzlicher Beſtimmung iſt jedoch nach dem canoniſchen Rechte, das, wie ſchon hervorgehoben, in dieſem Punkte durch das Concil von Trient keine Aenderung erlitten hat, eine ſolche als Ehe nichtige Verbindung als rechtsgiltiges Verlöbniß (sponsalia de futuro) zu betrachten[20]), und es liegt demnach in dem Falle, wo die Ehe wegen des impedimentum aetatis nichtig iſt, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund giltiger Sponſalien vor, welches, wie wir vorhin geſehen, nach dem neuern katholiſchen Kirchenrechte jedoch nur den 1ſten Grad der Verwandtſchaft umfaßt.

In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit einer nicht conſummirten Ehe, z. B. wegen des Ehehinderniſſes der Verwandtſchaft, Schwägerſchaft u. ſ. w., iſt das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit kirchenrechtlich vorhanden, und zwar bildet in dieſer Hinſicht auch das Ehehinderniß der

---

[19]) Vergl. Carrière De matrimonio loc. cit. §. 820. Num. 2.

[20]) „Tuae nobis exhibitae litterae continebant, quod quidam filiam suam circiter duodecim annos habentem cuidam viro nobili desponsavit, qui subarrhavit eandem, consensu mutuo accedente. . . . Respondemus, quod si puella nubilis non erat aetatis, cum saepefatus vir desponsavit eandem et aetatem in ea prudentia non supplebat, procul dubio inter eos non conjugium, sed sponsalia contracta fuerunt; quamvis ab ipso viro eadem fuerit subarrhata. Cap. Tuae nobis 14, X. De desponsatione impub. IV. 2. Vergl. die Gloſſe daſelbſt in verb. „subarrhata“.

Verheimlichung, das impedimentum clandestinitatis, keine Ausnahme. Wir müſſen wiederholt hier darauf zurückkommen, daß das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit es auf einer nicht conſummirten Ehe beruht, ausſchließlich nach den vortridentiniſchen kirchenrechtlichen Beſtimmungen beurtheilt werden müſſe. Nach dieſen Beſtimmungen iſt aber der Eheconſens zu ſeiner rechtlichen Giltigkeit an keinerlei Form gebunden, und es iſt ein gänzliches Verkennen des eben hervorgehobenen, allein richtigen Standpunktes, wenn angeſehene Kirchenrechtslehrer[21]) auch in dem Falle, wo die Ehe wegen des Hinderniſſes der Verheimlichung nichtig iſt, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund der oben angegebenen allgemeinen Regel nicht annehmen wollen, weil allerdings in dieſem Falle der Eheconſens nicht in der nach dem heutigen katholiſchen Kirchenrechte nothwendigen geſetzlichen Form ausgeſprochen iſt[22]).

Die heute hier und dort vorkommenden rein civilrechtlichen Ehen begründen alſo auch nach dem Geſagten, ſo lange ſie nicht conſummirt ſind, das kirchliche Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, obgleich dieſelben, wie wir ſpäter in der Lehre über die Clandeſtinität als vernichtendes Ehehinderniß ſehen werden, kirchenrechtlich nicht einmal als giltige sponsalia de futuro betrachtet werden können.

Es iſt oben §. 9. in der Lehre über die Bedingung als vernichtendes Ehehinderniß ausgeführt worden, daß eine Ehe, welche unter einer eigentlichen Bedingung eingegangen wird, mit allen rechtlichen Folgen einer Ehe, ſo lange die Bedingung ſelbſt ſchwebt, in suspenso bleibt. Es iſt nur eine nothwendige Folgerung aus dieſem allgemeinen Rechtsgrundſatze, daß auf Grund einer eigentlich bedingten nicht conſummirten Ehe das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht angenommen werden könne, indem erſt mit dem Eintritte der Bedingung die Ehe mit den daran geſetzlich geknüpften Wirkungen rechtlich vorhanden iſt[23]).

---

[21]) So z. B. Sanchez De s. matrim. sacram. Lib. VII. Disput. 70. Num. 13. Conférences eccles. de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 328.

[22]) Benedict XIV. ſagt über dieſen Punkt loc. cit. §. Ultimum: „Communior autem et receptior esse videtur sententia, quod ex matrimonio rato et non consummato, licet contracto sine parocho et testibus proveniat impedimentum publicae honestatis, quia licet illud nullum sit, non est tamen nullum ex defectu consensus.“

[23]) Vergl. Cap. Un. Ex sponsalibus in VI^to^, De sponsalib. et matrim. IV. 1. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 101.

Das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit war in Betreff seines Umfanges im Laufe der Zeit demselben manchfaltigen Wechsel, wie das Ehehinderniß der Verwandtschaft unterworfen, indem, nach dem Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit, demselben bald eine größere, bald eine geringere Ausdehnung gegeben wurde[24]). Die oftmals allegirte allgemeine Verordnung des Concilium Lateranense IV. in Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. IV, 14.:

„Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari“

wurde natürlich auch auf das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit bezogen, und da diese Gesetzesstelle auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht in diesem Punkte die Quelle bildet, so werden wir rücksichtlich des Umfanges und der gesetzlichen Wirkung des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit dasselbe in einer nicht consummirten Ehe begründet ist, folgende Regeln aufstellen können:

Auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, welches auf einer nicht consummirten Ehe beruht, ist die Ehe zwischen dem einen Contrahenten und den Blutsverwandten des andern bis zum 4ten Grade einschließlich verboten; ist jedoch auch nur eine der Personen in einem entferntern Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt, so ist die Ehe gesetzlich erlaubt[25]).

Jede christliche Ehe, welche gegen dieses kirchliche Eheverbot ohne vorhergegangene giltige Dispensation eingegangen wird, ist auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit vom kirchlichen Standpunkte nichtig[26]).

---

[24]) Siehe hierüber Conférences eccles. de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 331 et seqq. Vor dem Concilium Later. IV. erstreckte sich das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, gleich den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum 7ten Grade einschließlich, gleichviel, ob dasselbe in einer nicht consummirten Ehe, oder in Sponsalien seinen Grund hatte.

[25]) Siehe Cap. Vir, qui 9, X. De consang. et affinit. IV. 14. auf Seite 166. Note 33.

[26]) Der gelehrte Verfasser der mehrfach citirten Conférences de Paris hebt mit

Nach der aufgestellten Regel besteht das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit zwischen dem einen Contrahenten und allen in den angegebenen Graden mit dem andern Contrahenten blutsverwandten Personen, und zwar macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Blutsverwandtschaft eine legitime oder illegitime ist[27]). Mit Unrecht lassen mehre Kirchenrechtslehrer das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auch zwischen dem einen Contrahenten und den mit dem andern Contrahenten bis zum 4ten Grade einschließlich verschwägerten Personen eintreten[28]).

Es ist oben hinsichtlich der Grundlage der civilrechtlichen Schwägerschaft hervorgehoben worden, daß das römische Recht, und nach seinem Vorgange die meisten neuern Particular-Landesgesetzgebungen die Schwägerschaft aus jeder giltigen Ehe entstehen lassen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieselbe consummirt ist, oder nicht. Es kann daher auch in allen diesen Gesetzgebungen von einem besondern Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer nicht consummirten Ehe keine Rede sein, indem ja nach diesen Gesetzgebungen das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerschaft mit dem Augenblicke des gesetzlichen Abschlusses der Ehe selbst sofort eintritt.

Nach der vorhergehenden Darstellung kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit einzig in jure positivo ecclesiastico begründet ist, und daß also dem Apostolischen Stuhle das Dispensationsrecht darüber zusteht.

Diejenigen Personen, welche wissentlich, ungeachtet des unter ihnen bestehenden Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, ohne vorhergegangene giltige Dispensation einander ehelichen, unterliegen nicht den durch die Verordnung des Papstes Clemens V. in Cap. Un. Eos, qui, Clement. De consang. et affinit. IV, 1. ausgesprochenen Strafen, indem, wie bereits früher hervorgehoben worden, diese Clementine stricte

---

Recht hier die Pflicht des Beichtvaters und Seelsorgers hervor, zur Vermeidung nichtiger Ehen, namentlich wegen des häufiger vorkommenden Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund von Sponsalien, es nicht an der nothwendigen Belehrung der Brautleute über diesen Punkt mangeln zu lassen. Conférences loc. cit. pag. 330. Es ist hinsichtlich dieses Punktes ganz besonders zu bemerken, daß das Ehehinderniß auch nach Auflösung der Sponsalien fortdauert.

[27]) Siehe Pothier, Traité du contrat de mariage. Tom. I. Num. 224.

[28]) Vergl. unter andern Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXX. Num. 7.

interpretirt und ſomit auf die eigentliche Schwägerſchaft beſchränkt werden muß[29]).

§. 29.

Ueber das Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum criminis).

Der hohe Ernſt und die weiſe Strenge, womit die Kirche ſtets auf die Unverletzlichkeit und Heilighaltung des ehelichen Bundes dringt, beruhen nicht nur auf der innerſten, von der täglichen Erfahrung getragenen Ueberzeugung, daß der ſittliche und materielle Beſtand der Familie davon abhängt[1]), ſondern es iſt ganz vorzüglich die unvergleichlich höhere Rückſicht auf den ſacramentaliſchen Charakter der Ehe im neuen Bunde, durch welche die Kirche hierbei nothwendig geleitet wird; indem ſie jede Schändung des chriſtlichen Ehebundes durch ſchwere Verletzung der ehelichen Liebe und Treue zugleich auch als Schändung des Eheſacraments betrachten muß.

Von dieſem Standpunkte aus kann es denn auch nur als reine Pflichterfüllung erſcheinen, wenn die Kirche die Darſtellung des Ehebundes nach dem hehren Bilde, das ihr in ihrer eigenen Verbindung mit Chriſto gegeben iſt[2]), mit der Vollkraft ihrer göttlichen Sendung anſtrebt; indem ſie einerſeits die leiſeſten Regungen des Herzens, den begehrenden Blick, als verderblichen Keim zum Bruche der ehelichen Liebe und Treue, als ſündhaft verdammt; andererſeits aber ſolchen ſchweren Verletzungen eines beſtehenden Ehebundes, in welchen eine gänzliche Verläugnung desſelben von Seiten des einen Gatten, oder ſelbſt eine totale gewaltſame Zerrüttung desſelben nicht ohne Mitſchuld des einen Gatten liegt, dadurch am Kräftigſten vorzubeugen beſtrebt iſt, daß ſie grade dieſe Verletzungen als eben ſo viele unüberſteigliche Hinderniſſe zur Erreichung Deſſen aufſtellt, was verbrecheriſche Leidenſchaft damit erzielen

---

[29]) Die Gloſſe zu dieſer Clementine bemerkt daher ganz ausdrücklich: „Nota quod in sex casibus hic expressis tantum locum habet haec constitutio et ejus poena: unde si contrahat quis cum habente maritum ..... vel contra impedimentum publicae honestatis, licet non teneant matrimonia, tamen non est locus huic poenae, quae in his casibus vel similibus expressa non est.“

[1]) Es dürfte wohl keine Geſetzgebung beſtehen, in welcher nicht, und grade aus denſelben Rückſichten, die ſchwere Verletzung der ehelichen Treue als bürgerlich ſtrafbares Verbrechen gebrandmarkt iſt.

[2]) Siehe Br. an die Epheſer V, 22—32.

möchte — nämlich als vernichtendes Hinderniß der Ehe zwiſchen dem pflichtvergeſſenen Gatten und der dritten Perſon, welche gemeinſchaftlich als die Urheber der in Rede ſtehenden, ſchweren Verletzungen der noch beſtehenden Ehe betrachtet werden müſſen.

Eine jede dieſer ſchweren Verletzungen der ehelichen Treue charakteriſirt ſich nach jeglichem Rechte als wahres Verbrechen, crimen, und es wird daher das nach dem Vorhergehenden in einem ſolchen begründete Ehehinderniß ganz bezeichnend impedimentum criminis, Ehehinderniß auf Grund eines (gegen die eheliche Treue) begangenen Verbrechens genannt. Es geht aus der Natur dieſes Ehehinderniſſes ſelbſtredend hervor, daß dasſelbe nur bei Eheſchließungen, wo wenigſtens einer der Contrahenten verwittwet iſt, zur Sprache kommen kann[3]).

Die heutige kirchliche Geſetzgebung nimmt in den folgenden vier Fällen eine ſolche ſchwere Eheverletzung an und läßt auf Grund derſelben das Ehehinderniß des Verbrechens eintreten:

1) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenſeitigen Verſprechen der ehebrecheriſchen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen.
2) Bei dem Ehebruche, verbunden mit der wirklichen, noch bei Lebzeiten des andern Gatten, de facto erfolgten Eheſchließung ſeitens der ehebrecheriſchen Concumbenten.
3) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem Gattenmorde, welchen einer der ehebrecheriſchen Concumbenten ſelbſt ohne Vorwiſſen des andern vollführt hat, um mit dieſem die Ehe ſchließen zu können.
4) Bei dem Gattenmorde, wenn der eine Gatte gemeinſchaftlich mit einer dritten Perſon, in der Abſicht, ſich einander zu ehelichen, denſelben verurſacht haben.

---

[3]) Je nach den Verhältniſſen wird der Seelſorger ex officio bei ſolchen Eheſchließungen, namentlich in sede confessionali, eine ſorgfältige Unterſuchung anſtellen müſſen, um ſich, ſo viel an ihm liegt, die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß das impedimentum criminis der beabſichtigten Eheſchließung nicht entgegenſtehe. „V. g. si ancilla postulet nubere hero suo recenter viduo, ut detegatur impedimentum, sic v. g. dicere poterit: Quomodo tam cito post mortem conjugis vultis conjungi? An sat mature et sat diu deliberastis de matrimonio ineundo? An de eo jam cogitastis ante mortem conjugis? Si affirmative respondeat poenitens, pergat confessarius: An promisistis matrimonium unus alteri? — Ita. — An aliqua familiaritas inter vos fuit, vivente conjuge, etc.“

Indem wir hier im Allgemeinen nur noch auf das allen diesen Fällen gemeinsame Erforderniß besonders aufmerksam machen, daß nämlich die darin vorgesehenen Verbrechen in inniger Beziehung zu der beabsichtigten oder de facto eingegangenen Ehe der beiden verbrecherischen Personen stehen müssen, werden wir sofort in dem Nachfolgenden zur nähern Darlegung jedes einzelnen Falles übergehen.

I. Von dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche während der ersten Jahrhunderte sich der römischen Gesetzgebung hinsichtlich des vorliegenden Punktes auf's Engste anschloß[4]). Nach dieser bildete aber der einfache Ehebruch[5]) ohne alle andern erschwerenden Umstände für die ehebrecherische Frau ein absolutes Ehehinderniß, also daß die Ehe derselben nicht nur mit dem Ehebrecher selbst, sonderu mit jedem andern Manne gesetzlich verboten war[6]).

Es läßt sich der Zeitpunkt, von welchem ab die kirchliche Gesetzgebung den Ehebruch für sich allein nicht mehr als vernichtendes Ehehinderniß betrachtete, nicht genau bestimmen[7]), jedoch setzen einige Decretalen, nämlich Cap. Significasti 6, und Cap. Veniens 7, X. De eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium, IV, 7., außer allen Zweifel, daß wenigstens schon zur Zeit des Papstes Innocenz III. nur der Ehebruch unter bestimmten erschwerenden Umständen das kirchliche impedimentum criminis involvirte. Es enthalten nämlich diese beiden Decretalen Constitutionen des Papstes Innocenz III., in welchen dieser große Gesetzgeber bereits vollkommen die noch heute gelten-

---

[4]) Vergl. über diesen Punkt Pothier Traité du contrat de mariage. Tom. I. §. 231 et 232. pag. 275 et seqq.

[5]) Nach dem römischen Rechte wird jedoch nur die fleischliche Vermischung eines Mannes mit der rechtmäßigen Gattin eines Dritten als Ehebruch betrachtet. So heißt es z. B. in l. Inter 6, Dig. Ad leg. Jul. de adulteriis, 48, 5.: „Proprie adulterium in nuptam committitur, propter partum ex altero conceptum composito nomine; stuprum vero in virginem viduamve committitur."

[6]) Vergl. Dr. München: „Ueber Verbrechen als Ehehinderniß" in der Zeitschrift für Phil. und kath. Theol. Neue Folge. 3ter Jahrg. 1stes Heft. S. 92 u. ff.

[7]) Siehe die Bulle Benedicts XIV. „Redditaq Nobis" vom 5ten December 1741. §. 21. und folgende.

den kirchenrechtlichen Grundsätze in Betreff unserer Lehre niedergelegt hat, so daß die beiden Decretalstellen für die Lehre über das kirchliche impedimentum criminis auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht die Hauptquelle bilden.

In diesen Gesetzesstellen ist aber die ausdrückliche Bestimmung enthalten,

> daß der Ehebruch ohne Verbindung mit der Ermordung des andern Gatten nur das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens involvire, wenn die ehebrecherischen Concumbenten sich zugleich das Versprechen gegeben haben, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen[8]).

Es begründen daher weder der Ehebruch für sich allein, noch das Eheversprechen für sich allein, welches ein Gatte und eine dritte Person noch bei Lebzeit des andern Gatten sich einander geben, wie schwer sich dadurch auch beide Theile versündigen mögen[9]), das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens, sondern Ehebruch und Eheversprechen müssen miteinander verbunden sein[10]), und selbst nicht in allen Fällen, wo

---

[8]) Das citirte Cap. Significasti lautet: „Significasti nobis, quod, cum P. civis Spoletanus, quandam mulierem duxisset legitime in uxorem, ea relicta cuidam meretrici adhaesit. Verum cum uxor ipsius esset viam universae carnis ingressa, meretricem, cui adhaeserat, desponsavit.

Nos igitur inquisitioni tuae taliter respondemus, quod, nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus, vel ea vivente sibi fidem dederint de matrimonio contrahendo, legitimum judices matrimonium supradictum.“ In Cap. Veniens 7. heißt es ganz dieser Entscheidung entsprechend: „Licet autem vivente uxore legitima praedictam M. sibi copulare nequiverit in uxorem; quia tamen, uxore defuncta, utpote a lege ipsius solutus in eandem M. de novo potuit matrimonialiter consentire, dummodo non praestiterit fidem adulterae, vel machinatus fuerit in mortem uxoris.“

[9]) Der Seelsorger muß ganz besonders solchen unmoralischen und höchst sündhaften Eheversprechen wegen der unabsehbaren traurigen Folgen, die sie haben können, mit allem Ernste in foro interno entgegenarbeiten. Diese Pflicht ist auf's Strengste in Cap. Si quis 8, X. De eo, qui duxit IV, 7. ausgesprochen, indem es darin über solche Eheversprechen heißt: „Quamvis utrique ipsorum pro eo, quod in hoc graviter deliquerint, sit poenitentia injungenda“ etc. Es bedarf übrigens hier nicht ausgeführt zu werden, daß ein solches Gelöbniß im Gewissen nicht verpflichten könne. Vergl. Pontas Diction. de Cas de conscience, v. Empêchement du crime, Cas II.

[10]) Es versteht sich von selbst, daß auch Ehebruch und Eheversprechen in derselben Ehe vorgekommen sein müssen, so daß also in dem Falle, wo z. B. A in

dieſelben zuſammentreffen, haben ſie dieſe Wirkung, ſondern es ſind alsdann noch folgende Requiſite nothwendig:

A. In Betreff des Ehebruches.

Der Ehebruch muß im kirchenrechtlichen Sinne[11]) ſowohl materiell (materialiter), als formell (formaliter) als wahrer Ehebruch betrachtet werden können.

Damit derſelbe aber materialiter als wahrer Ehebruch kirchenrechtlich betrachtet werden könne, iſt erfordert:

a) daß die durch den concubitus illicitus verletzte Ehe ſelbſt giltig ſei[12]), wobei es jedoch keinen Unterſchied macht, ob dieſelbe bereits conſummirt iſt, oder nicht[13]).

Aus einer wegen eines offenen oder geheimen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe kann alſo das Ehehinderniß des Verbrechens nicht entſtehen. Da es jedoch hierbei einzig auf den Rechtsbeſtand der verletzten Ehe quoad vinculum ankommt, ſo kann ſelbſtredend durch die separatio quoad thorum et mensam perpetua hinſichtlich des vorliegenden Punktes keinerlei Modification eintreten. Denn das Eheband beſteht nach wie vor der immerwährenden Scheidung von Tiſch und Bett in voller Kraft fort, und der concubitus, welchen einer der geſchiedenen Gatten bei Lebzeit des andern mit einer dritten Perſon gepflogen hat, iſt kirchenrechtlich nach denſelben Grundſätzen zu beurtheilen, als wenn die Eheſcheidung nicht ausgeſprochen wäre[14]). Auch macht es bei Beurtheilung des vor-

---

erſter Ehe mit der B einen Ehebruch begeht, und alsdann in zweiter Ehe derſelben B, ohne wiederholten ehebrecheriſchen Beiſchlaf mit derſelben, das Verſprechen gäbe, ſie nach dem Tode ſeiner zweiten Frau zu ehelichen, das impedimentum criminis zwiſchen denſelben nicht beſtände.

[11]) „Adulterium est illicitus concubitus cum persona conjugata.“ Siehe Ferraris Prompta bibliotheca, v. adulterium, Art. I. num. 1.

[12]) Dieſes iſt ausdrücklich durch eine Conſtitution des Papſtes Alexander III. in Cap. Significavit 2, X. De eo, qui duxit etc. IV, 7. ausgeſprochen.

[13]) Vergl. Cap. significavit 2, cit. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. De eo, qui duxit in matrim. Num. 18. Carrière De matrimonio § 714. num. I, Tom. II. pag. 59.

[14]) „Ex litterarum tuarum insinuatione accepimus, quod T. uxorem suam, in adulterio deprehensam, de tui antecessoris assensu abjecit, quae postmodum accepit habitum monachalem. Sed dictus T., antequam illa decederet, aliam superinduxit, et plures suscepit filios ex eadem. . . . . Fraternitati tuae igitur respondemus, quod illos debes ab invicem separare.“ Cap. Ex litterarum 4, X De eo, qui duxit etc.

liegenden Erforderniſſes keinen Unterſchied, wenn der andere Gatte bereits desſelben Verbrechens überführt worden iſt[15]).

b) Daß die Ehe in der Zeit des Ehebruches und des gegebenen Eheverſprechens in der That noch beſtanden habe[16]).

Wenn daher z. B. die ehebrecheriſchen Concumbenten den andern Gatten, der zur Zeit des Ehebruchs, resp. des Eheverſprechens, ſchon verſtorben war, noch am Leben glaubten, ſo ſteht der ſpätern Ehe derſelben das impedimentum criminis nicht entgegen.

c) Daß die zwiſchen den ehebrecheriſchen Concumbenten gepflogene copula carnalis als perfecta und consummata betrachtet werden könne[17]).

Zur richtigen Beurtheilung, ob das zur Entſtehung des impedimentum criminis nothwendige adulterium formale vorhanden ſei, iſt die ratio legis zu Grunde zu legen, nach welcher nämlich die in dem Geſetze vorgeſehene Strafe, das impedimentum criminis, nur eintritt, wenn beide Theile als ſtrafbare Urheber des großen Unrechts, welches durch den Ehebruch dem beſtehenden Ehebunde zugefügt wird, betrachtet werden können. Eine ſolche Strafbarkeit kann jedoch nicht angenommen werden, wo der Wille der handelnden Perſon keineswegs eine dem wirklich geſetzten materiellen Unrechte entſprechende Richtung auf die beſtehende Ehe haben konnte. Es fehlt aber an dieſer auf die beſtehende Ehe ſtrafbaren Willensrichtung und es kann ſomit das kirchliche impedimentum criminis nicht angenommen werden:

a) Wenn beide Theile, oder auch nur Ein Theil von dem Beſtande der durch den zwiſchen ihnen ſtattgefundenen Beiſchlaf verletzten Ehe keine Kenntniß hatten[18]).

---

[15]) Siehe das Cap. Ex litterarum cit.

[16]) Siehe die in der vorhergehenden Note 8. citirten Geſetzesſtellen, wo es ausdrücklich heißt: „ea vivente“, und Cap. Si quis 8, X. eod. tit., wo es heißt: „legitimâ ejus superstite.“

[17]) Siehe Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De eo, qui duxit in matrim. Num. 14. und die daſelbſt über dieſen Punkt zuſammengeſtellte reiche Literatur.

[18]) Zu Cap. Propositum 1, X. De eo, qui duxit etc. heißt es: „Propositum est nobis, quod vir quidam uxorem habens, sibi aliam hujusmodi rei insciam copulavit: sed prima mortua nititur discedere a secunda. Licet autem in canonibus habeatur, ut . . . . .; quia tamen praefata mulier erat inscia, quod ille aliam haberet uxorem viventem. . . . . Consultationi tuae taliter respondemus, quod nisi mulier divortium petat, ad petitionem viri non sunt aliquatenus separandi.“ Es ſteht alſo nach dieſer Entſcheidung in dem vorliegenden Falle der Ehe das impedimentum criminis nicht entgegen, und wenn die betrogene Frau auf die

Es können hier sehr verschiedene Fälle vorkommen.

Der einfachste Fall ist derjenige, wo der concubitus illicitus des ehebrecherischen Gatten mit einer unverehelichten Person stattgehabt, und diese letztere keine Kenntniß von der Ehe des Ersteren hatte. Es ist offenbar, daß nach dem aufgestellten Principe in diesem Falle das impedimentum criminis nicht entstehen kann.

Größere Schwierigkeit bietet der Fall, wo der unerlaubte Beischlaf für jeden der Concumbenten Ehebruch involvirt.

Nehmen wir z. B. an, der verheirathete A pflege mit der ebenfalls in einer giltigen Ehe lebenden B unerlaubten Umgang und beide gelobten sich während der Lebzeit ihrer Gatten die Ehe, ohne daß A von der Ehe der B und die B von der Ehe des A die mindeste Kenntniß habe. Nach dem aufgestellten Principe kann auch in diesem Falle das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens nicht angenommen werden. Denn obgleich A nicht minder wie die B sich hier des Ehebruchs, verbunden mit dem Eheversprechen, schuldig machen, so trifft hier jedoch nicht die strafbare Willensrichtung beider in derselben verletzten Ehe zusammen, was nothwendig wäre, wenn das impedimentum criminis angenommen werden sollte[19]).

Setzen wir nun aber, daß in dem letztern Falle jeder der beiden ehebrecherischen Concumbenten die Ehe des andern kannte, so wird das impedimentum criminis auch auf Grund jeder der durch diesen Ehebruch und durch das dabei concurrirende Eheversprechen verletzten beiden Ehen entstehen, so daß also in der That das impedimentum criminis hier zweimal vorhanden ist, und wenn daher später nach dem Tode der beiden unschuldigen Gatten die ehebrecherischen Gatten einander ehelichen wollten, dies nur mit Dispens über dieses zweifache Hinderniß geschehen könnte[20]).

Ehe bringt, so muß gerichtlich der Mann aus Gründen der Gerechtigkeit zur Eingehung derselben angehalten werden. Denn die frühere Verbindung war offenbar wegen des impedimentum ligaminis nichtig, und es bemerkt daher die Glosse zu dieser Stelle ganz richtig, daß, wenn der Mann in diesem Falle, nach dem Tode seiner Frau, mit einer andern Person eine Ehe eingegangen, diese giltig sei, ungeachtet der rechtlichen Ansprüche, welche die betrogene Frau aus der während der ersten Ehe de facto eingegangenen Verbindung gegen den betrügerischen Mann für sich ableiten könne. Glosse in v. Nisi mulier.

[19]) Vergl. Sanchez De matrim. Lib. VII. Disput. 79. Num. 31. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 10. Carrière loc. cit. §. 712. pag. 58. Giraldi P. I. Lib. IV. Tit. VII. in Cap. Propositum. pag. 516.

[20]) Vergl. Card. De La Luzerne loc. cit. Tom. III. §. 708. pag. 192.

Rückſichtlich der eben hervorgehobenen Nichtkenntniß der beſtehenden Ehe ſeitens eines oder beider ehebrecheriſchen Concumbenten iſt jedoch zu bemerken, daß, wenn ſpäterhin der unwiſſende Theil von der beſtehenden Ehe Kenntniß erlangt, und er dennoch wieder den ehebrecheriſchen Beiſchlaf ausübt, das Ehehinderniß des Verbrechens ſofort eintritt[21]).

In allen Fällen, wo die hervorgehobene Nichtkenntniß rückſichtlich der beſtehenden Ehe ſeitens eines oder beider Concumbenten vorliegt, verhindert ſie das Entſtehen des impedimentum criminis und kommt es dabei gar nicht darauf an, ob dieſelbe in größerem oder geringerem Grade verſchuldet iſt[22]).

Es iſt ferner die zur Entſtehung des impedimentum criminis erforderliche ſtrafbare Willensrichtung auf die durch den materiellen Ehebruch verletzte Ehe nicht vorhanden:

b) Wenn die ehebrecheriſchen Concumbenten die Ehe, welche durch ihren concubitus illicitus verletzt wird, zwar kennen; beide aber oder auch nur einer derſelben wegen Abgangs freier Selbſtbeſtimmung von jeder Verſchuldung dabei freigeſprochen werden müſſen[23]).

Es iſt dieſes offenbar der Fall, wenn auch nur einer der Concumbenten aus Zwang oder aus großer Furcht den ehebrecheriſchen Beiſchlaf gepflogen hat[24]).

B. In Betreff des mit dem Ehebruche verbundenen Eheverlöbniſſes ſind aber zur Entſtehung des impedimentum criminis folgende Requiſite nothwendig:

a) Das Ehegelöbniß (promissio) muß äußerlich durch Worte, Schrift oder durch irgend ein unzweideutiges Zeichen gegeben ſein; der einfache, nicht als wirkliches Eheverſprechen manifeſtirte Wunſch, oder die gegenſeitige innere Intention genügen nicht zur rechtlichen Annahme desſelben[25]).

---

[21]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 13. Carrière loc. cit. Tom. II. §. 726. pag. 66. Giraldi loc. cit.

[22]) Vergl. Sanchez De matrim. Lib. VII. Disput. 79. Num. 38. und die daſelbſt zuſammengeſtellte Literatur über dieſen Punkt.

[23]) Es iſt offenbar, daß in dieſem Falle kein adulterium formale ex utraque parte vorliegt.

[24]) In l. Si uxor 13. Dig. Ad legem Jul. de adult. 48, 5. heißt es ausdrücklich: „Quae vim patitur, non est in ea causa, ut adulterii vel stupri damnetur.“

[25]) Siehe Barbosa Collect. Doctor. in Lib. IV. Tit. VII. Cap. fin. Num. 2.

Trägt das Ehegelöbniß dieſen äußern Charakter, ſo iſt daſſelbe in Betreff des vorliegenden Erforderniſſes genügend, und es kommt nirgends auf eine beſondere Form an. Auch bedarf es nicht der eidlichen Bekräftigung desſelben[26]). Nur durch die Weſenheit des Ehegelöbniſſes iſt die äußere Form der Abſchließung desſelben inſoweit beſtimmt, als man natürlich nur zur Annahme eines ernſtlich gemeinten Ehegelöbniſſes berechtigt iſt, wenn die Art und Weiſe, in welcher daſſelbe gegeben worden, auf eine ernſte Abſicht der Contrahenten ſchließen laſſen[27]).

b) Das Ehegelöbniß des einen Theils muß von dem andern angenommen ſein, promissio acceptata[28]).

Die Schulcontroverſe, ob das Stillſchweigen des einen Theils beim Antrage des Eheverlöbniſſes ſeitens des andern Theils als Acceptation oder als Ablehnung desſelben betrachtet werden müſſe[29]), iſt unſers Erachtens principiell nicht zu entſcheiden, indem bei der höchſt verſchiedenartigen Geſtaltung der einzelnen Fälle es nie gelingen wird, dieſelben unter ein und daſſelbe Princip zu ſubſummiren. Zur allein richtigen Entſcheidung jedes einzelnen Falles in dieſer Beziehung bedarf es der genauen Erwägung aller concurrirenden Umſtände, und dieſe muß dem richterlichen Ermeſſen anheimgegeben bleiben.

c) Das Ehegelöbniß muß bei Lebzeit des andern Gatten, alſo noch während des Beſtandes der Ehe des einen Concumbenten, geſchehen ſein[30]).

Denn offenbar liegt bei einem ſolchen Verſprechen, welches erſt nach dem Tode des unſchuldigen Gatten gegeben wird, die ratio legis nicht mehr vor, welche vorzüglich, wie wir geſehen, die Erhaltung des Lebens des unſchuldigen Gatten umfaßt[31]). Iſt das Ehegelöbniß vor dem Tode

---

Schmalzgrueber loc. cit. Num. 20. Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 192.

[26]) Engel Collegium jur. can. Lib. IV. Tit. VII. Num. 9. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 32.

[27]) In F. Supp's Kaſuiſtik, 2ter Theil. S. 358 g. E. findet ſich in dieſer Hinſicht folgender Fall: „Placidus, ein Ehemann, verſpricht der Antonia, ſie nach ſeines Weibes Tode zu ehelichen. Antonia lacht darüber und hält es für Scherz. Einige Zeit nachher begeht er mit ihr ein adulterium. Kann er nach ſeines Weibes Tode die Antonia ehelichen?"

[28]) Siehe Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. VII. Num. 15. Boeckhn Comment. in Jus can. Lib. IV. Tit. VII. Num. 9.

[29]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 21. Carrière loc. cit. §. 721. pag. 63.

[30]) Carrière loc. cit. §. 723. pag. 64.

[31]) Card. De La Luzerne loc. cit. §. 708. pag. 192.

des unschuldigen Gatten geschehen, so ist es gleichgiltig, ob dasselbe dem Ehebruche vorausgegangen oder nachgefolgt ist[32]).

d) Das Ehegelöbniß muß absolut gegeben sein, oder wenn dasselbe von einer eigentlichen Bedingung, von einer Suspensivbedingung, conditio de futuro, abhängig gemacht ist, muß dasselbe noch während der Lebzeit des unschuldigen Gatten durch Eintritt oder Ausfall der Bedingung purificirt sein, wenn das impedimentum criminis auf Grund desselben eintreten soll[33]).

Denn so lange die Bedingung schwebt und also das Eheverlöbniß selbst in suspenso ist, kann der Tod des unschuldigen Gatten von keinem Einfluß auf die wirkliche Eingehung der Ehe zwischen den ehebrecherischen Concumbenten sein, und somit auch keiner derselben zur Ermöglichung oder Beschleunigung ihrer Ehe zu dem Gattenmorde verleitet werden.

e) Die Erfüllung des Verlöbnisses muß ausdrücklich in die Zeit nach dem Tode des andern Gatten gesetzt sein[34]).

Durch das Versprechen, noch bei Lebzeit des andern Gatten einander zu heirathen, wird das impedimentum criminis nicht begründet, sondern es entsteht dasselbe nur, wenn die ehebrecherischen Concumbenten noch bei Lebzeit des andern Gatten die Ehe de facto mit einander schließen, wie dieses in dem Nachfolgenden näher gezeigt werden muß.

Wenn mehre Kirchenrechtslehrer außer den angegebenen Bedingungen noch fordern, daß das Eheverlöbniß ernstlich gemeint sein müsse, damit dasselbe in Verbindung mit dem Ehebruche das impedimentum criminis begründe, so müssen wir hier auf das, bei Gelegenheit der sub a angegebenen Bedingung bereits Gesagte zurückkommen. Allerdings muß das Ehegelöbniß in einer Weise gegeben sein, daß jeder Vernünftige dadurch zum Schlusse, daß die beiden Contrahenten sich dadurch im Ernste verpflichten wollten, berechtigt ist. Ist dieses der Fall, so kann das Ehegelöbniß die damit gesetzlich verbundene Wirkung keineswegs dadurch verlieren, daß einer der Contrahenten seine Einwilligung in dasselbe nur fingirte. Denn abgesehen von dem Umstande, daß dieser rein innere Act für die rechtliche Beurtheilung der äußern Handlung nicht existirt, und daß selbst in foro interno der unredliche Contrahent die Folgen seiner unwahren äußern Handlung zu vertreten verpflichtet ist, darf namentlich

---

[32]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 8. Carrière loc. cit. §. 723. cit.

[33]) Vergl. hierüber Schmalzgrueber loc. cit. Num. 25 et seqq.

[34]) Schmalzgrueber eod. loc. Num. 9. Carrière loc. cit. Tom. II. §. 715. pag. 59.

hier nicht übersehen werden, daß schon dadurch allein, daß nur einer der Contrahenten das Ehegelöbniß ernstlich gibt und entgegennimmt, die ratio legis die Anwendung des Gesetzes erheischt.

Auch versteht es sich von selbst, daß nur ein mit freier Selbstbestimmung gegebenes Ehegelöbniß hier in Betracht kommen kann, indem ein aus Zwang oder großer Furcht gegebenes Versprechen rechtlich als nicht vorhanden angesehen wird[35]).

Ehebruch und Ehegelöbniß, wenn sie den vorhin angegebenen Bedingungen entsprechend zusammentreffen, begründen nach katholischem Kirchenrechte das impedimentum criminis, und es ist insbesondere in dieser Beziehung noch wohl zu bemerken, daß dieses Ehehinderniß, wenn es einmal durch das Zusammentreffen seiner doppelten Grundlage rechtlich entstanden ist, nur durch giltige Dispensation gehoben werden kann, und daß es keineswegs mehr in der Macht der betreffenden Personen steht, dasselbe durch nachträgliche Zurücknahme des Eheversprechens zu beseitigen[36]), indem eine wirksame Zurücknahme des sündhaften Eheversprechens nur so lange zulässig ist, als der Ehebruch selbst noch nicht stattgefunden hat[37]).

---

[35]) „Cum locum non habeat consensus, ubi metus vel coactio intercedit, necesse est, ut ubi assensus cujusdam requiritur, coactionis materia repellatur." Cap. 14, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[36]) Sanchez loc. cit. Num. 7. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 8 et Num. 63. Boeckhn loc. cit. Num 6. Carrière loc. cit. §. 724. pag. 65.

[37]) Denken wir uns z. B. nachstehende Fälle: 1) Der verehelichte A verspricht der B, sie nach dem Tode seiner Frau zu ehelichen, diese nimmt das Versprechen an und hierauf pflegen sie ehebrecherischen Umgang mit einander. 2) A begeht mit der B, welche weiß, daß er verehelicht ist, einen Ehebruch, und hierauf versprechen dieselben sich für den Fall des Ablebens der Frau des A einander die Ehe.

Offenbar treffen in diesen beiden Fällen Ehebruch und Eheversprechen zusammen und auf Grund derselben tritt das kirchliche impedimentum criminis ein, was nun nur mehr durch giltige Dispensation gehoben werden kann.

Ganz anders gestaltet sich die Sache aber in dem folgenden Falle: A gibt der B das Versprechen, sie nach dem Tode seiner Frau zu heirathen, und diese nimmt dasselbe an. Späterhin empfinden beide Theile, oder auch nur ein Theil Reue über diese sündhafte Handlung und das Versprechen wird in allem Ernste von beiden Theilen oder auch nur von einem Theile widerrufen. Nach diesem Widerruf des Eheversprechens begehen nun Beide einen Ehebruch.

Es ist klar, daß in diesem Falle das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens nicht angenommen werden kann, indem wegen der frühern ernstlichen Zurücknahme des Eheversprechens nicht mehr Ehebruch und Eheversprechen zusammentreffen.

II. Ueber den Ehebruch, verbunden mit der wirklichen factischen Eheschließung seitens der ehebrecherischen Concumbenten als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Da nach dem Vorhergehenden der Ehebruch, verbunden mit dem einfachen Eheversprechen, das Ehehinderniß des Verbrechens zwischen den ehebrecherischen Concumbenten bewirkt, so muß um so mehr auf Grund eines Ehebruchs, verbunden mit einer während der Lebzeit des unschuldigen Gatten de facto zwischen den ehebrecherischen Personen abgeschlossenen ehelichen Verbindung, dieses Ehehinderniß eintreten, indem offenbar in einer solchen Verbindung ein weit größeres Unrecht gegen die bestehende Ehe des einen Theils liegt, als in dem bloßen Eheversprechen[38]).

Es ist über diesen Punkt hier nur Weniges anzumerken. Bei Beurtheilung desselben kommen nämlich ganz dieselben Rechtsgrundsätze zur Anwendung, wie in dem vorhergehenden Falle des Ehebruchs, verbunden mit dem Eheversprechen. Namentlich muß der concubitus illicitus in dem vorhin näher entwickelten Sinne materialiter und formaliter als wahrer Ehebruch betrachtet werden können, und die wirkliche factische Eheschließung muß durch freie Selbstbestimmung seitens beider Contrahenten geschehen sein.

Treffen Ehebruch und Eheschließung zusammen, so ist auf Grund derselben das impedimentum criminis kirchenrechtlich vorhanden, und zwar ist es auch hier, wie in dem ersten Falle, ganz gleichgiltig, ob der Ehebruch der factischen Eheschließung vorangegangen oder erst während der Verbindung selbst geschehen ist. Es kommt einzig zur Entstehung des Ehehindernisses darauf an, daß Ehebruch und factische Eheschließung während des Bestandes der dadurch verletzten Ehe zusammentreffen.

Es ist nach dem Vorhergehenden klar, daß das impedimentum criminis in dem vorliegenden Falle, also inwieweit dasselbe in der factischen wirklichen Eingehung einer Ehe, verbunden mit dem Ehebruche, seinen Grund hat, stets in Verbindung mit dem impedimentum ligaminis vorkommt, aber daß umgekehrt nicht in allen Fällen, wo das impedimentum ligaminis vorliegt, auch das impedimentum criminis vorhanden ist. Denn während das erstere mit der de facto abgeschlossenen Ehe eo ipso eintritt und es gar nicht darauf ankommt, ob beide Con-

---

[38]) Vergl. über diesen Punkt: Cap. Veniens 7. und Cap. Propositum 1, X. De eo, qui duxit etc. Card. De La Luzerne loc. cit. §. 708. pag. 193.

trahenten wirklich ehebrecherischen Umgang miteinander gepflogen, ist in unserm Falle die ehebrecherische copula carnalis der Contrahenten die conditio sine qua non zur Entstehung des impedimentum criminis, gleichviel jedoch, wie schon hervorgehoben, ob dieselbe vor oder erst nach der wirklichen factischen Ehelichung stattgefunden hat[39]).

Es fällt demnach das impedimentum criminis in dem vorliegenden Falle stets mit dem impedimentum ligaminis zusammen, und müssen wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Lehre über dieses letztere Ehehinderniß, §. 16. Seite 104 und folgende, zurückverweisen, indem wir noch insbesondere auf die kirchenrechtlichen Grundsätze aufmerksam machen zu müssen glauben, welche Seite 171 als leitend zur richtigen Beurtheilung der Ehen, welche bürgerlich geschiedene Personen noch bei Lebzeit ihrer ersten Gatten eingehen, aufgestellt worden sind.

III. Ueber den Ehebruch, verbunden mit dem Gattenmorde als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Damit der Ehebruch, verbunden mit dem Gattenmorde, das kirchliche impedimentum criminis zwischen den ehebrecherischen Concumbenten begründe, sind die nachfolgenden Bedingungen erfordert:

A. In Betreff des Ehebruchs.

Der Ehebruch muß in dem in der Lehre über den Ehebruch, verbunden mit dem Eheverlöbnisse als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß angegebenen Sinne, sowohl materialiter als formaliter als wahres adulterium consummatum betrachtet werden können[40]). Dazu ist namentlich in dem vorliegenden Falle insbesondere nothwendig, daß der concubitus illicitus vor dem Eintritte des Todes des unschuldigen Gatten stattgefunden, weil nach der Auflösung des Ehebandes durch den Tod eines der Gatten, gleichviel wie dieser herbeigeführt worden ist, der concubitus des überlebenden Gatten mit einer dritten Person keinen Ehebruch involvirt.

Es wird hiernach das impedimentum criminis in dem vorliegenden Falle nicht angenommen werden können, wenn der Tod des unschuldigen Ehetheils auf die verbrecherische That sofort eintritt und der überlebende Gatte erst in einem spätern Zeitraum die copula carnalis

---

[39]) Es liegt dies schon in der Natur der Sache selbst, auch machen die positiven gesetzlichen Bestimmungen dieserhalb nirgend einen Unterschied. Vergl. Carrière loc. cit. §. 723. pag. 64.

[40]) Siehe Sanchez Lib. VII. Disput. 78. Num. 12. Carrière loc. cit. §. 738. pag. 70.

mit der betreffenden dritten Person gepflogen hat. Wenn dagegen wirklich in Folge der verbrecherischen That der Tod des unschuldigen Gatten erst in einem weit späteren Zeitmomente eintritt, so wird das Ehehinderniß des Verbrechens angenommen werden müssen, wenn die copula carnalis in den Zeitraum fällt, welcher zwischen dem Augenblicke der Setzung der verbrecherischen That und zwischen dem Augenblicke liegt, wo in Folge derselben der Tod des unschuldigen Gatten eingetreten ist, indem ja hier die gesetzlichen Erfordernisse, Ehebruch und Gattenmord, zusammentreffen[41]).

B. In Betreff des Gattenmordes.

1) Der Tod des unschuldigen Gatten muß als nothwendige natürliche Folge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein[42]).

Auf Grund einer Verwundung, an welcher der unschuldige Gatte nicht stirbt, oder an welcher er offenbar nur durch Vernachlässigung oder etwa durch die Ungeschicklichkeit des ihn behandelnden Arztes stirbt, entsteht in dem vorliegenden Falle das kirchliche impedimentum criminis nicht[43]).

Muß aber der Eintritt des Todes als nothwendige, naturgemäße Folge der verbrecherischen That angesehen werden, so kommt es nicht darauf an, wie lange Zeit der Tod erst nach Setzung der verbrecherischen That eintritt. Man denke nur den Fall, daß dem unschuldigen Gatten ein langsam wirkendes, aber den Tod sicher herbeiführendes Gift beigebracht werde.

2) Der Gattenmord muß wenigstens durch einen der ehebrecherischen Concumbenten verursacht sein[44]),

sei es nun, daß er selbst die verbrecherische That gesetzt, oder daß er nur als der moralische Urheber derselben betrachtet werden kann, welches Letztere der Fall sein wird, wenn derselbe dazu gerathen, wenn er denselben befohlen, oder die zur Ausführung desselben nothwendigen Mittel

---

[41]) Siehe Sanchez loc. cit. Num. 10. Carrière eod. loc.

[42]) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXV. Num. 10. Boeckhn loc. cit. Num. 15. Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 259 et seq.

[43]) Conférences eccl. de Paris sur le mariage. Tom. II. Livre II., Confér. 3me. pag. 133.

[44]) „Respondemus, quod si adultera est in mortem uxoris aliquid machinata, sive iste fidem dederit, sive non, quod ea defuncta hanc esset ducturus, secundum canones ab ejus consortio prohibetur, et haec prohibitio perpetuo est servanda." Cap. Super hoc 3, X. De eo, qui duxit etc.

freiwillig dargereicht hat[45]). Rückſichtlich dieſes letztern Falles muß jedoch beſonders bemerkt werden, daß dieſe moraliſche Urheberſchaft nicht mehr angenommen werden kann, wenn der Befehl oder Rath noch vor der Ausführung des Verbrechens in allem Ernſte zurückgenommen iſt[46]).

Auch kann Derjenige nicht als moraliſcher Urheber des Verbrechens angeſehen werden, welcher dasſelbe bloß in irgend einer Weiſe gebilligt hat, nachdem es bereits vollſtändig ohne ſeine Mitſchuld ausgeführt worden iſt[47]).

Es genügt jedoch, wenn auch nur einer der Concumbenten, ſelbſt ohne Wiſſen des andern, den Gattenmord verurſacht hat[48]). Denn wenn auch in dieſem Falle der eine Theil nicht als eigentlicher Miturheber des verübten Verbrechens, welches die volle Zerrüttung des Ehebundes zur Folge haf, angeſehen werden kann, ſo muß jedoch die in ſeinem Ehebruche liegende ſchwere Verletzung der ehelichen Treue in ihrem innern Zuſammenhange mit dieſem zweiten Verbrechen aufgefaßt werden; — Ehebruch und Gattenmord ſind hier gleichſam nur ein Ganzes, als deſſen ſolidariſche Träger die beiden ehebrecheriſchen Concumbenten erſcheinen.

3) Der Gattenmord muß die Ehe zwiſchen den ehebrecheriſchen Concumbenten zum Zwecke gehabt haben[49]).

---

[45]) Vergl. Conférences d'Angers loc. cit. pag. 257. Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 194 und 196.

[46]) Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 194.

[47]) Sanchez Lib. VII. Disput. 78. Num. 6. Carrière loc. cit. §. 731. pag. 68. Denken wir z. B., ein Verwalter oder Freund des A führe den Tod des Mannes der verehelichten B herbei, damit A die B ehelichen könne. Wenn nachträglich der A oder auch die B den Gattenmord billigen, ſo ſteht dieſerhalb deren ehelicher Verbindung das impedimentum criminis nicht entgegen.

[48]) Can. Si quis vivente 5, C. XXXI. Qu. 1. und Cap. Significasti 6, X. De eo, qui duxit etc. Es heißt ausdrücklich in der erſten Stelle: „Nisi forte vir aut mulier virum, qui mortuus fuerat, occidisse notetur," und in dem citirten Cap. Significasti: „Nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus." Conf. Cap. Super hoc X. eod. tit. und zu dieſer Stelle Barbosa Collectan. Doctor. Rob. Bellarmin. De matrim. sacram. Lib. I. Cap. XXII. ad I.

[49]) „Ad hoc Sarraceni quidam in bello sunt Christianos interfecisse notati et Christiani similiter Sarracenos; postea vero Sarraceni ad fidem conversi uxores eorum, quos in belli certamine occiderunt, sibi matrimonialiter copularunt: et idipsum Christiani de Sarracenis mulieribus conversis ad fidem fecisse noscuntur: quae postquam de priorum virorum morte com-

Wenn daher derſelbe aus einem andern Grunde, z. B. um deſto freier den unerlaubten Umgang pflegen zu können, oder etwa aus Haß u. dgl. geſchehen iſt, ſo entſteht dadurch das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens nicht[50]).

Es iſt jedoch keineswegs nothwendig, daß dieſe Abſicht in irgend einer Weiſe manifeſtirt worden[51]), noch weniger aber, daß ein Eheverſprechen vorausgegangen ſei, indem in dem letztern Falle bei dem vorliegenden Ehebruche der Hinzutritt des Gattenmordes zur Entſtehung des impedimentum criminis nicht erfordert ſein würde.

Unter den angegebenen Vorausſetzungen begründet der Gattenmord nur in Verbindung mit dem Ehebruche das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens. Soll der Gattenmord ohne Hinzukommen des Ehebruchs dieſe Wirkung haben, ſo muß noch eine anderweitige Bedingung hinzutreten, und grade darin liegt der ganze Unterſchied zwiſchen dem vorliegenden und nachfolgenden Falle.

IV. Ueber den Gattenmord für ſich allein als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Der Gattenmord, verbunden mit dem Ehebruche, begründet, wie wir ſo eben geſehen, das kirchliche vernichtende Ehehinderniß des Verbrechens, wenn nur einer der ehebrecheriſchen Concumbenten zur Ermöglichung ſeiner Ehe mit dem andern Concumbenten, ſelbſt ohne Wiſſen dieſes, den Tod des unſchuldigen Gatten veranlaßt hat.

Ganz anders geſtaltet ſich die Sache, wenn der Ehebruch nicht zu dem Gattenmorde hinzutritt. Iſt in dieſem Falle nur eine einzige Perſon als Urheberin des Verbrechens zu betrachten, ſo kann dieſe auch nur für die verbrecheriſche That verantwortlich gemacht werden, und es

---

pererint veritatem, divortium instanter exposcunt. In his igitur respondemus, quod cum tales non procuraverint virorum interitum defunctorum, matrimonium inter hujusmodi personas licite potest contrahi, et taliter copulati divortium nequeunt postulare." Cap. Laudabilem 1, X. De conversione infidelium, III. 33. Vergl. Bened. XIV. Quaestiones Canonicae, Quaest. 526.

[50]) In der Gloſſe zu Can. Si quis vivente 5, C. XXXI. Qu. 1. heißt es mit Bezugnahme auf die in der vorhergehenden Note mitgetheilte Geſetzesſtelle ganz richtig zu den Worten des Canon: „Nisi forte vir aut mulier virum occidisse notetur": „hoc ipso ut conjungerentur: aliud si casu: quia forte inimici sunt: vel ex alia causa; tunc ducere poterit uxorem ejus." Vergl. Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Cap. IV. Num. 24. Boeckhn loc. cit. Num. 14.

[51]) Carrière loc. cit. §. 739. pag. 71.

kann daher auch selbstredend aus derselben kein Grund abgeleitet werden, das Recht irgend einer dritten Person zu verkümmern.

Dieser Gesichtspunkt ist in der kirchlichen Gesetzgebung vollkommen festgehalten, indem der Gattenmord in derselben nur als vernichtendes Ehehinderniß für zwei Personen aufgestellt ist, wenn beide als die physischen oder moralischen Urheber desselben betrachtet werden können.

Wie diese zur Entstehung des impedimentum criminis nothwendige Complicität an dem Verbrechen angenommen werden müsse, wenn der Gattenmord mit dem Ehebruch verbunden ist, obgleich nur einer der ehebrecherischen Concumbenten, selbst ohne Wissen des andern, den Gattenmord verübt, haben wir im Vorhergehenden gesehen. Wenn dagegen kein Ehebruch vorliegt, so ist zur Entstehung des impedimentum criminis nothwendig, daß **beide Theile** in Uebereinstimmung den Gattenmord verschuldet haben[52]).

Bei Beurtheilung des Gattenmordes in diesem Falle kommen dieselben Rechtsgrundsätze, wie in dem vorhergehenden Falle, zur Anwendung. Es ist namentlich auch in dem vorliegenden Falle die moralische Urheberschaft als ausreichend zu betrachten[53]); jedoch genügt die bloße Ratihabition des bereits vollendeten Verbrechens auch hier nicht[54]).

---

[52]) „Interrogasti de Sarracenis, qui dum in captivitate essent, quarumdam Christianarum viros earum insidiis et machinationibus occiderunt, utrum quia postea per ipsas ad fidem Christianam conversi sunt, eas de jure possint accipere in uxores, vel si duxerint conjugium teneat eorumdem. Hic Triburiensis Concilii regula contenti sumus, asserentis, quod si in mortem ipsorum malitiose fuerint machinatae, licet earum studio ad fidem accesserint, tamen nec eis adhaerere debent, nec sunt, si adhaeserint etiam, tolerandi, cum tale damnum tali lucro Ecclesia compensare non velit." Cap. Laudabilem 1, X. De conversione infidelium III, 33. Ganz richtig bemerkt Barbosa in seinen Collectan. Doctor. in Decretal. zu den Worten „earum insidiis": „Cum in hoc text. nulla de adulterio mentio fiat, ex eo bene colligitur, impedimentum dirimens esse si adsit homicidium alterius conjugis ab utroque perpetratum, vel ab uno illorum, insidiis tamen et machinationibus alterius."

[53]) Ferraris Biblioth. canon. V. Impedim. matrim. Art 1. Num. 81. Vergl. die vorhergehende Note.

[54]) In der großen Glosse zu Cap. cit. Laudabilem (Note 49) heißt es ausdrücklich in verb. „Procuraverint": „Quid ergo si ratum habuerunt, eos interfectos esse? Idem videtur: quia in maleficiis ratihabitio retrotrahitur, et mandato comparatur. Contra credo, cum edictum de matrimonio contrahendo sit prohibitorium" (ut quicunque non prohibetur, per conse-

Ebenſo iſt, wie in dem vorhergehenden Falle, zur Entſtehung des impedimentum criminis erfordert, daß der Gattenmord in der Abſicht geſchehen, um einander ehelichen zu können[55]). In Betreff des beſondern Falles, wo der eine Theil an dem Morde mitwirkt, um die Ehe dadurch zu Stande zu bringen, der andere Theil aber in einer andern Abſicht, etwa um ſich zu rächen, dabei concurrirt, ſind die Anſichten getheilt; jedoch iſt die Anſicht, welche für Annahme des Ehehinderniſſes iſt, die überwiegende[56]), und es muß jedenfalls auch in dieſem Falle zur Eingehung der Ehe Dispens nachgeſucht werden[57]), indem es ſich hier um die Giltigkeit des Sacramentes handelt, in welchem Falle bekanntlich der ſichere Theil ſtets gewählt werden muß.

Nach dem Vorhergehenden iſt das Ehehinderniß des Verbrechens in dem vorliegenden Falle durch das Verbrechen des Gattenmordes (conjugicidium) ſchlechthin bedingt, wo alſo ein ſolches in Wahrheit nicht vorliegt, kann auch in dem vorliegenden Falle das impedimentum criminis nicht angenommen werden[58]). Es iſt aber ein wahres conjugicidium nicht vorhanden, wenn die Ehe der ermordeten Perſon aus irgend einem Grunde ungiltig war, oder wenn die ermordete Perſon mit dem einen Theile nur verlobt war u. ſ. w.

Die ſo eben zur Entſtehung des impedimentum criminis ſowohl in dem vorliegenden als auch in dem vorhergehenden Falle als unumgänglich nothwendig hervorgehobene Abſicht bei dem Gattenmorde, daß nämlich derſelbe zur Ermöglichung der Eheſchließung zwiſchen den betreffenden Perſonen begangen worden ſein müſſe, wird in allen Fällen, wo das Verbrechen ſelbſt conſtatirt iſt, für das forum externum rechtlich präſumirt, und es kann dieſe Präſumtion nur durch den vollgiltigen Beweis vom Gegentheile entkräftet werden[59]). Es iſt dieſer Umſtand von der größten Bedeutung für die richtige Behandlung dieſer Fälle in foro interno. Setzen wir nämlich den Fall, der Beichtvater

---

quentiam admittatur. Cap. Cum apud 23, X. De sponsalib. et matrim. (IV, 1.). Conf. die Gloſſe zu Can. Si quis vivente 5, XXXI. Qu. 1. in verb. occidisse.

[55]) Ferraris loc. cit. Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. VII. Num. XXIII. Liguori Homo Apost. Tract. 18. De sacram. matrim. Num. 63.

[56]) Dieſer Anſicht ſind unter Andern Sanchez, Schmalzgrueber, Collet, Liguori, Cardinal de la Luzerne.

[57]) Siehe Card. De La Luzerne loc. cit. §. 709. gegen Ende, pag. 195.

[58]) Card. De La Luzerne loc. cit. §. 707. pag. 191. Carrière loc. cit. §. 732. pag. 68.

[59]) Vergl. hierüber Benedict. XIV. Quaestiones canon. Qu. 526. §. fin. Quia vero.

habe in foro interno für sich die vollste Ueberzeugung gewonnen, daß das impedimentum criminis wegen Abgangs der erforderlichen Intention bei Vollbringung des Gattenmordes in Wahrheit nicht vorliege, so wird er dennoch die Eingehung der Ehe nicht erlauben können, wenn die fernste Gefahr vorhanden ist, daß das Verbrechen des Gattenmords entdeckt und in Folge dessen auch die Frage über die Giltigkeit der Ehe in foro externo zur Entscheidung gebracht werden könne.

Eine ähnliche Rücksicht muß den Beichtvater in den beiden andern Fällen des impedimentum criminis leiten, wenn dasselbe nämlich in dem Ehebruche, verbunden mit dem Eheversprechen oder mit der wirklichen factischen Ehelichung seinen Grund hat. Auch in diesen Fällen steht die rechtliche Präsumtion, sobald die nackte Thatsache des Ehebruchs feststeht, für das Vorhandensein der nothwendigen Qualification desselben, sowohl in materieller als formeller Beziehung. Es kann nun wohl sein, daß der Beichtvater in foro interno sich vollkommen überzeugt, daß das Ehehinderniß in einem speciellen Falle, etwa weil der eine Theil von der durch den Ehebruch materialiter verletzten Ehe keine Kenntniß hatte, in Wahrheit nicht angenommen werden könne, er wird aber dennoch, ehe er seinem Beichtkinde die Eingehung der Ehe erlaubt, erst auf die Erwirkung der Dispens für das forum externum dringen müssen, wenigstens in allen Fällen, wo der zwischen den Contrahenten früher gepflogene ehebrecherische Umgang bekannt, oder auch nur mit Grund zu befürchten steht, daß derselbe in einem spätern Zeitpunkte den Charakter der Notorietät erlangen werde[60]). Von dieser Maßregel einer wohlverstandenen Pastoralführung kann der Seelsorger nur Abstand nehmen, wenn der factische Umstand, auf Grund dessen das Ehehinderniß nicht vorhanden ist, in foro externo vollständig bewiesen werden kann.

Die in dem Vorhergehenden näher entwickelte Lehre über das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens findet sich bei mehren Schriftstellern in die folgende Regel zusammengefaßt:

„Attendendum triplici modo incurri posse illud impedimentum, nempe utroque patrante, scilicet conjugicidium, uno patrante, neutro patrante:

1) Utroque patrante: ad impedimentum sufficit, ut adfuerit intentio matrimonii ex utraque parte; imo forsan ex una tantum.
2) Uno patrante: ad impedimentum requiritur intentio matrimonii et adulterium.

---

[60]) Conférences de Paris sur le mariage loc. cit. pag. 138. et seq.

3) Neutro patrante: requiritur ad impedimentum, ut cum adulterio concurrat promissio matrimonii post mortem conjugis ineundi, vel illius attentatio“*).

Das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens ist keineswegs, wie es dies, wie wir oben gesehen, nach römischem Rechte ist, ein absolutes, sondern es steht nur der ehelichen Verbindung zwischen den beiden Personen entgegen, welche sich des Ehebruchs oder des Gattenmordes unter den vorhin ausgeführten näheren äußeren Umständen schuldig gemacht haben.

Indem wir die unrichtige Ansicht mehrer Kirchenrechtslehrer[61]), daß solche Personen, welche von dem kirchlichen Ehehinderniſſe des Ver-

---

*) Die meisten Particular-Landesgesetzgebungen haben ebenfalls den Ehebruch, jedoch unter abweichenden Voraussetzungen, als Ehehinderniß ausdrücklich festgesetzt.

In dem französischen Civilgesetzbuche bestimmt Art. 298.: „Im Falle der wegen Ehebruchs gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung kann der schuldige Ehegatte niemals sich mit seinem Mitschuldigen verheirathen.“

Nach österreichischem Rechte ist der Ehebruch auch ohne Eheverlöbniß ein trennendes Ehehinderniß zwischen den ehebrecherischen Personen, wenn derselbe vor Eingehung der Ehe bereits bewiesen ist, und die Ehe zweier Personen, welche einander zu ehelichen versprochen, ist ungiltig, wenn auch nur eine derselben dem ihrem Vorhaben im Wege stehenden Gatten nach dem Leben gestellt, obgleich ihm die Ausführung seines verbrecherischen Planes nicht gelungen ist und selbst auch kein Ehebruch vorliegt.

Nach preußischem Rechte ist, wie nach französischem Rechte, der Ehebruch allein nur als Ehehinderniß betrachtet, wenn in Folge desselben die gerichtliche Ehescheidung ausgesprochen ist. Ist jedoch der Ehebruch mit, wenn auch gleich erfolgloser, Nachstellung gegen das Leben des unschuldigen Gatten verbunden, so ist auch nach der Auflösung der Ehe durch den natürlichen Tod des unschuldigen Gatten die Ehe zwischen den ehebrecherischen Personen nicht zulässig.

In Württemberg begründet der einfache Ehebruch, ohne Eheverlöbniß, ein trennendes Ehehinderniß zwischen den ehebrecherischen Gatten.

In Sachsen gilt der Ehebruch nur als Ehehinderniß, wenn grade auf Grund desselben die frühere Ehe gerichtlich geschieden worden. Dasselbe ist auch nach der Civilgesetzgebung von Baden der Fall.

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, daß wohl nicht selten in den Fällen, wo nach der Civilgesetzgebung auf Grund vorgekommenen Ehebruchs eine Ehe ungiltig ist, auch das kirchliche impedimentum criminis vorliegen wird.

[61]) Diese Ansicht, welche sich hauptsächlich auf die strafrechtliche Natur der kirchlichen Vorschrift über das impedimentum criminis gründet, findet sich ausführlich widerlegt bei Gobat loc. cit. Tract. IX. Num. 201 et seqq. Wex Ariadne Carolino-Canonica. Part. V. Tract. II. Controv. V., wo auch die Literatur über diesen Punkt vollständig zusammengestellt ist. Vergl. auch Boeckhn loc. cit. Num. 18 et seqq.

brechens keine Kenntniß haben, auch demſelben nicht unterworfen ſeien, hier übergehen zu können glauben, müſſen wir zum Schluſſe dieſer Lehre nur noch zwei Punkte beſonders hervorheben.

Es geht unbezweifelbar aus der vorhergehenden Darſtellung hervor, daß das vorliegende kirchliche Ehehinderniß einzig in jure positivo ecclesiastico begründet iſt. Nach den in §. 16. S. 111 u. flgde. näher entwickelten kirchenrechtlichen Grundſätzen kann hiernach daſſelbe keine verbindliche Kraft für Juden und Heiden haben, jedoch tritt daſſelbe nach ausdrücklicher geſetzlicher Beſtimmung ein, wenn auch nur ein Theil chriſtlich iſt[62]).

Als eine weitere unmittelbare Folge aus dem Umſtande, daß das impedimentum criminis einzig in rein kirchlichem Rechte ſeinen Grund hat, muß das Dispenſationsrecht des Apoſtoliſchen Stuhles über dieſes Ehehinderniß bezeichnet werden. In richtiger Würdigung der hohen Bedeutung dieſes Ehehinderniſſes für Heilighaltung und Sicherung des chriſtlichen Ehebundes, über welche zu Anfang dieſer Lehre einige wenige Andeutungen gegeben worden ſind, hat der Apoſtoliſche Stuhl in dieſem Punkte der Disciplin ſtets mit großer Strenge verfahren. Nach dem ausdrücklichen Zeugniſſe des Papſtes Benedict XIV., in ſeiner Bulle „Aestas anni“ §. 15. Bullar. t. IV. Append. altera, Num. 1., iſt ſeitens des Apoſtoliſchen Stuhles nie über das Ehehinderniß wegen Gattenmords zur Eingehung einer Ehe dispenſirt worden, wenn das Ehehinderniß als impedimentum publicum betrachtet werden konnte. In Betreff des Falles, wo das impedimentum criminis als occultum beurtheilt werden kann, heißt es in derſelben Bulle:

„Si occultum sit impedimentum, major poenitentiarius dispensat in matrimoniis tum contractis, tum contrahendis pro foro interno, commisso adulterio, sed neutro machinante. Verum si oriatur impedimentum ex adulterio, utroque vel altero machinante, sitque occultum, habet quidem major poenitentiarius dispensandi facultatem, raro tamen, et semper pro foro tantum interno, his quoque servatis, ut gravis concurrat necessitas, aut grave immineat periculum, et casu in plena congregatione, aut poenitentiariae signatura proposito“[63]).

Die manchfaltige Geſtaltung, in welcher das impedimentum cri-

---

[62]) Cap. Laudabilem 1, X. De conversione infid. Siehe Note 52.

[63]) Vergl. auch die Bulle Benedicts XIV. incip. Pastor bonus. §. 44. Super occulto etc.

minis ſeinem Inhalte nach in den einzelnen Fällen auftritt, erfordert bei Anfertigung von Geſuchen um Dispenſation über dasſelbe, wie wir ſpäterhin noch näher ſehen werden, die gewiſſenhafteſte Sorgfalt[64]), und iſt insbeſondere auch dabei alle mögliche Vorſicht anzuwenden, damit die betheiligten Perſonen bei dem ſeiner Natur nach in der Regel geheimen Ehehinderniſſe nicht in irgend einer Weiſe verrathen werden. Die Paſtoralklugheit fordert in letzterer Beziehung ſtets, nur unter fingirten Namen die fragliche Dispens nachzuſuchen.

§. 30.

Ueber die gewaltſame Entführung (raptus) als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Das innerſte Weſen der Ehe erfordert, wie wir dies früher wiederholt und beſonders in der Lehre über Furcht und Gewalt als vernichtendes Ehehinderniß[1]) geſehen haben, als conditio sine qua non zur Entſtehung derſelben einen gewiſſen Grad freier Selbſtbeſtimmung auf Seite der Ehecontrahenten. In allen Fällen, in welchen die Einwilligung in die Ehe nicht mit dieſer Freiheit gegeben iſt, kann ſchon nach natürlichem Rechte keine Ehe angenommen werden, und ein ſolches als Ehe nicht zu Recht beſtehendes Verhältniß iſt kirchlich in dem Maße der dabei obwaltenden Selbſtverſchuldung ſündhaft und verwerflich.

Von dieſem Standpunkte aus iſt das Recht und die demſelben entſprechende Pflicht der Kirche, die Freiheit der Ehe mit ihrer ſchützenden Gewalt zu umgeben, ſchon in ihrer allgemeinen Aufgabe, die chriſtliche Sittenlehre im Leben rein darzuſtellen, gegeben. Mit welcher großen Sorgfalt die Kirche durch ihre Geſetzgebung ihre Aufgabe nach dieſer Seite hin zu löſen bemüht iſt, haben wir zu wiederholten Malen in dem Laufe unſerer Arbeit kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Nicht nur, daß ſie diejenigen, welche ſich nur unter dem zwingenden Einfluſſe eines

---

[64]) „Hic autem notandum venit id, quod scribit Justus de dispensat. matrim. Lib. I. Cap. IV. Num. 188. his verbis: „Circa dispensationem obtinendam super commisso, seu machinato crimine, explicari debet, an hujusmodi impedimentum oriatur ex machinatione, seu adulterio vel ex ambobus. Si idem crimen fuisset alia vice patratum, et deinde repetitum, de ea fit mentio; alias dispensatio secundo obtenta erit nulla ac subreptitia, quia Papa non praesumitur velle idem genus criminis pluries remittere.“ Vergl. Clericat. loc. cit. Decis. XXV. Num. 15.

[1]) Siehe §. 8. S. 40 und folgende.

Dritten in einer Ehe verbunden, von jeder aus diesem erzwungenen Acte hergeleiteten Verpflichtung frei erklärt, sondern sie verhängt auch noch außerdem über alle Personen, welche ihr besonderes amtliches Ansehen zur Erzwingung solcher nichtigen ehelichen Verbindungen mißbrauchen, die schwersten kirchlichen Strafen[2]).

Unter den manchfaltigen Fällen jedoch, in welchen die Ehe wegen Abgangs des auf Seite der Contrahenten nothwendigen Grades von Freiheit nichtig ist, und in welchen das impedimentum vis et metus eintritt, ist kirchenrechtlich der Fall, wo zur Erzwingung des Eheconsenses gewaltsame Entführung angewendet wird, besonders ausgezeichnet und wegen der ihn begleitenden eigenthümlichen erschwerenden Umstände mit Recht zum Gegenstande eines eigenen Ehehindernisses gemacht worden. Denn abgesehen davon, daß in diesem Falle der entführten Person, sowie deren Familie ein unvergleichlich größeres Unrecht zugefügt wird, als in den Fällen, wo der angewendete Zwang oder die Furchterregung nicht diesen Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragen, kommt namentlich bei einer solchen gewaltsamen Entführung für die Kirche ganz besonders in Betracht, daß die darin liegende offenkundige und gewaltthätige Verletzung der Freiheit der Ehe zugleich ein schweres Vergehen gegen die öffentliche Sitte und gegen das allgemeine Rechtsbewußtsein involvirt.

Und grade in dieser nothwendigen Rücksichtnahme auf das bei jeder gewaltsamen Entführung concurrirende öffentliche Interesse ist denn auch der Hauptgrund zu suchen, warum das impedimentum raptus sowohl nach dem ältesten canonischen Rechte als auch nach den heute geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen als öffentliches Ehehinderniß betrachtet werden muß, so daß also nicht nur jede dritte Person dasselbe im Wege der Klage geltend zu machen berechtigt, ja selbst verpflichtet ist, sondern der Richter selbst ex officio einschreiten muß, sobald er davon Kenntniß erlangt hat: — während das impedimentum vis et metus nur als privatrechtliches behandelt wird und somit dessen Geltendmachung in jedem einzelnen Falle von der zunächst verletzten Person abhängig ist[3]).

Der öffentliche Charakter des vorliegenden Ehehindernisses ist nach unserm Dafürhalten auch in der strengen Forderung des Concils von Trient, daß die Entführte erst vollends aus der Gewalt ihres Entführers herausgestellt sein müsse, damit die zwischen denselben durch nachträglichen Consens eingegangene Ehe als giltig betrachtet werden könne, nicht

---

[2]) Siehe §. 8. zum Schlusse, S. 57.

[3]) Siehe §. 13. S. 85.

unbeutlich ausgeſprochen. Denn das Concil will offenbar durch dieſe Beſtimmung nicht nur die Freiheit des nachträglichen Eheconſenſes garantiren, ſondern zugleich auch der öffentlichen Sitte und dem allgemeinen Rechtsgefühle eine Genugthuung für die oben hervorgehobene ſchwere Verletzung derſelben ſichern, wozu mindeſtens die volle Reſtitution der Entführten aus der Gewalt des Entführers nothwendig iſt[4]).

Da die kirchliche Disciplin in Betreff des impedimentum raptus ſich im Laufe der Zeit mehrmal geändert hat, ſo iſt es in der nachfolgenden ſpeciellen Darſtellung dieſer Lehre durchaus nothwendig, das canoniſche Recht und das heute geltende katholiſche Kirchenrecht ſtreng auseinander zu halten.

Nach dem älteſten canoniſchen Rechte, in welchem ausdrückliche Beziehungen auf das in dieſem Punkte äußerſt ſtrenge römiſche Recht vorkommen[5]), iſt die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten geſetzlich verboten, wenn auch die letztere nachträglich mit voller Freiheit in dieſelbe einzuwilligen bereit iſt[6]).

Dieſe ſtrenge geſetzliche Beſtimmung führte in ihrer Allgemeinheit für das Leben offenbar eine zweifache, höchſt bedauerliche Inconvenienz mit ſich. Denn wie einerſeits grade der unſchuldige Theil in den meiſten Fällen dadurch am Härteſten betroffen wurde, indem die Ehrenrettung der gewaltſam Entführten meiſt durch die wirkliche Ehe derſelben mit dem Entführer bedingt iſt; ſo wurde anderſeits durch das abſolute Verbot der Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten das Mittel unmöglich gemacht, wodurch einzig, wenigſtens in der Regel, das Entſtehen ewiger Feindſchaft zwiſchen den beiderſeitigen Familien verhütet werden konnte. Es muß hiernach das Abgehen von der urſprünglichen,

---

[4]) Nicht wenige Kirchenrechtslehrer der neuern Zeit behandeln mit Unrecht das impedimentum raptus als privatrechtliches Ehehinderniß.

[5]) In Can. 49. C. XXVII. Qu. 2. heißt es z. B.: „Lex illa praeteritorum principum ibi raptum dixit esse commissum, ubi . . .“ Conf. c. 2. C. XXXVI. Qu. 1.

[6]) „De puellis raptis necdum desponsatis in Chalcedonensi Concilio statutum est, eos, qui rapiunt puellas sub nomine simul habitandi, cooperantes et conniventes raptoribus, decrevit sancta Synodus, ut . . . . Quibus verbis datur intelligi qualiter hujus mali auctores damnandi sint, quando participes consilii et conniventes tanto anathemate feriuntur, ut juxta canonicam auctoritatem ad conjugia legitima raptas sibi jure vendicare nullatenus possint.“ Can. 4. C. XXXVI. Qu. 2.

in dem Civilrechte beruhenden Strenge in diesem Punkte der Disciplin als ein weiser Fortschritt der kirchlichen Gesetzgebung bezeichnet werden, und es verdient darum ein Pastoral-Schreiben Gregors des Großen, in welchem dieser Papst in Betreff eines ihm zur Entscheidung vorgelegten Falles verordnet,

daß der Entführer, unter Strafe lebenslänglicher Einsperrung in ein Kloster, anzuhalten sei, die entführte Person in gesetzlicher Weise zur Frau zu nehmen[7]),

hier ganz besonders hervorgehoben zu werden. Obgleich in dem Schreiben selbst weitere nähere Umstände nicht angegeben sind, so läßt doch die Entscheidung es nicht zweifelhaft, daß die entführte Person bereit war, nachträglich die Einwilligung in die Ehe mit ihrem Entführer zu geben, und der Papst gestattet unter dieser Voraussetzung nicht nur gegen die Bestimmungen des strengen Rechts die Ehe, sondern verordnet sogar, daß der Entführer unter der strengsten kirchlichen Strafe zur Eingehung derselben angehalten werde.

Wenn man in diese Verordnung nicht zu viel hineinlegen und sie nur als Ausfluß der dem Apostolischen Stuhle zustehenden Dispensgewalt betrachten will, ungeachtet welcher also die strenge kirchliche Gesetzgebung im Allgemeinen nach wie vor in voller Kraft fortbestehen blieb, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß dieselbe, eben weil sie dem hervorgehobenen großen Uebelstande abhalf, ganz geeignet war, den Uebergang zu mildern Rechtsgrundsätzen zu bilden. Es fehlt gänzlich an den nothwendigen Daten, um den Zeitpunkt, in welchem das ältere strenge Recht verlassen wurde, näher zu bestimmen; so viel ist nur gewiß, daß die kirchliche Disciplin in diesem Punkte schon zu den Zeiten des gelehrten Bischofs Ivo von Chartres, also im 11ten Jahrhunderte, den in der citirten Verordnung Gregors des Großen niedergelegten Grundsätzen vollkommen entsprach. Dieser Bischof schreibt nämlich in seinem neunzehnten Briefe über diesen Punkt also: „De nuptiis raptoris cum rapta, habita consideratione personarum,

---

[7]) „Questus est nobis Evangelus, Sipontinae Ecclesiae diaconus, filiam suam a Felice fuisse, quod dici nefas est, stupratam. Pro qua re hujus praecepti auctoritate suffultum, ad Sipontinam civitatem proficisci necesse est, et adhibitis tibi sapientibus illic viris, cum omni subtilitate veritatem curabis addiscere, et si ita reperies, eam, quam stupravit, aut uxorem, factis nuptialibus instrumentis, accipiat, aut corporaliter castigatum in monasterium eum privatum communione, ubi poenitentiam peragat, tradere festinabis. . .“ Lib. II. Ind. 11. Epist. 40.

locorum et temporum, nunc canonum severitatem exercere nunc indulgentiam, si expedire videatur.“ Wie man ſieht, iſt ſelbſt nach dieſer milderen Disciplin das impedimentum raptus keineswegs als privatrechtliches zu betrachten, indem die Zuläſſigkeit der Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten von der richterlichen, aus der reiflichen Erwägung aller obwaltenden Verhältniſſe geſchöpften Entſcheidung, nicht aber ausſchließlich von der nachträglichen freien Einwilligung der Entführten abhängig gemacht iſt.

Etwa hundert Jahre ſpäter entkleidete Innocenz III. das Ehehinderniß der gewaltſamen Entführung alles öffentlichen Charakters, indem er ganz allgemein die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten für rechtsbeſtändig erklärte, wenn Letztere nachträglich in dieſelbe die Einwilligung gegeben habe[8]). Dieſe geſetzliche Verordnung Innocenz III., nach welcher das Loos der Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten in den ſchwachen Willen dieſer Letzteren gelegt war, bildete bis zum Concil von Trient die conſtante Grundlage der kirchlichen Praxis hinſichtlich dieſes Disciplinarpunktes.

Es iſt nicht ſchwer einzuſehen, wie in dem rohen und ſittlich verkommenen Zeitalter, welches dem Concil von Trient unmittelbar voranging, eine ſolche äußerſte Milde rückſichtlich der gewaltſamen Entführung dieſem Verbrechen ſelbſt großen Vorſchub leiſten mußte, ſo daß die dringenden Anträge der Geſandten Karls IX. von Frankreich auf dieſem Concil zum ernſteſten Einſchreiten gegen die Entführungen, wodurch nicht nur die guten Sitten verletzt würden, ſondern ſelbſt die öffentliche Sicherheit bedenklich gefährdet würde[9]), keineswegs überraſchen können.

Zur möglichen Hebung dieſes beklagenswerthen Zuſtandes ſahen ſich die in Trient verſammelten Väter genöthigt, die ſtrengſten Maßregeln gegen das Verbrechen der Entführung zu ergreifen. Nicht nur, daß ſie alle Perſonen, welche als phyſiſche oder intellectuelle Theilnehmer dieſes

---

[8]) „Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum; et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere: dummodo ad contrahendum legitimae sint personae.“ Cap. Accedens 7, X. De raptoribus etc. V, 17. Die große Gloſſe macht mit Recht auf die abrogatoriſche Natur dieſer Beſtimmung aufmerkſam, indem es ad verb. „Cum raptore“ daſelbſt heißt: „Secundum antiquos Canones et secundum leges non poterat raptor contrahere cum rapta.“ 36. Qu. 2. C. De puellis, et C. Si autem, et C. Si placuit, et C. De rapt. virg. l. unica §. Sin autem.

[9]) Vergl. Conférences Ecclesiast. de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 370.

Verbrechens betrachtet werden können, mit den strengsten Strafen belegten, sondern sie führten auch eine größere Strenge in Betreff des Ehehinderniſſes der gewaltſamen Entführung ein. Die nothwendige Rückſicht auf die Freiheit der Ehe bewahrte dieſelben jedoch vor der äußerſten, mit dieſer nicht verträglichen Strenge der älteſten, im römiſchen Rechte wurzelnden canoniſchen Geſetzgebung, welche zugleich die oben näher bezeichneten großen Inconvenienzen für das Leben mit ſich führte, und ließ ſie auf die in dem Schreiben Gregors des Großen niedergelegten und in der unmittelbar darauf folgenden kirchlichen Disciplin ausgeſprochenen Grundſätze zurückkommen, nach welchen, wie wir geſehen, die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten nicht abſolut verboten, aber auch nicht ausſchließlich von dem Willen der Entführten abhängig iſt. Dadurch jedoch, daß das Concil dem Ehehinderniſſe der gewaltſamen Entführung in dieſer Weiſe wieder einen öffentlichen Charakter beilegte, ward, wie bereits oben angedeutet, nicht nur eine größere Garantie für die Freiheit der Ehe gegeben, ſondern zugleich auch eine Art von Genugthuung für die in jeder Entführung liegende ſchwere Verletzung der öffentlichen Sitte und des allgemeinen Rechtsgefühls [10]).

Das Cap. VI. Sess. XXIV. De reformat. matrim., welches die Concilbeſtimmungen über die gewaltſame Entführung enthält, und auch noch für das heutige katholiſche Kirchenrecht die entſcheidende Quelle bildet, indem die kirchliche Geſetzgebung in dieſem Punkte inzwiſchen keinerlei Aenderung erlitten hat, lautet:

„Decernit Sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quodsi rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat; et nihilominus raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati ac perpetuo infames omniumque dignitatum incapaces; et si Clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur prae-

[10]) Rückſichtlich dieſes letztern Punktes bemerkt Em. Gonzalez Tellez Comment. perpet. in lib. IV. Decretal. Tit. XVII. De raptoribus, Cap. Accedens 7. Num. 2. ganz richtig: „Si matrimonium inter raptorem et raptam permittatur, exempli impunitate publicis moribus officitur, nec nisi pluris est apud nos pudoris privati ratio, quam disciplina morum, ejusmodi concubitu matrimonii honorem dedecorari patiemur, quia nec sequens consensus contractam antea maculam sic delere potest, quin litura maneat . . .“

terea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare."

Es liegt außer dem Zwecke unſerer Arbeit, auf die in dieſem Decrete verhängten beſonderen Strafen näher einzugehen, und müſſen wir uns deshalb hier auf die Bemerkung beſchränken, daß die darin ausgeſprochene Strafe der Excommunication latae sententiae iſt, d. h. daß dieſelbe mit der Setzung der ſtrafbaren Handlung eo ipso eintritt, während die darin verhängte Strafe der Infamie und der Inhabilität zu jeder Würde ferendae sententiae iſt, es alſo zu ihrem wirklichen Eintritte eines auf dieſelbe erkennenden richterlichen Urtheils bedarf; außerdem ſei hier noch erwähnt, daß keine dieſer Strafen reſervirt iſt[11]).

Nach dieſem Decrete des Concils von Trient beſtimmt ſich der Inhalt des impedimentum raptus ganz einfach alſo:

> Die Ehe iſt verboten und die gegen dieſes Verbot eingegangene Ehe nichtig zwiſchen dem Entführer und der Entführten, ſo lange die letztere nicht von dem Entführer getrennt, an einem vollends ſichern Orte mit voller Freiheit ihre Einwilligung in die Ehe gegeben hat.

Im Sinne des Concils von Trient verſteht man aber unter Entführung (raptus), inwiefern dieſelbe als die factiſche Grundlage des Ehehinderniſſes der Entführung ſoll betrachtet werden können[12]),

> die gewaltſame Abführung einer Perſon weiblichen Geſchlechtes zur Erzwingung ihres Conſenſes in die mit ihr beabſichtigte Ehe.

Zum richtigen Verſtändniſſe dieſer Definition ſind folgende Punkte noch insbeſondere hervorzuheben:

1) Die Entführung muß mit einer wirklichen Wegführung der zu entführenden Perſon an einen von ihr unabhängigen Ort verbunden ſein, ſo daß grade dadurch dieſelbe, für die ganze Dauer ihres Aufenthalts daſelbſt, in ein ſtetes Verhältniß der Abhängigkeit von ihrem Entführer geſetzt iſt[13]).

---

[11]) Vergl. Giraldi Expositio juris Pontif. Pars I. ex libro V. Decretalium, Tit. XVII. Cap. Accedens 7. Not. I. pag. 668.

[12]) Hiermit iſt nicht raptus im weitern Sinne als von der fornicatio verſchiedene species luxuriae namentlich in foro interno zu verwechſeln, wie dies aus dem Nachfolgenden noch erhellen wird.

[13]) So heißt es Can. Lex illa 2. C. XXXVI. Qu. 1: „Lex illa praeteritorum principum ibi raptum dixit commissum esse, ubi puella, de cujus ante

Wenn daher Jemand eine Person mit Uebermacht in ihrem eigenen Hause überfällt und sie darin festhält — wenn Jemand eine Person nur aus einem Zimmer in ein anderes Zimmer desselben Hauses bringt, oder auch wenn Jemand eine Person, zur größern Sicherheit bei Vollführung der von ihm beabsichtigten bösen That, nur eine geringe Entfernung von der öffentlichen Straße seitabwärts führt, so liegt kein raptus im engern kirchenrechtlichen Sinne vor und es kann somit auch das in demselben begründete Ehehinderniß in allen diesen Fällen nicht angenommen werden [14]).

Gibt die unter dem Eindrucke und den Verhältnissen einer solchen Gewaltthat leidende Person ihre Einwilligung in eine Ehe, so ist diese auf Grund des impedimentum vis et metus, aber nicht wegen des impedimentum raptus nichtig, und es kann daher, was practisch sehr wichtig ist, eine solche Ehe, auch ohne Ausscheiden aus den anfänglich mit Gewaltthätigkeit herbeigeführten Verhältnissen, nachträglich durch freigegebenen Eheconsens revalidirt werden [15]), was nicht geschehen könnte, wenn das impedimentum raptus vorläge.

2) Die Abführung muß rücksichtlich der entführten Person eine gewaltsame, eine erzwungene (violenta abductio) sein, d. h. sie muß mit Anwendung wirklicher Zwangsmittel gegen die Entführte, oder mittelst Erregung von absolut oder relativ großer Furcht in derselben ausgeführt worden sein [16]).

Hat die Abführung mit Einwilligung der Entführten stattgefunden so fällt sie nicht unter den engern kirchenrechtlichen Begriff des raptus, und macht es in diesem Falle keinen Unterschied, ob dieselbe wider Wissen

---

nuptiis nihil actum fuerat, videatur abducta.“ Siehe Card. De La Luzerne loc. cit. §. 764. pag. 251. Carrière loc. cit. §. 906. pag. 165. Zur Annahme des raptus im weitern Sinne ist die wirkliche Wegführung der betreffenden Person nicht wesentlich.

[14]) Siehe Schmalzgrueber Jus can. Lib. V. Tit. XVII. §. 3. und die daselbst zusammengestellte reiche Literatur über diesen Punkt. Verani Juris can. univ. commentarius, Lib. V. Tit. XVI. §. IV. Num. 23.

[15]) Vergl. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 481.

[16]) „Aliud autem esse rapi, aliud amoveri, palam est. Siquidem amoveri aliquid etiam sine vi possit, rapi autem sine vi non potest.“ L. Quo naufragium 3. §. 5. Dig. De incendio etc. XLVII, 9. Daß für unsere Lehre auch große Furcht unter den rechtlichen Begriff von Gewalt falle, ist ausführlicher in der Lehre über Furcht und Gewalt als vernichtendes Ehehinderniß nachgewiesen worden.

und Willen der Eltern oder Vormünder und selbst unter Anwendung gewaltsamer Mittel geschehen ist[17]).

Bei Entscheidung der Frage, ob die Entführte in die Entführung ihre Einwilligung gegeben habe oder nicht, ist ausschließlich auf den Anfang der Entführung Rücksicht zu nehmen[18]). Wenn daher die Entführte in ihre Entführung eingewilligt, so ist das impedimentum raptus nicht vorhanden, obgleich sie späterhin in die weitern Folgen derselben, z. B. in die copula carnalis, nicht eingewilligt hat[19]). Ist dagegen die Entführung gegen den ausgesprochenen Willen derselben, mit Anwendung von Zwang oder großer Furcht gegen dieselbe geschehen, so liegt das impedimentum raptus vor, obgleich sie in einem spätern Momente ihren Willen geändert und in die Entführung und die weitern Folgen derselben eingewilligt hat[20]).

Kommt die Einwilligung der Entführten in ihre Entführung in foro externo zur Contestation, so steht die gesetzliche Präsumtion gegen den Entführer, und muß daher derselbe, wenn die Entführte ihre Einwilligung in Abrede stellt, den Beweis des Gegentheils erbringen, wenn ihn die gesetzlichen Strafen nicht treffen sollen. „Quia hoc ipsum velle mulierum ab insidiis nequissimi hominis, qui meditatur rapinam, inducitur; nisi etenim eam solicitaverit, nisi odiosis artibus circumvenerit, non faciet eam velle in tantum dedecus sese prodere“[21]).

---

[17]) „Respondemus, quod cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nihil ante de nuptiis agetur; iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum, et prius eam desponsaverit, quam cognoverit; licet parentes reclamarent, a quibus eam dicitur rapuisse.“ Cap. Cum causam 6, X. De raptorib. V, 17. In einzelnen Particularkirchen, wie z. B. in Frankreich, wird jedoch auch die wider Wissen und Willen der Eltern oder Vormünder geschehene Entführung, der raptus in parentes, in Kraft des Gewohnheitsrechts als vernichtendes Ehehinderniß behandelt. Vergl. hierüber Carrière, loc. cit. §. 913. pag. 171., wo sich auch die Literatur über diesen Punkt zusammengestellt findet.

Bekanntlich ist der raptus in parentes auch in foro interno als eine von der einfachen fornicatio, wegen des darin gegen die Eltern und die ganze Familie liegenden Unrechts, verschiedene species luxuriae mit größerer Strenge zu behandeln.

[18]) In L. Divus 14. Dig. Ad legem Cornel. de sicariis XLVIII, 8. heißt es ausdrücklich: „In maleficiis voluntas spectatur, non exitus.“ Vergl. hierüber Schmalzgrueber loc. cit. Num. 46.

[19]) Pirhing Jus can. Lib. V. Tit. XVII. Sect. I. §. II. Num. IV. Schmalzgrueber loc. cit.

[20]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 47.

[21]) L. Raptores 1, §. 2, Cod. De raptu virginum, IX, 13. Vergl. Eman. Gonzalez Tellez loc. cit. Num. 4.

Da nach dem Gesagten bei der Entführung die Anwendung von Zwang gegen die Entführte zur Entstehung des impedimentum raptus wesentlich ist, so kann also in den Fällen, wo dieselbe durch Anwendung von List und trügerischen Lockungen in die Gewalt Dessen gebracht wird, welcher sie ehelichen möchte, das impedimentum raptus nicht angenommen werden[22]).

3) Die Entführung muß die Einwilligung der Entführten in die mit ihr beabsichtigte Ehe zum Zwecke haben[23]).

Es geht dieses Requisit unmittelbar aus der ratio legis hervor. Es soll nämlich der Entführer dadurch, daß die Ehe zwischen ihm und der Entführten verboten ist, von dem Verbrechen der Entführung selbst abgehalten werden. In den Fällen also, wo der Entführer bei der Entführung die Ehe mit der Entführten nicht bezweckt, fällt selbstredend die ratio legis fort und nach einer ausdrücklichen Erklärung der S. Congregatio Concilii kann in allen diesen Fällen das Gesetz selbst keine Anwendung finden[24]).

Auch spricht die nach dem römischen Curialstyle bei Ertheilung von Dispensen stehende Bedingung: „Dummodo mulier rapta non fuerit propter hoc," causa scilicet contrahendi matrimonium unzweideutig dafür, daß der raptus wenigstens nach dem neuern katholischen Kirchenrechte nur ein vernichtendes Ehehinderniß begründet, wenn der Entführer bei der Entführung die Absicht hatte, die Entführte zu ehelichen. Denn der Zusatz „propter hoc" wäre offenbar überflüssig und selbst sachlich höchst verkehrt, wenn auch dieses Ehehinderniß in den Fällen entstände, in welchen der Entführung eine andere Absicht zu Grunde liegt.

Wenn daher Jemand die Tochter aus Rachegefühl gegen die Familie entführt, oder in der Absicht, dieselbe der unmenschlichen Behandlung ihrer Familie zu entziehen, oder etwa nur um seine sündhafte Lust mit

---

[22]) Siehe Begnud. Bassi Biblioth. jur. can.-civ. Praxis dispensation. Num. 126. Lessii De Justitia et Jure, Lib. IV. Cap. 3. Dubit. 9. Num. 66. La Croix Theol. moral. Lib. VI. Pars III. Num. 633.

[23]) Siehe Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. XIII. Num. 3. Giraldi loc. cit. Not. II. §. Si vero.

[24]) „Sacra Congregatio Concilii 23. Januar. 1583, censuit: Raptorem ob aliam causam, quam ut raptam in uxorem duceret, non comprehendi in cap. VI. Sess. XXIV. De reform matrim. etiam ex majoritate rationis, nec constitutionem poenalem extendi ad hunc casum." In gleichem Sinne hat die Congregation in Brugnaten. 14. Novbr. 1648 entschieden. Vergl. Carrière loc. cit. §. 912. Tom. II. pag. 169.

derſelben befriedigen zu können[25]), ſo ſteht das impedimentum raptus der Ehe desſelben mit der Entführten nicht entgegen.

In foro externo iſt jedoch ſtets die geſetzliche Präſumtion für die Annahme, daß die Entführung die Einwilligung der Entführten in die mit ihr beabſichtigte Ehe zum Zwecke gehabt habe, und dieſe Präſumtion kann nur durch den vollen Beweis vom Gegentheile entkräftet werden.

Aus dem vorliegenden Requiſite, daß nämlich das impedimentum raptus nur für Denjenigen entſtehe, welcher eine Perſon in der Abſicht, ſie zu ehelichen, entweder ſelbſt gewaltſam entführt, oder durch dritte Perſonen mit Gewalt hat entführen laſſen, folgt unmittelbar, daß dieſes Ehehinderniß nicht für Diejenigen eintritt, welche bei ihrer Theilnahme an der Entführung keineswegs die Abſicht hatten, dadurch die Entführte für ſich als Frau zu gewinnen, obgleich die übrigen durch das Concil über die Entführer verhängten Strafen dieſelben treffen[26]).

4) Nur die Entführung einer Perſon weiblichen Geſchlechts begründet das kirchliche impedimentum raptus.

Das Concil ſpricht ausdrücklich nur von dieſem Falle, und mit Unrecht behaupten mehre Kirchenrechtslehrer[27]), daß das impedimentum raptus auch in dem freilich ſeltenern Falle eintrete, wo ein Mann durch ein Weib zur Erzwingung der Ehe gewaltſam entführt werde. Zur Rechtfertigung dieſer Anſicht wird angeführt, daß in beiden Fällen der Entführung dieſelben Gründe zur Anwendbarkeit der Concilbeſtimmung vorlägen. Die gänzliche Unhaltbarkeit dieſer Behauptung zeigt ſich auf's Unwiderſprechlichſte, wenn man die große Verſchiedenheit der beiden Fälle in Betreff der Folgen für die entführten Perſonen etwas näher in's Auge faßt. Wir glauben, da die Sache in ſich ſelbſt ſo klar iſt, uns hier auf die allgemeine Bemerkung beſchränken zu können, daß der Mann grade als ſolcher vor den ſchrecklichſten Folgen ſicher geſtellt iſt, welche jede gewaltſame Entführung einer Perſon weiblichen Geſchlechts unausbleiblich für dieſelbe im Gefolge hat, und daß dieſerhalb, während Erſterer wenigſtens vor den Hauptnachtheilen, welche die Entführung für ihn haben

---

[25]) In dieſem Falle liegt offenbar wieder raptus im weitern Sinne vor, und muß daher derſelbe auch als ſolcher in foro interno behandelt werden.

[26]) Vergl. Wex Ariadne Carolino-Canonica, Pars V. Tract. II. §. IV. Num. 44. Setzen wir, der A entführe für ſeinen Freund B die C, ſo wird der Ehe des A mit der C das impedimentum raptus nicht entgegenſtehen.

[27]) Siehe Clericat. loc. cit. Decis. XXXIII. Num. 23. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 129. Boeckhn Commentar. in jus canon. Lib. IV. Tit. VI. Num. 56.

kann, durch das impedimentum vis et metus hinreichend gesichert ist, der kirchliche Gesetzgeber ernstlich darauf denken mußte, das Weib vor weitern und unvergleichlich größern Nachtheilen durch Verhängung besonderer schwerer Strafen gegen die Entführer nach Möglichkeit zu schützen.

Liegt Entführung in dem im Vorhergehenden näher ausgeführten Sinne vor, — ist nämlich eine Person weiblichen Geschlechts zur Erzwingung ihres Consenses in die mit ihr beabsichtigte Ehe gewaltsam entführt worden, so ist das kirchliche impedimentum raptus vorhanden, ohne Rücksicht auf die besondern persönlichen Qualitäten der Entführten, gleichviel also z. B. ob die entführte Person als unbescholtene Jungfrau betrachtet werden kann, oder ob sie als Concubine oder als feile Dirne öffentlich bekannt ist[28]); indem die ratio legis, die volle Freiheit der Ehe zu garantiren und das in jeder gewaltsamen Entführung liegende große öffentliche Aergerniß zu verhüten, in allen Fällen der gewaltsamen Entführung einer Person weiblichen Geschlechts, freilich nach Verschiedenheit der Verhältnisse in größerem oder geringerem Maaße, vorliegt.

Es wird hiernach kirchenrechtlich auch raptus im engern Sinne angenommen werden müssen, wenn Jemand eine in einer giltigen Ehe lebende Frau und selbst wenn der Bräutigam seine eigene Braut gewaltsam entführt, so daß also auch in diesen Fällen nicht nur die zur Ausführung des raptus thätigen Personen den vom Concil verhängten Strafen verfallen, sondern auch das impedimentum raptus zwischen dem Entführer und der Entführten angenommen werden muß[29]).

Was zunächst den ersten Fall, die Entführung einer verehelichten Person, insbesondere betrifft, so ist es einleuchtend, daß in einem solchen Falle, so lange der Gatte der Entführten lebt, der Ehe des Entführers mit der Entführten zu gleicher Zeit auch das impedimentum ligaminis entgegensteht. Nehmen wir nun aber den Fall an, daß der Ehemann der Entführten über kürzere oder längere Zeit sterbe, so wird dennoch die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten wegen des vorliegenden Ehehindernisses der gewaltsamen Entführung kirchlich nicht giltig geschlossen werden können, so lange die Entführte nicht aus der Gewalt des Entführers in volle Freiheit gesetzt worden ist[30]).

---

[28]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 48 et seqq. Carrière loc. cit. §. 908. Tom. II. pag. 166.

[29]) Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 375. Cherub. Mayr eod. loc. Num. 486.

[30]) Ein ganz ähnliches Verhältniß liegt vor, wenn Jemand ein noch nicht mannbares Mädchen entführt. Offenbar steht während der ganzen Dauer der Im-

Rücksichtlich des zweiten für die Praxis höchst wichtigen Falles, wo nämlich der Bräutigam die eigene Braut gewaltsam entführt, gibt es nicht wenige namhafte Kirchenrechtslehrer[31]), welche in diesem Falle keinen raptus im engeren kirchenrechtlichen Sinne anerkennen und folgerecht also auch das impedimentum raptus in demselben nicht annehmen wollen, indem sie sich zur Begründung ihrer Ansicht auf Cap. Cum causam 6, X. De raptorib. V, 17. berufen, wo es heißt:

„Respondemus, quod cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nihil ante de nuptiis agitur: iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum, et prius eam desponsaverit, quam cognoverit, licet parentes reclamarent, a quibus eam dicitur rapuisse“[32]).

Wie man sieht, berechtigen die Worte dieser Gesetzesstelle höchstens zu dem Schlusse, daß kein raptus in dem Falle angenommen werden könne, wo Jemand seine Braut mit deren Einwilligung (iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum) aus dem väterlichen Hause entführt.

Es ist aber auch nach der Natur der Sache selbst in den Worten dieser Stelle „ubi nihil ante de nuptiis agitur“ nur die oben aufgestellte allgemeine Rechtsforderung ausgesprochen, nämlich, daß zur Annahme von raptus die gewaltsame Wegführung der betreffenden Person nothwendig sei, so daß also die Worte „ubi nihil ante de nuptiis agitur“ ganz identisch mit ubi raptor assensum mulieris non habet aufgefaßt werden müssen. Denn offenbar liegt in der Einwilligung der Entführten in ihre Entführung zum Zwecke ihrer Ehe mit dem Entführten jedesmal ein Uebereinkommen in Betreff dieser Ehe, eine wahre despon-

---

pubertät dieses Mädchens der Ehe des Entführers mit demselben zugleich das impedimentum aetatis und das impedimentum raptus entgegen, und wenn durch Eintritt der Mannbarkeit der Entführten ersteres Ehehinderniß eo ipso fortfällt, bleibt dennoch das zweite in voller Kraft fortbestehen, so lange die Entführte nicht aus der Gewalt des Entführers in volle Freiheit gesetzt ist.

[31]) Unter Andern: Lessius De Justitia et Jur. Lib. IV. Cap. 3. Num. 70. Pichler Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 119. Barbosa Collect. Doctor. in lib. V. Decretal. Cap. Cum causam 6, Tit. XVII. De raptorib.

[32]) Der einfache, dieser gesetzlichen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand war folgender:

„Quidam miles volebat contrahere cum quadam, parentes eam sibi dare nolebant: tandem de consensu puellae eam rapuit, et cum ea contraxit.“ Siehe Casus longi Bernardi (de Botono) super Decretales. Argentine 1484. Es handelt sich hiernach also auch nicht einmal ausdrücklich in dem vorliegenden Falle um Entführung einer Braut durch den Bräutigam.

satio[33]); wogegen bei jeder gewaltſamen Entführung ein ſolches Uebereinkommen ſelbſtredend nicht angenommen werden kann, ſo daß alſo nur in dieſem letztern Falle auch das geſetzliche „ubi nihil ante de nuptiis agitur“ in Wahrheit vorliegt. Daß die geſetzlichen Worte „ubi nihil ante de nuptiis agitur“ in dem angegebenen und nicht in dem Sinne der Gegner aufgefaßt werden müſſen, wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß durch die gewaltſame Entführung der Braut durch den Bräutigam die Freiheit der Ehe, welche einen Zwang, wie er in einer ſolchen Entführung liegt, ſchlechthin ausſchließt, nicht ſelten gefährdet iſt[34]), daß dadurch aber immer die öffentliche Sitte und das allgemeine Rechtsgefühl auf's Empfindlichſte verletzt werden, ſo daß alſo wahrlich auch in dieſem Falle die ratio, welche wir oben als leitend bei der Concilbeſtimmung über das impedimentum raptus kennen gelernt, vollkommen ihre Anwendung findet. Es muß deshalb auch ſchon, abgeſehen von ſehr vielen andern Gründen, als ein arges Verkennen der hehren ſittlichen Tendenz, welche die Trägerin der ganzen kirchlichen Ehegeſetzgebung iſt, hier noch insbeſondere bezeichnet werden, wenn neuere Schriftſteller die Behauptung aufſtellen, daß das impedimentum raptus in Folge der Entführung der Braut nicht entſtehe, „wenn das Eheverſprechen auf eine rechtsgiltige Art gemacht und die Braut keine rechtmäßige Urſache habe, von dem Sponſalienvertrage zu reſiliren, indem in dieſem Falle die entführte Perſon nicht rationabiliter invita ſei.“ Wir unſerer Seits meinen, daß ſchon die einzige Rückſicht auf ihre Ehre und ihren zarten Ruf jede chriſtliche Braut von dem Schritte der Entführung pflichtgemäß, alſo auch gewiß rationabiliter zurückhalten müſſe[35]).

Eine wegen des impedimentum raptus nichtige eheliche Verbindung kann auch nicht als giltiges Eheverſprechen betrachtet werden, und ſind ſelbſt die Sponſalien zwiſchen dem Entführer und der Entführten, ſo lange die letztere nicht in volle Freiheit geſetzt iſt, rechtlich ohne alle

---

[33]) In Can. 5. C. XXXVI. Qu. 2. heißt es in dieſem Sinne: „Si quis virginem vel viduam, nisi desponsaverit, rapuerit, vel furatus fuerit in uxorem“ . . .

[34]) Dieſes wird z. B. immer der Fall ſein, wenn die Braut, gleichviel, ob ſie ihre Gründe hat oder nicht, von dem Eheverlöbniſſe zurücktritt. In der Lehre von den Sponſalien werden wir näher hierauf zurückkommen müſſen.

[35]) Auch wird in der Regel die Pietät gegen die Eltern und die Rückſicht auf ihre ganze Familie es der Braut zur ſtrengen Pflicht machen, in ihre Entführung nicht einzuwilligen. Freilich iſt zur Giltigkeit der Ehe der elterliche Conſens kirchenrechtlich nicht erfordert: „Nihilominus sancta Dei Ecclesia ex justis-

Kraft, indem der zur Giltigkeit der Sponſalien nothwendige freie Conſens hier rechtlich nicht angenommen werden kann[36]).

Das impedimentum raptus fällt als ſolches eo ipso fort, ſobald die Entführte aus der Gewalt ihres Entführers in volle Freiheit geſetzt iſt. Es kann von einer eigentlichen Dispens über dieſes Ehehinderniß nicht die Rede ſein, indem es zum Theile wenigſtens, wie wir geſehen, auf der geſetzlichen Präſumtion beruht, daß der nothwendige Grad von Freiheit zur Einwilligung in die Ehe nicht vorhanden ſei, welcher Mangel, da er ſchon nach natürlichem Rechte die Ehe nicht entſtehen läßt, durch keinerlei Dispens gehoben werden kann[37]).

Obgleich nun aber das impedimentum raptus von dem Augenblicke ab, wo die Entführte aus der Gewalt des Entführers der Freiheit wieder gegeben iſt, als vernichtendes Ehehinderniß eo ipso fortfällt; ſo bleibt daſſelbe dennoch bis zur amtlichen Conſtatirung, ob der Forderung des Concils Genüge geſchehen iſt, als aufſchiebendes Ehehinderniß fortbeſtehen. Erſt nach geſchehener Cognition hierüber, welche dem Biſchofe zuſteht[38]), kann die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten erlaubter Weiſe geſchloſſen werden, und es darf daher der betreffende Pfarrer ohne die desfallſige ſpecielle Erlaubniß der geiſtlichen Behörde zur Schließung einer ſolchen Ehe nicht mitwirken.

Auch noch in einer andern practiſch wichtigen Beziehung kommt das impedimentum raptus kirchenrechtlich in Betracht, obgleich daſſelbe durch die Erfüllung der Concilsforderung in Wirklichkeit als erloſchen betrachtet werden muß. Wenn nämlich zwiſchen dem Entführer und der

---

simis causis illud (matrimonium) semper detestata est atque prohibuit" (Concil. Trid.) und auch ſchon von dieſem Standpunkte aus kann die Renitenz der Braut, wenn der Bräutigam ſie aus dem elterlichen Hauſe entführen will, nur als Pflichterfüllung betrachtet werden, wenn dieſelbe auch keinerlei Grund hat, von den Sponſalien abzugehen, indem z. B. ihre Eltern ohne irgend einen haltbaren Grund das einzige Hinderniß hinſichtlich der Eingehung ihrer Ehe mit ihrem Bräutigam bilden. Denn es iſt nicht immer der Wille der Eltern ein ausreichender Grund, von den Sponſalien abzugehen.

[36]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 53.

[37]) Bei Begnud. Bassi loc. cit. Num. 131. heißt es hinſichtlich dieſes Punktes: „Porro in raptu simplici non petitur dispensatio; tum quia illa non conceditur, quamdiu rapta est in potestate raptoris, tum quia, si fuerit posita in loco tuto, et postea libere in matrimonium consentiat, hoc ipso est sublatum impedimentum."

[38]) Begnud. Bassi loc. cit.

Entführten noch ein anderes Ehehinderniß, z. B. Verwandtschaft oder Schwägerschaft, besteht, so muß in dem desfallsigen Dispensgesuche auch ausdrücklich der vorgekommenen Entführung Erwähnung geschehen, indem andernfalls die ertheilte Dispens null und nichtig sein würde[39]). Sehr richtig bemerkt hierüber Vinc. de Justis:

„Esse hujusmodi crimen raptus adeo detestabile, ut ab illo maxime plurimum Papa abhorreat, et propterea in omnibus mandatis dispensationum matrimonialium, quas committit exequendas, apponit clausulam, dummodo dicta mulier propter hoc rapta non fuerit. Et hoc juxta regulam 49. Cancellariae Apostolicae, ubi dicitur: Voluit, quod in litteris dispensationum super aliquo gradu consanguinitatis, affinitatis aut alias prohibito, ponatur clausula, si mulier rapta non fuerit“[40]).

Es ist oben hervorgehoben worden, daß die vom Concil über die Entführer verhängte Strafe der Excommunication nicht reservirt sei. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Bischof von dem Augenblicke ab nicht mehr von dieser Excommunication absolviren kann, wo das Gesuch um Dispens über ein zwischen dem Entführer und der Entführten bestehendes Ehehinderniß beim Apostolischen Stuhle eingereicht ist, indem dadurch ipso facto die ganze Angelegenheit an den letztern rechtlich übergegangen ist[41]).

§. 31.

Ueber die Verheimlichung, geheime Eheschließung (clandestinitas) als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Die kirchliche Ehegesetzgebung, wie wir sie im Laufe unserer Arbeit bis hierhin kennen gelernt haben, umfaßt bis in's Einzelnste alle wesentlichen Momente der christlichen Ehe, inwieweit diese Gegenstand der positiven Gesetzgebung sein kann. Natürlich ist die Durchführung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe davon abhängig, daß die Ehe in jedem einzelnen Falle einen gewissen öffentlichen Charakter an sich trägt, indem nur alsdann eine Ueberwachung derselben seitens der

---

[39]) Pyr. Corradus in Prax. dispensat. Lib. VII. Cap. 6. Num. 55 et seqq. Conf. Begnud. Bassi loc. cit.

[40]) Lib. II. Cap. 18., Num. 30 et seqq. Vergl. Clericat. loc. cit. Num. 25.

[41]) „Juxta regulam per appositionem manus Papae in aliquo negotio, in eo inferiorum manus ligantur.“ Diese Regel gründet sich auf Cap. Ut nostrum 56, X. De appellationib. II, 28. Vergl. hierüber Clericat. loc. cit. Num. 26. und die daselbst citirten Autoren.

Kirche, sowie ein Urtheil über Zulässigkeit und Gesetzlichkeit derselben möglich, andernfalls aber der ganze Erfolg der besten Gesetzgebung ausschließlich der Gewissenhaftigkeit, beziehungsweise der Willkühr der Ehecontrahenten anheimgegeben ist.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche war dieser öffentliche Charakter der Ehe und die dadurch bedingte Ermöglichung der nothwendigen kirchlichen Controlle in Betreff der Durchführung der Ehegesetzgebung im Leben durch die gangbare Form der Eheschließung[1]) vollkommen gesichert. Denn obgleich diese Form in keinerlei Weise zur Giltigkeit der Ehe selbst als wesentlich betrachtet wurde[2]), so stand doch bei dem religiösen Eifer der Gläubigen und bei der bewährten Treue derselben gegen die kirchlichen Vorschriften die Eingehung einer Ehe mit Umgehung der kirchlichen Form nicht zu befürchten.

Erst nachdem im Laufe der Zeit dieser entschiedene kirchliche Geist bei Vielen geschwunden, hatte die Kirche die Fälle von geheimen, formlosen Ehen (sponsalia de praesenti) zu beklagen, und bald sehen wir solche Ehen wegen der damit nothwendig verbundenen vielfachen großen Uebelstände in einzelnen Civilgesetzgebungen nicht nur auf's Strengste untersagt, sondern auch ausdrücklich als nichtig erklärt[3]). Die Kirche

---

[1]) Der heilige Ignatius schreibt in seinem Briefe an Polycarp: „Decet vero, ut mariti et maritae cum Episcopi arbitrio conjugium faciant, quo nuptiae juxta Dominum sint, non autem juxta cupiditatem." Tertullian Lib. II. ad uxor. Cap. 8.: „Unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignat benedictio?" Im Cap. 13. des Concilium Carthaginense IV., welches im Jahre 398 stattfand, heißt es: „Sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis vel a paranymphis offerantur." Dieses Capnt findet sich im Decretum Gratiani Can. 5. C. XXX. Qu. 5. aufgenommen.

[2]) Dies erhellt deutlich aus Novelle 74. Justin., wo es in Cap. IV. heißt: „Antiquis promulgatum est legibus, et a nobis ipsis sunt haec eadem constituta, ut etiam nuptiae extra dotalia documenta ex solo affectu valeant et ratae sint" in Verbindung mit Cap. 3. des Antwortschreibens Papstes Nicolaus I. auf die Anfragen der Bulgaren, wo dieser Papst ausdrücklich erklärt: „Peccatum autem esse, si haec cuncta in nuptiali foedere non interveniant, non dicimus, quemadmodum Graecos vos adstruere dicitis, praesertim cum tanta soleat arctare quosdam rerum inopia, ut ad haec praeparanda nullum his suffragetur auxilium, ac per hoc sufficiat, secundum leges, solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur."

[3]) So heißt es z. B. in Lib. VII. Cap. 463. der Capitularien Carls des Großen:

schloß sich jedoch diesen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung nicht an und hielt die alte Disciplin nach wie vor unverändert aufrecht[4]), und erst in einem weit spätern Zeitpunkte sah dieselbe sich durch das steigende Ueberhandnehmen dieser unheilvollen Verbindungen genöthigt, ihre Disciplin in diesem Punkte zu schärfen, obgleich auch noch nach dieser strengern Disciplin, wenn sonst kein vernichtendes Ehehinderniß vorlag, die geheimen und formlosen Ehen als matrimonia vera et rata kirchenrechtlich behandelt wurden.

Durch Papst Innocenz III. wurden nämlich auf dem Concilium Lateranense IV. die geheimen und formlosen Ehen auf's Strengste untersagt, und insbesondere noch befohlen, daß vor dem Abschlusse einer Ehe die öffentliche Verkündigung derselben durch die betreffenden Geistlichen zu geschehen habe, und daß zwischen dieser Verkündigung und der wirklichen Eingehung der Ehe ein bestimmter Termin zur Entdeckung und Geltendmachung der canonischen Hindernisse, welche etwa der abzuschließenden Ehe entgegenständen, festzusetzen sei. Außerdem wurde noch bestimmt, daß, wenn bei Eingehung einer Ehe die vorgeschriebene Form unterlassen werde, der bei einer solchen Ehe concurrirende Priester mit dreijähriger Suspension, ja nach Größe der Verschuldung mit einer schwereren Strafe zu belegen sei, daß die Contrahenten selbst aber einer entsprechenden Kirchenbuße zu unterwerfen seien[5]).

Diese allgemeine kirchliche Verordnung bewies sich jedoch zur gänzlichen Unterdrückung geheimer Eheschließungen nicht ausreichend und in Folge der schweren Klagen, welche über die vielfachen, aus den geheimen Ehen hervorgehenden sittlichen Verirrungen[6]) erhoben wurden, sahen sich

---

„Aliter legitimum non fit conjugium, nisi . . . . uxor suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur." Conf. Cap. 179. eod. loc.

[4]) In einer Decretale Alexanders III. Cap. Quod nobis 2, X. De clandestina desponsatione IV, 3. findet sich hierüber Folgendes verordnet: „Si matrimonia ita occulte contrahuntur, quod exinde legitima probatio non appareat, ii, qui ea contrahunt, ab Ecclesia non sunt aliquatenus compellendi. Verum si personae contrahentium hoc voluerint publicare, nisi rationabilis causa praepediat, ab Ecclesia recipienda sunt et comprobanda tamquam a principio in Ecclesiae conspectu contracta."

[5]) Diese Verordnung findet sich Cap. Cum inhibitio 3, X. De clandest. desponsat. aufgenommen.

[6]) „Verum cum sancta synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent,

die auf dem Concil von Trient versammelten Väter genöthigt, unter Wiedereinschärfung der vorhin erwähnten Vorschrift des Concilium Lateranense IV.[7]), alle geheimen Ehen, matrimonia clandestina, als nichtig zu erklären[8]), indem sie selbst zugleich den Begriff der Clandestinität rücksichtlich einer Ehe genau bestimmten.

Im Sinne des Concils ist aber diejenige Ehe als geheime, als matrimonium clandestinum, zu betrachten, welche nicht in Gegenwart des parochus proprius der Ehecontrahenten oder in Gegenwart eines von diesem oder dem Ordinarius dazu bevollmächtigten andern Priesters unter Zuziehung von wenigstens zweien Zeugen eingegangen worden ist[9]). Da diese Bestimmung auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht geltend ist, so wird sich der Inhalt und Umfang des Ehehinderniſses der Verheimlichung also bestimmen lassen:

> Die Umgehung des parochus proprius, sowie der Mangel der gesetzlichen Zeugen bei Abschließung einer Ehe begründen das kirchliche vernichtende Ehehinderniß der Verheimlichung, das impedimentum clandestinitatis.

Es kommen hiernach bei Bestimmung dieses Ehehinderniſses die durch dasselbe Decret des Concils vorgeschriebenen anderweitigen Formalitäten, z. B. die der Eheschließung vorauszuschickende öffentliche Verkündigung derselben, nicht in Betracht, sondern es begründet die Unterlassung dieser nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, über welches späterhin in der Darstellung von den aufschiebenden Ehehinderniſſen das Nothwendige gesagt werden wird.

Die hohe Wichtigkeit des vorliegenden Concil-Decrets — indem ja von der Beobachtung desselben die Giltigkeit des Sacraments selbst abhängig ist — wird die nachfolgende, etwas ausführliche Erörterung vollkommen gerechtfertigt erscheinen lassen.

---

praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt et cum ea in perpetuo adulterio vivunt.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reformat. matrim.

[7]) „Cui malo cum ab Ecclesia, quae de occultis non judicat, succurri non possit, nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur: idcirco sacri Lateranensis Concilii, sub Innocentio III. celebrati, vestigiis inhaerendo praecipit“ etc. Conc. Trid. loc. cit.

[8]) Siehe Conc. Trid. loc. cit.

[9]) Conc. Trid. eod. loc.

Parochus proprius ist zunächst der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute ihr Domicil oder Quasi-Domicil haben[10]). Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so ist gleichmäßig sowohl der Pfarrer des Bräutigams, als auch der Pfarrer der Braut als gesetzlicher parochus proprius zu betrachten, und die Ehe ist daher ratione parochi proprii giltig, wenn sie in Gegenwart eines dieser Beiden oder in Gegenwart eines von einem derselben dazu bevollmächtigten andern Priesters abgeschlossen wird[11]).

Die für das Leben aus dieser gleichmäßigen Berechtigung der Pfarrer beider Brauttheile nothwendig hervorgehenden vielfachen Inconvenienzen[12]), haben die in den meisten Diöcesan-Agenden sich findende weise Vorschrift veranlaßt, daß die Ehe der Brautleute, welche verschiedenen Pfarreien angehören, jedesmal vor dem Pfarrer der Braut abzuschließen sei, welche Vorschrift jedoch selbstredend auf die Giltigkeit der Ehe von keinerlei Einfluß sein kann.

Nach dem Vorhergehenden ist somit das Domicil oder Quasi-Domicil der Brautleute das ausschließliche Criterium zur Bestimmung des

---

[10]) Declaratio S. Congreg. Conc. in Mutinen. 18. Novbr. 1702. Constitutio Benedict. XIV. „Paucis abhinc“ vom 19. März 1758.

[11]) Siehe Benedicts XIV. Institut. eccles. XXXIII. und die daselbst allegirte Entscheidung der S. Congreg. Conc.

[12]) Van Espen spricht sich hierüber also aus: „Merito tum ob honestatem quamdam; honestius siquidem est, ut Sponsus videatur sponsam in sua parochia quaerere, quam econtra; tum ad vitandas aemulationes inter parochos.“ Jus can. Pars II. Tit. XII. Cap. I. §. V.

Der berühmte Verfasser der Conférences de Paris sur le mariage bemerkt Tom. III. pag. 224. unter Berufung auf das Rituale Paris. pag. 353, wo es heißt: „Antiqua consuetudo servetur (religiose custodiatur), qua in praesentia Parochi mulieris matrimonium contrahitur,“ daß die Bestimmung, daß der parochus sponsae als parochus ordinarius in jedem einzelnen Falle eintreten soll, getroffen sei, „pour empêcher que les préventions des parties ne causassent quelquefois des contestations et des brouilleries entre les curez (curés).“ Zur Giltigkeit der Ehe ist es jedoch, wie oben hervorgehoben, ganz gleich, vor welchem der beiden Pfarrer die Ehe geschlossen wird, und bedarf es dazu nicht einmal der Einwilligung des andern Pfarrers, ja die Ehe ist selbst dann giltig, wenn sie ohne Wissen des andern Pfarrers geschlossen worden ist. Vergebens waren daher auch alle Schritte Napoleons bei Pius VII. zur Nichtigkeitserklärung der Ehe seines Bruders Hieronymus, Königs von Westphalen, weil dieselbe ohne die Einwilligung des parochus sponsi nur in Gegenwart des parochus sponsae geschlossen worden sei.

Bekanntlich ist die erste Ehe Napoleons mit Josephine auf Grund des impedimentum clandestinitatis für nichtig erklärt worden.

parochus proprius, und es ist daher jede Ehe, welche unter der gesetzlichen Assistenz des Pfarrers des Ortes, wo auch nur ein Theil der Brautleute sein Domicil oder Quasi-Domicil hat, oder unter der Assistenz eines von diesem beauftragten Priesters, gleichviel in welcher Pfarrei oder selbst in welcher Diöcese[13]), eingegangen worden ist, ratione parochi proprii kirchenrechtlich giltig.

Die ganze Schwierigkeit unserer Lehre liegt also zunächst in der richtigen Bestimmung des Domicils oder Quasi-Domicils der Brautleute, rücksichtlich welches höchst wichtigen Punktes die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Unter Domicil ist gesetzlich der Ort zu verstehen, wo Jemand seinen ständigen Wohnsitz als Mittelpunkt seiner ganzen Lebensthätigkeit aufgeschlagen hat, von welchem er daher sich auch nicht entfernt, als mit dem wenigstens impliciten Willen, dorthin wieder zurückzukehren, nachdem die Ursache seiner vorübergehenden Abwesenheit von demselben nicht mehr vorhanden ist[14]).

Zwei Momente sind hiernach zur Begründung des Domicils wesentlich, nämlich die factische Niederlassung an einem bestimmten Orte und der entsprechende Wille, daselbst seinen festen Wohnsitz zu nehmen[15]). Sind diese beiden Requisite in der That vorhanden, so bedarf es keines bestimmten Zeitverlaufs[16]).

Es kann nun aber sein, daß Jemand in beiden hervorgehobenen Beziehungen an zwei verschiedenen Orten domicilirt ist, indem er nämlich

---

[13]) Siehe Fagnan. Commentar. Lib. IV. Tit. De clandestin. desponsat. Cap. Quod nobis, Num. 34 et seqq.

[14]) „Et in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet; unde cum profectus est, peregrinari videtur; quod si rediit, peregrinari jam destitit.“ Const. Cives 7, Cod. De incolis, X, 39.

[15]) „Domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione.“ L. 20. Dig. Ad municipalem et de incolis. L. 1. Vergl. die Glosse daselbst ad verb. facto, wo es heißt: „Subintellige et animo. Nam haec duo sunt necessaria.“

[16]) Siehe Giraldi Expositio jur. Pontif. Tom. III. Sect. 115. Ad III. pag. 991. Wenn daher Jemand, z. B. ein Beamter durch Versetzung, während der Proclamationen, ja nur wenige Augenblicke vor der Eheschließung aus seinem alten Domicil in ein neues überzieht, so ist der Pfarrer dieses letztern der gesetzliche parochus proprius zur giltigen Eingehung seiner Ehe. Es ist dieser Punkt von besonderer Wichtigkeit in größern Städten, wo das Ziehen der Familien aus einer Pfarrei in die andere kein Ende nimmt.

abwechselnd und in gleichen Zeiträumen[17]) an beiden Orten für die Zeit seines Aufenthalts daselbst seinen festen Wohnsitz aufschlägt. Ein solches doppeltes eigentliche Domicil ein und derselben Person ist ausdrücklich im gemeinen Rechte anerkannt[18]), und es wird hiernach bei Rechtsgeschäften, deren Gültigkeit an das Domicil gesetzlich geknüpft ist, jedes derselben als ausreichend betrachtet werden müssen[19]).

Verschieden von diesem gesetzlichen Domicil ist offenbar die Niederlassung an einem Orte, bei welcher es schon gleich Anfangs in dem Willen der sich niederlassenden Person und durch die Natur der obwaltenden Verhältnisse selbst fest steht, daß dieselbe nach der vorübergehenden Ursache dieser ihrer Niederlassung aus derselben wieder ausscheiden werde, um entweder das frühere, oder sonst ein anderweitiges Domicil alsdann zu beziehen[20]). In diesem Falle wird daher auch nur ein Quasi-Domicil angenommen. Es wird zur Begründung eines Quasi-Domicils, neben welchem für die sich niederlassende Person ihr eigentliches Domicil fortbestehen bleibt, ein Zeitverlauf von wenigstens einem Monate erfordert[21]).

Ein solches Quasi-Domicil besteht nach dem aufgestellten Begriffe

---

[17]) „Si alteruter ex contrahentibus duo domicilia in diversis parochiis habeat, cum scilicet aequaliter, moraliter tamen, non arithmetice, in utroque degat . . . .“ Giraldi Tom. II. pag. 548. Ad II.

[18]) In L. Assumptio 6. Dig. Ad municipalem et de incolis heißt es: „Viris prudentibus placuit, duobus locis posse aliquem habere domicilium, si utrubique ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur,“ und in Cap. Cum quis 2, De sepulturis in VI^to. heißt es: „Cum ab eo, qui duo habet domicilia, se collocans aequaliter in utroque . . .“

[19]) Etwas später werden wir die Anwendung dieses Grundsatzes auf unsere Lehre sehen.

[20]) Der hervorgehobene Unterschied zwischen Quasi-Domicil und eigentlichem Domicil wird durch folgendes Beispiel klar werden. Denken wir, ein junger Mann, der noch unselbstständig mit seiner Familie verbunden ist, beziehe die Universität, so wird er an dem Universitätsorte ein Quasi-Domicil gewinnen, indem sein eigentliches Domicil für ihn nach wie vor fortbestehen bleibt. Setzen wir nun aber, dieser junge Mann sei bereits für sich bürgerlich selbstständig und er gebe sein bisheriges Domicil auf und ziehe nach einer Universitätsstadt, um grade dadurch etwa seine Studien bequemer fortsetzen zu können. In diesem letztern Falle entsteht offenbar für denselben an dem Universitätsorte ein eigentliches Domicil und nicht blos ein Quasi-Domicil, und zwar von dem Augenblicke an, wo er sich daselbst niedergelassen hat, indem, wie schon bemerkt, die Begründung eines eigentlichen Domicils keinen Zeitverlauf erfordert.

[21]) Siehe Giraldi Exposit. jur. Pontif, Tom. II. pag. 548. §. XIV. Num. 1.

und nach ausdrücklichen Entscheidungen der S. Congregatio und der Rota, sowie nach der allgemeinen kirchlichen Praxis:

a) Für die Zöglinge einer höhern Lehranstalt in der Pfarrei, innerhalb deren Grenzen die Anstalt selbst liegt[22]).

b) Für die Soldaten, welche nur eine bestimmte Zeit unter der Fahne dienen, um alsdann entlassen in die Heimath zurückzukehren, in der Pfarrei ihrer Garnison[23]).

c) Für die Zöglinge männlicher und weiblicher Erziehungs-Institute in den Pfarreien, in deren Bering diese Institute gelegen sind[24]).

d) Für Dienstboten in den Pfarreien, in welchen ihre Dienstherrschaften wohnen[25]).

e) Für die eigentlichen Häuslinge öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten in den Pfarreien, worin diese Anstalten selbst gelegen sind[26]).

f) Für die Sträflinge in Arbeits- und Zuchthäusern ebenfalls in den Pfarreien, worin diese Häuser liegen[27]). Es muß hier jedoch ausdrücklich bemerkt werden, daß rücksichtlich des Domicils solcher Personen, welche nur zur Sicherheit in Haft gebracht worden sind, keinerlei Aenderung eintritt, so lange deren Verurtheilung auf lebenslängliche oder zeitweise Kerkerstrafe noch nicht erfolgt ist[28]).

Nach dem oben aufgestellten Begriffe, sowie nach den autoritativen Entscheidungen der S. Congregatio und der allgemeinen kirchlichen Praxis kann aber ein solches Quasi-Domicil nicht angenommen werden:

Wenn Jemand sich auf einer Reise an einem Orte kürzere oder längere Zeit aufhält[29]);

wenn Jemand zur Erholung oder Geschäfte halber einige Zeit an einem andern Orte zubringt[30]).

Aus der nähern Erwägung der angegebenen Fälle, in welchen ein Quasi-Domicil vorhanden ist, in Verbindung mit den Fällen, in welchen

---

[22]) Siehe Benedict. XIV. Institut. eccles. XXXIII. §. Secundo contigit.

[23]) Giraldi Tom. III. pag. 992. Ad. XIII. Begnud. Bassi Praxis militiae. Num. 19 et seq.

[24]) Giraldi eod. loc. Ad. X. et XI.

[25]) Benedict. XIV. Institut. eccles. XXXIII. loc. cit.

[26]) Siehe Giraldi Tom. III. pag. 991. Ad. IX. Vergl. auch Benedict. loc. cit. §. Quinto.

[27]) Giraldi Tom. II. pag. 548. Ad. III.

[28]) Giraldi Tom. III. pag. 991. Ad. VII.

[29]) Giraldi Tom. II. pag. 548. Ad. II.

[30]) Giraldi eod. loc. und Tom. III. pag. 991. Ad. III.

ein ſolches nicht angenommen werden kann, läßt ſich, unter Zugrundelegung des im Vorhergehenden über das Quaſi-Domicil bereits Geſagten, für die Beurtheilung, ob in einem ſpeciellen Falle Jemand an einem Orte ein Quaſi-Domicil gewonnen habe, folgende Regel abſtrahiren:

Neben dem Hauptdomicil einer Perſon iſt für dieſelbe nur ein Quaſi-Domicil an dem Orte anzunehmen, wohin ſie in der That ihren Wohnſitz, aber nur auf eine, durch einen beſtimmten, in ihrer individuellen Lebenslage gegebenen Endzweck, abgegrenzte Zeit übertragen hat.

Wo immer dieſe Regel keine Anwendung findet, kann auch kein Quaſi-Domicil angenommen werden, welches immer der Fall ſein wird, wenn Jemand aus einem nicht unter die Regel fallenden, ſpeciellen Grunde, unter Beibehaltung ſeines bisherigen Domicils, ſich auf einige Zeit nach einem andern Orte begibt. Es iſt dieſe Anſicht in den Entſcheidungen der S. Congregatio vollkommen begründet. In der Bulle Benedicts XIV. Paucis abhinc vom 19. März 1758 finden ſich z. B. die folgenden Entſcheidungen dieſer Congregation angeführt, welche Papſt Urban VIII. durch die Bulle Exponi nobis vom 14. Auguſt 1627 ausdrücklich beſtätigt hat:

„Sedente fel. record. Urbano VIII. Pontifice maximo, Archiepiscopus Coloniensis Elector tria haec dubia proposuit coram Congregatione Concilii: Quaeritur humiliter a S. Congregatione, an incolae tam masculi, quam feminae loci, in quo Concilium Tridentinum in puncto matrimonii est promulgatum, et acceptatum, transeuntes per locum, in quo dictum concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere.

Secundo: Quid, si eo praedicti incolae tam masculi, quam feminae, solo animo sine parocho et testibus contrahendi, se transferant, habitationem non mutantes.

Tertio: Quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae, eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant.

Hoc autem Congregatio dedit responsum die 5. Septembris 1626. S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum ad primum et secundum respondit, non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude.

Ad tertium respondit, nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum.“

In allen dieſen Fällen war nach der oben aufgeſtellten Regel offenbar kein Quaſi-Domicil zur giltigen Eheſchließung vorhanden. Fand aber in dem letzten Falle eine wahre Uebertragung des Domicils ſtatt, alſo mit Aufgeben des erſten Domicils; ſo hatten die Ehecontrahenten ein eigentliches Domicil von dem Augenblicke der Niederlaſſung an dem neuen Orte gewonnen, und konnte daher die Giltigkeit der Ehe, welche ſie an demſelben abgeſchloſſen, wenn ſonſt kein canoniſches Hinderniß vorlag, wegen Clandeſtinität nicht angefochten werden, aus welchem Grunde auch immer die Contrahenten das frühere Domicil aufgegeben und das neue bezogen hatten[31]).

Wir müſſen hier nochmal auf die obige Rechtsbeſtimmung zurückkommen, nach welcher zur Begründung eines eigentlichen Domicils weſentlich die factiſche Niederlaſſung an einem Orte mit dem entſprechenden Willen, daſelbſt ſeinen ſteten Wohnſitz zu nehmen, erfordert iſt. Wenn nun aber nach der wirklichen Begründung eines Domicils dieſe beiden zur Annahme desſelben weſentlichen Momente in einem ſpätern Zeitpunkte erwieſenermaßen wieder fortgefallen ſind, ſo kann von dem Augenblicke ab ſelbſtredend auch das bis dahin beſtandene Domicil nicht mehr angenommen werden, und es iſt ſomit Derjenige, welcher in dieſer Weiſe ſein altes Domicil in Wahrheit aufgegeben hat, bis zur Begründung eines neuen Domicils heimathlos und als ſolcher auch in allen rechtlichen Beziehungen zu behandeln[32]).

Es iſt jetzt zunächſt für unſere wichtige Lehre die Anwendung der Concilbeſtimmung in Betreff des parochus proprius bei Eheſchließungen nach der im Vorhergehenden hervorgehobenen Verſchiedenheit der Fälle im Einzelnen zu zeigen, nämlich:

I. Haben die Ehecontrahenten nur ein eigentliches Domicil, ſo iſt der Pfarrer, in deſſen Pfarrei dieſes gelegen, der parochus proprius. Es iſt bereits oben hervorgehoben worden, daß in den Fällen, wo die Ehecontrahenten aus verſchiedenen Pfarreien ſind, jeder der beiden Pfarrer

---

[31]) Wer ſich die Mühe geben will, die vielen über dieſen Punkt erlaſſenen Entſcheidungen der S. Congregatio etwas näher anzuſehen, wird in allen die hier entwickelten Grundſätze in Betreff des Quaſi-Domicils vollkommen gerechtfertigt finden.

[32]) „Puto autem et hoc procedere posse, si quis domicilio relicto naviget vel iter faciat, quaerens quo se conferat, atque ubi constituat. Nam hunc puto sine domicilio esse.“ L. Ejus 27, Dig. Ad municipalem et de incolis. L. 1.

als gesetzlicher parochus proprius quoad matrimonium contrahendum zu betrachten sei.

II. Haben die Ehecontrahenten ein doppeltes Domicil, so ist es, was die Giltigkeit der Ehe betrifft, ebenfalls ganz gleich, vor welchem der beiden Pfarrer, wenn nämlich die beiden Domicile in verschiedenen Pfarreien liegen, die Ehe abgeschlossen wird; jedoch wird es in der Regel aus sehr naheliegenden Gründen der Schicklichkeit angemessener sein, die Ehe vor dem Pfarrer des Domicils einzugehen, wo die Contrahenten zur Zeit der Eheschließung ihren Wohnsitz haben[33]).

III. Personen, welche neben dem Hauptdomicil noch ein Quasi-Domicil an einem Orte gewonnen haben, können sowohl vor dem Pfarrer des Quasi-Domicils, als vor dem Pfarrer des eigentlichen Domicils giltig ihre Ehe abschließen[34]); jedoch hat die S. Congregatio die weise Vorschrift gegeben, daß solche Personen die pflichtmäßige Rücksicht gegen ihre Familie bei ihren Eheschließungen nicht außer Acht lassen und daher ihre Ehe vor dem Pfarrer des elterlichen Domicils, wenn nicht ganz besondere Schwierigkeiten damit verbunden seien, eingehen sollen[35]). Rücksichtlich der Eheschließungen von Dienstboten ist die folgende Bestimmung der S. Congregatio besonders zu bemerken:

„Cum anno 1788 quidam episcopus S. Congregationem consuluisset, asserens veterem et nunquam interruptam consuetudinem esse, ut a parocho illius paroeciae, in qua famulatum praestant, conjungerentur, S. Congregatio sciscitantem episcopum docuit, ut per decretum ipse juberet, ut matrimoniis puellarum, quae famulatum praestant, assistat parochus domicilii paterni, materni, fraterni ejusdem puellae, quatenus illud habeant in eadem civitate; si non habeant, assistat parochus domicilii, in quo degunt, quatenus in eadem civitate matrimonium contrahant“[36]).

Der Hausgeistliche von Waisen- und Findelhäusern und ähnlichen Erziehungs-Anstalten kann nur als parochus proprius quoad matri-

---

[33]) Siehe Giraldi Tom. III. Sect. 115. Num. V. pag. 991.

[34]) „Si quidem novum non est, neque inusitatum, quod quis domicilium habeat aliquo in loco et quasi-domicilium adipiscatur in alio: in quo rerum statu si versetur, tunc eidem liberum erit, matrimonium contrahere ..“ Benedict. XIV. in seiner Bulle Paucis abhinc vom 19. März 1758.

[35]) Vergl. Carrière loc. cit. §. 1281 u. flgde. und die daselbst allegirten Entscheidungen der S. Congregatio.

[36]) Resolut. in Eugubina visitationis Sacrorum Liminum die 25. Maii 1788; Thesaur. Resolut. S. Congreg. Conc. Tom. LVII. pag. 58 et 65.

monia contrahenda der Häusliuge angesehen werden, wenn er in seinem Ernennungsdecrete ausdrücklich als solcher bezeichnet ist; regelmäßiger gesetzlicher parochus proprius ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei die genannten Anstalten liegen[37]).

Auch ist der Militärgeistliche als solcher nicht parochus proprius für die Eheschließungen der Soldaten[38]). Dies erhellt schon aus den obigen Bestimmungen in Betreff des Domicils der Soldaten, nach welchen das elterliche Domicil nach wie vor als deren eigentliches Domicil betrachtet werden muß, neben welchem sie noch in der Pfarrei, innerhalb welcher sie in Garnison liegen, ein Quasi-Domicil erwerben. Der Militärgeistliche kann daher nur als parochus proprius quoad matrimonia militum betrachtet werden, wenn er dazu von dem Ordinarius oder unmittelbar von dem Apostolischen Stuhle ausdrücklich bestellt ist[39]).

IV. Parochus proprius der eigentlichen Heimathlosen zur giltigen Eheschließung seitens derselben ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei dieselben sich zur Zeit der Eheschließung grade aufhalten[40]). In dem besondern Falle, wo nur einer der Contrahenten als Heimathloser, vagus, betrachtet werden kann, indem nämlich der andere ein festes Domicil hat, erleidet die aufgestellte Regel keine Modification; die Ehe kann auch in diesem Falle vor dem Pfarrer giltig abgeschlossen werden, in dessen Pfarrei die Contrahenten sich zufällig aufhalten[41]).

Die nothwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bei solchen Eheschließungen sind §. 16. Seite 116 u. f. bereits angegeben, und weisen wir hier nur auf dieselben zurück.

Ungeachtet der in dem Vorhergehenden angegebenen Regel und einzelnen Bestimmungen rücksichtlich des Domicils, beziehungsweise des parochus proprius zur giltigen Eheabschließung, wird in freilich seltenen Fällen dennoch die Gewißheit über diesen Punkt nicht vorliegen, wie sie der Ernst und die Wichtigkeit der Sache selbst dringend erheischt, und

---

[37]) Declarat. S. Congreg. vom 22. April 1651. Vergl. Benedict. XIV. Instit. XXXIII. §. Quinto.

[38]) Siehe Giraldi loc. cit. pag. 992. Num. XIII., wo eine Menge Entscheidungen der S. Congreg. über diesen Punkt angegeben ist.

[39]) Vergl. Bened. XIV. Quaest. canon. Qu. 182.

[40]) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De clandestina desponsatione Num. 163. Giraldi Tom. I. pag. 548. Num. III.

[41]) Bened. XIV. Instit. XXXIII. §. Sed jam.

es ist daher in solchen Fällen zur Sicherung der Giltigkeit des Sacraments der Recurs an den Ordinarius strenge Pflicht[42]).

Die vortridentinische kirchliche Gesetzgebung und Praxis in Betreff der Form der Eheschließung, welche oben in kurzer Uebersicht dargestellt worden ist, konnte nicht einmal einen gegründeten Zweifel daran aufkommen lassen, daß die Ehecontrahenten selbst als die ministri des Ehesacraments kirchlich zu betrachten seien. Die matrimonia clandestina im Sinne der vortridentinischen Gesetzgebung, nämlich solche, welche einzig durch den gegenseitigen consensus conjugalis der Contrahenten eingegangen[43]), wurden stets als matrimonia vera et rata, das ist, als wahre sacramentalische Ehen kirchlich betrachtet; obgleich die Kirche dieselben verabscheute und auf's Strengste forderte, daß jede Ehe im Angesichte der christlichen Gemeinde und unter Hinzukommen der kirchlichen Trauung eingegangen werde.

Die Bestimmungen des Concils von Trient hinsichtlich dieses Punktes fußen tief in der überkommenen allgemeinen kirchlichen Praxis. Es sind darin die matrimonia clandestina, inwieweit die Kirche dieselben nicht unter Strafe der Nichtigkeit verbietet, ausdrücklich als matrimonia vera et rata anerkannt und die entgegengesetzte Behauptung mit dem Anathem belegt[44]); aber wegen der traurigen Uebelstände, welche solche Verbindungen in einer verkommenen Zeit nothwendig im Gefolge haben[45]),

---

[42]) Ueber einen solchen Fall handelt Benedict XIV. in der angegebenen Instruction XXXIII. §. Quarto, welchen auch Giraldi loc. cit. unter Berufung auf Benedict XIV. mittheilt. Num. III. daselbst heißt es: „Quis autem debeat assistere matrimonio, quod aliquando ineundum est ab iis, qui in Xenodochiis (Xenodochium, a Graeco vocabulo, id est locus, ubi peregrini gratis suscipiuntur) in gravi vitae periculo versantur, ut animae saluti prospiciant, an scilicet capellanus, vel parochus, in cujus ditione illa sita sunt, magna est contentio inter DD., ideoque standum erit in tali casu declarationi seu deputationi Ordinarii."

[43]) Es gehören hierhin auch die sogenannten matrimonia praesumpta, worüber es z. B. in Cap. Is qui fidem 30, X. De sponsalib. et matrim. heißt: „Is, qui fidem dedit M. mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copulâ subsecuta, etsi in facie ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur: quia licet praesumptum primum matrimonium videatur, contra praesumptionem tamen hujusmodi non est probatio admittenda. Ex quo sequitur, quod nec verum, nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsecutum."

[44]) Cap. I. Decretum de reformat. Matrim. Sess. XXIV.

[45]) Hauptsächlich sollte durch die strenge Bestimmung des Concils in Betreff der matrimonia clandestina den häufig vorkommenden polygamischen Verbindungen

ſahen die verſammelten Väter ſich genöthigt, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um fortan ein zuverläſſiges Zeugniß über den Abſchluß jeder Ehe zu ſichern.

Unter den manchfaltigen Wegen, auf welchen dieſer Zweck erreicht werden konnte, wählte das Concil denjenigen, auf welchem die naturgemäße Freiheit der Ehe die geringſte Beſchränkung erlitt, indem es zur Giltigkeit derſelben nur die Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweier Zeugen bei Abſchließung derſelben forderte[46]). Mit Hinweiſung auf die frühere kirchliche Geſetzgebung verlangte das Concil zwar auch die vorhergehende öffentliche Verkündigung und die kirchliche Einſegnung jeder Ehe[47]), aber ſie knüpfte an die Befolgung dieſer Vorſchrift eben ſo wenig, als die frühere kirchliche Geſetzgebung und Praxis, die Giltigkeit der Ehe ſelbſt. Es iſt hiernach alſo, ganz der Natur der Ehe entſprechend, auch noch nach der tridentiniſchen Geſetzgebung der gegenſeitige consensus conjugalis der Contrahenten zur Begründung der Ehe ausreichend, aber dieſer muß unter Strafe der Nullität[48]) in Gegenwart des parochus proprius ausgeſprochen werden. Letzterer erſcheint ſomit nur als einfacher, wenn auch beſonders qualificirter Zeuge bei der Eheſchließung[49]), und es kommt zur Giltigkeit der Ehe ratione parochi

---

entgegen gewirkt werden. Conf. Conc. Trid. loc. cit. Benedict XIV. gibt in ſeiner Bulle „Paucis abhinc“ als ferneren Grund an „ex clandestinis conjugiis frequenter evenire, ut interdum nonnulli uxorem habentes ad sacros ordines ascenderent, et una cum uxore ecclesiastica beneficia retinerent, quibus gravissimis malis ecclesiastici judices mederi nequibant, cum matrimonii contracti necessariae probationes deessent. . .“

[46]) Nach der anfänglichen Faſſung des Concilbecretes über dieſen Punkt waren neben dem Prieſter noch wenigſtens drei Zeugen gefordert. Ueber dieſe Beſtimmung heißt es bei Pallavicin. Histor. Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. VIII. Num. 16.: „Et tamen quia per hanc tot hominum praesentiam, ac praecipue sacerdotis, videbatur efficacitas matrimonii nimium coarctari, idcirco. . . . Plures tamen concordabant in exigendis tribus testibus, non item solis duobus, cum facile contingat, ut unus ex duobus moriatur aut abscedat, adeoque matrimonii probatio haberi non possit.“ Pallav. Hist. Conc. Trid. loc. cit.

[47]) Siehe Conc. Trid. eod. loc.

[48]) Das Concil ſagt ausdrücklich: „Hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

[49]) Wie wenig es im Sinne des Concils lag, die Gegenwart des eigenen Pfarrers als minister sacramenti zur Giltigkeit der Ehe zu fordern, beweiſt der Umſtand, daß es ſich Anfangs um die Wahl zwiſchen ihm und dem öffentlichen Schreiber (Notarius) handelte. An dem angeführten Orte der Geſchichte des Concils von Pallavicino heißt es hierüber: „Quapropter haud satis consu-

proprii einzig darauf an, daß derselbe Zeugniß darüber abzulegen im Stande sei, daß die Contrahenten den gesetzlich ausreichenden Eheconsens ausgesprochen haben.

Aus dem Umstande, daß das Concil zur Giltigkeit der Ehe nur die Gegenwart des eigenen Pfarrers in der einfachen Eigenschaft als Zeuge der vorgekommenen Eheschließung fordert, ergeben sich unmittelbar für das Leben die folgenden Bestimmungen:

1) Zur Giltigkeit der Ehe ist es ganz gleichgiltig, ob der parochus proprius freiwillig oder gezwungen bei der Schließung der Ehe gegenwärtig ist, ob er unter einem andern Vorwande zu derselben hinzugezogen, oder auch nur zufällig dabei zugegen ist[50]); indem er ja in allen diesen Fällen das zur Giltigkeit der Ehe gesetzlich nothwendige Zeugniß hinsichtlich der Schließung derselben abgeben kann.

2) Die Ehe ist giltig, wenn der parochus proprius in der vom Concil geforderten Weise bei der Schließung derselben concurrirt hat; obgleich derselbe suspendirt, excommunicirt oder sonst mit einer kirchlichen Strafe belegt ist, indem er ungeachtet dieser kirchlichen Censuren gesetzlich noch als parochus betrachtet werden muß, so lange seine förmliche Deposition als solcher nicht erfolgt ist[51]). Zur Giltigkeit der Ehe reicht es selbst hin, wenn Derjenige, vor welchem die Ehe abgeschlossen worden ist, im Besitze eines ihm von dem rechtmäßigen Obern verliehenen titulus coloratus ist und irrthümlich in der allgemeinen Meinung als parochus proprius gilt[52]). Es ist einleuchtend, daß dies bei dem eingedrungenen Pfarrer, parochus intrusus, nicht der Fall ist, indem ein solcher, ohne einen wahren noch einen colorirten Titel für sich zu haben, mit offenem Unrechte die pfarramtlichen Funktionen verrichtet und somit auch nicht einmal ein error communis in Betreff desselben angenommen werden kann[53]).

3) Die Ehe ist giltig, wenn der parochus proprius gegen das formelle Verbot des Bischofs bei Eingehung derselben concurrirt, wenn

---

lebatur, nisi stabili teste quaesito, qui contracta connubia in codicem referret. Hujusmodi censeri posse aut Scribam, aut Parochum. Scriba ad hoc idoneus visus non est. . . . ."

[50]) Siehe Ferraris Prompta Bibliotheca, V. Imped. matrim. Art. II. Num. 73. — Cursus Theolog. moral. Edit. altera. Tom. II. Patavii 1844. pag. 454.

[51]) Giraldi Tom. I. pag. 548. Num. III. §. Validum est.

[52]) Declarat. Congreg. Conc. Trid. in Giennen. v. J. 1581. Vergl. Giraldi eod. loc.

[53]) Siehe Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 70.

ſonſt kein canoniſches Hinderniß vorliegt; indem die Feſtſetzung von vernichtenden Ehehinderniſſen dem einzelnen Biſchofe nicht zuſteht[54]).

4) Die Ehe iſt giltig, wenn ſie vor dem parochus proprius abgeſchloſſen iſt, wenn auch dieſer nicht Prieſter iſt[55]).

Nach dem Vorhergehenden iſt der Vorſchrift des Concils in Betreff der Gegenwart des parochus proprius bei Eheſchließungen genügt und alſo die Ehe ratione parochi proprii giltig, wenn zunächſt der Pfarrer der Pfarrei, worin die Contrahenten ihr Domicil, resp. Quaſi-Domicil, haben, oder ein von dieſem delegirter anderer Prieſter bei Schließung derſelben gegenwärtig war. Es iſt hierbei beſonders zu bemerken, daß in der allgemeinen Anſtellung der Vicare und Capläne zur Aushilfe in der Seelſorge in der Regel auch die Erlaubniß zur giltigen Beiwohnung bei Eheſchließungen mit einbegriffen iſt[56]), und daß überhaupt in der zeitweiſen Uebertragung der Adminiſtration einer Pfarrei ſeitens des eigenen Pfarrers an einen Dritten auch die Ermächtigung, den Eheſchließungen der Parochianen derſelben beizuwohnen, ſtillſchweigend enthalten iſt[57]). Dieſe giltige Vertretung des Pfarrers durch ſeinen Caplan bezieht ſich ſelbſtredend nur auf die Ehen der eigenen Pfarrkinder. Sehr beſtritten iſt es, ob dieſe Vertretung auch ſtatthaft ſei, wenn der Pfarrer ſelbſt nur in Kraft der ihm ertheilten Erlaubniß der Eheſchließung fremder Parochianen beiwohnen kann, und es iſt daher durchaus nothwendig, die desfallſige Erlaubniß zugleich auch auf den Caplan auszuſtellen, wenn eventualiter deſſen Eintreten bei der Eheſchließung gewünſcht wird[58]).

Auf Grund ausdrücklicher Beſtimmung des Concils iſt die Ehe aber auch giltig, wenn dieſelbe in Gegenwart jedes andern dritten Prieſters, welcher dazu von dem Ordinarius die Erlaubniß erhalten hat, abgeſchloſſen worden iſt. Offenbar unterſtellt hier das Concil, daß jede Ehe in Gegenwart des Ordinarius giltig eingegangen werden könne. Auch ohne dieſe ſpecielle Beſtimmung des Concils hätte übrigens in dieſer Beziehung keinerlei Zweifel obwalten können, indem der Ordinarius

---

[54]) Bened. XIV. De synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. §. 2. Carrière loc. cit. §. 1316. Tom. II. pag. 486.

[55]) Declarationes S. Congreg. in Abulen. vom December 1593. ad III.; in Marianen. vom 29. März 1653 u. m. a.

[56]) Declarat. S. Congreg. in Aquinaten. vom 10. Juni 1591; in Nullius vom 16. März 1630.

[57]) Vergl. Giraldi Tom. I. Append. ad Lib. IV. Decretal. pag. 519.

[58]) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. III. pag. 270.

ſowohl nach dem innerſten Gehalte ſeines kirchlichen Amtes, als auch nach ausdrücklichen poſitiven Beſtimmungen parochus proprius der ganzen Diöceſe iſt[59]). Es kann ſchon nach ſeinem Grunde dieſes Recht des Ordinarius, alle Ehen ſeiner Diöceſanen vor ſich oder vor einem von ihm dazu committirten andern Prieſter, ſelbſt ohne Wiſſen und gegen den ausgeſprochenen Willen des Pfarrers der Contrahenten abſchließen zu laſſen, de jure keinerlei Beſchränkung unterliegen; aber die nothwendige Rückſichtnahme auf das die ſeelſorgerliche Wirkſamkeit bedingende Anſehen des Pfarrers, welches bei häufiger unmittelbarer Concurrenz des Ordinarius bei Eheſchließungen nothwendig auf's Tiefſte erſchüttert würde, wird de facto die Ausübung dieſes Rechtes nur ſehr ſelten und aus den wichtigſten Gründen[60]) zuläſſig erſcheinen laſſen.

Da sede vacante die jurisdictio ordinaria des Biſchofs auf das Capitel, resp. auf den Capitelsverweſer, übergeht, ſo finden rückſichtlich dieſer für unſere Lehre ganz dieſelben Rechtsgrundſätze Anwendung, welche in Betreff des Diöceſanbiſchofs ſo eben aufgeſtellt worden ſind[61]).

Dasſelbe gilt auch von dem Generalvicare, inwiefern dieſem nämlich nach der Regel die volle biſchöfliche Jurisdiction übertragen iſt. Beſteht jedoch neben dem Generalvicar noch ein beſonderer Official, ſo iſt bekanntlich der Erſtere nur mit der jurisdictio voluntaria, und der Letztere ausſchließlich mit der jurisdictio contentiosa betrauet, und es beſtimmt ſich hiernach von ſelbſt deren Vollmacht hinſichtlich vorkommender Eheſchließungen. Erſt wenn der Official in Folge der gegen die Schließung einer Ehe erhobenen und zu ſeiner Cognition gebrachten Anſtände die

---

[59]) Siehe Sanchez De s. matrim. sacram. Lib. I. Disp. 61. §. 3.

[60]) „Pour des raisons de conscience, de famille, d'interêt, ou de l'honneur des parties que l'évêque croit nécessaire de mettre à couvert par cet expédient. 1°. De conscience, quand les parties passent pour mariées dans la paroisse et dans l'esprit du curé, mais ne le sont pas. 2°. De famille, pour reconcilier deux familles divisées, lorsque le curé a pris parti pour l'une ou pour l'autre. 3°. D'interêt, quand le curé poussé par quelque raison humaine voudroit s'opposer au bien qu'un mariage procure à une des parties. 4°. D'honneur, quand il s'agit du mariage d'une fille ou d'une veuve qui ne peut pas paraître devant son curé, sans se deshonorer. Dans ces cas l'évêque use très sagement de son droit sans en faire part au curé des parties.“ Conférences de Paris. Tom. III. pag. 262.

[61]) Siehe über dieſen Punkt Cap. Si episcopus 3. et Cap. Ecclesiae 4 in 6to, De supplenda negligentia praelatorum I, 8, und die Gloſſen in dieſe Stellen und die Gloſſe in Cap. Multorum 1. Clement. De haereticis V, 3. Vergl. P. Rebuffi, Praxis Beneficiorum, Parisiis 1664. pag. 115. Num. 58.

Eheschließung verordnet, ist derselbe ex mandato generali, und zwar alsdann mit Ausschluß des Generalvicars, berechtigt, die Ehe in seiner Gegenwart oder in Gegenwart jedes andern Priesters eingehen zu lassen[62]).

Der Erzbischof besitzt nur die jurisdictio ordinaria episcopalis über seine eigenen Diöcesanen, und es kann derselbe daher auch nicht als Ordinarius zur giltigen Eheschließung zwischen Diöcesanen der Suffraganbischöfe betrachtet werden. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn er in seiner Eigenschaft als höherer kirchlicher Richter auf Schließung einer Ehe zwischen Diöcesanen der Suffraganbischöfe erkennt[63]).

Es bedarf wohl nicht der Erwähnung, daß jede Ehe, welche vor dem Papste oder in Gegenwart eines von ihm dazu committirten Priesters eingegangen worden ist, ratione parochi proprii giltig ist, indem derselbe pastor universalis, Ordinarius der ganzen Kirche ist[64]).

Es ist bei den einzelnen im Vorhergehenden genannten Personen, deren Gegenwart bei Abschließung einer Ehe zur Giltigkeit derselben ratione parochi proprii gesetzlich genügt, zugleich hervorgehoben worden, daß die Ehe mit deren Erlaubniß auch vor jedem andern Priester giltig abgeschlossen werden könne. Rücksichtlich dieser Erlaubniß sind die folgenden Punkte besonders zu bemerken:

1) Die Erlaubniß muß ausdrücklich gegeben sein, es wird licentia expressa erfordert[65]). Zur Giltigkeit derselben ist es ganz gleichgiltig, ob dieselbe schriftlich oder mündlich ertheilt worden ist[66]). Eine präsumtive Erlaubniß, licentia praesumpta, das ist, wenn der zur giltigen Eheschließung incompetente Priester für sich überzeugt ist, daß ihm die Erlaubniß dazu von dem eigenen Pfarrer der Contrahenten

---

[62]) Sehr ausführlich und gründlich handelt hierüber der Verfasser der Conférences de Paris, pag. 254 und flgde.

[63]) „Archiepiscopus in Dioecesibus suorum suffraganeorum non potest concedere alteri licentiam assistendi matrimonio, nisi in causa per appellationem ad eum devoluta, imo nec valeret matrimonium, si ipsemet suffraganei sui dioecesanis contrahentibus assisteret, absque licentia ipsius, quia non est eorum Ordinarius.“ Sylv. suppl. Qu. 45. Art. 3. Ad. 8.

[64]) Siehe Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXXV. Num. 7.

[65]) Siehe die Entscheidungen der S. Congregatio bei Fagnan. in IV. Lib. Decret. De clandestina despons. Cap. Quod nobis 2. Num. 30 et seqq. Vergl. Conférences eccl. de Paris loc. cit. pag. 264. Carriére §. 1332. Tom. II. pag. 493.

[66]) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De cland. despons. Num. 190. Cherub. Mayr eod. loc. Num. 152.

ertheilt werden würde, wenn er ihn darum ersuchen könnte, ist in keinem Falle ausreichend[67]); auch kann die Ratihabition des parochus proprius den gesetzlichen Mangel nachträglich nicht heben[68]).

Wenn mehre Kirchenrechtslehrer[69]), als Ausnahme von dem aufgestellten regelmäßigen Erfordernisse, in dem Falle, wo der parochus proprius der durch einen andern Priester vollzogenen kirchlichen Trauung seiner Parochianen beigewohnt und dieselbe ruhig hat geschehen lassen, auf Grund der alsdann von denselben angenommenen licentia tacita des parochus proprius die Ehe für rechtsgiltig erklären, so müssen wir bemerken, daß allerdings die Ehe in diesem Falle, wenn der parochus proprius die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe gehört hat, kirchenrechtlich giltig ist; aber keineswegs auf Grund der licentia tacita oder vielmehr tolerantia des parochus proprius, sondern weil dieselbe im strengsten Sinne des Wortes nach der Vorschrift des Concils coram parocho proprio abgeschlossen worden ist. Jeder Zweifel an der Richtigkeit des Gesagten wird schwinden, wenn man erwägt, daß nach der obigen Ausführung die Ehe in dem vorliegenden Falle selbst alsdann giltig ist, wenn der anwesende parochus proprius gegen die Trauung durch den unberufenen Priester feierlich protestirt hat; indem derselbe ungeachtet aller Protestation Zeuge der Eheschließung seiner Parochianen gewesen ist, was das Kirchengesetz zur Giltigkeit der Ehe ratione parochi proprii einzig fordert. Nehmen wir aber an, der parochus proprius habe ungeachtet seiner Anwesenheit bei der Eheschließung die Erklärung des consensus conjugalis der Contrahenten nicht vernehmen können, so ist die Ehe kirchenrechtlich nichtig, weil er selbst alsdann nicht als gesetzlicher Zeuge betrachtet werden kann und der dritte Priester ohne die gesetzlich erforderliche Erlaubniß die Trauung vorgenommen hat.

2) Wir haben bereits oben gesehen, wie in der Anstellung der Capläne und Vicarien zur allgemeinen Aushilfe in den seelsorgerlichen Funktionen, sowie in der Uebertragung der zeitweisen Administration einer Pfarrei stillschweigend auch die Erlaubniß für alle Eheschließungen der betreffenden Parochianen liegt. Eine gleiche licentia generalis ist, wie ebenfalls oben nachgewiesen worden ist, auch in der Anstellung des

---

[67]) Vergl. Carrière §. 1331 eod. loc. Die präsumtive Erlaubniß wird auch interpretative, licentia interpretativa, genannt.

[68]) Sanchez Lib. III. Disput. XXXV. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 196. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 153. Carrière §. 1330. Num. 1.

[69]) Z. B. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 194. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 153.

Generalvicars und des Officials implicite enthalten. Nur ausnahmsweise wird eine solche generelle Erlaubniß noch andern Personen ausdrücklich übertragen, in der Regel bezieht sich eine solche Erlaubniß nur auf einen bestimmten, speciellen Fall, licentia specialis. Diese letztere kann jedoch hinwieder nicht nur auf einen bestimmten dritten Priester, sondern ganz allgemein auf jeden Priester ausgestellt werden[70]), was jedoch wegen der nahe liegenden Inconvenienzen in einzelnen Diöcesen auf's Strengste untersagt ist[71]).

3) Derjenige, welcher durch sein Amt oder in Folge der ihm zeitweise übertragenen Administration im Besitze einer licentia generalis für alle in einem engern oder weitern Kreise vorkommenden Eheschließungen ist, kann zugleich auch andern Priestern diese Licenz giltig übertragen. Es ist dieses bereits in Betreff des Generalvicars und des Officials oben hervorgehoben worden, und es bleibt hier nur noch besonders zu erinnern, daß auch die Capläne und Vicare kraft der in ihrer Anstellung liegenden generellen Erlaubniß[72]) zur gesetzlich giltigen Assistenz bei Eheschließungen der Parochianen, für einzelne Fälle diese Erlaubniß auf andere Priester übertragen können, inwiefern denselben dieses Recht der Subdelegation nicht ausdrücklich vorenthalten ist[73]).

Der für einen speciellen Fall delegirte Priester kann dagegen nicht subdelegiren, wenn in seinem Mandate die desfallsige Ermächtigung nicht ganz besonders ausgesprochen ist[74]). Diese Beschränkung des Special-Bevollmächtigten macht die Vorsicht wünschenswerth, jedesmal bei

---

[70]) „An licentia contrahentibus nominatim designatis a parocho concessa in scriptis, ut matrimonio inter se celebrando quemvis sacerdotem eorum arbitrio adhibere possint, censeatur sufficiens ad validitatem matrimonii, cui alius sacerdos vigore ejusdem licentia infuit. Die 15. Junii 1586 S. Congregatio censuit sufficere." Siehe Fagnan. in Lib. IV. Decret. De clandest. despons. c. Quod nobis, Num. 32.

[71]) Card. De La Luzerne Instructions, §. 770. Tom. III. pag. 264.

[72]) „Quod dicitur, delegatus ab alio, quam a Principe, non potest alii causam delegare, intellige de eo, qui est delegatus ab alio ad unam causam tantum; nam si esset ei delegata universitas causarum, bene posset unam causam alii subdelegare." Glosse zu Cap. Cum causam 62. ad verb. Delegatus X. De appellationib. II, 28. Conf. Glosse zu Cap. Super 27. ad verb. Delegare X. De officio et potest. jud. deleg. I, 29.

[73]) Siehe die Erklärungen der S. Congregatio bei Fagnan. loc. cit. und Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. Praxis matrimonii. Num. 141.

[74]) Siehe Note 72. Vergl. Aeg. Bellarmae Repetitio in Clement. Judices, De officio jud. deleg.

Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Eheschließung an einen bestimmten dritten Priester für alle Eventualitäten demselben das Recht der Subdelegation zugleich ausdrücklich zu übertragen.

4) Damit die Erlaubniß zur giltigen Eheschließung ausreiche, ist es nothwendig, daß der vom parochus proprius delegirte Priester Kenntniß von seiner Delegation habe, daß dieselbe ihm vor der wirklichen Eheschließung insinuirt worden, licentia intimata. Denn wenn ein Geistlicher ohne alle Kenntniß von seiner wirklich erfolgten Delegation der Schließung einer Ehe assistirt, handelt er offenbar dem Geiste der strengen Concil-Bestimmung entgegen, und es hat daher die S. Congregatio Concilii die Ehe in einem solchen Falle als nichtig erklärt[75]).

5) Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist ein Act reiner Connivenz seitens des Deleganten. Hieraus ergibt sich aber unmittelbar, daß die Giltigkeit derselben von der Erfüllung einer bestimmten Bedingung abhängig gemacht werden[76]), und der Delegant dieselbe ganz nach Belieben zurücknehmen kann[77]). Hinsichtlich des letztern Punktes ist jedoch zu bemerken, daß die rechtliche Wirkung der Revocation der ertheilten Erlaubniß erst eintritt, wenn dieselbe dem delegirten Geistlichen in zuverlässiger Weise mitgetheilt worden, so daß also die Ehe giltig ist, welche zwar nach der Revocation, aber noch vor der Insinuation derselben, vor dem Delegaten eingegangen worden ist[78]).

Die Erlaubniß zur giltigen Eheschließung erlischt eo ipso beim Eintritte des Todes des Deleganten von dem Augenblicke an, wo der delegirte Priester die sichere Nachricht von dem Ableben desselben erhalten hat[79]).

6) Die Erlaubniß ist giltig und die auf Grund derselben vor dem delegirten Priester eingegangene Ehe rechtsbeständig, welche Gründe auch

---

[75]) „Ex decisione S. Congregationis, quae declaravit 5. December 1626, posita ignorantia licentiae, matrimonium non esse validum, et 15. April 1628, matrimonium contractum coram sacerdote extraneo, qui habet licentiam a proprio parocho unius ex contrahentibus, sed ignorat, se habere illam, haud esse validum.“ Zamboni V. matrimonium §. XIX. Num. 1. bei Carrière loc. cit. §. 1334. pag. 495. Vergl. Giraldi Tom. III. pag. 992. Ad. XIV.

[76]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 220. Carrière loc. cit. §. 1342. pag. 501.

[77]) Sanchez De s. matrim. sacram. Lib. III. Disput. 36. Num. 9.

[78]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 201. Carrière loc. cit. §. 1340.

[79]) Card. De Lugo Respons. moral. L. I. Dub. 35. Gobat Experientiae Theolog. Tract. IX. Num. 490.

immer den parochus proprius bei Ertheilung derſelben geleitet haben[80]). Denn, wie wir bereits oben nachgewieſen, iſt zur Giltigkeit der Ehe ratione parochi proprii nur deſſen Concurrenz bei Abſchließung derſelben, entweder in eigener Perſon oder durch geſetzliche Stellvertretung erforderlich, um ein autoritatives Zeugniß über die Eheabſchließung zu ſichern. Nun iſt aber offenbar der Umſtand, daß z. B. die Erlaubniß erzwungen oder in irgend einer betrügeriſchen Weiſe dem parochus proprius abgelockt worden, von keinerlei Einfluß auf dieſes Zeugniß.

7) Wird der Abgang der erforderlichen Licenz und auf Grund desſelben die Nichtigkeit der Eheſchließung behauptet, ſo fällt dem Opponenten die Beweislaſt zu, außer in dem Falle, wo der parochus proprius ſelbſt die Oppoſition gegen die Ehe erhoben hat; indem alsdann der dritte Prieſter den Beweis zu erbringen hat, daß er wirklich die fragliche Erlaubniß gehabt habe[81]).

Nach der dem Concilbecrete über die Eheſchließung ausdrücklich beigefügten Clauſel und nach ſpätern Erklärungen der heiligen Congregation dieſes Concils kann die im Vorhergehenden näher entwickelte Vorſchrift desſelben nicht zur Anwendung kommen:

1) wo dasſelbe nicht förmlich publicirt iſt;
2) wo die Befolgung desſelben durch eine außerhalb der Contrahenten liegende Urſache phyſiſch oder moraliſch unmöglich iſt.

Was nun den erſten Punkt betrifft, ſo iſt bereits in der Lehre über die Verbindung in einer Ehe als vernichtendes Ehehinderniß (vergl. §. 16. S. 113) hervorgehoben worden, daß das Concil von Trient ſeinem Decrete über das impedimentum clandestinitatis die beſchränkende Clauſel, daß es erſt in jeder einzelnen Pfarrei nach ſeiner Publication in derſelben Geſetzeskraft haben ſolle, grade mit Rückſicht auf die Akatholiken beigefügt, und dadurch es inſofern von der Acceptation ſeitens derſelben abhängig gemacht habe. Dieſe Abſicht des Concils ſetzt es aber auch außer jeden Zweifel, daß in ſeiner Beſtimmung, daß in jeder einzelnen Pfarrei die Publication ſtattfinden müſſe, nicht allein die katholiſchen Pfarreien, ſondern auch alle ſelbſtſtändigen nichtkatholiſchen Pfarreien zu verſtehen ſind[82]). Denn mit Recht haben hierbei die Väter des Concils

---

[80]) Vergl. über dieſen Punkt Carrière loc. cit. §. 1337 u. §. 1338.

[81]) Begnud. Bassi loc. cit. Num. 139. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 158.

[82]) Sehr lehrreich iſt rückſichtlich der vorliegenden Lehre ein Schreiben Pius VII. an den Kaiſer Napoleon vom 27. Juni 1805 betreffs des kaiſerlichen Antrags, die Ehe ſeines Bruders Hieronymus, welcher in Baltimore eine Proteſtantin

vorausgesetzt, daß in solchen nichtkatholischen Pfarreien das Decret nicht publicirt, und somit, ganz ihrer Absicht entsprechend, dem großen Uebel-

---

geheirathet hatte, wegen Clandestinität nichtig zu erklären. Der betreffende Passus dieses Schreibens lautet:

„Es ist eine unbestreitbare Maxime, daß es hinsichtlich der Giltigkeit der Ehe genügt, die Gesetze des Wohnsitzes Eines der beiden Brauttheile zu beobachten; besonders wenn keiner aus beiden seinen Wohnsitz betrüglicher Weise verlassen hat; woraus sich ergibt, daß es, wenn man die Gesetze des Wohnsitzes der Frau, wo die Ehe abgeschlossen worden ist, beobachtet hat, nicht nothwendig war, sich nach den Gesetzen des Wohnsitzes des Mannes zu richten.

Es kann aber in dem vorliegenden Falle kein Grund der Ungiltigkeit wegen des Wohnsitzes der Frau angenommen werden; indem nämlich das Decret des Concils von Trient daselbst nicht öffentlich publicirt worden ist und somit seine Anordnung betreffs der Nothwendigkeit der Gegenwart des parochus proprius dort keine Gesetzeskraft haben kann. Gesetzt aber, die Publication des Concil-Decrets wäre daselbst geschehen, so hätte dieselbe dennoch nur in den katholischen Pfarreien stattgefunden (da von einem ursprünglich akatholischen Lande die Rede ist); weshalb man denn auch niemals die Ungiltigkeit einer daselbst abgeschlossenen Ehe zwischen einem Katholiken und einer Protestantin daraus ableiten könnte, rücksichtlich welcher die Publication des Concil-Decrets nicht kann als geschehen erachtet werden.“ Vergl. Artaud, Geschichte des Papstes Pius VII. Deutsche Wiener Ausgabe, 2. Bd. 1. Theil, Seite 80.

Die Richtigkeit der obigen Auffassung der Clausel des Concil-Decrets erhellt auch aus einem Rescripte der S. Romana et universalis Inquisit. Congreg. vom 29. November 1852. Es war nämlich aus einer bis in die Neuzeit reinkatholischen Stadt an diese hohe kirchliche Behörde als letzte Instanz ein Eheproceß gebracht worden, worin es sich um die Giltigkeit einer gemischten Ehe handelte, welche in der erst in neuerer Zeit gegründeten evangelischen Pfarrei daselbst vor dem Jahre 1830 abgeschlossen worden war. In dem erwähnten Rescripte, welches an den Bischof der Diöcese gerichtet ist, heißt es:

„Eminentissimi Inquisitores Generales, antequam in re tanti momenti quidquam decernant, in Comitiis Fer. IV. die 24. hujus mensis habitis decreverunt, literas ad Amplitudinem Tuam dandas esse, ut certo innotescat, num in Civitate N. fuerit decretum Concilii Trid. Cap. 1. Sess. 24. de reform. matrim. rite promulgatum in singulis Paroeciis; utrum tempore ejusdem promulgationis in ea civitate extarent haeretici, qui suos haberent ministros et Ecclesias, vel potius subinde supervenerint.“

Da nun die erste Frage affirmativ beantwortet werden mußte, die Akatholiken aber erst in neuerer Zeit in dieser Stadt eine eigene Pfarrei gegründet haben, so muß die geschehene Publication des Concil-Decrets für die ganze Stadt und somit auch für die innerhalb der Grenzen der früher reinkatholischen Pfarreien später erst entstandene evangelische Pfarrei angenommen werden.

Es war also wegen Nichtbeachtung des Concil-Decrets auf Nichtigkeit der

ſtande vorgebeugt werde, daß die meiſten zukünftigen Ehen der Akatholiken vom kirchlichen Standpunkte nur als Concubinate zu betrachten ſeien[83]). Wo dagegen ausnahmsweiſe auch in ſolchen nichtkatholiſchen Pfarreien das Concil-Decret vorſchriftsmäßig publicirt worden iſt, findet es allerdings auch auf die Ehen der nichtkatholiſchen Eingeſeſſenen dieſer Pfarreien Anwendung[84]), wie denn auch die Ehen von Nichtkatholiken,

---

fraglichen Ehe zu erkennen, wie dies denn auch durch Decret der S. Congreg. Inquisit. vom 26. Januar 1853 geſchehen iſt. Anders hätte jedoch die Entſcheidung nach der oben aufgeſtellten Regel ausfallen müſſen, wenn zur Zeit der Publication des Concil-Decrets die evang. Pfarrei als ſolche bereits exiſtirt hätte, weil in dieſem Falle nicht hätte angenommen werden können, daß auch die Publication in derſelben geſchehen ſei.

[83]) Vergl. hierüber die Stelle aus Pallavicini Histor. Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. VIII. Num. 7. in der Note * Seite 113 u. f. oben mitgetheilt.

[84]) Siehe die Entſcheidungen der S. Congreg. concilii bei Cavalchini de matrimoniis inter haereticos ac inter haereticos et catholicos initis in foederatis Belgii Provinciis dissertationes, pag. 608 et seqq. in Thesaur. Resolut. S. Congreg. Conc. Tom. IX, Append. Vergl. auch J. Pignatelli Consultat. can. Tom. V. consuet. 79. Num. 26 et seqq.

Irrthümlich ſehen viele Kirchenrechtslehrer in der Erklärung Benedicts XIV. betreffs der Ehen in Holland und Belgien vom 4. November 1741 die officielle allgemeine Erklärung, daß das Concil-Decret überhaupt keine Anwendung auf akatholiſche Ehen finden könne. Die Ehen der Akatholiken Hollands unter ſich, ſowie die Ehen derſelben mit Katholiken ſind in dieſem Decrete aus keinem andern Grunde für giltig erklärt worden, als weil die factiſchen Vorausſetzungen nicht angenommen werden konnten, unter welchen allein das Concil-Decret Anwendung auf Ehen finden kann. (Siehe Cavalchini dissertationes cit. Bened. XIV. De Synod. Dioec. Lib. VI. Cap. VI. §. VII. et seqq.) Daher konnte denn auch die S. Congreg. Conc. nur auf Nichtigkeit der fraglichen Ehen erkennen, ſo lange ſie nach den ihr vorliegenden Berichten das Vorhandenſein dieſer factiſchen Vorausſetzungen annehmen mußte. So z. B. in deren Erklärungen, welche ſich bei Cavalchini loc. cit. S. 609 u. ff. verzeichnet finden. Auch geht Dies nicht undeutlich aus dem Grunde hervor, aus welchem Benedict XIV. nachträglich die reinkatholiſchen Ehen in Holland für giltig erklärt hat. De synodo Dioec. Lib. VI. Cap. VI. §. 13. heißt es hierüber:

„Extensio autem decreti ad catholicorum matrimonia idcirco absurda et mali exempli extitisset, quod, cum in iis locis missionarii catholici adsint, coram quibus anteacto tempore a contrahentibus catholicis celebrata sunt matrimonia, cumque Concilii Tridentini decretum inter catholicos illarum partium et in peculiaribus eorum parochiis, saltem postquam provinciae Foederati Belgii a catholici principis dominatione in haereticorum potestatem transierunt, rite publicatum fuisse constet.“ Es wird alſo hier angenommen, daß bei den reinkatholiſchen Eheſchließungen das Concil-Decret bis dahin beobachtet worden und die Publication desſelben in den katholiſchen Pfar-

welche in keinem selbstständigen, eigenen Pfarrsysteme stehend innerhalb der Grenzen einer katholischen Pfarrei wohnen, in welcher das Concil-Decret publicirt ist, nach demselben zu beurtheilen sind. Letzteres gilt auch in dem Falle, wo dieselben erst nach der Publication des Concil-Decrets ein selbstständiges Pfarrsystem für sich begründet haben[85]). Denn vom kirchlichen Standpunkte sind auch die von der Kirche Abgefallenen der Jurisdiction derselben unterworfen, und wenn also ein allgemeines kirchliches Gesetz sie nicht ausdrücklich eximirt, so ist dieses Gesetz auch für sie verbindlich zu betrachten[86]).

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Concil-Decrets kann die allgemeine Verkündigung desselben auf Provincial- oder Diöcesan-Synoden nicht als ausreichend betrachtet werden[87]); auch ist zur gesetzlichen Geltung desselben erfordert, daß es als solches, als Decret des Concils von Trient, in jeder einzelnen Pfarrei publicirt worden ist, weil man offenbar andernfalls nicht sagen kann, daß die Vorschrift des Concils publicirt sei, sondern nur eine Verordnung desselben Inhalts[88]).

---

reien stattgefunden habe, welches Beides rücksichtlich der Ehen der Akatholiken in Holland nicht behauptet werden konnte.

[85]) Siehe das Rescript und die Entscheidung der S. Romana et Universalis Inquisitionis Congregatio in der vorigen Note. Vergl. auch Pignatelli Consultat. canon. Tom. IX. Consult. 133. Num. 70 et seq. Tom. V. Consultat. 79. — Es ist Verfasser durch das citirte Rescript der S. Congregatio Inquisitionis zuerst auf das Unhaltbare und Unrichtige der in Deutschland vorherrschenden Ansicht, nach welcher das Concil-Decret betreffs der wesentlichen Form der Eheschließung nur auf Katholiken Anwendung finden soll, aufmerksam geworden. Daher ist denn auch in der ersten Auflage diese Ansicht vertreten worden.

[86]) Siehe hierüber die Entscheidungen Benedicts XIV. oben Seite 112, Note 22. Ferner Cartier Exercitationes juris utriusque. Exercit. 1.

[87]) Fagnan. Lib. V. Decretal. Cap. Quod a praedecessore, Num. 143., an welcher Stelle dieser Autor auch eine Entscheidung der S. Congregatio über diesen Punkt anführt.

[88]) Bei Benedict XIV., De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. Num. 7 et seqq., findet sich hierüber folgende höchst interessante Mittheilung: „Jam vero cum in Dioecesi Kioviensi, atque in tota Ruthena provincia, nunquam promulgatum fuisset saepius laudatum decretum Trid., ad praecidenda nihilominus scandala, quae ex clandestinis conjugiis, in maximam animarum perniciem, proveniebant, in Dioecesana Synodo Kioviensi, habita die 11. Octobris 1619 atque in Synodo Provinciali Ruthena, habita die 6. Augusti 1626 Constitutiones sunt editae, in quibus irrita declarata sunt matrimonia, aliter, quam coram parocho et duobus vel tribus testibus celebrata, eodem plane modo, quo a Tridentino statutum fuerat, licet nulla Tridentini fuerit in illis facta mentio. . . . De hisce de-

Der Nichtpublication des Concil-Decrets muß es gleichgeachtet werden, wenn in einem Lande die wirklich erfolgte Publication desselben nach langem Zeitverlaufe selbst aus dem Andenken der Landeseingesessenen verschwunden ist, und auch in der kirchlichen Praxis kein Hinweis mehr auf die frühere Publication des Decrets gefunden werden kann[89]).

Bei vorkommenden Contestationen, ob das Decret des Concils über die Form der Eheschließung in einer Gegend oder in einer einzelnen Pfarrei publicirt sei, wird die Publication desselben mit allem Rechte gesetzlich präsumirt, wenn dasselbe in der kirchlichen Praxis, als Ausführung des Concils von Trient[90]), längere Zeit bei Eingehung von Ehen befolgt worden ist[91]).

Was nun den oben hervorgehobenen zweiten Punkt betrifft, daß nämlich ungeachtet der vorschriftsmäßigen Publication des Concil-Decrets dasselbe dennoch nicht in den Fällen zur Anwendung komme, wo die Befolgung desselben durch eine außerhalb der Contrahenten liegende Ursache physisch oder moralisch unmöglich ist, so wird Niemand dessen große Bedeutung für unsere Lehre verkennen. Unter den vielen autoritativen kirchlichen Erklärungen über diesen wichtigen Punkt ist wohl die neueste[92]) die des päpstlichen Legaten Cardinals Caprara, d. d. Parisiis

---

cretis acriter disceptatum fuit cum in S. Congregatione de propaganda fide, tum in S. Congregatione concilii. S. Congregatio die 2. Decembris 1628 rescripsit, Synodalia Decreta Ruthena, per Parochias publicata, non potuisse firmitatem adimere matrimoniis, contra formam in iisdem statutam contrahendis, et propterea valida definivit matrimonia clandestina, inita post eorumdem decretorum promulgationem."

[89]) Siehe Cavalchini loc. cit. pag. 672.

[90]) Dieses wird z. B. angenommen werden müssen, wenn in der Agende, nach welcher die Eheschließung geschehen, das Decret des Concils als solches ausdrücklich bezeichnet ist.

[91]) „Publicationem praesumi, ubi id decretum fuerit aliquo tempore in parochia, tamquam decretum concilii, observatum," censuit S. Congregatio die 26. Sept. 1602, 30. Martii 1669. Siehe Bened. XIV. loc. cit. Num. 6. Vergl. auch: De impedimentis matrimonii. Editio V. Mechliniae 1847, Num. IX. pag 73.

[92]) Bei Benedict XIV. loc. cit. §. V. heißt es hierüber: „Eadem (S. Congregatio) tamen, proposito dubio super validitate matrimonii contracti coram duobus testibus sine parocho, in loco, ubi haereticus tantummodo minister residebat, catholicus autem parochus, aliusve sacerdos, vel omnino non aderat, vel illius adeundi libera potestas non erat; omnibus facti circumstantiis rite perpensis, pro validitate respondit die 30. Martii anni 1669." Benedict verweist an dieser Stelle auf Clericat. Decis. XXXV. Num. 23., wo es heißt: „Quod idem dicendum sit de locis, in quibus fuerat decretum Conc. publicatum, sed deinde in dominio haereticorum trans-

26. Maii 1803 in Betreff der unter der französischen Schreckensherrschaft abgeschlossenen Ehen. In §. 1. des ersten Theiles seiner an alle Ordinariate des französischen Gebietes erlassenen „Instructio de matrimoniorum irritorum revalidatione“ verordnet dieser Legat in Betreff der Ehen, welche ohne die gesetzliche Concurrenz des parochus proprius abgeschlossen worden waren:

„Qui civiliter, sive coram quocumque extraneo sacerdote, duobus saltem testibus praesentibus, aut duntaxat coram duobus testibus, consensum mutuum de praesenti exprimentes, matrimonium inierunt, tunc temporis, cum ad proprium parochum seu superiorem legitimum aut ad alium sacerdotem specialiter et notorie ab alterutro licentiam habentem, quique a catholica unitate non recesserant, aut nullatenus aut nonnisi difficillime seu periculosissime recursum habere potuerant, moneantur sic contrahentes de hujusmodi matrimonii validitate, et tantummodo hortentur, ut nuptialem benedictionem a proprio parocho recipiant.“

In §. 2. derselben Instruction ist jedoch die vorschriftsmäßige Revalidation der Ehen, welche mit einem andern canonischen Hinderniss abgeschlossen waren, angeordnet. Der Grund, warum die Kirche in diesem letztern Falle die Strenge des Gesetzes eintreten läßt, während sie in dem erstern Falle dessen Geltung suspendirt, liegt in der ganz eigenthümlichen Natur des impedimentum clandestinitatis und ist nicht schwer einzusehen. Wollte die Kirche unter Zeitverhältnissen, wie solche unter der französischen Schreckensherrschaft für die derselben unterworfenen Katholiken bestanden, ihre Verordnung über die Eheschließung streng beobachtet und aufrecht erhalten wissen, so würde darin für alle Katholiken ein absolutes Eheverbot liegen, indem ja unter solchen Verhältnissen die vorschriftsmäßige Schließung der Ehe gar nicht oder doch nur unter der größten Gefahr ermöglicht werden kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine solche physische oder moralische Unmöglichkeit, der kirchlichen Vorschrift in Betreff des parochus proprius nachzukommen, nicht zugleich von der Erfüllung der andern Forderungen des Concil-Decrets entbinden kann, und daß somit unter Strafe der Nullität der Ehe die Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen auch bei einer solchen Eheschließung geschehen muß[93]), daß aber

---

ierunt, et ex eis expulsi sunt catholici, vel ipsis interdictus liber usus Sacramentorum.“

[93]) Es erhellt dieses unmittelbar aus der oben mitgetheilten Verordnung des Car-

die übrigen Forderungen des Concils, z. B. diejenige in Betreff der kirchlichen Benediction der Ehe, wenn ein anderer Priester zu haben ist, unter schwerer Sünde verbinden[94]).

Es ist oben darauf besonders aufmerksam gemacht worden, daß das Concil, bei Aufstellung seines Decrets über die Form der Eheschließung, die natürliche Freiheit der Ehe so wenig als möglich beschränken wollte. Grade in dieser weisen Absicht ist auch zuverlässig der Grund zu suchen, warum das Concil keine besonderen Qualitäten bei den zur Eheschließung hinzuzuziehenden Zeugen fordert[95]). Es genügt nämlich, wenn dieselben die natürliche Fähigkeit besitzen, über das Factum der Eheschließung ausreichendes Zeugniß abzugeben[96]), und zu gleicher Zeit mit dem parochus proprius oder dessen Stellvertreter bei der Eheschließung gegenwärtig sind. Denn eine successive Erklärung des

---

binallegaten Caprara, indem es darin zu Anfang heißt: Qui civiliter, sive coram quocumque extraneo sacerdote, duobus saltem testibus praesentibus, aut duntaxat coram duobus testibus.... Ausdrücklich hat Dies auch Pius VI. in einem Antwortschreiben an den Bischof von Genf, Breve vom 22. April 1795, ausgesprochen.

Wenn Pachmann in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Auflage, III, S. 469 hiergegen bemerkt: „In gleicher Weise, wie den Pfarrer, könnte man auch die Zeugen wegräsonniren, oder warum nur jenen, nicht diese?“ so dürfte mit Rücksicht auf die Natur des vorliegenden Verhältnisses Dies wohl nicht richtig sein. Denn werden die Contrahenten rücksichtlich der Zuziehung der Zeugen wohl je in die Lage kommen, daß sie wegen Unmöglichkeit, diese Vorschrift des Gesetzes zu erfüllen, auf Befreiung von demselben Anspruch machen können? Wie Dem aber auch sei, es kommt ja nicht auf Räsonniren an, wo positive autoritative Entscheidungen vorliegen.

[94]) „Si recurri non possit ad parochum, vel ad sacerdotem a parocho vel ab ordinario delegatum, sed praesto adsit sacerdos alius catholicus, expedit, ut ab eo benedictio recipiatur. So Pius VI. in dem erwähnten Breve an den Bischof von Genf. Vergl. Carrière §. 1209. Tom. II. pag. 421.

[95]) Bekanntlich werden bei verschiedenen Rechtsgeschäften besondere Qualitäten in den Zeugen gefordert, welche manche Kirchenrechtslehrer in den folgenden Versen zusammenfassen:

„Conditio, sexus, aetas, discretia, fama,
Et fortuna, fides, in testibus ista requires.“

[96]) Bei Giraldi Tom. II. pag. 549 heißt es über diesen Punkt: „Nulla autem in his (testibus) requiritur peculiaris qualitas praeter usum rationis, cum Trident. nullum determinet. Unde possunt esse testes impuberes, consanguinei, domestici, religiosi, foeminae, excommunicati, infames, haeretici et alii etiam ex jure positivo inhabiles ad ferendum testimonium, arg. Cap. 6. de Haereticis in VI.

Eheconsenses vor dem Pfarrer und den Zeugen kann nicht als genügend angesehen werden[97]).

Eine wegen des Ehehindernisses der Clandestinität nichtige Verbindung hat nicht einmal die rechtliche Kraft giltiger Sponsalien[98]), aber sie ist doch nicht ohne alle rechtliche Wirkungen. Für die Contrahenten entsteht aus derselben, wie wir oben S. 245 und folgende gesehen, das kirchliche Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit und außerdem sind sie einer arbiträren Strafe verfallen; der Geistliche aber, welcher kirchliche Assistenz bei derselben zu leisten gewagt hat, ist ipso jure so lange suspendirt, bis der Ordinarius des parochus proprius der Ehecontrahenten ihn von dieser Suspension absolvirt[99]).

„Absolvendo istum paragraphum, istud est sedulo observandum: cum ex una parte finis Concilii Tridentini fuerit praecipue, ut constaret de matrimonio, et ex altera communiter ad proprium parochum recurrendum sit, quando hujus testimonium certum obtinendum erit, si matrimonium celebretur coram alio, et praesertim coram sacerdote extraneo; media adhibenda erunt quibus facile, data occasione, obtineri possit illud testimonium. Quid tunc agendum, indicant plerumque Ritualia: vel matrimonium inscribitur in parochia, in qua celebratur, et hujus instrumentum authenticum

---

[97]) Sanchez Lib. III. Disput. 41. Num. 3. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 233. Giraldi eod. loc. Wenn daher in dem seltenen Falle, wo grade nur die gesetzliche Zahl von Zeugen bei Abschließung einer Ehe hinzugezogen ist, einer derselben unwohl wird, so muß entweder die Handlung der Eheschließung selbst so lange unterbrochen werden, bis derselbe sich erholt hat und wieder als Zeuge betrachtet werden kann, oder es muß statt dessen ein anderer Zeuge hinzugezogen und vor diesem die Handlung von Neuem begonnen werden.

[98]) Siehe die Entscheidungen der S. Congregatio bei Benedict. XIV. Institut. can. Instit. 46.

[99]) Einzig schon unter Hinweisung auf diese strenge Strafe wird jeder Geistliche die größte Vorsicht in Prüfung der Licenz zur Vornahme der Trauung einem fremden Brautpaare gegenüber rechtfertigen können. Das Leben bietet in dieser Hinsicht so viele traurige Erfahrungen, daß nicht nur jeder Pfarrer vollkommen berechtigt, sondern im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Sache selbst streng verpflichtet erscheint, die mündliche Versicherung eines der Contrahenten oder einer bei der Ehe betheiligten Person, daß der parochus proprius die nothwendige Erlaubniß ertheilt, „daß man dieselbe in der Eile vergessen" habe, zur Vornahme der Trauung nicht ausreichend zu halten. Wir könnten hier einen Fall aus der jüngsten Vergangenheit mittheilen, wo das Ehrenwort eines sehr hochgestellten Beamten den trefflichen Pfarrer eines benachbarten Städtchens grade in der vorliegenden Beziehung in die traurigste Lage gebracht hat.

transmittitur ad parochiam, ad quam pertinent contrahentes; vel statim inscribitur in ipsa contrahentium parochia; quod servatur praesertim, quando matrimonium non celebratur in ecclesia quadam parochiali, sed in alia ecclesia, in qua non adest regestum ad matrimonia inscribenda“ [100]).

§. 32.

Ueber das Verbot des Papstes cum clausula irritante als vernichtendes Ehehinderniß.

Obgleich die vorliegende Lehre keine practische Seite bietet, indem in der ganzen Geschichte der kirchlichen Disciplin kaum ein Fall aufgefunden werden dürfte, wo der Papst die Ehe in einem speciellen Falle unter Strafe der Nichtigkeit derselben verboten hat, so muß dennoch der Vollständigkeit halber das Wesentlichste zur Begründung dieses päpstlichen Rechts hier angedeutet werden.

In der nothwendigen Rücksichtsnahme auf den sittlichen und materiellen Bestand der Ehe findet die unabweisbare Pflicht, sowie das derselben entsprechende Recht der Kirche, die näheren Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie nur die Verbindung zweier Personen im Bereiche ihrer von Christo überkommenen neuen Heilsordnung als eheliches Verhältniß anerkennen könne, ihre natürliche Begründung. Es darf jedoch in dieser kirchlichen Festsetzung der Bedingungen zur Entstehung der Ehe im neuen Bunde keine eigenmächtige, die Anordnung des Herrn in Betreff des Ehesacraments abändernde Disposition seitens der Kirche gesehen werden. Der Heiland hat die eheliche Verbindung im neuen Bunde zum Sacramente erhoben, in Seiner Weisheit aber die nähern Bestimmungen über dieselbe, als materia sacramenti, der Kirche überlassen; indem diese selbstrebend den wechselnden Bedürfnissen und Gebrechen der verschiedenen Zeiten nothwendig entsprechen müssen. Es kann hiernach offenbar nur die von der Kirche als solche anerkannte christliche Ehe als Sakrament im engern kirchlichen Sinne betrachtet werden.

In der vorangehenden Darstellung der Lehre über die kirchlichen öffentlichen Ehehindernisse ist zugleich der unumstößliche Beweis nieder-

---

[100]) Carrière §. 1348. Tom. II. pag. 506. Ueber die strenge Verbindlichkeit der Vorschrift des Concils: „Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat“, siehe Barbosa Collectanea DD. in Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reformat. Num. 163.

gelegt, daß sich die Kirche stets ihres Rechts, das eheliche Verhältniß als materia sacramenti näher zu ordnen, lebendig bewußt war; indem sie von den ersten Zeiten ihres Bestandes herab bis auf die neueste Zeit die natürliche Freiheit der Ehe, je nach den Zeitbedürfnissen, bald mit einem weitern, bald mit einem engern Kreise gesetzlich umschrieb.

Neben den allgemeinen Concilien hat, wie wir dies in jeder Lehre über die einzelnen Ehehindernisse gesehen, der Papst als das von Christo aufgestellte Oberhaupt der ganzen Kirche und als wesentlich nothwendiger Mittelpunkt und verantwortlicher Träger der allgemeinen Kirchendisciplin, dieses kirchliche Recht der Ehegesetzgebung stets unumschränkt und unbestritten ausgeübt, und wenn demnach ein von dem Papste erlassenes allgemeines Eheverbot für die ganze Kirche gesetzliche Kraft hat, so kann um so weniger das Recht desselben bestritten werden, in einem einzelnen Falle eine Ehe, z. B. wegen des großen Aergernisses, welches aus derselben für die ganze Kirche Gottes entstehen würde, cum clausula irritante zu verbieten, also daß die gegen dieses Verbot eingegangene Verbindung kirchlich in keinerlei Weise als Ehe betrachtet werden kann*).

Von den aufschiebenden Ehehindernissen.

§. 33.

Ueber die aufschiebenden oder auch verbietenden Ehehindernisse (impedimenta impedientia seu prohibentia) im Allgemeinen.

Nachdem in dem Vorhergehenden die Darstellung derjenigen Ehehindernisse vollständig gegeben ist, welche, wenn sie vor der Eheschließung vorhanden sind, das Entstehen der Ehe selbst verhindern, wird

*) Vergl. über diese Lehre: Barbosa Collectan. Doctor. in Lib. IV. De clandest. desponsat. Cap. Ad dissolvendum 13. Num. 5. Em. Gonzalez Tellez Comment. in Lib. IV. Decretal. Tit. De matrim. contra interdict. Eccl. celebrato, Cap. De muliere 3. Num. 2. Covarruv. De matrim. Pars II. Cap. VI. §. 10. Num. 33 et seqq. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XVIII. Num. 18. Fagnan. Commentar. in I. libr. Decretal. De officio judicis ordinarii, Cap. Perniciosam 1. Num. 63 in IV. libr. De matrim. contr. contra interd. ecclesiae, Num. 7. Verani jur. can. comment. eod. tit. Num. 10. Van Espen Jus eccles. univ. Pars. II. Tit. De impedim. matrim. Cap. I. Num. 18. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. XVI, Num. 3. Boeckhn Jus can. eod. tit. Num. 5. Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Lib. IV. Tit. I. Num. 500 et seqq. Bened. XIV. De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. Num. 3. et omnes DD. unanim.

zunächst in dem Folgenden die Lehre jener Ehehindernisse uns beschäftigen, bei deren Vorhandensein die Eingehung der Ehe verboten, die unerlaubt abgeschlossene Ehe jedoch nichts desto weniger, wenn sonst kein canonisches Ehehinderniß vorliegt, zu vollem Rechte besteht und unauflöslich ist.

Es kann nämlich die einzugehende Ehe frühern seitens der Contrahenten übernommenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, welchen jedoch weder nach ihrer Natur, noch auch nach positiven gesetzlichen Bestimmungen die Kraft inwohnt, die Entstehung der sie verletzenden Ehe zu verhindern, oder es kann auch geschehen, daß die Kirche aus irgend einem allgemeinen Grunde die Eingehung von Ehen unter gewissen Voraussetzungen überhaupt, oder wegen besonderer Gründe in einzelnen Fällen ausdrücklich untersagt, ohne jedoch die gegen ihr Verbot eingegangenen Ehen als nichtig zu erklären.

Das heutige katholische Eherecht kennt nur zwei Verhältnisse, auf Grund welcher in der ersten Beziehung die Eingehung einer Ehe unerlaubt ist, und durch welche somit ein aufschiebendes Ehehinderniß begründet wird, nämlich das mit einer dritten Person seitens eines oder beider Contrahenten bereits eingegangene Eheverlöbniß und das einfache Gelübde, votum simplex.

Aus einem allgemeinen Grunde ist heute [1]) die Eingehung von Ehen

---

[1]) Nach der älteren kirchlichen Bußdisciplin bildeten viele Vergehen impedimenta prohibentia matrim. Dieselben finden sich bei einzelnen Kirchenrechtslehrern, wie z. B. bei Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Lib. IV. Tit. VII. Num. 49. in die folgenden Verse eingekleidet:

„Incestus*), raptus sponsatae**), mors mulieris***),
Susceptus propriae sobolis†), mors Presbyteralis††),
Vel si poeniteat solemniter†††), aut monialem
Accipiat*†): prohibent haec conjugium sociandum."

*) Can. Concubuisti 23. et Can. Si quis 24. C. XXXII. Qu. 7. Cap. Si quis 1. Cap. Transmissae 4, X. De eo qui cognovit consangu. IV. 13.

**) „Statutum est a sacro conventu (Concil. Tolet.), ut si quis sponsam alterius rapuerit, publica poenitentia mulctetur et sine spe conjugii maneat." Can. Statutum 34. C. XXVII. Qu. 2.

***) Can. Interfectores 5. et Can. Quicumque 7. Caus. XXXIII. Qu. 2.

†) In Can. De eo 5. C. XXX. Qu. 1. heißt es von dem Vater, welcher gestissentlich und ohne Nöthigung sein eigenes Kind aus der Taufe hebt: „Si praevaricator conjugii supervixerit, acerrima poenitentia mulctetur, et sine spe conjugii maneat." Vergl. die Glosse daselbst in verb. „absque spe maneat".

††) „Qui presbyterum occiderit .... convictus usque ad ultimum tempus vitae suae militiae cingulo careat et absque spe conjugii maneat." Can. 24. C. XVII. qu 4.

†††) Vergl. Can. Si quis cum duabus 16. u. Can. Antiqui 19. Caus. XXXIII. Qu. 2.

*†) „Hi ergo, qui sanctimonialibus scientes matrimonio ad injuriam Christi copulati sunt,

a) während gewiſſer kirchlichen Zeiten aus Rückſicht auf den beſondern heiligen Charakter derſelben,

b) zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken chriſtlichen Bekenntniſſes aus Rückſicht auf den Abgang des einheitlichen chriſtlichen Bewußtſeins,

c) vor der geſetzlichen öffentlichen Verkündigung derſelben

kirchlich unterſagt, ecclesiae vetitum, während das Verbot der Eingehung einer einzelnen Ehe wegen eines beſondern Grundes natürlich in jedem vorkommenden Falle Sache des competenten kirchlichen Richters iſt.

Außer den angegebenen vier Fällen:

„sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum,“

in welchen nach dem heutigen katholiſchen Eherechte ein aufſchiebendes Ehehinderniß beſteht, anerkennt die Kirche bis zu einem gewiſſen Punkte jedes civilrechtliche Eheverbot auch auf ihrem Gebiete als aufſchiebendes Ehehinderniß, und es wird daher die nachfolgende Darſtellung auch die Lehre über das Staatsverbot als kirchliches aufſchiebendes Ehehinderniß umfaſſen müſſen.

Ueber die aufſchiebenden Ehehinderniſſe insbeſondere.

§. 34.

Ueber das Eheverlöbniß (sponsalia) als kirchliches aufſchiebendes Ehehinderniß.

Unter einem Eheverlöbniſſe (sponsalia) verſteht man das gegenſeitige Verſprechen zweier ſofort oder doch vorausſichtlich in einem ſpätern Zeitpunkte unter ſich ehefähigen Perſonen, einander zur Ehe zu nehmen [1]).

---

juxta censuram zeli Christiani separentur et nunquam eis concedatur conjugali vinculo religari, sed in poenitentiae lamentis se vehementer, dum vivunt, afficiant.“ Can. Hi ergo 18. C. XXVII. Qu. 1.

[1]) „Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum.“ L. 1. Dig. De sponsalibus XXIII, 1. „Sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissio.“ C. Nostrates 3. C. XXX. Qu. 5. In Betreff der Etymologie des lateiniſchen Wortes „sponsalia“ heißt es in L. 2. und L. 3. Dig. eod. tit.: „Sponsalia autem dicta sunt a spondendo; nam moris fuit veteribus stipulari et spondere sibi uxores futuras.“ In L. 3. „Unde et sponsi sponsaeque appellatio nata est.“ Zur Bezeichnung eines Eheverlöbniſſes finden ſich in den Rechtsquellen und bei einzelnen Schriftſtellern noch manche andere Ausdrücke. So findet ſich z. B. in L. Si puellae 6. Dig. h. t. der Ausdruck „spes nuptiarum“, in Cap. Duobus 1, X. De sponsa duorum der Ausdruck „fides pactionis“, beim h. Thomas der Ausdruck „sacramentalia matrimonii“ u. ſ. w.

Die Abschließung von solchen Eheverlöbnissen als Einleitung zur Ehe kommt schon sehr frühe sowohl in dem alten Bunde[2]), als auch in dem Heidenthume[3]) vor. Nach kirchlichem Rechte ist es nun zwar nicht nothwendig, daß Sponsalien der Schließung der Ehe vorausgehen[4]), da dieselben aber den Brautleuten Anlaß geben, über die Wichtigkeit des Schrittes, den sie zu thun im Begriffe stehen, ernstlich nachzudenken, und darin für dieselben zugleich auch die beste Gelegenheit geboten ist, sich einander näher kennen zu lernen[5]), wodurch dem häufig vorkommenden Uebelstande, daß zwei einander fremde Personen sich ehelichen, im Allgemeinen zugleich vorgebeugt wird[6]); so haben einzelne Provincial- und Diöcesan-Concilien, sowie sehr viele Rituale die Schließung von Sponsalien auf's Strengste gefordert und einige sogar dem Geistlichen die Segnungen einer Ehe, welcher keine Sponsalien vorhergegangen, auf's Nachdrücklichste verboten[7]).

Der Ausdruck sponsalia kommt auch in anderer Bedeutung vor, z. B. zur Bezeichnung der Brautgeschenke, I. B. der Könige XVIII, 25. Const. Mulier 5. Cod. De sponsalibus V, 1.

[2]) So war Rachel längere Zeit die Braut Jacobs u. s. w.

[3]) Nach dem Zeugnisse des Servius Sulpicius bei A. Gellius Noct. Attic. Lib. IV. Cap. 4. war schon bei den Völkern des alten Latiums der Gebrauch der Sponsalien, von welchen derselbe höchst wahrscheinlich von den Römern aufgenommen worden ist. Vergl. oben sub 1. L. 2. Dig. De sponsalibus.

[4]) Es ist im gemeinen Rechte nirgend diese Forderung gestellt und mit Recht bezweifelt daher Niemand die Giltigkeit einer Ehe, welche in articulo mortis vor dem competenten Priester und den gesetzlich erforderlichen Zeugen ohne alle vorhergegangene Verlobung geschlossen worden ist.

[5]) In F. M. Muscettulae, Archiep. Rossan. Dissertatio de sponsalib. et matrim. parentibus insciis vel invitis, pag. 85. Not. 6. wird Dieses ausdrücklich als Zweck der Sponsalien angegeben, indem es daselbst heißt: „Sponsalia a nuptiis differunt 5. fine, qui in sponsalibus est animorum exploratio ad futuras nuptias."

[6]) Der h. Augustin bezeichnet als Zweck der Einführung der Sponsalien L. Institutum 39. C. XXVII. Qu. 2.: „Institutum est, ut jam pactae sponsae non statim tradantur, ne vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam." Es kann gewiß aber auch vom religiösen Standpunkte die Zeit der Sponsalien als erwünschte Vorbereitungszeit zum würdigen Empfange des Ehesacraments für christliche Brautleute betrachtet werden. Vergl. Conférences ecclesiast. de Paris sur le mariage, Tom. I. pag. 124. Welche practische Wichtigkeit die Sponsalienzeit für den Seelsorger hat, werden wir in der Lehre von den kirchlichen Ausrufungen zu sehen Gelegenheit haben.

[7]) So heißt es z. B. C. 8. Concilii Forojul. vom J. 791.: „Nemini liceat

Von dieſem Standpunkte ſind denn auch die einzelnen, keineswegs im gemeinen Rechte begründeten, in manchen Particularkirchen beſtehenden beſondern Vorſchriften rückſichtlich der Eingehung von Sponſalien zu würdigen, deren Befolgung oder Hintanſetzung der Eintheilung der Sponſalien in kirchliche und nichtkirchliche zu Grunde liegt; indem man unter erſteren diejenigen verſteht, welche feierlich unter Eidesbekräftigung und der kirchlichen Benediction in Gegenwart von Zeugen eingegangen worden ſind, während unter letzteren diejenigen verſtanden werden, bei welchen keine kirchliche Gutheißung mittelſt Segnung derſelben hinzutritt[8]).

Ebenfalls mit Rückſicht auf die beſondere Form der Abſchließung von Eheverlöbniſſen unterſcheidet man fernerhin:

zwiſchen sponsalia simplicia, wenn das Eheverlöbniß einzig auf dem einfachen Eheverſprechen beruht, und zwiſchen sponsalia qualificata, wenn das Eheverlöbniß eidlich bekräftigt, oder demſelben eine Arrha oder Conventionalſtrafe beigefügt iſt[9]);

zwiſchen öffentlichen Eheverlöbniſſen, sponsalia publica, wenn das Eheverlöbniß dadurch, daß dasſelbe in Gegenwart von Zeugen vor dem Pfarrer oder vor einem öffentlichen Beamten abgeſchloſſen wird, den Charakter der Oeffentlichkeit annimmt, und zwiſchen Privatverlöbniſſen, sponsalia clandestina, wenn die Contrahenten das Eheverlöbniß ohne alle kirchliche oder geſetzliche Form privatim unter ſich eingegangen haben. In einem engern Sinne werden jedoch auch die ohne Vorwiſſen der Eltern und Vormünder von Kindern oder Minderjährigen abgeſchloſſenen Sponſalien, sponsalia clandestina, heimliche Eheverlöbniſſe genannt[10]).

Die Eintheilung der Sponſalien des canoniſchen Rechts in sponsalia de praesenti und in sponsalia de futuro sc. matrimonio iſt

---

furtim raptimque nuptias contrahere, ne forte per erroris ignaviam, vel certe, quod pejus est, diabolico instigati amore, illicita connubia celebrent, sed interventis pactis sponsalibus per aliquam dilationis moram.“ Harduini Acta Concil. Tom. IV. pag. 859. Es muß jedoch bemerkt werden, daß von einem andern Standpunkte Diöceſan-Statuten die kirchliche Benediction auf's Strengſte unterſagen zu müſſen glaubten. Siehe Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 448. Vergl. auch Schmalzgrueber Tom. IV. Tit. I. Num. 79.

[8]) Confér. eccl. de Paris, Tom. I. pag. 117.

[9]) Vergl. Gitzler Handbuch des gemeinen und Preuß. Eherechts §. 25. S. 104.

[10]) Gitzler am angeſ. Orte. Seitz Darſtellung der katholiſchen Kirchendisciplin in Anſehung der Verwaltung der Sacramente, §. 103. S. 277.

heutigen Tages nur mehr von practiſcher Wichtigkeit, wo das reformatoriſche Decret des Concils von Trient über die Form der Eheſchließung nicht in Kraft iſt und alſo in dieſem Punkte das vortridentiniſche Recht noch unverändert fortbeſteht[11]). Denn da das Concil alle formloſen Ehen für nichtig erklärt hat, ſo kann ſelbſtredend überall, wo dasſelbe in Geltung iſt, von sponsalia de praesenti, wie ſie die vortridentiniſche Geſetzgebung kennt, keine Rede mehr ſein, indem nämlich unter dieſen zwar kirchlich giltige und als ſolche unauflösliche, aber ohne die kirchlich vorgeſchriebene Form eingegangene Ehen zu verſtehen ſind[12]).

Das Concil von Trient hat außer den Beſtimmungen, welche es in Betreff der sponsalia de futuro als Quelle des Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit getroffen hat[13]), das vorgefundene canoniſche Recht in dieſem Punkte unverändert gelaſſen, und da auch ſeit jenem Zeitpunkte keine kirchlich gemeinrechtliche Beſtimmung irgend eine Modification in dieſem Punkte der Disciplin eingeführt hat, ſo ſind wir in dem Folgenden auf das canoniſche Recht als Quelle für die vorliegende Lehre über das Eheverlöbniß angewieſen.

Nach dem canoniſchen Rechte iſt, wie nach römiſchem Rechte, die Giltigkeit eines Eheverlöbniſſes an keinerlei Form geknüpft — es genügt der unzweideutige consensus mutuus sponsalitius zweier Perſonen, welche geſetzlich zur Schließung von Sponſalien fähig ſind, gleichviel in welcher Weiſe ſich derſelbe manifeſtirt hat.

In L. 4. Dig. De sponsalibus XXIII, 1. heißt es ausdrücklich: „Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia," und gleichwie die Definition, welche die römiſchen Rechtsquellen von dem Eheverlöbniſſe

---

[11]) Siehe oben S. 306.

[12]) In Cap. Licet 3, X. De sponsa duorum, IV, 4. heißt es über ſolche sponsalia: „Consultationi tuae taliter respondemus, quod si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ita quidem, quod unus alterum in suo mutuo consensu, verbis consuetis expresse recipiat, utroque dicente: Ego accipio te in meam: et Ego accipio te in meum: sive sit juramentum interpositum, sive non, non licet mulieri alii nubere. Et si nupserit, etiamsi carnalis copula sit secuta, ab eo separari debet, et ut ad primum redeat, ecclesiastica districtione compelli." Das matrimonium ratum kann nur uneigentlich mit dem Namen sponsalia bezeichnet werden, und daher wird denn auch, wo im Allgemeinen von sponsalia die Rede iſt, dasſelbe nie darunter begriffen. Vergl. oben S. 243.

[13]) Siehe oben S. 239 u. ff.

enthalten, wörtlich in die Quellen des canonischen Rechts übergegangen ist; so stellt auch das canonische Recht, den römischen Rechtsgrundsätzen entsprechend, C. Sufficit 2, C. XXVII. Qu. 2. die ganz allgemeine Regel auf: „Sufficit secundum leges solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur.“

Rücksichtlich dieses zur Begründung giltiger Sponsalien nothwendigen Consenses selbst gelten aber die folgenden Regeln:

I. Der Consens in die abzuschließende Ehe oder das Eheversprechen muß im Ernste und in Wahrheit gegeben sein — es wird erfordert promissio vera et seria[14]).

Es reicht demnach ein fingirter Consens zur Begründung von Sponsalien nicht hin. Dieses kann keinem Zweifel unterliegen, wenn der Consens in Betreff der abzuschließenden Ehe selbst schon fingirt ist[15]), indem in diesem Falle die Grundbedingung zur Entstehung von Sponsalien offenbar nicht vorhanden ist. Es ist dieses jedoch auch der Fall, wenn die Fiction darin besteht, daß das Eheversprechen zwar ernstlich ertheilt ist, aber mit dem Entschlusse, dasselbe nicht zu erfüllen, also wenn der animus obligandi nicht vorhanden ist[16]).

Ebenso kann ein blos scherzweise gegebenes Eheversprechen zur Begründung von Sponsalien rechtlich nicht ausreichend gehalten werden[17]).

Bei Beurtheilung solcher Fälle fingirten oder nur scherzweise gegebenen Consenses steht in foro externo die gesetzliche Präsumtion so lange für die Giltigkeit des Consenses, bis der volle Beweis erbracht worden

---

[14]) Jeder Vertrag ist wesentlich durch den Consens der Paciscenten bedingt. Ganz richtig heißt es daher L. 1. §. 2. Dig. De pactis II, 14: „Est pactio duorum pluriumve in idem placitum consensus.“ Vergl. L. Obligationum 3. Dig. De oblig. et actionib. XLIV, 7., wo es §. ult. heißt: „Verborum quoque obligatio constat, si inter contrahentes id agatur; nec enim si per jocum puta ego tibi dixero, spondes? et tu responderis, spondeo, nascetur obligatio.“

[15]) Siehe die Entscheidung Innocenz III. in Cap. Tua nos 26, X. De sponsalib. et matrim., wo es gegen Ende heißt: „Cum in eo nec substantia conjugalis contractus, nec forma contrahendi conjugium valeat inveniri; quoniam ex altera parte dolus solummodo adfuit et defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale.“

[16]) Vergl. hierüber Clericat. De sacram. matrim. Decis. XVI. Num. 21. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 27.

[17]) Cherub. Mayr loc. cit. Num. 27. Ferraris Prompta biblioth. v. Sponsalia, Num. 6.

iſt, daß derſelbe in der That nur fingirt worden oder blos im Scherze gegeben iſt[18]). Wird jedoch dieſer Beweis erbracht, ſo iſt ein ſolcher Conſens zur Begründung giltiger Sponſalien ſelbſt in den Fällen nicht genügend, wo die getäuſchte Perſon mit Rückſicht auf das in ihrer Meinung giltige Eheverſprechen verleitet worden iſt, ſich von dem Betrüger mißbrauchen zu laſſen[19]). Mit dem Fortfallen der rechtlichen Giltigkeit der Sponſalien aus den angegebenen Gründen erliſcht jedoch keineswegs die natürliche Verpflichtung zur vollen Schadloshaltung der getäuſchten Perſon, welche für den Betrüger aus Gründen der Gerechtigkeit in voller Kraft beſteht, und welche je nach den obwaltenden Verhältniſſen in einem concreten Falle die Erfüllung des blos fingirten Eheverſprechens dem Betrüger ſchlechthin zur Pflicht machen kann[20]).

Nach den in der Lehre über Irrthum als vernichtendes Ehehinderniß nachgewieſenen, bei der rechtlichen Beurtheilung von Verträgen überhaupt zur Anwendung kommenden Grundſätzen in Betreff des Irrthums, auf welche wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, zurückverweiſen müſſen, kann in Wahrheit der nothwendige consensus sponsalitius nicht rechtlich angenommen werden:

a) wenn auch nur einer der conſentirenden Theile ſich im Irrthume rückſichtlich der Perſon des andern befindet, alſo bei obwaltendem error in persona; oder auch,

b) wenn derſelbe ſich zwar nur im Irrthume hinſichtlich einer bloſen Qualität des andern Theiles befindet, welcher Irrthum aber, wegen der ganz beſondern Geſtaltung der Umſtände, als auf die Perſon ſelbſt zurückfallend gedacht wird, alſo beim error qualitatis in personam redundans;

---

[18]) Für das Forum externum gilt der allgemeine Rechtsſatz: „Nemo existimandus est dixisse, quod non mente agitaverit.“ L. Labeo 7. Dig. De supellectili legata XXXIII, 10. „Nimis enim indignum esse judicamus, quod sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare, testimonioque proprio resistere.“ L. Generaliter 13. Cod. De non numerata pecunia IV, 30.

[19]) S. die bereits citirte Entſcheidung Innocenz III. in Cap. Tua nos 26, X. h. t.

[20]) Bei Lessius De justitia et jure, Lib. II. Cap. 10. Dub. 3., heißt es hierüber: „Respondeo, si promisit (corruptor) conjugium et ea spe seu conditione usuram corporis impetravit, tenetur eam ducere, etiamsi ficte promisisset. Est communis sententia DD.“ Vergl. auch Giraldi Append. I. ad IV. Lib. Decret. Num. III., wo es gegen Ende heißt: „Si vero deflorator aliter damna illata parti laesae reparare non possit, nisi ei nubendo, tunc tenetur eam ducere, cum injustus damnificator teneatur resarcire eo modo, quo potest.“

c) wenn seitens eines der Contrahenten ein Irrthum in Betreff der Unfreiheit des andern vorliegt, also beim error conditionis servilis.

Abgesehen von diesem letzten Falle, in welchem unter den in §. 6. „Ueber Knechtschaft als vernichtendes Ehehinderniß" angegebenen Voraussetzungen nach ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen der erforderliche Consens rechtlich nicht angenommen werden kann, ist also nur der Irrthum auf den consensus sponsalitius von vernichtender Wirkung, wenn er sich auf die Person selbst bezieht, wenn derselbe die Identität der Person betrifft (error in persona und error qualitatis in personam redundans); bezieht sich dagegen der Irrthum nur auf unwesentliche Eigenschaften, d. h. auf Eigenschaften, welche die betreffende Person mit jeder andern gemein haben kann, und die sie also keineswegs als solche kenntlich machen; so wird der consensus sponsalitius weder nach der Natur der Sache selbst, noch auch nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen aufgehoben. (Vergl. oben S. 20 u. ff.) Es ist also in diesem letzten Falle, nämlich beim Irrthume in Betreff unwesentlicher Qualitäten der Person in dem angegebenen Sinne, das Eheverlöbniß rechtlich giltig; dasselbe kann jedoch, wie wir späterhin sehen werden, auf Grund eines solchen Irrthums aufgelöst werden.

Wir müssen auf den hier hervortretenden Unterschied zwischen der Ehe und dem Eheverlöbnisse besonders aufmerksam machen, indem grade darin die Lehre vom Irrthum rücksichtlich des consensus matrimonialis klarer hervortritt. Der Irrthum rücksichtlich der Person oder einer auf die Person zurückfallenden Qualität schließt den Consens selbst aus und verhindert dadurch selbstredend die durch den Consens bedingte Entstehung der Ehe und des Eheverlöbnisses. Der Irrthum rücksichtlich jeder andern Qualität läßt jedoch den Consens selbst bestehen und somit auch die darauf beruhenden Rechtsverhältnisse, die Ehe und das Eheverlöbniß. Da nun die einmal zu Recht bestehende Ehe nach kirchlicher Lehre unauflöslich ist, so kann also der Irrthum letzterer Art auf dieselbe nachträglich keinen vernichtenden Einfluß mehr ausüben, wohl aber auf das seiner Natur nach allerdings auflösliche Eheverlöbniß.

Von welcher großen practischen Bedeutung der hervorgehobene Unterschied in Betreff der rechtlichen Wirkungen des Eheverlöbnisses selbst ist, wird späterhin nachgewiesen werden.

II. Der Consens in die abzuschließende Ehe oder das Eheversprechen muß mit dem erforderlichen Grade

von Freiheit gegeben sein — es wird promissio libera erfordert[21]).

Diese Freiheit ist jedoch nicht vorhanden:

a) Wenn der Consens seitens eines oder beider Contrahenten nur unter dem Eindrucke von absolut oder relativ großer Furcht oder in Folge von Anwendung wirklicher Zwangsmittel ertheilt worden ist;

b) wenn auch nur einer der Contrahenten bei Ertheilung des Consenses nicht mit der nach der Natur der Sache selbst nothwendigen Ueberlegung gehandelt hat.

In Betreff des ersten Punktes müssen wir wieder zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung der Lehre „Ueber Furcht und Zwang als vernichtendes Ehehinderniß" hier zurückweisen. Es sind daselbst die allgemeinen Grundsätze zur rechtlichen Beurtheilung von Furcht und Zwang bei Rechtsgeschäften niedergelegt, und namentlich ist ausführlich nachgewiesen, welcher Grad der Beschränkung der Freiheit der Contrahenten den Consens derselben rechtlich ausschließe und also das Entstehen des durch denselben bedingten Rechtsverhältnisses verhindere.

Auch hier stellt sich, wie in der Lehre von dem Irrthume, eine gleiche Verschiedenheit zwischen der Ehe und dem Eheverlöbnisse dar. Furcht und Zwang wirken auf beide Rechtsverhältnisse nur insoweit eo ipso vernichtend, als dieselben den nothwendigen Consens rechtlich unmöglich annehmen lassen. Es wird also, wo wegen geringerer Beschränkung der Freiheit der Contrahenten der Consens rechtlich nicht aufgehoben wird, die Ehe, beziehungsweise das Eheverlöbniß entstehen. Der Rechtsbestand der giltigen Ehe kann nachträglich wegen der Unauflöslichkeit derselben kirchenrechtlich nicht mehr angefochten werden. Ganz anders verhält es sich dagegen bei Eheverlöbnissen. Obgleich auch diese wegen Zwang und Furcht nur in den Fällen nicht entstehen können, wo durch die Furcht oder wegen des angewendeten Zwanges der Consens selbst rechtlich nicht angenommen werden kann; so wird doch in der Regel der Richter auf Grund jeder unfreiwilligen Einwilligung in das Eheverlöbniß, wenn dasselbe zu seiner Cognition gebracht wird, zur Auflösungs-Sentenz desselben vorangehen müssen. Denn da das Eheverlöbniß an sich auflöslich ist, so wird der Richter mit Rücksicht auf die die Regel angebende Gesetzesvorschrift „quod cum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius (mulier), quam cogenda, cum coactiones difficiles

[21]) Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 18. und die daselbst citirten Autoren.

soleant exitus frequenter habere“ [22]), nicht sehr beanstehen dürfen, ein solches Verlöbniß aufzulösen, welches schon in seiner Entstehung zur Einleitung in ein so inniges und unauflösliches Verhältniß, wie die Ehe ist, gar nicht geeigenschaftet erscheint.

Ist das Eheverlöbniß unter dem Eindrucke von absolut oder relativ großer Furcht oder in Folge von Zwangsmaßregeln gegeben worden, so ist dasselbe eo ipso rechtlich nichtig, wenn dasselbe auch von dem gezwungenen Theile eidlich bekräftigt worden ist [23]).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein solches nichtige Eheverlöbniß für beide Theile diesen Charakter hat; will jedoch der gezwungene Theil nachträglich mit voller Freiheit den consensus sponsalitius erneuern, so ist es Sache des Richters, den andern Theil aus Gründen der Gerechtigkeit zur nothwendigen Erneuerung des Consenses anzuhalten [24]).

Ad b. Die nach der Natur der Sache selbst nothwendige Ueberlegung zur Schließung von Sponsalien muß aber ganz im Allgemeinen allen Personen abgesprochen werden, welche ihres geistigen Zustandes halber keinen Begriff von der Natur eines Sponsalien-Vertrags haben können. Es ist dieses aber der Fall:

1. Bei Allen, welche überhaupt noch nicht die zur Einwilligung in ein Eheverlöbniß nöthige geistige Entwickelungsstufe erreicht haben.

Aus denselben Gründen, welche wir oben S. 95 als leitend für die Gesetzgebung bei der Feststellung des präsumtiven Pubertätsalters kennen gelernt haben, ist auch der Zeitpunkt, wo die zum consensus sponsalitius nothwendige geistige Reife angenommen werden könne, gesetzlich präsumtive festgestellt; jedoch ist auch diese gesetzliche Präsumtion, ebensowenig als diejenige in Betreff des Pubertätsalters, eine praesumptio juris et de jure. Indem nämlich das canonische Recht das vollendete 7te Lebensjahr als den regelmäßigen Zeitpunkt des Eintritts der zur Schließung giltiger Eheverlöbnisse nothwendigen geistlichen Reife festgestellt, ist für einzelne Fälle immerhin der Beweis offen gelassen, daß die Sponsalienfähigkeit schon vor dem vollendeten 7ten Jahre vorhanden,

---

[22]) Cap. Requisivit 17, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[23]) Cap. Ex litteris 11, X. De desponsat. impub. IV. 2. Vergl. Barbos. Collect. Doct. zu dieser Stelle Num. 4. Gonzalez Tellez Comment. zu derselben Stelle Num. 2.

[24]) Confér. d'Angers, IIme Conf 2me Quest. Tom. XIV. pag. 456.

oder auch daß dieſelbe erſt in einem ſpätern Zeitpunkte eingetreten ſei[25]).

Die Cognition hierüber ſteht dem Diöceſan-Biſchofe zu ganz aus denſelben Gründen, aus welchen ihm die Cognition in den Fällen zuerkannt werden muß, wo frühere oder ſpätere Eheſähigkeit als die geſetzliche präſumtive vorgeſchützt wird[26]).

Hiernach wird alſo die Regel aufgeſtellt werden müſſen:

Alle Perſonen, welche noch nicht das 7te Lebensjahr vollendet haben, ſind unfähig zur Eingehung von Sponſalien[27]), und zwar wird erfordert, daß das 7te Jahr de momento ad momentum erfüllt ſei[28]).

Wird alſo ein Eheverlöbniß unter dieſem geſetzlichen Alter abgeſchloſſen, ſo iſt dasſelbe in der Regel nichtig und ohne rechtliche Wirkung, und ſoll dasſelbe ſpäterhin nach dem Eintritte des geſetzlichen Alters als rechtlich giltig betrachtet werden können, ſo müſſen die Contrahenten die nothwendige Einwilligung in dasſelbe entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erneuern[29]).

---

[25]) Die Gloſſe in Cap. Juvenis 3, X. De sponsal. et matrim. bemerkt zu der in dieſer Stelle enthaltenen Entſcheidung des Papſtes Eugen: „Sic intellige, puella ista post septimum annum non consensit, vel non constabat de consensu; quia statim recessit ab eo, vel mortua est: verumtamen quia tentavit forsitan, quod complere non potuit, praesumitur, quod erat doli capax, sive quia malitia supplebat aetatem quoad sponsalia, sicut supplet malitia quoad matrimonium.“ Vergl. Fagnan. Comment. in IV. Lib. Decretal. Cap. Ubi 2. Num. 4. Tit. De desponsat. impub. IV, 2. Ferraris Prompta biblioth. Verb. sponsalia, Num. 15. Giraldi P. I. Lib. IV. Decret. eod. tit. in Cap. Duo pueri 12.

[26]) Vergl. oben Seite 99.

[27]) Cap. Litteras 4. Cap. Accessit 5. Cap. Ad dissolvendum 13, X. De desponsat. impub. IV, 2. Cap. unic. eod. tit. in VI^to. Bei Stapf „Paſtoralunterricht über die Ehe“, neueſte Auflage, iſt dieſe ganze Frage S. 10. mit den Worten abgethan: „Von dem zur Gültigkeit des Eheverſprechens erforderlichen Alter der Pubertät iſt hier nicht nöthig, auch nur ein Wort zu verlieren.“

[28]) Vergl. Clericat. De Sacram.-matrim. Decis. XVI. Num. 31. und die daſelbſt angegebene Literatur über dieſen Punkt. Ferner: Schluß der Note 5. S. 97.

[29]) In Cap. un. Si infantes, De desponsat. impub. in VI^to. heißt es ausdrücklich: „Si infantes ad invicem vel unus major septennio et alter minor sponsalia contraxerint: ipsi vel parentes pro eis, nisi per cohabitationem eorum mutuam, seu alias verbo vel facto ipsorum liquido appareat, eosdem in eadem voluntate factos majores septennio perdurare: sponsalia hujusmodi, quae ab initio nulla erant, per lapsum dicti temporis minime convalescunt.“

Obgleich nach dem Gesagten die Sponsalien von Unmündigen, welche das 7te Lebensjahr zurückgelegt haben, rechtlich giltig sind, so sind jedoch rücksichtlich derselben folgende anomale gesetzliche Bestimmungen wohl zu bemerken, welche in der weisen Rücksicht auf die geringere Einsicht und die Unbeständigkeit des unmündigen Alters ihren Grund haben.

a) Sind beide Contrahenten unmündig, so können sie nicht einmal mit gegenseitiger Einwilligung von den Sponsalien zurücktreten[30]), was, wie wir sehen werden, mündigen Brautleuten kirchenrechtlich ganz freigegeben ist.

b) Ist einer der Contrahenten mündig, so hat dieser keineswegs das Recht, ohne ganz besondern Grund von dem Eheverlöbnisse zurückzutreten, sondern er ist gehalten, die Mündigkeit des andern Theils und dessen Endentscheidung abzuwarten[31]).

c) Mit dem Eintritte in das Pubertätsalter steht jedoch dem Mündiggewordenen das Recht zu, selbst ohne allen Grund das Eheverlöbniß aufzuheben[32]); jedoch muß dieser Rücktritt spätestens innerhalb der nächsten drei Tage geschehen, wenn kein besonderes Hinderniß einen längern Aufschub vernünftigerweise entschuldigt, weil ein längeres Fortbestehenlassen des Brautverhältnisses als stillschweigende Erneuerung der Einwilligung und somit als Verzichtleistung auf das gesetzliche Recht des Rücktritts gelten würde[33]).

d) Der Unmündige, welcher die Sponsalien eidlich erhärtet[34]), oder schon während der Unmündigkeit die copula carnalis mit dem

---

[30]) „De illis, qui infra annos aptos matrimoniis sponsalia contrahunt, sive uterque, sive alter reclamet, antequam ad annos matrimoniis aptos pervenerint et postulent separari, non sunt ullatenus audiendi. Si vero alteruter istorum ad annos pubertatis pervenerit, infra eosdem annos altero existente, cum sponsalia contrahuntur; si is, qui minoris aetatis est, cum ad annos illos pervenerit, reclamaverit, nec in alterum voluerit consentire, judicio Ecclesiae poterunt abinvicem separari.“ Cap. De illis 7, X. De desponsat. impub. Vergl. auch Cap. A nobis 8, X. eod. tit.

[31]) Cap. De illis 7. cit. §. mulier.

[32]) Siehe die Gesetzesstellen in Note 30. Dieses Recht, beim Eintritte der Mündigkeit von den Sponsalien selbst ohne allen Grund zurückzutreten, gilt selbstredend auch für das forum conscientiae.

[33]) Siehe Ferraris loc. cit. Num. 19. und die daselbst citirten bewährtesten Canonisten rücksichtlich dieses Rechtspunktes.

[34]) Cap. Ex literis 10, X. De sponsalib et matrim. Vergl. auch die Glosse in Cap. De illis 7, X. De desponsat. impub. in verb. „Judicio ecclesiae.“ Covarruv. De sponsalib. P. I. Cap. V. §. 1. Num. 3.

andern Theile gepflogen hat[35]), ist dadurch eo ipso des Rechtes des Rücktritts von den Sponsalien verlustig.

e) Wenn beide Contrahenten unmündig sind und einer derselben das Pubertätsalter erreicht hat, so kann dieser sofort von seinem Rechte Gebrauch machen, ohne die Pubertät des Andern abzuwarten[36]).

Es ist nach dem Vorhergehenden nicht in Zweifel zu ziehen, daß Sponsalien in dem angegebenen jugendlichen Alter kirchenrechtlich giltig eingegangen werden können; aber es wird doch eine wohlverstandene Pastoral-Klugheit von der Schließung solcher Eheverlöbnisse wegen der naheliegenden manchfachen Inconvenienzen und Uebelstände, welche damit nothwendig verbunden sind, in der Regel ernstlich abrathen müssen.

2. Bei allen Personen, welche sich in geistiger Beziehung in einem krankhaften und abnormen Zustande befinden, der sie zu der Einwilligung in ein Eheverlöbniß während der ganzen Dauer dieses Zustandes gänzlich unfähig macht.

Als Solche sind offenbar zu betrachten alle von Geburt aus wahrhaft und im engern Sinne des Wortes stumpf- und blödsinnigen Personen, sowie Geistesirre und Rasende, in deren Zustande keine lichten Augenblicke (lucida intervalla) eintreten[37]); ferner alle Personen, deren berauschter Zustand ihnen die zum consensus sponsalitius nothwendige Ueberlegung raubt[38]). Es ist hierbei im Allgemeinen noch wohl zu bemerken, daß Alles auf den Augenblick der Abschließung der Sponsalien ankommt. Wenn daher auch feststeht, daß die bei Abschließung des Eheverlöbnisses völlig berauschte Person unmittelbar vorher im nüchternen Zustande dasselbe einzugehen sich bereit erklärte, so ist dasselbe dennoch rechtlich nichtig[39]).

[35]) In Cap. A nobis 8, X. De desponsatione impuber. heißt es: „Ad quod respondemus, quod pro eo, quod ante nubiles annos conjugalem consensum non habent, usque ad legitimam aetatem exspectare tenentur: et tunc aut confirmetur matrimonium, aut, si simul esse noluerint, separentur, nisi carnalis commixtio ante intervenerit, cum interdum illa tempus anticipare soleat pubertatis."

[36]) Cap. De illis 7. cit. und die Glosse daselbst in verb. Minoris aetatis, wo es heißt: „Videtur, quod in optione illius, qui ultimo ad aetatem pervenit, sit reclamare; et tu dic, quod idem juris est de alio, quod potest reclamare, etiamsi minor vellet consentire."

[37]) Cap. Dilectus 24, X. De sponsalib. et matrim. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. I. Num. 14.

[38]) Schmalzgrueber l. c. Num. 15.

[39]) Schmalzgrueber l. c. Num. 15. Cherub. Mayr Lib. IV. Tit. I. Num. 45 u. 46.

Hinsichtlich der Geistesirren muß hier an die bei Besprechung ihrer Eheunfähigkeit besonders hervorgehobenen Ausnahmen erinnert werden, nach welchen nämlich in den Fällen, wo der Geisteskrankheit nur eine, auf einen ganz bestimmten Gegenstand gerichtete fixe Idee zu Grunde liegt, während der Kranke sonst den vollen und gesunden Gebrauch seiner geistigen Kräfte besitzt, das Eheverlöbniß kirchenrechtlich als zulässig und giltig betrachtet werden muß[40]), gleichwie auch das Eheverlöbniß, welches eine geisteskranke Person in ludicis intervallis abgeschlossen hat[41]), giltig ist, wobei jedoch, wie wir dies auch schon früher gesehen, die Fortdauer des krankhaften Zustandes rechtlich präsumirt wird, und also der Beweis erbracht werden muß, daß der Kranke in dem entscheidenden Augenblicke lucida intervalla gehabt habe[42]).

Wegen Abgangs des nothwendigen Begriffs von der Natur des Sponsalien-Vertrags muß ferner die Sponsalienfähigkeit jeder von Geburt zugleich taubstummen und blinden Person abgesprochen werden[43]), während die Eheverlöbnisse stummer, tauber, taubstummer, blinder und mit ähnlichen körperlichen Gebrechen behafteter Personen kirchenrechtlich giltig sind, indem alle diese Personen den erforderlichen gesetzlichen consensus sponsalitius zu ertheilen im Stande sind[44]).

Außer in dem so eben hervorgehobenen Falle, wo Geisteskranke in lichten Augenblicken ein Eheverlöbniß abgeschlossen, steht in foro externo, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Person mit der erforderlichen Ueberlegung in das Eheverlöbniß consentirt, die rechtliche Präsumtion für die Giltigkeit des Verlöbnisses, und diejenige Person, welche auf Grund mangelnden Consenses dasselbe angreift, muß den vollen Beweis für ihre Behauptung erbringen[45]).

---

[40]) Da Diese giltige Ehen eingehen können, so ist jenes unbezweifelt. Vergl. oben S. 103.

[41]) Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. I. §. II. Num. X. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 14.

[42]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 14.

[43]) Vergl. Gonz. Tellez Comment. in Lib. IV. Tit. De sponsalib. Cap. Cum apud 23. Num. 2.

[44]) Gonzalez Tellez loc. cit. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 16. Vergl. oben S. 103. Note 27. Ueber das Verhalten, welches die Pastoralklugheit und manche Diöcesan-Statuten dem Seelsorger bei derartigen Verbindungen vorzeichnen, siehe oben S. 103 gegen Ende.

[45]) Siehe Cherub. Mayr loc. cit. Num. 44. und die von demselben über diesen Punkt angezogenen Autoren.

III. Der Consens in die abzuschließende Ehe oder das Eheversprechen muß gegenseitig sein, es wird consensus mutuus, promissio reciproca erfordert[46]).

Es ist also zur Entstehung eines Eheverlöbnisses nicht hinreichend, daß der andere Theil das ihm gegebene Eheversprechen annimmt, sondern derselbe muß auch seinerseits die entsprechende Einwilligung in das Eheverlöbniß ertheilen, und zwar in concludenter Weise, so daß z. B. das Stillschweigen, welches eine Frauensperson bei der Erklärung des Eheversprechens seitens des Mannes beobachtet, nicht als ausreichende repromissio angesehen werden kann[47]).

Es ist stets in der vorliegenden Beziehung bei Beurtheilung der Rechtsgiltigkeit eines Eheverlöbnisses festzuhalten, daß der eigene consensus mutuus der Contrahenten dazu absolut erfordert ist, der jedoch, wie wir sehen werden, auch durch bevollmächtigte Personen ertheilt werden kann.

Von diesem Erforderniße des eigenen gegenseitigen Eheversprechens der Brautleute macht nach canonischem Rechte die Schließung von Sponsalien seitens der Eltern für ihre Kinder keine Ausnahme. Denn die Giltigkeit eines solchen Verlöbnisses ist durch die nachträgliche freie Einwilligung der verlobten Personen schlechthin bedingt, und so lange diese nicht hinzugetreten, hat daher auch ein solches Verlöbniß keine rechtliche Wirkung, namentlich kann das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund desselben rechtlich nicht angenommen werden[48]).

Geschieht die Verlobung seitens der Eltern in Gegenwart der zu verlobenden Kinder, so wird das Stillschweigen der Letztern gesetzlich als ausreichende Einwilligung betrachtet, jedoch ist gegen diese gesetzliche Prä-

---

[46]) Es geht dieses Requisit schon aus der gesetzlichen Definition eines Eheverlöbnisses, nach welcher dasselbe als mentio et repromissio bezeichnet wird, unmittelbar hervor. Vergl. Glosse in Cap. Veniens 5, qui cleric. et vovent. IV, 6. in verb. „Promisit". Sanchez De matrim. Lib. I. Disput. 2. Num. 12. Engel Colleg. jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. 2. Num. 3.

[47]) Giraldi Exposit. jur. Pontif. Append. I. ad Lib. IV. Decret. Num. IV.

[48]) „Porro ex sponsalibus, quae parentes pro filiis puberibus vel impuberibus plerumque contrahunt, ipsi filii, si expresse consenserint vel tacite, ut si praesentes fuerint, nec contradixerint, obligantur, et ex eis oritur justitia publicae honestatis. Et est idem, si filii, tempore sponsaliorum absentes, et etiam ignorantes, eadem sponsalia post scientes ratificaverunt tacite vel expresse; alias ex sponsalibus, contractis a parentibus pro filiis, nec ipsi filii obligantur, nec publicae honestatis justitia inde surgit." Cap. unic. Si infantes, De desponsat. impub. IV, 2. in VI^to^ in fine.

ſumtion der Gegenbeweis zuläſſig[49]). Sind aber die Kinder bei ihrer Verlobung abweſend, ſo muß zur Giltigkeit der Sponſalien die ausdrückliche oder durch concludente Handlungen ſtillſchweigende Ratihabition nachträglich hinzutreten[50]), welches Letztere z. B. der Fall ſein würde, wenn die Verlobten ſpäterhin einander ſich als ſolche betrachteten und behandelten.

Haben Eltern Kinder verlobt, welche noch nicht das 7te Lebensjahr vollendet haben, ſo können dieſe ſelbſtredend erſt die erforderliche Einwilligung in dieſe Verlobung ertheilen, wenn ſie ſelbſt ſponſalienfähig ratione aetatis geworden ſind. Iſt dieſes der Fall und haben ſie alsdann ihren Conſens nachträglich ertheilt, ſo ſind dieſelben bis zum Eintritte des Pubertätsalters geſetzlich an dieſelben gebunden[51]).

Nach neuerem Kirchenrechte ſind die Kinder keineswegs mit Strenge anzuhalten, ihre Einwilligung in die von den Eltern für ſie abgeſchloſſenen Sponſalien zu geben. — Dieſe Einwilligung iſt heute als debitum honestatis und nicht als debitum necessitatis zu betrachten[52]), und nur unter ganz eigenthümlich gearteten Verhältniſſen kann dieſe Einwilligung für die Kinder als Gewiſſenspflicht erſcheinen und behandelt werden[53]).

Dieſes Recht der Eltern, in den gezogenen Grenzen für ihre Kinder Sponſalien zu ſchließen, iſt nach canoniſchem Rechte auf dieſe stricte

---

[49]) Vergl. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 70.

[50]) Siehe Note 48. letzte Hälfte. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 71.

[51]) Conférr. d'Angers Tom. XIV. pag. 478.

[52]) Es finden ſich in den Quellen des canoniſchen Rechts noch mehrere Spuren der ſtrengen Beſtimmungen des römiſchen Rechts, welche, in dem harten Rechtsverhältniſſe der römiſchen patria potestas fußend, die naturgemäße Selbſtſtändigkeit der Familienglieder in Betreff aller ehelichen Verhältniſſe vollends vernichtete. Von dieſem Standpunkte iſt auch das Cap. Tua nos fraternitas I. De despons. impub. zu beurtheilen, wozu ſchon die Gloſſe bemerkt: „Nota, quod libera debet esse voluntas in matrimonio contrahendo. . . Item pater non potest cogere filium adultum ad contrahendum; . . . . cum dicitur in littera, dum venerit ad legitimam aetatem, omnino debet hoc adimplere, debet exponi de debito honestatis, non necessitatis.“ Vergl. über dieſe Lehre Giraldi Lib. IV. Tit. II. De desponsat. impub. Cap. Tua nos.

[53]) Hierüber heißt es bei Wagnereck Comment. exegetic. sacr. canon. Lib. IV. Tit. II Cap. Tua nos fraternitas 1. Not. II.: „Quoniam autem multum interest parentum vel familiae et multo magis boni publici v. g. ad componendas graves inimicitias inter parentes et consanguineos vel principes, tenetur filius, qui alioqui statuit matrimonium inire, parentibus in hoc obedire, quod plurimorum auctoritate bene confirmat Sanchez.“

zu beschränken; indem dasselbe einzig in einer positiven Gesetzesbestimmung seinen Grund hat, und diese nur den Eltern dieses Recht zuerkennt. Wenn daher andere Verwandte für die Familienkinder oder ein Vormund für seine Pflegbefohlenen in deren Gegenwart Sponsalien eingingen, und die Kinder, resp. die Mündel, schwiegen, so wäre für diese kein verbindliches Verlöbniß vorhanden[54]).

Zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses muß der gegenseitige consensus sponsalitius in demselben Zeitmomente zusammentreffen. So lange daher das Eheversprechen des einen Theiles nicht von dem andern angenommen und dessen entsprechende Einwilligung erfolgt ist, kann jener noch sein Versprechen zurückziehen[55]).

IV. Der Consens in die abzuschließende Ehe muß eine bestimmte Person zum Gegenstande haben — es wird promissio de matrimonio cum certa, ac in individuo determinata persona ineundo erfordert.

Wenn A der B, einer der 3 Töchter des C, die Ehe verspricht und diese das Versprechen acceptirt und ihrerseits den entsprechenden consensus sponsalitius ertheilt; so ist in der vorliegenden Beziehung das Eheverlöbniß giltig. Wenn dagegen A promiscue den 3 Töchtern die Ehe verspricht, so entsteht kein giltiges Eheverlöbniß, wenn auch jede der Töchter das Eheversprechen des A acceptirt und demselben ihrerseits das entsprechende Eheversprechen ertheilt[56]). Es versteht sich übrigens von selbst, daß nach wirklicher späterhin erfolgter Wahl einer der Schwestern seitens des A und nach Austausch des nothwendigen gegenseitigen Eheversprechens das Eheverlöbniß mit der nun bestimmt Ausgewählten als rechtsgiltig betrachtet werden muß. Eine solche Auswahl liegt jedoch keineswegs in dem Umstande allein, daß A mit einer der 3 Schwestern in einem spätern Zeitpunkte die copula carnalis pflegt, obgleich derselbe ex justitia anzuhalten sein wird, vorzugsweise diese Letztere zur Ehe zu nehmen[57]).

---

[54]) Cherub. Mayr loc. cit. Num. 73. Confér. d'Angers loc. cit. pag. 477 et seq.

[55]) Vergl. hierüber Lessius De justit. et jure, Lib. II. Cap. 18. dub. 4. Num. 34.

[56]) Cap. unic. Ex sponsalibus in 6to. De sponsalib. et matrim. und die Glosse daselbst in verb. „Certis", wo es heißt: „Certis: ut si promisit ducere Bertam, filiam Titii; incerta sunt, quando promisit ducere unam ex filiabus Titii."

[57]) Die Glosse in Cap. Ex litteris 10, X. De sponsalib. et matrim. in verb. „Quam filii sub juramento" bespricht diesen Fall ausführlich: Sehr viele be-

V. Der Consens in die abzuschließende Ehe muß sich äußerlich manifestiren, ein rein innerer Act genügt selbst nicht in foro interno[58]).

Es ist jedoch keine bestimmte Form zur Giltigkeit desselben nach kirchlichem Rechte erfordert — es genügt, wenn über die nothwendige gegenseitige Willensmeinung kein gegründeter Zweifel obwaltet. Daher ist denn auch die schriftliche Consenserklärung, ja selbst eine durch unzweideutige Zeichen gegebene ausreichend[59]). Bei Beurtheilung des Consenses sind die Worte immer nach dem gangbaren Sprachgebrauche zu interpretiren[60]) und die Zeichen im Zusammenhange mit den sie begleitenden Umständen und namentlich nach dem örtlichen Brauche aufzufassen. Ist z. B. ein Vertrag über Eingehung der Ehe vorausgegangen, so wird die Ueberreichung eines Ringes, die Uebergabe von Geschenken unter den landesüblichen äußern Zeichen und Kundgebungen besonderer Zuneigung und Liebe mit allem Rechte auf das Vorhandensein von Sponsalien schließen lassen[61]).

Muß der Richter nach den angegebenen Criterien für das Vorhandensein des Eheverlöbnisses sprechen, so darf er den dasselbe in Abrede stellenden Theil nicht zum Eide zulassen[62]); nur wenn die Worte oder Zeichen zweifelhaft sind, kann dem contestirenden Theile das juramentum purgatorium deferirt und nach Ausschwörung desselben auf Nichtvorhandensein des erforderlichen consensus sponsalitius erkannt werden[63]).

---

währte Kirchenrechtslehrer, unter Andern Schmalzgrueber loc. cit. Num. 35 et seqq. wollen in der Pflegung der copula carnalis unter den angegebenen Verhältnissen eine stillschweigende, zur Begründung giltiger Sponsalien ausreichende Wahl zwischen den 3 Schwestern angenommen wissen.

[58]) Vergl. hierüber Cherub. Mayr loc. cit. Num. 59. A. M. Ligorii Homo apost. Tract. 18. De sacramento matrim. Cap. I. Punct. 1. Num. 5.

[59]) Cap. Cum apud 23. Cap. Tuae fraternitati 25, X. De sponsalib. et matrim. Cap. Si infantes, unic. De desponsat. impub. in VI^to.

[60]) In Cap. Ex litteris 7, X. De sponsalib. et matrim. heißt es ausdrücklich: „De hoc autem, quod consuluisti, quid debeat observari, quando inter aliquos sponsalia contrahuntur, nec intelligit alter, quod alter proponit, respondemus, quod inspiciendum est judici, si matrimonium contracturi ad id faciendum sint idonei scientia et aetate; quo cognito, si alter non intellexerit, quod alter proposuit, ad communem verbi intelligentiam recurratur, et cogatur uterque verba prolata in eo sensu retinere, quem solent recte intelligentibus generare."

[61]) Vergl. Frey Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, 3. Theil. S. 178.

[62]) Ferraris Prompta biblioth. loc. cit. Num. 47.

[63]) Ferraris loc. cit. Num. 46.

Das Eheverſprechen muß nach ſeiner Natur in Worten de futuro gefaßt ſein; in Worten de praesenti ertheilt iſt dasſelbe als ſolches nichtig, den einzigen Fall ausgenommen, wo wegen des impedimentum aetatis die sponsalia de praesenti zwar nicht als Ehe, jedoch nach ausdrücklicher geſetzlicher Beſtimmung als giltiges Eheverlöbniß zu betrachten ſind[64]).

Das Eheverſprechen muß affirmativ gefaßt ſein. Daher ſind die Worte: „Ich werde keinen Andern heirathen als dich", oder „Ich werde nicht heirathen, wenn ich nicht dich heirathe", oder: „Ich werde außer dir keine Frau nehmen" und ähnliche zur Begründung von Sponſalien nicht genügend, wenn nicht durch die beſondern obwaltenden Verhältniſſe auf die beſtimmte Willensmeinung des alſo Sprechenden mit Sicherheit geſchloſſen werden kann[65]).

Ein Eheverſprechen kann auch bedingungsweiſe gegeben werden[66]). Zur Vermeidung von Wiederholungen muß hier die Kenntniß der allgemeinen Lehre über die Bedingungen bei Rechtsgeſchäften unterſtellt (ſiehe oben §. 9. S. 58) und nur deren ſpecielle Anwendung auf Eheverlöbniſſe in möglicher Kürze nachgewieſen werden.

Ueber den vorliegenden Punkt unſerer Lehre iſt zuerſt im Allgemeinen zu bemerken, daß das bedingte Eheverlöbniß nicht nach denſelben Rechtsregeln beurtheilt werden darf, wie eine bedingte Ehe; indem die rückſichtlich einer bedingten Ehe geltenden geſetzlichen Beſtimmungen in der beſondern Begünſtigung wurzeln, deren ſich dieſes Rechtsverhältniß in der Geſetzgebung erfreut und daher als Ausnahmen von dem allgemeinen Geſetze auf kein anderes Rechtsverhältniß auszudehnen ſind. Das Eheverlöbniß iſt nach den allgemeinen bei bedingten Verträgen zur Anwendung kommenden Rechtsbeſtimmungen zu beurtheilen[67]), nach welchen die folgenden Regeln rückſichtlich bedingter Sponſalien aufgeſtellt werden müſſen:

1) Jedes bedingte Eheverlöbniß iſt rechtlich in suspenso ſo lange die Bedingung ſchwebt, und hat alſo auch keine rechtliche Wirkung, welche die wirkliche Exiſtenz des Eheverlöbniſſes vorausſetzt, wie

---

[64]) Vergl. oben S. 102. Conférences d'Angers, Tom. XIV. p. 462.

[65]) Ferraris loc. cit. Num. 39. Confér. d'Angers eod. loc.

[66]) Siehe hierüber Pothier Traité du contrat de mariage, P. II. Chap. 1. Art. 3. Num. 34 et seqq.

[67]) Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 464 et seqq., wo dieſer Punkt gründlich beſprochen iſt.

dies z. B. mit dem impedimentum publicae honestatis der Fall ist[68]).

Die Contrahenten eines solchen Eheverlöbnisses sind jedoch gehalten, in Verlobungstreue bis zum Eintritte oder Ausfallen der Bedingung und zwar streng in den Grenzen des etwa getroffenen besondern Uebereinkommens auszuharren, und falls einer derselben in der Zwischenzeit mit irgend einer dritten Person eine Verbindung schließen wollte, so steht dem dadurch verletzten Theile das Recht der Opposition zu[69]).

Es ist jedoch hierbei wohl zu bemerken, daß unter einem bedingten Eheverlöbnisse nur ein solches verstanden werden kann, dessen Bestand von einer eigentlichen Bedingung, d. h. von einer conditio de futuro abhängig gemacht ist; indem die Beifügung einer conditio de praeterito oder einer conditio de praesenti das Eheverlöbniß rechtlich nicht in suspenso läßt, sondern indem dasselbe ungeachtet dieser Bedingungen in allen rechtlichen Beziehungen vom Anfange an als giltig oder ungiltig zu beurtheilen ist, je nachdem nämlich der factische Umstand, welcher zum Gegenstande der Bedingung gemacht ist, als wahr oder falsch sich herausstellt.

Ebenso können physisch nothwendige Bedingungen, z. B. „Wenn morgen die Sonne aufgeht," sowie die dem Eheverlöbnisse seiner Natur nach inwohnenden Bedingungen, conditiones intrinsecae, z. B.: „Wenn unsere Ehe möglich ist", das Eheverlöbniß nicht suspendiren[70]).

2) Alle unmöglichen Bedingungen, conditiones impossibiles, wozu nach der früheren Ausführung (s. oben S. 59 u. f.) im Sinne der Gesetzgebung auch alle unerlaubten, gesetzlich verbotenen, alle unehrbaren und schändlichen Bedingungen gehören, machen das Eheverlöbniß nichtig[71]).

---

[68]) In Cap. Ex sponsalibus un. De sponsalibus in VI^{to} heißt es gegen Ende: „Cum ex sponsalibus conditionalibus ante conditionem extantem, sicuti consensum non habentibus et incertis, nulla publicae honestatis justitia oriatur." Vergl. auch Fagnan. Lib. IV. Decretal. Tit. De sponsalib. et matrim. in Cap. Ad audientiam 4. Num. 3: Euseb. Amort Elementa jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. 16 et seqq.

[69]) Pothier loc. cit. Num. 85. Confér. d'Angers loc. cit. pag. 468 et seq.

[70]) Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. pract. Praxis matrim. Num. 28 et 29.

[71]) §. 11. Tit. De inutilibus stipulationib. 20 Instit. heißt es: „Si impossibilis conditio obligationibus adjiciatur, nihil valet stipulatio," und L. 26. Dig. De verbor. obligat. XLV, 1.: „Generaliter novimus, turpes stipulationes nullius esse momenti." Vergl. Pothier loc. cit. Num. 36.

3) Alle einem Eheverlöbniſſe beigefügten Bedingungen, welche der Natur und Weſenheit desſelben[72]), oder der zu ſchließenden Ehe zuwiderlaufen, wirken vernichtend auf das Eheverlöbniß ſelbſt[73]). Solche Bedingungen fallen übrigens alle in die Categorie der geſetzlich unerlaubten und ſchändlichen, und wirken als ſolche ſchon vernichtend auf das Eheverlöbniß, dem ſie beigefügt ſind.

Auch Reſolutiv-Bedingungen, d. h. ſolche, bei deren Eintritt das gleich Anfangs giltige Eheverlöbniß ſofort als aufgelöſt zu betrachten iſt, können einem Eheverlöbniſſe beigefügt werden. Denn da das Eheverlöbniß ſeiner Natur nach auflöslich iſt, ſo widerſtreiten ſolche Bedingungen keineswegs demſelben. Die Bedenken, welche bei einzelnen Schriftſtellern gegen die Zuläſſigkeit von Reſolutiv-Bedingungen bei Sponſalien erhoben ſind, werden ſchon allein dadurch ſchwinden, wenn man erwägt, daß die Sponſalien, wie wir ſehen werden, in jedem ſpätern Zeitpunkte durch gegenſeitige Einwilligung der Contrahenten, oder beim Eintritte beſtimmter Urſachen durch einſeitigen Rücktritt eines der Contrahenten gelöſt werden. Was ſoll aber hiernach die Contrahenten abhalten, zum Voraus ſchon die Bedingungen feſtzuſetzen, bei deren Eintritt ſie das Eheverlöbniß aufgehoben betrachtet wollen?

Zum Schluſſe der Lehre über bedingte Eheverlöbniſſe ſind noch die folgenden gemeinſamen Punkte hervorzuheben:

Es ſteht bei den Contrahenten, mit gegenſeitiger Uebereinſtimmung die ihrem Eheverlöbniſſe beigefügten Bedingungen aufzuheben, und in dem Falle, wo die Setzung der Bedingung nur von einem der Contrahenten

---

Es iſt hier jedoch auf den beſonderen Fall aufmerkſam zu machen, wo das Eheverlöbniß unter der allerdings unerlaubten und ſchändlichen Bedingung eingegangen worden iſt: „wenn die Braut ſich zur copula carnalis mit dem Bräutigam vor dem Abſchluß der Ehe verſtehe.“ Auch hier iſt nach der aufgeſtellten Regel das Eheverlöbniß ungiltig; hat jedoch der Bräutigam mit der Braut die copula carnalis gepflogen, ſo wird er in der Regel zur Eingehung der Ehe mit der verführten Perſon ſowohl in foro interno, als in foro externo anzuhalten ſein, freilich nicht vi sponsaliorum, ſondern ratione justitiae. Vergl. hierüber Gousset Theolog. mor. Tom. II. §. 760.

[72]) Solche Bedingungen ſind z. B.: Promitto tibi matrimonium, si pro arbitrio mihi liceat ducere aliam: vel quamdiu mihi placuerit; vel si te alteri prostitueris violandum ante matrimonium. Die letzte Bedingung iſt, wie man ſieht, gegen die Verlöbnißtreue.

[73]) Vergl. über dieſen Punkt Cherub. Mayr Lib. IV. Tit. V. De conditionib. apposit. Num. 79 et seqq. Ueber die der Weſenheit der Ehe zuwiderlaufenden Bedingungen vergl. oben S. 65 ad 2.

und zwar nur zu deſſen Vortheil ausgegangen iſt, ſteht es bei dieſem, das Eheverlöbniß durch Erlaſſung dieſer Bedingung zu purificiren, und der andere Theil hat nicht das Recht, ſeinerſeits auf der Erfüllung der beigefügten Bedingung zu beſtehen und davon den Rechtsbeſtand des Eheverlöbniſſes abhängig zu machen[74]). Eine ſolche Erlaſſung der beigefügten Bedingungen kann ſowohl ausdrücklich, als auch ſtillſchweigend durch concludente Handlungen, z. B. durch Pflegung des Beiſchlafs, geſchehen.

Mit Unrecht laſſen Schriftſteller, welche zur Giltigkeit von Sponſalien die elterliche Einwilligung fordern, dieſelben ſtillſchweigend durch dieſe bedingt ſein[75]). Wir werden weiter unten über den Einfluß, welchen die elterliche Einwilligung auf Sponſalien hat, näher zu ſprechen kommen.

Bedingte Sponſalien ſind ſehr häufig eine Quelle der manchfaltigſten Inconvenienzen und es wird daher der Seelſorger wohlthun, wo es immer von ihm abhängt, die Abſchließung derſelben ſelbſt ſo lange hinauszuſchieben, als die Bedingung ſchwebt, wovon die Exiſtenz derſelben abhängig gemacht werden ſoll.

Auch kann einem Eheverlöbniſſe, wie jedem andern wechſelſeitigen Vertrage, ein modus beigefügt werden. (S. oben S. 69.) Iſt der modus possibilis und honestus, ſo ſchiebt er die Entſtehung der Sponſalien nicht hinaus, dieſelben ſind ſofort rechtsgiltig, als wenn ſie pure abgeſchloſſen wären. Der modus gibt nur dem einen Theile ein Klagerecht auf Erfüllung desſelben und auch dieſes fällt fort, wenn die durch den modus gemachte Auflage nur auf den Vortheil des damit beſchwerten Theiles abzielt. Iſt der modus aber turpis oder impossibilis, ſo

---

[74]) „Quicunque sub conditionis nomine aliquam desponsaverit, et eam relinquere voluerit, dicimus, quod frangatur conditio et desponsatio irrefragabiliter teneatur.“ Cap. 1, X. De conditionib. apposit. IV, 5. Ueber dieſe Stelle heißt es bei Boehmer Jus eccl. Lib. IV. Tit. V. §. IV.: „Verum omnis difficultas in eo latitat, quo respiciat vox eam, utrum se referat ad conditionem, an vero ad praecedentem vocem aliquam? Simplicissimus sensus, ni fallor, huc redit: Quicunque sub conditionis nomine aliquam desponsaverit (adeoque in sui tantum favorem conditionem adjecit, hoc enim est, desponsare sibi aliquam sub conditionis nomine) et eam (conditionem) postea relinquere (remittere) voluerit, dicimus, quod conditio frangatur (ex sola sponsi remissione, licet sponsa dissentiat) et desponsatio irrefragabiliter (non obstante quod sponsa dicat, conditionis eventum non extitisse) teneatur.“ Vergl. auch über dieſe Stelle Seitz Verwaltung der Sacramente, S. 353. Anmerk. IV.

[75]) Wie dies z. B. der gelehrte Verfaſſer der Conférences d'Angers, Tom. XIV, p. 469, thut.

wird er rechtlich pro non adjecto gehalten, wogegen ein dem Wesen der Sponsalien oder der in Folge dieser abzuschließenden Ehe zuwiderlaufender modus die Entstehung derselben rechtlich verhindert[76]).

Rücksichtlich der zweiten Hälfte der oben zur kirchenrechtlichen Giltigkeit eines Eheverlöbnisses aufgestellten Forderung, nämlich in Betreff der nothwendigen, gesetzlichen Eigenschaften der Personen, welche mit einander ein Eheverlöbniß eingehen wollen, kann als Regel aufgestellt werden:

> Zur Giltigkeit eines Eheverlöbnisses wird erfordert, daß die Contrahenten unter sich eine gesetzlich giltige und erlaubte Ehe eingehen können.

Von dieser Regel gibt es nur eine allgemeine, in ausdrücklichen positiven Gesetzesbestimmungen begründete Ausnahme, indem nämlich, wie wir oben gesehen haben, die gesetzliche Sponsalienfähigkeit schon mit dem vollendeten 7ten Lebensjahre eintritt, so daß also zwei Personen, deren ehelicher Verbindung das impedimentum aetatis entgegensteht, wohl ein gesetzlich giltiges Eheverlöbniß mit einander eingehen können.

Nehmen wir nach dem Gesagten Absehen von dem impedimentum aetatis, so werden sich auf Grund der aufgestellten allgemeinen Regel für die vorliegende Lehre die folgenden speciellen Regeln ergeben:

1) Alle absolut zur Eingehung einer Ehe unfähigen Personen sind auch zur Schließung eines Eheverlöbnisses absolut unfähig.

Hierhin gehören aber im Allgemeinen alle Personen, deren ehelicher Verbindung ein absolutes Ehehinderniß entgegensteht und zwar selbstredend während der ganzen Dauer dieses Hindernisses. Nach dieser Regel werden also

alle Personen, welche absolut und unheilbar geschlechtlich unvermögend sind, auf Grund des impedimentum impotentiae absolutae et perpetuae für immer[77]),

alle in giltiger Ehe lebenden Personen wegen des impedimentum ligaminis während des Bestandes ihrer Ehe,

alle in den höheren Weihen stehenden Personen wegen des impedimentum ordinis, sowie alle Ordensleute wegen des impedimentum

---

[76]) Vergl. über diesen Punkt oben S. 69.

[77]) Freilich gibt es für Diejenigen, welche zwischen absolut geschlechtlich unvermögenden Personen eine „Jungfern- oder Josephsehe" kirchenrechtlich statthaft halten, auch ein diesem Verhältnisse entsprechendes Eheverlöbniß.

voti solemnis, so lange nicht durch päpstliche Dispensation das Hinderniß gehoben ist,

zur Eingehung giltiger Eheverlöbnisse absolut unfähig rechtlich gehalten werden müssen.

Auch sind hierhin alle Personen zu zählen, welchen, wie wir im Vorhergehenden gesehen, wegen ihres krankhaften geistigen Zustandes die Fähigkeit sowohl zum Sponsalien- als auch zum Eheconsense absolut abgesprochen werden muß.

2) Zwei Personen, deren ehelicher Verbindung ein, wiewohl voraussichtlich durch Dispens zu hebendes kirchliches Hinderniß entgegensteht, können während der Dauer dieses Hindernisses kein giltiges Eheverlöbniß mit einander eingehen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das der Ehe derselben entgegenstehende Hinderniß ein trennendes, impedimentum dirimens, ist, wie z. B. Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft in verbotenen Graden u. s. w., oder ob dasselbe nur ein aufschiebendes ist, z. B. das einfache Gelübde, ein noch zu Recht bestehendes älteres Eheverlöbniß, Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses u. s. w.

Wie man sieht, ist ein rücksichtlich der Ehe nur aufschiebendes Hinderniß in Betreff des Eheverlöbnisses ein vernichtendes[78]). Hiervon macht jedoch das Verbot der Kirche, Ecclesiae vetitum, als aufschiebendes Ehehinderniß eine Ausnahme, indem dieses nach seiner Natur ausschließlich eine Beziehung auf die Ehe hat.

Das Eheverlöbniß kommt nach dem Vorhergehenden, abgesehen von den hervorgehobenen Ausnahmen, in allen Fällen rechtlich nicht in Betracht, wo zwischen den Contrahenten ein kirchliches Ehehinderniß besteht — für das forum externum sowohl, als auch für das forum internum existirt ein solches Verhältniß als Eheverlöbniß nicht, obgleich aus Gründen der Gerechtigkeit in foro interno für die Contrahenten die strenge Gewissenspflicht bestehen kann, alle Schritte zur Erlangung der Dispens über das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß zu erwirken, um in Folge derselben die Ehe eingehen zu können.

Wenn gegen diese Ansicht die geschätztesten Kirchenrechtslehrer ein solches Eheverlöbniß als ein ausdrücklich oder stillschweigend bedingtes Rechtsverhältniß, nämlich von der Bedingung abhängig: „Wenn über das obwaltende Ehehinderniß Dispens ertheilt wird," rechtlich aufrecht erhalten wissen wollen, so läßt sich dies nur dadurch erklären, daß

[78]) Vergl. Cherub. Mayr Lib. IV. Tit. De sponsalib. et matrim. Num. 95.

allgemein verbindliche positive Entscheidungen über diesen in practischer Hinsicht so wichtigen Punkt in der Zeit, in welcher jene lebten, entweder noch nicht erlassen oder doch noch nicht veröffentlicht und von ihnen gekannt waren. In dem 6ten Bande des Thesaurus Resolutionum S. Congregationis Conc. Trid., Urbini 1741, sind die betreffenden Entscheidungen der S. Congregatio Conc. Trid. erst einer allgemeinern Kenntnißnahme zugänglich geworden. Wegen der großen practischen Wichtigkeit dieser Entscheidungen glauben wir, dieselben hier wörtlich mittheilen zu müssen, um so mehr, als die entgegengesetzte Ansicht auch noch in der neuern Zeit die allgemein gangbare ist.

In dem erwähnten Bande der Sammlung der Entscheidungen der S. Congregatio Concilii heißt es Seite 294 u. folg.:

Die Sabbathi 12. Decembris 1733.

Januen. Sponsalium. Inita die 18. Julii proxime praeteriti fuerunt sponsalia inter Julium Pallavicinum et Angelam Mariam Zoagliam, quarto consanguinitatis gradu invicem conjunctos. Biduo post per aliam syngrapham confirmata fuerunt eadem sponsalia, interposita etiam jurisjurandi religione et adjecta clausula, quae non aderat in priori chirographo, nimirum animo et spe impetrandi a Sede Apostolica dispensationem super impedimento gradus. At litterae Apostolicae hujusmodi dispensationis inscio Julio, ut ipse asserit, sed tamen praeseferentes supplicationem nomine utriusque sponsi, jam ante, videlicet die 15. ejusdem mensis, signatae fuerant quamvis ad Januensem Civitatem nondum perlatae.

Pallavicinus die 26. ejusdem mensis Julii alia contraxit sponsalia cum Maria Theresia Gropalla, petiitque subinde a Curia Archiepiscopali facultatem celebrandi cum ea nuptias. Sed obstitit Angela Maria Zoaglia, quae die 8. Augusti protulit Pontificias literas circa dispensationem impetratas, et institit, ut Archiepiscopus earum executionem decerneret.

Hoc rerum statu definiendum huic Sacrae Congregationi proponitur, an valida fuerint priora sponsalia, quorum executionem urget Angela Maria Zoaglia, impugnat vero Julius Pallavicinus, proclivior in ea, quae cum altera puella postmodum contraxit.

Similis controversia discussa fuit in Brugnaten. sponsalium. Initis quippe sponsalibus inter conjunctos duplici quarto consanguinitatis gradu sub conditione dispensationis a sponso impetrandae. sponsus deinde mutata voluntate contendebat, se nulla esse obstrictum obligatione, sed libere posse alteri feminae nubere. Disceptato

itaque dubio — An sponsalia substineantur — Sacra Congregatio die 26. Januárii 1709 respondit — Negative, ut in lib. 59. Decret. pag. 17.

Caeterum in casu, de quo agitur, considerandum est, tum quod ipse Pallavicinus fatetur, sibi dictum fuisse die 12. ejusdem mensis Julii a pronubo se impetraturum celeriter esse Apostolicam dispensationem, tum etiam quod ipsa dispensatio signata fuit die 15. praedicti mensis. Inde vero infert Maria Angela Zoaglia Pallavicinum non fuisse ignarum dispensationis, ac praeterea dispensationem ipsam, statim ac significata fuit, substulisse impedimentum, ita quidem, ut sponsalia postmodum inita die 18. et confirmata die 20. fuerint inter personas, quae jam nullo canonico impedimento nuptias contrahere prohibebantur. Ad hoc tamen respondet Julius litteras Apostolicas non continere dispensationem eo ipso traditam a Pontifice, nec statim tollere impedimentum, sed praeseferre dumtaxat mandatum ad dispensationem indulgendam, proindeque impedimentum perseverare usque dum executor a Pontifice delegatus illud non substulerit, juxta tradita per Sanchez de matrim. lib. 8. Disp. 30. num. 12. de Just. dispensat. lib. 1. cap. 6. num. 340.

Est igitur decidendum:

An sponsalia inter Angelam Mariam Zoagliam et Julium Pallavicinum inita substineantur in casu etc.

Negative et amplius.*)

Nach der Anſicht, daß die Eheverlöbniſſe zwiſchen Perſonen, deren ehelicher Verbindung ein kirchliches Hinderniß entgegenſteht, als bedingte zu behandeln ſeien, würde dieſe Entſcheidung der Congregation ganz anders haben ausfallen müſſen. Denn die Contrahenten bedingter Sponſalien ſind, wie dies oben nachgewieſen worden iſt, rechtlich gehalten, während der ganzen Zeitdauer, in welcher die Bedingung ſchwebt, die Verlobungstreue zu bewahren, ſo daß jedem andern Verlöbniſſe das erſte als Hinderniß entgegenſteht, und der durch den Verſuch der Abſchließung eines zweiten gekränkte Theil mit ſeiner Oppoſition gegen dasſelbe, ſowie auch gegen die Eheſchließung mit der dritten Perſon nach katholiſchem Kirchenrechte von dem geiſtlichen Richter gehört werden muß.

*) Ein intereſſanter Fall aus neueſter Zeit und die von der Congregation des Concils in demſelben erlaſſene Entſcheidung findet ſich: Analecta Jur. Pontif. 3me Série, pag. 122.

Nach der richtigen Ansicht sind jedoch diese Eheverlöbnisse in foro externo ohne alle rechtliche Existenz, und es steht daher jedem der Contrahenten frei, beliebig davon abzugehen, und ein anderes Eheverlöbniß zu schließen, wie dies auch in den vorgelegten Fällen von der S. Congregatio Concilii ausdrücklich ausgesprochen ist. Die practische Bedeutung des Unterschieds zwischen den beiden entgegengesetzten Ansichten springt zu sehr in die Augen, als daß es nothwendig wäre, noch besonders dieselbe hervorzuheben[79]).

Rücksichtlich der aufgestellten Regel, daß jedes kirchliche Hinderniß, welches der Ehe von Brautleuten entgegensteht, die Sponsalien in allen Beziehungen rechtlich aufhebe, muß noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Trauerjahr nach kirchlichem Rechte kein Ehehinderniß begründet, und daß also das Eheverlöbniß, welches eine Wittwe während desselben eingeht, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet, kirchenrechtlich giltig ist[80]).

Haben Personen die zur Schließung von Sponsalien gesetzlichen Eigenschaften, so können sie auch durch Stellvertretung Sponsalien eingehen; indem überhaupt der nothwendige Consens zur Giltigkeit eines gegenseitigen Vertrages auch durch einen ad hoc Bevollmächtigten oder Procurator ertheilt werden kann[81]). Es ist jedoch ein mandatum speciale erfordert[82]), mit welchem ohne Unterschied auch Personen weiblichen

---

[79]) Mit Recht weist der gelehrte Verfasser der Conférences d'Angers S. 480 des 14. Bandes auf das große materielle Unrecht hin, welches häufig für die gesetzlichen Erben in der Ehe liegen kann, welche eine geschwängerte Person mit jedem Andern, als mit ihrem Verführer eingeht, gleichviel ob dieser Dritte von ihrem Zustande in Kenntniß gesetzt war, und ungeachtet Dessen mit voller Freiheit in die Ehe mit derselben eingewilligt hat. Es wird jedoch einer solchen Verbindung in der Regel nur in foro interno entgegengearbeitet werden können, indem mit seltenen Ausnahmen, wo die durch dieselbe in ihren materiellen Interessen bedrohten gesetzlichen Erben den gerichtlichen Schutz für sich anrufen können, das ganze Verhältniß seiner Natur nach sich dem forum externum entzieht. Wir können daher auch nicht die Ansicht des Verfassers theilen, daß eine solche geschwängerte ledige Person nur mit ihrem Verführer giltige Sponsalien eingehen könne.

[80]) Siehe oben S. 121 u. flgde. Vergl. H. Bendeleben Dissertatio de diverso sponsalium et matrimonii jure §. IX. pag. 31.

[81]) „In sponsalibus constituendis parvi refert, per se et coram, an per internuntium vel per epistolam, an per alium hoc factum sit." L. fin. Dig. De sponsalib. XXIII, 1. Vergl. Cap. Procurator fin. De procuratoribus in VI^to^, I, 19.

[82]) Das Cap. fin. De procuratorib. in VI^to^, welches, obgleich es nur von dem

Geschlechts betrauet werden können, indem es nur auf die gesetzliche Capacität des Mandanten zur Giltigkeit des durch Stellvertretung abgeschlossenen Rechtsgeschäfts ankommt[83]). Auch kann der Bevollmächtigte nicht subdelegiren[84]), wenn er nicht dazu ganz ausdrücklich ermächtigt ist; und das Mandat erlischt in dem Augenblicke der Revocation desselben seitens des Mandanten und nicht erst mit der Insinuation dieser Revocation, so daß also die zwischen der Revocation und Insinuation erfolgte Abschließung des Eheverlöbnisses keine rechtliche Wirkung hat[85]). Der Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist in dem Mangel des zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses nothwendigen gegenseitigen Consenses zu suchen, indem dieser, wie wir oben gesehen, in demselben Zeitmomente seitens beider Contrahenten zusammentreffen muß, was, sobald die Revocation seitens des Mandanten vor der Abschließung des Eheverlöbnisses erfolgt, nicht mehr der Fall ist. Es wird übrigens der in dem Mandat niedergelegte Wille des Mandanten in Betreff des Consensus sponsalitius bis zur ausdrücklichen Revocation rechtlich als virtualiter ununterbrochen fortdauernd betrachtet, so daß es also auf die explicite Willensrichtung desselben in dem Augenblicke der Abschließung des Eheverlöbnisses durch den Mandatar zur Giltigkeit desselben nicht ankommt[86]). Ver-

Mandate zur Eheschließung spricht, nach der einstimmigen Ansicht aller Kirchenrechtslehrer gleiche Anwendung auf das Mandat zur Abschließung eines Eheverlöbnisses finden muß, lautet: „Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc mandatum habuerit speciale. Et quamvis alias is, qui constituitur ad negotia procurator, alium dare possit; in hoc tamen casu (propter magnum, quod ex facto tam arduo posset periculum imminere) non poterit deputare alium, nisi hoc eidem specialiter sit commissum. Sane si procurator, antequam contraxerit, a domino fuerit revocatus: contractum postmodum matrimonium ab eodem (licet tam ipse, quam ea, cum qua contraxit, revocationem hujusmodi penitus ignorarent) nullius momenti existit, cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem habere nequivit."

[83]) Siehe Sanchez De matrim. Lib. II. Disp. 11. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 48.

[84]) Cap. cit. fin. De procuratorib. in VI^to^ in Note 82.

[85]) Ebendaselbst in fin. Wenn daher Jemand einem Mädchen in dessen Abwesenheit, aber in Gegenwart der Verwandten desselben die Ehe verspricht und den Verwandten den speciellen Auftrag gibt, dieses sein Versprechen dem Mädchen zu insinuiren, so wird derselbe, so lange diese das Mandat noch nicht ausgeführt, sein Eheversprechen zurückziehen können, da die Verwandten in diesem Falle nur als Procuratoren zu betrachten sind. Vergl. Engel Colleg. Jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. II. Num. 10.

[86]) Frey Kritischer Commentar, 3ter Theil, S. 182. Es wird also das Ehever-

liert der Mandant vor der Vollziehung des Mandats die Fähigkeit, giltige Sponsalien zu schließen, so ist das Mandat eo ipso als erloschen zu betrachten.

In dem Vorhergehenden sind alle zur Giltigkeit von Sponsalien gemeinrechtlich[87]) erforderlichen Bedingungen aufgestellt, und da, wie dies oben schon hervorgehoben worden ist, weder durch das Concil von Trient, noch durch spätere kirchlich allgemeine Verordnungen in diesem Punkte der kirchlichen Disciplin eine Aenderung eingeführt worden ist, so muß also auch noch heute von kirchenrechtlichem Standpunkte der consensus sponsalitius zwischen kirchenrechtlich sponsalienfähigen Personen zur Begründung giltiger Eheverlöbnisse ausreichend gehalten werden.

Es bedarf also kirchenrechtlich zur Giltigkeit von Sponsalien auch heute namentlich nicht:

a) daß dieselben irgendwie durch eine bestimmte Form der Abschließung den Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragen.

Die Verordnung des Concils von Trient in Betreff der matrimonia clandestina muß schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wegen ihrer correctorischen Natur stricte interpretirt werden[88]), und kann also keine Anwendung auf Sponsalien finden. Die S. Congregatio Concilii hat dies überdies wiederholt ausgesprochen, unter andern in einer Sitzung vom 19. Dezember 1596, worin sie die Erklärung abgegeben:

„Sponsalibus per verba de futuro contrahendis nullam formam praescripsit Concilium, ideoque eo modo contrahi possunt, quo poterant ante ipsum Concilium.“

Wie daher auch immer die Eingehung von Sponsalien unter Strafe der Nichtigkeit durch Particulargesetzgebungen geregelt sein möge, wenn die Giltigkeit von Sponsalien vor dem kirchlichen Forum zur Sprache gebracht wird, so werden dieselben ausschließlich nach den aufgestellten gemeinrechtlichen Bestimmungen, nach welchen keine besondere Form zur

---

löbniß giltig sein, obgleich der Mandant während der Abschließung desselben in Schlaf versunken, oder sich im Zustande der Berauschung befand u. s. w.

[87]) Die in dieser Hinsicht mehr oder weniger abweichenden Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen sind im 3ten Heft S. 90 u. flgde. der Annalen des Kirchenrechts von H. L. Lippert sehr vollständig zusammengestellt.

[88]) In Constit. Praecipimus 32. Cod. De appellationib. VII, 62. heißt es gegen Ende in Betreff eines solchen correctorischen Gesetzes: „Quidquid autem hac lege specialiter non videtur expressum, id veterum legum constitutionumque regulis omnes relictum intelligant.“

Eingehung von Sponsalien vorgeschrieben ist, beurtheilt werden müssen. Freilich muß bei Contestation der Sponsalien seitens eines der Contrahenten von dem andern der Beweis für dieselben erbracht werden, und grade in dieser Hinsicht wird, wie sich späterhin näher ergeben wird, eine gewisse Förmlichkeit und namentlich die Zuziehung von Zeugen bei Abschließung von Sponsalien meist rathsam sein.

Es dürfte wohl keine Erscheinung uns einen so tiefen Blick in die traurigen Zustände eröffnen, in welche der Geist des Josephinismus selbst Kirchenfürsten unseres Vaterlandes während der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hineingezogen, als die kirchlichen Particularverordnungen über die Sponsalien. Nicht allein, daß einzelne Bischöfe, etwa zugleich in ihrer Eigenschaft als Landesfürsten, sich anmaßten, sich über die allgemeine kirchliche Gesetzgebung in Betreff der Sponsalien zu setzen[89]), indem sie deren Giltigkeit in foro externo gegen das gemeine Kirchenrecht an die Beobachtung besonderer Formalitäten knüpften; sondern sie waren so weit von dem rechten Standpunkte abgekommen, daß sie im schreiendsten Widerspruche mit der moralischen Weltordnung selbst die im natürlichen Rechte[90]) tief begründete für die Contrahenten aus dem Eheversprechen hervorgehende Gewissenspflicht „aus erzbischöflicher Macht" für aufgehoben erklärten, wenn das Eheversprechen nicht streng nach der von ihnen erlassenen Vorschrift abgeschlossen sei.

Wahrlich, wenn solche Verordnungen nicht der neuen, wohlverbrieften Zeit angehörten, es würde schwer fallen, an ihre Echtheit zu glauben. Denn ein solches Entbinden von einer im natürlichen Rechte wurzelnden Gewissenspflicht liegt außer dem Bereiche aller Machtvollkommenheit.

---

[89]) Daß kein einzelner Bischof ein allgemeines Kirchengesetz durch entgegenstehende Verordnung aufheben oder beschränken kann, liegt in der Natur der Sache, und ist dies rücksichtlich unserer Lehre von der S. Congregatio Concilii wiederholt ausdrücklich erklärt worden. Vergl. Bened. XIV. De Synodo dioeces. Lib. XII. Cap. V.

[90]) Bei J. Zallinger Institut. juris natural. Lib. II. §. 182. not. a heißt es hierüber: „Mutua promissio vel conventio, maxime utrinque onerosa, obligationem naturalem parit ex justitia, sive jus perfectum utrique promittenti confert; eaque obligatio utpote attingens grave negotium, pariter gravis pro foro interno censetur. Si quis expresse id ageret, ut leviter obligari se velle declararet, vera sponsalia haud iniret." L. Hujus 1. De pactis, Dig. II, 14. heißt es daher ganz richtig: „Hujus edicti aequitas naturalis est. Quid enim tam congruum fidei humanae, quam ea, quae inter eos placuerunt servare?"

Abgesehen jedoch von dieser für jeden Contrahenten aus dem Eheverlöbnisse, gleichviel, ob dasselbe heimlich oder öffentlich abgeschlossen ist, entspringenden natürlichen Verpflichtung, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob vielleicht für das forum externum die seit mehr als einem halben Säculum bestehende Observanz in diesem Punkte dem gemeinen Rechte derogire und der Unterlassung der hiernach vorgeschriebenen Form im Wege des Gewohnheitsrechts vernichtende Wirkung auf die Sponsalien beizulegen sei?

Ein flüchtiger Blick in die Geschichte der Entstehung dieser Observanz zeigt, daß sie aller Requisite des Gewohnheitsrechts baar ist. Nach dem Vorhergehenden ist dieselbe keineswegs aus dem allgemeinen Bedürfnisse der Gesammtheit ausgegangen, sondern sie ist nur der Ausfluß einer sich über alles Recht erhebenden einzelnen Persönlichkeit, und daß sie nicht aus der Gesammtheit herausgewachsen, zeigt überdies die unverkennbare Auflehnung des bessern natürlichen Bewußtseins der Menge gegen dieselbe. Es ist dieses letztere Moment auch noch dadurch sehr lehrreich, daß darin selbstredend eine Verwerfung der oberflächlichen Lebensanschauung liegt, welche nur zu der Proscription des über einige tausend Jahre alten Rechtsverhältnisses der Sponsalien führen konnte. Man wollte nämlich dadurch „der Sitte und Zucht unter die Arme greifen, weil der weibliche Theil bei heimlichen Eheversprechen gar leicht der Verführung unterliege", indem man von der Unterstellung ausging, daß das Weib dadurch, daß ihm jeder rechtliche Schutz für ein solches Verhältniß entzogen, zur größern Vorsicht und Behutsamkeit im Umgange gezwungen werde. Die Erfahrung bis auf unsere Tage herab hat jedoch über jeden Zweifel festgestellt, daß, während dieser Zweck hinsichtlich des weiblichen Theiles nicht erreicht wird, der Mann, eben weil er sich gesetzlich in Sicherheit gestellt sieht, mit desto größerer Rücksichtslosigkeit alle Netze der Verführung ausspannt. Oder ist es etwa seit der gesetzlichen Bloßstellung der Sponsalien in diesem Punkte besser geworden?

Endlich fehlt dieser den allgemeinen Kirchengesetzen zuwiderlaufenden Praxis nicht nur die zur Begründung des Gewohnheitsrechts nothwendige ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des obersten Gesetzgebers, sondern es ist dieselbe auch in den einzelnen Fällen, wo an höchster kirchlicher Stelle davon Notiz genommen worden, von dieser ausdrücklich reprobirt[91]).

---

[91]) In dieser Hinsicht ist ein Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Consalvi vom 16. October 1817 an den Bisthumsverweser Freiherrn von Wessenberg beson-

Ferner ist namentlich zur Giltigkeit von Eheverlöbnissen kirchenrechtlich nicht nothwendig,

---

ders merkwürdig, und lassen wir die hier einschlägige Stelle desselben in der nicht vorzüglichen, jedoch treuen deutschen Uebersetzung der „Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvicars v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz, Carlsruhe 1818," S. 51, nachstehend wortgetreu folgen:

„Wie haben Dieselben glauben können, sich von dem sehr schweren Nachtheil, den das von Ihnen bekannt gemachte Decret vom 10ten December 1801 über die geforderte Nothwendigkeit der Dazwischenkunft des Pfarrers und zweier Zeugen, um Sponsalien verbindlich zu machen, der Kirche zugefügt hat, mittelst der in Ihren Blättern gegebenen Antwort gereinigt zu haben, daß Sie weit entfernt waren, in diesem Decret Grundsätze aufzustellen, die den canonischen Verordnungen und vorzüglich denen des Kirchenraths von Trient entgegen wären?

Dieselben geben die von Ihnen in der Eigenschaft als Generalvicar geschehene Kundmachung des berüchtigten Decrets zu, und wenn Sie zu Ihrer Entschuldigung sagen, daß Sie nicht die Absicht hatten, Grundsätze aufzustellen, die den Kirchensatzungen und dem Kirchenrath von Trient zuwider sind; so erschweren Sie durch diese Entschuldigung selbst ganz ausnehmend Ihr Unrecht und Ihre Beharrung in den irrigen Grundsätzen. Die Gesetze der Kirche schreiben für die Giltigkeit der Sponsalien die Förmlichkeiten nicht vor, welche Ihr Decret vorgeschrieben hat. Es ist demnach klar, daß Dieselben hierin willkürlich entschieden haben, indem Sie Bande anlegten, welche die Kirche nicht aufgelegt hat.

Bei dieser Gelegenheit haben Ew. ꝛc. die Bemerkung gemacht, daß der Kirchenrath von Trient C. 1. de reformat. matrim. Sess. 24. wohl von der Ehe, nicht aber von den Sponsalien rede, auf welche sich das besagte Decret allein beschränke.

Diese Bemerkung ist um so mehr unpassend, je weniger es der Fall war, daß der Unterzeichnete in seinem vorigen Schreiben behauptet habe, daß der Kirchenrath von Trient von den Sponsalien geredet. Er machte Sie aufmerksam, daß Ihr Decret dem gemeinen Rechte der Kirche offenbar entgegen sei, und setzte blos bei, daß das Tridentinum es in diesem Stücke in voller Kraft belassen habe. Sodann stellte er Ihnen eine der bekanntesten Kirchensatzungen, die dem corpus juris einverleibt sind, vor Augen, welche, in terminis besagt, es genüge, um Sponsalien verbindlich zu machen, der Consens Derjenigen, de quorum conjunctionibus agitur. Und gleichwie das erwähnte, von Ihnen kund gemachte Decret so geschrieben ist, daß es kann glauben machen, daß die Familien-Söhne unfähig sind, ohne den Consens der betreffenden Eltern oder Vormünder eine Ehe zu schließen, so wurde mit allem Rechte beigefügt, daß das in diesem Sinne verstandene Decret auch dem Tridentinum entgegen sei, welches in dem angeführten Capitel solche Ehen für unerlaubt, aber giltig erklärt."

b) daß der elterliche Consens zu denselben hinzutrete[92]).

Die Kirche hat schon frühe die nach der Natur des ehelichen Verhältnisses — einbegriffen die Einleitung in dasselbe, das Eheverlöbniß, — unumgänglich nothwendige individuelle Freiheit in Betreff desselben durchgreifend hergestellt; indem sie nicht nur den Sklaven, gegenüber der unumschränkten Herrschaft ihrer Herren, sondern auch den unter der harten väterlichen Gewalt des römischen Rechts nicht günstiger als die Sklaven gestellten Kindern in Anbetracht dieses für Zeit und Ewigkeit wichtigen Lebensverhältnisses einen gewissen Grad von Selbstständigkeit vindicirt hat. Die tridentinische Gesetzgebung athmet in dieser Hinsicht nur den Geist der kirchlichen Tradition, und die Begründung ihrer Verordnung, daß zum ehelichen Consense nicht die elterliche Einwilligung erforderlich sei, ist nur ein getreues Wiedergeben des in diesem Disciplinarpunkte Vorgefundenen. Es findet sich die Begründung dieser Concilverordnung bei Pallavicini Histor. Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. IV. §. 8. angegeben, wo es heißt: „Cum igitur natura matrimonii sita sit in mutuo consensu sensibus subjecto, solumque postulentur reliqui ritus aut ad decorem, aut ad probationem; ab eorum va-

---

[92]) Bei Cherub. Mayr Lib. IV. Tit. I. Num. 134., welcher Autor die Reihe der bewährtesten Canonisten gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts schließt, heißt es hierüber: „Nec de jure canonico antiquo, nec de novo ad valorem matrimoniorum sive sponsalium exigitur consensus parentum. Ita communiter Doctores orthodoxi.“ Bei Ferraris Prompta bibliotheca, verb. Sponsalia. Num. 25.: „Ad valorem sponsalium non requiritur consensus aut consilium parentum, aut eorum, sub quorum cura existunt sponsalia contrahentes. Communis.“ Bei Ligorii Homo Apost. Tract. 18. De sacram. matrim. Num. 10. heißt es: „Notandum 2. sponsalia inita a filiis, insciis parentibus, certe esse valida.“ Hiermit vollkommen übereinstimmend sind auch die Entscheidungen der S. Congreg. Conc. Vergl. z. B. Quaest. can. Bened. XIV. Quaest. 318. Es kann nur auf einem Versehen beruhen, wenn Seitz „Darstellung der Verwaltung der Sacramente“ S. 329 für die entgegengesetzte Ansicht auf Riegger Instit. jurisprud. eccles. part. 4. §. 46. und auf die an dieser Stelle angeführte Verordnung des Papstes Benedict XIV. verweist, indem weder in dieser Stelle noch in dieser päpstlichen Verordnung Meldung von Sponsalien ist.

Auch dürfte es auf einem Versehen beruhen, wenn neuere Kirchenrechtslehrer für die entgegengesetzte Ansicht sich ebenfalls auf die Autorität der S. Congreg. Conc. beziehen. Die dafür citirte Stelle, Zamboni Collect. declarat. S. Congreg. Conc. Tom. VIII. (VII.) pag. 84 enthält überhaupt keine Entscheidungen dieser Congregation, sondern nur sogenannte „Conclusiones“, vorbereitende Bemerkungen des Secretärs derselben.

cuitate (opponebat ille) conjugii vim auferri non posse: minus quoque irrita effici posse matrimonia, contracta a filiis familias absque parentum voluntate, cum per hoc libertas ab illis tollatur, accepta ab ipsa natura.“ Gilt die ganze Begründung nicht in demſelben Maße von den Sponſalien? Es iſt wahr, die Concilentſcheidung bezieht ſich nur auf den Eheconſens, aber dies aus dem ſehr einfachen Grunde, weil der Verſammlung einzig die Frage über die Form der Eheſchließung unterbreitet war, indem es ſich hier um die Giltigkeit des Eheſacraments handelte.

Der Hauptgrund, welcher für die entgegengeſetzte Anſicht geltend gemacht wird, findet wenigſtens ebenſo ſehr Anwendung auf den consensus conjugalis als auf den consensus sponsalitius. Es wird nämlich geſagt, daß ein Verlöbniß ohne elterliche Einwilligung wegen des Unrechts, welches darin gegen die den Eltern geſchuldete Pietät liege, nicht im Gewiſſen verbinde, weil Niemand ſich zu Unerlaubtem verpflichten könne[93]). Offenbar geht man hier von einer falſchen Unterſtellung aus. Es wird für das chriſtliche Leben entſchieden als Regel in Abrede geſtellt werden müſſen, daß der consensus sponsalitius ohne elterliche Einwilligung als etwas Unerlaubtes im ſtrengen Wortſinne zu betrachten ſei, denn alsdann dürfte wahrlich die Kirche Ehen, welche gegen den ausgeſprochenen Willen der Eltern eingegangen werden, nicht mit ihrem Segen bekräftigen. Die Kirche hat mit hoher Weisheit in den Hauptlebensfragen die individuelle Freiheit principiell feſtgehalten, wie ſehr auch in einzelnen Fällen dieſe Freiheit gemißbraucht werden kann. Wie der Abgang des elterlichen Conſenſes in die Sponſalien nachträglich als Grund zur Auflöſung derſelben kirchenrechtlich in Betracht kommt, wird weiter unten in der betreffenden Lehre gezeigt werden.

Werden in foro externo von einem der Contrahenten die von dem andern behaupteten Sponſalien in Abrede geſtellt, ſo gelten für das Beweisverfahren die nachſtehenden Regeln:

1) Die Beweislaſt liegt demjenigen ob, welcher die Exiſtenz der Sponſalien behauptet[94]).

---

[93]) Eine vollſtändige Zuſammenſtellung der Literatur über dieſen Punkt findet ſich bei dem Hauptvertreter dieſer Anſicht Franc. Mar. Muscettula, archiep. Rosan., Dissertatio de sponsalibus et matrimonio parentibus insciis vel invitis. Der gelehrte Verfaſſer legt jedoch nur dem Abgange der elterlichen Einwilligung vernichtende Wirkung auf Sponſalien bei, wenn die Eltern einen vernünftigen Grund zur Verweigerung ihres Conſenſes haben.

[94]) Cap. Attestationes 10, X. De desponsatione impub. IV, 2. Vergl. Giraldi Lib. IV. Decret. Tit. 3. in Cap. Si quis 1. pag. 502.

2) Es muß ein concludenter Beweis erbracht werden, weil es sich dabei gleichsam um den status der betreffenden Person handelt[95]). Es darf nie in Ermangelung eines hinreichenden Beweises das juramentum suppletorium deferirt werden[96]).

3) Die Zeugen müssen classische sein (omni exceptione majores), und daher sind die nächsten Blutsverwandten, wenn dieselben ein besonderes Interesse an der Aufrechthaltung der Sponsalien haben, indem etwa die Rücksicht auf die glänzenderen Vermögensverhältnisse des andern Theils, oder Befürchtung vor Diffamation der eigenen Familie deren Zeugniß verdächtigen, nicht als Zeugen zulässig[97]), es sei denn, daß deren Aussagen durch anderweitige, von denselben unabhängige, Umstände und Indicien unterstützt sind[98]). Der Richter wird also bei Abwägung des Beweises alle Verhältnisse gewissenhaft in Anschlag bringen und nach dem Gesagten selbst in einzelnen Fällen die nächsten Verwandten als vollgiltige Zeugen bei Contestation eines Eheverlöbnisses zulassen müssen, z. B. wenn durch deren Persönlichkeit in Verbindung mit den concurrirenden Umständen jedes gerechte Bedenken in die Wahrheit ihres Zeugnisses ausgeschlossen wird[99]).

---

[95]) Vergl. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 20. Siehe die Glosse in Cap. Mulier 34, X. De jurejurando in der folgenden Note gegen Ende.

[96]) Vergl. Cap. Mulier 34. X. De jurejurando II, 24 und die Glosse daselbst in verb. Absoluto, wo es heißt: „Quid si mulier ista habuisset unum bonum testem, numquid deferretur ei juramentum? Videtur, quod sic; — in tali casu non dico juramentum deferendum, quantumcunque honesta sit persona, quia hic agitur quasi de statu hominis, cum per hoc servitus constituatur in ipso: nec causa dicitur modica, quia juramentum defertur inspectis circumstantiis causae et personarum."

[97]) In Cap. Super eo 22, X. De testib. et attestationib. II, 20. heißt es hierüber: „Super eo, quod a nobis tua devotio postulavit, utrum viro negante se mulierem affidasse, ipsius mater mulieris et altera mulier possint ad testimonium recipi: Consultationi tuae taliter respondemus, quod cum mater filiae incrementum et honorem videtur diligere, ubi vir superior est divitiis et nobilitate, potentia vel honore, testimonium ejus videtur esse suspectum, et ideo non esse aliquatenus admittendum.

[98]) Begnud. Bassi loc. cit.

[99]) In der Glosse zu der Note 97 citirten Gesetzesstelle verb. Cum mater heißt es in dieser Beziehung: „Sed quod hic dicitur, intelligitur de his parentibus, qui suspecti sunt ut litera dicit, ut si alter superior est potentia, divitiis vel honore, pater et mater alterius non est admittendus; alias ubi aequalitas

Der Beweis für heimlich abgeschlossene Eheverlöbnisse wird zuweilen künstlich hergestellt werden können, nämlich mittelst Schlußfolgerungen, Präsumtionen u. dgl.[100]). Liebesbriefe (literae amatoriae) sind für sich allein nicht beweisend, wenn selbst ausdrücklich in denselben die Bezeichnung Braut und Bräutigam vorkommt, ebensowenig für sich allein das Schenken eines Ringes und andere zwischen Brautleuten übliche Handlungen besonderer Zuneigung[101]).

Es versteht sich von selbst, daß der Beweis für die Abschließung eines Eheverlöbnisses vollständig in dem Geständnisse beider Contrahenten liegt[102]), sowie auch in einer darüber aufgenommenen öffentlichen Urkunde und selbst in einem Privatdocumente, welches gerichtlich Glauben verdient[103]).

Im Zweifel über das Vorhandensein und über die Giltigkeit eines Eheverlöbnisses hat der Richter gegen dasselbe zu sprechen[104]), während, wie dies früher nachgewiesen worden, im Zweifel über die Existenz einer Ehe zu Gunsten dieser entschieden werden muß.

Jedes Eheverlöbniß, welches nach den vorhin angegebenen gemeinrechtlichen Requisiten in foro externo als giltig betrachtet werden muß, hat kirchenrechtlich die folgenden drei Hauptwirkungen:

1) Es entsteht aus demselben für die Contrahenten die der Natur des Verhältnisses entsprechende gegenseitige Obligation;
2) entsteht dadurch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, impedimentum publicae honestatis.
3) Nach der vortridentinischen kirchlichen Gesetzgebung, also auch noch heute, wo die tridentinischen Ehereformen in Ermangelung der Publication der deßfallsigen Concilbeschlüsse keine Geltung haben, geht das Eheverlöbniß durch die copula carnalis der Brautleute eo ipso in eine kirchlich vollgiltige Ehe über.

Nach römischem Rechte ist die aus Sponsalien für die Contrahenten entstehende gegenseitige Obligation weit geringer, als nach canonischem Rechte, indem nach dem erstern der Rücktritt jedem der Contrahenten frei-

---

est, vel modica etiam excellentia, admittuntur;" (quia tunc cessat suspicio, et idem si ipsi parentes essent valde honesti, secundum Tanc. Joan. Andr.).

[100]) Begnud. Bassi loc. cit.

[101]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 77 u. 78. Begnud. Bassi loc. cit.

[102]) Vergl. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 22.

[103]) Vgl. Begnud. Bassi loc. cit. und die daselbst citirten Entscheidungen der Rota Rom.

[104]) Vergl. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De sponsalib. 1. Num. 45. Ferraris loc. cit. Num. 46.

ſteht, wenn er auch keinen beſondern Grund dazu hat. Jedoch muß unter Strafe der Infamie dieſer Rücktritt förmlich erfolgt ſein, ehe der zurücktretende Theil zu einem andern Verlöbniſſe oder zur Ehe mit einer andern Perſon ſchreiten darf[105]).

Nach canoniſchem Rechte iſt dagegen jeder der Contrahenten verpflichtet, die in dem Sponſalienvertrage liegende Obligation gewiſſenhaft zu erfüllen[106]), wenn nicht beſondere Gründe zum Rücktritte von den Sponſalien vorhanden ſind.

In dieſer gegenſeitigen Obligation der Brautleute liegt zunächſt

a) die Pflicht, die Verlöbnißtreue gegenſeitig ſtreng zu bewahren[107]).

Die fornicatio eines der Verlobten mit einer dritten Perſon kann kirchenrechtlich nicht als eigentliches adulterium betrachtet werden[108]), jedoch liegt in derſelben, wie in jedem unzüchtigen Umgange, welchen der Bräutigam oder die Braut mit einer dritten Perſon pflegt, eine beſondere Sünde gegen die Gerechtigkeit, und es muß daher dieſer Umſtand in foro conscientiae, eben weil dadurch die Species der Sünde verändert wird, angegeben werden[109]).

Ferner iſt auf Grund der aus giltigen Sponſalien entſpringenden gegenſeitigen Obligation

b) jeder Verlobte auf's Strengſte gehalten, die Sponſalien durch wirkliche Eingehung der Ehe zu vollziehen[110]).

Iſt in Betreff des Zeitpunktes, in welchem die Ehe eingegangen werden ſoll, ein beſtimmtes Uebereinkommen getroffen, ſo iſt dieſes

---

[105]) „Alii desponsata renuntiare conditioni, et nubere alii, non prohibetur.“ Const 1. Cod. De sponsalib. V, 1. in Verbindung mit L. Quid ergo 13. §. Item si, Dig. De his, qui notantur infamia III, 2.

[106]) Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 80 et seqq. S. Ligorii Homo Apostol. Tractat. 18. De sacram. matrim. Cap. 1. Punct. 2. De sponsaliorum obligat.

[107]) Siehe Cherub. Mayr loc. cit. Num. 141.

[108]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 88. Ratio est, quia adulterium proprie in nuptam committitur. L. Inter 6. §. Lex 1. Dig. ad leg. Jul. De adult. Bei den Juden wird die fornicatio, welcher ſich eine verlobte Perſon mit einer andern Perſon ſchuldig macht, als adulterium betrachtet. Vergl. hierüber Benedict XIV. in ſeiner Bulle „Postremo mense“, §. 59, vom 28. Febr. 1747.

[109]) Clericat. De matrim. Decis. XVI. Num. 16. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 86.

[110]) Cap. Praeterea 2., Cap. Ex literis 10. u. Cap. Requisivit 17, X. De sponsalib. et matrim.

entscheidend, und jeder der Verlobten kann auf die Erfüllung desselben dringen, wenn nicht ein besonderes, unvorhergesehenes Hinderniß die verlangte Hinausschiebung seitens des zögernden Theiles rechtfertigt[111]). Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein späteres Uebereinkommen gegen das frühere maßgebend ist[112]).

Ist kein Zeitpunkt zur Erfüllung des Verlöbnisses festgesetzt, so nimmt die desfallsige Verpflichtung für beide Theile vom Tage der Abschließung desselben ihren Anfang, und es ist also jeder der Verlobten auf die Requisition des andern zur Eingehung der Ehe gehalten, wenn keine besondern Gründe ihn dieser Verpflichtung entheben[113]).

Im Interesse der Reinheit des Verhältnisses, welches durch die Sponsalien zwischen den Brautleuten begründet wird, ist jede unnöthige längere Hinausschiebung der Erfüllung des Eheverlöbnisses zu vermeiden, und der Seelsorger muß in dieser Hinsicht stets des folgenden Beschlusses der S. Congregatio Concilii eingedenk sein:

„Monendi sunt sponsi, ut factis sponsalibus quam primum contrahant matrimonium per verba de praesenti coram parocho et testibus, ne sponsae hoc stupri periculum subeant“[114]).

Aus demselben Gesichtspunkte ist die kirchliche Vorschrift, daß die Brautleute während der Dauer ihres Brautstandes nicht in demselben Hause wohnen sollen, zu beurtheilen[115]).

Diese aus giltigen Sponsalien für beide Contrahenten hervorgehende Obligation, die Verlöbnißtreue auf's Gewissenhafteste zu bewahren und das Verlöbniß durch wirkliche Eingehung der Ehe zu erfüllen, verbindet in foro interno unter einer schweren Sünde[116]), und kann in foro externo von jedem der Contrahenten im Wege der Klage geltend gemacht werden[117]).

---

[111]) „Sancimus, ut si quis certo tempore facturum se aliquid vel daturum stipuletur“ etc. Constit. Magnam 12. Cod. De contrah. stipulat. VIII, 38.

[112]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 89.

[113]) Vergl. Ferraris und die daselbst allegirten Autoren verb. Sponsalia, Num. 54.

[114]) Siehe Gallemart Declarationes in Cap. I. De reform. matrim. Sess. XXIV. Conc. Trid. Num. 2.

[115]) Vergl. hierüber Benedict XIV. De synodo Dioec. Lib. XII. Cap. VI. Num. 3.

[116]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 81. und die daselbst angegebene reiche Literatur über diesen Punkt. S. Ligorii Homo Apost. loc. cit. Num. 8., wo es heißt: „Sponsalia obligant certe sub gravi ad contrahendum matrimonium.“

[117]) Ferraris loc. cit. Num. 55.

Ein tieferes Eingehen auf dieſe Obligation, inwieweit ſie in foro interno zur Sprache kommt, liegt außer dem Kreiſe der vorliegenden Bearbeitung und es können daher in dem Nachfolgenden nur die Hauptgrundſätze hervorgehoben werden, welche in foro externo in Betreff dieſer Obligation zur Anwendung kommen.

Steht die Exiſtenz der Sponſalien für das forum externum feſt, ſo muß der Richter, wenn keine Gründe zur Auflöſung derſelben vorliegen, den renitenten Theil zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung ernſtlich ermahnen. Iſt jedoch ſein Bemühen nach dieſer Seite hin erfolglos, ſo wird ſein weiteres Vorangehen aus Gründen der Gerechtigkeit von dem Intereſſe des klagenden Theiles in der Regel abhängen. Läßt ſich dieſes mit einem gütlichen Vergleiche der Parteien vereinbaren, ſo wird der Richter zunächſt dieſes Mittel verſuchen müſſen, um alſo durch gegenſeitige Einwilligung die Auflöſung des Eheverlöbniſſes herbeizuführen. Gelingt auch dieſes nicht, und bleibt der klagende Theil bei ſeiner rechtlichen Forderung auf wirkliche Vollziehung der Sponſalien beſtehen, ſo macht es, grade mit Rückſicht auf die volle Schadloshaltung des verletzten klagenden Theils, einen großen Unterſchied, ob die Braut oder der Bräutigam auf Vollziehung des Eheverlöbniſſes dringt. Iſt die Braut der klagende Theil, ſo muß der Richter durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel, ſelbſt mit Anwendung der ſchwerſten kirchlichen Cenſuren, den renitenten Theil zur Eingehung der Ehe anhalten. Denn in der Regel wird für die Braut nur in der Erfüllung des Eheverſprechens ſeitens des Bräutigams volle Schadloshaltung gefunden werden können, indem für dieſelbe, ſelbſt abgeſehen von den ſchlimmſten Fällen, ein unerſetzlicher Schaden aus ſolchen abgebrochenen Verlöbniſſen für Ehre und zukünftige Lebensverſorgung erwächſt. Dagegen wird die Rückſicht auf die nothwendige Wahrung des Intereſſes des Bräutigams, wenn dieſer als Kläger die Vollziehung der Ehe fordert, den Richter in der Regel nicht zu ſolcher Strenge berechtigen, indem ſelbſtredend grade bei dieſem die höhern Rückſichten fortfallen, aus welchen der Braut in keinerlei anderer Weiſe, als in der wirklichen Vollziehung der Ehe, volle Schadloshaltung geleiſtet werden kann.

Der Unterſchied, welcher in dem Vorſtehenden gemacht worden, iſt keineswegs ein willkürlicher. Derſelbe iſt, wie wir geſehen, in der Natur der Sache ſelbſt begründet, und findet auch ſeinen Anhaltspunkt in ausdrücklichen kirchenrechtlichen Beſtimmungen. Der ſcheinbare Widerſpruch zwiſchen der Entſcheidung des Papſtes Alexander III. in Cap. Ex litteris 10, X. De sponsalibus et matrim. IV. 1, indem es daſelbſt heißt:

„Fraternitati tuae mandamus, quatenus si hoc tibi constiterit, eum moneas, et si non acquieverit monitis, ecclesiastica censura compellas, ut ipsam, nisi rationabilis causa obstiterit, in uxorem recipiat et maritali affectione pertractet,“

und zwiſchen der ſpätern Entſcheidung des Papſtes Lucius III. in Cap. Requisivit 17 desſelben Titels, welche lautet:

„mulier monenda est potius, quam cogenda, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere“

findet in der angegebenen Weiſe ſeine befriedigende Löſung[118]).

Läßt jedoch der Bräutigam, ungeachtet der über ihn verhängten kirchlichen Cenſuren ſich zur Eingehung der Ehe nicht beſtimmen, ſo ſoll der Richter ihn nach Ablauf *eines* Jahres von der Cenſur entbinden, *wenn derſelbe ſich nach dem Maaße ſeiner Mittel zur Dotation der Braut herbeiläßt*[119]), damit er nicht bei längerem Verbleiben in der Cenſur der Häreſie verdächtig werde[120]).

Ein ſolcher gerichtlicher Zwang kann ſelbſtredend keine Anwendung finden, wo der renitente Theil einen gerechten Grund hat, von den Sponſalien abzugehen. In dieſem Falle kann der Richter denſelben auch nicht zur Zahlung der Strafe verurtheilen, über welche man etwa übereingekommen war; indem ein ſolches Uebereinkommen gegen die geſetzlich garantirte Freiheit der Ehe verſtößt, nach welcher jedem der Verlobten der Rücktritt von den Sponſalien frei ſteht, wenn er dazu einen gerechten Grund hat[121]). Anders geſtaltet ſich auch in der letztern Beziehung die Sache, wenn der renitente Theil keinen Grund zum Rücktritte von den Sponſalien hat. Hier muß ihn der Richter zur Zahlung der übereingekommenen Abſtandsſumme verurtheilen, weil hier von keiner ungeſetz-

---

[118]) „Et ita has duas decretales conciliavit Rota Romana, coram Bussio in Majoricen. Sponsalium 25. Aprilis 1746. §. 9., his innixa rationibus: I. Quod mitius cum femina procedendum sit propter faciliorem censurarum contemptum, difficilioremque coacti matrimonii exitum ob sexus imbecillitatem. II. Propter leve praejudicium, quod viro irrogaret, a sponsalibus resiliendo, qui caeteroquin repudiatus, facile alteri posset nubere, non sic femina ob periculum famae, quod subiret, saltem apud vulgares homines, propter pravae conversationis suspicionem, quam cum eodem viro praesumi posset intercessisse.“ Giraldi Exposit. Jur. Pontif. P. I. Lib. IV. Decretal Tit. De sponsalib. Cap. Ex literis 10.

[119]) Vergl. Giraldi eod. loc.

[120]) Nach Conc. Trid. Cap. 3. Sess. XXV. De reformat. in fin.

[121]) Vergl. über dieſen Punkt Ferraris loc. cit. Num. 69 et seqq. und die von dieſem Autor daſelbſt zuſammengeſtellte reiche Literatur.

lichen Beschränkung der Ehefreiheit die Rede sein kann; indem ja demselben in dem vorliegenden Falle der Abgang von den Sponsalien gesetzlich nicht gestattet ist[122]).

In Betreff der zweiten rechtlichen Wirkung, welche an jedes giltige Eheverlöbniß kirchenrechtlich geknüpft ist, nämlich in Betreff des mit demselben verbundenen vernichtenden Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit muß auf die vollständige Darstellung der Lehre über dieses Ehehinderniß, oben S. 236 u. ff., zurückverwiesen werden. Nur wollen wir hier noch besonders darauf aufmerksam machen, daß Sponsalien, welche in Ermangelung des erforderlichen Consenses, oder weil den Contrahenten die gesetzliche Sponsalienfähigkeit abgeht, ipso jure nichtig sind, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht zur Folge haben; während in den Fällen, wo die Sponsalien von Anfang giltig waren, späterhin aber aus irgend einem Grunde aufgelöst werden, dieses Ehehinderniß auf Grund derselben in seinem ganzen Umfange in voller Kraft fortbestehen bleibt.

Von der erwähnten dritten gesetzlichen Wirkung kirchenrechtlich giltiger Sponsalien nach vortridentinischem Rechte, daß dieselben nämlich durch die zwischen den Brautleuten stattgefundene copula carnalis eo ipso in eine kirchlich vollgiltige Ehe übergehen, kann nur mehr für das kirchliche Leben an den Orten Rede sein, wo das Ehedecret des Concils von Trient nicht publicirt ist. Solche Ehen werden ganz bezeichnend matrimonia praesumpta genannt, eben weil sie auf der gesetzlichen Präsumtion beruhen, daß in der copula carnalis der Brautleute der erforderliche Eheconsens stillschweigend gegeben sei, und ist diese Präsumtion, wie dies bereits früher hervorgehoben worden, praesumptio juris et de jure, gegen welche also der Beweis des Gegentheils rechtlich nicht zulässig ist[123]).

Nach dem Vorhergehenden sind kirchenrechtlich Sponsalien nur bei Abgang des erforderlichen consensus sponsalitius und in Ermangelung der gesetzlichen Sponsalienfähigkeit der Contrahenten ipso jure nichtig; aber es gibt doch, grade mit Rücksicht auf die Löslichkeit der Sponsalien, viele Fälle, in welchen kirchlich deren nachträgliche Auflösung anerkannt wird, ja in welchen selbst gegen den Willen des einen Contrahen-

[122]) Ferraris eod. loc. Num. 71. Es gelten die angegebenen Grundsätze in Betreff der Verpflichtung, das stipulirte Reuegeld zu zahlen, nicht nur für das forum externum, sondern auch für das forum internum. Siehe Conférences d'Angers, Tom. XIV. pag. 510.

[123]) Siehe Cap. Is, qui, 30. X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

ten auf die desfallsige gerichtliche Klage des andern Theils die Auflösung derselben vom geistlichen Richter ausgesprochen werden muß.

Diese Fälle, welche bei den verschiedenen Schriftstellern in verschiedener Zahl angegeben sind, lassen sich auf folgende Categorien zurückführen.

1) Wie durch den freiwilligen Consens der Brautleute das Eheverlöbniß begründet wird, so kann dasselbe auch wieder durch die gegenseitige freie Einwilligung, selbst wenn es eidlich bekräftigt ist, gelöst werden[124]).

Es kann dies aber geschehen entweder dadurch, daß beide Theile zu gleicher Zeit über die Auflösung des Eheverlöbnisses übereinkommen, oder daß einer der Contrahenten zuerst allein zurücktritt, und in Folge dessen der andere von dem ihm dadurch zustehenden Rechte freien Rücktritts Gebrauch macht[125]).

Als eigenthümlich in Betreff des vorliegenden Punktes sind hier die oben S. 327 hervorgehobenen kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung von Sponsalien unmündiger Personen besonders zu bemerken.

2) Wenn nach Abschließung des Eheverlöbnisses ein vernichtendes Ehehinderniß zwischen den Contrahenten eintritt.

Das nachträglich entstehende Ehehinderniß kann ein immerwährendes sein, d. h. ein solches, über welches nicht dispensirt werden kann, oder über welches doch nicht dispensirt zu werden pflegt. In diesen Fällen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Eheverlöbniß mit dem Eintritte des Ehehinderniſses eo ipso gelöst ist. Als solche Ehehindernisse sind zu bezeichnen:

---

[124]) Es liegt dies schon in der Natur der Sache selbst, wie es auch in Cap. Omnis 1. X. De regul. jur. V, 41. ausdrücklich ausgesprochen ist, wo es heißt: „Omnis res, per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur.“ Hiermit entsprechend ist die Entscheidung des Papstes Innocenz III. in Cap. Praeterea 2, X. De sponsalibus, nämlich: „Si autem (sponsi) se ad invicem admittere noluerint, ne forte deterius inde contingat, ut talem scilicet ducat, quam odio habet; videtur, quod ad instar eorum, qui societatem interpositione fidei contrahunt, et postea eandem sibi remittunt, hoc possit in patientia tolerari.“

[125]) Vergl. Ferraris loc. cit. Num. 77.

a) Das Ehehinderniß auf Grund immerwährenden geschlechtlichen Unvermögens, impedimentum impotentiae[126]),
b) das impedimentum ligaminis[127]),
c) das impedimentum ordinis[128]),
d) das impedimentum voti solemnis[129]), wohin auch die einfachen Ordensgelübde der Jesuiten zu rechnen sind[130]).

In allen diesen Fällen tritt mit Ausnahme des impedimentum superveniens ratione impotentiae perpetuae, aber auch nur inwiefern die Impotenz als unverschuldete betrachtet werden muß, die strenge Gewissenspflicht zur möglichen Schadloshaltung des andern Theils ein, und wenn namentlich die Kirche die Erwählung eines vollkommenern Lebensstandes gutheißt, so kann sie dies jedoch nur insofern, als diese Wahl mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar ist. Es wird daher der Verlobte, welcher eine höhere Weihe empfangen oder in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden eintreten will, zuerst und vor Allem den andern Theil, wenn er sonst keinen Grund zum Zurücktritt von den Sponsalien nachweisen kann, schadlos halten müssen[131]).

---

[126]) Siehe Cardin. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, par Monseigneur Affre, Tom. III. pag. 391. Freilich wird hier eine Modification von Denjenigen gefordert werden, welche die falsche Ansicht theilen, daß auch absolut impotente Personen eine Ehe eingehen können, welche man in jeder Hinsicht sehr unpassend Josephsehe oder auch Jungfernehe nennt. Indem diese nämlich das impedimentum impotentiae nur als privatrechtliches Ehehinderniß betrachten, so werden sie consequent ein der Ehe von geschlechtlich unvermögenden Personen entsprechendes Eheverlöbniß annehmen müssen, dessen Giltigkeit von dem Willen der Contrahenten abhängt.

[127]) Cap. Si inter 31, X. De sponsalib. Cap. Duobus 1, X. De sponsa duorum IV, 4. Es ist jedoch zu bemerken, daß das frühere Verlöbniß nur durch eine spätere giltige Ehe aufgelöst wird, keineswegs aber durch ein späteres Verlöbniß, wenn dieses letztere auch beschworen und unbedingt eingegangen ist, während das frühere bedingt ist, und demselben keineswegs die eidliche Bekräftigung zur Seite steht.

[128]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 152. Ferraris loc. cit. Num. 92.

[129]) Es kann dies keinem Zweifel unterliegen, da selbst das matrimonium ratum et non consummatum durch den Eintritt in einen Orden gelöst wird. Für den in der Welt zurückbleibenden Theil wird das Eheverlöbniß sofort gelöst, aber für den andern Theil erst in dem Augenblicke, wo er die bindenden Ordensgelübde ablegt. Vergl. hierüber Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De sponsalib. Num. 227. Engel Colleg. Jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. 3. Num. 7.

[130]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 152. Siehe oben S. 143.

[131]) Conférences d'Angers, Tom. XIV. pag. 491.

Dieſelbe Gewiſſenspflicht zur vollen Schadloshaltung des andern Theils tritt auch ein, wenn durch die Schuld eines der Verlobten ein anderes vernichtendes, durch Dispens zu hebendes Ehehinderniß nachträglich eintritt, wie dies z. B. der Fall iſt, wenn der eine Verlobte mit der Schweſter, resp. dem Bruder des andern Verlobten unerlaubten Beiſchlaf gepflogen hat. Auch in den Fällen der letzten Art iſt das Eheverlöbniß mit dem Eintritte des Ehehinderniſſes eo ipso gelöſt; aber es können doch die Umſtände der Art geſtaltet ſein, daß der Schuldige im Gewiſſen ſtreng verpflichtet iſt, alle Schritte zur Erwirkung der Dispens über das eingetretene Ehehinderniß zu verſuchen[132]), namentlich wenn dasſelbe als geheimes betrachtet werden kann, und daher die Dispens mit geringern Schwierigkeiten verbunden iſt.

3) Wenn einer der Contrahenten die Verlöbnißtreue bricht, ſo kann der unſchuldige Theil ſofort von dem Eheverlöbniſſe zurücktreten.

Wie man ſieht, iſt in dieſem Falle die Auflöſung des Eheverlöbniſſes von dem Willen des einen Theils abhängig. Macht derſelbe alſo von ſeinem Rechte keinen Gebrauch, ſo bleibt der ſchuldige Theil nach wie vor durch das Eheverlöbniß gebunden[133]).

Ein ſolcher Bruch der Verlöbnißtreue wird angenommen;

a) Wenn der eine Brauttheil ſich unerlaubten Umgangs mit einer dritten Perſon ſchuldig macht.

Hierhin gehört aber nicht nur die in der fornicatio mit einer dritten Perſon gelegene grobe Verletzung der Verlöbnißtreue[134]), ſondern es iſt auch der auf Grund zweideutigen Umgangs mit einer dritten Perſon entſtandene übele Leumund eines der Contrahenten als ausreichende Urſache zum Rücktritte von den Sponſalien für den andern Contrahenten zu beurtheilen[135]). Für den Bräutigam gibt ſelbſt die ſeitens eines Dritten verübte gewaltſame Erzwingung der copula carnalis mit der Braut, wie unſchuldig dieſe auch ſein möge, einen Grund zum Abgehen von dem Eheverlöbniſſe[136]).

[132]) Card. De La Luzerne loc. cit.

[133]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 162. Ferraris loc. cit. Num. 103.

[134]) Cap. Quemadmodum 25, X. De jurejurando II, 24., wo ganz richtig als Grund angegeben wird: „Nam si post contractum conjugium vir propter fornicationem licite potest uxorem a sua cohabitatione dimittere; longe fortius ante conjugium celebratum propter eandem causam sponsus licite potest in suam cohabitationem non admittere sponsam.“

[135]) Vergl. hierüber Conférences d'Angers, Tom. XIV. pag. 498.

[136]) Siehe Can. Raptor. 33. C. XXVII. Qu. 2., wo es heißt: „Raptor poeni-

Fällt jedoch der unerlaubte Umgang in die Zeit vor der Abſchließung des Verlöbniſſes, und hatte der andere Theil Kenntniß davon, ſo kann derſelbe nicht als Grund zur Auflöſung des Verlöbniſſes geltend gemacht werden [137]).

b) Wenn der eine Brauttheil neue Sponſalien mit einer dritten Perſon eingeht.

Dieſes ſpätere Eheverlöbniß iſt, wie wir früher geſehen, nichtig, und der untreue Brauttheil bleibt an das frühere gebunden; aber wegen des Treubruchs, welcher offenbar in der Abſchließung eines ſolchen Verlöbniſſes liegt, kann der unſchuldige Theil ſeinerſeits zurücktreten.

c) Wenn einer der Contrahenten ohne gerechten Grund dem ausdrücklich getroffenen Uebereinkommen nicht nachkommt.

Dieſes wird z. B. der Fall ſein, wenn ein beſtimmter Zeitpunkt zur Erfüllung des Verlöbniſſes feſtgeſetzt iſt, und einer der Contrahenten die Eingehung der Ehe bis zu einem ſpätern Zeitpunkte hinausſchiebt, ohne daß er einen entſchuldigenden Grund für die Verzögerung nachweiſen kann [138]).

d) Wenn einer der Verlobten ſich gegen den Willen des andern in eine fremde Gegend begibt, ohne daß eine beſondere Urſache dieſe ſeine Entfernung rechtfertigt [139]), z. B. die nothwendige Rückſicht

---

tentia publica mulctetur. Raptae vero, si eam sponsus recipere noluerit, et ipsa eidem crimini consentiens non fuerit, licentia nubendi alii non negetur.“ Conf. die Gloſſe daſelbſt; Summa Sylvest. verb. Sponsalia Num. 10 ad 7. Ferraris loc. cit., num. 105, und die von demſelben allegirten Autoren.

[137]) Hierüber heißt es ausdrücklich in Cap. cit. Quemadmodum X. De jurejurando: „Pro fornicatione, quam mulier antea commisisset, non posset eam dimittere, sed pro fornicatione, quam postea perpetraret, eam dimittere posset.“ Vergl. Barbosa Collectan. Doctor. in dieſe Geſetzesſtelle Num. 8.

[138]) „Postulationi tuae taliter respondemus, quod si tibi constiterit, quod idem L. (mulierem) P. per verba de futuro, E. vero desponsaverit per verba de praesenti; imposita ei poenitentia competenti, quia primam fidem irritam fecit, nisi forsitan in juramento suo certum terminum, intra quem dictam P. duceret in uxorem, praefixit, nec per eum stetit, quin ad statutum terminum matrimonium consummaverit. . . .“ Cap. Sicut 22, X. De sponsalib. et matrim. Vergl. Lancelotti Instit. jur. can. De sponsalib. § Dies.

[139]) „De illis autem, qui praestito juramento promittunt, se aliquas mulieres ducturos, et postea eis incognitis dimittunt terram, se ad partes alias transferentes; hoc tibi volumus innotescere, quod liberum erit mulieribus ipsis, si non est amplius in facto processum, ad alia se vota transferre.“

auf ſeine Geſundheit, Beſorgung wichtiger Familienangelegenheiten u. dgl.

Nach römiſchem Rechte mußte jedoch ein Zeitraum von 2 Jahren, wenn der Abweſende ſich innerhalb derſelben Provinz, und ein Zeitraum von 3 Jahren, wenn derſelbe ſich in einer andern Provinz aufhielt, verlaufen ſein; erſt wenn der Abweſende nach dieſer Zeit nicht zurückkehrte, war der andere Theil frei[140]).

Nach canoniſchem Rechte iſt aber ein ſolcher beſtimmter Zeitverlauf nicht erforbert. Durch die in Cap. De illis 5, X. De sponsalib.[141]) enthaltene Entſcheidung des Papſtes Alexander III. iſt offenbar die Strenge des römiſchen Rechts rückſichtlich dieſes Punktes, welche in Wahrheit höchſt unbillig und hart gegen den zurückgelaſſenen Theil genannt werden muß, gemildert worden.

Nach heutigem katholiſchen Kirchenrechte hat der durch die Abweſenheit des andern verletzte Theil ſich an den Biſchof zu wenden, dieſer aber dem Abweſenden eine Präcluſivfriſt zur Rückkehr zu ſtellen, und nach Verlauf derſelben den verletzten Brauttheil jeder Verbindlichkeit aus dem Eheverlöbniſſe entbunden zu erklären[142]).

4) Wenn in den Verhältniſſen der Contrahenten nachträglich eine ſolche Aenderung eintritt, daß vernünftig nicht angenommen werden kann, daß unter ſolchen Umſtänden das fragliche Verlöbniß zu Stande gekommen ſein würde.

Eine ſolche Veränderung aber kann eintreten:

a) In Beziehung auf den Geſundheitszuſtand der Contrahenten;

b) in Beziehung auf die Moralität derſelben, und

c) in Beziehung auf deren Vermögensverhältniſſe.

Ad a. In Cap. Quemadmodum 25, X. De jurejurando werden ausdrücklich als körperliche Gebrechen, welche zum Rücktritte von den Sponſalien berechtigen, „Ausſatz, Lähmung, der Verluſt der Augen und

---

Cap. De illis 5, X. De sponsalib. Vergl. über dieſe Stelle Gonzalez Tellez Comment. perpet. Num. 3.

[140]) Const. Si is 2. Cod. De sponsalib. V, 1. Const. Liberum est. 2. Cod. De repudiis V, 17.

[141]) Siehe die vorhergehende Note 139.

[142]) Vergl. Benedict. XIV. Institut. eccles. Institut. 46. Num. 4, 5 et 6. und die daſelbſt über dieſen Punkt mitgetheilte Entſcheidung der S. Congregatio Concilii vom 2. October 1723.

der Verluſt der Naſe" bezeichnet[143]). Im Wege analogiſcher Schlußfolgerung, welchen die erwähnte Geſetzesſtelle ausdrücklich eröffnet, indem es darin zum Schluſſe der Aufzählung heißt: „seu quicquam ei turpius eveniret," werden übereinſtimmend von den bewährteſten Kirchenrechtslehrern als ſolche körperliche Gebrechen noch genannt, die Epilepſie, Hydropiſie, Auszehrung und Schwindſucht, und überhaupt jede körperliche Krankheit, welche das eheliche Leben als ſolches ſehr erſchwert, oder wodurch der Leidende verhindert iſt, die ihm zufallende Laſt des Hausweſens zu tragen[144]).

Hierbei iſt im Allgemeinen zu bemerken, daß auf Grund des ſpätern Eintritts der genannten und ähnlicher Krankheiten und körperlicher Gebrechen nicht nur dem geſunden, ſondern auch dem kranken Theile das Recht zuſteht, von den Sponſalien zurückzutreten[145]).

Mehr als dieſe Veränderungen im körperlichen Geſundheitszuſtande berechtigen die nachträglich eintretenden krankhaften Geiſteszuſtände eines der Verlobten zur Auflöſung der Sponſalien. Selbſtredend gehört hierhin die vollſtändige Zerrüttung der Geiſteskräfte, indem in dieſem Falle, wie früher bereits hervorgehoben, das Eheverlöbniß eo ipso als aufgelöſt betrachtet werden muß, wenn keine volle Herſtellung des Kranken erwartet werden kann. Welcher geringere Grad von Geiſteskrankheit zur Auflöſung eines Eheverlöbniſſes hinreichend ſei, wird in den einzelnen Fällen der Entſcheidung von Sachverſtändigen anheimgegeben werden müſſen. Jedenfalls wird eine im Allgemeinen für die nächſtſtehenden Perſonen ſchwer zu ertragende Schwermuth des Geiſtes zur Auflöſung von Sponſalien berechtigen; indem unter ſolchen Verhältniſſen keine glückliche Ehe erwartet werden kann[146]).

Ad b. Was die zur Auflöſung von Sponſalien berechtigende Ver-

---

[143]) „Quod si post hujusmodi juramentum mulier fieret non solum leprosa sed et paralytica, vel oculos vel nasum amitteret, seu quicquam ei turpius eveniret, nunquid vir teneretur eam ducere in uxorem? profecto ductam non posset dimittere. Sed nunquid non ductam admittere teneretur? Quamvis interdum contractum non dirimat, quod impedit contrahendum." Cap. Quemadmodum cit.

[144]) Siehe hierüber: Sanchez De matrim. Lib. I. Disp. 57. Barbos. Collect. Doct. in Lib. II. Decretal. Tit. De jurejurando 24, Cap. Quemadmodum 25. Num. 7. Verani Juris canon. univ. Comment. Lib. IV. Tit. De sponsalibus, Part. I. §. 8. Num. 28 et seqq.

[145]) Vergl. Cardin. De La Luzerne loc. cit. pag. 392.

[146]) Ferraris loc. cit. Num. 113. Cardin. De La Luzerne pag. 393.

änderung rücksichtlich der Moralität der Contrahenten betrifft, so ist vor Allem der Abfall vom wahren Glauben hierhin zu zählen[147]). Unter Berufung auf diesen Grund wird ferner der eine der Contrahenten von den Sponsalien zurücktreten können, wenn der andere sich dem leidenschaftlichen Trunke ergibt, wenn er der Spielsucht verfällt, wenn er irgend ein entehrendes Verbrechen begangen[148]) u. dgl.

Gewiß wird auch ein von einem Gliede aus der Familie eines der Contrahenten verübtes Vergehen, welches, wenn auch mit Unrecht, die ganze Familie in der Volksmeinung entehrt, in der Regel als Grund zur Aufhebung von Sponsalien geltend gemacht werden können.

Ad c. Rücksichtlich der nachträglich eintretenden Aenderung in den Vermögensverhältnissen, welche zur Auflösung des sonst giltigen Eheverlöbnisses einen ausreichenden Grund bietet, kann als leitender Grundsatz aufgestellt werden:

Ist die nachträglich eingetretene Aenderung in den Vermögensverhältnissen des einen Contrahenten der Art, daß vernünftig nicht angenommen werden kann, daß der andere, auch nur mit der gewöhnlichen Rücksicht auf die eigenen Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie auf das erst zu begründende Hauswesen, das Eheverlöbniß unter den neuen Verhältnissen eingegangen haben würde, so bildet dieselbe einen ausreichenden Grund zur Auflösung dieses Eheverlöbnisses.

Offenbar bieten die Fälle dieser Art, wo ein besonderes Uebereinkommen über die Größe der einzubringenden Mitgift nachgewiesen werden kann, keine Schwierigkeit; indem natürlich dieses alsdann maaßgebend sein muß[149]).

Wenn Kirchenrechtslehrer die späterhin eingetretene Verschiedenheit zwischen den Verlobten rücksichtlich der Vermögensverhältnisse als Grund zur Auflösung der Sponsalien auch in dem Falle anerkennen wollen, wo dem einen Theile unerwartet ein großes Vermögen zuwächst[150]), so ist

---

[147]) Der Abfall vom Glauben ist, wie wir späterhin sehen werden, ein ausreichender Grund zur Scheidung von Tisch und Bett, und somit um so mehr ein gesetzlich hinreichender Grund zur Auflösung von Sponsalien. Siehe über Letzteres Cap. Quemadmodum cit. in Note 134.

[148]) Ferraris loc. cit. Gousset Theolog. morale, Tom. II. pag. 765.

[149]) Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 393. Gousset Theolog. morale, Tom. II. §. 765.

[150]) Wie dies z. B. der gelehrte Verfasser der Conférences eccl. de Paris sur le mariage, Tom. I. pag. 181 et seqq., annimmt.

dies weder in der Natur der Sache, noch in irgend einer positiven Bestimmung begründet[151]).

Als Verschlimmerung in den Verhältnissen der Verlobten wird auch unter Umständen der elterliche Einspruch gegen das Eheverlöbniß als ausreichender Grund zur Auflösung desselben betrachtet werden müssen, obgleich die Giltigkeit der Sponsalien, wie wir oben gesehen, keineswegs von dem elterlichen Consense abhängig ist. In diesen Fällen wird jedoch das (geistliche) Gericht meist auf volle Schadloshaltung des unter der Auflösung leidenden Theiles zu erkennen haben, besonders wenn die Eltern für den erhobenen Einspruch keinen gerechten Grund nachweisen können; — ja es wird in den nicht seltenen Fällen, wo die rechtliche Schadloshaltung des einen Theils die Erfüllung der Sponsalien schlechthin fordert, die gegen dieselben seitens der Eltern eingelegte Opposition gerichtlich gar nicht in Betracht kommen können. Denn wollte man dem elterlichen Consense einen weitern Einfluß einräumen, so würde damit jeder rechtliche Boden dem Eheverlöbnisse entzogen[152]).

In Betreff der im Vorhergehenden näher entwickelten Regel, nach welcher dem einen Verlobten das Recht zum Rücktritte von den Sponsalien zusteht, wenn die Verhältnisse des andern sich der Art nachträglich geändert haben, daß unter diesen das Eheverlöbniß nicht zu Stande gekommen sein würde, sind noch die folgenden gemeinsamen Punkte hervorzuheben:

a) Diese Regel findet auch alsdann Anwendung, wenn die Verhältnisse des einen Contrahenten zwar schon vor der Eingehung des Eheverlöbnisses dieselben waren, aber der andere davon keine Kenntniß hatte[153]).

---

[151]) Vergl. hierüber Pothier Traité du contrat de mariage, P. II. Cap. I. Art. 7. §. 3. Num. 61. Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 393 et seq. Dr. Seitz Von der Auflösung der Eheverlöbnisse. In dessen Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, 3. Band. 3. Heft. S. 46.

[152]) Man denke sich nur den Fall, ein Sohn habe unter dem Versprechen der Ehe ein Mädchen zu verführen gewußt und jetzt setze der Vater den im gemeinen Rechte begründeten Ansprüchen der Braut seinen Einspruch gegen das Verlöbniß seines Sohnes mit derselben entgegen. Wahrlich, es würde dies für eine Zeit, wo der Vater und der Sohn dieselben Grundsätze theilen, ein herrliches Mittel sein, sich wohlfeilen Kaufes von allen rechtlichen Ansprüchen in dem vorliegenden Falle loszumachen.

[153]) Vergl. über diesen Punkt: Barbosa Collectan Doct. in Cap. Quemadmodum 25. De jurejurando, Num. 8. Boeckhn Comment. in jus Can. univ. Lib. IV.

b) Wenn der Brauttheil, welcher auf Grund der eingetretenen Veränderung das Recht hat, von dem Verlöbnisse zurückzutreten, das Brautverhältniß, nachdem er bereits von dieser Veränderung sichere Kenntniß erlangt hat, noch fortsetzt, so liegt darin eine stillschweigende Verzichtleistung auf das Recht des Rücktritts, was namentlich gegen jede Exception festgehalten werden muß, wenn jener noch in einem spätern Zeitpunkte die copula carnalis mit dem andern Theile ausgeübt hat[154]).

5) Die Natur der auflösenden Bedingungen (conditiones resolutivae), welche, wie wir wiederholt gesehen, nicht als **eigentliche** Bedingungen betrachtet werden können, bringt es mit sich, daß, wenn eine solche einem Eheverlöbnisse beigefügt ist, dieses bei dem Eintritte derselben eo ipso aufgehoben ist.

Wenn bei einzelnen Schriftstellern noch von Auflösung eigentlich bedingter Sponsalien durch Ausfallen der Suspensiv-Bedingung Rede ist[155]), so ist dies nur in einem uneigentlichen Sinne richtig; indem ja das Eheverlöbniß selbst, so lange die Bedingung noch schwebt, rechtlich nicht existirt, und also auch von einer eigentlichen Auflösung desselben überall nicht Rede sein kann.

In allen Fällen, wo nach dem Vorhergehenden ein Grund zur Auflösung der Sponsalien vorhanden ist, bedarf es zu derselben keines richterlichen Ausspruches, es sei denn, daß von einem der Contrahenten Contestation gegen dieselbe erhoben werde, in welchem Falle natürlich die Sache zur Entscheidung an den competenten Richter gebracht werden muß[156]). Eine solche, durch einen der Verlobten erzwungene Auflösung der Sponsalien pflegt man mit dem lateinischen Ausdrucke repudium zu bezeichnen, und dieser Bezeichnung entsprechend nennt man die dahin abzielende Klage selbst Repudienklage[157]).

Tit. De sponsalib. Num. 150., wo dieser Autor auch eine Entscheidung der Rota Romana in Betreff dieses Punktes allegirt.

[154]) Siehe Engel Colleg. Jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. III. Num. 11. Card. De La Luzerne loc. cit. p. 394.

[155]) Wie z. B. bei Schmalzgrueber loc. cit. Num. 154. ad 10.

[156]) Siehe hierüber Confér. d'Angers, IIIme Confér. sur le mariage, Qu. 1., und von den ältern Kirchenrechtslehrern: Summa Sylvest. verb. Sponsalia Qu. 11. Sanchez De matrim, Lib. I. Disput. 69. Engel Colleg. Jur. can. Lib. IV. Tit. De sponsalib. §. 3. Num. 12. Schmier Jus can. Lib. IV. Tit. De sponsalib. Cap. V. Num. 11 et seq. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 311 et seqq.

[157]) Vergl. hierüber Dr. Seitz in der citirten Abhandlung S. 23.

Da das vorliegende, auf Grund jedes giltigen noch zu Recht bestehenden Eheverlöbnisses vorhandene aufschiebende Ehehinderniß in dem Naturrechte wurzelt, so ist selbstredend eine eigentliche Dispensation über dasselbe nicht zulässig.

Das Eheverlöbniß ist in der neuern Zeit grade unter dem Gesichtspunkte, unter welchem wir es hier betrachtet, nämlich als aufschiebendes Ehehinderniß, in vielen Diöcesen kaum mehr gekannt. Die Ursachen dieser Erscheinung sind in der vorhergehenden Darstellung nachgewiesen, und lassen bei dem, in unsern Tagen überall durchbrechenden kirchlichen Geiste auch in der vorliegenden Beziehung eine baldige Rückkehr auf den rechten Weg hoffen, wo alsdann auch der, das allgemeine Rechtsgefühl und die öffentliche Sitte tief verletzende Widerspruch aufhören wird, daß dieselbe Person, welche zur Restitution des entfremdeten Hellers unnachsichtlich angehalten wird und angehalten werden muß, mit dem himmelschreienden Unrechte auf der Seele, das Lebensglück einer Person, ja manchmal einer ganzen Familie frevelnder Weise zerstört zu haben, in falscher Ruhe entlassen wird.

§. 35.

Ueber das einfache Gelübde, votum simplex, als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß.

Das einfache Gelübde als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß im Gegensatze zu dem feierlichen Gelübde, votum solemne, welches, wie wir oben gesehen, nach katholischem Kirchenrechte ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, umfaßt:

1) Das Gelübde der beständigen Keuschheit (votum castitatis perpetuae), inwiefern damit nicht zugleich der Eintritt in einen von dem Apostolischen Stuhle approbirten geistlichen Orden, oder die Uebernahme einer höhern Weihe verbunden ist;
2) das Gelübde, in einen von dem Apostolischen Stuhle approbirten geistlichen Orden einzutreten (votum religionis);
3) das Gelübde, durch Uebernahme einer höhern Weihe in den geistlichen Stand einzutreten (votum sacri ordinis), und
4) das Gelübde, nie zu heirathen (votum coelibatus, votum non nubendi).

Jedes dieser Gelübde steht seinem innern Gehalte nach und auf Grund ausdrücklicher kirchlicher Bestimmungen der Eheschließung derjenigen Person hindernd im Wege, welche dasselbe in giltiger Weise abge-

legt hat, und wenn diese Person mit Hintansetzung dieses Hindernisses dennoch die Ehe eingeht, so macht sie sich dadurch einer unerlaubten Handlung schuldig, die Ehe selbst aber ist giltig, wenn sonst kein vernichtendes Hinderniß obwaltet.

Die historische Darlegung der ältern kirchlichen Disciplin und deren stufenweiser Entwickelung hinsichtlich dieses Punktes ist bei Gelegenheit der Darstellung der Lehre „über das feierliche Gelübde als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß" (§. 18. oben S. 132 u. flgde.) für den Zweck unserer Arbeit in ausreichender Vollständigkeit gegeben worden, und müssen wir deshalb hier auf dieselbe zurückweisen.

Auch sollen in dem Folgenden nur die wenigen Punkte aus der Lehre über das Gelübde eine kurze Erwähnung finden, welche auf dasselbe grade als aufschiebendes Ehehinderniß eine directe Beziehung haben; indem die Kenntniß der allgemeinen Grundsätze über das Gelübde aus der Moraltheologie hier unterstellt werden muß.

Soll auf Grund eines der bezeichneten einfachen Gelübde rechtlich ein aufschiebendes Ehehinderniß angenommen werden können, so muß dasselbe mit der, nach der Natur desselben, erforderlichen Freiheit und Ueberlegung abgelegt worden sein.

Was Seite 323 und folgende in Betreff der zur Giltigkeit des consensus sponsalitius erforderlichen Ueberlegung und Freiheit gesagt worden ist, findet in gleichem Maße Anwendung auf das Gelübde. Personen, welche wegen Abgangs des nothwendigen Grades von Freiheit und Ueberlegung zur Ertheilung des consensus sponsalitius rechtlich unfähig sind, können auch kein giltiges Gelübde ablegen. Es wird namentlich zur Giltigkeit des Gelübdes erfordert, daß die Person, welche es ablegt, überhaupt den nothwendigen Begriff von dem abzulegenden Gelübde habe, und daß sie in dem Augenblicke, wo sie es ablegt, des erforderlichen Vernunftgebrauchs fähig sei[1]).

Die hiernach zur giltigen Ablegung eines der obengenannten einfachen Gelübde erforderliche geistige Entwicklungsstufe wird präsumtive mit dem vollendeten 7ten Lebensjahre kirchenrechtlich angenommen[2]), und

---

[1]) Vergl. M. Collet Traité des dispenses, nouvelle édit. par Compans, Tom. II., pag. 1 et seqq.

[2]) Gegen die Ansicht mehrer, namentlich älterer Moraltheologen, daß das Alter der Mündigkeit zur giltigen Ablegung eines Gelübdes erfordert sei, ist eine Entscheidung des Papstes Alexander III. in Cap. Venientis 2, X. De voto et voti redemptione III, 34., wo es heißt: „Nos autem ipsum a voto, quod in aetate

zwar ist im Zweifel, ob Jemand, welcher eines dieser Gelübde abgelegt hat, das erforderliche Alter hatte, wie überhaupt bei jedem andern gegründeten Zweifel rücksichtlich der Giltigkeit des Gelübdes, für die Giltigkeit zu entscheiden[3]). Jedoch überläßt die Kirche dieses Gelübde, in weiser Erwägung der Wichtigkeit desselben, keineswegs der ungereiften Einsicht und Willensunstätigkeit eines solchen jugendlichen Alters. Die Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter, haben das Recht, ein solches Gelübde mit allen seinen Folgen zu irritiren[4]) (irritatio directa), und zwar nicht nur während der Dauer der Unmündigkeit des Kindes, sondern selbst noch in jedem spätern Zeitpunkte, so lange dasselbe nach erlangter Mündigkeit nicht das Gelübde, mit voller Kenntniß der Widerruflichkeit desselben, erneuert hat[5]).

Was das Erforderniß der nothwendigen Freiheit zur giltigen Ablegung des Gelübdes noch insbesondere betrifft, so glauben wir hier mit Rücksicht auf die Praxis daran erinnern zu müssen, daß die Furcht in der vorliegenden Beziehung rechtlich nur in Betracht kommen kann, wenn dieselbe durch die freithätige Handlung eines Dritten erzeugt worden ist — wenn metus ab extrinseco incussus vorliegt[6]). Wenn daher Jemand in einer schweren Krankheit, bei einem Schiffbruche oder sonst einem außergewöhnlichen Naturereignisse aus Furcht vor dem Tode das Gelübde ablegt, so ist dasselbe giltig, während das Gelübde, welches Jemand unter dem Eindrucke der Drohung, daß er sterben oder sonst ein großes Uebel erdulden müsse, abgelegt, rechtlich nichtig ist.

---

tenera (in puerili aetate) facilitate potius, quam ex arbitrio discretionis promisit, absolvimus: ita tamen quod idem votum eleemosynis redimat, et juxta consilium nostrum toto vitae suae tempore uni pauperum Christi (dummodo ad hoc suae facultates sufficiant) debeat providere." Wie man sieht, ist das jugendliche Alter ein Grund zur Commutation des Gelübdes, resp. der Dispensation über dasselbe; der Papst hält das Gelübe selbst aber für giltig. Siehe die ausführliche Abhandlung hierüber bei Pontas Dictionnaire de cas de consciense, Tom. III. verb. Voeu, Cas 2.

[3]) Siehe Collet Traité des dispenses, par Compans loc. cit. pag. 4.

[4]) Im Can. Puella 2. C. XX. Qu. 2. heißt es hierüber: „Puella, si ante 12 annos aetatis sponte sua sacrum sibi velamen assumpserit, possunt statim parentes ejus vel tutores id factum irritum facere, si voluerint." Vergl. über diese Stelle Barbosa Collectan. Doct. in P. II. Decreti. Ferraris Prompta biblioth. verb. Votum, Art. III. Num. 16.

[5]) Reiffenstuel Lib. III. Tit. De voto et voti redempt. Num. 13 et seqq. S. Liguorii Homo Apost. Tract. 5. Cap. 3. De voto, Num. 36.

[6]) Siehe oben S. 52.

Wenn man die vier einfachen, das kirchliche aufschiebende Ehehinderniß begründenden, Gelübde vergleicht, so ist man auf den ersten Blick zur Annahme versucht, daß unter jedem derselben das votum castitatis perpetuae und das votum non nubendi mit einbegriffen seien. Dies ist jedoch nur scheinbar. Denn Derjenige, welcher einfach gelobt hat, nicht zu heirathen, verstößt offenbar gegen dieses Gelübde nicht, wenn er sich auch späterhin außer der Ehe der mannichfaltigsten dem votum castitatis zuwiderlaufenden Vergehen schuldig macht, und Derjenige, welcher gelobt hat, in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden einzutreten, bricht noch keineswegs durch einfache Schließung einer Ehe dieses sein Gelübde. Denn ungeachtet der abgeschlossenen Ehe kann er noch immer sein Gelübde erfüllen; erst nachdem er die ihm gesetzlich noch gestattete Frist zum Eintritt in den Orden hat vorübergehen lassen[7]), oder durch Consummation der Ehe die Erfüllung seines Gelübdes unmöglich gemacht, ist er des Bruches seines Gelübdes schuldig. Nach katholischem Kirchenrechte läßt sich also wohl die Eingehung einer nach einzelnen Landesgesetzen, z. B. nach französischem Rechte, mit den bürgerlichen Wirkungen verbundenen Ehe mit dem Eintritte in einen geistlichen Orden vereinbaren.

Ebenso liegt endlich in dem Gelübde, durch Uebernahme der höhern Weihen in den geistlichen Stand einzutreten, keineswegs das Gelübde beständiger Keuschheit, indem dieses, wie wir früher gesehen, nicht wesentlich mit der höhern Weihe verbunden ist[8]).

Der Unterschied zwischen diesen einzelnen einfachen Gelübden erhält eine größere practische Bedeutsamkeit, wenn es sich um Dispensation oder Commutation derselben handelt. Das votum castitatis perpetuae, sowie das votum religionis ist nämlich dem Papste reservirt[9]), und der einzelne Bischof kann also nur in Kraft päpstlichen Special-Indults in Betreff beider eine Dispens ertheilen oder eine Commutation eintreten

---

[7]) Vergl. oben S. 141 u. f.

[8]) Siehe oben S. 125 u. f.

[9]) Siehe Epistola encyclica Bened. XIV. vom 3. Decbr. 1749. §. 42., wo es heißt: „Simplicium votorum numerus, quae Pontifici sunt reservata; ea autem, sicut unicuique probe notum est, vota sunt Religionem ingrediendi, perpetuam continentiam servandi, peregrinationis ad sanctam urbem Jerusalem, ad sanctuarium Stⁱ Jacobi de Compostella, item ad urbem Romam visitandi gratia Basilicas sanctorum Apostolorum Petri et Pauli."

laſſen, während er über das votum s. ordinis und das votum non nubendi ex potestate ordinaria dispenſiren kann [10]).

Damit jedoch die päpſtliche Reſervation eintrete, müſſen dieſe Gelübde in allen weſentlichen Beziehungen vollkommen ſein, oder wie dieſes Requiſit von der Schule ausgedrückt wird, „debent et natura sua esse perfecta“ [11]).

Es wird hiernach alſo der Biſchof auch über das votum castitatis perpetuae und das votum religionis Dispens ertheilen oder Commutation eintreten laſſen können:

1) Wenn über deren Ablegung ſelbſt oder über deren Umfang Zweifel obwaltet [12]).
2) Wenn denſelben eine eigentliche Bedingung, eine conditio suspensiva beigefügt iſt. So lange die Bedingung ſchwebt, iſt der Biſchof befugt, über das Gelübde zu dispenſiren, ſobald das Gelübde aber durch Eintritt der Bedingung purificirt iſt, tritt die päpſtliche Reſervation ein [13]).
3) Wenn das Verſprechen beſtändiger Keuſchheit oder in einen vom Apoſtoliſchen Stuhle approbirten Orden zu treten nicht der directe Gegenſtand der Gelübde iſt [14]).

---

[10]) Cabassutii Juris can. Theoria et Praxis, Cap. VII. Lib. I. §. XII et XIII. Collet Traité des dispenses, par Compans, Tom. II. §. 56. pag. 76 et seqq.

[11]) Vergl. über dieſen Punkt Schmalzgrueber Lib. III. Tit. De voto et voti redempt. 34. Num. 108 und ff. Compans Traité des dispenses, Tom. II. §. 57. Num. 2. pag. 78. Von dieſer Dispensgewalt des Biſchofs iſt zu verſtehen Cap. De peregrinationis 1. De voto et voti redemptione III. 34., wo es heißt: „De peregrinationis votis an eleemosynis redimi possint, vel pro necessitate in aliud commutari: Respondemus, quod ab ejus, qui praesidet, pendet arbitrio, ut consideret diligentius qualitatem personae et causam commutationis . . . et secundum hoc debet exinde dispensare.“

[12]) Vergl. Cabassut. loc. cit. §. 15. Compans eod. loc. Num. 1. Es wird alſo Derjenige, welcher im Zweifel iſt, ob er überhaupt in giltiger Weiſe das Gelübde abgelegt, oder ob er es in dem Umfange abgelegt, in welchem es allein reſervirt iſt, z. B. ob er beſtändige Keuſchheit oder nur, nicht zu heirathen gelobt habe, von dem Biſchofe dispenſirt werden können.

[13]) Ausführlich handelt hierüber Compans l. c. pag. 79 et seqq.

[14]) Hierin iſt z. B. auch der Grund gegeben, warum die Perſon, welche gelobt hat, in den geiſtlichen Stand zu treten, durch Uebernahme der höheren Weihen, vom Biſchofe dispenſirt werden kann, obgleich dieſelbe indirect auch das Gelübde beſtändiger Keuſchheit damit ablegen wollte; aus demſelben Grunde wird der Biſchof auch über das Gelübde dispenſiren können, wodurch ſich Jemand erſt zum votum religionis verpflichtet.

4) Wenn dieſelben mit einer Alternative verbunden ſind[15]).

5) Das votum castitatis perpetuae und das votum religionis verpflichten ihrer Natur nach sub gravi[16]). Wenn daher Jemand eines dieſer Gelübde mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ablegt, ſich dadurch keine ſchwere Gewiſſenspflicht auferlegen zu wollen, ſo kann ein ſolches Gelübde nicht als vollkommen betrachtet werden, und es kann daher der Biſchof darüber dispenſiren[17]).

6) Wenn die Gelübde in dem Alter der Unmündigkeit abgelegt worden ſind. Denn nach Dem, was oben über ſolche Gelübde geſagt worden iſt, ſind dieſelben widerruflich, durch den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter bedingt; und können, inwiefern ſie nach eingetretener Mündigkeit nicht in gültiger Weiſe erneuert worden ſind, nach dem aufgeſtellten allgemeinen Grundſatze, nicht Gegenſtand der päpſtlichen Reſervation ſein[18]).

Außer dieſen einzelnen Fällen, in welchen die päpſtliche Reſervation nicht eintritt und der Biſchof dispenſiren kann, wollen wir hier noch die allgemeine Regel hervorheben, daß der Biſchof in allen Fällen, wo ſonſt auch keiner der beſonderen Gründe zum Fortfallen der päpſtlichen Reſervation vorliegt, dispenſiren kann, wo die Rückſicht auf das chriſtliche Volk oder das Wohl der Perſon, welche das Gelübde abgelegt, dies nothwendig macht, z. B. um ein großes Aergerniß zu verhüten, zur Ehrenrettung der betreffenden Perſon u. ſ. w.[19]).

---

[15]) Vergl. Compans loc. cit. Wenn z. B. Jemand das Gelübde ablegt, entweder in einen von dem Apoſtoliſchen Stuhle approbirten Orden einzutreten oder eine beſtimmte Summe an die Armen zu geben, ſo kann der Biſchof über dieſes Gelübde dispenſiren. Hierbei iſt jedoch zu bemerken, daß in dem Falle, wo die Alternative zwiſchen zweien Gelübden geſtellt iſt, welche beide dem Papſte reſervirt ſind, die päpſtliche Reſervation eintritt. Z. B. wenn Jemand gelobte, beſtändige Keuſchheit zu bewahren, oder in einen kirchlichen Orden einzutreten.

[16]) Siehe Gousset Theolog. morale, Tom. I. §. 506.

[17]) Schmalzgrueber Lib. III. Tit. De voto XXXIV. Num. 110. Compans Traité des dispenses, Tom. II. pag. 78. §. 57. Num. 1.

[18]) Vergl. hierüber Compans, pag. 81 et seqq.

[19]) Cabassutii Jur. can. Theor. et Praxis, Lib. I. Cap. cit. §. 16. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 110. ad 2. „Tales autem casus urgentis et gravis necessitatis, in quibus dispensare possunt Episcopi, sunt illi, qui ratione pestis, belli, seu alterius hujusmodi impedimenti, vel nullimode, vel nisi cum maxima difficultate possunt deferri ad Summum Pontificem, vel sine gravi periculo, scandalo aut tali malo possunt differri, seu suspendi usque ad obtentam dispensationem a Summo Pontifice, ut v. gr. si ex dilatione matrimonii usque ad responsum Pontificis ex parte voventis, seu inter con-

Die Dispens über ein Gelübde hat das Eigenthümliche vor der Dispens über ein anderes, im positiven kirchlichen Rechte begründetes Ehehinderniß, daß dieselbe, wenn kein hinreichender Grund dazu vorhanden, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig ist[20]). Der Grund hiervon ist in der wesentlichen Verschiedenheit dieser Dispensen zu suchen. Offenbar kann der Gesetzgeber über jede positive Bestimmung, hier also über das rein kirchliche Ehehinderniß in giltiger Weise dispensiren, wenn dazu auch kein Grund vorhanden ist. Die durch das Gelübde aber gegen Gott direct übernommene Verpflichtung liegt über den Kreis der potestas ordinaria des kirchlichen Gesetzgebers hinaus, und er kann über dieselbe nur als Stellvertreter Gottes dispensiren, wenn dazu ein legitimer Grund vorliegt.

Als solche Gründe werden übereinstimmend von den Kirchenrechtslehrern und Moraltheologen bezeichnet:

1) Wenn die Ehe der Person, welche z. B. beständige Keuschheit gelobt hat, zur Beilegung von Familienzwisten oder zur Beseitigung beklagenswerther Prozesse nothwendig ist.
2) Wenn die Ehe zur Erhaltung einer für die Kirche oder den Staat sehr nützlichen Familie nothwendig ist.
3) Wenn die Heirath für die Person, welche das Gelübde abgelegt hat, einzig die Mittel zur Erhaltung der dürftigen Eltern bietet.
4) Wenn Grund zur Befürchtung vorhanden ist, daß das Gelübde für die Person, welche es abgelegt, einen größern Nachtheil als Nutzen habe; sei es wegen der durch die Erfahrung bereits allzusehr erwiesenen Schwäche derselben, oder wegen der Fallstricke, womit man sie zu umgeben beginnt. In letzterer Beziehung wird z. B. die Dispens über das Gelübde der Keuschheit vollkommen gerechtfertigt erscheinen, welche einem schönen, jedoch armen Mädchen ertheilt wird, das weder Eltern noch sonst Jemand als schützende Wache gegen die über sie hereinbrechende Versuchung zur Seite hat.

---

tracturos urgeat evidens, et proximum periculum incontinentiae, si matrimonium differri nequeat sine gravi sponsi, vel sponsae vel eorum familiae dedecore, si puella defiorata, prolesque nascenda infamanda sit; maxime si sponsus, aut alias delinquens sit morti jam proximus, et nisi gravidam ducat, nascenda sit proles illegitima, vel sint oriturae graves discordiae inter cognatos." Ferraris verb. Debitum conjugale, Art. II. Num. 8.

[20]) Siehe Gousset Théolog. moral. Tom. I. §. 525. Compans Traité des dispenses, Tom. II. §. 62.

5) Wenn die zu dispensirende Person in dem Augenblicke der Ablegung des Gelübdes sich in einem Zustande befand, der sehr bezweifeln läßt, ob dieselbe mit der nothwendigen Ruhe des Geistes und der erforderlichen Freiheit gehandelt habe. Z. B. wenn sie in großer Angst und Gemüthsaufregung das Gelübde abgelegt, wenn sie sich rücksichtlich der Beweggründe zur Ablegung des Gelübdes im Irrthume befand u. s. w.[21]).

Das votum simplex ist kirchenrechtlich, wie schon hervorgehoben, nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, welches also die ungeachtet desselben eingegangene Ehe unerlaubt, keineswegs aber ungiltig macht[22]). Es ist hierbei jedoch zu bemerken, daß durch eine solche Ehe das Gelübde selbst nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt wird, so daß, wenn die Person, welche das Gelübde abgelegt hat, späterhin durch den Tod ihres Ehegatten in die Lage versetzt wird, ihr Gelübde erfüllen zu können, dieses wieder in voller Kraft für sie besteht[23]). Das Gesagte gilt auch in dem Falle, wo eine Person das Gelübde beständiger Keuschheit durch unehelichen Beischlaf gebrochen; indem dieselbe, ungeachtet dieses vollständigen Bruches ihres Gelübdes, durch dasselbe nichtsdestoweniger in Zukunft verpflichtet bleibt, so lange dasselbe nicht durch den competenten geistlichen Obern gehoben ist[24]).

---

[21]) Vergl. über diese Dispensgründe: Compans loc. cit. pag. 86 et seq. S. Ligorii Homo Apost. Tract. 5. pag. 182 et seq. Cap. 3. De voto, Num. 39. Gousset Théolog. moral. Tom. I. §. 525.

[22]) „Consultationi tuae taliter respondemus, quod sicut simplex votum matrimonium impedit contrahendum et non dirimit jam contractum, ita habitus sine professione susceptus, ne contrahatur, impedit, sed contractum nequaquam dissolvit.“ Cap. Consuluit 4, X. Qui cler. vel vovent. IV, 6. Vergl. Cap. Rursus 6. eod. Cap. unic. De voto in Vto, III, 15. Eine Ausnahme bilden, wie wir früher gesehen, die einfachen Gelübde im Jesuitenorden.

[23]) Vergl. hierüber Ferraris Prompt. Biblioth. verb. votum, Art. I. Num. 84. Die von dem Apostolischen Stuhle über das votum castitatis perp. ertheilten Dispensen enthalten in der Regel die Clausel: „Ita quod si uxori supervixerit, eodem voto teneatur, ut prius obligatus.“

[24]) Siehe Pontas Dictionnaire de cas de conscience, Tom. III. v. Voeu, Cas VIII., wo dieser Schriftsteller die folgenden Worte des heiligen Thomas citirt: „Illa ergo, quae virginitatem vovit, si corrupta est, quamvis non possit virginitatem reddere, tamen potest reddere continentiam; et ad hoc remanet obligata, et ulterius ad poenitentiae lamentum, per quod virginitatem amissam Deo recompenset: quod quidem, et si non sit aequivalens simpliciter, est tamen aequivalens, quantum ad reputationem Dei, qui non exigit ab homine ultra posse.“

Das votum simplex perpetuae castitatis macht nach ſeinem innerſten Gehalte nicht nur die gegen dasſelbe eingegangene Ehe unerlaubt, ſondern es erſtreckt auch noch ſeine verpflichtende Kraft auf die abgeſchloſſene Ehe. Der Gatte, welcher beſtändige Keuſchheit gelobt hat, iſt ſelbſt noch in der Ehe, ſo lange er über ſein Gelübde nicht giltig dispenſirt iſt, zur Beobachtung desſelben, ſoviel an ihm liegt, auf's Strengſte gehalten. Er darf daher ſeinerſeits nie zur ehelichen Beiwohnung auffordern oder die Veranlaſſung dazu geben, obgleich er auf die Forderung ſeines Gatten zur Leiſtung des debitum conjugale verpflichtet iſt[25]).

In einer ganz ähnlichen Lage findet ſich die Perſon, welche das votum religionis abgelegt hat, ſo lange die ungeachtet desſelben eingegangene Ehe nicht conſummirt iſt. Denn das matrimonium ratum iſt für dieſelbe kein Hinderniß, ihr Gelübde zu erfüllen, und da dieſelbe während der ihr geſetzlich zum Eintritte in ein Kloſter gegebenen Friſt zur Leiſtung des debitum conjugale nicht verpflichtet iſt, ſo darf ſie, mit Rückſicht auf ihr Gelübde, dasſelbe auch nicht leiſten, wenn der andere Gatte es auch verlangen ſollte[26]).

Die in den vorhergehenden Fällen nach eingegangener Ehe für den einen Theil zur erlaubten Forderung des debitum conjugale nothwendige Dispens kann der Diöceſan-Biſchof ertheilen. In einer ſolchen Dispens ſeitens des Biſchofs liegt jedoch nur eine restitutio in jus petendi debitum conjugale und keine eigentliche Dispenſation über das Gelübde, und daher tritt denn auch die in dem Gelübde beruhende Verpflichtung bei einer durch den Tod des andern Theils erfolgten Auflöſung der Ehe eo ipso wieder ein, wie dieſelbe vor der Eheſchließung beſtanden, und namentlich bedarf es zur Hebung derſelben der Dispenſation ſeitens des Apoſtoliſchen Stuhls[27]).

Die eben aufgeſtellten Grundſätze rückſichtlich der Verpflichtung des votum castitatis und der Dispenſation über dasſelbe gelten auch in den Fällen, wo dieſes Gelübde von einem der Gatten oder von beiden während des Beſtandes der Ehe abgelegt worden iſt.

Hat einer der Ehegatten ohne die Einwilligung des andern das Ge-

---

[25]) Sanchez De matrimonio, Lib. IX. Disp. 33. Kresslinger Theolog. moral. Anaclet. Reiffenstuel, Tom. II. Tract. XIV. De sacramentis, Dist. 14. Num. 17. Ferraris Prompt. Bibl. verb. Debitum conjugale, Art. I. Num. 56.

[26]) Kresslinger Theolog. moral. eod. loc. Num. 21.

[27]) Vergl. hierüber Cabassut. Jur. can. Theoria et Praxis, Lib. I. Cap. VIII. Num. XVI. S. Ligorii Homo Apost. loc. cit. Num. 46 in fin.

lübde abgelegt, so darf derselbe das debitum conjugale nicht verlangen, ist jedoch zur Leistung desselben verpflichtet[28]), und da in diesem Falle das votum castitatis, eben wegen der bestehenden Verpflichtung zur Leistung des debitum conjugale nur als unvollkommenes betrachtet werden kann, so steht dem Bischofe nach der oben aufgestellten allgemeinen Regel das Recht der Dispensertheilung in diesem Falle zu[29]).

Hat aber der eine Gatte mit der ausdrücklichen Einwilligung des andern, und mit dessen ausdrücklicher Verzichtleistung auf sein Recht, das debitum conjugale zu fordern, das Gelübde beständiger Keuschheit abgelegt, oder haben beide Gatten in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens dieses Gelübde abgelegt, so ist dasselbe, eben weil in diesen Fällen keiner der Gatten das debitum conjugale fordern noch leisten darf, als vollkommenes, votum perfectum, zu betrachten, und somit dem Papste reservirt, so daß der Bischof nur in casu gravis et urgentis necessitatis die Dispens in dem obigen Sinne, nämlich als restitutio in jus petendi debitum conjugale, zu ertheilen berechtigt ist[30]).

§. 36.

Ueber die geschlossene Zeit als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß.

Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit (impedimentum temporis feriati, — sacrati, — clausi) beruht auf

---

[28]) Hierüber schreibt schon der h. Augustin an Armentarius und dessen Gattin Paulina: „Una sola esse causa posset, qua te id quod vovisti, non solum non hortaremur, verum etiam prohiberemus implere, si forte tua conjux hoc tecum suscipere animi seu carnis infirmitate recusaret. Nam et vovenda talia non sunt a conjugatis, nisi ex consensu et voluntate communi; et si praepropere factum fuerit, magis est corrigenda temeritas quam persolvenda promissio. Neque enim Deus exigit, si quis ex alieno aliquid voverit, sed potius usurpare vetat alienum. Divina quippe de hac re per Apostolum est prolata sententia: Uxor non habet potestatem etc.“ Epist. 127, §. fin. 9. Op. omn. S^ti^ Augustini, Tom. II. p. 487. Edit. Migne. Vergl. Cap. Quidam 3, X. De convers. conjugat. III, 32., wo es gegen Ende heißt: „Promisit enim se non exigere debitum, quod in ejus potestate erat, et ideo quoad hoc votum tenuit; non reddere autem, non erat in ejus, sed mulieris potestate. Unde Apostolus: Vir non habet potestatem sui corporis, sed mulier.“

[29]) Vergl. hierüber Ferraris Prompta biblioth. verb. Votum, Art. III. Num. 92. et in verb. Debitum conjugale, Art. II. Num. 3.

[30]) Ferraris verb. Votum, Art. III. Num. 93.

dem kirchlichen Verbote, in gewiſſen Zeiten des Kirchenjahrs eine Ehe zu ſchließen[1]).

Die hohe und ernſte Bedeutung mancher Zeiten des Kirchenjahrs ſchließt ſelbſtredend für jeden Chriſten, der auch nur im geringen Grade an dem Leben der Kirche noch participirt, während derſelben alle Handlungen aus, welche, im Widerſpruche mit dem in der kirchlichen Begehung dieſer Zeiten ſelbſt deutlich ausgeprägten Geiſte, von der pflichtgemäßen Selbſteingehung in das kirchliche Leben mehr oder weniger abziehen. Es kann daher auch wohl kein Zweifel darüber erhoben werden, obgleich dafür kein poſitiver Anhaltspunkt aufzuweiſen iſt, daß während der erſten Jahrhunderte der chriſtlichen Kirche in den beſonders durch Gebet, Faſten und Bußſtrenge zu heiligenden Zeiten Eheſchließungen unter Chriſten nicht vorkamen, indem darin eine offenbare Verletzung des lebendigen chriſtlichen Geſammtbewußtſeins gelegen haben würde[2]).

Von dieſem Standpunkte muß das erſte poſitive kirchliche Verbot der Eheſchließungen in den beſonders heiligen Zeiten, welches im vierten Jahrhunderte vorkommt, als ſicheres Zeichen der Erſchlaffung des religiöſen Geiſtes der Gläubigen bezeichnet werden. Es findet ſich dieſes Verbot in dem Canon 52. des gegen das Jahr 365 gefeierten Concils

---

[1]) Der natürliche Sinn für Schicklichkeit und Sitte ließ auch ſchon die Heiden die mit Freuden jeder Art umgebenen Eheſchließungen an manchen Tagen und zu gewiſſen Zeiten unpaſſend finden, ſo z. B. an den Jahrestagen des Todes der Eltern und der nächſten Angehörigen. Vergl. hierüber Seitz über die Feier der Sonn- und Feſttage und der geſchloſſenen Zeit, in deſſen Zeitſchrift für Kirchenrechts- und Paſtoralwiſſenſchaft, 2ter Band, S. 388 u. f.

[2]) Richtig bemerkt hierüber Seitz am angeführten Orte: „Warum ſollten denn die erſten Bekenner unſerer Kirche, die es doch mit der Beobachtung der Quadrageſimalzeit ernſter nahmen, als wir, erſt nach Jahrhunderten zu der ſo naheliegenden Erkenntniß gelangt ſein, daß der Lärm des Hochzeitspompes ſich wenig vertrage mit jener Betrübniß, welcher die voröſterlichen Tage gewidmet ſind, und daß die Umarmungen einer Neuvermählten wenig entſprechen der Enthaltſamkeit von allen ſinnlichen Genüſſen, mit welcher von den Urſprüngen des Chriſtenthums an die Kirche um den verlornen Bräutigam trauerte?“

Es mußte übrigens ſchon die Ermahnung des Apoſtels Paulus I. Corinth. VII, 5., daß die Eheleute um der Andacht willen ſich zu beſondern Zeiten des Beiſchlafs enthalten möchten, mehr aber noch die ſpätere ſtrengere Anſchauungsweiſe der Kirchenväter, welche in den beſonders heiligen kirchlichen Zeiten die eheliche Beiwohnung grabezu mißbilligten, zu dem Verbote führen, in ſolchen Zeiten Ehen zu ſchließen. Vergl. hierüber Decret. Grat. Causa XXXIII. Qu. 4. Can. 1—7.

von Laodicea, indem darin verordnet wird: „Non oportet in quadragesima aut nuptias vel quaelibet natalitia celebrare“[3]).

Das in der Zeitfolge sich zunächst an dieses Concil von Laodicea anschließende historische Document in Betreff des vorliegenden Disciplinarpunktes, nämlich eine Bestimmung des Concils von Lerida (Conc. Ilerdense) vom Jahre 524, weist dem tempus clausum als aufschiebendem Ehehinderniſſe einen weit größern Umfang an, indem es im 3. Canon desselben heißt: „Non oportet a Septuagesima usque in octavas Paschae, et tribus hebdomadibus ante festivitatem sancti Joannis Baptistae, et ab Adventu Domini usque post Epiphaniam nuptias celebrare. Quod si factum fuerit, separentur“[4]).

Nach diesem Concilbeschlusse ist, wie man sieht, nicht nur der Quadragesimalzeit selbst eine weitere Ausdehnung gegeben, sondern es sind auch noch zwei andere kirchliche Zeiten in den Kreis des aufschiebenden Ehehinderniſſes der geschlossenen Zeit hineingezogen, nämlich die Adventszeit und die drei Wochen vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers. Es steht dieses Verbot der Eheschließung während der genannten drei Zeiten in der innigsten Verbindung mit dem ausgezeichnet heiligen Charakter dieser Zeiten, wie aus der nachstehenden kirchlichen Verordnung, welche nur wenige Jahre vor die Zeit des Concils von Lerida fällt, auf's Deutlichste hervorgeht. Das Concilium Agathense vom Jahre 506 verordnet im Canon 18.: „Saeculares, qui in Natali Domini, Pascha et Pentecoste non communicaverint, Catholici non credantur, nec inter Catholicos habeantur“[5]). Es ist hierbei zum richtigen Verständnisse des Gesagten jedoch besonders auf die gesetzliche Computation der in der obigen Verordnung des Concils von Lerida bestimmten 3 Wochen vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers aufmerksam zu machen, nach welcher nämlich dieses dreiwöchentliche tempus clausum erst mit den Rogationstagen vor dem Feste Christi Himmelfahrt zu laufen beginnt, so daß es also mit Dominica Trinitatis endigt und somit die ganze Octave des Pfingstfestes noch in sich schließt[6]). Die Kirche macht

---

[3]) Findet sich im Decrete Gratians C. 8. loc. cit. aufgenommen.

[4]) Can. 10. C. XXXIII. Qu. 4. Decret. Grat., wo die Glosse ad verb. „Separentur“ richtig bemerkt: „Ad tempus“. Die Echtheit dieses Canons ist jedoch nicht unbestritten. Vergl. hierüber Seitz am ang. Orte S. 392—397.

[5]) Ist im Decrete Gratians Can. Saeculares 19. De consecrat. Distinct. 2. aufgenommen.

[6]) „Capellanus tuus coram nobis ex parte tua proposuit, quod cum statuta canonica declarent nuptias tribus septimanis ante festum nativitatis beati

in der einen Verordnung den Gläubigen in den vor allen ausgezeichneten heiligen Zeiten des Kirchenjahrs, nämlich in den Zeiten von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, den Empfang der heiligen Communion zur strengen Pflicht, und mißbilligt und untersagt in der andern Verordnung aus derselben Rücksicht auf die besondere Erhabenheit und Heiligkeit dieser Zeiten die Schließung von Ehen während derselben.

Die vielen in der spätern Zeit über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin auf Provincial- und Diöcesan-Concilien erlassenen einzelnen Verordnungen sind nur Wiederholungen und Einschärfungen der ältern gesetzlichen Bestimmungen[7]). Erst das Concil von Trient hat in weiser Erwägung des tief gesunkenen und durch die feindlichen Angriffe[8]) heftig bedrohten religiösen Geistes der Gläubigen eine Milderung in diesem Punkte eintreten lassen.

Nach den Bestimmungen dieses Concils, welche auch noch in dem heutigen katholischen Kirchenrechte unverändert in Geltung sind, umfaßt nämlich das tempus clausum als aufschiebendes Ehehinderniß nur mehr die Zeiten:

vom ersten Adventssonntage bis zum Feste Epiphanie einschließlich;

vom Aschermittwoche bis zum Sonntage nach Ostern einschließlich[9]).

Es beginnt das tempus clausum, der gewöhnlichen Regel bei Bestimmung von Tagen entsprechend, um 12 Uhr in der Nacht, welche dem ersten Tage desselben vorhergeht, und schließt daher um 12 Uhr in der Nacht, welche auf den letzten Tag desselben folgt[10]).

Joannis Bapt. minime celebrari debere: quidam hebdomadas illas absque interpellatione continuandas intelligunt. Alii vero inter festum et ipsas volentes facere intervallum, illud dicunt ob reverentiam festivitatis Pentecostes fuisse statutum, quae in septimanis istis solet intervenire quandoque, et sic a tribus diebus rogationum ante Ascensionem Domini inchoantes, usque ad octavum diem post Pentecosten (illis hebdomadis computatis) illo tantum spatio temporis celebrari nuptias non permittunt, earum celebrationem abinde nullatenus inhibentes. Quia ergo consulti fuimus, utra istarum opinionum potior videatur, nobis et fratribus nostris apparuit, quod licet ea sit Romanae Ecclesiae consuetudo, ... posterior sententia meliori et subtiliori nititur ratione. . ." Cap. 4, X. De feriis II, 9.

[7]) Vergl. die bei Seitz an angef. Orte S. 400 u. f. mitgetheilten Verordnungen.

[8]) Gegen solche Angriffe ist Can. 11. De sacramento matrimonii eigens gerichtet.

[9]) Cap. Ab adventu 10. Sess. XXIV. De reform. matrim.

[10]) Siehe Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De matrim. contr. contra interd. eccl. §. II. Num. 29 und 30.

Die Faſſung des Concilbeſchluſſes über das tempus clausum als aufſchiebendes Ehehinderniß hat eine practiſch höchſt wichtige Controverſe veranlaßt; indem nach dieſer Faſſung nämlich nur die Eingehung feierlicher Ehen während der geſchloſſenen Zeit nicht ſtattfinden ſoll.

Die hierdurch ſelbſtredend gegebene Schwierigkeit, welche Ehen im Sinne des Concils als feierliche, als nuptiae solemnes zu betrachten und als ſolche während des tempus clausum verboten ſeien, kann nur aus dem Concil ſelbſt die genügende Löſung finden, nämlich dadurch, daß man auf die ratio dieſes Concilbeſchluſſes zurückgeht. Offenbar anerkennt und erneuert das Concil in ſeinem Beſchluſſe, ſowie auch im Canon 11. De sacramento matrimonii, nur die ältere kirchliche Disciplin in Betreff des aufſchiebenden Ehehinderniſſes der geſchloſſenen Zeit, und abgeſehen von der quantitativen Reduction des tempus clausum, welche, wie wir geſehen, das Concil vorgenommen hat, iſt ſomit die ältere kirchliche Disciplin in dieſem Punkte auch noch für das heutige Kirchenrecht maßgebend. Nach dieſer iſt aber nach der obigen Darſtellung nicht nur jede mit beſondern Feierlichkeiten umgebene Eheſchließung, ſondern namentlich auch die Conſummation der Ehe während des tempus clausum als verboten zu betrachten, und wenn daher nach der Faſſung des Concilbeſchluſſes unfeierliche Ehen auch während der geſchloſſenen Zeiten erlaubter Weiſe eingegangen werden können, ſo ſind offenbar unter ſolchen Ehen nur diejenigen zu verſtehen, welche mit ſtrenger Ausſchließung des ehelichen Zuſammenwohnens der Contrahenten aus triftigen Gründen in aller Stille geſchloſſen werden, z. B. Ehen, welche auf dem Sterbebette, bei bevorſtehender großer Lebensgefahr, zur Legitimation eines Kindes, deſſen Geburt nahe bevorſteht, eingegangen werden[11]).

---

[11]) Hiermit ſind auch die Entſcheidungen der S. Congreg. Conc. Trid. übereinſtimmend. Vergl. Prosp. Fagnan. in II Libr. Decretal. Tit. De feriis, Cap. Capellanus, wo es Num. 10. gegen Ende heißt: „Abbas Siculus Num. 4. relatis aliorum opinionibus sic ait: Ego puto, quod matrimonium sine celebri solemnitate licite possit omni tempore contrahi, quia in contrahendo nulla reperitur causa prohibitionis, cum non fiant convivia, nec exerceatur commercium carnale; sed tantum intervenit consensus de praesenti, in quo nullum reperitur peccatum. Et infra expresse dicit, etiam carnis commistionem prohiberi his temporibus feriatis. Idem firmat glossa .... Ex quibus patet, hanc esse unanimem Canonistarum sententiam ... eamque probavit S. Congregatio Concilii; nam proposito dubio, an matrimonium coram Parocho quocumque tempore contrahi possit: S. Congregatio censuit posse contrahi quocumque tem-

In solchen Fällen ist somit die Eheschließung auch während des tempus clausum gesetzlich nicht verboten, und es bedarf daher auch keiner Dispens in denselben. In allen andern Fällen aber, in welchen die Ehen in dem vorhin angegebenen Sinne als feierliche betrachtet werden müssen, namentlich wenn mit denselben die Heimführung der Braut verbunden ist, muß nach der ausdrücklichen Bestimmung des Concils die bischöfliche Dispensation über das impedimentum temporis feriati zur erlaubten Eheschließung eingeholt werden [12]).

Der Geistliche, welcher eine solche Eheschließung ohne die erforderliche Dispens vornimmt, ist in eine arbiträre Strafe zu verfälligen, die Contrahenten selbst aber sind nach der Strenge des Rechts zur Scheidung von Tisch und Bett wenigstens während der Dauer der geschlossenen Zeit anzuhalten [13]).

§. 37.

Ueber die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß — Impedimentum mixtae religionis.

Das vorliegende aufschiebende Ehehinderniß hat seinen Grund in dem kirchlichen Verbote der sogenannten gemischten Ehen, das heißt, der Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken christlichen Bekenntnisses.

Es gibt wohl keinen Punkt der kirchlichen Disciplin, welcher öfter und nachdrücklicher den Gläubigen eingeschärft worden, als grade das Verbot der gemischten Ehen, welcher Umstand schon allein auf die große Wichtigkeit desselben für das christliche Leben zu schließen berechtigt. Da jedoch die neuern Zeitverhältnisse die besten Kräfte zu dessen allseitiger und gründlicher Besprechung aufgerufen [1]), so glauben wir in dem Nachfolgenden uns auf kurze Andeutungen der Hauptpunkte dieser Lehre beschränken zu dürfen.

---

pore matrimonium, sed temporibus comprehensis in Cap. 10. Sess. XXIV. De reform. matrim. nuptiarum solemnitates, traductiones ad domum et carnalem copulam prohiberi."

[12]) Cap. 10. Sess. XXIV. De reform. matrim. Vergl. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. De matrim. contract. XVI. Num. 12 und 13.

[13]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 31.

[1]) Siehe die reiche Literatur über die gemischten Ehen bei: Permaneder Handbuch des Kirchenrechts, §. 415 in der Note *, 2. Aufl. S. 719 u. f. Vergl. auch Bened. XIV. De synodo dioec. Lib. VI. Cap. V. Carrière De matrimonio, §. 753—766. Tom. II. pag. 78—101.

In der Darstellung der Lehre über das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (§. 20. oben Seite 146 u. ff.) haben wir gesehen, daß eheliche Verbindungen der Christen mit Personen, welche noch in dem Heidenthume standen, in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche durch keinerlei positive kirchliche Bestimmungen verboten waren, und daß selbst die ausgezeichnetsten christlichen Frauen in solche Verbindungen eintraten. Dagegen ist aber nicht anzunehmen, daß in jenen Zeiten Ehen mit irrgläubigen und apostasirten Christen vorkamen; indem die zahlreichen Zeugnisse, welche wir aus dem christlichen Alterthume besitzen, alle darin übereinstimmen, daß man den Umgang und die Verbindung mit diesen, wegen der damit für die rechtgläubigen Christen verbundenen größeren Gefahren, weit mehr verabscheute und floh, als den Verkehr mit Juden und Heiden[2]).

Seit dem Concil von Elvira im Anfange des vierten Jahrhunderts, welches zuerst ein ausdrückliches Verbot der Ehen mit Irrgläubigen erlassen[3]), bis auf unsere Tage herab, sprechen alle kirchlichen Documente, welche die gemischten Ehen zum Gegenstande haben, eben weil auf derselben unveränderlichen Grundlage, nämlich auf dem katholischen Dogma von der alleinseligmachenden Kirche beruhend[4]), dieselbe starke Mißbillig-

---

[2]) Vergl. über diesen Punkt: Franc. Duysseldorpii Tract. de matrimonio non ineundo cum his, qui extra Ecclesiam sunt. Antverp. 1636. Pars IV. Cap. I. pag. 274 et seqq.

[3]) Im Cap. 16. dieses Concils heißt es: „Haeretici (qui erant ab Ecclesia catholica), si se transferre noluerint ad Ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas, sed neque Judaeis, neque haereticis dare placuit. . . . . Si contra interdictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placet.“ Hard. Acta Concil. Tom. I. pag. 252.

[4]) Eine der gewöhnlichsten und nachtheiligsten Folgen der gemischten Ehen ist der gänzliche religiöse Indifferentismus, welchem die Gatten und die Kinder derselben so leicht anheimfallen. Es liegt in der Eingehung einer gemischten Ehe seitens des katholischen Theiles eine Verläugnung des katholischen Dogmas von der alleinseligmachenden Kirche, wenn er nicht die katholische Kindererziehung gesichert weiß und nicht die Hoffnung hat, den nichtkatholischen Gatten für die Wahrheit zu gewinnen. Daher finden wir denn auch, daß die Päpste in den neuesten Verordnungen über die gemischten Ehen von diesem Dogma ausgehen. So heißt es in dem Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 an die Bischöfe Preußens: „Juxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab Episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut me-

In solchen Fällen ist somit die Eheschließung [illegible] wie der tempus clausum gesetzlich nicht verboten, und es [illegible] Einheit und ner Dispens in denselben. In allen andern [illegible] zu seiner Zeit die Ehen in dem vorhin angegebenen Sinne [illegible] ger übertragen[6]), werden müssen, namentlich wenn mit der [illegible] ihren tiefen Schmerz Braut verbunden ist, muß nach der aus[illegible] e vor denselben auf's cils die bischöfliche Dispensation üb[illegible] n Rücksichten auf das feriati zur erlaubten Eheschließung [illegible] Eingehung derselben die

Der Geistliche, welcher ein[illegible] len, und dies auch nur in liche Dispens vornimmt, ist [illegible] ung des katholischen Theiles zum Contrahenten selbst aber für [illegible] fürchten steht und für die katholische von Tisch und Bett wer[illegible] gen Garantien gegeben sind[7]). anzuhalten[8]). [illegible] erhellt schon auf's Unzweideutigste, daß in der impedimentum mixtae religionis seitens des

Ueber die V[illegible] aufschieb[illegible] keineswegs eine Billigung, sondern nur eine Duld- Ehen gesehen werden darf, daher denn auch, unge- ertheilten Dispens, bei solchen Eheschließungen jede kirchliche welche als eine kirchliche Billigung derselben gedeutet wer- auf's Strengste untersagt ist. Der Pfarrer darf nur als

D[illegible] dem [illegible]

Eh[illegible]

minerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest." Siehe auch das Breve Gregors XVI. vom 27. Mai 1832 an die Bischöfe Bayerns.

[6]) In seiner Bulle „Magnae nobis" vom 29. Juni 1748 an die Bischöfe Polens spricht sich Benedict also aus: „Neque vero necesse habemus ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper Apostolica Sedes Catholicorum cum haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua dumtaxat afferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam sedem non minus integram vigere et religiose custodiri" etc.

[7]) In derselben Bulle heißt es hierüber: „Sed et Nostrum hac de re judicium satis patere arbitramur ex Decretali Rescripto auctoritate Nostra edito, die 4. Novembris anni 1741, cujus verba sunt, quae sequuntur: Dolens imprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus connubiis, quae Sancta mater Ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt" etc.

[8]) Siehe das Breve Pius VIII. an die Bischöfe Preußens und das Breve Gregors XVI. an die Bischöfe Bayerns, und ferner die das letzte Breve näher erläuternde Instruction des Staatssecretärs Cardinals Bernetti vom 12. September 1834.

ers qualificirter Zeuge der Abschließung einer gemischten Ehe bei- muß sich jedes rein kirchlichen Actes, wie z. B. der Spendung hen Ehesegens, und jedes kirchlichen Gebetes enthalten, und Eheschließung selbst muß außerhalb der Kirche vollzogen

, insbesondere nach den kirchlichen Grundsätzen über er communicatio in sacris mit Andersglaubenden, chlichen Verfahren*) tolerirt jedoch ausnahmsweise Stuhl, in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse in ge- Gegenden, selbst die kirchliche Benediction dieser Ehen, wenn die kirchlich geforderten Bedingungen seitens der Contrahenten er- füllt sind. In einem Breve des Papstes Gregor XVI. an den Erzbischof von Freiburg vom 23. Mai 1846 heißt es in dieser Beziehung:

„Et quidem quod ad benedictionem attinet, eam, veluti optime noscis, haec apostolica sedes prohibere consuevit in illis quoque matrimoniis, quae inter catholicos et acatholicos ineuntur impetrata ejusdem sedis venia, atque adhibitis cautionibus in illa praescriptis. Atque etsi deinde tolerari potuerit, ut mos in nonnullis regionibus inductus servaretur benedicendi matrimoniis mixtis initis cum Ecclesiae venia et praedictis cautionibus, nunquam tamen toleranda

*) Der Apostolische Stuhl ertheilt die Dispens über das impedimentum mixtae religionis stets nur mit der Clausel: daß die Ehe ohne kirchliche Benediction und außerhalb der Kirche eingegangen werde. Bei Benedict XIV. De synodo dioec. Lib. VI. Cap. V. Num. 5. heißt es hierüber: „Sed rectius judicat Pontius, admonens, hujusmodi matrimoniis sacerdotalem benedictionem impendendam non esse, neque missam in praesentia haeretici celebrari debere, nec matrimonium ipsum intra ecclesiae ambitum contrahi; quoniam nihil horum ad illius validitatem intervenire necesse est.“ Unter den Beispielen, welche für diese kirchliche Praxis von einzelnen Schriftstellern erwähnt werden, findet sich auch die Eheschließung des jetzigen belgischen Königspaars aufgeführt, welche ebenfalls in Folge der in der Dispens des Apostolischen Stuhles enthaltenen ausdrücklichen Clausel „extra Ecclesiam“ vorgenommen werden mußte. Es ist dieses Beispiel um so merkwürdiger, als grade hier die von der Kirche geforderte katholische Erziehung der Nachkommenschaft durch das belgische Staatsgrundgesetz selbst gesichert war.

*) Vergl. hierüber die gründlich gearbeitete Monographie: Die Principien des kirchlichen Rechtes in Ansehung der Mischehen von Dr. F. H. Reinerding. Paderborn 1853. S. 93 u. ff. ist das kirchliche Princip, daß bei einer erlaubten Mischehe (d. h. wo die kirchlichen Bedingungen erfüllt sind) die passive Assistenz und Dimissorialen erlaubt, dagegen active Assistenz und Aufgebot untersagt seien, auf's Unwiderlegbarste dargelegt.

ung dieſer Ehen, denſelben Abſcheu gegen dieſe Ehen aus. Und wie der gelehrte Papſt Benedict XIV. Zeugniß abgelegt für die Einheit und Katholicität der kirchlichen Lehre in dieſem Punkte bis zu ſeiner Zeit herab[5]), und dieſelbe ungeſchmälert auf ſeine Nachfolger übertragen[6]), ſo auch die Päpſte unſerer Tage, indem ſie wiederholt ihren tiefen Schmerz über die gemiſchten Ehen und den Abſcheu der Kirche vor denſelben auf's Feierlichſte ausgeſprochen, und nur aus höhern Rückſichten auf das allgemeine Wohl der Kirche eines Landes zur Eingehung derſelben die nothwendige Dispenſation haben eintreten laſſen, und dies auch nur in den Fällen, wo namentlich die Verführung des katholiſchen Theiles zum Abfalle vom Glauben nicht zu befürchten ſteht und für die katholiſche Kindererziehung die nothwendigen Garantien gegeben ſind[7]).

Aus dem Geſagten erhellt ſchon auf's Unzweideutigſte, daß in der Dispenſation über das impedimentum mixtae religionis ſeitens des Apoſtoliſchen Stuhles keineswegs eine Billigung, ſondern nur eine Duldung der gemiſchten Ehen geſehen werden darf, daher denn auch, ungeachtet der ertheilten Dispens, bei ſolchen Eheſchließungen jede kirchliche Concurrenz, welche als eine kirchliche Billigung derſelben gedeutet werden könnte, auf's Strengſte unterſagt iſt. Der Pfarrer darf nur als

---

minerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest." Siehe auch das Breve Gregors XVI. vom 27. Mai 1832 an die Biſchöfe Bayerns.

[5]) In ſeiner Bulle „Magnae nobis" vom 29. Juni 1748 an die Biſchöfe Polens ſpricht ſich Benedict alſo aus: „Neque vero necesse habemus ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper Apostolica Sedes Catholicorum cum haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua dumtaxat afferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam sedem non minus integram vigere et religiose custodiri" etc.

[6]) In derſelben Bulle heißt es hierüber: „Sed et Nostrum hac de re judicium satis patere arbitramur ex Decretali Rescripto auctoritate Nostra edito, die 4. Novembris anni 1741, cujus verba sunt, quae sequuntur: Dolens imprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus connubiis, quae Sancta mater Ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt" etc.

[7]) Siehe das Breve Pius VIII. an die Biſchöfe Preußens und das Breve Gregors XVI. an die Biſchöfe Bayerns, und ferner die das letzte Breve näher erläuternde Inſtruction des Staatsſecretärs Cardinals Bernetti vom 12. September 1834.

besonders qualificirter Zeuge der Abschließung einer gemischten Ehe beiwohnen, muß sich jedes rein kirchlichen Actes, wie z. B. der Spendung des kirchlichen Ehesegens, und jedes kirchlichen Gebetes enthalten, und der Act der Eheschließung selbst muß außerhalb der Kirche vollzogen werden[8]).

Neben diesem, insbesondere nach den kirchlichen Grundsätzen über die Unerlaubtheit der communicatio in sacris mit Andersglaubenden, einzig haltbaren kirchlichen Verfahren*) tolerirt jedoch ausnahmsweise der Apostolische Stuhl, in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse in gemischten Gegenden, selbst die kirchliche Benediction dieser Ehen, wenn nur die kirchlich geforderten Bedingungen seitens der Contrahenten erfüllt sind. In einem Breve des Papstes Gregor XVI. an den Erzbischof von Freiburg vom 23. Mai 1846 heißt es in dieser Beziehung:

„Et quidem quod ad benedictionem attinet, eam, veluti optime noscis, haec apostolica sedes prohibere consuevit in illis quoque matrimoniis, quae inter catholicos et acatholicos ineuntur impetrata ejusdem sedis venia, atque adhibitis cautionibus in illa praescriptis. Atque etsi deinde tolerari potuerit, ut mos in nonnullis regionibus inductus servaretur benedicendi matrimoniis mixtis initis cum Ecclesiae venia et praedictis cautionibus, nunquam tamen toleranda

---

[8]) Der Apostolische Stuhl ertheilt die Dispens über das impedimentum mixtae religionis stets nur mit der Clausel: daß die Ehe ohne kirchliche Benediction und außerhalb der Kirche eingegangen werde. Bei Benedict XIV. De synodo dioec. Lib. VI. Cap. V. Num. 5. heißt es hierüber: „Sed rectius judicat Pontius, admonens, hujusmodi matrimoniis sacerdotalem benedictionem impendendam non esse, neque missam in praesentia haeretici celebrari debere, nec matrimonium ipsum intra ecclesiae ambitum contrahi; quoniam nihil horum ad illius validitatem intervenire necesse est.“ Unter den Beispielen, welche für diese kirchliche Praxis von einzelnen Schriftstellern erwähnt werden, findet sich auch die Eheschließung des jetzigen belgischen Königspaars aufgeführt, welche ebenfalls in Folge der in der Dispens des Apostolischen Stuhles enthaltenen ausdrücklichen Clausel „extra Ecclesiam“ vorgenommen werden mußte. Es ist dieses Beispiel um so merkwürdiger, als grade hier die von der Kirche geforderte katholische Erziehung der Nachkommenschaft durch das belgische Staatsgrundgesetz selbst gesichert war.

*) Vergl. hierüber die gründlich gearbeitete Monographie: Die Principien des kirchlichen Rechtes in Ansehung der Mischehen von Dr. F. H. Reinerding. Paderborn 1853. S. 93 u. ff. ist das kirchliche Princip, daß bei einer erlaubten Mischehe (d. h. wo die kirchlichen Bedingungen erfüllt sind) die passive Assistenz und Dimissorialen erlaubt, dagegen active Assistenz und Aufgebot untersagt seien, auf's Unwiderlegbarste dargelegt.

est eadem benedictio in iis casibus, in quibus nulla accedente Ecclesiae venia, nec praeviis necessariis cautionibus . . .“

Ueber die ſtrengen Grenzen dieſer Duldung der hier und dort vorkommenden Einſegnung gemiſchter Ehen, wo alle von der Kirche geforderten Bedingungen erfüllt ſind, oder vielmehr über dieſes Ignoriren („dissimulare“) dieſer kirchlich nicht erlaubten Benediction finden wir in keiner Anordnung des Apoſtoliſchen Stuhles hinausgegangen, und wenn Papſt Pius VIII. in dem Breve „Literis altero“ vom 25. März 1830 für gemiſchte Ehen, wo die kirchlichen Bedingungen nicht erfüllt ſind, die paſſive Aſſiſtenz nachgegeben hat, ſo hat derſelbe [„provolutus ad Crucifixi pedes et protestans, se ad tolerantiam praedictam ea duntaxat de causa adduci seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant“][9]) auch für dieſe gemiſchten Ehen zugegeben, was nach der kirchlichen Regel nur bei ſolchen gemiſchten Ehen geſtattet iſt, wo die Bedingungen der Kirche erfüllt ſind, und was noch Pius VII. durch Breve vom 23. April 1817 an den Generalvicar v. Hommer zu Ehrenbreitſtein, nachmaligem Biſchofe von Trier, als unzuläſſig darſtellte[10]).

Nach kirchlichen Grundſätzen iſt jedoch in keinem Falle die Concurrenz der kirchlichen Benediction mit der akatholiſchen Trauung zuläſſig, gleichviel, ob dieſe letztere der kirchlichen Benediction vorangehen oder nachfolgen ſoll[11]).

---

[9]) Siehe die Inſtruction des Cardinals Albani zu dem erwähnten Breve Pius VIII. vom 27. März 1830.

[10]) In dieſem Breve heißt es: „Haec prae oculis a Te habenda, dilecte Fili, haec Catholicis jurisdictioni Tuae subjectis exponenda sunt, ut eos, si fieri possit, ab hujusmodi nuptiis deterreas. Quod si minus obtineri possit, muneris tamen tui ac parochorum catholicorum erit, minime conjugiis istis assistere. . . . . Si vero catholici parochi, quod minime timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, necesse omnino tunc erit pastoralem zelum vestrum expromere, illisque significare, hoc in casu esse Deo potius quam hominibus obediendum. Si autem iis matrimoniis loco parochorum catholicorum ministri acatholici assistant, gravius quidem tunc erit contrahentium peccatum, parochi autem catholici omni prorsus culpa vacabunt.“

[11]) Siehe die beiden Diſſertationen von Dr. A. J. Binterim über dieſen Punkt, Düſſeldorf 1846 und ebendaſelbſt 1847. Ferner: Prof. Dr. Ginzel: „Kann der proteſtantiſchen Nachtrauung einer gemiſchten Ehe von Seite der Kirche Statt gegeben werden?“ in der „Zeitſchrift für die geſammte katholiſche Theologie“ von Dr. J. Schreiner und Dr. J. M. Häusle, I. Band. 2. Heft. S. 269 u. ff. Die Congregation der Inquiſition hat unterm 22. Januar 1851 in Causa Vicariat. Apost. Luxemburg. dieſelbe Entſcheidung erlaſſen, und zugleich auf das

Das Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses ist kirchenrechtlich nur ein aufschiebendes, über welches die Dispensation dem Apostolischen Stuhle zusteht; indem dasselbe, wie wir gesehen, auf allgemeinen kirchlichen Bestimmungen beruht und durch keine derselben dem Bischofe das Recht, darüber zu dispensiren, zugesprochen ist[12]). In gemischten Gegenden ist jedoch meist den Bischöfen diese Facultät vom Apostolischen Stuhle ertheilt.

Zum Schlusse dieser Lehre mögen hier die Schlußworte des Rescripts Pius VI. an den Cardinal von Frankenberg, Erzbischof von Mecheln, vom 13. Juli 1782 betreffs Solcher, welche eine gemischte Ehe unkirchlich eingegangen haben, ihre Stelle finden, welche lauten:

„Superest nunc de uno adhuc puncto loquendum, super quo licet non simus expresse interrogati, silentio tamen illud praetereundum non credimus, utpote quod in praxi nimis frequenter possit accidere, hoc scilicet, an contrahens catholicus postea volens sacramentorum particeps fieri, ad ea debeat admitti? Ad quod dicimus, dum idem ille demonstrabit poenitere se peccaminosae suae conjunctionis, poterit hoc ipsi concedi, modo ante confessionem sincere declaret, procuraturum se conversionem conjugis haereticae, renovare se promissionem de educanda prole in religione orthodoxa, et reparaturum se scandalum aliis fidelibus datum. Si tales conditiones concurrant, non repugnamus Nos, quominus pars catholica sacramentorum fiat particeps.“

§. 38.

Ueber das Aufgebot oder die öffentliche Verkündigung der abzuschließenden Ehe als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß.

Nachdem sich die strenge kirchliche Gesetzgebung über die Ehehindernisse allmählig ausgebildet hatte, mußte man natürlich zu deren Durch-

---

proponirte dubium: „An Parochus timens, vel praevidens, partem catholicam etiam ministrum acatholicum esse adituram, teneatur circa hanc intentionem catholicae sponsae inquirere, et si affirmat, an obligetur assistentiam suam pro matrimonio omni modo denegare?“ geantwortet: „Non teneri inquirere.“ Unter „akatholischer Trauung“ ist jedoch hier offenbar eine Trauung vor dem akatholischen Pfarrer zu verstehen, und es besteht hiernach also wohl, „daß die Katholiken dem französischen Gesetze und ähnlichen über die Nothwendigkeit der bürgerlichen Trauung salva conscientia gehorchen können, und deshalb als Unterthanen gehorchen müssen.“

[12]) Vergl. hierüber: Bened. XIV. De synodo dioec. Lib. IX. Cap. III. Num. 1 et seqq. Carrière De matrimonio, Tom. II. §. 762. pag. 88.

führung im Leben bei den großen Mißständen, welche mit einer wegen eines obwaltenden Ehehinderniſſes nichtigen Ehe verbunden waren, auf Mittel denken, welche zur Entdeckung der etwa vorliegenden Hinderniſſe vor der Abſchließung der Ehe führen konnten. Freilich war ſchon viel durch die von den erſten Zeiten der Kirche ab vorſchriftsmäßige öffentliche Eheſchließung zu dieſem Zwecke geſchehen; aber die Erfahrung mußte doch bald zeigen, daß dieſe öffentliche Form der Eheſchließung bei der größern Zahl der geſetzlichen Ehehinderniſſe und namentlich nach eingetretener Erſchlaffung des kirchlichen Geiſtes der Gläubigen nicht ausreichend ſei.

Nach dem Vorgange einzelner Kirchen Englands[1]) und Frankreichs[2]) ſah ſich daher Papſt Innocenz III. genöthigt, auf dem Concilium Lateranense vom Jahre 1215 zu dem Ende die in Cap. Cum inhibitio 3, X. De clandest. desponsatione IV, 3. enthaltene Verordnung zu erlaſſen, worin beſtimmt iſt:

„Statuimus, ut, cum matrimonia fuerint contrahenda, in eccle-

---

[1]) In Folge dieſer ältern particularrechtlichen Disciplin hat noch heute die öffentliche Verkündigung der abzuſchließenden Ehen, wie das Concil von Trient dieſelben vorſchreibt, in der anglicaniſchen Kirche Statt, obgleich bekanntlich dieſes Concil in England nicht publicirt worden iſt. Die Liturgia Anglicana enthält darüber die folgende Beſtimmung: „Banna eorum, qui sunt matrimonio copulandi, promulganda sunt tribus diebus Dominicis aut Feriatis successive, dum sacra peraguntur, proxime antequam praelegantur sententiae Offertorii, ministro juxta consuetum morem dicente: Ego promulgo sponsalia M. et N... si cui vestrum innotescat causa aut justum impedimentum, quominus isti sancto connubio conjungantur, in apertum proferto.“

[2]) Dies erhellt deutlich aus Cap. Cum in tua 27, X. De sponsalib. et matrim. worin Papſt Innocenz III. dem Biſchofe von Beauvais auf eine ihm vorgelegte Frage reſcribirt. Es heißt daſelbſt: „Sane quia contingit interdum, quod aliquibus volentibus matrimonium contrahere, bannis, ut tuis verbis utamur, in Ecclesiis editis . . . .“ Benedict XIV. ſchreibt über den Urſprung der öffentlichen kirchlichen Verkündigung in ſeiner Bulle „Pancis abhinc“ vom 19. März 1758: „Odo de Soliaco, vigilantissimus Parisiensis Antistes, qui vixit sub initium saeculi decimi tertii, promulganda statuit in suae Dioeceseos Paroeciis matrimonia, priusquam inirentur, ut scilicet hoc pacto dignosci posset, num inter contrahentes impedimentum nullum subesset: atque inde denuntiationum manavit exordium, quae tum Bannum nuncupatae fuerunt.“ Ueber das Wort Bannum heißt es in J. G. Wachteri Glossarium Germanicum: „Bannen, proclamare, publicare. Inde Bann, proclamatio, publicatio edicti, interdicti vel alterius rei. Nam et proclamatio, quae ante matrimonii celebrationem fieri solet in Ecclesiis, a Latino-Barbaris bannus nuptiarum dicitur.“

siis per presbyteros publice proponantur, competenti termino praefinito, ut infra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat, et ipsi presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat. Cum autem apparuerit probabilis conjectura contra copulam contrahendam, contractus interdicatur expresse, donec quid fieri debeat super eo, manifestis constiterit documentis. Si quis vero hujusmodi clandestina vel interdicta conjugia inire praesumpserit in gradu prohibito, etiam ignoranter, soboles de tali conjunctione suscepta prorsus illegitima censeatur, de parentum ignorantia nullum habitura subsidium.

Sane si parochialis sacerdos tales conjunctiones prohibere contempserit, aut quilibet etiam regularis, qui eis praesumpserit interesse, per triennium ab officio suspendatur, gravius puniendus, si culpae qualitas postulaverit. Sed his, qui taliter praesumpserint, etiam in gradu concesso, copulari, condigna poenitentia injungatur."

Das Concil von Trient hat nicht nur dieſe weiſe Disciplinarvorſchrift erneuert, ſondern auch für die Eheverkündigung ſelbſt einen beſtimmten modus vorgeſchrieben; indem daſſelbe Sess. XXIV. De reform. matrim. Cap. Tametsi 1. verordnet hat:

„Sacri Lateranensis Concilii, sub Innocentio III. celebrati, vestigiis inhaerendo praecipit, ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter missarum solemnia publice denuntientur, inter quos matrimonium sit contrahendum. Quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur."

Da dieſe beiden Verordnungen für unſere Lehre auch noch die Quelle des heute geltenden katholiſchen Kirchenrechts bilden, ſo wird zunächſt in Betreff des kirchlichen Aufgebots der Ehe die allgemeine Regel aufzuſtellen ſein:

> Vor der kirchlichen Eheſchließung muß der eigene Pfarrer der Contrahenten dreimal, und zwar an dreien auf einander folgenden Sonntagen oder gebotenen Feſten während der Feier der heiligen Meſſe öffentlich verkündigen, unter welchen Perſonen die Ehe geſchloſſen werden ſoll. Erſt wenn nach dieſem kirchlichen Aufgebote kein Ehehinderniß zur Anzeige ge-

kommen ist, darf zur kirchlichen Eheschließung vorangegangen werden.

Diese anscheinend sehr einfache kirchenrechtliche Bestimmung hat bei der practischen Durchführung in den einzelnen Diöcesen nicht überall denselben Ausdruck gefunden, und es erscheint daher eine nähere Ausführung derselben in dem Folgenden nicht nur gerechtfertigt, sondern selbst nothwendig.

Wir haben in den diese Lehre einleitenden Worten die ratio der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung des Nähern kennen gelernt und ist dieselbe auch in dem Gesetze selbst auf's Unzweideutigste ausgesprochen. Es soll nämlich durch das Aufgebot die beabsichtigte Ehe zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht und dadurch zur Entdeckung der etwa derselben entgegenstehenden Hindernisse Gelegenheit gegeben werden. Es ist hierbei nun aber wohl zu bemerken, daß die zu Trient versammelten Väter zu diesem Zwecke keineswegs nur im Allgemeinen das öffentliche Aufgebot der Ehe vorgeschrieben, welches bald in dieser, bald in einer andern Weise zu geschehen habe, wie es nämlich nach den grade obwaltenden besondern Verhältnissen zur Erreichung des Zweckes der gesetzlichen Bestimmung am besten und durchgreifendsten sei; sondern das Concil hat ganz formell die Zeit und den Ort, sowie die Art und Weise der Eheverkündigung angeordnet, so daß durch keine abweichende Verkündigung der Tridentinischen Vorschrift Genüge geschieht, selbst wenn diese in Anbetracht der besondern Umstände als weit mehr der ratio legis entsprechend betrachtet werden könnte.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Concils wird aber erfordert:

1. Daß das Aufgebot der Ehe durch den eigenen Pfarrer der Brautleute, proprius contrahentium parochus, oder durch einen besonders bevollmächtigten Stellvertreter desselben stattfinde.

Nach den in der Lehre über die Clandestinität als vernichtendes Ehehinderniß ausführlich angegebenen kirchenrechtlichen Bestimmungen in Betreff des parochus proprius muß zufolge dieser Concil-Verordnung das Eheaufgebot geschehen:

a) in der Pfarrkirche der Pfarrei, in welcher die Brautleute ihr eigentliches Domicil haben[a]).

---

[a]) Siehe Ferraris Prompta biblioth. verb. Denuntiationes matrimonii, Num. 24. Conférr. eccl. de Paris sur le mariage, Tom. I. Livr. IV. Conférr. I. §. 7.

Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so muß in den Pfarrkirchen beider Pfarreien das Aufgebot geschehen[4]).

Brautleute, deren Domicil innerhalb der Grenzen einer Annex- oder Filialkirche, worin an Sonn- und Festtagen eine eigene Pfarrmesse statthat, gelegen ist, sind von dem eigenen Pfarrer nicht nur in der Mutterkirche auszurufen, sondern auch und mit Rücksicht auf die ratio legis vorzugsweise in der Filialkirche, weil grade in der letztern der größere Theil der Bekannten der Brautleute in der Regel sich einfinden wird[5]).

b) Brautleute, welche ein doppeltes eigentliches Domicil haben, müssen, wenn die beiden Domicile zu verschiedenen Pfarreien gehören, in den beiden Pfarreien kirchlich ausgerufen werden[6]).

c) Brautleute, welche neben dem eigentlichen Domicil noch ein Quasi-Domicil haben, müssen nicht nur, wie wir so eben gesehen haben, in jenem kirchlich ausgerufen werden, sondern es hat auch in dem Quasi-Domicil die Ausrufung derselben zu geschehen[7]).

Um uns nicht zu wiederholen, müssen wir hier in Betreff der Criterien zur Bestimmung des Quasi-Domicils auf die Darlegung derselben oben S. 291 u. ff. zurückweisen.

d) Brautleute, welche als eigentliche Heimathlose, als Vagabunden (vagi) betrachtet werden müssen, sind nicht nur in der Pfarrei, worin sie sich zur Zeit der Eheschließung grade aufhalten, kirchlich auszurufen, sondern auch, nach der fast einstimmigen Ansicht aller Kirchenrechtslehrer, in der Pfarrei, worin sie geboren sind, in loco originis[8]).

Der Pfarrer darf, wie wir dies in der Lehre über das impedi-

---

[4]) Sanchez De Sacram. matrim. Lib. III. Disput. VI. Num. 4., wo dieser Autor sich auf eine Entscheidung der S. Congregatio Concilii beruft. Vergl. Ferraris loc. cit. Num. 25.

[5]) Confér. de Paris loc. cit. Card. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, Tom. III. pag. 361.

[6]) Vergl. Carrière De matrimonio, Tom. I. §. 389. pag. 278.

[7]) Siehe z. B. in Betreff der Vornahme des Aufgebots der Zöglinge männlicher und weiblicher Erziehungs-Institute in den Pfarreien, worin diese Institute gelegen sind, Giraldi Exposit. jur. Pontif. Tom. III. pag. 992. Num. X. et XI.; in Betreff der Vornahme des Aufgebots der Dienstboten in den Pfarreien ihrer Herrschaften, Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 362. Carrière loc. cit. §. 392.; der Soldaten in den Pfarreien ihrer Garnison, Card. De La Luzerne eod. loc. pag. 363. Carrière §. 393 u. f. w.

[8]) Card. De La Luzerne eod. loc. Carrière §. 394.

mentum ligaminis, oben S. 117, gesehen, die Proclamationen solcher Brautleute nicht vornehmen, bis ihm auf seine amtliche Berichterstattung über die betreffende Ehe die bischöfliche Erlaubniß zur Schließung derselben zugegangen ist. Die eigenthümlich gearteten Verhältnisse solcher heimathlosen Brautleute werden nicht selten ein Abgehen von der regelmäßigen Eheverkündigung seitens der bischöflichen Behörde nothwendig erscheinen lassen.

In dem Vorhergehenden findet sich nur die Bestimmung des Ortes, an welchem nach dem ausdrücklichen und klaren Buchstaben der Concil-Verordnung das Eheaufgebot vorzunehmen ist. Offenbar hat das Concil bei der einfachen Bestimmung, daß der eigene Pfarrer der Ehecontrahenten das Aufgebot vorzunehmen habe, nur die regelmäßigen Fälle vorgesehen, unter welchen das gewöhnliche, bei einem festen Wohnsitze stetige Familienleben sich ruhig verläuft, und es kann daher nicht auffallen, wenn unter Zugrundelegung der ratio der Concil-Verordnung in den verschiedenen einzelnen Particularkirchen für die in denselben häufiger vorkommenden anomalen Fälle auch besondere Vorschriften nothwendig gefunden und getroffen worden sind. So finden sich rücksichtlich der Ausrufung von Brautleuten, welche vor nicht langer Zeit ein anderes Domicil hatten, ziemlich allgemein die folgenden sehr weisen Bestimmungen[9]):

a) Ist das neue Domicil innerhalb der Grenzen derselben Diöcese gelegen und sind seit dem Aufgeben des frühern Domicils noch nicht 6 Monate verlaufen, so muß das Eheaufgebot in den Pfarreien der beiden Domicile vorschriftsmäßig geschehen.

b) Sind die Brautleute aus einer fremden Diöcese in das neue Domicil zugezogen, so muß das Eheaufgebot auch in der Pfarrei des frühern Domicils geschehen, wenn der Aufenthalt in dem neuen Domicil nicht ein volles Jahr bereits gewährt hat.

Wir können hier auf andere specielle Bestimmungen, welche sich in Betreff des Ortes der Ausrufungen noch in einzelnen Diöcesan-Agenden finden[10]), nicht näher eingehen. Es ist die Pflicht eines jeden Seel-

---

[9]) Vergl. Confér. de Paris, Tom. I. pag. 211 et seq. Pothier Traité du contrat de mariage, Tom. I. pag. 78. Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 547 et seq. Ritual. Trevir. pag. 235. Ritual. Colon. vom J. 1728 pag. 189. Ritual. Monaster. vom J. 1712 pag. 167. Ritual. Fuldense vom J. 1765 pag. 209 u. m. a.

[10]) Eine sehr practische, der ratio der Concil-Verordnung entsprechende Bestimmung

ſorgers, ſich mit den hier einſchlagenden Beſtimmungen des Diöceſan-Rituals näher bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen ſtreng nach denſelben zu handeln.

2. Daß das Aufgebot der Ehe an dreien auf einander folgenden Sonn- oder Feſttagen geſchehe, tribus continuis diebus festivis.

Zunächſt iſt hier zu bemerken, daß unter den Worten des Concils diebus festivis alle Tage zu verſtehen ſind, welche ex praecepto Ecclesiae feſtlich begangen werden, alſo alle Sonn- und gebotene Feſttage, keineswegs aber Feſttage merae devotionis einzelner Pfarreien und Orte[11]).

Dieſe Vorſchrift des Concils iſt eben ſo unzweideutig als formell, und wenn daher auch nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß die genannten Tage deswegen für das kirchliche Eheaufgebot beſtimmt worden ſind, weil an denſelben der bei weitem größere Theil der ſämmtlichen Pfarrgenoſſen ſich in der Kirche verſammelt findet; ſo kann jedoch grade wegen des formellen und unzweideutigen Charakters dieſer Concil-Verordnung nicht zugegeben werden, daß das Eheaufgebot auch bei jeder andern Gelegenheit, wo ein gleicher Concurs der Pfarrkinder ſtattfinde, an die Stelle des vorſchriftsmäßigen Aufgebots an Sonn- und Feſttagen treten könne[12]).

Nach dem ſtrengen Wortlaute des Concils: „tribus continuis diebus“ müſſen die drei Sonn- oder Feſttage, an welchen die Proclamationen ſtattfinden, auf einander folgen. Für dieſe engere Interpretation des Wortes „continuus“ in der Concil-Vorſchrift dürfte ſehr die ratio legis ſprechen, nach welcher, wie wir wiederholt geſehen, durch das dreimalige kirchliche Aufgebot beabſichtigt wird, die abzuſchließende Ehe zur Kenntniß aller Pfarrgenoſſen zu bringen. Dieſe Abſicht wird aber unverkennbar bei der (unmittelbaren) Aufeinanderfolge der Proclamations-Sonn- oder Feſttage am ſicherſten erreicht; indem es nur ausnahmsweiſe, z. B. wegen Krankheit, vorkommen wird, daß Perſonen, welche überhaupt die Pfarrmeſſe zu beſuchen pflegen, an dreien auf einander folgenden

---

findet ſich z. B. noch in der Agende von Angers, nach welcher in den Pfarreien der drei Domicile das Aufgebot ſtattfinden muß, wenn die Brautleute in dem neuen Domicil und in dem vorhergehenden nicht zuſammen ein volles Jahr gewohnt haben.

[11]) Vergl. Carrière De matrimonio, Tom. I. §. 383. p. 276.

[12]) Carrière loc. cit. Die durchgängige kirchliche Praxis in Deutſchland iſt auch für dieſe Anſicht.

Sonn- oder Festtagen bei derselben fehlen. Sollten nicht grade aus diesem Grunde die Väter des Concils, welche mit ebenso hohem Ernste als tiefer Weisheit bei allen ihren Verordnungen zu Werke gingen, die (unmittelbare) Aufeinanderfolge der Proclamationstage angeordnet haben?

Nach dem Gesagten wird also sowohl auf Grund der äußern Fassung der Concil-Vorschrift, als auch mit Rücksicht auf den Zweck derselben die Regel aufgestellt werden müssen, daß die drei Sonn- oder Festtage, an welchen die Proclamationen stattfinden, nach einander folgen müssen.

Von dieser Regel gibt es eine durch den Zweck der vorliegenden Concil-Bestimmung gebotene allgemeine Ausnahme, in den Fällen nämlich, wo die Proclamationstage ohne Unterbrechung durch wenigstens einen freien Tag auf einander folgen würden[13]). Wollte man auch in diesen Fällen nach der allgemeinen Regel die Ausrufungen vor sich gehen lassen, so würde offenbar die nothwendige Zeit zur Entdeckung und Geltendmachung der der abzuschließenden Ehe etwa entgegenstehenden Hindernisse fortfallen. In der Ausführung der Concil-Vorschrift durch die kirchlichen Particular-Gesetzgebungen sind daher diese Ausnahmsfälle ausdrücklich vorgesehen[14]).

Wiewohl nach dem strengen Wortlaute des Concils die Ausrufungen an dreien Sonn- und Festtagen nach einander geschehen sollen, so wird jedoch nach der allgemeinen kirchlichen Praxis nicht gefordert, daß dieselben wieder von Neuem nach Vorschrift abgehalten werden, wenn eine unbedeutende Unterbrechung während derselben eintritt[15]).

Es werden in solchen Fällen für den Seelsorger dieselben Bestimmungen leitend sein müssen, welche sich in den meisten Ritualen für den Fall finden, wo zwischen der letzten Proclamation und der wirklichen Eheschließung ein ungewöhnlich langer Zeitraum in der Mitte liegt. Da

---

[13]) Vergl. Pothier loc. cit. pag. 80.

[14]) In dem Ritual. Trevir. findet sich die Bestimmung: „Sacris diebus Paschae, Pentecostes et Nativitatis Domini nullae fient bannorum proclamationes; sed fieri poterunt his duobus diebus, qui magnas illas festivitates immediate sequuntur, ut qualibet alia die festiva aut Dominica per annum;“ in dem Rit. Fuld. findet sich wörtlich dieselbe Bestimmung. In dem Ritual. Metens. v. J. 1713 heißt es pag. 102: „Inter unamquamque proclamationem et inter ultimam et matrimonium, unus, ad minus, dies intersit;“ in dem Ritual. Monast. pag. 167: „Tertio. Faciendae sunt proclamationes tribus continuis diebus festivis: id est, its sibi accedentibus, ut tamen dies unus intercedat, ut ad mentem Tridentini facilius impedimenta detegantur.“

[15]) Vergl. Barbos. ad Cap. I. Sess. XXIV. Conc. Trid. Num. 19 et 20.

nämlich in solchen längern Zwischenzeiten neue Ehehindernisse entstanden sein können, so müssen natürlich die vom Concil zur Aufdeckung derselben angeordneten Proclamationen von Neuem nach Vorschrift abgehalten werden[16]).

In den einzelnen Particular-Bestimmungen findet sich jedoch die Zeitlänge, nach deren Verlauf die früheren Ausrufungen nicht mehr als ausreichend betrachtet werden sollen, sehr verschieden festgesetzt[17]).

Nach der Vorschrift des Concils von Trient ist ferner erfordert,

3. daß das Eheaufgebot während der Feier der Pfarrmesse stattfinde.

Der Grund dieser Concil-Bestimmung ist schon im Vorhergehenden hervorgehoben worden. Mit Rücksicht auf die zur Zeit des Concils von Trient bestehende strenge Pflicht der Pfarrkinder, an Sonn- und Feiertagen der Pfarrmesse beizuwohnen, hat das Concil sehr weise Anordnung getroffen, daß die Publication der abzuschließenden Ehen während der Pfarrmesse an diesen Tagen vorzunehmen sei[18]). In Betreff des näheren Zeitpunktes aber, an welchem während der Messe das Eheaufgebot vorgenommen werden soll, enthält das Concil selbst keine Bestimmung; nach der Vorschrift vieler Diöcesan-Rituale[19]), sowie nach der durchgängigen kirchlichen Praxis ist das Eheaufgebot ganz passend mit der Predigt in Verbindung gebracht, also daß dasselbe entweder vor oder nach der Predigt zu geschehen hat.

Auf Grund dieser klaren und formellen Vorschrift des Concils, sowie der meisten Rituale muß es daher als ein höchst verwerflicher Mißbrauch bezeichnet werden, wenn in einzelnen Pfarrkirchen des Eheaufgebot an Sonn- und Festtagen willkürlich während der Vesper vorgenommen wird[20]); nach einer ausdrücklichen Entscheidung der S. Congregatio

---

[16]) Mit Recht wird gegen jede willkürliche Unterbrechung in Abhaltung der vorschriftsmäßigen Ausrufungen auch die naheliegende Gefahr geltend gemacht, daß Diejenigen, welche Kenntniß von einem Ehehindernisse haben, grade durch die Länge der Zeit aus Nachlässigkeit oder aus Vergessenheit die pflichtgemäße Anzeige unterlassen.

[17]) Diese Zeit ist z. B. bestimmt: nach dem Ritual. Rom. auf zwei Monate; nach dem Ritual. Trevir. auf vier Monate; nach dem Ritual. Colon. auf zwei Monatr. Rit. Fuld. auf vier Monate. Rit. Vratislav. auf zwei Monate. Rit. Osnabrug. (v. J. 1653 pag. 319) auf zwei Monate. Rit. Passav. auf zwei Monate u. s. w.

[18]) Vergl. Carrière l. c. §. 385. Cours de droit canon, par André, Tom. I. p. 262.

[19]) So nach dem Ritual. Trevir.

[20]) Siehe hierüber Pothier Traité du Contrat de mariage, Tom. I. pag. 80.

Concilii kann das Eheaufgebot während der feierlichen Vesper nur nachgegeben werden, wenn zu einer solchen Ausnahme ein gerechter Grund nachgewiesen werden kann[21]).

Durch den genau bezeichneten Zweck des kirchlichen Eheaufgebots ist zugleich die äußere Fassung und der nothwendige Inhalt des Aufgebots selbst gegeben.

Was zunächst die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Brautleute betrifft, so müssen natürlich alle Bestimmungen in das Aufgebot hineingezogen werden, welche dazu nothwendig sind, die Brautleute den Zuhörern kenntlich zu machen. Als solche Bestimmungen werden in der Regel nur anzusehen sein:

Genaue Angabe des Namens, des Geburts- und Wohnorts, der Pfarrei und des Standes der Brautleute, sowie genaue Bezeichnung der Eltern derselben mit specieller Angabe, ob dieselben noch leben oder bereits gestorben sind. Ist die Braut Wittwe, so wird auch die genaue Bezeichnung des frühern Gatten erfordert, indem die Wittwe in der Regel unter dem Namen ihres verstorbenen Mannes mehr gekannt ist, als unter ihrem eigenen, den sie seit ihrer ersten Heirath nicht mehr getragen hat.

Auf diese Angaben wird sich das kirchliche Eheaufgebot in Betreff der persönlichen Verhältnisse der Brautleute in der Regel beschränken müssen. Im Allgemeinen ist alles und jedes nicht unumgänglich nothwendige Persönliche, dessen öffentliche Erwähnung die Ehecontrahenten schmerzlich berühren dürfte, im Aufgebote auf's Strengste zu vermeiden, da der Kirche bei Anordnung dieser heilsamen Maßregel Nichts ferner lag, als dadurch Veranlassung zu persönlichen Ehrenkränkungen zu geben.

Von diesem Standpunkte des kirchlichen Geistes der Liebe und Schonung wird der Seelsorger in einzelnen Fällen bei der Promulgation von Brautleuten mit nicht zu großer Umsicht zu Werke gehen können. Ohne die äußerste Nothwendigkeit darf namentlich in dem Aufgebote keine Erwähnung von der illegitimen Geburt der Contrahenten geschehen[22]), und

---

Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 360, wo dieser große Gelehrte ausdrücklich sagt: „Mais la publication faite à une messe particulière, qui n'est pas la vraie messe paroissiale, serait nulle. A plus forte raison ne peut-on pas publier les bans à vêpres, ou à la sortie de l'église, ou dans aucun autre temps." Vergl. auch Cours de Droit can. par André loc. cit.

[21]) Declar. in Avenionen. 25. Octob. 1586. Lib. IV. Decret. fol. 188. Siehe Ferraris Prompta biblioth. verb. Denuntiationes matrimonii, Num. 21.

[22]) Bei Carrière §. 399. heißt es über diese Fälle unehelicher Geburt der Braut-

wenn z. B. die Braut in der öffentlichen Meinung als legitime Wittwe gilt, obgleich ihre frühere Verbindung in Wahrheit nur eine illegitime und unkirchliche war, so muß dieselbe unter dem Wittwennamen, unter welchem sie allgemein bekannt ist, kirchlich ausgerufen werden[23]).

Es muß ferner in der öffentlichen Eheverkündigung ausgedrückt werden, daß das so eben ergehende Aufgebot das erste, oder zweite, oder dritte und letzte sei, damit Personen, welche von einem Ehehinderniſſe Kenntniß haben, oder aus irgend einem Grunde sich zur Oppoſition gegen die Eheſchließung berechtigt glauben, nicht etwa aus Unkenntniß versäumen, rechtzeitig die geeigneten Schritte zu thun[24]). Aus demſelben Grunde muß der Umstand, daß Dispens in Betreff des Aufgebots ertheilt sei — nämlich in dem ersten und einzigen Aufgebote, wenn über zwei Proclamationen, und in dem zweiten Aufgebote, wenn nur über eine Proclamation dispenſirt ist — beſonders hervorgehoben werden[25]).

Die große Bedeutung, welche das öffentliche Aufgebot in der Regel für die aufgerufenen Brautleute in den Fällen hat, wo die Ehe ſelbſt nicht zu Stande kommt, begründet für den Pfarrer die ſtrenge Pflicht, nur auf das ausdrückliche Anſuchen der Brautleute ſelbſt[26]), und erſt nachdem er ſich Gewißheit darüber verſchafft, daß die Brautleute mit der erforderlichen Freiheit in die eheliche Verbindung einwilligen[27]), zur

---

leute: „Si unus e sponsis sit illegitimus, reticenda erit illa circumstantia, et reticendum utriusque parentis nomen, licet registris consignatum. Cum tamen omne incommodum non tollat ea reticentia, duo media proponit Gibert, Consult. XXVIII. t. I. p. 151: primum, ut designetur sub nomine matris; quamvis non sit in usu, fieri potest absque mendacio, quando urget gravis ratio; secundum, ut designetur sub nomine avi, aut illius in cujus potestate est. Verum illa media non possunt applicari in omnibus casibus, nec tollent omnem infamiam. Providendum ergo erit meliori, quo fieri poterit modo, pro variis circumstantiis. — Si agatur de sponso olim exposito, praetermittenda etiam illa circumstantia, et designandus erit sub nomine ipsi indito, et sub quo in parochia notior esse solet."

[23]) Siehe hierüber Conférences de Paris, Tom. I. pag. 208 et seq. Dieſer Fall iſt auch in mehren Ritualen beſonders vorgeſehen. Siehe z. B. Ritual. Trevir. p. 236.

[24]) Es findet ſich dies in vielen Ritualen ausdrücklich angeordnet. Siehe Ritual. Trevir. pag. 236; Ritual. Colon. pag. 188; Ritual. Osnabrug. pag. 319. Ritual. Vratislav. pag. 186. u. ſ. w.

[25]) Vergl. hierüber Conférences d'Angers, Tom. XIV. pag. 541.

[26]) Conférences de Paris, Tom. I. pag. 205.

[27]) Conférences de Paris loc. cit. Auch findet ſich dieſe Beſtimmung in mehren Ri-

Vornahme der Proclamationen zu ſchreiten. Aus derſelben Rückſicht iſt das Aufgebot zu unterlaſſen, wenn der Ehe ein Hinderniß entgegenſteht; jedoch wird in dieſem letzten Falle die Anticipation der Proclamationen durch die Dringlichkeit der Umſtände gerechtfertigt erſcheinen, wenn die moraliſche Gewißheit vorliegt, daß das Ehehinderniß am Schluſſe der Proclamationszeit durch Dispens gehoben ſein werde.

Durch das Concil von Trient iſt dem Biſchofe das Recht, in Betreff des dreimaligen Eheaufgebots Dispens eintreten zu laſſen, ausdrücklich zugewieſen, ſo daß derſelbe ex justa causa nicht nur über eine einzelne Proclamation, ſondern über ſämmtliche Proclamationen dispenſiren kann[28]). In dieſem Rechte liegt ſelbſtredend nun aber keineswegs die Befugniß, die vom Concil vorgeſchriebene, im Vorhergehenden näher erörterte Art und Weiſe der Vornahme des Eheaufgebots anders zu beſtimmen. Iſt daher kein Grund zur Dispenſation über das Eheaufgebot vorhanden, und muß dasſelbe überhaupt geſchehen, ſo iſt der vom Concil näher angeordnete modus dabei auf's Strengſte zu beobachten, indem es dem einzelnen Biſchofe nicht zuſteht, dieſe formelle und klare Dispoſition einer allgemeinen kirchlichen Verordnung irgendwie abzuändern[29]).

In richtiger Würdigung der Wichtigkeit des kirchlichen Eheaufgebots wird und darf der Biſchof nur in höchſt ſeltenen Fällen und aus den dringendſten Gründen über das dreimalige Eheaufgebot Dispens ertheilen. Als ſolche Gründe werden bei den bewährteſten Schriftſtellern bezeichnet:

a) Verhütung des großen Aergerniſſes, welches mit Grund aus der

---

tualen: Rit. Colon. pag. 188. iſt z. B. verordnet: „Proclamationes seu denuntiationes Pastor facere non aggrediatur, nisi prius de utriusque contrahentis libero consensu sibi bene constet.“

[28]) Sess. XXIV. Cap. I. De reform. matrim.

[29]) So können z. B. die Proclamationen nach einer Entſcheidung der S. Congregatio nicht mit biſchöflicher Dispens an einem Werktage geſchehen. Siehe Clericat. De matrim. Decis. XXXIV. Num. 9., wo dieſe Entſcheidung ſich wörtlich findet; Ferraris Prompta biblioth. verb. Denuntiationes matrimonii Num. 17.

Hiernach geht die Agende für die Diöceſe Münſter vom Jahre 1712 nach dem Vorgange einiger Moraltheologen und Kirchenrechtslehrer offenbar zu weit, indem es darin pag. 167 heißt: „De caetero non prohibentur proclamationes, etiam die feriali, quando in illum incidit solemnitas, ad quam frequens confluit populus; neque ut fiant ante, vel post concionem, etiam extra Ecclesiam, in loco, ubi copiosus adest auditor, eo quod sic obtineatur finis a Tridentino intentus.“

öffentlichen Proclamation der Eheschließung von Personen, welche lange Zeit im Concubinate gelebt und in der öffentlichen Meinung als legitime Eheleute gelten, zu befürchten wäre[30]).

b) Wenn es sich um Rehabilitation einer nach kirchlicher Vorschrift eingegangenen Ehe handelt, welche jedoch wegen eines, erst nach der Eheschließung entdeckten, geheimen Ehehindernisses nichtig ist. Da eine solche Rehabilitation selbst ganz im Stillen geschehen muß, so ist dadurch schon die Ertheilung der Dispens über das öffentliche Aufgebot nothwendig[31]).

Obgleich die Ertheilung der Dispens über einzelne Proclamationen wegen ihrer geringern practischen Bedeutung weit leichter geschehen kann, indem angenommen werden darf, daß schon bei einmaligem Aufgebote einer Ehe in den regelmäßigen Fällen die Absicht des Concils erreicht werde; so kann der Bischof jedoch keineswegs auch nur über eine Proclamation erlaubter Weise Dispens ertheilen, wenn nicht dazu ein triftiger Grund vorliegt[32]).

Ganz allgemein werden als ausreichende Gründe zur Dispensation über einzelne Proclamationen angenommen:

1) Wenn Grund zur Befürchtung vorhanden ist, es möchte von irgend einer Seite eine ungerechte Opposition gegen die Eheschließung erhoben werden, wodurch diese auf längere Zeit bis zur Erledigung der Opposition hinausgeschoben werden müßte. In dem Concil selbst findet sich dieser Dispensationsgrund besonders hervorgehoben[33]).

2) Wenn ein längerer Aufschub der Eheschließung mit Gefahr für das Seelenheil der Contrahenten verbunden ist; z. B. wenn Personen, welche bis dahin im Concubinate mit einander gelebt, zum

---

[30]) Vergl. hierüber Conférences d'Angers, Tom. XIV. pag. 531.

[31]) Conférences d'Angers loc. cit.

[32]) Benedict XIV. richtet in §. 5 seiner Bulle „Satis vobis" vom 17. November 1741 an die Bischöfe die ernste Mahnung: „Primum itaque periculi non infrequens occasio Vos reddat difficiliores ad remittendum publicationes, a quibus contracturi matrimonium saepe per malitiosam suggestionem petunt dispensari. Quam caute solerterque oporteat ea in re Episcopos versari, non obscura Vobis e Concilio Tridentino exhibentur argumenta. . . . Praeterea licet Episcopo relictum sit omnimode super denuntiationibus dispensare, haec tamen facilitas, non a sola dispensantis voluntate pendet, sed a Tridentino coercetur arctis prudentiae, discretique arbitrii legibus; quod idem est, ac legitimam causam dispensationis requirere."

[33]) Sess. XXIV. loc. cit.

Empfange des Ehesacraments disponirt sind, und es zu befürchten steht, es möchten dieselben bei längerer Hinausschiebung der Ehe wieder unerlaubten Umgang mit einander pflegen[34]).

3) Wenn Jemand in einer gefährlichen Krankheit ex capite restitutionis eine Ehe einzugehen verpflichtet ist[35]).

4) Desgleichen wenn Jemand, welcher aus Gewissenspflicht, z. B. zur Ehrenrettung einer Person, zur Legitimation eines Kindes u. s. w. eine Ehe einzugehen verpflichtet ist, eine weite und lange Reise antreten muß; ein Aufschub dieser Reise aber bis zur Abhaltung des dreimaligen Aufgebots überhaupt nicht oder doch nur mit großem Nachtheile für ihn geschehen kann[36]).

5) Wenn zwischen den Contrahenten eine ungewöhnliche und höchst auffallende Ungleichheit besteht, sei es nun rücksichtlich ihres Standes, ihres Alters, Vermögens u. dgl.[37]). Ebenso wenn beide Contrahenten sich bereits in einem zur Eingehung einer Ehe ungewöhnlich vorgerückten Alter befinden[38]).

6) Wenn die Nähe der geschlossenen Zeit das dreimalige Aufgebot nicht gestattet[39]).

7) Wenn eine unmündige Person, welche unter der Tutel eines ungerechten Vormundes steht, eine Ehe eingehen will, durch welche die selbstsüchtigen Absichten des Vormunds durchkreuzt werden[40]).

8) Wenn periculum in mora vorhanden ist. Z. B. wenn bei längerm Aufschube der Eheschließung eine Willensänderung eines der Contrahenten[41]), oder Entzweiung unter den Verwandten[42]), oder der Ausbruch einer gegen die Ehe gerichteten verwerflichen Faction[43]) zu befürchten steht.

---

[34]) Clericat. De Sacram. matrim. Decis. 34. Num. 19. Caus. 9. Ferraris loc. cit. Num. 44.

[35]) Sanchez De matrim. Lib. III. Disp. 9. Num. 19.

[36]) Ferraris loc. cit. Num. 47.

[37]) Conférr. de Paris, Tom. I. pag. 240. Carrière de matrim. Tom. I. pag. 302.

[38]) Sanchez loc. cit. Num. 4. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. De clandest. desponsat. Num. 23.

[39]) Zerola in praxi Episcopali, verb. matrim. Num. 9. Siehe Conférr. de Paris, loc. cit.

[40]) Sanchez loc. cit. Num. 13. Clericat loc. cit. Caus. 2.

[41]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 20. Carrière eod. §. 437. Caus. !.

[42]) Carrière eod. Caus. 6.

[43]) Sanchez eod. Num. 18. Caus. 11. Clericat. eod. loc. cit. Caus. 12.

9) Wenn für einen der Contrahenten oder für dessen Angehörigen aus dem Aufschube der Eheschließung irgend ein bedeutender zeitlicher Verlust und Nachtheil erwachsen würde[44]).

Neben diesen gewöhnlichern Gründen finden sich bei einzelnen Schriftstellern noch mehre ähnliche aufgezählt, welche wir aber mit Stillschweigen übergehen zu dürfen glauben, da auch mit diesen die Zahl derselben keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden kann, und die im Vorhergehenden näher hervorgehobenen Gründe vollkommen ausreichen, um das allgemeine Prinzip aufzustellen, welches sowohl für die Petenten solcher Dispensen über einzelne Proclamationen, als auch für den Bischof bei Ertheilung derselben leitend sein muß. Daß hiernach der Bischof aus wichtigen Gründen die Vornahme der Proclamationen auf die abgerufenen Feiertage erlauben kann, bedarf kaum der Erwähnung*).

Jede gegründete Furcht, daß aus dem längern Aufschube der Ehe für die beiden Contrahenten oder auch nur für einen derselben, beziehungsweise für deren Verwandten ein bedeutender zeitlicher Nachtheil erwachse oder Gefahr für das Seelenheil entstehe; sowie die Furcht, daß die öffentliche Verkündigung der Ehe an und für sich wegen der eigenthümlichen persönlichen Verhältnisse der Contrahenten ein öffentliches Aergerniß hervorrufen oder für die Brautleute äußerst unangenehm und lästig sein möchte, läßt die Dispens über einzelne Proclamationen von kirchenrechtlichem Standpunkte gerechtfertigt erscheinen.

Sind nach dem Vorhergehenden Gründe zur Dispensation über das Eheaufgebot vorhanden, so muß die fragliche Dispens bei dem Bischofe[45]) nachgesucht werden, weil der Pfarrer, wie triftig und dringend auch diese Gründe seien, so lange diese Dispens nicht erfolgt ist, mit Unterlassung der Proclamationen nicht zur Eheschließung vorangehen darf. Hiervon begründen nur die matrimonia in extremis, welche ohne Gefahr für das

---

[44]) Ferraris loc. cit. Num. 56.

*) Siehe hierüber die Entscheidungen der Congregation des Concils in der Analect. Jur. Pontif. 6me Série, pag. 1408.

[45]) Unter dem Ausdrucke des Concils „Ordinarius" ist zugleich der bischöfliche Generalvicar zu verstehen, wenn der Bischof sich nicht ausdrücklich die Dispensation über das Eheaufgebot reservirt hat. Vergl. Confér. d'Angers Tom. XIV. pag. 540. Da die Ertheilung dieser Dispensation ausschließlich zur jurisdictio voluntaria gehört, so kann der Official über das Eheaufgebot nur dispensiren, wenn die betreffende Ehe aus irgend einem Grunde vor sein Forum gebracht worden ist. Confér. d'Angers eod. loc. Cardin. De La Luzerne loc. cit. pag. 381.

Seelenheil des Sterbenden nicht hinausgeſchoben werden können[46]), eine Ausnahme, indem in dieſen Fällen überhaupt für den betreffenden Seelenhirten kein der ewigen Rettung ſeines Pfarrkindes im Wege ſtehendes blos aufſchiebendes Ehehinderniß mehr exiſtirt.

Die biſchöfliche Dispenſation über das dreimalige Aufgebot wird ſich in der Regel auf Ehen beziehen, welche als ſolche ſofort in die Oeffentlichkeit hinaustreten. Verſchieden von dieſen Ehen ſind die ſogenannten Gewiſſensehen, matrimonia conscientiae, worunter man heute[47]) diejenigen Ehen verſteht, welche mit Unterlaſſung aller Proclamationen vor dem competenten Geiſtlichen und vor zwei Zeugen giltig eingegangen worden ſind, worüber jedoch dem Geiſtlichen und den Zeugen tiefes Stillſchweigen obliegt, und rückſichtlich welcher überhaupt jede mögliche Vorſicht zur Geheimhaltung derſelben angewandt werden muß, ſo lange der Grund noch beſteht, welcher die geheime Eheſchließung nothwendig erſcheinen ließ.

Nach der vorhin bereits allegirten Bulle Benedicts XIV. „Satis vobis compertum“ ſoll nur aus den dringendſten Gründen die Dispenſation über alle Proclamationen zur Eingehung einer Gewiſſensehe von dem Biſchofe ertheilt werden, und ſind dabei die folgenden Vorſichtsmaßregeln ausdrücklich vorgeſchrieben:

1) Es muß derſelben eine nach den Umſtänden möglich genaue Unterſuchung der Verhältniſſe der Contrahenten vorausgehen, um feſtzuſtellen, daß Nichts der ehelichen Verbindung derſelben entgegenſtehe[48]).
2) Es muß ein durch Frömmigkeit, Gelehrſamkeit und Umſicht ausgezeichneter Geiſtliche zur Aſſiſtenz bei der geheimen Eheſchließung von dem Biſchofe deputirt werden[49]).

---

[46]) Siehe Conférr. d'Angers, pag. 540. not. 2.

[47]) Ueber die Verſchiedenheit der Auffaſſung der matrimonia conscientiae in früherer Zeit vergl. Benedict XIV. De Synod. Dioec. Lib. XIII. Cap. 23. Num. 12.

[48]) In §. 7 der erwähnten Bulle Bened. XIV. heißt es: „Hunc porro in scopum Vos hortamur, et impense admonemus, ut personarum matrimonium secreto contrahere petentium diligens fiat a Vobis inquisitio: An scilicet ejus qualitatis, gradus et conditionis sint, quae id probe exposcant; an sint sui, vel alieni juris; an filiifamilias, quorum nuptiae patri juste dissentienti sint invisae. . . . Potissimum vero curet Vestra solicitudo, antequam secreti matrimonii licentia concedatur, quod contrahentes clara et indubia, et a quavis fraude immunia exhibeant documenta status liberi, ad avertendum ab iis, qui improbi sint ingenii, polygamiae periculum.“

[49]) Siehe §. 8. eod. loc.

3) Ist ein genaues Protocoll über die Eheschließung als Beweisstück für dieselbe aufzunehmen, und an den Bischof einzusenden, und sind überhaupt alle zur Sicherung der Legitimität der aus dieser Verbindung etwa hervorgehenden Kinder nothwendigen Maßnahmen zu treffen[50]).

Mit diesen Gewissensehen sind nicht die Ehen zur linken Hand, matrimonia ad Morganaticam, zu verwechseln, indem diese, ebenfalls kirchlich vollgiltige Ehen, in der Regel den Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragen und nur das Eigenthümliche haben, daß die Gattin den bürgerlichen Rang und Stand des Mannes nicht theilt, und daß sie sowohl als auch die Kinder aus dieser Verbindung von der regelmäßigen Succession ausgeschlossen sind[51]).

Wir haben oben gesehen, daß nach dem klaren Wortlaute und der ratio der Concil-Bestimmung, sowie auf Grund der spätern ausdrücklichen Erklärungen der S. Congregatio Concilii das Eheaufgebot in den Fällen, wo die Brautleute verschiedenen Pfarreien angehören, in den Pfarrkirchen beider Pfarreien vorgenommen werden müsse. Setzen wir nun den Fall, daß diese Pfarreien in verschiedenen Diöcesen gelegen seien, so steht offenbar jedem einzelnen Bischofe rücksichtlich des in seinem Sprengel gesetzlich vorzunehmenden Aufgebots der fraglichen Ehe ausschließlich die Cognition darüber zu, inwiefern eine Dispensation über das Eheaufgebot nothwendig und zulässig sei, sowie auch ihm allein die wirkliche Ertheilung der Dispens in Betreff seines Diöcesanen zustehen kann.

---

[50]) „Celebrato autem matrimonio, indilate a Parocho, vel alio sacerdote, coram quo initum est, exhibeatur episcopo illius scriptum documentum.... Vestrum erit postea diligenter incumbere, quod ad perennem gestae rei memoriam, praefatum documentum fideliter transcribatur in libro prorsus distincto ab altero, in quo matrimonia publice contracta de more adnotantur. Hujusmodi liber pro matrimoniis secretis apposite compactus, clausus et sigillis obsignatus, in Vestra Episcopali Cancellaria caute erit custodiendus, et eo tantum casu resignari et aperiri Vestra accedente licentia patiemini, quo alia id genus matrimonia describi oporteat, vel id sibi vindicet justitiae administrandae necessitas, vel demum aliquod documentum ab eo exposcant verum interesse habentes etc.“ Siehe §. 10. derselben Bulle Benedicts XIV.

[51]) „Morganicum sive morganaticum. Dicitur de conjugio inaequali, cum Princeps vel Nobilis filios aut prolem habens, inferiorem duxerit, ea conditione, ut nec ipsa dignitatis suae titulum usurpet, nec filii ex iis nuptiis suscitati, cum prioribus haereditatem sortiantur, sed hoc contenta sit, quo mane nuptiarum eam donaverit, quod morgengaba dicunt.“ J. G. Wachteri Glossarium Germanicum.

Die hier und dort herrſchende Praxis, nach welcher es in dem vorliegenden Falle als ausreichend gehalten wird, wenn einer der betreffenden Biſchöfe über das Aufgebot dispenſirt hat[52]), muß hiernach als ungeſetzlich bezeichnet werden und ſteht dieſelbe unbeſtreitbar auch im Widerſpruche mit der ratio legis. Denn wie viele triftige Gründe für die Dispenſation zu Gunſten des einen Contrahenten in der Diöceſe A. eintreten mögen; ebenſo viele und noch mehre und noch triftigere Gründe können gegen die Dispenſation zu Gunſten des andern Contrahenten in der Diöceſe B. ſprechen. Es muß hiernach alſo die Anſicht, nach welcher die Dispenſation eines der beiden Biſchöfe ohne den Hinzutritt der Dispenſation ſeitens des andern unwirkſam iſt, als die richtige feſtgehalten werden, wie dies auch die S. Congregatio Concilii in einer Erklärung vom 20. April 1606 ausdrücklich ausgeſprochen hat[53]).

Das öffentliche Eheaufgebot involvirt für alle Gläubigen, welche Kenntniß davon erhalten, gleichviel welcher Pfarrei oder Diöceſe ſie angehören — denn das Eheaufgebot geſchieht im Namen der ganzen Kirche — die ſtrenge Pflicht, die ihnen bekannten Ehehinderniſſe, einſchließlich auch die blos aufſchiebenden[54]), zur Anzeige zu bringen[55]). Wer dieſe

---

[52]) Höchſt auffallend iſt die Begründung der falſchen Anſicht, welche dieſer Praxis zu Grunde liegt. Die Contrahenten, ſagt man, ſind moraliter nur eine einzige Perſon und daher könne in Betreff des einen keine Dispens eintreten, ohne daß dieſelbe zugleich auch für den andern eintrete. Die Unterſtellung, von welcher hier ausgegangen wird, iſt offenbar höchſt willkürlich und entbehrt namentlich jedes Haltpunktes in der Geſetzgebung. Anders verhält es ſich freilich, wenn es ſich um Dispenſation eines jeden andern Ehehinderniſſes, z. B. über das Ehehinderniß der Conſanguinität, der Affinität u. ſ. w., handelt, und grade hierdurch ſcheint man zu der irrigen Anſicht verleitet worden zu ſein. Wenn nämlich ein ſolches Ehehinderniß von einem der Biſchöfe kraft der ihm von dem Apoſtoliſchen Stuhle ertheilten Facultät durch Dispens gehoben iſt, dann iſt es für die ganze Kirche gehoben, grade als wenn der Apoſtoliſche Stuhl ſelbſt dieſe Dispens ertheilt hätte.

[53]) Vergl. über dieſen wichtigen Punkt Compans Traité des dispenses, Tom. I. pag. 392. Num. 312., beſonders aber Carrière De matrim. Tom. I. pag. 298 et seqq.

[54]) Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 368; Carrière eod. loc. pag. 286. §. 403. Denn obgleich die Ehe ungeachtet des beſtehenden aufſchiebenden Ehehinderniſſes giltig iſt, ſo liegt jedoch in der Eingehung derſelben eine Profanation des Sacraments, welche durch die Anzeige würde verhütet worden ſein.

[55]) Reiffenstuel Lib. IV. De clandest. desponsat. Num. 49. Ferraris Prompta biblioth. Verb. Denuntiationes matrim. Num. 65.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der Einzelne die Ehehinderniſſe,

Anzeige unterläßt, macht ſich einer ſchweren Sünde ſchuldig; indem er einem formellen Kirchengeſetze in materia gravi zuwiderhandelt[56]).

Von dieſer Verpflichtung entbindet keineswegs der Umſtand, daß Jemand den Beweis für die Exiſtenz des Ehehinderniſſes nicht zu erbringen im Stande iſt[57]). Es iſt genügend, daß derſelbe für ſeine Perſon von dem Vorhandenſein des Ehehinderniſſes moraliſch überzeugt iſt, oder daß er auch nur einen vernünftigen Grund zur Vermuthung desſelben hat. Dagegen iſt man auf ein vages Gerücht oder auf die bloße Ausſage zweideutiger und wenig glaubwürdiger Perſonen hin nicht zur Anzeige verpflichtet[58]). Es darf nämlich in den Fällen der erſten Art nicht überſehen werden, daß eine ſolche bloße Anzeige nicht ſelten die erſte Veranlaſſung zur vollen Aufhellung des Dunkels geben wird, in welches bis dahin das zwiſchen den Brautleuten beſtehende nähere Verhältniß gehüllt war, und daß, wenn dies auch nicht der Fall iſt, der Seelſorger in dieſer Anzeige doch wenigſtens eine Aufforderung finden wird, all ſeinen Einfluß auf die Brautleute und unter Umſtänden auch auf deren Verwandten geltend zu machen, um dieſelben von der Schließung eines als Ehe vor Gott und der Kirche nicht beſtehenden Verhältniſſes abzuhalten.

Dieſe Verpflichtung zur Revelation der ihnen bekannten Ehehinderniſſe beſteht jedoch nicht:

1) Für Perſonen, welche kraft ihres Amtes Träger von Geheimniſſen ſind, inſofern nämlich ihre Wiſſenſchaft von den Ehehinderniſſen in den Kreis des Amtsgeheimniſſes fällt.

Mit Rückſicht auf die hohe Bedeutung, welche deren, auf abſoluter Unverbrüchlichkeit des Amtsgeheimniſſes beruhende, Amtswirkſamkeit für das öffentliche Wohl hat, ſind ſolche Perſonen nicht nur

---

welche als notoriſch betrachtet werden können, nicht anzuzeigen hat, ſondern nur ſolche Ehehinderniſſe, rückſichtlich welcher er Grund hat, zu fürchten, daß dieſelben ohne ſeine Anzeige vielleicht unentdeckt bleiben möchten.

[56]) Siehe Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De clandestina desponsatione, Num. 52. und die daſelbſt erwähnte reiche Literatur. „Ratio est, quia manifestatio haec pertinet ad vitandam ruinam spiritualem et grave peccatum proximi, atque ad avertendam irreverentiam sacramenti, ad quod omnes praecepto divino et naturali graviter obligantur.“ Schmalzgrueber loc. cit.

[57]) Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. can.-civ. pract. Praxis Denuntiationis, Num. 4., woſelbſt eine Erklärung der S. Congregatio Concilii und eine Entſcheidung der Rota romana in Betreff dieſes Punktes allegirt ſind.

[58]) Vergl. Card. De La Luzerne loc. cit. p. 369. Num. 3.

dieſer Obligation enthoben, ſondern ſind ſelbſt unter geſetzlicher ſchwerer Strafe zur abſoluten Amtsverſchwiegenheit verpflichtet[59]).

Bewahrer von Geheimniſſen vermöge ſeines Standes iſt nicht nur der katholiſche Seelſorger, ſondern es ſind als ſolche auch zu betrachten:

Aerzte, Wundärzte und ſonſtige Geſundheitsbeamten, ſowie auch Apotheker und Hebammen.

Alle dieſe Perſonen ſind ſelbſtredend jedoch nur, wie dies auch ſchon oben hervorgehoben, zur Geheimhaltung der ihnen bekannten Ehehinderniſſe verpflichtet, inwiefern ihre Wiſſenſchaft davon in den Kreis des Amtsgeheimniſſes fällt, d. h. inwiefern grade ihr amtlicher Charakter denſelben die Wiſſenſchaft von den fraglichen Ehehinderniſſen vermittelt hat. Denn hat dieſe ihre Wiſſenſchaft einen andern Grund, ſo liegt auch ihnen die Verpflichtung zur Revelation der ihnen bekannten Ehehinderniſſe ob; jedoch tritt auch in dieſem Falle die entgegengeſetzte Verpflichtung der ſtrengſten Geheimhaltung wieder ein, wenn ſie nicht überzeugend nachweiſen können, daß ſie auf einem andern Wege, als in ihrer Amtswirkſamkeit und durch dieſelbe ihre Kenntniß erlangt haben, indem nur alsdann das nothwendige allgemeine Vertrauen in ihre Amtsverſchwiegenheit nicht erſchüttert wird, welches aus den oben angedeuteten höhern Rückſichten unter allen Umſtänden ungeſchwächt zu erhalten, die ſtrenge Pflicht erheiſcht.

Es wird namentlich der Seelſorger als Beichtvater in allen Fällen mit möglichſter Umſicht und Paſtoralklugheit zu Werke gehen müſſen, um jeden Schein einer Verletzung des Beichtſiegels fern zu halten. Wird ihm z. B. von den Brautleuten ſelbſt oder von einer dritten Perſon in der Beichte Anzeige von dem Vorhandenſein eines geheimen Ehehinderniſſes gemacht, ſo ſtehen ihm, als einzige Mittel, Belehrung und Ermahnung in der Beichte und Verweigerung der ſacramentaliſchen Abſolution zu Gebote, um die betreffenden Perſonen zur Anzeige außerhalb der Beichte, inwieweit nämlich dieſelbe zur Petition um die nothwendige Dispens erforderlich iſt, zu bewegen. Bleiben dieſe von dem engen Kreiſe des abſolut unverletzlichen Beichtſiegels beſchloſſenen Mittel ohne Erfolg, ſo darf der Pfarrer ſeine nothwendige Mitwirkung zu der ſacrilegiſchen

---

[59]) Eine ausführliche Darſtellung dieſes practiſch höchſt wichtigen Gegenſtandes findet ſich in der Schrift: „Der katholiſche Seelſorger als Zeuge vor Gericht.“ Eine kirchenrechtlich-paſtoraliſtiſche Abhandlung von Dr. Nikolaus Knopp. Regensburg. Verlag von G. J. Manz. 1849.

Eheſchließung nicht verſagen, weil er ſich ſonſt des Bruches des Beichtſiegels ſchuldig machen würde[60]).

Für die practiſche Seelſorge muß rückſichtlich des vorliegenden Punktes noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht werden, daß in der Regel erſt bei Gelegenheit der Beichte, welche die Brautleute als ſolche ablegen, die geheimen Ehehinderniſſe zur Sprache kommen können, und daß alſo, wenn dieſe Beichte an demſelben Tage ſtattfindet, an welchem bereits Alles zur Eheſchließung bereit iſt, die peinlichſten Verlegenheiten für Pfarrer und Brautleute entſtehen können; indem in dieſem Falle, bei Entdeckung eines ſolchen Ehehinderniſſes in der Beichte, die Schließung der Ehe nicht ohne das größte Aufſehen und ohne öffentliches Aergerniß hinausgeſchoben, die Ehe ſelbſt aber nicht ohne Sacrileg[61]) geſchloſſen werden kann. Dieſer Umſtand läßt es nämlich nicht nur als ſehr empfehlenswerthe Vorſichtsmaßregel, ſondern ſelbſt als ſtrenge Gewiſſenspflicht des Seelſorgers erſcheinen, wo möglich die Brautleute anzuhalten, gleich beim Beginne der Proclamationszeit zu den Sacramenten zu gehen, weil alsdann nöthigenfalls bis zum Schluſſe der Proclamationszeit Dispens eingeholt werden kann, indem, wenigſtens in der Regel, der Biſchof in dieſen Fällen in Kraft der Quinquennal-Facultäten die Dispens wird ertheilen können[62]).

Auch fällt die Verpflichtung zur Anzeige des der Abſchließung einer Ehe entgegenſtehenden Hinderniſſes fort:

2) Für alle Perſonen, welchen vorausſichtlich aus dieſer Anzeige ein großer Nachtheil erwachſen würde[63]).

Es ſind daher zu dieſer Anzeige nicht verbunden:

a) Perſonen, welche gegründete Furcht haben, daß ihnen, falls ſie die Anzeige machten, ein großer zeitlicher Verluſt bevorſtehe, oder daß

---

[60]) Siehe Matrimonialium Consiliorum, Tom. II. Edit. N. Ruckeri, Tom. I. Cons. 69. Num. 23. Vergl. Carrière loc. cit. §. 408. pag. 288.

[61]) Es iſt ſelbſtredend in dieſem Falle die ſtrengſte Pflicht des Beichtvaters, alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die Contrahenten zu beſtimmen, aus irgend einem Vorwande die Eingehung der Ehe hinauszuſchieben, um inzwiſchen die nothwendige Dispens einzuholen. Denn welches Aufſehen dadurch auch entſtehen möge, es liegt darin keine Todſünde.

[62]) Abgeſehen auch von dieſem Falle — werden die Brautleute ſtets zum ſofortigen würdigen Empfange der Sacramente disponirt werden können?

[63]) Ferraris Prompta bibl. verb. Denuntiationes matrim. Num. 65. S. Ligor. Homo Apostol. Tract. 18. Num. 56.

man ſie aus Rache großen körperlichen Leiden unterwerfen oder ihnen ſelbſt nach dem Leben ſtreben werde[64]).

b) Ebenſo Perſonen, welchen die Entdeckung des Ehehinderniſſes zur eigenen Schande gereichen würde[65]).

c) Sowie die gerechte Befürchtung des eigenen großen Schadens an Leib und Ehre von der Anzeige des bekannten Ehehinderniſſes entbindet, ſo entbindet auch die gerechte Befürchtung desſelben für die nächſten Angehörigen[66]).

Es iſt dieſe Exception von der Verpflichtung zur Revelation der bekannten Ehehinderniſſe auf die erwähnten Perſonen und zwar in den angegebenen Grenzen zu beſchränken. Wenn daher auch Jemand weiß, daß jeder andern dritten Perſon, einbegriffen die Brautleute, welche nicht zu dem Kreiſe ſeiner Angehörigen zählen, ein großer Nachtheil aus der Revelation des Ehehinderniſſes erwachſen würde, ſo iſt er dennoch zur Anzeige verpflichtet[67]).

Es iſt oben hervorgehoben worden, daß der Umſtand, daß der volle Beweis für die Exiſtenz eines Ehehinderniſſes nicht erbracht werden könne, von der Verpflichtung zur Anzeige desſelben nicht entbinde. Rückſichtlich der Art und Weiſe jedoch, in welcher dieſe Anzeige geſchehen muß, macht es einen großen Unterſchied, ob die Perſon, welche zur Anzeige verpflichtet iſt, *für ſich die volle Gewißheit von der Exiſtenz des Ehehinderniſſes hat, oder ob ſie dasſelbe nur mit Grund vermuthet.*

In dem letztern Falle muß ſich nämlich die Anzeige auf eine confidentielle Mittheilung an den betreffenden Seelſorger beſchränken, deſſen weiteres Vorangehen ſich Anfangs ſtreng innerhalb der engen Grenzen der geheimen Nachforſchung bewegen muß, damit nicht in dem Falle, wo in der That keinerlei feſter Haltpunkt zur Annahme eines Ehehinderniſſes vorliegt, die Brautleute — vielleicht erſt nachdem ſie bona fide die Ehe eingegangen — von der grundloſen Vermuthung, daß ihrer Ehe ein Hinderniß entgegenſtehe, Kenntniß erhalten und dadurch, wenn ſie zarten Ge-

---

[64]) Vergl. Card. De La Luzerne, Tom. III. pag. 370. §. 5. Carrière loc. cit. pag. 290. §. 412.

[65]) Vergl. Card. De La Luzerne und Carrière loc. cit. Conférences d'Angers par Mgr. Gousset, Tom. XIV. pag. 554.

[66]) Vergl. Compans Traité des dispenses. Tom. I. pag. 384. Carrière loc. cit. pag. 290. §. 413. Jedoch iſt dieſe Ausnahme auch auf die nächſten Angehörigen zu beſchränken.

[67]) Vergl. hierüber Compans loc. cit. pag 385. Carrière §. 414.

wissens sind, in peinliche Seelenunruhe für ihr ganzes Leben geworfen werden.

In dem ersten Falle, wo nämlich die zur Anzeige verpflichtete Person für sich die volle Gewißheit von der Existenz des Ehehindernisses hat, macht es wieder einen Unterschied, ob das Ehehinderniß ein öffentliches, seiner Natur nach nicht für die Brautleute diffamirendes ist, oder ob dasselbe in einem Verbrechen seinen Grund hat, und daher dessen Bekanntwerden für die Ehre der betreffenden Personen nur sehr nachtheilig sein könnte. Trägt das Ehehinderniß diesen letztern Charakter, so fordert die christliche Liebe vor Allem, den Contrahenten selbst davon die Anzeige und entsprechende Vorstellungen zu machen, wenn irgend Hoffnung vorhanden ist, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen; bleibt jedoch dieser Schritt bei den Contrahenten ohne den gehofften Erfolg oder ist überhaupt Grund vorhanden, diesen Weg nicht einzuschlagen, so ist die Anzeige dem Seelsorger der Brautleute und nach Umständen dem Bischofe selbst zu machen[68]).

Erst wenn nach dem vorschriftsmäßigen Aufgebote kein Ehehinderniß zur Anzeige gekommen, beziehungsweise keine Opposition gegen die Eheschließung geschehen ist, kann der Seelsorger zur Vornahme der Eheschließung vorangehen. Der Zweck der Vorschrift in Betreff des Aufgebots fordert, daß zwischen der letzten Proclamation und der Eheschließung selbst wenigstens ein freier Tag zur Anmeldung der Ehehindernisse liege[69]), und wenn auf Grund erlangter Dispens nur eine Proclamation stattfindet, so verlangen, grade mit Rücksicht auf die ratio der Concil-Vorschrift, sehr weise viele Diöcesan-Statuten, daß zwei, ja drei und vier Tage bis zur Abschließung der Ehe nach dem Aufgebote noch abgewartet werden[70]).

Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so hat derjenige Pfarrer, vor welchem die Ehe nicht abgeschlossen wird, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die vorschriftsmäßigen Proclamationen stattgefunden und in Folge derselben kein Ehehinderniß bekannt geworden sei, und der andere Pfarrer ist streng gehalten, sich vor der Eheschließung

---

[68]) Siehe über diesen Punkt: Cardin. De La Luzerne, Tom. III. pag. 371 et seqq.

[69]) Vergl. Conférr. d'Angers, Tom. XIV. pag. 537. Die Civilehe kann erst nach dem Code de Napoléon am dritten Tage nach der gesetzlichen Publication derselben geschlossen werden, nicht einbegriffen den Tag der letzten Publication.

[70]) Conférr. d'Angers, pag. 538.

diese Bescheinigung vorlegen zu lassen. Dieser Proclamationsschein, Ledigschein in der Regel genannt, muß speciell die Zeit der Ausrufungen enthalten und darf in der Regel erst 24 Stunden nach der letzten Proclamation ausgestellt werden[71]). Ist der Pfarrer, welcher den Proclamationsschein ausgestellt hat, in einem andern Diöcesanverbande, und die Handschrift, sowie das Pfarrsiegel desselben dem Pfarrer, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht ganz speciell bekannt, so ist die Legalisation des Proclamationsscheins durch die betreffende bischöfliche Behörde unumgänglich nothwendig[72]).

In Betreff der ausnahmsweise nachgegebenen Verkündigung gemischter Ehen und der darüber auszustellenden Proclamationsscheine ist folgende in der Instruction des Cardinal-Staatssecretärs Bernetti vom 12. September 1834 enthaltene Bestimmung maßgebend, wo überhaupt der Pfarrer durch die staatlichen Gesetze zur Ausstellung solcher Proclamationsscheine verpflichtet ist. Es heißt in dieser Instruction:

„Post haec sanctissimus Dominus Noster . . . significandum praecepit. . . . . Si quidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti nullo modo possit, tunc sane ad majora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge, censuris in illum nominatim expressis, corripiendo, imo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sint contracturi, tum etiam de factis proclamationibus literae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enuncietur, „„nil aliud praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare,““ nullo addito verbo, ex quo consensus seu approbationis vel levis suspicio sit oritura.“

Das Verhalten des Pfarrers, resp. des Bischofs bei Anzeige von Ehehindernissen oder bei erhobener Opposition gegen die Schließung einer Ehe wird den Gegenstand des folgenden Paragraphen bilden.

Die kirchliche Vorschrift rücksichtlich des Eheaufgebots begründet nur

---

[71]) Carrière loc. cit. §. 397. Confér. d'Angers pag. 538 et seq. Compans Traité des dispenses, Tom. I. pag. 396. Num. 317.

[72]) Confér. d'Angers pag. 549.

ein aufſchiebendes Ehehinderniß und hat alſo die Uebertretung derſelben durch Unterlaſſung der Proclamationen keine Wirkung auf den Rechtsbeſtand der ſonſt giltigen Ehe[73]). Iſt aber eine ſolche Ehe wegen irgend eines andern Ehehinderniſſes nichtig, ſo kann dieſelbe kirchenrechtlich auch nicht als putative Ehe betrachtet werden, ſelbſt wenn die Contrahenten von dieſem Ehehinderniſſe keine Kenntniß hatten und alſo die Ehe bona fide eingegangen haben[74]). Es ſind daher die Kinder, die aus einer ſolchen Verbindung entſproſſen ſind, vom kirchlichen Standpunkte als uneheliche zu behandeln, und außerdem ſollen die Contrahenten zur Strafe getrennt werden, und ihnen ſelbſt die Hoffnung auf Dispenſation über das ihrer Ehe entgegenſtehende Hinderniß für immer benommen ſein[75]).

Auch diejenigen Perſonen, welche mit Unterlaſſung der geſetzlichen Proclamation eine giltige Ehe eingehen, indem derſelben kein canoniſches Hinderniß im Wege ſteht, ſollen nach den kirchlichen Geſetzen mit einer entſprechenden Kirchenbuße belegt werden[76]). Der Pfarrer aber, welcher es wagt, gegen die kirchliche Vorſchrift in Betreff des Eheaufgebots zur Schließung einer Ehe ſeine Hand zu bieten, ſoll zur Strafe auf drei Jahre von ſeinem Amte ſuspendirt, ja nach der Größe ſeiner perſönlichen Verſchuldung noch mit einer ſchwerern Strafe belegt werden[77]).

---

[73]) Hierüber heißt es bei Ferraris loc. cit. Num. 64.: „Hic patet, denunciationes non requiri ad validitatem matrimonii, cum per omissionem earum sine Ordinarii dispensatione, non reddatur nullum matrimonium, ut censuit Sacr. Congregatio Concil. in una Mediolanensi die 24. Sept. 1591. tenoris sequentis: Sacr. Congr. Concil. censuit, matrimonium contractum non praemissis denuntiationibus, nisi aliud obstet, irritum non esse. Et in alia Jurisdiction. de mense Novb. 1587. . . .“

[74]) Iſt in der bereits oben citirten Geſetzesſtelle Cap. Cum inhibitio 3, X. De cland. desponsat. ausdrücklich ausgeſprochen, und es iſt daſelbſt als Grund angegeben: „Cum illi taliter contrahendo non expertes scientiae, vel saltem affectatores ignorantiae videantur.“

[75]) Siehe Cap. Si quis 5 Sess. XXIV. De reform. matrim. Conc. Trid. in den Worten: „Quod si ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subjiciatur poenis (scilicet: separetur et spe dispensationis consequendae careat); non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit.“

[76]) Siehe die oben S. 386 citirte Geſetzesſtelle Cap. Cum inhibitio gegen Ende.

[77]) Cap. cum inhibitio ebendaſelbſt. Vergl. Ferraris loc. cit. Num. 7. In Num. 8. daſelbſt heißt es ganz richtig: „Haec autem poena suspensionis non est latae, sed ferendae sententiae, ut clare indicat verbum illud in textu: Suspendatur. Sic communis.“

§. 39.

Ueber das Verbot des Kirchenobern als aufſchiebendes Ehehinderniß.

Es iſt in der Lehre von den vernichtenden Ehehinderniſſen nachgewieſen worden, daß das päpſtliche Verbot einer Ehe nur in ſofern ein vernichtendes Ehehinderniß begründe, als demſelben dieſe Wirkung durch ausdrückliche Beifügung der clausula irritans beigelegt ſei[1]). Wenn daher der Papſt die Eingehung einer Ehe einfach unterſagt, ſo iſt die ungeachtet des päpſtlichen Verbots geſchloſſene Ehe giltig; es involvirt alſo ein ſolches päpſtliche Eheverbot ohne clausula irritans nur ein aufſchiebendes Ehehinderniß.

Wie das einfache Eheverbot des Papſtes, ſo begründet das biſchöfliche Verbot einer Ehe überhaupt nur ein aufſchiebendes Ehehinderniß; indem es nicht in der biſchöflichen Gewalt liegt, eine nach den gemeinrechtlichen Beſtimmungen giltig eingegangene Ehe zu irritiren, wiewohl die gegen das biſchöfliche Verbot eingegangene Ehe in der Regel unerlaubt und ſtrafbar iſt[2]). Denn gleichwie der Papſt für die ganze Kirche,

---

[1]) Siehe oben §. 32. S. 314 u. f.

[2]) Siehe den Decretalentitel „De matrimonio contracto contra interdictum Ecclesiae.“ Lib. IV. Tit. XVI. Cap. Ex literis 2. lautet: „Ex literis Cantuar. Archiep. ad nos pervenit, quod cum G. de sancto Leodegario M. filiam suam absentem cuidam R. nomine desponsasset. — Postea orta suspicione, quod praefatus R. ad alia desideraret vota transire, ad examen fuit dicti Archiepiscopi causa perlata; qui sub anathematis interminatione prohibuit, ne antequam de praescripto negotio plene constaret, vir ad secunda vota transiret: sed ipse praescripta prohibitione contempta filiam V. in facie Ecclesiae sibi solemniter copulavit uxorem.

Cum archiepiscopus vellet de matrimonio primo cognoscere, dicta M. appellationis vocem emisit; cujus appellationi Archiepiscopus deferens, eidem sub excommunicationis interminatione districtius interdixit, ne cui nuberet, donec causa ipsa finem debitum sortiretur; ipsa tamen de remedio appellationis confisa, cuidam alii V. nomine nupsit.

Mandamus quatenus, si nihil constiterit, quod impediat praeter consensum de futuro, qui inter praefatos R. et M. asseritur praecessisse, secunda matrimonia inviolabiliter observanda, sublato appellationis obstaculo judicetis. Licet enim contra interdictum Ecclesiae ad secunda vota transire non debuerit, non est tamen conveniens, ut ob id solum, sacramentum conjugii dissolvatur; alia tamen poenitentia eis debebit imponi, quia contra prohibitionem Ecclesiae hoc fecerunt.“

Die beiden andern Kapitel 1 und 3 dieſes Decretalentitels enthalten genau dieſelben Beſtimmungen.

ſo iſt der Biſchof für ſeinen Sprengel der verantwortliche Träger und Mittelpunkt aller kirchlichen Disciplin und ſelbſtredend muß ihm daher ex potestate ordinaria das Recht zuſtehen, aus höheren Rückſichten, z. B. wenn wegen nicht ungegründeter Vermuthung eines Ehehinderniſſes die Profanation des Sacraments, oder wenn wegen der beſondern obwaltenden Verhältniſſe ein großes öffentliches Aergerniß aus der Eheſchließung zu befürchten ſteht, die Eingehung einer Ehe zu unterſagen.

In Vertretung des Biſchofs hat der einzelne Pfarrer das Recht und die Pflicht, die kirchliche Disciplin in ſeiner Pfarrei zu handhaben, und dieſe in Betreff des vorliegenden Disciplinarpunktes mit ſeinem Amte ſelbſtredend ſchon gegebene Pflicht des Pfarrers, jede den kirchlichen Beſtimmungen zuwiderlaufende Eheſchließung innerhalb ſeiner Pfarrei zu verhindern und namentlich nicht ſelbſt zu einer ſolchen die Hand zu bieten, iſt in der kirchlichen Geſetzgebung rückſichtlich zweier im Leben gewöhnlichern Fälle ausgeſprochen, nämlich:

1) für den Fall, wo bei dem Pfarrer ein Ehehinderniß zur Anzeige gekommen oder gegen die Eheabſchließung ſeitens einer dabei insbeſondere betheiligten Perſon Oppoſition erhoben worden iſt[3]);
2) für den Fall, wo einer der Ehecontrahenten nicht die nothwendige Kenntniß von den vorzüglichſten Heilswahrheiten beſitzt[4]).

---

[3]) „Sane si parochialis sacerdos tales conjunctiones prohibere contempserit, aut quilibet etiam regularis, qui eis praesumpserit interesse, per triennium ab officio suspendatur, gravius puniendus, si culpae qualitas postulaverit.“ Cap. Cum inhibitio 3, X. De clandest. desponsat. IV. 3. Vergl. Sanchez De matrim. Lib. VII. Disput. 6. Num. 6. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. De matrim. contracto contra interdict. Eccl. Num. 4. Schmalzgrueber Lib. IV. eod. tit. Num. 5. und die daſelbſt zuſammengeſtellte reiche Literatur über dieſen Punkt.

[4]) Bei Giraldi Exposit. jur. Pontif. Tom. III. Pars II. Sect. 114. heißt es hierüber: „Huic decreto (Trid.) praecipienti, ut antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter Missarum solemnia publice denuncietur, accessit decretum Congregationis, habitae coram Innocentio XII. anno 1697, confirmatum a Clemente XI. ac insuper innovatum a Bened. XIV. in Epistola encyclica ad universos episcopos Etsi 7. Febr. 1742. §. 11. statuentibus, non esse deveniendum ad dictam denuntiationem, nisi antea sponsi reperti fuerint a parocho in christianae religionis rudimentis instructi.“ Die Stelle der erwähnten Encyclica des Papſtes Benedict XIV., auf welche der Autor hier Beziehung nimmt,

Offenbar iſt die Amtspflicht des Pfarrers in dem erſten Falle eine höchſt ſchwierige und erfordert viele Klugheit und Umſicht. Denn es wird nicht ſelten für denſelben auf der einen Seite die Gefahr ſehr nahe liegen, durch unkluges und voreiliges Einſchreiten gegen die Schließung einer Ehe ſich ſelbſt zu ſchaden und ſeine Amtswirkſamkeit zu untergraben, während er auf der andern Seite der Gefahr ausgeſetzt iſt, gegen die ſtreng kirchliche Vorſchrift zu verſtoßen, wenn er mit Nichtachtung des bei ihm angezeigten Ehehinderniſſes oder ungeachtet der erhobenen Oppoſition zur Schließung der Ehe vorangeht.

Um an dieſer doppelten Gefahr glücklich vorüberzukommen, muß der Seelſorger alle Vorſichtsmaßregeln anwenden, welche ihm, an der Hand einer umſichtigen, von den einſchlägigen kirchenrechtlichen Beſtimmungen getragenen Paſtoralklugheit, ſeine ſpecielle Kenntniß der beſondern Zuſtände und Verhältniſſe ſeiner Pfarrei vorzeichnen.

Es können in dem Nachfolgenden nur einige wenige, ganz allgemeine Winke für das Verhalten des Seelſorgers in der vorliegenden Beziehung gegeben werden.

Wird dem Pfarrer ein Ehehinderniß zur Anzeige gebracht, ſo muß derſelbe als Norm für ſein Verfahren den allgemeinen Grundſatz feſthalten, daß er nur berechtigt, zugleich aber auch verpflichtet iſt, die Schließung einer Ehe ausdrücklich zu verbieten und gegen dieſelbe einzuſchreiten, wenn von kirchenrechtlichem Standpunkte ein geſetzliches Ehehinderniß angenommen werden kann. Es liegt dies in der Natur der Sache ſelbſt und in den deutlichen Worten des Concils von Trient: „Si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur“ [5]).

Der Pfarrer muß alſo zunächſt ſuchen, bei Anzeige eines Ehehinderniſſes über das Vorhandenſein desſelben in's Klare zu kommen. Hiezu wird er vor Allem die Perſönlichkeit des Denuncianten ſelbſt näher in's Auge faſſen müſſen — die Rechtlichkeit und Redlichkeit desſelben, die Abſicht, welche derſelbe bei der Anzeige des Ehehinderniſſes haben kann, überhaupt deſſen Glaubwürdigkeit; auch wird die Natur des

---

lautet: „Verum cum matrimonio jungendi non sint, si Parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, marem seu feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare. Vix tantae, ac tam luctuosae ignorantiae locum relinquet Episcopus, qui Pastores animarum admonet officii sui, et huic si desint, negligentiae repetat poenas.“

[5]) Sess. XXIV. De reformat. matrim. Cap. 1.

angezeigten Ehehinderniſſes ſelbſt nicht ſelten einen bedeutenden Fingerzeig für den Pfarrer zur Beurtheilung der gemachten Anzeige enthalten.

Kann aus der Perſönlichkeit des Denuncianten in den angedeuteten Beziehungen keine Exception gegen die Glaubwürdigkeit desſelben erhoben werden, ſo ſind dem Pfarrer durch deſſen Anzeige ſchon allein die Hände rückſichtlich der fraglichen Eheſchließung gebunden; indem nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Beſtimmungen ein einziger claſſiſcher Zeuge (testis omni exceptione major) zum Beweiſe eines Ehehinderniſſes ausreicht, ſo lange die Ehe noch nicht geſchloſſen iſt[6]). Und ſelbſt der Umſtand, daß der Zeuge durch ſein Zeugniß zugleich ſeine eigene Schande bekundet, iſt von kirchenrechtlichem Standpunkte nicht allein ausreichend, dem Zeugniſſe desſelben die Glaubwürdigkeit zu benehmen[7]).

Wenn nach reiflicher Unterſuchung und Erwägung aller Umſtände die Sache für den Pfarrer zweifelhaft bleibt, ſo muß er ebenfalls von jedem weitern Vorangehen in der fraglichen Eheſache abſtehen, und dieſelbe zur Entſcheidung an den Biſchof bringen[8]). Denn offenbar handelt es ſich in einem ſolchen Falle um ein wahres Urtheil in einer ſtreitigen Eheſache, für welches dem einzelnen Pfarrer, da der Biſchof allein „judex ordinarius“ in Betreff aller causae matrimoniales innerhalb ſeiner Diöceſe iſt, die Competenz abgeht[9]).

---

[6]) Vergl. über dieſen Punkt: Benedict. XIV. Quaest. can. 452. Carrière De matrim. §. 422. Tom. I. pag. 294., wo mehre Entſcheidungen der S. Congregatio Concil. erwähnt ſind; Compans Traité des dispenses, Num. 306. Tom. I. pag. 380.

Es kann übrigens ſelbſt vorkommen, daß ein ſeiner Natur nach öffentliches Ehehinderniß nur einer einzigen Perſon bekannt iſt. Z. B. wenn ein neugebornes Kind zur Erziehung einer Amme übergeben, und von dieſer vertauſcht wird.

[7]) In Cap. Super eo 22, X. De testib. et attestationib. II, 20. findet ſich die folgende Entſcheidung: „Super illa vero quaestione, quam fecisti, an mulier conjungenda non sit viro, pro eo quod sola mater alterius eos esse consanguineos confitetur. Respondemus, quod si non est firmatum matrimonium inter eos, matre asseverante ipsos esse consanguineos, non debent conjungi etc. Conf. Cap. Praeterea 12, X. De sponsalib. et matrim.

[8]) Der heilige Carl Borromäus ſagt hierüber in ſeinen Inſtructionen über die Ehe: „Si probabilis dubitatio, ambiguitasve et suspicio impedimenti alicujus sit . . . sive ex verbis eorum, qui contracturi sunt, sive aliunde . . . supersedeat, de re tota Episcopum certiorem faciet aut ejus Vicarium, nihilque praeterea aget, nisi de ejus mandato, multo magis, si fama impedimenti oriretur, aut testis aliquis etiam unicus de impedimento affirmaret.“

[9]) Siehe oben S. 81 u. ff.

Auch ein augenſcheinlich nicht grundloſes allgemeines Gerücht wird wenigſtens ausreichend ſein, den Pfarrer über die Exiſtenz eines Ehehinderniſſes in Zweifel zu ſetzen, und daher wird derſelbe ſchon nach dem Vorhergehenden, aber auch nach ausdrücklichen geſetzlichen Entſcheidungen [10]) auf den Grund eines ſolchen Gerüchts die Eheſchließung ſuspendiren und die Entſcheidung des Biſchofs darüber provociren müſſen.

Als geeignetes Mittel, um in ſehr vielen Fällen über ein Ehehinderniß in's Klare zu kommen, dürfte dem Seelſorger die unerwartete Separatvernehmung der Brautleute, der Verwandten derſelben und überhaupt aller Perſonen, welche von dem fraglichen Ehehinderniſſe Kenntniß haben können, zu empfehlen ſein [11]). Kommt der Seelſorger auch auf dieſem Wege nicht zu ſeinem Ziele, ſo hat er, wie ſchon geſagt, die Sache an den Biſchof zu bringen, welcher alsdann die nothwendige Unterſuchung einzuleiten und eine definitive Entſcheidung darin abzugeben hat [12]). Vor dieſer Entſcheidung darf der Pfarrer ſich in keinem Falle zur Eheſchließung herbeilaſſen.

Es iſt hier noch, aus Rückſicht auf die practiſche Seelſorge, des beſondern Falles zu gedenken, wo der Seelſorger Kenntniß von einem Ehehinderniſſe hat [13]), was ſonſt Niemand kennt oder was doch von Niemanden zur Anzeige gebracht wird. Mit Recht gibt der gelehrte Collator der „Conférences de Paris sur le mariage“ [14]) den Rath, daß der Seelſorger in dieſem Falle nicht öffentlich gegen die Eheſchließung

---

[10]) „Ad quod taliter respondemus, quod si persona gravis, cui fides sit adhibenda, tibi denunciet, quod hi, qui sunt matrimonio copulandi, se propinquitate contingant, et de fama vel scandalo doceat, aut etiam per te ipsum possis certificari de plano; non solum debes juramenta parentum sponte oblata non recipere, verum etiam eos, qui sic contrahere nituntur, si moniti induci nequiverint, compellere, ut a tali contractu desistant, vel contra famam hujusmodi, secundum tuae discretionis arbitrium, juramenta exhibeant propinquorum. Alioquin si persona denuncians non extiterit talis, ut diximus, vel de fama, vel de scandalo non poteris edoceri, ad desistendum monere poteris, non compellere contrahentes.“ Cap. Cum in tua 27, X. De sponsalib. et matrim.

[11]) Vergl. Conférences de Paris, Tom. I. pag. 264.

[12]) Conférences de Paris eod. loc. Conférences d'Angers, Tom. XIV. pag. 557.

[13]) Nach Dem, was früherhin des Nähern ausgeführt worden iſt, bedarf es wohl kaum mehr der Bemerkung, daß es ſich hier nur von einer Kenntniß des Seelſorgers handeln kann, deren Quelle außerhalb des Kreiſes ſeines Amtsgeheimniſſes liegt.

[14]) Tom. I. pag. 264.

auftreten, ſondern der biſchöflichen Behörde eine confidentielle Anzeige von dem obwaltenden Ehehinderniſſe machen ſolle, von welcher alsdann die geeignete Oppoſition gegen die Vornahme der Eheſchließung geſchehen könne. Denn der Seelſorger würde ſich durch eine directe Oppoſition der Gefahr ausſetzen, in ſeiner Pfarrei gehäſſig zu werden, und alſo ſeine Amtswirkſamkeit zu untergraben.

Eine eigentliche Oppoſition gegen die Schließung einer Ehe ſeitens einer dabei insbeſondere betheiligten Perſon wird nach den heutigen Verhältniſſen nur auf Grund eines frühern, giltigen Eheverlöbniſſes und in höchſt ſeltenen Fällen wohl auch noch auf Grund eines andern Ehehinderniſſes, z. B. des impedimentum ligaminis, vorkommen.

Wird eine ſolche Oppoſition bei dem Pfarrer erhoben, und iſt dieſelbe nicht offenbar grundlos, ſo hat der Pfarrer ſofort die Contrahenten davon in Kenntniß zu ſetzen. Beruhigen ſich dieſe dabei und dringen ſie nicht auf die Schließung der Ehe; ſo hat der Pfarrer ſeinerſeits den Ausgang der Sache abzuwarten; im andern Falle aber, nämlich wenn die Contrahenten auf Schließung der Ehe beſtehen, die ganze Sache, wie wir dies oben geſehen, an die biſchöfliche Behörde zur Entſcheidung zu deferiren.

Sind die Verhältniſſe bei einer beabſichtigten Eheſchließung der Art, daß der Pfarrer, nach den vorhin aufgeſtellten Grundſätzen, die Anzeige des Ehehinderniſſes berückſichtigen muß, ſo liegt es in ſeiner Amtspflicht, zugleich alle Schritte zu thun, damit die fragliche Ehe vor der Beſeitigung des Hinderniſſes nicht abgeſchloſſen werde. Es iſt namentlich die Verkündigung derſelben nicht vorzunehmen, und wenn dieſelbe bereits begonnen, ſo iſt ſie einzuſtellen; falls ſie aber ſchon dreimal geſchehen, ſo darf der Pfarrer darüber keinen Ledigſchein ausſtellen, es ſei denn mit dem ausdrücklichen Vermerke des der Eheſchließung entgegenſtehenden Hinderniſſes u. ſ. w.

Der Pfarrer wird in den meiſten Fällen wohl daran thun, wenn er ſich in Betreff der gemachten Anzeige für ſeine Perſon dadurch ſicher ſtellt, daß er ſich dieſelbe entweder ſchriftlich oder vor Zeugen geben läßt, weil er ſonſt in große Verlegenheit kommen könnte, wenn etwa ſpäterhin der Denunciant ſeine Anzeige in Abrede ſtellte. Dies iſt jedoch nur eine weiſe Vorſichtsmaßregel, welche, wie geſagt, dem Pfarrer zur Sicherſtellung ſeiner eigenen Perſon ſehr anzurathen, wovon aber keineswegs ſeine Pflicht, auf Grund des angezeigten Ehehinderniſſes von Amtswegen die Eheſchließung zu ſuspendiren, abhängig iſt. Wenn ſich daher der ſonſt glaubwürdige Denunciant aus irgend einem Grunde weigert, dem Pfarrer

die genannten Gewährschaften für seine Anzeige zu geben, so muß der Pfarrer dennoch so verfahren, als wenn ihm dieselben gegeben worden wären[15]).

Wenn der Pfarrer im Widerspruche mit seiner in dem Vorhergehenden nachgewiesenen strengen Amtspflicht die ungesetzliche Eingehung der Ehe nicht verbietet, so soll er mit der am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen schon hervorgehobenen Strafe, nämlich der Amtssuspension auf 3 Jahre, ja nach der Größe seiner Verschuldung[16]) auch noch mit einer schwerern Strafe, belegt werden, und da dieses Strafmaaß durch eine allgemeine kirchliche Bestimmung festgesetzt ist, so kann nur der Papst, wenn der Bischof einmal diese Strafe über einen Geistlichen verhängt hat, nachträglich eine Milderung darin eintreten lassen, oder dieselbe ganz aufheben[17]).

Ueber das kirchliche Verbot der Eheschließung in den Fällen, wo einer der Contrahenten nicht die erforderliche Kenntniß von den nothwendigen Heilswahrheiten besitzt, erachten wir die oben hervorgehobenen kirchlichen Bestimmungen für die uns gestellte Aufgabe ausreichend; indem die deutliche Fassung derselben keinem Zweifel Raum gibt.

Nach diesen Bestimmungen ist die Eheschließung in solchen Fällen der Unwissenheit der Brautleute in den zum Heile nothwendigen Wahrheiten (quae ad salutem necessaria sunt) in keinerlei Beziehung der Willkür des einzelnen Pfarrers überlassen. Haben die Contrahenten die von der Kirche geforderte Kenntniß der Heilswahrheiten nicht, so darf der Seelsorger dieselben nicht zur kirchlichen Eheschließung zulassen, ja er soll nicht einmal die kirchliche Proclamation vornehmen, bis er sich überzeugt hat, daß die Brautleute diese Kenntniß haben. Hierin ist aber auch zugleich der Umfang dieses aufschiebenden Ehehindernisses genau gezogen. Denn der kirchliche Begriff von dem „quae ad salutem necessaria“ ist ein ganz bestimmter, und hiernach können denn auch sehr beschränkte Personen, welche die gesammte christliche Lehre, wie sie in den Katechismen vorgetragen wird, zu erlernen nicht im Stande sind, dennoch zu dem

---

[15]) Vergl. über diese Lehre: Confér. d'Angers, pag. 556. Carrière §. 421. pag. 293.

[16]) Offenbar würde eine solche größere Verschuldung vorliegen, wenn der Pfarrer zu der ungesetzlichen Eheschließung hilfreiche Hand leistete u. s. w.

[17]) Siehe hierüber Sanchez Lib. III. Disput. 52. Num. 4. Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. XII. Cap. 6. Num. 2. Giraldi Exposit. jur. Pontif. Tom. III. P. II. Sect. 114.

Eheſacramente zugelaſſen werden, wenn ſie nur den nothwendigen Begriff von den chriſtlichen Fundamentalwahrheiten haben [18]).

Perſonen, welchen dieſe Kenntniß abgeht, dürfen überhaupt nicht zu dem Eheſacramente zugelaſſen werden, und es kann auch der Biſchof dieſes Hinderniß nicht heben [19]). Mit Recht wird aber für die Regel nach den meiſten Diöceſan-Ritualen, ſowie nach der allgemeinen kirchlichen Praxis von den Brautleuten eine genauere Kenntniß der Religionswahrheiten und insbeſondere auch der Standespflichten vor der Eheſchließung gefordert, über welchen Punkt das Nähere in der Paſtoral in der Lehre vom Brautexamen abgehandelt werden muß.

§. 40.

Ueber das Staatsverbot als kirchliches aufſchiebendes Eheſhinderniß.

Wir haben bis jetzt die manchfaltigen Verhältniſſe kennen gelernt, unter welchen nach katholiſchem Kirchenrechte die Schließung einer Ehe ungiltig, oder zwar giltig, aber unerlaubt vorgenommen wird. Zugleich iſt durchgehends die tiefere ſittliche Grundlage der kirchlichen Ehegeſetz-

---

[18]) Vergl. über dieſe Lehre das ganze Cap. 14. des achten Buches De Synodo Dioec. Benedicts XIV. Es heißt daſelbſt am Schluſſe: „Agitur de hisce hominibus, qui, cum adeo crassa, ut vocant, Minerva praediti sint, ut Christianam doctrinam, juxta methodum, qua ab aliis memoriae mandatur, nullo modo addiscere valeant, ad sacramenta tamen accedere, et signanter matrimonium contrahere cupiunt, atque ita cum his agendum statuitur: Qui vero iis tantis impedimentis gravati fuerint, ut copiosiorem Catechesim non admittant, doceantur demum pro suo modo praecipua fidei capita, scilicet unum esse Deum omnium rerum auctorem, qui accedentes ad se vita aeterna remuneret, improbos et rebelles aeternis suppliciis in alio saeculo puniat; deinde hunc ipsum Deum esse Patrem, et Filium et Spiritum sanctum, tres quidem Personas, sed unum Deum verum: praeterea Filium Dei, propter reparandam salutem hominum, factum hominem ex Virgine Maria, pro nobis passum et mortuum, ac tandem resurrexisse et regnare in aeternum: hunc esse Jesum Christum Dominum et Salvatorem nostrum: postremo neminem posse esse salvum, nisi credat in Jesum Christum, et poenitens de peccatis commissis, Sacramenta ipsius suscipiat; Baptismatis quidem, si infidelis est, confessionis autem, si lapsus post baptismum; ac denique statuat ea servare, quae Deus et Ecclesia sancta praecipiunt, quorum summa est, ut Deum diligat super omnia, et proximum sicut se ipsum.“

[19]) Vergl. Benedict XIV. De synod. Dioec. Cap. cit. Num. 1—4.

gebung, und insbesondere der einzelnen Ehehindernisse angedeutet worden, den richtigen Gesichtspunkt zur Würdigung der kirchlichen gesetzgebenden Thätigkeit nach dieser Seite hin näher zu bezeichnen.

Nach der Lehre der Kirche ist eine jede christliche Ehe ein Sacrament im engern Sinne, und als solches liegt dieselbe selbstredend außer dem Kreise jeder bürgerlichen Gesetzgebung. In richtiger Auffassung dieses höhern Charakters der Ehe in der christlichen Heilsordnung haben denn auch die weltlichen Gesetzgeber von dem Zeitpunkte an, wo die Staaten als entschieden christliche auftraten, die Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehe ausschließlich der kirchlichen Gesetzgebung überlassen und sich selbst auf die Regulirung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe beschränkt.

Bei einer solchen genauen Abgrenzung der beiden Gebiete war ein Conflict zwischen Kirche und Staat in Betreff des für beide wichtigsten Zweiges der Gesetzgebung nicht denkbar; aber von dem Augenblicke an, wo weltliche, von der Häresie oder von dem ausgesprochenen Unglauben getragene Gesetzgebungen anfingen, abweichend von den kirchlichen Bestimmungen die Requisite zur Giltigkeit der Ehe ihrerseits aufzustellen, war nothwendig dieser Conflict gesetzt. Denn die Kirche mußte natürlich ungeachtet aller entgegenstehenden civilrechtlichen Bestimmungen ihr unveräußerliches, eben weil in dem höhern sacramentalischen Charakter der Ehe wurzelndes Recht der ausschließlichen Disposition über die Ehe auf ihrem geistlichen Gebiete unerschütterlich festhalten.

Auf dem Concil von Trient ist dies in der feierlichsten Weise geschehen[1]), und bei vorkommenden Gelegenheiten hat der Apostolische Stuhl[2]), sowie die Congregatio Concilii[3]) stets dieses Recht der Kirche

---

[1]) Siehe Sess. XXIV. Can. 12. De sacram. matr. und Cap. 1. Decret. de reformat. matrim. in den Worten: „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit, et proinde etc.“

[2]) So Benedict XIV. in seinem Breve an den Cardinal von York vom 9. Febr. 1749. §. 7; Pius VI. in einem Breve an den Bischof von Castellaneta vom 16. September 1788; Pius VIII. in der Encyclica vom 24. Mai 1829 und Gregor XVI. in der Encyclica vom 15. August 1832, in welcher letztern es in der vorliegenden Beziehung heißt: „Memores (populi) sacris illud (matrimonium) rebus adnumerari et Ecclesiae proinde subjici, praestitutas de ipso ejusdem Ecclesiae leges habeant ob oculos, iisque pareant sancte accurateque, ex quarum executione omnino pendet ejusdem connubii vis, robur ac justa consociatio.“

[3]) In einer Instruction dieser Congregation vom J. 1804 für den Bischof von

auf das Bestimmteste ausgesprochen. Weit mehr aber, als diese einzelnen Documente, geben Zeugniß von dem unbeugsamen Festhalten der Kirche in dieser Lebensfrage die allgemeine kirchliche Praxis und insbesondere die durch mehre Länder hindurchgehende beklagenswerthe Erscheinung unserer Tage, daß nämlich selbst bis zu den Landgemeinden herab reine Civilehen gekannt sind, zu deren Verhütung der Kirche nur die in ihrer reingeistlichen Strafgewalt liegenden Mittel zu Gebote stehen.

Es ist, wie man sieht, der Conflict zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetzgebung in der hervorgehobenen Richtung mehr negativer Natur — es werden unter der Autorität und dem Schutze der bürgerlichen Gesetzgebung Verbindungen geschlossen, welche civilrechtlich vollgiltige Ehen sind, die aber vom kirchlichen Standpunkte als Concubinate beurtheilt und behandelt werden müssen.

Eine andere, weit ernstere Natur nimmt jedoch dieser Conflict an, wo die bürgerliche Ehegesetzgebung so weit geht, daß sie selbst bis in das innerste Heiligthum der Kirche hinübergreift, indem sie die reinkirchliche Spendung des Ehesacraments an gewisse Bedingungen ihrerseits knüpft.

Die Kirche muß offenbar, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, solche Uebergriffe der Staatsgewalt in ihr reingeistliches Gebiet mit aller Entschiedenheit principiell ganz allgemein zurückweisen, und kann nur aus naheliegenden höhern Rücksichten ihre Priester anweisen, sich vor der Eheschließung Gewißheit darüber zu verschaffen, ob den Anforderungen der bürgerlichen Gesetzgebung seitens der Ehecontrahenten genügt sei. Ist aber eine Ehe mit Hintansetzung einer nach dem bürgerlichen Gesetze wesentlichen Formalität nach kirchlicher Vorschrift abgeschlossen, gleichviel auf welchem Grunde die Nichtbeachtung der Vorschrift der bürgerlichen Gesetzgebung beruht; so ist diese Ehe kirchlich giltig und unauflöslich, obgleich dieselbe civilrechtlich als ungiltig betrachtet werden muß.

Da das Staatsverbot hiernach auf dem kirchlichen Gebiete nur als *aufschiebendes* Ehehinderniß in Betracht kommen kann, so muß daher der Seelsorger in den Fällen, wo die Eheschließung aus höhern sittlichen

---

Bressanone heißt es z. B.: „Matrimoniis fidelium, quibus nullum obstat canonicum impedimentum, suam quoad maritalem nexum inesse vim et valorem, eorumque vinculum indissolubile manere, qualiacumque tandem fuerint impedimenta a saeculari potestate, Ecclesia non consulta nec probante, perperam ac nulliter constituta.“ Vergl. auch Joan. Card. Soglia Institutiones juris publici eccles. §. 64 et seqq.

und religiösen Beweggründen von kirchlichem Standpunkte als strenge Gewissenspflicht erscheint und wo periculum in mora vorliegt, wie dies z. B. bei den matrimoniis in extremis der Fall ist, ohne Rücksicht auf die Forderungen der bürgerlichen Gesetzgebung vorangehen, weil in solchen Fällen, wie wir dies auch früher schon gesehen[4]), überhaupt für den Seelsorger kein aufschiebendes Ehehinderniß mehr existirt.

Wenn bürgerliche Gesetzgebungen in den Fällen der letztern Art mit Strafen einschreiten, so liegt darin ein schreiender Gewissenszwang für die Ehecontrahenten und für die einzelnen katholischen Priester, sowie eine wahre Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit überhaupt, so zwar, daß bei einer solchen Gesetzgebung, wenn man sich diese nach ihrer Natur im Leben nur selten vorkommenden Fälle mehr allgemein denkt, die Kirche offenbar in den Zustand der grausamsten Verfolgung versetzt sein würde.

Von den Dispensationen über die kirchlichen Ehehindernisse.

§. 41.

Von den Dispensationen im Allgemeinen.

Unter einer Dispensation versteht man einen Act der Jurisdiction, durch welchen die Suspension eines allgemeinen Gesetzes von dem competenten Obern für einen einzelnen bestimmten Fall angeordnet wird[1]).

Es liegt in der Natur der Sache selbst, daß nur Derjenige die Kraft eines Gesetzes suspendiren oder in irgend einer Weise eine Modification rücksichtlich derselben eintreten lassen kann, welchem als Urheber oder Träger dieses Gesetzes die freie Disposition darüber zuerkannt werden muß.

Von diesem Standpunkte können selbstredend alle kirchlichen Bestimmungen dogmatischen Gehaltes, sowie diejenigen Gesetze, welche in dem natürlichen Rechte, in jure naturali, wurzeln, nicht Gegenstand einer Dispensation sein[2]).

---

[4]) Siehe oben S. 399.

[1]) Vergl. Compans Traité des dispenses, Livre I. Chap. 1. Num. 1.

[2]) Siehe die Glosse in Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliat. II, 13. ad verb.: „Non potest"; Reiffenstuel Appendix de dispensatione super impedim. matrim. Num. 6.; Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio, Num. 19.

Anders verhält es ſich dagegen mit jenen kirchlichen Beſtimmungen rein disciplinariſcher Natur, welche an und für ſich nicht in den Kreis des ſeiner innerſten Weſenheit nach Unabänderlichen der kirchlichen Geſetzgebung fallen; ſondern welche in weiſer Erwägung der Zeit und Ortsverhältniſſe als ebenſo viele Mittel zur reinen Ausprägung der kirchlichen Lehre im chriſtlichen Leben von den Organen der kirchlichen Geſetzgebung erlaſſen worden ſind. Und grade in dieſer ihrer Natur als bloßes Mittel zur Erreichung des höhern Zweckes liegt zugleich der Charakter der Dispenſabilität der kirchlichen Disciplinar-Beſtimmungen; indem es nämlich Fälle geben kann, in welchen die ſtrenge Durchführung derſelben wegen der obwaltenden beſondern Verhältniſſe ein Hinderniß in der Erreichung des damit beabſichtigten Zweckes ſein würde, ſo daß alſo in Wahrheit in ſolchen Fällen die Dispenſation in der Hand des Geſetzgebers das einzige Mittel bildet, in einem ſpeciellen Falle Das zu erreichen, was durch das allgemeine Geſetz für die Geſammtheit bezweckt worden iſt[3]).

Wenn demnach nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß unter Verhältniſſen Dispenſationen ſeitens des competenten Obern über kirchliche Beſtimmungen rein disciplinariſcher Natur erlaubter Weiſe eintreten können, ſo dürfen ſolche jedoch, falls nicht alle kirchliche Zucht und Ordnung zu Grunde gehen ſoll, nur in höchſt ſeltenen Fällen grade mit Rückſicht auf die Dringlichkeit der obwaltenden beſondern Verhältniſſe ertheilt werden. Das Concil von Trient hat Dies in der 25. Sitzung, Capitel 18. De reformat., auf's Deutlichſte ausgeſprochen, indem es daſelbſt heißt:

„Sicuti publice expedit, legis vincula quandoque relaxare, ut plenius evenientibus casibus et necessitatibus pro communi utilitate satisfiat; sic frequentius legem solvere exemploque potius, quam certo personarum rerumque delectu petentibus indulgere, nihil aliud est, quam unicuique ad leges transgrediendas aditum aperire.“

---

[3]) Sehr ſchön ſpricht ſich alſo hierüber der heilige Bernard aus: „Quamdiu caritati militant, immobiliter fixa sunt, mutarique omnino ne ab ipsis quidem Praepositis sine offensa possunt. At si econtrario contraria forte aliquando caritati visa fuerint, his dumtaxat quibus hoc posse videre datum est, et providere creditum est; nonne justissimum esse liquet, ut quae pro caritate inventa fuerunt, pro caritate quoque, ubi expedire videbitur, vel omittantur, vel intermittantur, vel in aliud forte commodius demutentur? . . .“ Lib. de praecepto et dispensatione, Cap. II.

und religiösen Beweggründen von kirchlichem Standpunkte als strenge Gewissenspflicht erscheint und wo periculum in mora vorliegt, wie dies z. B. bei den matrimoniis in extremis der Fall ist, ohne Rücksicht auf die Forderungen der bürgerlichen Gesetzgebung vorangehen, weil in solchen Fällen, wie wir dies auch früher schon gesehen[4]), überhaupt für den Seelsorger kein aufschiebendes Ehehinderniß mehr existirt.

Wenn bürgerliche Gesetzgebungen in den Fällen der letztern Art mit Strafen einschreiten, so liegt darin ein schreiender Gewissenszwang für die Ehecontrahenten und für die einzelnen katholischen Priester, sowie eine wahre Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit überhaupt, so zwar, daß bei einer solchen Gesetzgebung, wenn man sich diese nach ihrer Natur im Leben nur selten vorkommenden Fälle mehr allgemein denkt, die Kirche offenbar in den Zustand der grausamsten Verfolgung versetzt sein würde.

Von den Dispensationen über die kirchlichen Ehehindernisse.

§. 41.

Von den Dispensationen im Allgemeinen.

Unter einer Dispensation versteht man einen Act der Jurisdiction, durch welchen die Suspension eines allgemeinen Gesetzes von dem competenten Obern für einen einzelnen bestimmten Fall angeordnet wird[1]).

Es liegt in der Natur der Sache selbst, daß nur Derjenige die Kraft eines Gesetzes suspendiren oder in irgend einer Weise eine Modification rücksichtlich derselben eintreten lassen kann, welchem als Urheber oder Träger dieses Gesetzes die freie Disposition darüber zuerkannt werden muß.

Von diesem Standpunkte können selbstredend alle kirchlichen Bestimmungen dogmatischen Gehaltes, sowie diejenigen Gesetze, welche in dem natürlichen Rechte, in jure naturali, wurzeln, nicht Gegenstand einer Dispensation sein[2]).

---

[4]) Siehe oben S. 399.

[1]) Vergl. Compans Traité des dispenses, Livre I. Chap. 1. Num. 1.

[2]) Siehe die Glosse in Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliat. II, 13. ad verb.: „Non potest"; Reiffenstuel Appendix de dispensatione super impedim. matrim. Num. 6.; Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio, Num. 19.

Anders verhält es sich dagegen mit jenen kirchlichen Bestimmungen rein disciplinarischer Natur, welche an und für sich nicht in den Kreis des seiner innersten Wesenheit nach Unabänderlichen der kirchlichen Gesetzgebung fallen; sondern welche in weiser Erwägung der Zeit und Ortsverhältnisse als ebenso viele Mittel zur reinen Ausprägung der kirchlichen Lehre im christlichen Leben von den Organen der kirchlichen Gesetzgebung erlassen worden sind. Und grade in dieser ihrer Natur als bloßes Mittel zur Erreichung des höhern Zweckes liegt zugleich der Charakter der Dispensabilität der kirchlichen Disciplinar-Bestimmungen; indem es nämlich Fälle geben kann, in welchen die strenge Durchführung derselben wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse ein Hinderniß in der Erreichung des damit beabsichtigten Zweckes sein würde, so daß also in Wahrheit in solchen Fällen die Dispensation in der Hand des Gesetzgebers das einzige Mittel bildet, in einem speciellen Falle Das zu erreichen, was durch das allgemeine Gesetz für die Gesammtheit bezweckt worden ist[3]).

Wenn demnach nicht in Abrede gestellt werden kann, daß unter Verhältnissen Dispensationen seitens des competenten Obern über kirchliche Bestimmungen rein disciplinarischer Natur erlaubter Weise eintreten können, so dürfen solche jedoch, falls nicht alle kirchliche Zucht und Ordnung zu Grunde gehen soll, nur in höchst seltenen Fällen grade mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der obwaltenden besondern Verhältnisse ertheilt werden. Das Concil von Trient hat Dies in der 25. Sitzung, Capitel 18. De reformat., auf's Deutlichste ausgesprochen, indem es daselbst heißt:

„Sicuti publice expedit, legis vincula quandoque relaxare, ut plenius evenientibus casibus et necessitatibus pro communi utilitate satisfiat; sic frequentius legem solvere exemploque potius, quam certo personarum rerumque delectu petentibus indulgere, nihil aliud est, quam unicuique ad leges transgrediendas aditum aperire.“

---

[3]) Sehr schön spricht sich also hierüber der heilige Bernard aus: „Quamdiu caritati militant, immobiliter fixa sunt, mutarique omnino ne ab ipsis quidem Praepositis sine offensa possunt. At si econtrario contraria forte aliquando caritati visa fuerint, his dumtaxat quibus hoc posse videre datum est, et providere creditum est; nonne justissimum esse liquet, ut quae pro caritate inventa fuerunt, pro caritate quoque, ubi expedire videbitur, vel omittantur, vel intermittantur, vel in aliud forte commodius demutentur? . . .“ Lib. de praecepto et dispensatione, Cap. II.

Deutlicher aber als in allen poſitiven Beſtimmungen findet ſich, bis zum Eintritte des alle kirchliche Disciplin tief erſchütternden großen Glaubensabfalles im 16. Jahrhundert, der wahre Geiſt der Kirche in Handhabung ihrer Disciplin in ihrem Leben ſelbſt ausgeprägt, wie wir Dies in dem Folgenden insbeſondere rückſichtlich der vorliegenden Lehre zu ſehen Gelegenheit haben werden.

Auf der Verſchiedenheit der Gründe, aus welchen nach dem Geſagten die Dispenſationen ertheilt werden können, beruht die Eintheilung derſelben[4]):

in dispensationes debitae,

d. h. ſolche, deren Ertheilung aus höhern Rückſichten, z. B. zur Verhütung großen Aergerniſſes, zum Wohle der Kirche u. dergl., geboten erſcheint[5]);

in dispensationes permissae seu arbitrariae,

d. h. ſolche, deren Ertheilung wegen eines vorliegenden vernünftigen Grundes dem Ermeſſen des Obern anheimgegeben iſt; z. B. wo die Dispenſation zur Verhütung eines größern Uebels dient[6]), ſowie im Allgemeinen namentlich alle Dispenſationen hierhin zu zählen ſind, welche über ein Geſetz in Kraft der in demſelben ſelbſt enthaltenen ausdrücklichen Beſtimmung von dem Obern unter Berückſichtigung der beſondern Verhältniſſe ertheilt werden[7]), und

in dispensationes prohibitae,

d. h. ſolche, welche als offenbare Verletzung der betreffenden geſetzlichen

---

[4]) In der Gloſſe ad can. Ut constitueretur 25. Dist. 50. in verb. Detrahendum heißt es über dieſe Eintheilung: „Hic habes, quod dispensatio quandoque est debita, scilicet ubi strages multorum jacet . . ., quandoque autem prohibetur dispensatio, ... quandoque etiam permittitur dispensatio. . . .“

[5]) Ein Beiſpiel einer ſolchen Dispens findet ſich in Cap. Exposuisti 33, X. De praebendis et dignitat. III, 5., wo ſich gegen Ende die Entſcheidung findet: „Si evidens necessitas vel utilitas exigat, praebendas Ecclesiae tuae poteris de capellis in perpetuum annectendis eisdem (sicut discretione praevia expedire videris) augmentare: reservata tamen congrua capellarum presbyteris portione.“

[6]) Von einem ſolchen Falle handelt Cap. Praeterea 2, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[7]) Hierhin iſt z. B. die Verordnung des Concils von Trient in Betreff der Ehe-Proclamationen zu zählen, worin es heißt: „Nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denunciationes remittantur, quod illius prudentiae et judicio sancta Synodus relinquit.“ Sess. XXIV. Cap. 1. De reformat.

Regel und des Rechtszuſtandes überhaupt betrachtet werden müſſen; indem zur Ertheilung derſelben jeder vernünftige Grund abgeht[8]).

Ebenfalls auf der Verſchiedenheit der Gründe der Dispenſationen beruht eine zweite Eintheilung derſelben:

in dispensationes justitiae,

welche im eigentlichſten Sinne die in der vorigen Eintheilung hervorgehobenen dispensationes debitae ſind;

in dispensationes gratiae,

unter welchen man alle Dispenſationen verſteht, welche als reiner Ausfluß der Liberalität des Obern betrachtet werden müſſen, und

in dispensationes mixtae,

d. h. ſolche, welche mit Rückſicht auf den Grund, aus welchem ſie ertheilt ſind, zugleich an der Natur der dispensationes justitiae und der dispensationes gratiae participiren[9]).

Mit Rückſicht auf die Quelle, aus welcher die Dispenſationen emaniren, werden dieſelben ferner eingetheilt:

in dispensationes legis,

d. h. ſolche, welche nach der ausdrücklichen Dispoſition des Geſetzes ſelbſt bei der Exiſtenz beſtimmter Verhältniſſe eintreten ſollen[10]);

in dispensationes hominis,

unter welchen man im Gegenſatze zu den vorigen diejenigen Dispenſationen verſteht, welche von dem competenten Obern ausgegangen ſind, ohne daß in dem Geſetze ſelbſt ausdrücklich derſelben Erwähnung geſchieht[11]), und

in dispensationes mixtae,

welche der competente Obere nach der ausdrücklichen Dispoſition des Geſetzes ertheilt hat[12]).

---

[8]) Vergl. hierüber André Cours de droit can. Tom. I. pag. 1000.

[9]) Siehe über dieſe Eintheilung: Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio. Num. 5.

[10]) Eine ſolche Dispens findet ſich z. B. in Cap. Literas 14, X. De filiis presbyt. I, 17., wo es heißt: „Si tamen aliter dignus inventus fuerit, permittimus ipsum ordinari in clericum, et ad ecclesiasticum beneficium (unde commode sustentari valeat) promoveri.“

[11]) Vergl. Ferraris loc. cit. Num. 4. André loc. cit.

[12]) Cap. De multa 28, X. De praebend. et dignitat. III, 5. gegen Ende, wo ausdrücklich beſtimmt iſt: „Circa sublimes tamen et litteratas personas, quae majoribus sunt beneficiis honorandae, cum ratio postulaverit, per Sedem Apostolicam poterit dispensari.“

Mit Uebergehung einiger andern Eintheilungen der Dispensationen möge hier nur noch die früher gangbare, jetzt aber nach den römischen Kanzleiregeln [13]) practisch unwichtige Eintheilung Erwägung finden:

in dispensationes expressae,

d. h. solche, in welchen der Gegenstand der Dispens formell ausgedrückt ist, und

in dispensationes tacitae,

worunter man solche Dispensen versteht, deren Ertheilung auf Grund einer andern Rechtshandlung des competenten Obern präsumirt wird. Eine Dispensation dieser letztern Art würde z. B. vorliegen, wenn der Papst einer Person ein Beneficium conferirte, obgleich dieselbe aus irgend einem dem Papste bekannten Grunde rechtlich dazu unfähig (inhabilis) ist. In einer solchen Collation müßte zugleich die päpstliche Dispensation in Betreff der gesetzlichen Inhabilität präsumirt werden [14]).

§. 42.

Von den Dispensationen über Ehehindernisse insbesondere.

Es ist im Laufe unserer Arbeit die hohe Bedeutung der kirchlichen Ehedisciplin nachgewiesen worden. Wir haben im Allgemeinen in den einzelnen Ehehindernissen ebensoviele Tragpfeiler erkannt, über welchen der sittliche*) und materielle Bestand der Ehe und vorzüglich die Heiligkeit derselben als Sacrament ruhen. Auch haben wir insbesondere ge-

---

[13]) Die einschlägige Kanzleiregel lautet: „Quod per quamcumque signaturam in quavis gratia, nullatenus dispensatio veniat, nisi dicta gratia totaliter effectum hujusmodi dispensationis concernat, vel alias nihil conferat aut operetur."

[14]) Vergl. Cap. Si eo tempore 9. De rescriptis in VI^to.

*) Betreffs der folgenden Bemerkung Pachmanns (Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 363. Note 2.):

„Daß das in Rede stehende Ehehinderniß (der Verwandtschaft), wie erst neuestens wieder hervorgehoben worden ist, auch als natürlicher Träger der Unschuld und Reinheit des Verwandtschaftsverhältnisses gelten müsse, möchte doch kaum wahr sein" —

können wir uns wohl hier darauf beschränken, einige Worte aus dem bereits oben S. 230, Note 67 abgedruckten eigenhändigen Rescripte des Papstes Gregor XVI. an den Probatar Pacca vom 22. November 1836 wiederholt niederzuschreiben, worin es heißt:

„Unserer Betrachtung ist das Bedenken nicht entgangen, daß man durch Erleichterung der Heirathserlaubniß in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, unter denen der Umgang freier und weniger zurückhaltend

sehen, wie bei der vollen und ungetheilten Hingabe der ersten Christen an die Kirche den einzelnen Gläubigen selbst der Gedanke fern lag, irgend eine Ausnahme von der strengen Ehegesetzgebung für sich in Anspruch zu nehmen [1]).

Die Geschichte der kirchlichen Disciplin kennt in der vorliegenden Beziehung keine Dispensation vor der Zeit des Papstes Gregor des Großen. In weiser Erwägung, daß die christliche Lehre kaum schwache Wurzeln bei den neubekehrten Engländern geschlagen habe, und daß daher die Strenge der kirchlichen Ehegesetzgebung, namentlich rücksichtlich des Ehehindernisses der Verwandtschaft, leicht Anlaß zum Abfalle für dieselben werden könne, beschränkte nämlich dieser Papst für England den Umfang dieses Ehehindernisses, indem er die Ehe zwischen Blutsverwandten bis zum dritten Grade einschließlich gestattete [2]). Das große Aufsehen, welches dieser Schritt des Apostolischen Stuhles allgemein in der Kirche erregte, ist das sprechendste Zeugniß von dem Geiste der Kirche rücksichtlich ihrer Ehedisciplin in jenen Zeiten [3]).

---

zu sein pflegt, jede Schranke der Unsittlichkeit niederreißen würde, die so sehr vermehrt wird durch die fortdauernde Gelegenheit und die größere Bequemlichkeit, sie zu befriedigen, wenn erst die zuversichtliche Erwartung hinzutritt, durch Knüpfung eines Ehebandes die unglücklichen Folgen und zugleich die vorausgegangene Schuld wieder gut zu machen. In sehr gerechter Furcht daher, Wir möchten durch Unsere Indulgenz Anlaß geben zur Erschlaffung einer geheiligten Strenge, welche von der Heiligkeit des Sacraments gefordert wird, und so viel beiträgt zur Wahrung der Sitte, zum Frieden der Familie und zur öffentlichen Wohlfahrt, haben Wir die Nothwendigkeit eingesehen" ꝛc.

[1]) Siehe z. B. oben S. 201 u. f.

[2]) Vergl. J. Devoti Institut. canon. Lib. II. §. 118. Not. 2.

[3]) Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht ein Brief des Bischofs Felix von Messina an den heiligen Gregor, Epistolar. Lib. XIV. indict. VII. Epist. XVI. Edit. Migne, indem es darin heißt: „Ad nos perlatum est a quibusdam Roma venientibus vos Augustino consodali nostro, per venerabilem sanctitatem vestram postmodum episcopo Anglorum genti ordinato et illuc directo, atque Anglis scripsisse, quos olim ad fidem conversos per vos cognovimus, ut quarta progenie conjuncti non separentur. Quae consuetudo dudum in illis aut in istis partibus, quando una vobiscum ab infantia nutritus atque edoctus fui, non erat, nec in ullis praedecessorum vestrorum decretis, vel reliquorum generaliter vel specialiter Patrum institutis legi, aut hactenus ab ullis sapientibus esse concessum didici. Sed semper usque ad septimum originis suae gradum haec a sanctis antecessoribus vestris et caeteris sanctis Patribus, tam in Nicaena synodo, quam et in aliis sanctis conciliis congregatis, servari debere reperi, et a recte viventibus ac Dominum timentibus hominibus studiose praevideri cognovi."

Dieſem Beiſpiele ſchließt ſich zunächſt die ebenfalls allgemeine Beſchränkung des Umfangs des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft an, welche Papſt Gregor II. auf die Vorſtellung des heiligen Bonifacius für die neubekehrten Deutſchen zu Anfang des 8. Jahrhunderts hat eintreten laſſen[4]).

Es muß jedoch hier auf den eigenthümlichen Charakter der hervorgehobenen beiden erſten Dispenſationen noch beſonders aufmerkſam gemacht werden. Die Bekehrung eines großen Volkes zur Kirche, beziehungsweiſe die Pflege und Sicherung des in demſelben bereits aufgekeimten, aber noch zarten, chriſtlichen Saatkorns bilden, wie wir geſehen, für jede derſelben die Grundlage — beide Dispenſationen ſind mit Rückſicht auf das höchſte Wohl eines ganzen Volkes und, was nicht zu überſehen, für das ganze Volk ertheilt, und es können daher auch, nach dem oben aufgeſtellten engern Begriffe von einer Dispenſation, beide Fälle nur uneigentlich als Dispenſationen bezeichnet werden.

Dieſe weiſe Strenge der Kirche in ungeſchwächter Handhabung ihrer Ehedisciplin dauerte, ungeachtet der erwähnten Fälle großartiger theilweiſen Entbindung zweier Völker von derſelben, noch mehre Jahrhunderte ununterbrochen fort, und ſelbſt die eingetretene Erſchlaffung des kirchlichen Geiſtes der Gläubigen in Folge wiederholten Eintritts unberufener

---

Auf dieſen harten Vorwurf vertheidigte ſich der heilige Gregor in einem Antwortſchreiben auf den Brief des Biſchofs Felix. Die betreffende Stelle lautet: „Quod autem scripsi Augustino, Anglorum gentis episcopo, de consanguinitatis conjunctione, ipsi et Anglorum genti, quae nuper ad fidem venerat, ne a bono quod coeperat, metuendo austeriora recederet, specialiter et non generaliter caeteris me scripsisse cognoscas. . . . . Nam juxta Apostolum, qui ait: „Lac vobis potum dedi, non escam," ista illis modo, non posteris, ut supradictum est, temporibus tenenda indulsimus, ne bonum, quod infirma adhuc radice plantatum erat, erueretur, sed coeptum firmaretur et usque ad perfectionem custodiretur. Sane si in his secus quam debuimus aliquid egimus, non proterviae, sed commiserando actum esse cognoscas. . . ." Epist. XVII. eod. loc.

[4]) In einem Briefe des Papſtes Gregor II. an den heiligen Bonifacius heißt es hierüber: „Igitur in primis legebatur in quota progenie propinquorum matrimonium copulatur. Dicimus quod oportuerat quidem, quamdiu se agnoscunt affinitate propinquos, ad hujus copulae non accedere societatem. Sed quia temperantia magis, et praesertim in tam barbara gente, plus placet quam districtio censurae, concedendum est, ut post quartam generationem jungantur." Greg. P. II. Epist. et can. epist. XIV. §. 1. Edit. Migne.

Massen in die Kirche, vermochte nicht, dieselbe zu brechen. Die Geschichte bietet dafür mehre höchst interessante Belege, so z. B. unter Papst Gregor V.[5]) und unter Papst Gregor VII.[6]).

Die erste eigentliche Dispensation auf dem Gebiete der kirchlichen Ehedisciplin ist vom Papste Paschalis II. im Jahre 1104 dem Könige von Frankreich, Philipp I., und dessen Verwandten Bertrada ertheilt worden[7]). Da dieser König ungeachtet des obwaltenden Hindernisses bereits die Ehe mit seiner Verwandten eingegangen hatte, so forderte der Papst als conditio sine qua non der Dispensertheilung die strengsten Garantieen dafür, daß das ärgerliche Verhältniß bis zur wirklichen Dispensation aufgegeben sei[8]), welcher Umstand offenbar in practischer Beziehung von der höchsten Bedeutung ist.

---

[5]) Fleury Histor. Eccles. Lib. LVII. §. 57. Tom. XIII. pag. 754 u. 756. edit. lat. „Ad eundem annum nongentesimum nonagesimum octavum refertur Concilium, a Gregorio V. Papa Romae, praesente Imperatore Ottone III., celebratum. Interfuere episcopi vigenti octo, ferme omnes Itali, quos inter eminent Papa et Gerbertus Archiepiscopus Ravennae. Octo canones conditi. Atque in primo decernitur, ut Rex Robertus Bertam, propinquam suam, quam contra canones duxisset, dimitteret et septem annorum poenitentiam secundum gradus ab Ecclesia praescriptos subiret, sub poena anathematis. Eadem poenitentia Bertae injungitur. Archembaldus, Archiepiscopus Turonensis, qui benedictionem nuptialem sponsis impertitus fuerat, et omnes episcopi tunc praesentes, a sacra communione suspenduntur, donec sacrae Sedi satisfecerint. . . .

Ceterum Robertus Rex non nisi post longas moras Decretis hujus Concilii obtemperavit; nam per duos tresve annos Bertam retinuit. Erat ergo excommunicatus, atque haec censura exactissime servabatur. Omne cum rege commercium cuncti fugiebant, duobus servulis exceptis, qui vitae necessaria praebebant, et omnia vasa, ex quibus rex cibum potumve sumpserat, in ignem projiciebant."

[6]) Dieser Papst verweigerte z. B. dem Könige Alphons von Castilien beharrlich die verlangte Dispens zu der Ehe, welche derselbe bereits mit einer Verwandten de facto eingegangen hatte, so daß der König gezwungen war, dieselbe zu entlassen.

[7]) Derselbe Papst Paschalis II. verweigerte dagegen fortwährend die Dispens der Tochter des Königs von Castilien, Uraca, welche mit dem Könige von Aragonien, der mit ihr im dritten Grade blutsverwandt war, in ehelicher Gemeinschaft lebte. Vergl. Cours de droit can. par André, Tom. I. pag. 1150.

[8]) Bei Thomassin. Vetus et nova Ecclesiae disciplina, Part. II. Lib. III. Cap. 29. Num. 10. heißt es über diese Dispensation: „Prima id genus dispensatio a Paschali II. existimatur concessa fuisse Philippo I., Franciae regi, qui Bertradam duxerat, nec ab ea divelli potuerat, etsi anathematum et interdictorum procella veluti quaedam in eum se effudisset et in ejus regnum.

Die von Paſchalis II. dem Könige Philipp ertheilte Dispenſation bezieht ſich, wie man ſieht, auf eine bereits abgeſchloſſene, aber wegen des obwaltenden Hinderniſſes nichtige Ehe. Die erſte Dispenſation zur Schließung einer de facto noch nicht eingegangenen Ehe war dem großen Papſte Innocenz III. vorbehalten. Es betrifft dieſelbe die Heirath zwiſchen dem deutſchen Kaiſer Otto IV. und der Tochter des verſtorbenen Königs Philipp von Frankreich. Obgleich dieſe Verbindung von den Großen der beiden Reiche und ſelbſt von den Legaten des Apoſtoliſchen Stuhles zur Beilegung des ſeit längerer Zeit die Gauen Deutſchlands verheerenden Krieges auf's Dringendſte gewünſcht wurde, ſo gewährte Innocenz ſie dennoch nur unter Bedingungen, in welchen ſtillſchweigend die lauteſte und feierlichſte Erklärung des Apoſtoliſchen Stuhles lag, daß durch dieſe Dispenſation etwas ganz Neues und Außerordentliches auf dem Gebiete der kirchlichen Ehedisciplin geſchehe[9]).

Denique Pontifex pollicitus est, se dispensaturum, dum se interim rex a Bertrada sejungeret; in se quoque recepit rex ab ea se recessurum, dum dispensatio annueretur. Haec edocuit nos Ivo in epistola ad eundem pontificem data. . . . . „Convenit rex et Lateralis sua, et secundum praeceptum vestrum sacrosanctis Evangeliis tactis, parati fuerunt abjurare absolute omnem carnalis copulae consuetudinem, insuper et mutuam collocutionem, nisi sub testimonio personarum minime suspectarum, usque ad vestram dispensationem.“

[9]) „At quam ardua et necessaria causa dispensationem hanc ab Innocentio extorserit, et quanta cura et studio voluerit vulnus illud ecclesiasticae disciplinae compensari, ex auctoribus illius temporis refert Christianus Lupus. „Othonis IV. et Philippi pro Germanico Imperio horrenda bella, ait, quis ignorat? Post Philippi caedem lucidum erat Othonis jus, verum Philippi filia obviabat. Hinc omnibus pacificandis Othonis cum ista filia conjugium convenire censuerunt Imperii Proceres et Episcopi, quin et ipsi Sedis Apostolicae Cardinales Legati: sed obstabat quintus consanguinitatis gradus. Hinc tandem ad totius Imperialis Cleri et populi preces dispensavit laudatus Pontifex.“ Ea tamen lege dispensavit, ait Lupus, „ut duo amplissima monasteria Otho fundaret, omneque Imperium largis eleemosynis et ferventibus orationibus istud ecclesiasticae disciplinae vulnus compensaret Ita habes apud Arnoldum, Abbatem Lubecensem in Chronico Slavorum. Otho de S. Blasio addit, ait idem Lupus, quod Cluniacensis et Cisterciensis Ordinis Abbates eamdem compensationem per varia suorum Monachorum pia opera complere promiserint; istudque canonis vulnus acceperint in suas conscientias; et quod spondere Otho debuerit singularem omnium Ecclesiarum defensionem ac resumptionem sacri belli.“ Van Espen Dissertat. Canon. De dispensationibus. Cap. IV. §. 2. Vergl. Christ. Lupus,

Es war hiermit die Bahn zur Ertheilung eigentlicher Dispensationen in Betreff der kirchlichen Ehedisciplin eröffnet. In der Darstellung der einzelnen Ehehindernisse hatten wir jedoch wiederholt Gelegenheit, nachzuweisen, daß dieselben in den zunächst darauf folgenden Jahrhunderten immer noch einzeln dastehen und auch das Concil von Trient gibt noch entschiedenes und glänzendes Zeugniß von Dem, was einzig dem Geiste der Kirche rücksichtlich des vorliegenden wichtigen Punktes ihrer Disciplin entsprechend ist, indem dasselbe Sess. XXIV. De reformat. matrim. Cap. V. verordnet:

„In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro; idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam.“

§. 43.

Von den Trägern der Dispensationsgewalt über Ehehindernisse insbesondere.

Nach den in §. 41 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen über die Natur der Dispensation kann offenbar eine solche bei denjenigen Ehehindernissen, welche im Naturrechte oder im kirchlichen Dogma ihren Grund haben, unter keinerlei Umständen eintreten.

Es werden also nach Dem, was wir in der Darstellung der einzelnen Ehehindernisse in Betreff der Quelle derselben gesehen haben, als nicht dispensabel betrachtet und behandelt werden müssen:

a) Alle Ehehindernisse, welche in dem Abgange des schon nach natürlichem Rechte erforderlichen gegenseitigen Consenses begründet sind, namentlich das impedimentum erroris und das impedimentum vis et metus [1]);

b) das impedimentum impotentiae [2]);

Synodorum general. ac prov. Decreta et Canones, Pars III. Pag. 401 et seq.

[1]) Es ist übrigens auch in allen Fällen, wo eines dieser privatrechtlichen Ehehindernisse vorliegt, offenbar kein Bedürfniß zur Dispensation vorhanden, indem ja die nachträgliche freie Einwilligung der Contrahenten in die Ehe das Hinderniß selbst vollständig hebt.

[2]) Nach der falschen, der neuern Zeit angehörigen Ansicht, daß das Ehehinderniß auf Grund geschlechtlichen Unvermögens auch als rein privatrechtliches zu betrachten sei, ist dasselbe, wie die vorhergehenden, durch den Willen der Contrahenten schlechthin bedingt, und von diesem Standpunkte aus ist überhaupt die Frage in Betreff der Dispensation über dasselbe ebenfalls überflüssig.

c) das impedimentum consanguinitatis in linea recta[3]), und
d) das impedimentum ligaminis mit den in der speciellen Darstellung desselben näher nachgewiesenen geringen Beschränkungen[4]).

Alle andern im rein positiven kirchlichen Rechte wurzelnden Ehehindernisse können dagegen durch giltige Dispensation gehoben werden.

Nach den oben in der Lehre über die Natur der Dispensationen angedeuteten allgemeinen Grundsätzen kann jedoch die Entbindung von dem Gesetze, welches das Ehehinderniß begründet, oder die Dispensation über das Ehehinderniß nur von der Gewalt ausgehen, welcher nach ihrer Stellung zu dem Gesetze die Disposition über dasselbe zusteht. Beruht daher das Ehehinderniß, wie dies mit allen trennenden Ehehindernissen der Fall ist, auf einer allgemeinen für die ganze Kirche verbindlichen Bestimmung, indem dieselbe von den höchsten gesetzgebenden Organen in der Kirche, von dem Apostolischen Stuhle oder von einem allgemeinen Concil, ausgegangen ist; so kann auch nur durch diese Organe oder von einer durch dieselben mit der erforderlichen Gewalt ausdrücklich betrauten Person die Dispensation über dasselbe ertheilt werden[5]).

Der einzelne Bischof kann hiernach in der Regel nur ex auctoritate ordinaria über das aufschiebende Ehehinderniß, welches er selbst

---

[3]) Siehe oben S. 162 u. ff. Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß nur das Band, welches durch die Blutsverwandtschaft in der graden Linie um die Glieder einer Familie geschlungen wird, nach der übereinstimmenden Ansicht aller Canonisten in jure naturali beruht und somit auch nur schlechthin indispensabel ist.

Inwieweit das impedimentum affinitatis in der graden Linie als nicht dispensabel betrachtet werden müsse, darüber ist zu vergleichen oben S. 266 u. ff.

[4]) Siehe oben S. 104 u. f.

[5]) Nach dem in Cap Ne Romani 2. in Clementin. I, 3. ausdrücklich ausgesprochenen Rechtsprincipe: „Lex superioris per inferiorem tolli non potest.“ Von diesem Standpunkte steht aber offenbar dem Papste das Dispensationsrecht zu über alle Bestimmungen, welche einzig in jure ecclesiastico positivo ihren Grund haben. Ueber dieses päpstliche Recht heißt es in Cap. Proposuit 4, X. De concess. praebendae III, 8.: „Licet autem intentionis nostrae non sit investituras de vacaturis factas contra canonum instituta ratas habere, qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare: . . . . .“ Vergl. über die vorliegende wichtige Frage ferner: Glosse in Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliat. II, 13. ad Verb.: „Non potest.“ Reiffenstuel Appendix de dispensat. super impedim. Num. 6. Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio, Num. 19.

für den Umfang ſeiner Diöceſe feſtſtellt, Dispens ertheilen; für alle andern Ehehinderniſſe aber, ſelbſt die blos aufſchiebenden einbegriffen, nur inſoweit ihm die Gewalt, darüber zu dispenſiren, durch das Geſetz ſelbſt oder durch den Apoſtoliſchen Stuhl übertragen iſt. Es dispenſirt z. B. derſelbe, wie wir dies früher ſchon geſehen, über das kirchliche Eheaufgebot in Kraft der ihm von dem Geſetze ſelbſt überwieſenen Vollmacht, während er über das blos aufſchiebende Ehehinderniß der Verſchiedenheit des chriſtlichen Bekenntniſſes nur in Folge der ihm vom Apoſtoliſchen Stuhle verliehenen Facultät Dispens ertheilen kann.

Die dem Biſchofe vom Apoſtoliſchen Stuhle ertheilten Facultäten, über Ehehinderniſſe zu dispenſiren, erlöſchen eo ipso mit dem Ablauf des Termins, für welchen ſie blos ertheilt ſind, ſowie mit dem Eintritte des Todes des betreffenden Biſchofs, gehen alſo nicht auf das Capitel über; dieſelben bleiben jedoch in Kraft ungeachtet des Todes des zeitigen Papſtes, nach dem allgemeinen Grundſatze: „Sedes non moritur“[6]).

Es iſt das Nothwendige von den Dispenſationen in Betreff der aufſchiebenden Ehehinderniſſe bereits in der ſpeciellen Darſtellung der Lehre über dieſelben ausreichend erörtert, und es wird ſich daher in dem Folgenden die Darlegung auf die Lehre von den Dispenſationen über die vernichtenden Ehehinderniſſe beſchränken.

Es findet ſich keine poſitive Beſtimmung in der kirchlichen Geſetzgebung, durch welche den einzelnen Biſchöfen die Gewalt, über irgend eines der vernichtenden Ehehinderniſſe zu dispenſiren, zugewieſen iſt, und es muß daher nach den oben hervorgehobenen Grundſätzen für die vorliegende Lehre die Regel aufgeſtellt werden:

Das Recht, über die trennenden Ehehinderniſſe zu dispenſiren, iſt ein ausſchließliches Attribut des Apoſtoliſchen Stuhles, und die einzelnen Biſchöfe können demnach nur über dieſelben in den Grenzen der ihnen vom Apoſtoliſchen Stuhle ertheilten Facultäten Dispens ertheilen[7]).

---

[6]) Gousset Theolog. mor. Tom. II. §. 855.

[7]) Vergl. hierüber Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XVI. De matrim. contracto contra interdictum Ecclesiarum 70. und die daſelbſt angeführte reiche Literatur.

Ganz allgemein enthalten die Quinquennal-Facultäten der Biſchöfe in Deutſchland die folgenden Facultäten in Betreff der Ertheilung von Dispenſationen über Ehehinderniſſe für das forum externum:

Sub Num. 3. „Dispensandi in 3. et 4. simplici, et mixto, tantum cum

Es läßt sich keinerlei gegründete Einwendung gegen diese Lehre erheben, und wollte man die aufgestellte Regel fallen lassen, so würde in Wahrheit aller kirchlichen Ehedisciplin der allein haltbare Boden entzogen, und von diesem Standpunkte muß denn auch der Versuch mehrer gallicanischer und josephinischer Canonisten, den Bischöfen auf Grund unvordenklicher Gewohnheit[8]) das Dispensationsrecht auch über die trennenden Ehehindernisse in bestimmten Grenzen zu vindiciren, als mißlungen bezeichnet werden; indem ja nach dem Gesagten dieser Gewohnheit das gesetzliche Requisit der Rationabilität abgeht[9]). Es war demnach auch nur eine pflichtgemäße Wahrung seines heiligen institutiven Rechts, wenn z. B. der Apostolische Stuhl gegen das Edict des Kaisers

---

pauperibus in contrahendis, in contractis vero cum haereticis conversis, etiam in 2. simplici, et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam."

Sub Num. 4.: „Dispensandi super impedimento publicae honestatis, justis ex sponsalibus proveniente."

Sub Num. 5.: „Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum."

Sub Num. 6.: „Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis praeterquam inter levantem et levatum."

Sub. Num. 7.: „Hae vero dispensationes matrimoniales, videlicet 3. 4. 5. et 6. non concedantur nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat, et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a Sedis Apostolicae Delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae, alias nullae sint."

Sub Num. 9.: „Dispensandi, et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis, et religionis."

Die betreffenden Quinquennal-Facultäten zur Ertheilung von Ehedispensationen für das forum internum werden wir weiterhin kennen lernen.

[8]) Wohl kam es in den früheren Jahrhunderten nicht selten vor, daß Provinzial-Synoden und selbst einzelne Bischöfe, wenn eine Ehe ungeachtet eines vernichtenden Ehehindernisses eingegangen war, den Contrahenten unter bestimmten Bedingungen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft erlaubten, indem man in jenen Zeiten einen solchen Act irrthümlich in den Kreis der den Bischöfen zustehenden Executivgewalt in Betreff der kirchlichen Gesetzgebung hineinzog.

[9]) Siehe oben S. 7. Nr. 2. Vergl. auch Benedict XIV. De synodo Dioecesana, Lib. IX. Cap. II. Num. 6., wo es über diesen Versuch heißt: „Ad consuetudinem quoque, cujus initii memoria non extet, confugit citatus auctor. Verum postremo et potissimum considerandum est, an per eam consuetudinem, si qua inoleverit, disrumpatur nervus ecclesiasticae disciplinae: in quo eventu, nunquam per eam adversus legem praescribi,

Joseph II. vom 5. December 1781, worin unter Anderm befohlen ist, „ut Episcopi dispensent jure proprio, ipsis scilicet a Christo collato atque exercito a suis primitivorum temporum praedecessoribus“ [10]), und gegen die vielen, noch unbegreiflichern Anmaßungen einzelner Bischöfe, namentlich gegen die bekannten Emser Punctationen [11]) auf's Entschiedenste aufgetreten ist.

Die heutige Wissenschaft und vorzüglich die kirchliche Praxis in unsern Tagen ist ganz allgemein in Betreff des vorliegenden Disciplinarpunktes zu den richtigen kirchenrechtlichen Principien zurückgekehrt, und halten wir daher eine weitere Ausführung desselben für unsern Zweck nicht nothwendig.

Der Umstand, daß der Bischof nicht ex potestate ordinaria, sondern nur in Kraft der ihm von dem Apostolischen Stuhle ertheilten Facultäten über die vernichtenden Ehehinderniſſe dispensirt, ist practisch von

---

declaravit Innocentius III. in Cap. Cum inter, De consuetud. Num porro praedicta consuetudo ejusmodi inficiatur vitio, potius quam a nobis, praestat audire a Gallicano Auctore Cabassutio, qui cit. Lib. 3. Cap. 27. Num. 6. loquens de auctoritate dispensandi, quam sibi vindicant nonnulli suae nationis Praesules, haec habet: Si in oppositum reclamantibus Conciliis oecumenicis, quae hanc potestatem uni summo Pontifici, Legatoque reservant, sibi ausint vindicare Gallicani ... ducenti circiter et quadraginta nimirum Episcopi, cum suis Vicariis, seorsim in suis dioecesibus, singuli pro suo arbitrio, hujusmodi licentiam, ingruet profecto tota Gallicana ditione admodum exuberantior, et inordinatior inter tot, tamque diversa sibi, aliisque indulgentium Praelatorum capita, in dispensandis matrimoniis licentia. Quin etiam, si per universum regnum ista invalesceret consuetudo (quod malum Deus avertat) contingeret demum, ut quilibet laici, etiam subalternorum tribunalium judices, per captionem et distractionem bonorum Episcopalium, ipsosmet Episcopos cogerent, pro suo peculiari aut amicorum, aut partium postulantium affectu ad sic dispensandum etc.“

[10]) Siehe das Breve Pius VI. vom 2. Februar 1782 an den Erzbischof von Trier bei Roskovany Monumenta catholica, Tom. I. pag. 347 et seqq.

Gegen dieses kaiserliche Edict ist das erwähnte Breve Pius VI. gerichtet, und in der vorliegenden Beziehung heißt es darin: „At nullum suppetit argumentum, Episcopos primo illo aevo eam, quam habuisse dicuntur, dispensandi facultatem quoad matrimonium contrahendum exercuisse. Imo illi ipsi canonistae, qui adversum sacrae huic Sedi animum praeseferunt, nullum hujusmodi dispensationum exemplum invenire atque adducere potuerunt ante Innocentium III., qui pro Othone IV. impedimentum in quarto consanguinitatis gradu relaxavit etc.“

[11]) Vergl. hierüber die ausführliche Mittheilung der betreffenden amtlichen Stücke bei Carrière De matrimonio, Tom. II. pag. 303 et seqq.

der größten Wichtigkeit; indem, wie wir dies späterhin noch des Nähern sehen werden, grade dieserhalb die Dispensationen, welche der Bischof ohne hinreichenden Grund ertheilt, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig sind.

In dem Vorhergehenden ist die Regel für unsere Lehre dargelegt, nach welcher dem Bischofe die nothwendigen Facultäten seitens des Apostolischen Stuhles ausdrücklich ertheilt sein müssen, damit derselbe giltig über trennende Ehehindernisse Dispens ertheilen könne. Ausnahmsweise kann der Bischof jedoch mit Rücksicht auf die obwaltenden besondern Verhältnisse licentia praesumpta über jedes dispensfähige Ehehinderniß dispensiren. Diese Ausnahmsfälle beruhen auf der gemeinsamen Grundlage, daß unabweisbare höhere Rücksichten die Ertheilung der Dispensation dringend erheischen, die Nachsuchung derselben beim Apostolischen Stuhle aber nicht zulässig ist, sei es nun, daß der Recurs an denselben wegen des damit nothwendig verbundenen Zeitaufschubs die Wohlthat der unverweilten Dispensation entweder ganz oder doch theilweise vernichten würde, sei es, daß überhaupt der Recurs an den Apostolischen Stuhl während der ganzen Dauer der obwaltenden ungewöhnlichen Zustände factisch nicht zulässig ist. In allen diesen Fällen will die Kirche in ihrer liebenden Sorgfalt unter bestimmten Voraussetzungen[12]) die Wohlthat der Dispensation nicht vorenthalten, und supplirt deshalb stillschweigend die zur Giltigkeit der von dem Bischofe ertheilten Dispensation nothwendige Facultät.

Auf Grund des aufgestellten Princips finden sich in den bewährtesten Autoren die folgenden Fälle aufgezählt, auf welche auch die ausnahmsweise präsumtive Dispensgewalt des einzelnen Bischofs über trennende Ehehindernisse streng einzuschränken ist, da die nothwendige Rücksichtsnahme auf den sacramentalischen Charakter der Ehe jede willkürliche, die Giltigkeit derselben in Frage stellende Ausdehnung dieser Gewalt verwerflich erscheinen läßt.

Erster Fall. Wenn die Ehe bereits factisch abgeschlossen ist, so kann der Bischof unter den nachstehenden Voraussetzungen licentia praesumpta dispensiren[13]).

---

[12]) Es muß die in neuerer Zeit meist gangbare Ansicht, daß ganz allgemein der Bischof dispensiren könne, „wenn eine dringende Noth vorhanden ist, welche eine schleunige Dispensation gebietet," von kirchenrechtlichem Standpunkte als irrthümlich und falsch verworfen werden.

[13]) Vergl. über diesen Fall: Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. 16. Num. 78 et seqq., und die daselbst citirten zahlreichen Gewährschaften; besonders aber Benedict XIV.

a) Die Ehe muß nach kirchlicher Vorschrift abgeschlossen sein.

b) Bei Eingehung derselben muß wenigstens einer der Contrahenten sich in bona fide ex juris aut facti ignorantia befunden haben.

c) Es muß die Consummation der Ehe bereits stattgefunden haben, indem in diesem Falle auch die blos zeitweise Trennung der Ehecontrahenten weit größere Schwierigkeiten mit sich bringt.

d) Das Ehehinderniß selbst muß im kirchenrechtlichen Sinne als geheimes, als impedimentum occultum, betrachtet werden können.

e) Der Recurs an den Apostolischen Stuhl zur Erlangung der nothwendigen Dispensation muß aus triftigen Gründen unzulässig sein. Als ausreichende Gründe gelten: die große Entfernung von Rom, Dürftigkeit der Contrahenten, naheliegende Gefahr der Unenthaltsamkeit seitens der Contrahenten, besonders wenn dieselben noch nicht in einem vorgerückten Alter sind.

f) Damit der Bischof in dem vorliegenden Falle licentia praesumpta giltig dispensiren könne, wird endlich erfordert, daß die zeitweise Trennung der Contrahenten nicht ohne Aergerniß geschehen könne.

Alle diese Voraussetzungen müssen zu gleicher Zeit vorhanden sein, damit der Bischof die fragliche Dispens giltig ertheilen könne; fehlt auch nur eine, so ist päpstliche Dispensation erfordert[14]), deren Ertheilung der Bischof jedoch in Kraft der Quinquennal-Facultäten für die meisten Ehehindernisse ertheilen kann[15]).

De Synodo Dioec. Lib. IX. Cap. II. Num. 1. und Conférr. d'Angers, Tom. XV. pag. 397.

[14]) Cabassut. Jur. can. Theor. et Praxis, Lib. III. Cap. XXVII, Num. 3.

[15]) In den Quinquennal-Facultäten pro foro conscientiae, welche seitens des Apostolischen Stuhls ganz allgemein den Bischöfen in Deutschland ertheilt sind, finden sich in Betreff unserer Lehre die folgenden Facultäten:

Sub Num. VIII.: „Dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit: hujusmodi poenitentem monendo ipsum ad idem votum servandum teneri, tam extra licitum matrimonii usum, quam si marito, seu uxori respective supervixerit."

Sub Num. IX.: „Dispensandi cum Incestuoso, sive Incestuosa, ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguinea, vel consanguineo, sive in primo; sive in primo et secundo; sive in secundo gradu suae uxoris, seu respective mariti: remota occasione peccandi: Et injuncta gravi poenitentia salutari, et confessione sacramentali quolibet mense, per tempus arbitrio Dispensantis statuendum."

Die von dem Biſchofe in dem vorliegenden Falle ertheilte Dispenſation hat nur Geltung für das forum internum, und wenn in irgend einem ſpätern Zeitpunkte das Ehehinderniß öffentlich bekannt wird, ſo iſt zur Giltigkeit der Ehe für das forum externum nachträglich die entſprechende päpſtliche Dispenſation erforderl[16]).

Bei dem großen Umfange der den Biſchöfen gemiſchter Gegenden

Sub Num. X.: „Dispensandi super occulto impedimento primi, necnon primi, et secundi, ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula provenientis, quando agatur de matrimonio cum dicto impedimento jam contracto: Et quatenus agatur de copula cum suae putatae uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putatae uxoris nativitatem, et non aliter; monito Poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore, aut suo putato marito, certiorato, seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nunquam detegatur; remota occasione peccandi, ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel in mense per tempus Dispensantis arbitrio statuendum."

Item. „Dispensandi super dicto occulto impedimento, seu impedimentis affinitatis ex copula illicita etiam in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec matrimonium absque periculo gravi scandali differri possit usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio; remota semper occasione peccandi, et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris hujus nativitatem non antecedat; injuncta in quolibet casu poenitentia salutari."

Sub Num. XI.: „Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione et agatur de matrimonio jam contracto: monitis putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione: ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus Dispensantis pariter arbitrio statuendum."

Sub Num. XII.: „Dispensandi denique super impedimento tertii, et tertii, seu quarti vel quarti simplicis gradus, sive graduum consanguinitatis vel affinitatis, super quo, seu quibus obtenta fuerit dispensatio a Dataria Apostolica, et in litteris hujusmodi dispensationis reticita fuerit incestuosa copula, quae tamen occulta remaneat. Ac etiam dispensandi seu revalidandi litteras Apostolicas ejusmodi irritas ac nullas redditas ex incestu, sive post petitam dispensationem, sive post illius expeditionem, et ante respectivam executionem patrato ac iterato usque ad eamdem executionem, in casibus semper occultis, sive agatur de matrimonio contrahendo, sive jam contracto: monitis in matrimonio contracto putatis conjugibus de necessaria mutui consensus secreta renovatione; injuncta in singulis casibus congrua poenitentia salutari."

[16]) Siehe Bened. XIV. De synodo Dioec. Lib. IX. Cap. II. Num. I. gegen Ende.

ertheilten Quinquennal-Facultäten verliert offenbar der vorliegende Punkt sehr viel an seiner practischen Bedeutsamkeit.

Zweiter Fall. Wenn durch ein allgemeines öffentliches Hinderniß der Recurs an den Apostolischen Stuhl für eine ganze Gegend oder für ein ganzes Land überhaupt unmöglich, oder doch nur mit den größten Inconvenienzen möglich ist.

Die Kirche will bei solchen allgemeinen Calamitäten die Gläubigen der Wohlthat der Dispensation nicht gänzlich berauben. Es ist das Charakteristische dieses Falles nicht zu übersehen. Es handelt sich nämlich in demselben um einen factischen Zustand eines Landes, welcher für jeden Bewohner desselben, welcher in dem Falle ist, eine Dispensation zu bedürfen, den Recurs an den Apostolischen Stuhl verhindert. Solche Zustände können z. B. eintreten in Folge einer allgemeinen Heimsuchung eines Landes durch Pest, durch anhaltenden Krieg u. dgl.

Eine licentia praesumpta seitens des Apostolischen Stuhles, wie sie in unserm Falle unterstellt wird, können jedoch die Bischöfe aus höhern Rücksichten nicht geltend machen in den Fällen, wo der Landesfürst in kirchenfeindlichem Geiste zur principiellen Vernichtung der kirchlichen Disciplin und Ordnung die Communication mit dem Apostolischen Stuhle zum Zwecke der Dispensnachsuchung auf's Strengste untersagt; indem sie sonst wenigstens de facto gemeinsame Sache mit dem Feinde der Kirche machen würden [17]).

---

[17]) Von den Zeugnissen, welche Carrière loc. cit. §. 1090. in Betreff dieser Lehre zusammengestellt hat, erlauben wir uns das folgende, aus der Geschichte der Neuzeit hergenommene eben so wichtige als interessante Zeugniß hier mitzutheilen:

„Cum Josephus II. imperator, edicto 5. Decembris 1781, prohibuisset, ne Romam aut alio pro impetrandis dispensationibus recurreretur, sub poena mulctae mille florenorum, et privationem fructuum beneficiorum suorum comminaretur pastoribus, si matrimonio jungerent aut jungi permitterent illos qui aliam quam ordinarii sui dispensationem exhiberent, ad Pium VI. recurrit, nomine episcoporum Belgii, Cardin. de Frankenberg, archiepiscopus Mechliniensis, allegans rationes validissimas, quibus ostendi videbatur in angustiis, in quibus versabantur episcopi, eos posse dispensare ex tacita concessione Sedis Apostolicae; sed interim a concedendis dispensationibus abstinebant.“ Vid. Synod. Belgic. Tom. II. pag. 49 et seq. et Réclam. Belgiqu. IVe Part. du Imier Recueil. p. 203.

„Attamen Archiepiscopus Trevirensis ad eumdem archiep. Mechlin. scribebat, sibi videri concedendas non esse dispensationes, tum ne laederentur jura Sedis Apostolicae, unitatis centri, cui jam satis arcte non inhae-

Dritter Fall. Wenn höhere Rücksichten die Eheschließung für die Contrahenten als unabweisbare Gewissenspflicht erscheinen lassen und jeder längere Aufschub der Dispensation die Wohlthat derselben in Frage stellen würde[18]).

Am häufigsten wird diese Ausnahme bei matrimoniis in extremis zur Sprache kommen, wo nämlich die Eingehung der Ehe zur Legitimation eines Kindes, zur Ehrenrettung, zur Hebung oder Verhütung eines großen Aergernisses u. dgl. strenge Gewissenspflicht ist.

Damit die bischöfliche Dispensation ex licentia praesumpta in diesem Falle eintreten könne, ist unumgänglich erfordert, daß das Ehehinderniß ein geheimes im kirchenrechtlichen Sinne sei; wie dringend auch alle Verhältnisse die Schließung der Ehe fordern, ein öffentliches Ehehinderniß kann auch in dem vorliegenden Falle nur durch päpstliche Dispensation gehoben werden. Die S. Congregatio Concilii hat die Ansicht, daß diese bischöfliche Dispens auch in diesem Falle statthaft sei, ungeachtet das obwaltende Ehehinderniß den Charakter der Oeffentlichkeit an sich trage, zu wiederholten Malen ausdrücklich als irrig und falsch verworfen[19]).

---

rebatur, tum propter scandalum. Réclamat. ibid. pag. 219. Pius autem VI. non judicavit, impertiendas esse facultates petitas, tum ne derogaretur disciplinae adeo constanti, et ea derogatio ad alia deinde regna extenderetur; tum quia episcopi visi fuissent agere vi edicti caesarei, et approbare quae princeps saecularis statuerat de disciplina ecclesiastica; tum demum quia omnino necessarium non erat concedi dispensationes, nec jus habebant qui expostulabant ad eas obtinendas." Ibid. pag. 194 et 224.

Es wird überflüssig sein, noch auf das Widersinnige aufmerksam zu machen, welches darin läge, wenn man gegenüber dieser entschiedenen Erklärung Pius VI. in solchen Fällen noch eine licentia tacita des Apostolischen Stuhles annehmen wollte.

[18]) Siehe über diesen Fall: Schmalzgrueber loc. cit. Num. 84 et seq.

[19]) „Re exposita Pontifici, Alexandro VII., discussum fuit ejus mandato in S. Congregatione Concilii dubium: „an episcopus in casu urgentissimae necessitatis possit ante contractum matrimonium in impedimento publico dispensare: et die 13. Martii 1660 prodiit responsum: negative. Successive vero cum ab Emin. ejusdem S. Congregationis Concilii PP. injunctum fuisset DD. qualificatoribus SS. Inquisitionis, ut propositionem quoad praetensam a nonnullis episcopis facultatem dispensandi certis in casibus super gradibus matrimonium dirimentibus, qualificarent, prodiit qualificatio his verbis concepta: Propositio asserens posse episcopum dispensare in publico impedimento matrimonii dirimente consanguinitatis pro matrimonio contra-

Hiernach muß die Ansicht von Gousset, Theolog. moral. §. 853., daß in dem Falle, wo von zwei nur bürgerlich verehelichten Personen eine gefährlich erkranke, der Bischof über das zwischen denselben bestehende vernichtende Ehehinderniß licentia praesumpta dispensiren könne, in dieser ihrer Allgemeinheit als irrig bezeichnet werden. Denn wenn das Ehehinderniß in einem solchen Falle ein öffentliches ist, so bleibt dem betreffenden Beichtvater, falls die Eheleute sich reuig einstellen, nichts Anderes zu thun übrig, als was er in dem Falle thun muß, wo das Ehehinderniß wirklich geheim ist, der Zustand des Kranken aber auch nicht mehr den Recurs an den Bischof um Dispensation gestattet, nämlich: Er muß den Sterbenden anhalten, vor Zeugen sein durch Eingehung des unkirchlichen Verhältnisses begangenes Unrecht zu bekennen und zugleich zu versprechen, daß er im Falle der Wiedergenesung alles von ihm Abhängende thun werde, um das von ihm dadurch gegebene Aergerniß zu heben.

Es gilt die bischöfliche Dispensation auch in dem vorliegenden Falle nur pro foro interno, so daß die Ehe streng nach den kirchlichen Vorschriften für das forum externum revalidirt werden müßte, wenn z. B. der gefährlich Erkrankte wider Erwarten gesund und das Ehehinderniß späterhin öffentlich bekannt würde.

Auch ist diese Facultät des Bischofs streng auf die scharf umgrenzten Fälle, wo nämlich unter den hervorgehobenen Voraussetzungen jeder Aufschub der Dispensation die Wohlthat derselben in Frage stellen würde, zu beschränken, und es liegen daher alle jene Fälle, wo blos untergeordnete Rücksichten die sofortige Eheschließung wünschenswerth machen — z. B. wenn erst ein geheimes Ehehinderniß zum Vorschein kommt, da bereits Alles zur Hochzeit bereit ist — außerhalb dem Kreise dieser bischöflichen Facultät, und daher finden wir denn auch diese letztern Fälle in den Quinquennal-Facultäten von dem Apostolischen Stuhle besonders vorgesehen[20]).

---

hendo sive in articulo mortis, sive in alia urgentissima necessitate, in qua contrahentes non possint expectare dispensationem Sedis Apostolicae, est falsa, temeraria, scandalosa, perniciosa et seditiosa. Deindeque eadem S. Congregatio Concilii die 19. Januarii censuit: mox exscriptam propositionem esse falsam et temerariam.“ Vergleiche über diesen wichtigen Punkt auch Bened. XIV. De synod. Dioec. Lib. IX. Cap. II. Num. 3.

[20]) Siehe oben S. 436. Facultät sub Num. X. §. Item.

Dritter Fall. Wenn höhere Rücksichten selbst, sei es nun für die Contrahenten als unabweisbar, zweifelhaft ist. scheinen lassen und jeder längere [illegible]pensertheilung seitens des die Wohlthat derselben in Fra[illegible]ng, daß kein Ehehinderniß vor-

Am häufigsten wird diese [illegible]nsation[21]), und erachten wir daher zur Sprache kommen, wo [illegible] für unsern Zweck ausreichend. tion eines Kindes, zur [illegible]ebenen Fälle ist insbesondere das allen großen Aergernisses [illegible] daß der Generalvicar kraft seines mandatum

Damit die [illegible] eintretende außerordentliche bischöfliche Dis- sem Falle ei[illegible] ausüben kann, sondern daß er dazu für jeden ein- derniß ei[illegible] speciellen Bevollmächtigung bedarf[22]). alle V[illegible] der vorliegenden speciellen Lehre sind noch die folgen- hind[illegible] allgemeinen Rechtsgrundsätze nachzutragen, welche im Leben in pe[illegible] derselben sehr häufig zur Sprache kommen können.

Es ist die Dispensation, wie wir oben gesehen, ein Act der Juris- diction und nicht des ordo. Der Bischof kann daher schon vor seiner Consecration das Dispensationsrecht ausüben, während derselbe nicht mehr giltig dispensiren kann, wenn er durch eine über ihn verhängte Censur der Jurisdiction entkleidet ist[23]). Aus demselben Grunde kann der Bischof in der Regel nur über seine Diöcesanen Dispens ertheilen, indem sich seine Jurisdiction nur über diese erstreckt. Eine Ausnahme macht offenbar hiervon der Fall, wo einem Bischofe ausdrücklich von dem Papste die Facultät zur Dispensation über fremde Diöcesanen ertheilt wird. Es ist in dieser letztern Beziehung der practisch höchst wichtige Fall hervorzuheben, wo die beiden Contrahenten, deren Ehe ein Hinderniß entgegensteht, verschiedenen Diöcesen angehören. Dispensirt in diesem Falle auch nur einer der Bischöfe kraft der ihm von dem Apostolischen Stuhle ertheilten Facultät, also im Namen des Papstes, so ist das Ehehinderniß, wegen dessen untheilbarer Natur, vollständig gehoben[24]); jedoch wird die nothwendige Rücksicht auf die Aufrechthaltung

---

[21]) Vergl. Conrad. Praxis dispensat. apostol. Lib. VII. Cap. V. Num. 65. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 76 et 77. Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio, Num. 29. Gousset loc cit. §. 854. Carrière loc. cit. §. 1088.

[22]) Siehe Glosse in Can. Quae de causa 9. C. II. Q. 5. in verb. Quidquid. Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 91 et seqq.

[23]) Carrière loc. cit. §. 1103. Not. 1.

[24]) Bei Liguori Homo Apostolicus, Tom. III. Tract. 20. De privilegiis Num. 57. heißt es über diesen Punkt: „Dicunt autem Sambovius et Gibert, quod si contrahentes sint diversarum Dioecesum, quisque Sponsus debet a proprio

Ueberwachung der kirchlichen Disciplin die desfallsige Anzeige an Bischof des andern Theils in allen Fällen wünschenswerth und endig erscheinen lassen.

s ist die Ertheilung der Dispensationen ein Act der freiwilligen tion, der jurisdictio voluntaria seu gratiosa, welche der Bischof, r er sich findet, über seine Diöcesanen giltig und erlaubter ausübt. Der Bischof kann also auch in der Regel außerhalb seiner Diöcese für seine Diöcesanen Dispensation ertheilen[25]).

Der Metropolit hat nur das Dispensationsrecht über seinen eigenen Sprengel. Wenn daher einer seiner Suffragan-Bischöfe eine Dispens verweigert und der Petent glaubt, sich dabei nicht beruhigen zu müssen, so steht diesem nur der Recurs an den Apostolischen Stuhl offen[26]).

§. 44.

Von den Gründen zur Dispensation über die vernichtenden Ehehindernisse im Allgemeinen.

Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Ehehindernisse für das christliche Leben muß offenbar jede Dispensation über dieselben, welche durch keinen ausreichenden Grund gerechtfertigt werden kann, als unerlaubt und sündhaft bezeichnet werden, selbst in den Fällen, wo der Dispensator ex potestate ordinaria dispensirt[1]). Hat der Dispensator aber nur in Kraft der ihm von dem höher stehenden Gesetzgeber übertragenen Facultät, vi potestatis delegatae, die Dispens ohne ausreichenden Grund ertheilt, so ist dieselbe nicht nur unerlaubt und sündhaft, sondern auch

---

Episcopo dispensari. Verum probabiliter id negat Honoratus Tourn. cum aliis. Quia sublato per episcopum impedimento sui subditi, jam hoc ipso reddit habilem ad contrahendum cum alio impedito; quemadmodum, qui habet facultatem dispensandi in aliquo gradu, eo ipso quod dispensat cum uno ex sponsis, dispensat etiam cum alio."

Mit der Mehrheit der französischen Moralisten und Kirchenrechtslehrer, welche die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt haben, hat Gousset, Cardinal und Erzbischof in Rheims, in der neuern Zeit (Theol. moral. Tom. II. §. 855.) entschieden gebrochen, und ist kaum zu zweifeln, daß das hohe Ansehen dieses gelehrten Prälaten auch in Frankreich der richtigen Ansicht Bahn für die Zukunft brechen werde.

[25]) Carrière loc. cit. §. 1104. Not. 2.

[26]) Carrière Cod. loc. §. 1107. ad I.

[1]) Vergl. über diesen Punkt Compans Traité des dispenses. Tom. I. Num. 64 et seqq.

Vierter Fall. Wenn das Ehehinderniß selbst, sei es nun in rechtlicher oder in factischer Beziehung, zweifelhaft ist.

Es liegt offenbar in einer solchen Dispensertheilung seitens des Bischofs mehr eine autoritative Erklärung, daß kein Ehehinderniß vorhanden sei, als eine eigentliche Dispensation[21]), und erachten wir daher die bloße Andeutung dieses Falles für unsern Zweck ausreichend.

Rücksichtlich der hervorgehobenen Fälle ist insbesondere das allen Gemeinsame zu bemerken, daß der Generalvicar kraft seines mandatum generale das in demselben eintretende außerordentliche bischöfliche Dispensationsrecht nicht ausüben kann, sondern daß er dazu für jeden einzelnen Fall einer speciellen Bevollmächtigung bedarf[22]).

Zum Schlusse der vorliegenden speciellen Lehre sind noch die folgenden allgemeinen Rechtsgrundsätze nachzutragen, welche im Leben in Betreff derselben sehr häufig zur Sprache kommen können.

Es ist die Dispensation, wie wir oben gesehen, ein Act der Jurisdiction und nicht des ordo. Der Bischof kann daher schon vor seiner Consecration das Dispensationsrecht ausüben, während derselbe nicht mehr giltig dispensiren kann, wenn er durch eine über ihn verhängte Censur der Jurisdiction entkleidet ist[23]). Aus demselben Grunde kann der Bischof in der Regel nur über seine Diöcesanen Dispens ertheilen, indem sich seine Jurisdiction nur über diese erstreckt. Eine Ausnahme macht offenbar hiervon der Fall, wo einem Bischofe ausdrücklich von dem Papste die Facultät zur Dispensation über fremde Diöcesanen ertheilt wird. Es ist in dieser letztern Beziehung der practisch höchst wichtige Fall hervorzuheben, wo die beiden Contrahenten, deren Ehe ein Hinderniß entgegensteht, verschiedenen Diöcesen angehören. Dispensirt in diesem Falle auch nur einer der Bischöfe kraft der ihm von dem Apostolischen Stuhle ertheilten Facultät, also im Namen des Papstes, so ist das Ehehinderniß, wegen dessen untheilbarer Natur, vollständig gehoben[24]); jedoch wird die nothwendige Rücksicht auf die Aufrechthaltung

---

[21]) Vergl. Conrad. Praxis dispensat. apostol. Lib. VII. Cap. V. Num. 65. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 76 et 77. Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio, Num. 29. Gousset loc cit. §. 854. Carrière loc. cit. §. 1088.

[22]) Siehe Glosse in Can. Quae de causa 9. C. II. Q. 5. in verb. Quidquid. Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 91 et seqq.

[23]) Carrière loc. cit. §. 1103. Not. 1.

[24]) Bei Liguori Homo Apostolicus, Tom. III. Tract. 20. De privilegiis Num. 57. heißt es über diesen Punkt: „Dicunt autem Sambovius et Gibert, quod si contrahentes sint diversarum Dioecesum, quisque Sponsus debet a proprio

und Ueberwachung der kirchlichen Disciplin die desfallsige Anzeige an den Bischof des andern Theils in allen Fällen wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen.

Es ist die Ertheilung der Dispensationen ein Act der freiwilligen Jurisdiction, der jurisdictio voluntaria seu gratiosa, welche der Bischof, wo immer er sich findet, über seine Diöcesanen giltig und erlaubter Weise ausübt. Der Bischof kann also auch in der Regel außerhalb seiner Diöcese für seine Diöcesanen Dispensation ertheilen[25]).

Der Metropolit hat nur das Dispensationsrecht über seinen eigenen Sprengel. Wenn daher einer seiner Suffragan-Bischöfe eine Dispens verweigert und der Petent glaubt, sich dabei nicht beruhigen zu müssen, so steht diesem nur der Recurs an den Apostolischen Stuhl offen[26]).

§. 44.

Von den Gründen zur Dispensation über die vernichtenden Ehehindernisse im Allgemeinen.

Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Ehehindernisse für das christliche Leben muß offenbar jede Dispensation über dieselben, welche durch keinen ausreichenden Grund gerechtfertigt werden kann, als unerlaubt und sündhaft bezeichnet werden, selbst in den Fällen, wo der Dispensator ex potestate ordinaria dispensirt[1]). Hat der Dispensator aber nur in Kraft der ihm von dem höher stehenden Gesetzgeber übertragenen Facultät, vi potestatis delegatae, die Dispens ohne ausreichenden Grund ertheilt, so ist dieselbe nicht nur unerlaubt und sündhaft, sondern auch

---

Episcopo dispensari. Verum probabiliter id negat Honoratus Tourn. cum aliis. Quia sublato per episcopum impedimento sui subditi, jam hoc ipso reddit habilem ad contrahendum cum alio impedito; quemadmodum, qui habet facultatem dispensandi in aliquo gradu, eo ipso quod dispensat cum uno ex sponsis, dispensat etiam cum alio."

Mit der Mehrheit der französischen Moralisten und Kirchenrechtslehrer, welche die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt haben, hat Gousset, Cardinal und Erzbischof in Rheims, in der neuern Zeit (Theol. moral. Tom. II. §. 855.) entschieden gebrochen, und ist kaum zu zweifeln, daß das hohe Ansehen dieses gelehrten Prälaten auch in Frankreich der richtigen Ansicht Bahn für die Zukunft brechen werde.

[25]) Carrière loc. cit. §. 1104. Not. 2.

[26]) Carrière eod. loc. §. 1107. ad I.

[1]) Vergl. über diesen Punkt Compans Traité des dispenses. Tom. I. Num. 64 et seqq.

nichtig[2]), indem ihm selbstredend die Facultät nur für die Fälle, in welchen die obwaltenden besondern Verhältnisse von dem Standpunkte des delegirenden Obern eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründen, ertheilt ist.

Es ist dieser Punkt von ganz besonderer practischer Bedeutung rücksichtlich der bischöflichen Dispensationen über vernichtende Ehehindernisse; indem diese alle, wie oben gezeigt worden, nur vi facultatis delegatae ertheilt werden. Während also nach dem aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsatze die Giltigkeit jeder päpstlichen Dispensation nur durch die Wahrheit ihres Grundes[3]) und wie wir späterhin sehen werden, durch die als wesentlich geforderte Vollständigkeit der Petition bedingt ist, hängt die Giltigkeit der bischöflichen Dispensation noch von einem zweiten Momente ab, daß nämlich der Grund der Dispensation als solcher auch von dem Standpunkte des Obern, von welchem die Delegation ausgegangen ist, in unserm Falle also von dem Standpunkte des Apostolischen Stuhles, zur Ertheilung der Dispensation als ausreichend betrachtet werden könne[4]).

Ist der Dispensgrund falsch, so ist die Dispens selbst unbedingt nichtig, und kommt die bona fides der Personen, für welche dieselbe ertheilt ist, in dieser Beziehung so wenig in Betracht, daß selbst die Dispens ungiltig ist, welche ein Dritter unter Angabe eines falschen Grundes für dieselben ohne ihr Wissen erwirkt hat[5]).

Nachdem, wie wir dies im Vorhergehenden bereits gesehen, durch die erste eigentliche Dispens, welche Innocenz III. als einziges Mittel zur Pacificirung zweier der mächtigsten Nationen nicht ohne Widerstreben

---

[2]) Compans loc. cit. Num. 68.

[3]) Hierüber spricht sich Benedict XIV. in der Bulle „Ad Apostolicae" vom 25. Febr. 1742 §. 1. also aus: „Expressio causarum earumque verificatio ad substantiam et validitatem dispensationis pertinet, illisque deficientibus, gratia nulla, ac irrita est nullamque executionem meretur." Es ist hier die gangbare Eintheilung der Dispensgründe in causae finales, Hauptgründe, und causae impulsivae zu bemerken. Unter erstern werden solche Gründe verstanden, welche für sich allein schon zur Ertheilung der erbetenen Dispens ausreichen, während man unter letzteren diejenigen Gründe begreift, welche nur in Verbindung mit den Hauptgründen zur Bestimmung des Dispensators beizutragen geeignet sind.

[4]) Vergl. hierüber Reiffenstuel Append. cit. Num. 144. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 147.

[5]) Siehe über diesen Punkt: Fagnan. Comment. in Cap. Super literis X. De rescriptis; Conférences de Paris sur le mariage, Tom. III. pag. 435.

ertheilte, die Reihe der Dispensen auf dem Gebiete der Ehedisciplin eröffnet war, blieb der Apostolische Stuhl noch mehre Jahrhunderte sehr schwierig in Ertheilung derselben, und die vielen Gründe, aus welchen heute regelmäßig über die vernichtenden Ehehindernisse dispensirt zu werden pflegt, können meist als ebensoviele Rettungsbretter betrachtet werden, auf welchen die Kirche in ihrer besorgten Liebe die von den anstürmenden Fluthen der Häresie und des Unglaubens, oder von den tobenden Wellen der eigenen Herzensverkehrtheit und Schwachheit hart bedrohten Gläubigen erretten will.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Beziehungen, in welchen die von dem Apostolischen Stuhle heute als ausreichende Ehedispensgründe anerkannten manchfaltigen Verhältnisse ihrer innern Natur nach zu den Petenten, beziehungsweise zu den Ehecontrahenten, stehen, werden dieselben in zwei Hauptklassen eingetheilt:

A. **Ehrbare Gründe**, causae honestae, d. h. solche, welche keine nachtheilige Beziehung auf den sittlichen Charakter der Ehecontrahenten zulassen.

B. **Ehrenrührige Gründe**, causae infamantes, d. h. solche, welche in einem Verbrechen der Ehecontrahenten ihre Entstehung haben, und daher für dieselben diffamirender Natur sind.

Da nach dem Vorhergehenden die Giltigkeit jeder Dispensation von der Wahrheit ihres Grundes schlechthin abhängt, so fordert der vorherrschend practische Zweck unserer Arbeit eine specielle Darlegung der einzelnen Ehedispensgründe, und werden wir bei derselben die hervorgehobene Eintheilung zu Grunde legen, welches auch insofern nicht ohne practische Bedeutung sein wird, als die ehrenrührigen Gründe schon ihrer Natur nach weit eher, als die ehrbaren Gründe zur Ertheilung der Dispens als ausreichend betrachtet werden müssen.

§. 45.

Von den ehrbaren Ehedispensgründen, causae honestae, insbesondere.

Die römische Curie kennt gegenwärtig eine Menge von ehrbaren Gründen, welche, je nach der Natur des obwaltenden Ehehindernisses und mit Rücksicht auf die concurrirenden Umstände, theils einzeln, theils in Verbindung mit einander zur Dispensertheilung über dasselbe ausreichend gehalten werden [1]).

[1]) Siehe Carrière loc. cit. §. 1114.

Da jedoch, wie angedeutet, in ſehr vielen Fällen nur mit Rückſicht auf die Concurrenz mehrer der beſtimmten einzelnen Gründe die Dispens ertheilt wird, ſo iſt im Allgemeinen für die Praxis wohl zu bemerken, daß von der Wahrheit aller in dem Dispensgeſuche angegebenen eigentlichen Gründe die Giltigkeit der darauf hin ertheilten Dispens bedingt iſt, ſo daß alſo in dem Falle, wo von zweien angegebenen Dispensgründen der eine wahr, der andere falſch iſt, die darauf hin ertheilte Dispens als nichtig betrachtet werden muß, wenn auch ſelbſt auf jeden einzelnen dieſer Gründe zuweilen die Dispens ertheilt wird[2]).

1. **Grund.** Unbedeutendheit, Enge des Ortes, angustia loci.

Dieſer Grund iſt vorhanden, wenn eine Perſon weiblichen Geſchlechts in dem kleinen Orte ihrer Geburt, wo in der Regel auch der Wohnſitz ihrer Familie ſein wird, außer dem Kreiſe ihrer Verwandtſchaft keine ihren Vermögensverhältniſſen, ihrem Stande, ihrer Bildung, ihrem Alter, ihren Sitten u. dgl. entſprechende Ehe zu ſchließen Gelegenheit findet. In Anbetracht der ihr ziemenden weiblichen Zurückhaltung und größern natürlichen Anhänglichkeit an die eigene Familie ſoll dieſelbe nicht gezwungen ſein, unter ſolchen Verhältniſſen außer dem Schooße ihrer Familie zu heirathen[3]).

Die hervorgehobene Rückſicht fällt ſelbſtredend für jede Perſon männlichen Geſchlechts fort, und kann daher auch die Enge des Orts nie als Dispensgrund zu Gunſten einer ſolchen geltend gemacht werden.

Auch iſt nach dem römiſchen Curialſtyle dieſer Grund nur für eine Perſon aus ehrbarer Familie zuläſſig[4]), zweifelsohne aus dem naheliegenden Grunde, weil in der Regel das Ausſcheiden eines Mädchens aus der eigenen nicht achtbaren Familie und deſſen Niederlaſſung an einem ganz fremden Orte für dasſelbe als das Erſprießlichſte angeſehen werden muß.

---

[2]) Corrad. loc. cit. Lib. VII. Cap. II. Num. 33. Pontas Diction. de cas de conscience, verb. Dispense de mariage, Cas 11. Card. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, Tom. III. pag. 303.

[3]) Vergl. über dieſen Grund Compans loc. cit. §. 244. André Cours de droit can. Tom. I. pag. 1151.

[4]) Bei Corrad. loc. cit. Lib. VII. Cap. V. Num. 44. heißt es ausdrücklich in Betreff dieſes Dispensgrundes: „Addita semper in illarum supplicationibus qualitate personarum, ut saltem sint ex honestis familiis, quae tamquam causa venit etiam verificanda, ut alias diximus. . .“

Die Enge des Ortes, als Dispensgrund, wird vollständig lateinisch also ausgedrückt:

Quod cum dicta Oratrix in dicto loco, propter illius angustiam virum sibi non consanguineum vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, cupiunt Oratores matrimonialiter invicem copulari. Sed quia etc.

Es ist dieser Dispensgrund streng nach den Worten zu interpretiren, und daher zur Verification desselben namentlich nur festzustellen:

a) Daß der Geburtsort der Braut — denn dieser kommt nach dem römischen Curialstyle hier nur in Betracht[5]) — als enger Ort angesehen werden könne, welches der Fall ist, wenn derselbe keine 300 Feuerstellen zählt[6]), und ist in Betreff dieser Bestimmung noch besonders zu bemerken, daß Vorstädte, welche keine starke Viertelstunde von dem Hauptorte entlegen sind, in der vorliegenden Beziehung zu der Stadt gehörig betrachtet werden, so daß also auch für diese die angustia loci als Dispensgrund nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Hauptort schon für sich allein, oder auch mit denselben 300 Feuerstellen zählt[7]).

Die Fälle der angegebenen quantitativen Bestimmung des Begriffes der angustia loci sind die Regel. Ausnahmsweise kann es jedoch vorkommen, daß, mit Rücksicht auf das Verhältniß der Petenten zu den übrigen Ortsbewohnern, der Begriff der angustia loci vorzüglich qualitativ aufgefaßt werden muß. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur angenommen werden, wenn höhere Rücksichten, und nicht etwa blos die Rücksicht auf Geld und Vermögen, der qualitativen Bestimmung zu Grunde liegen[8]).

---

[5]) Die S. Congregatio Concilii hat auf die Anfrage des heiligen Carl Borromäus unterm 28. November 1570 die folgende Erklärung gegeben: „Clausula illa, quae in dispensationibus occasione dotis incompetentiae apponi solet, videlicet, quia virum sibi non consanguineum vel affinem paris conditionis invenire nequit, verificatur et justificatur per diligentiam duntaxat praestitam in ipso loco mulieris, et non in locis circumvicinis.“ Vergl. Corradus loc. cit. Num. 37 et seqq. Compans loc. cit.

[6]) „Si tamen de hac angustia exhibeatur fides Ordinarii attestantis, civitatem non excedere numerum trecentorum foculariorum, et non aliter hodie conceduntur similes dispensationes. . .“ Corrad. loc. cit. Num. 44.

[7]) Siehe Corrad. eod. loc. Num. 42 et seq.

[8]) Ein merkwürdiges Beispiel führt Corrad. loc. cit. Num. 45. an, indem er da-

Zur Verification der angustia loci als Dispensgrund ist ferner festzustellen:

b) Daß die Braut in ihrem Geburtsorte keinen ihren Verhältnissen entsprechenden Mann außer dem Kreise ihrer Verwandtschaft finden könne. Es ist übrigens ausreichend, daß sich derselben, obgleich sie bereits längere Zeit das gewöhnliche Heirathsalter erreicht, keine passende und annehmbare Gelegenheit, zu heirathen, dargeboten habe[9]).

2. **Grund.** Unbedeutendheit, Enge des Geburtsorts und zugleich des von diesem verschiedenen gegenwärtigen Domicils der Braut, angustia locorum.

Es finden bei diesem Dispensgrunde genau dieselben Bestimmungen auf jeden der beiden Orte Anwendung, welche wir zur Feststellung des vorigen Grundes kennen gelernt haben. In dem Dispensgesuche muß, dem nothwendigen Inhalte des Grundes entsprechend, Geburts- und Wohnort der Braut ausdrücklich angegeben sein, und unter Beziehung auf dieselben wird dieser Dispensgrund nach dem römischen Curialstyle lateinisch vollständig also ausgedrückt:

Quod, cum dicta Oratrix in dictis locis, etiam de uno ad alium se transferendo, propter illorum angustiam, virum sibi non consanguineum etc. ut supra.

Es liegt in der Natur der Sache selbst, daß die angustia locorum zur Dispensertheilung in Fällen als ausreichend wird betrachtet werden können, in welchen der vorhergehende Grund, die angustia loci, für sich allein nicht ausreichend ist[10]).

3. **Grund.** Die angustia loci cum clausula: Et si extra.

Es kann die Enge des Ortes als Dispensgrund durch Hinzutritt des Umstandes, daß die geringe Dot der Braut dieselbe auch nach Außen hin keine ihren Verhältnissen entsprechende Heirathspartie finden läßt, sehr verstärkt werden. Nach Corradus bildet die angustia loci in Ver-

---

selbst erzählt: „Vidi sub Pontificatu Innocentii Papae X. concedi similes dispensationes pro nobilibus Oratoribus, cum hac narrativa, videlicet: Quod cum dicta mulier in civitate Melphiten, in qua decem tantum nobilium familiae existunt, propter illius angustiam virum etc. et dummodo dicta civitas decem familias nobilium non excedat. . . ."

[9]) Reiffenstuel Append. cit. Num. 76. Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 420.

[10]) Vergl. über diesen Dispensgrund Corrad. Lib. VII. Cap. 2. Num. 8 et seq. Compans loc. cit. §. 245.

bindung mit dieſem Umſtande einen eigenen Dispensgrund, welcher nach dem römiſchen Curialſtyle vollſtändig alſo formulirt wird:

Quod, cum dicta mulier in dicto loco propter illius angustiam, virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et si extra dictum locum nubere cogeretur, dos, quam ipsa habet, non esset competens, neque sufficiens, ut cum ea virum, cui juxta status sui conditionem nubere posset, invenire valeret etc.

Während die angustia loci und die angustia locorum nur als Dispensgründe über die entfernten Verwandtſchaftsgrade ausreichen, rechtfertigt dieſer letztere Grund, die angustia loci cum clausula: Et si extra, die Dispens über das impedimentum consanguinitatis et affinitatis lineae transversae in gradu tertio attingente secundum [11]).

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch die angustia locorum mit der Clauſel: Et si extra als Dispensgrund geltend gemacht werden kann.

4. **Grund.** Mangel oder Unzulänglichkeit der Mitgift der Braut, incompetentia dotis.

Es iſt dieſer Grund vorhanden, wenn Jemand eine ihm durch Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft verbundene Perſon, welche keine Dot, oder doch keine zur ſtandesmäßigen Verheirathung ausreichende Dot beſitzt, heirathen will. Es liegt, wie man ſieht, die Rückſicht, daß die Braut in dieſem Falle ohne die Wohlthat der Dispenſation entweder ohne allen Beruf unverheirathet bleibe, oder eine Mißheirath ſchließen müſſe, zunächſt einer ſolchen Dispenſation zu Grunde.

Es kann der vorliegende Fall mit Rückſicht auf die obwaltenden beſondern Verhältniſſe in vier verſchiedenen Formen auftreten:

a) Es kann vorkommen, und dies wird der gewöhnliche Fall ſein, daß der Bräutigam einfach erklärt, die Braut ohne alle Dot, oder mit der unbedeutenden, welche ſie beſitzt, zur Ehe nehmen zu wollen, und in dieſem Falle wird der Dispensgrund vollſtändig alſo ausgedrückt:

Quod, cum dicta Oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum sibi non consanguineum, vel affinem, paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus Orator illam cum dicta minus competenti dote uxorem ducere intendat etc.

b) Es wird zuweilen auch geſchehen, daß der Bräutigam ſich ſelbſt

[11]) Conrad. loc. cit. Num. 11.

ausdrücklich verpflichtet, die Dot der Braut bis zu der Größe zu vermehren, daß sie zu deren standesmäßiger Ausstattung als vollkommen ausreichend betrachtet werden kann. In diesem Falle wird der Dispensgrund vollständig also gegeben:

Quod, cum dicta Oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus Orator illam cum dicta minus competenti dote in uxorem ducere, illiusque dotem usque ad quantitatem, secundum dictae Oratricis qualitatem, competenter augere intendat etc.

c) Es kann aber auch sein, daß die Braut ohne alle Dot ist und der Bräutigam die ausdrückliche Verpflichtung übernimmt, dieselbe standesmäßig auszustatten, und in diesem Falle wird der Dispensgrund also ausgedrückt:

Quod, cum dicta Oratrix indotata existat, et dictus Orator illam sic indotatam in uxorem ducere ac usque ad quantitatem, secundum dictae Oratricis qualitatem, competenter ex integro dotare intendat etc.

d) Endlich kann der vorliegende Fall auch in der Weise vorkommen, daß irgend eine dritte Person unter der Bedingung, daß die fragliche Ehe zu Stande komme, die standesmäßige Ausstattung der Braut übernimmt, in welchem Falle der Dispensgrund also gegeben wird:

Quod, cum dicta Oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et quidam Oratorum consanguineus, ad id alias non obligatus, Oratricis dotem, ita tamen, ut Oratori nubat, et non alias, usque ad quantitatem, secundum ejusdem Oratricis qualitatem competenter augere, dictusque Orator illam cum dicta minus competenti dote, et illius augmento, in uxorem ducere intendat etc.

Der Executor des Dispensmandats wird in allen Fällen, wo die Dotation der Braut überhaupt oder die Vermehrung der Dot derselben versprochen ist, wohl thun, erst die Dispens eintreten zu lassen, wenn die Erfüllung dieses Versprechens bereits geschehen oder doch vollkommen sicher gestellt ist[12]); es ist zur Giltigkeit der Dispens gleichgiltig, von welcher Person immer die Dotation der Braut mit Rücksicht auf die frag-

[12]) Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. pract. Praxis dispensationum, Num. 164.

liche Ehe geſchieht, und iſt die Dispens ſelbſt in dem Falle giltig, wenn die Dotation durch eine ganz andere Perſon geſchehen iſt, als in dem Dispensgeſuche namhaft gemacht worden, indem dieſer Umſtand rückſichtlich der Hauptſache irrelevant und es ausreichend iſt, wenn die Dotation der Braut und zwar mit Rückſicht auf die beſtimmte Ehe in ehrenvoller Weiſe geſchehen iſt [13]).

Zur nähern Feſtſtellung und Verification der incompetentia dotis als Dispensgrund ſind noch die folgenden practiſch höchſt wichtigen Punkte beſonders hervorzuheben:

1) Nach dem römiſchen Curialſtyle iſt eine Dot als unzureichend anzuſehen, wenn ſie nicht zur ſtandesmäßigen Verehelichung der Petentin in dem Orte ihrer Familie genügt, obgleich die Ausſtattung derſelben zur ſtandesmäßigen Verheirathung in einem andern Orte vollkommen ausreichend ſein würde [14]).
2) Eine Braut kann nicht als indotata betrachtet werden, wenn ihr von einer dritten Perſon bereits früher und unabhängig von der fraglichen Ehe die ſtandesmäßige Heiraths-Ausſtattung zugeſichert iſt [15]).
3) Ein Mädchen, welches für ſich noch Nichts beſitzt, weil deſſen Eltern noch leben, kann nach dem römiſchen Curialſtyle dieſerhalb allein noch keineswegs als nicht dotirt betrachtet werden, ſondern es kommt hier einzig darauf an, ob die Eltern dieſelbe gebührend auszuſtatten vermögen, ohne ſich ſelbſt und ihren andern Kindern die nothwendigen Mittel zur ſtandesmäßigen Subſiſtenz entziehen zu müſſen [16]).
4) Iſt die Dot eines Mädchens durch Rechtsſtreitigkeiten und Proceſſe zum Theile oder ganz in Frage geſtellt, ſo iſt nach dem römiſchen Curialſtyle die incompetentia dotis als Dispensgrund vorhanden [17]). Daſſelbe gilt auch von dem Falle, wo die moraliſche Gewißheit vorliegt, daß der Braut ſpäterhin von einer verwandten oder ſonſt einer dritten Perſon ein ihrem Stande entſprechendes Vermögen zufallen werde, ſo lange dieſelbe keinen ſichern Rechts-

[13]) Compans loc. cit. §. 246.

[14]) Siehe die Erklärung der S. Congregatio Concilii in der vorhergehenden Note 5.

[15]) Corrad. eod. loc. Num. 24.

[16]) Corrad. eod. loc. Num. 33. Reiffenstuel loc. cit. Num. 88. Compans loc. cit. §. 246.

[17]) Corrad. loc. cit. Num. 59. Reiffenstuel eod. loc. Num. 84.

titel auf dasselbe besitzt, oder die gewisse Aushändigung desselben in der nächsten Zukunft nicht feststeht[18]).

5) Es kann die incompetentia dotis als Dispensgrund nicht geltend gemacht werden, wenn ein reicher Mann seine arme Verwandte, welche eine ihrem Stande und ihren Verhältnissen entsprechende Heirath zu schließen Gelegenheit haben würde, heirathen will; indem die Wohlthat der Dispensation nicht im Dienste der Ambition ertheilt werden soll, und auch in der Regel einer solchen Verbindung, wenn keine andern gewichtigern Gründe dieselbe befürworten, kein günstiges Prognosticon gestellt werden kann[19]).

6) Wenn die incompetentia dotis als Dispensgrund geltend gemacht ist, und der Petentin vor der Execution des Dispensmandats durch Erbschaft, Schenkung u. dgl. eine standesmäßige Heirathsausstattung zufällt, so ist mit dem Grunde der Dispens auch das desfallsige Mandat als erloschen, und die auf Grund desselben in jedem spätern Zeitpunkte ertheilte Dispens als ungiltig zu betrachten[20]). Ist jedoch das Dispensmandat bereits exequirt und in Kraft der Dispens die Ehe geschlossen, so ist der Umstand, daß der Petentin späterhin in irgend einer Weise unerwartet ein bedeutender Vermögenszuwachs wird, von keinerlei Einfluß auf den Rechtsbestand der abgeschlossenen Ehe. Die Dispens ist in diesem letztern Falle selbst alsdann giltig, wenn der Vermögenszuwachs de jure in einen Zeitpunkt fällt, der vor der Execution des Dispensmandats liegt, wegen der besondern Verhältnisse jedoch erst nach Abschluß der Ehe zur Kenntniß der Petentin gelangte[21]).

---

[18]) Conrad. eod. loc. Num. 24. Compans loc. cit.

[19]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 89. Begnud. Bassi eod. loc. Num. 168. Compans loc. cit.

[20]) Sanchez De matrimonio, Lib. VIII. Disp. 19. Num. 27. Conrad. Lib. VII. Cap. 2. Num. 26.

[21]) Vergl. Sanchez loc. cit. Num. 28. Conrad. eod. loc. Num. 27., wo sich folgendes Beispiel angegeben findet: „Pone, quod Oratrix in longinquis partibus degens, fuerit ab aliquo instituta haeres vel legataria; quod tamen non potuit ob longinquitatem ad ejus notitiam pervenire et miserit ad Urbem pro dispensatione, cum dicta causa incompetentis dotis, cujus quidem dispensationis vigore matrimonium contraxit, postmodum vero ad ejus notitiam pervenit, se fuisse institutam haeredem seu legatariam; numquid acceptando haereditatem seu legatum carebit effectu dictae dispensationis?“ Vergl. auch Begnud. Bassi eod. loc. Num. 170.

Auf Grund der einfachen incompetentia dotis wird nur in den entfernteren Verwandtſchaftsgraden Dispens ertheilt; iſt zugleich aber die Dotirung der Braut in dem Dispensgeſuche zugeſichert, ſo wird auf Grund derſelben ſelbſt in tertio gradu consanguinitatis attingente secundum und im erſten Grade der öffentlichen Ehrbarkeit dispenſirt.

5. **Grund.** Wiederherſtellung und Sicherung des Friedens, bonum pacis[22]).

Frieden und Eintracht haben ganz im Allgemeinen eine ſolche hohe Bedeutung, daß die Kirche zur Erhaltung, Herſtellung und Befeſtigung derſelben bereitwillig die Hand bietet, in welchen Verhältniſſen immer dieſelben bedroht oder bereits geſtört ſind, und grade von dieſem Standpunkte iſt der vorliegende Dispensgrund aufzufaſſen und zu würdigen[23]).

Es iſt dieſer Dispensgrund vorhanden:

a) Wenn zwiſchen den Petenten ſelbſt oder den beiderſeitigen Verwandten derſelben Rechtsſtreitigkeiten über bedeutende Vermögensanſprüche ausgebrochen ſind, und die beabſichtigte Ehe der Petenten das Mittel iſt, deren Beilegung mit Gewißheit herbeizuführen. Es wird dieſer unter den angegebenen allgemeinen Dispensgrund „bonum pacis“ fallende ſpecielle Grund mit dem Ausdrucke extinctio magnae litis bezeichnet[24]), und nach dem römiſchen Curialſtyle ausführlich alſo ausgedrückt:

Quod, cum inter dictos Oratores, sive eorum parentes graves lites super rebus magni momenti ortae jam sint et ad praesens vigeant, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii inter dictos Oratores contrahendi provenientes, et ante illius tractatum exortae; certumque sit, quod si Oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, lites hujusmodi omnino componerentur: pro illis igitur componendis ac pro bono pacis cupiunt etc.

Wird die Dispens auf dieſen Grund hin ertheilt, ſo wird derſelben in der Regel die Clauſel beigefügt: „Et facta prius litium hujusmodi hinc inde cessione, seu earum compositione,“ und es darf daher der Executor die Dispens nicht eintreten laſſen, wenn er ſich nicht vor-

---

[22]) Vergl. Compans Traité des dispenses, liv. II. Cap. XVII, §. CCXLVII.

[23]) Die Gloſſe zu Cap. Ubi 2, X. De desponsat. impub. IV, 2. in Verb.: „pacis“ bemerkt daher ganz richtig: „Nota pro bono pacis admittendum, quod alias prohibetur. Unde versus: „Pax ut servetur, moderamen juris habetur.“

[24]) Z. B. bei Sanchez loc. cit. Num. 8.

her die Gewißheit von der Beendigung und Beilegung der fraglichen Rechtsſtreitigkeiten verſchafft hat, weil in dem Falle, wo die beigefügte Bedingung nicht erfüllt iſt, die ertheilte Dispens ſelbſt als ungiltig betrachtet werden muß[25]).

Ferner iſt dieſer Dispensgrund vorhanden:

b) Wenn zwiſchen den beiderſeitigen Verwandten der Petenten große Feindſchaft, inimicitia gravis, beſteht und die Gewißheit vorliegt, daß durch die Schließung der beabſichtigten Ehe dieſe Feindſchaft gehoben werde. In dieſem Falle wird der Dispensgrund vollſtändig alſo ausgedrückt:

Quod, cum inter dictorum Oratorum parentes et consanguineos, vel affines graves inimicitiae ortae jam sint, et de praesenti jam vigeant, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii inter eos contrahendi provenientes, et ante illius tractatum exortae; certumque sit, quod si Oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, inimicitiae hujusmodi omnino componerentur, pro illis igitur componendis ac pro bono pacis cupiunt Oratores praedicti etc.

Die Beſtimmung darüber, ob die Feindſchaft ernſter Natur, inimicitia gravis, ſei, iſt in den einzelnen Fällen dem Urtheile des Executors des Dispensmandats anheimgegeben[26]), und iſt eine ſolche überall anzunehmen, wo die Feindſchaft in einer ſchweren Ehrenkränkung (injuria atrox) ihren Grund hat, oder wo ſie in Folge eines Prozeſſes entſtanden, in welchem beide ſtreitenden Parteien oder auch nur eine derſelben einen bedeutenden Vermögensverluſt erlitten hat[27]).

Damit jedoch in dieſem, wie in dem vorhergehenden und dem folgenden Falle der vorliegende Dispensgrund geltend gemacht werden könne, iſt es unumgänglich nothwendig, wie Dies auch ſchon aus der Faſſung des Grundes deutlich hervorgeht, daß die Rechtsſtreitigkeiten oder die Familienfeindſchaft nicht durch die beabſichtigte eheliche Verbindung ſelbſt entſtanden ſind, und daß ſie bereits vor der Anknüpfung der Verhandlungen in Betreff dieſer Ehe beſtanden haben[28]).

Es iſt nach dem oben zur richtigen Würdigung des Dispensgrundes „ob bonum pacis“ bezeichneten allgemeinen Standpunkte endlich derſelbe vorhanden:

---

[25]) Corrad. loc. cit. Num. 63.

[26]) Corrad. eod. loc. Num. 73.

[27]) Begnud. Bassi loc. cit. Num. 172.

[28]) Begnud. Bassi eod. loc.

c) Wenn zwiſchen den beiden Brautleuten ſelbſt oder zwiſchen deren Verwandten vordem heftige Feindſchaft beſtanden, dieſelbe nun zwar beigelegt worden, aber zur Befeſtigung der Verſöhnung die beabſichtigte Ehe ſehr wünſchenswerth erſcheint.

In dieſem Falle wird der Dispensgrund nach dem römiſchen Curialſtyle vollſtändig alſo formulirt:

Quod, cum inter dictam Oratricem ac Oratorem ipsum, nec non eorum parentes, consanguineos vel affines, graves inimicitiae viguerint, aliunde tamen etc. ut supra . . . exortae, et licet pax inter eos de recenti inita fuerit, nihilominus pro illius confirmatione cupiunt etc.

Es genügt der vorliegende allgemeine Dispensgrund in dem angegebenen Umfange für ſich allein zur Ertheilung der Dispens über den zweiten Grad der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, und wenn einige andere, ſonſt nur zur Dispensertheilung in den entferntern Graden ausreichende Gründe damit verbunden ſind, ſo genügt er ſelbſt zur Dispenſation in den Fällen, wo der zweite Grad mit dem erſten zuſammentrifft[29]).

6. **Grund.** Pro oratrice filiis gravata.

Es iſt dieſer Grund vorhanden, wenn ein vermögender Mann eine ihm verwandte oder verſchwägerte Wittwe, welche mehrere Kinder hat, und die zur ſtandesmäßigen Erziehung derſelben nothwendigen Mittel nicht beſitzt, heirathen will, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, für die ſtandesmäßige Erziehung der Kinder mit ſeinem Vermögen einzuſtehen.

Dieſer Grund, welcher vollſtändig nach dem römiſchen Curialſtyle ausgedrückt wird:

Quod, cum dicta Oratrix vidua, et (quinque) filiis ex alio viro procreatis gravata existat, et dictus Orator illam in uxorem ducere, dictosque ejus filios alere et gubernare intendat, cupiunt etc., iſt jedoch nur zur Dispenſation in den entferntern Graden zuläſſig, und der Executor des Dispensmandats ſoll erſt die Dispens ſelbſt eintreten laſſen, nachdem alle geeigneten Maßregeln getroffen ſind, daß der Petent ſelbſt gerichtlich angehalten werden kann, ſeinem Verſprechen rückſichtlich der Kinder der Wittwe nachzukommen[30]).

7. **Grund.** Aetas puellae, vorgerücktes Alter der Braut.

---

[29]) Corrad. loc. cit. Num. 64.

[30]) Begnud. Bassi loc. cit. Num. 174.

Hat ein Mädchen das 24ſte Lebensjahr vollendet, ohne daß ſich demſelben eine paſſende Gelegenheit zur Verheirathung dargeboten hat, ſo iſt dieſer Umſtand ſchon allein nach dem römiſchen Curialſtyle ein ausreichender Grund zur Dispenſation. Findet ſich in dieſem vorgerückten Alter desſelben ein ihm verwandter oder verſchwägerter Mann, der es ehelichen will, ſo ſoll es nicht gezwungen ſein, ohne den höhern Beruf zur ſteten Jungfräulichkeit, unter den manchfachen Gefahren ſeines Geſchlechts ſein Leben in der Welt unverehelicht zuzubringen.

Nach dem römiſchen Curialſtyle wird dieſer Dispensgrund vollſtändig alſo ausgedrückt:

Quod dicta Oratrix vigesimum quartum annum et ultra suae aetatis agens, hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit, cupiunt etc.

Zur Feſtſtellung und Verification dieſes Grundes iſt noch beſonders zu bemerken, daß das 24ſte Lebensjahr bei Einreichung des Dispensgeſuches de momento ad momentum erfüllt ſein muß, ſo daß die Dispens ungiltig iſt, wenn in jenem Zeitpunkte auch nur ein einziger Tag an dem vollendeten 24ſten Lebensjahre der Petentin gefehlt hat[31]).

Es genügt in dem Dispensgeſuche die angegebene allgemeine Formel, um wie viele Jahre auch immer die Braut ihr 24ſtes Lebensjahr überſchritten hat; jedoch iſt in einzelnen Fällen eine genaue Angabe des Alters rathſam, wo nämlich die aetas superadulta als Dispensgrund allein vorliegt; indem in ſolchen Fällen nach dem römiſchen Curialſtyle die Dispens leichter ertheilt wird, wenn die Braut bereits um viele Jahre das 24ſte Lebensjahr überſchritten hat[32]).

In Betreff der Clauſel, daß die Bittſtellerin bis dahin keine entſprechende Gelegenheit zum Heirathen gefunden habe, gelten dieſelben Grundſätze, welche wir rückſichtlich derſelben Clauſel bei der Darlegung der angustia loci kennen gelernt haben. Es genügt auch hier, daß dieſelbe, obgleich ſie bereits längere Zeit das gewöhnliche Heirathsalter erreicht, von keinem Manne ihres Standes zur Ehe geſucht worden ſei. Auch iſt noch insbeſondere zu bemerken, daß ungeachtet dieſer Clauſel die Dispens als giltig zu betrachten iſt, obgleich ſich der Petentin in frühern Jahren eine paſſende Gelegenheit zum Heirathen geboten, ſie dieſelbe aber ausgeſchlagen hat, weil ſie damals den Entſchluß, nie zu heirathen, gefaßt hatte[33]).

---

[31]) Begnud. Bassi eod. loc. Num. 176. Reiffenstuel Append. cit. Num. 93.

[32]) Corradus loc. cit. Num. 93. gegen Ende. Compans loc. cit. §. 248.

[33]) Vergl. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 177.

Nach dem Inhalte des vorliegenden Dispensgrundes bedarf es kaum der Bemerkung, daß derselbe nur für eine Person, welche nie verheirathet war, also nicht für eine Wittwe geltend gemacht werden kann[34]); auch ist derselbe für sich allein nur zur Dispensation in den entferntern Graden ausreichend[35]).

8. **Grund.** Periculum seductionis, gegründete Befürchtung, es möchten die Petenten ohne die Wohlthat der Dispensation sich mit Nichtkatholiken verheirathen.

Es ist dieser Grund vorhanden, wenn in dem Wohnorte der Petenten die Nichtkatholiken die Mehrheit bilden, so zwar, daß voraussichtlich den Petenten, wenn sie nicht einander heirathen können, nur die Wahl erübrigt, entweder unverheirathet zu bleiben, oder gemischte Ehen einzugehen. Wie man leicht sieht, fällt der vorliegende Grund mit der angustia loci, in qualitativer Beziehung aufgefaßt, zusammen, und kann darum auch füglich nicht mehr als eigener Grund betrachtet werden[36]).

Sind die Verhältnisse, wie sie dieser Grund voraussetzt, in Wahrheit vorhanden; so liegt offenbar die Gestattung der Ehe zwischen verwandten und verschwägerten Personen durch Ertheilung der nothwendigen Dispens im kirchlichen Interesse, und wenn also die angustia loci auch von diesem Standpunkte aus im Dispensgesuche geltend gemacht werden kann, so wird die Dispens um so leichter ertheilt werden.

Es wird dieser Grund nach dem römischen Curialstyle vollständig also ausgedrückt:

Quod, cum Oratores praedicti noverint se fidei orthodoxae cultores, ac Deo dante, sub obedientia sanctae Romanae Ecclesiae vivere, et mori intendant: et in illis partibus non satis tutum sit, cum quibusvis personis matrimonium contrahere, ipsique Oratores pares religione existant, cupiunt etc.

9. **Grund.** Erhaltung der Güter in einer durch Adel und Verdienste ausgezeichneten Familie, conservatio bonorum in eadem illustri familia.

Es liegt, wie man sieht, hier die Rücksicht auf das der Kirche und dem Staate gemeinsame große Interesse an der Erhaltung ausgezeichneter Familien, sowie auch in sehr vielen Fällen zugleich die Rücksicht auf

---

[34]) Corrad. loc. cit. Num. 68. Reiffenstuel loc. cit. Num. 92.

[35]) Corrad. eod. loc. Num. 83.

[36]) Corrad. eod. loc. Num. 96 et seqq.

den Frieden der betreffenden Familien zu Grunde, weil große Güter kaum aus einem Hauſe in das andere übergehen können, ohne daß dadurch Eiferſucht, Feindſeligkeiten und langwierige Proceſſe entſtehen.

In den folgenden Fällen wird dieſer Dispensgrund angenommen:

1) Wenn eine Linie eines adeligen Hauſes ohne männlichen Erben iſt, und ſomit das Vermögen derſelben in eine andere Familie übergehen würde, wenn die weibliche Descendenz außer der Verwandtſchaft zu heirathen gezwungen wäre[37]).
2) Wenn Jemand zur Erhaltung ſeiner durch Abſtammung ausgezeichneten Familie ſein ganzes Vermögen einer Verwandten vermacht, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ſie einen Mann aus dem Kreiſe der Verwandtſchaft nehme[38]).

In dem römiſchen Curialſtyle wird dieſer Grund alſo ausgedrückt: Quod cum nobilis familia N. N. sine masculo haerede in sua linea decedens solam Oratricem pro universali haerede reliquerit et Oratrix Oratori, qui alias de eadem familia, licet diversae lineae, existit, ut bona conserventur in familia, matrimonialiter copulari intendit. Sed quia etc.

In der Regel iſt dieſer Grund nur zur Dispenſation in den entfernten Graden ausreichend; jedoch wird zuweilen mit Rückſicht auf die obwaltenden beſondern Verhältniſſe auf denſelben hin die Dispens in den nähern Graden ertheilt[39]). Es muß bei der Feſtſtellung und Verification dieſes Dispensgrundes insbeſondere auch die Qualität der Petenten in's Auge gefaßt werden, indem dieſe, wie wir geſehen, weſentlich zum Inhalte desſelben gehört[40]).

10. **Grund.** Ausgezeichnetes Verdienſt der Petenten ſelbſt, oder deren Verwandten um die Kirche, excellentia meritorum.

Dieſe Rückſichtsnahme ſeitens der Kirche auf das beſondere Verdienſt, welches Jemand um ſie hat, liegt ganz in der Natur der Sache, und deren Geſetzlichkeit iſt in den canoniſchen Rechtsquellen ausdrücklich anerkannt. In can. Tali 17. Causa 1. Qu. 7. heißt es z. B.: „Tali conjugio (inter raptorem et raptam) generati ecclesiasticis ordinibus

---

[37]) Corrad. loc. cit. Num. 107 et 108. Verani Jus can. Lib. IV. Tit. I. Part. V. De dispensat. matrim. §. VI. Num. 24 et 25.

[38]) Vergl. Reiffenstuel loc. cit. Num. 70. Compans loc. cit. §. 251.

[39]) Corrad. loc. cit. Num. 107. Compans loc. cit. §. 251.

[40]) Siehe hierüber Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. XVI. Num. 230.

non applicentur, nisi forte eos aut maxima Ecclesiae utilitas, vel necessitas postulet, vel evidens meritorum praerogativa commendet.“

Der Inhalt dieſes Dispensgrundes iſt in jedem einzelnen Falle durch die beſondern Verdienſte um die Kirche gegeben, von deren Wahrheit der Executor des Dispensmandats ſich überzeugen muß, ehe er die Dispens ſelbſt eintreten läßt[41]).

§. 46.

Von den ehrenrührigen Dispensgründen, causae infamantes, insbeſondere.

1. Grund. Böſer Leumund der Petentin, infamia mulieris.

Es iſt dieſer Dispensgrund vorhanden, wenn die Petenten einen zu vertrauten Umgang bereits mit einander gepflogen, und daher in der öffentlichen Meinung der gute Ruf der Braut ſo ſehr gelitten, daß für dieſelbe keine Ausſicht mehr vorhanden iſt, eine ſtandesgemäße Heirath machen zu können, und ſie alſo, wenn ihr die fragliche Dispenſation verweigert würde, entweder unverehelicht bleiben oder doch eine Mißheirath ſchließen müßte. Es wird jedoch in dieſem Falle ausdrücklich gefordert, daß die copula carnalis zwiſchen den Petenten nicht ſtattgehabt habe.

Nach dem Curialſtyle wird dieſer Dispensgrund vollſtändig alſo ausgedrückt:

Quod ipsi scientes se quarto consanguinitatis gradu invicem esse conjunctos, non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso haec causa foret S. V. et Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliores reddendi, insimul conversati, seque (si oscula intervenerint) deosculati sunt; carnali tamen copula inter eos minime subsecuta: et nihilominus orta est suspicio, licet falsa, quod ipsi Oratores se carnaliter cognoverint. Cum autem, Pater Sancte, praemissa publica existant, et nisi matrimonium inter eos contrahatur, dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verisimiliter exoriri: cupiunt etc.

---

[41]) Vergl. über dieſen Dispensgrund: Corrad. loc. cit. Num. 109 et seq. Verani loc. cit. Num. 26.

Es wird übrigens dieſer Dispensgrund für ſich allein nach dem römiſchen Curialſtyle nur höchſt ſelten und zwar, wenn nicht ganz beſondere Verhältniſſe obwalten, nur zur Dispenſation in den entfernten Graden als ausreichend betrachtet [1]).

2. Grund. Schwangerſchaft der Braut, impraegnatio Oratricis.

Die Rückſicht auf die Ehre und den guten Namen der Braut, deren Hoffnungsloſigkeit auf eine anderweitige ſtandesmäßige Verheirathung und die Verhütung großen Aergerniſſes, z. B. Feindſchaft zwiſchen den Familien, öffentliches Aergerniß durch Fortſetzung des unerlaubten Umgangs u. ſ. w., liegen hier der Dispenſation zu Grunde.

Dieſer Dispensgrund wird nach dem römiſchen Curialſtyle vollſtändig alſo ausgedrückt:

Quod ipsis alias scientibus, se tertio consanguinitatis gradu invicem esse conjunctos, Orator praedictus, non quidem peccandi data opera, (etc. ut supra) . . reddendi, sed solum vesana libidine victus, Oratricem cognovit. Cum autem, Pater Sancte, nisi matrimonium inter dictos Oratores contrahatur, dicta mulier diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verisimiliter exoriri: cupiunt etc.

Es geht ſchon aus der Faſſung dieſes Dispensgrundes hervor, daß die Petenten die copula nicht gepflogen haben dürfen in der Abſicht, dadurch die Dispens deſto leichter zu erhalten. Iſt dieſes Letztere der Fall, ſo muß dieſer Umſtand, ſelbſt wenn nur ein Theil dieſe ſträfliche Intention hatte, unter Strafe der Nullität der Dispens genau in dem Dispensgeſuche, unter der entſprechenden Abänderung in der angegebenen Faſſung des Dispensgrundes ſelbſt, vermerkt werden [2]). Wir müſſen ſpäterhin auf den letzten Punkt zurückkommen.

Anders geſtaltet ſich aber die Sache, wenn die copula in einer andern Abſicht, z. B. um die Einwilligung der Eltern zu erzwingen, geſchehen iſt; indem in dieſem Falle die Wahrheit des Dispensgrundes im vollen Sinne des Wortes beſtehen bleibt [3]).

Die Schwangerſchaft der Braut unter den angegebenen Voraus-

---

[1]) Vergl. über dieſen Dispensgrund: Fagnan. Comment. in Cap. Quia circa 6, X. De consanguinitat. et affinit. IV, 14.; Compans l. c. §. 256 und 257.

[2]) Corrad. Lib. VIII. Cap. 1. Num. 18. Reiffenstuel loc. cit. Num. 155 et seq.

[3]) Compans loc. cit. §. 255.

ſetzungen wird nach dem römiſchen Curialſtyle zur Dispenſation im zweiten Grade für ausreichend gehalten[4]).

3. **Grund.** Die Exiſtenz einer putativen Ehe, matrimonium cum ignorantia impedimenti bona fide contractum.

Es gibt, nach unſerm Dafürhalten, wohl keinen Grund, welcher die Bitte der Petenten um Dispenſation gerechtfertigter erſcheinen läßt, und es gehört daher, ſtreng genommen, dieſer Dispensgrund durchaus nicht in die Categorie der ehrenrührigen, der causae infamantes. Denn es involvirt das als Ehe zwar ungiltige Verhältniß zwiſchen den Petenten unter der hervorgehobenen Vorausſetzung keinerlei perſönliche Schuld für dieſelben, und daher werden denn auch die demſelben entſproſſenen Kinder kirchenrechtlich als legitim betrachtet[5]).

Abgeſehen von dem Nachtheile, welcher durch die Trennung der Petenten für die Erziehung der Kinder, wenn deren bereits vorhanden ſind, ſicherlich entſteht, würde durch dieſelbe auch ein öffentliches Aergerniß gegeben[6]), und es würde darin eine kaum zu rechtfertigende Härte gegen die Contrahenten liegen.

Es muß in dem Geſuche um Dispens in dem vorliegenden Falle beſonders hervorgehoben werden, ob die Ehe bereits conſummirt iſt, und ob die Petenten von dem Zeitpunkte ab, wo ſie Kenntniß von dem Ehehinderniß erhalten haben, ſich des ehelichen Umgangs enthalten oder nicht.

Es iſt der vorliegende Dispensgrund ſomit vollſtändig alſo auszudrücken:

Quod ipsi alias ignorantes aliquod impedimentum inter eos existere, quominus possent invicem matrimonialiter copulari, matrimonium inter se per verba de praesenti publice factis proclamationibus in eorum parochiali ecclesia, juxta formam Conc. Trident. nulloque detecto, neque denunciato impedimento contraxerunt, illudque in facie Ecclesiae solemnizarunt, et carnali copula consummarunt. Postmodum vero ad eorum pervenit notitiam, eos tertio et quarto, a communi stipite provenientibus, consanguinitatis gradibus invicem esse conjunctos: propter quod a carnali co-

---

[4]) Vergl. über dieſen Dispensgrund: Conrad. Lib. VII. Cap. III. Num. 1. Reiffenstuel Append. cit. Num. 94.

[5]) Siehe Cap. Cum 2, X. Qui filii sint legitimi IV, 17.

[6]) Es heißt darum ganz allgemein in Cap. Quia circa 6, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.: „Ut remaneant in copula sic contracta, cum ex separatione grave videas scandalum imminere.“

pula hujusmodi abstinuerunt (sive: et nihilominus in eadem carnali copula perstiterunt). Cum autem, Pater Sancte, Oratores praedicti in hujusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala possent exoriri; Supplicant etc.

Es iſt noch beſonders zu bemerken, was indeß auch ſchon ausdrücklich in der Faſſung des Dispensgrundes ſelbſt ausgeſprochen iſt, daß die bona fides der Ehecontrahenten kirchenrechtlich nicht angenommen werden kann, wenn die Ehe nicht ſtreng nach der kirchlichen Vorſchrift, z. B. mit Unterlaſſung der öffentlichen Eheverkündigung, abgeſchloſſen worden iſt[7]). Es kann jedoch der Dispensgrund auch in dem Falle geltend gemacht werden, wo nur einer der Contrahenten bona fide die Ehe eingegangen hat, indem ja dies auch ausreichend iſt, damit die Ehe als putative rechtlich betrachtet werden könne; in dieſem Falle iſt es aber rathſam, die Wiſſenſchaft des einen Theiles von dem obwaltenden Ehehinderniſſe in dem Dispensgeſuche beſonders hervorzuheben[8]).

4. Grund. Die Gefahr, vom wahren Glauben abzufallen, periculum perversionis, periculum defectionis a fide.

Dieſer Grund ſetzt die wirkliche und nicht blos die mögliche Gefahr voraus, daß die Petenten, falls ihnen die Dispens verweigert würde, vom katholiſchen Glauben abfallen und zu einer von der Kirche getrennten Religionsgenoſſenſchaft übergehen.

Der Seelſorger möge ſich bei Angabe dieſes Grundes in Dispensgeſuchen keinen eiteln Täuſchungen hingeben, da es ſich um die Giltigkeit der Dispens ſelbſt handelt, welche mit der innern Wahrheit ihres Grundes unbedingt fällt. Hat derſelbe für ſich nicht die moraliſche Ueberzeugung, daß die Verweigerung der Dispens den traurigen Abfall der Petenten von der Kirche zur Folge haben werde, ſo kann er nimmer in Wahrheit den vorliegenden Grund zur Erlangung derſelben geltend machen. Und zu einer ſolchen Ueberzeugung genügt keineswegs die leicht hingeworfene Drohung der Petenten, ſondern es iſt das Gewicht einer ſolchen Drohung, in Mitte aller Verhältniſſe der Brautleute ſtehend, gewiſſenhaft abzuwägen. Es wird namentlich in rein katholiſchen oder doch meiſt katholiſchen Gegenden eine richtige Würdigung aller Verhältniſſe

---

[7]) Vergl. Reiffenstuel loc. cit. Num. 97. Verani loc. cit. Num. 29.

[8]) Reiffenstuel eod. loc. Num. 157 u. 158.

der Petenten die Annahme einer wirklichen Gefahr des Abfalls von der Kirche kaum in irgend einem Falle zulaſſen.

Iſt das periculum defectionis a fide in Wahrheit vorhanden, ſo gilt daſſelbe nach dem römiſchen Curialſtyle als ausreichender Grund zur Dispenſation in den nähern Graden, namentlich im erſten Grade der Schwägerſchaft in der Seitenlinie. In dem Dispensgeſuche wird dieſer Grund alſo ausgedrückt werden können:

„Nisi dispensatio concedatur, timendum foret, ne Oratores in fide pervertantur et ab ea deficiant, cum in loco acatholicis mixto degant.“

Zum Schluſſe der Aufzählung der einzelnen Dispensgründe möge hier noch[9]) des ganz allgemeinen Grundes: „Ex certis rationabilibus causis“ mit wenigen Worten gedacht werden.

In außerordentlichen Fällen pflegt der Apoſtoliſche Stuhl beſonders ausgezeichneten Perſonen auf das ganz allgemein motivirte Dispensgeſuch „certis ex causis animum eorum moventibus“ die erbetene Dispens zu ertheilen. Es liegt gewöhnlich dieſer Dispenſation die Rückſicht auf die großen Opfer zu irgend einem guten Zweck zu Grunde, zu welchem ſich die Petenten, für den Fall der Gewährung ihrer Bitte, verpflichtet haben.

Es wird die Dispens in dem vorliegenden Falle nach dem römiſchen Curialſtyle „dispensatio sine causa“ genannt, nicht darum, weil dieſelbe überhaupt ohne allen Grund ertheilt wäre, ſondern weil der ſpecielle Grund, welcher den Papſt zu dieſer Dispenſation beſtimmt hat, nicht bekannt und in dem Dispensmandate nicht beſonders ausgedrückt iſt[10]).

---

[9]) Es iſt in neuerer Zeit der Fall nicht allein ſtehend, daß namentlich im erſten Grade verſchwägerte Perſonen, nachdem ihnen die kirchliche Dispens zu ihrer Ehe verweigert worden, die bürgerliche Ehe eingegangen, um die Kirche zur Hebung des alſo begründeten öffentlichen Aergerniſſes zu zwingen, die früher vorenthaltene Dispens nachträglich zu gewähren. Es iſt augenfällig, daß die Kirche hier nur die Wahl hat zwiſchen der gänzlichen Auflöſung ihrer Disciplin hinſichtlich eines für das chriſtliche Leben ſo wichtigen Punktes und zwiſchen der Duldung des oft mit Rückſicht auf die Perſönlichkeit der Contrahenten nur geringen Aergerniſſes, welches letztere offenbar auch weniger häufig vorkommen wird, wenn es einmal feſtſteht, daß daſſelbe nicht zu dem dabei geſetzten Ziele führt. Es ſcheint uns hiernach die Partie, welche die Kirche in dieſen Fällen zu ergreifen hat, nicht zweifelhaft ſein zu können.

[10]) Vergl. über dieſen Punkt: Corrad. Lib. VII. Cap. II. Num. 111 et seqq. Reiffenstuel loc. cit. Num. 98. Card. De La Luzerne loc. cit. §. 781.

§. 47.

Ueber das Dispensgeſuch; insbeſondere über den nothwendigen Inhalt desſelben.

Es iſt mit den in dem Vorhergehenden namhaft gemachten gewöhnlichen Dispensgründen keineswegs deren Zahl als abgeſchloſſen zu betrachten, aber es werden dieſelben für alle Verhältniſſe, in welcher Manchfaltigkeit ſie auch im Leben auftreten mögen, einen ausreichenden Anhaltspunkt darbieten, um ſich über die Zuläſſigkeit der Dispenſation in den verſchiedenen Fällen ein richtiges Urtheil bilden zu können.

In allen Fällen nun aber, wo der beabſichtigten Ehe ein canoniſches Hinderniß entgegenſteht und ein Grund zur Dispenſation über dasſelbe vorliegt, muß ein förmliches Geſuch dieſerhalb geſtellt werden. Nach der heutigen allgemeinen Praxis fertigt, mit Rückſicht auf die Wichtigkeit desſelben, der betreffende Seelſorger dieſes Geſuch an. Es darf derſelbe jedoch bei den desfallſigen Anſuchen nie ſeine Stellung zu der kirchlichen Geſetzgebung verkennen; er muß ſich ſtets bewußt bleiben, daß er nach ſeinem Amte der verantwortliche Träger der kirchlichen Disciplin in dem Umfange ſeiner Pfarrei iſt [1]).

Das Dispensgeſuch ſelbſt iſt von dem Pfarrer an die biſchöfliche Behörde einzuſenden; ſei es nun, daß der Biſchof in Kraft der Quinquennal-Facultäten oder nach den oben S. 434 u. ff. näher erörterten Grundſätzen ex licentia praesumpta über das Ehehinderniß Dispens ertheilen könne, in welchem Falle das Geſuch auch direct an die biſchöf-

---

[1]) Mit Recht ſchreiben daher die Conférences ecclés. d'Angers, Tom. XV. pag. 408, vor: „Un curé qui apprend qu'un de ses paroissiens est dans le dessein de demander une dispense pour lever l'empêchement qu'il y a à ce qu'il contracte mariage avec la personne qu'il souhaite avoir pour femme, doit lui remontrer qu'il est du devoir de tout chrétien de respecter les lois de l'Eglise et d'en aimer l'observance; que toute dispense fait brèche à ses règles; que l'Eglise n'accorde les dispenses qu'avec regret de ne pouvoir garder dans toute leur pureté des règles si saintes; que souvent elle ne les donne que ad duritiem cordis, parce qu'elle craint que ceux qui demandent des dispenses ne commettent quelque crime, si on la leur refuse. Si un curé ne peut dissuader son paroissien du dessein dans lequel il est, il doit l'exhorter à bien considérer, s'il a des raisons justes et légitimes pour obtenir la dispense etc." Verlangen Perſonen von Bildung Dispens, ſo wird der Seelſorger in den meiſten Fällen wohlthun, dieſelben in den wahren Geiſt der Kirche rückſichtlich der Ehedisciplin, wie er in den erſten zwölf Jahrhunderten uns ſo glänzend entgegentritt, ernſtlich einzuführen u. ſ. w.

liche Behörde gerichtet wird; ſei es, daß die Dispens bei der Datarie nachgeſucht werden müſſe, in welchem Falle das Dispensgeſuch direct an den heiligen Vater geſtellt wird, oder daß von der Pönitentiarie die Dispens zu ertheilen ſei, in welchem letztern Falle das Geſuch direct an den Großpönitentiar gerichtet werden muß.

Es iſt übrigens von keinerlei Einfluß auf die Giltigkeit der Dispens, ob dieſelbe mit Wiſſen und mit der Einwilligung der Contrahenten nachgeſucht worden iſt[2]).

In Rom gibt es, wie Dies auch ſchon in dem Vorhergehenden angedeutet iſt, zwei verſchiedene kirchliche Behörden zur Ertheilung von Dispenſen, die Datarie[3]) zur Dispenſation über die öffentlichen und

---

[2]) Compans loc. cit. pag. 79. §. 71.

In Betreff der Anfertigung des Dispensgeſuches ſelbſt muß dem Seelſorger die folgende ernſte Mahnung Benedicts XIV. in der Bulle „Ad Apostolicae“ vom 25. Februar 1742 lebendig vor Augen ſchweben. Im §. 4. daſelbſt heißt es rückſichtlich der Perſonen, welche ein Dispensgeſuch anfertigen: „Hortamur, monemus ac praecipimus omnibus et singulis, id primum ante omnia agant, ut plenam atque exactam facti notitiam assequi curent, sciscitantes ab ipsis Oratoribus, an hae, et illae causae adsint, ex quibus sciunt dispensationem concedi solere in hoc, vel illo gradu; deinde in supplici libello facti speciem nitide ac sincere exponant; caveantque diligenter, ne illam aliquatenus in rebus substantialibus alterent, immutent, invertant, corrumpant, sed stricte adhaereant iis, quae ab Oratoribus sibi exposita fuerunt, et multo magis abstineant, ne quid falsi, aut ficti proprio ingenio inventum, vel excogitatum, ad gratiam dispensationis facilius obtinendam, in precibus obtrudant; demum prae oculis habentes, se operam suam in ecclesiasticis negotiis in hac Alma Urbe exhibere, ubi Cathedra veritatis est, ipsam solam ament et sectentur veritatem, non lucrum, aut gratiam et favorem supplicantium; diligenterque videant, ne mendacii aut erroris merito argui cum animae suae detrimento possint, falso, et perperam asserentes, causas, earumque verificationes, ex provida Nostrorum Praedecessorum dispositione, in hujusmodi gratiis, ad Ecclesiasticae disciplinae vigorem et canonicarum legum et apostolicarum constitutionum voluntatem servandam, apponi, et respective demandari solitas, vanas et superfluas esse, et tamquam inanes Curiae formalitates, parvi aut nihili esse faciendas.“

Im §. 5. wird alsdann ferner beſtimmt: „Volentes ac decernentes, ut in omnibus superius expressis casibus, poena falsi contra Delinquentes locum habeat. . . .“

[3]) Es hat dieſe Behörde ihren Namen von dem Vorſteher derſelben, welcher insbeſondere für die formelle Hinzufügung des Datums (datare) in den Gnadenreſcripten Sorge zu tragen hat und daher Datarius, und jetzt, wenn er, was die Regel iſt, mit der Cardinalswürde bekleidet iſt, Prodatarius heißt.

geheimen Ehehinderniſſe[4]), die Pönitentiarie[5]) in der Regel nur zur Dispenſation über geheime Ehehinderniſſe.

Der Geſchäftskreis der Pönitentiarie iſt, dem innerſten Weſen dieſer Behörde entſprechend, ausſchließlich auf das forum internum angewieſen, und es fehlt daher ſelbſt den Breven derſelben der öffentliche Character, von welchem jede Dispens über ein öffentliches Hinderniß bekleidet ſein muß. Es iſt dieſer Umſtand von der größten practiſchen Wichtigkeit; indem hiernach die von der Pönitentiarie ertheilte Dispens über ein Ehehinderniß, welches von Anfang an nicht den Character eines im kirchenrechtlichen Sinne geheimen Ehehinderniſſes an ſich getragen oder in einem ſpätern Zeitpunkte dieſen Character verloren hat, für das forum externum keinerlei Geltung haben kann[6]). In dem Falle, wo ein öffentliches Ehehinderniß in dem Dispensgeſuche irrig oder fälſchlich als geheimes bei der Pönitentiarie angegeben worden, iſt die von dieſer Behörde über dasſelbe ertheilte Dispens, eben weil dieſelbe nicht zu ihrer Competenz gehört, überhaupt, alſo auch für das forum internum, ungiltig[7]).

Es iſt in unſerer Lehre impedimentum occultum, geheimes Ehehinderniß, im ſtrengen Gegenſatze zu publicum, öffentlich, bekannt, aufzufaſſen. Im rechtlichen Sinne umſchließt der generelle Ausdruck publicum die ſpeciellen notorium, manifestum und famosum[8]).

Die Notorietät iſt hinwieder eine rechtliche oder factiſche, notorium juris aut facti. Erſtere iſt vorhanden, wenn die fragliche Sache durch eine richterliche Sentenz oder durch das gerichtliche Geſtändniß

---

[4]) Ja ſelbſt ausſchließlich über das Ehehinderniß der Conſanguinität im erſten Grade und im zweiten Grade gemiſcht mit dem erſten Grade, wenn die Ehe noch nicht de facto abgeſchloſſen iſt.

[5]) Vergl. das Ausführliche über die hiſtoriſche Entwickelung dieſer Behörde bei Carrière loc. cit. §. 1126. Num. 1.

[6]) In den Dispens-Mandaten der Pönitentiarie iſt Dieſes ſelbſt durch eigene Clauſeln ausdrücklich ausgeſprochen. So heißt es z. B. darin: „Ita quod hujusmodi dispensatio et absolutio in foro judiciario nullatenus suffragetur.“ Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß dieſe Behörde in Kraft Spezial-Bevollmächtigung ſeitens des heiligen Vaters auch für das forum externum Dispens ertheilen kann.

[7]) Vergl. Conférences de Paris, Tom. III. pag. 426. Second cas.

[8]) „Ne executor erret in judicando, an casus, de quo agitur, sit occultus, debet advertere occultum hic dici, illud quod a nemine, vel a tam paucis scitur, quod neque sit famosum, neque manifestum, neque notorium facti vel juris.“ Tibur. Navarr. Manuductio ad praxim in introduct. Cap. 3.

der betreffenden Person festgestellt ist, während als factisch notorisch eine Sache betrachtet wird, wenn sie durch das Zeugniß mehrer glaubwürdiger Personen (testes omni exceptione majores) nöthigenfalls bewiesen werden kann. Die erforderliche Zahl dieser Personen ist natürlich sehr relativ; indem dieselbe stets in einem bestimmten Verhältnisse zu der Communität stehen muß, mit Rücksicht auf welche die Sache den Character der Notorietät an sich tragen soll. Wenn z. B. in einem kleinen Orte von 10—12 Haushaltungen auch nur sechs Wissenschaft von einer Sache haben, so wird dieselbe mit Rücksicht auf diesen Ort als notorisch betrachtet werden können; während die Wissenschaft von einer weit größern Zahl Personen unter andern örtlichen Verhältnissen nicht ausreicht[9]).

Als offenkundig, manifesta, ist eine Sache zu betrachten, von welcher mehre Personen zuverlässige Wissenschaft haben, und welche durch diese in die Oeffentlichkeit verbreitet worden ist. Der Unterschied zwischen factisch notorisch und offenkundig ist hiernach klar. Die Notorietät erfordert die directe Kenntniß von der fraglichen Sache seitens einer bestimmten Zahl von Personen, während eine so große Zahl directer Zeugen nicht nothwendig ist, daß eine Sache als offenkundig betrachtet werden könne[10]), sondern es ausreichend ist, daß die Personen, welche aus eigener Anschauung ihre Kenntniß geschöpft, verbunden mit denjenigen, welchen diese die Sache mitgetheilt haben, die Zahl der Personen erreichen, welche als directe Zeugen erfordert werden, damit eine Sache als factisch notorisch betrachtet werden könne.

Eine Sache wird in der vorliegenden Beziehung als gerüchtweise bekannt, als res famosa, angesehen, wenn dieselbe auf Grund eines anderweitigen Factums angenommen, also auf bloßen Conjecturen beruht, aber als solche allgemein verbreitet und geglaubt ist, so zwar, daß jede sich über diesen allgemeinen Glauben hinwegsetzende und mit demselben in Widerspruch tretende öffentliche Handlung ein öffentliches Aergerniß hervorrufen würde[11]).

---

[9]) Bened. XIV. Instit. eccl. Instit. 87. §. Non ita.

[10]) „Manifestum regulatur a notorio; si enim notorium requirit scientiam v. g. decem hominum, manifestum expetet quinque; si notorium quindecim exigit, manifestum admittet septem.“ Marc. Paul. Leo in Praxi Part. 2., Cap. 1. Num. 49. Vergl. Compans loc. cit. Num. 43.

[11]) Denken wir z. B., zwei Personen gelten in der angegebenen Weise in den nächsten Graden der Blutsverwandtschaft mit einander verbunden, so würde offenbar die Ehe zwischen denselben mit Hintansetzung der öffentlichen Meinung,

Damit alſo, nach dem Vorhergehenden, ein Ehehinderniß kirchenrechtlich als geheimes angeſehen werden, und ſomit die Pönitentiarie darüber Dispens ertheilen, und die darüber bereits ertheilte Dispens in Kraft verbleiben könne, wird erfordert, daß daſſelbe nicht von einem der angegebenen Standpunkte aus als öffentlich betrachtet werden kann, daß es alſo nicht unter den aufgeſtellten Begriff einer res notoria, oder einer res manifesta, oder auch einer res famosa fällt. Es iſt der aufgeſtellte Begriff des impedimentum occultum von der Pönitentiarie in dem angegebenen Sinne anerkannt, und wird in den einzelnen Fällen ſtets danach verfahren[12]). Bei der factiſchen Feſtſtellung des Characters eines Ehehinderniſſes in der vorliegenden Beziehung wird in den meiſten Fällen das arbitrium judicis entſcheiden müſſen[13]), was ſich natürlich innerhalb der gezogenen Grenzen bewegen muß.

---

alſo ohne vorhergegangene Dispenſation pro foro externo, Veranlaſſung zu einem öffentlichen Aergerniſſe werden.

[12]) Siehe die Gewährſchaften bei Compans loc. cit. §. 45.

[13]) „Quare intelligentes in eo positam esse quaestionem, nempe, quod manifestari debeat impedimentum, ne occultum existimetur, consentiunt omnes, prudentis judicis arbitrio ac sententiae id relinquendum esse.“ Bened. XIV. Institut. eccles. Instit. 87. §. Non ita.

Es iſt das Ehehinderniß als öffentliches zu betrachten, wenn auch nur das factiſche Verhältniß, welches demſelben zu Grunde liegt, in einer der angegebenen Beziehungen als öffentlich angeſehen werden kann.

In der citirten Inſtitution, §. Postremo judicium ſpricht ſich Benedict XIV. hierüber alſo aus:

„Judicium nostrum libere feremus de illa quaestione, an occultum, ideoque solvendum censeri debeat impedimentum, quod theologi materialiter publicum, sed formaliter occultum appellant. . . . Exemplum afferatur de muliere, quae consilium nefarium iniit cum alio viro de marito suo necando, si hoc scelus in populum evulgatum certo fuerit, licet perpauci intelligant ob hanc causam criminis impedimentum interponi, ne eadem mulier post illatam marito necem cum illo scelesto homine matrimonio jungatur; si, inquam, id contingat, tunc rem captu difficilem semper existimavimus impedimentum hujus generis tamquam occultum haberi posse, literisque parendum Poenitentiariae, quibus illud decernitur: „Dummodo occultum“, et profecto, si hoc statueretur, jam crimen omne affinitatis ex copula illicita, et omne impedimentum criminis, licet haec publica sint, dispensari tamen poterunt, tamquam occulta. Nam satis experientia comportum est, omnia impedimenta (si illud consanguinitatis et affinitatis ex copula licita solum omittas) ignota esse non modo oppidanis, sed illis etiam, qui in magnis civitatibus versantur. Postremo nos ipsi jurejurando affirmare possumus per tot annos, quibus sacrae Poenitentiariae addicti fuimus.

Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß der aufgestellte Begriff des impedimentum occultum nur der gewöhnlichen Clausel der Pönitentiarie „dummodo impedimentum occultum sit“ entspricht, während die in außerordentlichen Fällen gebrauchte Clausel „dummodo impedimentum omnino occultum sit“ unumgänglich fordert, daß das Ehehinderniß im strengsten Sinne geheim, in der Brust der Personen, auf welche es sich zunächst bezieht, und etwa des Beichtvaters sicher beschlossen sei[14]).

Ausnahmsweise kann ein mit Rücksicht auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Gegend öffentliches Ehehinderniß durch Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Personen sich als geheimes characterisiren[15]), sowie ein öffentliches Ehehinderniß unter besondern Verhältnissen durch den Verlauf einer längern Zeit den Character der Oeffentlichkeit verlieren kann[16]).

Es sind jedoch in diesen Ausnahmsfällen die factischen Verhältnisse der Pönitentiarie ausführlich darzulegen.

Obgleich die Datarie, wie bereits oben gesagt worden ist, auch über geheime Ehehindernisse dispensirt, so pflegt man doch, da diese Ehehindernisse in der Regel infamirender Natur sind, nur an die Pönitentiarie die Gesuche um Dispensation über dieselben zu richten, und wenn der Abschließung einer Ehe zu gleicher Zeit ein geheimes und ein öffentliches Hinderniß entgegensteht, den Recurs um Dispensation an beide Behörden zu nehmen. Es ist in diesem Falle ganz gleichgiltig, bei welcher dieser Behörden die Dispens zuerst nachgesucht wird; jedoch muß in dem Gesuche an die Pönitentiarie, unter Strafe der Nullität der auf Grund

---

suffragiumque nostrum, cum res ejusmodi proponerentur, scriptum, seu voce tenus dedimus, semper in more positum fuisse, ut impedimentum publicum materialiter spectaretur, et nunquam eo nos devenisse, ut examen fieret, an impedimentum formaliter, occultum censendum esset. P. Thesauri auctoritatem proferamus, qui superius allatam sententiam improbat, tamquam Sacrae Poenitentiariae institutis, ac consuetudini omnino contrariam, cui se accomodare debent, qui ipsius literas ac diplomata exequuntur: Aliqui (ait Thesaurus) audent ulterius et dicunt, etiamsi sit publicum ut delictum, si tamen sit occultum in ratione poenae annexae a jure, posse dispensari, vel absolvi ab illa tamquam in occultis. Tamen contrarium tenendum est, quia hoc est juris ignorantia, quae non excusat ad hunc effectum, et hoc observat Sacra Poenitentiaria.“

[14]) Bened. XIV. Institut. §. Antequam judicium.

[15]) Bened. XIV. loc. cit. §. Plures aliae.

[16]) Bened. XIV. eod. loc. Compans loc. cit.

desſelben ertheilten Dispens, auch ausdrücklich Erwähnung des der Ehe entgegenſtehenden öffentlichen Hinderniſſes geſchehen[17]).

Da die Datarie auch über geheime Ehehinderniſſe Dispens ertheilt, ſo iſt es rathſam, bei dieſer Behörde in allen Fällen um Dispenſation einzukommen, in welchen gegründete Furcht vorhanden iſt, daß das zur Zeit noch geheime Hinderniß in der Folge öffentlich bekannt werde, wie Dies z. B. der Fall iſt, wenn ungeſetzliche Affinität als Ehehinderniß vorliegt, welche durch eine Schwangerſchaft zur Oeffentlichkeit gelangen muß, und wenn zugleich die Umſtände der Art ſind, daß alsdann das Ehehinderniß für das forum externum bewieſen werden kann[18]).

Bei der Anfertigung eines Dispensgeſuches, gleichviel ob dasſelbe an die Datarie oder an die Pönitentiarie geht, ſind die folgenden Regeln genau zu beachten.

Im Allgemeinen muß in dem Dispensgeſuche Alles gewiſſenhaft angegeben werden, was nach ausdrücklichen geſetzlichen Beſtimmungen und nach dem römiſchen Curialſtyle als weſentlich gefordert iſt, weil andernfalls die Dispens als dispensatio subreptitia oder obreptitia[19]) angeſehen und ungiltig ſein würde[20]). Die Dispens iſt bei ſolchen weſentlichen Unterlaſſungen ſelbſt in den Fällen ungiltig, wenn die Petenten dabei in bona fide waren, indem ſie z. B. aus Unkenntniß dieſen oder jenen weſentlichen Umſtand nicht angegeben haben. Aus dieſem Geſichtspunkte erſcheint ein näheres Eingehen auf Das, was bei Abfaſſung von Dispensgeſuchen als weſentlich in's Auge gefaßt werden muß, durch den Zweck unſerer Arbeit geboten.

a) In den Geſuchen an die Pönitentiarie muß, der Natur des Ehehinderniſſes entſprechend, jede beſtimmte Bezeichnung der betreffenden Perſonen vermieden werden. Es ſind daher in denſelben fingirte Namen, als Titius, Caja u. dgl., zu gebrauchen.

---

[17]) Verani loc. cit. §. XVI. Num. 8. Reiffenstuel Append. cit. Num. 153., wo dafür die ausdrückliche Erklärung der S. Congregatio Concilii angeführt wird. S. Liguori Homo Apostolicus, Tract. 18. Num. 85.

[18]) Vergl. Cardin. De La Luzerne Instructions, Tom. III. pag. 295 et seqq.

[19]) Iſt eine Dispens auf ein Geſuch ertheilt, worin das Nothwendige nicht angegeben war, ſo heißt ſie dispensatio subreptitia; iſt dieſelbe dagegen auf Grund einer falſchen Expoſition ertheilt, ſo wird ſie dispensatio obreptitia genannt. Ueber beide Arten von Dispenſen handelt Cap. Super literis 20, X. De rescriptis I, 3.

[20]) Vergl. hierüber Pontii matrimonii tractatus, Lib. VIII, §. V. Siehe auch Reiffenstuel Append. cit. Num. 149.

Dagegen ſind in den Dispensgeſuchen an die Datarie genau die Namen der Petenten und die Diöceſe, welcher dieſelben angehören, anzugeben, und falls dieſelben verſchiedenen Diöceſen angehören, ſo fordert der römiſche Curialſtyl die Vermerkung dieſes Umſtandes in dem Geſuche, jedoch keineswegs als etwas Weſentliches, ſondern weil in dieſem Falle das Dispensmandat ſtets an den Generalvicar der Diöceſe der Braut gerichtet wird[21]).

Der Irrthum in der Angabe der Namen der Petenten bewirkt die Nullität der Dispens ſelbſt[22]); wenn jedoch die Umſtände der Art geſtaltet ſind, daß keinerlei Zweifel über die Perſonen, für welche die Dispens erbeten und ertheilt iſt, obwalten kann, und auch keinerlei Grund zur Annahme vorhanden iſt, daß etwa mit Rückſicht auf die beſondern perſönlichen Verhältniſſe der Petenten, wenn dieſelben in dem Geſuche namhaft gemacht worden, der Papſt die Dispens nicht ertheilt haben würde, ſo iſt dieſelbe als giltig zu behandeln[23]).

Wir haben bereits oben in der Darſtellung der einzelnen Dispensgründe geſehen, daß einige derſelben ſchon ihres innerſten Gehaltes wegen die Angabe des Geburts- und Wohnorts in dem Dispensgeſuche verlangen, z. B. wenn Dispens auf Grund der angustia loci nachgeſucht wird. Der Irrthum in der Angabe der Diöceſe macht die Dispens ungiltig, weil das Dispensmandat in dieſem Falle nicht exequirt werden kann; indem der Ordinarius der Petenten nicht dazu committirt, der Ordinarius der fremden Diöceſe aber irrthümlich damit beauftragt iſt[24]).

b) Das Ehehinderniß, über welches die Dispens nachgeſucht wird, muß klar, und nach ſeiner Species genau beſtimmt angegeben werden.

Wenn ein ganz anderes Ehehinderniß ſtatt des in der That be-

---

[21]) Corrad. Praxis dispensat. Lib. VII. Cap. V. Num. 25 et seq.

[22]) Corrad. eod. loc. Num. 2 et seq.

[23]) Vergl. über dieſen Punkt: Barbosa Collect. Doctor. in Cap. Significante 34, X. De rescriptis I, 3. Gonzalez Comment. in Cap. Quia circa 6, X. De consang. et affinit. Num. 4. Sanchez Lib. VIII. Disput. 21. Num. 37 et seq. Pontas Diction. de cas de conscience, verb. Dispense de mariage, Cas 15. Compans loc. cit. §. 82. Cardin. De La Luzerne Instructions, §. 788 gegen Ende.

[24]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 156. und die daſelbſt allegirten Autoren. Es iſt dieſe Anſicht auch einzig den ſtrengen Grundſätzen in Betreff der Giltigkeit des Dispensmandats, welche wir noch ſpäterhin kennen lernen, entſprechend.

ſtehenden in dem Geſuche angegeben wird, z. B. Blutsverwandtſchaft ſtatt Schwägerſchaft, ſo iſt die Dispens nichtig, obgleich, wie dies in dem angegebenen Beiſpiel der Fall iſt, die Ertheilung der Dispens über das irrthümlich angegebene Ehehinderniß weit ſchwieriger iſt, als die Dispenſation über das in der That beſtehende Hinderniß.

Anders jedoch geſtaltet ſich dieſer Fall, wenn es unbezweifelbar feſtſteht, daß die Expoſition in dem betreffenden Dispensgeſuche richtig war, und ſomit die Angabe des andern Ehehinderniſſes in dem Dispensbreve mit Recht als Schreibfehler oder als ein bloßes Verſehen des Secretärs betrachtet werden muß*).

Ebenſo iſt die Dispens nichtig, wenn ein Ehehinderniß, über deſſen Vorhandenſein Gewißheit vorliegt, als zweifelhaft dargeſtellt wird, oder wenn ein entfernter Grad ſtatt des nähern angegeben iſt[25]).

c) Es müſſen in einem und demſelben Geſuche alle Ehehinderniſſe angegeben werden, welche der fraglichen Ehe entgegenſtehen, ſelbſt die blos aufſchiebenden; denn offenbar iſt die Ertheilung der Dispens zur Eingehung einer Ehe um ſo ſchwieriger, je zahlreicher die ihr entgegenſtehenden Hinderniſſe ſind, und es iſt zugleich in jeder Dispens die Bedingung „si aliud non obstat canonicum“ ausdrücklich oder ſtillſchweigend enthalten[26]).

Es iſt jedoch in der vorliegenden Beziehung der Fall beſonders hervorzuheben, wo eines der concurrirenden Ehehinderniſſe, z. B. wenn das einfache votum non nubendi zugleich vorliegt, durch biſchöfliche Dispenſation gehoben werden kann. In dieſem Falle iſt es zur Beurtheilung der Giltigkeit der päpſtlichen Dispens über das andere Ehehinderniß entſcheidend, ob bereits vor dem Dispensgeſuche an den Apoſtoli-

---

*) Vergl. Gobat. Experient. Theolog. Tract. IX. Num. 638. Compans loc. cit. Num. 81.

[25]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 150. Compans loc. cit. Num. 81.

[26]) Cap. Permittimus 1. De aetate et qualit. I. 10. in VI^{to}. Sanchez Lib. VIII. Disput. 23. Num. 2. Verani loc. cit. §. XVI. Num. 4. Giraldi Exposit. jur. Pontif. Part. II. Sect. 122. in der Note, §. Exprimi.

Bei Anfertigung von Dispensgeſuchen über das Ehehinderniß der Conſanguinität und Affinität iſt namentlich jedesmal ganz beſonders Rückſicht zu nehmen, ob nicht geiſtliche Verwandtſchaft zugleich vorliege, weil Dies ſehr häufig der Fall iſt. Auch haben wir bereits früher geſehen, daß die beſondern Verhältniſſe, in welchen die Petenten vordem geſtanden, nicht ſelten es räthlich erſcheinen laſſen, daß der Seelſorger in foro interno, jedoch in weiſer Zurückhaltung, nachforſche, ob das impedimentum criminis nicht vorliege. Vergl. über letztern Punkt oben S. 250. in der Note.

schen Stuhl, beziehungsweise an die Datarie oder Pönitentiarie, die bischöfliche Dispens erfolgt ist. Denn in diesem Falle ist die päpstliche Dispens giltig, wenn in dem Dispensgesuche auch keine Erwähnung von dem früher durch die bischöfliche Dispens bereits gehobenen Hinderniſſe geschehen ist. Ist jedoch vor Einreichung des Gesuches um die päpstliche Dispens die bischöfliche noch nicht erfolgt, so ist unter Strafe der Nullität der erstern auch das noch concurrirende Hinderniß, obgleich es für sich allein durch bischöfliche Dispens gehoben werden könnte, in das Gesuch an die Datarie, beziehungsweise an die Pönitentiarie, besonders aufzunehmen[27]).

Wir haben bereits oben gesehen, wie die Regel, daß alle der Ehe entgegenstehenden Hinderniſſe in demselben Gesuche angegeben werden müssen, in dem Falle zur Anwendung kommt, wo einer Ehe zu gleicher Zeit ein öffentliches und geheimes Ehehinderniß entgegenstehen.

d) Es müssen in dem Dispensgesuche alle obwaltenden Umstände angegeben werden, welche nach dem römischen Curialstyle die Ertheilung der Dispens erschweren[28]).

Als ein solcher Umstand muß hier, besonders mit Rücksicht auf die Praxis, die zwischen den Petenten stattgefundene copula carnalis vor Allem besonders hervorgehoben werden, indem dadurch die Dispensation weit schwieriger ist und nur unter Auflage einer größern Buße ertheilt wird. Der Grund hiervon ist nicht schwer einzusehen. Es sollen gerade dadurch, daß die fleischliche Versündigung mit Rücksicht auf die Dispensertheilung einen erschwerenden Umstand bildet, die Petenten davor bewahrt werden.

Hat die copula carnalis zwischen den Petenten stattgehabt, so muß Dies, nach der aufgestellten Regel, in dem Dispensgesuche ausdrücklich angegeben werden, gleichviel über welches Ehehinderniß die Dispens nachgesucht wird[29]); auch ist es in dieser Beziehung ganz gleichgiltig, ob

---

[27]) Sanchez loc. cit. Verani loc. cit. Num. 5.

[28]) S. Liguori Homo Apostolicus, Tract. 18. Num. 85. ad. 2.

[29]) Einige Schriftsteller haben mit Unrecht diese Angabe auf die incestuose copula im engern Sinne des Wortes beschränken wollen, und sie also nur in Dispensgesuchen über cognatio naturalis und Affinität nothwendig erklärt. Vergl. jedoch über den römischen Curialstyl in Betreff dieses Punktes: Corrad. Lib. VIII. Cap. I. Num. 10., wo zugleich Berufung auf mehre desfallsige Entscheidungen der S. Congregatio Concilii geschieht. Es ist freilich die copula zwischen Personen, welche durch cognatio spiritualis miteinander verbunden sind, oder welche in dem besondern nähern Verhältnisse stehen, was die öffentliche Ehr-

die copula als geheim betrachtet werden könne, oder ob sie in der sündhaften Absicht gepflogen worden, dadurch desto leichter Dispens zu erlangen[30]).

Hat die copula in der Absicht stattgefunden, um dadurch die Dispensertheilung zu erzwingen, oder doch wenigstens zu erleichtern, so genügt die einfache Angabe derselben keineswegs; sondern es muß zugleich die sündhafte Intention in dem Dispensgesuche ausdrücklich hervorgehoben werden, indem andernfalls die Dispens ebenfalls nichtig ist[31]).

Ist in dem Gesuche an die Datarie die copula carnalis angegeben, aber die sträfliche geheime Intention, welche die Concumbenten dabei hatten, verschwiegen, so genügt unter gewissenhafter Auseinandersetzung des Verhältnisses der Recurs an die Pönitentiarie[32]).

---

barkeit begründet, im strengen Sinne kein Incest, es muß dieselbe aber als Quasi-Incest angesehen werden, und der Grund, warum die zwischen den Petenten vorgekommene copula carnalis als erschwerender Umstand bei Dispensertheilungen behandelt wird, findet auch auf diese Verhältnisse Anwendung.

[30]) Durch eine Entscheidung Benedict's XIV. in der Bulle „Pastor bonus" vom 13. April 1744 ist die frühere große Schulcontroverse über diesen Punkt (vergl. über dieselbe Reiffenstuel Append. cit. Num. 184—195.) zu Ende geführt worden. Es wird nämlich in §. 41. dieser Bulle verordnet:

„Quod si aliqui Oratores obtinuerint a Nostra Dataria dispensationem super gradu prohibito in primo et secundo, vel in secundo tantum, ac etiam in tertio vel quarto, cum reticentia copulae inter eos sequutae quam sine honoris detrimento detegere non valeant; et ratione hujusmodi, reticentiae petant dispensationem pro matrimonio contrahendo, seu revalidationem matrimonii contracti; possit idem Major Poenitentiarius, si copula sit adhuc secreta, hujusmodi dispensationem, seu respective revalidationem in foro conscientiae tantum concedere; . . . ."

Wie man sieht, handelt der Papst gerade hier von der copula carnalis, insofern als sie occulta ist, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, in welcher Absicht dieselbe gepflogen worden ist. Wenn indessen in Betreff dieses letztern Punktes noch ein Zweifel übrig bleiben könnte, so würde derselbe durch die unmittelbar folgende Bestimmung derselben Bulle gehoben werden. Siehe die folgende Note.

[31]) In der eben citirten Bulle Benedicts §. 42. findet sich in dieser Beziehung verordnet:

„Si qui vero Oratores, obtenta dispensatione a Dataria super impedimento primi et secundi, sive secundi dumtaxat gradus consanguinitatis, seu affinitatis, cum expressione quidem carnalis copulae, sed tacita occulta et malitiosa intentione in ipsa copula habita ad facilius obtinendam dispensationem, pro revalidatione hujusmodi dispensationis ad dictam Poenitentiariam recurrant, possit idem Major Poenitentiarius . . . ."

[32]) Bened. XIV. Institut. Eccl. Institut. 87. §. Disputatum olim.

Es bedarf jedoch weder in dem ersten Falle, noch in diesem zweiten der Angabe, ob die copula zu wiederholten Malen stattgefunden habe[33]).

Für die Petition um Dispensation ist es auch nicht ohne practische Wichtigkeit, ob die copula als publica oder occulta betrachtet werden könne. In dem ersten Falle ist nämlich dieselbe unter Strafe der Nichtigkeit der Dispens in dem Gesuche anzugeben, welches an die Datarie um Dispensation über das obwaltende öffentliche Ehehinderniß eingereicht wird, während es in dem zweiten Falle ausreicht, wenn über das öffentliche Ehehinderniß bei der Datarie Dispens nachgesucht, rücksichtlich der copula occulta aber der Recurs an die Pönitentiarie genommen wird, jedoch muß dieses Letztere mit der ausdrücklichen Angabe geschehen, daß durch die Datarie bereits die Dispens über das fragliche Ehehinderniß ertheilt oder doch bei dieser Behörde das Gesuch um dieselbe eingereicht sei.

Ist die Ehe bereits auf Grund einer von der Datarie ertheilten, aber, wegen Nichtbeachtung der vorhergehenden Regeln, nichtigen Dispens — sei es nun, daß überhaupt die gepflogene copula occulta verschwiegen, sei es, daß die dabei concurrirende sträfliche Intention nicht angegeben worden — ungiltig eingegangen, so reicht der Recurs an die Pönitentiarie zur Revalidation dieser Ehe hin; indem in der desfallsigen Petition unter Angabe der von der Datarie erlangten Dispens nachträglich der Grund der Nichtigkeit derselben ausdrücklich vorgetragen wird[34]).

Dieselbe vernichtende Wirkung auf die Dispens, wie die hervorgehobene Unterlassung der Angabe der stattgefundenen copula carnalis, hat die fälschliche Angabe derselben, welche in dem Gesuche in der Absicht gemacht wird, um dadurch desto sicherer die Dispens zu erhalten. In dem vorliegenden Falle muß unter ausdrücklicher Erklärung der frühern falschen Angabe die Dispens von Neuem bei der Datarie nachgesucht werden[35]).

---

[33]) Sanchez, Lib. VIII. Disput. 24. Num. 7. Reiffenstuel Append. cit. Num. 194.

[34]) Siehe über diesen wichtigen Punkt die einschlägigen Bestimmungen Bened. XIV. in der Bulle „Pastor bonus“ §. 41. und §. 42. Vergl. die vorhergehenden Noten 30. und 31. Vergl. auch Compans loc. cit. §. 261. und Carrière §. 1143., wo es unter Anderm heißt: „Talem esse Poenitentiariae praxim testatur Marc. Paul. Leo, Part. II. pag. 310.: „Nec de hujusmodi praxi, inquit, dubitari potest, quia ut testis oculatus id assero, cum materias praedictas quatuordecim annorum spatio sedule pertractaverim.“

[35]) Vergl. Bened. XIV. Institut. cit. §. Magnum hic.

Haben die Petenten, welche bis dahin nicht die copula carnalis miteinander gepflogen, nach der Einreichung des Dispensgesuches, aber noch vor der Execution des Dispensmandats oder der wirklichen Dispensertheilung sich fleischlich miteinander vergangen, so ist die Dispens ungiltig und dieselbe muß in der Form der „litterae perinde valere" von Neuem nachgesucht werden[36]), welche gleichsam eine Erneuerung der durch das Vergehen der Petenten inzwischen erloschenen Kraft der frühern Dispens sind, und daher auch ganz richtig nach dem römischen Curialstyle mit dem Ausdrucke „litterae perinde valere" bezeichnet werden[37]). In dem Gesuche um solche „litterae perinde valere" muß die erhaltene Dispens nach ihrem ganzen Inhalte mitgetheilt werden unter Hinzufügung des Vergehens, durch welches dieselbe ungiltig ist[38]).

Obgleich die Petenten in ihrem Gesuche die zwischen ihnen stattgefundene copula carnalis gewissenhaft angegeben haben, so ist dennoch die in forma pauperum pro utroque foro durch die Datarie, sowie die pro foro interno von der Pönitentiarie oder von dem Bischofe in Kraft der Quinquennal-Facultäten ertheilte Dispens ungiltig, wenn die Petenten späterhin wiederholt sich fleischlich vergangen haben, sei es, daß diese Rückfälle vor oder nach der Ausfertigung des Dispensmandats vorgekommen sind[39]). Ist jedoch die Dispens vor dem Rückfalle wirklich ertheilt, so hat die zwischen den Petenten später erst eintretende copula carnalis keinen Einfluß mehr auf deren Giltigkeit, selbst in dem Falle, wo die Petenten von der erfolgten Dispensertheilung noch keine Kenntniß hatten[40]).

Als verschieden von den vorhergehenden Fällen muß hier noch der Fall besonders hervorgehoben werden, wo der Bräutigam unerlaubten

---

[36]) Siehe die Entscheidungen der S. Congregatio Concilii bei Corrad. Lib. VIII. Cap. I. Num. 41. Vergl. auch Compans loc. cit. Num. 261.

[37]) Corrad. Praxis Dispens. Lib. VIII. Cap. V. Num. 39. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XVI. Num. 196.

[38]) Compans eod. loc.

[39]) Vergl. Corrad. Lib. VIII. Cap. V. Num. 37 et seqq. Compans loc. cit. Num. 262. Die Pönitentiarie sieht jedoch in der Regel diesen Fall vor, dadurch, daß sie für den Deleganten die allgemeine Facultät beifügt: „Ab incestus usque ad praesentium executionem forsitan iterati reatibus auctoritate apostolica absolvendi." Siehe auch die Facultas XII. der für das forum conscientiae den Bischöfen ertheilten Quinquennalien.

[40]) Corrad. Lib. VIII. Cap. I. Num 45.

Beiſchlaf mit der Blutsverwandten ſeiner Braut gepflogen, und in Folge Deſſen Dispenſation über Affinität nachzuſuchen iſt. So lange in dieſem Falle noch nicht die nachgeſuchte Dispens ertheilt iſt, wird das Dispensmandat dadurch nicht ungiltig, daß der Petent wiederholt mit derſelben Blutsverwandten ſeiner Braut unerlaubten Concubitus gepflogen. Denn da durch die wiederholte copula die bereits beſtehende Affinität mit der Braut nicht geändert wird und auch durch keine Beſtimmung die Nichtigkeit des nachgeſuchten Dispensmandats als Strafe für die neuerdings ſtattgehabte Verſündigung ausgeſprochen iſt, ſo wird alſo durch die erſt nach der wiederholten copula ertheilte Dispenſation die Affinität vollſtändig gehoben. Iſt jedoch das Dispensmandat in der That exequirt, und pflegt nach dieſem Zeitpunkte der Bräutigam wieder die copula carnalis mit der Blutsverwandten ſeiner Braut, ſo iſt über die dadurch neuerdings eingetretene Affinität auch wieder von Neuem Dispens einzuholen[41]).

Unter Beziehung auf die vorhergehende ſpecielle Darſtellung der Dispensgründe, worin manche die Dispensertheilung erſchwerende und ſomit in dem desfallſigen Geſuche beſonders hervorzuhebende Umſtände bereits ausdrücklich als ſolche hervorgehoben worden ſind, ſollen die übrigen in den nachfolgenden kurzen Andeutungen über vorſchriftsmäßige Expoſition der einzelnen Ehehinderniſſe in Dispensgeſuchen an den entſprechenden Stellen die nothwendige Erwähnung finden.

1. Expoſition des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft.

Es muß in dem Geſuche um Dispenſation über dieſes Ehehinderniß gewiſſenhaft angegeben werden:

---

[41]) Sanchez Lib. VIII. Disput. 24. Num. 8., beſonders aber Carrière loc. cit. §. 1151., wo es heißt: „Equidem contrarium docet Liguori Nro. 1140., quia affinitas illa jam sublata est per dispensationem ad hunc effectum contrahendi matrimonium; et affert declarationem authenticam S. Poenitentiariae, quam ipse vidit, editam die 21. Septembris 1752, in qua dicitur eum, qui „post obtentam gratiam, atque ante matrimonii celebrationem denuo cum supradictae mulieris matre relapsus sit, nova dispensatione non indigere.“ His tamen non obstantibus, inquit Alasia, Part. II. Cap. IV. Art. 1. pag. 148., crederem nova opus esse dispensatione, quia nostris temporibus nova conceditur in hoc casu dispensatio, cum ex repetita copula novum oriatur impedimentum; unde ab ea declaratione recessum est. Adderemus non ita apertam esse hanc declarationem: haec enim verba post obtentam gratiam, intelligi possunt de dispensatione Romae quidem obtenta, sed nondum per delegatum executioni demandata.“

α) Grad und Linie der beſtehenden Verwandtſchaft — ob die Petenten im erſten, zweiten, dritten oder vierten Grad, in der graden oder in der Seitenlinie miteinander verwandt ſind[42]). Wird jedoch in dem Geſuche irrthümlich ein näherer Grad, z. B. der zweite ſtatt des dritten angegeben, ſo iſt die Dispens giltig, weil jener dieſen in ſich ſchließt[43]).

β) Stehen die Petenten nicht in gleichem Grade von dem gemeinſchaftlichen Stamme ab, ſind ſie in ungleicher Linie miteinander verwandt, ſo muß in dem Dispensgeſuche nicht nur der entferntere, ſondern zugleich auch der nähere Grad angegeben werden[44]). Die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift zieht jedoch nur die Ungiltigkeit der Dispens nach ſich, wenn der entferntere vierte, dritte oder zweite Grad mit dem erſten Grade gemiſcht iſt[45]).

In allen andern Fällen macht die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift nur die Dispens unerlaubt, und der Executor des desfallſigen Mandats kann die Dispens nicht ohne ſchwere Sünde ertheilen, wenn er von der gedachten Unterlaſſung Kenntniß hat. Zur Erlaubtheit einer ſolchen Dispens iſt der Recurs nach Rom unumgänglich nothwendig, um nachträglich litterae declaratoriae in Betreff derſelben nachzuſuchen.

Die vorliegende Regel findet keine Anwendung auf das forum internum, indem hauptſächlich dieſe poſitive Vorſchrift zur Verhütung des öffentlichen Aergerniſſes gegeben iſt, welches zu befürchten ſteht, wenn zwei Perſonen einander heirathen, ohne daß in Betreff des nähern Verwandtſchaftsgrades die ausdrückliche Billigung der Kirche hinzutritt[46]).

Es iſt außerdem noch in Betreff dieſer Regel zu bemerken, daß es

---

[42]) Z. B. „Sed quia Oratores in secundo consanguinitatis gradu in linea transversali conjuncti sunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur etc.“

[43]) Vergl. Gousset Théolog. mor. §. 865. Num. 4.

[44]) Z. B. „Sed quia in primo et secundo, vel in primo et tertio, vel in secundo et tertio etc. a communi stipite provenientibus consanguinitatis gradibus invicem sunt conjuncti, desiderium suum etc.“

[45]) Constitut. Pii V. incip. Sanctissimus vom 20. Auguſt 1566. Resolut. Sacr. Congreg. Concilii in Luceorien. nullit. matrim. vom 18. März 1722. Decretum Bened. XIV. incip. „Et si matrimonialis“ vom 30. September 1755. Siehe auch Herthals Gregor. IX. Decretal. Lib. I. Tit. III. De clausula: Si preces veritate nitantur.

[46]) Vergl. über dieſen practiſch wichtigen Punkt die ausführliche Darſtellung deſſelben bei Reiffenstuel Append. cit. Num. 166—183. S. Liguori Homo Apost. Tract. 18. Num. 86.

nach Vorſchrift des römiſchen Curialſtyls, welche in der Natur der Sache ſelbſt ihren Grund hat, keineswegs genügt, wenn der erſte Grad mit dem zweiten, dritten oder vierten Grade gemiſcht iſt, Dies durch Zahlen anzugeben; ſondern es muß in dieſem Falle das Verwandtſchafts-Verhältniß durch ſpeciellere Bezeichnung desſelben genau angegeben werden. Denn es wird, mit Rückſicht auf die naturgemäße und geſetzliche Unterordnung des Weibes unter den Mann, überhaupt nie oder doch nur ſelten Dispens ertheilt, wenn der Petent in dem Verhältniſſe des respectus parentelae zu der Petentin ſteht[47]).

γ) Beſteht zwiſchen den Petenten eine mehrfache Blutsverwandtſchaft, ſo muß Dies in dem Geſuche genau angegeben werden, indem jede derſelben für ſich ein Ehehinderniß bildet[48]), und ſomit diejenige als Ehehinderniß fortbeſtehen würde, über welche nicht ausdrücklich dispenſirt iſt[49]).

2. Expoſition des Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft.

Es gilt rückſichtlich der Darſtellung dieſes Ehehinderniſſes in dem Dispensgeſuche ganz Dasſelbe, was in Beziehung auf die genaue Angabe des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft im Vorhergehenden geſagt worden iſt[50]), namentlich in Betreff der genauen Angabe:

---

[47]) Vergl. über dieſes Verhältniß oben S. 164 u. f. Es wird ſomit das beſtehende Verwandtſchafts-Verhältniß in dem vorliegenden Falle in dem Dispensgeſuche alſo zu exponiren ſein: „Sed quia sunt conjuncti in primo et secundo consanguinitatis gradibus ex communi stipite et ex eo provenientibus, quia Orator est patruus vel avunculus Oratricis; vel quia Oratrix est matertera vel amita Oratoris; vel quia sunt in primo et tertio consanguinitatis gradibus ex communi stipite, et ex eo provenientibus, quod Orator sit patruus magnus vel avunculus magnus Oratricis; vel quod Oratrix sit amita, vel matertera magna Oratoris etc.“

[48]) Decretum cit. Bened. XIV. Etsi matrimonialis. Siehe oben S. 160 u. f.

[49]) „Ponamus casum: Joannes et Maria sunt conjuncti in tertio gradu consanguinitatis ex uno stipite, ex altero stipite in tertio et quarto, supplicatio fit in hunc modum:

Sed quia tertio ex uno, et tertio et quarto ex altero stipite provenientibus consanguinitatis gradibus invicem sunt conjuncti etc. supplicant etc. quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimentis tertii ex uno, et quarti ex altero stipitibus, provenientibus consanguinitatis gradibus hujusmodi non obstantibus, matrimonium inter se etc. contrahere etc. libere et licite valeant, dispensare; distantiam vero alterius tertii respectu quarti gradus praefati eis non obstare, declarare etc. dignemini de gratia speciali etc.“

[50]) Die oben hervorgehobene Bulle Pius V. ſpricht ausdrücklich auch von dem impedimentum affinitatis, und nach dem römiſchen Curialſtyle gelten im Allge-

α) des Grades der Schwägerschaft;

β) der Linie;

nämlich:

1) ob die Petenten in grader Linie oder in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind. Hat jedoch die vorliegende Schwägerschaft ihren Grund in unerlaubter fleischlicher Vermischung, ist sie eine illegitime, so ist es nicht nothwendig, näher anzugeben, ob die Petenten in der graden Linie oder in der Seitenlinie verschwägert sind, weil in beiden Fällen das bestehende Band kirchenrechtlich als gleich stark angesehen wird[51]);

2) ob die Petenten in der gleichen oder ungleichen Linie verschwägert sind, und insbesondere ist auch hier die gesetzliche Regel für den Fall, wo bei ungleicher Linie ein entfernterer Grad mit dem ersten Grade gemischt vorliegt, wohl zu beachten;

γ) der mehrfachen Schwägerschaft.

Z. B. wenn der Petent die copula carnalis mit zweien Schwestern seiner Braut, oder mit einer Schwester und einem Geschwisterkinde derselben gepflogen hat[52]).

Außerdem muß aber rücksichtlich des Ehehindernisses der Schwägerschaft in dem Dispensgesuche noch insbesondere angegeben werden:

δ) ob die Schwägerschaft eine legitime oder illegitime ist, d. h. ob sie in einem gesetzlich erlaubten oder unerlaubten Beischlafe beruht.

Es ist diese Angabe jedoch nur nothwendig, wenn Dispens über den ersten oder zweiten Grad nachgesucht wird[53]). Denn indem nach

---

meinen in Betreff des vorliegenden Punktes gleiche Regeln für die Consanguinität und Affinität. Vergl. Reiffenstuel Append. cit. Num. 195.

[51]) Siehe Sanchez Lib. VIII. Disp. 24. Num. 14. Reiffenstuel Append. Num. 198. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XVI. Num. 200.

Es wird daher das Dispensmandat giltig exequirt werden können, obgleich in dem Dispensgesuche über den ersten Grad der ungesetzlichen Schwägerschaft irrthümlich angegeben ist, daß die copula illicita mit der Schwester der Braut stattgefunden habe, da sie doch mit der Mutter derselben vorgekommen oder umgekehrt.

[52]) S. Liguori Homo Apost. loc. cit. Num. 85.

[53]) Sanchez Lib. VIII. Disput. 24. Num. 36 et seqq. Cherub. Mayr Append. ad Lib. IV. Tit. III. §. I. Num. 24 et seq. Es wird nach den angegebenen Vorschriften das Ehehinderniß der Schwägerschaft in dem Dispensgesuche also zu formuliren sein:

dem neuern Kirchenrechte die Affinität aus dem ungesetzlichen Concubitus nur bis zum zweiten Grade einschließlich ein Ehehinderniß bildet, so bedarf es selbstredend in dem Dispensgesuche über den dritten und vierten Grad nicht mehr des Zusatzes, daß dieselbe eine gesetzliche sei.

Diese Vorschrift in Betreff der Vermerkung der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Affinität, über welche Dispensation verlangt wird, beruht vorzüglich in dem Umstande, daß über die legitime Affinität weit schwieriger dispensirt wird, als Dies über die illegitime zu geschehen pflegt[54]).

3) Exposition des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft.

α) Es muß das Verhältniß, in welchem die Petenten zu einander stehen, ganz speciell bezeichnet und namentlich hervorgehoben werden, ob paternitas oder maternitas spiritualis auf der einen Seite, und filiatio spiritualis auf der andern Seite, oder ob nur compaternitas und maternitas als Ehehinderniß vorliegen[55]). Denn

---

a) In den entferntern Graden, z. B. im dritten Grade, im dritten und vierten Grade, oder im vierten Grade wird das Ehehinderniß der Schwägerschaft genau formulirt, wie das Ehehinderniß der Consanguinität (siehe Note 42 und 44.), nur daß statt der Worte „invicem conjuncti sunt" die Worte „se attinent" zu setzen sind.

b) Liegt aber der erste Grad, oder der erste Grad mit einem entferntern gemischt vor, so muß das bestehende Verhältniß in dem Gesuche ausdrücklich näher bezeichnet werden. Z. B. für den Fall der ungesetzlichen Schwägerschaft:

„Sed quia primo affinitas gradu se attinent, ex eo proveniente, quod Orator matrem vel sororem adhuc superstitem (si enim adhuc est in vita, etiam explicari debet) carnaliter cognovit;" oder für den Fall der gesetzlichen Schwägerschaft:

„Sed quia primo affinitatis gradu se attinent, ex eo proveniente, quod Orator prius uxorem habuerit matrem vel sororem Oratricis; vel sed quia primo et secundo affinitatis gradibus se attinent, ex eo provenientibus, quod Orator prius uxorem habuerit materteram Oratricis, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt. Supplicant igitur etc. Bei der mehrfachen Schwägerschaft wird das Ehehinderniß mutatis mutandis ebenso formulirt, als bei der mehrfachen Blutsverwandtschaft.

[54]) Ueber den Grund hiervon vergl. oben S. 228. Es ist namentlich auch bei dem durchgehend geheimen Charakter der ungesetzlichen Schwägerschaft nicht leicht zu befürchten, daß durch die Dispens über dieselbe irgend ein Aergerniß hervorgerufen werde.

[55]) Es wird somit dieses Ehehinderniß in dem Dispensgesuche also vollständig exponirt werden:

offenbar iſt ſchon mit Rückſicht auf die Schicklichkeit die Ehe zwiſchen dem Pathen und deſſen geiſtlicher Tochter, oder zwiſchen der Pathin und dem jungen Manne, den ſie aus der Taufe gehoben, weniger zuläſſig, und wird auch dazu nur in den äußerſten Fällen Dispens ertheilt, als z. B. die Ehe zwiſchen dem Pathen und der Mutter des Täuflings, oder als die Ehe zwiſchen der Pathin und dem Vater des Täuflings[56]).

β) Exiſtirt eine mehrfache geiſtliche Verwandtſchaft, ſo iſt dieſelbe, ebenſo wie die mehrfache Conſanguinität und Affinität, in dem Dispensgeſuche genau anzugeben.

Eine ſolche mehrfache geiſtliche Verwandtſchaft iſt z. B. vorhanden, wenn Jemand bei der Taufe und der Firmung deſſelben Kindes die Pathenſtelle bekleidet hat, oder wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben, und bei der Firmung des Bruders oder der Schweſter dieſes Kindes die Pathenſtelle bekleidet hat, oder auch wenn Eltern gegenſeitig bei ihren Kindern Pathenſtelle vertreten haben[57]). Nach einer Entſcheidung Clemens VIII. wird dadurch jedoch keine mehrfache geiſtliche Verwandtſchaft begründet, daß Jemand mehre Kinder derſelben Perſon aus der Taufe hebt oder bei verſchiedenen Kindern derſelben Perſon bei der Firmung Pathenſtelle vertritt[58]).

„Sed quia alias dictus Orator ipsam Oratricem, vel prolem Oratricis e sacro fonte levavit, desiderium suum etc.;“ und bei mehrfacher geiſtlicher Verwandtſchaft z. B.:

„Sed quia Oratrix prolem Oratoris et econtra Orator prolem Oratricis in confirmatione tenuit, vel e sacro fonte levavit, desiderium suum etc. vel: Sed quia Orator prolem Oratricis unam tenuit in confirmatione, alteram e sacro fonte levavit, desiderium suum etc.

Es iſt jedoch zu bemerken, daß die Angabe, ob die geiſtliche Verwandtſchaft aus dem Sacramente der Taufe oder aus dem der Firmung ihre Entſtehung habe, nicht weſentlich iſt; indem in beiden Fällen kirchlich das Band als gleich ſtark betrachtet wird, und alſo rückſichtlich der Dispensertheilung auch zwiſchen beiden keinerlei Unterſchied beſteht. Vergl. hierüber Reiffenstuel loc. cit. Num. 201. Compans §. 264.

[56]) Sanchez Lib. VIII. Disput. 24. Num. 15. Carrière, §. 1139. Daher iſt denn auch von den Quinquennal-Facultäten des Biſchofs rückſichtlich des Ehehinderniſſes der geiſtlichen Verwandtſchaft ausdrücklich die Facultät zur Dispenſation über die Ehe zwiſchen der Pathin und dem Täufling ausgeſchloſſen. Siehe die Quinquennal-Facultäten sub Num. 6. S. oben 432.

[57]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 201. Carrière loc. cit.

[58]) Reiffenstuel loc. cit. Cherub. Mayr loc. cit. Carrière loc. cit.

4. Expoſition des Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit.

α) Wird Dispenſation über dieſes Ehehinderniß im erſten Grade nachgeſucht, ſo muß in dem Geſuche ausdrücklich angegeben werden, ob dasſelbe in einer nicht conſummirten Ehe oder in Sponſalien ſeinen Grund habe[59]); indem offenbar das Band, welches das matrimonium tantum ratum bildet, in der Regel weit ſtärker iſt, als das durch bloße Sponſalien geknüpfte.

In dem Geſuche um Dispenſation in einem entferntern Grade iſt dieſe Angabe, wiewohl nach dem römiſchen Curialſtyle im Brauche, überflüſſig, weil es ſich alsdann von ſelbſt verſteht, daß das Ehehinderniß in einer nicht conſummirten Ehe begründet ſei, indem nach dem neuern kirchlichen Rechte das in Sponſalien beruhende impedimentum publicae honestatis ſich nicht über den erſten Grad hinaus erſtreckt.

β) Beruht das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in einem Eheverlöbniſſe, ſo iſt in dem Geſuche zugleich näher anzugeben, in welcher Weiſe dieſes Eheverlöbniß gelöſt worden, ob es nämlich mit gegenſeitiger Einwilligung, oder durch den Tod des einen Theils, oder durch Eintritt desſelben in einen kirchlichen Orden u. ſ. w. gelöſt worden ſei[60]).

5. Expoſition des Ehehinderniſſes auf Grund eines Verbrechens.

Es muß in dem Geſuche um Dispenſation über dieſes Ehehinderniß genau die Art und Weiſe des Verbrechens angegeben werden, z. B.:

α) daß die Petenten ſich des Ehebruches ſchuldig gemacht, verbunden mit dem gegenſeitigen Verſprechen, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen;

β) daß Keiner derſelben dem unſchuldigen Gatten nach dem Leben geſtrebt habe.

---

[59]) Reiffenstuel eod. loc. Num. 273. Carrière §. 1140.

[60]) Vergl. Conrad. Lib. VIII. Cap. VII. Num. 25. Es wird alſo in dieſem Falle das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in dem Geſuche vollſtändig zu geben ſein:

„Sed quia alias dictus Orator sponsalia per verba de futuro cum Oratricis sorore vel matre contraxit et deinde dicta sponsalia de communi Oratoris et sororis (matris) praedictae consensu (seu per mortem —, per professionem religiosam etc.) eadem sorore (matre) ab Oratore intacta et in nullo penitus attentata remanente, dissoluta fuerunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt. Supplicant igitur etc.“

γ) Als Grund: daß ohne die Wohlthat der Dispensation großes Aergerniß entstehen, und für die Petenten aus der Verweigerung derselben Entehrung die nothwendige Folge sein würde[61]).

In gleicher Weise ist das Ehehinderniß des Verbrechens in dem Gesuche zu exponiren, wenn dasselbe in einer seiner drei andern Formen vorliegt, und es ist hier nur noch insbesondere zu bemerken, daß, wenn dasselbe, mit Gattenmord verbunden, als öffentliches Ehehinderniß auftritt, oder wenn auch nur im Fernsten in diesem letztern Falle dessen Hinaustreten in die Oeffentlichkeit zu befürchten steht, das Gesuch um Dispens unterlassen werden kann, indem in solchen Fällen nie dispensirt wird[62]), weshalb denn auch immer in diesen der Umstand, ob das Ehehinderniß öffentlich oder geheim sei, angegeben werden muß[63]).

Für die Fälle, wo die Dispens nachgesucht wird, nachdem die Ehe bereits de facto eingegangen, ist außer der genauen Expositon des vorliegenden Ehehinderniſſes noch die besondere Angabe erfordert:

1) Ob beide Petenten oder auch nur einer derselben bei dem Abschlusse ihrer Ehe Kenntniß von dem derselben entgegenstehenden Hinderniſſe hatten[64]), oder ob sie etwa nach ihrem Stande ohne ihre Schuld dasselbe nicht kannten. So können z. B. sehr schlichte Landleute leicht in ignorantia juris sein, d. h. nicht wissen, daß unter diesen oder jenen Umständen ein Ehehinderniß vorhanden sei, u. s. w.
2) Ob die Petenten oder auch nur einer derselben die Ehe etwa in der Absicht eingegangen, um dadurch desto eher Dispens zu erlangen[65]).

---

[61]) Es wird somit in diesem Falle das Ehehinderniß des Verbrechens in dem Dispensgesuche z. B. zu exponiren sein:

„Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum M. et N. Dioecesis N. quod alias constante matrimonio inter ipsam Oratricem et ejus virum praedefunctum, Oratores ipsi carnis fragilitate devicti, data sibi invicem fide de matrimonio inter se, post obitum Oratricis viri praefati, contrahendo, se carnaliter cognoverunt. Postmodum vero Oratricis vir praedictus, neutro tamen eorum in ejus mortem machinante, sicut Domino placuit, ab humanis decessit. Cum autem, Pater Sancte, nisi matrimonium praedictum inter dictos Oratores contraheretur, dicta Oratrix diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri. Cupiunt etc.

[62]) Siehe oben S. 269.

[63]) Carrière loc. cit. §. 1141.

[64]) Conrad. Lib. VIII. Cap. I. Num. 8 et seq.

[65]) Sanchez Lib. VIII. Disput. 25. Num. 22. Compans loc. cit. §. 260.

3) Ob die Ehe bereits consummirt ist[66]).

4) Ob die Ehe nach kirchlicher Vorschrift geschlossen, namentlich ob derselben die vorschriftsmäßigen Proclamationen vorausgegangen[67]). Auch in dem Falle, wo die Proclamationen mit bischöflicher Dispens unterlassen worden sind, muß Dies in dem Gesuche besonders hervorgehoben werden[68]).

5) Ob die Contrahenten, welche die Ehe bona fide geschlossen, sich des ehelichen Umgangs enthalten, nachdem das obwaltende Ehehinderniß zu ihrer Kenntniß gelangt ist[69]).

Es sind diese letztern Bestimmungen alle von dem Geiste des Concils von Trient getragen, indem zufolge der ausdrücklichen Bestimmung dieses Concils die Wohlthat der Dispensation den Ehecontrahenten nach dem Grade ihrer persönlichen Schuld leichter oder schwieriger zugewendet werden soll[70]).

§. 48.

Von der Dispensertheilung.

In dem Vorhergehenden ist bereits im Allgemeinen, sowie auch wiederholt in der speciellen Darlegung der einzelnen Dispensgründe bemerkt worden, daß je nach der Natur und der größern Wichtigkeit des Ehehinderniſſes, über welches Dispensation nachgesucht werde, auch ein wichtigerer Grund und zuweilen die Concurrenz mehrer Gründe zur Ertheilung der Dispens über dasselbe erfordert sei.

Es ist diese Rücksicht auf die Natur des obwaltenden Ehehinderniſſes und auf die zur Dispensation über dasselbe sprechenden und im Dispensgesuche angegebenen Gründe die einzige, welche bei Ertheilung von Dispensationen durch die Pönitentiarie entscheidet; dagegen nimmt die

---

[66]) „Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separetur, et spe dispensationis consequendae careat; idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere, sed etiam consummare ausus fuerit.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. V. De reformat. matrim. Siehe auch die bei Corrad. Lib. VIII. Cap. III. Num. 4. mitgetheilten kirchlichen Verordnungen über diesen Punkt.

[67]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 161. Compans loc. cit.

[68]) Van Espen Dissertat. can. De dispensationib. Cap. IV. §. 12.

[69]) Vergl. hierüber, was oben S. 459. in Betreff des dritten diffamirenden Dispensgrundes gesagt ist.

[70]) Sess. XXIV. Cap. Si quis V. De reformat. matrim.

Datarie auch zugleich auf die persönlichen äußern Standes- und Vermögensverhältnisse der Petenten Rücksicht, so zwar, daß diese über die Zulassung gewisser Dispensgründe in der That die Entscheidung abgeben.

Nach dem Curialstyle der Datarie zerfallen nämlich die Petenten um Dispensationen in drei Klassen:

a) Personen fürstlicher und hoher adeliger Abstammung,

b) Reiche,

c) Arme,

und für jede dieser Klassen ist hinwieder eine besondere Form der Dispensertheilung eingeführt.

Für Fürsten und andere Personen hoher Abkunft die forma pro nobilibus;

für reiche Personen, welche nicht in die erste Categorie fallen, die forma communis, und

die forma pauperum für alle Personen, welche im Sinne des römischen Curialstyls in der vorliegenden Beziehung als Arme betrachtet werden können[1]).

Die Pönitentiarie und Datarie kommen jedoch in der Form der Dispensertheilung darin überein, daß beide die erbetene Dispens eigentlich nicht selbst ertheilen, sondern in forma commissoria die betreffenden Bischöfe, beziehungsweise deren General-Vicare mit der Ertheilung derselben betrauen. Es beruht dieses Verfahren in der weisen Anordnung des Concils von Trient über diesen höchst wichtigen Disciplinarpunkt, wodurch die frühere in Rom übliche directe Dispensertheilung in forma gratiosa[2]) in der Zukunft als Regel aufgehoben und ausdrücklich noch bestimmt ist, daß die Kraft der ausnahmsweise fernerhin noch in forma gratiosa ertheilten Dispensen von der summarischen und außergerichtlichen Cognition des betreffenden Bischofs abhängig sein soll[3]).

In Betreff der Execution eines jeden Dispensmandats ist im Allgemeinen wohl zu berücksichtigen, daß jede Dispensation als Exception von der Rechtsregel stricte interpretirt werden muß, und daß somit der Executor streng an die Disposition derselben gebunden ist, und insbeson-

---

[1]) Vergl. hierüber Lequeux Manuale juris can. Tom. II. §. 890 et seq.

[2]) Einer solchen dispensatio in forma gratiosa mußte jedoch in der Regel eine cognitio causae et verificatio narratorum vorausgehen. Vergl. Conrad. Lib. VIII. Cap. II. Num. 31 et seq.

[3]) Siehe Conc. Trid. Sess. XXII. Cap. Dispensationes 5. De reformat.

dere Nichts darein legen darf, was sich nicht ausdrücklich darin ausgesprochen findet[4]).

Die Pönitentiarie pflegt einen in dem Dispensgesuche bezeichneten Beichtvater zur Dispensertheilung zu committiren, die betreffende Urkunde ist versiegelt und mit der entsprechenden Adresse versehen.

Es können, wie bereits vorhin angedeutet, die oben näher ausgeführten Dispensgründe, theils einzeln, theils in Verbindung, je nach der Natur des Ehehindernisses, in den Dispensgesuchen an die Pönitentiarie geltend gemacht werden. Das von dieser Behörde ausgefertigte Dispensmandat kann, nach der ausdrücklichen Bedingung, welche stets demselben beigefügt wird, nämlich „audita sacramentali confessione", nur nach vorhergegangener Beicht und in Verbindung mit derselben exequirt werden[5]), und geht selbst dem Beichtvater die zur Ertheilung einer solchen Dispens nothwendige Jurisdiction ab, so lange die Bedingung „audita sacramentali confessione" nicht erfüllt ist[6]).

---

[4]) Es heißt hierüber in Cap. Is qui 1. De filiis presbyt. I, 11. in VI^to^: „Ille vero, cum quo per sedem dispensatur eandem, ut (praemisso non obstante defectu) valeat ad beneficium, etiam si curam animarum habeat, promoveri, nequit praetextu dispensationis hujusmodi, quam exorbitantem a jure oportet veluti odiosam restringi, nisi unicum beneficium obtinere." Vergl. Verani Lib. IV. Tit. 1. De dispensationib. matrim. §. 1. Num. 13 et seq.

[5]) Confér. de Paris, Tom. III. pag. 463. Bened. XIV. Institut. eccles. 87. §. Disceptabant olim.

[6]) Corradus, Lib. VIII. C. X. Num. 31. §. Id enim. Carrière §. 1168.

Es muß der Vollständigkeit halber hier die folgende Entscheidung der Pönitentiarie ihre Stelle finden:

„An poenitens, qui voluntarie et malitiose facit confessionem nullam et sacrilegam, dum virtute dispensationis obtentae a S. Poenitentiaria rehabilitatur in beneficio simoniace obtento, aut dispensatur ab impedimento matrimonium dirimente, sit sufficienter dispensatus, et an denuo sit recurrendum ad Sacram Poenitentiariam?

S. Poenitentiaria ad propositum dubium respondet, quod, dummodo Confessarius litterarum Sacrae Poenitentiariae executor servet, quae sibi in iisdem litteris praescribuntur, tunc datae, vigore earundem litterarum, dispensationes validae erunt, etiamsi contingat poenitentem nulliter et sacrilege confiteri et absolutionem a peccatis recipere. Quod si Confessarius advertat poenitentem, ex sua indispositione, a peccatis absolvi rite non posse, curare debere eumdem poenitentem recte disponere vel, si disponi nequeat in praesenti, una cum absolutione a peccatis differre quoque praedictas dispensationes; nisi forte urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes easdem accelerare." Vergl. Compans, Num. 274.

Hat der Beichtvater nur aus der Beichte Kenntniß von dem geheimen Ehehinderniſſe, ſo darf er offenbar auch nur in einer ſpätern Beichte den betreffenden Perſonen Anzeige von dem ertheilten Dispensmandate, ſowie von den in demſelben enthaltenen nähern Beſtimmungen machen; kennt er jedoch das geheime Ehehinderniß durch Mittheilung, welche ihm außer der Beichte gemacht worden, ſo wird er in der Regel den betreffenden Perſonen auch außerhalb der Beichte dieſe Anzeige machen müſſen, ſobald nämlich die erbetene Dispens angekommen iſt.

Die eigentliche Dispensertheilung muß aber, wie bereits vorhin bemerkt, immer in foro conscientiae geſchehen, und zwar unmittelbar im Anſchluſſe an die ſacramentaliſche Abſolution, oder wenn der Beichtvater, in dem Falle, wo die Ehe bereits de facto geſchloſſen iſt, wegen Indisposition des Beichtkindes die ſacramentaliſche Abſolution verweigern, wegen der Dringlichkeit der Umſtände aber dennoch die Dispens ertheilen zu müſſen glaubt, zum Schluſſe der Beichte und zwar in der folgenden Form:

„Auctoritate Apostolica mihi concessa dispenso tecum super impedimento primi (seu secundi, seu primi et secundi) gradus affinitatis, proveniente ex copula illicita a te habita cum matre vel sorore mulieris, cum qua contrahere intendis, (vel: super impedimento criminis, quod propter adulterium et simultaneam promissionem cum muliere contraxisti, cum qua matrimonium inire intendis) ut praefato impedimento non obstante matrimonium cum dicta muliere publice, servata forma concilii Tridentini, contrahere, consummare et in eo remanere licite possis et valeas. In nomine Patris etc.“ Für den Fall, daß die Dispens über das votum castitatis zu ertheilen iſt, kann Dies alſo geſchehen: „Auctoritate Apostolica mihi concessa votum castitatis, quod emisisti, ut valeas matrimonium contrahere et illo uti, in opera, quae tibi praescripsi dispensando, commuto in nomine Patris etc.“

Nachher fährt der Beichtvater alſo fort: „Insuper eadem auctoritate apostolica prolem quam ex matrimonio susceperis legitimam fore nuntio et declaro. In nomine Patris etc. Passio Domini nostri Jesu Christi etc.“ [7]).

---

[7]) Vergl. S. Liguori Homo Apost. Tract. 18. Num. 89. André Cours de droit canon, Tom. II. pag. 813.

Wenn der Beichtvater die Dispens in giltiger Form ertheilt, jedoch die Legitimation des unehelichen Kindes, etwa aus Vergeſſenheit und Uebereilung,

In welcher Weiſe dieſe Dispensertheilung in foro conscientiae in den Fällen zu geſchehen habe, wo die Ehe bereits de facto eingegangen iſt, werden wir in der Lehre von der Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe näher ſehen.

Gegenwärtig iſt bei dem großen Umfange der den deutſchen Biſchöfen für das forum conscientiae ertheilten Quinquennal-Facultäten nur mehr in höchſt ſeltenen Fällen der Recurs an die Pönitentiarie nothwendig.

Die Datarie fordert zur Dispensertheilung in forma pro nobilibus keinen beſtimmten einzelnen Grund; es genügt das oben hervorgehobene ganz allgemeine Motiv: „certis ex causis animum eorum moventibus,“ oder wie dasſelbe wohl auch ſonſt ausgedrückt zu werden pflegt: „ex certis rationabilibus causis,“ und es hat der Executor des Dispensmandats in dieſen Fällen keineswegs ſeine Inquiſition auf das Vorhandenſein und die Wahrheit der Dispensgründe zu richten, indem ja auch keine beſtimmten Gründe ausgedrückt ſind; ſondern es iſt die in den Dispenſen in forma pro nobilibus enthaltene Clauſel: „Mandamus, ut de praemissis te diligenter informes“ nur auf die Verification der in dem Dispensmandate beſonders hervorgehobenen Standesverhältniſſe, z. B. daß die Petenten hochadeligen Geſchlechtes ſeien u. dgl., zu beziehen[8]).

Zur Dispensertheilung in forma communi berückſichtigt die Datarie, wie die Pönitentiarie, die oben hervorgehobenen Dispensgründe; indem ſie dem Executor des Dispensmandats die gewiſſenhafte Verification derſelben noch insbeſondere zur ſtrengen Gewiſſenspflicht macht.

Wer aber im Sinne des römiſchen Curialſtyls als Reicher anzu-

---

unterlaſſen hat, ſo kann dieſe Legitimation nachträglich, ſelbſt durch einen andern qualificirten Beichtvater, welchem das Reſcript zu dieſem Behufe vorzulegen iſt, geſchehen.

[8]) Bei Giraldi Exposit. jur. Pontif. Tom. III. pag. 921. in den Noten zu Sect. 80. heißt es hierüber: „Circa examen et cognitionem precum pro dispensationibus gratiose concessis, quam ante executionem Concilium hic (Sess. XXII. Cap. 5. de reformat.) praecipit fieri debere ab episcopo, die 2. Septembris 1599 in Patavina, proposito laudatae Congregationi sequenti dubio: — Quaeritur, an obtinentes dispensationes matrimoniales sub expressione, quod contrahentes ex honestis familiis orti, certis de causis animos eorum moventibus cupiunt matrimonio copulari, debeant aliquam causam coram Ordinario probare — Congreg. censuit, „nullam causam eos probare teneri, eaque verba Mandamus, ut de praemissis te diligenter informes etc. non referri ad causas, cum nulla exprimatur, sed ad nobilitatem gradus, et alia, si quae sunt in supplicatione expressa.“

sehen sei, und in forma communi die Dispens nachsuchen müsse, wird sich am einfachsten und von selbst aus der Feststellung jenes andern Punktes ergeben, wer nach dem römischen Curialstyle als arm zu betrachten und auf Dispensation in forma pauperum Anspruch machen könne.

Es findet sich bei manchen Schriftstellern der Begriff der canonischen Armuth in der vorliegenden Beziehung in einer Weise festgestellt, daß schon die nächsten Consequenzen aus demselben im Leben Jeden auf's Höchste überraschen müssen. „Canonisch arm," sagt man, „sind alle Jene, welche sich ihre standesmäßige Unterhaltung, wenigstens zum Theil, durch ein Gewerb, oder durch Führung eines Geschäftes oder durch Bekleidung eines Staatsdienstes verschaffen müssen. Daher werden auch begüterte Personen, die, um standesmäßig leben zu können, Staatsdienste oder sonstige Aemter bekleiden, für welche sie einen Gehalt beziehen, unter die canonice pauperes gezählt"[9]).

Wie diese Regel offenbar in ihrer Allgemeinheit nach der Natur der Sache selbst auf den ersten Blick als unrichtig erscheint[10]), so ist sie auch im Widerspruche mit den ausdrücklichen positiven kirchlichen Bestimmungen.

Bekanntlich werden in dem römischen Curialstyle diejenigen Personen, welche rücksichtlich unserer Materie als arm zu betrachten sind, entsprechend einer ausdrücklichen Bestimmung des Papstes Urban VIII., mit den Worten: „qui pauperes et miserabiles existunt ac ex suis labore et industria tantum vivunt" bezeichnet. Vor dem Pontificate Urban VIII. war in den Dispensen, welche in forma pauperum ertheilt wurden, nur die Clausel: „N. N. qui pauperes existunt;" weil aber die Petenten sehr häufig sich als „pauperes" erklärten, obgleich sie nach ihren Verhältnissen die Dispenstaxe zu bezahlen im Stande waren, so suchte Urban VIII. durch den angegebenen Zusatz solchen falschen Angaben vorzubeugen. Es muß hiernach auch dieser Zusatz als selbstständige gesetzliche Bestimmung des Ausdrucks pauper in der Clausel aufgefaßt werden, und es kann also nur diejenige Person, welche miserabilis, ex suis labore et industria tantum vivens ist, als arm im Sinne des Dispensators betrachtet werden. Besitzt demnach Jemand

---

[9]) Wörtlich bei Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe, 7. Aufl. S. 348. Offenbar eine sehr bequeme Definition, wodurch auch so ziemlich gesorgt ist, daß nur wenige oder gar keine Dispensgelder mehr nach Rom gehen. Schon gut, wenn damit Alles abgemacht wäre!

[10]) Man denke nur an unsere hoch- und höchstgestellten Staatsbeamten. Und wie soll es z. B. mit demjenigen gehalten werden, welcher eine jährliche Pension von 3 bis 4000 Thalern bezieht?

hinlängliches Vermögen, um sorglos, ohne einem sonstigen Erwerbszweig obzuliegen, standesmäßig zu leben, so kann er nicht als arm in der vorliegenden Beziehung angesehen werden, ebensowenig, als in allen andern Beziehungen. Dieses und nichts weiter wird in dem Zusatze zu der ältern Clausel: „et miserabilis, ex suis labore et industria tantum vivens“ gesagt, und keineswegs liegt darin der oben angegebene Begriff neuerer Schriftsteller, daß Jeder, welcher zu seiner standesmäßigen Unterhaltung noch sich auf irgend einen Erwerbszweig verlegen müsse, als arm in der vorliegenden Beziehung betrachtet werden könne.

Es genügt daher auch der Nachweis dieses Letztern keineswegs zur Verification dieser Clausel, und Dies um so weniger, als es ja im Leben nicht selten vorkommt, daß Jemand ex suis labore et industria vivens Reichthümer auf Reichthümer sammelt, und selbst mit Leichtigkeit die Dispenstaxe zu bezahlen im Stande ist[11]).

[11]) Daß die Clausel in dem hervorgehobenen Sinne und nicht anders aufgefaßt werden müsse, geht auch aus den Andeutungen, welche Corradus über die Entstehung des Zusatzes zu derselben gibt, auf's Unzweideutigste hervor. In Lib. VIII. Cap. V. Num. 4. des öfter in dem Vorhergehenden citirten trefflichen Werkes „Praxis dispensationum Apostol.“ schreibt dieser Gelehrte nämlich: „Sciendum est, quod semper extitit consueta forma dicendi, N. et N., qui pauperes existunt, non addito verbo, miserabiles. Verum quia Oratores, ut plurimum licet, potuerint solvere compositiones, aliaque jura officialium, se nihilominus mendicato testimonio paupertatis pauperes fingebant, jura praedicta extorquendo; alii etiam ex locupleti industria viventes, se similiter pauperes asserebant; propterea hoc tempore hujus Pontificatus Sanctissimi D. N. Urbani Papae VIII. ad occurrendum his fraudibus, additum est verbum, miserabiles; et sic tam in supplicatione, quam in litteris apponuntur tamquam duo.“ Und weiterhin Num. 15. heißt es zu den Worten der Clausel: tantum vivunt: „Haec autem dictio, tantum, apponitur in his dispensationibus, ad denotandum, quod Oratores, praeter laborem et industriam manuum suarum, nullo alio modo vivere possunt et sic per eam excluditur omnis alius modus vivendi.“ Wie will man mit dem vorhergehenden „alii etiam ex locupleti industria viventes, se similiter pauperes asserebant“ die allgemeine Behauptung in Einklang bringen: „Daher werden auch begüterte Personen, die um standesmäßig leben zu können, Staatsdienste oder sonstige Aemter bekleiden, für welche sie einen Gehalt beziehen, unter die canonice pauperes gezählt“? Wird nicht von vielen Beamten, wenn man auch Absehen von ihrem Privatvermögen nimmt, das „ex locupleti industria viventes“ in vollem Maße gelten? Die hohe Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes wird die wörtliche Mittheilung der Darlegung derselben bei Reiffenstuel Append. cit. Num. 376. gerechtfertigt erscheinen lassen. Dieser mit Recht allgemein geschätzte Autor spricht sich also darüber aus: „Non omnes, qui ex labore et industria vivunt, quales sunt

Zur Feſtſtellung der Clauſel: „pauperes et miserabiles et ex suis labore et industria tantum viventes,“ muß der Executor des Dispensmandats insbeſondere alle Verhältniſſe wohl in Anſchlag bringen, nicht nur alle perſönlichen Verhältniſſe der Petenten, ſondern auch die Zeit- und Ortsverhältniſſe; indem ja gerade mit Rückſicht auf dieſe letztern die Schätzung von Wohlhabenheit und Armuth ſehr relativ iſt. Von dieſem Geſichtspunkte kann denn auch die folgende Erklärung Pius VI. vom Jahre 1788 über unſern Punkt nur unter ſteter beſonderer Rückſichtsnahme auf die eingetretenen Veränderungen in allen ſocialen Verhältniſſen und namentlich auf den dadurch bedingten geringern oder höhern Werth des Geldes bei Beſtimmung, ob Jemand in der vorliegenden Beziehung als arm betrachtet werden könne, zur Norm genommen werden.

---

v. g. agricolae, opifices, operarii, mercenarii, etc. sunt capaces dispensationis in forma pauperum. Justis Lib. 1. Cap. 7. Num. 85. Rota decis. 552. Num. 4. p. 4. Recent. et alii communiter. Ratio est: quia non sufficit ad hanc conditionem labore et industria vivere, sed requiritur etiam copulative, ut sint pauperes et miserabiles, uti constat ex clausula Num. 373. citata, atqui non omnes, qui labore et industria vivunt, sunt pauperes et miserabiles, uti bene advertit Marscard. de probationib. Conclus. 1154. Num. 36. Lother De re benef. Lib. II. Cap. 36. Num. 33. Justis Lib. I. Cap. 7. Num. 86, cum habere artem, et habere bona, aequiparentur, Lenocill. De Opib. paupert. P. I. Qu. 2. Num. 45. constetque passim experientiâ, plurimos, qui labore et industria vivunt, divites, vel satis habentes esse, aut certe ita pauperes et miserabiles non existere, quin consuetam, et officialibus Romanae Curiae debitam taxam solvere queant.

Hinc licet Gobath. in Theolog. experiment. Tract. 9. Num. 658. referat, in Constantiensi Dioecesi vigere consuetudinem, vi cujus in materia dispensationis pro pauperibus habentur, et consequenter attestationem paupertatis ab Ordinario obtinent omnes illi, qui agriculturâ, opificio, arte etiam liberali, ut pharmacopaea, se suamque familiam alunt; tamen haec doctrina in aliis Dioecesibus, ubi haec consuetudo non viget, practicari minime potest, ob dicta superius.

Imo nec talem dictae Dioecesis consuetudinem approbare, aut eam pro legitima vel secura reputare possumus. Ratio est, quod licet introduci possit consuetudo contra legem. c. fin. de consuetud.; tamen nequeat introduci contra praeceptum Superioris, seu contra obedientiam per dicta superius consequenter, cum in quibusvis dispensationis literis Apostolicis detur semper novum praeceptum, seu mandatum, ut literas dispensationis in forma pauperum non exequatur, nisi Oratores pauperes et miserabiles existant et ex suis labore et industria tantum vivant; contra dictas literas eisque insertum mandatum et clausulas consuetudo introduci nunquam potest.“ Vergl. noch ferner: Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Append. ad Lib. IV. Tit. III. Num. 42.

Dieſe officielle Erklärung Pius VI. iſt durch eine Anfrage des Erzbiſchofs de Fleury von Tours veranlaßt, und lautet alſo:

„Vere autem pauperes non utique alii existimantur quam qui adeo miserabiles sunt ut labore manuum et industria tantum vivant; quo fit ut dispensatio in forma pauperum non aliter a Sede Apostolica concedatur, quam si de paupertate dispensandorum constet ex proprii Episcopi attestatione et ea quidem quae exarata sit juxta decretum Urbani VIII., quod nimirum Oratores pauperes et miserabiles existant et ex suis laboribus et industria tantum vivant.

Quia tamen illi etiam ita pauperes merito dici possunt, qui aliqua possident bona, hinc non denegatur a S. Sede dispensatio in forma pauperum, etiamsi Oratores bona in capitali possideant valoris scutorum 300 monetae romanae, si ipsi citra montes degunt, vel si ultra montes, valoris ducatorum auri de camera 300, summam attingentium scutorum 525 dictae monetae. Quod si bona habeant ad quantitatem usque scutorum vel respective ducatorum mille auri de camera, dispensatio nihilominus in forma pauperum conceditur, soluta tamen eleemosyna quae vulgo componenda dicitur scutorum quatuor pro quolibet centenario, quae S. D. noster memorat et vult vel eroganda esse in subsidium pauperum, vel ipsis dispensandis eleemosynae titulo remittenda, si nihilominus eorum conditione inspecta pauperes esse videantur. Amplius vero possidentibus dispensatio in forma pauperum non conceditur, sed sub altera forma“ [12]).

Wie man ſieht, iſt der Begriff der canoniſchen Armuth für die Lehre über die Dispenſationen keineswegs ein ſo weiter und unbeſtimmter, wie man Dies nach unſern neuern Schriftſtellern glauben ſollte. Zufolge der mitgetheilten formellen Erklärung des Apoſtoliſchen Stuhls, welche unſeres Wiſſens durch keine ſpätere abrogirt iſt*), kann dieſſeits der Alpen mit geringen Modificationen wegen der nothwendigen Rückſichtsnahme auf die veränderten Verhältniſſe, nur Derjenige als arm betrachtet wer-

[12]) Vergl. über dieſe Erklärung Pius VI.: Compans loc. cit. §. 121 und §. 297. Carrière §. 1129.

*) Nach zuverläſſigen Erkundigungen, welche Verfaſſer in Rom einzuholen inzwiſchen ſich veranlaßt geſehen hat, müſſen die hervorgehobenen beiden päpſtlichen Verordnungen auch noch heute bei Beurtheilung der canoniſchen Armuth betreffs unſerer Lehre als maaßgebend betrachtet werden; indem neuere Beſtimmungen darüber nicht erlaſſen worden ſind.

den, deſſen Vermögen den Werth von 300 römiſchen Ducaten, oder ungefähr 770 Thaler unſeres Geldes, nicht überſteigt. Die Petenten ſollen jedoch auch noch in forma pauperum dispenſirt werden, wenn ſie zwar nicht mehr nach dem angegebenen Satze als canoniſch arm betrachtet werden können, jedoch ihr Vermögen den Werth von 1000 römiſchen Ducaten oder gegen 2600 Thaler unſeres Geldes nicht überſteigt. In dieſem letztern Falle ſind ſie jedoch gehalten, als Componenda vier Procent von ihrem Vermögen zu bezahlen, inwiefern ihre Verhältniſſe Dies geſtatten; indem andernfalls auch dieſe Auflage denſelben ausdrücklich erlaſſen werden ſoll — „vel ipsis dispensandis eleemosynae titulo remittenda (componenda etc.), si nihilominus eorum conditione inspecta pauperes esse videantur.“

Nach dieſen Beſtimmungen iſt auch in den einzelnen Fällen, wo eine Perſon ein beſtimmtes jährliches Einkommen hat, die Frage, ob dieſelbe als arm in der vorliegenden Beziehung zu betrachten ſei, leicht zu beantworten.

Da die Quinquennal-Facultäten der Biſchöfe pro foro externo meiſt auf dispensationes cum pauperibus beſchränkt ſind, ſo iſt die Wichtigkeit des vorliegenden Punktes in's Auge ſpringend, indem hiernach ſelbſtredend alle derartigen Dispenſen, welche der Biſchof in Kraft der Quinquennal-Facultäten Perſonen ertheilt, welche nicht als canoniſch arm betrachtet werden können, eo ipso nichtig ſind. Die faſt einſtimmige Meinung der Kirchenrechtslehrer und Moraltheologen[13]), daß auch die in forma pauperum ertheilten päpſtlichen Dispenſen ungiltig ſeien, wenn die Petenten ſich fälſchlich als arm in dem Dispensgeſuche dargeſtellt haben, ſteht im Widerſpruche mit einer Declaration der S. Congregatio Concilii vom 9. September 1679[14]).

Schließlich iſt noch rückſichtlich der canoniſchen Armuth für unſere Lehre zu bemerken, daß dieſelbe zur dispensatio in forma pauperum nur geltend gemacht werden kann, wenn beide Petenten in dem angegebenen Sinne als arm betrachtet werden können[15]), und daß bei Beur-

---

[13]) Z. B. Corradus Praxis dispens. Lib. VIII. Cap. V. Num. 6. Pontas Diction. de cas de conscience, verb. Dispense de mariage, cas 19. und cas 20. Compans loc. cit. §. 297. Carrière loc. cit.

[14]) Siehe Franc. Monacelli Formularium, Tom. II. Tit. XVI. Formul. 2. num. 33.; Ferraris Prompta bibliotheca, verb. Dispensatio, Num. 31.

[15]) Vergl. Corradus, Lib. VIII, Cap. V. Num. 2. Pontas Diction. de cas de conscience loc. cit. Cas 19.

theilung der Armuth von Kindern, welche noch kein eigenes Vermögen besitzen, weil die Eltern noch am Leben sind, dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche wir oben S. 449 u. ff. in der Lehre von der incompetentia dotis als Dispensgrund kennen gelernt haben[16]).

In forma pauperum wird von der Datarie in der Regel nur aus höhern Rücksichten auf das Seelenheil der Petenten Dispens ertheilt und namentlich in folgenden drei Fällen:

1) Wenn bereits zwischen den Petenten ein blutschänderischer Umgang stattgehabt, ob incestum jam inter eos commissum.
2) Wenn die Petenten eines solchen Umgangs wegen des zwischen denselben bestehenden vertrauten Verhältnisses nur verdächtig sind, ob copulae incestuosae suspicionem subortam.
3) Wenn wirkliche Gefahr vorhanden ist, es möchten die Petenten vom wahren Glauben abfallen, ob periculum evidens perversionis a fide.

Das Nothwendige über diese einzelnen Fälle ist bereits oben in der speciellen Darstellung der Lehre von den einzelnen ehrenrührigen Dispensgründen gesagt worden[17]).

Für die Abfassung der Gesuche um Dispensation in forma pauperum ist noch insbesondere zu bemerken, daß, obgleich nur die genannten Gründe in der Regel bei der Datarie zur Dispensertheilung in forma pauperum zulässig sind, die Angabe von dem Vorhandensein anderer ehrbarer Gründe, z. B. der angustia loci, der incompetentia dotis u. dgl., dennoch auch in solchen Gesuchen nicht ohne Nutzen ist; indem durch die Coexistenz eines oder mehrer dieser Gründe das Gewicht jener sehr erhöht wird.

Wie wir oben gesehen, werden auf Grund ausdrücklicher Anordnung des Concils von Trient in den regelmäßigen Fällen die Dispensen, welche extra Curiam Romanam zu ertheilen sind, nur mehr in forma commissoria von Rom aus ertheilt. Derjenige, welcher mit der Dispensertheilung committirt wird, erlangt erst die erforderliche Jurisdiction mit dem Augenblicke, wo ihm die litterae Apostolicae im Originale vorliegen, und die von ihm früher ertheilte Dispens ist ungiltig, und die auf Grund derselben eingegangene Ehe nichtig, auf welchem sichern Wege derselbe auch sonst immer in Erfahrung gebracht, daß das betreffende

---

[16]) Siehe über diesen Punkt Compans §. 297. Tom. I. pag. 367.

[17]) Vergl. oben S. 457 u. f.

Mandat ausgefertigt sei[18]). Ist demselben das Dispensmandat in originali mit allen Zeichen der Echtheit zugegangen, so hat er nicht nur darauf gewissenhaft zu sehen, daß die Gründe der Dispens und alles zur Giltigkeit derselben Wesentliche zur Zeit der Nachsuchung der Dispens der Wahrheit entsprochen, sondern er muß zugleich auch darauf besonders Rücksicht nehmen, ob nicht etwa in einem spätern Zeitpunkte irgend ein Umstand eingetreten, wodurch das Dispensmandat seine Kraft verloren hat.

Es sind in dieser Hinsicht die nachstehenden allgemeinen Regeln wohl zu beachten:

1) Die Gründe, auf welche hin die Facultät zur Ertheilung der Dispens gegeben ist, müssen nicht nur zur Zeit, wo mit Rücksicht auf dieselben das Dispensmandat ausgefertigt worden[19]), sondern auch noch im Augenblicke der Execution des Dispensmandats in Wahrheit bestehen, weil andernfalls offenbar die Bedingung der Dispensfacultät: „Si preces veritate nitantur" nicht vorhanden ist[20]). Ist jedoch das Dispensmandat bereits exequirt, so bleibt die ertheilte Dispens, ungeachtet des erst nachträglichen Ausfallens ihres Grundes, in Kraft bestehen[21]).
2) Ist inzwischen ein neues Ehehinderniß eingetreten, z. B. ungesetzliche Schwägerschaft, so muß vorerst über dieses Hinderniß die erforderliche Dispens nachgesucht werden, und es muß, wie Dies schon aus den im Vorhergehenden niedergelegten allgemeinen Grundsätzen erhellt, die bereits ertheilte Dispens ihrem ganzen wesentlichen Inhalte nach in dem neuen Dispensgesuche wieder angegeben werden.
3) Eine Dispens verliert keineswegs durch den Umstand allein, daß eine geraume Zeit davon kein Gebrauch gemacht worden ist, ihre Giltigkeit und Kraft[22]).

Bei der Execution des Dispensmandats hat der Executor sorgfältig alle darin enthaltenen Clauseln zu beachten, und mit Rücksicht auf die

---

[18]) Siehe Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. XVI. Num. 222. und die daselbst allegirten Gewährschaften.

[19]) Siehe Compans loc. cit. §. 84. Tom. I. pag. 96 et seq. Carrière §. 1121.

[20]) Vergl. Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. XVI. Num. 181. und die daselbst citirten Autoren. Carrière §. 1122.

[21]) Siehe Reiffenstuel Append. cit. 227. Schmier, Lib. IV. Tract. III. Cap. 1. Num. 60. Confér. de Paris, Tom. III. pag. 432 et seq.

[22]) Compans loc. cit. §. 89 gegen Ende.

practiſche Tendenz unſerer Arbeit, und insbeſondere auch der Vollſtändigkeit wegen halten wir einige Andeutungen über die gewöhnlichern in Dispenſen pro foro conscientiae vorkommenden Clauſeln hier an ihrer Stelle.

1) Die ſtrenge Pflicht des Executors, daß derſelbe ſich nämlich durch eine gewiſſenhafte Prüfung die Ueberzeugung von der Wahrheit der Gründe verſchaffe, auf welche hin die Dispens ertheilt werden ſoll, wird auch noch ſtets ausdrücklich durch eine eigene Clauſel in dem Dispensmandate ausgeſprochen.

Unterläßt der Executor dieſe pflichtgemäße Prüfung, ſo ſind zwei Fälle zu unterſcheiden:

a) Ob die Dispensclauſel in der gewöhnlichen Form: „Si preces veritate nitantur," „Si ita est," oder

b) ob dieſelbe in der beſondern, für außergewöhnliche Fälle gebräuchlichen Form: „Si preces veritate niti repereris," gefaßt iſt.

In dieſem letztern Falle enthält die Clauſel offenbar eine conditio sine qua non der Giltigkeit des Dispensmandats ſelbſt. Nur wenn der Executor die fragliche Nachforſchung angeſtellt, beſitzt er die Facultät zur giltigen Dispenſation. Wenn daher auch das Dispensgeſuch nach ſeinem ganzen Umfange auf Wahrheit beruht, ſo iſt dennoch bei Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Prüfung die ertheilte Dispens ungiltig[23]).

In dem erſten Falle enthält dagegen die Clauſel Nichts, was nicht auch ſchon ohne dieſelbe de jure ſtillſchweigend in dem Dispensmandate liegt, und nach der allgemeinen Rechtsregel: „Quod de jure tacite inest, nec formam, nec conditionem importat," iſt alſo in dieſem Falle das Dispensmandat keineswegs als ein durch die vorhergegangene Verification der Clauſel: „Si preces veritate nitantur," oder: „Si ita est," bedingtes anzuſehen, und auch die ohne Vornahme einer Unterſuchung ertheilte Dispens iſt giltig, wenn nur das Dispensgeſuch in der That der Wahrheit gemäß iſt[24]).

Obgleich der Delegat die Execution des Dispensmandats ſelbſt nicht ſubdelegiren kann, ſo ſteht jedoch nichts im Wege, daß er die Unterſuchung, Anhörung von Zeugen u. dgl. zur Feſtſtellung der Wahrheit des Dispensgeſuches durch eine dritte Perſon vornehmen laſſe[25]).

---

[23]) Reiffenstuel Appendix cit. Num. 322 et seq. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 224., wo neben den bedeutendſten Kirchenrechtslehrern auch die wiederholte Entſcheidung der Rota Romana als Gewährſchaft angeführt wird.

[24]) Reiffenstuel eod. loc. Schmalzgrueber eod. loc.

[25]) Conrad. Lib. VII. Cap. VI. Num. 40. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 226.

2) Es ist oben Seite 485 bereits das Nothwendige zum Verständnisse der Dispensclausel: „Audita prius ejus sacramentali confessione," gesagt worden.

3) Eine dritte ganz gewöhnliche Clausel ist: „Ac sublata occasione peccandi." Der Beichtvater kann nach dem einfachen Wortlaute dieser Clausel die fragliche Dispens nicht ertheilen, so lange der Pönitent nicht die nächste[26]) Gelegenheit zur Sünde, welche ihn in die Lage gebracht, der Dispensation zu bedürfen, insoweit er es kann, entfernt hat — also so lange z. B. der Bräutigam nicht den Umgang mit der Schwester oder der Mutter der Braut aufgegeben u. s. w. Zu dieser Beseitigung der nächsten Gelegenheit wird es in der Regel nothwendig sein, daß der Beichtvater darauf dringt, daß die Personen, welche miteinander sündhaften Umgang gepflogen, fernerhin nicht mehr in demselben Hause wohnen; ausnahmsweise können jedoch die Verhältnisse der Art gestaltet sein, daß es dieser Maßregel zur Entfernung der nächsten Gelegenheit nicht bedarf, indem dieselbe durch andere Mittel zu einer nur entfernten Gelegenheit gemacht werden kann[27]). Nicht selten wird auch eine wohlverstandene Pastoralklugheit in der Beschleunigung der ehelichen Verbindung das sicherste Mittel erkennen, mit der Sünde ein für allemal zu brechen.

4) Eine andere meist vorkommende Clausel ist: „Ab incestu . . . . absolvas."

Es soll durch diese Clausel der Fall vorgesehen werden, wo der Incest in einer Diöcese als Reservatfall gilt, und der committirte Beichtvater die facultas absolvendi a casibus reservatis nicht besitzt. Der Beichtvater kann in Kraft dieser Clausel den Pönitenten selbst lossprechen, wenn derselbe sich nach der Ausfertigung des Dispensmandats wiederholt des Inceste schuldig gemacht hat; es sei denn, daß der Pönitent die Execution des Dispensmandats böswillig hinausgeschoben, um dadurch die Gelegenheit zu längerem blutschänderischen Umgange zu gewinnen, in der Voraussicht, von allen seinen Fehltritten alsdann in derselben Beichte zugleich die Absolution zu erhalten[28]).

5) Obgleich der Beichtvater in der Regel jedesmal dem Pönitenten

---

[26]) Siehe Reiffenstuel Appendix cit. Num. 462. J. Reuter, d. G. J., der Beichtvater in allen seinen Amtsverrichtungen, §. 296. Nr. 3.

[27]) Reuter eod. loc.

[28]) Compans Traité des dispenses, Tom. I. §. 276.

eine der Schwere der gebeichteten Sünden entsprechende poenitentia salutaris[29]) aufzulegen verpflichtet ist, so pflegt dennoch die Pönitentiarie in ihren Reſcripten eigens eine bis zu einem gewiſſen Grade beſtimmte Buße vorzuſchreiben, indem ſie denſelben die Clauſel beifügt: „Injuncta ei gravi poenitentia salutari.“ Es iſt Dies die gewöhnliche Form, in welcher die Pönitentiarie dem committirten Beichtvater noch beſonders die Auferlegung einer heilſamen Buße zur Pflicht macht.

In ungewöhnlichern Fällen wird dagegen in den Reſcripten der Pönitentiarie eine andere ſtrengere Bußauflage ausdrücklich gefordert, indem dieſe Behörde ſich, je nach der Größe der vorliegenden Vergehungen, auch verſchiedener, wiewohl immer noch allgemeiner, Ausdrücke bedient, als: „Poenitentia gravis et longa; poenitentia gravis et diuturna, poenitentia gravissima et diuturna; poenitentia gravissima et perpetua; poenitentiae opera perpetua, inter quae sint aliqua quotidiana“[30]).

Syrus Placentinus, Pönitentiar an der Kirche vom Lateran, der mit Recht in unſerer Lehre ein unbezweifeltes Anſehen genießt, ſpricht ſich über die Bedeutung der angegebenen Clauſeln alſo aus:

Unter poenitentia salutaris iſt eine Buße zu verſtehen, welche zugleich als eine ausreichende Sühnung der begangenen Sünde und als ein Palliativmittel gegen den Rückfall in dieſelbe betrachtet werden kann. Eine ſolche Buße muß ihrer innerſten Natur nach geeignet ſein, in dem Pönitenten einen aufrichtigen Abſcheu vor ſeiner Sünde hervorzurufen, und zugleich die Gelegenheit dazu gänzlich abzuſchneiden. Dieſer Doppelzweck kann jedoch nur erreicht werden dadurch, daß der Beichtvater auf die Quelle des Uebels zurückgeht, und dasſelbe durch ſein Entgegengeſetztes zu heilen ſich beſtrebt. Wenn z. B. Geiz und Habſucht der letzte Grund der Verführung ſind, ſo wird die Auflage von Almoſen als

---

[29]) „Debent ergo Sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere; ne, si forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem etc.“ Conc. Trid. Sess. XIV. Cap. Demum 8. De ss. Poenit. sacram.

[30]) Vergl. Compans loc. cit. §. 277.

heilsame Buße sich bewähren; ist Stolz das Grundübel, so müssen in dem Pönitenten die Gesinnungen wahrer Demuth herangebracht werden; zeigt sich Unmäßigkeit als Grundzug, woran die Verführung anzuknüpfen gewußt, so sind als Buße Fasten und Abtödtung vorzuschreiben u. s. w.

Obgleich es nicht nothwendig ist, daß eine Buße den Pönitenten niederdrücke, um als poenitentia gravis betrachtet werden zu können, so muß dieselbe sich doch durch ihr Gewicht als solche fühlbar machen. Fasten, das Besuchen entfernter Kirchen, die Bußpsalmen oder den Rosenkranz auf den Knieen beten, jeden Monat beichten und mit diesen äußern Handlungen den innern dieselben belebenden Geist verbinden — Dieses ist es, was die Pönitentiarie in ihren Rescripten unter poenitentia gravis versteht[31]).

Der Beichtvater kann offenbar auch andere ähnliche Bußwerke auflegen, ja er wird mit Rücksicht auf alle Verhältnisse des Pönitenten zuweilen eine andere Buße wählen müssen; aber derselbe muß stets der Vorschrift der Clausel nachkommen, und darf also nie eine Buße auflegen, welcher ihrem Gehalte nach der Charakter einer poenitentia gravis abgesprochen werden muß.

Die Buße kann als ausreichend lang, als poenitentia longa betrachtet werden, wenn sie wenigstens für den Zeitraum von einem Jahre aufgelegt ist. Jedoch muß hierbei noch besonders bemerkt werden, daß unter der Rücksicht auf die längere Dauer der Buße die ebenfalls geforderte Schwere derselben nicht leiden darf. Denn eine ihrem Gegenstande nach leichte Buße wird dadurch noch keineswegs zu einer schweren, poenitentia gravis, daß sie für längere Zeit auferlegt ist.

Die Buße ist von Dauer, poenitentia diuturna, wenn sie wenigstens für die Dauer von drei Jahren auferlegt ist[32]).

Damit die Buße endlich als poenitentia gravissima et perpetua im Sinne des Curialstyls betrachtet werden könne, muß dieselbe nicht nur die ganze Lebenszeit des Pönitenten erfüllen, sondern sie muß auch rücksichtlich ihres Gegenstandes doppelt oder dreifach so schwer sein, als eine Buße, welche nur als poenitentia gravis betrachtet werden kann.

---

[31]) Compans eod. loc.

[32]) Hierüber heißt es bei Compans loc. cit.: „La pénitence est de durée, diuturna, quand on l'impose pour trois ans: c'est la règle que donnent aux Confesseurs qui exécutent les Brefs les Pères Paul Léon et Syrus, qui connaissoient bien l'usage et les intentions de la Pénitencerie.“

Wenn daher die Bußauflage, während der Woche einmal zu fasten, oder einmal die Bußpsalmen oder den Rosenkranz auf den Knieen zu beten u. s. w., eine poenitentia gravis ist, so wird nach dem Gesagten zu einer poenitentia gravissima die Bußauflage, zwei- oder dreimal wöchentlich zu fasten, oder zu drei wiederholten Malen während der Woche den Rosenkranz oder die Bußpsalmen auf den Knieen zu beten, mindestens erfordert.

Zur poenitentia perpetua ist es keineswegs nothwendig, daß an jedem Tage irgend ein Bußwerk verrichtet werden müsse, sondern es reicht aus, daß ein solches für gewisse Tage bis zum Tode des Pönitenten auferlegt sei. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch der Fall, wo das Rescript der Pönitentiarie „poenitentiae opera perpetua, inter quae sint quaedam quotidiana" ausdrücklich fordert. Es ist jedoch auch in diesem letztern Falle eine übermäßige Strenge mehr zu fürchten, als zu große Milde, und der Beichtvater darf namentlich als tägliche Bußwerke nur solche auswählen, welche den Pönitenten auf dem Wege der Besserung stärken und zugleich mit geistlichem Troste erfüllen. Als solche Bußwerke können betrachtet werden: tägliche kurze, aber ernste Gewissenserforschung, erbauliche und fromme Lesungen, Werke leiblicher und geistiger Barmherzigkeit u. dgl.

6) In unmittelbarem Anschlusse an die vorhergehende Clausel findet sich in der Regel die folgende: „Ac (injuncta) confessione sacramentali peccatorum suorum, singulis scilicet mensibus, ut minimum semel (aut quoties tibi videbitur)."

Offenbar kann der Beichtvater von dieser durch die Pönitentiarieformel auferlegten Buße, wenigstens jeden Monat einmal zu beichten, nicht dispensiren, wenn Dies nicht seinem Ermessen durch den Zusatz „aut quoties tibi videbitur" ausdrücklich anheimgegeben ist. Es muß diese Buße als poenitentia perpetua in dem oben angegebenen Sinne aufgefaßt werden, d. h. es muß dieselbe sich über die ganze Lebensdauer des Pönitenten erstrecken[33]), und es genügt keineswegs, wie Dies einige

---

[33]) Siehe Reiffenstuel Append. cit. Num. 466. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 248. Benedict XIV. spricht sich in seinem Werke: Institut. eccles. Institut. 87. §. Si dispensatio, über diesen Punkt also aus:

„Advertendum pariter id est, quod Syrus (in opere edito de praxi execut. ep. Poenitent. Part. 2. §. 1.) admonet his verbis: In commissionibus aut rescriptis Sacrae Poenitentiariae, pro quorum executione inter alia praescribitur, quod Oratori poenitenti injungatur confessio menstrua, id

Moraltheologen[34]) annehmen, daß dieselbe nach der Schwere der Sünden auf einzelne Jahre ausgedehnt werde. Es ist übrigens für unsere Lehre wohl zu bemerken, daß in den Fällen, wo der Pönitent bereits aus freiem Antriebe für sich den Entschluß gefaßt, häufig zu den Sacramenten zu gehen, es in weiser Berücksichtigung der Verhältnisse meist räthlich sein wird, daß der Beichtvater mit diesem freiwilligen häufigen Empfange der Sacramente seitens der Pönitenten die Bußauflage verbinde; es sei denn, daß die monatliche Beichte des Pönitenten in Folge eines wahren Gelübdes geschieht, in welchem Falle allerdings die doppelte Verpflichtung des Pönitenten wohl auseinander zu halten ist, nämlich die monatliche Beichte wegen des abgelegten Gelübdes und die monatliche Beichte als pflichtgemäßes Bußwerk[35]).

7) Ueber die beiden in den Dispens-Reſcripten der Pönitentiarie ſtehenden Clauſeln: „Dummodo impedimentum occultum sit,“ und: „In foro conscientiae tantum etc. ita ut hujusmodi absolutio et dispensatio latori in foro judiciario nullatenus suffragentur,“ ſind bereits früher die nothwendigen Erläuterungen gegeben worden[36]).

8) Die dem committirten Beichtvater ſelbſtredend obliegende Pflicht der ſtrengen Geheimhaltung alles Deſſen, was auf eine ſolche Dispens pro foro interno Beziehung hat, wird demſelben in dem Dispens-Reſcripte jedesmal noch insbeſondere durch die Clauſel: „Nullis super his testibus adhibitis, aut litteris datis, seu processibus confectis, sed praesentibus laniatis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare tenearis; ita ut nullum earum exemplum exstet,“ ausdrücklich eingeſchärft. Zum Verſtändniß dieſer Clauſel ſei hier nur bemerkt, daß unter der darin ausgeſprochenen Excommunication die excommunicatio major zu verſtehen iſt[37]).

---

est singulis mensibus, peragenda, ut saepius in formulis habetur, nunquam praetermitti potest, cum talis poenitentia, quae inter graves computatur, sit individuata a Majori Poenitentiario, cui parendum est ut deleganti, et sit de stylo Poenitentiariae, qui facit jus.“ Vergl. auch Compans loc. cit. Tom. I. pag. 340.

[34]) Siehe Lacroix Theolog. moral. Lib. VI. P. III. De matrim. Num. 963. Reuter, der Beichtvater, loc. cit. Num. 7.

[35]) Vergl. Comp. loc. cit. Num. 3.

[36]) Siehe oben S. 464 u. ff. und Seite 467.

[37]) Compans loc. cit. §. 280.

Ueber die Bedeutung einiger andern Clauseln, welche in den Dispens-Rescripten der Pönitentiarie sonst noch vorzukommen pflegen, müssen wir nothwendig in der Lehre „von der Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehindernisses nichtigen Ehe", welche den Gegenstand des folgenden Paragraphen bilden wird, ausführlich zu sprechen kommen.

Das Dispensmandat wird von der Datarie in der Regel auf den bischöflichen Generalvicar oder Official gestellt, und zwar ohne alle Rücksicht auf eine bestimmte Person, welche etwa in dem Augenblicke der Ausfertigung desselben die Stelle des Generalvicars oder Officials inne hat. Wenn daher auch inzwischen ein anderer Official oder Generalvicar angestellt worden ist, so bleibt nichtsdestoweniger auch für diesen das Mandat in voller Kraft bestehen[38]).

Der Capitularvicar kann das auf den frühern bischöflichen Generalvicar oder Official gestellte Dispensmandat Sede vacante nicht exequiren[39]), und es ist Dieses selbst für den Fall richtig, wo der frühere bischöfliche Generalvicar oder Official zum Capitularvicar erwählt worden[40]); indem, wie vorhin hervorgehoben, das Dispensmandat auf das Amt und nicht auf die Person gestellt ist. Wenn also in der Zeit, welche zwischen der Ausfertigung des Dispensmandats und der Execution desselben liegt, der betreffende Bischof stirbt, so ist das Dispensmandat als erloschen zu betrachten, indem der frühere Official oder Generalvicar, obgleich das Mandat noch während ihrer Amtsführung ausgestellt ist, nicht mehr die zur Execution desselben erforderliche Jurisdiction besitzen[41]).

Ist ausnahmsweise das Dispensmandat direct auf den Bischof gestellt, und dieser stirbt, ehe dasselbe durch ihn exequirt ist, so kann weder dessen bisheriger Generalvicar, noch, wie wir so eben gesehen, der Capitularvicar dasselbe exequiren. Es müssen also die Petenten entweder die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls abwarten, oder es ist eine neue commissio in Betreff der fraglichen Dispens nachzusuchen[42]), welche nach dem Curialstyle „mutatio judicis" ganz bezeichnend genannt wird.

---

[38]) Conférences de Paris sur le mariage, Tom. III. pag. 445.

[39]) Siehe hierüber die Entscheidung der S. Congregatio Concil vom 24. Mai 1621 bei Schmalzgrueber loc. cit. Num. 218.

[40]) Corrad. Praxis dispensat. Lib. VII. Cap. IV. Num. 11. Schmalzgrueber eod. loc. Bened. XIV. De Synodo Dioec. Lib. II. Cap. IX. Num. 3.

[41]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit.

[42]) Schmalzgrueber eod. loc. Num. 219.

Die pflichtgemäße Fürsorge, die abgeschlossenen Ehen gegen jede spätern Angriffe sicher zu stellen, macht es dem Pfarrer zur strengen Pflicht, von der Dispens, welche zur Schließung einer Ehe pro foro externo ertheilt worden, in dem darüber aufzunehmenden Acte die nothwendige ausdrückliche Meldung zu thun[43]); während schon nach der Natur der Sache selbst, sowie nach den oben hervorgehobenen positiven Bestimmungen, eine solche Erwähnung der Dispensationen, welche pro foro interno ausschließlich ertheilt sind, in den betreffenden Acten auf's Strengste zu unterlassen ist[44]).

§. 49.

Ueber Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe*).

Es bietet die vorliegende Lehre unter mancherlei Gesichtspunkten weit größere Schwierigkeiten, als jene über Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe, rücksichtlich welcher die kirchenrechtlichen Grundsätze im §. 11. S. 76 u. ff. dargestellt worden sind. Denn während bei der Revalidation der ersten Art die Haupt- und einzige Schwierigkeit in der nothwendigen Erneuerung des ursprünglich, wegen Abgangs der nothwendigen Freiheit eines oder beider Contrahenten, mangelhaften gegenseitigen Eheconsenses liegt, muß, neben dieser, wenigstens für die Regel, auch erforderlichen Erneuerung des Eheconsenses, bei der Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Hinderniſſes nichtigen Ehe der eigentliche Grund der Nichtigkeit der Ehe, nämlich eben das öffentliche Ehehinderniß, welches keineswegs blos von dem Privatwillen der Contrahenten bedingt ist, vor Allem gehoben sein.

Nach dem Vorhergehenden kann jedoch ein solches öffentliches Ehehinderniß nur durch Dispensation seitens des competenten kirchlichen

---

[43]) Vergl. Confér. de Paris, Tom. III. pag. 474.

[44]) Bei Giraldi Exposit. jur. Pontific. Append. II. ad IV. lib. Decret. Num. 11 findet sich jedoch in dieser Beziehung der folgende Fall besonders hervorgehoben:

„Quando vero concubinarii pro veris conjugibus habiti ligantur impedimento dirimente, tunc S. Poenitentiaria duas seorsum literas concedit: in primis dispensat super impedimento, additque laceratis; in secundis tribuit parocho facultatem, ut ineatur matrimonium coram se et testibus, absque mandato eas lacerandi simulque jubetur in libro adnotare idem matrimonium, ea diligentia quam Benedictus XIV. praescribit in Constit. de matrimoniis conscientiae.“ Siehe oben §. 38. Seite 400 u. ff.

*) Es ist hier öffentliches Ehehinderniß im Gegensatze zu privatrechtlichem Ehehinderniſſe aufzufassen.

Obern gehoben werden, und es ist somit zur Revalidation einer wegen eines solchen Hindernisses nichtigen Ehe vor Allem nothwendig, daß über die Giltigkeit der darüber ertheilten Dispens die nothwendige Gewißheit vorliege.

Zu diesem Behufe muß der Seelsorger, beziehungsweise der Beichtvater als Executor des Dispensmandats die Contrahenten über die einschlägigen wesentlichen Punkte ausreichend zu belehren, und vorzüglich die Gewissen derselben zu schärfen suchen, und sie alsdann insbesondere noch namentlich über die oben S. 468 u. ff. näher bezeichneten, zur Giltigkeit der fraglichen Dispens in dem Dispensgesuche erforderlichen Angaben wiederholt alles Ernstes ausforschen. Hat derselbe hierdurch die moralische Ueberzeugung von der Giltigkeit der Dispens gewonnen, so hängt die Art und Weise seines weiteren Vorangehens in dieser höchst wichtigen Angelegenheit davon ab,

ob das vorliegende Ehehinderniß ein **öffentliches** (nicht geheimes) ist, oder

ob dasselbe als **geheimes**, impedimentum occultum, betrachtet werden kann.

Ist das ehevernichtende Hinderniß ein **öffentliches**, so hat in Betreff der zu revalidirenden Ehe Alles und Jedes so zu geschehen, als wenn dieselbe niemals eingegangen worden wäre[1]); jedoch wird in der Regel, um jedes Aufsehen zu vermeiden, die Trauung ganz im Stillen vorgenommen werden müssen.

Ist dagegen das obwaltende Ehehinderniß ein **geheimes** im kirchenrechtlichen Sinne, und ist die zu revalidirende Ehe früher nach der Vorschrift des Concils von Trient, namentlich in Gegenwart des eigenen Pfarrers und der gesetzlichen Zeugen geschlossen worden; so ist es ausreichend, wenn die Contrahenten den Eheconsens unter sich insgeheim erneuern[2]). Diese Consenserneuerung ist in der Regel ausdrücklich in den Dispensrescripten der Pönitentiarie vorgeschrieben, indem sich darin die Clausel findet: „Altera parte de nullitate prioris consensus certio-

[1]) Dies ist die übereinstimmende Ansicht aller Kirchenrechtslehrer und zugleich die formelle Forderung in den Dispensrescripten der Datarie.

[2]) Bei Benedict XIV. Institut. eccles. Instit. 87. heißt es über diesen Punkt: „Haec ita decrevit Poenitentiaria S. Pii V. Pontificis auctoritate, uti Navarrus fatetur, qui per tot annos eidem sacro Tribunali operam praestitit suam. Id etiam probat S. Congregatio Concilii: In causis Hispal. 20. Julii 1609 et Constantinopolit. 2. Decbr. 1634 etc." Vergl. über den innern Grund dieser Entscheidungen oben S. 78 u. ff.

rata.“ Denn es ist diese Clausel nicht blos instructiver Natur, sondern es wird die Dispens dadurch in Wahrheit bedingt, also, daß von der pünktlichen Erfüllung derselben die Giltigkeit der Dispens selbst abhängt[3]).

Es ist unverkennbar die Ausführung dieser Clausel in sehr vielen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Denn obgleich durch dieselbe keineswegs gefordert ist, daß auch dem andern Theile der meist diffamirende Grund der Nichtigkeit der Ehe mitgetheilt werde, wie Dies auch namentlich für den Fall, wo das Ehehinderniß auf einem Verbrechen beruht, in den Dispensrescripten der Pönitentiarie ausdrücklich anerkannt ist; indem es darin in Betreff der Art und Weise der Mittheilung der Nichtigkeit der Ehe heißt: „Sed ita caute, ut latoris delictum nunquam detegatur;“ so wird doch selbst diese einfache Erklärung der Nichtigkeit der Ehe wenigstens Argwohn in dem andern Theile erwecken, und es wird auch nicht selten vorkommen, daß der andere Theil dieselbe zur Scheidung mit Freuden ergreift, und dadurch die Wohlfahrt der Kinder gefährdet, und die Veranlassung zu einem öffentlichen großen Aergerniſſe gibt.

Um diese und ähnliche Schwierigkeiten zu umgehen, finden sich bei einzelnen Moraltheologen für den Executor mehre Mittel angegeben. Es lassen sich dieselben auf die folgenden vier zurückführen:

1) Der wissende Theil erkläre dem andern: „Ich argwohne, es möchte unsere Ehe nicht vorschriftsmäßig abgeschlossen sein; darum wollen wir zu meiner Beruhigung die Einwilligung in dieselbe erneuern.“

Offenbar wird durch diese Erklärung der formellen Forderung der Dispens-Clausel: „Mulier inscia est certioranda de nullitate prioris consensus, hoc est certa efficienda,“ nicht genügt, indem nur Gewißheit von einer Sache vorhanden ist, wo keinerlei Zweifel obwaltet; die Erklärung des einen Theils, daß er argwohne, es möchte die Ehe nichtig sein, dürfte nicht einmal in den meisten Fällen in dem andern Theile Zweifel an der Giltigkeit der Ehe hervorrufen[4]).

2) Der wissende Theil sage bei passender Gelegenheit dem andern:

---

[3]) In der cit. Institut. 87. Benedicts XIV. heißt es hierüber: „Nos tamen pro ingenii nostri tenuitate judicamus, haud probari posse illorum opinionem, qui instructionem solum, non vero conditionem indici per illam Sacrae Poenitentiariae clausulam arbitrantur; nam certissimum est inter Juris peritos, quod vera conditio ex ablativo absoluto consequitur: qua de re praetermitti nullo modo potest, licet gravissima incommoda jam exposita interponantur.“

[4]) Vergl. auch Benedict XIV. Institut. cit. §. M. Paulus.

„Fürwahr, ich liebe dich, also daß, wenn nicht die Ehe bereits zwischen uns bestände, ich dich zum Ehegatten nehmen würde, so wie ich dich jetzt dazu nehme. Thust du auch dasselbe deinerseits?"

Es wird durch diese Erklärung, wie Jeder leicht sieht, der fraglichen Forderung der Pönitentiarie ebensowenig genügt, als durch die vorhergehende[5]).

3) Der wissende Theil wohne dem andern „affectu maritali" bei, und da vorausgesetzt werden muß, daß auch der andere Theil in derselben Gesinnung die Beiwohnung vornehme, so kann dadurch der Eheconsens als erneuert angesehen werden.

Es ist kaum zu begreifen, wie man hierin eine Erfüllung der angegebenen Vorschrift der Pönitentiarie erkennen will. Wie oft auch immer der eine Theil dieses Mittel anwenden möge, der andere Theil wird stets in seiner Unwissenheit in Betreff der Nichtigkeit der Ehe verbleiben, ja es muß für denselben in jedem ehelichen Acte eine neue Bekräftigung der Giltigkeit seiner Verbindung liegen[6]).

4) Der wissende Theil erkläre dem andern: „Ich habe nicht nach kirchlicher Vorschrift (rite) in unsere Ehe eingewilligt, weshalb es nach

---

[5]) Vergl. hierüber Carrière loc. cit. §. 1413.

[6]) Siehe über diesen Punkt Bened. XIV. Institut. eccl. 87. §. Porro, wo es unter Anderm heißt: „Sin autem copula habetur, quo pacto conjux ignarus impedimenti, qui primum matrimonium rite confectum arbitratur, certior factus de eodem impedimento judicabitur, uti jubet Poenitentiaria illis verbis: Dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata." Was hier von der stillschweigenden Consenserneuerung durch eheliche Beiwohnung gesagt ist, gilt in demselben Maaße von der ausdrücklichen Erneuerung des Eheconsenses, so lange nicht die Bedingung der Dispens erfüllt ist, wie Dies auch bereits oben in Betreff des vorgeschlagenen zweiten Modus bemerkt worden ist. Dieser Umstand ist in Stapf's Pastoralunterricht über die Ehe, neueste Auflage, pag. 386, übersehen worden, wo nämlich dieser zweite Modus, als vorzüglich einfach und sicher, empfohlen und als Gewährschaft eine Stelle aus Manst's Epitome doctrinae moralis et canonicae abgedruckt wird. In dieser Stelle ist jedoch auffallender Weise dieser zweite Modus ganz richtig, als der Vorschrift der Pönitentiarie nicht genügend, ausdrücklich verworfen. Es muß überhaupt in allen Fällen festgehalten werden, daß der Revalidation der Ehe, in welcher Weise sie auch vorgenommen werden möge, das Ehehinderniß entgegensteht, so lange dasselbe nicht durch eine giltige Dispens gehoben ist. In dem vorliegenden Falle ist aber, wie bereits wiederholt hervorgehoben, die Giltigkeit der Dispens schlechthin von der Erfüllung der Bedingung abhängig: „Altera parte de nullitate prioris consensus certiorata."

dem Rathe meines Beichtvaters nothwendig ist, daß wir den Eheconsens erneuern."

Benedict XIV. spricht sich in seinem Werke Institutiones eccles. 87. §. Quamobrem über diesen Modus also aus: „Cum haec ita sint, modus propositus aequitati potius consentaneus videtur. Nam conjux ignarus matrimonium irritum cognoscit, non tamen crimen notum efficitur, ex quo consecutum est impedimentum, neque ullum mendacium admiscetur. Quippe certissimum est primo matrimonio haud rite traditum fuisse consensum; neque a veritate abhorreret, si impedimenti conscius adfirmaret primo matrimonio se nequaquam consensisse. Nam verus consensus appellari nequit, qui rite praestitus non fuit."

Was man auch immer von dieser letztern Art und Weise der fraglichen Mittheilung von der Ehenichtigkeit halten möge, dieselbe wird in den schwierigen Fällen, in welchen sie gerade als Auskunftsmittel dienen soll, nicht immer zum erwünschten Ziele führen. Es wird daher der Executor des Dispens-Mandats in solchen Fällen, ehe er zu dieser Art der Mittheilung von der Nichtigkeit der Ehe den Rath ertheilt, vorerst mit der größten Umsicht allen obwaltenden Verhältnissen Rechnung tragen müssen, mit allem Ernste seiner Seele die folgende treffliche Mahnung beherzigend, welche van Espen dem Executor der vorliegenden Dispens-Clausel überhaupt gibt, indem er schreibt:

„Magna hic prudentia ac circumspectione opus est: unde merito Exequutor hic non tantum humana, sed vel maxime divina consilia et auxilia adhibebit; recurrendo ad Patrem luminum, ut eum lumine suo illuminet, quid in casu adeo perplexo agere debeat" [7]).

Erkennt der Executor des Dispens-Mandats nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse die Unausführbarkeit der Dispens-Clausel: „Altera parte de nullitate prioris consensus certiorata," so bleibt nichts übrig, als der Recurs an die Pönitentiarie, damit diese von der strengen Forderung der Clausel Abstand nehme [8]).

Eine Ausnahme hiervon tritt nur in dem Falle ein, wo der Bischof nach den oben in §. 43 näher entwickelten Grundsätzen licentia praesumpta die Dispens ertheilen kann [9]), was bei obwaltenden dringenden

---

[7]) Jus eccl. P. II. Tit. XIV. Cap. 7. Num. 9.

[8]) Vergl. hierüber Benedict. XIV. Instit. cit. §. Haec sane.

[9]) Siehe oben S. 434, besonders daselbst den 1. Fall.

Verhältniſſen in der Regel der Fall ſein wird [10]). In dieſen Ausnahmsfällen wird alsdann die wahre Erneuerung des Eheconſenſes, gleichviel in welcher Weiſe dieſelbe geſchieht, zur Revalidation der Ehe ausreichen, da das Ehehinderniß durch die nunmehr unbedingt erfolgte Dispens gehoben iſt. Es muß jedoch beſonders noch hervorgehoben werden, daß der Biſchof in den gewöhnlichen Fällen in Kraft der Quinquennal-Facultäten nur unter der ausdrücklichen Bedingung „altera parte de nullitate prioris consensus certiorata“ zur Revalidation der Ehe die nothwendige Dispens ertheilen kann.

Es iſt bereits früher hervorgehoben worden, wie auch in dem vorliegenden Falle die Execution des Dispens-Mandats in unmittelbarer Verbindung mit der ſacramentaliſchen Beichte geſchehen müſſe. Zum Schluſſe der Beichte (vergl. oben S. 485) hat der committirte Beichtvater die Dispenſation etwa in der folgenden Weiſe zu ertheilen:

„Insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento, ut eo non obstante matrimonium consummare et in eo remanere licite possis, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.

Et pariter eadem auctoritate Apostolica, prolem, si quam suscepisti, et susceperis, legitimam fore decerno, et declaro, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen“ [11]).

Wir ſind in dem Vorhergehenden von der Unterſtellung ausgegangen, daß die zur Revalidation der nichtigen Ehe nothwendige einfache Erneuerung des Eheconſenſes immer in irgend einer giltigen Weiſe zu Stande zu bringen ſei. Es können jedoch ausnahmsweiſe die Verhältniſſe der Art geſtaltet ſein, daß ſelbſt jede Hoffnung auf die Bewirkung einer ſolchen einfachen Erneuerung des Eheconſenſes aufgegeben werden muß. Iſt dieſes Letztere der Fall, ſo ſind in Betreff der nichtigen Ehe nur mehr zwei Wege einzuſchlagen:

---

[10]) Bei dem heiligen Alphons, Homo Apost. Tract. 18. De matrim. Num. 81., heißt es, den aufgeſtellten Grundſätzen vollkommen entſprechend, nachdem die Nothwendigkeit der Erfüllung der fraglichen Dispens-Clauſel dargelegt worden iſt: „Hoc tamen intelligitur extra casum urgentis necessitatis, quia in casu quo si, patefacta nullitate matrimonii, timeretur periculum mortis, aut infamiae, aut scandali ob separationem, tunc observetur quod dicetur, Tract. 20. Num. 57. ubi dicitur, in eo casu posse Episcopum dispensare.“

[11]) Bened. XIV. Instit. eccl. loc. cit. gegen Ende.

Nachdem der Beichtvater alſo das Dispensmandat exequirt hat, muß er daſſelbe nach Vorſchrift vernichten, wie Dies oben des Nähern nachgewieſen iſt.

a) entweder die ſogenannte dispensatio in radice matrimonii beim Apoſtoliſchen Stuhle nachzuſuchen, welche nämlich auch ohne Erneuerung des Eheconſenſes vor ſich gehen kann, oder

b) die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe durch richterliche Sentenz zu provociren.

Ueber dieſen letztern Weg, welcher nur zum Ziele führt, wenn für das Ehehinderniß der volle Beweis in foro externo erbracht werden kann, wird das Nothwendige ſpäterhin in der Lehre über die kirchliche Eheſcheidung und das dabei zu beobachtende gerichtliche Verfahren geſagt werden. Die Lehre von der dispensatio in radice matrimonii iſt wegen ihrer ſeltenen Anwendbarkeit von geringerer practiſcher Wichtigkeit; jedoch glauben wir, mit Rückſicht auf die nothwendige Vollſtändigkeit, in dem Nachfolgenden wenigſtens die Grundzüge derſelben nachweiſen zu müſſen.

Unter dispensatio in radice verſteht man im Allgemeinen die Abrogation eines Geſetzes für einen beſtimmten einzelnen Fall, verbunden mit der Aufhebung aller aus dem fraglichen Geſetze in Beziehung auf dieſen Fall bereits hervorgegangenen Folgen[12]). Hiernach iſt alſo unter einer dispensatio in radice matrimonii oder vielmehr unter sanatio matrimonii in radice

> die Abrogation einer ein vernichtendes Ehehinderniß einführenden geſetzlichen Beſtimmung für eine beſtimmte, bereits factiſch abgeſchloſſene Ehe mit der Aufhebung aller aus dem fraglichen Geſetze für dieſe Ehe bereits entſtandenen Folgen[13])

zu verſtehen.

---

[12]) Ein merkwürdiges Beiſpiel einer allgemeinen abrogirenden geſetzlichen Beſtimmung mit rückwirkender Kraft findet ſich in Cap. Quoniam, De immunitate ecclesiarum, in Clementin. III, 17., wodurch Clemens V. verordnet:

„Quoniam ex constitutione Bonifacii Papae VIII. praedecessoris nostri, quae incipit, Clericis laicos, et ex declaratione seu declarationibus ex illa postmodum subsecutis nonnulla scandala, magna pericula et incommoda gravia sunt secuta, et ampliora sequi (nisi celeri remedio succurratur) praesumitur verisimiliter in futurum: nos de consilio fratrum Nostrorum constitutionem et declarationem seu declarationes praedictas, et quidquid ex eis secutum est, vel ob eas, penitus revocamus et eas haberi volumus pro infectis.“

[13]) Vergl. über dieſen Begriff Bened. XIV. Quaest. canon. et moral. Qu. 527. §. Et in eo. Instit. eccles. 87. §. Haec sane; De synodo Dioec. Lib. XIII. Cap. 21. Num. 7.

In dieſem Begriffe iſt bereits die ſtrenge Grenze bezeichnet, von welcher die Gewalt des Apoſtoliſchen Stuhls[14]), eine Ehe in radice zu ſaniren, umſchrieben iſt. Aus demſelben Grunde, aus welchem die kirchliche Dispensgewalt überhaupt auf das rein poſitive kirchliche Recht eingeſchränkt werden muß, kann auch die dispensatio in radice matrimonii ausſchließlich nur bei Ehen eintreten, deren Ungiltigkeit in einer rein poſitiven kirchlichen Beſtimmung ihren Grund hat[15]). Und auch in dieſen Fällen darf die dispensatio in radice matrimonii keineswegs in der Weiſe aufgefaßt werden, als wenn darin die autoritative Erklärung ſeitens des Apoſtoliſchen Stuhles liege, daß die in Wirklichkeit nichtig eingegangene Ehe giltig abgeſchloſſen ſei, ſondern es werden dadurch nur alle Folgen der ungiltigen Eingehung derſelben vollends aufgehoben, ſo zwar, daß dieſelbe von dem Augenblicke an alle geſetzlichen (kirchlichen) Wirkungen hat, als wenn bei deren Abſchließung kein Ehehinderniß vorhanden geweſen wäre[16]). Von dieſem Standpunkte aus wird Jeder das Recht der dispensatio in radice ebenſo gut in dem Begriffe der höchſten Autorität begründet finden, als das Recht der einfachen Dispenſation.

Nach dem aufgeſtellten Begriffe kann alſo eine dispensatio in radice matrimonii nur eintreten, wo das rein poſitive kirchliche Geſetz den einzigen Grund der Nichtigkeit der Ehe bildet, wo alſo die Verbindung, wenn das fragliche Geſetz nicht exiſtirte, als giltige Ehe hätte betrachtet werden können. Es wird daher eine Ehe, welche aus irgend einem an-

---

[14]) Da in einer ſolchen Dispens in radice matrimonii eine Dispoſition über das gemeine Recht liegt, ſo kann auch nur dem höchſten Geſetzgeber das Recht zuſtehen, dieſelbe zu ertheilen. Benedict XIV. ſpricht ſich hierüber in dem Breve „Etsi matrimonialis“, vom 27. September 1755, Decret. §. 7. aus: „Cumque solius Romani Pontificis sit, non solum dispensationes in radice matrimonii indulgere, sed etiam conditiones statuere pro validitate gratiae adimplendas.“ . . .

[15]) „Porro gratia concessa importat dispensationem in radice matrimonii, quae a Romanis Pontificibus concedi consuevit, urgente magna causa, et quando agitur de impedimento matrimonii, ortum habente, non a jure divino aut naturali, sed a jure ecclesiastico.“ Breve Bened. XIV. „Etsi matrimonialis“ loc. cit. Siehe auch deſſen De synod. Dioec. loc. cit.

[16]) Benedict XIV. fährt unmittelbar in der vorhergehenden Stelle weiter: „Et per eam non fit, ut matrimonium, nulliter contractum, non ita fuerit contractum, sed effectus de medio tolluntur, qui ob hujusmodi matrimonii nullitatem, ante indultam dispensationem, atque etiam in ipso matrimonii contrahendi actu, producti fuerunt.“ Vergl. auch Bened. XIV. De synod. Dioec. loc. cit.

dem Grunde, als wegen eines in einem rein positiven kirchlichen Gesetze beruhenden Ehehindernisses nichtig ist, niemals in radice sanirt werden können. Geht man von diesem allgemeinen Grundsatze bei Beurtheilung über die Zulässigkeit der dispensatio in radice matrimonii in den einzelnen Fällen aus, so kann dieselbe keinerlei Schwierigkeit darbieten.

Denke man sich z. B. den Fall, es schließe Jemand noch während der Lebzeit seines Gatten eine zweite, also wegen des impedimentum ligaminis nichtige Ehe. Da nun dieses Ehehinderniß im kirchlichen Dogma (in jure divino) seinen Grund hat, so ist somit eine dispensatio in radice, auch mit dem Fortfallen des Hindernisses durch den Tod des ersten Gatten, nicht möglich [17]).

Nehmen wir daher eine rein bürgerliche Ehe an, bei welcher in Wahrheit der schon nach natürlichem Rechte erforderliche gegenseitige Eheconsens vorhanden ist, und deren Giltigkeit einzig das in jure positivo ecclesiastico begründete impedimentum clandestinitatis entgegensteht, so wird rücksichtlich dieser Ehe allerdings die sanatio in radice in jedem spätern Zeitpunkte eintreten können [18]).

Schärfer tritt jedoch die Natur der dispensatio in radice matrimonii unter dem vorliegenden Gesichtspunkte in dem folgenden Falle hervor. Setzen wir, eine Ehe sei auf Grund des Ehehindernisses der gewaltsamen Entführung ungiltig, und es werde für dieselbe dispensatio in radice nachgesucht. Offenbar kann diese Ehe nicht für den Zeitraum

---

[17]) Siehe Bened. XIV. De synodo Dioec. eod. loc.

[18]) Bei Benedict XIV., Quaest. can. et mor. Qu. 174. §. cumque, heißt es ganz allgemein in Betreff der vorliegenden Frage: „Ad effectum, de quo agitur, satis est, quod matrimonium fuerit de facto contractum, et quod intercesserit effectus maritalis, una cum consensu naturali, etiam si adsit impedimentum juris ecclesiastici;“ und speciell in Betreff unseres Falles in §. Pontificiae: „De summi Pontificis potestate in concedendis dispensationibus in radice matrimonii dubitari non potest, ... quando agitur de matrimonio nullo propter impedimentum juris ecclesiastici, quale est illud defectu praesentiae parochi.“

Die neuere Zeit bietet mehre großartige Beispiele von Dispensationen in radice matrimonii dar, wo die Ehen wegen des impedimentum clandestinitatis ungiltig waren. So hat Pius VII. allen Bischöfen Frankreichs wiederholt auf einen bestimmten Zeitraum die Facultät ertheilt, die namentlich während der französischen Unruhen eingegangenen blos bürgerlichen Ehen in radice zu saniren, und bekanntlich hat Pius VIII. den Bischöfen der Cölnischen Kirchenprovinz dieselbe Facultät in Betreff aller vor dem Breve: „Venerabiles Fratres,“ vom 25. März 1830, nicht vor dem eigenen Pfarrer, also bis dahin ungiltig abgeschlossenen gemischten Ehen, ertheilt.

in radice ſanirt werden, während deſſen dieſelbe wegen des in jure naturali begründeten impedimentum vis et metus nichtig war. Denken wir nun, die anfänglich gezwungene Perſon ertheile in einem ſpätern Zeitpunkte in Wahrheit ihre Einwilligung in die Ehe, ohne daß dieſelbe jedoch von ihrem Entführer getrennt, an einen vollends ſichern Ort gebracht worden ſei, ſo bleibt bekanntlich dieſe Ehe fortwährend ungiltig; aber da dieſe Ungiltigkeit von da ab nur in einer rein poſitiv kirchlichen Beſtimmung ihren Grund hat[19]), ſo wird die dispensatio in radice von dem Augenblicke an, wo die freie Einwilligung in die Ehe erfolgt iſt, in Wirkung treten können.

Es iſt bereits in dem Vorhergehenden angedeutet worden, daß nur höchſt ſelten und in dringenden Nothfällen dispensationes in radice matrimonii ertheilt würden. In der Regel kommen nämlich ſolche Dispenſationen nur vor, wenn im Drange allgemeiner Calamitäten und ungünſtiger Zeitverhältniſſe die unkirchliche Schließung einer großen Zahl von Ehen geſchehen iſt[20]), während für einzelne Ehen dieſelben meiſt nur zur Legitimation der aus dieſen Ehen entſproſſenen Kinder ertheilt werden, und zwar können zu dieſem letztern Zweck ſolche Dispenſationen in radice ſelbſt nach dem Tode eines oder auch beider Gatten e. g. scandali vitandi causa ertheilt werden[21]).

Die Legitimation, welche die sanatio matrimonii in radice bewirkt, verſetzt die Kinder einer ſolchen Ehe vollkommen in dieſelbe Lage, als wenn die Ehe von Anfang an giltig geweſen wäre, und mit Recht wird ſie daher legitimatio plenissima genannt[22]), zum Unterſchiede von der Legitimation durch das Reſcript eines Obern, legitimatio plena, und der Legitimation durch nachfolgende Ehe, legitimatio plenior, über

[19]) Vergl. oben S. 275.

[20]) Bei Benedict in der citirten Institut. eccl. 87. §. Haec sane heißt es über dieſen Punkt: „Uti constat quotidiana experientia, cum in radice matrimonii legitimam prolem (Summus Pontifex) declarat, sed etiam ob consensum naturalem initio praestitum, dispensare potest, si velit, a renovando consensu, quemadmodum apud Indos confirmata fuerunt quaedam matrimonia. . . . . Si vero id sperandum minime videatur, quod nos ipsi difficillimum asserimus, cum solum evenisse certum sit, quoties ex impedimento juris positivi irrita matrimonia confecta fuerant a magna hominum multitudine, non autem a peculari homine . . .“ Vergl. ferner die wiederholt allegirte Bulle desſelben Papſtes, incip. „Etsi matrimonialis.“

[21]) Siehe Bened. XIV. Quaest. can. et mor. Quaest. 174. Code matrim. III. Part. Verb. Dispense des empêchem. dirim. §. 5. Tom. I. pag. 426.

[22]) Carrière de matrim. §. 1426. Tom. II. pag. 549.

welche letztere das Nothwendige in der folgenden Lehre von den Wirkungen einer giltigen Ehe gesagt werden muß.

Obgleich nach dem so eben Gesagten eine Ehe selbst ohne Wissen der Eheleute in radice sanirt werden kann, so ist jedoch eine solche Sanirung im Widerspruche mit dem ausgesprochenen Willen derselben nicht statthaft. Wenn daher auch nur von einem der Contrahenten der Consens in die wegen des kirchlichen Hindernisses nichtige Ehe bereits ausdrücklich zurückgenommen ist, so kann dieselbe nicht mehr in radice sanirt werden, indem offenbar in diesem Falle nach den oben nachgewiesenen Grundsätzen die nothwendige Unterlage jeder dispensatio in radice matrimonii fehlt, nämlich daß die fragliche Verbindung mindestens die schon nach natürlichem Rechte zu einer Ehe nothwendigen Requisite habe[23]).

In Betreff der Execution der Facultäten, in radice matrimonii zu dispensiren, oder vielmehr eine Ehe in radice zu saniren, ist vorerst zu unterscheiden, ob dieselben für einzelne bestimmte Ehen ertheilt sind, oder ob sie, wie oben hervorgehoben, ganz allgemein alle Ehen einer gewissen Categorie unter sich begreifen.

Sind die betreffenden Facultäten für einzelne bestimmte Ehen ertheilt, so ist in Betreff der Execution derselben wieder zu unterscheiden, ob beiden Eheleuten oder auch nur einem Theile das Ehehinderniß bekannt ist oder nicht.

Kennt kein Theil das fragliche Ehehinderniß — was z. B. meist der Fall sein wird, wenn die seitens eines Bischofs ertheilte Dispens wegen Mangels eines ausreichenden Grundes nichtig ist[24]), oder auch, wenn der Seelsorger das vernichtende Ehehinderniß entdeckt hat, und die Mittheilung desselben an die in bona fide sich befindenden Gatten aus den

---

[23]) Joann. Bapt. Card. Caprara, legatus a latere für Frankreich unmittelbar nach der französischen Revolution, gibt daher in seiner Instructio de matrimoniorum irritorum revalidatione, vom 26. Mai 1803, §. 13 die Vorschrift:

„Ordinarius uti poterit facultate Apostolica autoritate inferius demandanda, dispensandi scilicet in radice matrimonii, seu matrimonium in radice sanandi, postquam tamen per indubias duorum saltem testium dispositiones, aut per renuentis testimonium in scriptis exaratum, aut per ejusdem assertionem etiam ore tenus factam ipsi Ordinario sive alteri ecclesiasticae personae ab eo specialiter deputatae, et in scriptis redigendam, constiterit, non solum renuentem in consensu de praesenti permanere, sed etiam hujusmodi renuentiam (sc. petendi convalidationem matrimonii) ab extrinseca causa ita manare, ut nihil unquam ex ea deduci aut praesumi possit contra ipsius actualis consensus permanentiam."

[24]) Vergl. Lequeux Manuale compend. jur. can. Tom. II. pag. 584. §. 908.

wichtigsten Gründen nicht geschehen darf — so sind die Eheleute in bona fide zu belassen und nur für den nothwendigen Vermerk der nachträglich ertheilten Dispens in radice matrimonii Sorge zu tragen, inwiefern nämlich dieselbe pro foro externo ertheilt ist.

Haben beide Eheleute oder auch nur ein Theil von den obwaltenden Ehehindernisse, beziehungsweise von der Nichtigkeit der Ehe, Kenntniß, so ist dem gut disponirten Gatten, resp. beiden Gatten, zur Gewissensberuhigung entweder in foro conscientiae, wenn das Hinderniß ein geheimes ist, oder außerhalb der sacramentalischen Beichte bei obwaltendem öffentlichen Hindernisse die erforderliche Dispens ausdrücklich zu ertheilen, und wird dazu von einzelnen Schriftstellern die folgende Formel angegeben:

„Ego, potestate Apostolica mihi specialiter et expresse demandata, matrimonium a te N . . . cum N . . . in consensu adhuc permanente nulliter contractum, in radice ejus sano et consolido, prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.“

Ist diese Dispens zugleich für das äußere Forum ertheilt, so hat der Executor des Dispens-Mandats über das Geschehene Act aufzunehmen, und darin zugleich anzugeben, auf welche Weise die Ueberzeugung von dem Fortbestande des Eheconsenses gewonnen worden ist[25]).

Zur Execution der dispensationes in radice matrimonii, welche ganz allgemein alle Ehen einer gewissen Categorie umfassen, sind die folgenden in der Instruction des Apostolischen Legaten Cardinals Caprara vom 26. Mai 1803 enthaltenen Vorsichtsmaßregeln wohl zu bemerken. Es heißt daselbst:

§. 14. „Si matrimonii nullitas occulta sit, Ordinarius ad sanationem seu dispensationem in radice ad evitanda scandala secreto deveniat.“

§. 15. „Si vero nullitas publica sit, ad publicum scandalum removendum, ejusmodi dispensatio seu sanatio notorie perficiatur; aut etiam secreto, si ad aliquam praecavendam perturbationem ita Ordinario in Domino visum fuerit; dummodo tamen locus sit evulgationi peractae matrimonii sanationis seu dispensationis, qua publicum scandalum congrue removeatur.“

§. 16. „Si evulgationi ejusmodi dispensationis locus non sit, ob imminentis gravis scandali aut perturbationis periculum, prae-

[25]) Siehe Carrière De matrimonio, Tom. II. pag. 573. §. 1456. gegen Ende.

laudatus Ordinarius per ejusmodi secretam matrimonii sanationem seu dispensationem, innocentis compartis animae saluti provideat, onerata ejusdem Ordinarii conscientia, ut perpensis circumstantiis et pro sua prudentia modum exquirat, quo etiam publicum scandalum ex matrimonii nullitatis publica notitia existens quam primum removeatur, monitis interim parochis, ut donec ejusmodi publicum scandalum sublatum sit, in admittendis innocentibus conjugibus ad sacramenta, ne ulla scandali praebeatur occasio, iis utantur circumspectionis regulis, quae cuique exploratae sunt."

Die unüberſteiglichen Schwierigkeiten, welche nach dem Vorhergehenden in ſehr vielen Fällen der Revalidation einer wegen eines trennenden Ehehinderniſſes nichtigen Ehe entgegenſtehen, machen dem Seelſorger, beziehungsweiſe dem Beichtvater, in allen Fällen, wo ihm die Nichtigkeit einer Ehe zur Kenntniß gelangt, die möglichſte Vorſicht in Betreff der zu ergreifenden Maaßnahmen zur ſchweren Pflicht. Namentlich muß er, ehe er irgend ſeinerſeits Schritte thut, welche die Nichtigkeit der Ehe unterſtellen, ſich die volle Gewißheit über das Vorhandenſein des trennenden Ehehinderniſſes verſchaffen[26]), und ſelbſt zu dem Ende, wenn die obwaltenden Verhältniſſe verwickelt ſind, der biſchöflichen Behörde genau die ganze Sachlage unterbreiten und von dieſer die nothwendigen Verhaltungsmaaßregeln abwarten[27]).

Liegt die erforderliche Gewißheit von der Exiſtenz des Ehehinderniſſes für den Seelſorger vor, ſo wird derſelbe für die Regel in der folgenden Weiſe verfahren müſſen.

I. Iſt das betreffende Ehehinderniß ein öffentliches, impedimentum publicum, ſo ſind die Contrahenten zur Scheidung von Tiſch und Bett anzuhalten, bis die Dispens über das Ehehinderniß eingeholt und darauf hin die Ehe revalidirt iſt[28]). Ausnahmsweiſe können jedoch die Verhältniſſe der Art geſtaltet ſein, daß eine separatio quoad habitationem kaum ausführbar iſt, und es iſt in dieſen Fällen Sache der Paſtoralklugheit, mit Rückſicht auf die beſondern ſpeciellen Verhältniſſe die geeigneten Mittel auszufinden, damit aus dem fernern Zuſammenwohnen der Eheleute in demſelben Hauſe jeder Anlaß zum öffentlichen Aergerniß fortfalle[29]).

---

[26]) Conférences de Paris sur le mariage, Tom. II. pag. 63. Carrière §. 1379. Num. 1.

[27]) Carrière eod. loc.

[28]) Carrière §. 1381. ad I.

[29]) Carrière eod. loc.

II. Ist das betreffende Ehehinderniß ein geheimes, impedimentum occultum, so sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) das Ehehinderniß ist beiden Ehegatten, oder

b) nur einem derselben bekannt, oder auch

c) es hat keiner der Ehegatten Kenntniß von demselben.

Ist das sonst geheime Ehehinderniß beiden Gatten bekannt, so muß der Seelsorger dieselben ermahnen, die Dispensation über dasselbe nachzusuchen, und sie auf's Strengste anhalten, sich quoad thorum zu scheiden, bis ihre Ehe nach erlangter Dispens revalidirt sei. Eine separatio quoad habitationem darf der Seelsorger in der Regel nicht verlangen, weil nach der Voraussetzung das Ehehinderniß geheim ist, und also die Ehe in der öffentlichen Meinung als wahre gilt, so daß eine solche Scheidung öffentliches Aergerniß hervorrufen, und für die Eheleute höchst ehrenrührig sein würde[30]). Ist jedoch Gefahr der Unenthaltsamkeit mit dem fernern Verbleiben der Eheleute in derselben Wohnung verbunden, so ist auch die Scheidung quoad habitationem Pflicht, inwiefern dieselbe unter irgend einem Vorwande stattfinden kann; z. B. indem einer der Gatten aus irgend einem Grunde eine Reise machen kann u. s. w.[31]).

Ueber den zweiten Fall, wo das geheime Ehehinderniß nur einem der Gatten bekannt ist, z. B. demjenigen, in dessen Vergehen dasselbe seinen Grund hat, ist das Nothwendige bereits oben S. 503 u. ff. in der Darlegung der Dispens-Clausel: „Altera tamen parte de nullitate prioris consensus certiorata," gesagt worden.

Ist aber das geheime Ehehinderniß beiden Gatten unbekannt, so hat der Seelsorger vorerst alle Verhältnisse wohl zu erwägen, um sich ein richtiges Urtheil über den Erfolg der Mittheilung desselben an die Eheleute bilden zu können.

Kann er hoffen, daß die Mittheilung in guter Disposition aufgenommen, und die Revalidation der Ehe zu Stande kommen werde, so muß er die Eheleute über die Nichtigkeit ihrer Ehe in Kenntniß setzen, und sodann über die nothwendigen Schritte zu deren Revalidation mit denselben übereinkommen. Es wird jedoch in nicht seltenen Fällen das Rathsamste sein, daß der Seelsorger vorerst die nothwendige Dispens einhole, um zugleich schon mit der Anzeige von der Nichtigkeit der Ehe das Mittel zur Revalidation derselben anbieten zu können, weil dadurch während

---

[30]) Carrière §. 1382. Num. 1.

[31]) Confér. de Paris, Tom. II. pag. 67. Reuter, der Beichtvater, §. 297. Num. 3.

der ganzen Zwiſchenzeit die Eheleute noch in bona fide verbleiben, und dieſelben auch um ſo eher zur Revalidation ihrer Ehe günſtig disponirt ſein werden, wenn ſie ſehen, daß dieſelbe mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden iſt[32]).

Hat der Seelſorger aber Grund zur Befürchtung, daß die Mittheilung von der Nichtigkeit der Ehe die Gatten keineswegs zu den Schritten, welche zur Revalidation derſelben erfordert ſind, disponirt finde, ſondern daß dieſelbe nur Anlaß zu Aergerniß und ſonſtigen großen Uebelſtänden werde, ſo hat derſelbe, ſo lange die Verhältniſſe ſich nicht günſtiger geſtalten, die Ehegatten in bona fide zu belaſſen[33]).

Eine Ausnahme hiervon bildet jedoch der Fall, wo das vorliegende Ehehinderniß im Naturrechte begründet iſt und die bona fides der Eheleute blos in ignorantia juris wurzelt[34]); beruht dieſelbe jedoch in ignorantia facti, und iſt, nach der Unterſtellung, das vorliegende Ehehinderniß in der That ein geheimes, alſo daß der Beweis für die factiſche Grundlage desſelben pro foro externo nicht erbracht werden kann, ſo ſind die Eheleute auch in dieſem Falle in bona fide zu belaſſen[35]).

---

[32]) Carrière §. 1387.

[33]) Vergl. Conférences de Paris, Tom. II. pag. 63 u. f. In der mehrfach allegirten Inſtruction des Cardinals Caprara, I. Part. Num. 3., heißt es über dieſen Punkt: „Si contrahentes communiter habeantur pro legitimis conjugibus, et ipsimet, fortasse ex ignorantia invincibili, sint in bona fide, et absque gravis scandali seu perturbationis periculo certiorari nequeant de nullitate matrimonii, hisce in circumstantiis in bona fide relinquendi sunt, quemadmodum per sacros canones disponitur.“

[34]) Siehe Conférences de Paris, Tom. II. pag. 65. Carrière §. 1385.

[35]) Der gelehrte Collator der Conférences de Paris sur le mariage, Tom. II. pag. 65. führt das folgende Beiſpiel an:

Eine Perſon, welcher es gelungen war, ihre Niederkunft mit einem unehelichen Sohne ganz geheim zu halten, verheirathete ſich ſpäter mit einem Dritten. Während der Ehe findet die Frau bald Gelegenheit, ihren unehelichen Sohn, der ſelbſt den Namen einer fremden Mutter trägt, und auch ſelbſt ſeine wahre Mutter nicht kennt, in ihre Nähe zu ziehen, indem derſelbe in ihrem Hauſe in ein gewiſſes Dienſtverhältniß eintritt. Nach geraumer Zeit knüpft ſich zwiſchen demſelben und der ehelichen Tochter ein ernſtes Liebesverhältniß an, und da der Vater der Braut den jungen Mann wegen ſeiner trefflichen Eigenſchaften ſehr hoch ſchätzt, ſo willigt er ſofort in die eheliche Verbindung derſelben ein. Die Mutter läßt mit ſchwerem Herzen die Heirath vor ſich gehen, wird aber ſpäter in ihrem Gewiſſen gedrängt, die ganze Sache ihrem Beichtvater zu entdecken, und ſie gibt ihm ſelbſt die erforderliche Erlaubniß, den jungen Eheleuten ihr nahes Verwandtſchaftsverhältniß mitzutheilen. Was ſoll hier

§. 50.

Ein Wort zur Lehre von der nothwendigen Disposition zum Empfange des Ehesacraments.

Wir stehen nun am Schlusse der kirchlichen Lehre über die Ehehinderniſſe und erübrigt uns nur noch mit Rücksicht auf die vorherrschend practiſche Seite unſerer Arbeit, den nachſtehenden, höchſt wichtigen Punkt hervorzuheben.

Die einzelnen Ehehinderniſſe, welche den Gegenſtand der vorhergehenden Darſtellung bilden, haben alle eine ſpecielle Beziehung auf das Eheſacrament als ſolches, und liegt in jeder Concurrenz des katholiſchen Seelſorgers bei Schließung einer Ehe, von welcher derſelbe weiß, daß ihr ein ſolches Hinderniß entgegenſtehe, eine arge und höchſt ſträfliche Pflichtverletzung.

Die nothwendige allgemeine Rückſichtsnahme auf den ſacramentalen Charakter der Ehe kann jedoch auch zuweilen für den Seelſorger die ſtrenge Pflicht begründen, jede Theilnahme bei Abſchließung einer Ehe ſeinerſeits auf's Entſchiedenſte ablehnen zu müſſen, wiewohl keines der nachgewieſenen beſondern Ehehinderniſſe vorliegt, und iſt in dieſer Hinſicht die folgende, keinerlei Ausnahme erleidende Regel als Norm für alle Fälle unabänderlich feſtzuhalten:

> Kein Prieſter darf, ohne ſich ſelbſt des ſchwerſten Vergehens ſchuldig zu machen, zum ſacrilegiſchen Empfange eines Sacraments irgendwie freiwillig die Hand bieten, ſobald die Unwürdigkeit Desjenigen, welcher das Sacrament empfangen will, gewiß und öffentlich iſt [1]).

---

der Beichtvater, der zugleich Beichtvater des jungen Ehepaares iſt, thun? Er muß ſchweigen und die Gatten in bona fide belaſſen, weil einerſeits der erforderliche Beweis für das Vorhandenſein des Ehehinderniſſes (zur Annullirung der Ehe) nicht erbracht, und anderſeits auch eine Dispens darüber nicht gehofft werden kann.

Wir glauben hier jedoch den freilich äußerſt ſeltenen Fall ausnehmen zu müſſen, wo der Beichtvater die volle Ueberzeugung hat, daß beide Gatten, wenn ſie ihre Lage erfahren, durch Eintritt in einen Orden der Welt zu entſagen bereit ſein würden.

[1]) Vergl. über dieſe wichtige Lehre: Card. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, Tom. I. §. 24 et seqq. S. Alph. Liguori Homo

Eine ſolche Unwürdigkeit zum Empfange des Eheſacraments insbeſondere wird nun zwar dadurch allein noch keineswegs begründet, daß ſeitens eines oder beider Ehecontrahenten der regelmäßig vorgeſchriebene Empfang des Buß- und Altarsſacraments vor der kirchlichen Trauung abgelehnt wird, wie denn auch das Concil von Trient die kirchliche Einſegnung der Ehe nicht an dieſe Bedingung knüpft[2]); aber es wird dieſelbe in dieſen Fällen in der Regel vorhanden ſein, indem meiſt eine ſolche Weigerung in allgemeiner, auf Unwiſſenheit und Unglaube in Betreff der Fundamental-Wahrheiten des Chriſtenthums beruhender, vollendeter Unkirchlichkeit des renitenten Contrahenten ihren Grund hat, und daher unter dieſen Umſtänden der Empfang des Eheſacraments ſeitens desſelben offenbar ein Sacrileg im ſtrengſten Sinne des Wortes involviren würde.

Nehmen wir z. B. nur den einfachen Fall an, ein Katholik, der ſeine öſterliche Pflicht, etwa weil er an dem Glauben der Kirche Schiffbruch gelitten, nicht mehr erfüllt, präſentire ſich ſeinem Pfarrer zur Eingehung einer Ehe mit einer gläubigen kirchlichen Perſon. Wir fragen, kann in dieſem Falle vielleicht noch irgend ein Zweifel über die gewiſſe und öffentliche Unwürdigkeit des Bräutigams zum Sacramente der Ehe obwalten? So lange der unkirchliche Bräutigam ſich hier nicht durch geeignete Belehrung von dem Irrthume überzeugt, worin er bis dahin befangen war, und ſich nicht durch das Sacrament der Buße mit der Kirche ausgeſöhnt hat, kann derſelbe nicht erlaubter Weiſe die Ehe ſchließen, und kein katholiſcher Prieſter kann zu einer ſolchen Eheſchließung irgendwie cooperiren, ohne ſich des darin liegenden Sacrilegs theilhaftig zu machen. Wir wiederholen es, nicht der Umſtand an und für ſich, daß in dieſem Falle einer der Contrahenten ſich weigert, vor der Eheſchließung die Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen, iſt der Grund, warum der katholiſche Prieſter jede Cooperation zu einer ſolchen Eheſchließung auf's Strengſte vermeiden muß*), ſondern es

---

Apostol. Tom. II. Tract. 14. De sacramentis in genere, Num. 4 et seq. Gousset Theolog. mor. Tom. II. §. 48 et seqq.

[2]) Sess. XXIV. de reform. matrim. Cap. Tametsi 1. in fine. Sind z. B. die Ehecontrahenten ſonſt kirchlich, ſo können ſie ja auch ohne vorherige Beichte in der zum Empfange des Eheſacraments nothwendigen Dispoſition ſein, und einen beſondern Grund haben, warum ſie nicht, nach der Ermahnung des Concils von Trient unmittelbar vor der Eheſchließung beichten und die heilige Communion empfangen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ſolche Fälle nur höchſt ſelten vorkommen werden.

*) Wir können nicht umhin, einen in der vorliegenden Beziehung ſehr ſprechenden

liegt derselbe in der unbeugsamen Pflicht des Priesters, niemals zu einem gewissen und öffentlichen Sacrileg die Hand zu bieten, mit welcher Pflicht derselbe durch seine Concurrenz bei einer solchen Eheschließung unbezweifelt in offenen Widerspruch treten würde[3]).

Zug aus dem Leben eines allgemein geschätzten, erst vor wenigen Jahren dem Herrn entschlafenen Seelsorgers hier mitzutheilen.

Ein angesehener unkirchlicher Beamter meldete sich zur Ehe mit einer frommen Katholikin. Da der würdige Seelsorger in einer längern Unterredung sich vergeblich abgemüht hatte, den jungen Mann von seinem Unglauben zurückzubringen, und ihn zum Empfange des Buß- und Altarssacraments zu disponiren, so war er augenblicklich höchlich erfreut, als der Bräutigam späterhin einen Entlassungsschein zur Trauung in einer benachbarten Pfarrei nachsuchte, weil er also sich der Nothwendigkeit enthoben sah, seinerseits die Eheeinsegnung unter den obwaltenden Umständen entschieden zu versagen, was er ganz richtig als heilige Pflicht erkannte. In der ersten Freude seines Herzens ertheilte er also ohne Bedenken sofort die verlangten Dimissorialien. Sobald er aber späterhin mit größerer Ruhe über diesen Schritt nachdachte, erkannte er klar das Unrecht, was in demselben lag, und noch in den letzten Jahren seines Lebens, nachdem der anfänglich ungläubige Gatte längst ein eifriger Katholik geworden war, erzählte er einem jüngern Geistlichen zur Warnung diesen Vorfall, indem er erklärte, daß er immer noch wegen der in der Ertheilung der Dimissorialien seinerseits liegenden Cooperation an der sacrilegischen Eheschließung Gewissensunruhe fühle.

[3]) Bei Bened. XIV. De synod. Dioec. Lib. VIII. Cap. 14. Num. 5. heißt es: „Enim vero, cum matrimonium inter fideles unum sit ex septem novae legis sacramentis, a Christo Domino institutis atque e numero eorum, quae dicuntur vivorum, nemo, sine gravi sacrilegio, illud celebrare potest in statu peccati mortalis, . . . nec parochus licite eidem matrimonio assistit; quamvis enim, juxta communiorem magisque receptam sententiam, non sit sacramenti matrimonii minister ut praecedenti capite diximus, nihilominus in multis comparatur ministro, nec licite sua praesentia et auctoritate firmare potest contractum, quem scit a contrahentibus sacrilege iniri.“

Der heilige Alphons Liguori sprich sich hierüber noch deutlicher also aus: „Notandum quod parochus non potest licite assistere matrimonio sponsorum, qui sunt publici peccatores, ut recte dicit Bened. XIV. loc. cit., contra Laym., Croix etc., qui dicunt quod parochus tenetur ex sui officii munere assistere, et quod assistentia talis sit pure materialis. Nos vero dicimus, sponsos in tali statu non habere jus ad parochi assistentiam exquirendam, ideoque cum ille licite suam assistentiam possit denegare, tenetur denegare, ne illorum sacrilegii particeps fiat. Et eadem ratio currit de testibus.“ Homo Apost. Tom. II. Tract. 14. De sacramentis in genere, Num. 6. Es können hiernach also, und zwar ganz folgerecht, nicht einmal Laien durch ihre Zeugschaft bei einer solchen sacrilegischen Ehe-

Wir können aber auch schon von vornherein keinen so schreienden Widerspruch zwischen den einzelnen Bestimmungen in der kirchlichen Gesetzgebung zugeben, wie ein solcher in der That hervortreten würde, wollte man die kirchliche Eheeinsegnung in dem vorliegenden Falle gestatten.

Der Bräutigam muß als öffentlicher Sünder betrachtet werden, und ist der kirchlichen Strafe des Interdicts (interdictum personale), freilich ferendae sententiae[4]), verfallen, und obgleich derselbe auch noch

---

schließung concurriren, ohne sich, wenn sie von der wahren Sachlage unterrichtet sind, des Sacrilegiums theilhaftig zu machen.

Es muß noch bemerkt werden, daß Benedict XIV. in der citirten Stelle von Brautleuten spricht, „qui fidei rudimenta ignorant, quae ex gravi praecepto scire tenentur.“ Wird nicht auch in der Regel in unserm Falle den Brautleuten grade die nothwendigste Kenntniß von den Grundwahrheiten des Christenthums abgehen, so daß sie schon aus diesem Grunde allein zur kirchlichen Trauung nicht zugelassen werden können? Vergl. oben §. 39. S. 411.

Es ist inzwischen der vorliegende Fall in gleicher Weise entschieden worden: Durch die S. Congreg. Concilii in Causa Monguntina d. d. 28. August 1852; durch die S. Congreg. Roman. et Universal. Inquisit. in Causa Treviren. d. d. 8. August 1852.

[4]) Giraldi Exposit. jur. Pontif. P. I. ex Libr. V. Decretal. Tit. 38. De poenit. et remissionib. Sec. 912. Num. 15.

Daß die kirchliche Strafe nicht in der That ausgesprochen ist, kann Nichts an unserm Falle ändern; es genügt die Gewißheit und Oeffentlichkeit in Betreff des kirchlichen Vergehens, über welches die fragliche Strafe verhängt ist; denn es ist ja gerade dieses kirchliche Vergehen, welches zum Empfange des Ehesacramentes unwürdig macht.

Der berühmte Casuist Pontas resolvirt von diesem Standpunkte ganz richtig den folgenden Gewissensfall:

Cas. Philostrate sait, qu'il a encouru l'excommunication majeure a jure ou ab homine. Peut-il sans péché mortel contracter mariage en cet état?

Réponse. Il est certain que Philostrate ne peut en ce cas contracter mariage sans se rendre coupable de péché mortel. La raison est qu'il ne peut recevoir la grace du sacrament, pendant qu'il est dans le péché mortel pour lequel il a encouru l'excommunication. . . .

Siehe Diction. de cas de conscience, Verb. Mariage 2. Cas. 5.

Auch bedarf es in unserm Falle keineswegs der gerichtlichen Feststellung des fraglichen kirchlichen Vergehens. Vergl. u. A. Gousset Théolog. moral. Tom. II. §. 50., wo es in Betreff dieses Punktes heißt:

„On doit éloigner des sacraments les pécheurs publics, soit qu'il y

fernerhin in seinem sündhaften Zustande freiwillig zu beharren erklärt, so soll ihm dennoch die Kirche zu seiner sacrilegischen ehelichen Verbindung ihren Segen spenden, während sie ihm, wenn er unmittelbar nach dem Empfange des Ehesacraments oder in jedem spätern Zeitpunkte in demselben Zustande stürbe, das christliche Begräbniß verweigert, welche letztere Strafe, was man nicht übersehen wolle, latae sententiae ist[5]).

Wir freuen uns, hier unsere innerste Ueberzeugung aussprechen zu können, daß sich solche erbärmliche Widersprüche nicht in der kirchlichen Gesetzgebung vorfinden.

Da die Kirche, wie Dies §. 36. in der Lehre über die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß nachgewiesen worden ist, unter gewissen Voraussetzungen die kirchliche Einsegnung gemischter Ehen in einzelnen Ländern tolerirt, so könnte wohl der Fall vorkommen, daß der renitente Theil, da er überhaupt keinen positiven Glauben mehr besitzt, auf den unseligen Gedanken verfiele, sich von der katholischen Kirche formell loszusagen, in der Hoffnung, daß alsdann seine Ehe als gemischte kirchlich eingesegnet und also dem Wunsche des andern Brauttheils genügt werde.

Nach den allgemeinen Grundsätzen, welche im Vorhergehenden dargelegt worden sind, kann die Lösung dieses Falles nicht die geringste Schwierigkeit bieten. Eine solche Ehe darf offenbar nicht kirchlich eingesegnet werden. Denn wie sollte das größte kirchliche Verbrechen, welches ein Katholik begehen kann, nämlich der Abfall vom wahren Glauben, die kirchliche Segnung für einen ohne Dies derselben schon Unwürdigen vermitteln können?

---

ait notoriété de droit, soit qu'il n'y ait qu'une notoriété de fait. La notoriété de fait suffit pour légitimer un refus que la religion commande et que la morale publique réclame. Les rituels n'exigent pas d'autre notoriété. D'ailleurs, si on ne pouvait refuser les sacrements, qu'à ceux qui sont juridiquement convaincus de quelque crime, les lois de l'Eglise qui défendent de profaner les choses saintes seraient le plus souvent illusoires." Es sei hier bemerkt, daß der Moraltheologie des Cardinals und Erzbischofs Gousset weit eher der Vorwurf zu großer Milde, als zu großer Strenge gemacht werden kann.

[5]) Vergl. hierüber Giraldi loc. cit.

Von den Wirkungen einer giltigen Ehe.

Einleitung.

In dem Laufe der vorhergehenden Darſtellung ſind alle zur Giltigkeit einer Ehe kirchenrechtlich erforderlichen Bedingungen vollſtändig dargelegt worden. Kann eine Ehe hiernach als giltig betrachtet werden, ſo hat ſie kirchlich folgende drei Hauptwirkungen:

1) ſie iſt unauflöslich,
2) die Kinder aus derſelben ſind legitim,
3) die Gatten ſind zur gegenſeitigen Leiſtung der ehelichen Pflichten verbunden.

Es iſt bereits in der Lehre über die Verbindung in einer Ehe als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ligaminis) das Nothwendige über die Unauflöslichkeit einer giltig abgeſchloſſenen Ehe geſagt worden*), und es wird uns alſo in dem Folgenden nur die Darſtellung der beiden anderen Wirkungen einer giltigen Ehe beſchäftigen.

§. 51.

Ueber die Legitimität der aus einer giltigen Ehe entſproſſenen Kinder.

Abgeſehen von den durch die Legitimität eines Kindes bedingten bürgerlichen Rechten iſt die genaue Beſtimmung der Legitimität desſelben noch insbeſondere auf dem kirchenrechtlichen Gebiete wegen der mit der illegitimen Geburt verbundenen Irregularität von der größten Wichtigkeit. Wir werden daher nicht nur zur Vollſtändigkeit unſerer Arbeit, ſondern beſonders mit Rückſicht auf die vorherrſchend practiſche Tendenz derſelben die vorliegende Lehre in ihren Hauptzügen darſtellen müſſen.

Alle Kinder, welche in einer giltigen Ehe geboren werden, ſind als legitim, als liberi legitimi zu betrachten, und zwar erfreuen ſich dieſes Vorrechts ſelbſt diejenigen, welche ihr Daſein einer Verbindung verdanken, die auch nur als putative Ehe im kirchenrechtlichen Sinne[1]) betrachtet werden kann[2]).

---

*) Siehe oben §. 16. S. 104. Vergl. über dieſe Lehre die Abhandlung: Exegetiſcher Verſuch über Matth. XIX, 9. und V, 32—34. von Dr. Werner in der Zeitſchrift von Dr. Seitz, Bd. 2. S. 135—205.

[1]) Vergl. über den kirchenrechtlichen Begriff der putativen Ehe oben §. 12. S. 84.

[2]) Von ſolchen Kindern aus putativer Ehe handelt Cap. Cum inter 2, X. Qui

Für dieſe Legitimität der aus einer ſolchen giltigen, beziehungsweiſe putativen Ehe hervorgegangenen Kinder ſteht in allen Fällen die geſetzliche Präſumtion, und es gilt daher auch kirchenrechtlich die allgemeine Regel des römiſchen Rechts:

„Pater is est, quem nuptiae demonstrant“ [3]).

Es kann dieſe geſetzliche Präſumtion, welche in der naturgemäßen Begünſtigung der Kinder ſeitens des Geſetzgebers ihren Grund hat [4]), nur durch Erbringung des vollen Beweiſes vom Gegentheile entkräftet werden, nämlich durch den Beweis, daß der Ehemann, während des ganzen Zeitraums, innerhalb welchen die Conception des fraglichen Kindes nothwendig geſetzt werden muß, ſeiner Gattin aus irgend einem Grunde nicht beiwohnen konnte; z. B. weil derſelbe während der ganzen Zeit abweſend war, oder weil derſelbe durch eine Krankheit oder durch eine andere Urſache zeitweiſe oder für immer impotent geworden u. dergl. [5]).

Hiernach wird alſo bei Nichterbringung des vollen Beweiſes vom Gegentheile die Legitimität des während des Beſtandes einer giltigen Ehe geborenen Kindes geſetzlich aufrecht erhalten werden müſſen, wie ſehr auch der äußere Schein und die allgemeine öffentliche Meinung dagegen ſein mögen, namentlich

a) auch in dem Falle, wo es feſtſteht, daß die Frau ehebrecheriſchen

---

filii sint legitimi, IV, 17., wo es heißt: „Quum inter J. Veterem concivem vestrum et T. mulierem divortii sententia canonice sit prolata, filii eorum, qui ante sententiam ipsam nati fuerunt, et ille, qui tunc conceptus erat, non debent exinde sustinere jacturam, quum parentes eorum publice et sine contradictione ecclesiae matrimonium inter se contraxisse noscantur. Ideoque sancimus, ut filii eorum, quos ipsi ante divortium habuerunt et qui concepti fuerant ante latam sententiam, non minus habeantur legitimi . . . .“

Wie man ſieht, geht aus dieſer Geſetzesſtelle deutlich hervor, daß Kinder aus ſolchen putativen Ehen auch in dem Falle noch als legitim kirchenrechtlich betrachtet werden müſſen, wenn nur deren Conception vor das richterliche Erkenntniß, wodurch die fragliche Ehe als nichtig erklärt iſt, geſetzt werden kann.

[3]) L. Quia semper 5, Dig. De in jus vocando, II, 4.

[4]) Siehe Constit. Nuper 11, Cod. De naturalib. liberis V, 27.; Cap. Ex tenore 14, X. Qui filii sint legitimi, IV, 17.

[5]) In L. Filium 6, Dig. De his, qui sui vel alieni juris sunt, I, 6. heißt es daher ganz richtig: „Mihi videtur, quod et Scaevola probat, si constet, maritum aliquamdiu cum uxore non concubuisse, infirmitate interveniente, vel alia causa, vel si ea valetudine paterfamilias fuit, ut generare non possit, hunc, qui in domo natus est, licet vicinis scientibus, filium non esse.“ Vergl. auch Cap Causam 4, X. Qui filii sint legit.

Concubitus gepflogen, und ſelbſt wenn das fragliche Kind größere Aehnlichkeit mit dem bekannten Ehebrecher als mit dem Ehemanne hat[6]);

b) auch in dem Falle, wo ſelbſt die Mutter und der Vater eidlich erklären, daß das Kind im Ehebruche erzeugt worden ſei[7]).

Rückſichtlich dieſes zweiten Falles tritt jedoch für das forum conscientiae eine Ausnahme ein, wenn die Ausſage der Mutter dem betreffenden Kinde ſelbſt glaubwürdig erſcheint, und daher deſſen Gewiſſen in Folge derſelben in Unruhe verſetzt iſt. Offenbar iſt in dieſem Falle das Kind durch die Ausſage der Mutter im Gewiſſen gebunden, und es iſt demnach auch verpflichtet, in vorkommenden Fällen unter ſteter Rückſichtnahme auf dieſelbe zu handeln[8]). Eine ſolche glaubwürdige Ausſage der Mutter iſt, wie wir früher S. 169 u. f. bereits geſehen, ſelbſt für das forum externum zum Beweiſe des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft ausreichend, wenn die Ehe erſt abgeſchloſſen werden ſoll. Es iſt daher auch die heilige Pflicht einer ſolchen Ehefrau, durch geeignete Anzeige und ſonſtige Maaßnahmen die projectirte Ehe ihres im Ehebruche erzeugten Kindes mit einer eben durch ihr Verhältniß zu dem Ehebrecher in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtſchaft verbundenen Perſon zu verhindern, während ſie, abgeſehen von dieſem Falle, die ehebrecheriſche Abſtammung dieſes Kindes weder dieſem ſelbſt noch irgend Jemand zu entdecken gehalten iſt, ja nicht einmal entdecken darf. Der Seelſorger, beziehungsweiſe der Beichtvater, darf eine ſolche Ehefrau nur anhalten, die legitimen Kinder, inſoweit als dies ohne Aufſehen und Störung des Familienfriedens geſchehen kann, etwa durch Zuwendung von beſondern Schenkungen dafür zu entſchädigen, daß die im Ehebruche erzeugten

---

[6]) L. Filium 6, Dig. De his, qui sui vel alieni juris sunt, I, 6. heißt es: „Non tamen ferendum, Julianus ait, cum, qui cum uxore sua assidue moratus nolit filium agnoscere, quasi non suum," in Verbindung mit L. Miles 11, §. 9, Dig. Ad legem Jul. de adult. XLVIII, 5., wo es heißt: „Nam non utique crimen adulterii, quod mulieri objicitur, infanti praejudicat: cum possit et illa adultera esse et impubes defunctum patrem habuisse."

Vergl. über dieſen Punkt außerdem: Barbos. Collect. Doctor. in Cap. Per tuas 10. Num. 3, X. De probationib. II, 19.; Wiestner Instit. can. Lib. IV. Tit. Qui filii sint legit. Num. 26. Schmalzgrueber cod. tit. Num. 39.

[7]) Barbos. loc. cit. Wiestner loc. cit. Schmalzgrueber loc. cit. Berardi Comment. in jus eccles. univ. Tom. III. Dissert. 6. Qu. 2. ad tit. Qui filii sint legitimi.

[8]) Siehe Fagnan. Comment. in Cap. Officii 9, X. De poenit. et remissionib. Num. 3 et seq.

Kinder mit denſelben als geſetzliche Erben nicht nur in Betreff ihres eigenen Vermögens, ſondern auch in Betreff desjenigen ihres Mannes concurriren[9]).

Wir haben früher in der Lehre von dem impedimentum ligaminis[10]) geſehen, daß die kirchlichen Ehehinderniſſe, welche einzig in dem rein poſitiven kirchlichen Rechte ihren Grund haben, bei Beurtheilung der Giltigkeit der Ehen von Juden und Heiden nicht in Betracht kommen. Sind alſo ſolche Ehen nicht gegen das natürliche oder poſitiv göttliche Recht eingegangen, ſo werden die aus denſelben entſproſſenen Kinder ſelbſt in dem Falle, wo die Eheleute in einem ſpätern Zeitpunkte chriſtlich werden, kirchenrechtlich als legitim betrachtet[11]). Im Zweifel ſteht die Präſumtion für die Legitimität eines Kindes, und ſind daher alle ausgeſetzten Kinder, liberi expositi, deren Eltern nicht gekannt ſind, als eheliche zu betrachten, ſo lange nicht der volle Beweis vom Gegentheil erbracht iſt[12]). Da jedoch zur Promotion zu den Ordines der zuverläſſige Beweis der Legitimität des Ordinanden erfordert iſt[13]), ſo können, gegen die Regel, liberi expositi nur nach Erlangung der entſprechenden Dispenſation zu den Weihen zugelaſſen werden[14]).

---

[9]) Vergl. das Ausführliche hierüber Conférences de Paris sur le mariage, Tom V. pag. 210 et seq.

[10]) Oben S. 111.

[11]) Barbos. Collect. Doctor. in Cap. Gaudemus fin. Num. 2, X. Qui filii sint legit Pirhing Jus can. eod. tit. Num. 17. Reiffenstuel eod. tit. Num. 13.

[12]) Barbos. Collect. Doctor. in Tit. De Infantib. et languidis exposit. V, 11. J. Mascardi De probationibus, Conclus. 799. Vol. II. Reiffenstuel loc. cit. Num. 14. Wiestner loc. cit. Num. 30. Berardi loc. cit. Quaest. IV. gegen Ende.

[13]) Siehe Giraldi Exposit. jur. Pontif. in Cap. un., Si a patre, ad III, X. De infantib. et languidis exposit. Tom. II. pag. 654.

[14]) Bei Giraldi Exposit. jur. Pontif. Part. I. ex libro I. Decretal. Tit. XVII. Sect. 115. Not. 2. heißt es hierüber:

„Quod quamvis expositi, et ii, de quorum legitimis natalibus dubitatur, juxta quamplures Doctores, habendi et praesumendi sint pro legitimis, et sine dispensatione ad Ordines promoveri possint; Cardin. tamen Petra, Tom. V. Comment. ad Constitut. XXII. Sixti IV. Num. 11. sentit, tenendam esse tutiorem opinionem, ideoque, quoad ordines saltem suscipiendos, hos indigere dispensatione, cum requiratur probatio legitimitatis; pro qua sufficit praesumptio, additque ex Decreto Congregat. Conc. in Sulmonen. 22. Febr. 1710. ea indigere ad cautelam, si adsint conjecturae hinc inde pro legitimitate, vel illegitimitate.“

Vergl. auch Ferraris Prompta Biblioth. verb. Filius, Filii, Num. 18., wo

Bei Anwendung des Rechtsgrundſatzes, daß alle in einer Ehe erzeugten Kinder ſich der Legitimität zu erfreuen haben, ſind noch beſonders die folgenden in der oben hervorgehobenen geſetzlichen Begünſtigung der Kinder beruhenden und nach ihrem innern Gehalte von dem Anſehen der erſten Aerzte unterſtützten Rechtsbeſtimmungen zu bemerken:

a) obgleich die regelmäßige Zeit der Schwangerſchaft in neun Monaten verläuft, ſo wird jedoch ein Kind als der ehelichen Verbindung entſproſſen rechtlich angeſehen, wenn ſeit der Eingehung derſelben bis zu deſſen Geburt auch nur ſechs volle Monate verfloſſen ſind, alſo wenn deſſen Geburt auch nur in den Anfang des ſiebenten Monats des Beſtandes der Ehe fällt [15]);

b) ebenſo wird ein Kind noch als ehelich geboren rechtlich betrachtet, wenn von dem Tode des Ehemannes, beziehungsweiſe von dem Zeitpunkte der Scheidung der putativen Ehe bis zu deſſen Geburt noch nicht volle zehn Monate verfloſſen ſind [16]).

Nur in äußerſt ſeltenen Fällen wird der Richter nach Einholung des Urtheils von Sachverſtändigen auf Grund der obwaltenden beſondern

---

auch Berufung auf die Praxis der römiſchen Curie geſchieht. Der heilige Liguori neigt ſich jedoch entſchieden zu der entgegengeſetzten Meinung hin, nach welcher die ausgeſetzten Kinder keineswegs als irregulär betrachtet werden können. Siehe Homo Apost. Tract. 19. De censuris et irregularitatib. Num. 129., wo es unter Anderm heißt: „Nam ut aliquis sit irregularis, debet constare eum esse illegitimum, sed expositi sunt dubie tales, dum aliquando paupertate oppressi parentes filios exponunt.“ Siehe jedoch die Abhandlung „Von dem geiſtlichen Stande, 4. Kap. Von der Irregularität.“ Von Dr. E. Seitz. In deſſen Zeitſchrift für Kirchenrechts- und Paſtoralwiſſenſchaft, 2. Bd. S. 211 u. ff. und S. 242. Num. 4.

[15]) In L. Septimo 12, Dig. De statu hominum, I, 5. heißt es ausdrücklich: „Septimo mense nasci perfectum partum, jam receptum est propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis; et ideo credendum est, eum, qui ex justis nuptiis septimo mense natus est, justum filium esse,“ und in L. Intestato 3, Dig. De suis et legit. haeredib. XXXVIII, 16. wird der Zeitraum noch näher beſtimmt, indem es daſelbſt §. 12. heißt: „De eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit et Divus Pius pontificibus rescripsit, justo tempore videri natum.“ Vergl. auch Reiffenstuel l. c. Num. 19. Wiestner l. c. Num. 29. Ferraris l. c. Num. 8 et seq.

[16]) „Si filius meus, vivo me, morietur, tunc si quis mihi ex eo nepos, sive quae neptis, post mortem meam in decem mensibus proximis, quibus filius meus moreretur, natus, nata erit, heredes sunto.“ L. Gallus 29, Dig. De liberis et posthum. XXVIII, 2. Siehe auch L. Intestato 3, Dig. De suis et legitim. haered. XXXVIII, 16. Reiffenstuel loc. cit. Num. 20 et seq. Wiestner loc. cit. Num. 27 et seq.

Verhältniſſe ein in einem ſpätern Zeitpunkte geborenes Kind für legitim erklären können[17]).

Mit Rückſicht auf die beſondern perſönlichen Verhältniſſe, in welchen die Eltern unehelicher Kinder zu einander ſelbſt oder zu dritten Perſonen ſtehen können, und auf den dadurch bedingten geringern oder höhern Grad der in dem unerlaubten Concubitus liegenden Verſchuldung, werden die unehelichen Kinder, die liberi illegitimi, nach canoniſchem Rechte zunächſt in zwei Hauptclaſſen eingetheilt:

1) in liberi naturales, unter welchen alle diejenigen unehelichen Kinder zu verſtehen ſind, zwiſchen deren Eltern zur Zeit ihrer Conception eine giltige Ehe beſtehen konnte[18]);
2) in liberi spurii[19]), zu welchen alle diejenigen unehelichen Kinder gerechnet werden, zwiſchen deren Eltern in dem angegebenen Zeitpunkte keine giltige Ehe beſtehen konnte[20]).

---

[17]) In Betreff dieſer Ausnahmsfälle heißt es bei Reiffenstuel loc. cit. Num. 23.: „Quia cum mulieres ob diversam dispositionem et qualitates naturae tardius aut citius parere possint, omnino accidere potest, quod etiam post mensem duodecimum legitimus habeatur partus, et pro tali reputari merito debeat; praesertim, si, ut dictum, concurrat bona fama mulieris ac Medicorum (qui utique in hoc audiendi sunt) judicum, quibus favent jura Num. 15. et 18. citata, et ea quae pro praxi ad propositum adducit Godofredus in notis ad Novell. 39. Cap. 2. Lit. c. Atque judicium Parisiense, quo partus quatuordecim mensium legitimus judicatus fuit, inter alia ex eo, quod mater esset honestissimis praedita moribus.“ Vergl. auch Ferraris loc. cit. Num. 11 et seqq.

Es bedarf übrigens nicht der Bemerkung, daß der Seelſorger bei der Einſchreibung eines Kindes in das Taufbuch nie zur Annahme eines ſolchen anomalen Falles berechtigt iſt.

[18]) Gloss. in Cap. Innotuit 20, verb. Conjugata, X. De electione I, 6.

Das römiſche Recht begreift nicht genau dieſelben unehelichen Kinder unter dieſer Benennung, wie das canoniſche Recht; es liegt jedoch außer dem Kreiſe unſerer Arbeit, hier näher auf dieſen Punkt einzugehen.

[19]) Ueber die Etymologie dieſes Wortes heißt es in den Institut. Justin. De nuptiis, § 12.: „Nam nec hi patrem habere intelliguntur, cum et his pater incertus sit; unde solent spurii appellari, παρὰ τὴν σποράν, id est, a satione, et ἀπάτορες, quasi sine patre filii.“ Vergl. auch L. Vulgo 23, Dig. De statu hominum. I, 5. Gloss. in Cap. Nisi cum pridem 10, verb. „Manzeres“ X. De renunt. I, 9 Eine andere Erklärung findet ſich bei Barbos. De officio et potest. episcopi, P. II. Alleg. 45. Num. 18., wo es heißt: „Dicitur spurius a spurcitia in jure reprobata.“

[20]) Vergl. Gloss. cit. in Cap. Innotuit 20, X. De electione. Covarruv. De matrimonio P. II. Cap. VIII. §. V. Num. 1.

Die liberi spurii werden wieder eingetheilt:

a) in liberi adulterini[21]),

b) in liberi sacrilegi[22]),

c) in liberi incestuosi[23]), und

d) in liberi nefarii[24]).

Es liegt der Haupteintheilung in liberi naturales und in liberi spurii ausschließlich die Rücksicht zu Grunde, ob die Eltern eines unehelichen Kindes in dem Augenblicke der Conception desselben unter sich ehefähig waren, und mit Unrecht wird allgemein auch noch die Zeit der Geburt des unehelichen Kindes oder der zwischen der Conception und der Geburt desselben liegende Zeitraum in dieser Beziehung als entscheidend angegeben[25]). Denn offenbar muß z. B. das Kind, welches in einem ehebrecherischen Concubitus erzeugt worden ist, als infans adulterinus betrachtet werden, obgleich zur Zeit seiner Geburt das Hinderniß durch den inzwischen eingetretenen Tod des andern Ehegatten fortgefallen ist, welches zur Zeit seiner Conception der Eingehung der Ehe zwischen seinen Eltern entgegenstand.

Die in dem Vorhergehenden betrachtete Legitimität ist die Wirkung der factisch bestehenden Ehe, welcher die Kinder in der That, beziehungsweise nach der gesetzlichen Präsumtion entsprossen sind. Als ein weiterer Ausfluß aber des oben hervorgehobenen, die Kinder in der vorliegenden Beziehung begünstigenden Geistes der Gesetzgebung muß die Legitimation durch nachfolgende Ehe betrachtet werden, welcher practisch höchst wichtige Punkt den Gegenstand des folgenden Paragraphen bilden soll.

§. 52.

Von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, legitimatio per subsequens matrimonium.

Wenn die Eltern unehelicher Kinder in einem spätern Zeitpunkte unter sich eine Ehe schließen, so werden in der Regel diese Kinder eo

---

[21]) „Id est, qui ex duobus vel altero saltem parente conjugato gignuntur."

[22]) „Id est, qui ex Religioso, aut Moniali vel clerico in sacris constituto generantur."

[23]) „Qui nempe ex parentibus affinitate vel consanguinitate collaterali conjunctis nascuntur."

[24]) „Qui ex patre et filia, aliorumque ascendentium et descendentium copula procreantur."

[25]) „Spurii canonico jure dicuntur nati ex parentibus matrimonio non conjunctis et ad id valide ineundum inhabilibus toto illo, scilicet conceptionis.

ipso in dasselbe rechtliche Verhältniß zu dieser Ehe gesetzlich gestellt, als wenn sie in der That in derselben erzeugt und geboren worden wären. Durch eine gesetzliche Fiction wird nämlich in diesen Fällen eine solche factisch erst später eingegangene Ehe rücksichtlich dieser Kinder ganz ebenso betrachtet, als wenn sie bereits zur Zeit der Conception derselben bestanden hätte*).

Diese gesetzliche Wohlthat der Legitimation durch nachfolgende Ehe kann jedoch selbstredend nur in den Fällen eintreten, in welchen die gesetzliche Voraussetzung zur Annahme derselben vorhanden ist, d. h. nur in den Fällen, in welchen eine Ehe zwischen den Eltern der unehelichen Kinder in dem Augenblicke der Conception derselben möglich war; sei es nun, daß der ehelichen Verbindung derselben in dem erwähnten Zeitpunkte überhaupt kein gesetzliches Hinderniß im Wege stand, sei es, daß derselben zwar ein solches entgegenstand, was aber durch Dispens gehoben werden konnte. Rücksichtlich aller andern Fälle kann für unsere Lehre nur das impedimentum ligaminis in Betracht kommen. Denn nehmen wir Absehen von dem impedimentum vis et metus, dessen Wirkung wegen seines rein privatrechtlichen Charakters ja ausschließlich durch den Willen der Concumbenten selbst bedingt ist, so ist es einleuchtend, daß die Ehe in allen Fällen, wo sie wegen eines andern indispensablen Ehehindernisses[1]), als wegen des impedimentum ligaminis, zwischen den Concumbenten zur Zeit der Conception kirchlich nicht möglich war, auch in keinem spätern Zeitpunkte kirchlich zu Stande kommen und somit auch in allen diesen Fällen von einer Legitimation durch nachfolgende Ehe überhaupt keine Rede sein könne.

Stand der Ehe der Concumbenten aber zur Zeit der Conception der unehelichen Kinder das in dem göttlichen Rechte begründete und somit indispensable impedimentum ligaminis entgegen — sind die Kinder im Ehebruche erzeugt —, so kann zwar nach dem Fortfallen des impedimentum ligaminis durch den spätern Eintritt des Todes des andern Gatten eine Ehe zwischen den Eltern der unehelichen Kinder zu Stande kommen, aber nach dem aufgestellten Grundsatze kann diese die

---

nativitatis et inter utramque medio tempore.“ Siehe Wiestner loc. cit. Num. 4. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 6. Ferraris Prompta Biblioth. V. Filius, Filii. Num. 27.

*) Barbos. Collect. Doctor. in lib. IV. Decret. Tit. Qui filii sint legitimi, Cap. Tanta 6. Num. 13.

[1]) Vergl. oben §. 43. S. 432 u. f.

Legitimation der von denſelben im Ehebruche erzeugten Kinder nicht bewirken, indem offenbar in dieſem Falle die oben hervorgehobene geſetzliche Vorausſetzung zum Eintritt der Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht vorhanden iſt.

Es wird nach dem Geſagten alſo für unſere Lehre die Regel aufgeſtellt werden können:

> Alle unehelichen Kinder, mit der einzigen Ausnahme der im Ehebruche erzeugten, der liberi adulterini, werden durch die nachfolgende giltige Ehe ihrer Eltern legitimirt.

Es iſt dieſe aus dem Principe der Legitimation durch nachfolgende Ehe hergeleitete Regel, ſowie die hervorgehobene Beſchränkung derſelben in der kirchlichen Geſetzgebung ausdrücklich ausgeſprochen. In Cap. 6. X., Qui filii sint legitimi, IV. 17., heißt es hierüber:

„Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab hereditate repellendus: praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus, quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt.“

Nachdem in dieſer Entſcheidung des Papſtes Alexander III. die Regel aufgeſtellt iſt, wird auch die ganz allgemeine Ausnahme in Betreff der liberi adulterini ausgeſprochen, und indem der Geſetzgeber mit Rückſicht auf den zur Entſcheidung vorliegenden ſpeciellen Fall de minori ad majus ſchließt, entſcheidet er ganz richtig: Wenn überhaupt liberi adulterini durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt werden können, um ſo weniger kann dies durch eine Ehe geſchehen, welche wegen des impedimentum criminis (si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus) nichtig iſt[2]). Es iſt dieſe Geſetzesſtelle bei vorkommenden Fällen kirchlich ſtets auch in dem angegebenen Sinne interpretirt und zur Anwendung gebracht worden[3]), und die von Juſt. H. Böh-

---

[1]) Siehe hierüber des Ausführlichen das Lehrſchreiben Benedicts XIV. an den Erzbiſchof von Domingo vom 5. Decbr. 1744, Bened. P. XIV. Bullar. Vol. 3. pag. 9 et seq. Mechlin. 1826.

[2]) Siehe Decis. Rotae Romanae die 22. Mai 1606. Num. 12.; Decis. 117. Part. III. Recentiorum. Bened. XIV. loc. cit.

mer gegebene[4]), allerdings scharfsinnige Auslegung derselben, welche in den spätern besondern Schriften über diesen Punkt nur wiedergegeben ist[5]), und nach welcher in derselben gerade das Gegentheil gesagt sein soll, beruht auf der historisch ganz falschen Unterlage, daß noch zur Zeit des Papstes Alexander III. zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin überhaupt keine Ehe habe bestehen können, in welchem Falle freilich die Gesetzesstelle eine andere Deutung zulassen würde[6]).

Zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Legitimation durch nachfolgende Ehe in den einzelnen Fällen sind nach dem Vorhergehenden die folgenden beiden Regeln wohl zu bemerken:

1) Es muß die Ehe zwischen den Eltern der zu legitimirenden Kinder zur Zeit der Conception derselben kirchlich möglich gewesen sein.
2) Es ist jedoch ausreichend, daß zwischen den Eltern der unehelichen Kinder zur Zeit der Conception derselben eine Ehe kirchlich bestehen konnte.

Obgleich diese Regeln an sich höchst einfach sind, so wollen wir dennoch mit Rücksicht auf deren practische Wichtigkeit dieselben an einigen Fällen in ihrer Anwendung zeigen.

Da nach der ersten Regel der Zeitpunkt der Conception ausschließlich entscheidend ist, so wird ein im Ehebruche offenbar erzeugtes Kind selbst in dem Falle durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt werden können, wo nach eingetretenem Tode des andern Gatten die ehebrecherischen Concumbenten noch vor der Geburt desselben einander geheirathet haben.

Nehmen wir z. B. den Fall an, es pflege ein Ehemann mit einer unverehelichten Person unerlaubten Umgang, und nachdem er dieselbe sofort nach dem Tode seiner Frau geheirathet, komme dieselbe schon in den ersten Monaten des Bestandes ihrer Ehe mit einem ausgebildeten Kinde nieder. Es wird doch Niemand behaupten wollen, daß dieses Kind in Wahrheit aus dieser Ehe geboren sein und somit als legitim betrachtet werden könne; ebensowenig wird demselben als infans adulterinus aber auch in Kraft der nachfolgenden Ehe die Legitimität nachträglich beigelegt werden können.

---

[4]) Jus eccles. Protest. Lib. IV. tit. XVII. §. 20 et seq.

[5]) Z. B. in F. C. Schweikart. Disputatio jur. can. De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente; in C. F. Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe.

[6]) Vergl. Bened. XIV. loc. cit. Dr. Seitz, Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, 2. Band. S. 260 u. ff. Kober, Kirchen-Lexikon von Wetzer und Welte, Art. Legitimation durch nachf. Ehe.

Die Annahme der geſetzlichen Wohlthat der Legitimation durch nachfolgende Ehe in dem vorliegenden Falle ſteht im grellſten Widerſpruche mit dem Geiſte der kirchlichen Ehegeſetzgebung, und es würde dieſelbe, wie ſie dem Laſter ſelbſt Thüre und Thor öffnete, augenfällig eine ſchwere Verletzung der öffentlichen Sitte involviren[7]).

Ebenfalls nach der aufgeſtellten erſten Regel wird eine Legitimation durch nachfolgende Ehe auch in dem Falle nicht eintreten können, wo der eine der ehebrecheriſchen Concumbenten, welcher ſelbſt unverheirathet iſt, keine Kenntniß von der ehelichen Verbindung des andern hatte; indem offenbar in dieſem Falle die Grundbedingung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, nämlich die Möglichkeit einer Ehe zwiſchen den Eltern der unehelichen Kinder zur Zeit der Conception derſelben nicht vorhanden iſt[8]). Bei den ältern Canoniſten pflegte das in einem ſolchen Concubitus erzeugte Kind, wo nämlich der eine ſelbſt unverheirathete Theil auch den andern unverehelicht glaubte, filius putative naturalis genannt zu werden[9]).

Da es nach der aufgeſtellten zweiten Regel zur Legitimation durch

---

[7]) Dieſe höhere Rückſicht finden wir ſchon in Betreff unſeres Falles an dem erſten Gerichtshofe für Elſaß in einer Sitzung vom 3. März 1741 geltend gemacht, indem es in den Verhandlungen heißt: „Les fictions ne sont point admises contre les bonnes moeurs; ce seroit donner trop de faveur à un vice odieux et que les anciennes loix ont estimé punissable de la dernière rigueur.“ Code matrimonial, Tom. II. pag. 691. Edit. Paris 1770.

[8]) Vergl. über dieſen wichtigen Punkt: Barbos. Collect. Doctorum in Cap. Tanta 6, X. Qui filii sint legitimi, Num. 41 et seqq. Es iſt nicht dagegen Cap. Ex tenore 14, X. ejusd. tit.; indem dieſe Geſetzesſtelle keineswegs von der legitimatio per subsequens matrimonium handelt, ſondern nur den unbeſtrittenen Rechtsſatz ausſpricht, daß die Kinder aus putativen Ehen legitim ſeien. Ueber dieſen Unterſchied ſpricht ſich Barboſa an unſerer Stelle daher ganz richtig alſo aus:

„Argumentum vero, quod sumitur ex d. C. Ex tenore, infirmum et fragile est; nam ibi praecessit matrimonium, quod actus est per se licitus, unde mater ignorans impedimentum putabat licite a viro cognosci, et consequenter mirum non est, si haec bona fides filiis prosit ad legitimitatem, at vero in quaestione proposita, quando filius nascitur ex conjugato et soluta extra figuram matrimonii, quamvis ipsa virum conjugatum ignoret, scit nihilominus dare se operam rei illicitae, quae nunquam ab Ecclesia etiam matrimonio secuto approbatur, ac subinde non recte procedit argum. de uno casu ad alterum, cum bona fides, in qua totaliter fundatur d. Cap. Ex tenore, hoc casu nequeat considerari.“

[9]) So z. B. bei Barbos. loc. cit.

nachfolgende Ehe ausreichend ist, wenn die Ehe zwischen den Eltern der zu legitimirenden Kinder zur Zeit der Conception derselben kirchlich möglich war, und daher der zwischen der Conception und der nachfolgenden Ehe liegende Zeitraum in dieser Beziehung nicht in Betracht kommt, so wird also die Legitimation der unehelichen Kinder durch nachfolgende Ehe bewirkt werden, obgleich die Eltern derselben in der Zwischenzeit in andere eheliche Verbindungen eingetreten waren[10]). Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt gesetzlich von dem Augenblicke ein, wo die Ehe als abgeschlossen betrachtet werden kann, und wird dazu keineswegs die Consummation derselben erfordert[11]). Es können hiernach also uneheliche Kinder selbst durch in articulo mortis oder in ganz entkräftetem Alter abgeschlossene Ehen legitimirt werden[12]).

Damit die nachfolgende Ehe die gesetzliche Wirkung der Legitimation der unehelichen Kinder habe, genügt es, daß dieselbe kirchenrechtlich als putative Ehe betrachtet werden könne[13]). Es tritt die Wohlthat der Legitimation durch nachfolgende Ehe in Kraft des Gesetzes eo ipso ein und ist dieselbe vollends unabhängig von dem Willen der betheiligten Personen, ja sie erfolgt selbst gegen den ausgesprochenen Willen der Contrahenten und der zu legitimirenden Kinder, auch ist sie keineswegs durch die Einwilligung der in der Ehe selbst erzeugten Kinder bedingt[14]).

Mit Rücksicht auf die im Vorhergehenden wiederholt hervorgehobene gesetzliche Begünstigung der Kinder muß in allen Fällen, wo über das Vorhandensein der zum Eintritte der Legitimation durch nachfolgende Ehe angegebenen Requisite Zweifel obwaltet, für die Legitimation entschieden werden. Es ist in dieser Hinsicht der Fall hier besonders hervorzuheben, wo es feststeht, daß das impedimentum ligaminis der

---

[10]) Barbosa eod. loc. Num. 7. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. Qui filii sint legit. Num. 33. Cherub. Mayr Trismeg. eod. tit. Num. 51.

[11]) Barbos. loc. cit. Num. 12. Reiffenstuel eod. tit. Num. 31. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 50.

[12]) Barbos. loc. cit. Num. 8. Reiffenst. loc. cit. Num. 32. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 51. Die kirchliche Lehre über die Gewissenspflicht, solche Ehen zur Legitimation von unehelichen Kindern, zur Ehrenrettung des andern Theils u. dgl. abzuschließen, gehört der Moraltheologie an und kann daher hier auf dieselbe nicht näher eingegangen werden.

[13]) E. Gonzalez Tellez Comment. in Cap. Cum inter 2, X. Qui filii sint legit. Num. 6. Giraldi Exposit. jur. Pontif. in Cap. Perlatum 8. ejusd. tit. pag. 538. Edit. Rom. 1829.

[14]) Barbos. loc. cit. Num. 16. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 73 et seq. Boeckhn Jus can. Lib. IV. Tit. Qui filii sint legit. Num. 18.

Ehe der Eltern zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes nicht entgegenstand, während es zweifelhaft ist, ob nicht dieses Ehehinderniß zur Zeit der Conception des fraglichen Kindes vorhanden war. In diesem Falle muß offenbar in favorem prolis die Legitimation durch nachfolgende Ehe angenommen werden [15]).

Da die Legitimation durch nachfolgende Ehe auf der gesetzlichen Fiction beruht, daß die Ehe schon zur Zeit der Conception der unehelichen Kinder bestanden, so sind diese in allen Beziehungen als eheliche zu behandeln [16]). Sie können daher ohne Dispens zu den kirchlichen Weihen promovirt, ja selbst zur bischöflichen Würde erhoben werden; jedoch sind dieselben durch eine besondere Constitution des Papstes Sixtus V. vom 3. December 1586, incip. „Postquam" vom Cardinalate ausdrücklich ausgeschlossen [17]). Es sind dieselben ferner in der Regel in öffentlichen Urkunden, Verkündigungen u. s. w. als ehelich geborene, ohne irgend eine besondere Meldung ihrer durch nachfolgende Ehe geschehenen Legitimation, zu bezeichnen [18]).

Die hervorgehobenen gesetzlichen Wirkungen der zwischen den Eltern unehelicher Kinder nachträglich eingegangenen Ehe erstrecken sich nicht allein auf diese Kinder, sondern sie treten auch rücksichtlich der ehelichen, beziehungsweise der legitimirten Kinder dieser letztern ein, so daß also auch die Enkel durch die nachfolgende Ehe der Großeltern in das Verhältniß der Legitimität zu denselben gestellt werden, selbst in dem Falle, wo das Mittelglied zwischen beiden durch dessen erfolgtes Ableben fortgefallen ist [19]).

Denken wir z. B. A zeuge in unehelichem Concubitus mit der B den C. Letzterer C schließe seinerseits, ohne durch nachfolgende Ehe

---

[15]) Siehe Ferraris Prompta Biblioth. Verb. Legitimatio.

[16]) Die Gloſſe in Cap. Tanta 6. ad verb. Legitimi bemerkt daher ganz richtig: „Ecce quanta est vis matrimonii, ut illegitimos faciat legitimos . . . sed numquid dices tales legitimos quoad ordines et honores? Videtur, quod non; quia non sunt nati de legitimo matrimonio, sed credo, quod legitimi sunt quoad omnia, quia matrimonium omnia praecedentia purgat et sic proxima sive etiam praecedens causa turpitudinis sublata est." Vergl. auch Barbos. loc. cit. Num. 14 et seqq. Begnud. Bassi Praxis legitimationis. Num. 31.

[17]) Siehe Giraldi Exposit. jur. Pontif. in Cap. Tanta, X. Qui filii sint legit. pag. 537., wo der Wortlaut der Bulle mitgetheilt ist.

[18]) Reiffenstuel eod. tit. Num. 43.

[19]) Vergl. Wiestner, Tit. Qui filii sint legit. Num. 41. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 71 et seq. Boeckhn loc. cit. Num. 31.

zwiſchen A und B legitimirt zu ſein, ſpäterhin eine Ehe und nachdem er in dieſer Ehe einen Sohn erzeugt, ſterbe derſelbe. Nach dem Tode des C eheliche nun A die B; ſo wird durch dieſe Ehe der Sohn des verſtorbenen C legitimirt, d. h. derſelbe wird dadurch eo ipso in das Verhältniß eines geſetzlichen Enkels zu den Großeltern A und B geſtellt[20]).

Es iſt früher in der Lehre über Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe bereits bemerkt worden, daß die Legitimation durch nachfolgende Ehe von den Kirchenrechtslehrern als legitimatio plenior bezeichnet werde[21]).

Es muß hier der ernſten Pflicht gedacht werden, welche dem Seelſorger in allen Fällen obliegt, in welchen es ſich um die Sicherſtellung der geſetzlichen Wohlthat der Legitimation durch nachfolgende Ehe für uneheliche Kinder handelt. Derſelbe muß nämlich in ſolchen Fällen alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel zu dieſem Behufe aufbieten. In den „Instructions sur le Rituel par Monseigneur Louis-Albert Joly de Choin, évêque de Toulon," findet ſich in dieſer Hinſicht die folgende höchſt weiſe Vorſchrift:

Haben die Brautleute bereits Kinder, ſo muß der Seelſorger ſie aufforbern, ihm deren Taufſchein vorzulegen, oder falls dieſe Kinder in ſeiner Pfarrkirche getauft worden ſind, muß er ſelbſt das Taufregiſter dieſerhalb nachſchlagen, um hiernach den Anerkennungsact derſelben entſprechend aufnehmen zu können. Dieſe Anerkennung der unehelichen Kinder darf in den Eheact ſelbſt nicht aufgenommen werden, weil ja ſonſt derſelbe in ſpäterer Zeit nicht extrahirt werden könnte, ohne das Andenken an die uneheliche Geburt der fraglichen Glieder für die ganze Familie aufzufriſchen, abgeſehen von den Fällen, wo das Daſein der unehelichen Kinder geheim iſt und ſchon die Rückſicht auf den Ruf der Brautleute gegen eine ſolche Aufnahme ſpricht. Der Eheact iſt alſo ohne Erwähnung von der Exiſtenz der durch die Ehe legitimirten Kinder ganz in der gewöhnlichen Form aufzunehmen und von den nothwendigen Zeugen zu vollziehen. Als unmittelbaren, für ſich beſtehenden Nachtrag nimmt alsdann der Pfarrer den Anerkennungsact auf, und läßt ihn von den Ehecontrahenten unterzeichnen[22]). Wenn die Contrahenten nicht

---

[20]) Wiestner loc. cit. Num. 41. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 71 et seq. Boeckhn eod. loc. Num. 31.

[21]) Siehe oben §. 49. S. 511.

[22]) In dem Rituali Trevirensi findet ſich das folgende Formular mitgetheilt: „Et

unterzeichnen können, so muß der Pfarrer mit deren Einwilligung zwei oder drei verschwiegene Personen als Zeugen hinzuziehen. Dieselbe Vorsicht muß der Pfarrer gebrauchen, wenn die Contrahenten ihm fremd und unbekannt sind. Widersetzen sich die Brautleute dieser Zuziehung von Zeugen, so muß der Pfarrer die Aufnahme des Anerkennungsactes in das Pfarrregister in der Regel unterlassen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dieserhalb von den Interessenten gerichtlich belangt und zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Wenn in der Folge Abschrift von dem Eheacte verlangt wird, so ist dieselbe ohne den nachträglichen Anerkennungsact auszufertigen; es sei denn, daß der fragliche Auszug von den Ehecontrahenten selbst oder von den legitimirten Kindern ausdrücklich gefordert werde.

Nach den vorhin in Betreff der im Ehebruche erzeugten Kinder ausgeführten kirchenrechtlichen Grundsätzen kann offenbar von einer Anerkennung solcher Kinder durch die Ehecontrahenten überall keine Rede sein.

Zum Schlusse dieser Lehre muß noch zweier Fälle besonders gedacht werden.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt, wie wir oben gesehen, in Kraft des Gesetzes eo ipso ein und selbst gegen den Willen der dabei Betheiligten. Es ist also, mit der oben nachgewiesenen einzigen Ausnahme, zur Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe nur die Gewißheit erfordert, daß dasselbe von den Ehecontrahenten erzeugt worden ist.

Denken wir nun den Fall, daß die Eltern eines unehelichen Kindes in einem spätern Zeitpunkte einander ehelichen, ohne durch irgend einen Act dasselbe als ihr Kind anzuerkennen, und daß der Vater sterbe, bevor dieser Anerkennungsact erfolgt ist. Nach der aufgestellten Regel ist offenbar dieses Kind von dem Augenblicke der Eheschließung de jure legitimirt, und ist nur der Beweis für die factische Bedingung dieser Legitimation, nämlich, daß es von dem bereits verstorbenen Ehemanne durch uneheliche Zeugung abstamme, in irgend einer Weise zu erbringen. Wird z. B. durch die Aussagen glaubwürdiger Personen eidlich bekräftigt, daß der verstorbene Ehemann dasselbe als ein von ihm gezeugtes durch mündliche Erklärung anerkannt habe, so ist dies zur nachträglichen Aufnahme

---

mox N. et N. nobis declaraverunt, se pro suo (vel sua) infante, a se ipsis progenito (vel progenita) agnoscere N. natum (vel natam) die ... mense ... anni ... et baptizatum (vel baptizatam) in Parochia N. quam declarationem huic protocollo ad calcem actus sui matrimonialis inscribi petierunt, quamque una nobiscum Parocho subsignarunt die et anno quibus supra."

des entsprechenden Legitimations-Actes nach kirchlichem Rechte vollkommen hinreichend[23]).

Es hat sich im Vorhergehenden wiederholt die Veranlassung zur Wahrnehmung geboten, daß in allen Fällen, wo über den Personenstand von Kindern Zweifel obwaltet, zu Gunsten derselben rechtlich entschieden werden müsse. Diese Rechtsmaxime wird auch in dem nachfolgenden Falle zweifelsohne zur Anwendung kommen müssen.

In dem Taufregister findet sich Jemand als Vater eines unehelichen Kindes vermerkt, indem er dies bei der Taufe desselben unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich begehrt hatte. Späterhin heirathet die uneheliche Mutter einen andern Mann, und dieser stellt sich nun als Vater des erwähnten unehelichen Kindes dar und verlangt die Aufnahme des Anerkennungsactes zum Zwecke der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Nach dem hervorgehobenen Rechtsgrundsatze ist offenbar in dem vorliegenden Falle die letztere Vaterschaft anzunehmen, eben weil dadurch das fragliche Kind in das Verhältniß eines ehelichen zu der neuen Ehe gesetzt wird; es sei denn, daß ganz besondere Umstände diese Annahme unzulässig erscheinen ließen[24]).

§. 53.

Ueber die den Gatten obliegenden ehelichen Pflichten.

Es liegt keineswegs in unserer Aufgabe, hier den vollen Pflichtenkreis der Gatten zu ziehen, dessen nothwendigen Mittelpunkt die in der Kirche geheiligte eheliche Liebe bildet, und welchen der Apostel so treffend in den beiden Worten zeichnet: „Ihr Männer liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie selbst hingegeben hat[1]); und ihr Weiber seid unterthan euern Männern, wie sich's ziemt im Herrn"[2]).

Nur über ein mehr der rein materiellen und niedrigern Seite des ehelichen Pflichtenkreises angehöriges Verhältniß, nämlich

über die eheliche Pflicht im engern Sinne (debitum conjugale)

wird in dem Folgenden die Rede sein, und auch dieses Verhältniß soll nur in aller Kürze, gleichsam nur andeutungsweise, hier seine Besprechung finden.

---

[23]) Vergl. Olmützer „Kirchliches Verordnungs- und Anzeigeblatt", Jahrg. 1851. Num. 5. S. 34 u. f.

[24]) Olmützer „Kirchliches Verordnungs- und Anzeigeblatt," 1851, S. 36.

[1]) Epheſ. 5, 25.

[2]) Coloſſ. 3, 18.

Zur Leiſtung der ſogenannten ehelichen Pflicht iſt jeder der Gatten auf's Strengſte gehalten, wenn nicht ausreichende Gründe davon entbinden.

Es können ſolche Gründe im Allgemeinen dadurch aber herbeigeführt werden:

a) daß beide Ehegatten gegenſeitig auf das Recht, die Leiſtung der ehelichen Pflicht zu fordern, freiwillig verzichten, oder

b) daß einer derſelben dieſes Rechts durch eigene Verſchuldung verluſtig wird, in welchen Fällen dem unſchuldigen Gatten das jus petendi debitum jedoch unverkürzt verbleibt[3]),

oder auch

c) dadurch, daß äußere, nicht von den Ehegatten abhängende Umſtände eingetreten, welche die Ablehnung der Leiſtung der ehelichen Pflicht ſeitens eines der Gatten rechtfertigen, ja in manchen Fällen ſelbſt als Pflicht erſcheinen laſſen.

Was nun zunächſt die Fälle der freiwilligen Verzichtleiſtung auf das jus petendi debitum conjugale ſeitens beider Ehegatten betrifft, ſo bieten dieſelben keinerlei Schwierigkeit; indem ſowohl nach der Natur der Sache ſelbſt, als nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Beſtimmungen den Gatten die Befugniß zu einem ſolchen Verzichte zugeſprochen werden muß.

Wir haben bereits früher geſehen, daß eine ſolche Verzichtleiſtung eo ipso anzunehmen iſt:

wenn der Ehemann mit Einwilligung der Ehefrau eine höhere Weihe empfängt[4]),

wenn beide Eheleute mit freier Selbſtbeſtimmung in einen kirchlichen Orden eintreten[5]).

Von den in die bezeichnete zweite Categorie gehörigen Fällen, nämlich wo einer der Gatten durch eigene Schuld das Recht, die Leiſtung der ehelichen Pflicht zu fordern, verloren hat, ſind auch bereits früher die folgenden Fälle des Nähern erörtert worden:

1) Wenn einer der Ehegatten das Gelübde der Keuſchheit abgelegt hat[6]).

2) Wenn derſelbe in das Verhältniß der geiſtlichen Verwandtſchaft zu dem andern Gatten tritt[7]).

---

[3]) Siehe Berardi Comment. in jus eccles. univ. Tom. III. dissert. 7. Cap. 2.

[4]) Vergl. oben S. 127 u. f.

[5]) Oben S. 140 u. f.

[6]) Vergl. hierüber oben S. 370 u. f.

[7]) Desgl. S. 183.

3) Wenn derselbe durch blutschänderischen Beischlaf in einem verbotenen Grade mit dem andern Gatten verschwägert wird[8]).

Außerdem gehören hierhin noch alle Fälle, in welchen der unschuldige Gatte zur Forderung der gerichtlichen Scheidung von Tisch und Bett berechtigt ist; über welche Fälle das Nähere in der folgenden ausführlichen Darstellung dieses wichtigen Disciplinar-Punktes gesagt werden wird. In allen diesen Fällen hat nämlich der schuldige Gatte, so lange ihm der unschuldige Ehetheil nicht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, eo ipso das jus petendi debitum verloren, und ist der andere Gatte also selbstredend der entsprechenden Pflicht entbunden.

Wir glauben hier die Fälle mit Stillschweigen übergehen zu müssen, in welchen die Verpflichtung zur Leistung der ehelichen Pflicht für den einen Gatten aufhört, weil er derselben nicht ohne schwere Sünde nachkommen kann, sei es nun wegen der Art und Weise, in welcher der Andere die Leistung der ehelichen Pflicht verlangt, sei es mit Rücksicht auf die besondern äußern Verhältnisse, unter welchen dieselbe seitens des Andern gefordert wird[9]).

Anlangend endlich die Fälle der letzten Art, in welchen die Verpflichtung zur Leistung der ehelichen Pflicht wegen äußerer von den Eheleuten selbst unabhängigen Umstände fortfällt, ja in welchen zuweilen deren Unterlassung selbst strenge Pflicht ist, so halten wir, unter Hinweisung auf die ausführlichern Werke über Moraltheologie, für unsern Zweck die allgemeine Bemerkung ausreichend, daß hierhin alle Fälle überhaupt zu rechnen sind, in welchen der Concubitus wegen der damit für einen oder beide Ehegatten verbundenen traurigen Folgen und Nachtheile moralisch unerlaubt und unmöglich erscheint[10]).

Zum Schlusse dieser Lehre muß jedoch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben für die Praxis noch der Fälle Erwähnung geschehen, in welchen ein gegründeter Zweifel über die Giltigkeit einer Ehe bei einem oder bei beiden Ehegatten obwaltet.

Die kirchlichen Grundsätze betreffs der Forderung und Leistung des debitum conjugale, welche bereits oben in der Lehre von dem impedimentum ligaminis §. 16. S. 106 u. f. für den besondern Fall darge-

---

[8]) Oben S. 216 u. ff.

[9]) Vergl. unter Andern hierüber S. Liguori Homo apost. Tract. 18. Num. 45 et seq.

[10]) Siehe hierüber Ferraris Prompta biblioth. verb. debitum conjugale, Art. I. Num. 14 et seqq. und die daselbst allegirten Autoren.

legt worden sind, wo der eine von den Eheleuten einen gegründeten Zweifel hat, ob sein Gatte erster Ehe gestorben und die von ihm eingegangene zweite Ehe giltig sei, finden auch auf diejenigen Fälle gleiche Anwendung[11]), wo aus einem andern Grunde ein vernünftiger Zweifel über die Giltigkeit der Ehe bei einem oder bei beiden Ehegatten besteht.

Ueber Ehescheidung.

§. 54.

Von der Ehescheidung im Allgemeinen.

Nach dem katholischen Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe kann von einer Ehescheidung im strengen Wortsinne, von einer Auflösung des ehelichen Bandes nicht die Rede sein[1]). In der vorliegenden Lehre über Ehescheidung muß daher von vornherein der Gedanke an eine Auflösung einer kirchlich giltigen Ehe ausgeschlossen bleiben. Es wird in derselben der Ausdruck „Ehescheidung" in zweifacher Bedeutung genommen:

1) in der Bedeutung von Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett, divortium, repudium, separatio quoad thorum et mensam, bei welcher das Eheband, das vinculum matrimonii, fortbestehen bleibt;
2) in der Bedeutung von Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe,

---

[11]) Der heilige Liguori spricht sich, Homo Apost. Tract. 18. Num. 36., über diese Lehre ganz allgemein also aus: „Dubitatur quandonam, inito jam matrimonio et urgente dubio de ipsius valore, liceat petere aut reddere? Manente dubio, conjux dubitans ne potest quidem petere ante diligentiam adhibitam ad dubium vincendum; sed tenetur reddere alteri petenti in bona fide, ut patet ex Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis. Ratio, quia alter adhuc possidet jus petendi: intellige vero post bimestre ab inito conjugio, et modo ipse non sit a petendo impeditus ob incestus, vel adulterii crimen. Diximus ante diligentiam; quia si dubitans contraxit in bona fide, et post diligentiam non potuit dubium vincere, probabilissimum et communissimum est posse etiam petere, ob possessionem petendi jam acquisitam, Sotus, Wigandt, Hab., Castrop., Suarez, Lug., Less., Laym., Ronc., Sanch., Salm. etc. Quapropter tradunt Sanch., Anacl., Garden., Henrig. et alii, quod conjux ille post diligentiam licite potest petere, semper ac certus non sit de impedimento, non obstante quacumque probabilitate in contrarium.

[1]) Vergl. über den besondern Fall der Auflösung des matrimonium non consummatum oben S. 140 u. ff.

welche nämlich wegen eines ihr entgegenstehenden vernichtenden Ehehindernisses ungiltig abgeschlossen worden ist.

Wie man sieht, handelt es sich in keinem dieser Fälle um eine eigentliche Auflösung einer Ehe. In dem ersten Falle nämlich bleibt dieselbe als solche bestehen, und im zweiten Falle ist überhaupt keine Ehe vorhanden, und handelt es sich nur um die autoritative gerichtliche Erklärung dieses Umstandes.

Beide Fälle sind auch processualisch dadurch sehr verschieden, daß in dem Falle, wo es sich um die Nichtigkeitserklärung einer Ehe handelt, die erlassene richterliche Sentenz nie rechtskräftig wird, während in dem Falle, wo bloße Scheidung von Tisch und Bett gerichtlich ausgesprochen ist, die richterliche Sentenz für den Succumbenten nach Ablauf der Appellationsfrist in der Regel in Rechtskraft übergeht[2]).

Ueber die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett.

§. 55.

Begriff und Eintheilung derselben.

Unter Scheidung von Tisch und Bett, separatio quoad thorum et mensam, versteht man die Entbindung eines oder beider Gatten von der Verpflichtung des ehelichen Zusammenlebens[1]).

Die Kirche anerkennt mehrere Gründe, aus welchen erlaubter Weise eine solche Scheidung stattfinden kann. Auf dem Concil von Trient ist die Zulässigkeit derselben gegen die Irrlehrer durch einen besondern Canon[2]) ausdrücklich ausgesprochen worden, indem diese in allen Fällen, wo die Kirche bis dahin nur die Scheidung von Tisch und Bett gestattete, die Ehescheidung quoad vinculum substituirt wissen wollten. Es ist jedoch den Gatten, welche triftige, von der Kirche als solche anerkannte Scheidungsgründe auch vorliegen mögen, in der Regel nicht gestattet, sich eigenmächtig zu trennen. Denn wollte man den einzelnen Ehegatten ganz allgemein diese Befugniß einräumen, so würde man dadurch eines der wichtigsten Lebensverhältnisse der Willkür derselben preisgeben, und es würden hieraus die traurigsten Folgen für die einzelnen Familien und für die gesammte Gesellschaft nothwendig hervorgehen[3]).

---

[1]) Covarruv. De matrim. Part. II. Cap. 8. §. 12. Num. 39. Sanchez De Sacram. matrim. Lib. X. Disp. 9. Num. 2 et seq.

[1]) Vergl. De Nicollis Praxis canonica, Tom. I. Lit. D. De divortiis, Num. 2.

[2]) Sess. XXIV. De sacram. matrim. Can. VIII.

[3]) Aus diesem Gesichtspunkte muß auch die strenge Verordnung Sixtus V., Bulle

Von dieſem Standpunkte hat ſchon das römiſche Recht die eigenmächtige Eheſcheidung auf's Strengſte verboten, indem es dieſelbe mit Rückſicht auf die höhere ſittliche Bedeutung der Ehe im Allgemeinen als den guten Sitten zuwiderlaufend betrachtete[4]), und insbeſondere gegen frivole Trennung der Ehegatten die natürliche Rückſicht auf das Wohl der etwa vorhandenen Kinder geltend machte[5]).

Nachdem ſchon das Concil von Agatha im ſechsten Jahrhundert die Eheleute unter den härteſten kirchlichen Strafen zu jeder Eheſcheidung an die Diöceſan-Biſchöfe angewieſen hatte[6]), finden wir, wie dies auch eben wegen der hohen Bedeutung dieſes Disciplinarpunktes nicht anders ſein konnte, dieſe Verordnung im Laufe der Zeit ſtets wieder in Erinnerung gebracht und von Neuem eingeſchärft. In kirchlichen Particular-Geſetzgebungen iſt ſogar verordnet, daß der geiſtliche Richter, ehe er auf Eheſcheidung erkenne, die Frau erſt ſechs Monate in ein Kloſter oder bei Verwandten unterbringe. Während der ganzen Dauer dieſer Probezeit ſoll es dem Manne geſtattet ſein, dieſelbe zu beſuchen, und erſt nachdem auf dieſem Wege keine Ausſöhnung herbeigeführt worden iſt, ſoll die richterliche Sentenz auf Eheſcheidung erfolgen dürfen[7]).

Ausnahmsweiſe von der Regel, daß die Ehegatten, auch beim Vorhandenſein der triftigſten Gründe zur Eheſcheidung, ſich nicht eigenmächtig trennen dürfen, kann es Fälle geben, wo der eine Gatte wegen der ihm drohenden großen Gefahr, ſei es nun für ſein geiſtiges oder leibliches Wohl, ſofort den andern Gatten verlaſſen kann, ohne verpflichtet zu ſein, eine richterliche Sentenz abzuwarten. In ſolchen Fällen hat der Richter ſummariſch über die Gründe desſelben zu erkennen, und ſind dieſe nicht ganz unhaltbar, ſo kann er denſelben nicht zur Rückkehr zu dem andern Gatten vor erfolgtem gerichtlichen Endurtheile anhalten[8]).

„Ad compescendam" vom 30. Octbr. 1586. §. 3. und 4. gegen willkürliche und aus unlautern Abſichten intendirte Eheſcheidungen beurtheilt werden. Siehe Clericat. De sacramento matrim. Decis. 39. Num. 34.

[4]) Const. Reprehendenda 5, Cod. De instit. et substit. Cod. VI, 25.

[5]) „Solutionem etenim matrimonii difficiliorem debere esse, favor imperat liberorum." Const. Consensu 8. Cod. De repudiis, V, 17.

[6]) In dem Canon 25. dieſes Concils iſt beſtimmt: „Si antequam apud episcopos comprovinciales dissidii causas dixerint, et priusquam in judicio damnentur, uxores suas abjecerint, a communione sanctae Ecclesiae et populi coetu excludantur."

[7]) Siehe Conférences de Paris sur le mariage, Tom. V. pag. 102.

[8]) Clericat. loc. cit. Num. 31. Gonzalez Tellez Comment. in Cap. Si qua 1, X. De divortiis IV, 19.

Es kann in einem Urtheile auf Ehescheidung von Tisch und Bett für die ganze Dauer des Ehebandes erkannt sein, oder auch nur für einen bestimmten kürzern Zeitraum, oder auch für die Dauer des Grundes, aus welchem dieselbe ausgesprochen wird. In dem erstern Falle wird die Ehescheidung eine immerwährende, separatio perpetua, in den übrigen Fällen eine zeitweise, separatio temporaria, genannt.

In der folgenden Darstellung der einzelnen Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett werden wir des Nähern sehen, in welchen Fällen der Richter auf die eine oder die andere dieser Scheidungen nach kirchlichem Rechte zu erkennen hat.

Im Zweifel, ob die vorliegenden Gründe zur Scheidung ausreichend seien, hat der Richter den Antrag auf dieselbe als ungegründet abzuweisen[9])

§. 56.

Ueber die einzelnen Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett.

1. Grund. Ehebruch seitens eines der Gatten.

Es unterstellt dieser Grund nach kirchlichem Rechte nur wirklich vollzogene ehebrecherische Copula carnalis[1]), und es kommt daher in der vorliegenden Beziehung nicht nur die in naturgemäßer Ordnung gepflogene Copula, die copula naturalis, in Betracht, sondern es involvirt auch jede andere ehebrecherische naturwidrige copula, als sodomitica, bestialis u. s. w., den vorliegenden Scheidungsgrund[2]).

Die Zulässigkeit der Ehescheidung von Tisch und Bett wegen Ehebruchs in dem angegebenen Sinne, welche schon im natürlichen Rechte begründet ist[3]), findet sich in positiv göttlichem[4]), sowie in positiv kirchlichem Rechte[5]) ausdrücklich ausgesprochen, und kann nach dem letztern, entsprechend der allgemeinen Gleichstellung des Ehebruchs des Mannes

---

[9]) Begnud. Bassi Biblioth. jur. can.-civil. Praxis divortii. Num. 3.

[1]) Vergl. Sanchez De sacram. matrim. Lib. X. disput. 4. Num. 1. Wiestner Lib. IV. Tit. de divortiis, Num. 73. Reiffenstuel eod. tit. Num. 60.

[2]) Sanchez eod. loc. Num. 2 et seqq. Wiestner eod. Num. 72. Reiffenstuel eod. Num. 59.

[3]) Sanchez Lib. IV. Disp. 8. Num. 4. Clericat. De sacram. matrim. Decis. 39. Num. 23.

[4]) Matth. Cap. 5. V. 32. Cap. 19. V. 9.

[5]) Siehe unter andern positiven Gesetzesstellen: Cap. Significasti 4. Cap. Ex literis 5, X. De divortiis IV, 19.

und desjenigen des Weibes in demselben, die Frau wegen Ehebruch des Mannes ebensowohl auf Scheidung von Tisch und Bett antragen, als dieser wegen Ehebruchs der Frau[6]).

Der unschuldige Gatte ist in der Regel nicht verpflichtet, von seinem Rechte, wegen Ehebruchs des andern Gatten auf Scheidung von Tisch und Bett zu klagen, Gebrauch zu machen[7]). Ausnahmsweise kann jedoch eine solche Verpflichtung eintreten, in den seltenen Fällen nämlich, wo der unschuldige Gatte zur Vermeidung von Aergerniß und zur eigenen Ehrenrettung moralisch genöthigt ist, den ehebrecherischen Gatten zu entlassen[8]). Die untergeordnete Stellung der Frau, deren Hilfsbedürftigkeit und Unselbstständigkeit wird für diese auch selbst in solchen Ausnahmsfällen noch weit seltener die Verpflichtung zur Scheidung eintreten lassen, als für den Mann[9]). Denn das Verbleiben derselben bei ihrem ehebrecherischen Gatten wird nur in äußerst seltenen Fällen als Billigung seines ehebrecherischen Lebens und als Theilnahme an demselben angesehen werden können, und daher wollen denn auch die meisten Kirchenrechtslehrer die obigen positiven Bestimmungen, welche nur von der Pflicht des Ehemannes sprechen, seine unverbesserliche Frau zu entlassen, stricte interpretirt wissen[10]), und die angesehensten Seelenführer geben selbst auch in diesen Fällen den Frauen den Rath, bei den Männern auszuharren, weil diese dadurch eher, als durch Scheidung der Ehe quoad thorum et mensam, auf einen bessern Weg zurückgeführt werden könnten[11]).

Es muß der unschuldige Gatte in der Regel die richterliche Sentenz abwarten, ehe er sich von dem ehebrecherischen Gatten trennen darf. Kann jedoch der Ehebruch als notorisch betrachtet werden, so liegt es

---

[6]) Vergl. hierüber Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. De divortiis, Num. 100. Conférences d'Angers, II. édition, Tom. XV. pag. 145.

[7]) Wiestner loc. cit. Num. 83. Es kann übrigens dies nicht in Zweifel gezogen werden, da es dem unschuldigen Gatten ja in der Regel frei steht, dem andern sein Vergehen zu verzeihen, und er selbst dadurch, wie später gezeigt wird, das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, verliert.

[8]) Von diesen Ausnahmsfällen ist zu verstehen: Can. Sicut crudelis 1. C. 32. Qu. 1. Cap. Si vir 3, X. De adult. et stupro, V, 16. Siehe des Ausführlichen über letztere Stellen Berardi Comment. in jus eccles. univ. Tom. III. Dissert. VII. Cap. II. in fin.

[9]) Siehe Conférences d'Angers loc. cit.

[10]) Wiestner loc. cit. Num. 83. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 120

[11]) Conférences d'Angers loc. cit.

in ſeiner Befugniß, ſofort die eheliche Gemeinſchaft quoad thorum et mensam aufzugeben[12]).

Für unſere Lehre iſt aber der Ehebruch für notoriſch anzuſehen, wenn der ſchuldige Gatte denſelben in keinerlei Weiſe zu verheimlichen oder abzuleugnen im Stande iſt[13]), wie dies offenbar in den folgenden Fällen angenommen werden muß:

1) Wenn der Ehebruch durch ein gerichtliches Urtheil bereits feſtgeſtellt iſt[14]).
2) Wenn der ſchuldige Gatte vor Gericht freiwillig des Ehebruchs geſtändig geweſen iſt[15]).
3) Wenn der Ehebruch durch vorliegende Thatſachen evident iſt[16]). Z. B. wenn die Schwangerſchaft einer dritten Perſon durch den Ehemann notoriſch iſt, oder wenn die Frau offenbar von einem Dritten empfangen und geboren hat, weil z. B. der Ehemann während des ganzen Zeitraumes, in welchen nothwendig die fragliche Conception geſetzt werden muß, abweſend war[17]).
4) Wenn der eine Gatte öffentlich ehebrecheriſchen Umgang pflegt, z. B. wenn der Mann eine Concubine im eigenen Hauſe hält u. dgl.[18]).
5) Als notoriſch iſt ferner der Ehebruch anzuſehen, wenn derſelbe unter Verhältniſſen geſchehen iſt, wodurch er nothwendig den Charakter der Oeffentlichkeit erhält, z. B. wenn ein Gatte in einem öffentlichen Proſtitutionshauſe im ehebrecheriſchen Umgange mit einer dritten Perſon betroffen worden iſt[19]).

In allen Fällen, wo der Ehebruch dieſen Charakter der Notorietät

---

[12]) In Cap. Significasti 4, X. De divortiis iſt in Betreff einer ſolchen eigenmächtigen Scheidung von Tiſch und Bett ausdrücklich verordnet: „Unde quia nos consuluisti, utrum mulier ipsa debeat viro suo restitui et vir ad ejus receptionem compelli — consultationi tuae taliter respondemus, quod, si notorium est, mulierem ipsam adulterium commisisse, ad eam recipiendam praefatus vir cogi non debet.“

[13]) Wiestner loc. cit. Num. 76. De Nicollis Praxis can. loc. cit. Num. 34.

[14]) Glossa in Can. Sicut crudelis 1. C. 32. Qu. 1. Sanchez Lib. X. Disp. 12. Num. 13. De Nicollis loc. cit.

[15]) Glossa loc. cit. Wiestner loc. cit. Num. 76. Sanchez, De Nicollis loc. cit.

[16]) Wiestner u. De Nicollis loc. cit.

[17]) Sanchez loc. cit. Reiffenstuel eod. loc. Num. 89.

[18]) Glossa cit. in Can. Sicut crudelis. Covarruv. De matrim. P. II. Cap. VII. §. 5. Num. 15.

[19]) Sanchez eod. loc. De Nicollis eod. loc.

nicht an ſich trägt, wo dagegen der unſchuldige Theil zum Beweiſe desſelben ſolche Momente an der Hand hat, welche ihn zur Annahme berechtigen, daß er die gerichtliche Klage auf Scheidung mit Erfolg anſtellen könne, iſt derſelbe befugt, dem ſchuldigen Theile ſofort das debitum conjugale zu verweigern[20]).

Es liegt in der Natur der Sache ſelbſt, daß in der Regel der Beweis des Ehebruchs nur mittelſt dringender Präſumtionen (praesumtiones violentae) hergeſtellt werden kann. Ein ſolcher künſtliche Beweis des Ehebruchs (adulterium praesumtum) genügt kirchenrechtlich zur Eheſcheidung von Tiſch und Bett[21]). Ungeachtet der ſchwierigen Natur des Beweiſes des Ehebruches darf jedoch das Zeugniß einer einzigen Perſon, und namentlich einer ſolchen, welche ſich des Ehebruchs mit dem angeklagten Gatten rühmt, für ſich allein nicht ausreichend betrachtet werden[22]).

Iſt die separatio quoad thorum et mensam wegen Ehebruchs gerichtlich ausgeſprochen, ſo iſt der unſchuldige Gatte nie verbunden, die eheliche Gemeinſchaft wieder aufzunehmen[23]); es kann demſelben die Ausſöhnung, falls der ſchuldige Theil Beweiſe ſeiner Beſſerung gegeben, aus höhern Rückſichten nur empfohlen werden[24]).

Zu einer ſolchen Reconciliation des unſchuldigen Gatten mit dem

---

[20]) Covarruv. loc. cit. Vergl. auch Wiestner loc. cit. Num. 80 et seqq. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 112 et seqq.

[21]) Ein Fall dieſer Art findet ſich in Cap. Literis 12, X. De praesumtionibus, II. 23., indem es darin heißt: „Testes firmiter asserentes, quod, postquam praedicta mulier cum praedicto viro contraxerat matrimonium, consanguineum viri ejusdem solum cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea, ut credebant, intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, sed et in multis secretis locis, et latebris ad hoc commodis, et tam horis electis, quam locis saepe praesentibus eis hoc contigisse dixerunt.“

[22]) Ueber die Unzuläſſigkeit eines ſolchen Selbſtgeſtändniſſes als Beweismoment heißt es in Cap. Cum monasterium 1. X. De confessis, II, 18.: „De reatu proprio confitentis periculosa confessio non est adversus quemlibet admittenda.“ Vergl. Conférences d'Angers, Tom. cit. pag. 151.

[23]) Siehe die Geſetzesſtelle in der vorhergehenden Note 12.

[24]) Hiernach iſt zu interpretiren Cap. Si vir 3, X. De adult. et stupro, wo es heißt: „Quodsi mulier dimissa egerit poenitentiam et voluerit ad virum suum reverti, debet, sed non saepe, recipere peccatricem, quae poenitentiam egit.“ Ganz richtig bemerkt zu dem Worte „debet“ die große Gloſſe: „Debito honestatis et non necessitatis, quia etiam post poenitentiam posset eam accusare de adulterio.“ Vergl. auch Wiestner loc. cit. Num. 85. Reiffenstuel eod. loc. Num. 97.

ſchuldigen Gatten bedarf es keiner gerichtlichen Sentenz[25]), ja es iſt in der Regel der ſchuldige Gatte auf das Verlangen des unſchuldigen Gatten gehalten, zur ehelichen Gemeinſchaft zurückzukehren[26]).

Letzterer Umſtand iſt denn auch der Grund, warum der ſchuldige Gatte nach erfolgter Scheidung nicht ohne ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung des unſchuldigen in einen kirchlichen Orden eintreten, oder eine höhere geiſtliche Weihe empfangen darf, während dem unſchuldigen Gatten dies ohne Rückſicht auf den ehebrecheriſchen frei ſteht[26]). Es verliert jedoch der unſchuldige Gatte das Recht des Einſpruchs gegen den Eintritt des andern in ein Kloſter oder gegen deſſen Uebernahme einer höhern Weihe, wenn jede Hoffnung zur Ausſöhnung als geſchwunden betrachtet werden muß, welches rechtlich präſumirt wird, wenn der unſchuldige Gatte, nachdem der andere zuverläſſige Beweiſe ſeiner Beſſerung abgelegt hat, den wiederholten Bitten desſelben um Ausſöhnung während zweier Jahre kein Gehör geſchenkt hat[27]). Auch hat der ſchuldige Gatte volle Freiheit, in den geiſtlichen Stand einzutreten und durch Ablegung eines feierlichen Gelübdes oder durch Uebernahme einer höhern geiſtlichen Weihe ſich für immer zu verpflichten, wenn dies ſeitens des unſchuldigen Gatten bereits früher geſchehen iſt[28]).

Nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Beſtimmungen iſt wegen Ehebruchs jedoch die Scheidung von Tiſch und Bett in den folgenden fünf Fällen nicht zuläſſig:

1) Wenn auch der andere Theil ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht hat.

Schon im römiſchen Rechte iſt dieſe Ausnahme aus Rückſichten der Billigkeit ausgeſprochen[29]), und die ſpätern kirchenrechtlichen Beſtimmungen über dieſen Punkt beruhen auf demſelben Grunde[30]).

---

[25]) Conférences d'Angers loc. cit. pag. 141.

[26]) Can. Agathosa 21. C. XXVII. Qu. 2. Gloſſe daſelbſt in verb. „conversationis.“ Vergl. auch Fagnan. Comment. in Cap. Ex literis 5, X. De divortiis, Num. 11 et seqq. Reiffenstuel loc. cit. Num. 100 et seqq. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 123 et seqq.

[27]) Vergl. hierüber Reiffenstuel Lib. III. tit. 32. De conversione conjugat. Num. 31. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 126.

[28]) Sanchez Lib. X. Dispnt. 10. Num. 6. Schmalzgrueber eod. loc. ad 1.

[29]) L. Si uxor 13, Dig. Ad legem Juliam De adult. XLVIII, 5.

[30]) Nihil iniquius quam fornicationis causa dimittere uxorem, si et ipse convincitur fornicari. Occurrit enim illud: In quo enim alterum judicas, temetipsum condemnas, eadem enim agis, quae judicas. Quapropter quisquis fornicationis causa vult abjicere uxorem, prior debet esse a fornicatione

Eine ſolche compensatio delicti, um uns dieſes Ausdrucks zu bedienen, tritt ſelbſt noch nach erfolgter gerichtlicher Scheidung ein, alſo daß der unſchuldige Theil, wenn er ſeinerſeits ſich in einem ſpätern Zeitpunkte des Ehebruchs ſchuldig macht, zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinſchaft gehalten iſt[31]), welches um ſo mehr der Fall ſein wird, wenn der Richter aus dem vorliegenden Ehebruche die Ueberzeugung gewinnt, daß jener bei fortgeſetzter Trennung in ſteter Gefahr der Unenthaltſamkeit ſchwebt[32]).

2) Wenn der andere Gatte zur Vollführung des Ehebruchs hilfreiche Hand geleiſtet, wenn der Ehebruch alſo mit als ſein Werk auftritt[33]), oder wenn derſelbe auch nur ausdrücklich oder ſtillſchweigend dazu ſeine Einwilligung gegeben hat[34]).

Eine ſtillſchweigende Einwilligung iſt aber in dem Falle anzunehmen, wo der andere Gatte, ohne für ſich große Gefahr befürchten zu müſſen, den Ehebruch verhindern konnte und es unterließ[35]), während

---

purgatus. Quod similiter etiam de femina dixerim.“ Can. 1. Caus. XXXII. Qu. 6. In Cap. Tua fraternitas 7, X. De adult. V. 16. heißt es gegen Ende: „Super quo tibi taliter respondemus, quod quum paria crimina compensatione mutua deleantur, vir hujusmodi fornicationis obtentu suae uxoris nequit consortium declinare.“ Vergl. auch Cap. Significasti 4, X. De divortiis, IV, 19.

31) Siehe die Gloſſe in Cap. Ex literis 5, X. De divortiis ad verb. „ab invicem“. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 134. Engel Colleg. jur. can. eod. tit. Num. 15. Koenig Principia juris canon. eod. loc. Num. 12.

32) In dieſem Falle nehmen ſelbſt diejenigen Autoren die Verpflichtung zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinſchaft an, welche ſie ſonſt in Abrede ſtellen. So heißt es z. B. beim heiligen Liguori: „Hoc tamen non obstante, D. Thomas sic advertit: „„Secundum aequitatem juris judex ex officio suo debet eum cogere, ut caveat periculo animae ejus et scandalo aliorum, quamvis uxor non possit reconciliationem petere.““ Et in hoc omnes conveniunt, ut dicunt Salm.“ Compendium Theolog. mor. S. A. M. de Liguori Auct. D. Neyraguet. Tract. XXV. Cap. VI. Qu. 12.

33) Vergl. hierüber die Gloſſe zu Cap. Significasti 4, X. De divortiis in verb. „materiam“, in welcher Berufung auf Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit IV, 13. geſchieht, worin es heißt: „Vir prior cogatur redire ad ipsam et maritali eam affectione tractare, quum adulterium ei non possit objicere, qui eam adulterandam tradidit, praesertim invitam.“ Siehe über dieſe letztere Geſetzesſtelle Barbosa Collect. Doctor. in Cap. cit. Num. 3.

34) Wiestner loc. cit. Num. 75. Reiffenstuel eod. loc. Num. 67.

35) Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. De divortiis. Num. 11. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 106. Cherub. Mayr eod. tit. Num. 103.

jedoch offenbar eine ſolche ſtillſchweigende Einwilligung nicht angenommen werden kann, wenn der unſchuldige Gatte, da er bereits den ehebrecheriſchen Umgang argwohnte, oder ſelbſt moraliſch davon überzeugt war, denſelben ſcheinbar ignorirend, Zeugen ausſtellte, um den nothwendigen Beweis dafür in foro externo führen zu können[36]).

Es tritt die vorliegende Ausnahme nicht ein, wenn der unſchuldige Gatte nur die entfernte Urſache zum Ehebruche gegeben hat, z. B. indem er das debitum conjugale nicht leiſtete, die nothwendigen Lebensmittel verweigerte, u. dgl.[37]). Hatte derſelbe jedoch hierbei die erweisliche Abſicht, den andern Gatten dadurch gerade zum Falle zu bringen, ſo hat er ſich deſſen Fehltritt ſelbſt zuzuſchreiben; es liegt darin kein Unrecht gegen ihn und er muß deshalb mit der Klage auf Eheſcheidung abgewieſen werden[38]).

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine ſtillſchweigende Einwilligung ſeitens der Frau in den Ehebruch des Mannes nur in den Ausnahmsfällen angenommen werden kann, wo dieſelbe ſich in der Lage befindet, denſelben ohne beſondere Schwierigkeit zu verhindern[39]).

3) Wenn jede Selbſtverſchuldung ſeitens des betreffenden Gatten an dem ehebrecheriſchen Concubitus fortfällt, wenn alſo das adulterium nur als materiale, nicht aber als formale betrachtet werden kann[40]).

Dies iſt aber der Fall:

a) Wenn der eine Gatte bei längerer Abweſenheit und Verſchollenheit des andern bona fide, daß derſelbe geſtorben ſei, zur zweiten Ehe geſchritten iſt[41]).

b) Wenn derſelbe zu dem ehebrecheriſchen Beiſchlafe gezwungen worden iſt[42]).

---

[36]) Pirhing loc. cit. Num. 12. Reiffenstuel loc. cit. Num. 69.

[37]) Hierüber heißt es ſchon im römiſchen Rechte: „Non est ignoscendum ei, quae obtentu paupertatis turpissimam vitam egit.“ L. Palam 43, Dig. De ritu nuptiarum, XXIII. 2. §. 5., wozu die Gloſſe in Cap. Ex literis 5, X. De divortiis ad verb. „Compulsa“ hinzufügt: „potius debuit omnia mala pati, quam malo consentire.“ Vergl. auch die Gloſſe in Cap. Significasti 4, X. desſelben Titels in verb. „materiam“.

[38]) Sanchez Lib. X. Disput. 5. Num. 6. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 106 gegen Ende.

[39]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 68. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 104.

[40]) Wiestner loc. cit. Num. 74. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 100.

[41]) Can. Quum per bellicam 1. C. XXXIV. Qu. 1.

[42]) Siehe Can. Ita 3. und Can. Proposito 4. C. XXXIV. Qu. 5. und die Gloſſe zu dieſen Stellen.

c) Wenn derſelbe ſich bei Ausübung des Beiſchlafs in ignorantia facti befand, indem er irrthümlich die fremde Perſon für die des Gatten hielt[43]).

d) Wenn der unſchuldige Gatte mit dem ehebrecheriſchen, nachdem er von deſſen Vergehen ſichere Wiſſenſchaft erlangt, mit voller Freiheit ſich ausgeſöhnt hat[44]).

Eine ſolche Ausſöhnung kann auch ſtillſchweigend geſchehen, z. B. durch Pflegung des ehelichen Beiſchlafs[45]), durch fortgeſetzte Beweiſe ehelicher Liebe und Zuneigung u. dgl.[46]).

Begeht der ſchuldige Gatte nach erfolgter Ausſöhnung wieder einen Ehebruch, ſo kann der andere Gatte auf Grund des neuen Ehebruchs die Klage auf Eheſcheidung anſtellen[47]). Es kommt überhaupt bei Beurtheilung der ſpätern Fälle der früher durch die erfolgte Ausſöhnung gehobene Ehebruch nicht mehr in Betracht, ſo zwar, daß in dem Falle, wo der unſchuldige Gatte nach der Ausſöhnung ſich des Ehebruchs ſchuldig macht, der andere früher gefallene Gatte dadurch das Recht, auf Eheſcheidung zu klagen, erlangt[48]).

Es iſt zum Schluſſe dieſes einzelnen Punktes der Vollſtändigkeit halber noch des Falles hier zu gedenken, wo beide Gatten des Ehebruchs ſchuldig ſind, der eine ſich aber aufrichtig gebeſſert hat, während der andere ſein ehebrecheriſches Leben fortſetzt. Steht der Letztere in dieſem Falle auf die Ermahnungen des Erſtern von ſeinem ſündhaften Leben nicht ab, ſo hat dieſer das Recht, auf Eheſcheidung zu klagen, ſelbſt wenn auch keine Ausſöhnung wegen ſeines frühern eigenen Fehltritts ſtattgefunden hat[49]).

Nur der Ehebruch gilt in der Regel kirchenrechtlich als Grund zur immerwährenden Scheidung von Tiſch und Bett, bei allen andern Gründen dauert dieſelbe regelmäßig nur ſo lange, als jene ſelbſt dauern; indem die Ehegatten bei dem ſpätern Fortfallen des Scheidungsgrundes gehalten ſind, die eheliche Gemeinſchaft wieder aufzunehmen. Der Grund

---

[43]) Can. In lectum 6. C. XXXIV. Qu. 1.

[44]) Gonzalez Tellez Comment. in Cap. Ex literis 5, X. De divortiis, Num. 3. Reiffenstuel loc. cit. Num. 71.

[45]) Reiffenstuel Num. 74. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 109.

[46]) Reiffenstuel Num. 75. Cherub. Mayr loc. cit.

[47]) Sanchez Lib. X. Disp. 5. Num. 20. Pirhing loc. cit. Num. 17.

[48]) Sanchez Lib. X. Disp. 6. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 108.

[49]) Sanchez Lib. X. Disp. 7. Num. 3 et seqq. Schmalzgrueber loc. cit.

dieſes Unterſchiedes liegt ſehr nahe. Der Ehebruch ſteht nämlich im directen Widerſpruche mit einem der drei weſentlichen Güter der Ehe, der ehelichen Treue[50]); während alle anderen Scheidungsgründe keine ſolche directe Beziehung auf das Weſen der Ehe haben.

Die folgenden Gründe zur Scheidung von Tiſch und Bett ſind nach dem Geſagten in der Regel nur zur zeitweiſen Scheidung, zur separatio temporaria, ausreichend.

2. **Grund.** Abfall vom wahren Glauben ſeitens eines der Gatten.

Es wird hier die Scheidung von Tiſch und Bett durch die nahe Gefahr gerechtfertigt, in welcher der andere Gatte ſich fortwährend befindet. Der heilige Auguſtin[51]), ſowie mehrere andere Kirchenlehrer erklären einen ſolchen Abfall vom wahren Glauben ausdrücklich als fornicatio spiritualis, unter welchem Geſichtspunkte alſo dieſer Grund dem vorhergehenden untergeordnet werden könnte.

Mit Rückſicht auf die hervorgehobene Gefahr für den rechtgläubig gebliebenen Gatten, ſowie zur nothwendigen Hebung beſtehenden Aergerniſſes kann die Scheidung aus dem vorliegenden Grunde ſelbſt zur Pflicht werden, und zwar muß der rechtgläubige Gatte in ſolchen Fällen nicht erſt die richterliche Sentenz abwarten[52]).

Kehrt der vom wahren Glauben abgefallene Gatte aufrichtig zur Wahrheit zurück, ſo muß der andere Gatte die eheliche Gemeinſchaft wieder aufnehmen, von welcher Regel nur in dem Falle eine Ausnahme eintritt, wo mit Rückſicht auf die beſondern, den Abfall des andern vom Glauben begleitenden Umſtände der Richter ausnahmsweiſe auf separatio perpetua erkannt hat[53]).

3. **Grund.** Wenn mit Grund zu befürchten ſteht, daß der eine Gatte den andern in ſittlicher Beziehung verderben werde*).

---

[50]) In Can. Omne 10. C. XXVII. Qu. 2. heißt es: „Omne itaque nuptiarum bonum impletum est in illis parentibus Christi: proles, fides, sacramentum.“

[51]) Siehe Can. Idololatria 5. C. XXVIII. Qu. 1. In Cap. Quaesivit 2, X. De divortiis iſt dieſer Scheidungsgrund auch ausdrücklich ausgeſprochen.

[52]) Koenig loc. cit. Num. 14. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 146.

[53]) Es iſt die Regel, ſowie dieſe Ausnahme ausdrücklich ausgeſprochen in Cap. De illa 6, X. De divortiis, IV. 19.

*) Siehe über dieſen Grund G. Gobat Theologia juridico-moralis, Cap. XXXIII. Sect. II. et seq.

Schon der heilige Auguſtin[54]) führt dieſen Grund zur Scheidung von Tiſch und Bett ausdrücklich an, und der heilige Thomas in 4. sent. dist. 39. Qu. un. Art. 6. ad 3. beruft ſich dafür auf die Worte des Heilands: „Wenn deine Hand oder dein Fuß dich ärgert, ſo haue ſie ab und wirf ſie von dir" u. ſ. w. Nach einer Entſcheidung des Papſtes Alexander III. in Cap. Quaesivit 2, X. De divortiis IV, 19. iſt anſcheinend dieſer Grund ausgeſchloſſen, indem es darin ausdrücklich heißt: „Nos itaque taliter respondemus, quod mulier pro furto vel alio crimine viri sui, nisi ipse eam ad maleficia sua trahere nitatur et fidei suae religionem corrumpere velit, ab eo separari non debet." Es iſt jedoch hier nur geſagt, daß nicht jedes gemeine Verbrechen, wie z. B. Diebſtahl, dem unſchuldigen Gatten Grund zur Eheſcheidung von Tiſch und Bett gebe, wohl aber der Verſuch des einen Theiles, die religio fidei des andern zu untergraben, was offenbar nicht nur durch Irreleitung in der Lehre, ſondern auch durch Verderbniß der Sitten des andern geſchehen kann[55]).

4. **Grund.** Wenn eine Frau gegründete Furcht hat, in die ſchweren Verbrechen ihres Mannes mit hineingezogen zu werden, wodurch ſie an ihrer Ehre oder an ihrem Vermögen Schaden nehmen, ja ſelbſt ihr Leben der Gefahr ausgeſetzt werden könnte.

Es iſt dies namentlich bei ſolchen Verbrechen der Fall, welche Gegenſtand gerichtlicher Verfolgung werden können, und wo alsdann die Frau der Theilnehmerſchaft beſchuldigt werden könnte.

In einer Conſtitution der Kaiſer Theodoſius und Valentinian, Const. Consensu 8, Cod. De repudiis, V, 17., werden einzelne derartige Verbrechen aufgezählt, indem es darin heißt:

„Si qua maritum suum homicidam, aut veneficum, vel certe contra nostrum imperium aliquid molientem, vel falsitatis crimine condemnatum invenerit, si sepulchrorum dissolutorem, si sacris aedibus aliquid subtrahentem, ... tunc repudii auxilio uti necessario ei permittimus libertatem."

Sind die Vergehen des Mannes der Art, daß die Frau für ſich keine gegründeten Befürchtungen hegen kann, ſo iſt kein Grund zur Scheidung vorhanden; indem in ſolchem Falle die oben bereits citirte Verord-

---

[54]) Siehe Can. Idololatria 5. C. XXVIII. Qu. 1. Vergl. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 138.

[55]) Vergl. Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 146 et seq.

nung des Papstes Alexander III. Cap. Quaesivit 2, X. De divortiis offenbar Anwendung findet[56]).

5. **Grund.** Wenn zwischen den beiden Ehegatten große Abneigung und unauslöschlicher Haß besteht*).

Es findet sich dieser Grund in einer Verordnung des Papstes Alexander III. Cap. Ex transmissa 8, X. De restitut. spoliat. II, 13. ausgesprochen, indem es darin heißt:

„Si autem capitali odio ita mulierem vir persequitur, quod merito de ipso diffidat et eum habeat suspectum, alicui probae et honestae mulieri usque ad causae decisionem custodienda studiosius committatur in loco, ubi vir vel parentes ejus mulieri nullam possint violentiam inferre."

Zweifelsohne ist capitale odium in dem Falle anzunehmen, wo der eine Ehegatte dem andern bereits nach dem Leben gestrebt hat, oder wo Grund zur Befürchtung eines solchen Attentats vorhanden ist. Außer diesem Falle nehmen die Canonisten übereinstimmend auch in folgenden Fällen eine zur Scheidung von Tisch und Bett ausreichende Abneigung und Feindschaft zwischen den Ehegatten an:

1) Wenn die zwischen denselben ausgebrochene Feindschaft und Abneigung ihren Grund in einer schweren körperlichen Mißhandlung (violentia) oder in einer großen Ehrenkränkung hat[57]).
2) Wenn dieselben die Folge eines zwischen denselben ausgebrochenen Rechtsstreits über ein bedeutendes Vermögen sind[58]).

Wie hier in dem letztern Falle nur vom Standpunkte der betreffenden Parteien, namentlich mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse derselben der Begriff von „bedeutendes Vermögen" richtig bestimmt werden kann, indem bei ärmern Eheleuten eine Summe, welche bei reichern als höchst unbedeutend betrachtet werden muß, allerdings als sehr bedeutend erscheint, so ist auch in dem erstern Falle der Begriff: „schwere körperliche Mißhandlung" sehr relativ.

Denn offenbar kann z. B. mit Rücksicht auf Herkommen, Bildung und selbst auf die körperliche Constitution der mißhandelten Person, sowie auch mit Rücksicht auf die besondern Umstände, unter welchen dieselbe

---

[56]) Vergl. über diesen Scheidungsgrund Conférences d'Angers, Tom. cit. pag. 147.

*) Vergl. über diesen Grund Gobat Theologia juridico-moralis, Cap. XXXIV. Sect. I. et seqq.

[57]) Siehe Barbosa Collect. Doctor. in Cap. Ex transmissa cit. Num. 5.

[58]) Barbosa loc. cit.

vorgekommen, eine Mißhandlung eine „schwere“ sein, welche unter andern Verhältnissen nur als eine „leichte“ betrachtet werden könnte[59]).

Obgleich nun hiernach im Allgemeinen die Beurtheilung der Qualität der in jedem einzelnen Falle vorgekommenen Mißhandlung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleibt[60]), so hat sich doch rücksichtlich einiger Arten von Mißhandlungen sowohl in der Wissenschaft als in der Praxis eine feste Ansicht gebildet, so daß der Richter von dieser, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, nicht abgehen kann.

Es ist demnach aber als schwere Mißhandlung zu betrachten:

a) Wenn der Mann seiner Frau die nothwendigsten Lebensmittel vorenthält und dieselbe darben läßt[61]).

b) Wenn er dieselbe fortwährend mit unerträglicher Geringschätzung und in wahrhaft entehrender Weise in Gegenwart von Andern behandelt[62]).

In diesen beiden Fällen hat aber der Richter in der Regel vorerst dem schuldigen Gatten die Erfüllung seiner Pflichten gegen den andern Theil versuchsweise aufzugeben, und erst wenn auch dieser Versuch nicht zum Ziele führt, zum Ausspruche der Scheidungssentenz voranzugehen[63]).

c) Eine zur Scheidung von Tisch und Bett ausreichende Ehrenkränkung ist vorhanden, wenn der eine Gatte gegen den andern eine infamirende Klage, z. B. die Scheidungsklage wegen Ehebruchs, ohne den Beweis dafür erbringen zu können, erhoben hat[64]).

Es ist schließlich in Betreff des Scheidungsgrundes wegen schwerer Mißhandlung hier noch im Allgemeinen zu bemerken, daß in dem Falle, wo der eine Gatte sich nur in dem Augenblicke ungewohnter großer Aufregung zu der fraglichen Mißhandlung hinreißen ließ und Aehnliches für die Zukunft keineswegs zu befürchten steht, kirchenrechtlich die Scheidung von Tisch und Bett nicht zulässig ist[65]).

---

[59]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 167. Conférences d'Angers, eod. loc. pag. 148.

[60]) Vergl. hierüber Barbosa Collect. Doctor. in Cap. Literas 18, X. De restit. spoliat. Num. 13., wo auch einige Entscheidungen der Rota Romana hierüber allegirt sind.

[61]) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXXIX. Num. 18. Pothier Traité du contrat de mariage, §. 511. Tom. II. pag. 182.

[62]) Pothier eod. loc. §. 510. pag. 181.

[63]) Pothier eod. loc. §. 511. pag. 182.

[64]) De Nicollis Praxis can. De divortiis, Num. 46. Pothier eod. loc. §. 512. pag. 183.

[65]) Wiestner Tit De divortiis, Num. 101. Reiffenstuel eod. tit. Num. 39.

6. **Grund.** Wenn einer der Gatten in einen für den andern gefährlichen Zustand der Geisteszerrüttung fällt.

Es geht nämlich die gegenseitige Gattenpflicht des Beistandes in Krankheit und Unglück nicht so weit, daß der eine Gatte mit augenscheinlicher großer Gefahr zur Ausharrung bei dem geisteskranken Gatten verbunden werden könnte[66]). Kann jedoch für den gesunden Gatten durch Vorsichtsmaßregeln die Gefahr beseitigt werden, so ist derselbe zur Ausharrung und Hilfeleistung bei dem geisteskranken Gatten verbunden und eine Scheidung nicht zulässig[67]). Läßt der Zustand des geisteskranken keine Hoffnung auf Besserung, so darf der andere Gatte in einen kirchlichen Orden eintreten oder eine höhere geistliche Weihe empfangen; indem ja nach der Unterstellung in diesem Falle die Pflicht für denselben zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft in keinem spätern Zeitpunkte mehr auflebt[68]). Erweist sich jedoch diese Unterstellung als falsch und erlangt der Kranke seine Gesundheit wieder, so ist der andere Gatte zur ehelichen Gemeinschaft rechtlich gehalten, obgleich er schon in den geistlichen Stand eingetreten ist[69]).

Es wird nicht mit Unrecht unter den vorliegenden Scheidungsgrund von mehreren Kirchenrechtslehrern das Laster der Trunkenheit, wenn es einen gewissen Höhegrad erreicht hat, subsumirt. Findet nämlich der Richter, daß der eine Ehegatte durch seine Trunksucht dem andern wirkliche Gefahr für sein leibliches oder Seelen-Leben bringt, so ist er berechtigt, auf Scheidung zu erkennen, und kann nach erfolgter Scheidung der unschuldige Gatte zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nicht eher gezwungen werden, bis der andere Gatte volle Garantie für seine Besserung bietet[70]).

---

[66]) Vergl. Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 149.

[67]) Siehe Can. 18. C. XXXII. Qu. 5. Cherub. Mayr tit. cit. Num. 151. Conférences d'Angers, loc. cit.

[68]) Schmalzgrueber eod. tit. Num. 179.

[69]) Sanchez Lib. X. Disput. 18. Num. 48. Schmalzgrueber tit. cit. Num. 180. Cherub. Mayr eod. tit. Num. 153. Es darf selbstredend nach der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft der Gatte, welcher eine höhere geistliche Weihe empfangen hat, die Functionen derselben nicht mehr ausüben und nach dem Tode des andern Gatten muß derselbe unverehelicht bleiben. Vergl. über Letzteres oben S. 127. Nr. 4.

[70]) Sanchez loc. cit. Num. 18. De Nicollis Praxis can. Tit. De divortiis. Num. 56. Begnud. Bassi Praxis divortii, Num. 20.

7. **Grund.** Wenn beide Ehegatten aus Frömmigkeit sich entschließen, ein gottgeweihtes Leben zu führen, und dazu Scheidung von Tisch und Bett freiwillig unter sich eintreten lassen wollen.

Es kann keinerlei Zweifel sein, daß es den Ehegatten freistehe, ohne irgend eine richterliche Sentenz dieserhalb zu provociren, die bloße separatio quoad thorum zeitweise oder für immer unter sich eintreten zu lassen[71]). Soll jedoch mit einer solchen freiwilligen separatio quoad thorum perpetua zugleich auch eine separatio quoad mensam (quoad habitationem) eintreten, so kann dies in der Regel nur unter kirchlicher Autorität geschehen[72]), und es ist dazu nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen erforbert, daß entweder beide Theile in einen kirchlichen Orden eintreten, oder daß der Mann eine höhere kirchliche Weihe empfange*)

---

[71]) Hierüber spricht sich schon der heilige Augustin in seinem Tractat. De nuptiis et concupiscentia, Lib. I. §. 11, also aus: „In matrimonio Mariae et Joseph omnia fuere conjugii bona. Quibus vero placuerit ex consensu, ab usu carnalis concupiscentiae in perpetuum continere, absit ut inter illos vinculum conjugale rumpatur; imo firmius erit, quo magis ea pacta secum inierint, quae carius concordiusque servanda sunt, non voluptariis nexibus corporum, sed voluntariis affectibus animorum. „Opera omnia S. Augustini, Tom. X. pag. 419. Edit. Migne.

[72]) Siehe Barbosa Collect. Doctorum in Lib. III. Decret. Tit. De convers. conjugat. 32. Cap. Praeterea 1. Num. 4.

*) Daß der Mann eine höhere kirchliche Weihe empfange und so in der Welt zurückbleibe, statt in einen kirchlichen Orden einzutreten, ist jedoch nicht allgemein zulässig. Bei Benedict XIV., De Synodo Dioecesana Lib. XIII. Cap. 12. Num. 14, heißt es hierüber: „Nodus difficultatis est potissimum in eo casu, quo vir nec aetate grandaevus, nec ob alias circumstantias ab incontinentiae suspicione remotus, juxta canonum sanctionem deberet solemnia religionis vota nuncupare, quod tamen ipse abnuit, sacrum tantummodo ordinem suscipere intendens, vel ad sacerdotalem gradum in saeculo ascendere. Instante Veronensi Episcopo, casus hujusmodi propositus fuit in sacra Congregatione Concilii habita 18. Decembris 1728 eoque licet ad iteratum examen revocato, nulla tamen prodiit resolutio; propterea quod existimatum non fuerit, virum quia a florente, quam agit, aetate ad voluptatem allicitur, per susceptos in saeculo sacros ordines dici posse ab incontinentiae periculo procul abesse, atque adeo opportunis cautionibus praesidiisque munitum, qualis evaderet, si se in monasterium abderet, ibique religiosam emitteret professionem. . . . . Porro si ad casum, de quo agimus, exemplum ejusmodi accomodetur, unusquisque facile noverit, non satis tuto egisse Episcopos illos, qui quandoque facultatem fecerunt ad sacros Ordines conscendendi viro licet juniori, cujus uxor sanctimonialium

und die Frau in ein Kloſter eintrete[73]). Eine Ausnahme hiervon macht der Fall, wo einer der Gatten im Laienſtande zu verbleiben wünſcht und derſelbe wegen vorgerückten Alters[74]) und bei ſeinem ſtreng ſittlichen Leben[75]) jeden Verdacht der Unenthaltſamkeit ausſchließt. Es genügt in einem ſolchen Falle, wenn derſelbe das einfache Gelübde der Keuſchheit ablegt[76]). Es iſt durch keine geſetzliche Beſtimmung näher feſtgeſtellt, wer in der vorliegenden Beziehung das erforderliche „vorgerückte Alter" habe. Nach allgemeiner Annahme kann jedoch vor dem fünfzigſten Lebensjahre ein ſolches Alter nicht angenommen werden, während bei zurückgelegtem ſiebenzigſten Lebensjahre dasſelbe in allen Fällen angenommen werden muß. Die Beſtimmung alſo, ob Jemand, welcher zwiſchen dem 50. und 70. Lebensjahre ſteht, für unſere Lehre das ge-

---

vitam amplectabatur; longeque rectius fuisse facturos, si, ubi peculiares facti circumstantiae id suadere viderentur, eosdem monuissent, ut opportunam a Sede Apostolica dispensationem implorarent, cum nulla de hoc Pontificia extet definitio."

[73]) Cap. Cum sis 4, X. De convers. conjugat. III, 32. Cap. Sane 6. eod. In der letzten Stelle führt der Geſetzgeber ausdrücklich als Grund an: „Nolumus enim, ut viri promotio uxori relictae in saeculo fieri perditionis possit occasio."

[74]) In Cap. Quum sis 4 cit. iſt neben der Regel dieſe Ausnahme hervorgehoben, indem es daſelbſt gegen Ende heißt: „Verum si ita uxor senex est et sterilis, quod sine suspicione possit esse in saeculo, dissimulare poteris, ut, ea in saeculo remanente et castitatem promittente, ad religionem transeat vir ejusdem."

[75]) Es iſt dieſes Erforderniß neben dem erſtern, daß nämlich der in der Welt zurückbleibende Gatte „vorgerückten Alters" ſein müſſe, in der kirchlichen Geſetzgebung ausdrücklich ausgeſprochen. In Cap. Uxoratus 8, X. De convers. conjugat. III, 32., findet ſich folgende Entſcheidung Alexanders III.: „Uxoratus autem sine licentia propriae uxoris inter vos nullatenus recipiatur, quae, si integrae famae et opinionis ita existat, quod nulla marito suspicio habeatur, quod minus continenter debeat vivere, quae si, ut praedictum est, talis extiterit, marito ejus in consortio vestro recepto, ipsa publice in conspectu ecclesiae continentiam professa, in domo propria cum filiis suis et familia poterit permanere. Si autem talis fuerit, quae suspicione non careat, voto continentiae celebrato a saecularium hominum se conversatione removeat." Vergl. über dieſe Stelle: Bened. XIV. De Synodo Dioec. Lib. XIII. Cap. 12. Num. 11. am Ende.

[76]) Vergl. die vorhergehenden Stellen in Note 74 und 75. Dieſelbe Beſtimmung findet ſich außerdem noch in Cap. Ad apostolicam 13. und Cap. Significavit 18, X. ejusd. lib. et tit.

ſetzlich erforderliche Alter habe, iſt dem Urtheile des Richters anheimgegeben[77]).

Wenn nach einer ſolchen mit gegenſeitiger Einwilligung geſchehenen Scheidung von Tiſch und Bett und in Folge derſelben bereits übernommenen höhern Verpflichtungen die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinſchaft von einem Gatten oder auch von beiden Gatten gewünſcht wird, ſo bleibt jene dennoch ungeſchwächt fortbeſtehen mit Rückſicht auf den höhern mit dem ehelichen Leben unvereinbaren Stand, welcher von beiden Gatten oder auch nur von einem derſelben mit beiderſeitiger freier Selbſtbeſtimmung und Einwilligung übernommen worden iſt[78]).

8. **Grund.** Einige Arten langwieriger, anſteckender Krankheiten, welche ſchon durch ihr äußeres Auftreten einen unüberwindlichen Ekel und Abſcheu bei dem geſunden Gatten erregen.

Haben derartige Krankheiten einen gewiſſen Höhepunkt erreicht, ſo erſcheint in Wahrheit die Scheidung von Tiſch und Bett auf Grund derſelben im Vergleich mit den vorhergehenden Scheidungsgründen vollkommen gerechtfertigt. Von allen Canoniſten bis auf unſere Zeit iſt denn auch der vorliegende Grund zur Scheidung von Tiſch und Bett ausdrücklich aufgeführt[79]), und finden wir ebenfalls denſelben durch die Praxis

---

[77]) Reiffenstuel Lib. III. Tit. De convers. conjugat. Num. 17.

[78]) Cap. Dudum 20, X. De convers. conjugat.

[79]) Vergl. unter Andern Sanchez De Sacram. matrim. Lib. IX. Disput. 24. Num. 17. und die daſelbſt allegirten zahlreichen Autoren. Ferner: Barbosa Collect. DD. in Cap. Quoniam 2, X. De conjugio leprosorum. Engel in Tit. De divortiis, Num. 24. Pirhing eod. tit. Num. 61. Reiffenstuel Tit. De conjugio leprosorum, Num. 6 et seq. Clericat. Decis. 39. Num. 12 et seqq. Wagnereck Comment. in Cap. Quoniam 2, X. De conjugio lepros. §. Nobis placet. Gonzalez Tellez in Cap. Literas 8, X. De conjugio lepros. Num. 8. Koenig in Tit. De conjug. lepros. Num. 3. Wiestner eod. loc. Num. 6 et seqq. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 13 et seqq. Begnud. Bassi Praxis divortii, Num. 21. Boeckhn Tit. De conjug. lepros. Num. 5 et seqq. Verani eod. tit. §. II. Num. 5. Cherub. Mayr eod. tit. Num. 7 et seqq. Giraldi in Cap. Quoniam 2, X. De conjugio leprosor.

Bei Ferraris Prompta bibliotheca, verb. Divortium, Num. 33, wo hiernach mit Recht die aufgeſtellte Anſicht als Sententia communis bezeichnet iſt, heißt es: „Et ratio est, quia ex naturali interpretatione conjuges in matrimonii contractu corporum potestatem inter se dant, et se obligant ad cohabitandum, salva suarum personarum incolumitate, adeoque cum timetur probabiliter grave periculum salutis corporalis ex cohabitatione cum conjuge infecto lepra, morbo gallico aut alio contagioso morbo, tunc non ur-

der Rota Romana anerkannt[80]), und die von neuern Schriftstellern[81]) gegen die Zulässigkeit desselben erhobenen Einwürfe, hergenommen von der christlichen Gattenpflicht, jedes Ungemach in der Ehe mit Geduld zu ertragen, würden in weit höherem Grade gegen die meisten der andern anerkannten Scheidungsgründe geltend gemacht werden können.

Wie bereits angedeutet, kommt es in den Fällen, wo es sich um Scheidung von Tisch und Bett wegen des vorliegenden Grundes handelt, darauf an, ob die Krankheit einen solchen Höhepunkt erreicht habe, daß der gesunde Ehetheil ohne die größte Gefahr, angesteckt zu werden, nicht mehr in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben kann. Denn so lange eine solche Gefahr der Ansteckung nach dem Urtheile der Aerzte in dem bloßen Zusammenwohnen des gesunden Gatten mit dem kranken Gatten nicht liegt, kann von dem Richter auf separatio quoad habitationem nicht erkannt werden[82]).

Von einem solchen Falle muß Cap. Quoniam 2, X. De conjugio leprosorum IV, 8. verstanden werden, worin Papst Alexander III. rücksichtlich der zu seiner Zeit herrschenden Krankheit des Aussatzes gegen Ende den allgemeinen Grundsatz aufstellt: „Quodsi virum sive uxorem divino judicio leprosum fieri contigerit, et infirmus a sano carnale debitum exigat, generali praecepto Apostoli quod exigitur est solvendum; cui praecepto nulla in hoc casu exceptio invenitur“[83]).

---

get obligatio reddendi debitum, nec simul cohabitandi. Rursus enim ordo naturae postulat aut saltem concedit, ut prius consulatur incolumitati proprii individui, cum ordinata charitas incipiat a se ipso.“

[80]) Siehe mehre Entscheidungen dieses hohen Gerichtshofes über diesen Punkt bei Clericat. loc. cit. Num. 13 et seq. Vergl. auch Sacrae Rotae Romanae Decisiones recentiores in compendium redactae. Venetiis 1754. Tom. II. pag. 383., wo es heißt: VI. Thori separatio (id est separatio quoad thorum et mensam) conceditur ob morbum gallicum, febrim ethicam, emophtisim lepram et quemcumque aliam morbum contagiosum, ex quo vehemens vitae periculum immineat. Decis. 441. Num. 1. Part. 1. Decis. 519. Num. 9. Part. 2. Decis. 49. Num. 2. 4 und 5., Part. 4. Tom. 1. et Decis. 801. Num. 10 et seqq. Part. 18. Tom. 2. Non obstantibus contrariis opinionibus, de quibus, Decis. 49. Num. 4. Part. 4. Tom. 1.

[81]) Siehe z. B. Cardin. De La Luzerne, Instructions sur l'administration des sacrements, Tom. III. §. 671. Walters Kirchenrecht, §. 314. Dagegen findet sich die richtige Ansicht bei Frey „Kritischer Commentar über das Kirchenrecht“, §. 320. γ; bei Haringer in Vogl's Pastoraltheologie, 6. Auflage. 2. Bd. §. 134. Num. V. S. 635; bei Dr. L. Gitzler Eherecht, §. 45.

[82]) Clericat. loc. cit. Schmalzgrueber loc. cit.

[83]) Bei Barbos. Collect. Doctorum in Cap. Quoniam 2 cit. Num. 2. heißt es

Wenn nach ausgesprochener und factisch bereits längere oder kürzere Zeit bestandener Scheidung die Krankheit ihren bösartigen Charakter verliert, und also der Grund der Scheidung fortgefallen ist, so muß der gesunde Gatte die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen[84]).

Die Natur des vorliegenden Scheidungsgrundes wird es sehr häufig mit sich bringen, daß der gesunde Gatte, ohne eine gerichtliche Sentenz abzuwarten, aus der ehelichen Gemeinschaft ausscheiden muß in den Fällen nämlich, wo jedes längere Ausharren in derselben die Gefahr der Ansteckung für ihn mit sich führt[85]).

Es kann der gesunde Gatte mit seiner Klage auf Scheidung von Tisch und Bett wegen Krankheit des andern gerichtlich nicht gehört werden, wenn derselbe bereits vor der Eheschließung Kenntniß von der fraglichen Krankheit des andern hatte[86]).

Neben dem im Mittelalter herrschenden Aussatze, welcher, wie schon aus dem Vorhergehenden erhellt, als ausreichender Grund zur Scheidung von Tisch und Bett galt, ist für unsere Zeit in der vorliegenden Beziehung vorzüglich die venerische Krankheit, morbus gallicus, lues venerea, zu bemerken, indem diese Krankheit mit Recht, wenn sie einen gewissen Höhepunkt erreicht hat, als ausreichender Scheidungsgrund anerkannt ist.

Bei Clericat[87]) heißt es in Betreff derselben: „Eadem consideratio fieri potest circa morbum gallicum, qui ubi ad eam magnitudinem pervenerit, ut totum corpus putridis ulceribus ac maxime guttur, fauces et palatum exedentibus ob multam ejus malitiam scateat, ubi aeger febri lenta ac nocturna detineatur, artuumque

---

in dieser Beziehung: „Probare videtur text. hic conjugem sanum teneri ad reddendum debitum conjugi leproso. Verum hujus text. decisio intelligitur, ubi illa redditio non cedit in reddentis notabile damnum, unde DD. communiter resolvunt, propter morbum leprae posse uxorem a conjuge recedere ac ei debitum denegare, ubi judicio medicorum notabilis infectionis periculum immineret sano. . . . Amplia, non solum in leproso, sed etiam in laborante morbo gallico“ etc.

[84]) Nach der allgemeinen Regel, daß jede Scheidung von Tisch und Bett, mit Ausnahme derjenigen wegen Ehebruchs, nur so lange dauert als der Grund, auf welchen sie beruht.

[85]) Vergl. Clericat. loc. cit. Num. 31. Quintus casus.

[86]) Barbosa in Cap. Quoniam 2, X. De conjugio leprosor. Num. 4. Wiestner in tit. De conjugio leprosor. Num. 10. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 28.

[87]) De Sacram. matrim. Decis. XXXIX. Num. 15.

doloribus indesinenter affligatur, aliisque saevissimis symptomatibus molestetur, justissimam omnino causam praebebit divortio“[88]).

Nach dem Vorgange der berühmteſten proteſtantiſchen Kirchenrechtslehrer[89]) findet ſich auch bei vielen katholiſchen Schriftſtellern der ſpätern Zeit außerdem noch als beſonderer Grund zur Scheidung von Tiſch und Bett aufgeführt:

Böswillige Verlaſſung ſeitens eines Ehetheils, desertio malitiosa[90]).

In allen Fällen, wo eine ſolche böswillige Verlaſſung angenommen werden ſoll, fällt dieſer Scheidungsgrund unter den oben hervorgehobenen allgemeinen Grund: „wegen unüberwindlicher Abneigung und unauslöſchlichen Haſſes zwiſchen den Eheleuten,“ und da, wie bereits angedeutet, nur in der neuern Zeit dieſer Grund als eigener für ſich beſtehender aufgeführt wird, ſo halten wir, unter Hinweiſung auf die Darſtellung des angegebenen generellen Scheidungsgrundes die weitere Ausführung dieſes Punktes hier nicht für nothwendig.

Zum Schluſſe der Darſtellung der einzelnen Gründe zur Scheidung von Tiſch und Bett möge hier nur noch hervorgehoben werden, daß der Richter, ehe er einer Klage auf Scheidung deferirt, vorerſt einen Sühneverſuch zwiſchen den ſtreitenden Parteien anzuordnen habe[91]). Wie wünſchenswerth es auch im Allgemeinen ſein möge, daß ein ſolcher Sühneverſuch die Verſöhnung der Eheleute herbeiführe, ſo iſt jedoch auch nicht zu verkennen, daß es Verhältniſſe geben kann, unter welchen das Zuſtandekommen der Verſöhnung, weil nur ſcheinbar, nicht wünſchenswerth iſt. Es ſind in dieſer Beziehung die Worte des mit Recht hochgeſchätzten Canoniſten Berardi wohl zu beherzigen, womit derſelbe ebenfalls die Lehre über die einzelnen Gründe zur Scheidung von Tiſch und Bett ſchließt, indem er alſo ſich ausſpricht:

„Sane in his causis temporale divortium erit, nimirum quousque morbo sontico, furore vel vitio conjux laboret; quod si de saevitia aut paratis insidiis agatur, ex arbitrio judicis pendebit ea cavere,

---

[88]) Vergl. Rotae rom. Decis. 49. Part. 4 recent. Tom. I. Decis. 801. Part. 18. Tom. II.

[89]) So z. B. nach dem Vorgange von Carpzov., Schilter, Brunnemann, J. H. Böhmer.

[90]) Vergl. die ausführliche Abhandlung über die Zuläſſigkeit dieſes Scheidungsgrundes von Dr. H. L. Lippert in deſſen Annalen des Kirchenrechts, 1. Heft. S. 101—153.

[91]) Siehe unter Anderu: Frey Krit. Commentar. 3. Theil, §. 318.

quae pro personarum adjunctis opportuna videbuntur, ne forte sub specie boni gravissima iniquitas lateat, et simulata reconciliatione irreparabile malum emergat; atque hoc est quod ait Alexander III. in dicto Cap. 8. (X. De restitut. spoliat.) „recepta sufficienti cautione“ et Innoc. III. in dicto Cap. 13. in fin. (X. eod. tit.) „sufficienti securitate provisa“ uxorem ad redeundum cum viro cohabitaturam compelli“ [92]).

§. 57.

Ueber die Nichtigkeitserklärung einer Ehe; insbesondere über die Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines öffentlichen Hindernisses nichtigen Ehe.

Es sind bereits früher die kirchenrechtlichen Grundsätze in Betreff der Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen [1]), sowie diejenigen, welche bei der Nichtigkeitserklärung einer, wegen eines privatrechtlichen Hindernisses nichtigen Ehe insbesondere [2]) zur Anwendung kommen, des Ausführlichen besprochen worden. Wir werden uns daher in dem Folgenden auf die Hervorhebung des wenigen Speciellen beschränken, was der Lehre über Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines öffentlichen Hindernisses nichtigen Ehe eigenthümlich ist.

Die Handhabung der kirchlichen Disciplin rücksichtlich der öffentlichen Ehehindernisse ist, wie wir dies in dem Laufe unserer Arbeit kennen gelernt, für die ganze Kirche von hoher Bedeutung, und gerade auf diesem gemeinsamen Interesse Aller an derselben beruhen die folgenden kirchenrechtlichen Grundsätze:

a) Das Recht auf Nichtigkeitserklärung einer wegen eines öffentlichen Hindernisses nichtigen Ehe zu klagen, ist nicht auf die Eheleute oder auf die bei dieser Ehe besonders betheiligten Personen beschränkt, sondern es steht überhaupt Jedem zu, welcher von der Ehenichtigkeit Kenntniß hat, ja es kann die Anstellung der Nichtigkeitsklage in solchen Fällen eben mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Pflicht sein [3]).

---

[92]) Tom III. Dissert. VII. Cap. 2. Vergl. auch Pothier Traité du contrat de mariage, Tom. II. pag. 179.

[1]) Vergl. oben §. 12. S. 80—85.

[2]) Vergl. oben §. 13. S. 85—88.

[3]) Siehe Reiffenstuel Lib. IV Tit 18. Qui matrim. accus. Num. 6 et seqq. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 16. et seqq.

b) Der geiſtliche Richter iſt verpflichtet, ſobald er von einer ſolchen Ehe Kenntniß erlangt, ex officio einzuſchreiten[4]).

c) Wie die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in den Fällen der Nichtigkeit von Ehen wegen eines öffentlichen Hinderniſſes durch die Rückſicht auf die öffentliche Sitte und auf die Heilighaltung des Eheſacramentes geboten iſt; ſo darf auch die Fortführung und der ganze Verlauf desſelben von keinem Privatwillen oder Einzelintereſſe abhängig gemacht werden.

Was in der Lehre über Nullitätserklärung einer Ehe im Allgemeinen in Betreff der Anwendung der Benedictiniſchen Conſtitution „Dei miseratione“ geſagt worden iſt, gilt ſelbſtredend, eben weil die Vorſchriften derſelben ganz allgemein ſind, auch von der Nichtigkeitserklärung der wegen eines öffentlichen Hinderniſſes nichtigen Ehen. Wie klar und unumſtößlich auch in manchen ſolchen Fällen der Beweis für die Nichtigkeit der Ehe, z. B. durch öffentliche Actenſtücke, vorliegen möge, ſo muß doch die Eheſache zur Entſcheidung in höhere Inſtanz gebracht werden, und erſt wenn ein zweites gleichlautendes Urtheil erfolgt iſt, kann die fragliche Ehe kirchenrechtlich als nichtig betrachtet werden.

Es gilt dies wegen des klaren Wortlauts der Benedictiniſchen Conſtitution[5]) unbezweifelt von allen Ehen, welche in kirchlich giltiger Form abgeſchloſſen worden ſind, wie dies auch rückſichtlich eines ſehr eclatanten Falles von der S. Congregatio Concilii in neueſter Zeit entſchieden worden iſt[6]). Es kann jedoch die Conſtitution „Dei miseratione“ des Papſtes Benedict XIV. nicht bei ſolchen Ehen zur Anwendung kommen, welche nicht einmal den Schein einer kirchlichen Ehe, figuram matrimonii, haben; indem ſie in keiner kirchlich giltigen Weiſe abgeſchloſſen wor-

---

[4]) In Cap. 3, X. De divortiis, IV. 19, iſt dieſe Pflicht des Richters ausdrücklich ausgeſprochen, indem es daſelbſt heißt: „Praeterea de H., qui filiam Alelmi, cognatam suam, duxit in uxorem, si hoc publicum est et manifestum, nec apparet aliquis, qui matrimonium velit impetere, id tibi respondemus, quod, non apparentibus accusatoribus . . . tui officii interest, matrimonia illa adhibita gravitate dissolvere, quae illicite contracta noscuntur;“ und in der Gloſſe zu dieſer Geſetzesſtelle findet ſich ad verb. „interest“ ganz richtig bemerkt: „Id est ad ecclesiam pertinet.“

[5]) Es heißt nämlich darin: „Nolentes omnino, ut ullo in casu matrimonii vinculum dissolutum censeatur, nisi duo judicata vel resolutiones, aut sententiae penitus similes et conformes, a quibus neque pars, neque defensor matrimonii crediderit appellandum, emanaverint.“

[6]) In caus. Sonoren. nullit. matrim. vom 26. Auguſt 1848.

den, wie dies z. B., wo das Concil von Trient publicirt ist, bei blos civilen Ehen der Fall ist[7]).

Es möge hier noch zum Schlusse dieser Lehre die folgende practisch höchst wichtige Bemerkung Platz finden, indem wir auf eine Darstellung des Ehescheidungs-Processes nicht mehr näher eingehen können, wie wir uns dies Anfangs zur Aufgabe gesetzt hatten.

Nach canonischem Rechte sind alle streitigen Ehesachen wegen des nahe liegenden periculum in mora summarisch zu behandeln[8]), und es ist diese canonische Vorschrift, jedoch unter strenger Beobachtung der Benedictinischen Constitution „Dei miseratione", auch für das neuere Kirchenrecht noch in Geltung. Alle unwesentlichen, nur Weiterungen herbeiführenden Proceßformalitäten sind also auch noch heute in Ehescheidungsprocessen streng zu vermeiden, und es ist die Pflicht des Richters, mit Rücksicht auf die im Verzuge liegende Gefahr die Entscheidung in denselben sobald als möglich herbeizuführen.

---

[7]) Resolut. S. Congreg. Conc. Dubium matrim. Treviren. d. d. 29. Januarii 1853.

[8]) In Cap. Dispendiosam 2, Clement. De judiciis II. 1. heißt es in dieser Hinsicht: „In causis super matrimoniis procedi valeat simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii." Die Art und Weise des summarischen Verfahrens findet sich genau angegeben in Cap. Saepe contigit 2, Clement. De verborum significatione, V. 11. Vergl. auch Matrimonialium Consiliorum, edit. N. Ruckeri, Tom. II. Consil. XIV. Num. 9. R. P. Thom. Schmitz Medulla Juris Can. Lib. IV. Tit. XVIII. in prooem.

Formulare.

I. Zur Vornahme der Eheverkündigungen.

a) An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von dem Pfarrer der Braut vorgenommen werden soll.

Placeat Tibi, Reverende (Domine) Confrater, in ecclesia Tua parochiali ter proclamare matrimonium futurum Petri N., filii legitimi Jacobi N. et Mariae N., habitantis in N. parochiae Tuae, cum Anna N., filia legitima Pauli N. et Barbarae N., parochiana mea, ut, si nullum detegatur impedimentum canonicum, connubio jungantur. Qua de re suo tempore certiorem me facere velis.

b) An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von demselben vorgenommen werden soll.

Sponsalia a Josepho N., filio legitimo Petri N. et Margaritae N., parochiano Tuo, cum Catharina N., filia legitima Pauli N. et Susannae N., parochiana mea coram me inita, Tibi, Reverende (Domine) Confrater hisce significo, ut in ecclesia Tua parochiali consuetas denunciationes facias. De quibus iisdem pro mea parte factis atque, si quod forte detegatur impedimentum canonicum, in tempore certiorem Te facere non omittam.

c) An den Pfarrer der Braut, wenn die Trauung von dem Pfarrer des Bräutigams geschehen soll.

Inita coram me sponsalia inter Bernardum N., filium legitimum Jacobi N. et Magdalenae N., parochianum meum, et Apol-

loniam N., filiam legitimam Andreae N. et Helenae N., parochianam Tuam, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, hisce significo, ut pro Tua parte consuetas promulgationes facias. De quibus peractis ac de impedimento, si quod fortasse lateat aut detectum fuerit, me in tempore certiorem facias esto rogatus.

d) Wenn der Ort der Trauung noch nicht bestimmt ist.

Hubertus N., filius legitimus Adolphi N. et Petronillae N., (ratione domicilii, famulatus) parochianus Tuus, et Francisca N., filia legitima Georgii N. et Luciae N., parochiana mea, quum conjugium inire cupiant, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, ut consuetas matrimonii denuntiationes in ecclesia Tua peragas, per me hisce admodum supplicant.

II. Formular eines Ledigscheines.

Sponsalia inter Nicolaum N . . . . ., parochianum meum, et Agnetem N . . . . . in parochia N. natam (habitantem) inita tribus de more vicibus in ecclesia nostra parochiali, denuntiata esse, nullumque impedimentum canonicum innotuisse, hisce parochiali sigillo obsignatis meaque ipsius manu subscriptis literis testor.

III. Formulare von Ledig- und Entlassungs-Scheinen.

A.

Sponsalia inter Josephum N . . . . ., parochianum meum, et Caeciliam N . . . . . in parochia N. habitantem inita rite denuntiata esse in ecclesia nostra parochiali, nullumque impedimentum canonicum innotuisse: praeterea sponsum ad connubium in parochia sponsae aut alibi pro arbitratu contrahendum a me hisce dimissum esse, consueto sigillo parochiali apposito meaeque ipsius manus subscriptione testor.

B.

. Peractis tribus denuntiationibus matrimonii a Rudolpho N....., parochiano meo, cum Theresia N . . . . . parochiana Tua ineundi,

quum nemo huic connubio se opposuerit aut ullo modo contradixerit, neque impedimentum canonicum quod sciam existat: sponsum illum (ſoll der Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars bezeugt werden: sacramentis Poenitentiae et Eucharistiae jam refectum), ut cum sponsa sua a Te, Reverende (Domine) Frater, aut ab alio approbato sacerdote Tuo permissu matrimonii vinculo conjungatur, ad Te dimitto, dimissumque hisce attestor literis, sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis.

C. Formular eines Entlaſſungsſcheines, wenn von den Aufrufen zum Theil oder ganz dispenſirt worden iſt.

Dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali antea obtenta super tribus consuetis denuntiationibus [super una, super duabus] matrimonii inter Adalbertum N. filium N. N. parochianum meum, et Martinam N. filiam N. N. in parochia N. natam (habitantem) contrahendi, nullum impedimentum canonicum [post duas denuntiationes, post unam] innotuisse, sponsumque a me hisce literis dimissum esse, ut ....., testor.

D. Formular eines Ledig- und Entlaſſungsſcheines, wenn in einem Ehehinderniſſe und in den Proclamationen zugleich dispenſirt worden iſt.

Dispensatione super impedimento consanguinitatis (in gradu tertio lineae transversae aequalis), et altera dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali prius obtentis super tribus proclamationibus matrimonii inter Matthiam N .... in parochia N. habitantem, et Christinam N .... parochianam meam contrahendi, nullum mihi innotuisse impedimentum canonicum; itaque sponsam a me dimitti, ut a plurimum Reverendo Domino Parocho N. in N. cum sponso suo matrimonialiter copuletur, hisce solito sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis literis attestor.

E. Formular eines Ledigſcheines bei einer gemiſchten Ehe, wenn das Verſprechen der katholiſchen Kindererziehung nicht gegeben wird.

Thomae N. filii .... et Elisabethae N. parochianae meae futurum matrimonium ter a me in ecclesia denuntiatum esse, nul-

lumque impedimentum canonicum, hoc uno mixtae religionis excepto, mihi innotuisse, hisce etc. attestor.

F.

Nach den vorhergehenden Formularien können die litterae dimissoriales an jeden dritten Geistlichen leicht ausgestellt werden unter dem Schlusse: „Reverentia Tua dignetur, testimonium contracti matrimonii ad me quam primum remittere, registro matrimoniorum inscribendum.“

IV. Formular eines Dispensgesuches zur Einsegnung einer gemischten Ehe.

N. N. acatholicus et N. N. parochiana mea matrimonium inire cupiunt. Quum conditionibus ab ecclesia praescriptis de amovendo a catholica conjuge perversionis periculo, de conversione conjugis acatholici ab ipsa pro viribus procuranda, praesertim vero de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate educanda opportunis cautionibus ab utraque parte esse satisfactum videatur, Reverendissimum Vicariatum Generalem humillime rogo, ut, data super impedimento mixtae religionis dispensatione, huic matrimonio assistendi ipsosque conjuges benedicendi facultatem mihi concedere dignetur.

V. Formular eines Dispensgesuches in Betreff der Proclamationen.

A.

Vincentius N. in parochia N. habitans, et Rosa N., parochiana mea, jam diu sponsalia contraxerunt, variis vero impedimentis obstantibus nuptias facere non potuerunt. Quibus tandem sublatis, quum ex diuturniore matrimonii dilatione gravissima damna oratoribus eorumque rei domesticae immineant, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut super tribus proclamationibus gratiosissime dispensare dignetur. Quam benignitatem ut oratoribus, nullo impedimento canonico, quantum mihi constare potest, obstrictis, impertiat, suas cum illorum precibus conjungens Reverendissimum Vicariatum Generalem submisse orat obsequiosissimus N. N.

B.

N. N. et N. N. parochiani mei matrimonium inire cupientes, propter diuturnam nimiamque familiaritatem in suspicionem carnalis consuetudinis venerunt. Quare Reverendissimum Vicariatum Generalem per me humillime rogant, ut super una (duabus etc.) promulgatione, praesertim instante tempore clauso, gratiosissime eis veniam legis ecclesiasticae dare dignetur.

(Aehnlich wie A. und B. wird das Dispensgesuch lauten, um tempore vetito die Einsegnung vornehmen zu dürfen.)

VI. Formular eines Gesuches um Dispens super voto castitatis perpetuae.

A.

Caja, virgo laica, emisit votum perpetuae castitatis. Verum quum modo adsit (timendum sit) periculum incontinentiae nisi nubat, Reverendissimo Vicariatui Generali per me humillime supplicat, ut opportunum dispensationis remedium apud Sacram Poenitentiariam sibi procurare sedulo studeat. Pro qua benignitate gratias maximas aget Rev. Vic. Gen. etc.

B. Wenn Gefahr auf Verzug haftet.

Titius emisit votum simplex perpetuae castitatis. Nihilominus uxorem duxit adhuc viventem, et matrimonium consummavit. Cum autem de voti sui transgressione vehementer doleat, et ob periculum incontinentiae debitum conjugale licite exigere posse desideret, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicat, ut quam celerrime opportunum dispensationis remedium sibi providere clementissime dignetur.

VII. Dispensgesuch für den 4. Grad der Consanguinität.

Reverendissimo Vicariatui Generali pro oratoribus N. N. et N. N. parochianis meis submisse expono, oratores matrimonialiter conjungi optare, quum oratrix jam vigesimum quartum aetatis

suae annum excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenerit. Sed quia quarto consanguinitatis gradu a communi stipite aequaliter proveniente invicem conjuncti sunt, ut ex apposito schemate rite formato patet*), desiderium suum adimplere non

---

*) *Schema arboris consanguinitatis lineae transversae.*

	Stipes communis.	
Petrus Lombardus,	et	Francisca Schmitt,
pater		mater
Joannis Lombardus,	et	Mariae Lombardus,
viri Rosae Nüller,	I. gradus.	uxoris Rochi Clary,
patris et matris		patris et matris
Catharinae Lombardus,	II. gradus.	Claudii Clary,
uxoris Regis Baecker,		viri Annae Lange,
patris et matris		patris et matris
Jacobi Baecker,	III. gradus.	Francisci Clary,
viri Clarae Feigen,		viri Juliannae Seiler,
patris et matris		patris et matris
Matthiae Baecker,	IV. gradus.	Catharina Clary,
sponsi.		sponsae.

Die Anfertigung des schema consanguinitatis geschieht hiernach einfach in folgender Weise. Man schreibt, wie in dem vorstehenden Schema zu sehen ist, die Namen der Brautleute in einer gewissen Entfernung von einander. Hierauf schreibt man über den Namen des Bräutigams den Namen der Eltern desselben. Wenn die Verwandtschaft von dem Vater herrührt, so setzt man alsdann über dessen Namen die Namen des Großvaters und der Großmutter, weiterhin über die Namen dieser die Namen des Urgroßvaters und der Urgroßmutter, die des Urahnvaters und der Urahnmutter u. s. w. bis man zu dem gemeinsamen Stamme gelangt.

Dasselbe Verfahren beobachtet man rücksichtlich der Braut. Wie hiedurch der Verwandtschaftsgrad sich bestimmt, ist des Ausführlichen oben S. 154 u. ff. nachgewiesen.

Wenn man in der angegebenen Weise keinen gemeinsamen Stamm findet, so kann man annehmen, daß die Brautleute nicht mit einander verwandt sind oder falls dennoch Verwandtschaft zwischen denselben bestehen sollte, daß sie in keinem Grade, welcher das Ehehinderniß der Verwandtschaft begründet, mit einander verwandt sind.

possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali oratorum, qui revera pauperes sunt, humillimas preces pro opportuno dispensationis remedio enixe commendat etc.

VIII. Formular eines Dispensgesuches für den 4. Grad der Consanguinität, wenn Schwängerung vorhergegangen ist.

Reverendissimo Vicariatui Generali expono humiliter pro oratoribus N. N. et N. N. dioecesis N., quod, ipsis scientibus, quarto consanguinitatis gradu se esse conjunctos, ut ex apposito schemate colligitur, orator praedictus, non quo facilius dispensationis gratiam ad matrimonium ineundum impetraret, sed solum vesana libidine victus oratricem impraegnaverit. Quum autem, nisi matrimonium inter oratores contrahatur, oratrix, quae jam vigesimum quartum aetatis annum complevit, diffamata et innupta, proles autem suscepta illegitima maneret, graviaque inde scandala verosimiliter timenda sint, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant pro praedicti impedimenti gratiosa dispensatione.

IX. Formular für den 3. Grad der Affinität

Reverendissimo Vicariatui Generali expono humiliter nomine oratorum vidui N. N. et N. N. in parochia mea habitantium, quod, quum oratrix vigesimum quartum aetatis suae annum excedens, virum paris conditionis, cui nubere possit, usque adhuc non invenerit, oratores praefati matrimonio conjungi cupiant. Quia vero tertio affinitatis gradu lineae transversae aequalis se invicem attinent, ut ex adjecto schemate rite formato liquet, desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut, legis ecclesiasticae venia eis clementissime data, matrimonium servata forma Concilii Tridentini in facie ecclesiae inire et postmodum in eo libere et licite vivere valeant*).

Statt den Stammbaum bis zu dem vierten Grade hinaufzuführen, welches zuweilen nicht ohne Schwierigkeit ist, wird man in manchen Fällen durch Zeugen, durch Theilungs-, Heiraths- oder andere Familienacte die Verwandtschaft der Brautleute beweisen können.

*) Das Schema zur Bestimmung des Affinitätsgrades wird in derselben einfachen

X. Dispensgesuch an die päpstliche Datarie für den 2. Grad der Consanguinität.

Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, Georgium N. et Annam N. Dioecesanos Trevericos et parochianos meos in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis esse conjunctos, ut ex apposito a tergo schemate colligitur. Cum autem ambo scientes sese praedicto consanguinitatis gradu esse conjunctos, non quidem sub spe facilius impetrandi dispensationem, adeo familiariter conversati sint, ut ex eo orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint, (oder: ut copula carnalis re ipsa intercesserit, sponsaque impraegnata existat,) et cum, nisi matrimonium inter eos contrahatur, illa graviter diffamata atque innupta remaneret, aliaque gravia scandala verosimiliter orirentur: cupiunt oratores praedicti, invicem matrimonialiter jungi. Quoniam vero desiderium eorum absque sedis apostolicae dispensatione adimpleri non potest, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iisdem, qui verę pauperes sunt et miserabiles, et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento praedicto clementissime largiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea qua par est reverentia et devotione Sanctitati Vestrae etc.

(Die Fassung der Ehehinderniſſe, und die Expoſition der übrigen Dispensgründe finden ſich in der Lehre von den Dispenſen ausführlich angegeben.)

XI. Dispensgesuch an die Pönitentiarie.

Eminentissimo ac Reverendissimo Domino
Domino S. R. E. Cardinali Majori Poenitentiario.

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae pro parte oratorum Titii et Cajae laicorum, quod matrimonium contrahere intendant,

---

Weiſe entworfen werden können, mit Rückſicht auf die ganz allgemeine Regel: In welchem Grade die Blutsverwandten des einen Gatten zu dieſem ſelbſt ſtehen, in demſelben Grade ſind ſie mit dem andern Gatten verſchwägert. Vergl. hierüber oben S. 207 u. ff.

sed quod Titius conjugatus Cajam, vivente adhuc propria uxore Sempronia, carnaliter cognoverit copula perfecta, sibique invicem fidem dederint de matrimonio inter se contrahendo, si Sempronia uxor Titii praemoreretur, quae etiam per venenum per Titium propinatum praemortua est. Cum autem ex praemissis impedimentum criminis sit exortum, et exinde matrimonium nec licite nec valide contrahere possint, supplicant oratores pro gratia dispensationis super isto impedimento criminis, quo non obstante publice servata forma Concilii Tridentini matrimonium inter se contrahere, et in eo postmodum licite et libere remanere valeant, prolemque legitimam decernendo, quia impedimentum omnino occultum, et urgeat perseverantia in peccato, quin etiam scandalum grave, si matrimonio legitimo copulari nequeant. Quare pro conscientiae suae quiete, de praemissis summe dolentes, Eminentiae Vestrae humiliter supplicant, ut super his de opportuno remedio auctoritate apostolica providere dignetur.

XII. Formular eines Begleitschreibens an das bischöfliche Generalvicariat zu jedem der beiden vorhergehenden Gesuche.

Georgius N. et Anna N. Dioecesani Treverici et parochiani mei secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis conjuncti, (oder: Titus et Caja Dioec. Trev. et parochiani mei, impedimento criminis irretiti,) matrimonium inire desiderant. Quum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Vicariatui Generali ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce literis annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, et Reverendissimus Vicariatus Generalis a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima qua poterit industria eis impetrare dignetur.

XIII. Formular eines an das Generalvicariat gerichteten Dispensgesuches für den 2. Grad der Consanguinität.

Georgius N. et Anna N. matrimonium inire cupiunt. Quia vero impedimentum consanguinitatis in secundo gradu lineae transversae aequalis eis obstat, humillime supplicant Reverendissimo Vi-

cariatui Generali, ut Sedis Apostolicae dispensationem in forma pauperum clementissime eis impetrare dignetur, cum oratrix habeat dotem minus competentem (oder: plane nullam) juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat illam cum dicta minus competente (oder: sine) dote in uxorem ducere.

XIV. Formular zu einem Dispensgesuch bei geistlicher Verwandtschaft.

N. N. et N. N. matrimonii vinculo conjungi exoptant. Quia vero orator prolem dictae oratricis, ex alio viro susceptam olim de sacro fonte levavit (oder: in sacramento Confirmationis tenuit), voti sui compotes fieri non possunt nisi —.

XV. Formular für einen besondern Fall des impedimentum criminis.

Titius et Caja, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant, sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium in facie ecclesiae contraxerunt, impedimentum ignorantes. Quum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humillime supplicant etc. —

XVI. Bescheinigung einer vorgenommenen Copulation.

Conradum N. et Paulam N. in parochia mea habitantes, praemissis denuntiationibus praescriptis, publice in facie ecclesiae a me parocho in . . . . matrimonialiter copulatos esse, hisce literis testimonialibus attestor, sigillo parochiali obsignatis etc.

(L. S.)

XVII. Bescheinigung einer abgeschlossenen Ehe.

Infrascriptus Rector ecclesiae parochialis loci N. Dioecesis N. fidem facio ac testor N. et N. parochianos meos anno millesimo

octingentesimo ..... mensis .... die ... matrimonium in facie ecclesiae, servatisque servandis contraxisse, ut constat ex registro matrimoniorum ejusdem ecclesiae parochialis.

Dabam hac ....

(L. S.) N. parochus ut supra.

XVIII. Einfacher geſchieht jedoch eine ſolche Beſcheinigung, indem man den betreffenden Act aus der Ehematrikel wörtlich extrahirt mit der Ueberſchrift: „Extractum e registro matrimoniorum parochialis ecclesiae loci . . . Dioecesis N.," und etwa in folgenden Worten die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:

„Ego infrascriptus parochus vel vicarius parochiae N. fidem facio, praesens extractum esse conforme registro matrimoniorum, ex quo ad verbum transcriptum est.

Dabam hac ...

(L. S.) N. parochus ut supra."

XIX. Formular eines Protocolls zur Vernehmung von Heimathloſen behufs Eheſchließung.

Verhandelt im Pfarrhauſe zu N., den ..... achtzehnhundert ....

Vor dem unterzeichneten N. N. ..., in Aſſiſtenz des N. N. ... als Protocollführer, erſchien heute N. N., welcher ſich mit N. N. aus hieſiger Pfarrei verlobt hat, um als Heimathloſer zufolge kirchlicher Vorſchrift über ſeinen Perſonenſtand die nothwendigen Eröffnungen zu machen. Nachdem derſelbe zur Ausſage der Wahrheit ernſtlich ermahnt worden war, erklärte er wie folgt:

Ich heiße: N. N., bin aus N. gebürtig, ... Jahre alt, katholiſcher Religion und meines Gewerbes (Standes) ein Schneider. Ich bin zu N. getauft worden, worüber ich den Taufſchein hiermit vorlege (oder: beſitze jedoch keinen Taufſchein, weil u. ſ. w.). Meine Eltern N. N. und N. N. ſind (waren) wohnhaft in meinem Geburtsorte und mein Vater iſt (war) Schneider daſelbſt. Ich bin bereits ſeit ..... von meinem Geburtsorte abweſend, war inzwiſchen jedoch vorübergehend .... Wochen zu Hauſe (bin in dieſer Zeit auch nicht dorthin zurückgekehrt). Ich habe in dieſer Zwiſchenzeit zu N..... Wochen und in N..... Monate in Arbeit geſtanden, und kann ich mich hierüber, ſowie über meine ſittliche Führung durch Zeugniſſe ausweiſen.

Nach Vorlage dieſer Zeugniſſe, welche für die Wahrheit der vorhergehenden Angaben ſprechen, erklärt Deponent ferner, daß er nie verheirathet geweſen ſei (daß er früher verheirathet geweſen, ſeine Frau N. N. aber zu N. im Jahre .... geſtorben ſei, und legt darüber die amtlichen Zeugniſſe vor). Nachdem hierauf Deponent auf die Ehehinderniſſe, welche etwa noch ſonſt ſeiner beabſichtigten Verbindung entgegenſtehen mochten, aufmerkſam gemacht worden war, erklärt derſelbe, daß ihm kein ſolches Hinderniß bekannt und daß er bereit ſei, Dies und alle im Vorhergehenden abgegebenen Erklärungen eidlich zu erhärten.

Vorgeleſen und genehmigt am Tage wie oben.

(Folgen die Unterſchriften.)

XX. Formular eines juramentum de statu libero.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß ich mit keiner andern Perſon verheirathet noch ehelich verſprochen bin, als mit der N. N., welche ich gegenwärtig zu ehelichen gedenke. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium. Amen.

Bemerkung. Der Eid iſt vor einem Crucifixe und zweien brennenden Kerzen abzunehmen. Der Bräutigam ſchwört, indem er die drei erſten Finger der rechten Hand in die Höhe hebt, die Braut aber, indem ſie die rechte Hand auf die linke Bruſt legt.

Register.

A.

Abfall vom chriſtlichen Glauben löst die Ehe nicht, Seite 110 u. f. Iſt ein ausreichender Grund zur Scheidung von Tiſch und Bett 551.
Abweſenheit eines Verlobten, desertio malitiosa, Grund zur Auflöſung giltiger Sponſalien 360. Böswillige Verlaſſung als Grund zur Scheidung von Tiſch und Bett 561.
Adoption, Annahme an Kindesſtatt 188. Eintheilung derſelben in vollkommene, adoptio perfecta, arrogatio, und in unvollkommene, adoptio imperfecta 189. Bedingungen der Adoption 191 u. f. Auflöſung des Adoptiv-Verhältniſſes 194 u. f.
Adulterini, Kinder, welche im Ehebruche erzeugt ſind, werden durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern nach kirchlichem Rechte nicht legitimirt 529 u. ff.
Adulterium, ſiehe Ehebruch.
Affinität, ſ. Schwägerſchaft.
Alumnat, ſ. Pflegekindſchaft.
Angustia loci, ſ. Dispensgründe.
Angustia temporis als Grund zur Dispenſation über das kirchliche Aufgebot 398.
Annahme an Kindesſtatt, ſ. Adoption.
Annullation einer Ehe, ſ. Nichtigkeitserklärung einer Ehe.
Armuth, canoniſche, Begriff derſelben im Sinne des römiſchen Curialſtyls 488 u. ff.
Arrogatio, ſ. Adoption.
Ascendenten, 154 u. f.
Assistentia passiva, bei Schließung von gemiſchten Ehen 382 u. ff.
Ausrufung, Eheaufgebot, Proclamation der Ehe als aufſchiebendes Ehehinderniß. Begründung und hiſtoriſche Entwickelung desſelben 385 u. ff. Heutiges kirchliches Recht in Betreff desſelben 387 u. f. Von wem, wo, wann und wie das kirchliche Eheaufgebot zu geſchehen habe? 388 u. ff. Ueber Proclamation heimathloſer Brautleute 389. Nothwendige Wiederholung der Proclamationen 392. Faſſung und nothwendiger Inhalt des Eheaufgebots 394 u. f. Vorſicht ſeitens des Pfarrers vor der Proclamation einer Ehe 395 u. f. Recht des Biſchofs, über das Eheaufgebot zu dispenſiren 396. Gründe zur Dispenſation über dasſelbe 397 u. ff. Eheaufgebot in Fällen, wo die Brautleute verſchiedenen Diöceſen angehören, namentlich über Dispenſation über das Eheaufgebot in ſolchen Fällen 401 u. f. Kirchliche Verordnung in Betreff des Aufgebots gemiſchter Ehen 383. Note * u. 408. Kirchliche Strafen wegen Nichtbeachtung der Vorſchrift in Betreff des Eheaufgebots 409.

B.

Bedingung, conditio, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung derſelben, Seite 58 u. ff. Ausführliche Darlegung der Wirkungen der einzelnen Arten von Bedingungen bei Eheſchließungen 61–69. Bedingte Eheſchließungen ſind möglichſt zu verhindern 68.

Bedingung bei Eheverſprechen, ſ. Verlöbniß.
Beichtvater. Verhalten desſelben in Fällen, wo er von der Nichtigkeit einer Ehe auf Grund geſchlechtlichen Unvermögens in sede confessionali Kenntniß erlangt 75 u. f. Winke für denſelben in Betreff des impedimentum criminis, ſ. Verbrechen. Verhalten desſelben in Fällen, wo er Kenntniß von einem Ehehinderniſſe bei Abnahme der Beichte der Brautleute erhält 404.
Beiſchlaf, copula carnalis, iſt bei einer wegen mangelhaften Eheconſenſes nichtigen Ehe als nachträgliche ſtillſchweigende Einwilligung in dieſelbe zu betrachten 77 u. f. Iſt kirchenrechtlich die factiſche Grundbedingung der Schwägerſchaft 203 u f. Der Unmündige wird dadurch eo ipso des Rechts des Rücktritts von Sponſalien verluſtig 327. Bei bedingten Eheverlöbniſſen gilt derſelbe als ſtillſchweigende Erlaſſung der Bedingung 337. Gilt nach vorgekommenem Ehebruche als Ausſöhnung der Ehegatten und hebt das Recht des unſchuldigen Gatten auf, des Ehebruches wegen auf Scheidung von Tiſch und Bett zu klagen 550. Die zwiſchen Brautleuten ſtattgefundene copula carnalis iſt in den Dispensgeſuchen gewiſſenhaft anzugeben 471 u. ff. Wirkung der fälſchlich in einem Dispensgeſuche angegebenen copula carnalis, ebendaſelbſt.
Bekehrung zum Chriſtenthume löst unter gewiſſen Vorausſetzungen das Eheband 109.
Berauſchung und Trunkenheit, die in dem Zuſtande derſelben abgeſchloſſene Ehe iſt nichtig, ſ. Eheconſens.
Betrug, dolus, bildet für ſich allein kirchenrechtlich kein vernichtendes Ehehinderniß 22.
Bevollmächtigte. Der consensus conjugalis und der consensus sponsalitius können durch Bevollmächtigte ertheilt werden 342 u. f.
Beweis der Ehenichtigkeit muß zur Annullationsſentenz vollſtändig erbracht ſein 87.
Blinde Perſonen ſind kirchenrechtlich eheſähig 103.
Blödſinn, Stumpfſinn macht eheunfähig, ſ. Eheconſens.
Blutſchande, ſ. Inceſt.
Blutsverwandtſchaft, ſ. Verwandtſchaft.
Bona conjugalia, proles, fides, sacramentum 551, Note 50.
Brautexamen. Grund der Anordnung desſelben 417.
Bürgerliche Ehe, matrimonium legitimum, ſ. Ehe. Aus einer rein bürgerlichen nicht conſummirten Ehe entſteht das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, dieſelbe iſt kirchenrechtlich jedoch nicht einmal als giltiges Eheverlöbniß zu betrachten 246 u. 313.
Bürgerliche Verwandtſchaft, ſ. Verwandtſchaft.

C.

Canoniſche Computation der Verwandtſchaftsgrade, Seite 157 u. f.
Caſtraten ſind kirchenrechtlich zur Eingehung einer Ehe unfähig 72 u. ff.
Chriſten, deren Ehen mit Ungetauften, ſ. Religionsverſchiedenheit als vernichtendes Ehehinderniß.
Chriſtliches Religionsbekenntniß. Verſchiedenheit desſelben begründet kirchenrechtlich ein aufſchiebendes Ehehinderniß, impedimentum mixtae religionis, ſ. Religionsverſchiedenheit.
Civilcomputation. Siehe über dieſelbe 157 u. ff.
Civilehe, ſ. bürgerliche Ehe.
Clandeſtinität, clandestinitas, ſ. Verheimlichung als vernichtendes Ehehinderniß.
Cognatio legalis, ſ. Verwandtſchaft.
Cognatio naturalis, ſ. Verwandtſchaft.
Cognatio spiritualis, ſ. Verwandtſchaft.

Cognition in Eheſachen. Nach kirchlichem Rechte iſt nur der Diöceſanbiſchof als judex ordinarius dazu competent 81.
Collateral-Verwandtſchaft, ſ. Verwandtſchaft.
Colliſion der Eheverlöbniſſe. Rechtliche Beſtimmungen in Betreff derſelben 339 u. f. und 360 b.
Compaternität, geiſtliche 179.
Comprivigni 162. Dürfen einander heirathen 225.
Confeſſionsverſchiedenheit, ſ. Religionsverſchiedenheit.
Conſanguinität, ſ. Verwandtſchaft.
Crimen, ſ. Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß.
Cultus disparitas, ſ. Religionsverſchiedenheit.

D.

Datarie. Siehe über dieſe kirchliche Behörde und deren Befugniſſe Seite 463 u. ff.
Debitum conjugale, ſ. eheliche Pflicht.
Deductio in domum, ſ. Heimführung der Braut.
Denuntiationes matrimonii, ſ. Eheausrufung.
Desertio malitiosa, ſ. Verlaſſung, böswillige.
Dienſtboten. Domicil derſelben zur Eheſchließung 292 u. 295.
Dimiſſorialien, ſ. Ledigſchein.
Dispenſation. Allgemeiner Begriff 420. Eintheilung der Dispenſ. 422 u. ff. Von den Dispenſationen über Ehehinderniſſe 424. Strenge ältere kirchliche Disciplin in Betreff derſelben 425 u. ff. Von den Trägern der Dispenſationsgewalt über Ehehinderniſſe 439 u. ff. Indispenſable Ehehinderniſſe, ebendaſelbſt. Dispensgewalt des Biſchofs ex auctoritate ordinaria 431. Ausſchließliche Gewalt des Apoſtoliſchen Stuhles, über vernichtende Ehehinderniſſe zu dispenſiren 431 u. ff. Ausnahmsweiſe Dispensgewalt des Biſchofs ex licentia praesumpta 431—440. Die Dispenſation iſt ein Act der freiwilligen Jurisdiction und nicht des ordo. Practiſche Folgerungen hieraus 440 u. ff. Ueber dispensatio in radice matrimonii 510—516.
Dispensertheilung. Verſchiedenheit der Form derſelben: forma pro nobilibus, forma communis und forma pauperum 484. Ueber Execution eines Dispensmandats 484 u. ff. Die Fälle, in welchen die Datarie in der Regel nur in forma pauperum zu dispenſiren pflegt 493. Bei der Execution eines Dispensmandats ſind die Clauſeln der Dispens beſonders zu berückſichtigen 494. Auslegung der gewöhnlich in Dispenſen vorkommenden Clauſeln 495—503 u. 506 u. ff. Ueber den Executor des Dispensmandats 503. Die erfolgte Dispens pro foro externo iſt in dem Eheact zu vermerken 502.
Dispensgeſuch. Anfertigung und nothwendiger Inhalt desſelben 468 u. ff. Beſondere Regeln zur Anfertigung von Dispensgeſuchen 468 u. ff. Einfluß der zwiſchen den Brautleuten ſtattgefundenen copula carnalis auf die Dispenſen 471 u. ff. Expoſition des Ehehinderniſſes der Blutsverwandtſchaft in dem Dispensgeſuche 475 u. ff. Desgleichen des Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft 477 u. ff. Desgleichen der geiſtlichen Verwandtſchaft 479 u. ff. Desgleichen des Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit 481. Desgleichen des imped. criminis 481 u. ff.
Dispensgründe. Allgemeine kirchliche Grundſätze über die Nothwendigkeit derſelben 444 u. f. Nichtigkeit der Dispens, welche auf einen falſchen Grund ertheilt iſt 445. Eintheilung der Dispensgründe, ebendaſelbſt.
A. Ehrbare Gründe, causae honestae. 1. Grund. Unbedeutendheit, Enge des Ortes, angustia loci. Darlegung und Expoſition dieſes Grundes 444—446.

2. Grund. Unbedeutendheit, Enge des Geburtsortes und zugleich des von diesem verschiedenen gegenwärtigen Domicils der Braut, angustia locorum 446 u. f. 3. Grund. Angustia loci cum clausula: Et extra 446. 4. Grund. Mangel oder Unzulänglichkeit der Mitgift der Braut, incompetentia dotis 447—451. 5. Grund. Wiederherstellung und Sicherung des Friedens, bonum pacis 451—453. 6. Grund. Pro oratrice filiis gravata 453 u. f. 7. Grund. Vorgerücktes Alter der Braut, aetas puellae 453 u. f. 8. Grund. Periculum seductionis 455 u. f. 9. Grund. Conservatio bonorum in eadem illustri familia 455. 10. Grund. Excellentia meritorum 456.

B. Ehrenrührige Dispensgründe, causae infamantes: 1. Grund. Böser Leumund der Petentin, infamia mulieris 457 u. f. 2. Grund. Schwangerschaft der Braut 458. 3. Grund. Existenz einer putativen Ehe 459 u. f. 4. Grund. Die Gefahr, vom wahren Glauben abzufallen 460 u. f. Ueber den allgemeinen Dispensgrund: „Ex certis rationabilibus causis“ 461 u. f.

Dispositiou, nothwendige, zum Empfange des Ehesacraments. Inwieweit wird kirchlich der vorherige Empfang des Buß- und Altarssacraments gefordert? §. 49. 519 u. ff.

Domicil. Kirchenrechtlicher Begriff desselben 290. Doppeltes Domicil ebendaselbst. Quasidomicil 291. Personen, welche ein Quasidomicil gewinnen 292. Nothwendige Vorsicht des Pfarrers bei Ungewißheit in Betreff des Domicils 296 u. f.

E.

Ehe. Allgemeiner Begriff, Seite 1. Als Sacrament 147. Eintheilung der Ehen: matrimonia legitima, rein bürgerliche Ehen; matrimonia rata, blos kirchlich giltige Ehen; matrimonia legitima et rata, Ehen, welche zugleich kirchlich und bürgerlich giltig sind 3. Putative Ehe, matrimonium putativum 84. Wirkungen einer putativen Ehe, ebendaselbst. Ehen zur linken Hand, matrimonia ad Morganaticam. Begriff und kirchliche Grundsätze in Betreff derselben 401. Wirkungen jeder giltigen Ehe 522. Gewissensehen, s. diesen Art. Präsumtive Ehen, matrimonia praesumpta 297, Note 43.

Eheconsens, consensus matrimonialis, — conjugalis; ist die Grundbedingung jeder Ehe 1. Es sind daher absolut eheunfähig: Stumpf- und blödsinnige Personen, sowie Geistesirre und Rasende, bei welchen keine lucida intervalla eintreten 103. Ebenso vollends berauschte Personen, ebendaselbst.

Ehehinderniſſe. Begriff 4. Eintheilung derselben: In natürliche und positive 2 u. f.; in aufschiebende, impedim. impedientia, und vernichtende, impedim. dirimentia 13 u. f.; in öffentliche und privatrechtliche 15; in absolut und relativ vernichtende 14; in öffentliche und geheime 16, besonders aber 467—470; in absolute und relative Ehehinderniſſe 16; in vorhergehende und nachfolgende 16.

Allgemeine Uebersicht der vernichtenden Ehehinderniſſe 17 u. f. Beantwortung der practisch wichtigen Frage, ob die von der Kirche eingeführten vernichtenden Ehehinderniſſe auch für Andersglaubende verbindend, und also auch auf deren Ehen von Einfluß seien 111 u. ff.

Allgemeine Uebersicht der aufschiebenden Ehehinderniſſe 315 u. ff.

Ueber die Pflicht zur Anzeige von Ehehinderniſſen 402 u. ff. Siehe unter Art. Beichtvater. Verhalten des Pfarrers in den Fällen, wo ihm ein Ehehinderniß zur Anzeige gebracht wird 406 u. ff. Verhalten desselben, wo er Gewißheit über die Nichtigkeit einer Ehe hat 514 u. ff.

Eheliche Geburt, s. Legitimität.

Eheliche Pflicht, debitum conjugale. Kirchenrechtliche Grundsätze in Betreff der-

ſelben §. 53. 537 u. ff. Einfluß der affinitas superveniens auf das jus petendi debitum conjugale 216 u. ff. Biſchöfliche Dispenſation über das impedimentum petendi debitum conjugale 220 u. ff.

Eheſcheidung. Bedeutung dieſes Ausdrucks nach kirchlichem Rechte 540. A. Nichtigkeitserklärung einer wegen eines vernichtenden Ehehinderniſſes ungiltig geſchloſſenen Ehe. Siehe Nichtigkeitserklärung. B. Scheidung der Ehegatten von Tiſch und Bett, separatio quoad thorum et mensam. Begriff und Eintheilung derſelben 541 u. ff. Gründe zur Scheidung von Tiſch und Bett: 1. Grund. Ehebruch ſeitens eines der Gatten 543 u. ff. Was hier unter Ehebruch im kirchenrechtlichen Sinne zu verſtehen ſei, ebendaſelbſt. Iſt der Ehebruch notoriſch, ſo bedarf es keiner gerichtlichen Scheidungs-Sentenz 544. Wann der Ehebruch notoriſch ſei 544 u. f. Die Fälle, in welchen die Scheidung von Tiſch und Bett wegen Ehebruches nicht zuläſſig iſt 547 u. f. Reconciliation des unſchuldigen Gatten mit dem ſchuldigen Gatten 546. Beurtheilung des Falles, wo beide Gatten ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht haben 547. Nur der Ehebruch gilt kirchenrechtlich als Grund zur immerwährenden Scheidung von Tiſch und Bett 550. 2. Grund. Abfall vom wahren Glauben ſeitens eines der Gatten, fornicatio spiritualis 551. 3. Grund. Gerechte Befürchtung, es möchte der eine Gatte von dem andern ſittlich verderbt werden 551. 4. Grund. Gegründete Furcht der Frau, in die ſchweren Verbrechen des Mannes mit hineingezogen zu werden 552. 5. Grund. Große Abneigung und unauslöſchlicher Haß zwiſchen den beiden Ehegatten 553 u. ff. 6. Grund. Wenn einer der Gatten in einen für den andern gefährlichen Zuſtand der Geiſteszerrüttung fällt 555. 7. Grund. Wenn beide Gatten aus Frömmigkeit freiwillig eine ſolche Scheidung eintreten laſſen 556 u. ff. 8. Grund. Einige Arten langwieriger Krankheiten 558 u. ff. 9. Grund. Böswillige Verlaſſung, desertio malitiosa 561.

Eheverbot. Siehe Verbot des kirchlichen Obern, und Staatsverbot.

Eheverlöbniſſe, sponsalia, ſ. Verlöbniß.

Ehrbarkeit, öffentliche, honestas publica, justitia publicae honestatis als vernichtendes Ehehinderniß. Grund und Begriff dieſes Ehehinderniſſes 236 u. ff. A. Ueber das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, Wohlanſtändigkeit, auf Grund eines Eheverlöbniſſes 238 u. ff. Hiſtoriſche Entwickelung und Umfang desſelben 238 u. f. B. Ueber das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer nichtconſummirten Ehe 241. Ueber Quelle und Umfang dieſes Ehehinderniſſes 243—249.

Einkindſchaft, unio prolium. Ueber Begriff und Wirkung dieſes Verhältniſſes 199 u. f.

Einſprache gegen Schließung einer Ehe. Verhalten des Pfarrers, wenn ſolche geſchieht 408 u ff.

Einwilligung der Eltern. Dieſelbe iſt weder zur Giltigkeit einer Ehe noch zur Giltigkeit von Sponſalien kirchenrechtlich erforderlich 348 u. ff.

Elternverhältniß, ſ. Respectus parentelae.

Entführung, gewaltſame, Raub, raptus als vernichtendes Ehehinderniß. Ueber Grund und Begriff dieſes Ehehinderniſſes 270 u. ff. Hiſtoriſche Entwickelung desſelben 272 u. ff. Nach dem heutigen Kirchenrechte iſt dasſelbe als öffentliches Ehehinderniß zu behandeln 274 u. f. Quelle desſelben für das neuere Recht 275 u. f. Strafe der Entführer 274. Inhalt und Umfang dieſes Ehehinderniſſes 275. Requiſite zur Annahme desſelben 276—283. Vorſicht bei Eheſchließungen in Fällen, wo Entführung vorgekommen iſt 284 u. f. Die vom Concil von Trient über Entführer verhängten Strafen ſind nicht reſervirt 276 u. 285. Eine wegen des

imped. raptus nichtige Ehe kann kirchenrechtlich nicht einmal als giltiges Eheversprechen betrachtet werden 283.

Entlassungsschein, s. Ledigschein.

Erlaubniß, licentia zur giltigen Eheschließung. Nähere Bestimmungen hierüber 302 u. ff. Eine licentia praesumpta genügt nicht, ebendaselbst. Nothwendige Vorsicht rücksichtlich derselben 313, Note 99.

Error, s. Irrthum als vernichtendes Ehehinderniß.

Evitatio infamiae, s. Dispensgründe, ehrenrührige.

F.

Fastenzeit, s. Zeit, verbotene.

Feindschaft. Beilegung derselben als Dispensgrund. Siehe Dispensgründe.

Form der Eheschließung, Seite 285 u. ff.

Formularium, s. den Anhang.

Fornicatio spiritualis, als Grund zur Scheidung von Tisch und Bett, s. Ehescheidung.

Fraternitas spiritualis 179.

Furcht, Zwang als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum vis et metus. Begriff und Eintheilung derselben 40 u. f.; metus gravis und metus levis 42 u. f.; metus absolute gravis und metus relative gravis 46; metus intrinsecus und metus ab extrinseco incussus 51. Die Präsumtion ist rechtlich für die Existenz einer großen Furcht, wenn das Uebel auch nur den der Furcht leidenden Person nächststehenden und theuern Personen angedroht worden ist 48. Die Entscheidung über die Qualität der Furcht ist dem Ermessen des Richters in den einzelnen Fällen anheimgegeben 50. Besondere Requisite, damit die Furcht als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden könne 51 u. f. Ueber metus reverentialis 55 u. f. Verordnung des Concils von Trient gegen Personen, welche ihr Ansehen zur Erzwingung von Ehen mißbrauchen 57.

G.

Gattenmord, verbunden mit vorhergegangenem Eheversprechen, s. Verbrechen.

Geburt, eheliche, s. Legitimität.

Geistesirre und Geisteskranke, welche lucida intervalla haben, sind kirchenrechtlich ehefähig, Seite 104. Siehe Eheconsens.

Gelübde, einfaches, votum simplex, als aufschiebendes Ehehinderniß. Umfang desselben 366 u. f. Historische Entwickelung desselben 367. Requisite zur Giltigkeit eines solchen Gelübdes 367 u. f. Ueber Dispensation und Commutation desselben 369 u. ff. Gründe zur Dispensation über dasselbe 370. Wirkungen des votum simplex nach eingegangener Ehe 373. Die vota simplicia, welche die Mitglieder des Jesuitenordens nach zweijährigem Noviziate ablegen, begründen ausnahmsweise ein vernichtendes Ehehinderniß 143.

Gelübde, feierliches, votum solemne, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff und historische Andeutungen über dasselbe 132 u. ff. Requisite zur Giltigkeit desselben 134–137. Gesetzliche Bestimmungen für den Fall, wo verehelichte Personen ein feierliches Gelübde ablegen wollen oder abgelegt haben 138 u. ff. Besondere Bestimmungen für den Fall, wo separatio perpetua quoad thorum et mensam wegen Ehebruchs ausgesprochen ist 139 u. 510. Das votum solemne löst die nicht consummirte Ehe 141 u. f. Dem Diöcesanbischofe steht die Cognition über die Giltigkeit der Ordensprofessionen zu 143. Präscriptionszeit der Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Ordensprofessionen 144.

Gemischte Ehe, s. Religionsverschiedenheit.

Geschlossene Zeit, s. Zeit.

Gesinde, deren Domicil zur Eheschließung, s. Dienstboten.
Gewissensehen, Begriff derselben und kirchenrechtliche Vorschriften in Betreff derselben 400 u. f.
Gewohnheit, consuetudo, als Quelle von Ehehindernissen. Begriff von Gewohnheitsrecht 4. Eintheilung der Gewohnheit, ebendaselbst. Requisite, damit denselben Gesetzeskraft beigelegt werden könne 6 u. ff. Lehre von dem Beweise der Gewohnheit 12 u. f.
Greise Personen können giltige Ehen eingehen 75 u. 533.

H.

Halbbürtige Verwandtschaft, s. Verwandtschaft.
Halbgeschwister, consanguinei oder uterini, Seite 164.
Haß zwischen Ehegatten als Grund zur Scheidung von Tisch und Bett, s. Ehescheidung.
Heimathlose, vagi, s. Vagabunden.
Heimführung der Braut, deductio in domum, deren Bedeutung rücksichtlich des aufschiebenden Ehehindernisses der geschlossenen Zeit 379.
Heimliche Ehen, matrimonia clandestina, s. Verheimlichung als vernichtendes Ehehinderniß.
Hermaphroditen. Näheres über deren Existenz und Behandlung 75 u. f.
Honestas publica, s. Ehrbarkeit, öffentliche.

J.

Illegitimi, s. Unehelich Geborene.
Impotentia, s. Unvermögen, geschlechtliches.
Impuberes, s. Unmündige.
Incestuosi, s. Unehelich Geborne.
Inceſt, als impedimentum petendi debitum conjugale, Seite 216 u. f.
Infamie, Ehrlosigkeit, Strafe der Inf. tritt nach kirchlichem Rechte wegen Verletzung des Trauerjahrs nicht ein 121.
Injurie, Ehrenkränkung, schwere, ist Grund zur Scheidung von Tisch und Bett 553 u. f.
Interdictum ecclesiae, s. Verbot des kirchlichen Obern als Ehehinderniß.
Josephsehe, Jungfernehe 338, Note 77. 358, Note 126.
Irregularität ist mit der unehelichen Geburt verbunden 522.
Irrthum, error, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff und Arten desselben 18 u. ff. Nur der error personae, der error in personam redundans und der Irrthum in Betreff der Knechtschaft, error conditionis servilis, begründen ein vernichtendes Ehehinderniß 21. Lehre über den Irrthum in Betreff der Knechtschaft einer Person 22 u. ff. Lehre über den Irrthum rücksichtlich einer Qualität, welche auf die Person selbst zurückfällt 26 u. ff. Falsche Ansichten in neuerer Zeit in Betreff dieser Lehre 33 u. ff. Aufzählung einzelner Fälle, in welchen fälschlich dem Irrthume rücksichtlich persönlicher Qualitäten von neuern Schriftstellern vernichtende Wirkung auf die Ehe zugeschrieben wird 34 u. ff. Auch der Irrthum in Betreff der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten involvirt nicht das vernichtende Ehehinderniß wegen Irrthums 35 u ff.
Irrthum. Dessen Wirkung auf Abschließung von Sponsalien 322 u. ff.
Jungfernehe, s. Josephsehe.

K.

Kastraten, s. Castraten.
Katechismus als Grund geistlicher Verwandtschaft und als aufschiebendes Ehehinderniß nach älterm canonischen Rechte, Seite 174 u. f.

Kenntniß, nothwendige, der Heilswahrheiten seitens der Brautleute zur Eheschließung 416 u. f.
Keuschheitsgelübde, f. Gelübde.
Krankheit als Grund zur Auflösung giltiger Sponsalien 361.
Krankheit als Grund zur Scheidung von Tisch und Bett, f. Ehescheidung.

L.

Ledigeid, juramentum de statu libero, f. Formularium am Schlusse.
Ledigschein. Bedeutung und Inhalt desselben, Seite 407. Insbesondere über Ausstellung und Inhalt desselben bei gemischten Ehen, ebendaselbst
Legitimation durch das Rescript eines Obern, legitimatio plena 511.
Legitimation durch nachfolgende Ehe, legitimatio plenior 511. Uneheliche Kinder werden, mit Ausnahme der adulterini, durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt, legitimatio per subsequens matrimonium 528 u. ff. Regeln zur Beurtheilung der Legitimation durch nachfolgende Ehe 529. Auch die nachfolgende, blos putative Ehe bewirkt die Legitimation 533. Die nachfolgende Ehe der Großeltern bewirkt die Legitimation der Enkel 534. Pflicht des Pfarrers in Betreff der Sicherstellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe 535 u. f. Aufnahme eines Anerkennungsactes der unehelichen Kinder seitens der Brautleute, ebendaselbst. Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder sind in allen Beziehungen als eheliche zu behandeln 531.
Legitimation unehelicher Kinder durch dispensatio in radice matrimonii, legitimatio plenissima 511 u. f.
Legitimität. Die rechtliche Präsumtion ist für die Legitimität aller aus einer Ehe entsprossenen Kinder 523 u. ff. Nur durch Erbringung des vollen Beweises vom Gegentheile kann diese Präsumtion entkräftet werden, ebendaselbst. Ausgesetzte Kinder, liberi expositi, sind in der Regel als legitime zu behandeln 525. Ausnahme in den Fällen, wo es sich handelt um Promotion derselben zu einem höhern ordo, ebendaselbst.
Liberi naturales, f. Unehelich Geborene.
Licenz zur Trauung, f. Erlaubniß.
Ligamen, f. Verbindung in einer giltigen Ehe als vernichtendes Ehehinderniß.
Loslassungsschein, f. Ledigschein.

M.

Machinatio in mortem, f. Verbrechen.
Matrikel, Ehematrikel, Eheregister. Nothwendigkeit einer sorgfältigen Führung derselben, Seite 313 u. f.
Metus reverentialis, f. Furcht als vernichtendes Ehehinderniß.
Militärgeistliche, f. Soldaten.
Minister sacram. matrimonii. Die Ehecontrahenten sind als ministri s. matrimonii zu betrachten 297. Der parochus assistens ist nur testis qualificatus 298. Kircheurechtliche Bestimmungen, welche hieraus unmittelbar folgen 299 u. ff.
Mißhandlungen, schwere, als Grund zur Scheidung von Tisch und Bett, f. Ehescheidung.
Modus. Was darunter zu verstehen sei? 69 u. f. Kann einer Ehe beigefügt werden. Wirkungen und Arten desselben, ebendaselbst. Ueber die Bedeutung des modus, wenn er Sponsalien beigefügt ist 337.
Morganatische Ehe, f. Ehe.
Mündigkeit. Ueber Ehemündigkeit 95 u. f. Ueber Sponsalien-Mündigkeit 325 u. f.

N.

Nichtigkeitserklärung einer Ehe. Allgemeine kirchenrechtliche Grundsätze in Betreff derselben, Seite 80 u. ff. Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines privatrechtlichen Hindernisses nichtigen Ehe 85 u. ff. Nichtigkeitserklärung einer auf Grund geschlechtlichen Unvermögens nichtigen Ehe 88 u. ff. Nichtigkeitserklärung einer wegen eines öffentlichen Hindernisses nichtigen Ehe 562 u. ff.

Nothtaufe. Aus derselben entsteht für die Pathen keine geistliche Verwandtschaft 182. Auch entsteht keine geistliche Verwandtschaft für die Eltern, welche ihr eheliches Kind in der Noth taufen 183. Die Eltern verlieren daher auch in einem solchen Falle nicht das jus matrimonio utendi, ebendaselbst. Die geistliche Verwandtschaft entsteht jedoch für die in der Noth taufenden Eltern, wenn das Kind unehelich ist, ebendaselbst.

O.

Ordensgelübde als vernichtendes Ehehinderniß, s. Gelübde, feierliches.

Ordo als vernichtendes Ehehinderniß, s. Weihe.

P.

Pathen. Ueber die nothwendigen Eigenschaften derselben Seite 184 u. f. Personen, welche erlaubter Weise nicht Pathenstelle vertreten können, ebendaselbst. Zahl der Pathen 186.

Paternitas legalis 192.

Periculum scandali als Grund zur Dispensation über das kirchliche Aufgebot 396.

Pfarrer, der eigene, parochus proprius, zur giltigen Eheschließung. Allgemeine Bestimmung desselben 289. Parochus proprius heimathloser Brautleute 296. Der Diöcesanbischof ist parochus proprius der ganzen Diöcese auch quoad matrimonia contrahenda 300 u. f. Dasselbe gilt von den Personen, welchen die jurisdictio ordinaria episcopalis übertragen ist 301. Der Papst ist parochus proprius der ganzen Kirche 302.

Pflegekindschaft. Ueber Begriff und Wirkungen dieses Verhältnisses 199.

Pflicht, eheliche, s. Eheliche Pflicht.

Pönitentiarie. Facultäten dieser Behörde in Betreff der Ertheilung von Dispensen über geheime Ehehindernisse 464 u. ff.

Poenitentia. Poenit. salutaris, poenit. gravis, — longa, — diuturna, — gravissima et perpetua im Sinne des römischen Curialstyls 497 u. ff.

Präsumtionen, dringende, praesumtiones violentae, genügen zum Beweise des Ehebruchs 548 u. f. Praesumtio juris et de jure, Begriff 64.

Proclamationen der Ehe, s. Ausrufungen.

Procurator, s. Bevollmächtigte.

Putative Ehe, matrimonium putativum, s. Ehe.

Q.

Quadragesimalzeit, Fastenzeit, s. Zeit, geschlossene.

Quasi-Affinität, s. Schwägerschaft.

Quasi-Domicil, s. Domicil.

Quinquennal-Facultäten der Bischöfe in Deutschland, literae quinquennales in Betreff der Ertheilung von Dispensationen über Ehehindernisse für das forum externum, Seite 431, Note 7; für das forum conscientia 435, Note 15.

R.

Raserei. Im Zustande derselben kann keine giltige Ehe eingegangen werden, s. Eheconsens.

Raub, raptus, als Ehehinderniß, s. Entführung.
Ratihabition. Ist eine Ehe ohne Erlaubniß des parochus proprius vor einem dritten Geistlichen eingegangen worden, so wird dieser gesetzliche Mangel durch nachträgliche Ratihabition des parochus proprius nicht gehoben, Seite 303.
Religionsverschiedenheit als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum cultus disparitatis. Begründung und historische Entwickelung dieses Ehehinderniſses 146 u. ff. Anwendung desselben auf einzelne practische Fälle 148 u. f. Quelle desselben 148. Dispensation über dasselbe 150.
Religionsverschiedenheit. Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses als aufschiebendes Ehehinderniß, impedimentum mixtae religionis. Begründung und historische Entwickelung dieses Ehehinderniſses 380 u. ff. Die Kirche hat die gemischten Ehen stets gemißbilligt und verabscheut 381 u. f. In der Dispensation seitens des Apostolischen Stuhles zur Eingehung solcher Ehen liegt keineswegs eine Billigung derselben 382. Kirchliche Grundsätze in Betreff der Schließung derselben, ebendaselbst. Die Concurrenz der katholischen Eheschließung mit der akatholischen Trauung ist in keinem Falle zulässig 384. Nur dem Apostolischen Stuhle steht das Dispensationsrecht über dieses aufschiebende Ehehinderniß zu, ebendaselbst. Kirchliche Verordnung in Betreff der Proclamationen gemischter Ehen 408. Behandlung Solcher, welche eine gemischte Ehe unkirchlich eingegangen haben 385.
Repudium, s. Ehescheidung von Tisch und Bett.
Respectus parentelae. Begriff und Bedeutung 164.
Revalidation einer Ehe, revalidatio matrimonii. Ueber Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehinderniſses nichtigen Ehe 76—80. Dieselbe kann durch die Pflicht geboten sein 80. Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehinderniſses nichtigen Ehe 502 u. ff. Nothwendige Vorsicht des Pfarrers in Fällen, wo es sich um Revalidation einer Ehe handelt 514 u. ff.
Richterliches Verbot als aufschiebendes Ehehinderniß, s. Verbot des kirchlichen Obern.

S.

Sacrilegium. Sacrilegische Eheschließung und Cooperation bei derselben seitens des assistirenden Geistlichen, Seite 518 u. ff.
Scheidung, s. Ehescheidung.
Schwägerschaft, affinitas, als vernichtendes Ehehinderniß. Bedeutung und Begründung dieses Ehehinderniſses und historische Entwickelung desselben 200 u. ff. Kirchenrechtlicher Begriff von Schwägerschaft 203. Eintheilung derselben. Gesetzliche und ungesetzliche 204. Vorhergehende und nachfolgende, ebendaselbst. Ausdehnung des Begriffes von Schwägerschaft im ältern canonischen Rechte 205 u. ff. Regeln zur Bestimmung der Linie und der Grade der Schwägerschaft 207 u. f. Umfang des Ehehinderniſses der Schwägerschaft 209 u. ff. Näheres über das Ehehinderniß der Schwägerschaft, wenn diese in einer nichtigen, aber consummirten Ehe ihren Grund hat 214 u. f. Einfluß der affinitas superveniens auf das jus petendi debitum conjugale 216 u. ff. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange das kirchliche Ehehinderniß der Schwägerschaft auch auf die Ehen von Juden und Heiden Anwendung finde 226 u. ff. Ueber Dispensation über dieses Ehehinderniß 229—231. Strafen, welche diejenigen treffen sollen, welche wissentlich in einem verbotenen Grade der Schwägerschaft sich verehelichen 231.
Schwägerschaft, nachgebildete, quasi-affinitas, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff und historische Entwickelung derselben 232 u. ff. Umfaßt vier Verhältnisse: a) eines auf Grund der gesetzlichen Verwandtschaft. Siehe hierüber 233 u. ff.; b) eines auf Grund der geistlichen Verwandtschaft 235 u. ff.; c) ein drittes auf

Grund eines giltigen Eheverlöbnisses, und d) ein viertes auf Grund einer nicht consummirten Ehe. Beide letztern Verhältnisse bilden den Inhalt des eigenen Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit, des impedimentum honestatis publicae, ſ. Ehrbarkeit, öffentliche.

Schwangerſchaft. Der Irrthum rückſichtlich der Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten begründet kein vernichtendes Ehehinderniß 36 u. ff. Einfluß desſelben auf Sponſalien 342, Note 79.

Schweſterehe 93, Note *.

Soldaten. Ueber den parochus proprius derſelben zur giltigen Eheabſchließung 292 u. 296.

Spadones ſind eheunfähig 72 u. ff.

Sponsalia, ſ. Verlöbniß.

Spurii, ſ. Unehelich Geborene.

Staatsverbot begründet kirchlich nur ein aufſchiebendes Ehehinderniß 3 u. f. 417 u. ff.

Stammbaum. Aufſtellung und Erklärung eines ſolchen 154 u. f. II. Formularium 570 u. f.

Sterilität, verſchieden von Impotenz 70.

Stiefgeſchwiſter, ſ. Halbgeſchwiſter.

Stumme Perſonen ſind ehefähig 103. Siehe auch: Taube Perſonen.

Sühnverſuch bei Klagen auf Scheidung von Tiſch und Bett 561.

T.

Taube und taubſtumme Perſonen. Deren Ehefähigkeit, Seite 103.

Taufe. Grund der geiſtlichen Verwandtſchaft, ſ. Verwandtſchaft, geiſtliche.

Taufpathen, ſ. Pathen.

Tempus clausum, ſ. Zeit, geſchloſſene.

Trauerjahr, tempus, annus luctus. Kirchenrechtliche Beſtimmungen über dasſelbe 121 u. f. Kann kirchenrechtlich nur als aufſchiebendes Ehehinderniß betrachtet werden, ebendaſelbſt. Vergl. auch 342.

Trennung der Ehe, ſ. Eheſcheidung.

Treue, eheliche, fides, iſt eines der weſentlichſten Güter der Ehe, ſ. Bona conjugalia.

Triennalprobe im Eheſcheidungsproceſſe wegen geſchlechtlichen Unvermögens 91 u. f.

U.

Unauflösbarkeit der Ehe, Seite 104 u. f. Eine nicht conſummirte Ehe wird jedoch gelöst: a) durch den Eintritt eines oder beider Theile in einen von der Kirche approbirten Orden 140 u. ff.; b) durch päpſtliche Dispenſation 144 u. ff.

Unehelich Geborene, liberi illegitimi. Arten derſelben 527 u. f.

Uneheliche, ungeſetzliche Schwägerſchaft, ſ. Schwägerſchaft.

Uneheliche, ungeſetzliche Verwandtſchaft, ſ. Verwandtſchaft.

Unfähigkeit, körperliche und geiſtige, zur Ehe, ſ. Unmündigkeit und Unvermögen.

Ungetaufte. Verbot der Ehen zwiſchen Chriſten und Ungetauften, ſ. Religionsverſchiedenheit als vernichtendes Ehehinderniß.

Ungläubige. Durch die Bekehrung eines ungläubigen Gatten zum Chriſtenthum wird unter gewiſſen Vorausſetzungen die Ehe quoad vinculum gelöſt, ſ. Bekehrung.

Unio prolium, ſ. Einkindſchaft.

Unmündigkeit als öffentliches vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum aetatis, sc. impuberis. Begriff derſelben 95 u. f. Beſtimmung des Pubertätsalters nach katholiſchem Kirchenrechte und den einzelnen Landesgeſetzgebungen Deutſchlands, ebendaſelbſt. Geſetzlich anerkannte Ausnahme in Betreff des präſumtiven Eintritts

Ra
Re
der Pubertät 99. Cognition hierüber 99. Das impedimentum aetatis ist kirchenrechtlich nur ein bedingt vernichtendes nisi malitia non suppleat aetatem 100. Die wegen Unmündigkeit nichtige, aber in kirchlicher Form eingegangene Ehe ist als verbindendes Ehegelöbniß zu behandeln 102. Form der Revalidation einer solchen Ehe nach eingetretener Pubertät, ebendaselbst.
Unmündige, impuberes, können als Zeugen bei Eheschließungen assistiren 312.
Unvermögen, impotentia, körperliche, zur copula carnalis, geschlechtliches Unvermögen als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff 69. Eintheilung desselben 71 u. ff. Nur impotentia perpetua et antecedens begründet das vernichtende Ehehinderniß 71. Das Ehehinderniß wegen geschlechtlichen Unvermögens ist kirchenrechtlich ein öffentliches, und ist dasselbe also nicht durch den Willen der Contrahenten bedingt 74. Verhalten des Beichtvaters, wenn ihm in sede confessionali Kenntniß von diesem Ehehindernisse wird 75 u. f. Hohes Alter und vorübergehende, selbst tödtliche Krankheit begründet dieses Ehehinderniß nicht 75. Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund geschlechtlichen Unvermögens 88 u. ff.
Urtheil. Ein Urtheil, durch welches eine Ehe annullirt wird, beschreitet nie die Rechtskraft 82 und 85 oben.
Uterini, s. Halbgeschwister.

V.

Vagabunden. Heimathlose, vagi. Kirchliche Vorschriften in Betreff der Eheschließung derselben 116 u. f. Ueber den parochus proprius zur giltigen Schließung der Ehen derselben 296. Ueber die Ausrufung der Ehen derselben 389 d.
Verbindung in einer giltigen Ehe als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum ligaminis. Grund dieses Ehehinderniſſes 104 u. f. Practische Consequenzen aus der kirchlichen Lehre über das impedimentum ligaminis 105 u. ff. Ausnahme in Betreff der Ehen, welche im Judenthume oder Heidenthume abgeschlossen worden sind 109 u. f. Ueber die nothwendige moralische Gewißheit von dem Tode des früheren Gatten bei Eingehung einer zweiten Ehe 114 u. ff. Mit der Abschließung der Ehe durch den consensus conjugalis tritt dieses Hinderniß ein 104. Verhalten des Seelsorgers in Fällen, wo ungeachtet aller Vorsicht eine Ehe mit dem impedimentum ligaminis abgeschlossen worden ist 118 u. f. Behandlung eines Pönitenten, welcher im Zweifel ist, ob sein Gatte erster Ehe gestorben 119 u. f.
Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum criminis. Ueber Grund und Begriff dieses Ehehinderniſſes 249 u. ff. Nach heutigem kirchlichen Rechte tritt dasselbe in folgenden vier Fällen ein: 1) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen 251 u. ff. 2) Bei dem Ehebruche, verbunden mit der wirklichen, noch bei Lebzeiten des andern Gatten, de facto erfolgten Eheschließung seitens der ehebrecherischen Concumbenten 260 u. f. 3) Bei dem Ehebruche, verbunden mit Gattenmord 261 u. ff. 4) Bei dem Gattenmorde, wenn der eine Gatte gemeinschaftlich mit einer dritten Person, in der Absicht, sich einander zu ehelichen, denselben verursacht hat 264 u. ff. Von der Dispensation über dieses Ehehinderniß 269 u. f. Winke für den Beichtvater in Betreff dieses Ehehinderniſſes 250. Note 3. 252. Note 9. und 266 u. ff.
Verbot des kirchlichen Obern als Ehehinderniß. A. Verbot des Papstes cum clausula irritante als vernichtendes Ehehinderniß 314 u. ff. B. Verbot des Kirchenobern als aufschiebendes Ehehinderniß 410 u. ff.
Verfahren, das, im Ehescheidungsproceſſe ist summarisch 542.
Verheimlichung als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum clandestinitatis.

Begründung und hiſtoriſche Entſtehung dieſes Ehehinderniſſes 285. Heutiges kirchliches Recht 288 u. f. Begriff desſelben für das heutige Kirchenrecht, ebendaſelbſt. Factiſche Bedingungen desſelben 306 u. ff. Ueber den Einfluß auf die Ehen von Nichtkatholiken 306 u. ff. Siehe auch Domicil und Pfarrer, der eigene.

Verkündigung der Ehe, ſ. Ausrufungen.

Verlaſſung, böswillige, als Grund der Auflöſung giltiger Sponſalien und als Grund zur Scheidung von Tiſch und Bett, ſ. Abweſenheit.

Verlöbniß, Eheverlöbniß, sponsalia, als aufſchiebendes Ehehinderniß. Begriff 315 u. f. Zweck derſelben 317. Eintheilung derſelben 319 u. f. Ueber die Eintheilung derſelben im canoniſchen Rechte in sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro 319. Ueber die Form des Eheverlöbniſſes 320. Requiſite zur Giltigkeit des consensus sponsalitius 321—338. Rechtliche Beſtimmungen in Betreff der Sponſalien von Unmündigen 325 u. f. Ueber Schließung von Sponſalien ſeitens der Eltern für ihre Kinder 331 u. ff. Ueber bedingte Eheverlöbniſſe 334 u. ff. Ueber Beifügung eines modus 337. Perſonen, zwiſchen welchen ein kirchliches Ehehinderniß beſteht, ſind kirchenrechtlich inhabil zur Schließung von Sponſalien 339 u. ff. Bei Eingehung von Sponſalien iſt Stellvertretung zuläſſig 342. Die Giltigkeit von Sponſalien iſt kirchenrechtlich an keine beſondere Form geknüpft, namentlich bedarf es keiner öffentlichen Eingehung 344 u. ff. Auch iſt der elterliche Conſens nicht zur Giltigkeit derſelben erfordert 348 u. ff. Ueber den Beweis eines Eheverlöbniſſes 349 u. ff. Wirkungen eines giltigen Eheverlöbniſſes 351 u. ff. Verlobte Perſonen ſollen nicht in demſelben Hauſe wohnen 353. Gründe zur Auflöſung von Sponſalien 347 u. ff. Ueber die Gewiſſenspflicht zur Schadloshaltung des andern Brauttheils in beſondern Fällen 354 u. ff. Das giltige Eheverlöbniß bildet kirchenrechtlich ein aufſchiebendes Ehehinderniß 366.

Verwandtſchaft, cognatio, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung desſelben 151 u. ff.

Verwandtſchaft, natürliche, oder Blutsverwandtſchaft, als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum cognationis naturalis, impedim. consanguinitatis. Begriff dieſes Ehehinderniſſes 154. Nähere Beſtimmung einer Verwandtſchaft, gemeinſamer Stamm, Linie, Grad derſelben 154 u. ff. Computatio civilis und computatio canonica 157 u. ff. Mehrfache Blutsverwandtſchaft 160 u. f. Hiſtoriſche Entwickelung der kirchlichen Disciplin in Betreff dieſes Ehehinderniſſes 162 u. ff. Heute geltendes Recht 163 u. 168. Geſetzliche eheliche Blutsverwandtſchaft und ungeſetzliche, uneheliche Blutsverwandtſchaft 168. Vollbürtige und halbbürtige Blutsverwandtſchaft 164 u. 168. Beweis der Blutsverwandtſchaft 169 u. ff. Strafe der Perſonen, welche wiſſentlich in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtſchaft ſich ehelichen 170 u. ff. Von der Dispenſation über das Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft 173 u. ff.

Verwandtſchaft, geiſtliche, cognatio spiritualis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung und hiſtoriſche Entwickelung desſelben 174 u. ff. Begriff von geiſtlicher Verwandtſchaft und von dem entſprechenden Ehehinderniſſe 175. Inhalt und Umfang dieſes Ehehinderniſſes 176 u. ff. Arten der geiſtlichen Verwandtſchaft 178 u. ff. Heute geltendes Kirchenrecht in Betreff der geiſtlichen Verwandtſchaft 179 u. f. Bedingungen und Entſtehung derſelben 180—184 u. 187. Entſtehung derſelben bei Vertretung der Taufpathen 187.

Verwandtſchaft, geſetzliche, cognatio legalis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff der geſetzlichen Verwandtſchaft 188. Hiſtoriſche Entwickelung dieſes Ehehinderniſſes 188 u. ff. Linie und Grade derſelben 192 u. f. Inhalt und Umfang dieſes Ehehinderniſſes 192 u. ff. Ueber das Verhältniß, in welchem die kirchliche

der Pubertät 99. Cognition hierüber 99. Das impedimentum aetatis ist kirchenrechtlich nur ein bedingt vernichtendes nisi malitia non suppleat aetatem 100. Die wegen Unmündigkeit nichtige, aber in kirchlicher Form eingegangene Ehe ist als verbindendes Ehegelöbniß zu behandeln 102. Form der Revalidation einer solchen Ehe nach eingetretener Pubertät, ebendaselbst.

Unmündige, impuberes, können als Zeugen bei Eheschließungen assistiren 312.

Unvermögen, impotentia, körperliche, zur copula carnalis, geschlechtliches Unvermögen als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff 69. Eintheilung desselben 71 u. ff. Nur impotentia perpetua et antecedens begründet das vernichtende Ehehinderniß 71. Das Ehehinderniß wegen geschlechtlichen Unvermögens ist kirchenrechtlich ein öffentliches, und ist dasselbe also nicht durch den Willen der Contrahenten bedingt 74. Verhalten des Beichtvaters, wenn ihm in sede confessionali Kenntniß von diesem Ehehindernisse wird 75 u. f. Hohes Alter und vorübergehende, selbst tödtliche Krankheit begründet dieses Ehehinderniß nicht 75. Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund geschlechtlichen Unvermögens 88 u. ff.

Urtheil. Ein Urtheil, durch welches eine Ehe annullirt wird, beschreitet nie die Rechtskraft 82 und 85 oben.

Uterini, s. Halbgeschwister.

V.

Vagabunden. Heimathlose, vagi. Kirchliche Vorschriften in Betreff der Eheschließung derselben 116 u. f. Ueber den parochus proprius zur giltigen Schließung der Ehen derselben 296. Ueber die Ausrufung der Ehen derselben 389 d.

Verbindung in einer giltigen Ehe als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum ligaminis. Grund dieses Ehehinderniſſes 104 u. f. Practische Consequenzen aus der kirchlichen Lehre über das impedimentum ligaminis 105 u. ff. Ausnahme in Betreff der Ehen, welche im Judenthume oder Heidenthume abgeschlossen worden sind 109 u. f. Ueber die nothwendige moralische Gewißheit von dem Tode des früheren Gatten bei Eingehung einer zweiten Ehe 114 u. ff. Mit der Abschließung der Ehe durch den consensus conjugalis tritt dieses Hinderniß ein 104. Verhalten des Seelsorgers in Fällen, wo ungeachtet aller Vorsicht eine Ehe mit dem impedimentum ligaminis abgeschlossen worden ist 118 u. f. Behandlung eines Pönitenten, welcher im Zweifel ist, ob sein Gatte erster Ehe gestorben 119 u. f.

Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum criminis. Ueber Grund und Begriff dieses Ehehinderniſſes 249 u. ff. Nach heutigem kirchlichen Rechte tritt dasselbe in folgenden vier Fällen ein: 1) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen 251 u. ff. 2) Bei dem Ehebruche, verbunden mit der wirklichen, noch bei Lebzeiten des andern Gatten, de facto erfolgten Eheschließung seitens der ehebrecherischen Concumbenten 260 u. f. 3) Bei dem Ehebruche, verbunden mit Gattenmord 261 u. ff. 4) Bei dem Gattenmorde, wenn der eine Gatte gemeinschaftlich mit einer dritten Person, in der Absicht, sich einander zu ehelichen, denselben verursacht hat 264 u. ff. Von der Dispensation über dieses Ehehinderniß 269 u. f. Winke für den Beichtvater in Betreff dieses Ehehinderniſſes 250. Note 3. 252. Note 9. und 266 u. ff.

Verbot des kirchlichen Obern als Ehehinderniß. A. Verbot des Papstes cum clausula irritante als vernichtendes Ehehinderniß 314 u. ff. B. Verbot des Kirchenobern als aufschiebendes Ehehinderniß 410 u. ff.

Verfahren, das, im Ehescheidungsprocesse ist summarisch 542.

Verheimlichung als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum clandestinitatis.

Begründung und hiſtoriſche Entſtehung dieſes Ehehinderniſſes 285. Heutiges kirchliches Recht 288 u. f. Begriff desſelben für das heutige Kirchenrecht, ebendaſelbſt. Factiſche Bedingungen desſelben 306 u. ff. Ueber den Einfluß auf die Ehen von Nichtkatholiken 306 u. ff. Siehe auch Domicil und Pfarrer, der eigene.

Verkündigung der Ehe, ſ. Ausrufungen.

Verlaſſung, böswliche, als Grund der Auflöſung giltiger Sponſalien und als Grund zur Scheidung von Tiſch und Bett, ſ. Abweſenheit.

Verlöbniß, Eheverlöbniß, sponsalia, als aufſchiebendes Ehehinderniß. Begriff 315 u. f. Zweck derſelben 317. Eintheilung derſelben 319 u. f. Ueber die Eintheilung derſelben im canoniſchen Rechte in sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro 319. Ueber die Form des Eheverlöbniſſes 320. Requiſite zur Giltigkeit des consensus sponsalitius 321—338. Rechtliche Beſtimmungen in Betreff der Sponſalien von Unmündigen 325 u. f. Ueber Schließung von Sponſalien ſeitens der Eltern für ihre Kinder 331 u. ff. Ueber bedingte Eheverlöbniſſe 334 u. ff. Ueber Beifügung eines modus 337. Perſonen, zwiſchen welchen ein kirchliches Ehehinderniß beſteht, ſind kirchenrechtlich inhabil zur Schließung von Sponſalien 339 u. ff. Bei Eingehung von Sponſalien iſt Stellvertretung zuläſſig 342. Die Giltigkeit von Sponſalien iſt kirchenrechtlich an keine beſondere Form geknüpft, namentlich bedarf es keiner öffentlichen Eingehung 344 u. ff. Auch iſt der elterliche Conſens nicht zur Giltigkeit derſelben erfordert 348 u. ff. Ueber den Beweis eines Eheverlöbniſſes 349 u. ff. Wirkungen eines giltigen Eheverlöbniſſes 351 u. ff. Verlobte Perſonen ſollen nicht in demſelben Hauſe wohnen 353. Gründe zur Auflöſung von Sponſalien 347 u. ff. Ueber die Gewiſſenspflicht zur Schadloshaltung des andern Brauttheils in beſondern Fällen 354 u. ff. Das giltige Eheverlöbniß bildet kirchenrechtlich ein aufſchiebendes Ehehinderniß 366.

Verwandtſchaft, cognatio, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung desſelben 151 u. ff.

Verwandtſchaft, natürliche, oder Blutsverwandtſchaft, als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum cognationis naturalis, impedim. consanguinitatis. Begriff dieſes Ehehinderniſſes 154. Nähere Beſtimmung einer Verwandtſchaft, gemeinſamer Stamm, Linie, Grad derſelben 154 u. ff. Computatio civilis und computatio canonica 157 u. ff. Mehrfache Blutsverwandtſchaft 160 u. f. Hiſtoriſche Entwickelung der kirchlichen Disciplin in Betreff dieſes Ehehinderniſſes 162 u. ff. Heute geltendes Recht 163 u. 168. Geſetzliche eheliche Blutsverwandtſchaft und ungeſetzliche, uneheliche Blutsverwandtſchaft 168. Vollbürtige und halbbürtige Blutsverwandtſchaft 164 u. 168. Beweis der Blutsverwandtſchaft 169 u. ff. Strafe der Perſonen, welche wiſſentlich in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtſchaft ſich ehelichen 170 u. ff. Von der Dispenſation über das Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft 173 u. ff.

Verwandtſchaft, geiſtliche, cognatio spiritualis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung und hiſtoriſche Entwickelung desſelben 174 u. ff. Begriff von geiſtlicher Verwandtſchaft und von dem entſprechenden Ehehinderniſſe 175. Inhalt und Umfang dieſes Ehehinderniſſes 176 u. ff. Arten der geiſtlichen Verwandtſchaft 178 u. ff. Heute geltendes Kirchenrecht in Betreff der geiſtlichen Verwandtſchaft 179 u. f. Bedingungen und Entſtehung derſelben 180—184 u. 187. Entſtehung derſelben bei Vertretung der Taufpathen 187.

Verwandtſchaft, geſetzliche, cognatio legalis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff der geſetzlichen Verwandtſchaft 188. Hiſtoriſche Entwickelung dieſes Ehehinderniſſes 188 u. ff. Linie und Grade derſelben 192 u. f. Inhalt und Umfang dieſes Ehehinderniſſes 192 u. ff. Ueber das Verhältniß, in welchem die kirchliche

der Pubertät 99. Cognition hierüber 99. Das impedimentum aetatis ist kirchenrechtlich nur ein bedingt vernichtendes nisi malitia non suppleat aetatem 100. Die wegen Unmündigkeit nichtige, aber in kirchlicher Form eingegangene Ehe ist als verbindendes Ehegelöbniß zu behandeln 102. Form der Revalidation einer solchen Ehe nach eingetretener Pubertät, ebendaselbst.

Unmündige, impuberes, können als Zeugen bei Eheschließungen assistiren 312.

Unvermögen, impotentia, körperliche, zur copula carnalis, geschlechtliches Unvermögen als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff 69. Eintheilung desselben 71 u. ff. Nur impotentia perpetua et antecedens begründet das vernichtende Ehehinderniß 71. Das Ehehinderniß wegen geschlechtlichen Unvermögens ist kirchenrechtlich ein öffentliches, und ist dasselbe also nicht durch den Willen der Contrahenten bedingt 74. Verhalten des Beichtvaters, wenn ihm in sede confessionali Kenntniß von diesem Ehehindernisse wird 75 u. f. Hohes Alter und vorübergehende, selbst tödtliche Krankheit begründet dieses Ehehinderniß nicht 75. Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund geschlechtlichen Unvermögens 88 u. ff.

Urtheil. Ein Urtheil, durch welches eine Ehe annullirt wird, beschreitet nie die Rechtskraft 82 und 85 oben.

Uterini, s. Halbgeschwister.

V.

Vagabunden. Heimathlose, vagi. Kirchliche Vorschriften in Betreff der Eheschließung derselben 116 u. f. Ueber den parochus proprius zur giltigen Schließung der Ehen derselben 296. Ueber die Ausrufung der Ehen derselben 389 d.

Verbindung in einer giltigen Ehe als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum ligaminis. Grund dieses Ehehindernisses 104 u. f. Practische Consequenzen aus der kirchlichen Lehre über das impedimentum ligaminis 105 u. ff. Ausnahme in Betreff der Ehen, welche im Judenthume oder Heidenthume abgeschlossen worden sind 109 u. f. Ueber die nothwendige moralische Gewißheit von dem Tode des früheren Gatten bei Eingehung einer zweiten Ehe 114 u. ff. Mit der Abschließung der Ehe durch den consensus conjugalis tritt dieses Hinderniß ein 104. Verhalten des Seelsorgers in Fällen, wo ungeachtet aller Vorsicht eine Ehe mit dem impedimentum ligaminis abgeschlossen worden ist 118 u. f. Behandlung eines Pönitenten, welcher im Zweifel ist, ob sein Gatte erster Ehe gestorben 119 u. f.

Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum criminis. Ueber Grund und Begriff dieses Ehehindernisses 249 u. ff. Nach heutigem kirchlichen Rechte tritt dasselbe in folgenden vier Fällen ein: 1) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen 251 u. ff. 2) Bei dem Ehebruche, verbunden mit der wirklichen, noch bei Lebzeiten des andern Gatten, de facto erfolgten Eheschließung seitens der ehebrecherischen Concumbenten 260 u. f. 3) Bei dem Ehebruche, verbunden mit Gattenmord 261 u. ff. 4) Bei dem Gattenmorde, wenn der eine Gatte gemeinschaftlich mit einer dritten Person, in der Absicht, sich einander zu ehelichen, denselben verursacht hat 264 u. ff. Von der Dispensation über dieses Ehehinderniß 269 u. f. Winke für den Beichtvater in Betreff dieses Ehehindernisses 250. Note 3. 252. Note 9. und 266 u. ff.

Verbot des kirchlichen Obern als Ehehinderniß. A. Verbot des Papstes cum clausula irritante als vernichtendes Ehehinderniß 314 u. ff. B. Verbot des Kirchenobern als aufschiebendes Ehehinderniß 410 u. ff.

Verfahren, das, im Ehescheidungsprocesse ist summarisch 542.

Verheimlichung als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum clandestinitatis.

Begründung und historische Entstehung dieses Ehehindernisses 285. Heutiges kirchliches Recht 288 u. f. Begriff desselben für das heutige Kirchenrecht, ebendaselbst. Factische Bedingungen desselben 306 u. ff. Ueber den Einfluß auf die Ehen von Nichtkatholiken 306 u. ff. Siehe auch Domicil und Pfarrer, der eigene.

Verkündigung der Ehe, s. Ausrufungen.

Verlassung, bösliche, als Grund der Auflösung giltiger Sponsalien, und als Grund zur Scheidung von Tisch und Bett, s. Abwesenheit.

Verlöbniß, Eheverlöbniß, sponsalia, als aufschiebendes Ehehinderniß. Begriff 315 u. f. Zweck derselben 317. Eintheilung derselben 319 u. f. Ueber die Eintheilung derselben im canonischen Rechte in sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro 319. Ueber die Form des Eheverlöbnisses 320. Requisite zur Giltigkeit des consensus sponsalitius 321—338. Rechtliche Bestimmungen in Betreff der Sponsalien von Unmündigen 325 u. f. Ueber Schließung von Sponsalien seitens der Eltern für ihre Kinder 331 u. ff. Ueber bedingte Eheverlöbnisse 334 u. ff. Ueber Beifügung eines modus 337. Personen, zwischen welchen ein kirchliches Ehehinderniß besteht, sind kirchenrechtlich inhabil zur Schließung von Sponsalien 339 u. ff. Bei Eingehung von Sponsalien ist Stellvertretung zulässig 342. Die Giltigkeit von Sponsalien ist kirchenrechtlich an keine besondere Form geknüpft, namentlich bedarf es keiner öffentlichen Eingehung 344 u. ff. Auch ist der elterliche Consens nicht zur Giltigkeit derselben erfordert 348 u. ff. Ueber den Beweis eines Eheverlöbnisses 349 u. ff. Wirkungen eines giltigen Eheverlöbnisses 351 u. ff. Verlobte Personen sollen nicht in demselben Hause wohnen 353. Gründe zur Auflösung von Sponsalien 347 u. ff. Ueber die Gewissenspflicht zur Schadloshaltung des andern Brauttheils in besondern Fällen 354 u. ff. Das giltige Eheverlöbniß bildet kirchenrechtlich ein aufschiebendes Ehehinderniß 366.

Verwandtschaft, cognatio, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung desselben 151 u. ff.

Verwandtschaft, natürliche, oder Blutsverwandtschaft, als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum cognationis naturalis, impedim. consanguinitatis. Begriff dieses Ehehinderniſses 154. Nähere Bestimmung einer Verwandtschaft, gemeinsamer Stamm, Linie, Grad derselben 151 u. ff. Computatio civilis und computatio canonica 157 u. ff. Mehrfache Blutsverwandtschaft 160 u. f. Historische Entwickelung der kirchlichen Disciplin in Betreff dieses Ehehinderniſses 162 u. ff. Heute geltendes Recht 163 u. 168. Gesetzliche eheliche Blutsverwandtschaft und ungesetzliche, uneheliche Blutsverwandtschaft 168. Vollbürtige und halbbürtige Blutsverwandtschaft 164 u. 168. Beweis der Blutsverwandtschaft 169 u. ff. Strafe der Personen, welche wissentlich in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft sich ehelichen 170 u. ff. Von der Dispensation über das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft 173 u. ff.

Verwandtschaft, geistliche, cognatio spiritualis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung und historische Entwickelung desselben 174 u. ff. Begriff von geistlicher Verwandtschaft und von dem entsprechenden Ehehinderniſse 175. Inhalt und Umfang dieses Ehehinderniſses 176 u. ff. Arten der geistlichen Verwandtschaft 178 u. ff. Heute geltendes Kirchenrecht in Betreff der geistlichen Verwandtschaft 179 u. f. Bedingungen und Entstehung derselben 180—184 u. 187. Entstehung derselben bei Vertretung der Taufpathen 187.

Verwandtschaft, gesetzliche, cognatio legalis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff der gesetzlichen Verwandtschaft 188. Historische Entwickelung dieses Ehehinderniſses 188 u. ff. Linie und Grade derselben 192 u. f. Inhalt und Umfang dieses Ehehinderniſses 192 u. ff. Ueber das Verhältniß, in welchem die kirchliche

der Pubertät 99. Cognition hierüber 99. Das impedimentum aetatis ist kirchenrechtlich nur ein bedingt vernichtendes nisi malitia non suppleat aetatem 100. Die wegen Unmündigkeit nichtige, aber in kirchlicher Form eingegangene Ehe ist als verbindendes Ehegelöbniß zu behandeln 102. Form der Revalidation einer solchen Ehe nach eingetretener Pubertät, ebendaselbst.

Unmündige, impuberes, können als Zeugen bei Eheschließungen assistiren 312.

Unvermögen, impotentia, körperliche, zur copula carnalis, geschlechtliches Unvermögen als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff 69. Eintheilung desselben 71 u. ff. Nur impotentia perpetua et antecedens begründet das vernichtende Ehehinderniß 71. Das Ehehinderniß wegen geschlechtlichen Unvermögens ist kirchenrechtlich ein öffentliches, und ist dasselbe also nicht durch den Willen der Contrahenten bedingt 74. Verhalten des Beichtvaters, wenn ihm in sede confessionali Kenntniß von diesem Ehehindernisse wird 75 u. f. Hohes Alter und vorübergehende, selbst tödtliche Krankheit begründet dieses Ehehinderniß nicht 75. Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund geschlechtlichen Unvermögens 88 u. ff.

Urtheil. Ein Urtheil, durch welches eine Ehe annullirt wird, beschreitet nie die Rechtskraft 82 und 85 oben.

Uterini, s. Halbgeschwister.

V.

Vagabunden. Heimathlose, vagi. Kirchliche Vorschriften in Betreff der Eheschließung derselben 116 u. f. Ueber den parochus proprius zur giltigen Schließung der Ehen derselben 296. Ueber die Ausrufung der Ehen derselben 389 d.

Verbindung in einer giltigen Ehe als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum ligaminis. Grund dieses Ehehinderniſſes 104 u. f. Practische Consequenzen aus der kirchlichen Lehre über das impedimentum ligaminis 105 u. ff. Ausnahme in Betreff der Ehen, welche im Judenthume oder Heidenthume abgeschlossen worden sind 109 u. f. Ueber die nothwendige moralische Gewißheit von dem Tode des früheren Gatten bei Eingehung einer zweiten Ehe 114 u. ff. Mit der Abschließung der Ehe durch den consensus conjugalis tritt dieses Hinderniß ein 104. Verhalten des Seelsorgers in Fällen, wo ungeachtet aller Vorsicht eine Ehe mit dem impedimentum ligaminis abgeschlossen worden ist 118 u. f. Behandlung eines Pönitenten, welcher im Zweifel ist, ob sein Gatte erster Ehe gestorben 119 u. f.

Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum criminis. Ueber Grund und Begriff dieses Ehehinderniſſes 249 u. ff. Nach heutigem kirchlichen Rechte tritt dasselbe in folgenden vier Fällen ein: 1) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen 251 u. ff. 2) Bei dem Ehebruche, verbunden mit der wirklichen, noch bei Lebzeiten des andern Gatten, de facto erfolgten Eheschließung seitens der ehebrecherischen Concumbenten 260 u. f. 3) Bei dem Ehebruche, verbunden mit Gattenmord 261 u. ff. 4) Bei dem Gattenmorde, wenn der eine Gatte gemeinschaftlich mit einer dritten Person, in der Absicht, sich einander zu ehelichen, denselben verursacht hat 264 u. ff. Von der Dispensation über dieses Ehehinderniß 269 u. f. Winke für den Beichtvater in Betreff dieses Ehehinderniſſes 250. Note 8. 252. Note 9. und 266 u. ff.

Verbot des kirchlichen Obern als Ehehinderniß. A. Verbot des Papstes cum clausula irritante als vernichtendes Ehehinderniß 314 u. ff. B. Verbot des Kirchenobern als aufschiebendes Ehehinderniß 410 u. ff.

Verfahren, das, im Ehescheidungsprocesse ist summarisch 542.

Verheimlichung als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum clandestinitatis.

Begründung und historische Entstehung dieses Ehehindernisses 285. Heutiges kirchliches Recht 288 u. f. Begriff desselben für das heutige Kirchenrecht, ebendaselbst. Factische Bedingungen desselben 306 u. ff. Ueber den Einfluß auf die Ehen von Nichtkatholiken 306 u. ff. Siehe auch Domicil und Pfarrer, der eigene.

Verkündigung der Ehe, s. Ausrufungen.

Verlassung, bösliche, als Grund der Auflösung giltiger Sponsalien und als Grund zur Scheidung von Tisch und Bett, s. Abwesenheit.

Verlöbniß, Eheverlöbniß, sponsalia, als aufschiebendes Ehehinderniß. Begriff 315 u. f. Zweck derselben 317. Eintheilung derselben 319 u. f. Ueber die Eintheilung derselben im canonischen Rechte in sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro 319. Ueber die Form des Eheverlöbnisses 320. Requisite zur Giltigkeit des consensus sponsalitius 321—338. Rechtliche Bestimmungen in Betreff der Sponsalien von Unmündigen 325 u. f. Ueber Schließung von Sponsalien seitens der Eltern für ihre Kinder 331 u. ff. Ueber bedingte Eheverlöbnisse 334 u. ff. Ueber Beifügung eines modus 337. Personen, zwischen welchen ein kirchliches Ehehinderniß besteht, sind kirchenrechtlich inhabil zur Schließung von Sponsalien 339 u. ff. Bei Eingehung von Sponsalien ist Stellvertretung zulässig 342. Die Giltigkeit von Sponsalien ist kirchenrechtlich an keine besondere Form geknüpft, namentlich bedarf es keiner öffentlichen Eingehung 344 u. ff. Auch ist der elterliche Consens nicht zur Giltigkeit derselben erfordert 348 u. ff. Ueber den Beweis eines Eheverlöbnisses 349 u. ff. Wirkungen eines giltigen Eheverlöbnisses 351 u. ff. Verlobte Personen sollen nicht in demselben Hause wohnen 353. Gründe zur Auflösung von Sponsalien 347 u. ff. Ueber die Gewissenspflicht zur Schadloshaltung des andern Brauttheils in besondern Fällen 354 u. ff. Das giltige Eheverlöbniß bildet kirchenrechtlich ein aufschiebendes Ehehinderniß 366.

Verwandtschaft, cognatio, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung desselben 151 u. ff.

Verwandtschaft, natürliche, oder Blutsverwandtschaft, als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum cognationis naturalis, impedim. consanguinitatis. Begriff dieses Ehehinderniſses 154. Nähere Bestimmung einer Verwandtschaft, gemeinsamer Stamm, Linie, Grad derselben 154 u. ff. Computatio civilis und computatio canonica 157 u. ff. Mehrfache Blutsverwandtschaft 160 u. f. Historische Entwickelung der kirchlichen Disciplin in Betreff dieses Ehehinderniſses 162 u. ff. Heute geltendes Recht 163 u. 168. Gesetzliche eheliche Blutsverwandtschaft und ungesetzliche, uneheliche Blutsverwandtschaft 168. Vollbürtige und halbbürtige Blutsverwandtschaft 164 u. 168. Beweis der Blutsverwandtschaft 169 u. ff. Strafe der Personen, welche wissentlich in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft sich ehelichen 170 u. ff. Von der Dispensation über das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft 173 u. ff.

Verwandtschaft, geistliche, cognatio spiritualis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung und historische Entwickelung desselben 174 u. ff. Begriff von geistlicher Verwandtschaft und von dem entsprechenden Ehehinderniſse 175. Inhalt und Umfang dieses Ehehinderniſses 176 u. ff. Arten der geistlichen Verwandtschaft 178 u. ff. Heute geltendes Kirchenrecht in Betreff der geistlichen Verwandtschaft 179 u. f. Bedingungen und Entstehung derselben 180—184 u. 187. Entstehung derselben bei Vertretung der Taufpathen 187.

Verwandtschaft, gesetzliche, cognatio legalis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff der gesetzlichen Verwandtschaft 188. Historische Entwickelung dieses Ehehinderniſses 188 u. ff. Linie und Grade derselben 192 u. f. Inhalt und Umfang dieses Ehehinderniſses 192 u. ff. Ueber das Verhältniß, in welchem die kirchliche

Raub, raptus, als Ehehinderniß, ſ. Entführung.
Ratihabition. Iſt eine Ehe ohne Erlaubniß des parochus proprius vor einem dritten Geiſtlichen eingegangen worden, ſo wird dieſer geſetzliche Mangel durch nachträgliche Ratihabition des parochus proprius nicht gehoben, Seite 303.
Religionsverſchiedenheit als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum cultus disparitatis. Begründung und hiſtoriſche Entwickelung dieſes Ehehinderniſſes 146 u. ff. Anwendung deſſelben auf einzelne practiſche Fälle 148 u. f. Quelle deſſelben 148. Dispenſation über daſſelbe 150.
Religionsverſchiedenheit. Verſchiedenheit des chriſtlichen Bekenntniſſes als aufſchiebendes Ehehinderniß, impedimentum mixtae religionis. Begründung und hiſtoriſche Entwickelung dieſes Ehehinderniſſes 380 u. ff. Die Kirche hat die gemiſchten Ehen ſtets gemißbilligt und verabſcheut 381 u. f. In der Dispenſation ſeitens des Apoſtoliſchen Stuhles zur Eingehung ſolcher Ehen liegt keineswegs eine Billigung derſelben 382. Kirchliche Grundſätze in Betreff der Schließung derſelben, ebendaſelbſt. Die Concurrenz der katholiſchen Eheſchließung mit der akatholiſchen Trauung iſt in keinem Falle zuläſſig 384. Nur dem Apoſtoliſchen Stuhle ſteht das Dispenſationsrecht über dieſes aufſchiebende Ehehinderniß zu, ebendaſelbſt. Kirchliche Verordnung in Betreff der Proclamationen gemiſchter Ehen 408. Behandlung Solcher, welche eine gemiſchte Ehe unkirchlich eingegangen haben 385.
Repudium, ſ. Eheſcheidung von Tiſch und Bett.
Respectus parentelae. Begriff und Bedeutung 164.
Revalidation einer Ehe, revalidatio matrimonii. Ueber Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe 76—80. Dieſelbe kann durch die Pflicht geboten ſein 80. Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehinderniſſes nichtigen Ehe 502 u. ff. Nothwendige Vorſicht des Pfarrers in Fällen, wo es ſich um Revalidation einer Ehe handelt 514 u. ff.
Richterliches Verbot als aufſchiebendes Ehehinderniß, ſ. Verbot des kirchlichen Obern.

S.

Sacrilegium. Sacrilegiſche Eheſchließung und Cooperation bei derſelben ſeitens des aſſiſtirenden Geiſtlichen, Seite 518 u. ff.
Scheidung, ſ. Eheſcheidung.
Schwägerſchaft, affinitas, als vernichtendes Ehehinderniß. Bedeutung und Begründung dieſes Ehehinderniſſes und hiſtoriſche Entwickelung deſſelben 200 u. ff. Kirchenrechtlicher Begriff von Schwägerſchaft 203. Eintheilung derſelben. Geſetzliche und ungeſetzliche 204. Vorhergehende und nachfolgende, ebendaſelbſt. Ausdehnung des Begriffes von Schwägerſchaft im ältern canoniſchen Rechte 205 u. ff. Regeln zur Beſtimmung der Linie und der Grade der Schwägerſchaft 207 u. f. Umfang des Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft 209 u. ff. Näheres über das Ehehinderniß der Schwägerſchaft, wenn dieſe in einer nichtigen, aber conſummirten Ehe ihren Grund hat 214 u. f. Einfluß der affinitas superveniens auf das jus petendi debitum conjugale 216 u. ff. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange das kirchliche Ehehinderniß der Schwägerſchaft auch auf die Ehen von Juden und Heiden Anwendung finde 226 u. ff. Ueber Dispenſation über dieſes Ehehinderniß 229—231. Strafen, welche diejenigen treffen ſollen, welche wiſſentlich in einem verbotenen Grade der Schwägerſchaft ſich verehelichen 231.
Schwägerſchaft, nachgebildete, quasi-affinitas, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff und hiſtoriſche Entwickelung derſelben 232 u. ff. Umfaßt vier Verhältniſſe: a) eines auf Grund der geſetzlichen Verwandtſchaft. Siehe hierüber 233 u. ff.; b) eines auf Grund der geiſtlichen Verwandtſchaft 235 u. ff.; c) ein drittes auf

Grund eines giltigen Eheverlöbniſſes, und d) ein viertes auf Grund einer nicht conſummirten Ehe. Beide letztern Verhältniſſe bilden den Inhalt des eigenen Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit, des impedimentum honestatis publicae, ſ. Ehrbarkeit, öffentliche.

Schwangerſchaft. Der Irrthum rückſichtlich der Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten begründet kein vernichtendes Ehehinderniß 36 u. ff. Einfluß desſelben auf Sponſalien 342, Note 79.

Schweſterehe 93, Note *.

Soldaten. Ueber den parochus proprius derſelben zur giltigen Eheabſchließung 292 u. 296.

Spadones ſind eheunfähig 72 u. ff.

Sponsalia, ſ. Verlöbniß.

Spurii, ſ. Unehelich Geborene.

Staatsverbot begründet kirchlich nur ein aufſchiebendes Ehehinderniß 3 u. f. 417 u. ff.

Stammbaum. Aufſtellung und Erklärung eines ſolchen 154 u. f. II. Formularium 570 u. f.

Sterilität, verſchieden von Impotenz 70.

Stiefgeſchwiſter, ſ. Halbgeſchwiſter.

Stumme Perſonen ſind eheſähig 103. Siehe auch: Taube Perſonen.

Sühnverſuch bei Klagen auf Scheidung von Tiſch und Bett 561.

T.

Taube und taubſtumme Perſonen. Deren Eheſähigkeit, Seite 103.

Taufe. Grund der geiſtlichen Verwandtſchaft, ſ. Verwandtſchaft, geiſtliche.

Taufpathen, ſ. Pathen.

Tempus clausum, ſ. Zeit, geſchloſſene.

Trauerjahr, tempus, annus luctus. Kirchenrechtliche Beſtimmungen über dasſelbe 121 u. f. Kann kirchenrechtlich nur als aufſchiebendes Ehehinderniß betrachtet werden, ebendaſelbſt. Vergl. auch 342.

Trennung der Ehe, ſ. Eheſcheidung.

Treue, eheliche, fides, iſt eines der weſentlichſten Güter der Ehe, ſ. Bona conjugalia.

Triennalprobe im Eheſcheidungsproceſſe wegen geſchlechtlichen Unvermögens 91 u. f.

U.

Unauflösbarkeit der Ehe, Seite 104 u. f. Eine nicht conſummirte Ehe wird jedoch gelöst: a) durch den Eintritt eines oder beider Theile in einen von der Kirche approbirten Orden 140 u. ff.; b) durch päpſtliche Dispenſation 144 u. ff.

Unehelich Geborene, liberi illegitimi. Arten derſelben 527 u. f.

Uneheliche, ungeſetzliche Schwägerſchaft, ſ. Schwägerſchaft.

Uneheliche, ungeſetzliche Verwandtſchaft, ſ. Verwandtſchaft.

Unfähigkeit, körperliche und geiſtige, zur Ehe, ſ. Unmündigkeit und Unvermögen.

Ungetaufte. Verbot der Ehen zwiſchen Chriſten und Ungetauften, ſ. Religionsverſchiedenheit als vernichtendes Ehehinderniß.

Ungläubige. Durch die Bekehrung eines ungläubigen Gatten zum Chriſtenthum wird unter gewiſſen Vorausſetzungen die Ehe quoad vinculum gelöſt, ſ. Bekehrung.

Unio prolium, ſ. Einkindſchaft.

Unmündigkeit als öffentliches vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum aetatis, sc. impuberis. Begriff derſelben 95 u. f. Beſtimmung des Pubertätsalters nach katholiſchem Kirchenrechte und den einzelnen Landesgeſetzgebungen Deutſchlands, ebendaſelbſt. Geſetzlich anerkannte Ausnahme in Betreff des präſumtiven Eintritts

der Pubertät 99. Cognition hierüber 99. Das impedimentum aetatis ist kirchenrechtlich nur ein bedingt vernichtendes nisi malitia non suppleat aetatem 100. Die wegen Unmündigkeit nichtige, aber in kirchlicher Form eingegangene Ehe ist als verbindendes Ehegelöbniß zu behandeln 102. Form der Revalidation einer solchen Ehe nach eingetretener Pubertät, ebendaselbst.

Unmündige, impuberes, können als Zeugen bei Eheschließungen assistiren 312.

Unvermögen, impotentia, körperliche, zur copula carnalis, geschlechtliches Unvermögen als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff 69. Eintheilung desselben 71 u. ff. Nur impotentia perpetua et antecedens begründet das vernichtende Ehehinderniß 71. Das Ehehinderniß wegen geschlechtlichen Unvermögens ist kirchenrechtlich ein öffentliches, und ist dasselbe also nicht durch den Willen der Contrahenten bedingt 74. Verhalten des Beichtvaters, wenn ihm in sede confessionali Kenntniß von diesem Ehehinderusse wird 75 u. f. Hohes Alter und vorübergehende, selbst tödtliche Krankheit begründet dieses Ehehinderniß nicht 75. Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund geschlechtlichen Unvermögens 88 u. ff.

Urtheil. Ein Urtheil, durch welches eine Ehe annullirt wird, beschreitet nie die Rechtskraft 82 und 85 oben.

Uterini, s. Halbgeschwister.

V.

Vagabunden. Heimathlose, vagi. Kirchliche Vorschriften in Betreff der Eheschließung derselben 116 u. f. Ueber den parochus proprius zur giltigen Schließung der Ehen derselben 296. Ueber die Ausrufung der Ehen derselben 389 d.

Verbindung in einer giltigen Ehe als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum ligaminis. Grund dieses Ehehinderusses 104 u. f. Practische Consequenzen aus der kirchlichen Lehre über das impedimentum ligaminis 105 u. ff. Ausnahme in Betreff der Ehen, welche im Judenthume oder Heidenthume abgeschlossen worden sind 109 u. f. Ueber die nothwendige moralische Gewißheit von dem Tode des früheren Gatten bei Eingehung einer zweiten Ehe 114 u. ff. Mit der Abschließung der Ehe durch den consensus conjugalis tritt dieses Hinderniß ein 104. Verhalten des Seelsorgers in Fällen, wo ungeachtet aller Vorsicht eine Ehe mit dem impedimentum ligaminis abgeschlossen worden ist 118 u. f. Behandlung eines Pönitenten, welcher im Zweifel ist, ob sein Gatte erster Ehe gestorben 119 u. f.

Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum criminis. Ueber Grund und Begriff dieses Ehehinderusses 249 u. ff. Nach heutigem kirchlichen Rechte tritt dasselbe in folgenden vier Fällen ein: 1) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen 251 u. ff. 2) Bei dem Ehebruche, verbunden mit der wirklichen, noch bei Lebzeiten des andern Gatten, de facto erfolgten Eheschließung seitens der ehebrecherischen Concumbenten 260 u. f. 3) Bei dem Ehebruche, verbunden mit Gattenmord 261 u. ff. 4) Bei dem Gattenmorde, wenn der eine Gatte gemeinschaftlich mit einer dritten Person, in der Absicht, sich einander zu ehelichen, denselben verursacht hat 264 u. ff. Von der Dispensation über dieses Ehehinderniß 269 u. f. Winke für den Beichtvater in Betreff dieses Ehehinderusses 250. Note 3. 252. Note 9. und 266 u. ff.

Verbot des kirchlichen Obern als Ehehinderniß. A. Verbot des Papstes cum clausula irritante als vernichtendes Ehehinderniß 314 u. ff. B. Verbot des Kirchenobern als aufschiebendes Ehehinderniß 410 u. ff.

Verfahren, das, im Ehescheidungsprocesse ist summarisch 542.

Verheimlichung als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum clandestinitatis.

Begründung und hiſtoriſche Entſtehung dieſes Ehehinderniſſes 285. Heutiges kirchliches Recht 288 u. f. Begriff desſelben für das heutige Kirchenrecht, ebendaſelbſt. Factiſche Bedingungen desſelben 306 u. ff. Ueber den Einfluß auf die Ehen von Nichtkatholiken 306 u. ff. Siehe auch Domicil und Pfarrer, der eigene.

Verkündigung der Ehe, ſ. Ausrufungen.

Verlaſſung, bösliche, als Grund der Auflöſung giltiger Sponſalien, und als Grund zur Scheidung von Tiſch und Bett, ſ. Abweſenheit.

Verlöbniß, Eheverlöbniß, sponsalia, als aufſchiebendes Ehehinderniß. Begriff 315 u. f. Zweck derſelben 317. Eintheilung derſelben 319 u. f. Ueber die Eintheilung derſelben im canoniſchen Rechte in sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro 319. Ueber die Form des Eheverlöbniſſes 320. Requiſite zur Giltigkeit des consensus sponsalitius 321—338. Rechtliche Beſtimmungen in Betreff der Sponſalien von Unmündigen 325 u. f. Ueber Schließung von Sponſalien ſeitens der Eltern für ihre Kinder 331 u. ff. Ueber bedingte Eheverlöbniſſe 334 u. ff. Ueber Beifügung eines modus 337. Perſonen, zwiſchen welchen ein kirchliches Ehehinderniß beſteht, ſind kirchenrechtlich inhabil zur Schließung von Sponſalien 339 u. ff. Bei Eingehung von Sponſalien iſt Stellvertretung zuläſſig 342. Die Giltigkeit von Sponſalien iſt kirchenrechtlich an keine beſondere Form geknüpft, namentlich bedarf es keiner öffentlichen Eingehung 344 u. ff. Auch iſt der elterliche Conſens nicht zur Giltigkeit derſelben erfordert 348 u. ff. Ueber den Beweis eines Eheverlöbniſſes 349 u. ff. Wirkungen eines giltigen Eheverlöbniſſes 351 u. ff. Verlobte Perſonen ſollen nicht in demſelben Hauſe wohnen 353. Gründe zur Auflöſung von Sponſalien 347 u. ff. Ueber die Gewiſſenspflicht zur Schadloshaltung des andern Brauttheils in beſondern Fällen 354 u. ff. Das giltige Eheverlöbniß bildet kirchenrechtlich ein aufſchiebendes Ehehinderniß 366.

Verwandtſchaft, cognatio, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung desſelben 151 u. ff.

Verwandtſchaft, natürliche, oder Blutsverwandtſchaft, als vernichtendes Ehehinderniß, impedimentum cognationis naturalis, impedim. consanguinitatis. Begriff dieſes Ehehinderniſſes 154. Nähere Beſtimmung einer Verwandtſchaft, gemeinſamer Stamm, Linie, Grad derſelben 154 u. ff. Computatio civilis und computatio canonica 157 u. ff. Mehrfache Blutsverwandtſchaft 160 u. f. Hiſtoriſche Entwickelung der kirchlichen Disciplin in Betreff dieſes Ehehinderniſſes 162 u. ff. Heute geltendes Recht 163 u. 168. Geſetzliche eheliche Blutsverwandtſchaft und ungeſetzliche, uneheliche Blutsverwandtſchaft 168. Vollbürtige und halbbürtige Blutsverwandtſchaft 164 u. 168. Beweis der Blutsverwandtſchaft 169 u. ff. Strafe der Perſonen, welche wiſſentlich in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtſchaft ſich ehelichen 170 u. ff. Von der Dispenſation über das Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft 173 u. ff.

Verwandtſchaft, geiſtliche, cognatio spiritualis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begründung und hiſtoriſche Entwickelung desſelben 174 u. ff. Begriff von geiſtlicher Verwandtſchaft und von dem entſprechenden Ehehinderniſſe 175. Inhalt und Umfang dieſes Ehehinderniſſes 176 u. ff. Arten der geiſtlichen Verwandtſchaft 178 u. ff. Heute geltendes Kirchenrecht in Betreff der geiſtlichen Verwandtſchaft 179 u. f. Bedingungen und Entſtehung derſelben 180—184 u. 187. Entſtehung derſelben bei Vertretung der Taufpathen 187.

Verwandtſchaft, geſetzliche, cognatio legalis, als vernichtendes Ehehinderniß. Begriff der geſetzlichen Verwandtſchaft 188. Hiſtoriſche Entwickelung dieſes Ehehinderniſſes 188 u. ff. Linie und Grade derſelben 192 u. f. Inhalt und Umfang dieſes Ehehinderniſſes 192 u. ff. Ueber das Verhältniß, in welchem die kirchliche

Gesetzgebung in Betreff der gesetzlichen Verwandtschaft als Ehehinderniß zu den einzelnen Landesgesetzgebungen steht 196 u. ff.
Vis, s. Entführung, gewaltsame.
Votum, s. Gelübde.

W.

Wahnsinn, W[illegible]e, s. Eheconsens.
Weihe, höhere [illegible], als vernichtendes Ehehinderniß. Grund dieses Ehehinderniſſes 122 u. ff. Strafe desjenigen, welcher in einer höheren Weihe stehend, eine Ehe schließt 123 u. f. Das impedimentum ordinis entsteht mediante voto castitatis 124 u. ff. Nachweis in mehreren practischen Fällen, wo ein solches Votum nicht angenommen werden kann, ebendaselbst. Die Uebernahme einer höhern Weihe löst nicht die frühere giltig abgeschlossene Ehe 126. Kirchenrechtliche Bestimmungen in Betreff verehelichter Personen, welche eine höhere Weihe empfangen haben oder empfangen wollen 127 u. ff. Ueber Dispensation über das impedimentum ordinis 129 u. ff. Verschieden von der Dispensation ist die autoritative Erklärung des Bischofs, daß Jemand einen Ordo ungiltig empfangen und daher zu den demselben anneren Obliegenheiten nicht verpflichtet sei 131.
Wohlanständigkeit, öffentliche, honestas publica, als vernichtendes Ehehinderniß, s. Ehrbarkeit, öffentliche.

Z.

Zeit, verbotene, geschlossene, als aufschiebendes Ehehinderniß, impedimentum temporis feriati, — sacrati, — clausi. Begründung und Umfang derselben nach früherem Kirchenrechte 375 u. ff. Umfang nach heutigem kirchlichen Rechte 378 u. f. Strafe, welche kirchenrechtlich die Brautleute und den assistirenden Geistlichen wegen Nichtachtung der kirchlichen Vorschrift in Betreff des Hindernisses der geschlossenen Zeit treffen 380. Die geschlossene Zeit ist Grund zur Dispensation über das kirchliche Aufgebot der Ehe 398. Nr. 6.
Zeugen zur Eheschließung. Ueber die Qualität derselben 312.
Zwang, vis, s. Entführung, gewaltsame, als vernichtendes Ehehinderniß.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. A. Knopp,

der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht.

gr. 8. 36 kr. od. 11¼ sgr.

Dr. N. Knopp,

über den **„sacerdos proprius"** zur Verwaltung [illegible]ßsakraments. Ein Beitrag zum richtigen Verständnisse des vierten K[illegible]gebotes. gr. 8. 24 kr. od. 7½ sgr.

Canones et Decreta sacrosancti oecumenici Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III. et Pio IV. Pontificibus maximis. Cum additamentis et indicibus ad conc. Trident. spectantibus. Ed. stereotyp. 8. 54 kr. od. 15 sgr.
Dasselbe lateinisch und deutsch. 1 fl. 39 kr. od. 1 Thlr.
Dasselbe deutsch. 54 kr. od. 15 sgr.

Cartier, O. S. B. **G., psalmodiae ecclesiasticae dilucidatio** in qua loci obscuri psalmorum et canticorum ad mentem ss. patrum ac probatissimorum s. scripturae interpretum methodo cum psallentibus tum privatim recitantibus apprime commoda breviter explicantur notisque illustrantur, quam adiectis non paucis notis ex recentioribus psalmorum commentariis, in commodum eorum, qui breviario romano utuntur, denuo edidit **P. J. Schneider** S. J. 8. 1 fl. 20 kr. od. 24 sgr.

Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos Pii V. et Clementis XIII. Pont. Max. jussu editus ad editionem Romae A. D. MDCCCXLV. publici juris factam accuratissime expressus. 8. 1 fl. 21 kr. od. 22½ sgr.
Dasselbe lateinisch u. deutsch. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 18 sgr.
Dasselbe deutsch. 1 fl. 30 kr. od. 27 sgr.

Benger, M., Pastoraltheologie. 3 Bde. gr. 8. 12 fl. 15 kr. od. 7 Thlr. 18 sgr.

— — **Compendium der Pastoraltheologie.** 2te, nach dem Tode des Verf. von einem Mitgliede derselben Congregation mit Rücksicht auf die neuesten kirchl. Entscheidungen besorgte Aufl. gr. 8. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thlr.

Gury, S. J., P. J. P., compendium **theologiae moralis.** Editio in Germania IVa ad editionum romanarum fidem impressa, emendata et permultis additamentis aucta. 8. maj. 4 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 25½ sgr.

— — **casus conscientiae** in praecipuas quaestiones theologiae moralis. Editio in Germania Ia. maj. 8. 3 fl. 24 kr. od. 2 Thlr. 3 sgr.

Haneberg, Dr. D. B., **Geschichte** der **biblischen Offenbarung** als Einleitung in's alte und neue Testament. 3te Auflage. gr. 8. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thlr.

Diese neue Auflage eines wegen seiner Vorzüge allgemein anerkannten Werkes hat neben der bessern äußern Ausstattung wesentliche Verbesserungen und Bereicherungen erhalten, und ist mit einem genauen Register ausgestattet worden.

Möhler, J. A., Kirchengeschichte, herausgeg. v. P. B. **Gams. 1r** Bd. Erster Zeitraum. **2r** Bd. Zweiter Zeitraum. Das Mittelalter. gr. 8. à 4 fl. od. 2 Thlr. 16 sgr. **3r** Bd. Dritter Zeitraum. Die neuere Zeit. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 6 sgr. **Register.** 48 kr. od. 15 sgr.

Die histor. polit. Blätter (LXI. 5.) sagen am Schlusse einer ausführlichen Besprechung über den 1. u. 2. Bd.: „Wir können die bereits vorhandenen zwei

Bände der Kirchengeschichte Möhler's nicht anders als im Gefühle der Freude das viele Schöne und Wahre, welches uns als Erinnerung an diesen edlen in demselben dargeboten wurde, aus der Hand legen. Wir haben nur den dop ten Wunsch, daß der gelehrte Herausgeber dieser kirchengeschichtlichen Vorträge, bisher bewiesen hat, daß er im Interesse der Kirche und kirchlicher Wissenschaft ke Mühe und keinem Tadel furchtsam aus dem Wege geht, uns recht bald mit Veröffentlichung des dritten und letzten Bandes erfreuen, und daß die Theilna für dieses Werk in den weitesten Kreisen sich kundgeben möge."

Müller, Dr. A., **Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle und geistlichen Geschäftsverwaltung** mit Rücksicht auf die in Bay bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Nebst einem Anhange Formularien aller Arten von Geschäftsaufsätzen, welche in den v schiedenen Verzweigungen der geistlichen Amtsverwaltung vorkomm zunächst für katholische Geistliche. 8te, gänzlich umgearbeitete Au gr. 8. 4 fl. od. 2 Thlr. 15 s

Phillips, G., **Kirchenrecht**. I—VIIr Band. gr. 8. 36 fl. 30 od. 22 Thlr. 7 s

— — **Lehrbuch des Kirchenrechts**. 2te, verbesserte Auflage. Lex. 7 fl. 30 kr. od. 4 Thlr. 16 s

Predigten, neun, über die **kirchlichen Ehegesetze** und über die **mischten Ehen**. Von einem Pfarrer der Diöcese Trier. Approbation des hochwürd. bischöfl. Generalvicariats in Trier. gr. 48 kr. od. 15 sg

Seitz, Dr. E., **Darstellung der katholischen Kirchendisciplin** Ansehung der **Verwaltung** der **Sakramente**. Eine **Anleitung** geistlichen **Amtsverwaltung** in Beziehung auf die **Taufe**, **Firmung**, die **Buße**, den **Ablaß**, das **Abendmahl**, das **Meßopfe** die **letzte Oelung**, die **erste Tonsur**, die **Weihe**, das **Verlöbni** und die **Ehe**. gr. 8. 3 fl. 48 kr. od. 2 Thlr. 10 sg

Herr Conviktsdirector **Bendel** sagt in einer fast 11 Seiten umfassende Rezension: „Der Verf. hat seine Aufgabe mit ebenso kirchlichem Geiste aufgefa als mit wissenschaftlichem Geschick ausgeführt."

Schriften, die heiligen, des alten und neuen Testamentes na der Vulgata mit steter Vergleichung des Grundtextes übersetzt un erläutert von Dr. **B. Loch** und Dr. **W. Reischl**. Mit Approbatio Sr. Emin. des Hochw. H. H. Cardinal-Fürsterzbischofes von Prag, des Hoch H. H. Fürsterzbischofes von Salzburg, der Hochw. H. H. Fürstbischöfe v Breslau, Brixen, Klagenfurt und Lavant, der Hochw. H. H. Erz schöfe von Bamberg, Cincinnati, Cöln, Freiburg und München, d Hochw. H. H. Bischöfe von Alton, Basel, Brünn, Budweis, Chu Eichstädt, Fulda, St. Gallen, Hildesheim, Limburg, Linz, Mi waukee, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Straßbur Trier, Fort Wayne und Würzburg. 2te, genau durchgesehene u in den Erläuterungen sehr vermehrte Aufl. 1—3 Abtheil.: **Altes Test ment**. 4te Abtheil.: **Neues Testament**. Lex. 8. — 1r Bd. (I. M ses — IV. Könige.) 1 fl. 54 kr. od. 1 Thlr. 6 sgr. 2r Bd. (Par lipomenon — Sirach.) 2 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 22 sgr. 3r Bd. (Isai — II. Machabäer.) 2 fl. 48 kr. od.1 Thlr. 22 sgr. — Neues Test ment. 4 fl. od. 2 Thlr. 16 sg

Thalhofer, Dr. V., **Erklärung der Psalmen**, mit besonderer Rücksi auf deren liturgischen Gebrauch im römischen Brevier, Missal Pontificale und Rituale, nebst einem Anhang, enthaltend die E klärung der im römischen Brevier vorkommenden alttestamentlichen Cantic 3te, verm. u. verb. Aufl. Lex. 8. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thl